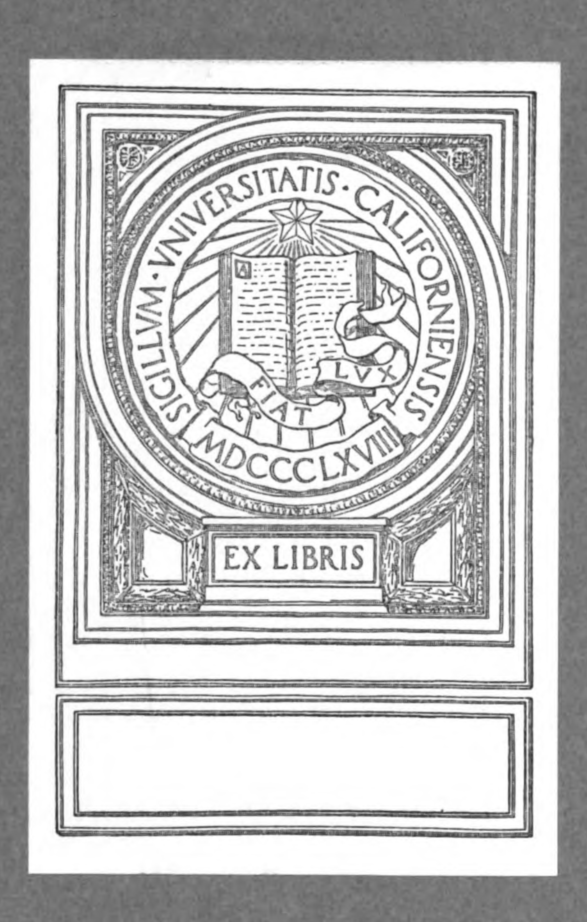





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS







Jahrbuch

der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

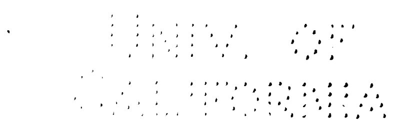
Jahrgang XXVII und XXVIII

1915 und 1916



Metz 1917
Verlag der Gesellschaft



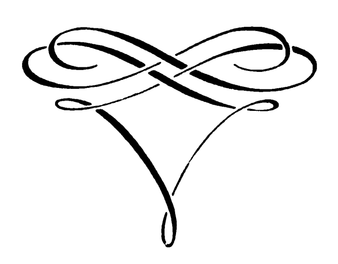


Jahrbuch

der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

Jahrgang XXVII und XXVIII

1915 und 1916



METZ 1917
Verlag der Gesellschaft


Schirmherr:
Seine Majestät
Kaiser Wilhelm II.

Dem

Herrn Bezirkspräsidenten von Lothringen

Freiherrn
Karl von Gemmingen-Hornberg

zum 18. Februar 1917

in Ehrerbietung und Dankbarkeit

gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.

Nachrufe.

Bücherschau.

Besprochene Bücher:

Lothringische Bibliographie 1913—1914.

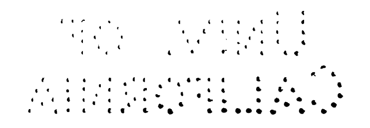
Bericht



Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen.

Von **Fr. Grimme**, Zabern.

Über die Bedeutung des Metzer Bischofs Chrodegang (742—766) sind die Akten längst geschlossen, und allgemein betrachtet man ihn mit Recht als einen der bedeutendsten Kirchenfürsten, die den Stuhl des hl. Clemens jemals innegehabt. Schon zu seinen Lebzeiten hat die Kirche seinen Glaubenseifer und seine Tätigkeit für die ihm anvertrauten Seelen gewürdigt und anerkannt durch die Verleihung des Palliums und des erzbischöflichen Titels, und bald nach seinem Tode hat sie ihn unter die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen. Schon die Gründung der zwei altberühmten Abteien Gorze und Lorch hätte ausgereicht, ihm einen Ehrenplatz in der Kirchengeschichte anzuweisen, aber noch viel berühmter ist er geworden durch die von ihm verfaßte Kanonikerregel, die zwar zunächst nur den Bedürfnissen seiner eigenen Diözese angepaßt war, bald aber im ganzen fränkischen Reiche und weit über die Grenzen desselben hinaus Geltung erhielt und die Grundlage wurde für die Organisation fast sämtlicher Domkapitel und Kanonikatstifter diesseits der Alpen. Gerade diese Regel ist es gewesen, die Chrodegangs Andenken wach gehalten hat, und auch noch heute, wo seine Abteigründungen längst dem Zahne der Zeit zum Opfer gefallen sind und nur noch der Geschichte angehören, wird der alte Metzer Bischof in jeder Kirchengeschichte, in jedem Konversationslexikon in erster Linie erwähnt als Verfasser seiner Kanonikerregel.



Wenn man in den Inhalt derselben sich vertieft, so muß man wirklich staunen über die Großartigkeit der Anlage, über die Tiefe der Gedanken und über das Gefühl für das Praktische, das uns überall entgegentritt, und nur mit Hochachtung kann man zu dem alten Bischof hinaufschauen, der in einer sonst so tiefstehenden Zeit ein solches Werk verfassen konnte. Deshalb hielt ich mich auch für berechtigt, einen Vortrag, den ich seiner Zeit in der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde über Chrodegangs Kanonikerregel hielt, mit den Worten zu schließen: »Wir werden alle gestehen müssen, daß sie ein großartiges und wohl durchdachtes Werk ist, welches, aus den Bedürfnissen seiner Zeit hervorgegangen, voll und ganz seinen Zweck erfüllt hat. Durch diese Regel sind die zahlreichen Kleriker der Metzer Kathedrale erst zu einem geschlossenen Ganzen zusammengefügt worden, und von jetzt ab kann man erst wirklich von einem Domkapitel sprechen. Wie großartig und geschickt hat Chrodegang es verstanden, den Klerikern das Zusammenwohnen zu ermöglichen, aber auch gleichzeitig zu erleichtern; wie besorgt ist er um das geistige und leibliche Wohl seiner ihm anvertrauten Herde, wie regelt er bis ins Kleinste die Bedürfnisse des Lebens und die Handhabung des Gottesdienstes. Und wenn er ja auch von seinen Kanonikern unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten verlangt, so läßt er ihnen doch auch anderseits persönliche Freiheit genug, daß sie sich auch noch als Menschen fühlen können. Mit welcher Weisheit gibt er Bestimmungen über Rügen und Strafen, wie schreitet er pädagogisch von schlichten Ermahnungen unter vier Augen vor bis zu den schärfsten Mitteln, die erst bei hartnäckigen Sündern anzuwenden sind. So tritt uns denn in jedem Kapitel seiner Regel der Bischof aber auch der hocherfahrene Mann entgegen, der bestrebt ist, nicht nur das Seelenheil seiner Kanoniker zu wahren, sondern auch das Leben und Treiben derselben mit den Anforderungen und Bedürfnissen seiner Zeit in Einklang zu bringen. Und dies ist ihm voll und ganz gelungen. Daher ist seine Kanonikerregel ein Werk, welches einzig in seiner Zeit dasteht, und das nicht nur nach Inhalt, sondern auch nach seiner Bedeutung und Wirkung wohl

nur mit der Benediktinerregel verglichen werden kann, an die sie sich ja auch anlehnt, und aus der einzelne Partien sogar wörtlich übernommen sind.«

Leider kann ich dieses uneingeschränkte Lob heute nicht mehr voll und ganz aufrecht halten; denn nach genauerer und eingehenderer Beschäftigung mit Chrodegangs Regel habe ich die Gewißheit bekommen, daß sie nichts weniger als ein Originalwerk ist, sondern in der Hauptsache auf der Benediktinerregel fußt und aufgebaut ist, und daß gerade das, was wir oben so lobend bei ihm hervorgehoben haben, nicht sein Eigentum ist. Wohl war ja schon bekannt, und ich selbst habe es oben bereits angedeutet, daß Chrodegang sich an die Benediktinerregel angelehnt, und Kahl[1]) hat schon früher nachgewiesen, daß der Passus über die Schüler wörtlich aus Benedikt stammt. Aber wie sehr in Wirklichkeit letzterer auf Chrodegang eingewirkt, das hat mir erst eine genauere Vergleichung klar gemacht, die ich angestellt, und nun steht fest, daß nicht nur die ganze Anordnung auf die Benediktinerregel zurückgeht, sondern daß auch große Partien wörtlich aus ihr entnommen sind, ja einiges sogar verständnislos von Chrodegang abgeschrieben ist, das in den Rahmen seiner sonstigen Ausführungen durchaus nicht paßt.

Aber darum können und wollen wir Chrodegang durchaus nicht einen literarischen Freibeuter nennen; denn der Begriff des literarischen Eigentums, der heutzutage gang und gäbe ist, war in früheren Jahrhunderten völlig unbekannt, und das ganze Mittelalter hindurch finden wir, daß man unbedenklich Werke früherer Autoren benutzt, ausschreibt und auf ihnen weiter baut. Das ist bei sämtlichen Annalen und Chroniken der Fall, und auch der Verfasser der mittelhochdeutschen Kaiserchronik nimmt das etwas ältere Annolied vollständig in sein Werk auf, als ob es sein geistiges Eigentum wäre. So können wir denn auch Chrodegang keinen Vorwurf daraus machen, wenn er tut, was in seiner Zeit allgemein üblich war, wenn er das Gute

---

[1]) Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz (742—766) in der Geschichte der Pädagogik (Aus Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1901).

nimmt, wo es sich ihm bietet, wenn er die Benediktinerregel überarbeitete, an ihr strich und Zusätze machte und so endlich ein Werk zu Stande brachte, das zwar nicht völlig Original ist, aber doch auch in seiner Abhängigkeit großartig genug, um nicht nur auf seine Zeit einen gewaltigen Eindruck zu machen, sondern auch noch für Jahrhunderte lang in Geltung zu bleiben. So wenig wir daher die Kanonikerregel herabsetzen wollen, so bleibt aber doch bestehen, daß gerade diejenigen Partien, denen wir oben das größte Lob gespendet, nicht Chrodegangs Hirn entsprungen, sondern Benedikts geistiges Eigentum sind.

Aber Chrodegang hatte auch gar nicht vor, sich durch seine Kanonikerregel ein literarisches Denkmal zu setzen, sondern ihm kam es nur darauf an, für das Zusammenwohnen seiner Kleriker die passende Form zu finden, und wenn ihm diese in der Benediktinerregel geboten war, so können wir es ihm gar nicht verargen, wenn er sie zu Grunde legte und den Bedürfnissen seiner Zeit anpaßte, gerade so wenig wir es heute einem Verein zum Vorwurf machen können, wenn er die bewährten Satzungen eines anderen mit geringen Abänderungen zu den seinigen macht. Zum praktischen Gebrauch bestimmte Chrodegang seine Vorschriften, ob sie nun Original waren oder nicht, und daß er damit das richtige getroffen, beweist der Erfolg, den er in seiner Zeit gehabt, und der auch nach Jahrhunderten seinem Werke anhaftete. Darum wollen wir also den alten Metzer Bischof in keiner Weise verkleinern, wenn wir auch im folgenden seine Abhängigkeit von Benedikt nachweisen werden; vielmehr steht seine Bedeutung fest, und auch auf ihn ist das Wort Schillers anzuwenden: »Wer den Besten seiner Zeit genug getan, der hat gelebt für alle Zeiten«

Wenn wir nun die Benediktinerregel und Chrodegangs Werk einer Vergleichung unterziehen, so fällt es uns sofort auf, daß die ganze Anlage und der ganze Aufbau bei beiden derselbe ist. Dies sehen wir zunächst klar und deutlich, wenn wir die Kapitelüberschriften betrachten. Denn mit Ausnahme der beiden letzten Abschnitte geht bei Chrodegang nicht nur alles auf Benedikt zurück, sondern es ist auch fast wörtlich

aus ihm herüber genommen. Eine Gegenüberstellung möge hier Klarheit schaffen. Die Verderbtheit des Textes wurde absichtlich überall beibehalten.

Chrodegang	Benedict
Prologus.	Prologus.
1. de gradu humilitatis.	7. de humilitate.
2. de ordine congregationis canonicorum.	1. de generibus vel vita monachorum.
	71. ut oboedientes sint sibi invicem.
3. ut in claustro omnes in unum dormiant.	22. quomodo dormiant monachi.
4. de completurio et taciturnitate.	42. ut post completorium nemo loquatur.
	6. de taciturnitate.
5. de officiis divinis in noctibus.	8. de officiis divinis in noctibus.
6. ut omnes per horas canonicas ad officium divinum veniant.	16. qualiter divina opera per diem agantur.
7. de disciplina psallendi.	19. de disciplina psallendi.
8. ut ad capitulum cotidie veniant.	3. de adhibendis ad consilium fratribus.
9. de opere manuum cotidiano.	48. de opere manuum quotidiano.
10. de proficiscentibus in itinere.	67. de fratribus in viam directis.
11. de zelo bono, quod debent servi dei habere.	72. de zelo bono, quem debent habere monachi.
12. ut non presumat alter alterum excommunicare.	70. ut in monasterio non præsumat alter alterum cædere.
13. ut in congregatione clericorum alter alterum defendere.	69. ut non presumat passim quisquam alium defendere.
14. de confessionibus.	(ist ein Teil von 7: de humilitate).
15. de gravioribus culpis.	25. de gravioribus culpis.
16. de his qui sine jussione junguntur excommunicatos.	26. de iis, qui sine jussione Abbatis junguntur excommunicatis.
17. de excommunicatione culparum.	23. de excommunicatione culparum.
18. de his qui in levioribus delinquant.	46. de iis qui in aliis quibuslibet rebus delinquunt.
19. qualis debet esse excommunicatio.	24. qualis debeat esse gradus excommunicationis.
20. de quadragesimis observationibus.	49. de quadragesimæ observatione.

Chrodegang	Benedict
21. de mensis ordinandis.	56 de mensa abbatis.
22. de mensura cibi.	39. de mensura ciborum.
23. de mensura potus.	40. de mensura potus.
24. de septemanariis coquine.	35. de septimanariis coquinæ.
25. de archidiacono et primicerio.	65. de præposito monasterii.
26. de cellerario.	31. de cellerario monasterii qualis sit.
27. de portario.	66. de ostiariis monasterii.
28. de infirmis canonicis.	36. de infirmis fratribus.
29. de vestimentis et calciamentis.	55. de vestiario vel calciario fratrum.
30. de festivitatibus sanctorum.	14. in nataliciis sanctorum qualiter agantur vigiliæ.
31. de propriis canonicorum.	33. Si quid debeant monachi proprium habere.
32. de elemosinis.	53. de hospitibus suscipiendis.
33. qualiter diebus dominicis ad capitulum seu missam occurrant.	
34. de matriculariis.	

Schon diese Gegenüberstellung der Kapitelsüberschriften würde genügen, das Obengesagte zu beweisen, daß nämlich Chrodegang seine Vorschriften in genauer Anlehnung an Benedikt verfaßt hat; aber wir können den Beweis noch eingehender führen. So finden sich z. B. verschiedene Stellen in der Kanonikerregel, an denen der Verfasser von fratres spricht, eine Bezeichnung, die sich sonst nirgends in der Regel findet, als nur in Sätzen, die direkt auf Benedikt zurückgehen oder wenigstens von ihm beeinflußt sind. (cap. 16 wörtlich, dann cap. 20, 21, 22, 23, 31). Ebenso ist verschiedentlich der prior eingeführt, der im Kloster zwar vorkommt, aber sonst bei Chrodegang keinen Platz hat, da er unter den Vorgesetzten und Würdenträgern des Metzer Kapitels sich nicht findet. (cf. cap. 2, 13, 14, 15, 20, 21, 28). Ebenso stammt die Unterscheidung zwischen seniores und juniores aus Benedikt (cf. cap. 2 und 17, die beide wörtlich herübergenommen sind), und schließlich ist der Passus über die pueri am Ende von cap. II. ohne jede Änderung aus diesem übernommen,

trotzdem Chrodegang an der Metzer Kathedrale gar keine Schule eingerichtet hat, und auch im ganzen frühen Mittelalter eine solche hier gar nicht vorhanden ist. Die Stelle ist aber mit den unmittelbar vorhergehenden Sätzen einfach abgeschrieben, ohne daß er sich Näheres dabei gedacht hat. Endlich aber hat Chrodegang noch andere Stellen aus Benedikt in großer Zahl in seine Regel eingefügt, und um uns die vollständige Abhängigkeit von ersterem klar zu machen, lassen wir Chrodegangs Regel im Wortlaut folgen nach der Ausgabe von W. Schmitz, Hannover 1889, während wir die Belegstellen aus Benedikt (Ausgabe von Martène, Paris 1690) als Anmerkung, größere Abschnitte aber nebenan verzeichnen. Das wird uns weiterer Auseinandersetzungen überheben.

Prologus. Temporibus piissimi et serenissimi regis Pippini, Chrodegangus servus servorum dei, Metensis urbis episcopus.

Si trecentorum decem et octo, reliquorumque sanctorum Patrum, canonum auctoritas perduraret, et clerus atque episcopus secundum eorum rectitudinis normam viverent, superfluum videretur a nobis exiguis minimisque, super hac re tam ordinate disposita aliquid retractari et quasi quidem novi aliquid dici; sed dum pastorum subditorumque negligentia et his temporibus nimium crevit, quid aliud agendum nobis est, qui in tam gravi discrimine venimus, nisi ut, quantum possumus, si non quantum debemus, ad rectitudinis lineam, Deo inspirante, clerum nostrum reducamus.

Igitur, quamvis indignus ademptam huius sedis pontificalem cathedram, cumque officii mei pastoralis curam invigilare cœpissem, et in tantam negligentiam, clerum plebemque devenisse conspicerem, cœpi mœstus conqueri, quid agere deberem; sed divino fultus auxilio, fratrumque spiritualium consolatione adjutus volui, necessitate compulsus, parvum decretulum facere, per quod se clerus ab illicitis coerceat, vitiosa deponat, mala diu longeque usurpata derelinquat; ut dum mens ab assuetis vitiis vacuatur, facilius quae bona optimaque sunt inserantur.

Scripturis enim sacris nitentes, decernimus ut omnes sint unanimes officiis divinis lectionibusque sacris assidui, atque ad *obedientiam* episcopi sui præpositique, ut ordo canonicus deposcit, *parati, charitate connexi, zelo bono ferventissimi, amore conjuncti,* a litibus, vel scandalis seu odio semoti[1]). Pastor eorum quilibet fuerit, habeat, *ut et vitia reprimat*

[1]) LXXII. Hunc ergo zelum ferventissimo amore exerceant monachi, id est ut honore se invicem præveniant. Infirmitates suas sive corporum sive morum patientissime tolerent; obedientiam sibi certatim impendant. — Caritatem fraternitatis casto impendant amore, deum timeant.

et ea radicitus, ut oriri cœperint, ut prevalet, amputare festinet[1]; et quod usibus humanis, juxta formam subter dispositam, necessarium fuerit, eis præbere audeat. Et cum pastor pastorum judexque vivorum et mortuorum Christus *in ultimo tremendoque die*[2] in sede majestatis suæ disceptaturus cum omnibus gentibus sederit, et omnis clerus cum revelata facie conspexerit, et si non cum summis pastoribus et gregibus sibi commissis pro dispensatis talentis multiplicatisque spiritualibus lucris audire merebimur: Euge, serve bone et fidelis, vel saltem hoc concedatur ut delictorum venia ad integrum tribuatur. Qui manifestum est quibus peccatorum venia ad integrum tribuitur, regni introitus non negatur; quia nec infelix potest judicari, cui contigerit, qualemcumque partem in paradiso habere. Sed illis ibidem sors datur, qui, in quantum possunt, per vitae meritum, ad hoc, in huius temporis curriculo, dum licet, currere festinant.

Intendamus ergo ad hoc animum, quantum possumus, quia non possumus quantum debemus; et vita nostra ad tempus amarescat in pœnitentia, ne ultio divina, quæ nunc mitis est et exspectat, post sæviat ad vindictam.

I. Incipit de gradu *humilitatis.*

Clamat nobis scriptura divina: Omnis qui se exaltat humiliabitur et qui se humiliat exaltabitur[3]. et quando enim humilior fueris, tantum te sequitur gloria altitudo; et quia superbos Deus resistit, humilibus autem dat gratiam; Omnis quæ arrogans inmundus est coram Deo, quemcumque enim superbum videris, filium diaboli esse non dubites, et quem humilem conspexeris Dei filium omnino credere debes. De multis enim pauca perstrinximus, ut animos nostros ad amorem humilitatis provocent et adstabile inimicaque Deo superbia retrahamus. Nam dum omne genus humanum Christianorum atque omne vulgus humilitatem habere conveniat. nimis inicum pessimumque ac detestabile est, ut qui servitio Dei peculiarius se iunxerunt, humilitatem non derelinquant, superbiæ vel diabolicæ tyrannidi se sociant. Idcirco necesse est, ut qui suadente diabolo usque nunc superbus vel elatus et vultu rigidus vixit, in antea Deo auxiliante, per humilitatem atque caritatem vel obedientiam seu per reliqua bona Dei precepta resurgat, quia multum melius est per humilitatem cum Christo in celesti regno gaudere quam cum diabolo per superbiam in infernum cum reliquis cum temporibus demergi.

---

[1]) II. Neque dissimulet peccata delinquentium, sed mox ut cœperint oriri, radicitus ea, ut prævalet, amputet.

[2]) Memor sit semper abbas, quia doctrinæ suæ vel discipulorum obedientiæ utrarumque rerum in tremendo judicio Dei facienda erit discussio.

[3]) VII. De Humilitate. Clamat nobis divina scriptura, Fratres, dicens: Omnis qui se exaltat, humiliabitur, et qui se humiliat, exaltabitur.

Chrodegang	Benedict
II. *De ordine congregationis* canonicorum. *Ordines suos canonici ita conservent,* ut ordinati sunt in gradibus suis secundum legitimam vel sanctam institutionem romana ecclesia *in omnibus omnino locis,* id est in ecclesia vel ubicumque simul convenerint et ratio prestat, *excepto his quos episcopus in alciora gradu constituerint vel degradaverint certis ex causis; reliqui omnes, ut diximus, ita ut ordinati sunt, ordines suos custodiant. Juniores igitur priores suos honorent; priores minores suos in Deo diligant. In ipsa autem appellatione nominum* secundum constitutionem sanctae ecclesie sedis apostolicæ vocet eum nomen suum prius addito et ministerii sui gradum qualiscumque fuerit. *Ubicumque autem se obviaverit clericus, junior inclinatus a priore benedictionem petat, et si sedentem invenerit, transeunte maiore, minor surgat et det ei locum sedendi. Nec presumat junior consedere, nisi ei precipiat senior suus, ut fiat, quod scriptum est: honore invicem prevenientes. Pueri parvi vel adulescentes in oratione vel ad mensas cum disciplina ordines suos custodiant, foras autem, ubi et ubi, custodiam habeant et disciplinam.*	LXIII. *De ordine congregationis.* Ordines suos in monasterio ita conservent, ut conversionis tempus et vitæ meritum discernit .... Et in omnibus omnino locis aetas non discernat ordines .... Ergo exceptis his, quos, ut diximus, altiori consilio abbas praetulerit vel degradaverit certis ex causis, reliqui omnes, ut convertuntur, ita sunt. — Juniores igitur priores suos honorent, priores juniores suos diligant. In ipsa appellatione nominum nulli liceat alium puro nomine appellare. Ubicumque autem sibi obviant Fratres, junior a priore benedictionem petat. Transeunte majore minor surgat et det ei locum sedendi. Nec præsumat junior consedere, nisi ei præcipiat senior suus, ut fiat, quod scriptum est: Honore invicem prævenientes. Pueri, parvi, vel adulescentes in Oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos consequantur; foris autem vel ubi ubi, custodiam habeant et disciplinam, usque dum ad intelligibilem aetatem perveniant.

III. Ut in illo claustro omnes in unum dormiant.

Ita instituimus, ut in illo claustro ille clericus canonicus, qui sub ordine, deo adjuvante, vivere debent, *omnes in uno dormiant dormiturio,* preter illos quibus episcopus licentiam dederit, secundum quod ei racionabiliter visum fuerit; ut in ipso claustro per dispositas *mansiones dormiant*

separatim; et per singula lecta singuli dormiant. Et in dormiturio similiter separatim dormiant *mixti cum senioribus propter providentiam bonam*, ut seniores provideant quod juniores secundum Deum agant [1]. Et propter causam necessitatis, si coqui clerici desunt et opus fuerit, laici ad coquinandum tantum ingrediantur; expleto ministerio suo cum celeritate exeant foras. Et per illas mansiones ipsi clerici canonici nullum clericum eorum habeant sine precepto episcopi sui. Et si permiserit, ut habeant, sic sit conversatio illorum cum humilitate et Dei timore, qualiter nec Deo nec episcopo displiciant, nec illis, qui sub manu sua ipsam congregationem regunt. *Et si aliter fecerint, ille qui preest aut excommunicet eos, aut corporalem disciplinam accipiant* [2]. Et in ipsa claustra nulla femina introeat nec laicus homo, preter tantum si episcopus aut archidiaconus vel primicerius jusserint, ut in refecturio pro refectionis causa veniant, relicta arma sua ante refectorium; et statim cum exierint de refectorio ducantur foras claustra. Et si necesse fuerit ad opera faciendum, intrent ibi laici homines; ad ubi perfectum fuerit opus, cum summa festinatione egrediant foras. Et in ipsas mansiones infra ipsa claustra, nec clericus nec *laicus bibere nec manducare non presumat* [3], *nisi* ipsi clerici qui in ipsa congregatione sunt, aut illi clerici qui ibidem in ipsa claustra per jussionem episcopi sui seniores suos deserviunt. Et qui de ipso diro suum clericum in ipsa claustra, ut diximus, habuerit, hoc prevideat, ut planeta et reliquis vestimentis habeat, et diebus dominicis vel reliquis festivitatibus in ecclesia Dei *vestiti* in ordinibus suis stent [4].

IIII. *De* completurio vel *taciturnitate* [5].

Ut ad completurium omnis clerus, qui in ipsa congregatione est veniat, et omnino omni tempore, incipiente nocte, primum signum ad completurium sonet. *Et cum primitus illud signum, quod ad hoc ordinatum*

---

[1]) XXII. Quomodo dormiant monachi. Singuli per singula lecta dormiant.... Si potest fieri, omnes in uno loco dormiant, si autem multitudo non sinit, deni aut viceni cum Senioribus, qui super eos solliciti sint, pausent. .... ut parati sint Monachi semper et facto signo absque mora surgentes festinent invicem se prevenire ad opus dei, cum omni tamen gravitate et modestia. Adolescentiores fratres juxta se non habeant lectos, sed permixti cum senioribus.

[2]) LXXI. Quod si quis contempserit facere, aut corporali vindictæ subjaceat, aut..... de monasterio expellatur.

[3]) XLIII. Nec quisquam præsumat.... quicquam cibi vel potus præsumere.

[4]) XXII. Vestiti dormiant et cincti cingulis aut funibus.

[5]) VII. *De taciturnitate.* XLVII. .... Ut omnia horis competentibus compleantur.

est, auditum fuerit, statim, ubicumque fuerint, ad eorum claustra veniant; et cum iterum ipsum signum audierint[1]), sic omnes in ecclesia sancti Istefani veniant, et tunc in Dei nomine completurium cantent. Et postquam completurium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitimam oram. Et omnes silentium teneant et nemo cum altero loquatur usque mane post Primam cantatam, nisi necesse fuerit; et hoc cum subpressione vocis cum grande cautella, ut de illa alia mansione quæ juxta est, sua vox non audiatur[2]). Et qui de illis ad completurium non fuerit, postea illam noctem non presumat illa ustia tondere, nec per illum locum in ipsa claustra ingredere, antequam ad nocturnas veniant. Nec archidiaconus nec primicerius nec ille ostiarius nullum comiatum exinde donare possint, ut post completurium aliquis ibi ingrediatur nisi ad nocturnas, nisi tantum si talis causa evenerit, quod necesse sit ut ille arcidiaconus vel primicerius vel qui tunc temporis exinde previderit, illum episcopum possit dicere pro qua causa hoc factum fuissed. Et si ita est quod necesse sit, tunc licentiam habeant introeundi et exeundi. Et si contigerit, ut opus sit post completurium aliqua causa nuntiare in claustra, tunc ad illum custodem de sancto Istefano veniant et illi patefaciat, et ipse hoc in claustra nuntiet. Et si, *quod absit*[3]), evenerit ut ullus de ipso clero, qui ante completurium in civitate venerit aut antea ibidem fuerit aut quod sic ausus vel presumciosus aut neclegens, *suadente diabolo*[3]), fuerit, in civitate aliqua nocte aliubi maneat, nisi in sua claustra, si una vice hoc fecerit, si pro vicium factum non est, verbis corripiatur. Et si iteraverit ipse clericus, tunc pro ipso die sit in pane et aqua. Et si tercia vice hoc fecerit, tres dies in pane et aqua sit. Et si amplius *hoc facere presumpserit, corporali disciplina subjaceatur, ut ceteri timeant*[4]). Et si aliquis, suadente diabolo, pro hoc retardaverit, ut ante completorium in civitate non venerit, ut licentiam haberet foras claustra esse, et hoc episcopus aut arcidiaconus vel primicerius investigare potuerint, ille clericus, qui hoc initium fecerit, aut excommunicetur aut corporali disciplina subiaceat[5]).

---

[1]) XLVIII. Facto autem primo signo, disjungant se ab opere suo singuli, et sint parati, dum secundum signum pulsaverit.

[2]) Cf. cap. XLII: Ut post completorium nemo loquatur.

Omni tempore silentio debent studere monachi maxime tamen noctunis horis. — Omnes ergo in unum positi compleant; et exeuntes a completoriis nulla sit licentia denuo cuiquam loqui aliquid.

[3]) LVIII. ut, si aliquando, suadente diabolo, consenserit, ut egrediatur de monastrio, quod absit, tunc . . . .

[4]) LXXI. Quod si quis contemserit facere, aut corporali vindictæ subjaceat.

[5]) XLVIII. si non emendaverit, correptioni regulari subjaceat, ut ceteri timeant.

Chrodegang	Benedict
V. De officiis divinis in noctibus.	VIII. De officiis divinis in noctibus.
Hiems temporibus usque in Pasca juxta considerationem rationis amplius de media nocte pausentur. Etiam digesti ad Vigilias surgant. Finitas nocturnas dicant versum Kaepneaeicon et oratione Dominica et faciunt *intervallum*, exceptis diebus Dominicis et festivitatibus sanctorum juxta considerationen episcopi vel qui sub eo sunt. id est, ut quadragesimus vel L. psalmus possit cantare qui hoc ordinat, aut cum ei visum fuerit et ora permiserit. *Et qui psalterium vel lectionem aliquid indigent, meditationem inserviantur;* et meditent in *ipso intervallo* quod possint capere; et qui non possunt, in ecclesia omnes aut cantant aut legant et non presumat aliquis in ipso intervallo dormire, nisi infirmitate cogente, et hoc per comeatum faciant. Et si aliter fecerit, excommunicetur; reliqui *omnes ordine Vigiliarum veniant usque Matutinas dictas;* ora prima omnes in ecclesia sancti Stefani cantent Primam.	Hiemis tempore id est a Calendis Novembris usque ad Pascha juxta considerationem rationis octava noctis hora surgendum est; ut modice amplius de media nocte pausetur et jam digesti surgant. Quod vero restat post Vigilias a fratribus, qui psalterii vel lectionum aliquid indigent, meditationi inserviatur. A Pascha autem usque ad supradictas Calendas Novembris sic temperetur hora Vigiliarum agenda, parvissimo intervallo, quo fratres ad necessaria naturæ exeant, custodito, mox matutini, qui incipiente luce agendi sunt, subsequantur.
VI. Ut omnes per oras canonicas ad officium divinum veniant.	XLIII. Ad horam divini officii mox ut auditum fuerit signum relictis omnibus quaelibet fuerint in manibus summa cum festinatione curratur.
Ad oram nonam divini officii, mox ut auditum fuerit signum, relictis omnibus quælibet fuerint in manibus, qui sic propinquo de illo domo sunt ut ibidem occurrere possunt, *cum summa festinatione veniant.* Et si longe ab ipsa ecclesia aliquis fuerit, ita ut opus Dei per oras canonicas occurrere non	L. Fratres qui omnino longe sunt in labore, et non possunt occurrere hora competenti ad

Chrodegang	Benedict
possint, et episcopus vel arcidiaconus ita esse perpendit, *cogat opus Dei cum tremore divino ubi* tunc fuerit. Et prævideat arcidiaconus vel primicerius seu custor ecclesie, ut illa signa *oras conpetentibus* sonent.	Oratorium et Abbas hoc perpendit, quia ita est, agant ibidem opus Dei, ubi operantur, cum tremore divino, flectentes genua.
	XLVII. ut omnia horis competentibus compleantur.
VII. *De disciplina psallendi.*	XIX. De disciplina psallendi.
Ubique credimus divinam esse presenciam et oculos Domini speculare bonos et malos; maxime tamen hoc sine aliqua dubitatione credamus, cum ad opus divinum adsistimus. Ideo semper memores simus, quod ait profeta: servite domino in timore et exultate ei cum tremore; et iterum: Psallite sapienter; et: In conspectu angelorum, nam si cum hominibus potentibus volumus aliqua suggerere, non presumimus nisi cum humilitate et reverentia; quanto magis Domino Deo universorum cum omni humilitate et puritatis devocione subplicandum est. Illud intimare curavimus, secundum quod Romana ecclesia tenuit et noster sinodus judicavit, ut clerus noster in ecclesia, quando ad opus divinum adsistit, nisi infirmitate cogente, baculos in ecclesia manibus non teneant.	Ubique credimus divinam esse præsentiam, et oculos Domini in omni loco speculari bonos et malos: maxime tamen hoc sine aliqua dubitatione credamus, cum ad opus divinum assistimus. Ideo semper memores simus quod ait Propheta: Servite domino in timore. Et iterum, Psallite sapienter. Et: in conspectu Angelorum psallam tibi. XX. Si cum hominibus potentibus volumus aliqua suggerere, non præsumimus nisi cum humilitate et reverentia; quanto magis Domino Deo universorum cum omni humilitate et puritatis devotione supplicandum est?

VIII. Ut ad capitulum cotidiae veniant.

Necesse est ut omnis clerus canonicus ad capitulum veniant, ibidem verba Dei audiant et istam institutiunculam nostram, quam propter illorum utilitatem ad eorum animas salvandas, Deo auxiliante, fecimus uno quoque die aliquod capitulum exinde relegant, praeter tantum die Dominico et feria quarta et sexta tractatos et alias omelias vel quod edificet audientes ad capitulum legant. *Ideo autem cotidie ad capitulum*

omnes venire constituimus[1]), ut et anima verbum Dei audeat, et quod episcopus vel arcidiaconus vel quilibet preesse videtur, ibidem quod jubere habet, jubeat, et quod corrigere, corrigat vel quod faciendum sit studeat. Ipsi autem clerici cum de Prima cantata ad mansionem vadunt, statim sibi parare festinent, ut quando signum audierint, ad capitulum parati cum celeritate veniant. Et omnis clerus qui foras claustra esse videtur et in ipsa civitate consistit, omnibus diebus Dominicis ad Capitulum veniant parati cum planetis vel vestimenta officiales, sicut habetur Ordo Romanus, et ipsis diebus Dominicis vel festivitatibus sanctorum preclaris omnis ipse clerus, ut diximus, qui foras claustra erit, ad nocturnas et ad matutinas veniant, et ipsis diebus stationibus suis parati custodiant, unusquisque in officio suo stet donec missa peragatur. Et si aliter fecerint, ab arcidiacono vel primicerio excommunicentur aut etiam, si necesse fuerit, *corporali disciplinae subjaceat*[1]). Et in ipsis diebus dominicis, ut diximus, et festivitatibus sanctorum præclaris omnes in refectorium cum alio clero reficiant ad mensas quæ eis ordinate fuerint.

Chrodegang	Benedict
IX. *De opere manuum cotidiana.* *Ociositas est inimica anime.* Propterea decernimus ut ad jussionem episcopi vel arcidiaconi seu primicerii vel qui ab ipsis ordinantur clerus de capitulo *ad opera, ubi eis injungitur, exeant* et cum bono animo absque murmuracione oboedientiam suam expleant, et quando commune operatione necesse facere, postea unusquisque quod opus habet faciat.	XLVIII. De opere manuum quotidiano. Otiositas inimica est animæ. et usque nonam omnes in opus suum laborent, quod eis injungitur. VII. Si monachus ad omnia, quæ sibi injunguntur, velut operarium malum et indignum se judiciet. V. haec ipsa obedientia tunc acceptabilis erit Deo, et dulcis hominibus, si, quod jubetur, non trepide non tarde, non tepide aut cum murmure efficiatur.
X. De proficiscentibus in itinere. *Quicumque de clero in itinere*	L. De fratribus, qui .... in via sunt. Similiter qui in itinere directi

[1]) III. De adhibendis ad consilium fratribus. — Quotiens aliqua præcipua agenda sunt, in monasterio, convocet abbas omnem congregationem .... adeo autem omnes ad consilium vocari diximus, ... Quod si præsumpserit, regulari disciplinæ subjaceat.

Chrodegang	Benedict
cum episcopo vel aliubi proficiscuntur, ordinem suum, in quantum iter vel ratio permiserit, non necglegant; *et non eos debet preterire orae constitutae tam de officiis divinis quam aliunde.*	sunt, non eos prætereant horæ constitutæ; sed ut possunt, agant sibi et servitutis pensum non negligant reddere.

XI. *De zelo beno quod debent servi Dei habere.*

Sicut est zelus amaritudinis malus, qui separat a deo et ducit ad infernum, ita est zelus bonus, qui separat a vicia et ducit ad Deum et ad vitam aeternam. Hunc ergo zelum ferventissimo amore exerceant servi dei, id est, ut honore se invicem preveniant et infirmitates suas sive corporum sive morum pacientissime tollerent[1]*:* Et si qua vicia reprimenda sunt, vel castigatio adhibenda, cum his quibus hoc commissum est previdere, in bonitate consenciant, et adjutores Dei, ut ait Apostolus, existant, qualiter vicia, si orta fuerint, possint destruere et ad meliorem statum unumquemque provocare, quia scriptum est: Qui diligitis Dominum, odite malum; nam qui diligit iniquitatem, odit animam suam; nam ille animam suam bene diligit, qui se costodit, et alios ad exemplum bone conversacionis et operibus et verbis trahit.

Chrodegang	Benedict
XII. *Ut non presumat alter alterum excommunicare.* *Vetatur hoc canonico ordine* excommunicare *omnis presumptionis occasio; jubemus atque instituimus ut nulli liceat quemquam parem suum excommunicare aut cedere.* Quamvis aliquis sua presumptione ipsum ad hoc inritet, aut in verbis aut in factis, non	LXX. Ut non praesumat passim quisquam alium caedere. Vetetur in monasterio omnis præsumptionis occasio. Constituimus, ut nulli liceat quemquam fratrum suorum excommunicare ant cædere; nisi cui potestas ab Abbate data fuerit.

[1]) LXXII. *De zelo beno, quem debent habere monachi.* Sicut est zelus amaritudinis malus, qui separat a Deo et ducit ad infernum: ita est zelus bonus, qui separat a viciis et ducit ad Deum et ad vitam æternam. Hunc ergo zelum ferventissimo amore exerceant monachi, id est, ut honore se invicem præveniant. Infirmitates suas sive corporum sive morum patientissime tolerent.

Chrodegang

est suum advindicare, sed ad *priorem* veniat et ille secundum ordinem hoc definiat. Et qui hoc facere presumpserit, ab episcopo vel qui sub ipso est judicetor.

XIII. *Ut in congregatione clericorum altér alterum defendere.*

Omnimodis *cavendum est ut pro ulla occansione presumat alter alterum defendere, nec quasi parentille obtentu aut aliqua amicitia aut familiaritate id a canonicis presumatur, quia gravis occansio scandalorum in congregatione ex ac causa oriri solet. Quod si quis haec transgressus fuerit, agrius coerceatur, ut ceteri timorem habeant.*

Benedict

LXIX. Ut n monasterio non praesumat alter alterum defendere.

Præcavendum est, ne quavis occasione præsumat alter alium defendere monachum in monasterio, aut quasi tueri, etiamsi qualevis censanguinitatis propinquitate jungantur. Nec quolibet modo id a monachis præsumatur, quia exinde gravissima occasio scandalorum oriri potest. Quod si quis hæc transgressus fuerit, acrius coerceatur.

LXX. Peccantes autem coram omnibus arguantur, ut ceteri metum habeant.

XIIII. De confessionibus.

Ortans nos Scriptura dicens: Revela Domino viam tuam et spera in eum; et iterum dicit: Confitemini Domino, quoniam bonus, quoniam in saeculum misericordia eius; et item profetà ait: Delictum meum cognitum tibi feci, et iniusticias meas non abscondi; et iterum: Dixi, pronuntiabo adversum me iniusticias meas Domino et tu remisisti impietatem peccati mei;[1]) et item: Confitemini alterutrum peccata vestra ut deleantur; et alibi: Qui abscondit scelera sua, non dirigetur, qui autem ea confessus fuerit, salvabit animam suam a morte. Et Dominus in Evangelio dicit:

---

[1]) VII. Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes vel mala a se abscouse commissa, per humilem confessionem Abbati non celaverit suo. Hortatur vos de hac re Scriptura dicens: Revela Domino viam tuam et spera in eum. Et item dicit: Confitemini Domino, quoniam bonus, quoniam in sæculum misericordia eius. Et item Propheta: Delictum meum cognitum tibi feci et injusticias meas non operui. Dixi pronuntiabo adversum me injusticias meas Domino: et tu remisisti impietatem cordis mei.

Agite pœnitentiam; adpropimquabit enim regnum cœlorum. Necesse est ut dummodo suadente diabolo multa contra voluntatem Domini vel contra Dei præceptum commisimus, ut per veram confessionem et veram emendationem, sicut scriptura docet, emendare debeamus. Sancti Patres, qui perfecti fuerunt, ita constituerunt, ut de præsente cum aliqua cogitatio mala in corde servorum Dei, suadente diavolo, evenerit, statim per humilem confessionem suo *priori* confiteri debet; nos modo desidiosi et fragiles. quamvis per totum eorum vestigia non sequamur, necesse est ut aliqua parte, juxta quod Deus possibilitatem eorum vestigia inmitemur, ut per veram confessionem regnum Dei habere mereamur. Ita constituimus ut a nobis vel binas vices clerus noster confessiones suas suum episcopum pura faciat, his temporibus: una vice initio quadragesime ante Pascha; illa alia vice a medio mense Augusto usque Kalendas Novembris. Inter his diebus cum episcopus licentiam habuerit, et cui necesse fuerit, alio tempore suam confessionem ad episcopum vel alium sacertotem, cui episcopus decreverit facere, quandocumque voluerit et opus habet, faciat; et cui peccata non impediunt de clero, omnibus diebus Dominicis et festivitatibus praeclaris debent corpus et sanguinem Domini nostri Hiesu Christi accipere, qui Dominus in evangelio dicit: Qui manducat carnem meam et bibit sanguinem meam, in me manet et ego in eum. Nam si indigne quis hic sacrosancta misteria sumpserit, judicium sibi manducat et bibit. Et si ullus de clero, quod absit, quando suam confessionem suum episcopum facit, ut sic repletus sit spiritu diabolico, quod ausus sit de sua peccata aliquid suum episcopum celare, et vadit quasi per alios sacerdotes suas confessiones donando et vult suum episcopum abscondere scelera sua, quia timet ut promoveat eum episcopus de gradu, et, si adhuc in gradu non est, non accedat ad gradum vel ad corpus Domini promoveat eum, aut illa vicia debet persequere; si episcopus hoc per qualibet ingenio investigare potuerit et adprobatum ei fuerit, corporale disciplina vel carcere paciatur, vel aliud quod episcopum visum fuerit iuxta modum culpe, ut ceterum metum habeant et in tale scelus non cadant, quia nimis improbus est qui ante Dei oculos peccat et homini confiteri erubescit, ubi Deo miserante, de ipsa peccata debet accipere consilium sanitatis.

Chrodegang	Benedict
XV. *De gravioribus culpis.* *Si quis clericus de ordine canonico gravioribus culpis commiserit,* id est homicidium, fornicationem, adulterium, furtum vel his similibus unum ex principalibus viciis	XXV. De gravioribus culpis. Is autem frater, qui gravioris culpæ noxa tenetur, suspendatur a mensa simul et ab oratorio. Nullus ei fratrum in ullo jungatur consortio neque in collo-

Chrodegang

commiserit corporale castigationi primitus subiaceat. Deinde quanto tempore vult episcopus vel qui sub eo sunt carcere vel exilio paciatur, *sciens illam terribilem sentenciam Apostoli dicentis: Tradere huiusmodi hominem in infernum carnis, ut spiritus salvus sit in die Domini;* et dum in ipsa carcere est *nullus ex clero in nullo ei jungatur consorcio neque in conloquio,* nisi cui *prior* jusserit, *solus persistens in pœnitentia luctus,* quamvis *priori* visum est. Egressus de carcere, si episcopo vel qui sub *eo visum fuerit, agat* adhuc publicam pœnitentiam *i. e. suspendatur ab oratorio simul et a mensa,* et omnibus canonicis oris, veniat ante ostium ecclesie, ubi *prior* jusserit, *jacens, prostratus omni corpore ad ipsum limitem* ecclesie usque dum ingrediuntur omnes. Et erigat se, stet foras ecclesia ante ipsum ostium, impleat ibi officium suum in quantum potest. Egredientibus de ecclesia similiter prostratus jaceat, neque dum omnes egrediuntur foras; *et jacens vel stans ante ipsum limitem cum nullo homine loquatur.* De abstinencia vero, quamdiu vel qualiter episcopum visum fuerit vel qui sub eo sunt, *mensura vel ora qua ei viderit conpetire. Neque a quoquam benedicatur,* usque dum reconcilietur. *Qui dum vocatus venerit* ad reconciliandum ante episcopum vel clerum *cum omni humilitate prostrato omni corpore in terra petat ab omnibus veniam,* et piscopus secundum ordinem *canonicum eum reconcilietur.*

Benedict

quio. Solus sit ad opus sibi injunctum, persistens in pænitentiæ luctu, sciens illam terribilem Apostoli sententiam dicentis, traditum huiusmodi hominem satanæ in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die Domini. Cibi autem refectionem solus percipiat mensura vel hora, qua præviderit abbas ei competere. Nec a quoquam benedicatur transeunte, nec cibus qui ei datur.

XLIX. De iis qui excommunicantur, quomodo satisfaciant.

Qui pro gravioribus culpis ab oratorio et a mensa excommunicatur, hora qua opus Dei in oratorio celebratur, ante fores Oratorii prostratus jaceat, nihil dicens; nisi tantum posito in terra capite, stratus pronus omnium de Oratorio exeuntium pedibus. Et hoc tamdiu faciat, usque dum Abbas judicaverit satisfactum esse. Qui dum jussus ab Abbate venerit, volvat se Abbatis, deinde omnium vestigiis, ut orant pro eo. Et tunc si jusserit abbas recipiatur in choro vel in ordine quo Abbas decreverit .... Et omnibus horis dum completur opus Dei, projiceat se in terra in loco, in quo stat, et sic satisfaciat, usque dum ei jubeat Abbas, ut quiescat jam ab hac satisfactione.

Chrodegang	Benedict
XVI. *De his qui sine jussione junguntur excommunicatos.* *Si quis frater aliquis presumpserit sine jussione episcopi vel qui sub eo sunt clerico excommunicato quolibet modus aut loquere se jungere cum eo aut mandatum ei dirigere aut litteras, similem subiciatur excommunicacionis vindictam.*	XXVII. De iis qui sine jussione Abbatis junguntur excommunicatis. Si quis frater præsumpserit sine jussione Abbatis fratri excommunicato quolibet modo se jungere aut loqui cum eo, vel mandatum ei dirigere, similem sortiatur excommunicationis vindictam.
XVII. *De excommunicatione culparum.* *Si quis clericus contumax aut inobœdiens aut superbus aut ebriosus aut detractor aut contradictor aut rebellis aut contenciosus aut murmurans* aut indictum jejunium *transgressus fuerit* aut ad crucem jussus stare contemserit, aut increpatus veniam non petierit, aut in alium contrarium consistens huic parvule instituciuncule et preceptis episcopi vel qui sub eo sunt, *contemptor repertus fuerit, hic secundum Domini nostri preceptum ammoneatur semel et secundo secreto a senioribus suis. Si non emendaverit objurgetur publice coram omnibus. Si vero neque sic correxerit, si intelligit qualis pœna sit excommonicationi subjaceat. Sin autem inprobus est* aut minus intelligens vel incorrigibilis, *vindicte corporati subdatur.*	XXIII. *De excommunicatione culparum.* Si quis frater contumax aut inobediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctæ regulæ et præceptis Seniorum suorum, contemptor repertus fuerit, hic secundum Domini nostri præceptum admoneatur semel et secundo secrete a Senioribus suis. Si non emendaverit, objurgetur publice coram omnibus. Si vero neque sic correxerit, si intelligit qualis pœna sit, excommunicationi subjaceat. Si autem improbus est, vindictæ corporali subdatur.
XVIII. De his qui in quibusdam levioribus delincunt. Si *quis ex clero vel ad mensam tarde decurrerit,* aut pro aliqua	XLVI. De iis qui in aliis quibusdam rebus delinquunt. XLIV. Qui tamen pro levibus culpis excommunicantur — XLIII. Ad mensam autem qui ante Versum non occurrerit....

Chrodegang	Benedict
causa senior psalmodia vel missas cantare ordinaverit et hoc minime inpleverit, *et si fregerit quidpiam aut perdiderit vel aliud quid excesserit et non veniens continuo ante episcopum* aut qui sub eo sunt, *ipso ultro satis fecerit et prodiderit delictum suum, dum per alium cognitum fuerit, majori subjaceat emendatione secundum modum culpe, sicut episcopo vel qui sub eo sunt visum fuerit.* Nam qui ipse sponte confessus fuerit, leviori subjaceat emendatione, ut diximus, secundum modum qulpe.	XLVI. si quis . . . in quocumque loco aliquid deliquerit aut fregerit quippiam aut perdiderit vel aliud quid excesserit ubi ubi, et non veniens continuo ante Abbatem vel congregationem, ipse ultro satisfecerit et prodiderit delictum suum, dum per alium cognitum fuerit, majori subjaceat emendationi. XXIV. Secundum modum culpæ, excommunicationis vel disciplinæ mensura debet extendi, qui culparum modus in Abbatis pendeat judicio.

XIX. *Qualis debet esse excommunicatio.*

Secundum qulpe excommunicationis vel discipline debet extendi mensura. Qui eulparum modus in episcopum pendet judicium, vel qui sub eo sunt. Neque eos qui in gravioribus peccatis incedunt et his qui in levibus quibusdam delincunt, equaliter judicandi sunt; sed secundum morbum adhibenda est medicina, qui nec pius medicus sanat vulnera nec qui accipere spiritali medicamentum rennuit, sanitatis spiritali medicamentum consequi non potest [1]).

XX. *De quadragensimis observationibus.*

Licet omni tempore vita Christianorum simplex debet esse et sobria, maxime tamen religiosis mentibus convenit, ab his diebus continencius vivant et sedula servitute Deo adhærere contendant. *Ideoque decernimus ut illis XL diebus* ante Pasca *cum omne puritate mentis et corporis* nostri clerus, Deo jubente, in quantum potuerit, *se custodiat* [2]). De cibi autem et potus perceptione, in quantum Deus auxilium dederit, parcitatem habeant, id est, ut cotidie, exceptis Dominicis diebus *a kaput quadragensime usque ad sanctum Pasce post dictam Vesperam in refectorio*

[1]) XXIV. Qualis debeat esse modus excommunicationis.

Secundum modum culpæ excommunicationis vel disciplinæ mensura debet extendi; qui culparum modus in Abbatis pendeat judicio.

[2]) XLIX. De quadragesimæ observatione. Licet omni tempore vita Monachorum quadragesimæ debeat observationem habere; tamen quia paucorum est ista virtus, ideo suademus istis diebus quadragesimæ omni puritate vitam suam custodire.

semper reficiant[1]) et ab illis cibis se abstineant vel potus, sicut episcopus cum ratione constituerit. Et aliubi neque in ipsa civitate neque in monasteriis vel quibuslibet locis vel domibus propriis his XL diebus reficiant, nisi forte si longe fuerit ora competente ad cibum suum accipiendum cum *fratribus* adesse non potuerit. Tunc propter illam necessitatem licentiam habeat tale cibo sumere sicut relicus clerus; et hoc prevideat, oras competentibus non antecedat. *Lectionem vero fratres in hac quadragesima a Prima dicta usque ad Terciam plenam vacent*[2]), et foras claustra nisi tantum per illas ecclesias qui infra domum sunt non egrediantur, nisi si necesse fuerit et episcopus aut qui sub eo sunt judicaverit, ut, quod fiat fiendum est. Et post Terciam tunc temporis Capitulum habeant. *A Pasca autem usque ad Pentecosten bis in die reficiant*[3]) et carnem manducandi licentiam habeant, nisi pœnitentes præter tantum sexta feria. A pentecosten vero usque ad nativitatem sancti Johannis Baptiste similiter bis in die reficiant et a carne abstineant usque ad ipsam missam. A nativitate vero sancti Johannis usque ad transitum sancti Martini ita sicut antea qui bis in die reficiant; quarta et sexta feria a carne abstineant. Ab ipso vero transitu sancti Martini usque natale Domini a carne omnes abstineant et usque ad nonam jejunent omnibus diebus et in refectorio reficiant. Post natalem Domini usque in Kaput quadragesima secunda et quarta sextaquae feria in refectorio ad Nonam reficiant, reliquis his diebus duabus vicibus in eodem refectorio reficiant; a carne vero quarta et sexta feria his temporibus abstineant. Et si dies festus in his duabus feriis talis venerit, si permiserit *prior*, carne manducent. Pro infirmitate vero cleri nostri consideravimus, ut si vel quarta vel sexta feria seu in reliquis aliis temporibus quales constituimus, ut a carne abstineant, si necessitas est, licentiam habeat episcopus aut qui sub eo sunt pro eorum infirmitatibus vel necessitatibus aut festivitatibus considerationem mittere sicut ille previdit, quod bonum sit.

XXI. De mensis ordinandis.

Prima mensa episcopi cum ospitibus et cum peregrinis sit, et ibidem arcidiaconus vel quibus episcopus jusserit, sedeant[4]); secunda mensa cum presbyteris, tercia cum diaconibus; quarta cum subdyaconibus; quinta cum reliquis gradibus; sexta cum abbatibus et quos jusserit prior; in septima reficiant clerici canonici qui extra claustra canonica in civitate

---

[1]) XLI. In quadragesima vero usque ad Pascha ad Vesperam reficiant.

[2]) XLVIII. In quadragesimae vero diebus a mane usque ad Terciam plenam vacent lectionibus suis.

[3]) XLI. A sancto Pascha usque ad Pentecosten ad sextam reficiant fratres.

[4]) LVI. Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper.

commanent, in diebus Dominicis vel festivitatibus preclaris. *Cum autem ora reficiendi venerit, signum ad refectorium sonuerit, tunc fratres cum festinatione* illud adveniant et simul in refectorium *introeant simulque orent et versum dicant*[1]). Et cum episcopus vel alius sacerdos benedictione super mensas tradiderit *omnes Amen respondeant*[2]), et ut dispositus ordo est, unusquisque ad suam mensam accedat. *Clerus vero in refectorio omnino silentium teneat*[3]), interim quod exinde foris egrediuntur, qualiter illam lectionem divinam possit audire et in corde meditare, quia sic est necesse, ut, quando cibum corporalem recepit, et tunc anima cibum spiritualem reficiatur. Et lector et celerarius et portarius et septimanarius vel qui ministrant, quando episcopus cum clero in refectorio reficit, antequam *fratres* in refectorium veniant, *mixtum de pane et potus accipiat, ut grave eis non sit jejunium sustinere interim* quod clerus reficit; nam lector legat, *usque dum jusserit prior, ut expleat lectionem*[4]). Illud omnino cavendum est, ut neque sacerdotes neque diaconi neque subdiaconi vel quilibet de clero cibum nec nulla quod ad manducandum vel ad bibendum pertinet, sine jussione episcopi de refectorio portet. *Et hoc cavendum est, ut ante legitimam horam,* nisi illi qui hoc previdere debeant, *neque ad manducandum neque ad bibendum in refectorio intrare non debent*[5]) sine jussione episcopi aut qui tunc temporis preest. Neque celerarius contra rationem inquietare *sed oras competentibus petant quae petenda sunt, et dentur quae danda sunt*[6]). In ipso autem refectorio neque laicus neque clericus, nisi qui in ipsa congregatione sunt, manducent aut bibant sine jussione episcopi aut qui sub eo sunt. Et in claustra ubi clerus ad Capitulum venit vel in refectorio nullis de clericis servitoribus qui suos seniore ibi subjecti sunt, ingrediatur, nisi si necesse fuerit aut episcopus vel qui sub eo sunt jusserit.

XXII. *De mensura cibi*[7]).

Quando clerus noster bis in die reficit per tempora constituta, sicut superius scriptum est, *panem quod sufficiat accipiat*[8]). Pulmentum

---

[1]) XLIII. Ad horam divini officii, mox ut auditum fuerit signum — summa cum festinatione curratur..... Ad mensam autem qui ante versum non occurrerit, ut simul omnes dicant versum et orent, et sub uno omnes accedant ad mensam.

[2]) XI. Qua perlecta respondeant omnes Amen.

[3]) XXXVIII. Summumque fiat silentium ad mensam.

[4]) XXXVIII. Frater autem Hebdomadarius accipiat mixtum priusquam incipiat legere... et ne forte grave sit ei jejunium sustinere. ..... nisi forte prior voluerit aliquid breviter legere.

[5]) XLIII. Nec quisquam praesumat ante statutam horam vel postea, quicquam cibi vel potus praesumere.

[6]) XXXI. Horis competentibus dentur quae danda sunt et petantur quae petenda sunt.

[7]) XXXIX. *De mensura ciborum.*

[8]) panis libra una propensa sufficiat in die.

vero ad sextam, carnem inter duos ministrationem unam et cibaria una accipiant. Et si cibaria non habent, tunc duos ministraciones de carne aut de lardo habeant. Ad cenam autem unam ministracionem de carne inter duos aut una cibaria habeant. Illo tempore quando quadragesimalem vitam debent ducere tunc ad sextam inter duos *fratres* portionem de formatico et cibaria accipiant; et si pisces habuerent aut legumen vel aliud qui, addatur et tercius. Et ad cenam inter duos cibaria una aut portionem de formatico accipiant; et si Deus amplius dederit, cum gratiarum actione percipiant. Quando autem in die una refectione fierit, tunc cibaria una inter duos et portione de formatico et ministracionem unam de ligumen aut aliud pulmentum accipiant. Et si contigerit quod illo anno glandis vel fagina non sit, et non habent unde ex mensura de carne impleta sit, postea prevideat episcopus juxta cum Deus possibilitatem dederit, aut quadragesimale aut aliunde unde consolationem habeant.

XXIII. *De mensura potus* [1]).

Quando bis in die edendum fuerit, presbiteri ad sextam tres calices accipiant, ad cenam duos; diaconi qui in grado sunt, ad sextam tres, ad cenam duos; subdiaconi ad sextam II, ad cenam II; reliquos grados ad sextam II, ad cenam I. Quando autem in die una refectio fuerit, sicut antea ora sexta, quando bis manducabant, accipiebant, tantos calices accipiant; et quod ad cenam accipiebant, de potu, hoc celerario remaneat. Et omnino caveant ebrietate. *Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit et ista mensura episcopus implere non potest* [2]), juxta quod prevalet, inpleat, et de cerevisa consolationem faciat; illi autem *fratres non mormorent, sed Deo gratias agant*, et equanimiter tollerent, nam si esse potest ut tantum habeant, tunc nullo modo non remaneat. Et illis qui se a vino abstinent, prevideat episcopus vel qui sub eo sunt, ut tantum habeant de cervisa quantum de vino habere debuerant. *Et si episcopus voluerit ad* supra scriptam mensuram aliquid potus addere, *in eius potestate consistat* [3]); nam quando aliqua refectio causis exigentibus venerit, non amplius consentimus ad unam refectionem, quam ad supra scriptam mensuram, tres calices, accipiant. Et hoc superfluum nobis videtur, *quia vinum apostatare facit etiam sapientes* [4]), quia ubi ebrietas est, ibi flagitium atque peccatum est. Et hoc admonemus ut clerus noster sobriam omnino ducant vitam. *Et quia persuadere non possumus ut vinum non*

---

[1]) XL. De mensura potus.

[2]) Ubi autem loci necessitas exposcit, ut nec supra scripta mensura inveniri possit, sed multo minus, aut ex toto nihil, benedicant Deum qui ibi habitant et non murmurent.

[3]) Quod si aut loci necessitas vel labor aut ardor aestatis amplius poposcerit, in arbitrio prioris consistat.

[4]) quia vinum apostatare facit etiam sapientes.

bibant, vel hoc consentiamus, *ut saltim in illis ebrietas non dominetur* [1]), quia omnis ebriosus Apostolus a regno Dei extraneos esse denuntiat, nisi per dignam penitentiam emendaverint.

XXIV. *De septemanariis quoquine* [2]).

Clerici canonici sic sibi invicem serviant ut nullus excusetur a quoquine officium nisi egritudo aut in causa gravis utilitatis preoccupatus fuerit, quia exinde major mercis et karitas adquiritur. Imlicilibus procurentur solacia, ut non cum tristitia hoc faciant, sed habeant omnes solacia secundum modum congregationis aut posicio non est loci. Archidiaconus vero et primicerius vel celerius seu illi tres custodes ecclesie unus de St. Stefano, alius de St. Petro, tertia de Sancta Maria, *qui in majoribus utilitatibus occupati sunt [excusentur a coquina]* [3]) *ceteri autem sibi sub karitate invicem serviant. Egressus de septimana sabbato mundicias faciant, vasa ministerii sui* quae ad ministrandum accepit *sana et munda celerario reconsignet*, et si aliquid ex illis minuatum *fuerit*, *ad Capitulum die sabbato veniam* petat, et vasa vel quod minuatum est, in loco restituat et juxta cum episcopus vel qui sub eo sunt judicaverit, pœnitentiam agat.

Chrodegang	Benedict
XXV. De archidiacono vel primicerio. *Oportet eos esse prudentes* sicut cerpentes et simplices sicut columbe, id est, ut sapientes in bonum et simplices in malum et docti evangelica et sanctorum	LXIV. Oportet ergo eum esse doctum lege divina.

[1]) Sed quia nostris temporibus id monachis persuaderi non potest, vinum omnino monachorum non esse, saltem vel hoc consentiamus, ut non usque ad satietatem bibamus, sed parcius.

[2]) XXXV. *De septimanariis coquinae.*

Fratres sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio, nisi aut aegritudine aut in caussa gravis utilitatis qui occupatus fuerit, quia exinde major merces et caritas acquiritur. Imbecillibus autem procurentur solatia, ut non cum tristitia hoc faciant, sed habeant omnes solatia secundum modum congregationis aut positionem loci. Cellerarius excusetur a coquina vel si qui, ut diximus, majoribus utilitatibus occupantur. Ceteri sibi sub caritate invicem serviant. Egressus de septimana sabbato munditias faciat.... Vasa ministerii sui munda et sana Cellerario reconsignet.

[3]) Aus der Benediktinerregel ergänzt.

Chrodegang	Benedict
Patrum instituta canonum, ut possint docere clerum in lege divina et huius parva institucionis. Et sic se conforment clero, *ut non tantum verbis capacibus, sed etiam exempla simplicioribus divina precepta demonstrent: qui Apostoli debent semper servare formam, in qua dicit: argue, obsecra, increpa, id est, miscens temporibus tempora, terroribus blandimenta, id est indisciplinatos et inquietos debent durius arguere, obedientes autem et mites et patientes, ut in melius proficiscant, obsecrare; necglegentes et contemnentes et superbos ut increpent et corripiant, neque dissimulent peccata delinquentium, sed mox ut cœperint orire, radicitus, ut prevalent, amputent memore, periculi Heli sacerdotis de Silo; et honestioribus quidem atque intelligibiles prima et secunda admonitione verbis corripiant; inprobos autem ac duros corde et superbos vel inobedientes verbera et corporis castigatione in ipso initio peccati coerceant, scientes scriptum: stultus verbis non corrigitur, et iterum: percute filium tuum virga, et liberabis animam eius a morte.* Et quidquid per se juste et racionabiliter secundum canonicam institucionem vel huius parve institucionis non potuerint definire, omnino episcopo patefaciant et ipse secundum Dei voluntatem quod castigandum est castigat et quod corrigendum est corrigat. Qui arcidiaconus vel primicerius in omnibus omnino actibus vel operibus	II. ut capacibus discipulis mandata Domini verbis proponat, duris vero corde et simplicioribus factis suis divina praecepta demonstret. .... In doctrina namque sua Abbas Apostolicam debet illam semper formam servare, in qua dicit: Argue, obsecra, increpa, id est, miscens temporibus tempora, terroribus blandimenta.... id est indisciplinatos et inquietos debet durius arguere, obedientes autem et mites et patientes, ut in melius proficiscant, obsecrare, neglegentes autem et contemnentes, ut increpet et corripiat, admonemus. Neque dissimulet peccata delinquentium, sed mox ut coeperint oriri, radicitus ea, ut praevalet, amputet, memor periculi Heli sacerdotis de Silo. Et honestiores quidem atque intelligibiles animos prima vel secunda admonitione verbis corripiat; improbos autem et duros corde ac superbos vel inobedientes verberum vel corporis castigatione in ipso initio peccati coerceat, sciens scriptum : Stultus verbis non corrigitur; Et iterum: Percute filium tuum virga et liberabis animam eius a morte.

Chrodegang

suis sint Deo et episcopo *fideles et obedientes, et non sint superbi neque rebelles vel contemtores, sed casti et sobrii, pacientes, benigni atque misericordes et* semper super exaltet misericordia judicium, ut et ipsi idem consequantur. *Diligant clerum, oderint vicia, in ipsam autem correccionem puriter agant, et nequid nimis, dum cupent, eradere eruginem, frangatur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum. In quibus non dicimus ut permittant nutrire vicia, sed prudenter et cum karitate ea amputare festinent. Caveant ne, dum aliis predicaverint, ipsi reprobi efficiantur, intendentes illud Dominicum preceptum: et qui in oculo fratris tui festucam videbis, in tuo trabem non vidisti?* Eice primum trabem de oculo tuo, et tunc perspicies, ut educas festucam de oculo fratris tui. Qui archidiaconus vel primicerius, *si reperti fuerint, quod absit, superbia aut elati aut contradictores vel contemtores canonica et huius parvule institucionis, hii secundum Domini preceptum ammoneantur semel et iterum. Si non emendaverint, ab episcopo secundum modum qulpe judicentur. Quod si neque sic correxerint, de ordinibus suis ejiciantur, et alii qui digni sunt* et voluntatem Dei vel episcopi sui secundum divinum preceptum inpleverint, *in locis illorum subrogentur.*

Benedict

LXIV. Non sit turbulentus et anxius, non sit nimius et obstinatus, non sit zelotypus et nimis suspiciosus. .... Oportet ergo eum esse doctum lege divina, castum, sobrium, misericordem, semper superexaltet misericordiam judicio, ut idem ipse consequatur. Oderit vitia, diligat fratres. In ipsa autem correptione puriter agat et ne quid nimis: ne dum nimis cupit eradere aeruginem, frangatur vas. .... memineritque calamum quassatum non conterendum. In quibus non dicimus, ut permittat nutriri vitia, sed prudenter et cum caritate ea amputet, ut viderit cuique expedire.

II. Omnia vero que discipulis docuerit esse contraria, in suis factis indicet non agenda, ne aliis praedicans, ipse reprobus inveniatur, ne quando dicat illi Dominus peccanti.... Et qui in fratris tui oculo festucam videbas, in tuo trabem non vidisti.

LXV. Qui praepositus, si repertus fuerit vitiosus, aut elatione deceptus superbiae, aut contemtor sanctae regulae fuerit comprobatus, admoneatur verbis usque quater: si non emendaverit, adhibeatur ei correctio disciplinae regularis. Quod si neque sic correxerit, tunc dejiciatur de ordine praepositurae, et alius qui dignus est, in loco eius subrogetur.

XXI. Quique decani si ex eis aliqua forte quis inflatus superbia repertus fuerit reprehensibilis, correptus semel et iterum et tertio,

Ghrodegang	Benedict
	si emendare noluerit, dejiciatur, et alter in loco eius, qui dignus est, subrogetur.
XXVI. *De Celerario.* *Celerarius vero debet esse timens deum, sobrius, non vinolentus, non contenciosus, non iracundus, sed modestis moribus, cautus et fidelis; et quidquid acceperit, sub cura sua* ad opus clericorum fideliter *custodiat; et sine jussione episcopi aut* qui sub eo est, *nihil faciat, et non sit prodigus nec stirpator substancia clericorum, quia, si fuerit, sine dubio in diem judicii reddituros erit Deo rationem; nam si bene ministraverit, gradum bonum sibi adquirat.*	XXXI. De cellerario monasterii qualis sit. Cellerarius monasterii eligatur de congregatione sapiens, maturis moribus,sobrius,non multum edax, non elatus, non turbulentus, non injuriosus, non tardus, non prodigus, sed timens deum. Curam gerat de omnibus, sine jussione Abbatis nihil faciat..... neque prodigus sit aut stirpator substantiae monasterii.... sciens sine dubio, quia pro his omnibus in die judicii rationem redditurus est. ....Memor semper illud Apostolicum, quia qui bene ministraverit, gradum bonum sibi acquirit.

XXVII. *De portario.*

Portarius unus cum suo juniore annum aut amplius, si episcopo placuerit, *portas claustre vel ostia custodiat. Qui portarius sit sobrius paciens et sapiens, qui sciat accipere responsum et reddere* [1]), et fideliter custodiat portas sive ostia claustre, et contra hunc tenorem facere non presumat; quod si fecerit, excommunicetur. Claves vero portarum ad completurium archidiacono reddat. Et si archidiaconus aliubi est, qui sub ipso est ipsas claves accipiat. Custodes vero ecclesiarum qui ibidem dormiunt vel in mansiones juxta positas, teneant silentium sicut ceteri clerici in quantum possunt; et post completurium non manducent nec bibant et non permittant egredere eos qui foras claustra post completurium remanserint, nec eos qui infra claustra sunt egredere per ostia sibi commissas; quod si fecerint, ab episcopo, vel qui sub eo sunt, judicentur.

[1]) LXVI. De ostiariis monasterii.

Ad portam monasterii ponatur senex sapiens, qui sciat accipere responsum et reddere.

XXXI. ...eligatur sapiens, maturis moribus, sobrius.

LXVI. Qui portarius si indiget solatio, juniorem fratrem accipiat.

XXVIII. *De infirmis canonicis* [1]), qui se peculiarius ad istum ordinem junxerunt et non habent unde infirmitate necessitatibus suis possint inplere.

Si quis aliquis ex clero infirmatur qui adhuc ordinem se peculiarius junxerint, et non habuerint unde in infirmitate necessitatibus suis possint implere, post episcopum *habeat de illis* maximam *curam* archidiaconus [2]) et primicerius et *caveant ne neglegantur infirmi;* sed sicut revera Christo ita eis serviatur, quia ipse dixit: *Infirmus fui et visitastis me; et quamdiu fecistis uni ex minimis istis, mihi fecistis* [3]). Ergo omnia necessaria, 'quidquid ipsis infirmis expedierit, et opus fuerit, eis omnino et absque ulla retardacione adinplere curentur, quia in ipsis respicit, quidquid ipsi minus habuerint aut neglecti fuerint; *et sine dubio in diem tremendum judicii*, quando sederit Rex vivorum et mortuorum in sede majestatis sue de omnibus *his rationem et reddituri* [4]), qualiter eis ministraverint. Et sub se archidiaconus vel primicerius ad plenum non habent unde possint procurare necessitatibus eorum, hoc omnino episcopo innotescant, et ipse secundum Dei timorem et amorem prevideat ut hoc quod expedit, ipsis infirmis, ut habeant unde eis necessitatibus illorum procurent. *Quibus infirmis sint mansiones deputate super se racionabiliter disposite* [5]), condigne et aptae, ubi esse possint, dum de infirmitatibus suis convalescant. *Et sit unus ex clero deputatus, timens Deum* [5]), qui circa ipsos infirmos maximam curam gerat, de omnibus necessitatibus, et habeat solacium, si opus est, juxta quod constituerit *prior, ut absque murmoracione et necglegentia serviatur infirmis. Et sciat, si bene ministraverit, gradum bonum sibi adquiret; sed et ipsi infirmi considerent in honore Dei sibi servire et non super fluetate sua contristent servientes sibi: qui tamen infirmi portandi sunt; aut ubi meliorati fuerint,* redeant ad claustram ad ordines suos [6]).

---

[1]) XXXVI. De infirmis fratribus.

[2]) Curam autem maximam habeat abbas.

[3]) Ergo cura maxima sit Abbati, ne aliquam negligentiam patiantur. — Infirmorum cura ante omnia et super omnia adhibenda est, ut sicut revera Christo, ita eis serviatur, quia ipse dixit: Infirmus fui et visitastis me. Et Quod fecistis uni de his minimis meis, mihi fecistis.

[4]) II. Quia in die judicii ... redditurus est domino rationem.

XXXI. Sciens sine dubio, quia pro his omnibus in die judicii rationem redditurus est.

[5]) XXXVI. Quibus fratribus infirmis sit cella super se deputata et servitor timens Deum et diligens et sollicitus.

[6]) Curam autem maximam habeat Abbas, ne a cellerariis aut servitoribus neglegantur infirmi.

Quia de talibus copiosior merces adquiritur. Sed et ipsi infirmi considerent in honorem Dei sibi serviri: et non superfluitate sua contristent fratres suos servientes sibi; qui tamen patienter portandi sunt.

At ubi meliorati fuerint....

XXVIIII. *De vestimentis clericorum vel calciamentis* seu lignum.

Illa media pars cleri qui seniores fuerint annis singulis *accipiant cappas novas et veteres* quas preterito anno acceperunt, *semper reddant*[1], dum accipiunt novas, et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores annis singulis reddunt, accipiant; et illi seniores illas cappas, quod reddere debent, non commutent. Sarciles accipiant illi presbyteri qui ibidem in domo assidue deserviunt, aut lana unde ipsos sarciles binos in anno habeant; et ille alius clerus, unusquisque singulos. Camisiles autem accipiant illi presbyteri et diaconi annis singulis binos, subdiaconi camisilie et dimidio, et illi qui in reliquos grados sunt singulos. Calciamenta vero omnis clerus annis singulis singulas pelles bucinas accipiant, solas paria IIII. De ligna consideravimus ut de quattuor libras denariorum possint comparare ligna sufficienter ad unum annum. Ipsa ligna de ipsos teloneos quod eis in civitate vel in villabus sunt deputati, sint comparata, hoc est, quattuor libras ad hoc mittantur. Et calendas maii ipsum teloneum accipiant et tunc ipsa ligna comparent. Et illas cappas et illos sarciles et illa calciamenta de illos teloneus superius nominatos quod exinde superat et de illo calciatico quod ille episcopus annis singulis ad illum clerum reddere consuevit et de eorum elimosina quod ad ipsum clerum specialiter Deus dederit sint comparata. Et si aliquid exinde superfuerit, aliud quod eis necesse est, comparent aut in eorum camera recondant. Et si ibidem ad hoc comparandum sufficienter non habuerint, ille episcopus hoc prevideat et mittat unde hoc totum ad impletum sit ad eorum necessitatem, sicut superius dictum est. Ipsa autem vestimenta, illas cappas et sarciles ad transitum Sti Martini accipiant; illos camisiles XX dies post Pasca accipiant; illa calciamenta Kal. Septemb. habeant. Et si aliquis ex ipso clero de ecclesia tale beneficium accepto ab episcopo habeat, ut exinde possit procurare necessaria sua, id est cappa et calciamenta.

XXX. De festivitatibus Sanctorum.

Illut intimare conplacuit, ut nos et clerus noster festivitatibus Domini et sanctae Mariae vel duodecim apostolorum seu et reliquorum sanctorum, quem usus est in ista provincia annis singulis celebrare, in quantum Deus possibilitatem dederit, illum officium divinum die noctuque facere procuremus. Et ille episcopus nativitate Domini et Pasca Domini in domo ipsos clericos refectionem faciat, si ad presens est; et si absens his diebus est, tunc in eorum refectorio habeant refectionem sufficienter, sicut superius scriptum est. Et postquam de refectorio exierint, in caminata bibant duas vices aut tres, qualiter consolatio sit et ebrietas non dominetur. Et Ephiphania Domini et media Pasca et clausum Pasce et

---

[1]) LV. De vestiario et calciario fratrum.
Accipientes nova, vetera semper reddant in praesent.



Ascensione Domini et Pentecosten et natalicie episcopi, istos dies episcopus eis in refectorium ad sextam refectionem faciat. Et de illis festivitatibus unde abbatias in ista civitate vel foras in propinquo habemus, sicut consuetudine habuerant refectionem ad clerum facere, hoc omnino non remaneat, in quantum possibilitas fuerit. Et tunc illi archidiaconi vel qui tunc sub manu episcopi preesse videtur, hoc recipiat et illo clero exinde in refectorio refectionem faciat, et quod super est ad eorum opus, cellerario reservetur. Et ille archidiaconus de sua actione quod ipse ad eorum opus previdet purificationem sanctae Marie et omnium apostolorum et sancti Johannis Baptiste et sancti Remigii eis refectionem faciat ad Sextam in refectorio.

XXXI. De eo, quod qui in hoc canonicorum specialem ordinem huius congregationis se sociare vult, de rebus quas possidet ad ecclesiam beati Pauli apostoli sollemnem donationem per praesentem faciat, reservato tamen tempore vitae suae usufructuario ordine.

Licet legamus antiquam ecclesiam sub tempore apostolorum ita unianimem concordemque extetisse et ita omnia reliquisse, ut singuli predia sua vendentes a pedibus apostolorum precia ponerent, *ut nullus eorum sibi aliquid proprium dicere audere, sed erant illis omnia communa* [1]); unde et habere dicebantur cor unum et animam unam; cotidie enim circa domus panes frangentes, quod in commune accipiebant, tam viri quam femine seu parvuli, omniquae vulgus ardore fidei accensi atque in amore religionis provocati, cunctis cum gratiarum actione sufficientia erat. *Sed quia nostris temporibus persuaderi non potest, saltim vel hoc consenciamus, ut* [2]) ad aliquantulum cumque similitudinem conversacionis eorum nostros animos contrahamus, quia nimis inerte tepideque ac remisisse devocionis est, ut quod, sicut diximus, omne vulgus pro Dei nomine consensit, nos qui peculiariis canonicis inservire debemus, quantulam cumque in partem hanc perfectionem non consenciamus. Et si omnia relinquere non possumus, sic ad usum tantum nostra teneamus, ut dimisse volumus nolumus fuerint non adherendem nostrorum carnalium atque parentum, sed ad ecclesiam, cui Deo auctore in commune deservimus, de cuius rebus stipendium habemus, loco hereditarie relinquamus, ut, si cum illis perfectis pro perfecta abrenuntiatione saeculiquae huius contemptu corona non tribuitur, vel peccatorum venia, sicut minimis misericordia divina concedatur, quia sanctus Prosper vel alii sancti Patres secundum divinam auctoritatem sancxerunt, ut illi clerici qui de rebus ecclesie vivere cupiunt, res proprias quas habent per instrumenta cartarum Deo et ecclesia cui deserviunt condonent et sic rebus ecclesie licencius absque maxima qulpa utantur, ut, sicut de

[1]) XXXIII. Omniaque omnibus sint communia, ut scriptum est: nec quisquam suum aliquid dicat aut praesumat.

[2]) XL. Sed quia nostris temporibus id monachis persuaderi non potest, saltem vel hoc consentiamus, ut...

rebus ecclesie ipsi clerici gaudent, ita et ecclesia de rebus ipsorum clericorum cum pauperibus suis sit alta atque meliorata gratuletur; ita tamen ut ipsi clerici, dum advivent, si ita placuerit, res suas *usufructuario ordine per* beneficium ecclesie habeant, *ut omnia sit communia* [1]), et post obitum eorum ad ecclesiam vel ad canonicum ordinem, cui ante date fuerant, revertantur; similiter judicantes, ut et illi clerici, qui de facultatibus suis sufficientiam habent de ipsis rebus propriis vivere debent; si tam infirmi fuerint, ut omnibus ad integrum ecclesie Dei, cui deserviunt, dare noluerint, et sic ipsius ecclesie in amore Christi gratuita servitute sedulaque modolacione inpendant; et sciant se pro hac re, quia rebus ecclesie sicut ceteri canonici non utuntur, specialem misericordiam a Deo recepturus, cui de propriis rebus inserviunt, quia, si ea quae accepturi erant, pro eorum ordinibus de eleemosyna dispensatore reliquerint nihil habentibus conferenda, sine peccato possident sua, quia et ipsi quadam modo relinquunt sua, quando propriis contenti rebus nihil quae se jure debere arbitrantur recipi. Quod si putant ideo accipi debere eorum quae conferuntur ecclesia portionem nec eam videantur abicere, quia non possunt sua relinquere, quod eis deforme sit inter suos pauperes reddi, noverint esse deformius, possessores de eleemosynis pauperum pasci. Hoc etenim providendum est, ut non gravetur mater Ecclesia, quam constat cotidie subventione pauperum viduarumque atque orfanorum simulque egencium canonum jussione constrictam debere esse semper intenta. Igitur quicumque se ad hunc ordinem canonicum, quem modus utcumque recuperare cupimus, sicut in parvulo decretulo, quod degessimus, intimabimus, se sociare voluerit, *ex rebus quas habet sollemniter donatione* per presentem *donet ad ecclesiam* beati Pauli ad opus Dei vel clericis ibidem deservientibus *faciat* [2]). Et precaria, si ita ei placuerit, exinde ab episcopo accipiat in ea ratione, ut, dum advivet, ipsas res usufructuario ordine habent; et post obitum eius cum omni integritate omniquae superposito ad ecclesiam cui data fuerint vel ipsius congregationis ipsas res absque ullius consignatione vel expectata traditione revertantur. Et liceat ei de omni mobile ex ipsis rebus, quamdiu vivit et in ipso ordine eleemosynas tam in pauperes quam ad ipsam congregationem, quam etiam ubicumque voluerit, facere et necessitates suas explere. Et si aliquid de ipso mobile post obitum eius superfuerit, media pars in eleemosyna eius in pauperes vel pro missas eius aut ubi voluerit ambulet, archidiacono vel primicerio vel cui ipse vivens rogaverit dispensante. Et illa media pars in ipsius eleemosyna ad clerum vel ad ipsam congregationem revertatur. Et ipsi clerici de ipsis rebus quas in

[1]) LIX. Faciant ex rebus, quas dare volunt monasterio donationem, reservato sibi, si ita voluerint, usufructuario.

XXXIII. Omniaque omnibus sint communia.

[2]) LIX. Faciant ex rebus, quas dare volunt monasterio donationem, reservato sibi, si ita voluerint, usufructuario.

precarias habent, neque de terris neque de vineis aut silvis, pratis, domibus, aedificiis, mancipiis, accolabus vel quibuslibet rebus inmobilibus minuandi aut vendendi aut commutandi potestatem non habeant, excepto, ut diximus, de illo fructo vel quod ibidem laborare potuerint, viventes faciant quod voluerint. Quod si contigerit, suadente diabolo, ut aliquis ex his *fratribus*, qui ipsas res per precarias habuerint, in alico crimine grave aut leve incidat aut pœnitentiam, juxta quod episcopus ei judicaverit, agat; tamen de rebus quas per precariam possidet, expoliatus pro ac re esse non debeat. Si quis autem eodem modo, quo supra instituimus, ad hanc congregationem tam unus ex abbatibus nostris, quam quilibet extraneis clericis se sociare desideraverit, eo tenore, ut alii fratres fecerunt, faciat. Quod si aliter fuerit, qui se eis voluerit sociare et omnia ad integrum perfectionis gracia derelinquere, episcopus prevideat eius necessaria, qualiter opus bonum, quod, deo inspirante, cupit, adimplere valeat.

XXXII. De aelimosinis.

De elimosinis accipiendis ita constituimus, ut, si aliquis uno sacerdoti pro missa sua vel confessione aut infirmitate seu pro quolibet caro suo aut vivente aut mortuo aliquid de eleemosyna dare voluerit hoc sacerdos a tribuente accipiat et exinde quod voluerit faciat. Si autem ad omnes sacerdotes sub tali conditione seu pro quolibet modus aliquid in eleemosyna dare voluerit, hoc omnino tam in omnes sacerdotes quam et omnes canonicos veniat, et omnes hanc eleemosynam communem habeant. Similiter et illas eleemosynas quae in commune ad omnem clerum veniunt, omnes in commune habeant, et psalmodia vel missas pro ipsis eleemosynis, ut episcopus instituerit, faciant. Ideo autem mensuram sacerdotibus de eleemosynis recipiendis ad opus proprium fecimus, quia nimis grave pondus exestimavimus eis esse, si tam ingencia onera peccantium solis illis sacerdotibus contigerit portare, quia facilius Dei misericordiam plures impetrent pro peccatoribus, quam unus quamvis studiosus, et unusquisque de propria conscientia debet metuere; quanto magis de alienis peccatis non debet sibi supra vires sarcinam peccatorum comulare. His eleemosynis archidiaconus aut primicerius recipiant et in necessitatibus fratrum, ut eis opus fuerit et episcopus judicaverit, ipsas expendant, et si aliquid exinde superfuerit, in vestiario fratrum recondant.

XXXIII. Diebus Dominicis vel festivitatibus sanctorum qualiter ad Capitulum seu ad missam occurrant.

In diebus Dominicis vel festivitatibus sanctorum aut quando jusserit pontifex vel qui sub eo sunt, mane post Primam cantatam omnes induantur vestimenta officiales cum planetis sicut ordo ecclesiasticus habetur, et sint parati, ut absque mora ad officium suum cum festinatione occur-

rant. *ut autem auditum fuerit primum signum, omnes ad Capitulum veniant et audita lectione, sub uno accedant ad ecclesiam et, facto secundo signo, cantent Terciam, et residentes*[1]) in ordinibus suis exspectantur pontificem sicut mos est Romane ecclesie, et nullus postea exinde de ordine suo exeat, usque dum omnia expleverint, nisi qui cum pontifice comitantur in obsequio, aut illi qui in alia utilitate occupati fuerint, et quidem si talis est, quod omnino non possit dimitti; et hoc innotescant epicospo vel qui sub eo sunt. Si quis de clero de quolibet ordine tam sacerdotum quam diaconorum aut subdiaconorum vel acolitum tunc presens non fuerit paratus, ad officium suum impleat et aliqua negligentia vel retardatio per ipsum accederit, nisi ob causa grave infirmitatis, in crastina a vino vel potus privetur; si autem per desidiam aut contemptum iteraverit, ab episcopo vel qui sub eo sunt acrius coerceatur, ita ut ceteri timorem habeant; nam reliquis diebus ad Kapitulum, ut supra in isto tenore praediximus, ita veniant.

XXXIV. De matriculariis, ut lectionem divinam audiant, veniant in statuta ecclesia in domo.

Dum de corrigenda vita clericorum canonicorum rebus pernecessariis, ut nobis juxta mediocritatem nostram et kapacitatem sensus per Dei adjutorium visum fuit, discriberimus, devenimus ad matricularios tam domi quam et suborbanis, quia non secundum institutionem antique ecclesie eorum esse conversatio, sed sub magno quodam periculo et neglegentiam, et, ut ita dixerim, absque praedicacione et confessione erant in quadam securitate positi, neque ad domum, in stacionem publicam ad audiendum verbum Dei veniebant, neqne in reliquis stacionibus, sed erant omnes sedentes unusquisque in loca sua. Propterea una cum consensu fratrum spiritualium constituimus, ut bis in mense per totum annum de quattuordecim in quattuordecim dies in sabbato omnes matricolarii, tam qui in domo sunt, quam illi qui per ceteras ecclesias infra civitate vel vicis matricolas habent, ad conventum statutum omnes in ecclesia in domo veniant mane prima, exspectantes in ordinibus suis, usque dum signum pulsaverit in ore Tercie. Tunc veniens episcopus, si in aliis utilitatibus occupatus non fuerit et jubere legere lectionem de tractatibus vel humilias sanctorum Patrum congruas, quae aedificet audientes et doceat eos viam salutis, qualiter ad vitam aeternam, Deo auxiliante, perveniant. Dicta Tercia, si episcopus non venerit, tunc presbyter custor ecclesie sancti illi in vice illius juxta kapacitatem suam et legat et doceat eis viam salutis, et videat omnino presbyter, ut ora constituta, si episcopus ibidem non venerit, non pretereat et hoc adimpleat quod hic scriptum est. Et in ipso presbytero confessiones suas bis in anno faciant ipsi matricularii, una vice in Quadragesimo, alia a missa

[1]) XLVIII. Facto autem primo signo horae nonae, disjungant se ab opere suo singuli et sint parati, dum secundum signum pulsaverit.



sancti Remedii usque in transitum sancti Martini. Et si, suadente diabolo, aliqua vicia aut scandala inter eos orta fuerint, ut necesse sit confessionem suam dare qui hoc perpetraverit, in proximo conventu, ubi lectionem audiunt, finita lectione, faciant confessionem suam puriter ipso presbytero. Et si ipse non vult confiteri peccatum suum et hoc celaverit, et si per alium inventum fuerit, ille qui delictum abscondit, a presbytero, qui eis verbum Dei adnuntiat, *secundum modum culpe aut excommunicetur aut corporali vindictae subdatur* [1]). Et per singulas matriculas sit primicerius matriculorum de ipsis, qui super eos curiose agit. Et si aliquis ex ipsis celare voluerit scelera sua et primicerius ipsorum hoc investigare potuerit, nullatenus abscondat presbytero, qui eis lectionem legit. Et si fecerit, similiter ille qui hoc commiserit, ab ipso presbytero judicandus est. Et si hoc ipse presbyter per se emendare non potuerit, innotescat archidiacono aut primicerio, ut ipsi hoc corrigant racionabiliter secundum modum culpe; et si opus fuerit, in noticia episcopi veniat, ut ipse hoc emendet. Et, ut diximus, omnes omnino matricularii statutis diebus ad lectionem veniant et necessitatibus, tam anime quam corpori, ipso presbytero patefaciant; et ipse hoc aut per se emendet aut priores suos innotescat. Et si aliquis de matriculariis remanserit, qui non venerit ad lectionem, *nisi infirmitate cogente, corripiatur semel et secundo, et si non emendaverit, excommunicetur. Et si amplius hoc ex comtemptu fecerit, eiciatur de matricula, et alius* qui verbum Dei vult audire mittatur in loco ipsius [2]).

Explicit.

Zu Beging des Prologs sagt Chrodegang: si trecentorum decem et octo reliquorumque sanctorum Patrum canonum auc-

---

[1]) [2]) XXI. Si quis inflatus superbia repertus fuerit reprehensibilis, correptus semel et iterum et tertio, si emendare noluerit, dejiciatur et alter in locum eius, qui dignus est, subrogetur.

XXIII. .... hic admoneatur semel et secundo secrete ... Si non emendaverit, objurgetur publice coram omnibus. Si vero neque sic correxerit .... excommunicationi subjaceat. Si autem improbus est, vindictae corporali subdatur.

[1]) [2]) XXIV. Secundum modum culpae excommunicationis vel disciplinae mensura debet extendi.

XLVIII. Hic talis si, quod absit, repertus fuerit, corripiatur semel et secundo. Si non emendaverit, correctioni regulari subjaceat.

LXV. Qui praepositus. .... admoneatur verbis usque quater: si non emendaverit, adhibeatur ei correctio disciplinae regularis. Quod si neque sic correxerit, tunc dejiciatur de ordine praepositurae et alius, qui dignus est, in loco eius subrogetur.

LXXI. Quod si quis contempserit facere, aut corporali vindictae subjaceat, aut si contumax fuerit, de monasterio expellatur.

toritas perduraret et clerus atque episcopus secundum eorum rectitudinis nornam viverent superfluum videretur .... super hac re tam ordinate disposita aliquid retractari et quasi quidem novi aliquid dici; sed dum pastorum subditorumque neglegentia his temporibus nimium crevit, quid aliud agendum nobis est .... nisi ut.... ad rectitudinis lineam .... clerum nostrum reducamus. Er beklagt es also, daß die Canones des Concils von Nicaea und die anderen Bestimmungen der hl. Väter, der übrigen allgemeinen Kirchenversammlungen und der Provincialsynoden nicht mehr befolgt werden, und der Klerus infolge dessen von seiner Höhe herabgesunken ist; daher will er seine Regel verfassen, per quod se clerus ab illicitis coerceat vitiosa deponat, mala diu longeque usurpata derelinquat Wenn er daher auf diese alten Bestimmungen und Verfügungen sich beruft, so ist es von vornherein klar, daß er darauf hinausgeht, diese wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und so viel wie möglich zu erneuern. Und darum haben wir im folgenden noch zu untersuchen, inwiefern sie auf Chrodegangs Regel eingewirkt und sie beeinflußt haben. Und da müssen wir sogleich feststellen, daß dieser Einfluß kein geringer gewesen ist.

In Cap. III seiner Regel trifft Chrodegang Bestimmungen über das Zusammenwohnen der Kleriker. Damit gibt er durch aus nicht, wie meistens angenommen wird, etwas ganz neues, sondern er stützt sich hier auf die Bestimmungen mehrerer westeuropäischer Provinzialsynoden. Zuerst war es die Synode von Tours aus dem Jahre 567, die hierauf bezügliche Vorschriften machte[1]). In § 14 bestimmte sie: Kein Priester oder Mönch darf mit einem andern in einem Bette schlafen, um allen bösen Verdacht zu verhüten; auch dürfen sie nicht einzeln oder zu zwei in besonderen Zellen wohnen, sondern sie müssen alle gemeinsam in einem Dormitorium unter Aufsicht des Abtes oder Propstes schlafen. Dabei sollen abwechselnd zwei oder drei wachen und vorlesen, während die anderen sich erholen (Häfele III 24).

[1]) Ich citiere nach der Conciliengeschichte von Häfele, 2. Aufl Freiburg 1877, da mir die collectio conciliorum von Harduin und auch die von Mansi hier nicht zur Verfügung standen.

3*



Ebenso verfügt die vierte Synode von Toledo im Jahre 633 in § 24: Alle jüngeren Kleriker müssen in einem Lokal wohnen unter der Aufsicht eines erprobten höheren Klerikers, der ihr Lehrer und Zeuge ihres Wandels sein soll (IIII 82).

Weiter heißt es in den Synodalstatuten des hl. Bonifacius in § 12: Jeder Bischof soll in seiner Parochie genau darüber wachen, ob.... da, wo die vita canonica eingeführt ist, gut und kanonisch gelebt werde (III 584).

Die Synode von Verneul verordnete dann im Jahre 755 in § 3: Jeder Bischof hat in seiner Parochie das Recht, sowohl die Kleriker als die Regularen nach kanonischer Ordnung zu korrigieren (III 588), und weiter heißt es in § 11: Es darf fortan nicht mehr geschehen, daß solche, welche um Gottes willen die Tonsur genommen zu haben behaupten, ihr eigenes Vermögen verwaltend privatim leben, vielmehr müssen sie in ein Kloster gehen oder unter Aussicht eines Bischofs nach der kanonischen Regel leben (III 589). Und schließlich bestimmte die Synode zu Ascheim in Baiern (748—64) in § 9: Die Kleriker und Nonnen müssen entweder in Klöster gehen oder mit Zustimmung des Bischofs regulariter leben (III 601).

Das von Chrodegang in demselben Kapitel III erlassene Verbot des Zusammenwohnens mit Laien und des Aufenthaltes derselben im claustrum geht zurück auf § 9 der zweiten Synode von Orleans aus dem Jahre 533, welcher besagt: Kein Priester darf ohne Erlaubnis des Bischofs mit Weltleuten zusammen wohnen (II 757). Die Verfügung im gleichen Kapitel: »Ut in ipsa claustra nulla femina introeat« ist ein altes Gesetz, das vom Concil von Nicaea sich fast auf jedem Concil und jeder Synode wiederholt. So heißt es im Canon III des genannten Concils: Die große Synode verbietet es gänzlich, und es soll weder einem Bischof noch einem Presbyter oder Diakon oder irgend einem sonstigen Kleriker erlaubt sein, eine *συνείσακτος* bei sich zu haben mit Ausnahme der Mutter oder Schwester oder Tante oder einzig solcher Personen, bei denen durchaus kein Verdacht stattfindet (I 380). Das gleiche oder ein ähnliches Verbot, oft noch schärfer, erließen die Synoden von Hippo im Jahre 393 (II 58), die vierte zu Karthago 398 (II 73) (ein

Kleriker darf nicht mit fremden Frauenspersonen zusammen wohnen), die zweite von Arles 443 (II 299), von Agde 506 (II 652), die zweite von Toledo 531 (II 722), zu Clermont 535 (II 762) und die dritte von Orleans 538 (II 775). In der Folgezeit wurde das Verbot erneuert auf der fünften Synode in Orleans 549 (III 3), zu Lyon 583 (III 39), zu Toledo 4. Synode 633 (III 84), zu Toledo 6. Synode 644 (III 92), zu Latona bei Lyon (III 107), auf der Trullanischen Synode 692 (III 332), auf dem 7. allgemeinen Concil von Nicaea 787 (III 481), zu Soissons 748 (III 520), und schließlich verfügte Bonifaz in seinen Synodalstatuten (III 585): der Bischof soll den Wandel jedes Priesters genau überwachen, damit ja keiner eine Frauensperson im Hause habe.

Die Bestimmung Chrodegangs in cap. VII: Illud intimare curavimus, secundum quod Romana ecclesia tenuit et noster Synodus judicavit, ut clerus noster in ecclesia, quando ad opus divinum adsistit .... baculos in ecclesia manibus non teneant, geht zurück auf § 13 der römischen Synode vom Jahre 743 welcher bestimmt: Kein Bischof, Priester oder Diakon dar mit einem Stocke zur Meßfeier eintreten oder mit bedecktem Haupte am Altar stehen (III 517).

Auch das Gebot, nur Priesterkleidung zu tragen, ist alt und findet sich in den Bestimmungen der vierten karthagischen Synode aus dem Jahre 398, wo es in § 45 heißt: Der Kleriker soll in Kleidung und Verhalten seinen Stand zeigen und nicht in Kleidern und Schuhen Schmuck suchen (II 73). Ferner verfügt die zweite Synode von Braga 503: Die Lektoren dürfen nicht in weltlicher Kleidung in der Kirche singen (III 19). Und in Macon wird im Jahre 581 bestimmt: Kein Kleriker darf weltliche Kleider, weltliche Schuhe oder Waffen tragen (III 31). Desgleichen verfügt die erste fränkische Synode (660—73) in § 1: Die Kleriker müssen die ihnen bestimmte Kleidung tragen (III 106). Auch das concilium Germanicum vom Jahre 742 verfügte in § 7: Die Priester und Diakonen dürfen nicht wie die Laien das sagum, sondern müssen Kaseln tragen wie die Mönche (III 500). Die gleiche Bestimmung traf die römische Synode 743 (III 516). Ebenso heißt es in den Synodalstatuten

des hl. Bonifaz: Die Kleriker dürfen nur ihrem Stande angemessene Kleider und Schuhe tragen (III 581).

Der Anfang von Chrodegangs Cap XV: »Si quis clericus de ordine canonico gravioribus culpis commiserit id est homicidium, fornicationem, adulterium, furtum vel his similibus unum ex principalibus viciis commiserit«, ist allem Anscheine nach beeinflußt von dem 25. sogenannten apostolischen Kanon, welcher schreibt: Episcopus aut presbyter aut diaconus, qui in fornicatione, aut perjurio aut furto captus est, deponatur. (I 807).

Im Betreff des Fastengebots haben fast sämtliche Concilien und Synoden eingehende Bestimmungen erlassen, und Chrodegang hat für seine Kleriker im Großen und Ganzen sich an diese gehalten, wenn er sie auch im Einzelnen geändert und den Verhältnissen seiner Zeit und Diözese angepaßt hat. Folgende Bestimmungen wären hier zu erwähnen: § LXIX der apostolischen Canones: Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus aut lector aut cantor sanctam Quadragesimam non jejunat, aut quartam sextamque feriam, deponatur, nisi infirmitate corporis impediatur (I 821).

Synode von Agde 506 § 12: Alle Mitglieder der Kirche müssen während der Quadragese mit Ausnahme der Sonntage täglich auch an den Samstagen fasten (II 653).

4. Synode von Orleans 541, § 2: In allen Kirchen soll die Quadragesima gleichmäßig gehalten werden, und nicht in einigen eine Quinquagese oder Sexagese. Wer nicht krank ist, muß auch an den Samstagen der Quadragese fasten; nur der Sonntag ist ausgenommen (II 780).

Synode zu Tours 567 § 17: In Betreff der Fasten der Mönche soll die alte Ordnung fortdauern. Von Ostern an bis Pfingsten soll mit Ausnahme der Rogationstage täglich den Mönchen ein Prandium bereitet werden, nach Pfingsten sollen sie eine volle Woche lang, und von da bis zum 1. August wöchentlich dreimal fasten am Montag, Mittwoch und Freitag, ausgenommen die Kranken. Im August ist täglich prandium, weil täglich missae sanctorum sind. Im September, Oktober und November muß wieder dreimal wöchentlich, wie oben,

gefastet werden, im Dezember aber bis Weihnachten täglich. Von Weihnachten bis Epiphanie ist täglich prandium, weil alle Tage Feste sind. Von der Epiphanie bis zur Quadragese muß dreimal in der Woche gefastet werden (III 25).

Synode von Macon 581 § 9: Vom Tage des hl. Martin an bis Weihnachten muß am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche gefastet werden (III 37).

Die Bestimmung aus Chrodegangs Cap. XXI: Prima mensa episcopi cum ospitibus et cum peregrinis sit« geht wohl auf § 11 der zweiten Synode von Macon zurück, wo es heißt: Die Bischöfe müssen Hospitalität üben (III 40); desgleichen die Vorschrift, daß während des Essens aus der hl. Schrift vorgelesen werde, auf § 7 der dritten Synode von Toledo 580: Während des Essens der Geistlichen soll aus der hl. Schrift vorgelesen werden (III 51).

Das Verbot des übermäßigen Trinkens und der Trunkenheit, das Chrodegang an verschiedenen Stellen seinen Klerikern einschärft, zieht sich wie ein roter Faden durch fast sämtliche Synoden. Bereits die apostolischen Canones verfügen in § XLII: Episcopus aut presbyter aut diaconus aleae atque ebrietati deserviens aut desinat aut certe damnetur (I 814).

Synode zu Tours 461 § 2: Die Trunkenheit bei Geistlichen soll bestraft werden (II 588).

Synode von Chalons 470 § 13: Sie sollen sich besonders vor Trunkenheit hüten. Ein Kleriker, der sich betrunken hat, soll, je nachdem es sein Ordo erlaubt, entweder 30 Tage lang von der Kommunion ausgeschlossen oder körperlich gezüchtigt werden (II 595). Die gleiche Bestimmung trifft in § 41 die Synode von Agde 506 (II 657).

Über das Kirchenvermögen und seine Verwaltung, das Eigentum der einzelnen Kleriker und seine Verwendung und über den Anfall ihrer Hinterlassenschaft an die Kirche, über welche Chrodegang in Cap. 31 seiner Regel eingehende Bestimmungen trifft, haben auch die Kirchenversammlungen oft und eingehend verhandelt, und Chrodegangs Anordnungen gehen fast sämtlich auf diese zurück. So verfügt schon die Synode von Antiochien 341 in § 24: Es geziemt sich, daß die Güter

der Kirche bewahrt werden müssen mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen, im Glauben an Gott, der alles sieht und richtet; man muß sie auch verwalten unter der Aufsicht und Gewalt des Bischofs, dem das ganze Volk anvertraut ist und die Seelen der Verbundenen. Was aber der Kirche gehört, soll offenbar sein und bekannt den den Bischof umgebenden Priestern und Diakonen, damit diese wissen, was Eigentum der Kirche sei, sodaß ihnen nichts verborgen bleibe, damit, wenn der Bischof stirbt, die der Kirche zugehörenden Sachen bekannt sind und nicht verloren und zu Grunde gehen, noch auch das Privateigentum des Bischofs beschwert werde unter dem Vorwand, daß etwas der Kirche gehöre. Denn es ist gerecht und wohlgefällig bei Gott und den Menschen, daß das Eigentum des Bischofs denjenigen, die er will, hinterlassen werde, die Güter der Kirche aber ihr bewahrt bleiben, und weder die Kirche Schaden hat, noch der Bischof unter Vorschützung der Kirche etwas verliere (I 520—21). Ferner heißt es am Schluß des § 25: Wenn aber sonst der Bischof und seine Priester in üblem Rufe sind, daß sie das der Kirche zugehörige, sei es von Feldern oder einem anderen kirchlichen Besitztitel, für sich verwenden, sodaß die Armen beeinträchtigt werden, und das Wort Gottes und seine Verwalter in üblen Ruf und üble Nachrede kommen, so sollen diese zurechtgewiesen werden (Ebenda.).

Ähnlich verfügte das Concil von Chalcedon im Jahre 451 im Canon 26: Da, wie wir gehört, in einigen Kirchen die Bischöfe das Kirchenvermögen ohne Ökonomen verwalten, so beschloß die Synode, daß jede Kirche, welche einen Bischof hat, auch einen Ökonomus aus dem eigenen Klerus haben müsse, welcher das Kirchenvermögen nach Auftrag seines Bischofs verwaltet, damit die Verwaltung der Kirche nicht unkontrollirt und dadurch das Kirchenvermögen der Verschleuderung ausgesetzt, die geistliche Würde aber der üblen Nachrede preisgegeben sei (II 527).

Synode von Agde 506 § 22: Die Priester und Kleriker in den Städten dürfen zwar das Kirchengut, welches ihnen

der Bischof angewiesen hat, für sich verwenden, aber durchaus nicht verkaufen oder verschenken (II 654).

Desgl. § 49: Diakonen und Priester, die in einer Parochie angestellt sind, dürfen von dem ihnen anvertrauten Kirchengut nichts veräußern. Tun sie es dennoch und werden sie im Concil dessen überwiesen, so sollen sie abgesetzt werden und müssen restituiren (II 657).

Synode von Orleans 511 § 15: Alles, was den Pfarreien an Feldern, Weinbergen, Sklaven und Vieh geschenkt wird, bleibt den alten Kanonen gemäß in der Gewalt des Bischofs (I 663).

Synode von Orleans 549 § 13: Niemand darf, was den Kirchen geschenkt ist, zurückhalten oder entfremden (III 4).

Synode von Arles 554 § 6: Die Kleriker dürfen die Kirchengüter, die ihnen der Bischof anweist, nicht verschlechtern. Tun sie es, so sollen die jüngeren gezüchtigt, die älteren wie Mörder der Armen betrachtet werden (III 11).

Synode von Braga 563 § 7: Alle Kircheneinkünfte sind in 3 gleiche Teile zu teilen, für den Bischof, für den übrigen Klerus, für Reparatur und die luminaria der Kirche. Über den letzten Teil muß der Archipresbyter oder Archidiakon, der ihn verwaltet, dem Bischof Rechenschaft ablegen (III 19).

Synode zu Nantes 658 § 10: Von den Einkünften jeder Kirche sind vier Teile zu machen, für die Fabrik, für die Armen, für die Priester und Kleriker, für den Bischof (III 105).

Über die Hinterlassenschaft der Geistlichen verfügte die Pariser Synode vom Jahre 614 in § 9 u. 10: Wenn ein Bischof oder sonst ein Kleriker stirbt, so darf das hinterlassene Kirchen- und Privatvermögen nicht angetastet, sondern es muß von dem Archidiakon oder dem Klerus aufbewahrt werden, bis man die Bestimmungen des Testaments erfährt. — Auch der Bischof und Archidiakon darf nicht, was bisher öfters geschehen, die Hinterlassenschaft eines Priesters oder sonstigen Dieners oder einer Kirche für sich oder seine Kirche in Beschlag nehmen, sondern es muß dem Ort verbleiben, wohin der Sterbende es vermacht hat (III 69).

Was dann die Güter angeht, die als Präcarie vergeben

waren, so verfügte schon die 6. Synode zu Toledo 638 in § 5: Wenn ein Kleriker oder ein Bischof ein Kirchengut zur Benützung erhält, muß er eine Prekarie-Urkunde ausstellen, damit nicht durch langen Besitz ein Verjährungsrecht zum Schaden der Kirche erwachsen kann. Auch darf er das empfangene Gut der Kirche nicht vernachlässigen (III 90).

In Betreff der sonstigen Nutznießung des Kirchenguts verfügte die erste Synode von Orleans 561 in § 23: Wenn ein Bischof Klerikern oder Mönchen einige Güter in Nutznießung gegeben hat, so entsteht, wie lange es auch schon sei, hieraus keine Verjährung (II 664). Und die Synode von Epaon 517 bestimmte in § 18 ähnlich: Wenn ein Kleriker etwas vom Kirchengut noch so lange, selbst nach dem Willen des Königs, in Besitz hatte, so kann es doch durch keine Verjährung sein Eigentum werden, wenn es erweislich Kirchengut ist (II 684).

Über den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, den auch Chrodegang seinen Kanonikern einschärft, haben verschiedene Synoden Bestimmungen getroffen. So verfügte das erste Concil von Toledo 400 in § 5: Jeder Kleriker muß täglich dem Gottesdienste beiwohnen (II 78). Die erste irische Synode (450—56) sagt in § 8: Jeder Kleriker muß bei der Matutin und Vesper anwesend sein (II 586); und die Synode von Chalons 470 verfügt in § 14: Ein Kleriker in der Stadt, der ohne hinlängliche Krankheit von der Matutin wegbleibt, soll sieben Tage lang von der Kommunion ausgeschlossen sein (II 595).

Über den Beginn der Messe bestimmte wie Chrodegang schon die 3. Synode von Orleans 538 in § 14: Wenigstens an den Hauptfesten soll die Messe um die dritte Stunde beginnen, damit die Priester, wenn das Officium zu den gehörigen Stunden absolviert ist, zur Vesper zusammenkommen können; denn an solchen Tagen muß der Sacerdos der Vesper anwohnen (II 776).

Schließlich ist auch das Verbot, die Kirche vor Beendigung des Gottesdienstes zu verlassen, alt, und schon die Synode zu Narbonne 589 verfügte dieserhalb in § 12: Kein Presbyter

oder Diakon darf den Altar verlassen, während die Messe gehalten wird (III 54).

Fragen wir nach diesen Ausführungen uns nun zum Schluß, was in der Kanonikerregel wirkliches Eigentum Chrodegangs und besonders nicht durch Benedikt beeinflußt ist, so bleibt doch noch manches Originale übrig. Hierher ist zunächst das letzte Kapitel seiner Regel zu rechnen, welches über die Matrikularen handelt, eine Einrichtung, die bei Benedikt sich nicht findet. Außer einigen wenigen am Ende eingestreuten Reminiscenzen aus diesem ist alles, was er hier ausführt, von ihm selbst verfaßt. Auch der Prolog ist im Großen und Ganzen eigene Arbeit, wenn auch hier vereinzelte Sätze aus Benedikt sich finden. Desgleichen ist das erste Kapitel de gradu humilitatis wesentlich anders als das gleichlautende in der Benediktinerregel. Nicht minder zeigen die Ausführungen über das Kanonikerkapitel (VIII) fast lauter eigene Gedanken, da die Benediktiner eine eigentliche Kapitelsversammlung nicht kannten, wenigstens nicht mit den Befugnissen, wie sie Chrodegang seinen Klerikern verleiht. Ebenso ist, abgesehen von den in seinen Regeln angeführten Stellen aus der hl. Schrift, der ganze Abschnitt XIIII de confessionibus aus Chrodegangs Feder hervorgegangen. Daß auch in cap. XX de quadragesimis observationibus sich große Verschiedenheiten finden, ergibt sich schon daraus, daß Benedikt für Klosterbrüder schrieb, bei denen das Fastengebot ganz anders gehandhabt wurde, als bei dem doch nur losen Verband von Weltpriestern. Ebenso ist aus dem gleichen Grunde eine große Abweichung zu bemerken in den Kapiteln de mensura cibi et potus, weil auch hier die Speisevorschriften nicht so streng sein konnten und durften, wie bei einer Klostergemeinschaft. Dasselbe trifft auch zu bei den Anordnungen über die Kleidung. Das Capitel XXX de festivitatibus ist vollständig Original, desgleichen die Ausführungen über das Eigentum und das Einkommen der Kanoniker, die ganz verschieden von Benedikt sein mußten, weil im Kloster kein Privateigentum vorhanden, sondern alles gemeinsam war. Das gleiche gilt auch von cap. XXXII, welches

über die Almosen handelt. Und wenn wir schließlich bemerken, daß bei aller Anlehnung an Benedikt doch fast überall nach Inhalt und Ausführung ein großer Unterschied sich bemerkbar macht, so können wir doch nicht umhin, mit aller Achtung auf Chrodegangs Regel zu blicken, der in ihr ein gewaltiges Werk geschaffen hat, das seinen Zweck voll und ganz erfüllte, die zerstreuten Kleriker zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen, und eine Behörde zu schaffen, die ihm bei der Verwaltung seiner Diözese hülfreich zur Hand war und ihm seine schwere Bürde erleichterte. Schon der Umstand, daß seine Regel nicht nur in Metz Geltung erhielt, sondern auch durch Reichsgesetz auf der Versammlung in Aachen (816) zur Einführung in allen fränkischen Bistümern gelangte, muß uns ein Fingerzeig sein, daß sie den Bedürfnissen der damaligen Zeit voll und ganz entsprach, und daher können und wollen besonders wir Lothringer stolz sein und bleiben auf Chrodegang und seine Kanonikerregel.

Anmerkung. Nachdem der Druck dieses Aufsatzes, dessen Abfassung in das Jahr 1913 fällt, bereits abgeschlossen war, erhielt ich Kenntnis von der Greifswalder Dissertation von Otto Hannemann: »Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu«. 1914. Da sie, was Chrodegang betrifft, nur eine Inhaltsangabe seiner Regel enthält, wird durch dieselbe an dem Ergebnis des obigen Aufsatzes nichts geändert. Im Übrigen verweise ich auf die Besprechung am Ende dieses Bandes.

Grimme.





Keltische Siedelungen im Freiwald und im Weiherwald.

Mit einer Karte und 7 Abbildungen.

Von Gymnasialdirektor Prof. Dr. **Reusch** (†), Saarburg i. L.

Nachdem ich im Jahrbuch 23, S. 417—446 die keltischen Siedelungen in den Vogesen, Kreis Saarburg, im allgemeinen behandelt habe, bringe ich heute ein kleineres Siedelungsgebiet ausführlicher und genauer. Den Freiwald habe ich nicht deshalb gewählt, weil er das interessanteste und lehrreichste Gebiet wäre, sondern weil er am bequemsten für mich zu erreichen war. Für einen Laien in der Meßkunst kostet es ja natürlich längere Zeit und viele Fahrten, bis jede Stelle des umfangreichen Waldes untersucht, gemessen und abgeschritten ist. Eine Karte ist aber nötig, ja sie ist das wesentlichste, und es wäre zu wünschen, daß von allen keltischen Siedelungen genaue Karten gemacht würden.

Der Freiwald ist oft erwähnt von Beaulieu, comté de Dagsbourg, besonders in der 2. Auflage (1858). Leider aber gibt Beaulieu seine Fundstellen nur so allgemein, so wenig genau an, daß es mir bis jetzt nur bei wenigen möglich gewesen ist, sie wiederzufinden.

Zuletzt hat Welter, Jahrbuch 18 (1906), an einer Stelle Ausgrabungen vornehmen lassen, wozu auch von Wegemeister Haase ein guter Plan gezeichnet worden ist. Nebenbei bemerkt liegt die ausgegrabene Stelle nicht im Weiherwald, sondern im Freiwald. Der Weiherwald liegt südlich und westlich von der Straße, die vom Dorfe Weiher nach Walscheid beziehungsweise St. Leon führt.

Der östliche Teil des Freiwaldes, von Vallerystal bis zum kleinen Dürstelberge[1]) (nicht Fischberg, wie im Meßtischblatte steht), gehört dem Herrn Barthelemy, der westliche Teil dem Herrn d'Hausen. Die Grenzen des Privatbesitzes sind auf dem Meßtischblatte angegeben.

Schöpflin sah um 1740 oberhalb Valette noch zahlreiche Reste von Merkurbildern u. s. w. (Als. illustr. 1751, I, S. 458), allerdings schon zerschlagen. Auch Beaulieu fand etwa 100 Jahre später noch eine Menge von keltischen Denkmälern, sowohl Grabsteine als Göttersteine und Säulen, an der Oberfläche zerstreut. Heute ist alles bis auf wenige Reste verschwunden. Zunächst sieht man gar nichts mehr; man muß erst das Moos von den Steinen abkratzen und dann genau zusehen, ob man Spuren von Bearbeitung findet. Die Steine, die ich so gefunden habe, lagen alle mindestens halb im Boden, von vielen ragte nur ein kleines Stück aus dem Boden heraus. Es bleibt der Zukunft vorbehalten, weiter zu suchen, neue Grab- und Kultstätten zu finden (ich bin sicher, daß ich wohl noch nicht den zehnten Teil gefunden habe, auch in den Wäldern der Nachbarschaft nicht) und durch Nachgrabungen gesicherte Tatsachen festzustellen und so unser Wissen über das interessante Volk der Kelten, speziell der Mediomatriker, zu ergänzen.

Böschungen und Rotteln.

Die Karte zeigt, daß die Böschungen und Langrotteln in den heutigen Feldern oft die Fortsetzung bilden von den gleichen Anlagen in den Wäldern. Schon daraus ist man versucht den Schluß zu ziehen, daß sie demselben Zwecke gedient haben und zu der gleichen Zeit angelegt worden sind.

Die Böschungen liegen überall nur an den weniger steilen Abhängen der Berge und laufen alle mehr oder weniger horizontal; im Steilhang würde sich diese Arbeit nicht gelohnt haben; auf den flachen oder leicht gewölbten Höhen der Berge war die Anlage von Böschungen nicht erforderlich. Man kann auch

[1]) Dürstelberg scheint verwandt mit dem Namen des Dorfes Durstel Kreis Zabern, welches 718 nach Chr. in den trad. Wiz. Turestodolus genannt wird. Vergl. Holder, Altk. Sprachschatz s. v. Turesto-dolus.

nicht sagen, daß eine Seite eines Hanges, etwa die südliche, bevorzugt gewesen wäre; Böschungen befinden sich am Nordhange ebenso zahlreich, wie an den anderen Hängen, wenn nur der Boden geeignet, d. h. ertragfähig war. So ist es ja auch heute noch überall Die Zeichnung (Abb. 1) veranschaulicht diese Anlagen. Ich habe häufig die Beobachtung gemacht, daß alte Terrassen auf Böschungen im Jahre 1907 noch öde lagen, 1912 aber wieder beackert oder wenigstens umgegraben wurden; so besonders in der Nähe von Garburg, Arzweiler und St. Quirin. Daß neue Böschungen angelegt wurden, um ackerbaufähige Terrassen zu bekommen, habe ich bis jetzt noch nicht beobachtet. Weshalb man überhaupt Böschungen anlegte in schwerer und langer Arbeit, ist leicht einzusehen aus den Vorteilen dieser Anlagen: Man gewinnt eine ziemlich ebene Fläche, welche leichter zu beackern ist, als eine geneigte, der gute Boden wird bei starkem Regen nicht fortgeschwemmt, und der Regen dringt reichlicher in den Boden ein und hält ihn demnach länger feucht.

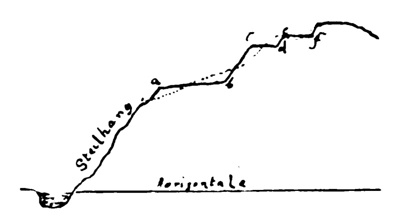


Abb. 1 Anlagen von Böschungen u. Terrassen.
.... ursprüngliche Form des Berges.
a-b, c-d, e-f: Terrassen.
b-c, d-e etc.: Böschungen.

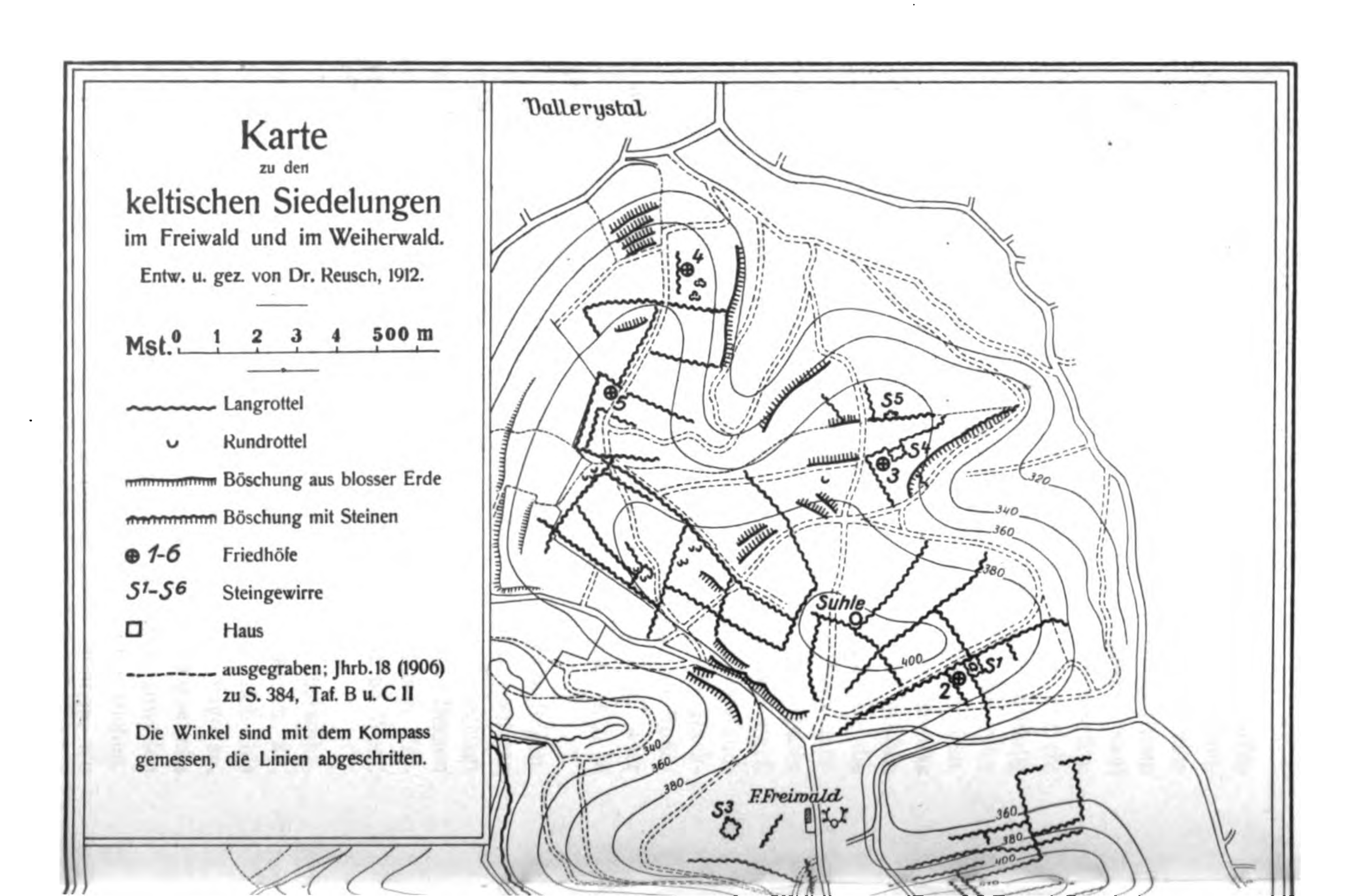
Auf der Karte habe ich unterschieden zwischen Erdböschungen und Steinböschungen. Die meisten Böschungen bestehen nämlich bloß aus Erde. Es gibt aber auch solche, welche zum großen Teil aus Steinen bestehen; nur sind die Steine nicht gesetzt, sondern liegen unregelmäßig durch- und aufeinander. Wo viele Rotteln sind, d. h. also wo früher viele Steine lagen, findet man gewöhnlich auch viele Steinböschungen.

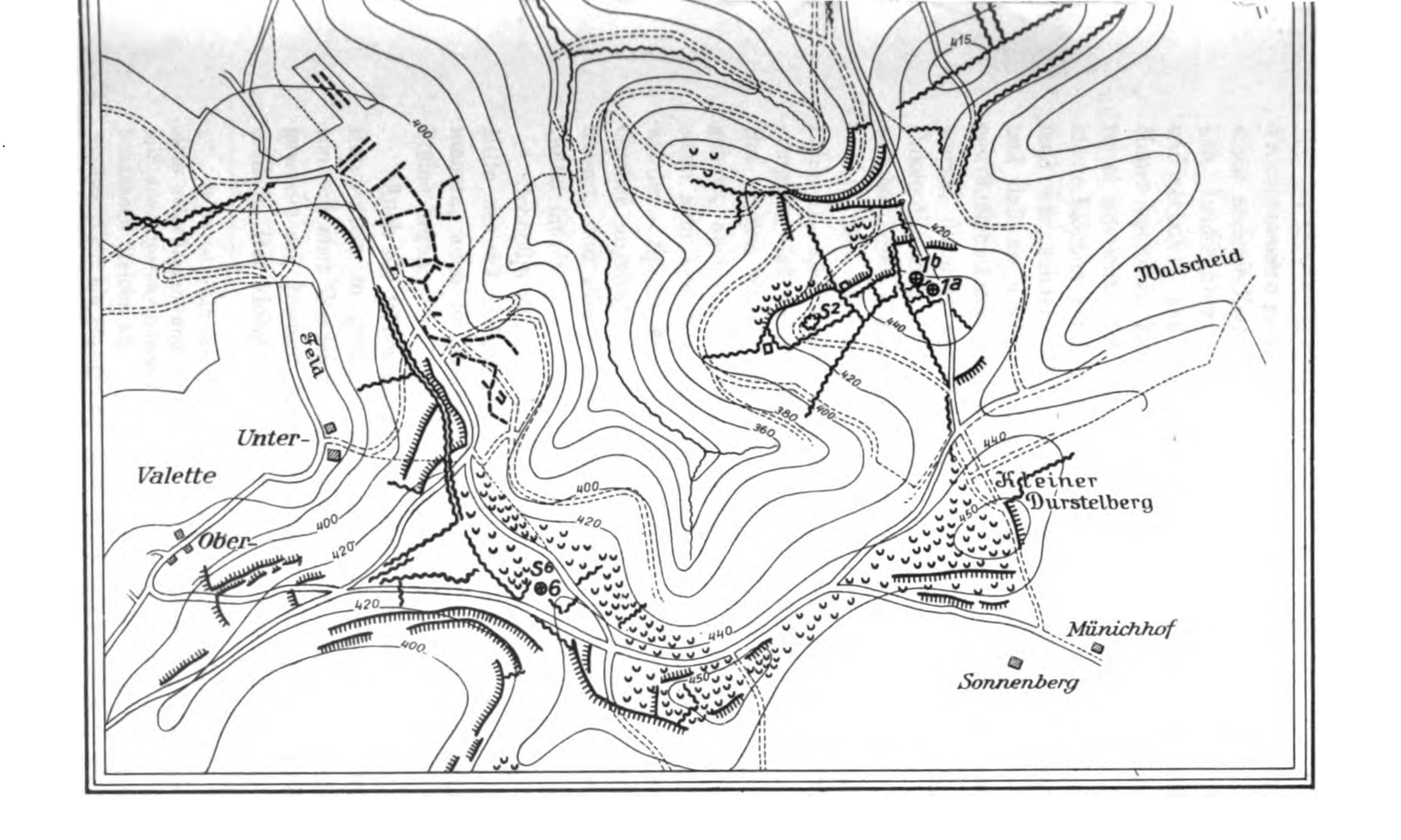
Die Langrotteln folgen gewöhnlich dem Hange des Berges, stehen also ungefähr senkrecht zu den Höhenlinien; auf den flachen Höhen laufen sie häufig den Rücken entlang. Wenn man sie genauer untersucht, sowohl im Feld als im Wald, so findet man allermeistens, daß die größten Steine unten liegen,

sehr häufig auch, daß die Steine nicht blindlings hingeworfen sind, wenigstens die großen Steine nicht, sondern so neben- und aufeinandergelegt wurden, daß sie, ohne gerade wie eine Mauer auszusehen, doch festhielten und möglichst wenig Raum in Anspruch nahmen. — Die Rundrotteln dagegen sind sehr selten aufgesetzt, sondern regellos aufeinandergeworfen, häufig jedoch so, daß ganz unten gewachsener Fels ansteht oder ein größerer loser Stein liegt. Ich erkläre mir vorläufig diesen Befund so, daß der Boden ursprünglich mehr oder weniger voll von Steinen lag, wie jetzt noch an vielen Stellen, die nicht in Kultur genommen waren, daß man dann, als das Bedürfnis nach mehr Ackerland eintrat, zunächst die großen Steine wegtrug und in langer Reihe zusammenschichtete, die etwaigen Hohlräume mit kleineren passenden Steinen ausfüllte und was an kleineren Steinen übrig blieb oder später ausgeackert wurde, regellos auf die unteren Schichten warf. Die späteren Siedler haben diese natürliche und selbstverständliche Arbeit fortgesetzt bis zum heutigen Tage. Bei Hackland aber oder bei Weideland trug man die Steine zu Rundrotteln dahin zusammen, wo gewachsener Fels stand oder ein großer loser Stein lag. Dadurch ersparte man sich ja viele Arbeit.

Wenn diese Erklärung richtig ist, so würde daraus folgen, daß auch die Böschungen und Langrotteln in den heutigen Feldern wenigstens zum größten Teile von den Kelten angelegt wurden, daß also die heutigen Siedelungen auf den Bergen schon zu keltischen Zeiten bestanden haben. Auf diesen Umstand und dessen genauere Prüfung lege ich den größten Wert. (Vergl. Jahrb. 23, S. 442.)

Daß da, wo ausschließlich Langrotteln sind, höchstwahrscheinlich Äcker waren, habe ich schon im Jahrbuch 23, S. 442/3 hervorgehoben, und diese Ansicht hat sich bis jetzt bestätigt, wenigstens spricht kein Umstand dagegen. Wahrscheinlich bleibt auch, daß die Langrotteln meistenteils die Grenzen des Eigentums bildeten. Ob sie aber zuweilen nicht auch anderen Zwecken dienten, bleibt zu untersuchen. Schade, daß wir heute nicht mehr überall sehen können, wo


Karte
zu den
keltischen Siedelungen
im Freiwald und im Weiherwald.
Entw. u. gez. von Dr. Reusch, 1912.
Mst. 0 1 2 3 4 500 m
Langrottel
Rundrottel
Böschung aus blosser Erde
Böschung mit Steinen
1-6 Friedhöfe
S1-S6 Steingewirre
Haus
ausgegraben; Jhrb. 18 (1906) zu S. 384, Taf. B u. C II
Die Winkel sind mit dem Kompass gemessen, die Linien abgeschritten.
Vallerystal
Suhle
F. Freiwald
S1
S3
S4
S5
320
340
360
380
400


Malscheid
7b
7a
S2
Feld
Unter-
Valette
Ober-
S6
6
Kleiner
Dürstelberg
Münichhof
Sonnenberg

Trockenmauern gestanden haben. Denn daß die Trockenmauer einen anderen Zweck hatte, als die Langrottel, ist wohl natürlich. Leider aber sind die Trockenmauern meistens so zerstört und zerfallen, daß man kaum noch an einzelnen Stellen die Mauer feststellen kann, während der übrige Zug wie eine Langrottel aussieht. Ich vermute nun, daß überall da, wo ganz kleine Flächen von Steinreihen eingeschlossen sind, kein Ackerland war, sondern Wohnstätten oder Kultstätten oder Gärten, und daß an solchen Stellen die jetzigen Reihen, welche wie gewöhnliche Langrotteln aussehen, ursprünglich Trockenmauern waren, die aber von Menschenhand zerstört und jetzt bis zur Unkenntlichkeit zerfallen sind. Ich kenne zwei Umstände, welche dieses wahrscheinlich machen.

In den Fäschen liegt ein großer keltischer Gutshof (Abb. 4). Der frühere Förster Nagle konnte sich noch gut erinnern, daß in seiner Jugend dort dicke Mauern standen. Die großen Steine hätte man zum Bauen nach Vallerystal geholt; auch das Forsthaus Fäschen und sein eigenes Haus seien zum Teil aus den Steinen dieser Trockenmauer gebaut worden. Später seien die Wege in der Nähe mit Steinen von dorther angelegt und ausgebessert worden. Was jetzt noch daliegt, sind alles kleinere Stücke; kaum daß man es für eine Rottel hält [1]).

Schöpflin sah um die Mitte des 18. und Beaulieu um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch eine Menge von Trockenmauern, auch im Freiwald, wo jetzt nur regellos aufgehäufte Steine liegen.

Auch die früher ausgesprochene Vermutung, daß da, wo Rundrotteln in größerer Zahl vorkommen, kein Ackerland, sondern eher Weideland oder Wiesen, vielleicht auch Hackland gewesen sei, gewinnt durch beiliegende Karte an Wahrscheinlichkeit. Der kleine Dürstelberg z. B ist besät mit Rundrotteln.

---

[1]) So ist auch der Friedhof Nr. 1 in den Fäschen, der von Bechstein aufgefunden und von der Ortsgruppe Saarburg zum großen Teil mit dem Spaten untersucht wurde, wo noch mehrere Hunderte von behauenen Steinen aller Art lagen, im Jahre 1913 vollständig abgeräumt worden. Nicht ein einziges bearbeitetes Steinstück liegt noch da.

Die Untersuchung ergab, daß der Boden sehr mager ist und mehr als zur Hälfte aus kleinen Stückchen zerfallenden Kalksteins besteht, daß er also zur Ackerwirtschaft sehr wenig geeignet war. In der Partie nördlich vom Wolfsberg zwischen den Höhenlinien 440 und 420 ist der Boden zwar gut, aber das Gefälle ist so stark, daß er sich zur Anlage von Böschungen

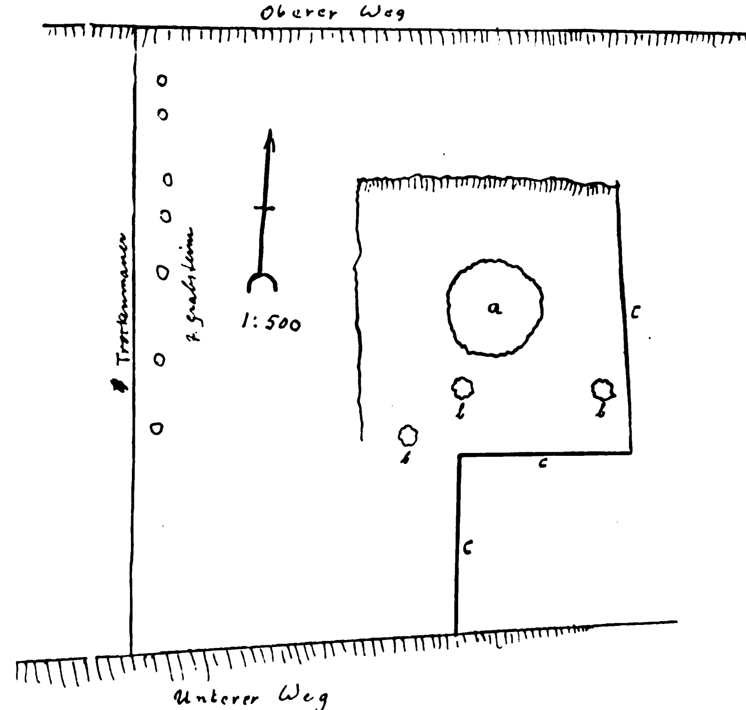


Abb. 2. Friedhof Nr. 2 und Steingewirr S 1 im Freiwald.
Bei a) im Steingewirr ein Merkur gef. 1912.
b) Rundrotteln.
c) Trockenmauern oder Rotteln.

und zum Pflügen nicht eignete. Daher vermute ich auch hier zwischen den zahllosen Rundrotteln Weide oder Wiese. Daß man zwischen den vielen Rundrotteln hier und da auch einzelne Langrotteln findet, die senkrecht zu den Höhenlinien laufen, darf nicht Wunder nehmen. Denn es stand nichts im Wege, auch für Weide- oder Wiesenanlagen die vorhandenen

Steine an der Grenze des Eigentums oder, wenn es bequem war, auch sonstwo in Langrotteln zusammenzuschichten. Das Gesagte betrachte ich aber keineswegs als gesichertes Ergebnis, sondern nur als mehr oder minder wahrscheinliche Vermutungen. Es muß noch viel mehr Tatsachenmaterial beigebracht werden. Wie sich die Verbindung von Böschungen und Langrotteln mit zahlreichen Rundrotteln im Norden des Katzenberges innerhalb der Höhenlinie 445 erklärt, kann ich noch nicht sagen. Einzelne Rundrotteln zwischen Langrotteln und Böschungen finden sich häufiger.

Friedhöfe.

Die Friedhöfe habe ich numeriert in der Reihenfolge, wie ich sie fand. Ich bemerke hier für alle folgenden Funde, daß ich die Steine nirgends durch Grabungen, sondern zufällig gefunden habe. Alle Steine ragten, wenn auch nur mit einer kleinen Ecke, aus dem Boden hervor und wurden gelegentlich freigelegt und herausgewuchtet. Grabungen nach tiefer liegenden Urnensteinen u. s. w. sind noch nirgends vorgenommen worden aus Mangel an Zeit und an Geld. Und doch ist eine gründliche Untersuchung notwendig, aber weniger um schöne Museumsstücke zu finden, als um alles festzustellen, was auf das Begräbniswesen der Kelten Bezug hat. Denn die Gräber sind die reichsten Fundgruben und die sichersten Zeugen keltischer Eigenart.

Auf dem Friedhof Nr. 1 (S. Karte) fanden sich Grabsteine an zwei verschiedenen, aber ganz nahe beieinanderliegenden Stellen. Bei Nr. 1a lag ein großer Hüttengrabstein mehr als zur Hälfte im Boden. Als er von Förster Benoit herausgenommen wurde, fanden sich einige Scherben von rötlichen, groben Gefäßen im lockeren Grund. Ob der Grabstein auf einem Urnenstein stand, ob die Scherben bei einer früheren Grabung verstreut wurden und liegen blieben, konnte noch nicht untersucht werden. Sieben größere Bruchstücke von behauenen Steinen, die aber nicht zu dem Grabstein paßten (die Spitze des Grabsteins ist abgeschlagen), lagen in unmittelbarer Nähe, aber ihre Bestimmung ist nicht mehr zu erkennen. Sämtliche Steine habe ich

an ihrem Platze liegen lassen. Der Grabstein ist inzwischen von mutwilliger Hand noch weiter beschädigt worden.

Bei Nr. 1 b wurden gefunden: ein großer und ein mittlerer Hüttengrabstein, beide jetzt in Saarburg auf dem Freiheitsplatze aufgestellt, ferner ein ganz kleiner Hüttengrabstein und ein hleiner, runder Urnenstein, beide jetzt in der Ortssammlung zu Saarburg. Auch hier fanden sich verschiedene Bruchstücke von behauenen Steinen, die noch am Platze liegen. Keinen aber scheint von einem Grabstein herzustammen.

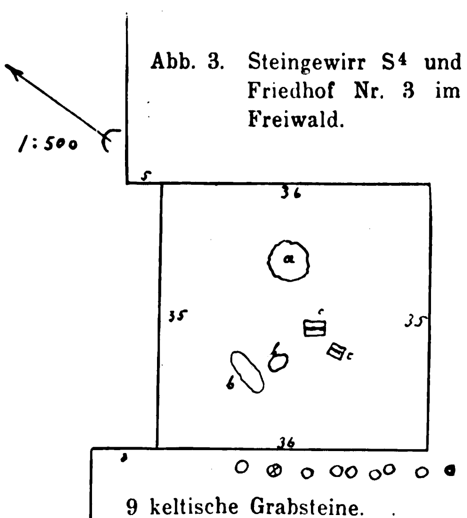


Abb. 3. Steingewirr S^4 und Friedhof Nr. 3 im Freiwald.

9 keltische Grabsteine.
× Grabsteinplatte des Priscianus.
a) Runde Erhöhung.
b) 2 gewachsene Felsen.
c) 2 behauene Steine mit Rinne.

Auffallend sind an dieser Stelle die sehr kleinen Flächen zwischen den Langrotteln. Ob auch hier früher ein Steingewirr war, welches abgeräumt worden ist? Oder ob eine keltische Holzhütte in der Nähe stand? Darauf läßt vielleicht der eingefaßte Weg schließen (S. 62).

Auf dem Friedhof Nr. 2 lagen 7 Grabsteine in gerader Linie der Trockenmauer (?) entlang (Abb. 2). Daß es eine Trockenmauer war, schließe ich aus einigen Stellen, an denen die Steine noch jetzt mauerartig aufeinander liegen. Im allgemeinen ist die Mauer so zerstört oder zerfallen, daß sie jetzt aussieht wie eine Langrottel. Von den Grabsteinen waren 4 Hüttengrabsteine und 3 waren Grabsteinplatten, welche sämtlich in der Saarburger Ortssammlung oder auf dem Freiheitsplatze aufgestellt sind. Kleinere und größere Bruchstücke liegen noch am Platze.

Ziemlich nahe am oberen Wege, zwischen dem ersten und zweiten Grabstein, befindet sich ein tiefes rundes Loch. Es

sieht aus, als ob dort ein Grabstein samt Urnenstein herausgenommen worden wäre. Das Loch muß schon lange existieren, denn die alten Holzhauer kannten es, wußten aber nichts von seiner Entstehung zu melden. Ob Goldenberg oder schon Beaulieu hier gegraben haben? Von Goldenberg weiß ich bloß, daß er überall nach sog. interessanten Funden, nach Museumsstücken, gesucht hat. Die Fundstellen gibt er nicht an außer am Limersberg [1]). Beaulieu hingegen redet von den Fundstellen so unbestimmt und allgemein, daß es schwer ist, sie wiederzufinden. Aber gerade den Friedhof Nr. 2 glaube ich in seiner Beschreibung wieder zu erkennen. In seinen »Recherches arch. et hist. sur le comté de Dachsbourg, 1836« spricht er S. 255 von einer »double enceinte — d'environ 13 et 5 mètres«. Damit könnte das jetzige Steingewirr von etwa 13 m Durchmesser gemeint sein. Ein Grabstein, von Beaulieu abgebildet auf Tafel II Figur 6, lag »environ cinquente pas« von dieser enceinte sacrée (S. 256). Die Grabsteinreihe mit dem Loch ist wirklich etwa 50 m von dem Steingewirr entfernt. Es wäre demnach sehr wohl möglich, daß der erwähnte Grabstein 1834 aus dem genannten Loch herausgenommen wurde. Über das Steingewirr siehe unten S. 55.

Der Friedhof Nr. 3 (Abb. 3) liegt hart an der Südwestseite eines Steingewirrs (S^4). Es fanden sich dort gut erhalten: großer Hütten grabstein, ein kleiner Hüttengrabstein (Form einer Hundehütte), eine Grabsteinplatte mit der Inschrift: D. M. Prisciani, Victorini fil. (Alle drei sind jetzt zu Saarburg auf dem Freiheitsplatz aufgestellt). Zahlreiche Reste von 6 weiteren Grabsteinen, Urnensteinen und sonstigen behauenen Steinen, deren Bedeutung nicht mehr erkennbar ist, liegen noch am Platze.

Zu beachten ist, daß bei Friedhof Nr. 2 und Nr. 3 die Gräber in einer langen Reihe liegen und zwar in der Nähe einer Langrottel.

An der Stelle, die ich als Friedhof Nr. 4 bezeichnet habe, fand ich bloß noch zwei behauene Steine. Der eine ist sicher

---

[1]) Zur Ableitung des Namens vergl. Limerstorp bei Förstemann, altd. Namenbuch II 2, S. 75.

das untere Stück eines Hüttengrabsteins, die Bestimmung des andern ist nicht erkennbar. Ähnlich ist es mit der Stelle, die als Friedhof Nr. 5 bezeichnet ist: 3 Stücke von behauenen Steinen, darunter sicher eins von einem Hüttengrabstein.

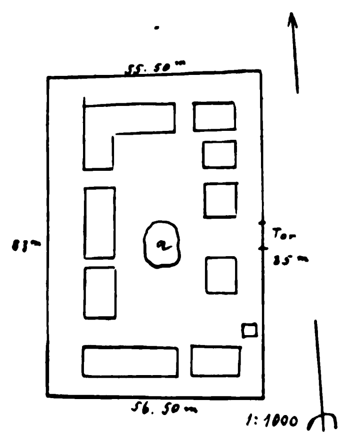


Abb. 4 Keltischer Gutshof in den Fäschen.
a) 2 Stück von behauenen Steinen.

Friedhof Nr. 6 ist der eigentümlichste von allen (Abb. 5). Das ganze Viereck liegt so voll von Steinen, daß es auch unter den Steingewirren aufgeführt werden muß (S[6]). Ich fand dort die Spitze eines kleinen Hüttengrabsteins mit Palmettenmuster über der Türe (aufbewahrt in der Saarburger Ortssammlung) und 7 andere Stücke von behauenen Steinen, deren Zugehörigkeit aber nicht mehr zu bestimmen war.

Zu diesen 6 Friedhöfen kommen noch 3 weitere, welche Welter beschrieben hat im Jahrbuch 18, Tafel C II Nr. 5—7.

Es ist zu beachten, daß auf diesen 9 Friedhöfen 25 Grabsteine gefunden worden sind, und zwar 20 Hüttengrabsteine und 5 Grabsteinplatten, aber nicht ein einziger Hausgrabstein. Die Platten gehören wohl einer späteren Zeit an. Da die 20 älteren Grabsteine die Form der Wohnung des Verstorbenen nachamten, so liegt der Schluß nahe, daß im Freiwalde und im Weiherwalde die Kelten ihre primitive Holzhütte noch recht lange beibehalten haben. Das würde zu der Beobachtung stimmen, daß so wenig Reste von Häusern mit Steinfundamenten vorkommen (vergl. S. 61).

Auffällig ist auch die große Zahl der Friedhöfe auf dem verhältnismäßig kleinen Raume. Und dabei glaube ich nicht, daß im Freiwald und im Weiherwald alle Friedhöfe gefunden sind. Es sieht fast so aus, als ob jeder Einzelhof seinen besonderen Begräbnisplatz gehabt habe, womöglich in der Nähe der Wohnung. Bestättigt wurde diese Vermutung auch durch die

6 Friedhöfe in den Fäschen. Dorfähnliche oder städtische Siedelungen hingegen hatten einen oder gar mehrere gemeinschaftliche Friedhöfe. Bei Metz z. B. sind mehrere große Friedhöfe festgestellt worden (vergl. Keune, Die Flur Sablon in römischer Zeit, II, S. 7 ff.); ebenso auf dem Wasserwald bei Zabern (vergl. Fuchs in der Els. Monatsschrift, 1912, S. 556 ff.). Auch in Zabern ist 1912 beim Bau der neuen Klosterkirche ein großer Friedhof aufgedeckt worden, wo mindestens 50 Urnen standen, z. T. in Urnensteinen, z. T. im bloßen Boden. Die Grabsteine waren fast sämtlich verschwunden; wahrscheinlich haben sie beim Bau der Stadtmauer Verwendung gefunden. In der Nähe von Saarburg habe ich bis jetzt vergeblich nach dem Begräbnisplatze gesucht, wo die Kelten Saarburgs beerdigt worden wären.

Steingewirre.

Im Freiwald und im Weiherwald sind überall ohne Ausnahme auf den Höhen und den weniger steilen Abhängen die Steine zu Rotteln zusammengetragen worden. In dem Raume zwischen den Rotteln findet man kaum mehr einen einzigen Stein. Um so auffälliger ist es, wenn an 6 Stellen (S^1—S^6) der Boden mit großen und kleinen Steinen wie übersät ist. Diese Stellen haben verschiedene Größen; eine bildet fast ein Quadrat, drei bilden unregelmäßige Vierecke, welche einem Quadrat sich nähern, zwei sind rundlich. Mit Trockenmauern sind drei eingefaßt (S^1, S^4, S^6), die aber jetzt wie Langrotteln aussehen; an den übrigen drei Stellen läßt sich eine Einfassung nicht mehr erkennen. Der Name Steingewirr gefällt mir nicht sonderlich; ich habe aber keinen andern gefunden, der den jetzigen Zustand besser wieder gibt.

Das Steingewirr S^1 (siehe Abb. 2) liegt etwa 40 m östlich vom Friedhof Nr. 2. Jetzt sieht es rundlich aus, mit einem Durchmesser von 13 m. Wahrscheinlich hat es früher quadratische Form gehabt, was einzelne größere Steine, die außerhalb der Rundung liegen, noch anzudeuten scheinen. Es sind viele Steine dort abgefahren worden. Im Norden ist es eingefaßt von einer Böschung, an den drei anderen Seiten von Langrotteln. Die südliche Langrottel geht jedoch nicht bis an

die westliche, sondern läßt einen Eingang von etwa 12 m frei. Der Raum zwischen Steingewirr und Einfassung ist steinfrei; merkwürdig aber sind die drei Rundrotteln im südlichen Teile. Mitten in dem Steingewirr fand ich 1912 die untere Hälfte eines Merkurreliefs, jetzt in der Ortssammlung zu Saarburg. Der Gott hält in der Linken den Stab (die Schlangen sind am unteren Ende), in der Rechten den Geldbeutel. Unter dem Geldbeutel steht auf dem Boden ein Ding, welches man als Opferaltärchen oder als Becher, kaum als verstümmeltes Böckchen ansehen könnte. Beaulieu, Recherches etc., spricht öfter von enceintes sacrées, Kultstätten, die von Trockenmauern umschlossen sind. Zu seiner Zeit (1834) sind sie gewiß viel besser erhalten gewesen als heute. Ich beziehe auf Steingewirr S[1], was er S. 107 [1. Aufl.] sagt; vergl. S. 80, 85 und 2. Aufl. S. 291; dazu oben S. 53, Friedhof 2. Wenn diese Beziehung richtig ist, so ist zu beachten, daß in diesem Steingewirr auch das Relief eines Mannes (?) (abgebildet bei Beaulieu Taf. I Fig. 3) und eines Hundes (desgl. Taf. I Fig 6) gefunden wurde. Aber die Sache ist nicht ganz sicher. Mehr als Schlüsse beweist der Spaten und weitere Funde.

Steingewirr S[2] liegt etwa 400 m westlich von Friedhof Nr. 1 und hat eine unregelmäßige, rundliche Form mit einem längsten Durchmesser von ungefär 25 m. Die Steine sind zum großen Teil mächtige Blöcke. Trotz mehrfachen Suchens habe ich nichts von bearbeiteten Steinen darin gefunden.

Steingewirr S[3], etwa 180 m westlich vom Forsthaus Freiwald, bildet jetzt ein unregelmäßiges Viereck. Ursprüngliche Größe und Form läßt sich jetzt nicht mehr feststellen, weil die meisten Steine schon vor 1910 abgefahren waren. Als aber 1912 von dort wieder etwa 20 Wagenladungen Steine geholt wurden zum Umbau am Forsthause, da fanden die Maurer, wie Förster Benoit erzählte, 3 große Stücke, natürlich schon zerschlagen, aber gut mit dem Zweispitz bearbeitet, »die aber sicher nicht von einem Hüttengrabstein herrührten«. (Benoit kennt die Hüttengrabsteine gut; leider waren die Stücke schon in der Mauer verschwunden, als ich hinkam). Ob sie von einer Grabsteinplatte oder von einem Götterbild oder von sonst was stammen, ist also nicht mehr zu ermitteln.

Steingewirr S⁴ ist wohl das interessanteste (Abb. 3). Es bildet fast ein genaues Quadrat. Zwei Seiten springen vor (die eine um 5, die andere um 8 m), von deren Enden dann je eine sehr lange Rottel im rechten Winkel abgeht. Die Umfassungsmauern sind bloß zum Teil noch zu erkennen; zunächst hält man sie für Langrotteln. Im Quadrat finden sich an verschiedenen Stellen gewachsene Felsen, ebenso außen an der Südwestecke. Der ganze Platz ist besät mit großen Steinen; darunter habe ich nur 2 gesehen, die mit dem Zweispitz bearbeitet sind. Sie haben eine etwa 15 cm breite und 5 cm tiefe Rinne, deren Zweck mir nicht klar ist. Über den Friedhof an der südwestlichen Rottel siehe S. 53 und Jahrbuch 23 (1911) S. 425.

Das Steingewirr S⁴ bildet jetzt ungefähr einen Halbkreis. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß es ursprünglich eine andere Form hatte und daß ein Teil bei der Anlage des jetzigen Weges verschwunden ist. Behauene Steine habe ich bis jetzt noch nicht dort gefunden.

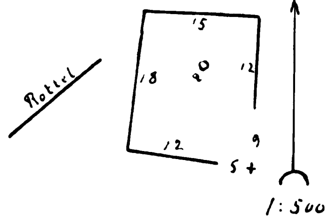


Abb. 5. Friedhof Nr. 6 (Steingewirr S⁶) im Weiherwald, Alberschweiler, Abt. 7.
a) Reste von Hüttengrabsteinen.

Steingewirr S⁶ (Abb. 5) ist schon oben behandelt als Friedhof Nr. 6. Grabsteine in einem Steingewirr habe ich sonst nur noch auf dem Heyerstein (Heigerst) bei St. Louis gefunden; bei Steingewirr S¹ ist es aus Beaulieu erschlossen. Ich will aber damit nicht sagen, daß es überhaupt selten ist. Es sind noch zu wenig Tatsachen hierüber gesammelt. Reste von Göttersteinen habe ich in S⁶ bis jetzt auch noch nichtgefunden, und doch vermute ich, daß in diesem Steingewirr eine Kultstätte lag. Ich beziehe nämlich auf dieses Steingewirr Schöpflin, Als. ill. (1751) I S. 458 und Beaulieu, Recherehes etc. (1836) S. 106 und S. 256 (2. Aufl. S. 270). Beide haben in der Nähe von Valette Reste von Merkurdenkmälern gesehen in einer enceinte sacrée von ca. 93 m Umfang. Die Maße auf Abb. 5 sind wie überall über die Mitte der jetzigen

Steinreihen genommen. Am äußersten Rande gemessen beträgt der Umfang heute rund 90 Meterschritte. Allerdings sind die Ortsangaben bei Schöpflin wenig genau, bei Beaulieu noch ungenauer.

Was bedeuten diese Steingewirre? Zur Klärung dieser Frage ist es vielleicht gut, wenn ich noch einige andere charakteristische Steingewirre hier erwähne. Auf das Steingewirr im Heigerst habe ich schon hingewiesen. Ein ähnliches liegt im Langenbeest, nördlich von Garburg. Die besterhaltenen finden sich im Staatswald Schlade [1]), östlich von Garburg, nur etwa 200 m von einander entfernt. Die Umfassungsmauern (Rotteln?) des einen in Abt. 136 bilden ein ungefähres Quadrat (Abb. 6). Ungefähr in der Mitte liegt ein kleines, jetzt ovales Steingewirr [2]), neben welchem ich 1912 ein Stück von dem zerschlagenen Relief eines Gottes fand (bei a). Erhalten ist das nackte rechte Bein bis zum Körper, jetzt in der Saarburger Ortssammlung. Andere Stücke von Reliefs liegen noch dort bei c); auf dem einen erkennt man zwei Füße, auf dem andern einen Arm (?). Bei b ragen zwei gewachsene Felsen etwas aus dem Boden. Das zweite in Abt. 137, nördlich vom ersten, stimmt in Form und Größe mit dem ersten fast über ein (Abb. 7). Das längliche Steingewirr umschließt an beiden Enden mächtige

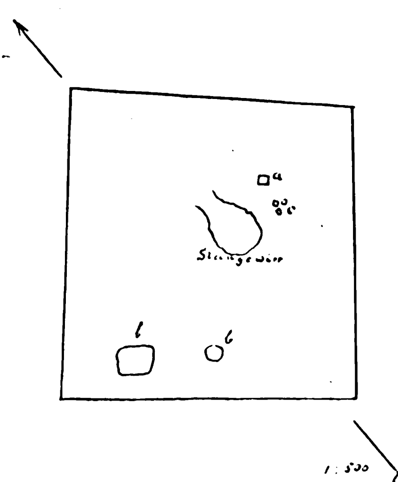


Abb 6. Kultstätte Nr. 1 im Staatswald »Schlade« bei Garburg, Abt. 137.
a) Rest einer Götterstatue.
b) Gewachsene Felsen.
c) 3 behauene Steine, dabei ein Relief, von dem bloß die Füße erhalten sind.

[1]) Über die Form siehe jetzt Förstemann, altdeutsches Namenbuch II 2 S. 798 und abweichend davon Martin und Lienhart, Wörterbuch der els Mundarten II S. 451.

[2]) An der nördlichen Ecke desselben könnte man die letzten Reste einer Trockenmauer vermuten.

gewachsene Felsen, von denen der östliche (b^1) eine kleinere Steinschüssel zeigt. Ein dritter gewachsener Fels liegt in der Ecke gegenüber. Auch hier fanden sich 3behauene Steinplatten, bei a, aber ohne Relief. Beide Steingewirre sind ungefähr mit den Diagonalen orientiert[1]). Vielleicht ist dieses aber auch Zufall. Weitere merkwürdige Steingewirre liegen im östlichen Teile der Fäschen in der Nähe von Rund- und Langrotteln.

Waren nun die Steingewirre Kultstätten oder Friedhöfe oder was sonst? In zwei Steingewirren, S^6 und auf dem Heigerst (und vermutlich auch im Steingewirr S^1) sind Grabsteine gefunden worden; in zwei anderen, S^1 und Schlade Nr. 1, Götterbilder; dazu kommt möglicherweise S^8 und Schlade Nr. 2. Gegen Friedhöfe spricht der Befund bei S^1 und S^4, wo außerhalb des Steingewirrs regelrechte, größere Friedhöfe festgestellt sind. Da liegt der Schluß nahe, daß es keltische Sitte gewesen sei, die Toten in der Nähe einer Kultstätte zu begraben, ähnlich wie auch heute noch häufig (früher allgemein) der Friedhof an der Kirche liegt und deshalb den Namen Kirchhof führt. Man könnte sogar denken, daß diese christliche Sitte mit der heidnischen zusammenhängt[2]). Und wenn wir die Steingewirre als Kultstätten ansehen und doch Grabsteine darin finden, so

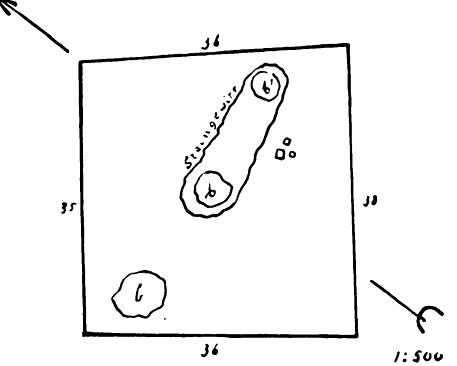


Abb. 7. Kultstätte Nr. 2 im Staatswald »Schlade« bei Garburg, Abt. 137.
a) Drei behauene Platten.
b) Gewachsene Felsen.
b^1) mit kleiner Steinschüssel.

[1]) Die gezeichnete Nordlinie ist überall die des Kompasses. Die Abweichung der Magnetnadel ist nicht beachtet.

[2]) So sind ja auch die Klöster früher nach dem Grundriß der einfachen römischen Villa erbaut worden.

könnte man wieder an die christliche Sitte denken, daß Priester und Bischöfe häufig in der Kirche und, wenn auf dem Kirchhof, dann unmittelbar außen an der Kirchmauer beerdigt wurden, und annehmen, auch in keltischer Zeit seien die Priester in dem heiligen Bezirk beerdigt worden. Bei der Häufigkeit der Steingewirre und Friedhöfe könnte man sogar zu dem Schlusse versucht sein, daß womöglich jeder Einzelhof seine Kultstätte und seinen Friedhof in möglichster Nähe hatte.[1]) Aber vielleicht sind diese Schlüsse verfrüht: es ist noch zu wenig Tatsachenmaterial bekannt. Ebenso ist noch nicht klar genug, welche Rolle die Berge und die gewachsenen Felsen bei den Kultstätten gespielt haben. Daß man die Götter auf den Höhen verehrt hat, daß manche Berge im Kult eine ganz besondere Rolle spielten, ist längst bekannt. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Kultstätten nur auf ragenden Höhen lagen. Über die gewachsenen Felsen hingegen, die sich öfters in den Steingewirren finden, wissen wir bis jetzt kaum mehr als nichts[2]). Auch die Steinschüsseln scheinen mitunter eine Rolle gespielt zu haben, aber welche?

Zuletzt muß ich noch eine Stelle erwähnen, die etwa 300 Schritte westlich vom Steingewirr S^1 liegt. Es ist eine rundliche Vertiefung, etwa 25 m breit und in der Mitte etwa 1,50 m tief, voll großer Steine, und an der tiefsten Stelle steht gewöhnlich etwas Wasser. Der Förster nennt sie daher eine Suhle. Natürliche Einsenkung scheint es nicht zu sein. Aber was sonst?

---

[1]) Vergl. die Juppitersäulen (Gigantenreiter) bei den Gehöften.

[2]) Bei einer näheren Untersuchung über die gewachsenen Felsen im Kult darf die Jakobskapelle beim Odilienberge nicht vergessen werden. Die Kapelle bildet, nach meiner Erinnerung, ein Rechteck, welches aus zwei Quadraten besteht. Jedes hatte seinen besonderen Eingang. Im östlichen Quadrat stand der Altar, der Boden war gepflastert; im westlichen Quadrat ragt ein gewachsener Fels aus dem Boden. Es sieht so aus, als ob das Kirchlein über dem Kultstein errichtet worden sei und als ob der östliche Teil für die Gläubigen, der westliche für die noch Schwankenden oder die Heiden bestimmt gewesen sei.

Hausreste.

Die Stelle, welche mit □ bezeichnet ist, westsüdwestlich vom Steingewirr S², bildet ein Viereck von etwa 4 auf 5 m. Die Trockenmauern, zum Teil noch gut erhalten, sind zwischen 1 m und 1,50 m dick und bis 80 cm hoch. Daß sie früher höher waren, zeigen die Steine, die herabgefallen sind und zu beiden Seiten der Mauern liegen. Wenn ich dieses Viereck als Rest eines Hauses anspreche, so gründet sich diese Vermutung nur auf die sicheren ähnlichen Hausreste im Wasserwald bei Zabern (Els. Monatsschrift III [1912] S. 556), im Freiwald und bei Zweikreuzen (Jahrb. 18 [1906] S. 388 und Tafel B und A). Nachgrabungen sind noch nicht vorgenommen worden. Es bleiben also immerhin auch andere Möglichkeiten offen.

Ähnlich verhält es sich mit □ nord-östlich von S².

Auch hier füge ich erweiternd hinzu, daß es im östlichen Teile der Fäschen mehrere Stellen gibt, an denen man runde Hausform vermuten kann; aber nichts ist bis jetzt mit dem Spaten untersucht. Im westlichen Teile der Fäschen hingegen liegt ein großes Gehöft (Abb. 4), eingeschlossen von einer Trockenmauer von ca. 60 auf 80 m. An der Innenseite liegen etwa 10—11 kleinere, viereckige Gebäude, ein weiteres in der Mitte mit Resten behauener Steine. Weitere viereckige Gebäudereste liegen an dem sogenannten Römerweg (sollte heißen: Keltenweg) südlich Garburg und Hültenhausen. Ein gut erhaltenes Gebäudefondament liegt südwestlich Vierwege in Abt. 109.

Es kann auffällig erscheinen, daß auf der großen, bewirtschafteten Fläche des Freiwaldes und des Weiherwaldes so wenig Reste von Häusern gefunden worden sind. Wenn sie überhaupt da waren, können sie ebensowenig ganz verschwunden sein, wie die noch erhaltenen Rotteln, Friedhöfe und Steingewirre. Meines Erachtens liegt die Annahme nahe, daß die Häuser ursprünglich alle aus Holz, Reisig u. s. w. in Hüttenform gebaut waren; und zwar ist die Rundform nach allem, was wir sonst woher wissen, die ältere, die ovale und viereckige Form die jüngere. Erst später wohl haben dann Einzelne als Fundament eine niedrige und dicke Trockenmauer aufgeführt, dazu den Oberbau wie früher. Daß dieses noch in römischer Zeit geschah,

beweisen die Funde in den Gräbern, besonders terra sigillata und Münzen. Noch später hat man dann zuweilen auch den Oberbau und das Dach nach römischer Art hergestellt, wie die von Fuchs im Wasserwald und von Welter im Freiwald gefundenen Dachziegel beweisen.

Auch die Form der Grabsteine nötigt zu demselben Schluß. Runde Grabsteine sind bis jetzt in den Nordvogesen noch keine gefunden worden. Ich erkläre mir das so, daß in ältester Zeit, also zur Zeit der Rundhütten, das Totenhaus noch nicht aus Stein, sondern wie das Wohnhaus aus Holz, Reisig u. s. w. gemacht wurde. Das gewöhnliche Totenhaus im Freiwald sind Hüttengrabsteine; Hausgrabsteine fehlen dort bis jetzt und Grabsteinplatten sind selten. So wird wohl auch die viereckige Form der Hütte das gewöhnliche Wohnhaus des Freiwaldes gewesen sein.

Eingefaßte Wege.

Im Freiwald und im Weiherwald habe ich nur je einen solchen Weg gefunden. Der im Freiwald beginnt etwa 30 m westlich vom Friedhofe Nr. 1b und läuft von Süden nach Norden den Abhang hinab. Die Mauern sehen jetzt aus wie Rotteln, kaum daß man äußerlich die Steinsetzung noch unterscheiden kann. Der Raum zwischen den Mauern ist etwa 5 m breit.

Der zweite beginnt, jetzt wenigstens, westlich von den Ausgrabungen Welters und läuft südöstlich bis auf die Höhe, auf welcher der Friedhof Nr. 6 bezw. das Steingewirr S^6 liegt. Die Mauern der Einfassung sind an einigen Stellen noch gut erkennbar und haben dort eine Dicke von 0,90 bis 1,10 m. Der Zwischenraum ist im Durchschnitt etwa 4 m breit.

Von anderen eingefaßten Wegen nenne ich nur zum Vergleich den auf dem Wasserwald (Els. Monatsschrift III, 1912, Beilage 2 zu S. 556). Auch er endet an einem Friedhof. Der längste der bis jetzt gefundenen ist der sog. Römerweg (d. h. Keltenweg) südlich Garburg. Er beginnt auf dem Winterberg am westlichen Ende der Abt. 149, geht durch Abt. 149, 147, 141 (z. T. abgetragen), 139, 130, 131 und 133 und endigt an der Kreisgrenze Zabern in Abt. 196. An ihm liegen 3 Fried-

höfe und die Reste mehrerer viereckigen Häuser. Ein dritter, ebenfalls recht langer eingefaßter Weg zieht ungefähr von Süden nach Norden im östlichen Teil der Fäschen an zwei Steingewirren vorbei [1]). Eingefaßte Wege gibt es auch heute noch in den Bergdörfern, besonders charakteristisch in Garburg, Hültenhausen und auf der Hub.

Wasserversorgung.

Woher nahmen die Bergsiedler das notwendige Wasser? Quellen, wie im Wasserwald, gibts weder im Freiwald noch im Weiherwald. Ebenso quellenlos sind die meisten der besiedelten Bergeshöhen. Also mußten die Siedler entweder das Wasser im Tale holen, oder, wenn ihnen das zu mühsam war, mußten sie an geeigneten Stellen Zisternen anlegen, oder aber sie mußten Brunnen graben. Ich werfe diese Frage auf, ohne den geringsten Anhalt zu haben, sie zu beantworten. Trotz vielen Suchens habe ich nichts gefunden, was auf Zisternen oder Brunnen schließen ließe. Daraus ziehe ich aber keineswegs den Schluß, daß es deren überhaupt keine gab. Auch hier kann nur der Spaten die Lösung bringen. In den heutigen Bergdörfern geben die Brunnen im allgemeinen hinreichend Wasser; nur in trockenen Sommern wird es knapp.

[1]) Die vorgeschlagenen Namen Kuhweg, Viehweg oder Dorfweg halte ich nicht für zutreffend.





Die alten Baumkeltern des Metzer Landes.

Mit 12 Abbildungen.

Von **Prof. Dr. Bücking**, St. Ruffin bei Metz.

Das Ernten und Keltern der Trauben ist in einem Weinorte die wichtigste Arbeit. Alle Anstrengungen des Jahres haben jene zum Ziel, alle Vorbereitungen der letzten Wochen vor der Ernte beschäftigen sich damit, vom Reinigen der Fässer und der Keltern bis zum Ausbessern der Körbe und Hotten [1]). Das ganze Dorf nimmt daran teil, da für alle der Weinstock im Mittelpunkt des Interesses steht. Und wenn nun in einem fruchtbaren Jahre aus den Weinbergen die Fülle der Trauben herbeigebracht wird, dann beginnt um die Keltern ein geschäftiges und fröhliches Leben. Besonders entfaltet sich dies etwa drei Wochen später um die großen Baumkeltern, welche seit Urväterzeiten in den lothringischen Weindörfern des französischen Sprachgebiets zum Auspressen der Trester verwendet werden. Denn wegen der Schwierigkeit der Arbeit und der Masse der auf einmal zu pressenden Trauben bedürfen sie mannigfacher Arbeitskräfte, und deshalb findet man in den großen luftigen Scheuern, in denen sie meist aufgestellt sind, zur Zeit des Kelterns Männer, Frauen und Kinder, sei es zum Arbeiten, sei es zum Zusehen, um sie versammelt. Auch bilden sie in manchen Dörfern, z. B. in Buch den Mittelpunkt abendlicher Belustigungen während der ganzen Kelterzeit [2]).

---

[1]) Die Hotte (la hotte) ist im lothringischen Dialekt eine Tragbütte für Trauben und zugleich ein Flüssigkeitsmaß in der Größe von 40 Liter.

[2]) Eine von befreundeter Seite mir gegebene Beschreibung lautet:

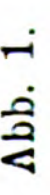


Abb. 1.

Diese Baumkeltern sind der Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Sie werden im Französischen pressoirs à bascule oder pressoirs à cage, auch pressoirs à levier genannt, dem der deutsche Name Hebekelter entspricht; im lothringischen Dialekt heißen sie chaucus. Die beiden Worte Kelter und Chaucus kommen vom lateinischen Worte calcatorium, die Kelter, und dies leitet sich bekanntlich von calcare, treten, trotten, und dieses von calx, die Ferse ab, da in früheren Zeiten die Trauben mit den Füßen ausgetreten wurden[1]).

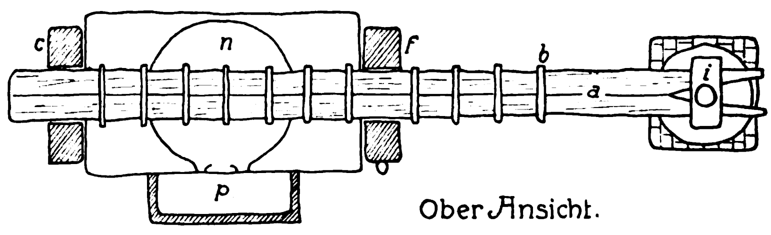


Abb. 2.

Der Hauptteil einer Baumkelter in der einfachsten Form ist ein wagrechter, sehr langer, schwerer Holzbalken (a) oder Baum (Abb. 1 u. 2)[2]). Hier zu Lande ist der »Baum« aus

---

»Während die Männer die zu vin gris und vin rouge bestimmten Trauben in die Bottiche (cuves) und die zu vin blanc bestimmten auf die Kelter bringen, bereiten die Frauen das Nachtessen (in der Weinlese die Hauptmahlzeit). Unterdessen machen die Mädchen und jungen Leute etwas Toilette. Nach dem Abendessen versammelt man sich vor dem Kelterhause zum Ringeltanz (rondo), an dem Jung und Alt teilnehmen. Das Vergnügen dauert bis spät in die Nacht hinein; die gesungenen Rondos sind unzählige, teils in patois, teils in französisch. Viel gesungen wird z. B.: En revenant de la Lorraine a ec mes sabots etc.« Vergl. hierzu: G. Thiriot, Les vendanges dans le pays messin im Lothringer Hausfreund 1914 S. 53 ff.

[1]) S. Vergil, Georgica II 7—8. . . nudataque musto tingue novo mecum dereptis crura cothurnis, tauch in den Most mit mir, des Kothurns entkleidet, die nackten Füße. — Das Wort treten liegt auch dem deutschen Worte Trotte für Kelter zu Grunde. Im lothr. Dialekt Drott (dròt, tròt); mhd. trote, trotte s. Follman, Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten, Leipzig 1900.

[2]) Die Namen der einzelnen Teile sind in einer Tabelle auf S. 112 zusammengestellt.

mehreren Balken, gewöhnlich sechs, welche durch starke Holzklammern (b) zusammengehalten werden, zusammengesetzt.

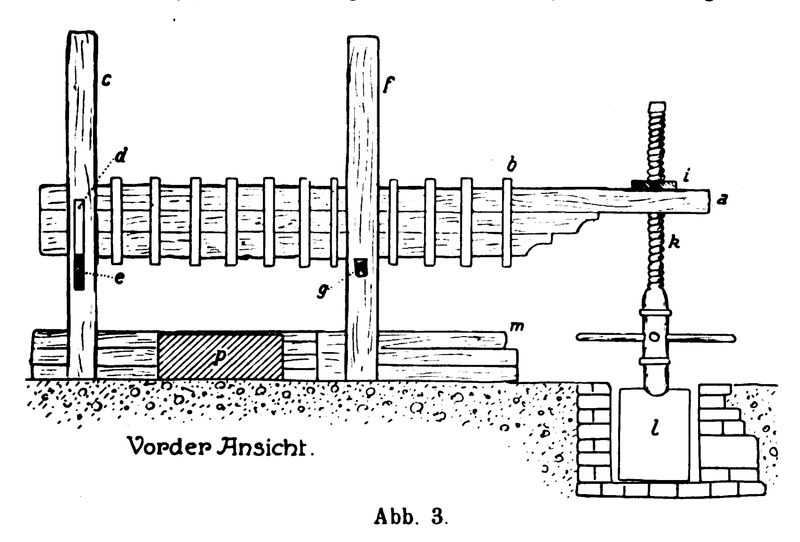


Abb. 3.

Er liegt in einem Gerüst, gebildet aus zwei Paar senkrecht stehender Balken; zwischen ihnen kann er sich in gewissen Grenzen, wie unten erläutert wird, auf und ab bewegen. (Abb. 3). Das erste Paar (c) dieser Träger besitzt Schlitze (d), durch welche quer zum Baum vierkantige Hölzer (Aiguilles) (e) gesteckt werden, sodaß jener dann an seinem Kopfende festliegt. Je nachdem nun diese Querhölzer unter oder über den Baum eingesteckt werden, kann man ihn höher oder niedriger stellen. Das zweite Paar Träger (f) des Gerüsts steht etwa in der Mitte des Baums (an seinem Schwerpunkte), und hier liegt der Baum für gewöhnlich auf einem von der Seite her eingesteckten, ziemlich starken Querholz (g), welches Esel genannt wird, auf. Am Schwanzende des Baums verjüngt er sich dadurch, daß die unteren Balken kürzer sind als die oberen, und gabelt sich in 2 Teile. Aber beide Teile sind durch einen oben aufliegenden kurzen Querbalken (i) (oder Brett) miteinander verbunden, und hier ist der Baum zum dritten Male gestützt, nämlich durch eine lange, senkrecht stehende Schraubenspindel (k). Sie durchbohrt das Querholz i,

5*

wo das Muttergewinde der Schraube eingeschnitten ist. Der untere Teil ist nicht mehr als Schraube geformt, sondern vierkantig, etwas verdickt und steht auf einem in einer Grube befindlichen Steine (l) auf. Die Verbindung beider ist in eigenartiger Weise so gearbeitet, daß die Holzsäule mit dem unter n, abgerundeten Teile in einer im Steine ausgehöhlten Pfanne sich dreht, ohne den Stein verlassen zu können. Die Verbindung ist aus Holzbrettern und Eisenklammern so stark gemacht, daß es gelingt, den sehr schweren Stein vom Boden der Grube mit Hilfe der Spindel zu heben Es sind noch 2 Hauptteile der Kelter zu nennen, nämlich der Unterbau (m), der meist aus schweren Holzbohlen gebildet ist; diese müssen stark genug sein, um dem gewaltigen Zug nach oben den nötigen Widerstand entgegenzusetzen [1]), und das sogenannte Biet (Bett, n) in der Nähe des Kopfendes. Es liegt auf m auf, und auf ihm wird das Preßgut (le pain) zum Keltern aufgeschüttet. Deshalb ist auf ihm ringsum eine Rinne eingeschnitten, in der der Traubensaft sich sammeln kann, und vor ihm steht ein großer Steintrog (p). Eine solche Kelter ist in Lothringen meist aus Eichenholz gearbeitet; ausgenommen sind nur der Stein l, die genannten Eisenklammern und allermeist die Spindel, zu deren Herstellung man ein weniger rissiges Holz bevorzugt, nämlich das des Speierlings (sorbier) [2]) oder der Hainbuche (charme), der Ulme (orme), des Vogelbeerbaums (corme). In Tirol wird am meisten verwendet das Holz vom Nußbaum oder der Lärche, seltener von der Eiche oder vom Birnbaum.

Die Maße der Baumkeltern sind außerordentlich, besonders

[1]) Ist das Traggerüst oben in der Decke oder im Dache versteift, so kann der Unterbau schwächer gehalten sein, oder ganz wegfallen.

[2]) Sorbus domestica, im Elsaß Aeschgriesel, in Lothringen Sperber (Sperwel) genannt, ein interessanter Baum, der bereits in den Verordnungen Karls des Großen für die Obstgärten genannt und empfohlen wird, aber bis heute noch keine eßbaren Früchte hervorgebracht hat. Er wächst nur langsam, ist aber hohen Wuchses und hat ein sehr hartes Holz. Er ist nur noch selten im Garten oder Walde zu finden. In der Nordschweiz ist die Spindel meist aus dem Holze des Elsbeerbaums (Sorbus torminalis) geschnitten.

zeichnen sich die lothringischen im Vergleich mit denen anderer Länder durch ihre Größe aus. Die größte, welche ich gesehen habe, ist diejenige von Sigach (Abb. 10). Der Baum ist 13 1/2 m lang [1]); jeder der 6 ihn zusammensetzenden Balken hat einen quadratischen Querschnitt von 40 cm Kantenlänge, so daß die Höhe des Baums 1,20 m, die Breite 80 cm beträgt. Dem entsprechend sind die übrigen Maße. Die Spindel geht bis zu einer Höhe von 6 m, das Biet hat über 2 m im Durchmesser, der Stein [2]) wiegt über 50 Zentner und der Trog hat einen Inhalt von fast 10 hl.

Sehr häufig finden wir an den Baumkeltern Verzierungen in der vorderen Langseite eingeschnitten; es sind einfache, bäurische Formen, wie sie die Steinmetzen auch über den Haustüren der Bauern gerne verwenden. Die Zierformen sind: Traube, Herz, Kleeblatt, Zirkel und rechter Winkel, Wappen, Flasche mit Glas, Kreuz, Rosette. Die großen Klammern am Baume sind meist profiliert (s. Abb. 4 Kelter von Frau Courouve in Wallern). Die Namen des Besitzers und des Zimmermanns sind oft angegeben; z. B. eine dem Herrn Nicolas in Lorringen b. Metz gehörige Kelter aus dem Jahre 1762 trägt die Aufschrift: »Le Sieur Pre Rouselle ma fait faire«; die im Besitz von Herrn Bertholin in Lorringen-Mardenigen befindliche Kelter aus dem Jahre 1760 hat die Inschrift: »Chantraine et Méot qui mon (so!) fait«. Diese alten Aufschriften [3]) und Verzierungen sind mit viel

[1]) In Tirol bis 15 m. Vgl. L. v. Hörmann, der tirolisch-Voralbergische Weinbau in Zeitschr. d. deutsch-österr. Alpenvereins (1906) 106 ff. Das große Gewicht eines einzigen Kelterbaums geht aus einer Notiz der Chronik des Klosters von Altenstadt bei Feldkirch (i. Voralberg) hervor: »Anno 1777 haben wir einen neuen Torkhelbaum von Amatzels (i. Allgäu) gekauft, welchen Torkhelbaum herauf bis in unser Landseeisches Gut zu bringen 78 Menschen und 16 Pferde vonnöten gewesen.« S. dort Fig. 4, ein Tiroler Kelterstein a. d. Jahre 1564; die Kelter stand einst beim »Torggler« in Gufideim.

[2]) Der Stein ist ein runder oder 4kantiger Block aus gelbem Jaumontstein. Er wurde oft mit Blei beschwert (une pierre plombée); s. Munier, Rapport sur les pressoirs fait à l'Académie Royale de Metz, Metz 1830. Der Kelterstein des Herrn Alfr. St. Paul in Niverlach hat 1,20 Seitenkante und wiegt mehr als 80 Zentner.

[3]) Andere Aufschriften: In Lessingen bei Herrn Barthélémy »1751 fait

Sorgfalt gemacht und zeigen die Liebe, mit der die Zimmerleute der damaligen Zeit ihre Arbeit ausgeführt haben [1]) — ganz im Gegensatz zu der rohen und ungefügen Art späterer Ausbesserungen [2]). Erwähnenswert sind noch die Äxte, mit denen das beim starken Keltern seitwärts herausquellende Preßgut

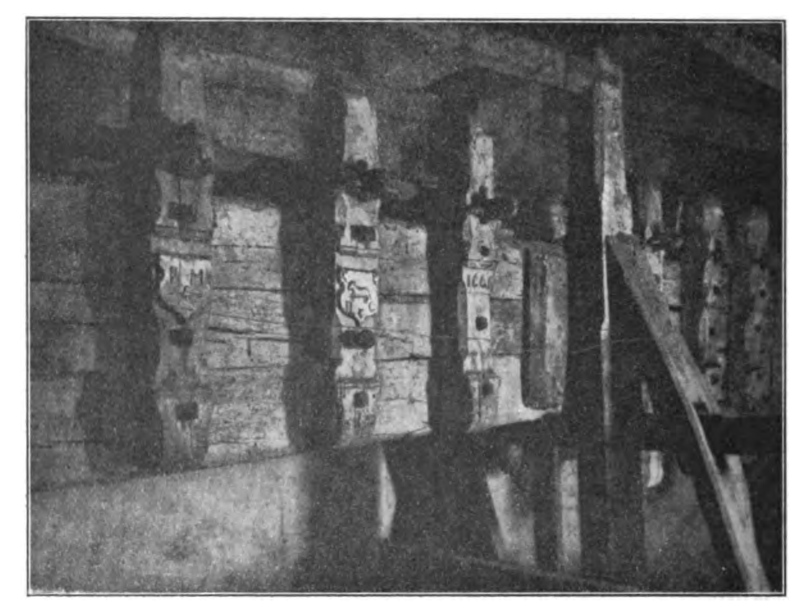


Abb 4.

par les Inguels« (Engel?); in Vezon bei Herrn Maucourt »C. MAIOT FECIT 1743«; in Gaudach bei Herrn Pierrant »se pressoir ci de 1606 aet raccomandé en 1776«; in Dorningen bei Herrn Ch. Poncin »1787 J'appartiens à Mad. Fevrier«; bei Herrn Gueb. Poncin »1723 par F. P. L. P«; in Wallingen in der Pfarrei »1764 F. T. C. Gormien procureur«; in Jaulny (Rupt de Mad) »fait par Robinet«; in Bayonville »1769 Jacquin et l'Abrie fecit 1785«; in Ste.-Anne bei Diedenhofen »1731 Pierre Saonie Jean Vende.«

[1]) Besonders reichlich verziert ist eine Kelter in Vezon (Besitzer Herr Maucourt) und die dem Pfarramt gehörige Baumkelter in Wallingen (Vitry).

[2]) Z. B. bei der im Besitze des Herrn de Marin befindlichen Baumkelter in Dorningen, bei der die Hinterseite noch die alten Verzierungen trägt, während diese auf der Vorderseite, samt Jahreszahl, durch »Ausbesserung« verschwunden sind.

abgehauen wird[3]). Sie sind kurz, sehr schwer, von eigentümlicher Form und nur bei den Baumkeltern zu finden.

Das Arbeiten mit einer solchen Riesenkelter ist wahre Männerarbeit; mindestens drei Mann sind dazu erforderlich. Der Vorgang des Pressens ist leicht verständlich, wenn man die Kelter arbeiten sieht, aber es ist nicht leicht vor einer ruhenden Kelter darin Einsicht zu gewinnen. Man denke sich zuerst den Esel **g** (Abb. 3) und die Schraubenspindel samt Stein entfernt und die auf dem Biet hoch aufgeschichteten Trauben durch den Baum a allein gepreßt. Das Kopfende dieses Preßbalkens wird dabei gehindert nach oben auszuweichen durch die in genügender Zahl eingeschobenen Schlüssel e. Der mechanische Vorgang beim Pressen ist dann derselbe wie bei einem Brotschneider. Dabei entspricht dem Brot das Preßgut und dem Drucke der menschlichen Hand das Gewicht des langen und schweren Baums, das bekanntlich in seinem Schwerpunkt, etwa über dem Esel g, vereinigt gedacht werden kann. Wir haben es also, physikalisch gesprochen, mit einem einseitigen Hebel[4]) zu tun, woraus sich die Namen Hebekelter und pressoir à bascule erklären. Das Pressen findet hier in ganz anderer Weise statt, wie bei den gewöhnlichen Traubenkeltern, bei denen die Druckwirkung durch eine in der Mitte stehende Schraubenspindel hervorgebracht wird. Damit zwischen dem Baum und dem Preßgut stets der nötige Schluß ist, werden Balken und Bretter in mehrfacher, gekreuzter Lage eingeschoben,

[3]) Der Wein, der aus den wiederaufgeschütteten Trauben gepreßt wird, wurde von den Römern vinum circumcidaneum oder circumcisitum, auch vinum tortivum genannt. Er war minderwertig, schon deshalb, weil er nach Varro (v. rust. T. 54) nach Eisen schmeckte. Man durfte ihn nach Plinius (nat. hist. XIV 23) nicht den Göttern opfern. S. G. Curtel, La vigne et le vin chez les Romains (Paris 1903) 108.

[4]) Eine sehr alte Methode des Traubenpressens, wobei auch eine Hebelstange verwendet wurde, findet man dargestellt auf einem altgriechischen Relief des neapolitanischen Museums: Ein schwerer Steinblock wurde mittels eines langen Hebels gehoben und unter ihn eine größere Traubenmasse in einem Korbe zum Pressen gelegt. S. das illustrierte Wörterbuch der römischen Altertümer von Rich, übersetzt von Müller, unter dem Worte torcular.



wodurch auch die obere Druckfläche vergrößert wird. Eine ganz gewaltige Verstärkung des Drucks erreicht man dadurch, daß man mit Hilfe der Spindel das Ende des Baums gewaltsam herabzieht. Mehrere Männer drehen die Spindel mit Hilfe von zwei durchgesteckten Stangen so, daß das Schwanzende des Baums herabgezogen wird. Würde der Baum einen geringen Durchmesser haben, so würde er bei der nötigen Elastizität wie ein Bogen gespannt werden In Wirklichkeit sieht das Auge keine Durchkrümmung der dicken Eichenbalken, aber das Ohr hört das Knistern und Knacken, das in dem alten Gebälk durch den starken Druck geweckt wird. Verkürzt man die Spindel noch mehr, so kommt der Augenblick, wo der angewendete Zug das Gewicht des Steins überwindet, dieser wird gehoben und dann mit der ihn tragenden Spindel gedreht. Mit aller Kraft arbeiten die Männer weiter und wenn der Stein etwa 30 cm hoch gehoben ist, wird eine der Stangen in einem Ring oder in einem Mauerloch verwahrt [1]) und die Kelter sich selbst überlassen. Sie preßt ohne Bedienung stundenlang weiter, denn so lange dauert es, bis der Stein ganz herabgesunken ist. Um ein Ausweichen des Preßguts zu vermeiden, umgibt man es oft mit einem beweglichen Kasten aus Latten, wie die Abbildung 12 einer östreichischen Kelter dies zeigt, und wie dies bei allen neueren Keltersystemen der Fall ist; in Siebenbürgen und Tirol benutzt man bei den Baumkeltern auch Steintröge. In Lothringen aber liegt das Preßgut frei auf dem Biet; nur hier und da, z. B bei Diedenhofen findet man niedrige, aus Weiden geflochtene Umzäunungen [2]) zum Zusammenhalten der Trauben Beim Pressen wird der Baum am hinteren Ende herabgezogen, kommt also in schräge Lage. Da dies die senkrecht stehende Schraubenspindel an ihrem Mutter-

[1]) Wird dies nicht sorgfältig ausgeführt und entschlüpft die Stange dem Ring, so wird sie mit einer solchen Schnelligkeit und Wucht zurückgedreht, daß schon öfters dabei Menschen erschlagen worden sind z. B. ist in Lessingen ein junger Quilloé auf diese Weise ums Leben gekommen. Für eine ähnliche Einrichtung an einer Spindelpresse haben die Franzosen den bezeichnenden Namen »Casse-cou« geprägt.

[2]) Der Name dafür ist Tretz von tresser (flechten); in Tirol hat man den Namen Kratta (nhd. chratta = Weidengeflecht).

gewinde gefährdet und die Reibung außerordentlich vermehrt, hat man die Einrichtung getroffen, das Kopfende des Baums in einem Spielraum von 60 cm Höhe auf- und absenken zu können, wie schon oben gesagt wurde. Man bedarf nun bei diesem Vorgang eines mittleren Stützpunkts für den Baum, und dieser wird durch den Esel g geboten; das Auf- und Hinabbewegen des Kopfendes aber wird wiederum mit der Spindel k ausgeführt. Eine weitere Bestimmung des Esels liegt darin, daß er während der langen Ruhezeit der Kelter das Hauptgewicht des Baums zu tragen hat, während er beim Keltern selbst entfernt werden muß. Der stärkste Druck, der durch Anhängen des Steins erzeugt wird, darf nur am Ende des Pressens, wenn das Preßgut (le pain) ganz zusammengedrückt ist, angewendet werden. Wird der Stein zu früh hochgeschraubt, so setzt man die Kelter der Gefahr der Beschädigung aus, sei es daß die Nadeln (les aiguilles) oder Stützbalken (la vergue) zerbrochen oder die Spindel (la vis) beschädigt wird; denn der von dem Preßbaum beschriebene Bogen ist in diesem Falle zu groß.

Die Menge der mit einer Baumpresse auf einmal gekelterten Trauben ist ganz erstaunlich; bis 6000 kg, also 120 Zentner, können die größten unter ihnen bewältigen. Innerhalb 24 Stunden kann zweimal oder auch, wenn man sich beeilt, dreimal neu aufgeschüttet werden [1]).

Ohne Berechnung ist es klar, dass der durch eine Baumkelter ausgeübte Druck sehr bedeutend sein muß. Immerhin ist es interessant, auch für den Vergleich mit anderen Keltersystemen erforderlich, die Rechnung durchzuführen. Es geschieht dies mit Zugrundelegung der Maße einer Kelter in Buch, einer der größten des Landes. Der Inhalt des Baumes beträgt etwa 12 cbm Eichenholz, sein Gewicht also über 9 t = 9000 kg.

---

[1]) Das »Zulegen« ist gut geschildert in v. Rohr, Viticultura Germaniae 1730; hier finden wir auch noch alte Namen: »Es werden auf den Kuchen erstlich die Nudeln (= Knechte) überzwerg gelegt, nachgehends die Bretter (= Legdielen) der Länge nach wie die Presse geht, alsdann die Pfühle (= Bracken) und endlich kommt der Drucker (= Pfanne) und das völlige Zuschrauben« (von einer Spindelpresse).

Der Schwerpunkt dieser Holzmasse liegt etwa 4,20 m vom Drehpunkt entfernt. Für Schraube und Zubehör kann man $^1/_3$ t Gewicht rechnen, so daß bei einer Länge von 12 m die Summe der Drehmomente dieser beiden Massen $9 \times 4 + {}^1/_3\, 12 = 41{,}8$ ist. Dazu kommt die Wirkung des Steins, dessen Ausmessungen $1{,}45 \times 1{,}1 \times 1{,}1$ m, dessen Gewicht, bei einem angenommen spezifischen Gewichte von 2,5, demnach 4,4 t beträgt. Sein Drehmoment ist also $4{,}4 \times 12 = 52{,}8$; zusammen mit dem ersten = 94,6 Metertonnen. Dem steht gegenüber das Drehmoment des zu berechnenden, von dem Preßgut ausgehenden Widerstands (X). Da die mittlere Entfernung des Biets vom Drehpunkt 2,15 m ist, so erhält man als Drehmoment X. 2,15 Metertonnen und dies ist 94,6 gleichzusetzen, woraus folgt X = 44 t, also fast 900 Ztr., was einen ungeheuren Druck darstellt [1]). Aus früheren Zeiten liegen Berechnungen darüber vor für Baumkeltern des Metzer Landes von Plossguer [2]) mit 90000 Pfd. = 45 t und von J. B. Jaunez mit 95 505 Pfd. = 48 t für die Kelter St. Nicolas in Sigach (1785).

Wir kommen jetzt zu einer der interessantesten Seiten unserer Untersuchung, nämlich zur Geschichte der Baumkeltern. Sie sind die ältesten und ursprünglichsten unseres Landes. Nicht allein, daß die jetzt noch im Gebrauch befindlichen ein sehr hohes Alter [3]) haben — stammt doch diejenige von Sigach aus dem Jahre 1571 — sondern sie haben auch eine sehr lange Vergangenheit. Von den Griechen [4]) erfunden, wurden

---

[1]) Mit keiner anderen Kelter hat man einen so hohen Druck erzeugen können bis auf unsere Zeit. Jetzt allerdings werden noch stärkere Traubenpressen gebaut z. B. die Kelter von Mabille, mit einer Druckkraft von 100 bis 120 t, in Handbetrieb mit einem Arbeiter.

[2]) Mémoires de l'Académie de Metz, 19. X. 1785.

[3]) Die meisten Baumkeltern Lothringens stammen aus dem 18. Jahrhundert, die von Sigach scheint die älteste zu sein; nach dem Jahre 1785 ist in unserem Lande wohl keine Baumkelter mehr gebaut worden.

[4]) Wir kennen die alten Keltern der griechischen Kolonien Unteritaliens aus einer Abbildung. »Sie waren einfach und roh und nahmen die Arme und die Kraft des Menschen direkt in Anspruch«. Nach Luigi Manzi, La viticoltura e l'Enologia presso i Romani; die Abbildung ist aus Musée rétrospectif (für die Pariser Weltausstellung 1900) du groupe VII,

sie von den Römern übernommen und auf einen hohen Grad der Ausbildung gebracht. Die Römer führten sie mit sich nach Gallien. Und jetzt im 20. Jahrhundert nach Christus arbeiten unsere lothringischen Winzer mit einer Maschine, die in dieser Form schon mehrere Jahrhunderte vor Christus in Attika und Latium gebraucht worden ist. Von den alten Schriftstellern berichten darüber Cato, Heron von Alexandrien, Varro, Vitruv und Plinius, am genauesten die beiden ersten. Wie den Weinbau, so verdanken die Römer auch die Keltereieinrichtungen den Griechen in Unteritalien. Indem sie auf ihren Landgütern anfingen, den Weinbau im Großen zu treiben, fanden sie gerade die Baumkeltern wegen ihrer Mächtigkeit am geeignetsten zum Pressen der großen Traubenmengen, und so wurden diese von ihnen entschieden bevorzugt gegenüber den bereits bekannten, zur Ölgewinnung vielfach verwendeten Spindelpressen. Marcus Portius Cato, welcher etwa 150 Jahre vor Christus lebte, beschreibt in »De re rustica« (über den Landbau) den Bau eines großen Kelterhauses, in dem neben 2 Ölpressen 2 Baumkeltern eingebaut waren. Die Maße des Gebäudes und der Keltern werden aufs genaueste, bis auf Bruchteile eines Fußes angegeben, so daß wir uns ein sehr genaues Bild davon machen können[1]). Ebenso bietet Heron[2]) in seiner Mechanik aus-

Agriculture, S. 31: Pressoir d'après une fresque de Pompéji (Casa dei Vettii). Die Kelter hieß im Griechischen ληνός; davon abgeleitet sind ληναῖος-Bacchus, ληνίς-Bacchantin, ληναῖα-Bacchantenfest; im Lateinischen war der Name der Kelter torculum, torcularium, torcular oder prelum von ihrem Hauptbestandteile. S. Cato XII 18, 2. Colum XII 52, 3 Torcularium (torcular) hieß auch das Kelterhaus.

Ich lasse dahingestellt, ob die Baumkelter bei den alten Egyptern (früher als in Griechenland) bekannt gewesen ist. L. Manzi zitiert a. a. O. S. 116 Champollion Figeac, welcher nach alten ägyptischen Wandgemälden berichtet: »Le raisin est coupé par les vendangeurs . . . Le vin qui reste dans le marc de raisin en est extrait par divers procédés par la torsion ou par la pression, soit à bras d'homme, soit à levier (Hebel) . . .»

[1]) S. Zeichnungen bei Jans. Bang. Des M. P. Cato Beschreibung »eines Wein- und Ölkelterhauses, Kopenhagen 1805; ferner Th. Beck in Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaus vor 1899«, S. 80 ff.

[2]) S. L. Nix und W. Schmidt, Herons v. Alex. »Mechanik und Katop-

führliche Angaben über unsere Kelter. Von Vitruv (Architectura VI 6, 3) will ich erwähnen, daß er für den Baum 40 römische Fuß Länge vorschreibt; wenn wir dies in Meter umrechnen, so erhalten wir 13 bis 14 m, genau die Länge der Kelter von Sigach, welche, wie wir oben bereits bemerkten, eine der größten ihrer Art ist. Vitruv (15 n. Chr. geb.) sagt nämlich: »Ipsum autem torcular[1]), si non cochleis torquetur, sed vestibus et prelo premitur, ne minus longum pedes XL constituatur« d. h. »Die Kelter selbst aber, wenn sie nicht mit Schrauben gedreht wird, sondern mit Hebeln und einem Balken gepreßt wird, soll nicht weniger als 40 Fuß (lang) gebaut werden». Der Baum wurde bei den Alten zuerst mit Zugseilen abwärts gezogen[2]); für die Aufwärtsbewegung war bei größeren Baumkeltern ein Gerüst mit Rollen, über welche die Seile liefen, notwendig. Der Preßdruck wurde dadur h verstärkt, daß man eine große Anzahl Männer [3]) ziehen ließ oder daß man, wie Cato dies beschreibt, Seile um eine im Boden fest verrammelte Winde zog und und so die Arbeit erleichterte[4]). Denselben Zweck erreichte man, indem man das Ende des Baumes durch schwere Steine belastete; diese häufte man entweder in einem Kasten an oder man hing an den Baum einen einzigen Steinblock auf. Plinius, der viel später als Cato lebte, sagt in seiner Historia naturalis XVIII 74 »Antiqui

---

trik, Leipzig 1900; W. Schmidt Herons v. A. »Druckwerke und Automatentheater, Leipzig 1899«; die Zeit, in der Heron lebte, ist nicht genau bekannt. Das Werk von Heron ist z. T. nur in arabischer Sprache uns überliefert. Eine französische Übersetzung nach arabischen Texten hat Carra de Vaux 1893 gegeben. Eine arabische Bearbeitung in 3 Büchern von Costa ben Luca liegt der in der Bibliothek von Leyden aufbewahrten lateinischen Übersetzung von Golius zu Grunde. S. Th. Beck, Herons des Älteren »Mechanik, ein Beitr. z. Gesch. d. Techn. u. Ind., I. Band, 1909», S. 84.

[1]) Die Worte torcular und prelum werden uns später als deutsche Dialektwörter wieder begegnen.

[2]) Gute Abbildungen s. bei Th. Beck a. a. O. S. 79.

[3]) Die bedienenden Knechte an den Weinkeltern hießen Capulatores und bildeten eine Vereinigung (nach Cato).

[4]) Bildlich erhalten in einer Wandzeichnung der Casa dei Vettii in Pompeji.

funibus vittisque loreis detrahebant et vectibus», d. h. die Alten zogen mit Stricken und Zugbändern aus Riemen und mit Hebeln (a. d. Haspeln) herab [sc. prelum] und dann gibt er an derselben Stelle die Neuerung mit den Steinkästen an. Diese ging wiederum von den Griechen aus, denn er schreibt »Intra C annos inventa Graecanica« u.s.w., d. h. innerhalb der letzten 100 Jahre wurden Keltern nach griechischer Art erfunden. Den angehängten Stein finden wir bei Heron erwähnt; beachtenswert ist an dieser Stelle noch die Klarheit, mit der er vom physikalischen Standpunkte über die Wirkungsweise unserer Kelter spricht: »Der Oros genannte Balken ist nun nichts weiter als ein Hebel und sein Hypomochlion (Drehpunkt). Letzterer ist hier die Mauer, in welcher das Ende des Preßbalkens eingelegt ist[1]). Die Last ist das um die zu pressenden Trauben geschlungene Netz[2]), und die bewegende Kraft ist der am Ende des Preßbalkens hängende Stein, genannt Lithos. Bei großen Preßbalken zeigt es sich, daß auch das Gewicht des Steins sehr groß ist, damit er zum Pressen stark genug ist. Die langen Preßbalken sind bisweilen 25 Ellen lang und der daran hängende Stein hat ein Gewicht von 20 Talenten[3]). Die Verwendung des Steinkastens oder des einzelnen großen Steins führte zur Abschaffung der Rollen und Haspeln samt den Zugseilen. Zwar wurden sie anfänglich noch angewandt, wie Heron berichtet: »Wir wollen jetzt das Aufhängen des Steins betrachten. Wir verfahren dabei so: Wir nehmen einen Flaschenzug und befestigen eine Rolle am Ende des Oros, das

---

[1]) Diese sehr ursprüngliche Einrichtung war bereits durch den Katonischen Kelterbau überholt; aber wegen ihrer Einfachheit wird sie sich noch lange erhalten haben.

[2]) An einer späteren Stelle empfiehlt Heron anstatt der Netze und Körbe für die zu pressenden Oliven und Trauben zerlegbare Kästen, Galeagra genannt, zwischen deren einzelnen Brettern der Saft leicht auslaufen könne.

[3]) 25 Ellen (cubitus) zu 443,6 mm = 11,1 m; 20 Talente zu 26 kg = 520 kg = 10 ½ Ztr. Die Länge der Kelter bei Cato ist 25 römische Fuß = 7 ½ m; die heronische steht also zwischen dieser und der von Vitruv (s. S. 76). Das Gewicht des Steines bei einer großen lothringischen Kelter ist mehr als das 4 fache des hier angegebenen.

andere am Stein. An dem Steine befestigen wir außerdem ein Querholz über der Rolle, welches an das Oros genannte Holz angehängt wird (um den Stein an dem Preßbalken (Oros) aufzuhängen, wenn er mittels des Flaschenzugs hoch gehoben ist[1]). Dann führen wir jenes Seil nach einer Welle mit dem Rade, drehen das Rad, so daß sich das Seil um die Welle aufrollt und der Stein sich hebt«. Aber diese Einrichtung hatte ihre bedenklichen Seiten, wie Heron hervorhebt: »Die Steifigkeit der Seile bewirkt ein Hindernis für das Senken des Holzes und das Heben des Steins, weil das Seil, wenn es steif ist, nicht über die Rollen läuft beim Heben des Steins nach oben und dem Senken des Balkens nach unten. Beim Heben des Steins müssen wir auch lange Speichen anwenden, um mittels derselben die Welle zu drehen. Wir sind aber, wenn die zu pressenden Trauben, welche unter dem Balken liegen, viele sind oder die Leute, welche die Welle, auf der sich das Seil befindet, drehen, eine größere Anzahl sind, nicht sicher vor dem Brechen einzelner Speichen, sodaß der Stein herabfällt und sie so ein Unglück trifft, oder daß die Speichen aus dem Loche herausfahren, sodaß der Stein ebenfalls fällt und ihnen dasselbe Unglück widerführe«. Der nächste Fortschritt bestand darin, daß man der Baumkelter einen ganz neuen Bestandteil hinzufügte, nämlich eine Schraubenspindel und einen daran hängenden Stein oder Steinkasten. Die Spindel diente dazu, den schweren Baum leicht emporzuheben, wenn es nötig war, das Preßgut frei zu legen; mit dem Pressen hatte sie nichts zu tun. Die Steinbelastung aber diente zur Erhöhung des Preßdrucks in der Weise, wie dies oben beschrieben worden ist. Die Befestigung der Spindelsäule im Baum darf man sich nicht als starr vorstellen, da der Winkel zwischen beiden beim Heben und Senken des Baums während der Preßarbeit wechselte; das kann technisch unschwer erreicht werden. Die Belegstellen bei den alten Schriftstellern sind folgende Die Spindel mit Stein finden wir erwähnt bei Heron[2]: Wir

---

[1]) Anmerkung der Herausgeber a. a. O. S. 228.

[2]) In dem bekannten Wörterbuch der römischen Altertümer (mit Illustr.) von Rich, übersetzt von Müller, findet man folgende verkehrte

benutzen einen viereckigen Körper von Holz, der wie ein Backstein aussieht und befestigen ihn unter dem Oros genannten Balken an der Stelle, wo das Seil war. Den einen nach oben gerichteten Teil machen wir rund, und auf beiden Seiten der festen Stütze bringen wir auf dem Oros genannten Balken festsitzende Hemmungen an, damit dieser Backstein nicht weiter laufe als nötig ist, sich aber doch nach beiden Seiten hin bewegen kann. Dann heben wir den Preßbalken so hoch, als möglich, um die Trauben darunter zu legen, messen die Entfernung zwischen dem Backstein und dem Steine, nehmen davon die Hälfte oder ein wenig mehr und machen nach dieser Länge eine gleichmäßig dicke linsenförmige [1]) Schraube. Das Schraubengewinde gehe aber auf der einen Seite nicht bis zum Ende des Schraubenholzes, auf der anderen Seite muß jedoch das Gewinde das Ende des Schraubenholzes erreichen. Den überragenden Teil des Holzes machen wir viereckig und schneiden in dieses Viereck eine Grube, Tormos genannt. Das ist ein Kreisloch, welches in das Ende des Holzes gebohrt wird, so daß dies Holz sich mit dem Holz [dem Backstein], mit dem es verbunden werden soll, zusammenfügen läßt. Dann fügen wir diesen Tormos an die eine der unter dem Preßbalken gelegenen Seiten des Backsteins, nehmen eiserne Quernägel, fügen ihre Enden in dieses Loch ein und nageln den Rest derselben in den Backstein. Nun benutzen wir eine eiserne Achse, die wir in diesen Tormos einführen, sie nach dem Backstein gehen lassen und sie dann befestigen, damit sie die Festigkeit der Verbindung mit dem Backstein erhöhe. Hierauf nehmen wir

Darstellung. Die Katonische Kelter sei zur Zeit von Plinius wesentlich verändert worden, wodurch die ganze Gestalt und der Charakter der Maschine umgestaltet worden sei. So seien schwere Übelstände, wie die ungeheure, sehr unbequeme Länge des Preßbaumes und die lahme und unbeholfene Bedienung beseitigt und gebessert worden — durch die Erfindung der Schraubenpresse. Hierzu sei bemerkt, daß die Spindelpresse, so praktisch sie auch für mannigfache Handwerke wie Tuchwalkerei sich erwies, als Traubenkelter keinen ernsthaften Wettstreit mit der Baumkelter bestehen konnte bis zur Einführung von eisernen Schraubenspindeln; dies geschah nicht vor dem 18. Jahrhundert n. Chr.

[1]) D. h. scharfgeschnittene.

ein anderes viereckiges Stück von starkem, hartem Holz von gleicher Länge wie die Schraube; seine Breite, welche von einer der Seiten des Vierecks seiner Grundfläche bestimmt ist, sei um soviel größer als der Durchmesser des Schraubenzylinders, daß wir diesen Zylinder in das Innere dieses viereckigen Holzes einfügen können. Dann spalten wir es der Länge nach, machen in jeden der Teile einen runden, kanalartigen Graben, um eine Mutterschraube daraus zu machen, schneiden das Schraubengewinde ein, so daß die Vaterschraube eingefügt werden kann. Hernach verbinden wir die Teile wieder so, daß sie zu einem Stücke werden. Das Gewinde muß auch in dem Mutterholze auf der einen Seite bis zum Ende des Holzes gehen; am anderen Ende läßt man es ungebohrt, massiv. Wenn wir nun das Ende der Schraube in das Ende des ausgehöhlten Holzes, dessen Gewinde bis zu seinem äußersten Rand reicht, einfügen und die Schraube gedreht wird, so geht dieselbe ganz in das ausgehöhlte Holz hinein, bis sie ganz darin verschwindet. Wenn wir dies getan haben, schneiden wir am Ende dieses einen ausgehöhlten Holzes an seinem Halse in kurzer Entfernung vom Ende einen Kreis aus und setzen einen eisernen Ring darauf, wie man es bei Wagenachsen macht. Darauf graben wir in dcn Stein ein Loch so weit, daß das Ende dieses Holzes hineinpaßt und wir dasselbe leicht drehen können. Nun setzen wir das Ende dieses Holzes in dieses Loch ein und bringen eiserne Haken daran an, die das Holz hindern aus der Grube im Stein herauszufahren. An dem am Ende des Holzes ausgekerbten Kreise bringen wir ebenfalls einen eisernen Ring an, damit es sich leicht drehen läßt«. Über die Erklärung dieser Stelle sind die Autoren verschiedener Meinung. Nix und

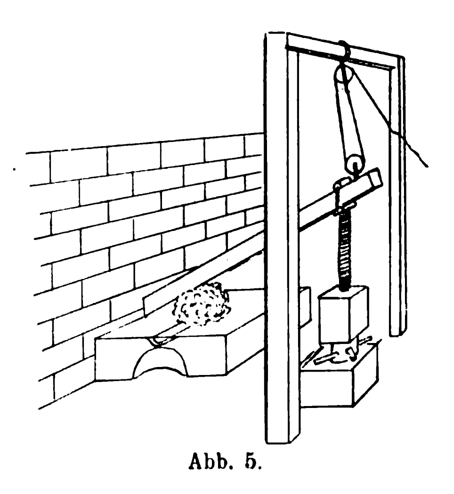


Abb. 5.

Schmidt, deren Übersetzung wir benutzen, geben eine Zeichnung Abb. 5. Es ist mir nicht klar geworden, wie sie sich das Aufheben des Steines denken. In Anlehnung an das bereits Beschriebene und im Hinblick auf den schließlich erreichten Endzustand, wie er in unserer heutigen Baumkelter vor uns steht, will ich versuchen durch eine Zeichnung (Abb. 6) und wenige Worte die Heronische Beschreibung erklärend zu ergänzen: Die Teile, welche durch die Buchstaben a—e in der Zeichnung bezeichnet werden, sind im Text genügend erklärt. Der untere Teil der Zeichnung ist so gedacht, daß die eisernen Ringe i und h an die Holzsäule f befestigt sind. Die eisernen Klammern k dagegen liegen auf dem Steine auf und sind in ihm mit ihren ungeborgenen Enden eingekeilt. Sie verhindern ein Aufsteigen der Säule f aus der für sie in den Stein gemeißelten Höhlung. Auf den Klammern k schleift beim Drehen von f der Ring i. Mittels dieser Einrichtung gelang es, gerade so wie bei unseren heutigen Baumkeltern, den unten stehenden Stein vom Boden zu heben und so sein Gewicht zur Preßarbeit auf sehr günstige Weise zu verwenden [1]). Es ist nur noch ein kleiner Schritt von der heronischen zur jetzigen Kelterform. Man legte die bei Heron untenstehende drehbare Schraubenmutter ruhend

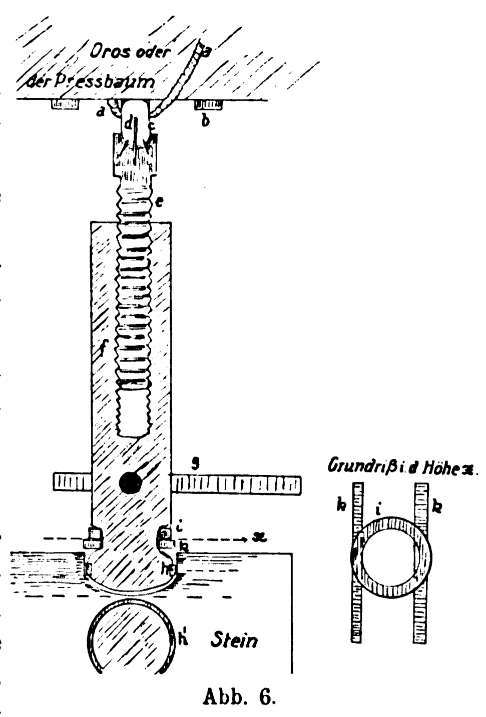


Abb. 6.

[1]) Heron nennt dies Verfahren kräftig und solid, von sicherem Ausgang (d. h. gefahrlos) und ohne viele Mühe a. a. O. S. 234.

auf den Baum oder in denselben[1]) und machte die Spindel drehbar. Diese erscheint jetzt als eine durchgehende, aus einem Stücke gearbeitete Säule, welche unten im Stein steht, in der Mitte viereckig und für die Drehstangen durchbohrt und im ganzen oberen Teil als Spindel geschnitten ist.

An Stelle des Steins verwandte man auch einen mit Steinen belasteten Kasten oder man befestigte die Holzsäule der Spindel drehbar in einer am Boden liegenden Steinplatte oder in einer anderen starken Unterlage. Man findet diese beiden Systeme erwähnt bei Plinius in der Fortsetzung des oben angegebenen Textes aus dem XVIII. Buche seiner Naturgeschichte: »Intra C annos inventa Graecanica, mali rugis per cocleam ambulantibus, palis adfixa arboris stella, a palis arcas lapidum adtollente secum arbore, quod maxime probatur« (Text von Detleffen). Der Inhalt dieses Textes ist unklar; darüber sind die Herausgeber in Übereinstimmung, während sie in den Erklärungen weit auseinander gehen. Die verschiedenen, zum Teil unverständlichen Lesarten lassen erkennen, daß die Stelle uns in verderbtem Zustande[2]) überliefert ist, und daß die Abschreiber sie schon frühe nicht mehr verstanden haben. Wir nehmen an wegen des quod-Satzes, daß von zwei verschiedenen Ausführungen die Rede ist, und finden das Gegensätzliche ausgedrückt in den Worten adfixa und adtollente. Wir ersetzen das palis an zweiter Stelle durch aliis aus der besten Handschrift. Dann lautet die Übersetzung: »Im Verlaufe von 100 Jahren hat man Keltern nach griechischer Art erfunden, bei denen ein Schraubenspindelbaum sich in einer Schraubenmutter herumbewegt, indem in einer Ausführung die Stützsäule des Baumes durch Pfähle befestigt ist (im Fußboden), während in der anderen der Baum eine mit Steinen beschwerte

[1]) An einer Abbildung einer Baumkelter von den kanarischen Inseln (Bassermann—Jordan, Gesch. d. Weinbaus) sieht man das Mutterholz in dem durchbohrten Baum liegen; bei unseren Keltern liegt es oben auf (s. Abb. 1), nicht ganz starr mit dem Baum verbunden; man hat den Baum gespalten, um der Spindel freien Durchgang zu geben. Ähnlich wie hier, wurde früher auch in Tirol (Eisacktal) die Kelter auf freiem Felde aufgestellt und Feldtorggel genannt.

[2]) Iwan Müller, Römische Privataltertümer IV, II 2; Blümner S. 579.

Kiste mit sich emporhebt; die letztere Art findet am meisten Anklang« [1]). Die Stelle erfährt so eine überraschend einfache Deutung und würde beweisen, daß Plinius die Baumkeltern in den Formen gekannt hat, wie wir sie heute noch sehen [2]).

So ist also unsere Kelter nicht die Erfindung eines einzelnen Mannes oder eines einzelnen Volkes, sondern vieler kluger Köpfe und mehrerer Völker. Sie war schließlich so gut durchkonstruiert, daß man viele Jahrhunderte hindurch nichts mehr daran änderte. Ihre Tüchtigkeit und Lebenszähigkeit

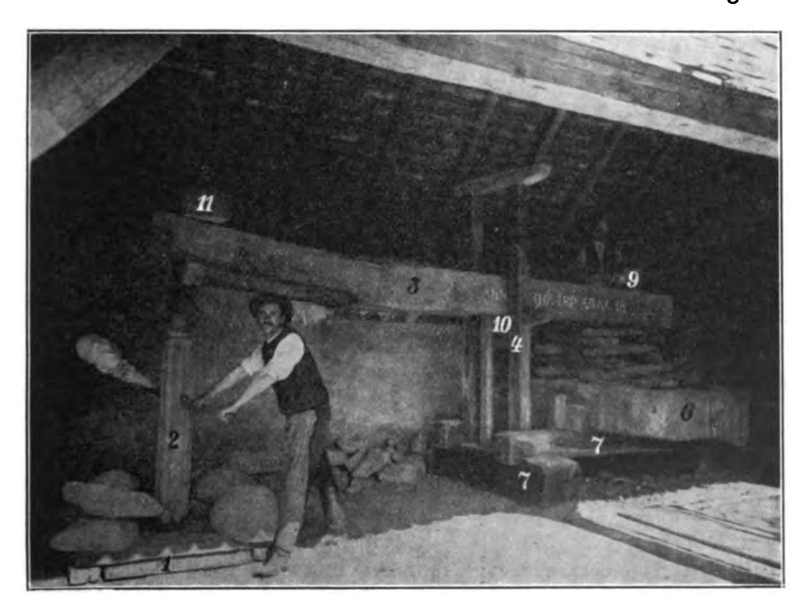


Abb. 7.

zeigte sich später gegenüber den seit dem 16. Jahrhundert sich immer mehr vervollkommnenden Spindelkeltern — ein Kampf, den wir in einem späteren Abschnitte betrachten wollen.

Die oben erwähnte, ohne Stein arbeitende Baumkelter ist jetzt noch vielfach im Gebrauch, z. B. in Siebenbürgen (Abb. 7), wo man ganz allgemein damit arbeitet, und in Château du

[1]) Ich verdanke diese Texterklärung Herrn Prof. Zimmer in Weißenburg.

[2]) Die Württembergischen Stein und Vorderdocken.

Clos-Vougeot (Burgund), wo in einem riesigen Kelterhause 4 solcher Baumkeltern aufgestellt sind [1]). Man kann sich dies so erklären, daß die Baumkelter in verschiedenen Formen in die römischen Provinzen gebracht wurde und so auch in der unvollkommenen Form bis auf unsere Tage sich erhalten hat. So wie man in Gragnan, dem alten römischen Stabiae [2]), die Reste einer aus Römerzeit erhaltenen Baumkelter gefunden hat, so werden zu unserer Zeit von den Winzern entlegener

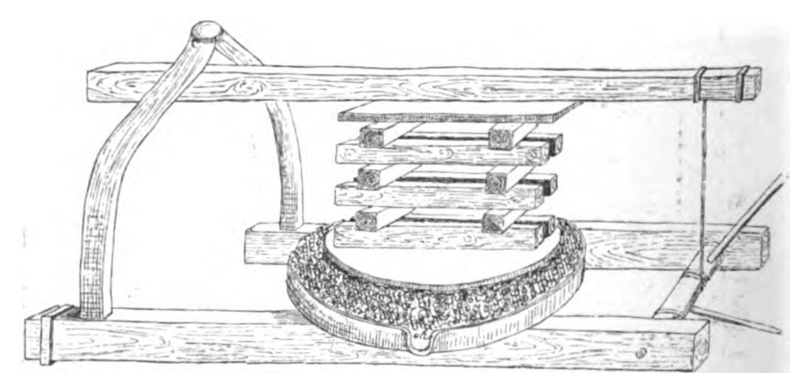


Abb. 8.

[1]) Les celliers (Montpellier 1896), 403 ff. (mit Abbildungen). »L'installation de la cuverie du Clos-Vougeot est intéressante surtout par les souvenirs qui s'y rattachent et par la haute valeur des vins qui y sont obtenus. On y trouve admirablement conservés les anciens pressoirs à grand point des abbés des Cîteaux, gigantesques machines en bois dont la commande exigeait le concours d'une imposante groupe de travailleurs vigoureux. Ces engins d'un autre âge ont à peu près complètement disparu de la Bourgogne, où ils étaient autrefois en grand honneur«. — »La vis en bois est solidement enracinée dans le sol«. Vergl. auch Le pressoir de Chenove (Côte d'Or) im Werke von Latour, Recherches sur la marche du progrès dans les pressoirs; und Louis Liger, La maison rustique 1755, welches Werk wohl die genauesten Beschreibungen der im 17. und 18. Jahrhundert gebrauchten Traubenpressen enthält.

[2]) Bericht des leitenden Ingenieurs Francesco da Vega über die Reste von 2 römischen Kelterhäusern 1779 und 1780; ferner die in Tunis aufgefundenen Reste einer großen römischen Kelteranlage bei Henchir Choud-el-Battal in dem Bericht von H. Saladin und M. Cagnat, Description des antiquités de la régenee de Tunis, Paris 1884. Nach Th. Beck, Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues 1899.

Gebirgsdörfer Baumkeltern gebraucht, die an diejenigen von Pompeji [1]) erinnern, wie die alte Kelter von Morvan [2]) (Abb. 8). Die Weinkultur in den römischen Provinzen war natürlich ähnlich derjenigen in Latium, und so finden wir die römischen Keltern auch nach Zusammenbruch des Reichs am Rhein und in Gallien. Zur Zeit der Merovinger werden sie erwähnt in einem Berichte des Ennodius, Bischof in Pavia (473—521), bei den Karolingern werden die torcularia genannt in dem Capitulare de villis für die kaiserlichen Landgüter [3]).

Unsere Kelter ist in ganz Europa, wo Reben gebaut wurden, verbreitet gewesen, von den Kanarischen Inseln bis Siebenbürgen, vom Rhein bis Sizilien. Aber sie ist in vielen Gegenden schon seit längerer Zeit verschwunden, verdrängt durch neuere voll-

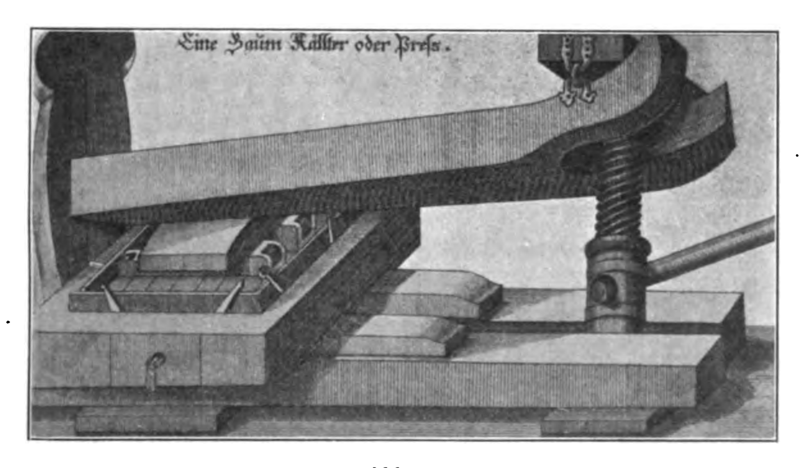


Abb. 9.

kommenere Keltersysteme. In Deutschland findet man sie nur noch in Württemberg und in Lothringen, völlig ausgestorben ist sie im Rheingau [4]) und am Main, in Baden, in der Pfalz, im

[1]) S. oben S. 75.
[2]) Aus Musée rétrospectif du groupe VII. Agriculture S. 45.
[3]) Nach Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus (1907) 251.
[4]) Abb. 9 aus v. Berster, Der Rheingauer Weinbau aus selbsteigener Erfahrung und nach der Naturlehre systematisch beschrieben, Frankfurt 1765.

Elsaß [1]), an der Saar [2]) und an der Mosel im preußischen Gebiet. Vor 150 Jahren aber wurde sie in allen diesen Ländern noch gebraucht und stand in hohem Ansehen. Ein Zeugnis [3]) aus dem Jahre 1765 lautet; »Die große Baumkelter ist von undenkbaren Zeiten her im Rheingau überall gewesen und hat jeder Zeit als die nützlichste, stärkste und dauerhafteste ihre Vorzüge behauptet«. Es wird erwähnt, daß 50 Jahre vorher die Spindelkeltern mit hölzernen Schraubenspindeln und 10 Jahre vorher solche mit eisernen Spindeln angefangen hätten sich zu verbreiten [4]). Für Baden [5]) finden wir unsere Kelter bezeugt für Jahr 1846: »Diese römische Baumkeltern kommen namentlich im Rebgebirge bei Offenburg noch vor und das ganze Kellergeschäft wird daselbst noch ebenso verrichtet« (wie zur römischen Zeit). Es sind ganz verschiedene Ursachen, die in Württemberg und Lothringen die Baumkeltern vor dem Verschwinden geschützt haben. In Württemberg war der größte Teil der Winzer durch alte Gebräuche und Bestimmungen an die Baumkelter gebunden, indem dort ein gemeinsames Keltern sich eingebürgert hatte; erst die neuzeitliche, politische Entwicklung nach 1848 hat auch auf diesem Gebiete den Zwang alter, schädlich gewordener Gebräuche beseitigt und die Herrschaft der Baumkeltern gebrochen; immerhin bildeten sie im

---

[1]) Die ältesten, im Elsaß jetzt noch erhaltenen Keltern sind die sogenannten Klotzlrotten, welche keine Baumkeltern sind.

[2]) Die letzten Baumkeltern im Saar- und Moselgebiet (untere und mittlere Mosel) scheinen im Kreise Cochem in Ediger, Ellenz-Boltersdorf und Valwig 1909 abgebrochen worden zu sein (nach Mitteilungen von der Direktion der Wein- und Obstbaumschule in Trier).

[3]) Vergl. von Vorster, der Rheingauer Weinbau, 1765.

[4]) S. auch Bronner a. a. O. für die Weinkelterei bei Worms, im Rheingau und am Unterrhein 1833; Johannisberg in Heft 3, S. 117 mit 2 Baumkeltern 1830, Kloster Eberbach bereits ohne solche in Heft 3, S. 95; (Abb 9), s. ferner die Abb. der letzten Kelter der Pfalz in Bassermann-Jordan a. a. O. III 709 a. d. Jahre 1830 (Gräfenhausen). Das Weinmuseum in Speyer besitzt eine Baumkelter vom Jahre 1727, die aber nicht aus der Pfalz, sondern aus Lothringen stammt (Geschenk von Herrn Eckel).

[5]) S. auch Joh. Schneyder, Über den Wein- und Obstbau der alten Römer, Programm des Lyzeums in Rastatt, 1846.

Jahre 1908 noch fast die Hälfte aller württembergischen Keltern (nach Mitteilung von Herrn Weinbauinspektor Mährlen in Weinsberg). In Lothringen waren die Ursachen der Erhaltung der Baumkeltern die Rotweinkelterei, die Zugehörigkeit zu Frankreich, das Abseitsliegen vom großen Weinhandel und ganz besonders der konservative, zähe Sinn der Bevölkerung. Obwohl zum schnellen Aussterben verurteilt, sind die Baumkeltern in Lothringen doch noch häufig, gibt es doch Dörfer, welche ihren ganzen Herbst mit solchen Keltern Jahr für Jahr bewältigen (Abb. 10 die Kelter der Firma Kloß und Förster in Sigach). Die Verteilung in den

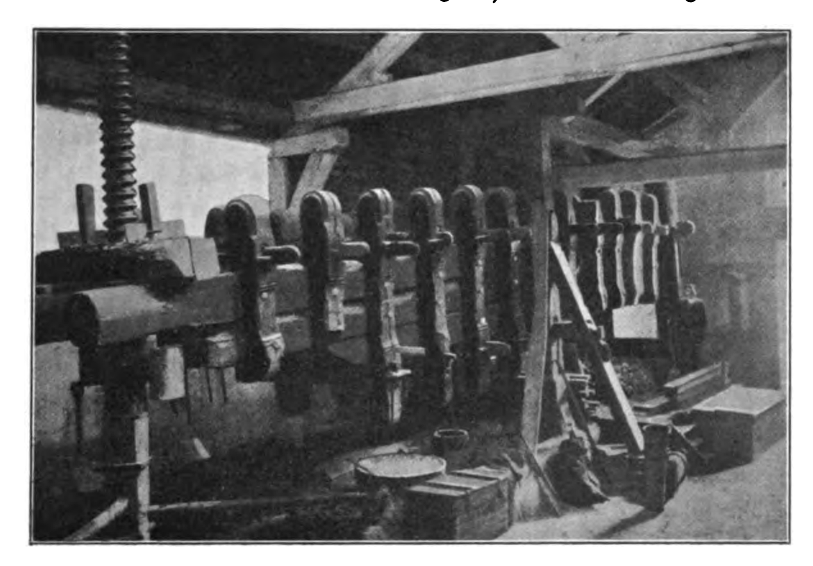


Abb. 10.

verschiedenen Rebgegenden unserer Provinz ist recht ungleich. Selten sind sie in der Gegend von Duß, Château-Salins und Delm und in Nord-Lothringen, am häufigsten im Metzer Land. Für die Weinernte des letzteren will ich, im Süden beginnend, die von mir gefundenen Zahlen angeben (Zeitpunkt 1. 1. 1914); Gorz 2[1]), Neuburg 2, Lorringen-Mardeningen 1, Arrich 0, Vezon 1[2]), Mariellen 0, Buch 1, Corningen 3, Dorningen 5,

[1]) In Gorz gibt es eine ruelle du pressoir.

[2]) In Vezon ist an einem Hause die halbverwischte Aufschrift: Pressoir de la Nation en 1791. Par Floquet. L'Année de la Constitution (?).

Auning 0, Ars 1, Gaudach 2, Wals 0, Jussingen 1, St. Ruffin 0, Roseringen 0, Mühlen 0, St. German 0, Lessingen 1, Sigach 5[1]), Chazelles 0, Langenheim 0, Papolsheim 0, Lorringen 2, Vigneulles 0, Wappingen 0, Sigmarshofen 0, Salnach 0, Norringen 0, Plesnach 0, Fewen 1, Maringen 6, St. Julian 0, Wallern 1, Faillen 1, Fremich 0, Villers l'Orme 2, Niverlach 1, Maien 0, Wanten 0.

In vielen Weindörfern des Metzer Landes gibt es also keine Baumkeltern mehr; es ist aber höchst wahrscheinlich, daß sie alle solche besaßen[2]). In manchen ist die letzte Kelter erst vor kurzem abgebrochen worden, z. B. in Sigmarshofen 1912, in Anzig und Norringen 1911, in Rezonville 1910, in Mariellen 1905. Überall hat ihre Zahl sich vermindert; in Gorz sollen vor 70 Jahren noch 7 vorhanden gewesen sein, jetzt noch 2, ebenso in Gaudach. Einige Dörfer bilden eine Ausnahme z. B. Dorningen mit 5 und Maringen mit 6 chaucus. Auffallend ist, daß Ortschaften, welche wie Dorningen und Anzig, nebeneinanderliegend ihre Weinberge unter denselben Bedingungen bebauen, in Bezug auf die Baumkeltern sich so verschieden verhalten, daß Anzig die seinigen verloren hat, während Dorningen sie noch alle besitzt. Manche der oben aufgezählten Keltern werden seit langen Jahren nicht mehr benutzt, viele nur in Jahren reicher Ernte, da sie zu groß sind, um in schlechten mit Vorteil in Tätigkeit gesetzt werden zu können. Rührend ist es zu sehen, wie das treue Festhalten am Alten und die Ehrfurcht vor dem überkommenen Besitz der Vorfahren einige Baumkeltern vor dem Abbruch geschützt haben, z. B. die dem Frl. Vistoo in Neuburg[3]) gehörige, welche seit mehr als 20 Jahren außer Benutzung ist und trotz mehrfacher Angebote nicht verkauft wurde, weil sie als »antiquité« betrachtet und so aufbewahrt wird, etwa wie ein altes, nicht

---

[1]) Sigach, Kelter St. Nicolas!!

[2]) Wir haben ein Zeugnis dafür aus dem Jahre 1876 von einem der besten Kenner unseres Weinlands, Des Amblard: »Dans notre département, les pressoirs les plus en usage sont les pressoirs à bascule«, la culture de la vigne, Nancy 1876.

[3]) Abb. 11.

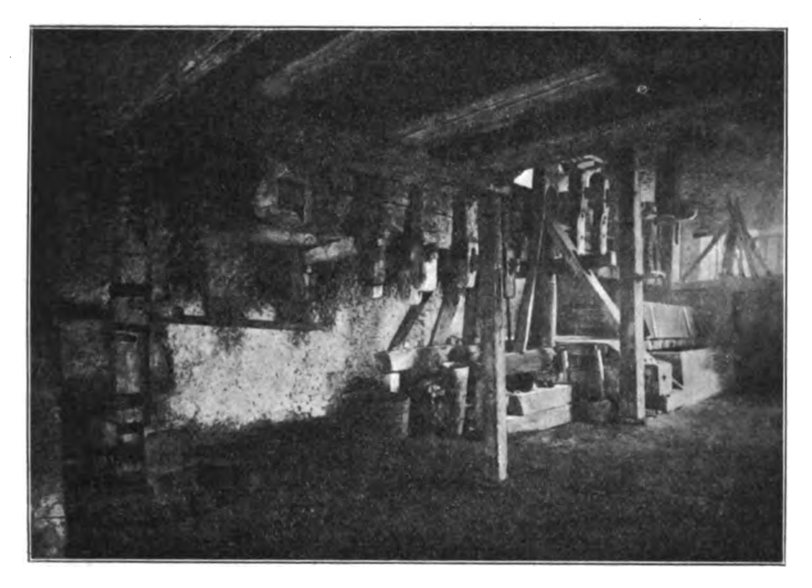


Abb. 11.

mehr gelesenes Buch: nur nimmt eine solche Kelter mehr Raum ein als ein Buch, denn sie steht in einem großen, hellen Schuppen von über 12 m Länge. Ein Bauer in Gentringen versicherte mir, daß er seine große Baumkelter niemals verkaufen würde; dabei ist die Kelter seit 40 Jahren außer Gebrauch. Als Beispiel für die ehemalige große Verbreitung unserer Kelter im Metzer Lande wähle ich die Winzerdörfer Wals und St. Ruffin. In ihnen ist heute keine mehr vorhanden, aber das erstere besaß nach den Erinnerungen der jetzt noch Lebenden einst 12, das letztere 7 Stück; diese Angaben verdanke ich den Herrn E. Blaison und P. François. Im Allgemeinen sind die Baumkeltern unserer Gegend im schnellen Verschwinden begriffen; als ich dies sah, fühlte ich mich um so mehr gedrängt, den heutigen Bestand festzustellen, wie ich dies im obigen Verzeichnis versucht habe [1]). Die Ursachen

[1]) Es sei mir gestattet an dieser Stelle eine persönliche Bemerkung einzufügen. Die Besichtigung der Keltern in den letzten drei Jahren brachte mich in nahe Berührung mit der hiesigen Landbevölkerung; ich lernte sie dabei besser kennen als in der langen Zeit, welche ich vorher in

des Verschwindens liegen weniger auf technischem Gebiete, wie man vermuten sollte, sondern auf wirtschaftlichem. Eine Baumkelter benötigt eine große Scheuer und man will aus ökonomischen Gründen an Raum sparen; die vielen Mißjahre und die Verminderung des Rebgeländes drängen den Winzer dazu, mit kleinen Keltern zu arbeiten und die Steigerung der Arbeitslöhne fordert gebieterisch eine Verminderung der Bedienungsmannschaft. Dort wo mehrere dieser Ursachen zusammenwirken, sehen wir ein sehr schnelles Verschwinden der Baumkeltern z. B. in Sigmarshofen, anderswo aber, wo die Verhältnisse günstiger liegen, ein zähes Festhalten wie in dem Sigmarshofen benachbarten Maringen. Zur Verminderung an vielen Orten trug noch eine andere, bis jetzt nicht genannte Ursache bei, ich meine das Aufkaufen großer Traubenmengen durch Weinhändler und Champagnerfabriken. Denn diese besitzen Kelterhäuser mit den modernsten Einrichtungen und können die alten Baumkeltern wohl entbehren. Am leichtesten gelingt es einer Baumkelter dem Tode zu entgehen, wenn sie im Besitze mehrerer Familien ist oder doch wenigstens für einen bestimmten, abgeschlossenen Kreis von Winzern jedes Jahr zu arbeiten hat, wie ich dies in vielen Fällen gefunden habe [1]. Im Mittelalter wurde in Lothringen nur mit Baumkeltern gekeltert. Wir können dies feststellen aus den Nachrichten darüber bei denjenigen Schriftstellern, die über die im 16. Jahrhundert bereits beginnende Einführung von anders gebauten Keltern geschrieben haben, ferner auch aus dem mittelalterlichen Namen der Kelter. Wir finden dafür niemals den Namen pressoir, sondern nur die Bezeichnung chaucu in den Formen chaucheur, chaukeur, chaucqueur, chacheur, choqueur, chaskeur, chakeur, chaskier, chauquier, chasqueur, chaikeur, chauqueur, chaquer, chaukui,

---

Lothringen zugebracht hatte. Die Eindrücke, welche ich hierbei gewann, waren ausgezeichnet. Fast überall bekam ich bereitwillige und höfliche Auskunft, manchmal konnte ich mich einer sympathischen Aufnahme erfreuen, wenn man sah, das ich nicht als Händler, sondern als Gelehrter meine Fragen stellte.

[1]) In Wallingen (Vitry) war die dem Herrn Pochon gehörige Baumkelter früher im Besitze von 16 Familien.

chaukuir[1]), also den landesüblichen Namen für die eigentliche Baumkelter. In mittelalterlichen Urkunden und Verzeichnissen über Besitztitel ist der Name häufig zu finden. Von diesen mittelalterlichen Quellen seien die Metzer Bannrollen[2]) besonders erwähnt. Der Name »chaucu« kommt hier nicht weniger als 67 mal vor, für etwa 50 verschiedene Keltern. Von diesen gehören etwa 20 der Geistlichkeit, bes. den großen Klöstern und Kirchen; St. Peter besaß eine in der rue des Allemans (1285), St. Glodesindis am pont des Morts (1267). Oft wird eine solche Kelter zur näheren Bezeichnung der Lage eines Hauses oder Weinbergs genannt wie 1285 (Nr. 369) Jennas Monsas p. b. (prends ban) sus demey jornal de vigne ke geist a S. Clement, daier le chakeur S. Thiebault, en coste la vigne S. Laire. Mindestens 8 von den genannten Keltern standen innerhalb der Mauern von Metz selbst, 17 weitere in der nächsten Umgebung, wenn wir dazu die Vorstädte Stoxey, Pairnmaille und das alte St. Julien (auf den Höhen des Fort Steinmetz), nicht aber Wallern, Langenheim und Papolsheim zählen. In diesem, so eng begrenzten Gebiete[3]), standen nicht weniger als 25 dieser Riesenkeltern. Welch kolossalen Traubenmengen müssen im Mittelalter in Metz und vor seinen Toren gekeltert worden sein. Auch wenn man annimmt, daß das Rebgelände größer gewesen ist als das jetzige, und daß ein Teil der Trauben von den Weinorten hierher zum Keltern gebracht worden seien, bleibt doch nur der Schluß übrig, daß die Erträgnisse der Weinberge im Mittelalter viel größer gewesen sind, als auf den ausgesaugten und rebemüden Weinbergen der Jetztzeit.

---

[1]) Auch findet man das Hauptwort chaucré für pressureur und das Zeitwort chaulquier für pressurer z. B. bei Phil. de Vigneulles, Gedenkbuch des Metzer Bürgers Ph. v. Vign. (1471—1522), herausgeg. von Michelant, Stuttgart 1852. »Et les vignes, lesquelles durant les gellées l'on cuidait qu'il n'y deust rien avoir, il en y eust encor aisser et furent les meilleurs vins et fut la vendange toute faicte à St. Remy (1. Okt.) et ne plut de deux mois en ung tenant, ne au vendangier, ne au chaulquier, mais fist le plus biaux temps du monde, tant au chaulquier comme au presser et aussi à l'anhaiver« (walzen und einsäen).

[2]) Wichman, die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts, (Metz 1908).

[3]) Zur Jetztzeit keine mehr vorhanden.

Aus den Statuten des Metzer Domkapitels vom Jahre 1351 seien folgende Stellen erwähnt: »Cilz qui tiennent et tenront tres cens a leur vie sont tenus par lour sairment de retenir lou tres fons et les edifices et chauqueurs s'il y sont de leur propre, don tout et s'il y ait chauqueurs en edifices chent de leur temps, il lou doient refaire uers les edifices et les chauqueurs qui seroient ars par werres communes et si non faisoient ansi chapitre les en pourroit et deverroit costraindre dou faire par les peinnes et des paiemers et ne lou peurroit nulz debatre sus les dittes peines; et se apres le mort aucun des trecensiers on trouvait desfaut en la retenue des dits edifices et chauqueurs, on suiroit pour celuy deffaut a executours ou successours et auz biens lou mort et auz chateilz; qui il deveroit avoir de l'eglise de Mes tout en la maniere qu'il est dessus declairiet des trescensiers, qui averoient laissiet vignes trexes ou malfaites« (S. 19). Und S. 42 »Et . . ancor ordoneit qui cilz qui averont leur prevendez de vin Outre Seille averont les III chauqueurs d'Outre Seille que li princiers avoit . . .«

Im 16. Jahrhundert beginnen in Frankreich die Versuche die Traubenkelter zu verbessern, und da unsere Baumkelter so ziemlich den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht hatte, so war die Spindelkelter der Gegenstand dieses technischen Fortschritts. Durch Zahnradübertragungen suchte man den Druck möglichst zu steigern. In illustrierten Werken des 18. Jahrhunderts findet man ausgezeichnete Abbildungen mannigfacher neuer Systeme z. B. in der Enzyklopädie von Diderot (1765) VII 324, in Recueil de planches sur les sciences, etc. 1762 und andere. Auch in Metz hat M. Jaunez, angeregt durch eine Preisaufgabe der Metzer Akademie[1]) in dieser Richtung mit großem Eifer und auch mit Erfolg gearbeitet. Das von der Akademie 1785 gestellte Thema hieß: La construction d'un nouveau pressoir de la forme la plus avantageuse qui occupe le moins d'espace possible, qui produise le plus grand effet et qui n'exige qu'une force médiocre pour le mettre en jeu. Jaunez, in dessen Aufsatz man eine

[1]) S. Handschriften der Acad. de Metz X: Viticulture et pressoirs. Bibliothek der Stadt Metz.

sehr liebevolle Kritik der Chaucus findet, entschied sich für eine verbesserte Spindelkelter und gibt die genauen Pläne und Berechnungen [1]. Die Verbesserung der Kelter ist dann bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts Gegenstand von mehreren in Metz erschienenen Aufsätzen und Büchern gewesen. Vor Jaunez ist schon zu erwähnen Plonguer, Mitglied der Metzer Akademie, der in einer am 19. Oktober 1785 verlesenen Mémoire sehr berechtigte Angriffe gegen die Baumkelter richtet [2]. Jaunez, der inzwischen eifrig an seiner Presse gearbeitet hatte, kommt im Jahre 1816 in seinem Manuel du vigneron du dép. de la Moselle auf den Vergleich zwischen den alten und neuen [3] Keltern zurück. Dann ist zu erwähnen der von D. N. Munier der Akademie im Jahre 1830 erstattete sehr gründliche Bericht über unsere Kelter, ein Zeichen, daß sie noch nicht ausgerottet war, wie die Neuerer dies gehofft hatten [4]. Es folgt Dufour in seinem Werke: La culture de la vigne dans le dép. d. l. Moselle 1851 (2. Auflage 1863); er drückt sich ähnlich wie Jaunez aus. [5] Ferner ist Huot zu erwähnen, der im Jahre 1860 in den Mém. de l'Académie de Metz eine Enquête sur la culture de la vigne et la fabrication du vin gab. Auch er wendet sich gegen die noch immer allgemein verbreiteten Baumkeltern, gibt die Gründe an, weshalb die Kelter von Jaunez so wenig sich verbreitet hat, um dann die petits pressoirs des Herrn Villemote in Plantières zu empfehlen. Endlich sei Des. Amblard genannt, welcher in seiner von der Metzer Academie 1876 gekrönten und in Nancy herausgegebenen Schrift »La culture de la Vigne« auch

---

[1] Jaunez gibt hier eine Berechnung des Drucks der Kelter von St. Nicolas in Sigach mit 95505 franz. Pfund. Der Aufsatz von J. wurde auch gedruckt herausgegeben unter dem Titel: Mémoire sur les pressoirs à vin, Paris 1788.

[2] Sur quelques changemens à fond aux pressoirs à bascule en usage dans la province des Evêchez.

[3] Er nennt sie pressoirs à rouages.

[4] Munier gibt an, daß noch alle Baumkeltern, welche vor 45 Jahren (Zeit von Jaunez Erfindung) im Metzer Gebiet in Gebrauch gewesen wären, existierten, außer 10—12. Es scheint, daß vom Jahre 1785 in unserem Gebiete keine neue Baumkelter mehr gebaut worden ist.

[5] Auch Dufour lobt diese Weinpressen.

auf die Baumkelter näher eingeht (S. 90 ff.). Er lobt sie wegen des stetigen Drucks und ihrer Kraft; aber er fügt hinzu: »Les réparations de ces énormes instruments sont très coûteuses, il est difficile à remplacer les immenses pièces de bois ayant servi à les construire. Il est également difficile de trouver un ouvrier connaissant leur construction et sachant les réparer, etc.« Über die zum Keltern nötige Zeit macht er nähere Angaben: »On ne peut donner aucun renseignement précis de la durée de l'écoulement du moût soumis à l'action des pressoirs; il est positif qu'il faut au vin le temps de s'écouler et de sortir du pain qui souvent est fort dur. — 12-14 heures pour le pain de 40 hect., soit 100 hottes de vin, ou 180-190 hottes de vendanges, sont le temps ordinaire. Le temps peut se prolonger de 40-45 heures, si l'on veut de temps à temps donner de la pression. — Cela dépend aussi de l'état de fermentation dans lequel se trouvait le marc au sortir de la cuve; si la vendange n'a que peu fermenté, le temps nécessaire au pressurage sera plus long«. Als die nach der Baumpresse am meisten im Metzer Land verbreitete Kelter bezeichnet er diejenige von Jaunez.

Die in diesen Aufsätzen und anderswo sich findenden Kritiken der Baumkelter sind dieser natürlich nichts weniger als günstig [1]). Es ist interessant zu sehen, wie dieser Kampf lange Zeit unentschieden blieb, wie verschieden er sich gestaltete in verschiedenen Weinbau treibenden Ländern und in verschiedenen Teilen eines und desselben Landes, wie zähe die Baumkelter sich in manchen Gegenden z. B. in Lothringen, in Württemberg, Tirol und Ungarn gehalten hat; wie schnell dagegen sie am Rhein, an der Mosel und in vielen außerdeutschen Weingegenden verschwunden ist.

Um die Vorzüge und Nachteile unserer Kelter auseinanderzusetzen, brauchten wir nur einen Auszug aus den meist [2])

---

[1]) Sie werden z. B. als Machines très barbares bezeichnet in Dictionnire général des Sciences par Deschanell et Focillon, 19. Jahrh.

[2]) Allerdings wird auch Verkehrtes vorgeschlagen z. B. von Plonguer, der in einem Mémoire der Acad. de Metz 1785 die Anwendung der Haspel zum Niederziehen des Preßbalkens empfiehlt.

vortrefflichen Aufsätzen der oben genannten Metzer Autoren zu geben; jedoch wollen wir noch mehreres hinzufügen. Der erste Vorteil bei Benutzung der Baumkelter besteht darin, daß man außerordentlich große Mengen von Trauben auf einmal auspressen kann, was ihre Anwendung besonders empfahl auf großen Weingütern und bei Herstellung einer und derselben Weinsorte. Zwar gibt es jetzt Keltern mit größerer Leistungsfähigkeit, aber noch vor 80 Jahren versichert Bronner[1]), daß eine Baumkelter das dreifache leiste, wie die größte Spindelkelter. Ferner ist der von der Baumkelter ausgeübte Druck so groß, daß das Preßgut vollständig ausgepreßt wird. Ein besonderer, durch keine Kelter erreichte Vorteil besteht in dem gleichförmigen, immerfort anhaltenden Druck, sobald einmal der Stein hochgehoben ist [2]); dagegen muß bei einer Spindelkelter die Schraube immer wieder von neuem angezogen werden. Man spart dadurch Zeit und es gibt bei nächtlicher Arbeit den Arbeitern Gelegenheit für die so nötige Ruhe. Dieser Vorteil wird bereits von Heron gewürdigt: »Wenn das Gewicht den Druck ausübt, fließt die Flüssigkeit ununterbrochen, bis das Gewicht auf dem Boden sitzt.

Die Werkzeuge (Spindelkeltern), welche wir jetzt beschreiben wollen, sind zwar sehr kräftig, aber ihr Druck ist nicht kontinuierlich und von gleichmäßiger Stärke. Deshalb muß man das Drehen und Pressen von Zeit zu Zeit wiederholen. »Bei dem Oros genannten Balken (Baumkelter) übt der Stein, wenn er aufgehängt ist und dann losgelassen wird, allein den Druck aus und man hat eine mehrmalige Wiederholung des Drucks nicht nötig« [3]). Bei diesen Vorzügen brauchte die Baumkelter den Wettstreit mit den vor etwa 200 Jahren aufkommenden

---

[1]) Bronner, Weinbau in Süddeutschland, 1833. Die Spindelkelter von Jaunez aus dem Jahre 1785 leistete dagegen bereits ²/₃ des Drucks einer großen Baumkelter, s. seine Preisarbeit.

[2]) Dieser Vorteil fällt weg bei der Baumkelter, deren Schraubenspindel im Boden befestigt ist, wie oben bereits erwähnt; hierher gehören auch die sog. Vorderdocken in Württemberg (s. Bronner a. a. O. Heft 4, Seite 12).

[3]) Heron a. a. O. S. 239.

neuen Keltersystemen nicht zu scheuen. Sie war besonders geeignet für die lothringische Rotweinfabrikation, bei der das Preßgut nach 2—3 wöchentlicher Gährung aus den Bütten auf die Kelter gebracht wird und hier eine so dichte Masse bildet, daß man sogar den umschließenden Kasten entbehren kann. Deshalb arbeiten viele lothringischen Baumkeltern jetzt noch zur Zufriedenheit ihrer Besitzer, z. B. die der Weinfirma Kloß und Förster gehörige Kelter von Sigach, welche wie vor 340 Jahren auch heute noch den an sie gestellten Anforderungen genügt [1]. Will man aber — und damit kommen wir auf die Nachteile zu sprechen — mit ebenderselben Kelter Clairet keltern, so taugen sie nichts, denn die trockenen Trauben können ohne Schutzkasten unter dem Drucke des Baumes nicht zusammenhalten. Aus dem Fehlen dieser Kästen [2]) kann man wohl auf eine ununterbrochene, gleichmäßige Art der Weinbereitung in Lothringen schließen und gerade dies hat wiederum die Erhaltung der Baumkeltern begünstigt [3]. Auch in anderen Ländern

[1]) Jaunez verkennt durchaus nicht die Vorteile der alten; er sagt in seiner Preisarbeit: »Si ces pressoirs (à bascule) sont plus employés que les autres, ce n'est pas sans motifs; leur simplicité, leur solidité et leur force extrême, sont les raisons qui les font préferer. En effet, on ne peut trouver une machine plus simple, puisqu'elle ne présente qu'un levier énorme au bout duquel est suspendu par le moyen d'une vis une grosse masse de pierre qui en augmente la force. — Leur force est aussi grande que leur volume est immense, mais on a su employer de grands effets et éviter la complication pour diminuer le frottement, si bien que l'on peut dire que cette machine est parfaite dans toutes ses parties«. — »Le seul défaut que l'on trouve aux pr. à basc. est l'impossibilité de pouvoir diriger leur force et de l'augmenter par progression, principalement quand il s'agit de faire des vins blancs».

[2]) Die Vorteile eines solchen Kastens (coffre ou caisse) sind bei Jaunez, Manuel du Vigneron S. 75, die Nachteile bei Plongue a. a. O. deutlich gemacht.

[3]) L. von Hörmann gibt in seiner Skizze über den Weinbau Tirols und Voralberg (Zeitschr. d. deutschen und öster. Alpenvereins 1906) ein gutes Beispiel dafür, wie die Erhaltung der Baumkeltern in einem Lande von den jeweils in ihm gebauten Rebensorten abhängt. Er erzählt, daß die »Torggeln« nach Einführung der Vernetschsorten im 17. Jahrh. allmählich außer Gebrauch kamen, da sie nur noch zur Pressung des »Nachweins« benutzt werden konnten, daß sie aber wieder zu Ehren

z. B. in Siebenbürgen und Tirol erweist sich die Baumkelter noch heutzutage lebenskräftig, ja es werden hier sogar neue aufgestellt, allerdings in leichterer Form als in Lothringen, meist nur mit einem Baum. Auch hier handelt es sich um Rotweinfabrikation. Aber dort wo eine Kelter [1]) wechselnden Ansprüchen genügen muß, wo man aus ausgelesenen Trauben Qualitätsweine erzeugen muß, wo der kleine Winzer selbständig für sich keltern will, ist die Baumkelter schon frühzeitig den neuen Systemen unterlegen. Diese Keltern, bei denen ein beliebiger hoher Druck [2]) entweder direkt durch Wasser (hydraulische Presse) oder bei Zahnradübertragung durch Menschenkraft, Dampf oder Elektrizität erzeugt wird, übertreffen die Baumkeltern durch den niedrigen Preis [3]), die geringen Ansprüche an Bedienung und Raum, in der Sauberkeit, den mannigfaltigen Ausmessungen und der Möglichkeit, den Druck in weiten Grenzen zu verändern.

Nachdem wir vorher die Verbreitung der Baumkelter in

---

kamen, als nach einer schweren Traubenkrankheit im vorigen Jahrhundert die rheinischen Rebensorten wie Traminer und Rießling in Tirol wieder angebaut wurden.

[1]) Bronner (Der Weinbau in Süddeutschland, 1833) ist ein besonderer Feind der Baumkeltern, nachdem er in Württemberg sich überzeugt hatte, daß sie dort den Fortschritt in der Weinkultur hinderten. Man solle an ihrer Stelle eine dreifache Zahl kleinerer Presse bauen. Er nennt sie schreckliche Druckmaschinen, die »den gröberen Umrissen der Vorzeit angehörten, wo man bei Trinkgelagen den Wein auch in größeren Massen verbrauchte, wo der Name Wein schon befriedigte und der Gaumen weniger verwöhnt war, wo die Güte des Weins nach dem Alter bestimmt wurde, wo man weder eine Auslese noch eine Spätlese kannte, wo man ungeheure Fässer baute, um den Wein Jahre lang aufzubewahren«. (Heft 4, S. 133.)

[2]) Unter anderen die Pressoir rapide, à grande surface, Système Dubois, Cumières.

[3]) Eine große lothringische Baumkelter (mit 6 Balken) neu herzustellen, würde bei dem hohen Preise des Eichenholzes etwa 8000 Mk. kosten, während der Preis einer anderen Kelter von derselben Kraft etwa 1000 Mk. beträgt. Und wenn man schon vor 130 Jahren bezweifelte, daß genügend starke Eichen für den Bau einer choku in den Wäldern unseres Landes wüchsen, so wird dies heute in noch höherem Maße der Fall sein.

Deutschland, besonders in Lothringen, festgestellt haben, wollen wir jetzt über die Reichsgrenzen hinausgehen und nachsehen, wie sie sich hier im Kampfe mit den neuen Keltern erhalten hat. In Frankreich findet man sie noch in allen Weinbau treibenden Provinzen, wenn auch immer seltener werdend. In Burgund z. B. besitzt eins der berühmtesten Weingüter dieses ersten Weinlandes der Welt, das Château Clos-Vougeot, 4 von diesen alten Keltern, auffallender Weise in der unvollkommenen [1]) Form ohne Stein, wie bereits oben bemerkt wurde. In dem uns benachbarten französischen Lothringen sind die Verhältnisse ähnlich wie bei uns, wie leicht erklärlich ist; denn in der Geschichte der Baumkelter sind 44 Jahre eine kleine Spanne Zeit. Im Rupt-de-Madtal sind die genaueren Zahlen folgende: Arnaville 0, Bayonville 1, Vandeleinville 0, Onville 4 Waville 3, Thiaucourt 4, alle aus dem 18. Jahrhundert, soweit ich sie besichtigt habe. In Jaulny, einem kleinen Flecken vor Thiaucourt, sind es 4 Stück, welche zusammen in einem Kelterhause stehen und der Gemeinde [2]) gehören. In Pagny stehen noch 3. In Italien, dem Zentrum ihrer Ausbreitung, ist die Baumkelter schon seltener geworden, z. B. scheint sie in Toskana bereits ausgestorben zu sein [3]). Man findet sie [4]) noch in den Provinzen Basilicata, Calabria, Sicilia, Venetia; sie werden charakteristischer Weise torchi »latini« genannt. Sehr verbreitet und beliebt ist sie in Oesterreich, nicht allein in den großen Kellereien der Kirche und des Adels, sondern auch bei dem kleinen Winzer. Die Mönche des bekannten Stifts Kloster-Neuburg verarbeiten die ganze Ernte mit 3 riesigen, uralten Baumkeltern, dort Steinpressen genannt. Besonders zahlreich

---

[1]) Auch diese Form der Baumkelter hat ihre warmen Verteidiger gefunden; s. Bronner, der Weinbau in Süddeutschland, 1833, Heft 4, S. 102 ff. (Weinsberger Tal).

[2]) Auch in Thiaucourt sind 3 der Keltern im Gemeindebesitz, was ich in Deutsch-Lothringen nirgends gefunden habe.

[3]) Nach meinen persönlichen Nachforschungen und Mitteilungen des Comizio agrario in Florenz und des Sign. Pestellini, einem der besten Kenner des Weinbaues in Toskana.

[4]) Nach schriftlicher Auskunft von Rom (Institut intern. d'Agriculture), Casale Monferrato, Conegliana u. a. O.

sind sie in Mähren Steiermark, Tyrol und Siebenbürgen, auch Niederösterreich. In Siebenbürgen wird eine Baumkelter altertümlicher Form benutzt (s. Abb. 7). Nach der Überlieferung der Deutschen in Siebenbürgen haben ihre Vorfahren diese Kelter aus der Moselgegend mitgebracht; während sie hier ausgestorben ist, hat sie sich dort unten in dem Bakonyer Wald erhalten. In Südtirol findet man die Baumkelter in allen

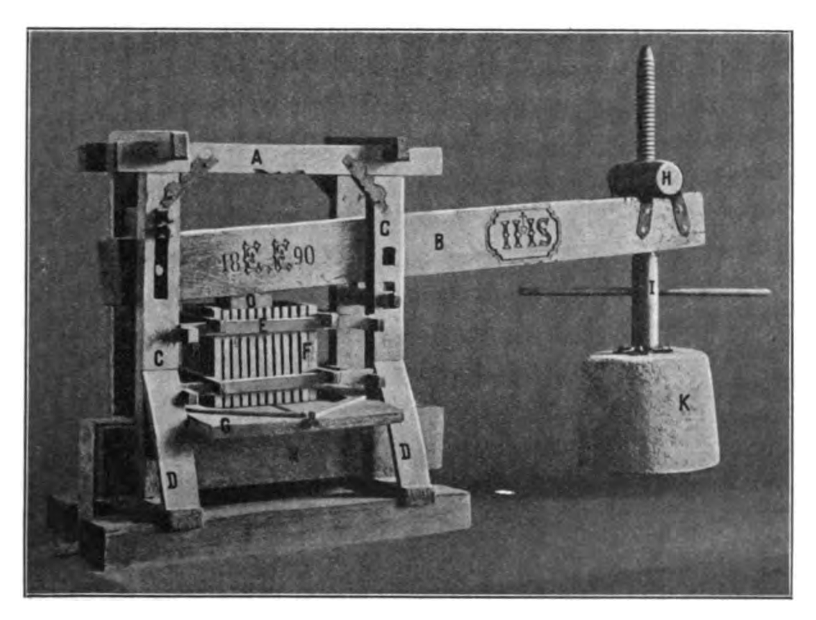


Abb. 12.

Größen, eben so gut bei dem kleinen Winzer an der Berghalde, wie in den großen Kelterhäusern der Weinexportfirmen. In den berühmten Weinorten Eppan und Kaltern wird der größte Teil der Traubenernte jetzt noch mit solchen Pressen gekeltert, wovon ich mich im Herbst 1912 mit eigenen Augen überzeugt habe. Hier kommt es auch vor, daß neue Keltern dieser Art aufgestellt werden, in der einfachen Form mit einem Baum (s. Abb. 12 eines Tiroler Modells); in Oesterreich hat die Baumkelter auch eine Fortbildung erfahren, indem Spindel und Stein durch Zahnradstange mit Schwungradantrieb ersetzt

wurden [1]). In Tirol hat sich an den Kelternamen altes Sprachgut erhalten: Die Kelter selbst heißt die Torkl (Torggl) von torcularium (torquere = drehen), der Baum heißt Priel, das lateinische prelum, mit welchem Worte der Baum in den Beschreibungen Catos und Vitruvs benannt wird.

Auch in den Balkanstaaten scheint unsere Kelter verbreitet zu sein. In Rumänien findet man sie sowohl in der Wallachei, als auch in der Moldau, allerdings nur noch selten auf größeren Weingütern; sie hat den slavischen Namen teasc [2]).

In der Schweiz findet man die Baumkelter überall noch in den deutsch sprechenden Provinzen, welche Weinbau treiben, wie im Kanton Schaffhausen [3]), Thurgau [4]), St. Gallen [5]), Zürich, Graubünden; allerdings in starkem Rückgang begriffen. In den französischen Kantonen aber ist sie wohl ganz ausgestorben mit Ausnahme von einigen entlegenen Bergdörfern im Wallis [6]) und derjenigen, welche im Museum des Instituts Champ de l'Air späteren Geschlechtern von den ungefügen Maschinen der Vorzeit erzählen soll.

Ehe wir auf die Gemeindekelter und einige mit der Baumkelter zusammenhängende rechtliche Verhältnisse eingehen, wollen wir darauf hinweisen, daß das Vorkommen dieser Kelter im frühen Mittelalter durch Abbildungen religiösen Inhalts ver-

---

[1]) Fabrikant P. Stopper, Treiskirchen, Niederösterreich.

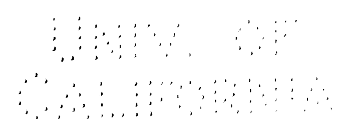
[2]) Nach Mitteilungen von Herrn Prof. Slavici, Bukarest.

[3]) z. B. in Guchlingen eine Baumkelter von 10 m Länge mit 2 Bäumen und einem Steinkasten, ähnlich der von Plinius beschriebenen s. S. 77. Vielfach wird die Baumkelter in der Schweiz als Mostpresse für Birnen und Äpfel verwendet, auch als Saftpresse für Hollunderbeeren und als Ölpresse für Lein- und Hanfsamen (im Bündner Land).

[4]) Im Bodenseegebiet steht auch die für das historische Weinmuseum in Eltville (Rheingau) angekaufte Baumkelter.

[5]) Nach Mitteilungen von Dr. Müller-Thurgau waren sie vor 25 Jahren noch häufig zu finden; die im Gemeindebesitz befindlichen sind am schnellsten verschwunden; in der Mittelschweiz nennt man sie Baumtrotten, in der Ostschweiz Torkel; entweder mit 1 oder 2 Bäumen.

[6]) z. B. in Hérémence bei Sion. Man nennt sie hier auch pressoir à presse im Gegensatz zu pressoir à fromage, die nach demselben System gebaut ist; nach Mitteilungen von Dr. Porchet in Lausanne und J. de Riedmatten in Les Moyens.



bürgt wird. Es sind die Bilder, auf denen Christus unter der Kelter dargestellt wird, und man findet hier neben der Spindel- auch die Baumkelter[1]). Wie der Wein aus den Trauben gewonnen wird, so wird das Blut Christi ausgepreßt. Auf einem Bilde in dem Werke Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg, Äbtissin des Klosters auf dem Odilienberg (12. Jahrhundert), steht Christus der Mosttreter; hierbei tritt der Gedanke der Transsubstantiation in den Hintergrund. In beiden Fällen ist die Kelter merkwürdig schwach gebaut und erinnert an das elende Gerät, das bei Basserman-Jordan (a. a. O. III 709) als letzte Baumkelter der Pfalz (1830, Grätenhausen) abgebildet ist.

Die Größe und Kostspieligkeit einer solchen Kelteranlage haben im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein dazu geführt, daß die Baumkelter als öffentliche, bezw. herrschaftliche Anlage von einer größeren Anzahl Winzer benutzt wurde.

Obwohl es heute keine öffentliche d. h. im Besitze der Gemeinde oder des Staates befindliche Kelter in Lothringen mehr gibt, so weist doch vieles auf diese Einrichtung hin. In dem Bericht (Rapport vom 18. 7. 1785) über das oben genannte Preisausschreiben der Metzer Akademie werden die pressoirs publics direkt erwähnt. Auch können wir auf solche schließen aus der Tatsache, daß in Jaulny und Thiaucourt jetzt noch welche vorhanden sind (s. S. 98). Die Gründe für ihre Erbauung lagen überall vor. So wie der kleine Winzer unserer Weindörfer auf der chaucu seines Nachbars kelterte, wobei nach alter Sitte ein bestimmter Kreis von meist verwandschaftlich miteinander verbundenen Familien ein und dieselbe Kelter benutzte, so hatte die Gemeinde ein Interesse daran, der Mehrzahl der nicht im Besitz einer Kelter seienden Bürger solche darzubieten: »La chèreté de ces sortes de machines et les grands emplacements, qui leur sont nécessaires, empêchent plusieurs propriétaires d'en faire construire chez eux«[1]). Auch werden

---

[1]) S. den Artikel »Christus in der Kelter« von Dr. L. Burchard (Berlin) i. d. Zeitschr. Deutschland, Oktober 1913 mit vielen Abbildungen und Basserman-Jordan a. a. O. Fig. 56 u. a.

[1]) S. den obigen Bericht.

wir in unserer Annahme durch den Vergleich mit anderen Ländern bestärkt. Ganz besonders verbreitet waren und sind die Gemeindekeltern in Württemberg. Die dafür erbauten Kelterhäuser sind weite, scheuerartige Gebäude[1]) in den Weinbergen oder in deren Nähe, welche neben den Keltern auch die zur Kelterei gehörigen Geräte und Bottiche enthalten; z. B. gibt Bronner für Sulzfeld i W. ein Keltergebäude mit 6 Baumkeltern an, für Metzingen 7 Kelterhäuser mit insgesamt 16 Keltern, welche Steine von 50—60 Zentnern Gewicht hatten. In Lothringen hat man so große Keltergebäude nicht (vergl. das oben genannte von Jaulny), wenigstens nicht zu unserer Zeit, vielleicht im Mittelalter, denn J Aubrion berichtet: »Quant ils furent tous ensembles, chacun des Sres en prendrent mil [hommes] et les menont en sertains lieu caichies, que nulz ne les veoit on des grainges et en des chauqueur, et très bien ordonnez.«

Die Einrichtung der Gemeindekelter entlastete den einzelnen Besitzer, indem sie für ihn die Aufstellung, Bedienung und Unterhaltung einer so großen Maschine überflüssig machte; aber sie hatte auch ihre großen Nachteile. Die Trauben im Gemeindebann reiften zu gleicher Zeit, aber das Keltern derselben konnte bei der großen Zahl der Benutzer der Kelter nur nach und nach geschehen. Die Herstellung eines guten Weines hängt aber neben der Güte der Traube von einer richtigen Behandlung ab, so auch von der richtigen Wahl des Augenblicks, wenn, wie bei der Rotweinfabrikation, die Maische aus den Gärbottichen nach einer gewissen Zeit auf die Kelter gebracht werden muß. Dies war auch einer der Gründe, welche die Metzer Akademie (in der oben zitierten Arbeit) gegen die großen pressoirs à bascule geltend machte. »Il en résulte beaucoup d'inconvénients dans les années abondantes; ces inconvénients influent nécessairement sur la qualité des vins, qui restent trop ou trop peu dans les cuves suivant le plus ou le moins de difficulté à obtenir des places dans les pressoirs publics.«

»Aehnlich verhielt es sich bei den Keltern, welche eine

[1]) S. die Abbildungen der Gemeindekelter zu Uhlbach (Oberamt Kanstatt in »Der Weinbau«, Mitt. d. Würt. Weinbauvereins 1908, Heft 4

Gutsherrschaft den Winzern zur Benutzung überließ. In allen Fällen ging das Keltern so eilig und schlecht von statten, wie nur möglich; wollte man fest zudrücken, so erklärte der Eigentümer der Kelter oder der etwa an den Trestern interessierte, » die Spillen würden brechen « (aus Rohr, Viticultura Germaniae, 1730, S. 19). Mußte der Gutsherr wegen eintretenden Frosts oder ähnlichem seine Lese plötzlich beschleunigen, so vertrieb er die Winzer von der Kelter. « [1]).

Die Abgaben für das Keltern wurden früher ganz allgemein als Naturleistung in Wein von dem gekelterten Wein (oder Most) gegeben. Dies ist auch jetzt noch vielerorts der Fall. So beträgt die Abgabe in Jaulny (s. S. 101) 30 l bei 3maligem Umlegen; bei jedem Umlegen werden 10 l mehr gerechnet. An den Privatkeltern finden wir dasselbe; im Metzer Lande wurden vor einem Jahrhundert, so wie Jaunez erzählt [2]), $^{1}/_{44}$ des Kelter-

[1]) S. Bassermann-Jordan a. a. O. Band I; er fügt hinzu » Dergleichen Einrichtungen haben in der Pfalz, wie es scheint, nie in erheblicher Ausdehnung bestanden, wohl aber in Schwaben, Sachsen u. a. Sie finden sich noch heute in Württemberg, Elsaß und anderen Orten.

[2]) Manuel du Vigneron du dép. de la Moselle (1816) 78: » Nous n'oublierons point de dire que les droits de pressurage varient selon les localités et les usages établis en chaque village, que cependant qui est le plus généralement adopté, est de prendre un chaudron ou un quart de botte de vin par chaque charral ou onze hottes [à 40 l], en comptant le produit entier de la cuvée; ce droit se partage par moitié entre le propriétaire du pressoir et les vignerons-pressureurs. «

Bei dieser geringen Abgabe kann man den Widerwillen eines Kelter besitzers begreifen, der sich in folgenden Worten Luft macht:

» Les propriétaires qui font du vin à façon (gegen Zahlung) pour le public ne font à mon avis, que lui rendre service; le bénéfice qu'ils en retirent est si minime qu'il ne vaut pas la peine de s'occuper, il faut prêter un matériel, important et coûtant cher, sans compter les outils qui vous manquent par suite d'oubli ou de légereté des mains, d'un va-et-vient dans les pressoirs; et ce qui est pire c'est que souvent les pressureurs remettent au lendemain la cuve de leur patron, pour faire la cuve pressante d'un voisin. — En voulant souvent faire une cuve étrangère, on peut laisser piquer (sauer werden) la sienne propre. Comme le pressurage se paie en nature, on donne à la façon le fond de la pierre; ce qui produit beaucoup de lie (Hefe) et souvent ce vin, fait dans de mauvaises conditions, est piqué. « (Amblard à Lorry-Mardigny, 1876).

weins, also etwa 2 l auf das hl abgegeben und zwischen dem Besitzer der Keller und den Kelterknechten geteilt. Legen wir diesen Satz zu Grunde für die Kelter von Jaulny, so würde das Ergebnis eines Pressens mit dreimaligem Umlegen etwa 13 hl sein müssen, was wohl der Wirklichkeit nahe kommen wird, da diese Keltern merklich kleiner sind, als diejenigen des Metzer Landes. Auch bei den Keltern der Jetztzeit wird hier zu Lande die Abgabe meist in Wein geleistet.

Das Besitzrecht an der Benutzung einer Kelter hieß im mittelalterlichen Französisch la preinte; es konnte wie andere solche Rechte weitergegeben, verkauft, verpachtet, verpfändet werden. z. B. Ge, Guillaume, é donné à l'abé des Vaus de Sarnei la preinte de demi quartier de vigne. 1282, Carte des Vaux de Cernay; oder Ledit Raoul ait acheté dudit escuier quatre livres parisis de cens ou rente ou environ, qu'il avoit sur plusieurs heritages qui jadis furent vignes serves et devant preintes au pressoir de Mauquartier les quelles avoient pieça este franchies des dictes preintes parmi lescens ou rentes dessus diz (1384, Lett. de Richard, abbé de S. Germ. Arch. I 763 pièce 53). Die interessanten Verhältnisse an den Württembergischen Baumkeltern vor dem Jahre 1848 sowohl für den dort erhobenen Zehnt, als auch sonstige Abgaben sollen im nächsten Abschnitt dargestellt werden.

Die Betrachtungen des vorhergehenden Abschnittes haben uns vorbereitet auf die noch zu besprechende Einrichtung der Bannkelter (le pressoir banal) oder Frohnkelter. Der Bann bedeutete in den feodalen Zeiten bekanntlich den Bezirk, in dem die Herrschaft eines Seigneurs (oder anderen Grundbesitzers) und seiner Beamten ausgeübt wurde; in einer Gemeinde gab es ebensoviele Bänne (bans) als es in diesem Dorfe Herrschaften gab, und jeder dieser Bänne hatte seine Leute, seinen Hof, seinen Meier und seine Schuppen.« [1]). Eine Bannkelter hatte das alleinige Recht zu keltern. Die Hörigen waren verpflichtet, ihre Trauben bei dieser Kelter anfahren und keltern zu lassen;

---

[1]) S. Prost, Etude sur le régime ancien de la propriété (Paris 1880 169

widrigenfalls verfielen sie in Strafe [1]). Diesen Zwang finden wir schon bestehend im Jahre 1300: »Un pressoir on quel il appartient trente arpen tde vigne qui y doivent venir à preinte«. (Carte des Vaux de Cernay) [2]). Die erste Vermutung über das Dasein von Bannkeltern in Lothringen wurde bei mir durch den eigentümlichen Gewannnamen Chocu-prè [3]) erweckt. Diese Kelterwiese mußte einem bei einer chocu beschäftigten Beamten, Handwerker oder Knecht zur Nutznießung gehört haben Da aber Ausbesserungen an einer solchen Kelter sehr selten sind und die Bedienung von den Winzern selbst geleistet wurde, so blieb nur die Möglichkeit einer Erhebung von Abgaben und zwar zu Nutzen des Grundbesitzers selbst übrig. Dies hat sich bestätigt; in Lothringen ist die Bannkelter bis zur französischen Revolution sehr verbreitet gewesen. In den Cahiers de doléances, welche bekanntlich die Wünsche der Gemeinden Frankreichs im Beginne des Jahres 1789 enthalten, werden die pressoirs banaux an vielen Stellen erwähnt. Gegen diese richteten sich die Klagen der Bevölkerung ebenso wie gegen andere von den Grundbesitzern ausgeübte Zwangsrechte (moulins banaux, fours banaux). Im Cahier de Bermering Art. 12 heißt es: »la banalité des moulins, des pressoirs et des fours est sujette à une infinité d'injustices le plus souvent« [4]). Im Cahier de Blanche Eglise: »Que l'on supprime les banalités qui sont une servitude très onéreuse et qui occasionnent quantité de fraudes et de vexations contre le peuple.« Neben den allgemeinen Vorwürfen der Ungerechtigkeit standen noch praktische Gründe, die wir aus dem Cahier von Spangen

---

[1]) Man beachte jedoch dabei Folgendes: »Sauf à l'origine du système féodal, une banalité ne pouvait être créée qu'avec le consentement des vaissaux du seigneur ou des habitants de la commune.« nach L. Liger, La maison rustique (1755) 63.

[2]) Nerée Quépat (= Paquet de Hauteroche), Histoire du village de Woippy (1878) 69 »colombier, chasse et pêche avec le ban-vin et autres droits seigneuriaux, suivant la coutume«.

[3]) Gemeinde Buch. Ähnliche Namen sind prè du torreau, prè du mâtin; Ochsenmatt, Hengstwiese im Elsaß.

[4]) Charles-Étienne, Cahier du bailliage de Dieuze (Nancy 1912).

ersehen können: »les pressoirs qui par là exposent et mettent les propriétaires dans le cas de perdre annuellement leurs récoltes en se corrompant et s'échauffant dans les cuves«[1]). Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß auch andere Auffassungen vertreten werden, z. B. schreiben die Bauern von Vancourt: »Pour les banalités, nous n'en sommes pas gênés à la vérité«[2]); trotzdem aber erheben sie ihre Stimme für die Abschaffung aus allgemeinen Rechtsgründen. Wie sehr die Bannkeltern in Lothringen verbreitet gewesen sind, geht daraus hervor, daß an manchem Ort mehrere gestanden haben. Aus den Akten des Dep.-Archivs in Nancy führe ich folgende Orte für Bannkeltern an: Viller (B 795), Apremont (B 2354 u. 2413), Pompey (B 2810 u. 2842), Marbache (B 2814 u. 2852), Villecourt (B 2879), Bainville (B 2959), Bouxière (B 3646, 3649) Einville (B 5837), Billy (B 6339), Bassancourt (B 6340), Remoncourt (B 7078), Chateau-Salins (B 2119, 2144; C 25, 2156, 2194, 2195, 2270; les »vieux« pressoirs im Jahre 1613), Nancy (B 7304, 7321, 7937), Nomeny (B 8639, 8047, C 9), Montauville et Maidières (B 8131), Pont-à-Mousson Triquetaine, Mousson, Frey porte de Blenod (B 8185), Vezelise (B 10445), Pont S. Vincent (B 11074), Rosselange (C 3), Pagny s. M. (C 9), Malzéville (C 23), Bulligny, Vandœuvre, Salonne, Houdemont, Flavigny, Chantcheux, Monel, Arry, Vilcey, Laxon.

Der lothringische Winzer früherer Jahrhunderte war wohl in den meisten Fällen an eine Bannkelter gebunden. Welche Schädigungen damit verbunden sind, haben wir oben gesehen; in welche Zwangslage der Winzer durch diese Abhängigkeit versetzt wurde und wie drückend dies von Manchem empfunden worden ist, geht sehr klar aus einem Prozeß hervor, den die Abtei Justemont (Justberg) gegen einen widerspenstigen Bauern im Jahre 1671 durchgefochten hat. Das Kloster besaß eine Bannkelter in Gandringen, hatte sie aber, nachdem dieselbe im Kriege zerstört worden war, nicht mehr aufbauen lassen und die Hörigen angewiesen, die Trauben nach Wallingen (Vitry)

[1]) Dorvaux et Lesprand, Cahiers de doléances des bailliages de Boulay et de Bouzonville (Metz 1908) I 192.

[2]) Étienne 710.

zum Keltern auf einer dort stehenden Klosterkelter zu bringen. Damit war nun Henri Monpeurt von Gandringen nicht einverstanden und hatte Holz zum Bau einer eigenen Kelter gekauft. Die Klosterleute hatten davon gehört und verklagten ihn in Diedenhofen (au bailliage de Thionville). Monpeurt bestritt das Bannrecht und behauptete, das Kloster besäße es nur für den Justberg. Er wurde verurteilt zu 50 livres Strafe, wenn er die Kelter vollende, auch solle das bereits Gebaute abgebrochen werden; dagegen solle das Kloster die Kelter innerhalb 6 Monaten wiederherstellen (31. 8. 1671). Monpeurt und Genossen beabsichtigten nun ihre Trestern (marcs) irgendwo anders keltern zu lassen. Die Mönche brachten ihre Klage sogleich an den Lieutenant Général de Thionville und erwirkten ein Urteil vom 5. 11. 1671, durch welches jenen ihr beabsichtigtes Tun verboten wird. Nachdem dann das Kloster die Unterstützung des Maire und anderer Einwohner von Gandringen gefunden hatte, appellierten die Mönche zur Klärung der Rechtslage an das Parlament von Metz. Aus dem Urteil sei hier folgendes angeführt: »Que les Demandeurs ont droit de bannalité et sont an possession immémoriable d'avoir un pressoir banal dans le dit village pour les vignes du dit Gandrange . . . . ., faisant défense aux défenseurs et interveneurs de pressurer leurs raisins qui proviendront des vignes du ban de Gandrange ailleurs qu'au pressoir du dit lieu, sur peine de cent livres d'amende et de confiscation de leurs raisins et de tout dépens, dommages et intérêts, ordonné que les dits Abbé, Prieur et Religieux feront retablir le pressoir . . . .« (9. 11. 1671 [1]). So hatte das Kloster innerhalb 2½ Monaten 3 Urteile zu seinen Gunsten erstritten — eine schnelle Rechtssprechung, allerdings für einen der Träger der feudalen Gewalt. Ein ganz ähnliches Urteil zu Gunsten des Priors der Abtei Salonnes findet man erwähnt in den Regesten des Dep.-Archivs in Nancy (G 480) »Sentence défendant aux possesseurs de vigne sur le ban de ce village d'aller pressurer

---

[1]) Aus einer Chronik der Familie Bégin in Wallingen (Vitry); das letzte Urteil befindet sich auch in den Parlamentsakten des Metzer Bezirksarchivs.

les marcs de leurs raisains à d'autres pressoirs qu'à ceux qui étaient dans la maison seigneuriale du prieuré « [à Salonnes].

Wir kommen noch einmal auf die bei den Keltern erhobenen Abgaben zurück; diese sind für die Bannkeltern im Besonderen verbürgt und wurden trotz der sonstigen auf den Erträgnissen der Weinberge ruhenden Abgaben erhoben. Die Einwohner von Nebing klagen in ihrem Cahier de doléances[1]: »on paye à la vigne la dîme au dixième du raisin; il faut encore payer au pressoir la dîme au dixième du vin que l'on y fait«. Die Höhe der Besteuerung war verschieden. So wird aus dem Jahre 1648 berichtet: »le maréchal de la Chatre, seigneur d'Equeville, prélevait 1/8 du vin provenant de son pressoir banal. Le seigneur de Lorrez-le Boccage, Mr. de Voisulieu, percevait un droit en espèce«[2]). Aus dem 13. Jahrhundert finden wir 1/7 als Abgabe angegeben. »Et ait li sires cez chaukeurs en lai ville de Marieulles; se droit chescun apourteir ces aynes (marcs de raisins) on chaukeur lou seignour, et on lour doit fair au septième, de VII chauderons. I. bien et a temps: et enci lou tiennent li maires et eschaivins de lours au cessours et anei lou raportent li eschaivins et lou dient en ceste maniere per lou sairment qu'il on fait«[3]). Die hier erwähnten Abgaben vertreten unsere heutigen Steuern und hatten so wie diese ihre Berechtigung. Ueberhaupt muß man sich vor Auge halten, daß, was am Ende des 18. Jahrhunderts als ein Zwangsrecht erschien, was als eine drückende Verpflichtung angesehen wurde, bei seinem Entstehen ein Recht des Bevorzugten in vielen Fällen gewesen war[4]). Die Kelterhörigkeit konnte von den Winzern dem Grundherrn gegenüber abgelöst werden, was z. B. im lothringischen Dorfe Haudemont im Jahre 1743 geschah: »Cens du par plusieurs patriculiers de

[1]) Etienne 282.

[2]) L. Liger, Maison rustique (1755) 63.

[3]) Fr. Bonardot, Documents pour servir à l'histoire du droit coutumier à Metz au 13e siècles, (Paris 1885) 23.

[4]) S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Elster unter Zwangs- und Bannrechte.

Houdemont pour la permission d'avoir des pressoirs dans leurs maisons« [1]).

So wie in Französisch-Lothringen verlief diese rechtliche Entwicklung auch in Deutschland, wenn vielleicht auch in milderer Form. »Alle Weinbaugebiete, schreibt Bassermann-Jordan in seiner ausgezeichneten Geschichte des Weinbaus [2]), hatten in alter Zeit wohl unter den Kelterbannrechten zu leiden gehabt; die Einwohner gewisser Gemeinden waren nach einem bestimmten Orte der Landschaft kelterhörig und mußten dort im landesherrlichen Kelterhause keltern, natürlich unter Verbindung mit einer Abgabe, einerlei ob der Most auf den Rappen bei langem Warten verdarb. Dergleichen Einrichtungen begegnete man noch im 16. Jahrhundert vereinzelt im Fürstentum Speyer, doch scheinen sie in der Pfalz selten gewesen zu sein«. Während in Lothringen die französische Revolution mit dem feudalen System und allen seinen Zwangsrechten aufs gründlichste aufräumte, hatten sich diese Zustände in einem Teil von Deutschland bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten.

Württemberg, auf dessen für uns interessante Verhältnisse wir jetzt eingehen wollen, war einstmals reich an Zehntkeltern, wie uns der schon öfters zitierte Bronner [3]) erzählt: In jedem Orte, wo Weinbau getrieben wird, ist eins oder mehrere Keltergebäude, in denen mehrere große Baumpressen sind. In vielen Orten stehen die Kelterhäuser an schicklichen Stellen in der Weinbergsflur und jede Kelter hat ihren eigenen Bann oder Bezirk, wohin die Trauben gebracht werden müssen. Gewöhnlich wird im Sommer und Winter das große Herbstgeschirr, die Bütten und Tretzuber, in diesen Gebäuden verwahrt. Viele solche Gebäude haben noch die Einrichtung, daß an der inneren Wand rings herum große Bütten aufgestellt werden können. Meist aber werden die Standbütten außerhalb des Gebäudes herum aufgestellt, so zwar, daß eine geregelte Ordnung hierin herrscht, und die Standbütten so aufgestellt werden, wie die Buden auf einem Jahrmarkt. Es sind regelmäßige Gassen

[1]) Regesten des Dep.-Archivs von Nancy G 783.
[2]) I 258 ff.
[3]) Bronner, Der Weinbau in Süddeutschland (1833) Heft 4, S. 128 ff.

gemacht, durch welche man fahren kann, um den Wein auf- und abzuladen. Jeder Weinbergseigentümer hat hier seinen eigenen Platz, der mit drei großen Quadersteinen bezeichnet ist. Auf ihnen werden die Standbütten gestellt und in diese die zerquetschten Trauben ohne Unterschied mehrere Tage eingeschüttet. — Ursprünglich gehörten fast alle diese Keltergebäude der weltlichen oder geistlichen Herrschaft; sie wurden von diesen gebaut und unterhalten, wogegen sie auch den Zehnten und die verschiedenen Boden- und Zinsweine empfingen. In neuerer Zeit hat sich die Zehntherrschaft überzeugt, daß die Unterhaltung der Gebäude nur eine Last für ihre Kasse ist, da der Zehnt und die übrigen Abgaben ja doch geleistet werden müssen. Deshalb haben sie mit den meisten Gemeinden ein Abkommen getroffen, nach welchem diese Gebäude auf Pacht oder Eigentum um billige Preise überlassen werden. Ebenso haben sie auch die Zehnten in vielen Gemeinden verpachtet. — In den meisten Orten ist es üblich, das Recht, auf die Kelter zu kommen, zu verlosen, wodurch gar oft die letzten Nummern 2—3 Wochen warten müssen, bis sie an die Reihe kommen.« Auch die strenge Kelterhörigkeit, wie wir sie im Prozeß des Klosters Justberg kennen lernten, war in Württemberg und den benachbarten Ländern zu finden. »Die Bewohner von Kronau bei Bruchsal mußten ihre sämtlichen Trauben nach Mingolsheim bringen, um sie dort auf der bischöflichen Kelter auszupressen, wobei natürlich für die Herrschaft etwas abfiel, den Winzern aber durch Verspätung in der Kelterung der größte Schaden erwachsen konnte«[1]).

Besonders bemerkenswert ist das an den alten Baumkeltern Württembergs geübte Steuersystem. Zuerst wurde der Zehnt erhoben, die alte Naturalabgabe für den Grundherrn. »Wenn der Most vom Weinberg (aus den Tretzubern) kommt[5]), wird er in ein Faß von 180 l Maß, das sogenannte Ladefaß, gebracht; hiervon wird der Zehnt ($17^1/_2$ Maß) genommen. Wenn gekeltert wird, wird $^1/_{30}$ Kelterwein und $^1/_{60}$ Lohnwein für die Knechte abgezogen. Dann kommt die Abgabe für die Herrschaft, ent-

[1]) S. Basserman-Jordan a. a O. 259.

[2]) S. Bronner a. a. Ort, Heft 4, S. 118 (Mundolsheim).

weder 1 : 6½ oder 1 : 4; die Weinberge nennt man deshalb vierteilig oder 6½teilig. Im Ganzen wird also dem Winzer etwa ⅕ weggenommen ohne den Zehnt. Diese Abgaben werden verwendet für die Unterhaltung der Kirchen und Schulen und zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener (Lehrer).

Die weinbautreibende Bevölkerung Württembergs empfand diese Zustände auf die Dauer um so drückender, als die königlichen und gutsherrlichen Beamten und viele Wohlhabende, welche ihre Weine selbst einkelterten, davon ausgenommen wurden. Auch gab es ganze Bezirke, in denen die Zehntkelter überhaupt fehlte, z. B. die freie Reichsstadt Heilbronn mit 150 Keltern. Es hat in Württemberg mehr Zeit bedurft, diese mittelalterlichen Zustände auf dem Gebiet des Kelterwesens abzuschaffen als in anderen Teilen Deutschlands. Der Zehnt und das ganze System der Naturalabgaben an den Zehntkeltern sind durch die freiheitliche Entwicklung des vorigen Jahrhunderts verschwunden — aber was sich noch erhalten hat, das sind die alten Keltern in vielen Dörfern Württembergs. Württemberg und Lothringen sind die einzigen Provinzen Deutschlands, in denen die alte Baumkelter sich noch findet.

Der Gegenstand, über den ich handeln durfte, ist einfacher Art, eine Maschinerie der Winzer, für die jetzige Zeit von geringer, immer mehr schwindender praktischer Bedeutung. Aber ich glaube, dargestellt zu haben, daß er vom historischen Standpunkt aus einige interessante Seiten besitzt und würdig ist, in einem Kreise von Historikern und Altertumsfreunden behandelt zu werden. Die Baumkeltern sind Maschinen aus der grauen Vorzeit, merkwürdig genug als solche, noch merkwürdiger dadurch, daß sie sich gebrauchsfähig erhalten haben bis zu unserer technisch so weit fortgeschrittenen Zeit. Durch ihre auf 2000 Jahre zurückschauende Abstammung und ihre außerordentliche Größe erregen sie unsere Phantasie, sie erscheinen uns wie Riesen der Vorzeit, ähnlich den gewaltigen Tieren aus dem Diluvium, dem Mammuth und dem vorweltlichen Rhinozeros, deren Knochen man aus dem Sande von Sablon ausgegraben hat.

Vor ihrem völligen Verschwinden wird bei Altertumsfreunden der Wunsch rege werden, eine solche Kelter nicht

allein in Wort und Bild, sondern auch in Wirklichkeit erhalten zu sehen. Ich erlaube mir die Anregung dazu zu geben, daß unsere Gesellschaft eine solche Kelter erwerbe. Die Zeit hierzu ist günstig; möglich ist vielleicht eine Schenkung von Seiten eines reichen Besitzers, für den die in so hohem Ansehen stehende Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde die

An-

Bezeichnungen der einzelnen

	Franz. -Lothringen	Deutsch-Lothringen
der Baum (a)	arbre, presse de charge	Kelterbaum els. Trottbaum, Klotz
die Klammern (b)	poupées	Klamen
hinteres Gerüst (c)	le gros vergue / assemblage	hinterschte Werken
mittleres „ (f)	le petit vergue	Mittelwerken
Querhölzer von c	aiguilles (clefs)	Schlüssel
der Esel (g)	aiguille / poitrail / pointreau	Esel
Querholz a. d. Spindel (i)	chapeau	Mittertchen (v. Mutter)
Schraubenspindel (k)	vis	Schrauv
Stein (e)	pierre [avec les dammes]	Kelterstän
Untergestell (m)	chantier	Bett els.: das Lager
das Biet (n)	mai, pétrin	Mul (els.: Bett)
das Preßgut	pain	Kuch (= Kuchen)
Steintrog (p)	cuve	Weinstän
Hebebaum	barre	Bengel
Preßhölzer	maillet, planche, latte, les méaux (1830).	2 Sergeanten. Kelterbreder els.: Mehren
Geflecht	natte / tresse	Tretz (v. tresser) Preßkorb
Keltermesser	la bache / la dolure (Ancy)	

Gewähr bietet, daß sein Geschenk gewürdigt werde. In anderen Mittelpunkten des Weinbaues z. B. in der Pfalz und im Rheingau hat man für die Museen in Speyer und Eltville solche Keltern aus anderen Ländern angekauft. Wir könnten sie noch in unserem Lande erwerben und eine wirkliche, lothringische Kelter von geschichtlicher Bedeutung für die späteren Generationen erhalten.

hang

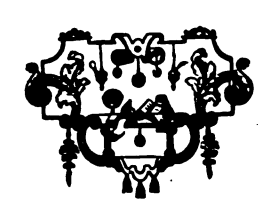
Bestandteile der Baumkelter:

Siebenbürgen	Tirol	Niederösterreich
Kälterbum	Torgglbaum, Priel, Preil (prelum)	Preßbam, Gsimsbam
Kälterdöck	Sulfern (sulfutura) Torgglstuhl	Stuidl (stuodal ahd.)
Galgen	Schlüssel, Riegel, Blotzen, Nadeln	
Schlüssel		Preßrigl
Motter	Jöchl, Sattel, Mutter	Preßmuaderl, Miaderl (Mutter)
Spääl	Spindl, auch Gwind, Spille	Spindl
Wöög (= Wage)	Torgglstein	Preßstoan
Anjderbä		Kampbaum, Polsterholz, Hengst; daran die Spreiten, Treckn,
Kälterbäken	Torgglbett	Bind, Tenn die Klammern am Preßkorb: Schließn, Spreiten
	Rinnbutte	
	Deichsel	
Kälterzill	d. Gerüste: Stangen, Schnecken, Merren, Nadeln, Doggen	
	Kratta	Preßkar (kar ahd); darin ein Preßblock: Judn, Baurn, Blöchl (darunter die Sau oder Gans)

Verzeichnis der lothringischen Keltern (1. 4. 1914).

Ort	Besitzer	Jahr
Kranhofen . . .	Colas Remy	1801
Gehnkirchen . .	Remy	18. Jahrh.
Scheuern b. Diedenhofen . . .	Bergwerksges., Gut R. D. . . .	?
Kluingen	A. Roger	abgerissen 1912
Lorringen - Mardeningen	Château Berthelin	1760
Dorningen . . .	Poncin Ch. (2)	1730, 1787
	Poncin Guébhard	1723
	de Marin	—
	Frau Berthollin	1621
Ars	—	—
Salnach	Alizé E (Seit 1900 4 Stück verk.)	—
Lorringen	Nic. Nicolas	1762
	Vuillaume	—
Jussingen	François Cheri	—
Lessingen	Barthélémy	1751
Wallingen	Pochon	—
	Pfarrei	1764
Erlen	de la Chaise	1626
	Drexler	—
Buch	Bauer	—
Vezon	Roux de Molbert	1743
	Maucourt	
Wallern	Frau Courouve	—
Sigach	Pichon	1733
	„	—
	Dr Seidel	—
	Frau Jacquin	—
	Kloss u. Förster	1571
Gaudach	Vassolgne	—
Gaudach	Valogne	1674
	Pierraut	1776
Corningen . . .	Palseur	—
	Huot	1714
	Syndicat vinicole du pays messin	—
Fewen	Frau Pierron	—

Ort	Besitzer	Jahr
Neuburg	Génot	1739
	Frl. Vistoo	—
Niverlach	Alfred St. Paul	—
Gorz	Wwe Jacquot	1719
	eine zweite	—
Maringen	6 Stück (früher 10)	—
Failen	Calba	1694
Gentringen . . .	Stadt Diedenhofen St. Anne . .	1731
	3 Stück	—
	Frau Spire	1801
Bayonville . . .	1 Stück	1785
Onville	4 Stück	—
Waville	3 Stück, früher 6	1721
Jaulny	4 Stück	1746
Thiaucourt . . .	4 Stück (1783)	1749
Pagny	3 Stück	—
Sigmarshofen . .	Deny	verkauft 1912
Chazelles	früher 2	—
Vremy	Perrin	verkauft
Griesberg (Amt Gentringen) . .	Richard-Eisenbach	—
Villers l'Orme . .	2 Stück	1694
Attiloncourt . . .	Bussy	—
Inglingen	Schloß de Puymaigre	1812





Der Kardinal Montmorency und die Missionskirchenordnung der Diözese Metz während der Revolutionszeit.

Mit einem Bilde des Kardinals.

Von Dr. theol. et jur. utr. et phil. **Joseph Löhr,** z. Zt. Festungsgarnisonpfarrer in Metz.

Das Aktenstück, das wir am Schlusse dieser Abhandlung veröffentlichen, verdient in doppelter Hinsicht Beachtung, gleichviel, ob man es unter dem persönlichen oder unter dem sachlichen Gesichtspunkte betrachtet. Die Persönlichkeit, die uns darin als kirchlicher Organisator in den Wirren einer schweren Zeit vorgestellt wird, ist der Metzer Bischof und Kardinal Montmorency, über dessen Leben, Wirken und Leiden trotz seiner langen Regierung[1]) so wenig bekannt ist, daß man sich förmlich darüber wundern muß. Nicht bloß harrt der Kardinal, Sprosse eines der mächtigsten Herzogsgeschlechter des alten Frankreich und Bischof auf einem der wichtigsten Bischofsstühle in den letzten Zeiten des ancien régime, noch seines Biographen, sondern über seiner ganzen Persönlichkeit schwebt ein eigentümliches, fast geheimnisvolles Dunkel. Das Wenige, das wir von ihm wissen, geht meist auf Überlieferungen des Metzer Domkapitulars und Generalvikars Willeumier († 3. 1. 1915) zurück. Auf dessen Mitteilungen stützt sich Piper hauptsächlich in seinem Buche »Altona und die Fremden« bei den wenigen Notizen, die er in dem 7. Kapitel

[1]) Montmorency wurde im August 1760 vom Könige zum Bischof von Metz ernannt; am 13. Mai 1761 ließ er erst durch den Dompropst M. de Majainville von seiner Pfründe Besitz ergreifen und zog selbst abermals ein Jahr später am 26. Mai 1762 feierlich in den Dom ein. (Journal de Dom Jean François [1760—1772] Metz 1913, S. 8, 27, 183).




Ludovicus Ioseph de Monmorency-Laval, Gallus
Episcopus Metensis S.R.E. Presbyter Cardinalis creatus a
SS. D.N. PIO PP. VI. in Consistorio secreto Palatii Vatica-
ni Feria II. 30. Martii 1789.
Romae ex Calcographia R.C.A.

»Die geistlichen Herren« über Montmorency bringt.[1]) Seltsam genug, daß ein Geschichtsforscher der fernen Elbstadt, Hamburg gegenüber, sich mit einem Metzer Bischof bei seinen lokalgeschichtlichen Studien befaßt; aber in Altona hat der Kardinal die letzten kummervollen Tage seines Lebens verbracht; als Flüchtling ist er dort in der Verbannung, fern von Vaterland und Familie, geistig und körperlich gebrochen, als müder Greis im hohen Alter von 85 Jahren, nur von der kleinen Emigrantenkolonie gekannt und verehrt, 1808 gestorben. Dort hat er in der einzigen katholischen Kirche der ganz protestantischen, damals dänischen Stadt seine Grabstätte gefunden, die im Verlaufe von 92 Jahren fast vollständig in Vergessenheit geriet; sie wurde auf Veranlassung des Metzer Domkapitels von dem genannten Forscher nicht ohne mühevolles Suchen endlich zweifelsfrei festgestellt; die noch vorhandenen Überreste des Kardinals wurden dann von der Elbe zur Mosel überführt und im hohen Dome zu Metz am 10. Juli 1900 bei seinen Mitgenossen auf dem Stuhle des hl. Klemens zur ewigen Ruhe bestattet.[2]) So ruht er jetzt wieder in seiner geliebten Bischofsstadt. Böse Zungen haben das Andenken des Verblichenen nach seinem Tode durch Verunglimpfung seines Privatlebens zu schwärzen gesucht, Verleumdungen, die niemand von seinen Zeitgenossen weder vor noch nach der Revolution auszusprechen gewagt hat, auch da nicht, als seine Gegner während der Revolution im Dienste der Kirchenfeinde mit Beschwerden und Anklagen gegen ihn nicht kargten.[3])

Wir wissen, daß der Kardinal, der wie viele Emigranten während der Revolutionsstürme beim Vordringen der republikani-

---

[1]) P. Piper, Altona und die Fremden, insbesondere die Emigranten vor 100 Jahren (Altona 1914). Vgl. auch von demselben Verfasser: Der Kardinal von Montmorency. Altonaer Nachrichten, Dienstag, 10. Juli 1900, Nr. 316, Morgenausgabe. Vgl. ferner noch Zeitschr. für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde Bd. 46 II (1888) 57 u. Bd. 62 (1904) 193.

[2]) Vgl. Metzer Dombaublatt 1902, Nr. 14 und 15, S. 6—20 über die Auffindung der Gebeine des Kardinals.

[3]) Vgl. L'abbé Sicard, L'ancien clergé de France. Bd. I. Les evêques avant la révolution (Paris 1893), Bde. II und III Les évêques pendant la révolution (Paris 1894 u. 1903); hier Sicard II 59 ff. gestützt auf Willeumier.

schenHeere lange umhergeirrt ist, sich in Trier, Mainz, Maastricht, Münster, Dorsten, Paderborn, Mitau in Kurland, Altona und anderen Orten aufgehalten hat; wir haben insbesondere gestützt auf verschiedene Bemerkungen und Hinweise in der eingangs erwähnten Kirchenordnung allen Grund zu vermuten, daß zwischen ihm bezw. seinem ihn begleitenden Weihbischofe und der Diözese Metz ein nicht unbedeutender Briefwechsel und schriftlicher Verkehr im Geheimen bestanden hat; nichtsdestoweniger haben sich kaum irgendwelche neuen Spuren aufdecken lassen; unsere Nachforschungen in den Archiven zu Mainz, Münster, Paderborn, Schleswig, Mitau usw. haben leider irgendwelche belangreichen Ergebnisse nicht gezeitigt. Um so mehr Zustimmung werden wir begegnen, wenn wir durch die Veröffentlichung des folgenden im Kaiserlichen Bezirksarchive[1]) zu Metz befindlichen Aktenstückes etwas Licht über den Kardinal und seine Tätigkeit in einer der schwierigsten Zeiten der französischen Kirche verbreiten.

Sein Andenken tritt in Metz äußerlich durch Anlagen am Dom (Kapitelsaal und große Sakristei) und dem infolge der Revolutionswirren unvollendet gebliebenen Bau des Bischofspalastes (jetzige Markthallen) in die Erscheinung. Von seiner innerkirchlichen Tätigkeit auch vor der Revolution ist wenig bekannt, am meisten noch seine Einführung der gallikanischen Liturgie.[2]) Dies wie seine Verdrießlichkeiten mit den Jansenisten haben ihm manche Herzen entfremdet. Schon einmal war er aus dem gleichen Grunde unmöglich geworden, in Orléans. Dies Bistum erhielt der junge, feurige Prälat schon 1754 mit bloß 30 Lebensjahren, also etwa im Durchschnittsalter der damaligen französischen Bischofskandidaten. Er mußte es bereits nach

[1]) Die Anregung zur Herausgabe und Bearbeitung dieses Stückes verdanke ich Herrn Archivdirektor Dr. Ruppel. Aus meiner akademischen Tätigkeit im fernen Breslau durch den Krieg hinausgerissen und erst an die Westfront, dann nach Metz verschlagen, bin ich glücklich, die Mußestunden, die mir die Seelsorge für unsere Feldgrauen übrig läßt, benutzen zu können, um ein wenig zur Erforschung der Geschichte des Metzer Bistums beizutragen.

[2]) Vgl. dazu Clerx, Catalogue des manuscrits de la bibl. de la ville de Metz, Metz 1856, Nr. 325 über die Festordnung (1767) und Nr. 423 über die Brevierordnung (1779) des Kardinals.

3 Jahren mit der kleinen Diözese Coudom vertauschen, freilich wiederum bloß für kurze Zeit (4 Jahre), um dann vom Könige zur Belohnung für seine Fügsamkeit auf das berühmte Bistum an der Ostgrenze des Reiches befördert zu werden; auch in diesem mehrfachen Wechsel der Pfründe sowie in der Häufung reicher Pfründen (Sinekuren) ganz ein Prälat seiner Zeit.[1]) Wie manche große geistlichen Herren seines Jahrhunderts war er durch politische Aufgaben in Anspruch genommen häufig von seiner Bischofsstadt abwesend, deren weltliche Interessen er als wohlwollender Gönner wirksam am Hofe vertrat. Unvergessen blieb ihm in Metz, daß er in Verbindung mit dem Marschall von Broglie und mit Calonne beim Könige die Wiederherstellung des Metzer Parlamentes durchsetzte. Wer die Bedeutung dieser Gerichtshöfe kennt, vermag zu schätzen, wie viel der Stadt an der Erfüllung ihres Lieblingswunsches gelegen war. Die dankbare Bürgerschaft bereitete dem von Paris heimkehrenden Kardinal einen begeisterten, glänzenden Empfang, wohingegen dieser bei den folgenden uns sentimental anmutenden Festlichkeiten seiner Wohltätigkeit weitesten Spielraum gewährte. Seine Würde als grand aumônier de France[2]) fesselte ihn namentlich in den späteren Jahren (seit

---

[1]) Der Bischof von Metz hatte 120 000 livres = francs Einkünfte, er blieb also stark hinter Straßburg mit 400 000 livres zurück; immerhin zählte Metz zu den 8 reichsten Bistumspfründen Frankreichs. (Sicard I 106 A. 1.) Ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen lehrt, daß die französischen Bischöfe sich nicht im entferntesten mit den Bischöfen jenseits des Rheins, die freilich regelmäßig Reichsfürsten waren, messen konnten. Übrigens hat sich das kirchliche Einkommen Montmorency's durch andere Benefizien, insbesondere durch die Abteien St. Arnould in Metz und St. Lucian in Beauvais, deren Kommendatarabt er war, sicher verdoppelt. Unter einer Kommendatarabtei versteht man nach der Definition eines diese Verhältnisse mißbilligenden Zeitgenossen »un bénéfice qui n'exige aucun caractère sacerdotal, aucune résidence, présence, ni même aucune espèce de fonctions de la part de celui qui en est pourvu«. [Revue ecclésiastique de Metz (1909) 391].

[2]) Das Amt des grand aumônier de France war das am meisten gesuchte am Hofe, sein Inhaber der am meisten Beneidete unter dem Hofklerus. Er war Seelsorger des Königs, begleitete ihn zur Kirche, leitete die Morgen- und Abendandacht, sprach die Tischgebete bei der königlichen Tafel; der Prälat verfügte über die königliche Schatulle für die Armen, führte das Protokoll bei dem feierlichen Eide der Erzbischöfe und Bischöfe, ging zur Rechten des Königs bei

1786) an den Hof, weshalb er sich dann auch einen Weihbischof nahm; so wurden die glänzenden Feste des auch von Hause aus sehr reichen, fürstliches Gepränge liebenden Herzog-Bischofs, der stets sechsspännig beim Dome zum Gottesdienste vorfuhr, in dem prächtigen, ihm persönlich gehörenden Schlosse Frescaty seltener. Der impulsive Prälat erschien wenig mehr in Stadt und Diözese und verlor etwas die Verbindung mit seinem Pfarrklerus, bei dem ihm ein hochfahrendes und herablassendes Wesen nachgesagt wurde. Besonders darüber war die die ganze Last der Arbeit tragende, großenteils aus schlecht besoldeten Kongruisten bestehende Seelsorgegeistlichkeit ungehalten, daß ihr Bischof ganz im Stile der Zeit die höheren, bevorzugten Pfründen zum allergrößten Teile dem Adel vorbehielt. 1777 zählte man unter 38 Inhabern von Dompfründen nicht weniger als 28 Adlige. Nie wurde ein Pfarrer zur bischöflichen Tafel geladen. Ebensowenig verzieh der Klerus ihm die Bevorzugung der Orden und Kongregationen. Der Superior des Seminars mußte den Lazaristen Platz machen und sich mit der Pfarrstelle vom hl. Kreuz in Metz begnügen; kein Wunder, daß der Klerus bei der Wahl zu den Generalständen den Bischof ungeachtet seines klar ausgesprochenen Wunsches und seinen mehrfachen Bemühungen zum Trotz überging, dagegen unter den Männern seines Vertrauens gerade den eben genannten zurückgesetzten Pfarrer nach Paris entsandte.[1]) Das Revolutionsjahr 1789 brachte ihm wenige Wochen vor dem Ausbruche des Sturmes den Kardinalshut. Wann er sein Vaterland verließ, ist nicht ganz genau zu bestimmen. Sicher hat er gleich den meisten seiner Amtsgenossen

---

Prozessionen, teilte Gnaden im Namen des Königs aus, besonders Amnestien, er spendete dem König die Sakramente, taufte, verlobte, traute die Prinzen und Prinzessinnen. Es war der Natur der Sache nach eine ebenso vornehme als manchmal heikle und schwierige Stellung. Der Inhaber wurde im 18. Jahrhundert stets dem Adel entnommen, während früher auch persönliches Verdienst unabhängig vom Zufall der Geburt berücksichtigt wurde. Der Inhaber wurde regelmäßig im Laufe der Zeit Kardinal; Montmorency war als grand aumônier Nachfolger des in Ungnade gefallenen Bischofs Rohan von Straßburg. An Einkünften waren 14 400 livres mit der Stelle verbunden. Sicard I 224 ff.

[1]) P. Lesprand, Le clergé et la révolution in: Revue ecclésiastique de Metz. Vingtième année (1909) 381 ff., hier S. 382, 389, 405 f.

nicht voreilig die Flucht ergriffen, sondern tapfer dem Schicksal getrotzt, so lange es ging; wie diese verweigerte er aus Gewissensgründen den Eid auf die sog. Zivilkonstitution des Klerus (vom 12. Juli 1790), wurde im April 1791 zur Niederlegung seines Amtes als grand aumônier genötigt, verließ die Heimat und richtete am 10. Mai 1791 von Trier aus einen Erlaß an die Geistlichkeit und die Gläubigen des Lothringer Bistums.

Die nächsten Jahre seines Lebens bleiben für uns im Verborgenen liegen, bis plötzlich im Anfange 1797 dies Dunkel sich hellt. Aus Paderborn erscheint unser Aktenstück, das an Umfang und Inhalt gleichbedeutend nichts weniger als den unten ausführlich zu würdigenden Versuch darstellt, aus den Ruinen, die die große französische Staatsumwälzung auch im religiösen und kirchlichen Leben aufgehäuft hatte, noch mitten unter dem Drang und Druck der Verfolgung bei der ersten aussichtsreichen Gelegenheit neues Leben entstehen zu lassen durch eine eigentümliche, den besonderen Zeitumständen angepaßte Einrichtung, die Missionskirche. Es ist dies eine geheime Organisation der französischen Kirche während der Revolutionszeit, von der man im allgemeinen und besonders für den lothringischen Sprengel nur sehr dürftige Kenntnisse hat. Von ihr sagt Sicard: »[Die französische Kirche] richtete überall Missionen ein. Diese schnelle Umwandlung ihrer Jahrhunderte alten Verwaltung fast unter dem Feuer des Feindes ist eine der am wenigsten bekannten und doch bemerkenswertesten Tatsachen ihrer Geschichte während der Revolution«.[1]) Dieser Organisationsplan Montmorency's darf nicht für sich betrachtet werden; er kann nur verstanden und gewürdigt werden im Zusammenhange der geschichtlichen Ereignisse; nur wer die durch die Revolution geschaffene bedrängte Lage der französischen Kirche kennt, vermag seine Bedeutung zu ermessen.

Der Gang der Ereignisse und die Tatsachen der Revolution sind zu bekannt, als daß sie hier näher auseinandergesetzt zu werden brauchten. Nur daran sei in diesem kirchenrechtsgeschichtlichen Zusammenhange erinnert, daß die französische Kirche

---

[1]) III, 471.

in der kurzen Zeit von 12 Jahren nicht weniger als 5 rasch aufeinanderfolgende Entwickelungsstufen in ihrem Verhältnisse zum Staate durchmachen mußte, von denen die drei ersten sich in fallender und die beiden letzten in aufsteigender Linie bewegen. In der ersten Periode nahmen die Männer der Revolution der Kirche Frankreichs ihre privilegierte Stellung, deren sie sich seit Jahrhunderten in ruhigem Besitze erfreut hatte, beraubten sie und die Geistlichkeit aller äußeren Machtstellung und richteten sie auch wirtschaftlich zugrunde. Dann folgte in der zweiten Periode die Zivilkonstitution, die die Kirche im Innern angriff, sie in ihrem Wesen und ihrer gottgesetzten Verfassung bedrohte und das Schisma in die Gemeinden und in den Klerus hineintrug.[1])

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Sicard, 2. Bd. und P. de la Gorce, Histoire religieuse de la révolution française Bd. I (Paris 1909) u. Bd. II (ebd. 1912). Den Text des Gesetzes siehe bei A. Theiner, Documents inédits relatifs aux affaires religieuses de la France 1790—1800 extraits des archives secrètes du vatican Bd. I Paris 1857 u. Bd. II ebd. 1858, hier Bd. I 243—263. Die konstitutionellen Geistlichen im Lothringer Bistum teilten die Natur und die Eigentümlichkeiten ihrer schismatischen Genossen im Lande überhaupt. Nach den Beweggründen des Abfalls lassen sich 5 Gruppen unterscheiden.

An erster Stelle stehen die Ehrgeizigen und Habgierigen, die in der Leistung des Eides ein willkommenes Mittel erblickten, höhere Rangstufen, bessere Stellen, einträglichere Pfründen und die Gunst der revolutionären Regierung einzuheimsen.

Die zweite Klasse setzt sich aus Freiheitsdurstigen zusammen, mit der Kirche zerfallene Geistliche und klostermüde Mönche, die der Regel überdrüssig, gern den langersehnten gesetzlichen Vorwand ergriffen, um ihren Ungehorsam gegen die Oberen zu maskieren, aus der Enge und Abgeschlossenheit ihrer Zelle zu entfliehen und in der Welt die lockende von der Revolution verheißene Freiheit und Gleichheit zu genießen; nicht wenige auch landeten im Hafen der bürgerlichen Ehe.

Eine dritte Gruppe zählte die vielen Unzufriedenen zu eigen, die da von Abneigung und Haß gegen das ancien régime erfüllt waren; sie waren erbittert über die Zweiteilung der Geistlichen in den clerus primarius und den clerus secundarius, die Bevorzugung des Adels, den Reichtum der Orden, die kirchliche Stellenbesetzung und sahen das Heil und das Mittel zur Abstellung aller Mißbräuche einzig in der Revolution; es sind namentlich diejenigen Pfarrer, die in den stürmischen Wahlversammlungen zu den General- und Provinzialständen und in zahlreichen empörten Cahiers ihre Beschwerden und die des dritten Standes vorbrachten und bald zu diesem abschwenkten.

Gezwungen bestätigte der König trotz den Abmahnungen des Papstes das unselige Gesetz am Stephanstage (26. Dez.) 1790. Er konnte sich nicht enthalten, zu seiner persönlichen Entlastung empört die Worte auszustoßen: »Ich wollte unter solchen Umständen lieber König von Metz sein als Herrscher von Frankreich bleiben; aber das soll bald aufhören«.[1]) Tausende von treuen, eidverweigernden Priestern mußten nach Deutschland, besonders Westfalen, nach England, Spanien und Italien fliehen.[2]) In Metz hielt an Stelle von Montmorency der Pfarrer Nikolaus Francin von Königsmachern[3]) als konstitutioneller Bischof von Volkes Gnaden seinen Einzug in die Kathedrale des hl. Klemens. War die Revolution bisher antikirchlich gewesen, so wurde sie auf der dritten Stufe antireligiös. Die Schreckensherrschaft ist die Zeit des religiösen und kirchlichen Nihilismus mit ihrer Ab-

An vierter Stelle kamen die Schwachen, die aus Furcht und Besorgnis vor dem Verluste ihrer Stellen und ihrer Existenz, vor schimpflicher Absetzung, vor Verbannung und Tod, aus Liebe zur Ruhe und zum gewohnten stillen Gang ihres schlichten Daseins den Eid leisteten, zu dem sie durch wohlmeinende, aber unvernünftige Verwandte und Freunde sowie durch die Behörden gedrängt wurden.

Zuletzt folgen die Gutgläubigen und Einfältigen, viele von ihnen mehr oder weniger bewußt von jansenistischen Gedanken erfüllt, die da tatsächlich der inneren Überzeugung lebten, daß dem französischen Klerus eine durchgreifende Reform nottue, daß die Allmacht der Bischöfe gebrochen werden müsse und daß man nur so zu dem Ideal der einfachen Kirche des christlichen Altertums zurückkehren könne. Sie wurden anfangs beruhigt und ermutigt durch das lange Stillschweigen des Papstes und die immer wiederholte Beteuerung vieler, daß es sich lediglich um eine Sache der kirchlichen Disziplin handele, die mit keinem Dogma des Glaubens etwas zu tun habe. Viele von ihnen fanden nach der klaren Entscheidung und der endgültigen Verurteilung des Eides von seiten der kirchlichen Autorität früher oder später den Weg zur Kirche zurück, die ihnen willig die Arme öffnete und Verzeihung gewährte. Vgl. dazu Sicard II 493.

[1]) Sicard II, 501.

[2]) Vgl. hierzu: Journal d'un prêtre Lorrain pendant la révolution (1791 bis 1799) par H. Thédenat, Paris 1912, wo die Erlebnisse eines Priesters geschildert sind, der auf seiner Flucht in Luxemburg, Trier, Köln, Münster, Warendorf, Eichstätt, in Sachsen, der Lausitz, in Polen, Böhmen, in Konstanz und abermals in Eichstätt sich aufhielt.

[3]) Vgl. Florange, Nicolas Francin, évêque constitutionnel de la Moselle. Paris 1905.

schaffung jeder Religion und dem absoluten Verbote jedes Gottesdienstes. Nach dem Sturze Robespierre's inaugurierte der Konvent, selbst der blutigen Verfolgung müde, durch das Gesetz vom 21. Februar 1795 eine vierte Stufe der staatskirchenrechtlichen Entwickelung, die Freiheit der Kulte oder die (erste) Trennung von Kirche und Staat, die solange währte, bis auf der fünften Stufe Napoleon 1801 in dem neuen Konkordate die Verbindung von Kirche und Staat in anderer Form wieder anknüpfte. In jene vierte Periode fällt der gleich unten ausführlich zu würdigende Versuch Montmorency's, eine Ordnung der kirchlichen Zustände herbeizuführen. Es ist die Zeit der wiederbeginnenden religiösen Freiheit und allmählichen Erneuerung des kirchlichen Lebens, das unter den Ruinen fast erstorben war. Die neue rechtliche und die tatsächliche Lage der französischen Kirche stellt allerdings alles andere als ein Ideal dar.

Die Gesetze gegen die deportierten Priester wurden nicht aufgehoben, alle eidverweigernden Geistlichen wurden weiter verfolgt, nicht als Priester, sondern als angebliche Staatsfeinde, als Royalisten, die die Empörung predigen. Alle Strafen gegen die Priester, die die Grenzen überschritten hatten, blieben aufrechterhalten. Daher befanden alle Priester, die bei dem Aufleuchten der Freiheit zurückkehrten, sich in schlimmer Lage, sie blieben ausgeschlossen von der Wohltat der Kultusfreiheit. Sie mußten nach wie vor sich im eigenen Vaterlande versteckt halten, im geheimen zelebrieren, stets vom Tode bedroht.

Die Instruktionen, die Ende 1794 mehreren Priestern[1]), die auf die Kunde von der Hinrichtung Robespierres heimlich nach Frankreich zurückkehren wollten, durch die Generalvikare gegeben wurden, beweisen die Gefährlichkeit der Lage. Sie sollten weder Brevier noch Papiere bei sich haben, nichts, was sie als Geistliche verraten könnte; ihren Namen nicht ohne Not nennen, nicht sagen, woher sie kämen, noch wohin sie gingen, sich als reisende Kaufleute vorstellen oder als arbeitsuchende Handwerksburschen, nur nachts marschieren und auf abgelegenen Pfaden, bei Armen logieren und wenn nötig in Scheunen, um die Besitzer

[1]) Sicard III, 412 f.

der Häuser nicht bloßzustellen, bei Kranken nur solange bleiben, als die Not es verlangte, um die Sakramente zu spenden; zur Zelebration genügten ein kleiner Tragaltar, Kelch, Patene und Hostie; sie durften ohne Diener zelebrieren, indem sie sich selber antworteten oder einer Frau von ihrem Platze aus dies gestatteten.

Die französischen Bischöfe in Konstanz[1]) geboten 1794, nur dort zu zelebrieren, wo Sicherheit sei, daß das hl. Opfer nicht unterbrochen werde, lieber zweimal zu zelebrieren, um nicht die Aufmerksamkeit auf die Ansammlung einer größeren Menge hinzulenken. Die Priester durften von 3 Uhr morgens an zelebrieren — viele Polizeiberichte sprechen daher von »prêtres nocturnes«[2]) —, nötigenfalls mit Kelchen aus Glas oder aus beliebigem Metall, sie durften sich selbst die hl. Kommunion außerhalb der Messe reichen, wenn die Zelebration unmöglich war, sie brauchten keine Taufregister zu führen, wo Gefahr bestand, daß diese in die Hände der Kirchenfeinde fielen.

So waren die Verhältnisse trotz der grundsätzlichen Besserung der Gesetzgebung dennoch tatsächlich wenig günstig; es war mehr eine Freiheit auf dem Papier als in der Wirklichkeit. Aber ein Gutes hatte die veränderte Stellung des Staates zur Kirche dennoch: Die neuen Gesetze, die die Trennung von Kirche und Staat organisierten, hatten dem konstitutionellen Klerus ebenfalls jeden offiziellen Charakter genommen und dadurch den Eid auf die Zivilkonstitution der schismatischen Staatskirche aufgehoben, der die treu gebliebenen Priester so sehr gequält hatte. Unglücklicherweise tauchten jetzt neue Eide auf, die Zwiespalt in die Reihen des Klerus trugen und viele Geistlichen hinderten, vor den Behörden eine Formalität zu erfüllen, die die Vorbedingung für die Ausübung des geistlichen Amtes war.

Immerhin kehrten seit 1795 viele Priester trotz den bestehenden Gefahren zurück. Die »Annales de la religion«, das Organ des konstitutionellen Klerus, sagten: »In allen Departements schwärmen sie umher wie die Heuschrecken Ägyptens.« Sicard erwähnt besonders das deutsche Lothringen und die Departements

[1]) Sicard III, 413 A. 1.

[2]) Sicard III, 490.

des Ostens als von ihnen überschwemmt.[1]) Im Frühjahr 1795 signalisierte man von allen Seiten die Anwesenheit von deportierten Geistlichen im Oberelsaß. Um Ostern dieses Jahres war der Kult in einer außerordentlichen Zahl von Gemeinden wiederhergestellt, teils wurde der Gottesdienst öffentlich, meist im geheimen gehalten. Die Kultusübung war verschieden nach Zeiten und Orten, auch an demselben Orte, je nach dem Wechsel der Behörden und der Stimmung des Volkes. Der neue Klerus bei dieser Auferstehung der Religion war sehr gemischt: Konstitutionelle, Eidverweigernde, die im Lande zurückgeblieben waren, unter ihnen die einen, die neuen politischen, vom Konvente geforderten Eide leistend, die anderen auch diese verweigernd, Greise, die aus den Gefängnissen, junge Leute, die aus dem Versteck kamen, andere aus der Fremde über die Grenze zurückströmend. Eine Anzahl von solchen, die die Zivilkonstitution beschworen hatten, unterwarfen sich wieder den legitimen Bischöfen. Wo die Geistlichen fehlten, nahmen fromme Laien, besonders die Kirchenältesten und namentlich die Lehrer, die damals noch nicht antiklerikal waren, den Gottesdienst wieder auf. Für die Messen, die ohne Priester gehalten wurden, also in Wirklichkeit keine Messen waren, bildete sich ein eigener Ausdruck: »messes aveugles«.[2])

Diese Entwicklung der Dinge veranlaßte auch die Bischöfe, die aus der Ferne ein aufmerksames Auge auf die kirchliche Lage richteten, wieder mehr mit den Ihrigen in schriftlichen Verkehr zu treten. Während die Bretagne und der Norden mit ihren nach England geflüchteten Bischöfen seit Jahren keine Beziehungen hatten, da sie auf den Schiffsverkehr angewiesen waren, der wegen des Krieges mit England unmöglich war, standen die Erzbischöfe, Kardinal Rochefoncauld von Rouen in Münster und Juigné von Paris in Konstanz, wenigstens seit 1795, in fortwährendem brieflichen Austausch mit ihren Diözesen. Solche Beziehungen müssen auch zwischen Metz und seinen geistlichen Häuptern in Paderborn bestanden haben; zahlreiche Stellen der Kirchenordnung weisen

[1]) Sicard III, 425.
[2]) Sicard III, 430.

darauf hin, ja diese selbst ist ohne solche längeren und ausgedehnten Beziehungen undenkbar. Die Abwesenheit der Bischöfe war ein großer Nachteil für die Diözesen, sie hatten durch ihre tapfere Haltung Frankreich zum größten Teile vor dem Schisma bewahrt. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Geistlichen fiel erst nach dem Verschwinden der Bischöfe ab, große Unordnung, viel Unfrieden, Mangel an Autorität machten sich bemerkbar. Aber die Bischöfe konnten nicht zurückkehren, sie waren auf den Notbehelf des schriftlichen Fernverkehrs mit all seiner Unsicherheit, Langsamkeit und Gefahr angewiesen. Die Bischöfe waren den Emigranten beigezählt, das Emigrantengesetz aber verhängte die Konfiskation über ihre Güter, über sie selbst die Todesstrafe und zwar ohne Urteil. Wenn sie innerhalb oder außerhalb Frankreichs ergriffen wurden, brauchte bloß ihre Identität festgestellt zu werden, und sie konnten sofort hingerichtet werden. Diese Gesetze bestanden noch zu Anfang des Konsulates.

Während der Abwesenheit der Bischöfe führten die mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Generalvikare so viel wie möglich die Regierung weiter, sie waren die lebendigen Mittelpunkte des kirchlichen Lebens. Aber es bestand eine große Gefahr. Da in Frankreich das System einer Mehrheit von Generalvikaren herrschend war und der Bischof seine Gewalt unter diese mehreren geteilt hatte, konnten leicht in der Diözese Richtungen und Strömungen entstehen, die einander entgegengesetzt und für die Einheit und Einigkeit gefährlich waren. Die Autorität der Generalvikare wurde zu stark, von manchen unter ihnen überspannt, dagegen die des eigentlichen Bischofs in weiter Ferne auf die Dauer immer schwächer; jene vergaßen zum Teil, daß sie bloß Stellvertreter waren und sein sollten. Ferner mußte der Umstand, daß der Bischof im Auslande, die Generalvikare aber im Lande selbst waren, ihr Urteil über viele Dinge sehr verschieden gestalten; daher die abweichenden Meinungen zwischen Bischof und Delegierten. Meist handelt es sich um Fragen der weiteren oder engeren Interpretation und Anwendung der Fakultäten, der Wiederaufnahme der Staatspfarrer, die Erlaubtheit der verschiedenen Eide usw.

Anderseits haben manche Bischöfe und Generalvikare in der ängstlichen Sorge, die Ausübung der Seelsorge, die gültige Spendung der Sakramente und insbesondere die Gültigkeit der Ehen zu sichern, ihre Jurisdiktion verschwendet und die Delegationen vervielfacht.[1]) Einige Priester sagten, daß sie überhaupt keine Vollmachten nötig hätten, da sie alle besäßen. Sie glaubten sich in die ersten Jahrhunderte versetzt, wo die Boten des Evangeliums keine Grenzen für ihre Jurisdiktion kannten. Diese Vielheit von allmächtigen Arbeitern und von widersprechenden Meinungen mußte große Verschiedenheit und Verwirrung in die geistliche Verwaltung der Diözese bringen. Das grundkatholische Autoritäts- und Subordinationsprinzip wurde erschüttert; es griff ein Geist der Unabhängigkeit und Ungebundenheit der einfachen Priester um sich, die sich daran gewöhnten, niemand mehr zu gehorchen, und damit zugleich naturnotwendig ein beklagenswerter Zustand der Unordnung. Jeder einzelne Geistliche glaubte, die ganze Fülle der Jurisdiktion zu besitzen; daraus folgte, daß niemand mehr Obere anerkannte; unter den Oberen fehlten die einen durch Absolutismus, andere öfter den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die freilich außerordentliche Männer verlangten, nicht gewachsen, durch Kleinmut und Zaghaftigkeit. Schlimmer war die Unentschlossenheit als die Unbesonnenheit und allzu große Kühnheit. Hören wir die Klage eines Zeitgenossen: »Diese Selbstregierung, die jeder Priester und jeder Missionar während der Revolution genossen hat, ist sehr bald ein Bedürfnis geworden. In dem Maße, wie die Welle der Zurückkehrenden stärker wird, wie die Reihen des Klerus sich schließen, werden die Schwierigkeiten der Verwaltung sich steigern; jede Pfarre wird ihren Pfarrer wählen wollen, jeder Pfarrer seine Pfarre. Die Generalvikare, denen die Priester schlecht gehorchen, werden bisweilen uneins unter einander sein und wiederum ungehorsam gegen die Oberleitung ihres Bischofs, der so weit entfernt ist. Die Prälaten haben große Mühe, Ordnung in eine so verwickelte Lage zu bringen«.[2])

[1]) Vgl. eine Klage aus Spanien in den »Papiers de Casterau« bei Sicard III, 464.

[2]) So der Bischof von Luçon 1798 bei Sicard III, 467.

Daher kannten die wahrhaft erleuchteten Geister in den letzten Jahren des scheidenden 18. Jahrhunderts bloß eine Sorge: Die bischöfliche Autorität wiederherzustellen und die hierarchischen Bande, die die Revolution durch die Abneigung eines großen Teiles der Pfarrer gegen die Bischöfe und weiterhin durch die außerordentlichen Verhältnisse stark gelockert hatte, wieder zu festigen. So lagen die Dinge in Frankreich, insbesondere auch in Lothringen. Darum suchten verschiedene Bischöfe von dem Orte ihrer Verbannung aus jene berühmte Neuordnung der Verhältnisse in die Wege zu leiten, die wir als die Missionskirche bezeichnen. Sie sollte freilich selber nur ein Notbehelf sein und bloß eine einstweilige Regelung bis zur endgültigen Ordnung der Dinge am Ende der Revolution bedeuten. Das mindert aber in keiner Weise ihre große Bedeutung.

Der Gedanke dieser Missionskirche scheint seinen Ursprung und Ausgang von Konstanz genommen zu haben, wo ähnlich wie in Münster eine große Kolonie französischer Geistlichen mit zahlreichen Bischöfen an der Spitze sich gebildet hatte, die fortgesetzt ein scharfes Auge auf die Entwickelung der kirchlichen Zustände des Heimatlandes hingerichtet hielten. Die ersten freilich noch dünnen Spuren dieses Strebens nach Organisation lassen sich bis in die Mitte des Jahres 1794 zurückverfolgen. Der Bischof von Luçon lobt am 27. Juli dieses Jahres seinen Generalvikar[1]) ob der Verteilung von Missionaren auf die verschiedenen Kantone und ob der Einteilung seiner Diözese in mehrere kirchliche Verwaltungsbezirke. Am 25. April 1795 sagt dieser Prälat, daß die Mission Erfolg gehabt habe in Lyon, Marseille, Aix und Toulon.[2])
Ob es sich aber um eine vollendete Organisation oder nicht vielmehr um die bloße Aussendung einer Anzahl vereinzelter Missionare gehandelt hat, bleibt zweifelhaft. Letzteres ist schon mit Rücksicht auf die immerhin noch recht große Ungunst der Verhältnisse in der ersten Zeit nach dem Tode Robespierre's eher zu vermuten.

---

[1]) Gemeint ist der Administrator; gleich unten ist die Rede ausführlich von ihm.

[2]) Sicard III, 485 A. 3.

Die Diözese Metz scheint etwas später gefolgt zu sein; der Kardinal Montmorency behauptet in einem Schreiben [1]) vom 30. November 1797, vor mehr als einem Jahre, also im letzten Viertel des Jahres 1796, habe er in alle Teile der Diözese Missionare gesandt; die eigentliche Organisation im großen Stile erfolgte dann anfangs 1797 von Paderborn aus, wo der Kardinal schon 1795 nachzuweisen ist. Darum konnte für ihn die Mahnung des Kronprätendenten nicht zutreffen, der im Oktober 1797 die Bischöfe aufforderte, derartige Missionseinrichtungen ins Werk zu setzen, eine Angelegenheit, die ihm weniger aus religiösem Interesse am Herzen lag, als vielmehr weil er darin eine mächtige Unterstützung für seine königliche Sache suchte. Gerade in dieser Hinsicht fand er freilich bei dem Kardinal Montmorency einen eifrigen Helfer, für den Königtum und katholische Kirche unzertrennlich waren. Der Kardinal Rochefoucauld konnte Ludwig XVIII. am 30. Oktober 1797 versichern, daß die Missionsorganisation in seiner Diözese Rouen durchgeführt sei, ferner in Limoges, Séez und M e t z. Zu diesem Zeugnisse eines Fremden tritt ein solches des Metzer Diözesanbischofs. Montmorency bestätigt nämlich diese Behauptung für seine Diözese, indem er schreibt: »In diesem Augenblicke gibt es nicht e i n e Pfarre, die der geistlichen Hilfe ermangelt«; so in dem oben erwähnten Briefe vom 30. November 1797 aus Paderborn. Hören wir genauer: »Vor mehr als einem Jahre habe ich in allen Kantonen meiner Diözese eifrige Missionare eingesetzt, die unaufhörlich den Gläubigen predigen und ihnen die Prinzipien einprägen, die sie verpflichten, a n h ä n g l i c h an ihre Religion und i h r e n K ö n i g [2]) zu bleiben. Diese Missionare haben bis jetzt den größten Erfolg gehabt und diese mutigen Priester haben sich so klug benommen, daß wenige entdeckt, festgenommen oder ins Gefängnis geworfen sind. Die letzten Ereignisse [der Staatsstreich des 18. Fruktidor] haben einige von diesen Missionaren gezwungen, die Flucht zu ergreifen; aber der Mann meines Vertrauens, dem ich alle Vollmachten übergeben habe,

---

[1]) S i c a r d III, 484, A. 1.

[2]) Von mir gesperrt.

hat alsbald die ganze Diözese durchwandert und alle Missionare ersetzt, die verborgen oder flüchtig waren, und zwar derart, daß es in diesem Augenblicke nicht eine Pfarre gibt, die der geistlichen Hilfe ermangelt«.[1]) Diese Worte dürfen uns freilich nicht veranlassen, uns ein abschließendes Urteil über die Bedeutung des Kardinals für die Neuordnung der Metzer Diözesanverwaltung zu bilden, wie wir gleich unten sehen werden. Betrachten wir jetzt die Missionsordnung im allgemeinen.

Die Organisation der Diözese vollzieht sich folgendermaßen. An der Spitze der Diözese steht nach wie vor der abwesende Bischof, der die Zügel der Regierung als der letzthin Maß- und Ausschlaggebende auch in der Ferne in seiner Hand behält, natürlich so weit es bei der weiten Entfernung — er hält sich in Westfalen auf — bei der Mangelhaftigkeit und Umständlichkeit des Verkehrs, bei der herrschenden Unsicherheit und dem Spürsystem der Regierung, wodurch alle Beteiligten in große Gefahr geraten konnten, überhaupt möglich war. Die unmittelbare lokale Leitung der Diözese liegt in den Händen des Administrators als des eigentlichen Trägers der Diözesanverwaltung, neben dem[2]) der Weihbischof (le suffragan), dessen Amt sonst nach den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts durch die Weihegewalt charakterisiert wird, hier als Inhaber einer ausgedehnten jurisdiktionellen Gewalt eine bedeutende Rolle in der Regierung spielt. Daß dabei seine Befugnisse nicht klar und scharf von den Vollmachten des Administrators geschieden sind, muß dem unbefangen an das Aktenstück herantretenden Beobachter als ein juristischer und organisatorischer Mangel erscheinen, der eine einheitliche, feste und friedliche Leitung der Diözese gefährden konnte und sogar mußte, wenn es

---

[1]) Sicard III, 484 A. 1.

[2]) Auch darin zeigt sich der Missionscharakter dieser Kirchenordnung, daß ein in der Organisation der Diözese sonst unentbehrliches Glied, das Domkapitel, fehlt, genau wie in den apostolischen Vikariaten; dadurch wird freilich die Machtfülle, aber auch die Bedeutung und Verantwortung der leitenden Persönlichkeit um so größer. Freilich sind in anderer Weise gewisse Schranken vorgesehen, um sie nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen und schlimme Folgen zu verhüten. Davon unten.

nicht gelang, erleuchtete und selbstlose Persönlichkeiten zu finden, die besonders unter der harten Not der Zeit das Ganze im Auge behielten und sich willig zu harmonischem Zusammenarbeiten vereinten und dadurch die unausbleiblichen Schwierigkeiten zu umgehen oder zu überwinden verstanden. Es bleibt aber ein systematischer und organisatorischer Mangel und ein fundamentaler Fehler — doppelt verhängnisvoll wegen der Gefahr und der Folgen in einer so schwierigen Verwaltungsperiode. Bisweilen bleibt es unklar, ob der Suffragan neben oder unter dem Administrator — letzteres wäre allein richtig — seine Rechte ausüben soll; oft genug ist er dem Administrator sogar direkt übergeordnet, hat in vielen wichtigen und wichtigsten Dingen die endgültige Entscheidung in der Hand, eine allen kirchlichen Rechtsgewohnheiten zuwiderlaufende Erhöhung der Machtstellung des Inhabers der Weihegewalt zu ungunsten des berufenen Trägers der Regierungsgewalt; dieser letztere wird dadurch tatsächlich an die zweite Stelle geschoben, ist vielfältig gebunden, in seiner Autorität und seinem selbständigen Handeln beschränkt.

Im System dieses Organisationsplanes erscheint der Suffragan als eine überflüssige, ja hinderliche Zwischeninstanz, die sich zwischen Bischof und Administrator einschiebt, unnötige Umständlichkeiten und Schwierigkeiten bereiten, Verzögerungen im Gang der Verwaltung bewirken und unvermeidliche Streitigkeiten verursachen muß. Dies um so mehr, falls einmal Suffragan und Bischof nicht dauernd dasselbe Domizil haben sollten. Teilen beide aber denselben Wohnsitz, dann erscheint es erst recht unnötig, eine solche Zwischenstufe zu schaffen, zumal die Eigentümlichkeit der Lage ohnehin eine Überbürdung einer Person ausgeschlossen sein läßt.

Wir stehen daher vor einem kirchenrechtlichen Rätsel, wenn wir nicht folgende Lösung annehmen: An der Spitze der Organisation steht tatsächlich gar nicht der Kardinal und unter ihm, teils nebeneinander und miteinander, teils übereinander geordnet Suffragan und Bistumsadministrator — so ist es bloß dem rechtlichen Schema und Scheine nach — sondern die wirkliche oberste Leitung der Verwaltung liegt in den Händen des

Weihbischofs; der Kardinal hat für die Organisation bloß seinen Namen hergegeben, er ist nur eine Schattenfigur; das brauchte aber in der Diözese niemand zu wissen; vielleicht rechnete der Weihbischof auch vorsichtigerweise mit der Möglichkeit, daß der Kardinal bald ganz unfähig oder überhaupt nicht mehr sein könne. Auf jeden Fall wollte er sich seine Macht und Oberherrlichkeit sichern und jedem Widerspruche für die ganze Dauer dieser außergewöhnlichen Verhältnisse begegnen; daher im Gesetze die beständige Betonung, daß der Administrator sich entweder an den Bischof oder an den Weihbischof zu wenden habe; ja diese Sorge des Weihbischofs, seine Regierungsrechte sicherzustellen, ging so weit, daß er außerdem noch den Kardinal veranlaßte, eigenhändig eine besondere Bemerkung am Schlusse unter dem Text des Gesetzes anzufügen — es ist dies das einzige, was im Original neben der Unterschrift vom Kardinal persönlich geschrieben ist. Diese Bemerkung ist mit Absicht ganz allgemein gehalten und verleiht allen Rechtshandlungen und Regierungsakten des Weihbischofs dieselbe Kraft und Wirkung wie denen des Diözesanbischofs. Sie lautet: »Unsere Willensmeinung geht dahin, daß allem, was von unserem Suffragan ausgeht, dasselbe Vertrauen entgegengebracht und der gleiche Gehorsam geleistet werde, wie dem, was von uns [selbst] ausgeht«. Schwierigkeiten und Konflikte zwischen Weihbischof und Administrator sind also bloß theoretisch denkbar, praktisch lösen sie sich dadurch, daß der Suffragan die ganze Fülle der Gewalt und die letzte Entscheidung in der Hand hat; würde der Weihbischof, wie es auf Grund einzelner Bestimmungen des Aktenstückes scheinen könnte, bald neben, bald über dem Administrator handeln müssen, dann bliebe allerdings nichts anderes übrig, als daß der beiden Beamten übergeordnete Bischof die unvermeidlichen Kompetenzkonflikte entschiede. Die tatsächlichen Verhältnisse korrigieren aber hier den rechtlichen Mangel; äußerlich soll eben der Schein gewahrt werden, daß der Kardinal die regierende Persönlichkeit ist.

In dieser aus der kirchenrechtlichen Betrachtung des Aktenstückes heraus entstandenen Vermutung werden wir bestärkt durch folgende historische Erwägung. Der Kardinal war 1797

bei der Neuorganisation der Diözese ein müder 73jähriger Greis, der am Abende seines Lebens durch die Verfolgung und das unstete Leben infolge der Revolution arg gelitten hatte und sich nach Ruhe sehnte. Schon 1795 bezeichnet er sich selbst in einem Schreiben an den Papst als alt und kränklich.[1]) Wenige Jahre später erscheint er in Altona völlig geistesschwach; das ergibt sich aus dem Erbschaftsstreite, wo gerichtlich festgestellt wird, daß ein schlaues Dienerpaar die Abwesenheit des ihm von seiner Familie beigegebenen Beirats listigerweise zu persönlichem Vorteil mißbrauchte. Aber auch schon während des Aufenthaltes am Hofe des Kronprätendenten Ludwig XVIII. in Mitau in Kurland (1798—1801) war das Benehmen des tauben Greises, der damals körperlich noch völlig gesund und rüstig war, schon so sonderbar, sein übermäßiges Essen einstmals bei der Tafel dem kurischen Baron Heyking so auffällig, daß dieser die Begegnung und den Vorfall in sein Tagebuch (Oktober 1798) eintrug.[2]) Merkwürdig genug und bezeichnend ist es ferner, daß die verschwindend wenigen, kurzen Schreiben Montmorency's an die Kurie ausnahmslos Bittbriefe sind um materielle Unterstützung in seiner traurigen Lage; von Fragen der Jurisdiktion oder überhaupt nur allgemein kirchlicher Natur ist in keinem dieser Briefe im geringsten die Rede. Unter $4\frac{3}{4}$ Hundert Korrespondenzen zwischen französischen Bischöfen und Rom, die Theiner im 2. Bande seines Werkes veröffentlicht hat, finden sich etwa 4 von Montmorency, an sich unbedeutend, ein Beweis, wie gering seine damaligen Beziehungen zur Kurie waren. Um die kirchliche Verwaltung seiner Diözese Metz hatte er sich schon in den letzten Jahren vor dem Ausbruche des Sturmes nicht viel kümmern können, sein Hofamt nahm ihn zu viel in Anspruch; deshalb hatte er sich gerade 1788 den Weihbischof genommen; Weihbischöfe aber waren in den 130 meist nicht großen Diözesen Frankreichs nicht gerade etwas häufiges; der almanach royal zählt ihrer für

---

[1]) A. Theiner II Nr. 179.

[2]) Mitteilung des kurischen Archivdirektors Stufenhagen in Mitau vom 30. März 1916.

1789 bloß 5 auf; es fehlt dort noch der kurz zuvor ernannte Metzer Weihbischof.[1])

Umgekehrt stellt der Weihbischof Heinrich de Chambre d'Urgons, Titularbischof von Orope, nach Charakter und Fähigkeiten eine Persönlichkeit dar, der man sehr wohl einen solchen Plan der Neuorganisation der Diözese unter den damals gerade vorliegenden günstigen politischen Umständen zutrauen darf; ja er ist ein Mann, von dem man ihn sogar erwarten muß. Erfahrener, tatkräftiger Verwaltungsbeamter, seit 1780 Generalvikar, wurde er 1788 vom Kardinal zum Weihbischof gemacht.[2]) Diese Wahl wollte etwas bedeuten, da die Diözese (1790) nicht weniger als 13 Generalvikare aufwies, freilich meist adlige Anwärter auf freiwerdende Bischofsstühle, die, soweit sie überhaupt in Metz residierten, weniger der Mitarbeit in der Diözesanverwaltung dienten, als eine glänzende Umgebung des Bischofs bildeten. Die Arbeit lastete auf dem tüchtigen de Chambre und den zwei einzigen bürgerlichen Generalvikaren Bertin und Ravaux, die übrigens beide diözesanfremde Geistliche waren. Nicht wenig Eifersucht erregte es bei manchen Generalvikaren, daß Montmorency's Wahl auf de Chambre fiel, der an Alter hinter vielen von ihnen zurückstand. Dafür überragte er sie aber an Geisteskraft und an Tatkraft. Der Erzbischof von Besançon, der spätere Kardinal Mathieu, sagte von dem Weihbischofe: »bien la plus forte tête, que j'ai jamais entendue raisonner d'affaires«. Der Kardinal Montmorency rühmte selbst 1788 seinen Glauben und seine Frömmigkeit, machte ihm aber Vorstellungen ob seines allzu energischen, unbeugsamen Charakters, seines heftigen Temperamentes und seines Mangels an gewinnender Liebenswürdigkeit besonders gegenüber den übrigen General-

---

[1]) Sicard I 321 A. 3. Bezeichnend ist für die damaligen Verhältnisse eine Definition der Weihbischöfe durch einen respektlosen Zeitgenossen: »Un évêque suffragant est un évêque ordonné sans titre réel, sans territoire et sans ouailles, dont l'unique fonction est de s'attacher à quelque riche prélat, qui se croit trop grand seigneur pour faire la besogne lui-même. Celui-ci l'envoie dans son diocèse pour y faire les ordinations et les visites à sa place, et il en est ordinairement quitte à bon marché, car le taux connu de ces »garçons évêques« est de deux ou trois mille livres«. Ebd.

[2]) Vgl. Lesprand 383 ff. hier und für die folgenden Angaben.

vikaren, die freilich tatsächlich im Unrechte seien. Letzterer Hinweis gibt uns für später einen wertvollen Fingerzeig. Wesen und Charakter de Chambre's sowie seine besondere Stellung als Weihbischof erklären uns also hinreichend die kirchenrechtlichen Eigentümlichkeiten des Aktenstückes; die anscheinenden Schwierigkeiten wurden in der tatsächlichen Wirklichkeit des Rechtslebens und der Verwaltung aufgehoben.

Wenn wir die Kirchenordnung weiter im allgemeinen betrachten, so fällt uns noch eine andere Eigentümlichkeit der Organisation auf, die ebenfalls schon hier zur Charakterisierung hervorgehoben werden muß: die Vorschrift mannigfacher Beratung, die zwischen dem Administrator und seinen Untergebenen, ähnlich übrigens auch zwischen den Dechanten und den Pfarrern stattzufinden haben. Das Ergebnis und die Tendenz dieser Maßnahmen ist mehr eine kollegiale Behandlung der Dinge auf Grund gemeinsamer Überlegung und Entschließung im Gegensatze zu der in der Kirche sonst üblichen autoritativen Entscheidung selbständiger, verantwortlicher Einzelpersönlichkeiten; es ist die Eigentümlichkeit der Missionskirche. Eine Parallele dazu findet sich bloß in der Verwaltung der Gebiete der Propaganda, wo das vom gemeinen Rechte in vieler Hinsicht abweichende Missionsrecht den apostolischen Vikaren eine weit weniger selbständige Stellung zuweist als den Bischöfen in den päpstlichen Provinzen — von den apostolischen Präfekten gilt dasselbe in erhöhtem Maße — und beide Klassen von ordentlichen kirchlichen Oberbeamten bei ihrer Verwaltungstätigkeit auf die Mitarbeit oder wenigstens den Beirat von Untergebenen anweist.[1]) Hier wie dort mögen derartige Maßnahmen sich durch die außergewöhnlichen Verhältnisse erklären, auffallend bleibt aber dies kirchliche Organisationsprinzip in einer Zeit und in einem Lande, wo in der weltlichen Verwaltung das spezifisch französische Präfektursystem mit seiner stärkeren Unterordnung der nachgeordneten Dienststellen und Organe unter die höheren

---

[1]) Vgl. J. Löhr, Beiträge zum Missionsrecht. Missionsobere, Missionare und Missionsfakultäten. Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Bd. 29 (Paderborn 1916) 9 ff.

Verwaltungsbeamten und die Zentralstelle gerade entgegengesetzten Verwaltungsgrundsätzen huldigt.

Was endlich die T e c h n i k des Gesetzes angeht, so erscheint es als eine Eigentümlichkeit, die aber in dem oben Ausgeführten ihre hinreichende Erklärung findet, daß in dem ersten Teile »Des personnes et des lieux« des Weihbischofs als einer besonderen kirchlichen Amtsperson gar nicht gedacht wird; ebensowenig finden wir seine Rechte umschrieben in dem zweiten Teil »Des pouvoirs«, der in besonderen Paragraphen ausführlich die Vollmachten des Administrators, der Dechanten und der Missionare darstellt. Ihm werden vielmehr in den betreffenden Paragraphen, die von den Vollmachten des Administrators usw. handeln, nebenher am Schlusse und als ob das etwas Selbstverständliches wäre, die wichtigsten Befugnisse eingeräumt, so daß er im Verhältnis zu jenem der letzthin Ausschlaggebende und schlechthin Maßgebende ist. So z. B. II §§ 5 u. 6, ja am Schlusse des ganzen Gesetzes durch eine besondere vom Kardinal mit eigener Hand vollzogene Bemerkung in der Kraft und Tragweite seiner Anordnungen diesem selbst geradezu gleichgestellt wird.

Betrachten wir jetzt i m e i n z e l n e n den Inhalt des Aktenstückes! Es gliedert sich äußerlich in Titel und Artikel, die wir fernerhin durch römische Ziffern und Paragraphen wiedergeben. Es läßt sich in drei Hauptteile zerlegen und handelt im ersten Teile in Anlehnung an den bekannten Ausdruck des Corpus iuris canonici von den kirchlichen Personen in der Reihenfolge der hierarchischen Stufenleiter und von den kirchlichen Orten sowie von den Befugnissen der kirchlichen Amtsträger; ein besonderer Abschnitt ist den diözesanfremden Priestern und — bezeichnend für die Zeit — den konstitutionellen Priestern gewidmet, sowohl den bereits rehabilitierten wie denjenigen, die noch den Weg zur Kirche zurückfinden werden; ferner beschäftigt ein besonderer Abschnitt sich mit den Priestern, die die von der Republik später geforderten verschiedenen politischen Eide geleistet haben. Hieran schließen sich umfangreiche Ausführungsbestimmungen, um dies Organisationsgesetz in die Wirklichkeit überzuführen; im dritten Teile endlich werden zahlreiche Bestimmungen über die innere und die äußere Korre-

spondenz getroffen, die von außerordentlicher Wichtigkeit sind, um die Verwaltung unter den obwaltenden Umständen und Schwierigkeiten in Bewegung zu setzen und in geregeltem Gang zu halten.

Den äußeren Daten nach gehört das Aktenstück nach Paderborn, wo der Bischof damals seit längerer Zeit sich aufhielt und das Gesetz am 26. Januar 1797 vollzogen hat. Neben ihm hat auch der Weihbischof unterschrieben, dem Original hängen die Siegel der beiden Bischöfe aus rotem Wachs an. Als Termin, an dem das Gesetz in Kraft treten soll, wird der 1. April desselben Jahres (III § 10) festgesetzt. Wenn wir auch diese genaue Datierung durch irgend einen unglücklichen Zufall, z. B. mangelhafte Erhaltung, entbehren müßten, so ließe sich doch durch verschiedene Zeitangaben im Gesetze selbst sowie in den Ausführungsbestimmungen festlegen, daß das Aktenstück zwischen 1794 und 1797 liegen muß.

Der offiziellen Kopie unseres Stückes, die von dem Administrator und drei anderen Geistlichen, darunter zwei Dechanten, durch eigenhändige Unterschrift, datiert: Metz, am 11. März 1797, beglaubigt ist, ist eine »remarque importante« des Administrators angeschlossen. Es handelt sich darin um Vorsichtsmaßregeln zur Geheimhaltung dieser Kirchenordnung. Zu dem Zwecke darf von der offiziellen Kopie seitens der Dechanten bloß persönlich, sparsam und nur durchaus vertrauenswürdigen Leuten gegenüber Gebrauch gemacht werden; weitere Kopien dürfen von keinem Dechanten unterzeichnet werden; ferner sollen, um niemand in Gefahr zu bringen, alle in dem Gesetze vorkommenden Namen wegbleiben oder gar III §§ 2, 4 und 5 ganz ausgelassen werden.

Die Organisation des Diözesanklerus umfaßt nun auf Grund des vorgenannten Planes folgende hierarchischen Stufen: 1. den Bischof und den Weihbischof; letzterer nimmt die gleiche Stellung ein wie der Bischof selbst; er erscheint diesem derart koordiniert, daß es vielfach in das freie Belieben der Geistlichkeit gestellt ist, ob sie in ihren Angelegenheiten den einen oder den anderen angehen will. Nun kann nach den Prinzipien des katholischen Kirchenrechts kein Zweifel sein,

daß der »Suffragan« ähnlich dem Generalvikar seine ganze Gewalt vom Bischofe als dem ordinarius loci herleitet, daß sie ihm nur auf jederzeitigen Widerruf übertragen ist und daß er sie nicht gegen den Willen des Bischofs ausüben darf. Aber dies oder ein Widerruf war bei der erwähnten tatsächlichen Lage der Verhältnisse nicht zu befürchten, der Weihbischof war der allmächtige Leiter der Metzer Diözese, damals unter den außerordentlichen Verhältnissen und dem Wegfall mancher Rechtsschranken in erhöhtem Grade. 2. Der Administrator oder Diözesanverwalter. Seine Vollmachten sind zeitlich beschränkt, aber nicht für einen von vornherein fest bestimmten und begrenzten Zeitraum verliehen: für die ganze Dauer der Abwesenheit des Bischofs und des Suffragans; mit deren Rückkehr finden sie von selbst ihr Ende, außerdem können sie durch ausdrückliche Zurücknahme seitens eines dieser beiden Bischöfe beendet werden. In dieser Hinsicht werden ihm — was auffälliger sein könnte — die unteren kirchlichen Verwaltungsbeamten, die Erzpriester oder Dechanten, gleichgestellt. Das deutet auf den bloß provisorischen Charakter der ganzen Ordnung. Im Unterschiede von den Genannten werden die Fakultäten der niederen kirchlichen Rechtsträger, der Missionare, bloß auf ein Jahr verliehen und bedürfen nach dessen Ablauf der Erneuerung (I § 1 u. II § 1).

Örtlich erstreckt die Jurisdiktion des Diözesanverwalters sich über den ganzen Teil der Metzer Diözese, der zu Frankreich gehört mit Einschluß der Enklaven des [Deutschen] Reiches (II § 3 u. I § 2). Er ist zur Residenz in der Bistumsstadt verpflichtet (I § 2).

Sachlich umschließt die Rechtsfülle des Administrators die Vollmachten aller anderen Organe, d. h. selbstverständlich nur der tiefer stehenden und ihm untergeordneten (I § 1). Ausdrücklich werden ihm zugewiesen alle Gewalten des bischöflichen Stuhles in Metz, ausgenommen natürlich diejenigen, die weil zur potestas ordinis gehörend die bischöfliche Weihe voraussetzen; ferner diejenigen Vollmachten, die durch den Papst in den verschiedenen Indulten den Bischöfen Frankreichs insbesondere zugestanden sind (II § 3 Absatz 1).

Welch eine hohe Bedeutung dem Amte des Administrators eignet, erkennt man am besten, wenn man die Zahl und die Tragweite dieser vom Papste für die französischen Diözesen während der Revolution verliehenen geistlichen Vollmachten betrachtet, deren Verwalter der Administrator in Abwesenheit des Bischofs ist. Der Kenner des Missionsrechtes wird sofort einen Vergleich mit den ordentlichen und den außerordentlichen Fakultäten der Missionsoberen, vor allem der apostolischen Vikare[1]), anstellen und zu seinem Erstaunen erkennen, daß sie diese zum Teil noch übertreffen. Von besonderer Bedeutung ist eine Reihe von Fakultäten, die Pius VI. am 19. März 1792 gewährt hat.[2]) Daß diese Vollmachten schon so bald und in so reichem Maße bewilligt wurden, stellt der Großherzigkeit, dem weiten Blicke und dem Verständnisse des Papstes für die außerordentlichen Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Zeit ein ehrenvolles Zeugnis aus. Er verleiht damals, abgesehen von der Gewährung früherer Vollmachten, nicht weniger als 14 Fakultäten; in einigen derselben klingt ein Widerhall der Revolution unmittelbar nach. Des näheren läßt sich das Fakultätenformular für die französischen Diözesen logisch in folgende 6 Gruppen zerlegen: 1. Absolutionen, 2. Dispensen, 3. Ablässe, 4. Freiheiten bei der Vergebung von Benefizien, 5. Erteilung von Gnaden für Ordensleute und Rechte betreffs der Ämterverwaltung in Frauenklöstern, 6. Befugnisse in bezug auf die Mitteilung dieser Fakultäten an Missionare.

Im einzelnen beziehen die vom Bistumsverwalter zu erteilenden Absolutionen sich auf alle dem apostolischen Stuhle reservierten Fälle, insbesondere auf sämtliche Zensuren ohne Ausnahme, denen Laien oder Geistliche sowohl des Welt- wie des Ordensklerus unterliegen. Eingeschlossen ist insbesondere die suspensio a divinis, der diejenigen französischen Geistlichen verfallen waren, die den Eid auf die Zivilkonstitution geleistet und den gemäß dem Verwerfungsdekrete vom 13. April 1791 verlangten Widerruf innerhalb 40 Tagen nicht geleistet hatten. Voraussetzung für die Absolution seitens des Administrators

[1]) Vgl. Löhr, Missionsrecht 31—58.

[2]) Theiner I 139 Nr. XLI.

war die öffentliche Zurücknahme des Eides und die Beseitigung des gegebenen Ärgernisses, soweit eine solche in den Kräften des »prêtre assermenté« stand (§ 1).

Die Dispensationsfakultäten des Administrators umfassen an erster Stelle die Befreiung von sämtlichen Irregularitäten, ohne Rücksicht darauf, ob das betr. Hindernis dem Empfang einer Weihe oder der Ausübung des bereits erhaltenen ordo entgegensteht. Insbesondere erstreckte die Dispensationsvollmacht sich auch auf diejenigen, die wegen Verletzung der eben genannten Suspension der Irregularität verfallen waren. Voraussetzung für die Wegnahme dieser irregularitas ex delicto durch den Administrator war auch hier, daß der Täter den Eid auf die Zivilkonstitution, falls er ihn in der Öffentlichkeit »pure et simpliciter« geleistet hatte, nun auch öffentlich widerrief. Ja selbst von der durch »bigamia vera[1]) vel ex homicidio voluntario« inkurrierten Irregularität kann der Administrator dispensieren, wenn großer Mangel und wirklich dringender Bedarf an Geistlichen ihn dazu nötigt, wie dies bei der starken Auswanderung infolge der Priesterhetze leicht der Fall sein konnte. Die Verleihung dieser letzteren Vollmacht erklärt sich daraus, daß ein solches homicidium bei der blutigen Verfolgung in gerechter Notwehr und Selbstverteidigung sehr wohl denkbar war. Immerhin bleibt Voraussetzung, daß durch die Dispens keinerlei Ärgernis unter den Gläubigen entsteht (§ 2).

Die zweite Dispensationsfakultät erstreckt sich auf einfache Gelübde mit Einschluß des Gelübdes der Keuschheit. Ihr unterliegen auch Angehörige von Kongregationen und zwar beider Geschlechter, ausgenommen bleibt aber das votum religionis. Ferner ist der Administrator bei der Ausübung der Fakultät an eine causa rationabilis sowie an die Bedingung der Kommutation, der Umwandlung in andere gute Werke, gebunden (§ 3). Ohne diese würde die Erteilung nicht bloß unerlaubt, sondern

[1]) Bei bigamia vera ist natürlich nicht an das Verbrechen der sog. Doppelehe zu denken, so wenig wie im folgenden an Mord, sondern bloß an die tatsächlich zweimalige, nacheinander erfolgte Verheiratung, in der die Kirche eine Unvollkommenheit und einen Mangel an Enthaltsamkeit erblickt, die unter gewöhnlichen Verhältnissen vom Priestertum ausschließen.

auch ungültig sein, da der Bistumsverweser ja nicht kraft eigenen Rechtes handelt.

An dritter Stelle folgen Fakultäten in Ehesachen; hier handelt es sich um die impedimenta publicae honestatis, criminis, cognationis spiritualis, ferner der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft im 3. und im 4. Grade, sowohl bezüglich einzugehender wie bereits abgeschlossener Ehen, ja sogar um den 2. Grad (simplex et mixtus), nur darf in keiner Weise der erste Grad berührt werden. In allen Fällen ist die Dispens auch auf Personen mit großem Vermögen anwendbar, auf die sie sich sonst bekanntlich nicht erstreckt, weil diese eben mit Rücksicht auf ihre günstigen Vermögensverhältnisse eine leichtere Möglichkeit besitzen, durch eine Heirat eine standesgemäße Versorgung zu finden. Diese Ehedispensen soll der Administrator höchst sorgfältig mit genauer Angabe der Namen der Dispensierten in ein Register eintragen, das an einem verborgenen, sicheren Orte aufzubewahren ist (§ 4).

Die vierte Dispensvollmacht gestattete dem Bistumsverwalter, den Weihekandidaten, die den defectus aetatis, d. h. den Mangel des vom Rechte verlangten Weihealters haben, außer den 13 Monaten Vergünstigung, die er ihnen schon früher gewähren konnte, noch 3 weitere Monate zu bewilligen. Auch diese Fakultät erklärt sich nur durch den ebenso plötzlichen wie außerordentlich fühlbaren Priestermangel infolge der Hinrichtung, Verbannung und Flucht zahlloser französischen Geistlichen (§ 5). Ebenso wird dem Bistumsverweser das Recht gewährt, den Weihekandidaten zu erlauben, die Weihen außerhalb der vom Rechte vorgeschriebenen Zeiten zu empfangen, bezw. sie ihnen zu spenden, falls es sich um einen der wenigen im Lande zurückgebliebenen Bischöfe handelte (§ 6).

Die Verleihung von Ablässen umfaßte den vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde (§ 11) sowie die Erneuerung und Verlängerung aller von den Päpsten den Orden und religiösen Genossenschaften für einen gewissen Zeitraum verliehenen Ablässe, desgleichen die Übertragung der lokal gebundenen Ablässe von solchen Kirchen, die durch die »pseudopastores«, d. h. die schismatischen Bischöfe und Geistlichen der Zivilkonstitution

besetzt waren, auf beliebige andere gottesdienstliche Räume, in denen die Katholiken ihren Gottesdienst feierten (§ 12); verweigert wurde aber dem Administrator die Fakultät, die hl. Öle (Katechumenen-, Krankenöl und Chrisma) zu segnen.[1])

Große Freiheit wird dem Diözesanverwalter in bezug auf die Verleihung von Pfarr- und sonstigen Seelsorgebenefizien gewährt. Er darf sie ohne Rücksicht darauf, ob sie bloß für Welt- oder Ordenspriester gestiftet sind, bei wirklichem Bedürfnis jedem beliebigen geeigneten Priester geben und braucht sich nicht an die in den Stiftungsurkunden festgelegten rechtlichen Schranken und Bedingungen zu binden. Ebenso wird er bei der Verleihung von Benefizien von der regula mensium und dem usus alternandi, dort, wo diese in Kraft sind, befreit (§ 7).

Wichtig und zahlreich sind die Vollmachten, die dem Administrator über die Orden und die Kongregationen verliehen werden, Befugnisse, wie sie so weittragend vom hl. Stuhle sonst kaum je gewährt werden. Zunächst erhielt der Administrator das Recht, Angehörige sämtlicher Orden und religiösen Genossenschaften zu ermächtigen, in ein anderes religiöses Institut überzutreten, auch wenn dessen Regel minder streng ist (§ 8). Ferner darf er allen Ordensleuten, exempten und nicht exempten, gestatten, wenn sie außerhalb ihrer Klöster zu leben gezwungen sind, die Ordenstracht abzulegen und sie gegen eine freilich dem geistlichen Stande nicht ungeziemende weltliche Kleidung zu vertauschen unter der Bedingung, daß sie bei Abwesenheit ihrer Oberen ihm jetzt an deren Statt trotz der Ablegung des geistlichen Gewandes den Gehorsam leisten, den sie sonst ihrem Oberen schuldig waren; jedoch kann er nicht von den feierlichen Gelübden dispensieren (§ 9). Außerdem wurde dem Administrator die Befugnis gewährt, in Frauenklöstern, die unter der Leitung von Regularen standen, die Wahlen zu leiten, die Gewählten einzuführen und überhaupt alle Ämter der unmittelbaren Oberen zu versehen, falls jene abwesend oder an der Ausübung ihrer Pflichten behindert sind oder diesen nicht nachkommen. Hierbei

---

[1]) Vgl. Theiner I Nr. LVII S. 173 quaestio 13.

hatte er als Delegat des apostolischen Stuhles zu handeln. Desgleichen durfte er als solcher alle Ordensleute beiderlei Geschlechts, exempte wie nicht exempte, und zwar sowohl einzelne als auch eine Gesamtheit (Kommunität) von der Beobachtung ihrer Klosterregel, die sie unter den obwaltenden mißlichen Verhältnissen nicht ohne großen persönlichen Nachteil halten konnten, befreien (§ 10). Die Verleihung dieser ungewöhnlichen Fakultäten erklärt sich aus dem Klostersturm der Revolution und der Ängstlichkeit zahlreicher bedrängten Seelen, für deren Beruhigung der Papst sorgen wollte.

Endlich erhielt der Administrator das Recht, alle diese Vollmachten mit Ausnahme derer, die durch die bischöfliche Weihe bedingt sind, und zwar einzeln wie insgesamt, geeigneten Missionaren und anderen Priestern weiterzuverleihen und dies für den Gesamtbereich der Diözese oder bloß für einzelne Pfarren des Bistums. Hierbei hatte er sich bloß von seinem Gewissen und von dem größeren Nutzen der Seelen als Richtschnur leiten zu lassen. Selbstverständlich konnte er die verliehenen Fakultäten auch jederzeit zurücknehmen, ebenso hatte er die Befugnis, betreffs des Gebrauchs wie des Ortes und der Zeit ihrer Anwendung nähere Bestimmungen zu treffen (§ 13). Unter keinen Umständen durfte in der ersten Zeit von diesen Fakultäten außerhalb der eigenen Diözese oder außerhalb Frankreichs Gebrauch gemacht werden; also galten sie auch nicht für den zum Deutschen Reiche gehörenden Teil der Diözese Metz (§ 14 Absatz 3). Bald aber wurde auf Antrag der Bischöfe die Fakultät dahin erweitert, daß den Administratoren gestattet wurde, auch solche, die sich außerhalb ihrer Diözesen oder außerhalb des französischen Staatsgebietes befanden, zu absolvieren. Jedoch soll die Fakultät in der fremden Diözese nur einem solchen Priester delegiert werden, der von seinem Diözesanbischofe approbiert ist.[1]) Auch war der Administrator streng gehalten, bei ihrer Verleihung in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erklären, daß er dabei als Delegat des päpstlichen Stuhles handele. Diese Bedingung begreift sich leicht in einer Zeit, wo die konstituierende

[1]) Vgl. Theiner I Nr. LV S. 168.

Versammlung und ihre sämtlichen Nachfolgerinnen sich bemühten, den Papst vollständig auszuschalten und über seinen Kopf hinweg eine romfreie Staatskirche zu schaffen (§ 14 Absatz 4).

Außerdem hat die Kurie den Leitern der französischen Diözesen hervorragende Zelebrationsfakultäten für sich und ihre Missionare verliehen, die wir bereits oben[1]) berührt haben; sie sind indessen in dem genannten Formular nicht aufgeführt. Diese gewährten außergewöhnliche Freiheiten in bezug auf Zeit, Ort, Art, Häufigkeit und Feier des hl. Meßopfers; ebenso konnten sie ihnen Dispens vom pflichtmäßigen Breviergebete geben und manche Erleichterungen des pfarramtlichen Verwaltungsdienstes gestatten.

Zu allem dem trat bald auch noch die besondere, ebenfalls mitteilbare Fakultät, die intrusi mit der Kirche auszusöhnen und zu absolvieren, d. h. diejenigen, die widerrechtlich sich ein Kirchenamt von den schismatischen Bischöfen auf Grund der Zivilkonstitution hatten übertragen lassen und mit Hilfe der weltlichen Gewalt in dasselbe eingedrungen waren.[2]) Bedingung war aber, daß der Intrusus vorher den auf die Zivilverfassung des Klerus abgelegten Eid durch einen neuen, entgegengesetzten Schwur widerrief samt den von der Kirche verworfenen dogmatischen Irrtümern, die in dem berüchtigten revolutionären Staatskirchengesetze enthalten waren. Speziell mußte er erklären, daß die von einem solchen Bischofe gespendeten oder erhaltenen Weihen sakrilegisch, die von ihm übertragene Kirchengewalt aber null und nichtig und ebenso die Intrusion samt den daran geknüpften Akten und Folgen rechtsunwirksam sei. Daran schloß sich das weitere eidliche Versprechen des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl und den rechtmäßigen mit diesem in Verbindung stehenden Bischof. Außerdem mußte der Intrusus auf die ihm widerrechtlich und ungültig übertragene Pfarre Verzicht leisten. Sowohl der Eid wie die Abdankungserklärung waren öffentlich zu vollziehen entsprechend dem öffentlichen Charakter des Deliktes. Endlich mußten dem Täter

[1]) Vgl. Theiner I Nr. XL S. 138.
[2]) Vgl. Theiner I Nr. XLVIII.

kirchliche Bußen im Verhältnis zur Größe des Deliktes auferlegt werden.

Ausgeschlossen von dem Rechtsbereiche des Administrators und dem Papste vorbehalten blieb aber 1. die so Absolvierten zur Übernahme der bislang widerrechtlich besessenen Pfründen zu ermächtigen und für fähig zu erklären; 2. die Befugnis, einem Intrusus mit bischöflichem Charakter die Absolution zu gewähren.

Nach der genauen Betrachtung dieser weitgehenden Vollmachten des Bistumsverwalters wenden wir uns wieder dem Gesetzestexte der bischöflichen Missionskirchenordnung zu. Das Metzer Gesetz fährt nach der oben erwähnten grundsätzlichen Bestimmung, wonach der Administrator dasselbe zu leisten hat, wie der Bischof, mit einer Aufzählung von Befugnissen im einzelnen fort, die aber nur exemplifizierenden Charakter an sich tragen, ohne den Inhalt zu erschöpfen, ihre Gesamtheit stellt nicht die Summe der Gewaltenfülle des Bistumsverwalters dar; nur ihrer Wichtigkeit wegen sind sie besonders namhaft gemacht; wir lassen sie hier folgen. Der Verweser des Bistums hat das Recht und die Pflicht der Stellenbesetzung, er hat ferner die gesetzgebende Gewalt, d. h. er kann solche Gesetze, deren Ausführung durch die Ungunst der Zeitverhältnisse allzu schwierig oder gefährlich erscheint, abändern oder zeitweilig außer Kraft setzen und neue Verordnungen an deren Stelle erlassen; er soll Mißbräuche abstellen, endlich im allgemeinen wie im besonderen durch geeignete Maßnahmen für alles das Vorsorge treffen; was die Seelsorge oder die Leitung der Diözese anbetrifft (II § 4). Indessen tragen alle derartigen Verordnungen und Maßnahmen bloß provisorischen Charakter; unbeschadet dessen sind sie so lange als rechtsgültig in Vollzug zu setzen, bis eine endgültige entgegengesetzte Entscheidung des Bischofs oder des Weihbischofs vorliegt (II § 6).

Außer der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt besitzt der Bistumsverweser auch die dritte öffentlichrechtliche Funktion, die richterliche Gewalt, insbesondere die Strafgerichtsbarkeit. Das Verfahren muß den Schwierigkeiten der Zeit ent-

10*

sprechend sich auf den summarischen Prozeß beschränken. Jener hat unter der Voraussetzung pflichtmäßig in Tätigkeit zu treten, daß 4 mit Namen unterzeichnete Priester des Kantons, in dem der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, eine motivierte Anklage in schriftlicher Form erheben, nachdem sie vorher von ihrem Oberen mit der Prüfung des Falles und der Feststellung des Tatbestandes beauftragt worden sind; eine weitere Voraussetzung ist, daß es sich um ein schweres Vergehen eines Missionars handelt, das publik geworden ist, wobei nach den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Prozesses sowohl notorietas iuris wie facti in Frage kommt. Auf den ausdrücklichen Antrag des zuständigen Dechanten kann der Administrator den betreffenden Missionar seiner Vollmachten ganz oder zum Teil entheben, ja ihm die priesterlichen Funktionen insgesamt untersagen, alles aber wiederum lediglich mit vorläufiger Wirkung. Die endgültige Sentenz steht wiederum beim Bischof oder beim Weihbischofe (II § 6).

Eine weitere beschränkende Eigentümlichkeit, die abermals im Missionsrechte ihresgleichen hat, besteht darin, daß der Diözesanverwalter wie der Missionsobere bei der Ausübung dieser Gewalten andere Geistliche hinzuzieht und sie vor seinen Entscheidungen und Entschlüssen um ihre Meinung befragt. Das ist kein bloßer Rat, sondern eine wirkliche Pflicht. Er soll sich dabei an die durch Alter und Erfahrung hervorragenden Priester, in erster Linie an die durch ihr Amt ausgezeichneten Dechanten halten, soweit sie erreichbar sind. Das gilt in erhöhtem Maße bei allen außerordentlichen und wichtigen Angelegenheiten. Auch der Umstand, daß diese Ratgeber und Mitarbeiter in einem offiziellen Aktenstücke als »Konfratres« bezeichnet werden, erinnert an die Gebräuche der Missionsgebiete (II § 7).

Endlich hat der Administrator das Recht der Subdelegation aus rechtmäßigen und triftigen Gründen, jedoch darf er immer nur einen Teil seiner Gewalt an andere weitergeben. Außerdem ist die schriftliche Form strenges Erfordernis, desgleichen die Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum und sachlich nur für Einzelfälle, die genau in der Verleihungsurkunde namhaft zu machen sind. Nach Erledigung des betr. Einzelfalles

oder der Einzelfälle fällt die Fakultät an den Verleiher zurück (II § 8).

Bei längerer Abwesenheit eines Erzpriesters soll der Bistumsverweser an dessen Statt einen anderen Priester ernennen, jedoch wiederum mit der doppelten Beschränkung, daß der abwesende Dechant einen Ersatzmann vorzuschlagen und daß die Maßnahme bloß einstweilige Geltung bis zur Rückkehr des ordentlichen Amtsträgers besitzt (I § 4).

Zahlreich sind auch die Fälle, in denen der Bistumsverwalter erst mittelbar und sekundär als die höhere Instanz in Tätigkeit zu treten hat. Das gilt namentlich dann, wenn ein Missionar sich mit einer Maßnahme des zuständigen Dechanten nicht zufriedengeben will und die Entscheidung des höheren Oberen anruft (II § 5 und II § 10), ebenso hat er in Ermangelung eines Dechanten einzutreten (II § 7).

2. Die Dechanten. Die Zahl dieser niederen kirchlichen Aufsichtsbeamten wird auf 12 festgesetzt; ihre Jurisdiktion erstreckt sich räumlich im Unterschiede von den Missionaren auf alle Pfarren des betr. Dekanates, zeitlich, wie bemerkt, bis zum ausdrücklichen Widerruf (II § 1); sie sind zu ständiger Residenz verpflichtet (I § 3). Wenn sie durch den Zwang der Umstände zu einer längeren Abwesenheit genötigt sind und dadurch an der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht wesentlich behindert werden, insbesondere den amtlichen Briefverkehr nicht aufrecht erhalten können — als solche längere Abwesenheit gilt schon 1 Monat ununterbrochenen Fernseins —, dann sollen sie den Bistumsverweser rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und ihm geeignete Vorschläge machen, damit während der Dauer der Behinderung eine andere geeignete Persönlichkeit aus dem Dekanatsklerus stellvertretend ihre Geschäfte und Obliegenheiten wahrnimmt (I § 4). Inhaltlich begreift ihre Jurisdiktion die gesamte kirchliche Verwaltung in sich, soweit nicht der Administrator zuständig ist, der ja innerhalb der Grenzen von II § 8 befugt ist, ihnen in Einzelfällen besondere Vollmachten mitzuteilen, deren sie bedürfen. Im übrigen erkennt der Gesetzgeber selbst die Mängel und Lücken seiner Redaktion des Gesetzes und stellt, falls möglich, eine bis in die Einzelheiten durch-

geführte Festlegung der Rechte und Pflichten der Dechanten in baldige Aussicht Ob es in der stürmisch erregten Zeit dazu gekommen ist? Unsere Nachforschungen haben uns jedenfalls auf keine Spur geführt.

Die Regierungsgewalt der Dechanten äußert sich vor allem in Aufsichtsbefugnissen. Sie haben die Ausführung der Gesetze und Verordnungen, die vom Bischofe oder vom Weihbischofe erlassen werden, zu überwachen. Auffallend ist, daß hierbei nicht des Administrators gedacht wird, vermutlich, weil dessen Erlasse ja bloß provisorischen Charakter tragen und der Gutheißung jener höheren Stellen bedürfen. Ferner fällt in ihren Geschäftsbereich die Aufsicht über alles, was die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Leitung der Diözese anbetrifft.

Wie die Erlasse des Bistumsverwesers, so haben erst recht die ihrigen zwar die Bedeutung von Verordnungen, die zu Recht bestehen und denen man Gehorsam und Achtung schuldet, jedoch nur bedingungsweise und einstweilig — volle Gesetzeskraft verleiht diesen Maßnahmen erst die Approbation des Bischofs oder des Weihbischofs (II § 11). Eine weitere Schranke besteht darin, daß sie bei ihrer ganzen Tätigkeit außerdem an die einstweilige Entscheidung der nächsten übergeordneten Instanz, des Bistumsverwalters, gebunden sind; um diesem wiederum die Aufsicht zu ermöglichen, haben sie ihn über ihre gesamte Verwaltungstätigkeit auf dem Laufenden zu halten; dazu dienen monatliche Berichte (II § 13), bei generellen und wichtigen Maßnahmen haben sie ihn vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und seine Gutheißung einzuholen (II § 12). Wie sie in der Mitte zwischen Administrator und Missionaren stehen, so haben sie nach unten hin einige der ältesten und klügsten Amtsbrüder (man beachte abermals diesen Ausdruck des amtlichen Aktenstückes, der für den Geist bezeichnend ist, der die Dechanten bei ihrer Amtsführung leiten soll!) zu Rate zu ziehen, ohne daß diese wie der Senat des Bischofs einen ständigen und berufsmäßigen Beirat und einen geschlossenen Kreis (collegium) bilden; es ist vielmehr eine leichtere und losere Form gewählt, entsprechend der Schwierigkeit der allgemeinen Lage (II § 12); übrigens haben

wir dieselbe Beobachtung oben bezüglich des Administrators gemacht.

In den Bereich der dekanalen Geschäfte gehört auch die wichtige Aufgabe, den Seelsorgepriestern, die sich von der Aufnahme ihrer Tätigkeit pflichtgemäß bei dem Dechanten des betr. Dekanats zu melden haben, die Approbation für die cura animarum zu erteilen; jedoch unterliegen auch diejenigen Priester, die in einem Dekanate ihren Wohnsitz nehmen wollen, auch wenn sie keine Seelsorge ausüben, sondern sich auf die Zelebration der hl. Messe beschränken, ähnlichen Bestimmungen. Im Zweifelsfalle haben die Dechanten sich persönlich von ihrer Geeignetheit und ihrer wissenschaftlichen Befähigung durch ein Examen in ernster Weise zu überzeugen und das Ergebnis der Prüfung in einem Zeugnisse schriftlich niederzulegen (II § 10). Davon abgesehen haben sie sich bei der Approbation nach den bewährten Grundsätzen, den alten Gewohnheiten der Diözese und den Synodalstatuten zu richten.

Insbesondere hebt das Gesetz unter den Rechten der Erzpriester verschiedene Absolutions- und Dispensationsfakultäten hervor. An erster Stelle steht die Vollmacht des Dechanten, sowohl von allen reservierten casus, d. h. Sünden wie Zensuren, zu absolvieren, gleichviel ob es sich um solche handelt, die dem Bischofe überhaupt nach dem gemeinen Rechte vorbehalten sind oder die an ihn bloß durch besondere Umstände auf dem Devolutionswege gelangen. Dazu tritt die Fakultät, von Gelübden zu dispensieren; ausgenommen bleiben wie stets die 5 privilegierten Gelübde, die dem Papste speziell reserviert sind. Es folgen 2 Ehefakultäten, nämlich die Dispensation von sämtlichen durch das Recht aufgestellten Hindernissen, jedoch bloß »in contracto [matrimonio]« und zum Zwecke der Rehabilitation; ausgenommen ist immer das impedimentum criminis. Dagegen haben die Dekane die Befugnis, von den trennenden Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft auch mit Rücksicht auf eine erst abzuschließende Ehe zu dispensieren, sofern der vierte oder der dritte Grad nicht überschritten werden; desgleichen können sie von den bloß verbietenden Ehehindernissen befreien (II § 9).

Die gesamte Amtstätigkeit der Dekane soll ihren schriftlichen Niederschlag in genauen Aufzeichnungen finden; dies ist abgesehen von der Notwendigkeit späterer Beweisführung auch für die Abfassung ihres regelmäßigen, jeden Monat an den Administrator zu erstattenden Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes unbedingt nötig. Sie haben darum die untergebenen Missionare und Pfarrer anzuhalten, daß diese ihnen die Originale oder beglaubigte Abschriften aller Urkunden und Akten zuschicken, insbesondere wenn die in jener Zeit besonders wichtigen Fälle von Abschwörung der Häresie oder Widerruf gewisser verbotener Handlungen, Nichtigkeitserklärungen u. a. seitens abgefallener Geistlichen in Frage stehen; diese Akten sind von den Erzpriestern dem Dekanatsarchive einzuverleiben; dies muß an einem gegen Feuer und Plünderung gesicherten Orte angelegt werden (II § 13).

3. Die dritte hierarchische Stufe bilden die Pfarrer. Jedoch ist von ihnen gar keine Rede, sie werden weder bei der Aufzählung der Stufen des Diözesanklerus erwähnt noch in einem besonderen, wenn auch noch so kleinen Artikel eigens behandelt, vielmehr nehmen ihre Stelle die Missionare ein. Es ist dies eine auffällige Erscheinung, die einer Erklärung bedarf. Entweder haben sie tatsächlich oder wenigstens nach der Ansicht des Gesetzgebers eine so geringe Bedeutung, daß man ihrer nicht besonders zu gedenken braucht, weil die meisten von ihnen außer Landes geflohen sind, — die Missionare sind es dann, die alles leisten und die ganze Seelsorge in der Hand haben — oder aber die Stellung der Pfarrer gilt als kirchenrechtlich so fest und so genau umschrieben, daß es aus diesem Grunde keiner besonderen Feststellung ihrer Rechte und Pflichten bedarf. Aber könnte man dasselbe nicht ebenso von den Dechanten sagen? Immerhin, was auch der Grund sein mag, mußten sie in einem Organisationsplan der Diözese ihre Stelle finden, schon bloß aus Gründen der Vollständigkeit. Ihre kirchenrechtlich unantastbare Stellung wird gelegentlich einmal in einer nebenher laufenden Bemerkung oder vielleicht gar in der Form eines Nebensatzes angedeutet: Da die Pfarrer immer mit der Pflicht, für ihre Pfarrkinder zu sorgen, belastet bleiben, darum sollen sie stets in ihren Pfarren

selbst oder in unmittelbar benachbarten Orten sich aufhalten mit alleiniger Ausnahme derer, die durch den Bischof oder den Weihbischof mit inkompatibelen Funktionen beauftragt werden, d. h. mit Aufgaben, die mit der Bekleidung eines Seelsorgeramtes durch die Art oder den Umfang der Tätigkeit unvereinbar sind. Falls die Pfarrer die vorgenannten Bedingungen der Residenz aus triftigen Gründen nicht erfüllen können, ist für geeignete Vertretung und eine ausreichende Versorgung der betr. Pfarre zu sorgen. Dem Vertreter haben sie dann die Parochialrechte ausnahmslos zu zedieren, während sie selbst in anderen vakanten Pfarren nach ihrem Belieben, jedoch mit Zustimmung der zuständigen Dechanten, die Seelsorge übernehmen mögen. Jedenfalls bekleiden sie an diesen Orten dann nicht die Stellung von wirklichen Pfarrern, da sie ja dort nicht kanonisch investiert sind, sondern besitzen lediglich die geminderte Rechtsstellung der Missionare (I § 11).

Damit ist schon auf den Unterschied von wirklichen Pfarrern und Missionaren hingewiesen, ohne daß dieser auf Grund des Aktenstückes selbst juristisch sich weiter bis in die Einzelheiten ausführen ließe, obgleich dies Verschiedenes über die Missionare besagt. Wir dürfen also annehmen, daß der ganze Rechts- und Pflichtenkreis gleich oder doch annähernd gleich ist der Stellung der Glaubensboten in denjenigen Ländern, wo die Kirche noch nicht oder nicht mehr den vollkommenen Aufbau und Ausbau der ordentlichen Hierarchie besitzt.[1]) Insbesondere ist hier zu bemerken, daß sie die Fakultät besitzen, von allen reservierten Sünden und Zensuren zu absolvieren, also in dieser Hinsicht wegen der Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Verbindung im Missionsgebiete den Erzpriestern gleichgestellt sind. Indessen haben letztere das Recht, sie nach vernünftigem Ermessen auf die »pouvoirs simplement ordinaires« zu beschränken. Als Gründe werden, jedoch offenbar nur exempli causa, der Mangel des reiferen Alters, nicht ausreichende Erfahrung, der Umstand, daß der betr. Priester diözesanfremd und daher mit den besonderen Verhältnissen vielleicht nicht im

[1]) Vgl. Löhr, Missionsrecht 70—136.

ausreichenden Maße bekannt ist oder daß man ihm behördlicherseits weniger Vertrauen entgegenbringt, namhaft gemacht (II § 15). Ob eine solche Maßregel unter ohnehin so schwierigen Verhältnissen klug ist und namentlich der brüderlichen Eintracht dient, soll hier nicht untersucht werden. Es zeigt sich hier, wie gleich noch weiter dargetan werden soll und überhaupt an mehreren Stellen des Aktenstückes zu bemerken ist, die Tendenz, bei der Austeilung der besonderen Fakultäten und der Jurisdiktion schlechthin möglichst behutsam und vorsichtig zu sein, eine aus übertriebener Ängstlichkeit der Zentralstelle hervorgehende Zurückhaltung, die der Weitherzigkeit und Großzügigkeit in der Leitung der Diözese entbehrt, das hierarchische Band fester und enger zu schnüren sucht, um die Geistlichen in Abhängigkeit zu halten, im einzelnen Falle aber für Priester und Gläubige unnötige Schwierigkeiten und Gewissenskonflikte zur unerwünschten Folge haben kann.

So erhalten die Missionare zwar auch die Benediktionsfakultät, kirchliche Gewänder und andere Kultusgegenstände mit der vorgeschriebenen liturgischen Segnung für den kirchlichen Gebrauch zu versehen, aber sie dürfen die durch die Sakrilegien der Revolutionäre oft entweihten Kirchen nicht einmal insgeheim rekonziliieren oder solche benedizieren ohne vorherige Benachrichtigung und förmliche, schriftliche Genehmigung des Dechanten oder des Administrators (II § 16). Nun bedenke man, wie schwierig, oft unmöglich und gefährlich bei der damaligen Verfolgung der Verkehr mit den geistlichen Vorgesetzten war. Übrigens welchen praktischen Wert besitzt diese Fakultät, dazu noch mit jenen Kautelen, überhaupt, wenn den Geistlichen streng (de la manière la plus expresse) unter Androhung schwerer Kirchenstrafen zu wiederholten Malen verboten wird, Gottesdienst in irgend einer Form in Kirchen oder anderen öffentlichen Gebäuden abzuhalten? Die Übertretung dieses Verbotes hat ipso facto die Suspension des Täters und zwar ab ordine et officio zur Folge. Eine weitere Verschärfung dieser Strafe besteht in der Reservation; die Zensur kann von den innerhalb der Diözese Wohn- und Amtssitz habenden kirchlichen Aufsichtsbeamten nicht weggenommen werden; allein der Bischof und wie

immer der Weihbischof sind dafür zuständig (I § 13). Sicher wird man schwerwiegende Gründe für jenes Verbot gehabt haben, das für den Gottesdienst die im Lothringer Lande die Heimlichkeit der Katakomben gegenüber den Spähern der kirchenfeindlichen Regierung verlangte; es handelte sich um die größte persönliche Gefahr für den Priester wie die teilnehmenden Gläubigen; nur ist dann die Verleihung der Fakultät zur Einsegnung von Kirchen unverständlich; wozu ferner jene Abhängigkeit von den Dechanten in diesem Falle!

In jener Richtung der möglichsten Beschränkung der Missionare liegt auch die Bestimmung, daß sie ihre Jurisdiktion bloß für eine bestimmte einzelne Pfarre oder unter Umständen den ihnen besonders zugewiesenen Kanton, also immerhin für ein sehr beschränktes Gebiet haben, auf das ihre Tätigkeit sich begrenzen muß, während man heute doch die Jurisdiktion für den gesamten Umfang der Diözese zu erteilen pflegt; übrigens bedürfen die Fakultäten alljährlicher Erneuerung durch den Administrator; es wird den Missionaren noch ausdrücklich verboten, irgend einen Akt der Jurisdiktion oder der Seelsorge überhaupt irgendwo anders als an ihrem Missionsorte auszuüben (I § 6). Eine Milderung dieser scharfen Bestimmung ist allerdings insofern gegeben, als benachbarte oder augenblicklich im selben Orte befindliche Missionare sich gegenseitig unterstützen und wie das Aktenstück sagt, ihre Fakultäten, richtiger die Befugnis zur Ausübung derselben, von dem residierenden Ortsmissionar erhalten können. Einschränkende Voraussetzung ist aber auch hier wieder, daß es sich sachlich um einen Fall »großen Nutzens« und zeitlich höchstens um 8 Tage handelt. Sollte ein wirkliches Bedürfnis längere, gegenseitige Unterstützung notwendig machen, so ist sofort der Dechant oder in dessen Ermangelung der Administrator anzugehen (I § 7). Jene Bestimmung ist von dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung eingegeben.

Um aber eine möglichst gleichmäßige Verteilung der geistlichen Kräfte über den gesamten Bereich der Diözese zu bewirken und alle Punkte in den Kreis geordneter, regelmäßiger seelsorglicher Einwirkung einzubeziehen, darauf zielt eine zweite Bestimmung ab, daß nämlich in jedem Dorfe nur 1 Priester,

in den Flecken und kleinen Städten 2 bis 3, in der Bistumsstadt aber höchstens ein Dutzend Geistliche im aktiven Seelsorgedienste tätig sein dürfen (I § 8). Wenn andere, selbst für sonstige Orte oder Kantone approbierte Priester, sei es um ihrer persönlichen Sicherheit willen, sei es aus einem ähnlichen, rechtmäßigen Grunde gezwungen sein sollten, dauernd in einem Orte Unterkunft zu suchen, der bereits mit einem Missionar versehen ist, dann müssen sie sich dort mit der Zelebration der hl. Messe begnügen und sich jeder seelsorglichen Tätigkeit enthalten. Von ihrer Jurisdiktion dürfen sie höchstens zugunsten der Bewohner des Hauses, in dem sie gastliche Aufnahme gefunden haben, Gebrauch machen und dies auch noch unter Vorbehalt der oben erwähnten Einschränkungen von I § 7. Die Beobachtung dieser Vorschrift soll in allen Approbationsurkunden und Kurainstrumenten noch eigens in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden (I § 9).

Anderseits wird von den für einen bestimmten Ort approbierten Missionaren streng beständige Residenz verlangt; sollte diese aus gewissen Gründen, über deren tatsächliches Vorliegen und Gewicht das Urteil den Dechanten und in zweiter Linie dem Administrator vorbehalten wird, unmöglich sein, dann sollen jene Missionare sich in möglichster Nähe ihres Seelsorgebezirkes aufhalten und diesen in regelmäßigem Turnus durchwandern (I § 10). Die Wahl des Residenzortes oder gegebenenfalls des Kantons soll aber für das erste und einzige Mal beim Inkrafttreten der Missionskirchenordnung jedem Missionar freigestellt sein. Wenn mehrere den gleichen Ort oder denselben Kanton als Ganzes wählen, haben die Dekane die Aufgabe, die Angelegenheit zu regeln und im Instanzenzuge bei einer Appellation wiederum der Bistumsverweser. Bei dieser Entscheidung sollen das Lebensalter, die bereits verbrachte Dienstzeit innerhalb dieses Kantons sowie jeder andere triftige Grund persönlicher oder sachlicher Natur billigen Anspruch auf Berücksichtigung finden (I § 5).[1]

[1]) Hier wird es an der Zeit sein, auf die Unterschiede und Abweichungen in der Organisation anderer Diözesen hinzuweisen. Unter den wenigen uns bekannten findet sich die Diözese Saint Claude. Das betr. Organisationsgesetz

Ein schweres Kreuz für die Verwaltung bildeten die sog. konstitutionellen Geistlichen, d. h. diejenigen, die den verbotenen Eid auf die Zivilverfassung des Klerus geleistet hatten, sowie alle sonstigen, die durch gewisse Erklärungen oder auf irgend eine andere verbotene Weise ihren Frieden mit der kirchenfeindlichen Republik gemacht hatten; besonders verwickelt und schwierig war die Lage, wenn sie das ihnen kirchlicherseits abgesprochene Amt unter dem Schutze des Staates behielten oder neue geistliche Ämter von der weltlichen Gewalt sich übertragen ließen. Kirchenrechtlich war eine solche Amtsübertragung oder -Bewahrung ungültig, da niemand geistliche Gewalt übertragen kann, der selber keine besitzt. Sie waren einfach als widerrechtliche Eindringlinge (intrusi) zu betrachten und wurden notwendig von der geistlichen Behörde auch als solche erklärt und behandelt. Hier waren nun bei Erlaß dieses Gesetzes zwei Klassen zu unterscheiden: Solche, die inzwischen ihren Fehltritt eingesehen, bereut und wieder Anschluß an die Kirche gesucht hatten oder ihn anzubahnen strebten; bei diesen war eine vollkommene Klärung ihrer kirchenrechtlichen Stellung vonnöten,

---

wurde dort ein wenig früher als in Metz, bereits 1796, erlassen. Diese Organisation trägt in noch höherem Grade den eigentlichen Missionscharakter an sich. Dies ist durch den Priestermangel bedingt; man mußte daher zu zahlreichen Aushilfskräften greifen. An der Spitze der Gesamtheit der Missionen stand dort nicht ein einzelner Geistlicher, sondern ein Kollegium, ein »comité directeur«. Die einzelnen Missionen hatten dann einen »chef« samt seinem »adjoint«; jedoch verstand man unter Mission nicht eine einzelne Pfarre, sondern diese begriff eine Mehrzahl von Gemeinden unter sich, die zusammen einem Missionar unterstellt waren. An der Spitze einer jeden Gemeinde stand ein von der geistlichen Autorität eingesetzter »chef de paroisse«, ein Gläubiger, der durch Alter, Frömmigkeit, Eifer und Bildung hervorragte. Neben diesem und unter ihm sorgten die »Katecheten« für den Unterricht der Jugend, stets unter der Aufsicht des Missionars. Der »chef de paroisse« hielt an den Sonntagen, an denen der Missionar aus Mangel an Zeit — er hatte ja mehrere Gemeinden zu versorgen — oder wegen der Gefahr nicht persönlich kommen konnte, einen Laiengottesdienst ab, die oben erwähnten sog. »messes aveugles«. Der Notbehelf jenes kirchlich approbierten und geleiteten Laienapostolates ist bezeichnend für die Missionskirche dieser und mancher anderen Diözesen, die nicht so glücklich wie Metz waren, eine ausreichende Zahl von Missionaren zu besitzen. Vgl. Sicard III, 472.

um große, praktische Schwierigkeiten für die Seelsorge sowie Gewissensbedenken und Zweifel der Gläubigen aus dem Wege zu räumen. Viel einfacher, wenn auch schlimmer, lag die Sache in bezug auf jene, die offenkundig und hartnäckig in ihrem Bruche mit der legitimen kirchlichen Obrigkeit verharrten; mit diesen war nach einwandfreier Feststellung der Tatsache jede geistliche Verbindung unerlaubt und ihre Akte, soweit sie die Jurisdiktion voraussetzten, ungültig, die übrigen bloß unerlaubt. Aber wie viele Fälle lagen zwischen diesen beiden Extremen, wo jemand, besonders bei den späteren zahlreichen Eiden irgend einen Ausweg gesucht hatte, um kirchlich zu bleiben, es aber auch nicht mit dem Staate zu verderben, oder wo bei den widerstreitenden Meinungen über die Erlaubtheit solcher Akte manch einer glaubte, mit gutem Gewissen und voller Überzeugung der Republik ergeben und anhänglich sein zu dürfen.[1])

Um nun diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen und alle Verwirrung zu beseitigen, bestimmt das Gesetz, daß alle rehabilitierten ehemaligen konstitutionellen Geistlichen sich vor dem 1. April 1797 bei dem Dechanten des Dekanats, in dem sie ihren Wohnsitz haben, melden, und 1. eine vollgültige, beweiskräftige Urkunde über den von ihnen geleisteten Widerruf und die Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen, 2. einen Ausweis über die vollzogene Aussöhnung mit der Kirche vorlegen sollen. Letztere Urkunde muß insbesondere Angaben darüber enthalten, durch wen und in Kraft welcher Fakultäten die Rehabilitation vorgenommen worden ist. Um hier volle Klarheit zu schaffen, sind, wenn irgendwie möglich, die Originale oder wenigstens beglaubigte Abschriften jener Vollmachten als Anlagen dem betr. Aktenstück beizufügen. 3. müssen sie ein Zeugnis von zwei glaubwürdigen, einwandfreien Geistlichen möglichst aus ihrer Nachbarschaft beibringen über ihre erbauliche Lebensführung seit der Wiederaussöhnung mit der Kirche und über ihre Würdigkeit, wieder in die geistlichen Standes- und Amtsrechte eingesetzt zu werden (II §§ 21 u. 22). Wenn die betr. Fälle nach dem Urteile der Erzpriester auf Grund

[1]) Vgl. unten S. 160 Anmerkung 1.

ihrer Einsicht in die Akten geklärt sind, dann sollen die Missionare und die Gläubigen jenen Geistlichen gegenüber sich so verhalten, wie sie es den übrigen treu gebliebenen Priestern gegenüber tun. Niemand hat in Zukunft mehr das Recht, ihnen ihren Fehltritt vorzuwerfen oder irgendwelche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht zu machen (II § 23). Wenn aber dem Dechanten Zweifel über die Vollmacht dessen, der die Betreffenden rehabilitiert hat, oder über die Authentizität der beigebrachten Zeugnisse auftauchen sollten, dann hat er alsbald dem Administrator darüber Bericht zu erstatten. Dieser wird die Stücke zur Prüfung an den Bischof oder an den Weihbischof einsenden zu eigener Entscheidung. Das bedeutet für die betr. Geistlichen aber keine Suspension ihrer Rechte bis zur endgültigen Entscheidung; sie dürfen vielmehr nach dem Rechtsgrundsatze »melior est conditio possidentis« einstweilen ihre Funktionen und Rechte weiter ausüben und darin von niemand gestört werden (II § 24).

Soll durch dieses Anerkenntnis bereits getroffener Entscheidungen und Maßnahmen in verhältnismäßig einfacher Weise den obwaltenden Zweifeln und Schwierigkeiten ein Ende gemacht werden, so gestaltet die Sache sich ungleich schwieriger hinsichtlich derjenigen Geistlichen, die erst in Zukunft zur Erkenntnis ihres Fehltritts gelangen werden. Da sind zwei Möglichkeiten gegeben: Falls es sich dabei um die untere Stufe der Aussöhnung mit der Kirche (reconciliatio) und die Zulassung zur bloßen Laienkommunion handelt, so ist der Bistumsverwalter zuständig — die Dechante besitzen diese Vollmacht nicht (II § 25). Dagegen wird die Wiederzulassung zu den priesterlichen Funktionen und zur Ausübung der Seelsorge (rehabilitatio) dem Bischof oder wie stets dem Weihbischofe vorbehalten (II § 25). Der Administrator, der übrigens auch das Recht zur Subdelegation seiner Fakultät besitzt, ist bei der Wiederaussöhnung des Schuldigen mit der Kirche an folgende Bedingungen gebunden: 1. Verzicht des Betreffenden in aller Form auf jedes Seelsorgebenefizium, das er innegehabt hat, sei es auch vor der Revolution; 2. öffentlicher, schriftlicher Widerruf des Eides und der Intrusion; 3. die Leistung einer entsprechenden Buße und Bewährung während einer bestimmten Probezeit, beides im Verhältnis zur

Größe des Deliktes; 4. ein Zeugnis von vier treu gebliebenen Priestern, die die würdige Haltung und die offenkundige Bußgesinnung des Bittstellers bezeugen; 5. ein Bericht des zuständigen Dechanten über die Erfüllung der erstgenannten Erklärung, ob die Rehabilitation nunmehr zu bewilligen oder noch aufzuschieben sei (II § 26). Der Gesetzgeber stellt es in das kluge Ermessen des Administrators in Verbindung mit dem zuständigen Dechanten und anderen Priestern, die Art und den Grad der Öffentlichkeit und der Buße zu bestimmen, die man dem Bittsteller zur Tilgung des gegebenen Ärgernisses auferlegen soll (II § 27). Den gleichen Bedingungen und noch schwereren werden je nach dem Erfordernis des einzelnen Falles diejenigen Konstitutionellen und Intrusi unterworfen, die seit 1794 ihre priesterlichen Gewalten in sakrilegischer Weise ausgeübt haben, ferner diejenigen, die ihren priesterlichen Charakter abgeschworen oder ihr Weihepatent als Zeichen der Abkehr von der Kirche zurückgeschickt haben (apostasia ordinis); am strengsten aber ist mit solchen Priestern und Ordensleuten beider Geschlechter zu verfahren, die sich verheiratet (apostasia religionis) oder des Abfalls vom Christentum (apostasia fidei) schuldig gemacht haben (II § 28).

Eine Gruppe von minder schweren Gesetzesübertretern, denen es gelungen war, vielfach ihre Handlungsweise als erlaubt hinzustellen und damit Eindruck auf weite Kreise der Gläubigen zu machen, wird noch besonders behandelt: es sind diejenigen, die den Eid auf Freiheit und Gleichheit geleistet haben. Dieser Eid wird in Übereinstimmung mit früheren bischöflichen Erklärungen erneut als den göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider erklärt, es wird daran erinnert, daß er durch die höchsten Autoritäten, Papst und Bischöfe, gleichmäßig verworfen und verboten worden sei.[1]) Diejenigen, die ihn geleistet

[1]) In der Frage der verschiedenen Eide betr. Freiheit und Gleichheit sowie bezüglich der Unterwerfung unter die Republik nahmen die beiden Metzer Bischöfe in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der in der Verbannung fern von der Heimat lebenden Prälaten als unentwegte Anhänger des ancien régime, für die Königtum und Katholizismus eine unlösbare Einheit darstellten, eine entschieden ablehnende Haltung ein. Ihr Verbot be-

haben, werden ermahnt und aufgefordert, das gegebene Ärgernis baldigst gründlich wieder gut zu machen und sich die Verzeihung zu verdienen. Zugleich werden sie aller geistlichen Gewalten und Aufträge, die sie durch einen der beiden Bischöfe früher empfangen haben, verlustig erklärt. In ganz besonderer Weise soll dies von allen ehemaligen Generalvikaren gelten, denen noch einmal ausdrücklich »in der formellsten Weise« verboten wird, diese ihre

ruhte auf einer irrtümlichen Gleichstellung dieser neuen politischen Eide mit dem religiösen Eide auf die Zivilkonstitution, die direkt auf die Vernichtung der Kirche und ihrer von Christus gegebenen, unabänderlichen Verfassung abzielte. Es mochte, menschlich betrachtet, den Prälaten schwer oder unmöglich scheinen, die neuen Ideen von Freiheit und Gleichheit, wie sie die Erklärung der Menschenrechte enthielt, feierlich anzuerkennen, universale und absolute Prinzipien, die gleich einem neuen Evangelium allgemeine Gültigkeit in der Welt beanspruchten, und ferner sich der revolutionären Republik unterzuordnen, die durch gewaltsamen Umsturz die ganze, viele Jahrhunderte alte Ordnung, den Staat und die Kirche, umgestoßen und ihren Weg durch Anarchie, Schrecken, Trümmer und Blut befleckt hatte.

Aber hatten diese Prälaten nicht selber vorher samt und sonders begeistert den Eid auf die Verfassung von 1791 geleistet, die doch schon die berühmte Deklaration der Menschenrechte enthielt, und diesen Schritt nie, auch in der Verbannung nicht, rückgängig gemacht! Sie übersahen das wirklich Gute, das die Revolution allerdings unter Blut und Tränen gebracht hatte, sie übersahen ferner, daß die Dinge nun einmal nicht mehr zu ändern waren, daß niemand das Rad der Weltgeschichte zurückdrehen kann und daß die neue Regierungsform je länger je mehr sich konsolidierte. Starrköpfig und krampfhaft hielten sie mit echt französischer Illusion und Hoffnungsseligkeit, wie wir sie auch im gegenwärtigen Kriege wieder beobachten können, an ihren vorgefaßten Meinungen und törichten Erwartungen der Wiederherstellung der Monarchie und des ancien régime fest. Nur so kann man es verstehen, daß Montmorency, gestützt auf diese Ansicht seines Diözesenadministrators, den Ausspruch machte, selbst wenn der Papst die Republik anerkennen würde, so würde ein großer Teil der lothringischen Katholiken lieber schismatisch werden als ihre [politische] Ansicht ändern! (Sicard III, 323, A. 1).

Und doch waren es herrliche, wenn auch teuer erkaufte Früchte, die in diesen Ideen von 1789 steckten, freilich ungenießbar für die Anhänger des absoluten Königtums. Wer diese Eide auf Freiheit und Gleichheit leistete, bekannte sich zu nichts anderem als zum modernen Staat, zur modernen Gesellschaftsordnung und zu Ideen, unter deren Schutz heute die Freiheit der Kirche erkämpft wird. Freiheit bedeutete individuelle Freiheit, Freiheit des Gewissens, der öffentlichen Meinungsäußerung und der Presse, Unverletzlichkeit des Privateigentums und der Person, Steuerbewilligungsrecht des Volkes, politische Freiheit und

Funktionen weiterhin auszuüben; schon seit der ersten Benachrichtigung sind sie aller Gewalten entkleidet und als Großvikare abgesetzt. Ihnen, wie allen übrigen, die den Eid auf Freiheit und Gleichheit geschworen haben, soll noch einmal bedeutet werden, daß es ihnen nach wie vor untersagt bleibt, irgendeinen Akt der Seelsorge im ganzen Bereiche der Diözese auszuüben (II § 29).

Repräsentativverfassung, lauter Gedanken und Einrichtungen, die heute in Europa jeder Mensch billigt, ja verlangt und von niemand mehr sich rauben läßt. Gleichheit aber bedeutete bürgerliche Gleichheit, Gleichheit vor den Gesetzen, den Gerichten, Gleichheit in bezug auf öffentliche Ämter, Lasten, Rechte und Pflichten.

Die am meisten erleuchteten Geister gerade unter denjenigen französischen Prälaten, die in der Heimat geblieben waren und die Dinge aus der Nähe anschauten, traten in Wort und Schrift für die Erlaubtheit jener Eide ein, vor allem Emery, der Generalobere von St. Sulpiz, La Luzerne, Bischof von Langres, dem übrigens die in Konstanz vereinigten Bischöfe zustimmten, und Bausset, Bischof von Alais, Männer, die mit Heldenmut bei den Ihrigen ausgeharrt, die größten persönlichen Opfer für die Kirche gebracht hatten und zugleich die höchste Lebenserfahrung mit klarer, tiefer Einsicht in die Zustände und Bedürfnisse des Vaterlandes verbanden. Es war ein Unglück für Frankreich, daß die große Mehrheit der durch die Verbannung im Auslande verbitterten Bischöfe sich den überzeugenden Darlegungen jener Prälaten, die die Dinge mit ungetrübtem Blick an Ort und Stelle verfolgten, hartnäckig verschloß und dadurch unter den bis dahin durch ihre geschlossene Einigkeit und ihr festes Zusammenhalten so starken Katholiken Zwiespalt und Parteiungen hervorriefen, die sich ein Jahrhundert hindurch fortsetzen sollten. So wurden Klerus und Kirche gehindert, ihren Frieden mit der Regierung zu machen, die in ihnen nun nicht mehr die besorgten Hüter der Religion, sondern politische Gegner, Beförderer einer Gegenrevolution, die das Volk um die mühevoll errungenen Freiheitsrechte bringen wollten, und gefährliche Staatsfeinde erblickte. Durch diese Unklugheit verschaffte man zunächst den Intrusi Oberwasser und bewirkte dann die Deportation der wenigen noch im Lande vorhandenen Geistlichen, damit aber den völligen Zusammenbruch der Religion; so schaffte man in den folgenden Septembermorden Märtyrer, die für die Sache des Glaubens starben, während ihre Mörder aus politischen Motiven die »Feinde der Verfassung« niederstreckten. Daß die beiden Metzer Prälaten späterhin trotz allen diesen bitteren Erfahrungen an ihrem Standpunkte dauernd zäh festhielten und ihn durch Drohungen und Strafen zur Geltung brachten, war ein schwerer politischer Fehler. Der Schöpfer der Metzer Missionskirchenordnung hat ihn durch II §§ 19 u. 32, welch letzterer insbesondere die Unterwerfung unter die Republik ipso facto mit dem persönlichen Interdikte bedroht, verewigt.

Wie scharf auch diese Maßnahmen des Gesetzgebers sind, so will er doch anderseits, daß man sich vor einer übertriebenen über die bestimmten Strafandrohungen des Gesetzes hinausgehenden Strenge, die in Willkür und Härte ausartet, hüte; jede interpretatio extensiva ist nach strafrechtlichen Prinzipien unstatthaft; insbesondere ist daran festzuhalten, daß diejenigen, die jenen Eid auf Freiheit und Gleichheit geleistet haben, nicht einer Zensur verfallen sind. Folglich haben alle Missionare die Gewalt, die Betreffenden zu absolvieren. Jedoch sollen sie vor der Absolution einen schriftlichen, genau unterzeichneten Widerruf verlangen, von dem sie, soweit es die Klugheit gebietet, in der Öffentlichkeit Gebrauch machen dürfen. Umgekehrt sollen sie dem, der Widerruf geleistet hat, eine ordentliche Bescheinigung geben (II § 30). Nach geschehenem Widerruf und auf Grund dieser Bescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift sollen diese Priester dann überall und von jedermann so behandelt werden wie treue Katholiken; falls sie das angerichtete Ärgernis gutgemacht haben, dürfen die Dekane sie approbieren wie alle anderen Missionare, ohne daß man einen Unterschied machen oder ihnen aus ihrer Vergangenheit fernerhin einen Vorwurf machen darf (II § 31). Wer aber in Zukunft trotz den erlassenen Instruktionen und Verboten sich der Republik unterwirft, ist dadurch ipso facto der Strafe des Interdikts verfallen; eine Wiederzulassung zu den Funktionen der Seelsorge ist nur zulässig, wenn der betr. Geistliche seinem Dechanten einen schriftlichen Widerruf einhändigt, von dem je nach den Umständen in der Öffentlichkeit Gebrauch zu machen ist (II § 32).

Es ist unnötig zu erörtern, daß die Stellung diözesanfremder Geistlichen wegen der vorhin berührten Verhältnisse einer noch sorgfältigeren Beaufsichtigung und Regelung bedarf als dies schon unter normalen Zuständen in ruhigen Zeiten der Fall ist. Grundsätzlich will der Gesetzgeber sie den einheimischen durch Geburt und Weihe zum Diözesanverbande gehörenden Priestern gleichstellen hinsichtlich ihrer Unterordnung unter die Gesetze wie hinsichtlich der Verleihung von Vollmachten (II § 15). Mit diesem Grundsatze scheint II § 15 nicht vollkommen

übereinzustimmen, wo den Dechanten gestattet wird, Missionare auf die schlechthin ordentlichen Fakultäten zu beschränken unter anderen Gründen auch deshalb, weil sie eben zu den Auswärtigen gehören.

Sache der Dechanten ist es, sie zu approbieren; diese werden es daher als die Pflicht ihres Amtes betrachten, über sie alle erreichbare Auskunft einzuziehen. Außerdem haben sie von ihnen klare, authentische Zeugnisse zu fordern, 1. darüber, daß sie weder einen der verbotenen Eide geleistet noch 2. den Akt vom 28. September unterschrieben haben; 3. über die Reinheit ihrer Lehre und 4. über die Untadelhaftigkeit ihres Lebens und ihrer Sitten, 5. endlich über die notwendige wissenschaftliche Bildung. Im Zweifelsfalle sollen die Dechanten sie in bezug auf letzteren Punkt einer Prüfung unterziehen (II § 18).

Ausgeschlossen bleiben demgemäß von der Seelsorge für den gesamten Bereich der Diözese Metz diejenigen auswärtigen Priester, die sich der einen oder der anderen verbotenen Eidesleistung schuldig gemacht, sich der Republik unterworfen oder ähnliche Pflichtverletzungen, die eine Begünstigung oder Anerkennung der Revolution darstellen, begangen haben. Sie sollen unter den Augen ihrer eigenen Oberen und inmitten der Gläubigen, denen sie Ärgernis gegeben haben, Buße tun und mögen dann von ihrer zuständigen Behörde gegebenenfalls wieder zur Ehre der seelsorglichen Arbeit zugelassen werden (II § 20).

Die fremden Diözesen angehörenden Priester, die sich augenblicklich innerhalb der Diözese Metz befinden oder in Zukunft dort, wenn auch bloß vorübergehend (qui passeront) aufhalten werden, erhalten die Vollmacht, dort die Seelsorge auszuüben auf Grund der oben erwähnten Bestimmungen und Einschränkungen von I § 7 (II § 20).

In Zeiten der Abwesenheit und weiter Entfernung des Bischofs von seiner Diözese gewinnt die amtliche Korrespondenz erhöhte Bedeutung. Sie ist letzthin das einzige Mittel, um die Verbindung mit dem Bischofe herzustellen, ihn auf dem Laufenden zu erhalten, seine Befehle und Weisungen entgegenzunehmen und ihm die Regierung aus der Ferne überhaupt zu ermöglichen. Von der Regelmäßigkeit, der Sicherheit und einem

ausreichenden Maße dieses Briefverkehrs hängt alles ab. Doppelt schwer wird die Sache, wenn die Umstände es gebieten, daß die ganze Korrespondenz mit dem in der Verbannung lebenden Oberhirten geheim geführt wird. Das war aber unerläßlich in den Stürmen der Revolution, wo ja auch der Gottesdienst nur im Verborgenen stattfinden konnte. Wir begreifen darum, daß die Verordnungen über die Führung der Korrespondenz im Gesetze einen breiten Raum einnehmen.

Zunächst fordert der Bischof die Priester zu eifriger Korrespondenz mit ihm wie untereinander auf (IV § 1). Der Gang des schriftlichen Verkehrs vollzieht sich folgendermaßen. Als Mittelsperson für den schriftlichen Verkehr zwischen Bischof und Geistlichkeit sowie den Diözesanen steht der Administrator da. An ihn gehen die bischöflichen Briefschaften, er übermittelt sie den Dechanten und diese geben sie den Missionaren; für die Korrespondenz der Geistlichen mit dem Bischofe ist der umgekehrte Weg einzuschlagen (IV § 2). In außerordentlichen Fällen bei dringenden Bedürfnissen dürfen die Missionare und die Gläubigen unmittelbar mit dem Administrator in Metz korrespondieren, ebenso die Dechanten mit dem Bischofe. Er kündigt an, daß er ihnen dazu möglichst bald die Mittel liefern werde. Worin diese aber bestehen werden und wie sich der Verkehr vollziehen soll, wird nicht angedeutet (IV § 3). Bei den großen persönlichen Gefahren für die Priester und die Gläubigen sowie wegen der Nachteile für Religion und Kirche, die durch die Entdeckung dieser geheimen Korrespondenz mit dem Bischofe entstehen mußten, dem ja wegen seiner Verwerfung der Republik nicht bloß jede Amtshandlung verboten war, sondern auf den auch die Gesetze gegen die Emigranten Anwendung fanden, finden wir es begreiflich, daß er ausdrücklich allen Geistlichen die größte Klugheit, Vorsicht und Diskretion zur Pflicht macht. Sie dürfen den Laien und insbesondere den Frauen nur soviel mitteilen, als unumgänglich notwendig ist; außerdem sollen sie dafür Sorge tragen, daß alle Papiere, deren man zur pfarramtlichen Geschäftsführung nicht weiter mehr bedarf, sofort verbrannt, die wirklich unentbehrlichen aber an einem sicheren, verborgenen Orte niedergelegt werden (IV § 4). In dieser

durch das Gesetz anbefohlenen, zweifellos wegen der drohenden Gefahren in größtem Maßstabe durchgeführten Vernichtung finden wir die Erklärung dafür, daß von der Korrespondenz, die doch sicher von nicht geringem Umfange gewesen ist, so außerordentlich wenig sich erhalten hat.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften werden Einzelbestimmungen getroffen über die äußere und die innere Korrespondenz. Unter ersterer ist der Briefverkehr des Administrators mit dem Bischofe und dem Weihbischofe zu verstehen. Der Bistumsverwalter soll sichere Gelegenheiten zur Korrespondenz mit den beiden Bischöfen benutzen und in wichtigen Fällen von dringender Notwendigkeit selbst Boten zu ihm schicken (IV § 5). Es wird ihm zur Pflicht gemacht, wenigstens allmonatlich über den jeweiligen Zustand der Diözese Bericht zu erstatten, insbesondere sollen dann die Schwierigkeiten, die er und die Dechanten nicht selbständig lösen können, vorgebracht werden (IV § 6). Dies hat zur Voraussetzung, daß alle Dechanten regelmäßig und pünktlich jeden Monat dem Administrator ihren Bericht über den Stand und die Bedürfnisse ihres Kantons zukommen lassen; sie haben sich von Amts wegen darüber genaue Kenntnis zu verschaffen und sollen die nötigen Schriftstücke und Belege ihrem Berichte beifügen (IV § 7).

Die innere Korrespondenz vollzieht sich folgendermaßen. Der Bischof wird seine Befehle und Anordnungen an den Administrator schicken. Von dort machen sie ihren Weg über die Dechanten zu den Missionaren und den Gläubigen. Der Bistumsverweser soll die Originale behalten und den Erzpriestern beglaubigte Abschriften zukommen lassen, die wiederum ihrerseits den Missionaren solche zu liefern haben. Lediglich diese von einer kirchlichen Urkundsperson ausgestellten Kopien haben als beweiskräftig zu gelten; diesen authentischen Schriftstücken ist darum aber auch von Missionaren und Gläubigen voller Glaube entgegenzubringen genau wie den Originalen selbst (IV § 9). Das Gleiche gilt bezüglich der Erlasse des Administrators und der Dechanten mit vorläufiger Geltung unter Vorbehalt des Einspruches bei der nächsten übergeordneten Behörde (IV § 10). Bistumsverwalter und Dechanten werden angewiesen, in gemein-

samer Beratung geeignete Mittel ausfindig zu machen, die einen regelmäßigen, sicheren Schriftverkehr ermöglichen. Die Verkehrsmittel sind geheimzuhalten, ihre Kenntnis soll sich ausschließlich auf die Dechanten persönlich beschränken. Die einzelnen Erzpriester haben hier die Initiative zu ergreifen; die Kosten fallen zu Lasten der Dekanatskasse (IV § 11). Zum Schlusse wird der Wunsch ausgesprochen, die Dechanten möchten sich wie in der alten Kirche für diese Übermittlung von amtlichen Schriftstücken Kleriker oder frommer, zuverlässiger und uninteressierter Laien bedienen; Frauen[1]) sind jedoch, auch wenn sie durchaus vertrauenswürdig wären — das wird noch einmal nachdrücklich eingeschärft — in keinem Falle dazu heranzuziehen (IV § 12).

Zu dem Gesetze treten Ausführungsbestimmungen hinzu, die aber im Unterschiede von den sonstigen Gewohnheiten der Gesetzestechnik nicht als besonderes Ausführungsgesetz oder als Anhang zum Gesetzestexte erscheinen, sondern in das Gesetz selbst und zwar als dessen dritter Teil hineinverwoben sind. Dem Gesetzgeber liegt, wie er selbst hier einleitend beteuert, alles am Herzen, daß dies wichtige Gesetz, das endlich Ordnung in die Diözese bringen sollte, bald und wirksam in allen seinen Bestimmungen ausgeführt werde. Um drohende Schwierigkeiten hinwegzuräumen, stellt er als Grundsatz an die Spitze dieser Ausführungsverordnungen, daß niemand, wer er auch sein mag und aus welchem Grunde es auch sei, seiner Berufung und

---

[1]) Anderswo war man nicht so ängstlich. Die Schwester des abbé Casterau, Generalvikars der Diözese Tarbes, »la bonne Henriette«, hat häufig mit außerordentlichem Mute und größter persönlicher Hingabe selbst während der Schreckenszeit Briefe ihres in Saragossa in Spanien weilenden Bruders einem anderen in Frankreich zurückgebliebenen Generalvikar derselben Diözese übermittelt; dadurch verdiente sie sich das höchste Lob des Bischofs, der betreffs ihrer schrieb: »Que Dieu la conserve pour ... l'utilité même de mon diocèse ... Le zèle et la correspondance de Mademoiselle votre sœur nous est bien utile ...«. Aus den Papiers de Casterau bei Sicard III 446 A. 1. Ebenso bedienten sich der in Spanien weilende Erzbischof von Stauch und andere Bischöfe zuverlässiger, mutiger und frommer Frauen für den Briefverkehr mit der Heimat. Ebd. Freilich sind anderswo Frauen und Kinder, die Briefschaften aus der Schweiz übermittelten, darunter eine mit mehr als 200 Briefen, aufgefangen und festgenommen worden. Ebd. 447 A. 1.



Ernennung zu einem Amte sich entgegenstellen dürfe; jeder Widerspruch ist unerlaubt und ungültig, darum zwecklos. Zum mindesten muß das Amt kraft des kanonischen Gehorsams übernommen und pflichtgetreu verwaltet werden bis zur glücklichen Beendigung und Durchführung der Neuorganisation der Diözese. Ferner wird jeder zu einem Amte Bestellte ermächtigt, die innerhalb seines Geschäftskreises und seiner Befugnisse auftauchenden kleineren Hindernisse selbständig und eigenmächtig zu beseitigen (III § 1). Desgleichen ergeht an alle Priester die Aufforderung, die Durchführung des Organisationsplanes durch pflichteifrige Mitarbeit und einmütiges Zusammenwirken mit den Behörden und Vorgesetzten zu erleichtern und zu fördern.

Dann geht der Gesetzgeber dazu über, die Beamten zu ernennen, an erster Stelle den Bistumsverwalter. Aus unseren früheren Ausführungen ergibt sich, welch ein wichtiger und schwieriger Vertrauensposten dies war, der dem Inhaber neben großer Verantwortung und Gefahr eine starke Abhängigkeit von zwei Bischöfen auflud und überhaupt ein kirchenrechtliches Kuriosum bildete, das niemand zur Übernahme locken konnte. Für diese Stelle war ein Geistlicher namens Hanon ausersehen, der zwar auch in der allgemeinen Verwirrung mit vielen anderen in die Irre gegangen war; aber durch seine frühere Stellung und seine bewährten Leistungen, seine untadelhafte Gesinnung, seinen echt priesterlichen Lebenswandel, namentlich seine Bescheidenheit, bot er die beste Gewähr und die zuverlässigste Bürgschaft dafür, daß er in so stürmischer Zeit und unter so schwierigen Verhältnissen der rechte Mann sein werde, dem der abwesende Bischof ruhig und voll Vertrauen die Zügel der Regierung anvertrauen durfte, damit er an seiner Statt alles das leiste, was jener aus seinem fernen, dazu häufig wechselnden Verbannungsorte nicht tun konnte. Hanon (vermutlich Lazarist) war vorher Leiter des Priesterseminars gewesen. Sein oben angedeuteter Fehler bestand darin, daß er, wenngleich aus besten Absichten, Schriften über die passive Unterwerfung unter die Republik verfaßt hatte, welch letztere ihm als ein zulässiger Ausweg erschienen war, den ein gewissenhafter Geistlicher einschlagen konnte, um den sonst unvermeidlichen Gefahren und

Schwierigkeiten zu entgehen, ohne die Grenze der priesterlichen Pflicht zu überschreiten. Es war eine Handlung gewesen, die nach der Äußerung des Weihbischofes nicht ohne nachteilige Wirkung auf andere blieb; aber nachdem die zuständige kirchliche Autorität diesen Schritt als verfehlt bezeichnet hatte, unterwarf er sich alsbald rückhaltlos dieser Entscheidung. Dies alles bringt der Gesetzgeber hier im Gesetze selbst — eine merkwürdige Erscheinung — zur öffentlichen und amtlichen Kenntnis der Geistlichkeit. Daher schenkt der Bischof seinen wiederholten dringenden Bitten und Vorstellungen, ihn doch nicht zum Bistumsverwalter zu berufen, kein Gehör und befiehlt ihm unter Strafe des Ungehorsams, die Leitung der Diözese allen Bedenken zum Trotze zu übernehmen. Diese persönliche Angelegenheit ist offenbar deshalb so ausführlich und vor der Öffentlichkeit des Klerus behandelt worden, weil der Bischof alle Einwendungen und Verdächtigungen seitens der Geistlichen und namentlich derjenigen, die ähnlich gehandelt hatten, entkräften und die Autorität des Ernannten stärken mußte. Diesen zu befürchtenden Widerständen gegenüber soll die vom Kardinal und vom Weihbischofe eigenhändig unterzeichnete Originalurkunde an Stelle eines kanonischen Titels (Investitur) als Ersatz dienen (III § 3).

Nach der Erledigung dieser wichtigen Personenfrage schreitet der Gesetzgeber zu einer räumlichen Organisation weiter; »die Natur der Umstände erfordert«, sagt er, »eine Neueinteilung der Diözese«. Die Diözese soll in 12 Kantone eingeteilt werden, die als hierarchische Gebilde den Namen Dekanate führen sollen. Obgleich der Kanton einen festumgrenzten politischen Bezirk bezeichnet, so scheint die Neueinteilung sich doch nicht an die Zivilorganisation Lothringens, wenigstens nicht genau, anzulehnen; denn sonst brauchte nicht die vieldeutige Bestimmung hinzugefügt zu sein: »Die Missionare gehören zu demjenigen Dekanate, dessen Hauptort ihrer gewöhnlichen Residenz am nächsten liegt«. Wir schließen hieraus, daß eine genaue Umschreibung der Dekanatsgrenzen nicht stattfindet und daß keine Diözesankarte beigefügt worden ist; übrigens weist auf letzteres auch sonst keine Bemerkung im Texte hin. Das mochte freilich von Paderborn aus nicht so einfach sein. Aber dieser

Mangel mußte unfehlbar Streitigkeiten der Missionare im Gefolge haben. Der Bischof sieht auch solche voraus und sucht ihnen dadurch zu begegnen, daß er anordnet: Im Zweifelsfalle, ob ein Ort und ein Missionar zu diesem oder zu jenem Dekanate gehört, sollen die beiden in Frage kommenden, übrigens selber interessierten Dechanten die Sache entscheiden, vorbehaltlich der Appellation an den Bistumsverwalter (III § 3). Wenn man nun dazu die andere Bestimmung hält, daß für das erste Mal beim Inkrafttreten dieser Ordnung jeder Missionar sich selbst seinen Wohnsitz frei wählen durfte, anderseits aber an jedem Orte durchschnittlich nicht mehr als e i n e r sein soll, eine Angelegenheit, die wiederum zu zahlreichen Streitigkeiten führen mußte, dann kann man sich vorstellen, wie viel Uneinigkeit durch diese mangelhafte gesetzliche Regelung entstehen und wie viele Umstände und Verdrießlichkeiten daraus für die Behörde erwachsen mußten. Maßgebend bei der Einteilung war der Gesichtspunkt, kleine Jurisdiktionsgebiete möglichst von gleicher Größe zu schaffen mit einem Umkreise von 3 Meilen; erstrebt wurde, daß der Hauptort in der Mitte lag (III § 3). Die Namen der 12 Dekanate sind: Metz, Falkenberg, Thiaucourt, Briey, Diedenhofen, Busendorf, Püttlingen, Saarbuckenheim (Saarunion), Bitsch, Saarburg, Wich und Nomeny.[1]) Merkwürdig ist noch, daß meist dieselbe

[1]) Um den großen Unterschied, den diese Neueinteilung gegenüber der alten Ordnung bewirkte, zu veranschaulichen, fügen wir die bisherigeDekanatsverfassung hier bei. Nach dem von den Benediktinern stammenden »Pouillé général et raisonné« der Diözese Metz aus dem Ende des 18. Jahrhunderts bei N. D o r v a u x, L e s a n c i e n s p o u i l l é s d u d i o c è s e d e M e t z (Nancy 1902) 237 ff. gab es folgende 22 Dekanate: 1. Archiprêtré de Metz (Metz-Stadt), 2. du val de Metz (Metz-Land), 3. Noisseville, 4. Marsal, 5. Morhange (Mörchingen), 6. Haboudange (Habudingen), 7. Warize (Waibelskirchen), 8. St. Avold, 9. Kédange (Kedingen), 10. Rombach, 11. Thionville (Diedenhofen), 12. Delme (Delm), 13. Nomeny, 14. Mousson, 15. Gorze (Gorz), 16. Hatrize, 17. Saarebourg (Saarburg), 18. Vergaville (Wirtsdorf), 19. Bouquenom (Saarbuckenheim), 20. Saint Arnuald, 21. Hornbach, 22. Neufmoutier (in diesem weit nach Osten vorgeschobenen Dekanate gab es namentlich eine Reihe von Pfarren, die zum Deutschen Reiche gehörten; in denen galt gemäß der Einleitung unseres Gesetzes die Missionsordnung nicht).

Nach Abschluß des Konkordates und der gänzlichen Neuordnung der Dinge verschwand jene von Natur nur provisorischen Charakter tragende Missions-

Person zu gleicher Zeit zwei Ernennungen als Dechant erhält; für das erste Dekanat wird der Betreffende endgültig, für das zweite bloß einstweilig ernannt (III § 4). Nachdem so 5 Dechanten mit Namen genannt und ernannt sind, behält der Bischof sich selbst ausdrücklich das Recht der Dechantenernennung vor; für diesmal allein wird der Administrator ermächtigt, das Dekanat Busendorf, für das niemand auch nur provisorisch bestimmt war, zu besetzen, das gleiche Recht erhält er für diejenigen Dekanate, die bis zur vollständigen Durchführung des Organisationsplanes, die möglichst beschleunigt werden soll, noch etwa frei werden. Auch in diesen Fällen dürfen die Ernannten ebensowenig sich weigern, das Amt zu übernehmen, wie wenn der Bischof persönlich sie bestimmt hätte (III § 5).

Der Bistumsverweser wird weiter beauftragt, die ernannten Erzpriester unmittelbar nach dem Empfang des Originals dieses Gesetzestextes von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen; er soll eine Abschrift beifügen und die nötigen Erläuterungen und Befehle geben. Um allen auftauchenden Zweifeln wirksam zu begegnen, soll das Schriftstück von ihm unterzeichnet, von den Dechanten gegengezeichnet werden.[1]) Ferner soll eine Anzahl anderer geistlicher »Mitbrüder«, die je den einzelnen Dechanten persönlich bekannt sind, zur Mitunterzeichnung veranlaßt werden (III § 6). Sache des Administrators und der Dechanten ist es alsdann, den Missionaren, soweit sie erreichbar sind, von der

einteilung wieder, ohne daß die alte Dekanatseinteilung aber von neuem in Kraft getreten wäre. Es wurden große Gebiete an der Mosel von dem früheren Erzbistum Trier, der Metropole des Bistums Metz, weggenommen und letzterem zugewiesen, auch das ganze, damals bedeutend größere Großherzogtum Luxemburg gehörte 1801—1822 zur Diözese Metz. Aber auch diese Ordnung hatte keinen dauernden Bestand. Die Ereignisse von 1870 bewirkten gemäß dem politischen Prinzip, daß kirchliche und staatliche Grenzen möglichst übereinstimmen sollen, abermals eine große Veränderung, d. h. Verkleinerung. Der Lauf der Entwickelung, namentlich das Anwachsen der Bevölkerung in verschiedenen Dekanaten als Folge des gewaltigen industriellen Aufschwunges, bedingte und bedingt weitere Veränderungen der kirchlichen Organisation, so daß heute das Bild von der vorrevolutionären Einteilung ganz wesentlich abweicht. Heute zählt man nach dem Metzer Schematismus 36 Archipresbyterate.

[1]) Vgl. oben S. 160 Anmerkung 1.

neuen Missionskirchenordnung Kenntnis zu geben; diese mögen dann die Mitteilung an ihre übrigen Mitbrüder möglichst bald weitergeben (III § 7). So wird der Plan der Wiedererrichtung und Neuordnung der Diözese schnell bei allen beteiligten Geistlichen bekannt werden; diese sollen sich dann an ihre zuständigen Dechanten wenden, um von ihnen mit den neuen Vollmachten, die ihnen durch das Gesetz gewährt werden, versehen zu werden. Zu diesem Zwecke sollen sie schriftlich den Namen des Ortes, den sie sich als Wirkungskreis gemäß den Bestimmungen von I §§ 5 und 6 gewählt haben, dem Dechanten angeben. Darauf werden sie vom Dechanten einen Ausweis über die verliehenen Vollmachten erhalten, den er selbst unterzeichnen und ihnen aushändigen soll unter Gegenzeichnung von zwei bis drei Amtsbrüdern, die in dem betreffenden Dekanate allgemein bekannt sind. Kein Priester, der in der Diözese residiert, darf in Zukunft die hl. Messe lesen oder irgend ein Sakrament spenden, ohne von dem zuständigen Dechanten seines Wohnsitzes die schriftliche Erlaubnis in der oben vorgeschriebenen Form erhalten zu haben (III § 9). Erst recht darf aber kein fremder oder unbekannter Priester, der die Diözese durchquert, dort ohne weiteres zur Feier der hl. Messe oder zur Spendung der Sakramente zugelassen werden, falls er nicht vorher ein vollgültiges, förmliches Zeugnis seiner Oberen vorzeigt oder andere authentische Beweise über seine Rechtgläubigkeit, seine Sitten und sein Verhalten in bezug auf die verbotenen Eide und die Unterwerfung unter die Republik erbringt. Den Diözesanpriestern allein bleibt das Recht und die Pflicht vorbehalten, hierüber von Amts wegen eine Untersuchung anzustellen und ein Urteil zu fällen. Dies ist nicht Sache der einfachen Gläubigen, es wird ihnen vielmehr jede Einmischung in diese Dinge untersagt, um so den Schismatikern in Zukunft jede Aussicht und Möglichkeit zu nehmen, in das Heiligtum einzudringen (III § 13). Bei Abwesenheit des Missionars soll man den Fremden selbst zu einem benachbarten Missionar führen oder seine Papiere dorthin bringen; nur auf dessen schriftliches Geheiß hin wird man den Betreffenden zum Altare zulassen oder ihm auch nur die Ehren bezeigen und die Pflichten der Gastfreundschaft erfüllen, die man dem treuen Priester des

Herrn schuldig ist und die jedem guten Priester zu erweisen nachdrücklich anbefohlen wird (III § 14).

Dies ganze Organisationsgesetz sollte mit dem 1. April 1797 in Kraft treten; ebenso haben die dadurch verliehenen und spezifizierten Vollmachten von dem gleichen Tage an ihre Gültigkeit (III § 10). Gleichzeitig erlöschen an demselben Termine für den ganzen Bereich der Diözese alle früher vom Bischofe oder vom Weihbischofe verliehenen ordentlichen und außerordentlichen Gewalten (III § 11). Nach dem genannten Tage darf kein einheimischer und auch kein fremder Priester mehr außerhalb seines Wohnsitzes oder des Hauses, in dem er Aufnahme gefunden hat, ohne den erwähnten Ausweis in der vorgeschriebenen Form zu irgendeiner seelsorglichen Funktion oder auch nur zur Zelebration der hl. Messe zugelassen werden (III § 12).

Wir sind am Schlusse unserer Wanderung durch das weite Feld der Kirchenordnung Montmorency's angelangt. Als Ganzes betrachtet stellt sie trotz den erwähnten Mängeln einen groß angelegten, mit zäher Energie durchgeführten Versuch dar, unter geschickter Anpassung an die Zeitverhältnisse die günstigen Seiten des der Kirche alles andere als wohlwollenden Trennungsgesetzes zu benutzen, um nach dem Verluste der äußeren, glanzvollen Machtstellung der Kirche, ja nach dem vollständigen Untergange jeglicher kirchlichen Organisation überhaupt, eine Neueinrichtung ins Leben zu rufen, die ohne Staatshilfe äußerlich zwar eine ärmliche Missionskirche bildete und rein spiritualistischen Charakter trug, dafür aber von höchster Bedeutung für das Heil der Seelen war, das sie ganz allein suchte und erstrebte.



Copie du réglement de Son Eminence Monseigneur le cardinal de Montmorency-Laval, évêque de Metz, pour la nouvelle organisation de son diocèse.

Nous Louis Joseph de Montmorency-Laval par la grâce de Dieu et l'autorité du St. Siège Apostolique, cardinal de la Ste. Eglise romaine, évêque de Metz, premier baron chrétien, prince du St. Empire romain, commandeur de l'ordre du St. Esprit, etc. etc.

Au clergé séculier et régulier de notre diocèse, salut et bénédiction en notre Seigneur.

Jésus-Christ nous est témoin, nos dignes coopérateurs, que nous éprouvons la plus vive douleur d'être séparés de notre cher troupeau. Errant de ville en ville dans une terre étrangère, nous l'emportons dans notre cœur. Le cœur de l'homme est inséparable de son trésor; il est le seul qui nous reste sur la terre; que notre langue s'attache à notre palais, que jamais nos yeux ne revoyent notre chère patrie, si j'oublie un instant les enfants que j'ai engendrés dans la foi. Toujours nos soins et notre zèle croitront avec le malheur des tems; toujours les besoins de nos ouailles seront présents à nos yeux; toujours notre sollicitude pastorale s'occupera des moyens de leur procurer les secours spirituels qui leur sont nécessaires. Nous devant tout à tous, une égale répartition de secours sur toutes les parties du diocèse confié à notre vigilance est pour nous un devoir et c'est pour le remplir, que nous avons cru indispensable de procéder à une nouvelle organisation de notre diocèse, et de prescire ce qui suit:

Titre premier. Des personnes et des lieux.

1° Pour le gouvernement de notre diocèse durant notre absence et celle de notre suffragant, il y aura 1° des missionnaires pour les lieux et cantons particuliers; 2° douze doyens; 3° un administrateur dont les pouvoirs renfermeront tous les autres.

2° L'administrateur qui résidera à Metz aura jurisdiction sur la partie du diocèse soumise à la France (y comprises les enclaves qui appartiennent à l'Empire).

3° Les doyens auront jurisdiction selon les attributions cy après, sur toutes et chacune des paroisses de leur doyenné, où ils seront tenus de faire leur résidence habituelle.

4° Si à raison des circonstances, ils étoient obligés de s'en absenter pour un mois ou davantage, et qu'ils ne puissent plus veiller sur leur district, ni correspondre avec l'administrateur, ils en donneroient avis à celui-ci qui, sur

leur présentation, nommera un autre prêtre qui les suppléera provisoirement jusqu'à leur retour.

5° Ordonnons d'exécuter aussitôt ce que nous avons déjà recommandé, que chaque missionnaire seroit attaché à un endroit ou à un canton particulier, que tous seront libres de choisir eux-mêmes pour cette fois. Si plusieurs se trouvent en concurrence pour les mêmes lieux ou cantons, ce sert aux doyens et par appel à l'administrateur à décider; ayant égard à l'âge, à l'ancienneté d'exercice en ces lieux et à toutes autres circonstances justes et valables.

6° Ainsi il ne sera donné dorénavant aux missionnaires des pouvoirs que pour une paroisse ou canton particulier; et ils ne pourront exercer de jurisdiction ou d'autres actes du minstère que dans les lieux qui leur seront ainsi spécialement désignés.

7° Pourront cependant les missionnaires voisins ou momentanément rassemblés dans les mêmes lieux, s'entraider mutuellement et recevoir alors leurs pouvoirs nécessaires de celui qui réside; mais seulement dans le cas d'une grande utilité et pour huit jours au plus; s'ils en avoient besoin pour plus longtems, ils seroient tenus de les demander au doyen, ou à son défaut à l'administrateur.

8° Désirant que les secours soient distribués le plus également possible sur tous les points du diocèse, nous voulons qu'il n'y ait qu'un prêtre pour chaque village, deux ou trois dans les bourgs ou petites villes, et douze au plus pour le moment à Metz en activité de service.

9° Si d'autres prêtres même approuvés pour d'autres lieux ou cantons se trouvoient obligés pour leur sureté personelle ou circonstances semblables à faire leur résidence habituelle dans les lieux pourvus de missionnaires, ils n'auront que la permission d'y dire la messe et des pouvoirs tout au plus pour les personnes de la maison où ils trouveront l'hospitalité, sauf la restriction de l'article VII et ceci sera exprimé dans toutes les approbations.

10° Recommandons que les prêtres désignés pour les cantons et paroisses y fixent leur résidence habituelle, ou s'ils ne le peuvent pour de bonnes raisons dont le doyen, et par appel, l'administrateur jugeront, qu'ils s'en tiennent au moins le plus près possible, et qu'ils les parcourent selon les cas et à des époques rapprochées.

11° Comme MM. les curés restent toujours chargés du salut de leurs ouailles, nous entendons qu'ils resteront en leurs paroisses ou lieux circonvoisins (sont exceptés ceux qui sont appelés par nous ou notre suffragant à des offices ou fonctions incompatibles). Que si, pour de bonnes raisons, ils ne pu event y rester, les doyens leur assigneront tels autres lieux vacants qu'ils voudront choisir, mais où ils seront seulement comme missionnaires. Ils céderont en même tems à ceux qui les remplaceront dans leurs paroisses tout l'exercice des pouvoirs dont ils pourroient y jouir eux-mêmes.

12° Recommandons de nouveau à tous et chacun de nos prêtres d'user dans l'exercice de leurs fonctions et le détail de leur conduite de toute la prudence

et la modération possibles, pour ne pas compromettre la dignité du minstère, la sureté de leurs personnes et la tranquilité des églises.

13° Renouvellons de la manière la plus expresse la défense déjà portée plusieurs fois de faire aucun exercice du culte dans les églises et autres lieux publics; et interdisons *ipso facto* de toutes les fonctions du ministère celui qui violeroit dorénavant cette défense, nous réservant à nous mêmes ou a notre suffragant de les y réintégrer.

Titre second. Des pouvoirs.

1° Les pouvoirs cy dessous assignés tant à l'Administrateur qu'aux doyens, dureront jusqu'à révocation expresse, notifiée de notre part ou de celle de notre suffragant.

2° Les pouvoirs des missionnaires ne dureront qu'un an, au bout duquel ils devront être renouvellés.

Pouvoirs de l'Administrateur.

3° L'Administrateur aura jurisdiction sur toute la partie du diocèse qui appartient à la France (y compris es les enclaves d'Empire),

1 tous les pouvoirs du siège épiscopal de Metz qui ne demandent pas le caractère épiscopal;

2 tous les pouvoirs accordés par notre St. Père le Pape dans ses différents indults aux évêques françois.

4° L'Administrateur sera aussi chargé de suppléer aux offices vacants, de mo-difier ou de suspendre les articles du réglement, dont l'exécution deviendroit trop difficile ou dangereux, d'en dresser de nouveaux, de remédier aux abus, de pourvoir en général et en particulier à tout ce qui intéresse le ministère ou le gouvernement du diocèse.

5° Tout ce qu'il aura ainsi ordonné ou réglé ne pourra être que provisoire, mais il sera pourtant exécuté, jusqu'à ce que l'on ait pu prendre nos ordres ou ceux de notre suffragant pour une décision définitive.

6° Dans un délit grave et public d'un des missionnaires, l'administrateur sur l'avis motivé et signé de quatre prêtres du canton qu'il aura chargés d'examiner les accusations, et sur la demande expresse du doyen, pourra lui ôter provisoirement le tout ou partie de ses pouvoirs et l'interdire même de toutes les fonctions ecclésiastiques, jusqu'à ce qu'il en ait été définitivement ordonné par nous ou notre suffragant.

7° Dans l'exercice de tous ces pouvoirs, l'administrateur sera chargé de consulter quelques uns des plus anciens et des plus sages de ses confrères qui seront à sa portée, et notamment MM. les doyens, surtout dans les occasions extraordinaires et les plus importantes.

8° L'administrateur pourra aussi pour des causes justes et convenables déléguer quelque partie de ses pouvoirs, mais toujours par écrit et seulement pour un tems, et pour des affaires particulières, lesquelles étant terminées, les pouvoirs lui reviendront.

Pouvoirs des doyens.

9° Les doyens auront le pouvoir 1° d'absoudre de tous les cas et censures qui par le droit sont réservés à l'évêque, ou qui lui sont dévolus à raison des circonstances; 2° de dispenser dans tous les cas des vœux, hors les cinq privilégiés qui sont spécialement réservés au Pape; 3° de dispenser in contracto et pour la réhabilitation seulement de tous les empêchements de mariage, hors celui du crime; 4° de dispenser pour les mariages à contracter des empêchements de parenté et d'alliance au troisième et quatrième degrés seulement et de tous les empêchements prohibants.

10° Ce sera aux doyens à approuver tous les prêtres résidants habituellement dans leurs districts soit pour y exercer le ministère, soit même pour y dire la messe. Ils auront soin de se conformer pour ces approbations aux usages anciens et statuts sinodaux, et de s'assurer entre autres par un examen sérieux (s'il y a lieu) de la capacité et de la science de ceux qui se présentent pour conduire les âmes.

11° Seront aussi chargés les doyens dans leurs cantons respectifs de veiller à l'exécution des réglements et des ordres émanés de nous ou de notre suffragant et de tous les autres détails concernant le maintien de la discipline ou le gouvernement du diocèse. Tout ce qu'ils croiront devoir régler sur ces objets aura son exécution provisoire jusqu'à notre décision définitive ou celle de notre suffragant.

12° Dans l'exercice de tous ces pouvoirs, les doyens seront tenus de consulter quelques uns des plus anciens et des plus sages de leurs confrères à leur portée, et tous leurs actes seront subordonnés à la décision provisoire de l'administrateur dont ils devront d'abord prendre l'avis sur les matières générales ou importantes.

13° Tous les doyens ainsi que l'administrateur tiendront ou feront tenir régistre de leurs dispenses, approbations, permissions et autres actes semblables. On leur remettra les originaux ou copies certifiées de toutes les abjurations, rétractations faites ou à faire par les personnes écclésiastiques dans l'étendue de leur ressort, et ils les déposeront en lieu sûr; ils en enverront aussi une note exacte, mois par mois, à l'administrateur qui nous les fera passer, s'il n'y a ni inconvénient ni obstacle.

14° Les pouvoirs et obligations des doyens seront fixés dans la suite d'une manière plus détaillée encore, s'il y a lieu; au reste l'administrateur est autorisé à leur communiquer tous les pouvoirs particuliers dont ils auront besoin, suivant les dispositions de l'article VIII, comme les doyens pourront aussi et aux mêmes conditions communiquer les leurs aux missionnaires.

Pouvoirs des missionaires.

15° Nous permettons d'accorder à tous nos prêtres restés fidèles d'absoudre de tous les cas et censures réservés comme cy dessus pour les doyens; pourront cependant ceux-ci restreindre les missionnaires aux pouvoirs simplement ordinaires, quand ils le jugeront convenable à raison de l'âge, de l'inexpérience, qualité d'étranger, etc.

16° Nous accordons encore aux missionnaires le pouvoir de bénir les ornements, oratoires et autres objets du culte pour leur usage et celui de leurs ouailles; mais ils ne béniront ou réconcilieront les églises même en secret que de l'avis et consentement par écrit du doyen ou de l'administrateur.

Des prêtres étrangers.

17° Les prêtres étrangers qui seroient venus ou qui viendroient dans la suite pour exercer le st. ministère dans notre diocèse seront en tout assimilés aux diocésains pour les réglements et les pouvoirs.

18° Mais les doyens qui auront à les approuver prendront tous les renseignements possibles à ce sujet et en outre exigeront d'eux des témoignages précis et authentiques: 1. de la non prestation d'aucun serment; 2. de la non subscription de l'acte du 28 septembre; 3. de la pureté de leur doctrine; 4. de l'intégrité de leurs mœurs; 5. de la compétence de leur science pour laquelle ils devront les examiner en cas de doute.

19° Nous excluons de l'exercice du st. ministère dans toute l'étendue de notre diocèse, ceux des prêtres étrangers qui se seroient rendus coupables de l'un ou de l'autre serment, de l'acte de soumission ou de quelque autre prévarication semblable relative à la révolution. C'est sous les yeux de leurs supérieurs naturels et au milieu de ceux qu'ils ont scandalisés, qu'ils doivent faire pénitence et être réintégrés, s'il y a lieu, dans les honneurs du st. ministère.

20° Autorisons les prêtres approuvés dans les diocèses étrangers et qui seront momentanément ou passeront dans le nôtre à y exercer les fonctions du st. ministère selon les dispositions de l'article 7e, titre 1er.

Des prêtres constitutionnels ou intrus réhabilités.

21° Voulons pour la tranquillité des consciences qu'on termine le plutôt possible toutes les difficultés qui ont pu s'élèver sur la réhablitation et les pouvoirs de quelques prêtres cy devant intrus ou constitutionnels; en conséquence

22° Tous les constitutionnels et intrus réhabilités par qui et en vertu de quelques pouvoirs que ce soit, seront tenus de se présenter avant le premier avril 1797 au doyen du canton de leur domicile; et ce: 1. avec l'acte en bonne forme de leur rétractation; 2. avec l'acte aussi en bonne forme de leur réhabilitation (ce dernier acte exprimera par qui et en vertu de quels pouvoirs ils ont été réhabilités: les originaux ou copies certifiées de ces pouvoirs, si on peut les avoir, y seront annexés); 3. une attestation de deux prêtres fidèles des plus voisins qui certifient que depuis sa réhabilitation, le suppliant s'est comporté avec édification, et qu'il mérite d'être constitué dans ses fonctions.

23° Sur le vu des actes et autres renseignements qu'on pourroit avoir d'ailleurs, les doyens, les missionaires et les fidèles en agiront avec ces prêtres réhabilités, comme avec tous autres prêtres restés fidèles, sans qu'il puisse y avoir désormais des différences ou des difficultés à cet égard.

24° S'il y a quelques sujets de doute sur les pouvoirs des réhabilitans ou les témoignages produits par les réhabilités, les doyens en reféreront à l'admini-

strateur lui envoyant toutes les pièces, celui-ci à nous ou à notre suffragant, s'il y a lieu, pour en décider par nous-mêmes, et cependant les réhabilités ne seront pas inquiétés dans l'usage provisoire qu'ils continueroient à faire de leur réhabilitation.

Des constitutionnels et intrus à réhabiliter.

25° Nous réservons à nous mêmes et à notre suffragant toutes les réhabilitations futures dans l'exercice des fonctions et des ministères, et ne confions qu'à l'administrateur seul le pouvoir de réconcilier à l'église et d'admettre à la communion laïque ceux des prêtres du diocèse qui seroient dans ce cas.

26° Les conditions auxquelles l'administrateur pourra accorder par lui-même ou par un délégué cette réconciliation à l'Eglise sont les suivantes: 1. démission en forme de tout bénéfice à charge d'âme possédé même avant la révolution; 2. rétractation publique et par écrit du serment et de l'intrusion; 3. épreuve convenable et pénitence proportionnée au délit; 4. certificat de quatre prêtres fidèles qui attesteront la bonne conduite et la pénitence notoire du suppliant; 5. l'avis motivé du doyen du canton (qui aura vérifié l'exécution des premières conditions) sur la réhabilitation à accorder ou à différer.

27° Nous laissons à la prudente charité de l'administrateur de déterminer conjointement avec le doyen du canton et quelques autres confrères la sorte de publicité et de pénitence qu'il conviendra d'imposer au suppliant pour la réparation du scandale.

28° Assujettissons aux mêmes conditions et à de plus sévères encore, selon l'exigence des cas, ceux des jureurs et intrus qui auroient repris depuis 1794 leurs fonctions sacrilèges, ceux qui auroient abjuré leur caractère ou remis leurs lettres d'ordres, à plus forte raison, les prêtres, religieux ou religieuses qui se seroient mariés, ou qui auroient apostasié et renoncé à la religion de Jésus-Christ.

Des jureurs de liberté et d'égalité et des soumissionnaires.

29° Renouvellons ici ce que nous avons dit plusieurs fois et consigné dans nos instructions que le serment de liberté et d'égalité étoit contraire aux lois divines et humaines, qu'il a été réprouvé par le Souverain Pontife et les évêques, que nous le réprouvons encore par ces présentes. Exhortons et conjurons tous ceux qui s'en sont rendus coupables à reconnoître leur faute, à réparer le scandale qu'ils ont donné et à mériter le pardon. Nous déclarons en outre, qu'à différentes époques nous avons fait notifier à ceux qui avoient prêté ce serment que nous les privions de tous les pouvoirs et commissions qu'ils tenoient de nous ou de notre suffragant; voulons que le plutôt possible il soit signifié à tous les anciens grands Vicaires, qu'ils sont dépouillés depuis notre premier avertissement de tous les pouvoirs qu'ils tenoient de nous ou de notre suffragant en cette qualité, que nous leur défendons de la manière la plus formelle d'en exercer les fonctions. Il sera pareillement notifié à tous les autres jureurs de liberté et d'égalité que nous renouvelons par ces présentes la défense que nous leur avons déjà faite d'exercer aucune fonction du st. ministère dans toute l'étendue de notre diocèse.

30° Comme il n'y a aucune censure attachée à la prestation du serment de liberté et d'égalité, tous les missionnaires ont le pouvoir d'absoudre ceux qui s'en sont rendus coupables; mais ils en exigeront préalablement une rétractation par écrit et signée qu'ils feront rendre publique suivant que la prudence le permettra; ils en délivreront aux rétractants un reçu en bonne forme.

31° Sur ce reçu ou copie certifiée de leur rétractation, les prêtres qui l'auront faite seront traités en tout et partout comme catholiques fidéles, et s'ils ont réparé le scandale qu'ils ont donné, ils pourront être approuvés par les doyens comme tous les autres missionnaires, sans qu'il puisse jamais y avoir aucune différence ou reproche.

32° Tous ceux qui contrairement à nos instructions et à nos défenses souscrioient l'acte de soumission à la République sont interdits ipso facto. Ils ne pourront être rétablis dans l'exercice des fonctions du st. ministère qu'après avoir présenté à leurs doyens respectifs leur rétractation par écrit, laquelle sera rendue publique si les circonstances le permettent.

Titre troisième.
De la mise en activité de ce réglement.

1° Nous avons extrèmement à cœur que ce réglement soit mis en activité le plutôt possible; c'est pourquoi nous exhortons tous et chacun de nos prêtres et leur enjoignons cependant de s'y prêter avec concert et avec zèle; ordonnons à tous ceux que nous nommons aux offices d'administrateur et de doyens d'accepter au moins pour le moment et jusqu'à ce que l'organisation soit complette et les autorisons chacun pour leur ressort à écarter tous les obstacles de détail qui s'y rencontreroient.

2° Nous déclarons que nous avons connoissance des écrits de Mr. Hanon sur la soumission passive et des suites de ces écrits. Nous déclarons que la simplicité, la candeur et même l'humilité avec lesquelles il a avoué son erreur, jointes aux dispositions où il est et où il a toujours été de ne jamais s'écarter des vrais principes, loin d'avoir altéré la confiance que nous avons en lui, n'ont fait que l'augmenter. Nous déclarons que nous ne pouvons avoir aucun égard à la prière qu'il nous a faite à plusieurs reprises de ne pas jetter les yeux sur lui pour la place d'administrateur; en conséquence nous nommons administrateur le dit Mr. Hanon, cidevant directeur de notre séminaire, et lui enjoignons sous peine de désobéissance d'accepter cette place, malgré toutes ses répugnances. L'original de ce réglement signé tant de notre main que de celle de notre suffragant, lui tiendra lieu de titre.

3° La nature des circonstances exige une nouvelle division du diocèse; toute la partie française du diocèse de Metz (y compris les enclaves d'Empire) sera divisée en douze cantons appellés décanats. Cette division durera autant que le présent réglement. Ces cantons ou décanats sont Metz et Faulquemont, Thiaucourt et Briey, Thionville et Bouzonville, Puttelange, Bouquenom et Bitche, Saarbourg, Vic et Nomeny. Ces cantons sont à peu près d'égale grandeur, trois lieues ou environ de rayon et le chef lieu au centre.

Les missionnaires appartiendront au doyonné dont le chef lieu sera le plus voisin de sa résidence la plus commune; en cas de doute les deux doyens intéressés décideront l'affaire, sauf l'appel à l'administrateur.

4° Nous nommons pour doyens selon les attributions du présent réglement 1. Mr. Joly, curé de Vittoncourt pour le doyenné de Metz et provisoirement pour ceux de Briey et de Thionville. 2. Mr. ...... pour le doyenné de Bouzonville. 3. Mr. Picard, chanoine de Vic pour le doyenné de Faulquemont et provisoirement pour celui de Puttelange. 4. Mr. Lacombe, curé de Siresthal pour le doyenné de Bitche et provisoirement pour celui de Bouquenom. 5. Mr. Bonneval, curé de Blanche-Eglise pour le doyenné de Vic et provisoirement pour celui de Saarbourg. 6. Mr. Hentz, curé de Morville, pour le doyenné de Nomeny et provisoirement pour celui de Thiaucourt.

5° Nous nous réservons le droit de nommer aux offices de doyens; cependant pour cette fois, nous autorisons expressément Mr. Hanon, administrateur, à remplir de personnes dignes et capables les doyennés de Bouzonville et autres qui, d'ici à l'organisation complette des pouvoirs que nous voulons être achevée le plutôt possible, pourront devenir vacans ..... Nous enjoignons à ceux que Mr. l'administrateur aura ainsi nommés de ne pas plus s'y refuser que si nous les avions appellés nous mêmes.

6° Aussitôt que l'administrateur aura reçu ce réglement, il en donnera avis aux doyens dénommés, leur envoyant, s'il le peut, en même tems ou peu après une copie de ce réglement, et leurs commissions rédigées conformément à ce réglement; le tout en bonne forme, signé de lui, contresigné du doyen de Metz et de quelques autres confrères connus des doyens respectifs.

7° Les missionnaires seront avertis en même tems par l'administrateur et les doyens, et ils s'avertiront mutuellement eux mêmes de l'organisation nouvelle prescrite par ce réglement dont on leur donnera connoissance et même copie s'ils le désirent.

8° Les missionnaires avertis devront faire aussitôt et le plus promptement possible leurs diligences vis-à-vis leurs doyens respectifs pour être pourvus des nouveaux pouvoirs qui leur sont attribués par ces réglements; ils présenteront pour cela par écrit le nom de la paroisse ou des lieux qu'ils auront choisis pour exercer le saint ministère suivant les *articles 5 et 6* du titre premier. Leurs pouvoir seront rédigés, signés et délivrés par les doyens et contresignés de deux ou trois confrères connus dans le canton que les missionnaires ont choisi.

9° Tout autre prêtre résidant dans notre diocèse ne pourra plus y dire la messe ou administrer quelque sacrement que ce soit sans en avoir obtenu du doyen du canton de son domicile habituel la permission rédigée et signée dans les mêmes formes.

10° Le premier jour d'avril 1797 est arrêté pour l'époque à laquelle le présent réglement recevra toute sa vigueur ainsi que les pouvoirs respectifs qui y sont spécifiées.

11° Au même jour cesseront dans toute l'étendue de notre diocèse tous les autres pouvoirs ordinaires et extraordinaires délégués par nous ou notre suffragant.

12° Après le premier avril 1797 aucun prêtre diocésain ou étranger connu pour résider dans notre diocèse ne pourra être reçu dans aucune paroisse ou maison catholique autre que celle où il fait son domicile à axercer les fonctions du st. ministère, ou même à dire la ste. Messe, qu'il n'ait auparavant exhibé ses pouvoirs ou sa permission par écrit, rédigés et signés comme dit est au présent réglement.

13° Aucun prêtre étranger ou inconnu passant dans notre diocèse n'y sera de même reçu à dire la Ste. Messe ou à administrer quelque sacrement, s'il ne présente un témoignage en bonne forme de ses supérieurs, ou ne donne autres renseignements authentiques sur sa doctrine, ses mœurs et sa conduite à l'égard des serments et soumission à la république. Nous réservons à nos seuls prêtres le pouvoir d'en juger et l'interdisons aux simples fidèles pour ôter aux ministres schismatiques toute espérance et tout moyen de les surprendre.

14° Dans le cas d'absence du missionnaire, on conduira l'étranger ,ou on portera ses papiers à quelque missionnaire voisin, et ce ne sera que sur son témoignage par écrit qu'on communiquera *in divinis* avec l'inconnu, ou même qu'on lui rendra les honneurs et les devoirs de l'hospitalité qui sont dus et que nous recommandons à l'égard de tout prêtre fidèle de quelque pays qu'il soit.

Titre quatrième. Des correspondances.

1° Nous ferons notre possible pour qu'il Jait une correspondance suivie entre nous et tous les prêtres de notre diocèse, et une autre de tous nos prêtres entre eux.

2° Nous correspondrons à toutes les parties ou familles de notre diocèse par l'administrateur, les doyens et les missionnaires de chaque canton... par ordre inverse, les correspondances ou difficultés à résoudre auront lieu des fidèles aux missionnaires, de ceux-ci aux doyens, des doyens à l'administrateur, de ce dernier à nous ou à notre suffragant.

3° Pourront cependant, dans des cas extraordinaires, les fidèles et les missionnaires correspondre directement avec l'administrateur, et les doyens directement avec nous (nous leur en fournirons les moyens dans la suite).

4° Recommandons à tous nos prêtres la plus grande prudence et discrétion sur ces correspondances, n'en communiquant aux laïcs surtout aux femmes, sous quelque prétexte que ce soit, que ce qui sera absolument nécessaire de leur communiquer, et prenant garde de brûler aussitôt les papiers dont on pourroit se défaire, ou de déposer en lieu bien sûr ceux qu'il seroit nécessaire de conserver.

5° L'administrateur correspondra exactement avec nous ou notre suffragant par des occasions sûres, ou même par des exprès dans les cas graves et urgents.

6° Il nous écrira sans faute au moins tous les mois l'état actuel du diocèse et prendra nos ordres à ce sujet comme sur les difficultés que lui et nos doyens n'auront pu résoudre par eux-mêmes.

7° Pour cela tous et chacun des doyens écriront eux-mêmes sans faute à l'administrateur tous les mois, quels sont l'état et les besoins de leurs cantons respectifs, ils auront soin par conséquent de s'en instruire exactement et de faire passer à l'administrateur les pièces nécessaires à ce sujet.

Correspondance intérieure.

8° Nous ferons parvenir nos ordres et réglements à l'administrateur, celui-ci à tous les doyens, les doyens à-tous et chacun des missionnaires de leurs cantons, qui les feront connoitre aux fidèles uniquement en ce qui peut les concerner.

9° Voulons que tant les premières copies signées et envoyées par l'administrateur aux doyens, que les secondes envoyées par ceux-ci aux missionnaires soient reconnues seules pour authentiques et que foi pleine et entière leur soit ajoutée comme aux originaux signés de nous ou de notre suffragant.

10° Voulons aussi qu'aux réglements provisoires, donnés par l'administrateur pour tout le diocèse et envoyés, signés de sa main, comme aussi aux réglements provisoires donnés et signés par les doyens pour leurs cantons respectifs, soit ajouté foi et obéissance rendue comme aux réglements émanés de nous ou de notre suffragant, sauf l'appel et le recours à nous ou à notre suffragant, ou à l'administrateur selon les degrés.

11° Recommandons et enjoignons à l'administrateur et aux doyens de se concerter au plutôt pour établir entre eux des moyens sûrs et réglés *(et cependant secrets et connus d'eux seuls s'il est possible)* pour leur correspondance ordinaire commandée par le présent réglement. Ce sera aux divers doyennés à en avancer et supporter les frais.

12° Nous désirerions qu'on pût se servir pour ces correspondances ordinaires, selon l'usage de l'ancienne église, de clercs ou de laïcs pieux et fidels qui fussent également sûrs et désintéressés. Nous défendons expressément de se servir de femmes pour ces correspondances, ainsi que pour toute autre fonction relative au ministère. Nous désirons que tous nos chers coopérateurs se souviennent toujours que le plus léger soupçon d'avarice dans un ministre de l'évangile suffit pour avilir le ministère et le rendre infructueux. A l'exemple des apôtres ils ne recevront de la charité des fidèles que ce qui est strictement nécessaire pour se procurer un vêtement simple et une nourriture frugale. St. Paul attribue les succès prodigieux qui couronnèrent ses travaux apostoliques au désintéressement qu'il apporta à l'exercice des fonctions du st. ministère. Nous prévenons nos chers coopérateurs qu'il n'est aucun des articles du présent réglement qui ne nous soit impérieusement commandé par le malheur des circonstances; nous les prévenons que du soin qu'ils apporteront à s'y conformer, dépend le rétablissement de la religion. Un motif si puissant les déterminera, nous en sommes surs, à en observer scrupuleusement toutes les dispositions.

Nª Ce qui va suivre est écrit de la main même de son Eminence: »Notre intention est que foi soit ajoutée et obéissance rendue à tout ce qui émanera de notre suffragant, comme à tout ce qui émanera de nous. Quicumque hanc regulam secuti fuerint, pax super illos et misericordia et super Israel Dei.

Donné à Paderborn le 26 janvier 1797. Le Cardinal de Montmorency, Evêque de Metz.

Nª Ce qui suit est de la main de Monseigneur le suffragant. »Gratia Domini nostri J. Christi et charitas Dei sit cum omnibus vobis. Amen.« Donné Paderborn les jour et an que dessus. (Signé) † H. Evêque D'Orope.

L. s. l. s.

N^a^ L. s. est le lieu du sceau de son éminence.

l. s. celui du sceau de Monseigneur le suffragant.

Tous les deux sceaux bien imprimés en cire rouge.

Nous soussignés prêtres catholiques du diocèse de Metz, certifions avoir lu le présent manuscrit et avoir vérifié par une exacte confrontation qu'il est transcrit mot à mot de l'original même du réglement nouveau, que nous avons vu et lu également, écrit de la main d'un sécrétairé, signé de Son Eminence Monseigneur l'évêque de Metz, contresigné de Monseigneur l'évêque d'Orope, suffragant, et scellé du sceau de leurs armes, ainsi qu'il est expliqué cy-dessus.

En foi de quoi nous apposons ici nos signatures. Fait à Metz, le onzième jour de mars de l'année mil sept cent quatre vingt dix sept. Signé: D. F. Hanon, prêtre catholique, J. Bouché, curé de Saralbe, Joly, curé de Vittoncourt, Leclerc, prêtre catholique.

Remarque importante.

Messieurs les doyens de Bitche et Bouquenome, de Saarbourg, de Vic, de Faulquemont et Puttelange trouveront séparément leurs commissions rédigées dans les formes voulues par *l'article 6 du titre 3;* les copies qu'ils auront de cette pièce N° 1 que j'ai fait certifier par nos confrères de Metz pour qu'elles tiennent lieu à M. M. les doyens de l'original restant entre mes mains, ne doivent alors servir que pour eux et n'être montrées à personne, qu'autant qu'ils le croiront sans danger et en prenant d'ailleurs pour le secret toutes les précautions que la prudence exige. Ainsi je prie pour notre sûreté mutuelle 1° que les copies N° 1 de M. M. les doyens ne soient revêtues d'aucune signature; 2° que M. M. les doyens laissent en blanc ou effacent, ou même qu'ils omettent ces articles dans leurs copies, tous les noms propres du *titre 3e articles 2. 4. 5* et les indications particulières qui me regardent au même article 2; par ce moyen, leurs copies N° 1 dont ils connoissent suffisamment l'authenticité, n'auront pour d'autres aucun titre légal, et ne compromettront personne, quand elles viendroient à être connues; ce qu'il faut toujours craindre ou même supposer, vu l'usage journalier que nous aurons à en faire.

(Signé) D. F. Hanon, administrateur.





Bildwerke von Ligier Richier
unter deutschem Schutz während des Weltkrieges
Ein Kapitel lothringischer Renaissanceplastik

Mit 8 Tafeln und 6 Textabbildungen

Von Dr. **Kurt Badt**-Berlin, z. Z. Metz



Abbildung 1.

Die zufällige Gestaltung unserer lothringischen Front, die sich im Herbst 1914 ergab, hat es ermöglicht, — dadurch, daß Etain, Hattonchâtel und St. Mihiel in deutsche Hand kamen — gegenwärtig unter deutscher Schutzverwahrung eine Anzahl der Werke des Bildhauers Ligier Richier in Metz[1]) zu vereinigen. Auf diese Weise ist uns zum ersten Male eine wichtige Erscheinung der französischen Renaissance deutlicher sichtbar geworden.

Die lokale französische Forschung hat sich seit langem mit Ligier Richier beschäftigt und ihre Ergebnisse zusammengefaßt in dem Werke von Paul Denis, Ligier Richier, l'artiste et son oeuvre, das 1911 erschienen ist.

Dieses Buch, von beträchtlicher Weitschweifigkeit und in seinen Zuschreibungen recht unkritisch, das sich mehr auf archi-

---

Die Abhandlung wird im Auftrage des Museums veröffentlicht, dessen Direktor seit Dezember 1914 von den maßgebenden Militär- und bürgerlichen Behörden beauftragt war, gefährdete Kunstdenkmäler im Kampfgebiet zu bergen. Mit der gütigen Erlaubnis von Herrn Prof. J. B. Keune wurden auch die Abbildungen nach den Photographien gefertigt, die der Verfasser teils nach den Werken selbst, teils nach Denis herstellte.

[1]) In der dem Museum unterstellten Templerkapelle.

valische Quellen als auf kunsthistorische Methode stützt, hat das Verdienst, den zerstreuten Stoff gesammelt zu haben. Soweit es sich auf Dokumente und urkundliche Nachweise bezieht von gründlichem Skeptizismus, bringt es eine Fülle neuer Zuweisungen auf stilkritischer Grundlage, die genauer Prüfung kaum standzuhalten vermögen. Doch beziehen sich diese Vermutungen sämtlich auf Werke, die sich nicht in deutscher Hand befinden und kommen daher hier erst in zweiter Linie in Betracht.[1])

Ligier (= Liéger = Léger) Richier ist gebürtig aus St. Mihiel: »nostre bien amé Liéger Richier, ymaigier natif et à présent demeurant en ceste nostre ville de Saint Mihiel ...«, wie es in einem Patent des Herzogs Anton von Lothringen vom 18. August 1530 heißt; — das Datum seiner Geburt ist unbekannt. Es ist annähernd zu erschließen aus der Inschrift eines seiner Frühwerke, des Altars von Hattonchâtel von 1523. Der Künstler muß um das Jahr 1500, vielleicht einige Jahre zuvor geboren sein. Der Verlauf seines Lebens ist nur an einigen Punkten durch Urkunden erhellt: 1530, in dem oben genannten Patent, das ihm Steuerfreiheit gewährt, wird seine Heirat erwähnt; er war damals bereits als Meister seiner Kunst bekannt. 1533 befindet er sich in St. Nicolas-de-Port bei Nancy, wohin ihm Geld für »les pourtraictures, faictes de terre, tant de Monseigneur le Duc que madame et aultres«

[1]) Da urkundliche Forschungen gegenwärtig unmöglich sind, ist in dieser Hinsicht Denis' Material hier übernommen. Für die Beurteilung der Werke war eigene Anschauung nach Möglichkeit maßgebend. — Herr Archivdirektor Dr. Ruppel machte mich während der Drucklegung aufmerksam auf eine Besprechung von Denis' Arbeit durch P. Perdrizet in den Annales de l'Est. 1913. fasc. 2. 183. Diese wiederum wies mich auf den Bericht über die Doktor-Promotion Denis' (Annales de l'Est 1906, 609), bei der das Buch über Ligier Richier zur Diskussion vorlag. Ich stelle — nach Abschluss meines Aufsatzes — fest, dass die Kritiker in vielen Punkten mit meiner Auffassung von Denis' Arbeit und Richiers Kunst übereinstimmten, vor allem Perdrizet, der den Verfasser sehr energisch und zugleich in sehr einleuchtender Weise angriff.

überwiesen wird. Aus dem gleichen Jahr ist eine Rechnung aus Koeur datiert; da er in derselben als »maistre Ligier, demeurant à Saint Myhel« bezeichnet wird, so mag er seinen Wohnsitz in der Stadt behalten und sich nur zeitweilig auf Reisen begeben haben. 1536 befindet sich der Künstler im Besitz eines eigenen Hauses in St. Mihiel, (deshalb von Wichtigkeit, weil von seiner Dekoration heute noch Teile erhalten sind). 1543 ist Ligier Richier (zusammen mit drei anderen) Bürgermeister der Stadt, 1559 leitet er mit seinem Sohn die Ausschmückung des Ortes anläßlich des Besuches des Herzogs Karls III. und seiner Gattin.

Gegen 1560 muß die Bittschrift zu datieren sein, die eine Reihe von Bürgern, darunter auch »maistre Ligier Richier« und »maistre Girard Riquechier, tailleurs de pierre«, an den Herzog richteten, in der um freie Ausübung des reformierten Gottesdienstes gebeten wird. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Ligier Richier Calvinist geworden war, — daß er im alten Glauben geboren wurde und nicht bereits als Hugenott, ergibt sich aus dem Geburtsdatum von selbst —. Die Supplik wurde übrigens abschlägig beschieden, und so finden wir vom Jahre 1564 an Richier mit seiner Familie in Genf. Eine Anzahl von Urkunden bezeugt dort seine Anwesenheit. Vor dem April 1567 muß er gestorben sein, einem Protokoll zufolge, das seine Frau erwähnt: »Marguerite Royer, vefve de feu Leger Richier« ...

Die Kunst Ligier Richiers enthält nichts, was die mangelhafte Kenntnis seines Lebens besonders schmerzlich empfinden lassen müßte, insofern sie keine psychologischen Probleme bietet, um deren Erklärung willen man Einzelheiten aus seinem Leben wissen möchte. Sie ist in diesem Sinne nicht subjektiv genug, es fehlt ihr eine besondere, in der Persönlichkeit des Menschen begründete Problematik. Seine Art ist nicht von gefühlsmäßig individueller Färbung, seine Gestalten sagen nichts von ihrem Innern, so daß sie auch nichts von der Seele des Künstlers sagen. Selbst die Tatsache, daß Richier in späteren Jahren sich zur Lehre

Calvins bekannte, daß er in die religiösen Konflikte seiner Tage gerissen wurde, wäre aus seinen Werken nicht zu erkennen; sie haben nichts Problematisches, nichts von Zweifeln und Gewissensqualen, sondern sie sind ganz diesseitig, bodenständig, ja bis zum gewissen Grade von alltäglichem Gleichmaß. Vielleicht hängt der Umstand, daß man aus seinen letzten Jahren Arbeiten von ihm weder kennt noch erwähnt findet, mit seinem Bekenntniswechsel zusammen. Andere als solche äußerlichen Beziehungen zwischen Leben und Kunst bestehen bei Richier nicht, seine Arbeiten geben aus sich selbst nur wenig Aufschluß über die Persönlichkeit ihres Schöpfers.

Richier teilt diese Gegensätzlichkeit und Unzusammenhängigkeit von Werk und Leben mit vielen anderen Künstlern, vor allem mit vielen seiner Zeitgenossen.

Es liegt im Wesen der Renaissance etwas Objektives, ein Zurückweichen der Persönlichkeit aus der Arbeit, etwas geradezu Wissenschaftliches. Es ist kein Zufall, daß die Renaissance eine Epoche zum Abschluß bringt, in der das Wissen um die Kunst mehr als je in den Vordergrund tritt.

Renaissance ist viel Selbstbewußtsein, nicht nur in dem Sinne, daß das Individuum anfängt, stolz auf sich zu werden, sondern auch darin, daß es sich seines Verhältnisses zur umgebenden Welt und zur Vergangenheit bewußt wird. Hiermit hängt in der Kunst ein Wirklichkeitssinn besonderer Art zusammen, eine Vorliebe für die Darstellung meßbarer Verhältnisse, und hiermit wiederum der Wille zu einem schönen Typus, zum begrifflich, zahlenmäßig abgeleiteten Ideal.

Die Darstellung der durch Messen kontrollierbaren, »richtigen« Wirklichkeit, des einheitlichen Raumes, die Zurückführung der Dinge auf e i n e n Maßstab, die Relation der Verhältnisse, zwischen Mensch und Mensch, zwischen Mensch und Haus, und Haus und Baum, sodann die Vortäuschung der räumlichen Tiefe mittels perspektivischer Konstruktionen und Klarlegung des Menschen im »tiefen« Raum, das sind künstlerisch-wissenschaftliche Probleme der Renaissance. Dazu kommt das Schönheitsbild, das nicht aus Anschauung noch aus dem Gefühl, sondern

aus geometrischer Konstruktion und durch Messung gefunden wird.

Diese geistige Haltung entstand in Italien; Frankreich wie Deutschland übernahm mit den Formen auch den Geist der neuen Zeit.

Es ist hier nicht der Ort, die alte Streitfrage wieder aufzuwerfen, wie weit diese Länder »bereit« waren, die neue Form des Lebens aufzunehmen, wie weit die Gotik innerlich zu Ende war.

Richier jedenfalls ist ein Beispiel dafür, — und bekanntlich nicht das einzige —, wie intensiv sich Frankreich dem neuen Geiste hingab.

Politische Umstände führten eine besonders enge Verbindung zwischen Frankreich und Oberitalien herbei. Franz' I. Kämpfe um Mailand und die Franzosenherrschaft in der Stadt schufen mannigfaltige Beziehungen zwischen der Lombardei und Frankreich. Und wie so oft beugten sich auch diesesmal die Sieger, — die keine »Barbaren« mehr waren — vor der italienischen Kultur. Französische Künstler gingen nach Italien, Italiener wurden nach dem Norden berufen, um für den König und die großen Adligen Kunstwerke herzustellen.

Richier gehört ganz und gar in diese Bewegung. Er ist durch und durch Renaissancekünstler; ohne Zwang und Tüftelei läßt sich in seinem Werk, zum mindesten in formaler Hinsicht, eine Spur von Gotik nicht mehr finden. Weder im dekorativen Schmuck noch in den Prinzipien seiner figürlichen Darstellung.

Diese Behauptung verschließt sich nicht der Tatsache, daß in der cisalpinen Kunst mittelalterliche Elemente immer erhalten bleiben, vor allem ikonographischer Art. Die Darstellungsschemata sind weiterhin gotisch — trotz aller neuartigen Formgestaltung im einzelnen.

Wer den Franzosen mit einem Italiener vergleicht, der wird immer noch einen stärkeren Abglanz vergangener Zeit in dem Werk wiederfinden, das diesseits der Alpen entstanden ist. Die Gotik bleibt den Völkern des Nordens immer im Blut. Darum handelt es sich hier nicht. Richier ist ein Renaissance-

künstler in Frankreich gleich seinem größeren Zeitgenossen Michel Colombe. Wir wissen ja nichts von seinen künstlerischen Anfängen, doch alle seine Werke, die uns erhalten sind, sind durchaus und ausschließlich Renaissancearbeiten.

Vor allem auch die Arbeit, die in die Jugend des Künstlers fallen muß, der Altar von Hattonchâtel von 1523 (Tafel I), — mag Ligier Richier bei seiner Vollendung zwanzig oder fünfundzwanzig Jahre alt gewesen sein —, zeigt keine einzige gotische Linie. Es ist eine durchaus »moderne« Arbeit in dem Sinne wie Vasari das Wort gebraucht, bis in die letzten Einzelheiten des Dekors, der so oft in dieser Zeit noch gotisch bleibt, wenn auch die gesamte Darstellung bereits renaissanceistisch ist.

Dieser Umstand, dies sei hier gleich vorweggenommen, hat noch eine besondere Bedeutung, insofern er beweist, daß der Altar von Ligier Richier selber stammt. Es ist das Werk eines jugendlichen Künstlers. Nicht vom Vater, nicht in der Werkstatt ist dieser Altar gemeißelt, nicht unter einer nicht zu bestimmenden Mitarbeit des jungen Ligier, sondern er ist sein eigenstes Werk: das beweist sein Stil, der ganz und gar italienisch und renaissanceistisch ist.

Dieser Altar muß allein dazu dienen, um über Richiers künstlerische Herkunft und Grundlagen etwas zu erkennen. Und wenn es sich aus ihm nun mit Sicherheit nicht ablesen läßt, ob Richier in Italien gewesen ist, oder wo er seine Lehrjahre verbracht hat, so ist doch soviel klar, daß er durchaus italienisch gebildet ist. Der dreiteilige, von Pilastern getragene, reich ornamentierte Aufbau mit dem überhöhten Mittelfeld, der architektonisch gegliedert, aber doch nicht ganz einheitlich und mehr als Flächendekoration denn als Architektur empfunden ist, scheint mir auf lombardische Vorbilder hinzudeuten. Auch das etwas schwerfällige Pathos der Figuren, eine gewisse Starrheit und Unbeweglichkeit, mögen in Mailand ihr Muster haben. Die Ornamente, die keine Tierformen verwenden, sind einigermaßen nüchtern und schwunglos; wie im Aufbau des Mittelteils seitlich über der Bogenwölbung die Medaillons mit den Köpfen (angeblich der Apostel Petrus und Paulus) angebracht sind, könnte ebenfalls lombardischen Fassadendekorationen nachgeahmt sein.

Der Stil der Gruppen zeigt den jugendlichen Franzosen überall hinter der Maske des italienischen Stils. Das Werk hat alle Merkmale einer Jugendarbeit, die mangelnde Ordnung, das Allzuviel der Gestalten, das Übertreibende der Charakterisierung. Zuerst wirkt noch heute — trotz der Restaurierung — das Spiel der bunten, unübersehbaren, vielfältig bewegten Figuren. Bei längerer Betrachtung aber empfindet das Auge die Fülle dennoch als Maßlosigkeit und den Reichtum als Mängel der Komposition.

Jedes Bildfeld ist vollgepfropft mit Figuren, und alles gilt dem Künstler gleich viel.

Neben dem unter dem Kreuz zusammengebrochenen Heiland steht Veronica mit dem Schweißtuch, hinter ihr Simon von Cyrene. Dazu noch klagende Frauen und römische Soldaten. (Tafel IIIa). In der Mitte Christus am Kreuze, losgelöst von allem übrigen. Zu seinen Füßen wieder ein Gewimmel: Pferde und Reiter, Magdalena und zuvorderst die Gruppe um Maria. (Tafel II). Bei der Beweinung endlich außer den üblichen Figuren die Person des Stifters mit dem Patron der Kirche von Hattonchâtel. (Tafel IIIb).

Es ist kein Raum zwischen den Figuren, die sich allenthalben überschneiden, und es gibt keinen Standpunkt, von dem aus für den Beschauer nicht wesentliche Teile verdeckt würden. Die Linienführung ist voller Unruhe, und über der Schönheit der einzelnen Geste ist die gesetzmäßige Ordnung des Ganzen vergessen. Einzelheiten gewinnen unberechtigte Wichtigkeit: ein erhobener Arm, reich gefaltete Gewänder, der plumpe Körper eines Pferdes.

Denis hat in seinem Werk von allen Arbeiten Richiers eine so genaue Beschreibung gegeben, daß ich hier von einer solchen absehe. Außerdem lassen die beigegebenen Photographien alles Notwendige erkennen. Wichtiger, als Einzelheiten aufzuzählen, ist mir, eine einheitliche Vorstellung von Richiers Stil begrifflich klarzulegen.

Man ist allzusehr gewohnt, die Renaissance der Gotik gegenüber als »Realismus« anzusehen und deren Wirklichkeitssinn hervorzuheben, während doch tatsächlich bei der Renaissance wie bei jedem Stil nur eine besondere Art Wirklichkeitsgestaltung

vorliegt. Deren Eigenart und zugleich ihre Relativität zeigt der Altar von Hattonchâtel außerordentlich stark, gleich allen Arbeiten, die am Anfang einer bestimmten Entwicklung stehen.

In der Tat sind gewisse Dinge mit einem sichtbaren Wohlgefallen der Natur nachgeahmt, Kostüme, Waffen und Sattelzeug; alltägliche Zufälligkeiten sind angebracht, um die »Natürlichkeit der Darstellung« zu erhöhen: ein wieherndes Pferd und der mit Gras und Blumen bewachsene Boden; und doch, schon bei den Figuren setzt diese Tendenz aus, die Bewegungen sind gewaltsam, außerordentlich, teils, um zu überzeugen, teils aber um der schönen Linie willen. Besonders die Grablegung ist hierdurch auffallend. Christus, Johannes, Magdalena sind gleichmäßig posiert, und die großen, schwungvollen Kurven in diesen Figuren sind bewußt zur Schau gestellt. Daß im Hintergrund der Stifter Gaucher Richeret[1]) (Abb.1) in Begleitung des Patrons der Kirche, des heiligen Maurus, dargestellt ist, erscheint als Rückfall in gotische Überlieferung und als Verlegenheit des Künstlers, wahrscheinlich durch den Wunsch des Bestellers verursacht. Die »Wirklichkeit des Raumes« existiert noch nicht im Bewußtsein des Bildhauers; wie beispielsweise in Italien, wo Botticelli bereits zwanzig Jahre früher die berühmte Anbetung der Könige malt und den heiligen Gestalten die Züge der Medici gibt, um zwar die Auftraggeber nach ihrem Wunsche auf dem Bilde anzubringen, aber dennoch keine zur Handlung und zur Örtlichkeit unzugehörige Personen vorzuführen.

Die Relativität des renaissanceistischen Wirklichkeitssinns und zugleich die Tatsache, daß jene Künstler mit der Anregung, die Natur »natürlich« zu sehen, auch bestimmte Formen und Formeln aus Italien übernahmen, das zeigt am deutlichsten das Verhältnis der Architektur zu den einzelnen Gruppen. Bei jeder von ihnen ist der Boden angedeutet, und doch sind alle eingeordnet einer Architektur, die nun nicht nur Rahmen ist, sondern auch Raum sein will, die an Tiefe die gesamten Figurenkompositionen übertrifft, deren Teile als Säulen und Simse eines

---

[1]) Stiftsherr von Hattonchâtel. Sein Wappen und die Anfangsbuchstaben seines Namens finden sich auf der Plinthe unter dem Mittelfeld.

Tafel I.



Altar von Hattonchâtel.

Tafel II.



Kreuzigung (Mittelfeld des Altars von Hattonchâtel).

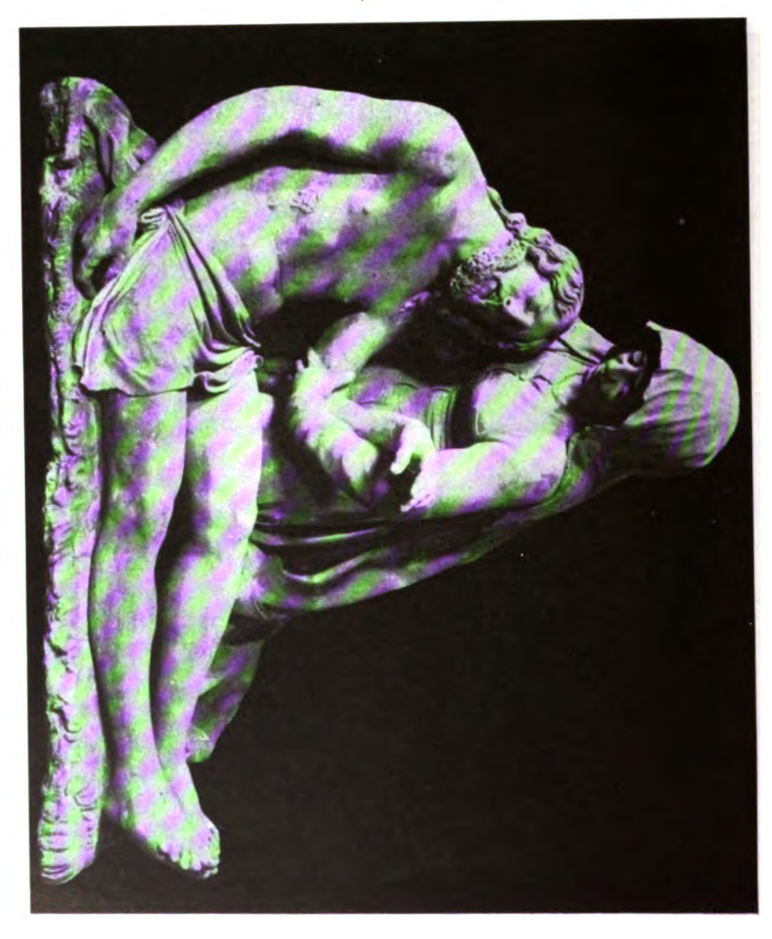


Beweinung (rechtes Feld des Altars von Hattonchâtel).



Kreuztragung (linkes Feld des Altars von Hattonchâtel).

Tafel IV.

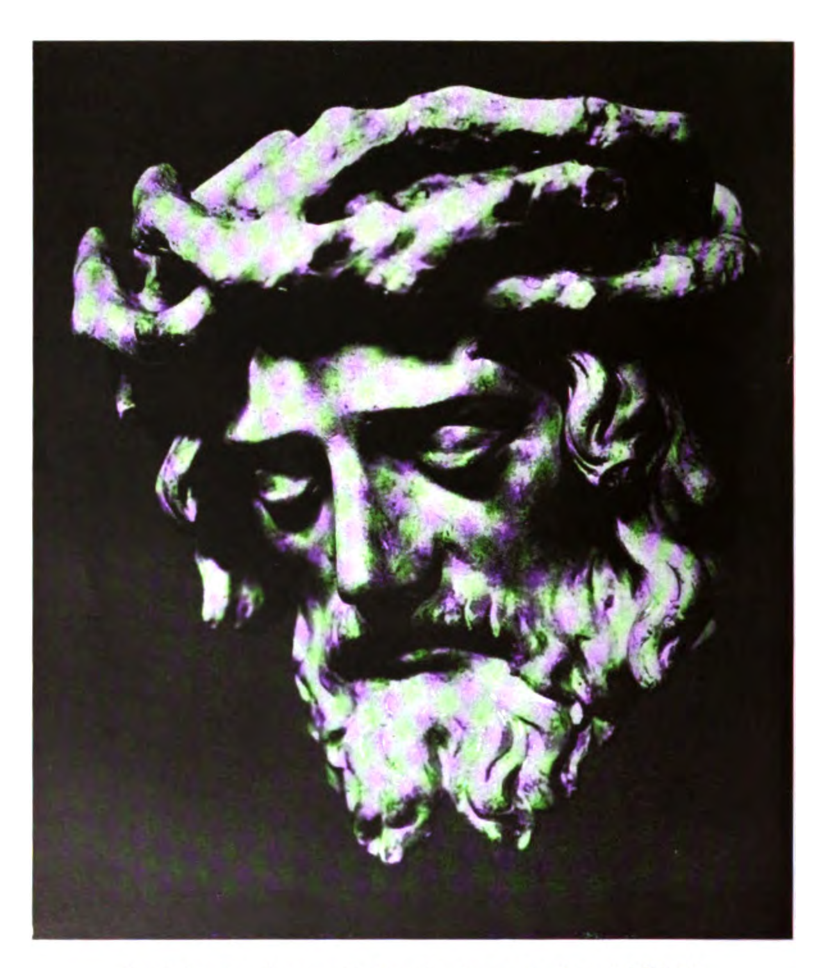


Pietà von Etain.



Pâmoison (Maria und Johannes) vom Kalvarienberg in Saint-Mihiel.

Tafel VI.



Christuskopf vom Kalvarienberg in Saint-Mihiel.

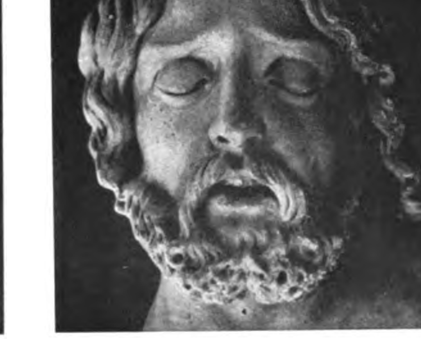
Tafel VII.



Mitteltiel der Grablegung aus Saint-Mihiel.



Aus der Kreuztragung des Altars von Hattonchâtel (1523).



Aus der Pietà von Etain (1528).



Aus dem Kalvarienberg von Saint-Mihiel (1532).

Zur Darstellung der Entwicklung des Christustypus bei Ligier Richier genau von vorn aufgenommen.

Tempels gebildet sind, die an der Rückwand sogar architektonische Gliederungen aufweist und eine reich ornamentierte und zum Teil kassettierte Decke besitzt. Ob das Schema des Altaraufbaus auf flämisch-gotische Tradition zurückgeht, wie Denis will, scheint mir zweifelhaft; der vielteilige geschnitzte Altarschrein beruht doch auf ganz anderen konstruktiven Prinzipien. Gewisse Gruppen, die Reiter unter dem Kreuz, die ohnmächtige Maria mit Johannes usw. entsprechen inhaltlich der Tradition; wesentlich bleibt, daß der Altar einen durchaus einheitlichen Renaissancestil hat im Gegensatz zu vielen Monumenten derselben Zeit.

Das Werk ist für Richier nicht urkundlich beglaubigt, doch vereinigt es fast alle Darstellungsmotive seiner Kunst, die als besondere Werke sich wiederholen und an denen seine Urheberschaft unzweifelhaft ist. Pietà, Kreuzigung, Grablegung, das ist ein wesentlicher Teil seines Themenkreises; von einer Anbetung des Kindes besitzen wir nur ein Fragment, von seinen urkundlich erwähnten Porträtbüsten nichts, und die Grabdenkmäler, die man ihm zuschreibt, in Nancy und Bar-le-Duc, entziehen sich unserer Beurteilung. Was von seinen Werken in deutschem Machtbereich sich befindet, sei es im Original oder im Abguß, das steht alles zu den Themen des Altars von Hattonchâtel in Beziehung.

Die Komposition der Maria, die den Leichnam Christi in ihren Armen hält, welche im rechten Bildfeld des Altars inmitten der Beweinung sich findet, kehrt noch zweimal wieder, zuvörderst in jener großen Pietà (Tafel IV), die aus Etain stammt, dann in der angeblichen Skizze aus Clermont-en-Argonne, von welcher der Abguß des »Musée lorrain« in St. Mihiel nach Metz gekommen ist.

Die Pietà von Etain, durch eine Grabschrift auf 1528 datiert, zeigt eine Abwandlung des Themas, die ganz auf Klarlegung des kompositionell Wesentlichen und auf die Linienschönheit, viel weniger auf Natürlichkeit gerichtet ist. Die

charakteristische Eigenschaft der Renaissanceplastik, die darauf aus ist, ihr Werk klar übersehbar und zugleich in allen organisch wesentlichen Punkten eindeutig zu machen, die deshalb ihre Figuren nach Möglichkeit einer ideellen Ebene einordnet, ist hier gegenüber dem früheren Werk weiter entwickelt. Jener übergreifende Arm der Maria auf der Beweinung von Hattonchâtel, das seitlich geneigte Antlitz, das das Kopftuch verschattet, die Art des Knieens, das wegfliehende Bein Christi, — das alles ist jetzt geändert. Der Umriß der Gruppe ist geschlossener; der Oberkörper des Toten ist aufgerichtet und stützt sich gegen den rechten Unterschenkel der Maria, der in der Vorderansicht des Werkes ganz verdeckt bleibt. Das Kniemotiv ist nur am linken Bein deutlich gemacht, der rechte Fuß ist auf den Boden aufgesetzt und das Bein ist rechtwinklig gebogen. Das zurücksinkende Haupt des Heilands lehnt nun an der Brust der Mutter — und obwohl es zweifelhaft ist, ob nicht jene »natürlichere und einfachere« Bewegung eindrucksvoller war (mit dem verlorenen, abgewendeten Profil), sie ist aufgegeben zugunsten des geschlossenen Konturs und einer allgemeinen, fließenden Schönlinigkeit.

Die Figur der Maria ist jetzt enger mit dem Leichnam verbunden, das reiche Bewegungsmotiv von Hattonchâtel ist geopfert, und die Gestalt erhebt sich nun ganz übersehbar, aber auch ein wenig starr hinter dem Körper Christi. Das liebste Kompositionsschema der Italiener aus jener Zeit findet hier ganz seine Anwendung, das Dreieck, dessen lastende Basis und aufstrebende Seiten als Ausdruckswerte verwandt werden.

Der Leib des Heilands erscheint in aller möglichen Sichtbarkeit: die Beine sind auseinandergelegt, daß man das hintere ja sehe, — ein Motiv, das die älteren Autoren mit Befremden und als unerklärlich beschreiben —, beide Arme in ihrer kraftlosen Mattigkeit, die Finger im Tode gelöst; alles aber ist in schöne Linien getaucht, nichts vom gotischen Realismus, der den gemarterten Jesus mit den Wunden der Stäupung und mit gebrochenen Gelenken darstellt. Vielleicht hat die Bemalung, die einst das Ganze überzog, etwas in dieser Richtung gewirkt, sie ist bis auf die letzte Spur verschwunden, und der weiße Stein läßt nichts von solchen Absichten ahnen.

Auch der schmerzliche Ausdruck der Köpfe ist gemäßigt und zur ruhigen Schönheit gebändigt. Im einzelnen ist hier ein großer Fortschritt gegenüber dem Altar von Hattonchâtel. (Tafel VIII). Die Formen nähern sich schon ganz entschieden jenem Typus, den Richier in all seinen späteren Gesichtern gibt, in dem besonders die Gestaltung der Augenbrauen auffällt, die etwa in der Art eines liegenden S verlaufen. Die Modellierung ist sehr fein, die Oberfläche reich und doch zart bewegt.

Bei allen Vorzügen hat das Werk im Gesamteindruck etwas Totes und Starres; ist es formal dem Altar von Hattonchâtel gegenüber fortgeschrittener, so ist es dafür ärmer an Gefühl und an innerem Leben. Das Zusammenstehen der beiden Figuren grenzt hart an Pose, die Absichten der Bildgestaltung sind nicht ganz im Inhalt aufgegangen, sie bleiben ein wenig spürbar und beanspruchen zuviel Interesse. Die Gruppe hat etwas künstliches in ihrem Aufbau, etwas, was nicht mit Notwendigkeit aus dem Vorwurf folgt, sondern von andern Gesichtspunkten herstammt. Schmerz und Schönheit zu vollkommener Einheit zu verbinden, ist Richier hier noch nicht gelungen.

Die kleine Gruppe aus Clermont, die wir nur im roh mit brauner Farbe angestrichenen Gipsabguß besitzen, soll nach Angaben der älteren Schriftsteller, die auch Denis wiederholt, eine Skizze zu einem verloren gegangenen Werk Richiers darstellen. Angeblich trägt sie das Datum 1530 »gravée en larges chiffres sous la base ..., précédée et suivie de deux signes indéchiffrables«. Der hohle Gipsabguß, der die Unterseite des Sockels nicht gibt, macht es unmöglich, die Angabe nachzuprüfen, um aus der Form der Inschrift auf ihre Echtheit zu schließen. Jedenfalls muß diese als in hohem Grade verdächtig angesehen werden. Die Anbringung eines Datums und noch dazu an dieser Stelle bei einer Skizze ist sehr auffallend. Bezeichnete plastische Vorstudien und Entwürfe kommen sehr selten in jener Zeit vor. Von einem Werk übrigens, das

nach dieser Skizze gearbeitet worden wäre, läßt sich keine Spur aufzeigen.

Die Gruppe aber trägt die charakteristischen Zeichen einer Vorstudie durchaus nicht. Zwar ist sie in wesentlichen Teilen ergänzt — so vor allem der fürchterliche rechte Arm und die Hand Christi —, doch macht ihre im allgemeinen bis zum letzten Fältchen und zum Gras des Erdreiches durchgeführte Art gar nicht den Eindruck eines Entwurfs. Eine Skizze würde sich auf das Wesentliche beschränken, statt sich in Einzelheiten zu verlieren, deren das kleine Modell mehr besitzt als die großfigurige Gruppe aus Etain.

Die Qualität ist übrigens sehr gering, die Modellierung ganz roh, und die Anatomie steht tief unter der Richiers in allen seinen Werken, sowohl die des verhüllten als diejenige des nackten Körpers.

Wir haben es hier sicherlich nicht mit einem Entwurf sondern mit einer Nachahmung aus viel späterer Zeit, vielleicht sogar aus dem neunzehnten Jahrhundert zu tun, und ich halte die Inschrift auf dem Sockel durchaus für eine Fälschung. Die Gruppe stellt fernerhin auch keine besondere Komposition dar, sondern ist nach der Pietà von Etain gefertigt, in den Hauptmotiven getreulich übernommen, im einzelnen — vielleicht in täuschender Absicht verändert.[1]) Bei genauer Betrachtung lassen sich überall übereinstimmende Einzelheiten feststellen, am Gewand der Maria, im Faltenwurf; die Figuren sind nur weiter auseinandergezogen — man sieht in der Vorderansicht das rechte, aufgesetzte Bein der Madonna —: dadurch erklären sich alle weiteren Abweichungen. Der Oberkörper Christi hat keine Stütze, ebenso der Kopf, der in der Luft hängt, und hinter dem eine Faltendraperie angebracht

---

[1]) Die Abbildungen beider Werke bei Denis, die unbegründeterweise über Eck gemacht sind, geben von dem wirklichen Sachverhalt eine ganz falsche Vorstellung. Überhaupt sind Denis' Reproduktionen trotz des angenehmen Eindruckes, den sie auf den ersten Blick machen, für ein Studium der Werke Richiers durchaus ungeeignet, z. T. wegen des angewendeten technischen Wiedergabeverfahrens, das unscharfe Bilder zeichnet, mehr aber noch durch die absolut unwissenschaftliche, willkürliche Art, mit der die photographischen Aufnahmen hergestellt sind.

ist, um ihm Halt zu geben und den leeren Raum in der Komposition auszufüllen. Durch die Verschiebung der Figuren ist auch das Motiv der beiden Hände, das die Gestalten verbindet, geändert. Die Gruppe hat sowohl die innere Geschlossenheit als auch den einheitlichen Kontur verloren. Der Nachahmer hat sich kleine Selbständigkeiten sonst nur in der Gewandung erlaubt, im Schamtuch Christi und im Kleid der Maria, das voll unruhiger Fältelung und künstlicher Bewegung geworden ist.

Das Motiv des Mittelteils am Altar von Hattonchâtel, die Kreuzigung, ist, reduziert auf die Hauptpersonen, — ganz analog dem Verhältnis des rechten Bildfeldes von Hattonchâtel zur Pietà von Etain — im Werk Richiers noch einmal vorhanden. Von dieser großen Komposition in St. Mihiel haben sich nur zwei Bruchstücke erhalten, Maria von Johannes gestützt, und der Kopf des Gekreuzigten, der wiederum nur in Abgüssen bekannt ist.

Das gesamte Kunstwerk ist für Ligier Richier recht gut beglaubigt. In dem Tagebuch eines gewissen Nicolas Chatouru, der 1532 durch St. Mihiel reiste, findet sich die Notiz: »on voit dans cette église plusieurs ouvrages de sculpture, faits par Maistre Ligier, tailleur d'images, demeurant au dict lieu de Saint-Mihiel, que l'on tient pour le plus expert et meilleur ouvrier en dict art que l'on vit jamais«. Eine andere Stelle desselben Tagebuches nennt das, was dem Autor am bemerkenswertesten schien: »un Crucifix, accompagné de la Sainte Vierge de Pitié soutenue par saint Jean, de saint Longin, de Marie-Madeleine, des quatres Anges qui tenoient chacun un calice pour recevoir le sang du Sauveur«.

Zu diesem »Kalvarienberg« gehört die erhaltene Gruppe, bekannt unter dem Namen der »Pâmoison«[1]) (Tafel V) des Richier, zwei lebensgroße Holzfiguren, einst farbig bemalt, jetzt mit grauer, die Feinheiten der Oberfläche mit plumper

[1]) Pâmoison = Ohnmacht bedeutet als kunstgeschichtlicher Begriff die ohnmächtige Mutter Gottes in den Armen des Johannes.

Gleichmäßigkeit überdeckenden Steinfarbe gestrichen. Es ist deutlich, daß sie ein Bruchstück einer größeren Komposition darstellen: die Mutter Maria, die Johannes in seinen Armen auffängt, um sie vor dem Sturze zu bewahren, ist kein selbständiges Darstellungsmotiv. Nichtsdestoweniger bildet unsere Gruppe der Erfindung nach ein in sich geschlossenes Ganzes.

Es ist für die Zeit charakteristisch, daß sie bei ihrem Bedürfnis nach großfigurigen Gruppendarstellungen dennoch nicht zur einheitlichen Gestaltung solcher Darstellungen gelangt. Die großen »Szenen«, seien es nun Kalvarienberge oder Grablegungen, zerfallen in einzelne Figuren und werden aus solchen zusammengesetzt, sie werden auf einem realistisch dargestellten Boden nebeneinander aufgebaut und sind auch ohne Zusammenhang konzipiert. So kann es geschehen, daß die beiden als Bruchstück einer vielfigurigen Gruppe erhaltenen Gestalten den Eindruck eines selbständigen, abgeschlossenen Bildwerkes machen.

Die stilistische Veränderung gegenüber dem entsprechenden Stück aus dem Altar von 1523 entspricht derjenigen, welche zwischen den Gruppen der Beweinung von Hattonchâtel und der Pietà von Etain festgestellt wurde.

Die Komposition ist gebundener, strenger zusammengefaßt, schönliniger und weniger realistisch. Zum mindesten ist hier die Natur mehr gebändigt. Maria bricht nicht »um« wie am Altar von Hattonchâtel, sie sinkt in schöner, sanft fließender Kurve zur Seite — und die Falten des Gewandes gleiten in langen Linien herab. Die Neigung des Kopfes ist gemildert, er bleibt in der Körperachse und senkt sich nur nach vorn. Das kraftlose Zusammensinken ist jetzt mit andern Mitteln, feiner, deutlich gemacht: Man sieht die brechenden Kniee, und die schwer herabgesunkenen Arme geben den Eindruck des g a n z e n Körpers intensiv und eindeutig. Johannes steht mit vollkommener Ruhe hinter Maria, er beugt sich kaum, beide Hände greifen der Sinkenden unter die Schultern. (Abb. 2.) Die Geschäftigkeit der früheren Fassung ist verschwunden, trotz der körperlichen Berührung ist die Distanz zwischen den beiden Personen gesteigert. Stark und ausdrucksvoll stehen die Vertikalen seines Gewandes gegen die niedergleitenden Kurven am Mantel der

Madonna, einstmals noch sprechender, als das blaue, goldgeschmückte Kleid und das weiße Kopftuch Marias sich vor dem Braun, Grün und Rot des Johannes leuchtend abhob.[1]) Sicherlich rechnete Richier bei diesem Werk noch sehr stark mit



Abbildung 2.

der farbigen Bemalung. Seine plastische Gestaltung ist nicht sehr eindrucksvoll in dem Sinne, daß er mit Massen und einem stoff-

[1]) Die Farbangaben nach einer Notiz vom Jahre 1849.

erfüllten Volumen wirkte; der Reiz seiner Arbeiten liegt in der bewegten Lebendigkeit der Oberflächen, die durch die Farben noch gesteigert werden konnte.

Richier gehört allerdings zu der Generation, der die Farbigkeit der Plastik problematisch wurde, seine späteren Werke sind nicht mehr darauf berechnet, sondern in einer besonderen Art poliert, die einen marmorähnlichen Eindruck hervorbringt und die von seinen Zeitgenossen ausdrücklich gerühmt wird. Frühere Arbeiten und besonders der Altar von Hattonchâtel sind durchaus auf Farbigkeit angelegt, diejenigen Stücke, die einst polychrom waren, denen aber heute die Farbe fehlt, erscheinen etwas nüchtern und leer.

Um Bewegung in die Oberflächen zu bringen, verwendet Richier auch Einzelheiten des gegebenen Gegenstandes: Ein lebhaft geschwungenes Band, das wellenförmig gelockte Haar, Verknotungen und die Knöpfungen des Mantels. Die formalen Motive, die den Ausdruck vermitteln, fügen sich demselben Zwang: Augenbrauen, Lidspalte, Mund und Nasenflügel sind in schwingenden, eleganten Kurven modelliert. Die schön bewegte Linie wird sichtbar Richiers stärkstes Kunstmittel, das ihm gleichzeitig als dekorativer Reiz und als Ausdrucksträger dient. In dieser Hinsicht versagt sie allerdings völlig an den Händen, die weder bei der Pietà in Etain (die Linke Christi ist spätere Ergänzung) noch bei der »Pâmoison« irgendwelche Ausdruckskraft besitzen. Sie leistet ihm aber alles zur Gestaltung seiner Köpfe, von denen gesagt werden kann, daß sie Schmerz und Schönheit in hohem Grade auszudrücken vermögen. Es ist interessant und auffallend zu beobachten, wie diese in ihren Hauptansichten so einfach erscheinen und doch auch nach der Tiefe hin in vielfältig geschwungenen Kurven modelliert sind. Eine zufällig gewonnene Seitenansicht oder eine Beleuchtung von der Seite her zeigt erst die ganze Fülle schön bewegter Linien, mit denen die Oberfläche umschrieben ist.

Noch im achtzehnten Jahrhundert war angeblich der Crucifixus vollständig erhalten, der zum Kalvarienberg von

St. Mihiel gehörte. Er ging in der Revolution zugrunde mit Ausnahme des Kopfes, den ein Zufall bis auf die Gegenwart erhielt. Nach der Tradition wurde im Jahre 1792 bei der allgemeinen Zerstörung auch dieses Werk verbrannt; eine Frau fand am folgenden Tage unter den verkohlten Resten das fast unbeschädigte Haupt des Erlösers, (Tafel VI und VIIIc), der Leib und das Kreuz waren von den Flammen zerstört. Der Kopf kam in die Hände des Straßburger Advokaten Ducque, bei dessen Erben er verschollen ist. Erhalten sind nur Gipsabgüsse, nach Denis' Angabe »ziemlich zahlreiche«; mir sind zwei bekannt, von denen der des »Musée« in St. Mihiel nach Metz gebracht worden ist.

Die beiden von hier aus zu beurteilenden Exemplare zeigen auffallende Unterschiede, und zwar nicht nur in dieser äußeren Hinsicht, daß dem bei Denis abgebildeten aus Nancy gewisse Teile der Dornenkrone fehlen, die das St. Mihieler Stück besitzt, sondern in der ganzen Oberflächengestaltung. Es ist nicht die Folge der photographischen Wiedergabe (bei Denis), daß der Kopf aus Nancy eine so viel schärfere Zeichnung zu haben scheint; es war auf keine Weise möglich, den gleichen Eindruck bei der Aufnahme des Exemplars aus St. Mihiel hervorzurufen. Vielmehr hat dieses eine weiche, unpräzise Modellierung, etwas gewollt Glattes, dadurch aber auch zugleich etwas Formloses, Unsicheres. Ich zweifle nicht, daß diese Verschiedenheit auf den Hersteller der Abgüsse zurückgeht, der sie nach seinem Gefühl überarbeitete.

Diese Feststellung ist so wichtig deshalb, weil mit ihr zugleich die Abweichung erkannt wird, die alle Gipsabgüsse des Herrn »Pierson aus Vaucouleurs« von Richiers eigner Arbeit unterscheidet. Und dies muß mit Notwendigkeit zur größten Klarheit gebracht werden, daß der »Christ Ducque«, der nun dem Beschauer unendlich viel näher gerückt ist, als er's der ursprünglichen Absicht des Künstlers nach war, — blickte er doch von dem hohen Kreuze herab —, gerade dadurch, daß er als einzelnes Stück erhalten ist, in doppelter Hinsicht die Vorstellung von Richiers Typenbildung beeinflußt und verfälscht. In ihm ist der Stil des Künstlers nicht unmittelbar zu erkennen.

Die Übereinstimmung der verschiedenen Abgüsse untereinander und mit anderen Arbeiten Richiers ist immerhin groß genug, um zu erweisen, daß das Original des Bruchstückes auf diesen Meister zurückgeht; dem unmittelbaren Eindruck ist aber immer ein begriffliches Korrektiv entgegenzusetzen, daß uns eine Überarbeitung vor Augen stehe, die sowohl die Linienführung im einzelnen verwischt als auch die Gesamthaltung verändert, als auch — und dies ist ein weiterer wichtiger Punkt — die ursprüngliche Farbigkeit durch eine einheitliche, matte, gelbliche Tönung ersetzt.

Die Abgüsse des Kopfes kommen einem nazarenisch-blutlosen Ideal nahe, das Richier sonst durchaus ferne liegt. Die Formen sind dem Christus von Etain und dem Johannes der »Pâmoison« gleich verwandt, die Gestaltung der Augen kehrt in überraschender Weise übereinstimmend bei allen drei Köpfen wieder, doch die feste lineare Struktur, die zeichnerische Klarheit, die Richiers Gesichter sonst immer haben, fehlt dem »Christ Ducque« sichtlich. Besonders plump, von des Künstlers Art stark abweichend und, soweit nach der Photographie erkennbar, auch in den Abgüssen recht verschieden ist die Bildung der Nase, ausdrucksvoll und fein der leisgeöffnete Mund und die Teile um die Augen herum; — sie mögen dem Original am nächsten kommen.

Die glättende Hand des Gipsgießers hat überdies, indem sie die festen Linien Richiers verwischte, auch das Inhaltliche, den Ausdruck des Kopfes verändert: Der leidende Zug scheint auffallend zurückgedrängt; über den starken Stil des sechzehnten Jahrhunderts hat die matte, epigonenhafte, blasse Art des neunzehnten ihr alles ausgleichendes, nivellierendes Schema gebreitet.

Eine Gesamtvorstellung von Richiers »Kalvarienbergen« (Abb. 3), deren Denis eine ganze Reihe nennt, kann in dem von unseren Truppen besetzten Gebiet an den Figuren von Briey gewonnen werden.

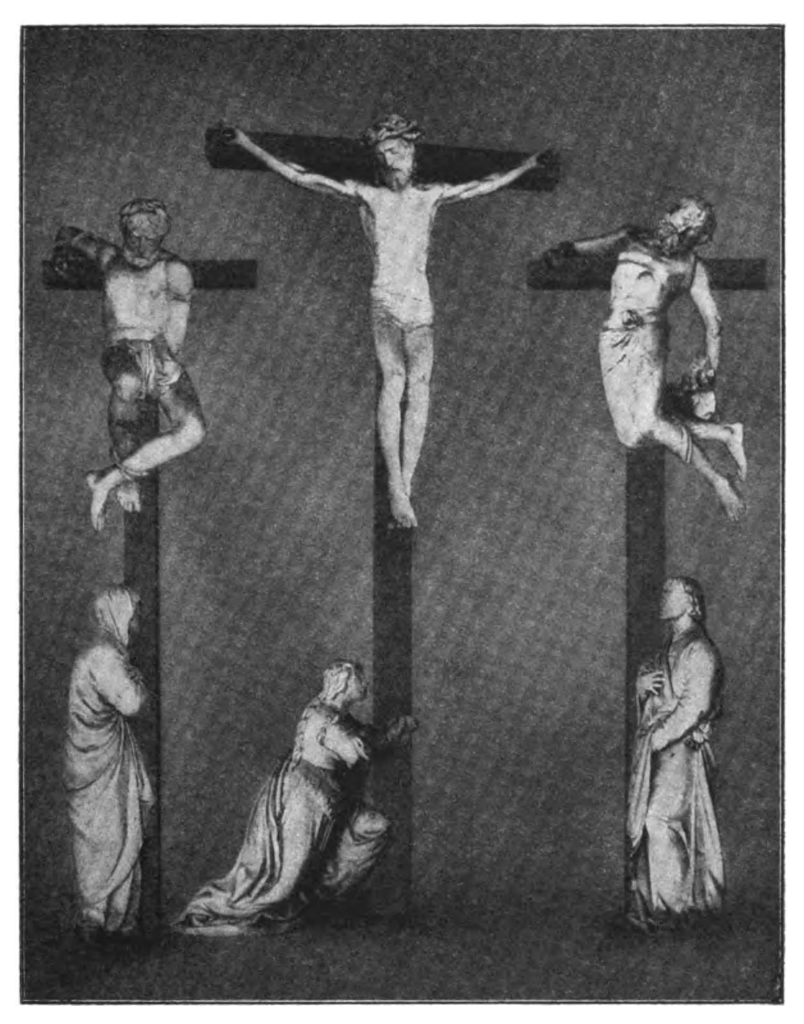


Abbildung 3.

In der Friedhofskapelle der Stadt stehen — allerdings nicht mehr in der ursprünglichen Anordnung, aber noch nahe dem Platz ihrer einstigen Bestimmung, die sechs großen Holzfiguren: Christus am Kreuz, die beiden Schächer, und zu ihren Füßen Maria, Johannes und Magdalena. Eine Urkunde des städtischen Archivs von Briey vom 21. November 1534 (nach Denis: arch. municip. G. G. 1. Original lat. unediert) gewährt einen Ablaß all denen, die besuchen werden »un oratoire extérieur contigu, à l'église paroissiale de la ville de Briey«, jene Kapelle des alten Friedhofs, die — dem gleichen Schriftstück zufolge — »Maître Jean Millet — ou Milet — recteur de l'église de la Chaussée dans le même diocèse de Metz ... avait dernièrement fait ériger et construire entièrement à ses frais sous l'invocation et le vocable du Sépulcre divin ou du Mont-Calvaire«. In dieser Kapelle befanden sich »plusieurs croix et d'autres pieuses et salutaires images, représentant et énumérant les scènes de la Passion et de la Rédemption ... plantées soit à l'extérieur, soit à l'intérieur de la ville«, und zwar an den Wegen »qui conduisent au susdit oratoire et aux lieux qui l'avoisinent«.

Es handelt sich hier um einen vollständigen Stationsweg, bei dem das Leiden Christi längs des Pfades zum Kirchhof dargestellt war. Von allen Gruppen hat sich nur die Darstellung der drei Gekreuzigten erhalten. — Der alte Kirchhof wurde geschlossen, die Figuren standen dann in der Kirche des Orts, später sind sie wieder in der neuen Friedhofskapelle aufgestellt worden. Sie zeigen sichtbar die Eigenart von Richiers Stil.

Die Komposition ist der von St. Mihiel gegenüber eingeschränkt; bildeten dort Maria und Johannes eine Gruppe zur Seite des Kreuzes, der nach der überlieferten Beschreibung Longinus als Gegenstück entsprach, so sind hier Maria und Johannes zu beiden Seiten des Kreuzes angeordnet, Longinus fehlt, es ist kaum denkbar, daß ursprünglich noch mehr Figuren vorhanden waren als gegenwärtig.

Die Aufstellung ist durchaus unzulänglich. An der Wand über dem Altar der kleinen Kapelle befinden sich die drei Kreuze, links davor steht Maria, rechts Johannes, Magdalena ist noch

vor der Gottesmutter aufgestellt; die letzten drei Figuren auf unzugehörigen Steinsockeln. Die beigegebene Abbildung versucht anschaulich zu machen, wie die Komposition ursprünglich ausgesehen haben mag. Die Gestalten der drei Gekreuzigten lassen eine andere Aufstellung als die gegenwärtige nicht zu, nur mögen die Kreuzstämme höher gewesen sein, was daraus zu schließen ist, daß diese Figuren wesentlich größer als die auf der Erde stehenden gearbeitet sind. Dabei ist sicherlich auf die Verkürzung Rücksicht genommen, die die hoch aufgestellte Plastik für den Beschauer von unten her erfährt. Magdalena kniete unmittelbar neben dem Kreuz Christi, zu den Füßen des Erlösers. Unterbricht die Figur auf diese Weise zwar die Symmetrie, welche die gesamte Komposition beherrscht, so ist sie dort doch an ihrem ikonographisch traditionellen Platz; die Anordnung ist im sechzehnten Jahrhundert auch von deutschen Gemälden her bekannt. Die Plätze der beiden Standfiguren ergeben sich aus der Haltung der Köpfe, sie blicken zu Jesus hinauf. Die Stellung der Maria, des Johannes und der Magdalena ist auch in Hinsicht auf ihre Schauseite ganz genau bestimmt. Im Gegensatz zu den Abbildungen bei Denis sollen alle drei Figuren fast in reinem Profil gesehen werden, wie sich aus der Behandlung des Holzes ergibt. Sie sind nämlich nicht voll modelliert, sondern ausgehöhlt, und zwar ist das Holz derart ausgeschnitten, daß jede Figur eine flache Rückseite besitzt, um sie dicht an die Wand rücken zu können. Die Schnittfläche, welche den fehlenden Teil bezeichnet, liegt bei allen Figuren verschieden, in der deutlichen Absicht, die drei Gestalten in d e r Weise zu zeigen, wie es die beigefügte Wiedergabe tut.

Auf solche Art gesehen verlieren die Figuren an Fülle und interessantem Detail gegenüber den willkürlichen Ansichten, die Denis gibt, sie gewinnen aber erst so ihren ganzen Sinn und werden auch in einer besonderen Weise für Richier charakteristisch, der nämlich Profilansichten ganz besonders liebt; am Altar von Hattonchâtel wie an der Grablegung in St. Mihiel ist das erkennbar. Vielleicht sollte die Gruppe der Pâmoison auch anders betrachtet werden, als sie noch im Zusammenhang der ganzen Komposition stand.

Der Kalvarienberg von Briey macht heute, da die sinnlos nebeneinander gestellten Figuren mit einer dicken Gipsschicht überzogen sind, kaum mehr als einen abstoßenden Eindruck. Die Feinheit der Arbeit Richiers ist unter den Entstellungen ertötet. Zwar erscheint unter der abbröckelnden Oberschicht hier und da der schwache Rest der früheren Bemalung (am deutlichsten bei der Magdalena, aber auch am Johannes, dessen Gewand hellblau war), aber das farbige Gesamtbild ist vernichtet, und erst allmählich bemerkt man an vielen Einzelheiten die Spur von Richiers Stil.

Unzweifelhaft ist dies ein Werk seiner Hand; Christus und Maria, Johannes und Magdalena entsprechen ganz den für ihn beglaubigten Arbeiten. Am nächsten stehen sie den erhaltenen Stücken des Kalvarienberges aus St. Mihiel und bestätigen so die durch die Urkunde angegebene Entstehungszeit. — Ähnlich mag der verbrannte Christus ausgesehen haben, von dem nur noch der Kopf im Abguß erhalten ist (Christ Ducque); Maria und Johannes gleichen den Gestalten der Pâmoison aufs äußerste. Die Kostüme sind dieselben, stofflich wie in der Art der plastischen Behandlung, die Köpfe, die wenig modellierten Hände wie die Füße sind von ganz entsprechender Bildung. Trotz der verschiedenen Haltung ist die Verwandtschaft augenfällig. War in St. Mihiel ein V o r g a n g dargestellt, so ist hier alles in Ruhe: Maria hat die Hände vor dem Busen gekreuzt, Johannes die rechte vor der Brust, die Linke unter dem übergeworfenen Mantel. Die Gesichter haben den mehrfach beschriebenen Richiertypus, S-förmig gebogene Augenbrauen, stark modellierte Augendeckel mit fast parallelen Rändern, kleinen Mund und sind von reich gelocktem Haar umflossen. Magdalena erscheint in dieser Form hier zum ersten Male, sie hat ihr Gegenstück erst im Sépulcre zu St. Mihiel. Jugendlich, mit aufgelösten Locken, in reichem, modischem Gewand, einen Schmuck um den Hals, kniet die »schöne Sünderin« zu Füßen des Heilands; ihr Bewegungsmotiv ist nicht ganz deutlich, da beide Hände fehlen, sie umfaßte wohl den Kreuzesstamm. Die Figur ist sichtlich ein Beispiel für Richiers künstlerische Grundsätze. Es ist ihm wesentlich, das Motiv des Kniens klarzumachen, darum ist das linke, hintere

Knie gebeugt, so daß alle organisch wichtigen Punkte sichtbar werden; daneben will er die schöne Linie, und so ordnet er den Mantel und die Falten des Gewandes in sanft und rhytmisch fließenden Kurven. Die beiden Schächer fallen durch ihre Stellungen auf, sie sind an die T-förmigen Kreuze gebunden und schweben einigermaßen haltlos in der Luft. Vielleicht sind sie durch Gesellenhand in Richiers Werkstatt geschaffen. Ihre Haltung ist übrigens von gotischen Altären des Nordens ziemlich unverändert übernommen.

Die besprochenen Arbeiten Richiers lassen sich mit einiger Sicherheit in ihrer zeitlichen Abfolge festlegen. Der Altar von Hattonchâtel ist 1523, die Pietà von Etain 1528, der Kalvarienberg von St. Mihiel vor 1532 (damals sah ihn bereits Chatouru) und der von Briey vor November 1534 entstanden. Diese Werke liegen also in einem Jahrzehnt zusammengedrängt; denn irgend eines der uns urkundlich beglaubigten Werke v o r 1523 (Inschrift des Altars von Hattonchâtel) zurückzudatieren, ist aus stilistischen Gründen unmöglich; sie sind alle in der formalen Entwicklung über das Jugendwerk hinaus fortgeschritten.

In die Zeit der Figuren von Briey fallen ferner die nicht erhaltenen Porträts des Herzogs Anton von Lothringen, seiner Gemahlin und mehrerer Personen des Hofes, Arbeiten in Ton, nach einer Notiz bei Denis (410) urkundlich von 1533. In das vierte Jahrzehnt des Jahrhunderts ist nur eine Arbeit Richiers zu datieren, das Grabmal der Herzogin Philippa von Geldern in Nancy, das Denis um 1548 ansetzt.

Zwei Grabstatuen von Claude de Guise und Antoinette de Bourbon, entstanden zwischen 1550 und 1552, sind verloren, eine Arbeit der gleichen Jahre (etwa 1548 bis 1554) hat dasselbe Schicksal gehabt bis auf ein paar kleine Bruchstücke.

Es ist die Rede von der »Chapelle des Princes« der Kirche St. Maxe in Bar-le-Duc. Sie fiel der Revolution zum Opfer, und Denis macht uns noch vier Bruchstücke ihres Schmuckes

namhaft. Von diesen können die Köpfe eines Christus (Paris) und eines Hieronymus (Nancy) für Richier nicht in Betracht kommen, sie weichen ganz von seinen Typen ab. Sie sind nicht nur stilistisch fortgeschrittener, sondern stehen auch in der Qualität über Richiers Arbeiten. Das dritte der angeführten Stücke ist ein Teil einer Plinthe mit Richiers Namen: LIGIER RICHIER ...., zum Teil beschädigt, fast in der gleichen schönen Renaissancemajuskel wie die Inschrift am Altar von Hattonchâtel. Das Original (Abguß aus St. Mihiel jetzt in Metz) wurde in Bar etwa 1841 beim Niederreißen eines alten Hauses gefunden, und mag übereinstimmen mit einer Inschrift, die im achtzehnten Jahrhundert in der Kapelle genannt wird: »Le nom de cet artiste (Ligier Richier) se trouve écrit sur une des colonnes du retable de l'autel avec le millésime 1554 sur une autre« (Denis 172).

Auch von dem vierten angeblich aus der Kapelle stammenden Bruchstück, der Figur eines Jesus in der Krippe (im Louvre), von der der Abguß aus St. Mihiel nach Metz überführt wurde, ist die Herkunft aus Richiers Hand nicht ohne weiteres feststehend.

Aus den ungenauen Angaben verschiedener Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts läßt sich entnehmen, daß die Kapelle zwischen 1548 und 1554 gebaut wurde. Sie ist eine Stiftung des Dekans von St. Maxe in Bar Gilles de Trèves (Aegidius von Trier), im Renaissancestil errichtet, »la plus somptueuse chapelle de marbre, de peintures et d'ornements qui soit en France« (Montaigne 1580). Während der Arbeit wurde der Plan geändert, eine Urkunde, die dies bezeugt, erwähnt Richier und Pierre Godart, maistre masson, als die, welche die endgültigen Vorschläge zum Bau machten. Die Urkunde ist angefertigt »en présence des susdits Mes. Ligier et Godart et aussi du maistre masson de Bar, Jullien le painctre, Michel son gendre et plusieurs aultres«.

Von diesen war Pierre Godart der Baumeister, Ligier Richier der Bildhauer am Werke. Dessen Arbeitsanteil war offenbar sehr groß: Die beiden Gewölbe der Kapelle waren kassettiert und reich mit bemalter Bildhauerarbeit geschmückt, desgleichen die Gurte; überdies enthielt die Kapelle außer dem Altar mit der Verkündigung (in fast lebensgroßen Figuren), einem Christus mit

Maria und Johannes und zwei Propheten noch eine Anbetung des Kindes und das Stifterbildnis, ferner zwei Kranzgesimse mit Apostelfiguren und Evangelisten. Eine klare Vorstellung von der Verteilung dieses Schmuckes ist nicht zu bekommen: Der Altar war nach Durival »d'ordre dorique«, wahrscheinlich ein Renaissanceaufbau ähnlich dem von Hattonchâtel, der eine Verkündigung umschloß, »attachée à un fond d'architecture de basrelief«. An ihm befand sich die Signatur des Künstlers, deren



Abbildung 4.

Bruchstück erhalten ist. Wie die beiden Standfiguren der Propheten und des Christus zwischen Maria und Johannes angebracht waren und über den Platz der Anbetung und des knienden Stifterbildnisses etwas zu sagen, ist unmöglich. »Toutes ces figures paraissaient de même main et dignes de Ligier Richier. Elles sont de pierre, polie et luisante comme le marbre.« Die figürliche Ausstattung war demnach nicht farbig,

sondern weiß, entspricht also ganz dem späteren Stil Richiers und zugleich der Art der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Die Zuschreibung des Jesusknaben in der Krippe (Abb. 4) zu der erwähnten, angeblich von Richier stammenden Anbetung des Kindes gründet sich auf sehr wenig beweiskräftige Überlegungen. Weder ist mit Sicherheit zu behaupten, daß jene Gruppe von Richiers Hand war, denn seine Signatur bezog sich möglicherweise auf die Verkündigung, und wir wissen, daß auch andere Bildhauer an der Kapelle tätig waren, noch ist unwiderleglich zu erweisen, daß das Fragment zu dieser Anbetung gehört.

Stilistisch ist kaum ein Urteil zu fällen. Die Modellierung der Brust des Kindes ähnelt der von Richiers großen Akten, dagegen ist der Kopf, das Gesicht und vor allem die Augenbildung, die sonst des Künstlers Hand so leicht erkennen läßt, hier recht abweichend. Die »Natürlichkeit« des Bambino, die von den alten Schriftstellern gepriesen wird, ist von Richiers Art sehr verschieden; es fehlt die Zeichnung auf der Oberfläche, die für ihn charakteristisch ist, die Formen sind sehr plastisch empfunden, von einer Rundung und Geschwelltheit, die er sonst nicht hat.

Die größte Berühmtheit von allen Arbeiten Richiers hat sein spätestes Werk gewonnen, die große Grablegung (Abb. 5) der Kirche St. Etienne in St. Mihiel, die im gegenwärtigen Kriege auch deutschem Schutz anvertraut ist.[1])

Die Komposition ist nicht datiert, gehört jedoch nach dem Stil unbedingt in die Spätzeit des Künstlers, etwa in das Jahrzehnt zwischen 1554 und 1564, d. h. hinter die Vollendung der Chapelle des princes und vor seine Flucht nach Genf. Richier hat die Gruppen selbst nicht mehr vollendet, wahrscheinlich

[1]) Sie konnte ihrer Größe wegen nicht geborgen werden, ist aber an Ort und Stelle durch Sandsackpackungen nach Möglichkeit gegen die französischen Granaten geschützt.

war sein hauptsächlicher Mitarbeiter sein Sohn Gérard; dieser besorgte wohl auch die Aufstellung. Seine Anordnung entspricht aber offenbar dem ursprünglichen Plane nicht, da sie Nebensächliches zu sehr betont und Wichtiges verdeckt, wie denn das Werk auch nicht für den Ort bestimmt zu sein scheint, an dem es sich jetzt befindet.

Das »Sépulcre« faßt Richiers Kunst noch einmal zusammen, es ist das letzte Werk, das wir von ihm kennen. In den dreizehn lebensgroßen Gestalten sind mehrere Themen früherer Werke zur endgültigen Gestaltung gebracht, die Gruppen der Beweinung,



Abbildung 5.

Maria und Johannes sind hier im Motiv aufgenommen und verarbeitet. Der Gegenstand der Darstellung ist in der Zeit sehr häufig. Er taucht gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auf und ist angeregt durch die Darstellung und Vorführung der Mysterien auf der Bühne. Deren Wirkung spürt man in allen späteren Arbeiten Richiers (sie lösen in seiner Vorstellung die gotische Bildtradition ab), nirgends aber so deutlich wie hier, wo man tatsächlich eine Theaterszene vor sich zu sehen glaubt. Es ist keine Komposition, die nach den formalen Gesetzen des

Bildhauers entworfen ist, sondern eine Zusammenstellung von Figuren wie auf der Bühne, in losem, nur durch die Handlung verbundenem Nebeneinander.

Richiers Werk ist von den vielen, die das gleiche Thema behandeln, das freieste, will sagen das naturalistischste, dasjenige, das kaum noch eine Regel der bildhauerischen Praxis spüren läßt. Die übrigen, meist viel geringwertigeren Arbeiten bewahren immerhin noch eine kompositionelle Einheit, Richier aber baut seine Figuren auf dem naturalistischen Boden des Theaters auf, so daß der Hauptspieler gut zur Sichtbarkeit kommt und die übrigen sich nach der Wichtigkeit ihrer Rollen im Dunkel des Hintergrundes verlieren. Dabei fehlt auch der Statist nicht, sowohl der die Stimmung bezeichnende als auch derjenige, welcher im Gegensatz zu den Hauptspielern durch sein um alle Vorgänge unbekümmertes Gebaren die Wirklichkeit der dargestellten Szene vortäuscht. Außer den traditionellen Gestalten mit den Marterwerkzeugen Christi hat Richier den »centurio« (Hauptmann) und zwei Würfel spielende Soldaten, die eigentlich zur Darstellung der Kreuzigung gehören, in dieser Absicht verwendet.

Der Künstler übernimmt nun aber nicht nur das Gesamtmotiv und den Aufbau von der Bühne, sondern auch — und hierin ist er ganz Kind seiner Zeit — er gewinnt seine Anschauung von der Wirklichkeit erst aus der Vorführung des Theaters. Er sieht die Natur und vor allem das Bedeutende, das Große, Tragische unter der Form, die die Bühne ihm gibt, in theatralischen Gebärden und Haltungen. Daher haben denn die Figuren der Grablegung das unzusammenhängende Nebeneinander von Schauspielern wie deren Posen, ihre bedeutsamen, bewußten, ausdrucksreich sein sollenden Gebärden.

Nicht nur die anschauliche Vorstellung ist in dem Spätwerk Richiers von den Mysterien beeinflußt, sondern auch die Empfindung. Diese ist nicht mehr einfach, natürlich gegeben, vielmehr nachempfunden; mit der Form des Schaustücks hat er versucht auch dessen gefühlsmäßige Haltung in seinem Werke nachzubilden. Dies ist der Grund, warum die Grablegung zugleich etwas so unangenehm Naturalistisches und Posiertes besitzt, warum sie so ernüchternd an ein lebendes Bild, d. h. an eine in

der Bewegung aufgehaltene mimische Darstellung erinnert. In ihr ist die Wirklichkeit kopiert, aber doch nicht die Natur, sondern die Realität der Mysterienbühne, die mit ihren Kunstmitteln die Erzählungen der heiligen Bücher nachzuahmen sucht. Dabei verfolgt das Theater jener Zeit an sich das gleiche Prinzip wie der Bildhauer, indem es eine geschilderte Empfindung wiederherzustellen und anschaulich zu machen unternimmt.

Das aber ist durchaus das Kennzeichen der geistigen Haltung des späten sechzehnten Jahrhunderts, soweit es sich mit bedeutenden seelischen Vorgängen auseinandersetzt. Seine wirkliche Begabung liegt allerdings nach der niederen Seite des Lebens hin, in der Gestaltung des Äußeren und des Gewöhnlichen.

Für Richier ist die Erinnerung an den Umschwung der Geistesrichtung um die Mitte des Jahrhunderts deshalb bedeutsam, weil er die Stiländerung innerhalb seines Werkes verstehen läßt. Diese ist durchaus nicht rein persönlich, die Unterschiede zwischen seinen Arbeiten sind zum guten Teil nur Erscheinungen der Zeit. Richier beginnt als Renaissancekünstler, der sogar noch gewisse gotische Bildtraditionen mitschleppt, er endet in einem ganz anderen Stil, für den der Name »Spätrenaissance« ein höchst unbezeichnender Ausdruck ist. Dieser Stil ist noch kein Barock und von dessen Geistigkeit weit entfernt, er ist aber auch keine noch so entwickelte oder gesunkene Renaissance, sondern eine ganz selbständige, eigenartige Weltgestaltung. Sein Wesen ist im Gegensatz zur Renaissance nicht Natürlichkeit, nicht gesetzmäßige Schönheit, vielmehr ein gewolltes Pathos, das aber bei seiner Gestaltung erstarrt. Die Ausdrucksfiguren dieser Zeit haben immer etwas Bedeutendes, große Bewegungen, edle Haltung, sie sind im Zustand des Äußersten gleichsam versteinert. Das was an Leidenschaft und Schmerz sich nur vorübergehend, in der Bewegung äußern kann, das ist in ihnen zur Ruhe und zur Dauer gestaltet, ohne daß der Zwiespalt überwunden werden könnte.

Richier ist ein Beispiel dafür, wie diejenige Kunstrichtung, die wir Renaissance zu nennen gewohnt sind, eigentlich nur einen Augenblick währt. In Italien hat man dies an vielen Künstlerleben erkannt und gefunden, daß die Bestrebungen

und Ideale der »hohen Renaissance« kaum ein Jahrzehnt rein und ungetrübt sich zeigen. Sie bedürfen einer langen Vorbereitung, ehe sie sich durchringen, jedoch, kaum zur Sichtbarkeit gelangt, verändern sie sich wieder und verschwinden. Richiers Arbeiten setzen allerdings erst in einem Zeitpunkt ein, wo in Italien die Höhe schon überschritten ist, doch wiederholen sie — die Wellen, die vom Mittelpunkt ausgehen, an der Peripherie erst später verspürend — sehr deutlich den ganzen Vorgang. Der Altar von Hattonchâtel besitzt die Klarheit der hohen Renaissance noch nicht, die Grablegung in St. Mihiel ist von ihrer Natürlichkeit und ruhigen Schönheit schon weit entfernt. Zwischen beiden stehen die Pietà von Etain, die Pâmoison und der Kalvarienberg von Briey als Beispiele von Richiers reinstem Renaissancestil.

Der gesamten Bildgestaltung der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fehlt in hohem Grade der Eigenwert der künstlerischen Form; zwischen den Höhen der Renaissance und des Barock liegt hier eine Niederung, in der der Stoff überwiegt und in der die Gesetze der Gestaltung in Vergessenheit geraten.

Richiers »Sépulcre« als hervorragendes Beispiel dieses Stils besitzt beim Fehlen der formalen Zusammenfassung nicht einmal mehr die Einheit des Gegenstandes; es stellt verschiedene Personen bei ganz verschiedenen Handlungen dar.

Die Gruppe mit dem Leichnam Christi (Tafel VII), die den Mittelpunkt bildet, besitzt in sich schon keine Einheit, sie ist aus verschiedenen, sich widerstreitenden Prinzipien heraus entwickelt. Neben dem Gedanken, hier alles möglichst schaubar zu machen, tritt die Absicht, eine gefühlvolle Handlung darzustellen. Jede Gestalt drückt ebenso sehr ihren Schmerz aus, wie sie sich an dem dargestellten Vorgang beteiligt.

Der dargestellte Augenblick ist dabei so gewählt, daß er den Übergang zwischen verschiedenen Handlungen bildet. Die Klage um den Leichnam ist vorüber; Nikodemus und Joseph von Arimathia sind im Begriff, ihn aufzunehmen, um ihn zur Grabstätte zu tragen. Nur halten sie, vom Schmerz überwältigt, noch einmal inne. Und Magdalena kniet nieder, um die Füße des Herrn zu küssen. Jede dieser Handlungen kann nur eine Sekunde dauern, im nächsten Augenblick muß die Gruppe sich auflösen, Magdalena

muß aufstehen und zur Seite treten, aus der Fläche des Bildes heraus, um die beiden Männer mit ihrer Last vorüberzulassen. Und indem man diesen Gedanken denkt, erblickt man auf der linken Seite des Bildwerkes wirklich das Grab mit Maria Salome (Abb. 6), die im Begriff ist, das Leinentuch auszubreiten.

Das alles sind Betrachtungen, die bei keinem der früheren Werke Richiers möglich sind, und die Zusammenhanglosigkeit auf dem Altar von Hattonchâtel ist ganz anderer Art; hier ist



Abbildung 6.

das szenische Nacheinander nebeneinander gestellt, dort war die Fülle des Bibeltextes nach altem Vorbild zur Bildeinheit verschmolzen. —

Hinter der Mittelgruppe findet sich eine andere mit der zweiten Hauptperson des Stückes: Maria mit Johannes und Maria Cleophas. Die drei Figuren sind von den vier Gestalten des Vordergrundes ganz losgelöst, weder durch eine Handbewegung noch

durch einen Blick mit ihr verbunden. Ein besonderer Vorgang spielt sich hier ab. Maria droht umzusinken und wird von dem Jünger und der heiligen Frau gehalten. Wieder ist das Thema in dem Zeitpunkt dargestellt, der den Beschauer zwingt, an das Vorher — und Nachher zu denken. Denn eben erst hat sich die Mutter vom Anblick des toten Sohnes gelöst, da verlassen sie die Kräfte, und sogleich wird man sie auf die Erde betten, um ihr eine Stärkung zu reichen.

Bezeichnend für die Entstehungszeit des Werkes ist übrigens, wieviel überzeugender der Künstler einen solchen natürlichen Vorgang gibt als die schmerzliche Haltung der Hauptgruppe. — Was sonst auf der Bühne an Gestalten sichtbar ist, sind Statisten; der Engel mit den Marterwerkzeugen, die Figur mit dem Dornen-





Abbildung 7.



Abbildung 8.

kranz, sei sie nun Veronika oder Johanna, die würfelnden Soldaten (Abb. 7 u. 8) und der sogenannte »centurio« (Abb. 9). Sie sind alle erfunden, um den Gefühlsinhalt der Darstellung sichtbar werden zu lassen. Bei dem Engel, der das Kreuz umfaßt, und bei der Frauenfigur mit der Dornenkrone ist das unzweifelhaft und deutlich, die Würfler sind als Kontrastmittel verwendet, und der centurio ist der Mann des Volkes, der durch den Anblick des Schmerzes bekehrt wird. Der Zuschauer weiß, daß er im Anblick des Kreuzes Christi Göttlichkeit bezeugte.[1])

[1]) Ich bin von der Deutung der Figur in diesem Sinne gemäß der Tradition im Gegensatz zu Denis überzeugt, der in der Gestalt nur einen »chef des gardes« sehen will.

Bei diesen hinzugefügten Gestalten ist die Ungewißheit über die urspüngliche Aufstellung natürlicherweise am größten, wahrscheinlich bildete der Engel und die »Veronika« ein Paar von Gegenstücken, ebenso der centurio und die Würfler, jene im Hintergrund, diese ganz vorn zu den Seiten. —

Daß in der ganzen Komposition jegliches Bestreben, sei es nach Natürlichkeit, sei es nach formaler Einheit zurücktritt



Abbildung 9.

vor dem, ein großes Gefühl darzustellen, ist erkennbar aus der Art der Bewegungen und der Haltung der Figuren. Richier geht auf Vornehmheit der Empfindung, auf Gemessenheit und zugleich auf Schönheit der Linienführung und der Bewegung aus. Die Gesten sind durchaus nicht einfach, wie Denis meint, sondern im höchsten Maße bewußt; was hier getan wird, geschieht langsam,

ohne Hast, ohne den Rhythmus und den Fluß der Gewänder zu stören. Hier gibt es kein heftiges Zugreifen, nichts Krampfhaftes, sondern die Hände rühren leis an die Körper, die sich zueinander neigen. Wenn man den Blick auf Richiers frühere Werke zurückwendet, erkennt man das deutlich: Wie anders war hierin die Grablegung von Hattonchâtel oder die Pâmoison aus St. Mihiel.

Aber auch äußerlich hat sich der Stil des Künstlers verhärtet. Mit der Zurückdämmung des Gefühls für das Einfache und Eindringliche in der Natur verbindet sich ein Nachlassen der Empfindung in der Gestaltung der Oberfläche. Die Liebe zum Material stirbt ab. Die Behandlung des Steins ist jetzt peinlich sauber, die Modellierung hart und kalligraphisch und verliert sich in Einzelheiten. Da Richier seine älteren Kompositionserfindungen wenig verändert beibehält, kann man das ganz besonders deutlich am Christus, an Maria, am Johannes erkennen. Das Streben nach Klarheit geht bis zur letzten Korrektheit, bis zur Eleganz im Detail und zugleich zur bewußten Schaustellung einzelner Stücke. Die Haltung der Figur Christi erscheint immer wieder gewollt und künstlich, ebenso die der übrigen Gestalten der Mittelgruppe, aber auch der Engel und die Frau mit der Dornenkrone sind nicht überzeugend.

Man hat versucht, diese Tatsachen innerlich zu erklären aus den Glaubensschwierigkeiten, die Richiers späteres Leben erfüllten. Wir wissen, daß er Calvinist geworden war und seines Glaubens wegen Lothringen verließ und nach Genf ging. Vielleicht läßt der Wechsel des Bekenntnisses begreifen, daß Richier späterhin den Meißel nicht mehr in die Hand genommen hat, da die neue Lehre die »Götzenbilder« verbot.

Dennoch denke ich nicht, daß die Herstellung eines solchen Kausalitätsverhältnisses dazu dienen sollte, den Mangel an innerer Wärme und Empfindung bei dem »Sépulcre« zu erklären. Aus Richiers Arbeiten spricht mehr der Geist der Zeit als sein persönliches Schicksal.

Die Stadt Metz und die ältesten Feuergeschütze.

Von **G. Wolfram**-Straßburg.

Die Frage nach dem ersten Erscheinen der Feuerwaffen hat in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Militärschriftsteller und Historiker berufener und unberufener Art auf das lebhafteste beschäftigt. So haben sich vor allem Köhler in dem großen Werke über »Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit« (Breslau 1867) und M. Jähns in seiner »Geschichte des Kriegswesens« (Berlin 1899) eingehend mit der Frage abgegeben, und nach ihnen haben Walloth[1]), Jacobs[2]), vor allem aber Rathgen und Schäfer[3]) sich dem Gegenstande in Sonderuntersuchungen zugewandt. Sehr lebhaft hat bei der Lösung der Frage auch das nationale Moment mitgespielt, und einige der genannten Autoren haben sich nachdrücklich bemüht, Deutschland die Priorität der Erfindung zu sichern. Für das Gelingen dieses Nachweises ist die Voraussetzung, daß eine Nachricht, welche »Les Chroniques de la ville de Metz publiées par Huguenin«, Metz 1838, über Anwendung von Feuergeschützen im sogenannten Vierherrenkriege vom Jahre 1324 bringen, richtig ist. Das ist von Köhler

[1]) Walloth: Ueber das Aufkommen der Feuerwaffen im deutschen Reiche. Colmar 1912.

[2]) Jacobs: Das Aufkommen der Feuerwaffen am Niederrhein bis zum Jahre 1400. Bonn 1910.

[3]) Rathgen und Schäfer: Feuer- und Fernwaffen beim päpstlichen Heere im 14. Jahrhundert. Zeitschrift f. histor. Waffenkunde VII 1 ff. Beim Lesen der Korrektur erhalte ich auch Kenntnis von dem kurzen Aufsatze von W. Gohlke, Die Serpentinen und Kanonen von Metz im Kriege 1324, (ebenda S. 2?3 ff.) der sich vor allem gegen Walloth wendet.

ebenso lebhaft bestritten worden, wie es Walloth in heiligem Eifer ohne allzugroße Rücksicht auf vorsichtige Kritik zu beweisen sucht. Jähns äußert sich unbestimmt, ist im Grunde aber gegen Köhler, Jacobs stimmt Köhler zu, Rathgen stellt sich ebenso auf Köhlers Seite. Ich habe in der Einleitung zu meinem Buch »Die Metzer Chronik des Jaique Dex über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause« (Metz 1906) p. 119 Anmerkung 1 bei der Erwähnung des »Espingole« genannten Geschützes darauf hingewiesen, daß mit gefühlsmäßigen Erörterungen, wie sie Walloth bringt, nicht weiterzukommen ist, daß vielmehr neben den kriegstechnischen Erwägungen die Untersuchung über die Zeitstellung des Quellenberichtes zu entscheiden hat.

Wie aber auch die Entscheidung ausfallen mag, die Frage, ob Deutschland die Erfindung der ersten Geschütze zuzusprechen ist, bleibt völlig unabhängig davon. Es handelt sich hier also lediglich darum, ob tatsächlich im Jahre 1324 Feuergeschütze im Vierherrenkriege gegen Metz zur Verwendung gekommen sind.

Die von Huguenin veröffentlichte Chronik bringt an vier Stellen Angaben, die auf Verwendung von Feuergeschütz im Jahre 1324 deuten oder deuten können. Seite 43b heißt es:[1]) »Le roy de Boheme avoit fait amener de Thionville a mont l'yawe une neif chargee d'artillerie«. Seite 44a wird von einem Ausfall des Grafen von Bitsch aus Metz gesprochen und der Chronist sagt: »avec serpantine (Hug. serpentines) et canon (Hug. canons) qu'il avoit vindrent ou l'assault se donnoit, et tiront plussieurs coptz d'artillerie et en tuont beaucopt«. Seite 45b wird von einem Kriegsschiff erzählt, das ein gewisser Williame de Verey von Metz aus gegen die Feinde führt »une neif de guere assortie de collevrine (Hug. collevrines), d'arbollestres de trait (Hug. traicts), d'espees, escutz et aultres choses necessaire a la guere ... Du dedans y avoit une serpantine qu'il fist par plussieurs fois tirer, et en tuont et blessont plusieurs«.

[1]) Ich gebe hier und in den folgenden Stellen die Orthographie der in Epinal liegenden Originalhandschrift, die ich seiner Zeit collationiert habe. Starke Abweichungen der Hugueninschen Schreibart setze ich in Klammern dazu.

In der Erwähnung von »Artillerie« würde man nicht notwendigerweise Feuergeschütze sehen müssen[1]), wenn nicht an der zweiten Stelle das Wort »Artillerie« in unmittelbarer Verbindung mit »Canon« gebraucht würde. Unter »Canon« kann nur ein Feuergeschütz verstanden werden, ebenso aber bezeichnen collevrine und serpantine zweifellos Feuergeschütze.

Damit wäre also erwiesen, daß 1324 Feuergeschütz verwendet worden ist, wenn unbedingt feststünde, daß die Chronik, so wie sie vorliegt, tatsächlich im Jahre 1324 oder unmittelbar danach geschrieben wurde und nicht etwa später erst diese Benennungen der Geschütze in Abschriften oder Bearbeitungen der Chronik eingesetzt sind. Nun ist die Ausgabe Huguenins eine Zusammenstellung aus den verschiedensten Metzer Chroniken, die zum Teil bis in das 16. Jahrhundert reichen. Stammen also die entscheidenden Bezeichnungen aus einer späteren Aufzeichnung oder sind sie gar erst vom letzten Kompilator eingefügt, so besagen sie gar nichts; denn es ist klar, daß der Chronist des 15. oder 16. Jahrhunderts diejenigen Ausdrücke für Feuergeschütze gebrauchte, die seiner Zeit geläufig waren. Es ist also zunächst zu untersuchen, aus welcher Quelle Huguenin die betreffenden Stellen genommen hat. Da stellt sich heraus, daß ihm für jene Abschnitte die Chronik Praillon vorgelegen hat, eine Aufzeichnung, die wiederum kompilatorischen Charakter hat. Das Originalmanuskript, das in der Stadtbibliothek von Epinal liegt, jedenfalls vor 10 Jahren dort lag, reicht vom Jahre 1323 bis 1497, ist aber in der vorliegenden Niederschrift erst zwischen 1543 und 1556 angefertigt. Jedenfalls ist also die Chronik nicht vor 1497 verfaßt.

Ist es nun möglich, die Vorlage Praillons für die Zeit von 1324 ausfindig zu machen? Ich habe bereits in der Quellenuntersuchung zu der schon erwähnten Chronik des Jaique Dex darauf hingewiesen, daß uns über die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1324—25 ein Gedicht vorliegt, das derart in Aufbau und Wortlaut mit der Prosaquelle übereinstimmt, daß ein Zusammenhang

[1]) S. Rathgen und Schäfer, l. c. zum Jahre 1346: Das Sammelwort Artillerie in der Bedeutung von »Gewerf«, »Wurfzeug«, »Zeug« wurde dauernd weiter gebraucht ohne Unterschied, ob es sich um mechanische oder Pulvergeschütze handelte.



von Prosa und Gedicht unbedingt vorhanden sein muß. Daneben aber hat möglicherweise auch schon ein Prosabericht über jene Ereignisse bestanden, den Praillon benutzt haben könnte, so daß nicht er selbst das Gedicht in Prosa übertragen zu haben braucht. Ist das der Fall, dann fragt sich, ob dieser ältere von Praillon benutzte Prosabericht Vorlage des Gedichtes war oder erst nach dem Gedichte unter Zugrundelegung des Epos entstanden ist. Vom Gedicht konnte ich mit Sicherheit nachweisen, daß es in der zweiten Hälfte des Jahres 1325 entstanden ist. Wenn das Gedicht dieselben Ausdrücke für die Geschütze wie der Prosabericht enthielte, dann wäre also das Feuergeschütz für das Jahr 1324 sicher erwiesen. Das ist aber nicht der Fall. Statt couleuvrine, serpantine und canon spricht es nur von espingole. Von espingole war es aber bis vor kurzem zweifelhaft, ob das Wort ein Feuergeschütz bezeichnet. Lorédan Larchey[1]), Jähns und Walloth nahmen es an, Köhler und andere bestritten es. Ich stelle hier, um eine Grundlage für die weitere Untersuchung zu bekommen, die entsprechenden Stellen in Poesie und Prosa nebeneinander und zwar gehe ich über den unmittelbar in Betracht kommenden Wortlaut ein wenig hinaus, um gleichzeitig einen Begriff von dem Verhältnis der beiden Quellen zu einander zu geben:

Str. 67. Le roy ai fait a mont venir
Une neif qu' estoit batillie;
Tant com elle pout soustenir
De raisins l'ait sa gent emplie.
Lor fait le roy celle naviee
A Thionville revenir,
Ce fuit ung fait de roberie.

In Prosa heißt es (p. 43b): Le roy de Boheme avoit fait amener de Thionville a mont l'yawe une neif chargee d'artillerie et utensille de guere, estimant du premier cop gaingnier la cité par sez menasses sans copt ferir, lesquelles il fist deschargier. Et pour ce qu'il y avoit alors peu de resins croissant on pays de Lucembourg, pour faire du laituaire pour lez Allemandes et maingier dez pussins froissiés et rompus au moustes, ledit roy la

[1]) Lorédan Larchey, Origines de l'artillerie française 1324—1354. Paris 1862.

fist emplir des roisins qu'il fist copper enz vignes dez pouvres gens, au long de Muzelle, qui n'estoient point trop mehure, extimant que de ce qui n'estoit point mehure il en feroit faire du verjus pour s'en servir en sa cusine durant l'yveir. Et celle neif ainsy chargee la fist mener à Thionville, qui estoit grosse vaillance.

Der Artillerie entspricht hier im Gedicht nur der Ausdruck batillie, aus dem man Schlüsse auf irgend eine bestimmte Art von Geschützen überhaupt nicht ziehen kann. Bestimmter ist die Erwähnung von Geschütz Strophe 81:

79. La estoit li sire de Biche
Qui moult avoit belle maisniee.
Il jure Dieu et bien s'afiche
Qu'il ny ferait secours n'aye
Se tost n'est la poirte ouvriee.
— — — — — — — — — —

80. Il ait parler a haulte chiere:
Allei moy tost la porte ouvrir!
Ne vous traies humaix ariere.
Prenes escul pour vous couvrir.
Quant ce venrait aus cops ferir,
Tenes vous tuis a ma baniere:
Hui en ferons grant part morir.

81. Quant le roy sot ceste parolle,
C'on lait l'assaut s'ait fait huchier,
Il dist: »Je doute l'espingole,
Le bourch ne veult plux aproichier.
Par ces vignes veulz chevalchier,
Grape penrait ou dure ou mole,
Pour mon ventre muelz alachier.

Praillon (Huguenin p. 44a):

Et de fait y donnirent l'assault plussieurs fois, ou ilz furent repoulsez. Et durant celluy assault, le sire de Bitche avec son armee fist ouvrir la porte du pont Rengmons; avec serpantine (Hug. serpentines) et canon (Hug. canons) qu'il avoit, vindrent ou l'assault se donnoit et tiront plussieurs copt d'artillerie et en tuont beaucopt. Dequoy le roy de Boheme veant ainsy cez gens tué et murdris en fut si fort marris qu'il fist corner la retraicte.

Zunächst hat Huguenin aus der Einzahl serpantine et canon, wie sie bei Praillon steht, den Plural gemacht und so den Metzern ganze Batterien verschafft. Dann aber sieht man, daß das Gedicht überhaupt nur von einer espingole spricht. Kein Wort von serpantine et canon, noch weniger von mehreren Schüssen der Artillerie, die viele Leute töteten.

Ebenso werden Str. 114 ff. zweifellos Geschütze erwähnt:

114. Laissier vous veulz cestez perollez;
Dire vous veulz des neis baitilliez,
Ilz ont estes a bonnes escollez
Cilz qui lez ont apparilliez.
De saiettes lez ont garniez,
D'aubolestres et d'espingollez
D'esculs, d'espees bien forbies.

115. Quant lez neis sont bien atournees
Si y entrent gens de bernaige.
Tout droit ver l'ost les ont menees
Cilz qui bien sceuvent le rivaige.
La feront ilz moult grant dampmaige,
Quant prez de l'ost seront encreies:
N'apargneront seigneurs ne paigez.

116. L'un prent ferrei et l'autre trait
Au reins pour tost a mont naigier.
Les neis ne vont mie a trait.
Prez de l'ost vont sens atairgier
Pour ceulx de l'ost adampmaigier.
Nostre espingolle ait fait ung trait,
Si les ait fait tost deslogier.

— — — — — — — — — — —

118. Pour l'espingole et l'abelestre
Que cilz des neis faisoient traire,
Pres de l'iawe n'osoient estre
Nostre anemis, nos adversaire.
On ne puet riens aus neis meffaire
Qu'il n'i avoit nulle fenestre.
Benoit soit cil qui la fist faire.

119. Ce fist Williame de Verey

— — — — — — — — — — — —

Praillon (Huguenin p. 45b):

Le temps durant que lez quaitres seigneurs devantdits avec leurs gens se tenoient à Mollin ou ilz furent VIII jours, ung nommé Willamme de Verey, gentilzhomme, avoit fait faire une neif de guere assortie de collevrine (Hug. collevrines), d'arbollestres de trait, d'espees, escutz et aultres choses necessaire a la guere, comme aultrefois il avoit veu, ou il fist entrier du dedans gens de guere, et la tiront a mont l'yawe, droit ou le camp des ennemis estoit, et la lez assaillirent vigoureusement, sans rien espargner. Du dedans y avoit une serpantine qu'il fist par plussieurs fois tirer, et en tuont et blessont plussieurs, puis se retirerent en la cité par la riviere sans rien avoir perdus.

Der Vergleich ergibt zunächst, daß gegenüber den Str. 114 genannten aubolestres et espingollez in der Prosachronik collevrine und arbollestres de trait genannt sind; für die espingolle ist also die collevrine eingesetzt. Weiterhin aber bringt der Chronist auch noch eine serpantine, die nun wieder der espingole des Gedichtes in St. 116 gegenübersteht.[1]) Bezeichnend ist auch hier wieder für die Prosaquelle das Bemühen, die Geschützzahl zu vermehren. Wenn auch in Str. 114 des Gedichts die espingollez et aubolestres im Plural genannt sind, so ergibt sich doch aus Str. 116, daß hier lediglich die licentia poetica gewaltet hat; denn an letztgenannter Stelle heißt es ausdrücklich, der früheren Erwähnung des einen Geschützes entsprechend: nostre espingolle, und ebenso bestätigt Str. 118, daß nur e i n e espingolle im Besitze der Metzer war. Überall also, wo bei Praillon von canons, serpentine, coulleuvrine oder artillerie die Rede ist, spricht das Gedicht nur von espingolle. Walloth läßt sich zwar dadurch nicht anfechten: »Die Genauigkeit solcher dichterischer Bezeichnung ist oft schon wegen der Wahl der dem Verse besser entsprechenden Worte

[1]) Rose, König Johann der Blinde von Böhmen und die Schlacht bei Crecy (Zeitschr. f. histor. Waffenkunde VII 39) interpretiert falsch, wenn er angibt, König Johann habe diese serpantine gehabt und damit die Metzer zurückgehalten. Ebenso irrtümlich ist seine Annahme, die Metzer hätten mehrere Feuergeschütze (collevrines) besessen.

nicht so gewählt als die der mehr amtlichen (!) Angaben einer Chronik. Ein besonderes Gewicht ist sonach der Verschiedenartigkeit der Bezeichnungen in der Chronik und im Reimgedicht nicht beizulegen, nur behandelt die Chronik die Sache ausführlicher und genauer, indem sie drei Pulvergeschütze aufführt.« Wir werden uns mit derart naiven Einwendungen nicht weiter abzugeben brauchen. Sie schaffen die Bedenken, welche die gleichzeitige poetische Quelle gegen die vorläufig undatierte ursprüngliche Prosaüberlieferung hervorruft, nicht aus der Welt, um so weniger als wir aus den Untersuchungen Rathgens jetzt wissen, daß unter der espingole unter allen Umständen ein Torsionsgeschütz zu verstehen ist. Wenn Schneider noch bestritten hatte, daß Torsionsgeschütze, wie wir sie aus dem Altertum kennen und wie sie durch Schramms Rekonstruktionen eine klassische Auferstehung erlebt haben, im Mittelalter existierten, so ist dieser Einspruch gegenüber dem Material, das Rathgen aus dem päpstlichen Ausgabebüchern beibringt, nicht aufrecht zu halten. Ebenso geht daraus aber unwiderleglich hervor, daß Feuergeschütze mit den espingoles unmöglich gemeint sein können. Wenn die espingoles hier und anderwärts — so auch in den Metzer Quellen — als etwas besonderes erscheinen, und ein besonderer Spezialist, der aus Metz stammt, sie für den päpstlichen Hof konstruiert, so zeigt das eben in Verbindung mit Schneiders Nachweisen, daß das Torsionsgeschütz im 14. Jahrhundert wieder neu aufkam, gewissermaßen wieder neu erfunden worden war. Es hat dann die Konkurrenz mit den etwas später auftretenden Pulvergeschützen nicht ausgehalten, und der Name Espingole geht später auf eine besondere Art Feuergeschütz über.

Rathgen zeigt aus den Auszügen der päpstlichen Kammer, daß die Espingole aus Holz und Eisen gebaut war. »Ein Ulmenstamm dient zur Auflegung der Querriegel (estreas). Die Riegel wurden durchlocht, um das aus Haarseilen (corda de pilis) gebildete Spannbündel aufzunehmen. In die Spannbündel wurden die aus Nußbaum gefertigten Arme (fustem de nuce pro faciendo brachiis spingalarum) eingeklemmt. Zur Fertigung der Sehnen — pro corda spingalarum — wird feinster Hanf verwendet — pro

canapis electe —, für das Spannen der Sehnen besitzt jede Spingala eine Winde — verrolhicyra — mit je einer Haspel auf jeder Seite (cum 2 aspis)«.

Alle diese Einzelangaben, die Rathgen noch wesentlich ausführlicher gibt, lassen keinen Zweifel mehr an der Art der Espingola. Interessant ist, daß auf die Größe nach dem in den Rechnungen angegebenen Gewichte der Haarseile geschlossen werden kann: Die Sehnenlänge betrug 3 m, die Pfeillänge 1,8 m, der Schaftdurchmesser 6 cm, also eine ganz gewaltige Maschine.

Von besonderem Interesse ist es nun für uns, daß der Erbauer dieser Maschinen für den päpstlichen Hof ein Metzer ist, »Johannes Gui de Metis«. Wenn das Fabrikat dieses Mannes im Jahre 1346 Espingola genannt wird, so darf man mit annähernder Sicherheit schließen, daß die Espingole, die im Jahre 1324 in seiner Vaterstadt verwandt wird, ein gleichartiges Geschütz war.

Aber auch noch zwei weitere Argumente sprechen dafür. Weder der Chronist noch der Dichter sprechen irgend ein Wort über Blitz und Donner beim Abfeuern der Geschütze. Wären es aber tatsächlich Feuergeschütze gewesen, die die Metzer gegen den Luxemburger verwandten, so würde diese ungeheure Neuerung und die verblüffende Wirkung sicher wenigstens den Dichter veranlaßt haben, sein Erstaunen und seine Bewunderung für diese Geschützart, die nur die Metzer besaßen, die Gegner aber nicht, zum Ausdruck zu bringen.

Endlich scheint mir aber auch der Name des Geschützes auf ein zweiarmiges Torsionsgeschütz zu deuten. Die älteste Wortform ist zweifellos espingole oder espingala. Wenn Rathgen die Form springarda heranzieht, sie als die ursprüngliche einsetzt und daraus den Schluß zieht, daß es mit dem deutschen Worte »springen« zusammenhängt, so kann ich dem nicht folgen. Viel natürlicher und den Gesetzen der Sprachlehre entsprechender ist es, in espingole das spätere französische épingle zu sehen. Darunter kann aber die sogenannte »Armbrustfibel« verstanden werden, die in ihrem Äußeren der espingole durchaus gleicht.

So würde schon eine Reihe von Momenten gegeben sein, um die Annahme eines Feuergeschützes für 1324 zu beseitigen.

Die Gegner berufen sich aber darauf, daß in den Prosaquellen eben canons, colleuvrines und serpantines genannt seien, und diese zweifellos Feuergeschütze bezeichnen. Wir müssen uns somit noch dem Verhältnis der Prosaquelle zum Gedicht zuwenden und weiter festzustellen suchen, ob die Bezeichnungen der Prosaquelle tatsächlich der Zeit von 1324 entstammen oder erst später eingesetzt sind.

Ist das Gedicht die Vorlage für den entsprechenden Teil aus Praillons Chronik gewesen?

Wenn es der Fall wäre, dann hätte der später schreibende Prosaschriftsteller einfach für die Erwähnungen der espingoles, also der Torsionsgeschütze, die er aber für Feuergeschütze hielt, Ausdrücke eingesetzt, die in seiner Zeit für Feuergeschütze gebräuchlich waren. Für diese Annahme des Quellenverhältnisses sprechen sehr gewichtige Gründe, die mich bei meiner ersten Untersuchung auch zunächst bestimmt hatten, diese Beziehungen anzunehmen. Einmal steht fest, daß das Gedicht während des Krieges selbst entstanden ist. Die Prosaschrift kann aber keinesfalls früher entstanden sein, höchstens gleichzeitig, vielleicht aber auch später. Da sie in der Erzählung der Ereignisse genau so weit reicht wie das Gedicht, so wäre es ein merkwürdiger Zufall, wenn zwei verschiedene gleichzeitig schreibende Autoren mit derselben Woche ihre Berichte abgebrochen haben sollten. Viel wahrscheinlicher ist es, daß ein Schriftsteller in Anlehnung an das Gedicht später in nüchterner Erzählung wiedergibt, was so und so lange vor ihm der Dichter in einem Epos verherrlicht hatte. Freilich werden wir dann annehmen müssen, daß er eine zweite Quelle mit herangezogen hat, denn wenn auch das Gedicht im allgemeinen zuverlässiger in den Einzelheiten ist und manche Ausführungen hat, die in der Prosa fehlen, so sind doch auch in der Prosaquelle einzelne Zusätze, die darauf schließen lassen, daß der Verfasser sich noch auf einen zweiten Gewährsmann stützen konnte, wenn er nicht etwa selbst gleichfalls Zeitgenosse der Ereignisse gewesen ist und nur etwas später unter Anlehnung an das Gedicht geschrieben hat. Eine so ängstliche Anlehnung mit Erwähnung all derselben Einzelbemerkungen wie sie im Gedichte stehen,

wäre aber bei einem sonst so gewandten Schriftsteller, der Zeitgenosse war, nicht anzunehmen. Er würde sicher eine gewisse Eigenart in der Beurteilung der Dinge und in ihrer Gruppierung zeigen, auch würde das persönliche Interesse für diese oder jene Persönlichkeit oder Vorkommnisse ihn zu selbständigerer Darstellung veranlaßt haben. Man kann also nur annehmen, daß er subsidiär aus einer zweiten Quelle weitere Kenntnisse geschöpft hat, mit denen er an einigen Stellen die Darstellung seiner Hauptquelle ergänzt. Auffallend ist es dann freilich, daß diese Ergänzungen sich stets merkwürdig organisch einfügen und daß sie andererseits vielfach so unbedeutend sind, daß man nicht versteht, warum er nicht weitere sachlich bedeutendere Zusätze, die ein zweiter Gewährsmann doch sicher gehabt haben muß, gleichfalls seiner Darstellung eingefügt hat.

Aber lassen wir diese Bedenken zunächst einmal beiseite.

Noch eine weitere Beobachtung spricht stark für die Abhängigkeit der Prosaschrift vom Epos. Wenn im allgemeinen der Chronist Reime des Gedichtes in seine Darstellung nicht übernommen hat, so scheint doch eine Stelle seines Textes unbedingt zu ergeben, daß ihm das Gedicht als Vorlage gedient hat. Strophe 291 sagt der Dichter über die Zerstörung des Klosters St. Benoit:

> Li waudessours sont envahis
> Buefz et vaiches, dont S. Benoit
> Ait dit souvent: aihi, aihi!

Und in Prosa heißt es:

Et retournont par l'abbaye de St. Benoit et aceuillont buefz et vaiches ... Et rencrioient ceulx de Sainct-Benoit: ahi, ahi!

Das »ahi, ahi« ist offenbar des Reims wegen in das Gedicht gekommen, für eine Prosaerzählung aber wäre der Gebrauch dieser Ausrufe ohne Benutzung der poetischen Vorlage schwer erklärlich.

So wäre das Gedicht als Quelle für den Chronisten erwiesen, wenn sich der Dichter nicht an einer Stelle ausdrücklich auf eine schriftliche Vorlage, nach der er gearbeitet hat, beriefe:

Strophe 100 sagt er:

Ci nous raconte nostre livre
Qui est escript per double rangez
Qu'adont gaignait LX livrez
Jehan c'on dit de Wormerangez.
Il olt le prou et les lowanges,
Sen copt ferir en fuit delivrez,
La ville[1]) paiet toutez ces coustangez.

Danach scheint also der Dichter als Vorlage ein Buch zu benutzen, das in zwei Kolonnen geschrieben ist. Das konnte also recht wohl eine Prosaquelle sein. Jedenfalls hat der Dichter nicht frei aus seiner Phantasie geschaffen, sondern einen anderen Bericht seinen Versen zugrunde gelegt.

Dieser ausdrückliche Hinweis auf eine schriftliche Quelle hatte mich in meiner ersten Auffassung über das Verhältnis der beiden Berichte zu einander zweifelhaft gemacht, und ich hatte schließlich geglaubt, mich diesem Zeugnis aus des Dichters eigenem Munde unterwerfen zu müssen. Die Vorlage Praillons wäre also direkt oder indirekt dieses selbe livre par double rang gewesen, und wenn es auch wahrscheinlich war, daß das nachweislich in der alten Form von 1325 bewahrte Gedicht den ursprünglichen Text sicherer gewahrt hat als die erst in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts erhaltenen Prosaquelle, so war doch eine absolute Sicherheit für die Lesart des livre par double rang nicht zu erbringen.

Bei erneuter Prüfung bin ich aber heute zu dem Schluß gekommen, daß die Erwähnung des livre par double rang eine andere Interpretation wahrscheinlich macht, als wie ich sie bisher angenommen hatte. Fällt es schon auf, daß der Dichter in seiner Quelle nur sagt, daß sie par double rang geschrieben ist und weder vom Inhalt, noch vom Titel, noch vom Verfasser etwas sagt, so ist es noch befremdlicher, daß er die Handschrift als so bekannt voraussetzt, daß jeder wissen muß, was mit diesem par double rang geschriebenen Buche für ein Werk gemeint ist. Sehen wir,

---

[1]) Von den zwei andern Handschriften, die uns für das Epos noch vorliegen, hat die eine die Lesart: L'abbes paiet etc., die andere L'abbe paya etc.

in welch' weiterem Zusammenhang das ominöse livre par double rang erscheint:

Der Vers erzählt, wie die Stadt ihren von den Feinden gefangenen Söldner Jehan de Wolmerange für 60 Pfund ausgelöst hat. Das ist für das städtische Budget nach der damaligen Kaufkraft des Geldes eine recht bedeutende Summe gewesen. Ist es mit Rücksicht auf diese finanzielle Notiz nicht sehr wahrscheinlich, daß der Dichter mit dem livre par double rang das städtische Rechenbuch mit den zwei Kolonnen für Einnahmen und Ausgaben meint? Das jedermann bekannte Buch erzählte beredt genug, wie unangenehm der Vorfall schon aus pekuniären Gründen für die Stadt gewesen ist. Auch die Lesarten der beiden meiner Ausgabe nicht zugrunde gelegten Handschriften, die in diesem Falle wohl den ursprünglichen Text besser wiedergeben, sind bei dieser Interpretation verständlich. Sie sagten nicht: »La ville paiet toutez ces coustangez«, sondern »L'abbes« oder »L'abbe«. Ich nehme an, daß der städtische Rechner ein Geistlicher war oder wegen seines Aussehens diese Benennung als Spitznamen geführt hat.

Wenn ich nun auf die Bedenken zurückkomme, daß der Prosaschriftsteller, dem als Hauptquelle das Gedicht vorlag, aus einer zweiten Quelle, die er nebenbei benutzte, nur ganz unbedeutende Ergänzungen entnommen hat und dabei völlig in der Anordnung des Stoffes, der Auffassung, dem Interesse, der Beurteilung mit dem Dichter übereinstimmt, und wenn ich vor allem auch die auffallende Tatsache erklären will, daß die zweite Quelle auf Woche und Tag genau so weit reichte wie der Dichter die Ereignisse erzählt — denn sonst wäre nicht abzusehen, weshalb der Chronist seiner zweiten Quelle nicht mehr entnommen hat —, so weiß ich nur eine Erklärung, die aber auch restlos alle Schwierigkeiten löst: Dichter und Prosaschriftsteller sind ein und dieselbe Person gewesen.

Werden damit die beiden Texte in ihrer historischen Glaubwürdigkeit gleichgestellt, so würde doch wieder die Frage ungelöst sein, ob nun die abweichenden Benennungen der 1324 angewandten Geschützarten hier oder dort die ursprünglichen sind. Um das zu entscheiden, muß festgestellt werden, ob Praillon, der uns allein

den Prosatext überliefert hat, die Sprache seiner Quellen wortgetreu übernommen oder nach der Sprechart seiner Zeit umgebildet hat. Zunächst steht das eine fest: Im Gedicht ist die Sprache des 14. Jahrhunderts treulich überliefert. Mögen auch in der Wortform einige Veränderungen stattgefunden haben, so sind diese doch längst nicht so einschneidend, wie diejenigen des viel später schreibenden Praillon; denn einmal haben wir das Gedicht in drei Handschriften des 15. Jahrhunderts, die uns doch einige Gewähr für die Echtheit des ursprünglichen Textes bieten, dann aber hat auch die äußere Form des Gedichtes wegen Versmaß und Reim nicht zugelassen, daß die Veränderungen zu große waren, auf keinen Fall aber, daß Wörter durch andere mit abweichendem Silbenmaß und Endklang ersetzt wurden. So reimt espingole in Str. 81 auf mole, Str. 114 auf escollez, Str. 129 auf parole; der Ausdruck m u ß also ursprünglich sein. Sodann aber können wir direkt beweisen, daß Praillon bemüht gewesen ist, Wörter, die dem 14. Jahrhundert geläufig waren, durch andere, die seine Zeit besser verstand, zu ersetzen.

Ich sehe hier von einem weitschichtigen Vergleiche ab und greife solche Teile heraus, die für uns in erster Linie in Betracht kommen. Das ist die Schilderung des Vierherrenkrieges selbst, die uns zum Teil auch schon in der Chronik des Jaique Dex vom Jahre 1438 erhalten ist. Die Ereignisse, welche das Gedicht umfaßt, hat Dex in den Prosateilen seiner Chronik ausgelassen. Er sagt selbst: De laqueille guerre je me passe a parler; dafür hat er eben das Gedicht eingeschoben. Nur eine im Gedicht nicht berücksichtigte, dem Kriege unmittelbar vorausgehende Verhandlung der Metzer Abgesandten mit König Johann von Böhmen und die Verhandlungen, die zum Friedensschluß führen und gleichfalls im Gedicht fehlen, werden in Prosa gegeben. Sie sind ohne allen Zweifel gleichzeitig, d. h. etwa 1325 niedergeschrieben, denn auf einen Teilnehmer des Krieges, Jehan de la Cour, der auch gerade in diesen Kapiteln eine Hauptrolle spielt, gehen sicherlich ganze Kapitel der Chronik, in denen eigentlich nur von ihm die Rede ist, zurück.[1])

---

[1]) S. darüber meine Einleitung zur Chronik Dex LXVIII u. LXXV.

Ich sehe in ihnen Stücke, die zur großen Prosaaufzeichnung, wie sie Praillon vollständig überliefert hat, gehören; da sie aber in früherer Abschrift vorliegen und Jaique Dex viel weniger wie Praillon nötig hat, an Stelle alter Ausdrücke zeitgemäße zu setzen, um verstanden zu werden, so ist der Wortlaut der Urschrift wohl ziemlich unverändert. Da zeigt sich nun, daß Praillon ganz systematisch ältere Ausdrücke ausmerzt und sie durch andere, die dem Sprachgebrauch seiner Zeit entsprechen, ersetzt.

Chronik Dex	Praillon (Huguenin)
p. 74:	p. 42b:
ne veulx plus estre *vostre homme*.	protestant que veulx demeurer *vostre humble vassaulz* (Hug. vassal).
Le conte de Bair li respondit, qu'il ne li *abesoignoit* ja de faire.	Le dit conte de Bar ... luy respondit qu'il ne luy *estoit de necessitez* de dire et faire.
Et ne vous en puet on donner *cherge* ne blasme.	Et ne luy en scaveroit on donner *reproche* ne blasme.
p. 75:	p. 60a:
Et adont avoit bien VII^{c} *heaumez*.	sept cents *hommes à cheval portant heaulmes*.
Nulz ne peust *uxir fuer*.	Nul ne peust *sortir hors*.
Le dit sgr. Jehan *huchait* ces capitaines.	Le dit seigneur Jehan de la Court *appela* lez capitaines.
Que nous puissiens avoir les dairiens *waiholz*.	Que nous puissions avoir ... les dairiennes *cource* (Hug. courses) *et alarmes*.
Et tantost que l'aube du jour *creveroit*.	Et tantost que l'aube du jour se *demonstreroit*.
Et ... s'avoient bouteis tout secreitement entre les chevalx aucuns de la commune pour *xoureillier* et pour escouter.	— pour *oyr* et entandre.

Ich denke, diese kurze Gegenüberstellung genügt schon, um zu zeigen, wie Praillon sprachlich mit seiner älteren Vorlage

umgegangen ist. Wie er aber vaiholz in courses, xoureiller in oyr, homme in humble vassal, huchait in appella ändert, um sich verständlicher zu machen, so wird er auch die seiner Zeit für Feuergeschütze geläufigen Benennungen canon, couleuvrines und serpantine für die ältere Benennung espingole eingesetzt haben.

Mit dem Nachweis des Verhältnisses des Epos zur Prosaquelle und des Sprachgebrauchs des letzten Kompilators Praillon ist, wie ich denke, die Annahme beseitigt, daß die bei Praillon in der Schilderung der Ereignisse von 1324 aufgeführten Feuergeschütze schon in der gleichzeitigen Aufzeichnung von 1325 erwähnt waren. 1324 haben die Metzer lediglich ein Torsionsgeschütz, das espingole genannt wurde, benutzt; die Bezeichnungen couleuvrine, serpantine und canon sind Interpolationen späterer Abschreiber und zwar wahrscheinlich Praillons selbst.



Gräberfunde im Metzer Dom

Eine historisch-archäologische Untersuchung

Mit 32 Tafeln und 6 Textabbildungen

Von Professor Dr. **R. S. Bour**-Metz

Im Winter 1914—1915 wurden im Metzer Dom Ausschachtungsarbeiten für die neue Heizungsanlage ausgeführt. Dabei traten nicht nur zahlreiche Reste von Architekturteilen und Bildhauerarbeiten zutage, die einst im Innern der Bischofskirche befindlichen Monumenten angehört hatten, sondern auch längere Stücke von Grundmauern, die für Geschichte und Ausdehnung des romanischen Baues von großer Bedeutung sind. An anderer Stelle ist über diese Funde berichtet worden.[1])

Nicht minder wichtig sind, wenngleich von einem andern Gesichtspunkt aus betrachtet, die zahlreichen (80) Gräber, die bei diesen Arbeiten in den verschiedensten Teilen der Kathedrale zum Vorschein kamen.[2]) Ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung gilt die nachfolgende Untersuchung.[3])

In einem ersten Teile soll die Aufdeckung der Gräber in ihrem Verlauf kurz dargestellt und die dabei gemachten Funde nur

---

[1]) Vgl. Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde XXVI (1914) 474 ff.

[2]) Zu der Zahl 80 kommt noch hinzu das Grab des Bischofs Bertram, das wegen seiner Wichtigkeit eine besondere Behandlung erfährt. Außerdem wurden in zwei Grabstätten je zwei Leichen vorgefunden. Nicht einbegriffen sind die Gräber mit Holzsarg- und Steinsargbestattung, die in der Ecke des rechten Querschiffarmes an der Epistelseite des S. Nikolausaltars freigelegt, aber nicht geöffnet wurden. Angedeutet sind sie auf dem Grundriß des Domes im Jahrbuch XXVI (1914) 478. Die an letzter Stelle (S. 478) angeführte Zahl von aufgedeckten Gräbern weicht deshalb von der obenstehenden Zahl 80 ab, weil hier verschiedene Holzsargbestattungen sowie die Gräber in der Nähe des Kapitelturmes nicht einbegriffen sind.

[3]) Sie erscheint zu gleicher Zeit im Metzer Dombaublatt.

allgemein berührt werden; ein zweiter Teil soll die Behandlung der Grabstätten im besondern umfassen, und zwar in der Weise, daß zuerst die wichtigeren Lebensdaten der in denselben Beigesetzten angeführt, alsdann die Fundgegenstände in systematischer Darstellung beschrieben werden. Als Ergänzung hierzu dürfte später in ganz unabhängiger Abhandlung das Bestattungswesen der Metzer Kanoniker darzulegen sein[1]), worüber ich im nächsten Jahrbuch zu handeln gedenke.

Die nachstehenden Blätter bieten fast durchweg Neues. Abgesehen von den Funden, von denen nur wenig Bemerkenswertes in die Öffentlichkeit gedrungen ist[2]), beruhen auch die historischen Daten auf zumeist ungedrucktem Material, das den hiesigen Archiven entnommen ist.[3]) Es ist selbstverständlich, daß hierbei Vollständigkeit weder erzielt werden konnte noch sollte.

A. Verlauf der Ausgrabungen.

1. Das Grab des Bischofs Bertram. Die Arbeiten für die Zentralheizung begannen im November 1914. In der Nordostecke des linken Querschiffarmes zwischen der

---

[1]) Durch den ehrenvollen Auftrag, die vorliegende Abhandlung zu schreiben, hat mich Herr Regierungs- und Baurat Schmitz zu großem Danke verpflichtet; das sei auch an dieser Stelle anerkannt. — Auch möchte ich hier des zeitigen Kustos des Metzer Kapitels, des Herrn G. Bourgeat gedenken, der nicht nur für die Ausgrabungen das größte Interesse an den Tag legte, sondern auch persönlich bei der Hebung der Funde sich eifrigst beteiligte und für einige Kanoniker mir mehrere wertvolle Angaben aus seinen Scheden zur Verfügung gestellt hat. — In wirksamer Weise beteiligte sich auch an den Arbeiten mein Schüler Anneser, cand. theol., aus Metz.

[2]) Die kleinen Mitteilungen, die in der Lokalpresse oder auch in größeren Zeitungen erschienen, sind ganz bedeutungslos. Ausführlicher ist ein Artikel von Baurat Schmitz in der Denkmalspflege (17. Jhg. 1915, n. 1) sowie sein längerer, bereits angezogener Aufsatz im Jahrbuch nebst meinem sich anschließenden summarischen Nachtrag.

[3]) Herr Archivdirektor Dr. Ruppel hatte die Güte, mir einige Notizen aus Sauerlands noch ungedrucktem III. Band, Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens 1370—1415, zu überlassen.

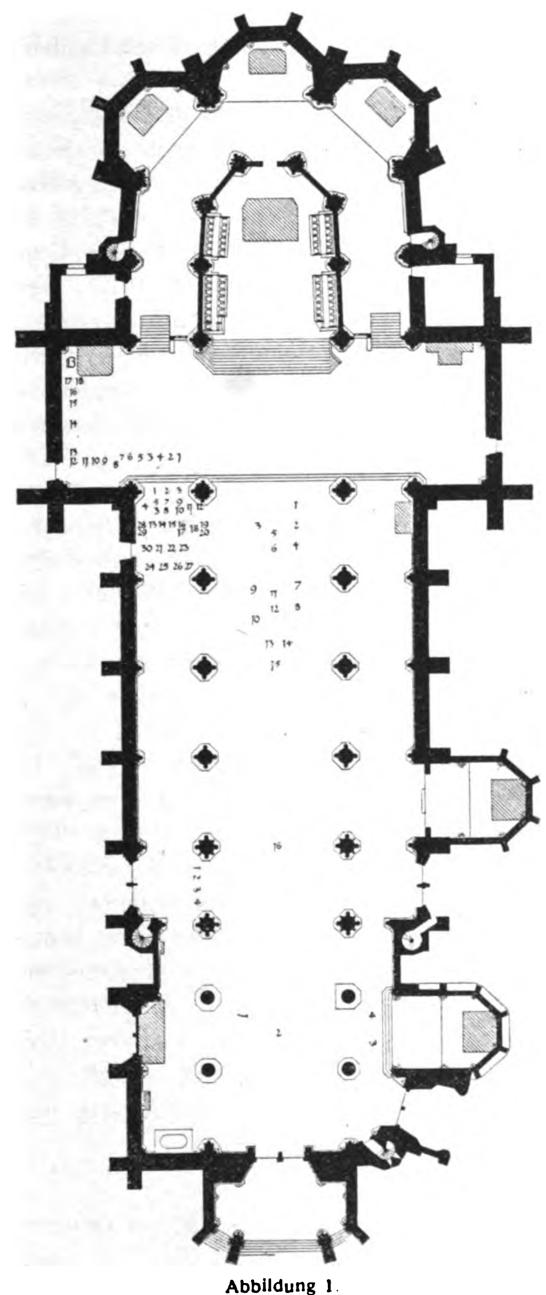


Abbildung 1.

Mauer und dem Madonnenaltar direkt neben der äußersten Gitteröffnung der Heizanlage (vgl. den Grundriß Textabbildung 1, Buchstabe B) stießen die Arbeiter auf einen großen viereckigen Steinsarg, der in einer Tiefe von etwa 1,20 m in die ausgehöhlte alte romanische Grundmauer eingelassen war. Als man (Ende der 3. Novemberwoche) eine der Deckplatten des Sarkophags wegnahm, sah man die schwarz gefärbten Reste eines Toten, auf dessen linker Seite Bruchstücke eines hölzernen Stabes, eine metallene Einfassung und eine niedliche Metallvolute lagen.

Alsbald stellte sich die Frage nach dem Namen

des Bischofs (denn nur um einen solchen konnte es sich handeln), der hier seine letzte Ruhestätte gefunden.

Nun berichtet uns die Geschichte von drei Prälaten, die im linken Querschiffarm, in der sogenannten Chapelle de Notre-Dame-la-Tierce, beigesetzt waren: Der Primicerius des Metzer Domkapitels und Bischof von Toul Johannes († 9. 8. 1372), aus der bekannten Metzer Adelsfamilie der de Heu, Bischof Georg von Baden († 11. 10. 1484) und Bischof Bertram († 1212). Nach seiner Grabschrift lag de Heu unter den Stufen des Altares von N.-D.-la-Tierce: desovb la marche de cest avtel gist ... Jean de Hev[1]); Bischof Georg hingegen war nach den Quellen vor dem Altare — ante altare S. Mariae Tertianae — beigesetzt[2]); es blieb also allein Bischof Bertram.

Zu der Annahme, daß es sich um seine Reste handle, stimmte die Tatsache, daß seine Grabschrift nach Meurisse und Dieudonné an der Querschiffmauer angebracht war[3]), demnach seine Leiche in unmittelbarster Nähe beigesetzt sein mußte. Bertrams Zeit entsprach des weitern die Dekoration der Krümme des Stabes und der Metallkrone sowie die Paläographie der auf letzterer angebrachten Inschrift, die nur wenig über den Anfang des 13. Jahrhunderts herabgerückt werden kann.

Gewißheit brachte der Nachmittag des 25. November. Um 1 Uhr sollte die Öffnung des Sarges erfolgen. Anwesend waren, außer einigen Mitgliedern des Domkapitels, der Hochwürdigste Herr Bischof mit seinen beiden Sekretären, die Herren Generalvikare Dr. Pelt und Wagner, Baurat Schmitz und Schreiber dieser Zeilen. Nach Wegnahme der Deckplatten stellte sich heraus, daß die Reste des Toten durch eingedrungene Erde teilweise verschüttet und unkenntlich geworden waren. Da die Anlage der Heizung die Entfernung der längs der Westseite des linken Querschiffarmes bereits freigelegten sowie auch der sonstwo noch freizulegenden Steinsärge erheischte, wurde beschlossen, sämt-

---

[1]) Bégin, Histoire de la Cathédrale de Metz II (Metz 1842) 90.

[2]) So die Chronica episcoporum Metensium; vgl. Jahrbuch X (1898) 337; Bégin II 96, 417.

[3]) Vgl. weiter unten II.

liche Grabstätten, auf die man stoßen würde, zu öffnen und die Reste in geziemender Weise an anderer Stelle beizusetzen.

Sofort wurde mit dem Bertramsarkophag begonnen. Bei der Hebung der Überbleibsel waren insbesondere beteiligt Prälat Pelt, Baurat Schmitz, Domkustos Bourgeat, Generalsekretär Benoît. Von der Leiche des Bischofs, die einfach auf den Boden des Steinsarges gebettet dalag, waren nur die größeren Knochenteile einigermaßen erhalten, die übrigen hingegen in Staub zerfallen. Auch die Kleidung hatte unter der jahrhundertelangen zersetzenden Wirkung des Grabes außerordentlich gelitten; trotz größter Sorgfalt, mit der die einzelnen Teile gehoben wurden, blieb nur wenig erhalten: die Sandalen, der seitlich liegende, unter dem linken Vorderarm durchgehende, mehrfach durchbrochene Stab, Bruchstücke der pontifikalen Kleidung, die aus Albe, Tunika, Kasel, Manipel, Stola und Mitra bestand, sowie Teile des auf der Brust liegenden Bleikreuzes. Dazu kommen noch die Pontifikalhandschuhe, die der Verstorbene an den auf der Brust gefalteten, gegen das Gesicht gerichteten Händen trug.

Nach vier Stunden war diese erste Arbeit fertig. Die übrigen Reste des Körpers und der Kleidung, die bei der Berührung mit der Außenluft fast völlig zerfielen, wurden in eine größere Zinkkiste gebracht und nachträglich (am 28. November) von Herrn Bourgeat und dem Schreiber dieser Zeilen aufs genaueste untersucht. Unsere Hoffnung, hierbei mindestens Teile vom Bischofskreuz, den Ring, das fehlende fünfte Plättchen der Krone des Stabes, eventuell auch Teile eines Kelches zu finden, erfüllte sich nicht. Zwecks bequemerer Beisetzung wurden die Reste in einer neuen kleineren Kiste aus Zink (20×30×40 cm) geborgen und ein Bleikreuz (15×15 cm) beigelegt, das folgende Inschrift trägt:

†

OSSA · ET · CINERES || BERTRANNI || METEN
· EPI | PRIDIE · EFFOSSA || EODEM ·
IN · LOCO || RECONDITA ||
VII · KL · DEC
ANO · DNI · MCMXIV

†

Nach Verlötung des Deckels wurde die Kiste an das Fußende (Ostende) des Sarkophags, dessen westliche Hälfte wegen der schiefen Richtung des angrenzenden Leitungsganges abgeschlagen werden mußte, aufgestellt, als Abschluß der östlichen Hälfte eine Backsteinmauer aufgeführt und eine große neue Steinplatte über den Sarg gelegt, das Ganze außerdem noch gut übermauert. Ein liturgisches Gebet bildete den Schluß der Handlung. Es war am 1. Dezember.[1])

2. Die Kanonikergräber im linken Querschiffarm.[2]) Inzwischen waren, wie angedeutet, die Steinsärge der Kanoniker, die in derselben Richtung wie derjenige Bischof Bertrams standen, nebst den an der Westseite des Querschiffarmes befindlichen Gräbern allmählich freigelegt worden. Vom 26.—28. November erfolgte ihre nähere Untersuchung. Mit Bailly de St. Denis wurde begonnen. Die Deckplatten wurden, soweit solche noch vorhanden waren, entfernt, die eingedrungene Erde und das beigemischte Geröll beseitigt, die Beigaben (Kelch, Patene, Bleikreuz) weggenommen und vereinzelt Teile von Kleidungsstücken, die ein archäologisch-historisches Interesse zu bieten schienen, beiseite gelegt. Schließlich wurden die Reste in den an ihrer Stelle verbleibenden Sarkophagen der Grabstätten XIV und XV beigesetzt, ein Bleikreuz beigefügt, die Särge mit je drei behauenen Steinplatten verschlossen und vermauert.[3])

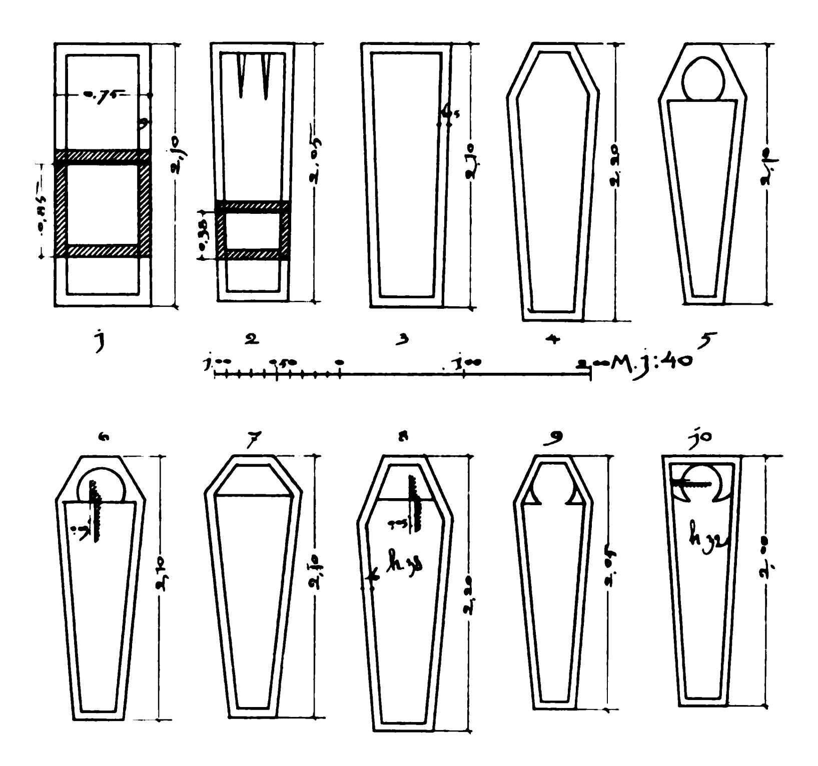
In Sarkophag XIV, der dem Kanoniker Martignon gehörte, ruhen die Überbleibsel der Domherren Martignon, Carreti, Bontemps, Noël, Doublet und anderer, die nicht mit Sicherheit identifiziert werden konnten. Das beigegebene Bleikreuz (0,18×0,20 cm) trägt nachstehende Inschrift:

---

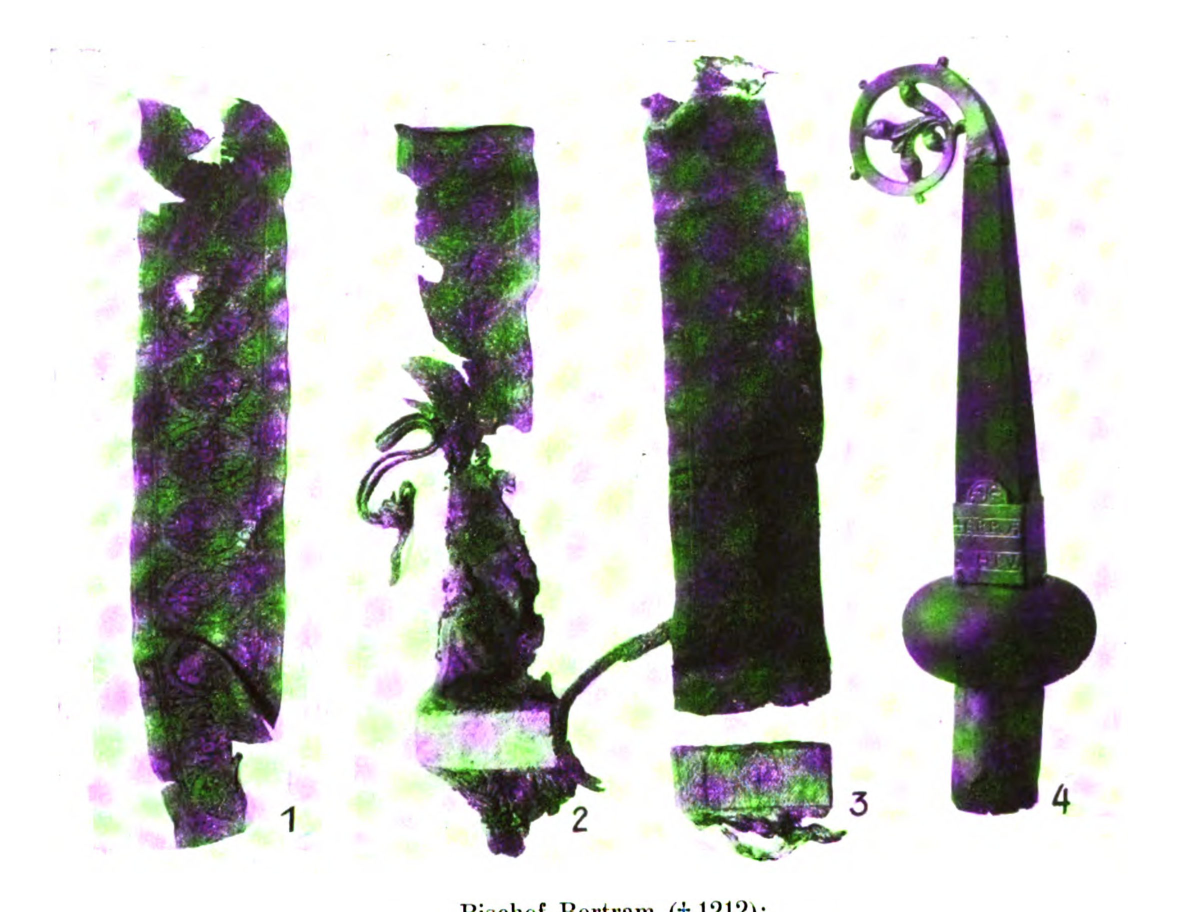
[1]) Die Beisetzung sollte, wie aus dem Texte des Bleikreuzes ersichtlich ist, schon am 25. November stattfinden, konnte aber erst 6 Tage später erfolgen.

[2]) Vgl. Grundriß Textabbildung 1, wo die Ziffern die genaue Lage angeben.

[3]) In ähnlicher Weise verfuhr man früher. Als 1521 die Bischofsgräber im rechten Querschiffarm aufgedeckt wurden, brachte man ihre Gebeine in einen gemeinsamen Sarg und fügte eine die Bestattung bezeugende Inschrift hinzu. Das geschah zweimal. Vgl. den Bericht des Chronisten bei Huguenin, Les chroniques de la ville de Metz (Metz 1838), 762 ff.; 777 ff.



Sarkophagformen.



Bischof Bertram († 1212):
1. u. 2. Stola. 3. Manipel. 4. Stabende.

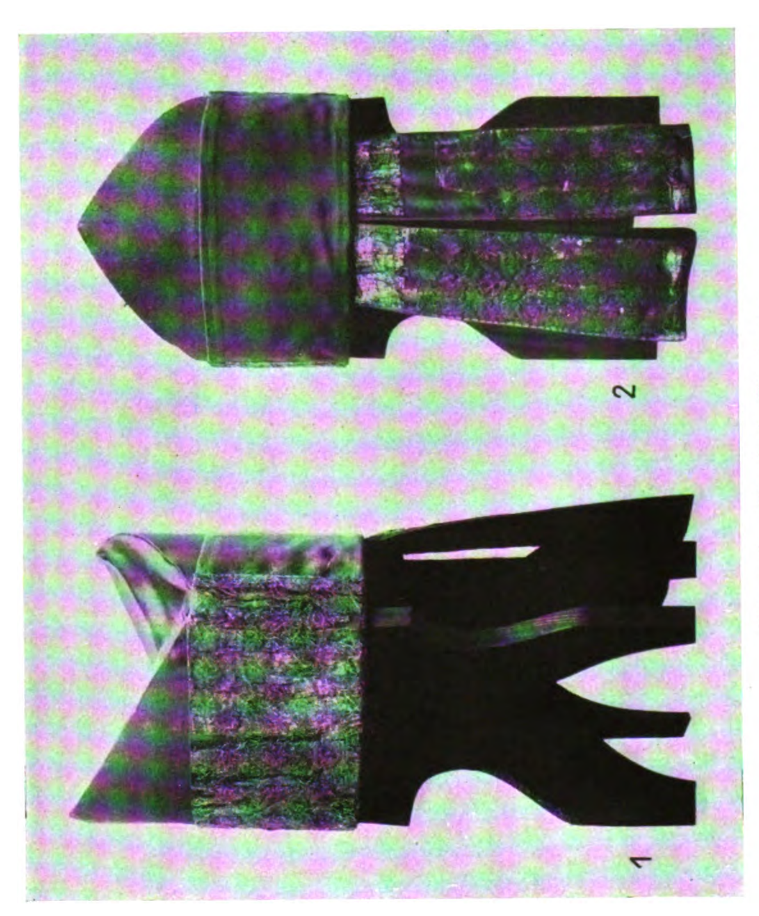


Pontifikalschuhe des Bischofs Bertram.

Tafel IV.



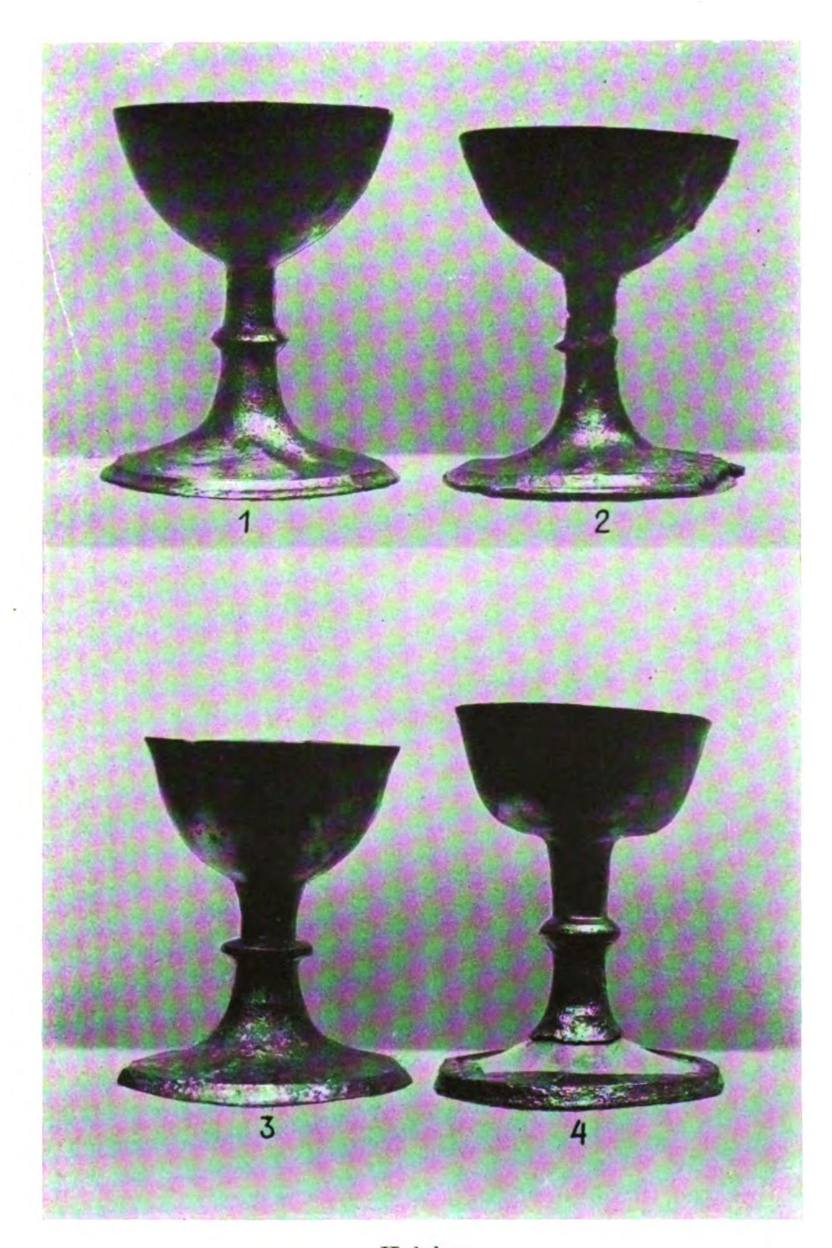
Pontifikalschuhe des Bischofs Bertram: Oberteil.



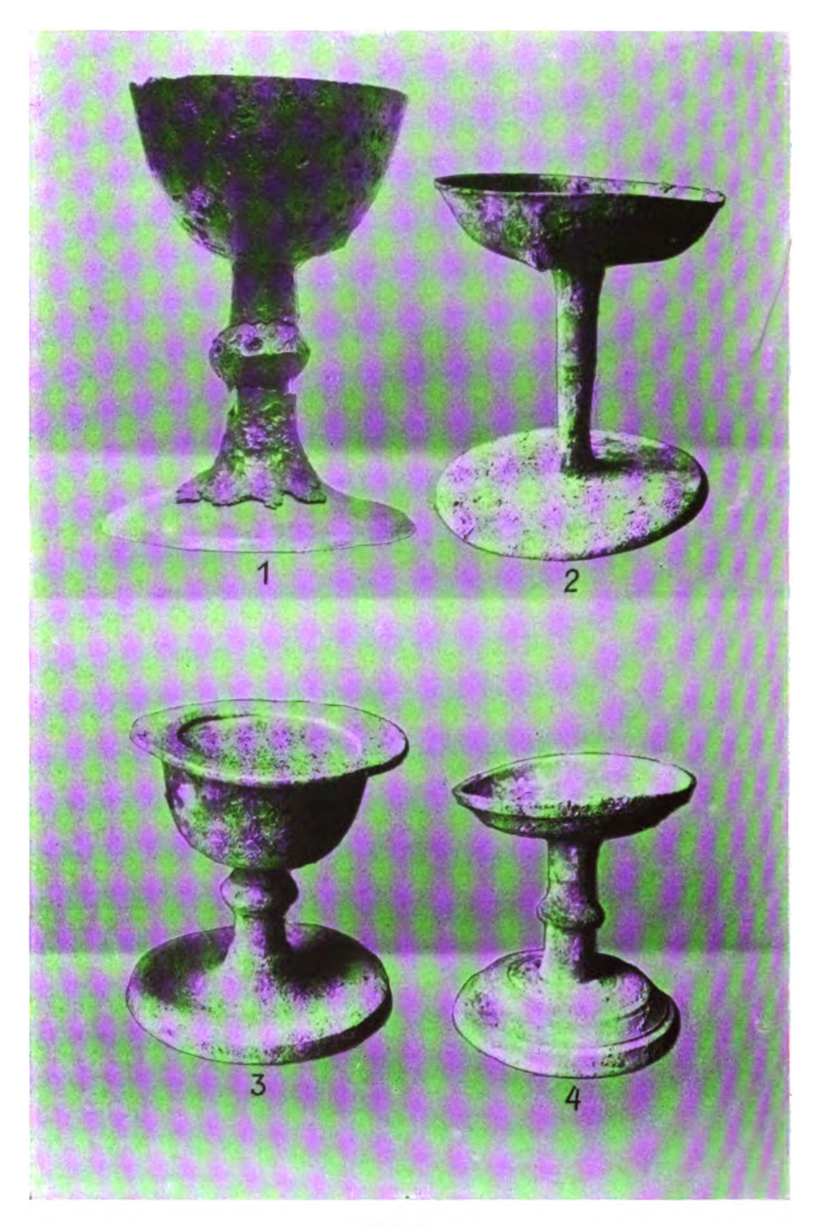
Mitra des Bischofs Bertram:
1. Seitenansicht. 2. Hinteransicht.



Pontifikalhandschuhe (1, 1) des Bischofs Bertram nebst Medaillon (2) und Tunikaeinschlupf (3, 3, 3).



Kelche:
1. Unbekannt um 1400. 2. Henneman († 1429).
3. Ernest († 1479). 4. Figuli († 1522).



Kelche:
1. Losey († 1491). 2. Unbekannt (15. Jahrhundert).
3. Huerne († 1573). 4. Unbekannt (15. Jahrhundert).



Kelche:

1. Pinguet († 1541). 2. Patene von Pinguet. 3. Bertrandi († 1546).

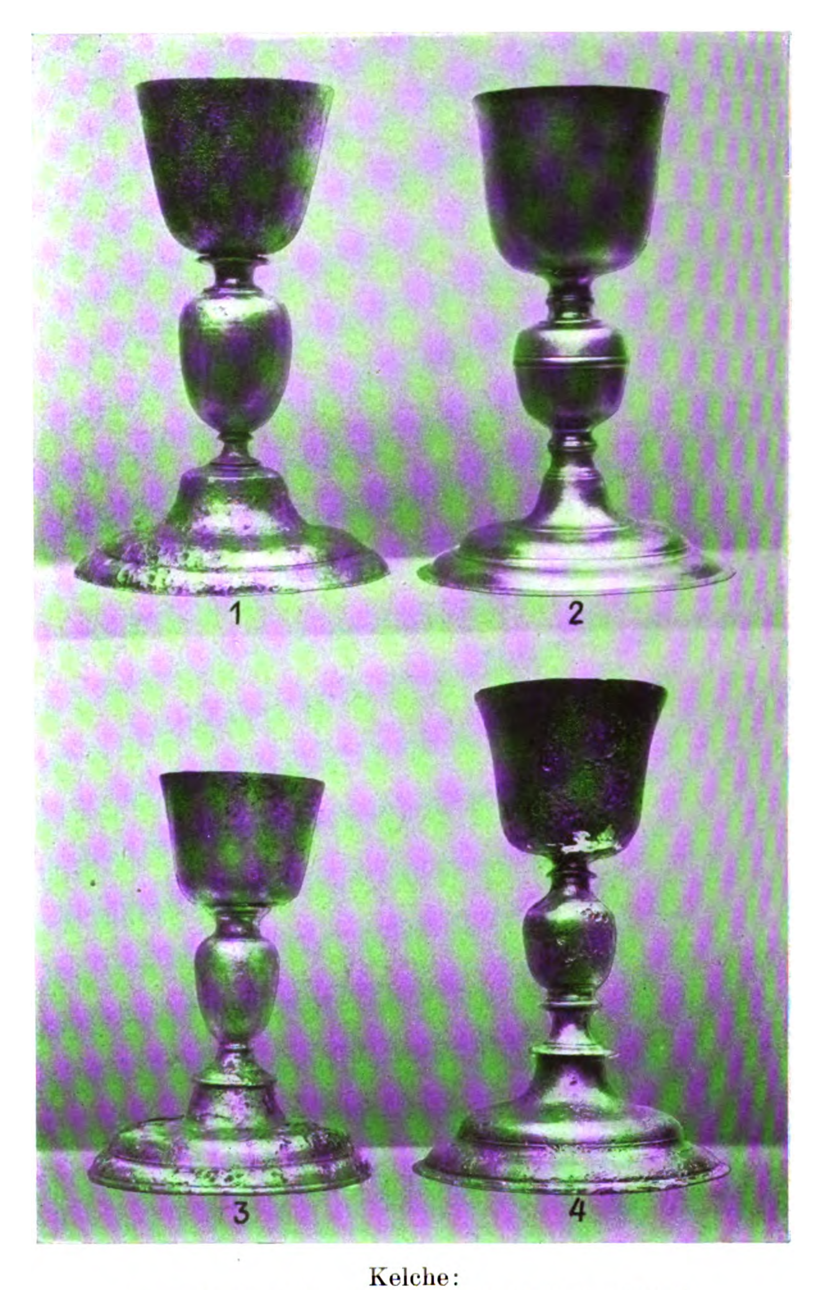
Tafel X.



Kelche:
1. Minetti († 1538). 2. Caretti († 1552).
3. Guere († 1581). 4. Huberti († 1574).



Kelche:
1. Hub. Stephani († 1587). 2. Peltre († 1611).
3. R. Brossardi († 1603). 4. Bontemps († 1636).

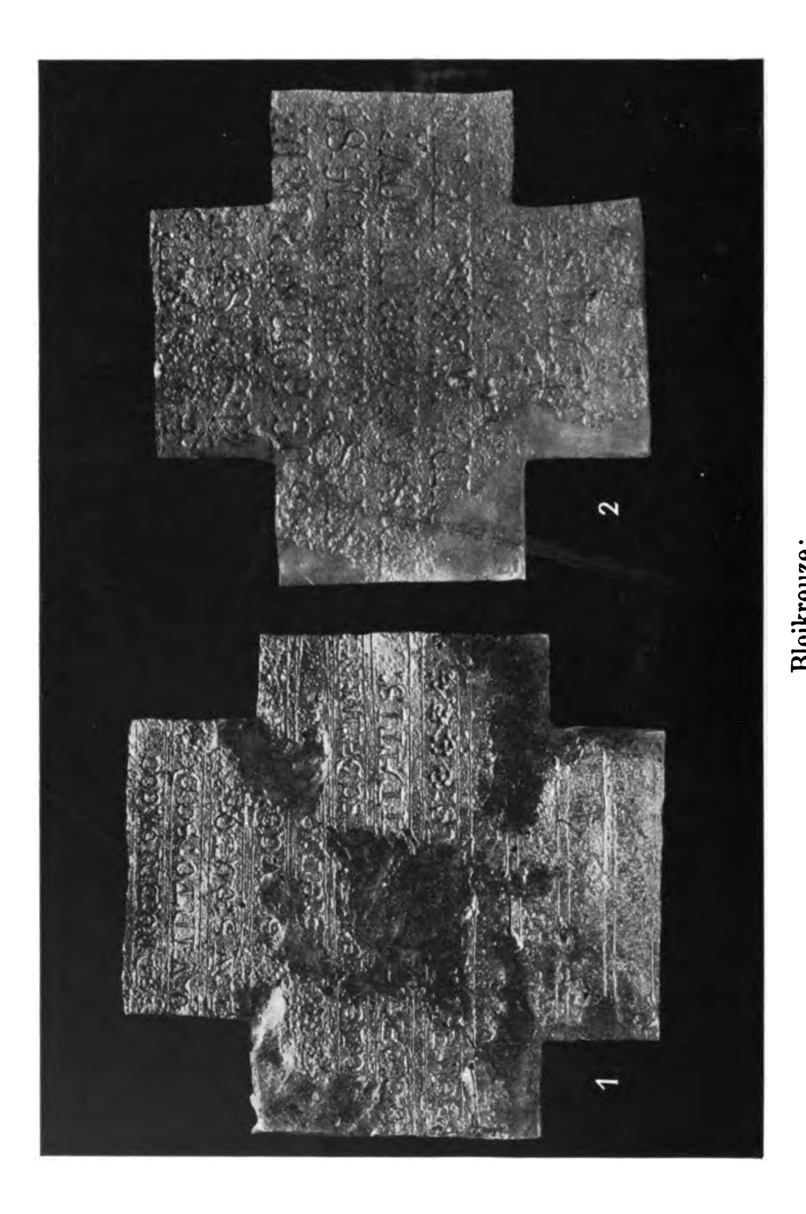


Kelche:
1. Juliot († 1645). 2. Crespin († 1693 oder 1731?).
3. Martignon († 1658). 4. Unbekannt um 1700.

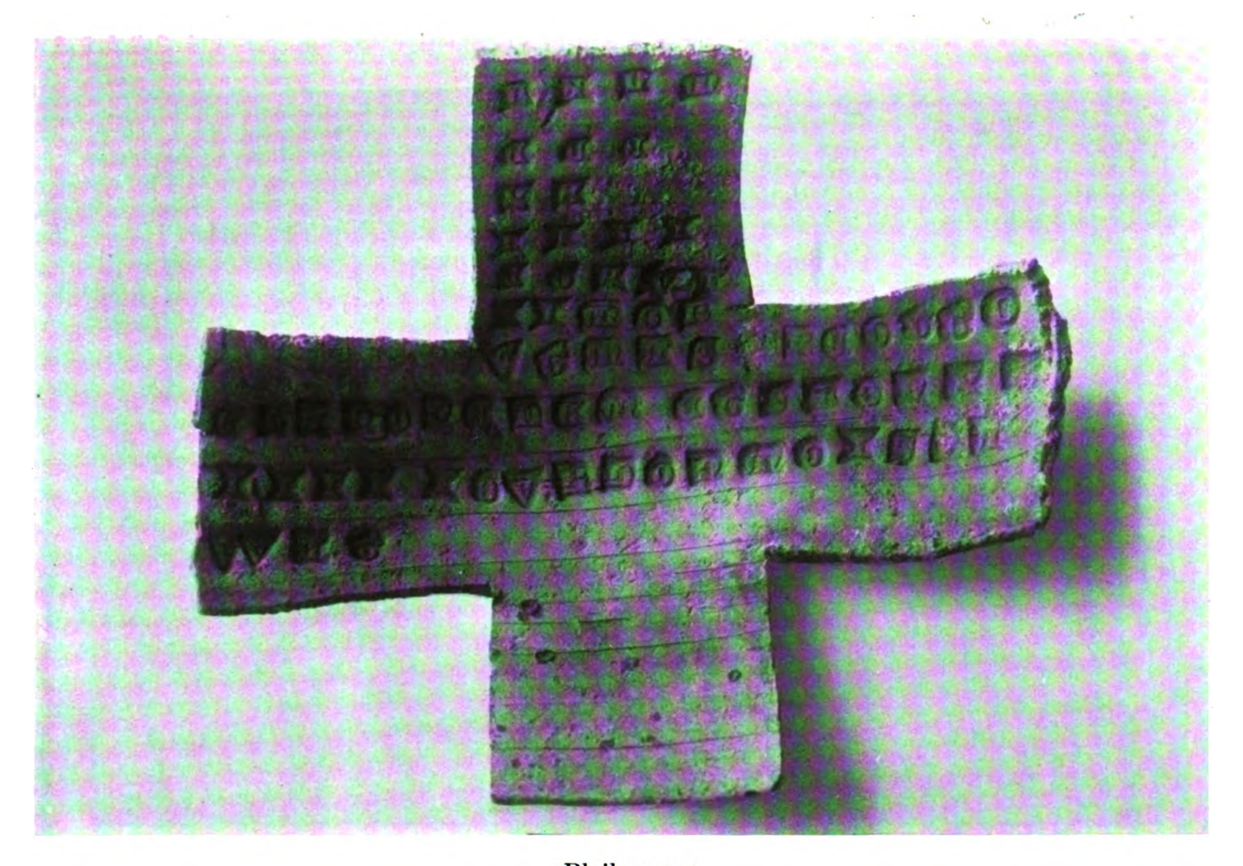


Bleikreuze: Willermus († 1316).
1. Vor der Präparierung. 2. Nach der Präparierung.

Tafel XIV.

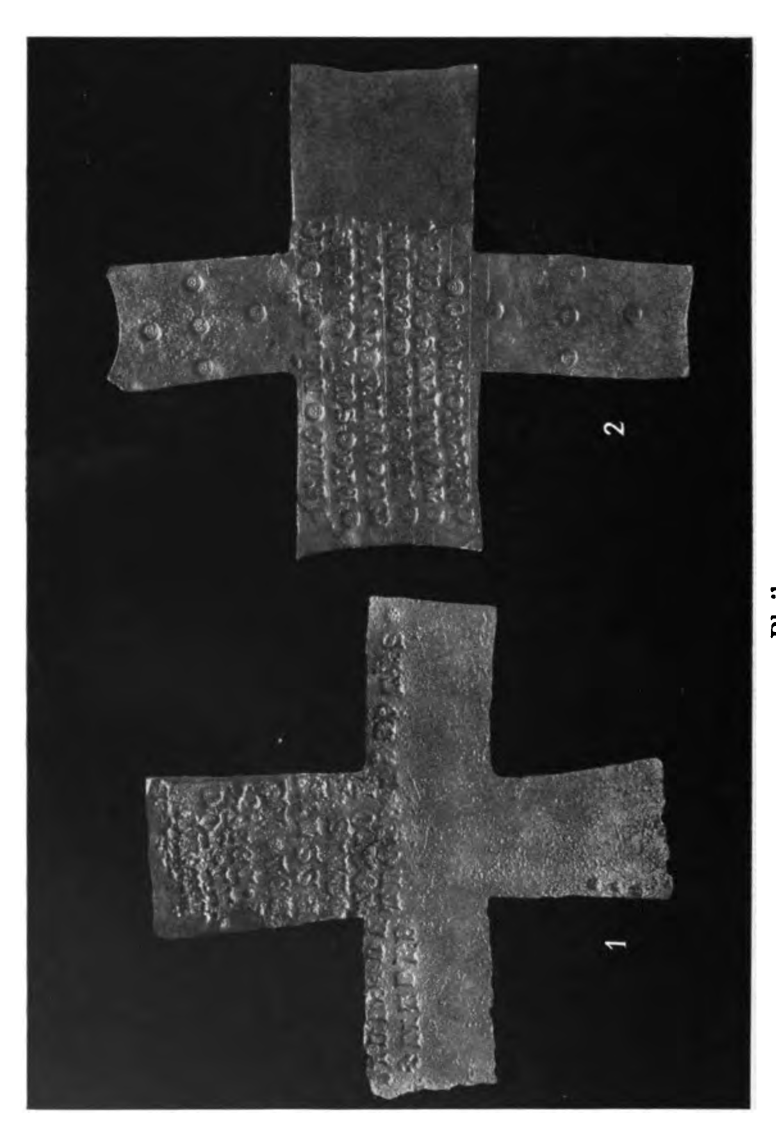


Bleikreuze:
1. Gerhard v. Luxemburg († 1305). 2. Heinrich v. Homburg († 1352).

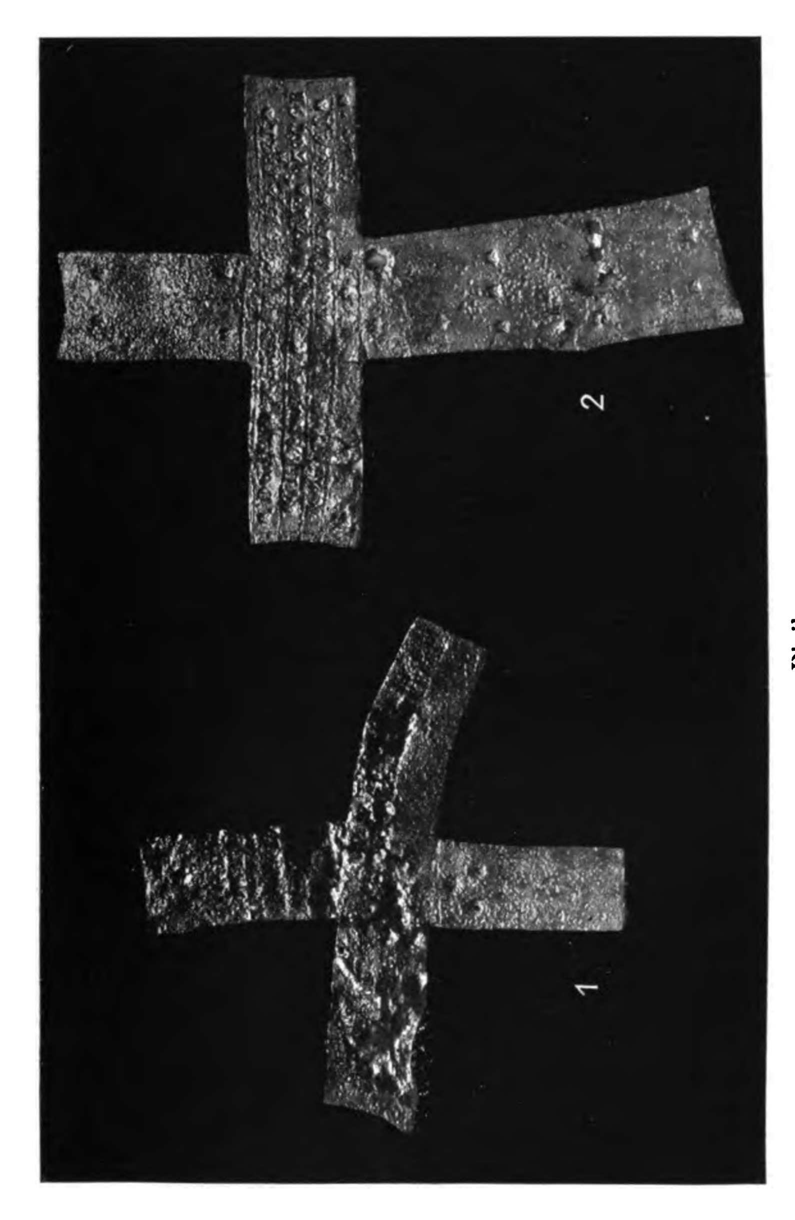


Bleikreuze:
Otto I. v. Diemeringen († 1398).

Tafel XVI.

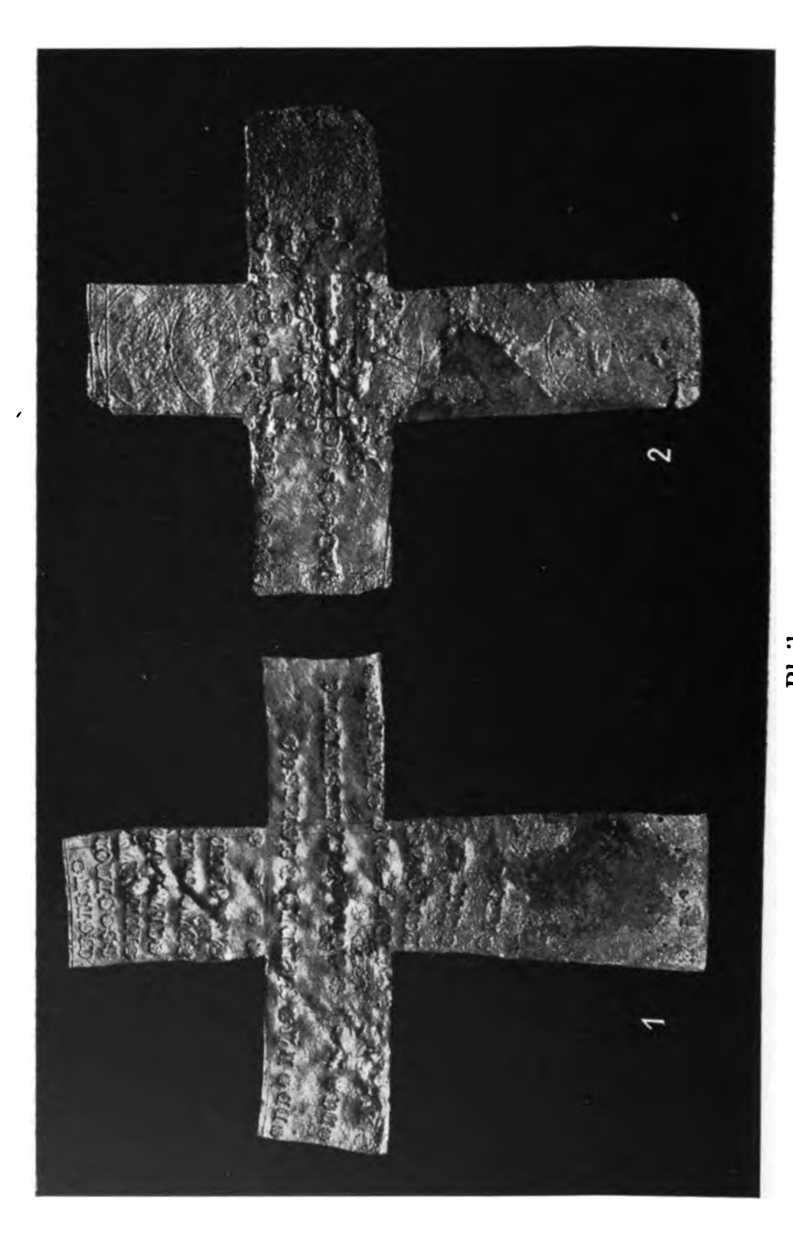


Bleikreuze:
1. Joh. v. Onville († 1410). 2. Theod. de Mirabel († 1452).

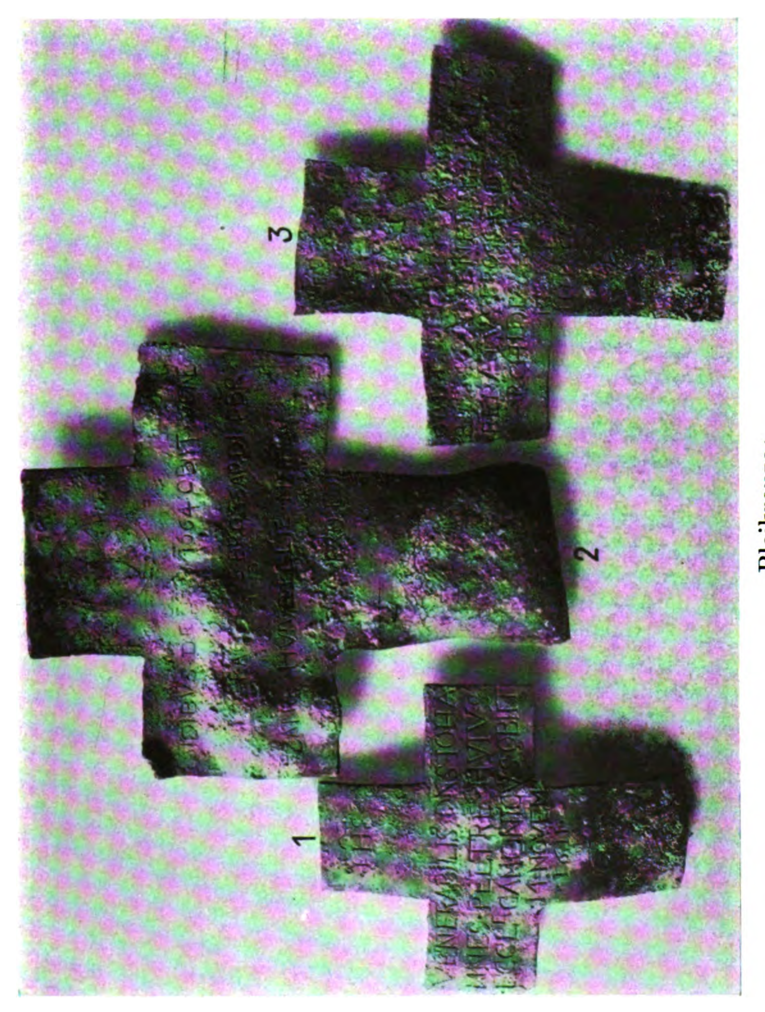


Bleikreuze:
1. Phil. Desch († 1439). 2. P. Losey († 1491).

Tafel XVIII.

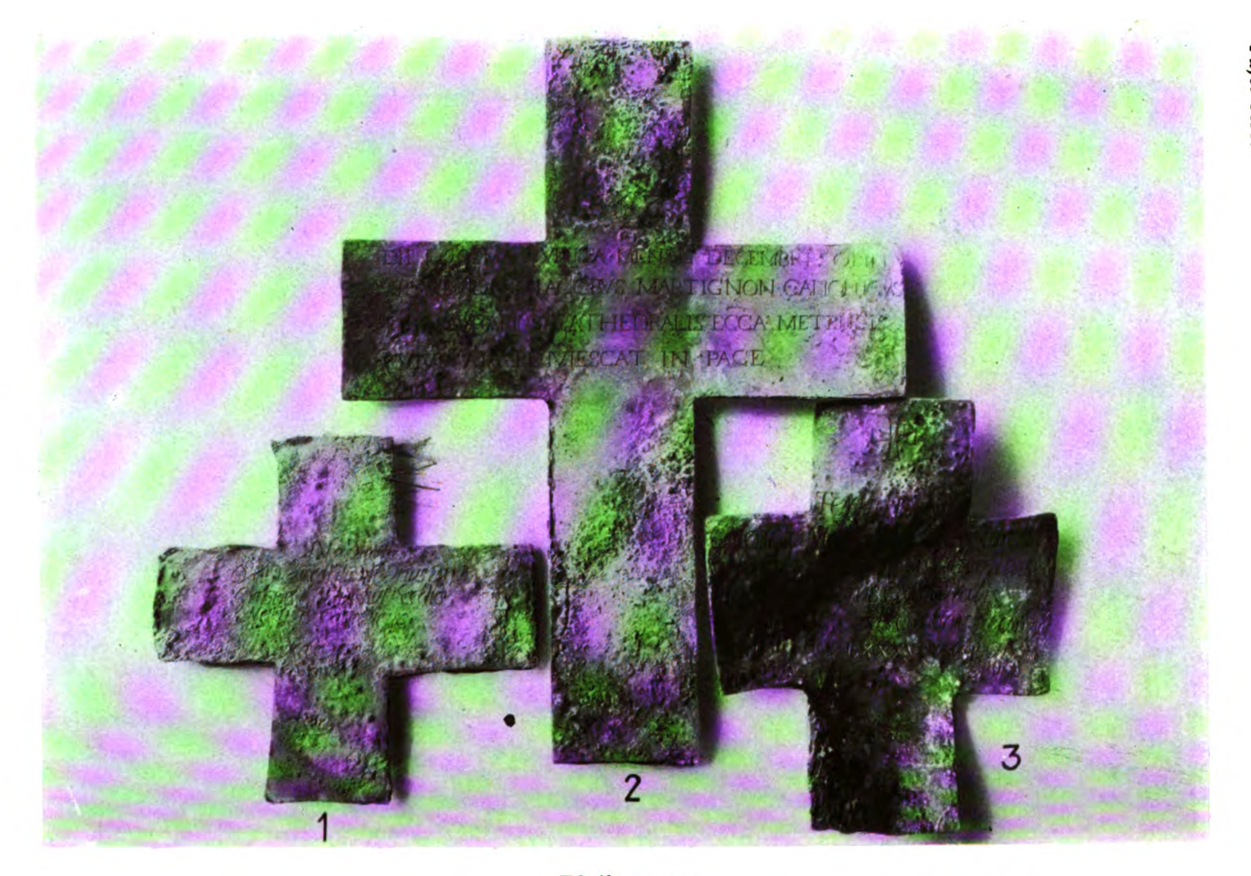


Bleikreuze:
1. Henneman († 1429). 2. Bertrandi († 1546).



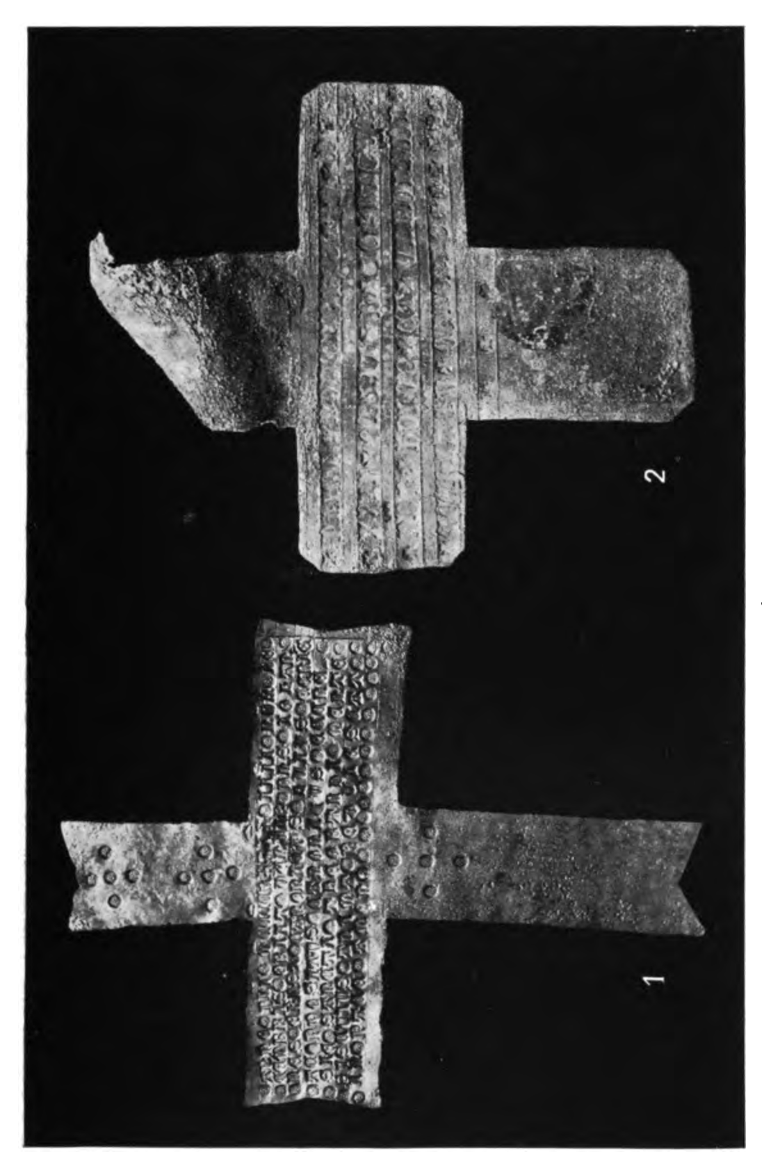
Bleikreuze:
1. Peltre († 1611). 2. Fr. Brossard († 1564). 3. R. Brossardi († 1603).

Tafel XX.



Bleikreuze:

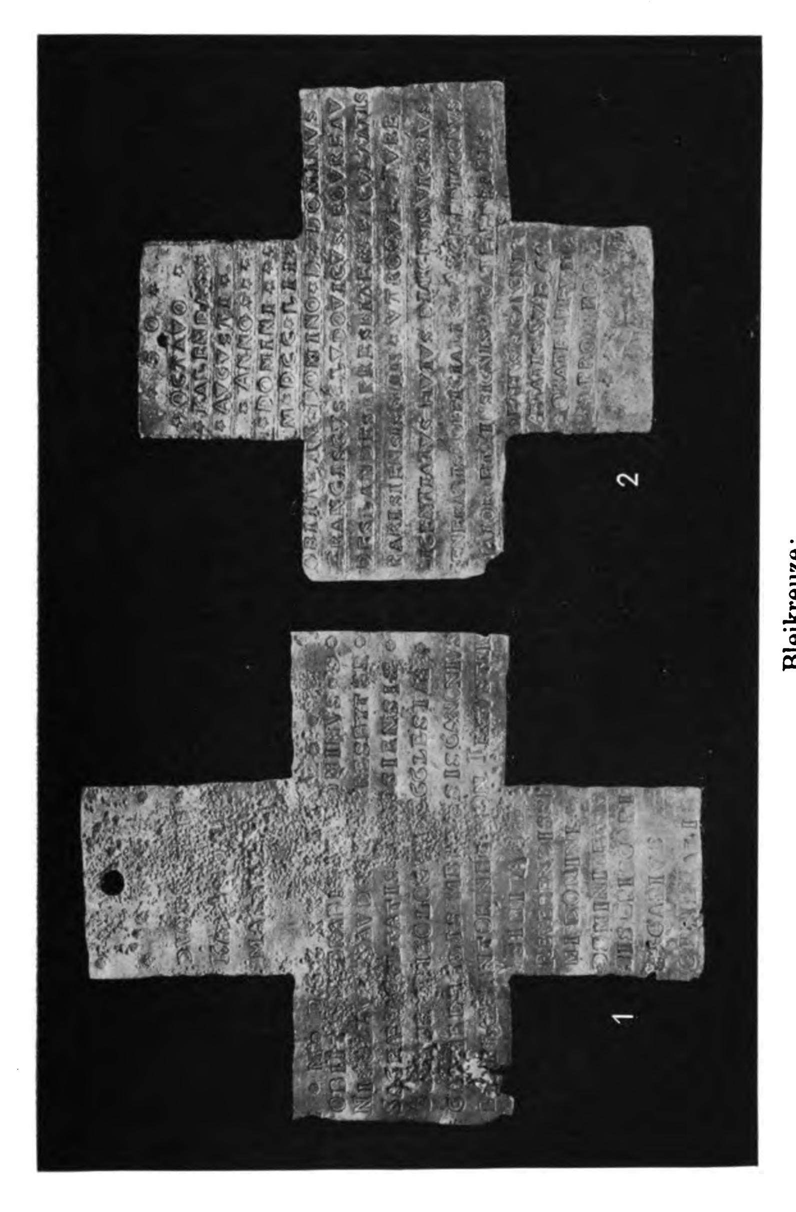
1. Juliot († 1645). **2.** Martignon († 1658). **3.** Bailly de St. Denis († 1723).



Bleikreuze:
1. Ernest († 1479). 2. Figuli († 1522).



Bleikreuze:
1. Gerh. de Mirabel († 1344). 2. Joh. de Gournay († 1655).



Bleikreuze:
1. Baudouin († 1728). 2. Deslandes († 1752).



Bleikreuze:

1. Hubertus Alexander († 1622). 2. Bontemps († 1636).

Tafel XXV.



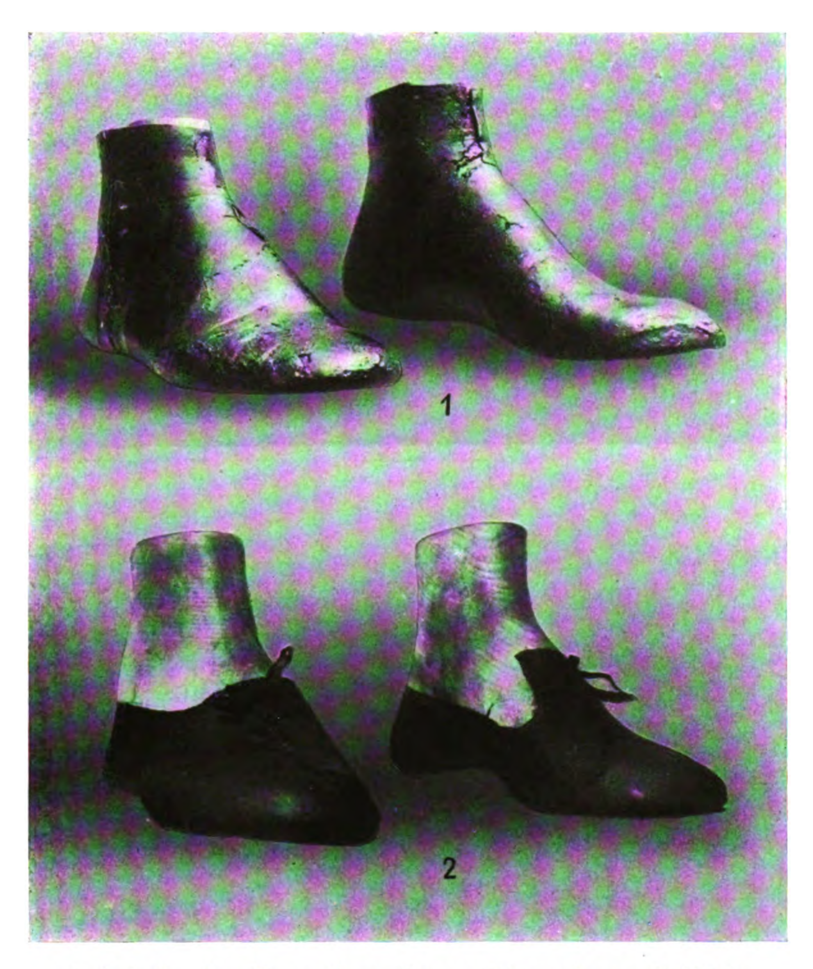
Bleikreuze:
1. Minetti († 1538). 2. Pinguet († 1541).

Tafel XXVI.

1

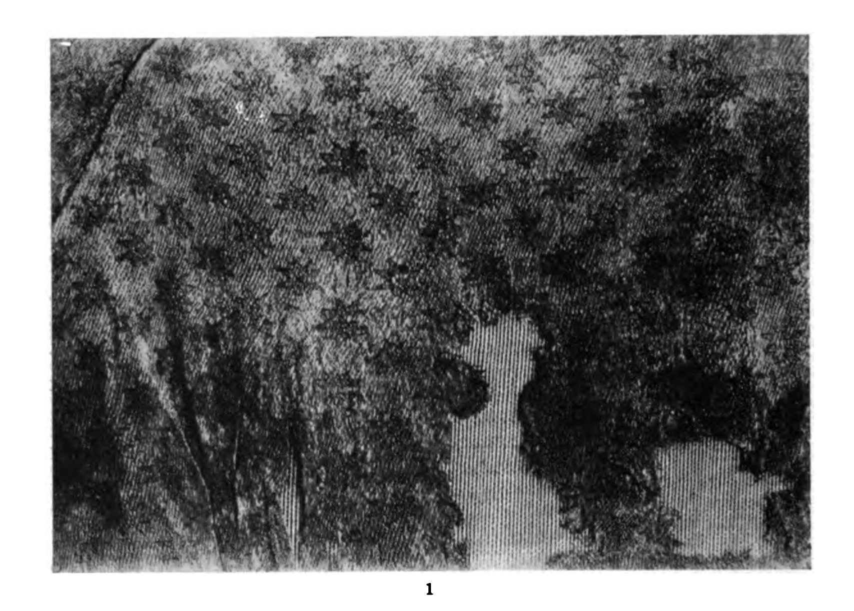
2

Bleikreuze:
1. Joh. de Monchart (M. 14. Jahrhunderts). 2. Joh. de Beaumont († 1310).



1. Schuhe des Kanonikers Otto v. Diemeringen († 1398).
2. Schuhe des Kanonikers Juliot († 1645).

Tafel XXVIII.



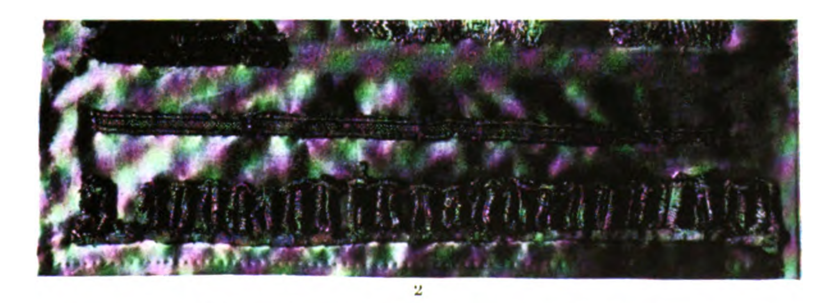
1

2

Von der Tunika des Kantors Theobald († 1263):
1. Stoffmusterung. 2. Schulterverzierung.



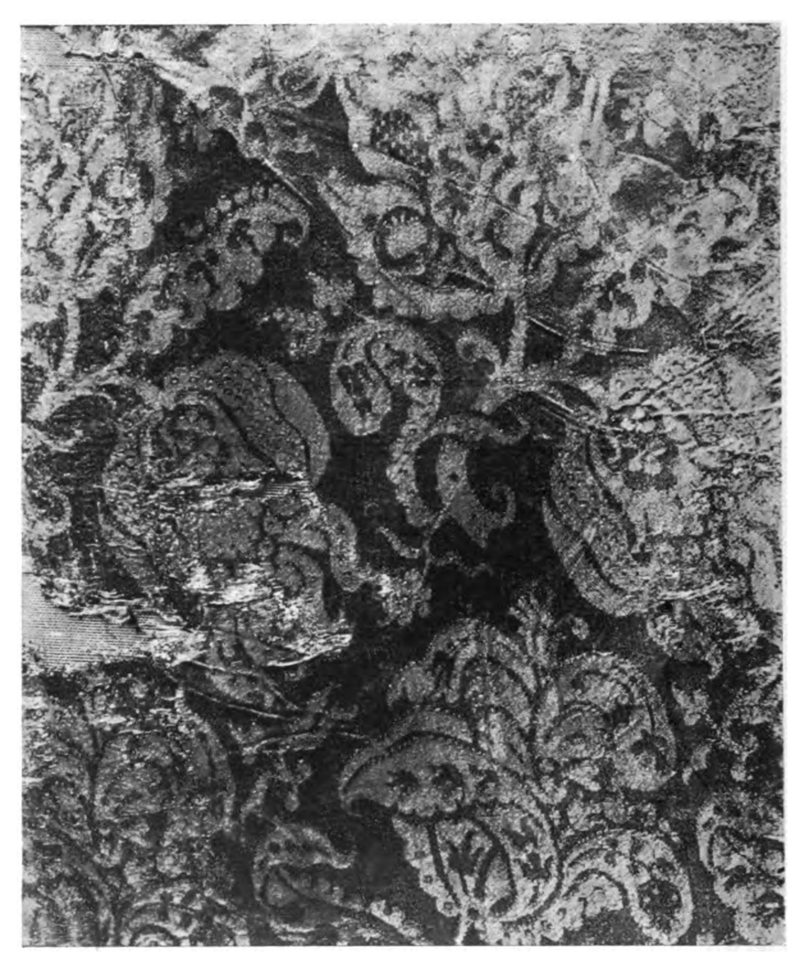
1



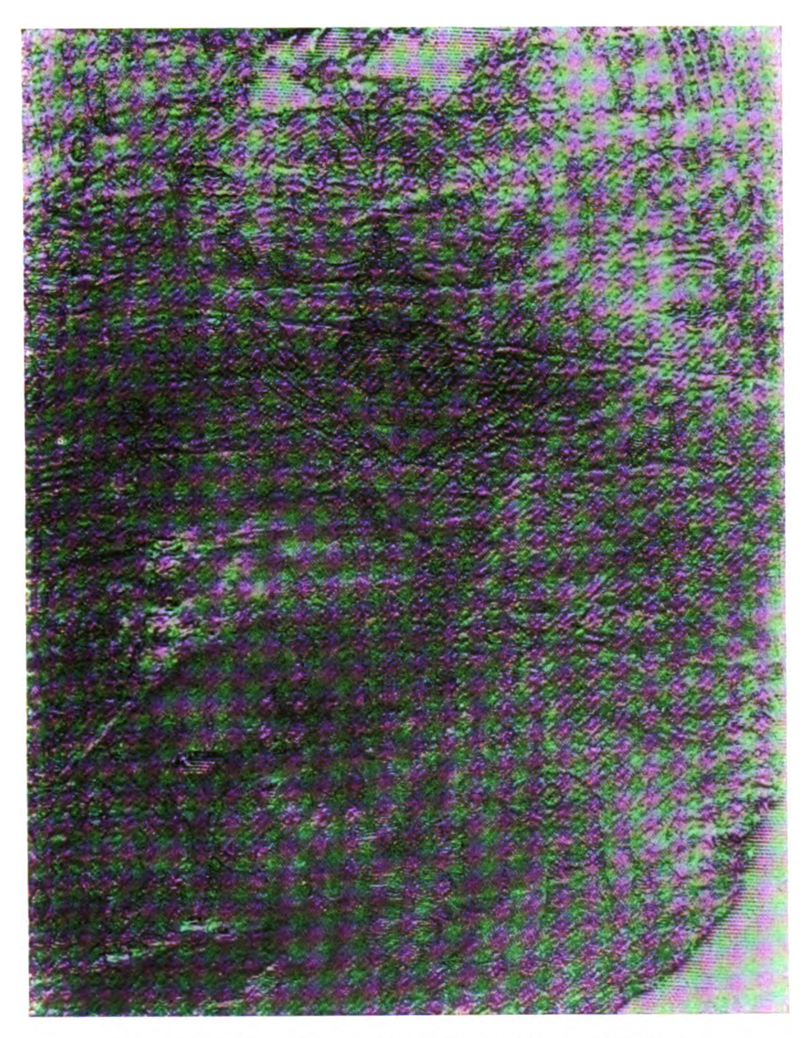
2

1. Wams des Kanonikers Praillon († 1627).
2. Wamsborte des Kanonikers Bertrandi († 1546).

Tafel XXX.

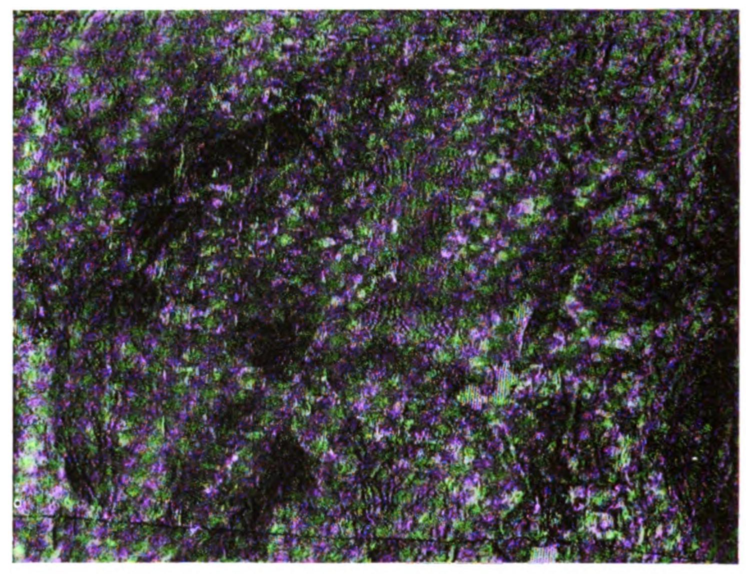


Von der Kasel eines unbekannten Kanonikers (15. bis 16. Jahrhundert).

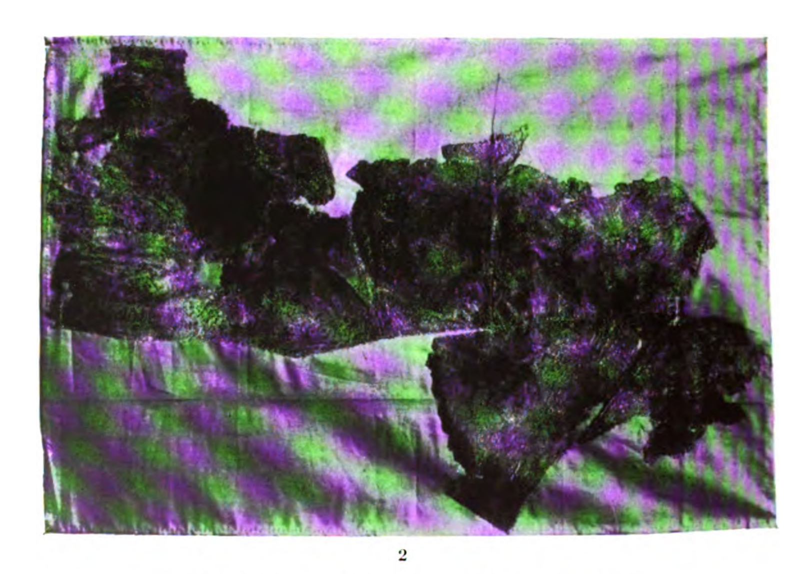


Von der Kasel des Kanonikers Noel († 1574).

Tafel XXXII.



1



2

Stoffreste des Kanonikers Peltre († 1611).
1. Gesamtansicht. 2. Detail.

†
OSSA
IACOBI · MARTIGNON † 1658
PETRI · CARRETI † 1552
IOAN̄ · BONTEMPS † 1636
DOMINICI · NOEL † 1574
PETRI · DOVBLET † 1705
ET · ALIŌR · CANŌN
HOC · IN · LOCO · RECONDITA
IV · K̄L̄ · DECEM̄B · MCMXIV
†

Im Sarkophag der Grabstätte XV, die dem Fr. Belchamps gehörte, sind beigesetzt die Reste der Kanoniker Belchamps, Bailly de St. Denis, Baudouin, Huberti, Praillon, Mineti. Andere Knochenteile, deren Identifikation zunächst nicht möglich war, wurden hinzugefügt. Darunter befinden sich diejenigen der Domherren Franz Praillon († 1594) und Fremyn († 1705); das Bleikreuz des letzteren wurde erst am 2. Dezember nach Verschluß des Sarges aufgefunden. Während, wie sich erst später herausstellte, die Reste des ersteren in dem Sarkophag seines Enkels (Gr. XII) ruhten, war Fremyn in einem einfachen Holzsarge bestattet worden.

Die Inschrift des in den Sarkophag niedergelegten Bleikreuzes (18×20 cm) lautet[1]):

†
OSSA
FRAN̄C · DE · BELCHAMPS † 1712
N̄IC · BAILLY · DE · S̄T · DENIS † 1723
N̄IC · BAVDOVIN † 1728
IOAN̄ · HVBERTI † 1754
IOAN̄ · PETRI · PRAILLON † 1627
THEOBALDI · MINETI † 1538

[1]) Durch Versehen steht auf dem Bleikreuz Joan. Petri Praillon statt Joan. Baptistae Praillon.



ET · ALIOR · CANON
HOC · IN · LOCO · RECONDITA
IV · KL · DECEMB · MCMXIV

†

Die später im südlichen Querschiffarm aufgedeckten Reste von Toten sowie andere zerstreut aufgefundene Knochenteile wurden in eine größere Zinkkiste gesammelt.

In den letzten Novembertagen wurden sämtliche Steinsärge auf der Westseite gehoben und ins Magazin der Dombauhütte verbracht, um später zum Teil im Diözesanmuseum eine vorläufige Aufstellung zu finden. Ebendahin kamen auch die Funde des Bertramsarges sowie die Beigaben und geretteten Textilien aus den Kanonikergräbern (3. und 4. Dezember). Vor und nach der Überführung fand die photographische Aufnahme der wichtigsten Fundstücke durch Hofphotograph Jacobi statt.

Die Auffindung des letzten Grabes (Gr. IV) im linken Querschiffarm erfolgte am 6. Dezember, als man unter den Gräbern I—III den Kanal vertiefte und nach der Mitte des Querschiffes weiter fortsetzte. Es war dasjenige des Kanonikers Deslandes († 1752).

3. Die Kanonikergräber im rechten Querschiff.[1]) Von dem der Mitte des Querschiffes zunächst liegenden Grabe des Domherrn Baudouin wurde der Schacht für die Heizungsanlage nach der rechten Querhausseite längs der Orgel und unter dem Podium derselben bis in die Ecke der Epistelseite des Nikolausaltars weitergeführt. Gegenüber dem Pfeiler, der die Ecke des Quer- und rechten Seitenschiffs bildet, wurden am 10. Dezember 5 ganz zertrümmerte Särge aus Tannenholz (mit allerhand Knochenteilen) freigelegt, die mit dem Fußende bis an das romanische Fundamentmauerwerk herankamen, gerade wie das im linken Querarm bei Deslandes' Grab der Fall war. Die Orientierung war dieselbe wie bei den übrigen Holzsärgen (vgl. weiter unten); die Tiefe dieselbe wie auf der linken Seite.

[1]) Vgl. Grundriß Textabbildung 1.

An Beigaben wurden nur zwei Kelche nebst Patenen aufgefunden und zwar in Sarg I und III. Die Form dieser Beigaben, die Profilierung, die der Profilierung anderer Kelche, deren Alter wir kennen, durchaus ähnlich ist, das Material der Särge, die jüngere Orientierungsart der Leichen, die Beisetzung in unmittelbarer Nähe der romanischen Grundmauer, das alles waren Momente, die keinen Zweifel darüber gestatten, daß wir es mit Grabstätten des 18. Jahrhunderts zu tun hatten.

4. Die Gräber des linken Seitenschiffes.[1]) Die Ausschachtungsarbeiten führten zur Aufdeckung einer großen Anzahl von Grabstätten. Schon am ersten Tage (14. Dezember) kamen vor den zum Querschiff führenden Stufen 3 Sarkophage zum Vorschein; 7 andere wurden tags darauf, die übrigen in den nächsten Tagen freigelegt. Auch stieß man auf mehrere Bestattungen in einfachen Holzsärgen. Der ausgeworfene Raum von etwa 10 m Länge und 3—4 m Breite bot das Bild eines wahren Friedhofes dar.[2]) Neben- und übereinander standen die Särge. Drei derselben waren mit Steinmaterial angefüllt, während ein in unmittelbarer Nähe stehender vierter Sarkophag Gebeine von mindestens 3 Toten enthielt, die wohl aus den ersteren bei irgend einer Gelegenheit hierher geborgen wurden. Im übrigen waren fast alle Steinsärge gut erhalten. Weniger ergiebig, als erwartet werden durfte, war der Ertrag an kleineren Fundgegenständen. Die wichtigste Beigabe, das Bleikreuz, fehlte des öfteren oder bot eine schwer leserliche Inschrift. Indessen stießen wir auch hier auf interessante und wichtige Gräber, deren Bedeutung später zu betonen sein wird. Am 22. Dezember wurden die aufgefundenen Knochenreste in 4 Sarkophagen an der Westseite

---

[1]) Vgl. Grundriß Textabbildung 1.

[2]) Vgl. Jahrbuch XXVI (1914) 484, Abbildung 2, die nicht einmal ein vollständiges Bild von den 30 daselbst vorhandenen Grabstätten gibt. — Die chronologische Reihenfolge bei der Aufdeckung der Gräber ist folgende: Grab I, II, III am 14.; Grab V, VI, VII, XVI, XVII, XVIII, XXII am 15.; Grab VIII, IX, X, XIV, XV, XXI, XXIII, XXV am 16.; Grab XIX, XX, XXVI am 17.; Grab IV, XI, XII, XIII, XXVII am 18.; Grab XXIV am 19. Dezember. Über die Gräber XXVIII—XXX vgl. weiter unten.

des linken Querschiffarmes links von der Seitenschiffachse beigesetzt.

5. Die Gräber im Mittelschiff.[1]) Nach den Weihnachtstagen wurden (am 28. Dezember) die Arbeiten wieder aufgenommen, diesmal im Mittelschiff, direkt vor den Stufen des Querhauses. Schon am ersten Tage stieß man auf die an dieser Stelle sich durchziehenden Fundamentmauern des alten Lettners und der sogenannten Blondelschen Rotunde und auf zwei Sarkophage (Gr. XIII u. XIV), die tags darauf geöffnet wurden. An selbigem Tage (29. Dez.) wurden drei weitere Sarkophage (XI. V u. IV)[2]) freigelegt und geöffnet. Da letzterer die Reste des Kantors Theobald († 1263) barg, dessen Kleidung gut konserviert schien, wurde er am 30. Dezember gehoben und nach der Dombauhütte verbracht. Das Resultat der am 2. und 4. Januar vorgenommenen mühevollen Prüfung wird die Detailbeschreibung weiter unten darlegen. Die Reste des Kantors wurden in eine Zinkkiste gesammelt und zusammen mit andern wieder im Mittelschiff, aber seitwärts bestattet.

Am 30. Dezember wurden Sarkophag VI und XII aufgefunden, am 31. die Steinsärge VIII (mit dekoriertem Deckel) und VII. Ersterer wurde ebenfalls am 3. Januar in die Dombauhütte verbracht, bot aber an Stoffresten nur wenig Interessantes. Mehr enthielt Sarkophag VII. Inzwischen erfolgte, soweit der Boden ausgeworfen war, die Herstellung des Heizkanals. Eine kurze Unterbrechung erlitten die Arbeiten durch den Tod und die Bestattungsfeier des Domdekans Willeumier (3. und 6. Januar). Am 5. wurden die Sarkophage X, IX und XIV freigelegt und geöffnet; tags vorher waren die Steinsärge XI, XII und XIII, die nichts Wesentliches enthielten, ausgegraben worden. Am Abend des 12. kam noch im Grabe des Kanonikers Chaillot ein Holzsarg mit Kelch und Bleikreuz zum Vorschein.

---

[1]) Vgl. Grundriß Textabbildung 1.

[2]) Hier ist zu bemerken, daß die Numerierung der Sarkophage bzw. der Beigaben, wie sie auch in München und im Diözesan- bezw. Dommuseum beibehalten wurde, nach der chronologischen Reihenfolge bei der Auffindung der Gräber, die aber mit der topographischen sich nicht deckt, erfolgte.

Einer Bemerkung Bégins zufolge[1]) waren von den weiteren Ausgrabungen im Mittelschiff der alten Kathedrale neue Funde kaum zu erwarten.

Leider entging uns zunächst die Bedeutung der Grabstätte V mit dem Sarkophag (und den Resten) des bekannten Stifters des herrlichen Lettners, des Domherrn Martin Pinguet († 1541). Eine Mitteilung Bégins war vor allem irreführend.[2]) Derselbe gibt nach älterer Quelle eine Beschreibung des Grabmonumentes, bemerkt aber ausdrücklich, daß es nicht in der Achse des Mittelschiffes stand, sondern etwas nach links gerückt war, offenbar um den in der Mitte befindlichen Westeingang des Lettners nicht zu versperren. Indes diese Notiz stimmte nur für das Hochgrab. Der im übrigen recht armselig aussehende Sarkophag, der die Reste des bedeutenden Mannes enthielt, stand tatsächlich in der Mittelschiffachse.

Nach Beseitigung der Deckplatten wurden die Gebeine herausgenommen und, da wir den zunächst nicht leicht zu entziffernden und auch unrichtig geschriebenen Namen des Toten nicht sofort herausfanden und auch das angeführte Todesjahr (vgl. unten) nicht zu passen schien, mit anderen Gebeinen zusammengelegt. Zudem nahm uns die Untersuchung der Reste des Kantors Theobald vor allem in Anspruch; die Eile, mit der auf ministerielle Anordnung hin die Ausschachtungsarbeiten betrieben werden mußten, tat das übrige. Als wir nach zwei

---

[1]) Bégin II 154: Entre la chapelle des Evêques (= die heutige Herz-Jesu-Kapelle) et le premier pilier de l'église notre-Dame-la-Ronde (= die heutige Karmelkapelle) il n'y avait ni inscriptions ni tombeaux.

[2]) Bégin II 137, 138 sagt von Pinguets Grab: Tombe en cuivre, au bas du grand escalier, qui conduisait au jubé, à gauche. — Über Bégins Zuverlässigkeit möchte ich hier folgendes kurze Urteil abgeben, das sich auf ein gründliches Studium seiner Histoire de la Cathédrale de Metz stützt und vor allem auch für dieses Werk Geltung hat. Es ist verfehlt, ihn mit älteren einheimischen Forschern als vollgültige Autorität zu betrachten oder mit neueren Lokalhistorikern als wenig oder gar nicht zuverlässig zu bezeichnen. Was Bégin von dem eigenen mitteilt, muß nachgeprüft werden und ist vielfach falsch. Die allermeisten Angaben aber hat er aus Dieudonné, den er oft fast wörtlich abschreibt, und einigen andern Schriftstellern, die er zumeist nur ganz allgemein oder auch nicht anführt. Es wäre ein leichtes, im einzelnen die Belege hierfür zu erbringen.

Tagen unsern Irrtum einsahen, war es zu spät. Um das Geschehene teilweise wieder gut zu machen, bargen wir alle Gebeine, die wir mit Pinguets Resten vermengt, in seinen Sarkophag und legten ein Bleikreuz bei, das nachstehende Inschrift trägt:

†
: OSSA :
: MARTINI : PINGVET :
: † XXI : IĀN : MDXLI :

: RECONDITA : SVNT :
: IN : EIVSDEM : SARCOPHAGO :
: OSSA :
: IŌ : FIGVLI : † 1552 :
: IŌ : DE : GOVRNAY : † 1658 :
: GIR : DE : MIRABEL : † 1344 :
: ET : INCOGNITI : CVIVSDAM :
: CANONICORVM :
: HVIVS : ECCLĪE :
†

Am 11. Januar erfolgte die Beisetzung des Sarkophages links von der Mittelschiffachse am Rande des Stollens unter dem Querscheitel des letzten (8.) Joches, etwa 0,40 m unter dem jetzigen Bodenbelag. Sechs Platten bilden den Verschluß.

6. **Die Gruppe von Notre-Dame-la-Ronde.**[1]) Bei der Weiterführung des Hauptheizkanals im Mittelschiff gelangte man in den zwischen der Westfront und den beiden Türmen liegenden Teil des Domes, der früher eine eigene Kirche unter obigem Namen bildete. Die Hoffnung, bei dem hohen Alter der Anlage gerade hier wertvolle Funde zu machen, erfüllte sich nicht in der gewünschten Weise.

Als am 14. Januar der Schacht bis zur Mittelschiffachse vorgeschoben wurde, kam in einer Tiefe von ca. 1,20 m das Fuß-

[1]) Vgl. Grundriß Textabbildung 1.

ende eines Sarkophages zum Vorschein, der nach dem Hauptaltar zu orientiert war. Desgleichen das Fußende eines zweiten Steinsarges, der quer zu vorstehendem die Richtung zum Altar der Karmelkapelle einnahm. Wegen einstweiliger Unterbrechung der Arbeiten konnten beide Särge vor dem 1. Februar nicht untersucht werden. Nach Entfernung der Beigaben wurden die Gebeine des ersten Grabes (Gr. II) in den Sarkophag des zweiten (Gr. I) gelegt, der an seiner Stelle verblieb. Ein Bleikreuz wurde nicht beigefügt.

Am 14. Januar erfolgte die Besichtigung der Ausgrabungen und der Funde durch den Herrn Unterstaatssekretär Freiherrn von Stein. Kurze Zeit vorher hatte sich das Ministerium von Straßburg mit dem Kgl. Bayerischen Generalkonservatorium in München in Verbindung gesetzt. Am 18. Januar kam von dort Herr Präparator Koser. Nach Aufnahme des Inventars wurden am 19. und 20. die Fundstücke aufs sorgfältigste verpackt und an die Konservierungsanstalt nach München geschickt.

Inzwischen war ein neuer Schacht unmittelbar vor den Stufen, die zum Chor der Karmelkapelle hinaufführen, ausgeführt worden. Auch hier stieß man am 28. und 29. Januar auf zwei direkt vor den Stufen eingesenkte Steinsärge, von denen der eine mehr auf der Epistelseite, der andere auf der Evangelienseite stand; beide waren in der Richtung zum Altar in mittelalterlicher Weise orientiert. Ihre Untersuchung ergab nichts Besonderes.

Zu weiteren Funden in diesem Teile des Domes kam es auch nicht, als man (nach Aufgabe des soeben erwähnten Schachtes) eine Verzweigung des Hauptschachtes im Mittelschiff nach den beiden Seiten des Hauptportales vornahm.

7. Die Gruppe unter dem Kapitelturm. Daß man bei der 1905 vorgenommenen Untersuchung der Pfeilerfundamente des Kapitelturmes (im linken Seitenschiff) auf mehrere Sarkophage gestoßen, war mir bekannt. Nach der Aussage von Augenzeugen sollten sie unberührt geblieben sein.

Seither war die ganze Stelle des Bodens mit dicken Brettern überdeckt worden. Bei ihrer Entfernung am 15. Februar 1915 traten vier Sarkophage zutage, die auf demselben Niveau (1,60 m

unter dem Belag) und in derselben Linie quer zur Pfeilerachse standen und mit dem Kopfende gegen den Karmelaltar gerichtet (also in moderner Art orientiert) waren. Aufstellung und Orientierung ließen keinen Zweifel darüber, daß die Anordnung nicht mehr die ursprüngliche war. Die Steinsärge waren in der Mehrzahl aus unmittelbarer Nähe hierher verbracht worden. Wegen Mangels an Beigaben war eine Identifikation der Toten unmöglich, umsomehr als in drei Sarkophagen (II—IV) eine große Menge von Knochenresten geborgen war, was zur Annahme berechtigte, daß man bei den erwähnten Untersuchungsarbeiten in jenem Teile der Domkirche noch andere Grabstätten bloßgelegt und die Gebeine hierher gesammelt habe. Nun aber wurden bei der einige Zeit nachher erfolgten Räumung der alten Dombauhütte sieben Bleikreuze aufgefunden, die, wie die dort angestellten Arbeiter versicherten, in den soeben besprochenen Gräbern in der Nähe des Kapitelturmes sich befunden hatten. Wegen ihres hohen Alters boten sie ein besonderes Interesse.

8. Nach Abschluß der Ausschachtungsarbeiten war auf weitere Funde nicht mehr zu rechnen.[1]) Die Ausgrabungen hatten im ganzen 81 Grabstätten (einschl. 2 Doppelgräber) zutage gefördert. Davon waren 57 mit Sicherheit zu identifizieren; 2 blieben mehr oder minder zweifelhaft, 22 unbestimmbar. Von den Bestattungen hatten 62 in Steinsärgen, 19 in einfachen Holzsärgen stattgefunden. Unter den Steinsärgen befanden sich 4, die einen Holzsarg einschlossen; mindestens 2 hatten nur einen hölzernen Deckel. Chronologisch verteilt, fallen 2 Gräber auf das 13., 11 auf das 14., 16 auf das 15., 12 auf das 16., 11 (12?) auf das 17., 20 auf die Zeit um 1700 oder auf das 18. Jahrhundert; 8 (9) waren wegen Mangels an jeden Anhaltspunkten nicht zu datieren; indes dürften 4 davon vor 1520 anzusetzen sein, weil sie älter als der Lettner sind.

Die nach dem 20. Januar aufgefundenen Beigaben wurden gleichfalls nach München geschickt. Die Präparierung der Stoff-

[1]) Abgesehen von einigen mit Inschriften versehenen Grabsteinfragmenten im Fußbodenbelag, von denen in dem Aufsatz des Herrn Baurat Schmitz die Rede ist, und zahlreichen Skulpturfragmenten, ist nichts mehr von Bedeutung gefunden worden.

reste und Metallgegenstände erforderte geraume Zeit, geschah aber in vorzüglicher Weise. Die Rücksendung des größeren Teiles der Fundsachen erfolgte im August 1915, während die übrigen Teile, insbesondere die Textilien und die zuletzt gemachten Funde, erst später[1]) eingeliefert werden konnten.

Kelche, Patenen und Bleikreuze sind im Diözesanmuseum untergebracht; die Textilien werden einstweilen in einem besonderen Zimmer des Dombaubureaus aufbewahrt. — Wie bemerkt, blieben von den aufgedeckten Sarkophagen einige an Ort und Stelle, andere wurden zur Beisetzung von Knochenresten benutzt; andere hinwiederum, die zerbrochen oder künstlerisch wertlos waren, als Baumaterial verwendet. Acht Exemplare, die besser erhalten sind und die verschiedenen Formen aufweisen, fanden im Diözesanmuseum Aufstellung. Das Städtische Museum erhielt u. a. den großen antiken Steinsarg, in dem der Kantor Theobald beigesetzt war.

B. Die aufgedeckten Grabstätten im besondern.

I. Das Grab des Bischofs Bertram.

Wer einigermaßen in unserer Lokalgeschichte bewandert ist, kennt Bischof Bertram. Zur Orientierung des nicht fachmännischen Lesers sowie zum bessern Verständnis meiner Ausführungen über seine Grabschrift dürfte die nachstehende Übersicht über sein Leben und Wirken am Platze sein.[2])

[1]) Die 7 Bleikreuze von den Gräbern beim Kapitelturm wurden am 18. Juni, die Textilien einen Monat später eingeschickt.

[2]) Zu den biographischen Notizen ist zu vergleichen Günther Voigt, Bischof Bertram von Metz (1180—1212), Jahrbuch IV² (1892) 1—65 und V¹ (1893) 1—91. Hinzuzufügen ist Joerres, Zum Aufsatze über Bischof Bertram von Metz, Jahrbuch IX (1897) 314; Huguenin, Les chroniques de la ville de Metz (Metz 1838) 13—27.



Bertram, oder Berthold, wie er bis zu seiner Erhebung auf den Stuhl des hl. Klemens hieß, entstammte einer vornehmen sächsischen Familie. Als Kanoniker des Stiftes S. Gereon in Köln führte er ein sittenreines, dem Studium gewidmetes Leben; auch erwarb er sich die Magisterwürde.

Er stand noch in den niederen Weihen, als er Oktober 1178 zum Erzbischof von Bremen-Hamburg erwählt wurde. Das Unangenehme seiner durch Verweigerung der päpstlichen Bestätigung geschaffenen Lage wurde dadurch gehoben, daß er durch kaiserlichen Einfluß als Nachfolger des am 27. September 1179 verstorbenen Metzer Bischofs Friedrich auserkoren wurde, und die kanonisch vorgenommene Wahl die Bestätigung Alexanders III. fand (Ende 1179 bezw. Januar 1180). In Metz sollte Bertram Gelegenheit finden zu zeigen, was er als Reichsfürst, Stadtherr und Bischof in dem wichtigen lothringischen Grenzlande zu leisten imstande war.

Zunächst finden wir ihn als Gegner seines Kaisers auf seiten des regelmäßig gewählten Erzbischofs Folmar von Trier; ob aus Gerechtigkeitsliebe, wie der Chronist sagt, oder aus Gehorsam gegen Rom, wie der Biograph der Metzer Bischöfe meint, bleibt sich gleich. Daß Bertram allerhand kirchliche Übergriffe und Mißgriffe seitens des mächtigen Staufers Friedrich Barbarossa, die auch in Metz fühlbar geworden sein dürften, nicht billigte, ist nur zu leicht begreiflich. Er mußte dafür mit einem 2½-jähigen Exil in Köln büßen, während die kaiserlichen Ministerialen seinen Bischofssitz schwer schädigten. Indes es kam die Aussöhnung. Seither war Bertram ein treuer Anhänger der staufischen Herrscher.

Von hervorragender Bedeutung wurden Bertrams Reformen in der Verfassung der Stadt Metz, deren Bürger, immer noch unter der Herrschaft des Krummstabes stehend, durch die aus ihrer Mitte gewählten Beamten mehr und mehr Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen und eine selbständige Körperschaft zu werden sich bestrebten.

Der Bischof begann mit der Reform des Schöffenmeisteramtes. In Zukunft sollte der Träger dieser Würde, zu der jeder Bürger zugelassen wurde, alljährlich am 21. März von einem

Ausschuß, der aus 6 Männern bestand, gewählt werden. Die größere Abhängigkeit des Amtes von der Kirche und eine starke Verminderung des Einflusses der mächtigen Metzer Geschlechter war die nächste Folge dieser Neuerung.

Alsdann mußte der Bischof gegen die ihm aufgezwungenen Geschworenen, die sog. Dreizehn, kämpfen: Eine zeitweilige Beseitigung derselben darf als ein Erfolg von Bertrams Vorgehen bezeichnet werden.

Eine andere durchgreifende Reform war die Einführung der Schreinspraxis, die unser Bischof offenbar in Köln kennen gelernt hatte. Durch sie sollten zukünftig die zwischen Bürgern erfolgten verschiedenen Rechtsgeschäfte, wie Besitzveränderungen von Immobilien, Schuldverschreibungen u. dgl., auch schriftlich niedergelegt, die betreffenden Urkunden an bestimmten öffentlichen, aber sicheren Orten — arches — Schreine genannt — aufbewahrt und zugänglich gemacht werden, um nötigenfalls bei Streitigkeiten, Erbschaften usw. als Beweismittel zu dienen. Die Einrichtung war von größtem praktischen Wert. Förderung des bürgerlichen Friedens, Sicherung des Rechts, Beseitigung des Zweikampfes waren die natürlichen Folgen von Bertrams Reform. — Auch das materielle Wohl der niederen Bevölkerungsklassen war Gegenstand der Sorge des bischöflichen Stadtherrn.

Nicht wenig leistete Bertram als Bischof. Verlorenes Kirchengut wußte er wiederzugewinnen, das bereits vorhandene durch neuen Besitz zu vermehren. Raublustige Herren, die es auf das Gut der Kirchen und auf Verletzung ihrer Interessen abgesehen, fanden an ihm einen starken und siegreichen Gegner und Bekämpfer.

Weiter müssen wir ihm nachrühmen: Hebung der kirchlichen Stiftungen, Begünstigung des Genossenschaftswesens, Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Geistlichen, strenges Festhalten an der Residenzpflicht, dabei aber auch energische Verteidigung der kirchlichen Immunität gegenüber den städtischen Beamten.

Schließlich sei noch der erfolgreichen Bekämpfung der Waldenserbewegung in seiner Bischofsstadt gedacht, bei der Papst Innozenz III. sowie hervorragende Männer aus dem Zisterzienserorden den Bischof kräftig unterstützten.

Wie leicht ersichtlich, war trotz großer entgegenstehender Schwierigkeiten Bertrams Tätigkeit eine ganz bedeutende, sein Wirken bis zu seinem Tode (1212) ein sehr erfolgreiches. Sein Andenken bleibt ein gesegnetes. Sein Bild ist neben den Porträts zweier anderer um die Bürgerschaft hochverdienter Männer im großen Saale des Metzer Stadthauses angebracht. Die Auffindung seiner Reste bot demnach ein um so größeres Interesse.

Grab und Sarkophag. Wie aus dem vorhin über die Ausgrabungen Gesagten erhellt, war die genaue Lage von Bertrams Grab nicht bekannt. Die gleichzeitigen Metzer Geschichtsquellen berühren diesen Punkt nicht, selbst die Gesta episc. Metens. nicht, die doch schon mehr über ihn berichten.[1])

Die Beisetzung im linken Querschiffarm erwähnt die spätere Chronik.[2]) Meurisse redet dann wieder davon.[3]) Vielleicht hat er die Grabschrift noch an Ort und Stelle gesehen. Auf ihn gehen die übrigen Berichte zurück. Wie wenig Sicherheit vorhanden war, zeigt Dieudonné, der bei der Anführung der Grabstätten unserer Bischöfe im Zweifel bleibt, wo Bertram bestattet worden[4]), während die Benediktiner und in engem Anschluß an sie die Verfasser der Gallia christiana sich bestimmter auszudrücken scheinen.[5]) Jedenfalls war die genaue Stelle des Grabes nicht mehr bekannt, besonders seitdem die Grabschrift aus unbekannten Gründen verschwunden war. Eins darf aber hier schon gesagt werden: Ein Hochgrab oder *haulte tombe* hatte Bertram nicht. Nirgends ist davon die Rede, die Inschrift an der

---

[1]) Chronica episcoporum Metensium, Jahrbuch X (1898) 313.

[2]) Huguenin 14: Puis fina ses jours et gist en la grande eglise de Mets au cueur (= chœur) de Nostre Dame la tierce.

[3]) Meurisse, Histoire des Evesques de l'église de Metz (Metz 1634) 438: son corps fut ensevely en la Chapelle de nostre Dame la tierce ou il repose encor aujourd'huy.

[4]) Mémoires sur Metz, Manuskript 159 der Metzer Stadtbibliothek f. 5 u. 58: Bertrannus in Capella Btae Mariae. Est ce à la Cathédrale ou à Ste Marie? Welches Ste Marie meinte Dieudonné? — Ebenda f. 29' gibt er die Notiz bei Meurisse wieder.

[5]) Jean François et Nicolas Tabouillot, Histoire de Metz, II (Metz 1775) 317; Gallia christiana XIII (Paris 1874) 755.

Wand steht damit im Widerspruch und die Versicherung des Chronisten[1]), daß B. Jakob von Lothringen († 1260) zuerst eine *haulte tombe* (allerdings im südlichen Querschiffarm) erhalten habe, spricht gleichfalls eher gegen als für das Vorhandensein eines Hochgrabes über Bertrams Grabstätte.

Wie früher angedeutet, waren Bertrams Reste in einen Steinsarg gebettet worden, der in eine speziell zu diesem Zwecke hergestellte Aushöhlung der Grundmauer eingelassen war. Da die Mauer wegen der Heizungsanlage zerstört werden mußte, kam der Sarkophag zum Vorschein. Er stellte einen innen und außen sauber bearbeiteten, gleichmäßig hohen und breiten, viereckigen Trog dar[2]), zweifellos ein antikes Stück, das man für die Beisetzung des Bischofs sich verschafft hatte. Es fehlten die Öffnung im Boden zum Durchlassen des Leichenwassers, das Steinkissen, das als Unterlage für das Haupt zu dienen pflegt, sowie Spuren von einer Verklammerung des ursprünglichen Deckels. An Stelle des letzteren waren 2 unregelmäßig bearbeitete Platten über den Sarg gelegt.

Indem wir nunmehr in die Besprechung der einzelnen Fundstücke eintreten, wollen wir noch bemerken, daß in Bertrams Grab ein Kelch nicht gefunden worden ist. Das ist um so auffälliger, als die Sitte, den Kelch mitzugeben, nicht erst in jener Zeit aufkam, sondern bereits auch bei Bischof Angilram, Chrodegangs Nachfolger, beobachtet wurde, als man 1609 das in St. Avold befindliche Grab öffnete.[3])

Im einzelnen haben wir nunmehr zu besprechen:

1. Albe und Gürtel. Bischof Bertram trug eine Albe, die bis zu den Füßen herabreichte; nur kleine Bruchstücke konnten konserviert werden.

---

[1]) Huguenin 31; Bégin I 116.

[2]) Vgl. die Abbildungen der Sarkophage, die ich Herrn Henz vom Dombauamt verdanke (Tafel I Nr. 1). Der Sarg stand in einer Tiefe von 1,80 m unter dem jetzigen Niveau. Die Maße sind: 2,13 m äußere, 1,93 m innere Länge; 0,75 m äußere, 0,55 m innere Breite; 0,71 m äußere, 0,61 m innere Höhe; Deckplatten 0,10 m Dicke.

[3]) Vgl. Historie de Metz I 543. Einen Kelch hatten u. a. die Metzer Bischöfe Rainald von Bar, Burchard von Avesnes, Johannes von Aspremont; Huguenin 759—761.

Die Albe war das unterste Gewandstück. Das geht klar daraus hervor, daß an gewissen Stellen, wie an Armen und Beinen, noch größere Knochenteile an dem Kleid anklebten, während an vielen andern zahlreiche Würmer (Maden) sich angesetzt hatten, deren ausgetrocknete, 1½ cm lange, geringelte Schalen fest aneinander und am Stoffe selbst hingen.

Infolge der Verwesung hatte das ursprünglich wohl weiße Kleidungsstück eine tiefschwarze Farbe angenommen. Etwas mehr ins Braune schimmernde Teile sind uns nur selten vorgekommen.

An einzelnen Stellen war der Stoff doppelt bezw. dreifach zusammengelegt, so daß ich mir die Frage stellte, ob vielleicht nicht unter der Albe noch ein anderes ähnlich aussehendes profanes Gewand vorhanden war. Da aber weder in bezug auf Farbe noch in bezug auf Technik die geringste Verschiedenheit festzustellen war, erachte ich es für mehr als wahrscheinlich, daß wir es an genannten Stellen nur mit Falten desselben Kleidungsstückes zu tun hatten; oder aber das einfache Unterkleid war aus demselben Stoff wie die Albe.

Das Gewand, aus reiner Leinwand hergestellt, bestand aus einem ziemlich groben, starken Gewebe, das an die früher auf dem Webstuhl hergestellte Wäsche unserer Dorfbewohner erinnerte.

Ob Verzierungen an der Albe vorhanden waren? Vielleicht dürften als solche zwei gewebte, je 24 cm lange und ca. 5 cm breite Seidenbänder angesprochen werden, die (als BB 11 bezeichnet) im Museum in einem Glasrahmen aufbewahrt sind. Die Farbe ist ein etwas schmutziges Gelbbraun; die Musterung ist etwas dunkler gefärbt. Ganz am Rande beiderseits eine 3 mm breite Kante; daneben ein fortlaufendes, länglich gezogenes Rankenornament; in der Mitte ein stilisierter Baum mit Ast- und Blattwerk, unter dem beiderseits vom Stamm zueinandergekehrte vierfüßige Tiere (Pferde?) und ähnlich gestellte Vögel mit rückwärts gerichteten Köpfen abwechseln.

Vielleicht gehörte dieses Ornament aber auch zum Besatz des unteren Saumes oder bildete einen Teil eines nach Art der alten *Clavi* angelegten Zierstreifens, oder gar eines Mittelstreifens. Oder es sind Reste des Subcinctoriums, das nach Art des Manipels

am Gürtel hing. Vielleicht ist es auch eine Borte an der gleich zu besprechenden Tunika.

Bei der so überaus mangelhaften Erhaltung der Albe wäre ich nicht einmal imstande, sie der allgemeinen Form nach als eine Girenalbe zu bezeichnen[1]), hätte ich nicht schon gleich bei der Hebung der Überbleibsel auf diesen Punkt mein besonderes Augenmerk gerichtet.

Vom Cingulum oder Gürtel konnte ein 26 cm langes Stück mit Knopf und aufgefasertem Ende gerettet werden. Die Prüfung ergab, daß derselbe aus einem nunmehr hellbraun gefärbten Seidengewebe in Bandform von etwa 2 cm Breite hergestellt war. Ob mit inwendig angesetzten schmäleren Bändern oder ohne dieselben, war nicht mehr zu entscheiden. Leider ist der Zustand der Erhaltung sehr prekär.

2. Die Tunika. Über dem Untergewand trug Bertram zwei Obergewänder, Tunika und Kasel, und zwei Ornatstücke, Stola und Manipel. Eine Dalmatika war sicher nicht vorhanden.

Von der Tunika sind außer den Teilen um die Öffnung zum Durchlassen des Kopfes nur kleinere Stücke gerettet worden. Ihre Prüfung ergab folgendes Resultat.

Das Gewandstück war der Ausdehnung nach ein halbweites und wurde wohl umgegürtet getragen. Es besteht aus einem Seidenstoffgewebe (Köper); indes schienen die Fäden etwas gröber als bei der Kasel. Die Färbung war zweifellos einheitlich und ursprünglich wohl weiß. Infolge der Einwirkung des Grabes war aber das Weiß in ein etwas schmutzig aussehendes Gelbgrün übergegangen.

Über Länge und Breite des Gewandes, über Länge und Form der Ärmel konnten genaue Feststellungen nicht mehr gemacht werden, ebensowenig über das Futter, von dem man beinahe annehmen möchte, daß es gar nicht vorhanden war.

Das ist erwiesen, daß die Ausmündungen der Ärmel sehr enge waren und eine breite, durch Futter gesteifte, mit Goldfäden durchwebte Borte trugen, die an beiden Enden zusammengenäht

---

[1]) Braun, Handbuch der Paramentik (Freiburg 1912) 90; derselbe, Die liturgische Gewandung (Freiburg 1907) 73 ff.

war und bis nahe an die Handwurzel zu liegen kam (vgl. weiter unten Handschuhe).

Der Kopfdurchlaß bildet einen länglichen Schlitz, dessen Rand mit der auf den übrigen Kleidungsstücken (Kasel, Stola, Manipel usw.) in gleicher Breite — 1,5 cm — und Technik vorkommenden Goldborte (mit sich kreuzendem Linienornament) besetzt ist. Die beiden den vorderen und hinteren Rand des Schlitzes einfassenden Bortenstücke stoßen auf beiden Schultern zusammen und sind beiderseits durch ein kleines quer gelegtes Bortenstück von 2,5 cm Länge und 1,5 cm Breite miteinander verbunden.

Längere Goldborten von derselben Form und Breite wie die an der Halsöffnung sind noch erhalten. Sie müssen als quer über die Schultern gelegte, vorn und hinten herabhängende, schmale Zierstreifen Verwendung gefunden haben. Als Saumborten dienten sie nicht, da der Stoff der Tunika beiderseits vom Rande der Borte in einer gewissen Ausdehnung noch vorhanden ist.[1]) Auch zogen sie sich nicht vom Halsausschnitt zum Saume herunter (wie bei der Kasel), da der Zustand des erhaltenen Halsbesatzes oder Kopfdurchlasses diese Annahme völlig ausschließt.

3. Die Kasel. Zuoberst trug Bertram eine sogenannte Glockenkasel, d. h. ein Meßgewand, das in annähernd gleicher Länge vorn, seitlich und hinten herabfiel und, mit Ausnahme der Öffnung für den Kopf, geschlossen wie ein Mantel, eine Glocke, ein Häuschen — daher der Name casa, casula, Kasel, Glockenkasel — den Träger umfaßte und einschloß.[2])

Zu ihrer Herstellung diente ein einheitlich und ohne jegliche Farbenbeimischung oder Musterung gewebter, nunmehr braungelb schillernder Seidenstoff, dessen Herkunft und genaue Benennung ich nicht anzugeben vermag, der aber unsern modernen Foulardstoffen sehr ähnlich sieht. Darunter ein noch feiner sich anfühlendes, etwas dunkler, aber ebenso einheitlich gefärbtes Futter, von dem leider nur ganz geringe Teile erhalten sind.

---

[1]) Vgl. die Tunicella von Castel S. Elia nördlich von Rom bei Braun, Gewandung 292, Bild 138; derselbe Paramentik 116, Fig. 60.

[2]) Ein Pluviale ist es nicht gewesen, wie man gemeint, weil die Kapuze fehlte und die Vorderseite nicht aufgeschnitten war.

Die Anfertigung der Kasel war in der Weise erfolgt, daß die Stoffbahnen senkrecht zum Durchmesser bezw. zur Geradseite der Kreisabschnitte verlaufen. Jedenfalls waren bei der Herstellung der Glockenform die beiden Enden weder in der Mitte der Vorderseite noch auf der Rückseite vernäht worden. Allem Anschein nach lag die Naht auf der Schulter und wurde durch eine Borte verdeckt, die, fast vollständig erhalten, beinahe bis zur Peripherie, d. h. dem untern Saume des Gewandes, sich erstreckte, während erwiesenermaßen unter der Borte auf der Brust eine Naht nicht vorhanden war.

Dagegen fehlten Borten am unteren Saume oder an der Peripherie; ebenda auch der innere Besatzstreifen, der sonst vielfach vorkommt. Andererseits waren Borten von gleicher Breite und Technik angebracht auf der Vorderseite (ob auch auf der Hinterseite?), ferner von der Halsöffnung über die Schulterhöhe bis zum Saume, desgleichen um die Halsöffnung selbst. An ersterer Stelle liefen die Enden nicht wie bei der Tunika über den Schultern, sondern nur vorn auf der Brust zusammen und wurden da durch eine quergelegte Doppelborte von 10,5 cm Länge und 3,5 cm Breite eingefaßt.

Da das seidene Futter sehr dünn war, dürfte es seinen Zweck, die Festigkeit der Kasel zu heben, nur mangelhaft erfüllt haben.

Die Frage der Dekoration ist schon in Vorstehendem gestreift worden. Des weitern sei gesagt, daß weder ein Gabelkreuz, noch Medaillons, noch sonstige Gebilde auf der Außenseite der Kasel angebracht waren. Es muß das immerhin auffällig erscheinen, da Bertrams Kasel ein Geschenk darstellte, das dem Bischof bei irgend einer Gelegenheit, vielleicht schon zu Beginn seiner Regierung überreicht worden war. Die auf der Außenseite des Nackenbesatzes an der Halsöffnung angebrachte lateinische Inschrift läßt darüber keinen Zweifel, daß die Kasel nicht erst für die Beisetzung im Grabe hergestellt worden ist. Ebenso verhält es sich, wie weiter unten noch gesagt werden soll, mit dem Hirtenstabe. Auch die Betrachtung der Mitra und der Sandalen führt zu dem Schlusse, daß man den Bischof in den von ihm benutzten geistlichen Gewändern beigesetzt hat.

Die gedachte Inschrift erfordert noch eine Erklärung. Dedikationsinschriften auf Kaseln sind keine Seltenheit. Fand sich doch eine solche, um nicht weiter Umschau zu halten, auf der sogenannten Stephanskasel im Schatze von S. Arnulf, die Leo IX. gelegentlich der Weihe der Abteikirche 1049 der Klostersakristei geschenkt hatte.[1])

Die Inschrift, deren Buchstaben aus Goldfäden hergestellt sind, steht auf der 1,5 cm breiten Nackenborte, nimmt eine Länge von 30 cm ein und endigt auf der Höhe der linken Schulter. Auffälligerweise ist sie verdreht angebracht, so daß sie weder von dem Träger der Kasel, weil auf dem Rücken sich befindend, noch von dem Beschauer, weil auf den Kopf gestellt, gelesen werden konnte. Etwa 3 cm vor dem ersten Worte war die Borte abgerissen bezw. beschädigt. Indes schon der Symmetrie wegen erstreckte sich der Text nicht weiter nach dieser Seite hin. Zudem bietet er einen vollständigen Sinn. Höchstens stand vor dem ersten Worte ein Kreuz als Anfangszeichen, ebenso wie ein solches am Ende sich befindet, falls wir es nicht auch hier mit einer Umstellung zu tun haben, indem das Anfangskreuz ans Ende gerückt worden ist.

Die Inschrift lautet:

|||| PRE |||| COR |||| CE |||| PII |||| PACRIS · MI ||||
ME · MEN · CO NOS · TRI · PRO · AMO · RE DEI · IN
· BENE · FI · CI · IS TV · IS ✠

Auch hier fällt der anderswo konstatierte Wechsel von runden und eckigen Buchstaben (CE TE) auf.[2]) Desgleichen die aus 4 Goldfäden bestehenden vertikalen Trennungsstriche, die nur im ersten Drittel der Inschrift auftauchen, sowie die unregelmäßig angebrachten, viereckigen Trennungspunkte. Ferner eine vierte Unregelmäßigkeit. Im allgemeinen bietet die Inschrift einen passenden, leicht verständlichen Sinn. Eine Ausnahme machen die zwischen dem vierten und sechsten Vertikalstrich eingeschlossenen Wörter PII |||| PACRIS MI, deren Buchstaben aber

[1]) Vgl. meine diesbezüglichen Ausführungen im Jahrbuch XX (1908), 33—34.

[2]) Vgl. Bleikreuz und Stab.

so gut ausgeführt sind, daß eine Verwechslung geradezu unmöglich ist. Es ist nun nicht gewagt, auch hier eine Umstellung anzunehmen, die auf das Konto eines des Lateinischen unkundigen Arbeiters zu setzen (vgl. die Umstellung der ganzen Inschrift auf der einen Seite des Bleikreuzes weiter unten) ist, und zu lesen:

PAT(e)R PIIS(s)IM(e).

Damit wäre eine passende, im Vokativ stehende, appositionelle Anrede des Bischofs gegeben, die sich direkt an das Pronomen TE anschließt.

Auf den Gegensatz zwischen dem Singular PRECOR und dem Plural NOSTRI ist kein besonderes Gewicht zu legen. Oder sollte damit gesagt werden, daß d e r Stifter der Kasel nicht bloß sich, sondern auch die Seinigen dem Bischof empfehlen wollte? Unter den hier bezeichneten *Beneficia* oder Wohltaten des Prälaten sind wohl nur die Wohltaten des Gebetes, das, wenn bei der Liturgie am Altare verrichtet, für besonders wirksam gehalten wird, gemeint.

Ganz auffällig mußte Nichtkennern das am Ende der Inschrift angebrachte, 11 cm lange und 1 cm dicke hölzerne Zäpfchen oder Stäbchen erscheinen, das noch in seiner ursprünglichen Gestalt sowie an seiner ursprünglichen Stelle erhalten ist. Es ist genau auf der Achselhöhe, vertikal zur Halsborte, d. h. in einem rechten Winkel, angesetzt, lag demnach direkt über der Schulterscheide und war von der Halsborte an im Sinne der Längenrichtung mit einer dieser letzteren durchaus gleichartigen Borte umwickelt, die, nach dem noch vorhandenen 40—50 cm langen Stück zu urteilen, sich direkt über den Arm hinunter bis zum Gewandsaume erstreckt haben muß. Das Gegenstück auf der rechten Schulter ist mir nicht aufgefallen, dürfte aber kaum gefehlt haben und ist demnach auch ergänzt worden. Beide Zäpfchen dienten wohl — entsprechend analogen Einrichtungen an modernen Glockenkaseln — zur Konsolidierung der Kaselnaht an dieser Stelle sowie zum bessern Aufhängen des Gewandstückes.

4. S t o l a u n d M a n i p e l. Direkt über der Albe lag das Orarium oder die Stola. Es gelang uns, in der Richtung gegen die

Füße zu und an einer anderen Stelle eine Anzahl von gut konservierten Teilstücken loszulösen, die eine Gesamtlänge von ca. 1,65 m haben (vgl. Taf. II Nr. 1). Mit Rücksicht auf die Körpergröße des Bischofs (ca. 1,80 m) muß das Ornatstück, das bis beinahe an den Saum der Albe heranreichte, etwa 3,20—3,30 m lang gewesen sein. Entsprechend damaligem Brauche ist die Breite recht gering, nämlich 5 cm. So bildete die Stola ein schmales, überall gleichbreites, an den Enden mit losen Fransen versehenes Streifband aus Seide, das ausgesehen haben muß wie die in der Marienkirche zu Danzig aufbewahrte Stola, von der Braun eine Abbildung gibt.[1]) Darunter befand sich zwecks Hebung der Festigkeit als Unterlage ein ebenso langer, etwas weniger breiter Futterstreifen aus Seide.

Erhalten sind gleichfalls die beiden quergelegten goldgewirkten Endborten oder Ansatzstücke mit allerdings nur geringen Resten der offenen Fransen. Sie gleichen genau den Ansatzstücken (mit Quasten) an der Stola aus dem Grabe Bischof Theoderichs II von Trier († 1242) und sind wie diese »in Gold mit dem im 13. Jahrhundert so häufigen Flechtwerk gemustert«.[2]) Aus ihrer Form ergibt sich noch die weitere Folgerung, daß besondere Endstücke, sei es in Trapez-, sei es in Schaufelform, nicht vorhanden waren, und der Stolastreifen in seiner ganzen Länge überall gleich breit war. Man kann demnach letztere, ebenso wie den Manipel, als eine gewebte Borte bezeichnen, was für die Zeit, in der Bertram lebte, speziell beim Manipel nichts Seltenes war.[3])

Die einheitlich eintönig gehaltene Färbung sah schon ursprünglich nur wenig dunkelbrauner aus als die der Kasel. Die Tatsache bestätigt übrigens die Bemerkung von Braun, daß »schon im 11. und 12. Jahrhundert die Stola häufig der Farbe nach . . . der Kasel angepaßt wurde, indem sie als Zubehör zu derselben aufgefaßt wurde«.[4])

---

[1]) Braun, Gewandung, 595, Bild 280; Paramentik 162.

[2]) Braun, Gewandung, 598 bezw. 591, Bild 279.

[3]) Braun, Paramentik 152.

[4]) Braun, Gewandung 594.

Goldverzierungen, Stickereien waren auf Bertrams Stola sicher nicht vorhanden; auch keine Heiligenfigürchen oder sonstiges kirchliches Ornament. Ebenso fehlten, wie gewöhnlich im Mittelalter, die später so beliebten Randbörtchen. Der ganze Schmuck besteht in einem eingewebten, auf der ganzen Länge einheitlich gebildeten und gleichmäßig und ohne Unterbrechung durch Querbänder sich wiederholenden Muster, das sich durch dunklere Färbung vom Grunde abhebt. Dasselbe ist aber derart überwiegend und gehäuft, daß man nur bei näherer Prüfung unter den Verschlingungen das Leitmotiv herausfindet.

Es besteht aus einer fortlaufenden Reihe von ovalen Ringen, in denen ein Doppelmotiv regelmäßig abwechselt, nämlich ein kreuzförmig angelegtes, stilisiertes Blattornament und ein wohl in fortschreitender Stellung gedachtes, einem Löwen ähnlich sehendes Tier, das am Halse eine Mähne trägt und, den Kopf rückwärts gerichtet, nach dem über dem Rücken aufgerollten, schlangenartig auslaufenden Schwanz zu beißen scheint.

In den Bogenzwickeln steht ebenfalls ein stilisiertes, dreiblätteriges, nach innen gekehrtes Ornament.

Überaus fein ist die Randeinrahmung der Stola. — Im übrigen ist nur an einer Stelle bei ihrer Herstellung ein in noch dunklerer Färbung eingerahmtes Kreuz eingewebt, nicht aufgenäht.[1]) Unter der hellweißen Grundfarbe schimmert der ursprüngliche Goldgrund nur noch schwach durch. Auch die Stelle, wo das Kreuz angebracht war, läßt sich auf Umwegen bestimmen. Da nämlich auf dem einen Endstück der Stola, das gut erhalten war, die Verzierung sich nicht vorfindet, darf man als sicher annehmen, daß das mit dem Kreuz geschmückte Fragment die Mitte der Stola bildete, d. h. die Stelle, welche der Bischof nach Durandus beim An- und Ablegen — wie noch heute — zu küssen pflegte.[2])

Daß unser Ornatstück in derselben Weise angelegt wurde wie die heutige Priesterstola, zeigt nicht bloß der Befund, zeigt auch die Tatsache, daß an einem Fragment noch die Binde vor-

---

[1]) Es ist 2,8 cm hoch und 2,3 cm breit.

[2]) Durandus, Rationale divinorum officiorum Lib. III Cap. V; Braun, Gewandung 593.

handen war, nämlich ein breitgedrücktes, dreifaches Geflecht, angebracht zum Festhalten der beiden vorn herabhängenden Teile.

Zur Stola gehört der Manipel (vgl. Taf. II Nr. 3). Drei Fragmente von zusammen 45 cm Länge wurden gerettet, desgleichen die an dem einen Ende befestigte Querborte mit einigen losen Fransen. Sie lagen alle auf der linken Seite gegen die Mitte des Körpers zu, ein Umstand, der für die Feststellung ihrer Bestimmung nicht ohne Bedeutung war. Denn in bezug auf Stoff, Futter, Ausstattung, Gestaltung der Enden, Breite, Farbe und Technik ist zwischen den Stolafragmenten und dem Manipel kein Unterschied. Nur sind die erhaltenen Teile der Manipelbinde, die gleichfalls flechtartig gedreht waren, weniger stark als diejenigen der Stola. Die Musterung ist gleichfalls dieselbe.[1])

5. Die Fußbekleidung. Bischof Bertram trug Strümpfe aus Seide, die braunrot aussahen. Leider waren sie nur soweit erhalten, als sie durch das Schuhzeug verdeckt und so vor Zerstörung geschützt waren. Aber auch diese Teile zerfielen, als wir uns anschickten, kleinere Fragmente freizulegen. Eine nähere Prüfung war unmöglich. Indes glaube ich sagen zu können, daß sie in der Technik große Ähnlichkeit mit den Strümpfen zu Delsberg in der Schweiz aufweisen, von denen Braun bemerkt, daß sie in Maschenarbeit auf der Nadel hergestellt waren.[2])

Interessant ist das Schuhwerk (Taf. III und IV). Trotz der zersetzenden Grabesatmosphäre hatte es, abgesehen von der fast völlig zerstörten Sohle, nicht allzu sehr gelitten. Doch waren die Kappen eingedrückt und die Oberfläche mit einem schwarzgrauen Schimmel überzogen. Außerdem war der eine Schuh an der Stelle, wo die eiserne Spitze des Krummstabes anlehnte, mit einer starken Rostschicht überdeckt. Nach Entfernung des Schmutzes mit Hilfe eines feinhaarigen Pinsels kamen die Motive auf den Oberteilen klar zum Vorscheine; andererseits

[1]) Stola und Manipel können demnach als eine gewebte Borte bezeichnet werden, was für die Zeit, in der Bertram lebte, speziell beim Manipel nichts Seltenes war; Braun, Paramentik 152.

[2]) Braun, Gewandung 403, Bild 191

aber zerfielen bei der Reinigung die meisten der auf denselben noch vorhandenen Perlen.

Bei einem Vergleich unserer Abbildung mit den bei Braun[1]) wiedergegebenen Pontifikalschuhen St. Godehards springt sofort die große Ähnlichkeit in die Augen. Bertrams Schuhe sind Sandalen mit durchbrochenen Oberteilen, sogenannte sandalia fenestrata. Dabei bilden Kappe und Vorderteile getrennte Stücke, die auf einem vorliegenden Stoff nach Muster ausgeschnitten, doppelt eingesäumt und eingenäht, auf gemeinsamer Sohle mit starkem Faden befestigt und an den beiden sich berührenden Enden zusammengenäht waren. Diese Herstellung erklärt uns die Einheit in der Fasson, Technik und Verzierung.

Die Maßverhältnisse sind gewöhnlich und der Körpergröße unseres Bischofs wohl nicht ganz entsprechend.[2])

Die Sohle war ohne Absatz. Sie bestand anscheinend aus zwei Teilen, von denen der untere, der beim Gehen den Boden berührte, völlig zerfallen war, während der obere, eine dünne Lederschicht, auf der die Oberteile aufgenäht sind, teilweise erhalten ist.

Der Oberteil der Sandalen (vgl. Taf. IV) bestand nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, aus einem mit Seidenstoff überzogenen dünnen Leder, vielmehr war er aus einem starken, gewebten, mit gutem Futter unterlegten Zeug hergestellt. Desgleichen auch die Kappe.[3])

Wie bemerkt, ist der Oberteil durchbrochen und läuft gegen das Fußgelenk zu in drei ziemlich lange Laschen oder Zungen aus, die, an den obersten Enden auf der ganzen Breite nach innen umgebogen, ein ösenartiges Kanälchen bildeten, durch das eine

---

[1]) Braun, Gewandung 406, Bild 193 und 184; vgl. auch 416, Bild 209.

[2]) Länge 0,26 m—0,27 m; Höhe ca. 0,15 m. Eine Einschrumpfung infolge der Grabesatmosphäre ist anzunehmen.

[3]) Das ist aber nicht das gewöhnliche, wie Braun, Gewandung 405, betont: »Aus Zeug ist bloß bei zweien der angeführten Sandalen der Oberteil angefertigt, bei den Pontifikalschuhen zu Pontigny und der sog. Silvestersandale zu Rom. Den Oberteil ... aus Zeug, Seide oder Samt zu machen, dürfte kaum vor dem 13. Jht., der Zeit, da die Sandalen sich zum förmlichen Schuh ausbildeten, aufgekommen sein. Jedenfalls wurde solches erst damals gewöhnlicher. Wiederholt hören wir darum auch seit dieser Zeit von Sandalen aus Seidenstoffen«.



von den Ecken der gleich hohen Kappe ausgehende Schnur oder Bändchen hindurchging, dessen beide Enden, wie sich bei der Ablösung herausstellte, vorn über dem Rist oder der mittleren Lasche schlipsartig zusammengebunden wurden.

Die Abbildung des aufgerollten Oberteils läßt ferner die wohlgelungene reiche Verzierung der Sandalen erkennen. Sie ist die gleiche überall. Das Ornament, ein Brokatgewebe, besteht wesentlich aus Kreisen, die sich berühren, bezw. schneiden. Dadurch werden in jedem Kreis 4 Segmente gebildet, die durch die darüber sich hinziehenden glänzenden Goldfäden und die sie einrahmenden Goldschnürchen scharf abgegrenzt werden, während zwischen je 4 Kreisen ein Quadrat mit eingebogenan Seiten entsteht.[1])

Die Unterlage, deren ursprüngliche Farbe infolge der Feuchtigkeit des Grabes verändert sein dürfte, war wohl dunkelrot oder braun.

Auffällig sind die vielen Perlen, von denen jede Sandale ursprünglich etwa 66 aufwies. Sie waren in der Mitte der soeben beschriebenen Vierecke oder Quadrate und im Tangierungs- bezw. Schnittpunkt der Kreise angebracht, von einem ursprünglich wohl weißen, nunmehr gelben, gedrehten Schnurfaden aus Seide eingefaßt und nach 4 Seiten — also in Kreuzesform — von scharf ausgeprägten, in Goldfaden hergestellten Lilien flankiert. Die runden, teils weiß, teils goldgelb schimmernden Perlen, die vielfach noch von einer weißfahlen Hülse umgeben waren, zerbröckelten, als wir sie beim Reinigen mit dem Pinsel berührten. Leider konnte der braunrote Staub nicht analysiert werden.

6. Die Mitra. Unsere Bemühungen, möglichst viel von Bertrams Kopfbedeckung zu retten, hatten bedauerlicherweise nur geringen Erfolg. Zunächst hatte der Kopfornat im Grabe viel gelitten, außerdem waren gerade die oberen Teile der Leiche

[1]) Ähnliche Gebilde sind häufig auch in der Dekorationsmalerei verwendet, z. B. im ehemaligen sog. Refektorium oder Kapitelsaal der Templer auf der Zitadelle, dessen Entstehung in Bertrams Zeit oder nur wenig später zu verlegen ist. Vgl. Abbildungen bei Viollet-Le-Duc, Dictionnaire d'architecture VII 94 sowie die abgelösten Teile im Städtischen Museum.

infolge des bereits erwähnten Mißgeschickes durch Erde stark verschüttet worden. Mit Hilfe einer Blechscheibe, die wir sanft unterschoben, gelang es, den Kopf des Verstorbenen mit der Erde zu heben und letztere mittels eines Instrumentes sorgfältig zu entfernen. Indes die Mitra als Kleidungsstück bestand nicht mehr. Nur Bruchteile waren es, die wir retteten. Dadurch war aber die Bestimmung der Maßverhältnisse und der ursprünglichen Form unmöglich geworden. Die Abbildungen, wie sie Taf. V bietet (Profil und Hinteransicht), zeigen nur einen Wiederherstellungsversuch, bei dem die gefundenen Stoffe zur Verwendung kamen. Das läßt sich jedoch sagen, daß sie nach oben entweder rund war und als Kalotte sich enge an den Schädel anschloß oder aber eine stumpfe Zuspitzung zeigte, weil der Kopf beinahe die Innenwand des Sarkophags berührte. Letzteres ist um so wahrscheinlicher, als auf dem Siegel einer Originalurkunde Bertrams vom Jahre 1192 (Metzer Bezirksarchiv G. 1188 n. 1) derselbe eine schon etwas höhere, vorn und hinten zugespitzte Mitra trägt.

Die erhaltenen Stücke — kleine Fetzen sind es gewesen — gehörten zumeist zur Stirn- oder Hinterseite der Kopfbedeckung. Die Technik ist einheitlich. Auf dem vorzüglich erhaltenen, anfänglich frisch glänzenden, seither etwas verblaßten Goldgrunde waren allerhand stilisierte Pflanzen und bunte Tierchen eingewebt.[1]) Unter den Fetzen ist stellenweise noch feines, zartes, braun aussehendes Seidenfutter erhalten. Desgleichen bei den Goldborten, die dieselbe Technik wie die Mitra zeigen. Von diesen Besätzen sind die einen breiter, die andern schmäler. Möglicherweise dienten die letzteren als Einfassung des unteren Mitrasaumes[2]), während die ersteren bei den sogenannten Behängen

[1]) Bischof Philipp von Flörchingen († 1297) hatte gleichfalls: une mitre de drap d'or; ebenso Bischof Johann von Aspremont († 1238): une mitre de drap d'or, sur laquelle étaient brodés avec une délicatesse extrême plusieurs espèces d'animaux, comme oyseaulx et lions rampants. Bégin I 120; 115; Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen III 612; 608.

[2]) Im Jahre 1521 fand man die Reste des Bischofs Jakob von Lothringen († 1260). Er war, wie der Chronist (bei Huguenin 770) bemerkt, bien richement vestu de drap de soie, fourni de plusieurs offrois d'or, tant à l'entour de la mittre comme ès aultres ornements. -- Die Wiederherstellung zeigt auch noch eine Borte als Verbindung auf der Oberseite zwischen den beiden Cornua oder Spitzen.

oder Bändern, die auf die Schulter herabfielen, Verwendung gefunden haben dürften. — Von diesen, die einen gewebten Bandstreifen von 5,5 cm Breite bilden, sind zwei ca. 17 bezw. 20 cm lange Teile erhalten. Von der quer am untern Ende befestigten einfachen schmalen Goldborte mit aufgelösten Fransen aus Seide ist nur ein Teil erhalten. Die Musterung dehnt sich in der Längenrichtung aus und ist bei dem wenig guten Zustand der Konservierung nur schwer zu bestimmen. Das breitere Motiv zeigt S-förmige, abwechselnd zu- und abgewandte Voluten von gelber Farbe auf dunklem Grunde. Das schmälere Muster scheint aus kleineren sich beinahe berührenden goldgelben Rosetten zu bestehen.

In bezug auf die Mitra konnten weitere Feststellungen nicht gemacht werden.

7. Die Handschuhe. Die Handbekleidung unseres Bischofs bildeten Fingerhandschuhe (vgl. Taf. VI). Indes von den Fingern sind nur noch die hintern Teile — und auch diese nicht ganz vollständig — erhalten geblieben. Die äußersten Spitzen waren teils schon im Grabe abgefallen, teils sind sie bei Loslösung der Fingerknöchel beschädigt worden. Die beiden einfach angenähten Daumen waren besser erhalten. Der Stoff ist genau derselbe Seidenstoff wie bei der Tunika, also auch gewebt und nicht, wie gewöhnlich in jener Zeit, auf der Nadel hergestellt.

Braun macht die Bemerkung:[1]) »Ihrer Farbe nach waren die Portifikalhandschuhe ursprünglich stets weiß, und zwar noch im 13. Jahrhundert«. Paßt das für unsern Fall, dann läßt sich aus der jetzt allerdings infolge der Moderluft des Grabes veränderten Farbe (ein fleckiges Hellbraun) der Handbekleidung ein Rückschluß ziehen auf die ursprünglich auch weiße Farbe der Tunika Bertrams, die, was Stoff und jetziges Aussehen angeht, durchaus den Handschuhen gleicht; eine Annahme, die mit dem, was wir aus der Geschichte der liturgischen Gewandung wissen, nicht im Widerspruch steht.

Der Einschlupf reicht nur bis zum Handgelenk, ist wenig breit und entsprechend damaligem Brauche mit einer allerdings

[1]) Braun, Gewandung 379; Paramentik 178.

nur schmalen (1,5 cm breiten) Goldborte, die einfaches Rankenornament, d. h. fortlaufende geometrische Zickzackverschlingungen, ziert, besetzt. Knöpfe waren nicht vorhanden. Die geringe Breite des Einschlupfes ermöglichte das Einschieben desselben in eine 3,5 cm breite Goldborte, die als Abschlußbesatz der Tunika zu betrachten und auch noch erhalten ist (vgl. oben).

Diese Borte zeigt zunächst einen goldenen Grund, beiderseits am Rande je eine etwas dunklere zwischen Fäden eingeschlossene Linie als Einrahmung; dazwischen als Musterung ein durchlaufendes Rundbogenornament, das an die sogenannten Canonestafeln erinnert, in den Zwickeln ein kleines Blattornament. Unter den Bögen ein mehr oder minder gewundenes, stilisiertes Pflanzenmotiv, flankiert von Motiven aus der Tierwelt, nämlich Pfauen (?) mit nach rückwärts gedrehten Köpfen, oder Löwen in derselben Stellung (vgl. Taf. VI Mitte oberes Stück).

Man mag diese Figuren als profane Muster bezeichnen. In der mittelalterlichen Paramentik sind kirchliche oder religiöse Gegenstände seltener zur Darstellung gekommen. — Symbolik ist selbstverständlich unter diesen Gebilden nicht zu suchen.[1])

Bei der Besprechung der Handbekleidung des Bischofs hebt Braun hervor[2]), daß die Pontifikalhandschuhe im 12. und 13. Jahrhundert regelmäßig ein Zierplättchen oder ein aufgesetztes Medaillon aufweisen. »Die Medaillons zeigen in der Regel Kreisform. Besonders beliebte Darstellungen waren ... das Lamm Gottes ... die segnende Rechte Gottes und das Kreuz ohne Zweifel im Hinblick auf das heil. Meßopfer, bei dem sich der Bischof der Handschuhe bediente«.

Ein Medaillon ist tatsächlich gefunden worden. Wegen seiner relativen Größe konnte man zunächst einigermaßen im Zweifel sein in bezug auf das Ornatstück, dem es angehört haben mußte. Indes blieb mit Rücksicht auf Vorstehendes sowie auf die Fundstelle nur die Annahme übrig, daß es auf der Oberfläche des

[1]) Es ist nur eine Folge der alles zerstörenden Zeit, daß bei unserm Besatz Grund und Musterung nicht mehr scharf in die Augen springen und nur, wenn unter einem gewissen Winkel betrachtet, in präziserer Form hervortreten. Immerhin ist das Muster in wirklich diskreter Weise zur Anwendung gebracht.

[2]) Braun, Paramentik 178.

rechten Handschuhes befestigt gewesen sein muß, wenngleich jetzt auch nicht die geringste Spur das frühere Vorhandensein vermuten läßt.

Das Medaillon ist oval geformt (vgl. Taf. VI Nr. 2). Es besteht aus einem mit Goldfäden durchwirkten Seidenstoff von 5,5 cm Länge und 5 cm Breite. Der Rand ist eingesäumt; parallel zu demselben eine innere dunklere Linie; zwischen beiden steht die Inschrift:

✠ DEXTERA DOMINI [1])

Die beiden Wörter bilden die Erklärung zu dem Bilde in der Mitte, das ein eingerahmtes Kreuz darstellt, über dessen oberem Pfahlende die aus den Wolken hervorragende, segnende Hand Gottes sichtbar wird. [2])

Die Zahl der frühmittelalterlichen Handschuhe, die heute noch erhalten sind, ist eine sehr beschränkte. Daraus erhellt der Wert unseres Fundes, wenngleich derselbe in mangelhaftem Zustande auf uns gekommen ist und durch die Präparierung noch stark gelitten hat.

8. Der Bischofsstab. Er besteht zunächst aus einem 1,30 m langen Schaft aus feinfäserigem Nußbaumholz, der in einem großen und fünf kleinen Fragmenten vollständig erhalten ist. [3])

---

[1]) Nur das D von Domini ist unzial.

[2]) Ein Armreliquiar im Essener Münsterschatz weist ein ähnliches Medaillon mit demselben Innenbild und derselben Umschrift auf. Sehr große Ähnlichkeit mit unserm Bilde zeigt auch eine Handschuhfibel im Dome zu Cahors; Braun, Gewandung 366, Bild 171, und 377, Bild 187.

[3]) Die älteren Bischofsstäbe waren vielfach aus Holz und klein. So fand man im Grabe des Bischofs Herväus von Troyes (1206—1235): une crosse d'argent doré et émaillé, montée sur une hampe en sapin n'excédant que de quelques centimetres la longueur d'une canne ordinaire ...; vgl. Revue archéologique (1844) 558. Nach Meurisse 416 war der im Grabe des 1165 verstorbenen Metzer Bischofs Stephan von Bar gefundene Stab auch aus Holz und verfiel alsbald bei der Berührung mit der Luft; der obere Teil war aus Elfenbein. Desgleichen nach dem Chronisten der 1521 aufgedeckte Stab des Bischofs Philipp von Flörchingen († 1297); vgl. Huguenin 769 f. Daß diese hölzernen Stäbe bemalt waren, ist selbstverständlich und auch durch die Quellen bezeugt; z. B. derjenige des Metzer Bischofs Burchard von Avesnes († 1296); vgl. Huguenin 760.

Infolge der Feuchtigkeit des Grabes hat er die ursprünglich gerade Richtung und stellenweise auch die runde Form, die eine etwas mehr ovale geworden, eingebüßt. An der dicksten Stelle mißt er 3 cm, am untersten Ende 2,2 cm Durchmesser. Letzteres ist mit einem früher offenbar vergoldeten Metallring eingefaßt und läuft in eine eiserne, 3,50 cm lange, nunmehr vom Rost stark angefressene Spitze aus. Am oberen Ende (vgl. Taf. II, Nr. 4) hat der Schaft, der wohl schon von Anfang an keine andere Verzierung aufwies, als Einfassung einen stark vergoldeten 3,1 cm hohen, 2,8 cm im Durchmesser breiten Metallring, der nach unten gezahnt ist und mit 2 durchgehenden Nägeln am Stabe festgehalten wird.

In dieses obere Schaftende war ca. 9 cm tief ein noch ganz erhaltenes, im ganzen ca. 16 cm langes Holzzäpfchen eingelassen, das nunmehr gerade an der Stelle, wo es aus dem Schafte hervortritt, abgebrochen ist. In der Mitte viereckig gestaltet, ist es am oberen Ende, das noch seine ursprüngliche Form und Länge hat, aber etwas eingebogen ist, und soweit es im Schafte sitzt, rund.

Über demselben erhob sich die 4,5 cm hohe Krümmung, die gleichfalls aus stark vergoldetem Metall hergestellt und viereckig im Durchschnitt, eine Art Ring bildet, der mehr und mehr sich verjüngt und in eine mehrblätterige Blume ausläuft. Diese ist mit Perlen dekoriert, was gerade wieder für die zweite Hälfte des 12. und die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts charakteristisch ist. Vier bezw. fünf kleine, runde Krappen oder Knollen beleben den Rücken der Krümmung, an deren unterem Ende noch eine Nagelbefestigung und eine 2 mm dicke Schicht einer hellgrauen Kittmasse erhalten war, die nicht ohne Bedeutung für die Festsetzung der Reihenfolge der oberen Teile des Stabes sein sollte.

Was war nun zwischen Krümmung und dem obern Abschluß des Schaftes?

Zunächst ein stark vergoldeter, fünfseitiger Metallaufsatz, der einen Ring, eine Art Krone bildet. Dieselbe bestand ursprünglich aus fünf 2,2—2,3 cm breiten und 2,4 cm hohen Seiten, die unten wagerecht, nach oben in einen Halbkreis von 7 mm auslaufen, auf dem ein feines dreiblättriges Ornament flach ein-

graviert ist. Die fünfte Seite fehlte und war trotz gründlicher, sorgfältigster Prüfung des Inhaltes des Sarkophages nicht aufzufinden. Sie war ehedem vorhanden, denn die Krone bildete ein Fünfeck im Durchschnitt, kein Quadrat. Der in zwei Ecken noch festsitzende Klebestoff, eine kittartige Substanz, zeigte klar, daß der Winkel, der von den Seiten oder Metallplättchen gebildet wurde, nicht der eines Rechtecks sondern eines Fünfecks war. Außerdem paßten die Endkanten der ersten und letzten Seite nicht ganz genau zusammen, waren also auch nie direkt nebeneinander.[1]) Trotzdem die Aufeinanderfolge der Buchstaben bei der gleich zu besprechenden Inschrift der Krone anzudeuten scheint, daß Seite 4 sofort an Seite 1 sich anschloß, war die verlorene 5. Seite zwischen diesen beiden und unterbrach so die direkte Aufeinanderfolge des Textes, was aber bei mittelalterlichen Monumenten gar nicht selten sein dürfte.

Auf den vier erhaltenen Seiten oder Metallplättchen steht zwischen je 2 Linien eingefaßt eine zweizeilige I n s c h r i f t, deren Wörter durch Punkte getrennt, ebenfalls die schon mehrmals vermerkte Vermengung von eckigen und runden Buchstaben aufweisen. Sie lautet:

✠ ЄRRA || ՈTЄS · V || NCO · T || RAHЄ
· IЄIV || NOS · N || VCЄ · P || ASCЄ

D. h.: *Errantes unco trahe, ieiunos nuce pasce.*

Wie ersichtlich, entspricht der Inhalt der symbolischen Bedeutung des Hirtenstabes; der Text spielt auf die Krümme oder Kurvatur und auf den Knauf, lateinisch nodus oder nux, Knoten oder Nuß genannt, an. Der Bischof soll diejenigen, die auf Irrwegen sich befinden, auf den Pfad der Wahrheit zurückbringen, diejenigen hingegen, die hungrig sind, auf gute Weide führen.[2])

---

[1]) Ich betone diese Details umsomehr, als man bei der Rekonstruktion nur mit 4 Seiten gerechnet hat. Das Aussehen, das infolgedessen der Stab in diesen Teilen gewann, entspricht der Wirklichkeit sicher nicht.

[2]) Die Inschrift erinnert an eine Stelle bei Augustinus Tract. 26 in Evang. Joan. n. 5: Ramum viridem ostendis ovi ... Nuces puero demonstrantur et trahitur; Migne, Patrologia latina, t. 35, Sp. 1609. — Derartige Inschriften sind nicht selten und bestehen vielfach aus 3 Teilen, z. B.: Sterne resistentes, stantes



Was folgt nun aus dieser Inschrift?

Da der Text vollständig ist, hat auf dem fünften Plättchen nichts gestanden, was direkt zur Inschrift gehört. Was aber sonst darauf stand, ein Text, eine Zahl, ein Blumenornament, ein Heiligen- oder Bischofsbild, das entzieht sich unserer Kenntnis. In keinem Falle war es leer, sonst hätte es den Text nicht in einer so unregelmäßigen Weise unterbrochen.

Dieser Text enthält gewissermaßen das Programm von Bertrams Episkopat. Und da die Imperativform nur bei dem lebenden, nicht aber bei dem toten Bischof einen Sinn hat, so folgt weiter, daß der aufgefundene Stab weder, um als Beigabe bei der Beerdigung zu dienen, verfertigt wurde, noch ein Krummstab in Miniatur war, wie man geglaubt; daß wir es vielmehr mit dem Stab zu tun haben, den Bertram zeitlebens führte, und den man ihm ins Grab mitgab.[1])

Man wende nicht die Gesamtlänge des Stabes ein, die in der ergänzten Form nur 1,49 m beträgt. Der Einwand verliert jede Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß, wie oben schon bemerkt, die Krummstäbe in den ersten Zeiten ihres Aufkommens nicht die spätere Höhe erreichten. Alsdann redet der Text von einem Knauf. Soll das einen Sinn haben (oder wir haben es mit anderswoher entlehntem Versen zu tun), dann muß ein solcher vorhanden gewesen sein, obschon derselbe nicht mehr aufgefunden worden ist. Für sein Vorhandensein spricht, daß er regelmäßig vorkommt, im besonderen auch an dem fast gleichzeitigen Bischofsstab im Metzer Domschatz ein Analogon hätte[2]), ferner, daß er auch durch den Zusammenhang der Teile gefordert wird, indem er das natürliche, ästhetisch erheischte Bindeglied zwischen dem runden Stabende und der fünfeckigen

---

rege, tolle iacentes; oder: attrahe per curvum, medio rege, punge per imum; vgl. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland (Leipzig 1905) 379; für Metz Kraus III 561 f., Fig. 115, wo in Zeile 1 statt parem vielleicht patrem zu lesen wäre.

[1]) In jenen Zeiten, z. B. im Investiturstreit, kam es vor, daß man den Stab des verstorbenen Prälaten dem König überbrachte, der ihn dem Nachfolger übergab und mit den Worten: *Accipe ecclesiam* .... die Investitur verlieh.

[2]) Vgl. Kraus III 563, Fig. 116, sowie die Abbildung auf Bertrams Siegel in der Originalurkunde vom Jahre 1192 (Metzer Bezirksarchiv G. 1188 n. 1).

Krone mit ihrer im Grundriß viereckigen Krümme bildet. Endlich wäre noch anzuführen, daß die Länge des Zäpfchens, das ca. 4 cm über die Höhe der Krone hinausragt, auch zum Festhalten des Knaufes gedient haben muß. Wir dürfen uns denselben als runden, aber etwas platt gedrückten Elfenbein- oder auch vergoldeten Holz- oder Metallknauf vorstellen.[1])

Nunmehr bliebe noch zu untersuchen, ob Krone oder Knauf zuunterst auf dem Holzschaft des Stabes angebracht war. Die natürliche Reihenfolge ist schon angegeben worden. Ein anderer zwingender Grund liegt nicht vor. Es muß übrigens bemerkt werden, daß, wenn einerseits die Länge des Zäpfchens über dem Stabende, soweit dasselbe viereckig ist, genau der ganzen Höhe der Krone entspricht, demnach diese zuunterst um diesen Teil gestanden hätte, andererseits der Umstand ganz besonders in die Wagschale fällt, daß, wie bereits hervorgehoben, am Fußende der Krümmung ebenfalls noch eine 2 mm hohe Schicht von demselben kittartigen Stoff vorhanden war, den wir in den Ecken der Krone aufgefunden haben. Offenbar war also das Innere der Krone mit diesem Klebestoff angefüllt (mit Ausnahme des oberen Endes des Zäpfchens) und darauf — wohl vermittels eines heute nicht mehr zu bestimmenden kleinen Zwischengliedes — die Krümme befestigt.

9. Das Bleikreuz. Bei der Öffnung des Sarkophages lag das Bleikreuz auf der Brust des Toten.[2]) Die 4 gleich langen und gleich breiten Arme[3]) waren teilweise stark eingebogen und brachen alsbald ab (vgl. Abbildung 2). Von dem Pfahle sind nur noch zwei Fragmente erhalten geblieben, die keine

[1]) Vgl. Huguenin 759 f. für Rainald v. Bar († 1316) und Stephan v. Bar († 1162); ebenda 770 für Jakob von Lothringen († 1260).

[2]) Vielleicht war es wie andere Blei- oder Brustkreuze vermittels eines Schnürchens am Halse befestigt gewesen; vgl. Huguenin 761 für Johann von Aspremont († 1238) und Meurisse 470 für Philipp von Flörchingen († 1297).

[3]) Das Kreuz war 16 cm lang und 16 cm breit; die Breite der einzelnen Arme beträgt 2,5 cm. — Die Rekonstruktion gibt das ursprüngliche Aussehen insbesondere dadurch ungenau wieder, daß in der Mitte ein Fragment vorausgesetzt und ergänzt wurde, das nicht vorhanden war. Im umgekehrten Sinne rückt unsere Zeichnung die zwei Teile zu nahe aneinander.

Spuren von einer Inschrift tragen. Diese war auf den Querbalken verteilt, dessen Arme ziemlich gut erhalten sind und auf Vorder- und Rückseite[1]) annähernd den gleichen, mit scharfem Instrumente eingeschnittenen Text aufweisen. Die Wörter sind durch Punkte getrennt. Der Wechsel von eckigen und runden Buchstaben ist bereits früher vermerkt, und zwar als Beweis für ihre

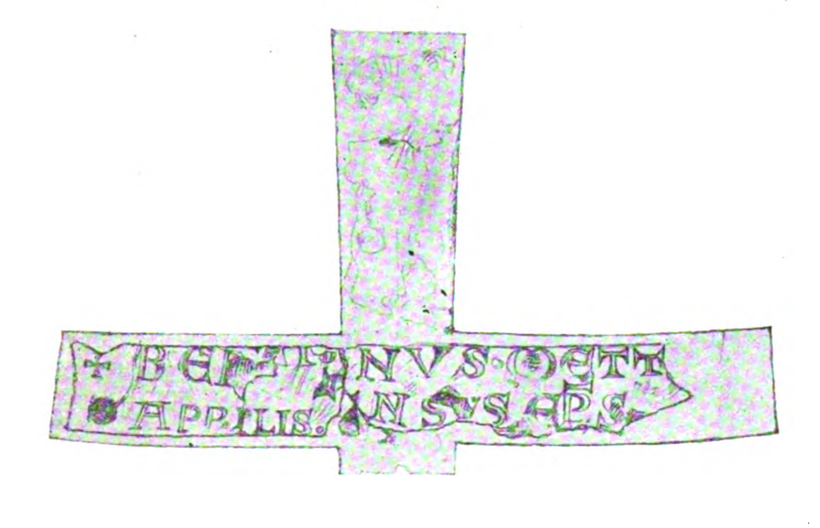




Abbildung 2.

Authentizität. Auch die kurze Fassung des Textes ist ein Hinweis auf das hohe Alter.

[1]) Ein gleichfalls doppelseitig beschriebenes Kreuz hatten B. Stephan von Bar († 1162; vgl. Huguenin 760), B. Johann von Aspremont (vgl. Kraus III 609, was aber falsch sein dürfte), B. Theodorich IV († 1171; vgl. Kraus III 607, 608, Fig. 924, 125) sowie der Kanoniker Pinguet († 1541; vgl. weiter unten).

Auf der Vorderseite ist der Text in der Form größer ausgefallen, aber, wie leicht ersichtlich, unregelmäßig verteilt und unvollständig.

Anders auf der Rückseite, wo er vielleicht verbessert werden sollte. Zwar fehlt hier am Anfang des Textes das Kreuz, weil ausgefressen, aber die Inschrift ist regelmäßig verteilt, die verwischten Buchstaben sind leicht zu ergänzen.

Auf der Vorderseite steht[1]):

✠ BERTR (an) NVS · METT
APRILIS · ENSIS · EPS ·

Auf der Rückseite[2]):

BERTRAN (nus · Me) TTENSIS · EPS · OBIIT
/////////////// III IDVS (Aprilis) ·

Todestag und Todesjahr sind aus anderen Quellen bekannt. Letzteres stand wohl nicht auf der Inschrift[3]); es müßte denn auf dem abgefallenen untern Kreuzpfahl verzeichnet gewesen sein.

10. Die Grabschrift. Das Bleikreuz führt uns zu Bertrams Grabschrift, die an der Mauer in der Nähe seines Grabes befestigt war. An welcher Stelle, ob am Fußende oder seitlich an der Abschlußwand des linken Querschiffarmes, wird nirgends

---

[1]) Z. 1 die beiden R teilweise zerstört; Silbe AN fehlt. — Z. 2 erste Hälfte der Zeile sollte am Ende, die zweite als Fortsetzung der ersten Zeile am Anfang stehen — ein Schreibfehler, wie er auf der Borte an der Kasel vorkommt. OBIIT VIII · ID · fehlt.

[2]) Z. 1 B beschädigt; NVS · ME fehlt; Z. 2 V ... APRILIS fehlt.

[3]) Das Jahr ist gleichfalls nicht angegeben auf den Originalbleikreuzen der Metzer Bischöfe Theoderich II († 1047) und Johannes von Aspremont († 1238); vgl. Huguenin 762, 761. Die bei Kraus abgebildeten Kreuze sind jüngeren Datums (1521); vgl. Kraus III 604, 609. — Der Todestag VIII · IDVS · APRILIS ist vielfach bezeugt. Den von Voigt (Jahrbuch IV[2] (1892) 65 Anm. [5]) mitgeteilten Belegen aus 2 Nekrologien der Metzer Kathedrale lassen sich andere hinzufügen, z. B. aus den Nekrologien von der S. Klemensabtei (Metzer Stadtbibliothek, Manuskript 307 f. 9), von S. Arnulf (Metzer Stadtbibliothek, Manuskript 196 f. 14' bezw. 222') und von dem Kollegiatstift S. Salvator (Metzer Stadtbibliothek Manuskript 44 f. 27').

gesagt. Letzteres ist wahrscheinlicher. Auch wissen wir nicht, wie sie ausgesehen. Wir erfahren nur, daß sie auf einer Metallplatte stand, die wohl viereckig, vielleicht auch mit einem leicht eingravierten Dekorationsmotiv eingerahmt war. Die Buchstaben — runde und eckige sind auch hier anzunehmen — dürfen wir uns gleichfalls als eingraviert vorstellen. Sehr wahrscheinlich war es Majuskelschrift.

Den Urheber des Epitaphiums kennen wir nicht. Es liegt nahe, an Bertrams Neffen Bertram und Berthold zu denken, die Archidiakone der Metzer Kirche waren. Diese Annahme setzt allerdings voraus, daß die Inschrift kurz nach dem Tode des Bischofs angebracht worden ist. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, die Grabschrift wäre — das verlange ihre Form — einer viel späteren Zeit zuzuschreiben. Indes hält jene Behauptung einer näheren Prüfung nicht stand. Zunächst finden wir dieselben Reimverse, die nicht mehr und nicht minder gekünstelt sind, vor, nach und zu Bertrams Zeit.[1])

Andererseits genügt eine einfache Lektüre des Textes, um zu ersehen, daß wir noch weit entfernt sind von den pomphaften Phrasen und den mythologischen Anspielungen, wie sie bei den Humanisten gang und gäbe waren.

Übrigens sprechen noch andere Gründe gegen diese Annahme. Nur ein Zeitgenosse konnte sagen, daß zukünftige Generationen Bertrams Hinscheiden beklagen werden — planget —, nicht aber ein Verskünstler, der selbst 300 Jahre nach unserm Bischof lebte, dessen Andenken damals schon etwas verwischt war. Auf einen Zeitgenossen weisen gleichfalls die vier letzten Verse hin, speziell die Apostrophe mit der Empfehlung. Übrigens wäre die angeführte Ansicht gar nicht aufgekommen, wenn die Originalschrift noch erhalten wäre. Meurisse sah sie wohl noch an der ursprünglichen Stelle; er schreibt: »Cest Epitaphe fut mis sur une lame d'airain attachée à la muraile proche de son tombeau«, und teilt alsdann den Text mit.[2]) Ähnlich äußert sich

---

[1]) Vgl. z. B., um nur Näherliegendes anzuführen, Kraus III 611 und 698; Jahrbuch X (1898) 314, Anm, 6.

[2]) Meurisse 438.

um ca. 1720 Benoît Picard in seiner Histoire ecclésiastique et civile de ..... Metz[1]) in offenbarer Abhängigkeit von dem Historiker der Metzer Bischöfe. Jedenfalls sah Dieudonné das Original nicht mehr; wie er ausdrücklich vermerkt, war es verschwunden.[2]) Um so auffälliger ist es, daß die Benediktiner und in engem Anschluß an dieselben die Verfasser der Gallia christiana sich ausdrücken, als ob die Inschrift noch an Ort und Stelle gewesen wäre.[3]) Bégin, der bekanntlich Dieudonné auszuschreiben pflegt, bemerkt: »... la chapelle Notre-Dame (la Tierce) ayant éprouvé plusieurs réparations, l'épitaphe ne s'y voyait plus au commencement du siècle dernier (= 18. Jhdt.).[4]) Auch stand auf der Platte das Datum AN M · CC · XII nicht, das Bégin als zur Inschrift gehörig anzuführen scheint, geradesowenig wie andere Daten, mit denen er andere Inschriften speziell im 2. Bande seines Werkes im Anschluß an Dieudonné überschreibt.

Meurisse hat uns den Text in der zu seiner Zeit gebräuchlichen Schreibweise erhalten. Auf ihn gehen die Abschriften zurück.[5]) Abgesehen von den Abkürzungen und dem sicher vorhandenen Wechsel von runden und eckigen Buchstaben dürfte derselbe in seiner ursprünglichen Schreibweise folgendermaßen gelautet haben[6]):

HIC · IACET · IMPERII · SENSVS · PIVS · INCOLA · VERI
HIC · FONS · IRRIGVVS · HIC · FLOS · ET · GLORIA · [CLERI

---

[1]) Metzer Stadtbibliothek, Manuskript 126, 659. Vgl. auch D. Brocq im 2. Bande seiner Histoire de Metz (Ms. 129 der Metzer Stadtbibliothek) 214.

[2]) Ebenda Ms. 215 f. 364.

[3]) Histoire de Metz II 317; Gall. christ. XIII 755.

[4]) Bégin I 112.

[5]) Auch Kraus III 607.

[6]) Hier die Varianten:

Z. 1 ‚jacet' alle mit Ausnahme von Kraus.

Z. 2 ‚et' Brocq, Bégin; ‚est' Meurisse, Picard, Gall. christ., Dieudonné, Kraus; letzteres würde als Verbum dem ‚iacet' in Z. 1 entsprechen, ersteres paßt besser als Verbindung von flos und gloria und ist wie Z. 5 durch Position lang.

PRESVL · BERTRANNVS · QVEM · PLANGET · LONGIOR ·
[ETAS
MENSE · SVB · APRILI · DEDIT · IN · CERTAMINE ·
[METAS
5 ANNIS · TERDENIS · ET · BINIS · CIVICA · IVRA
IVGIBVS · IN · PENIS · REXIT · SVB · PERPETA ·
CVRA
ANNO · MILLENO · DVCENTENO · DVODENO
LVX · SIBI · FESTA · LEGIT · APRILIS · QVO · PRIVS ·
[EGIT
NON · QVERIT · LAVDES · HOMINVM · PRECIBVSQVE ·
[IVVARI
10 SVPPLICAT · VT · VALEAT · IVSTORVM · SEDE · LOCARI
TE · COLVIT · $\overline{\text{XPI}}$ · GENETRIX · CUM · MARTIRE ·
[PRIMO
HVNC · SOCIARE · TIBI · DIGNERIS · IN · AGMINE ·
[SVMMO

Wie ersichtlich, zählt die Grabschrift zwölf Verse — Hexameter sind es — von denen die 6 ersten und 4 letzten Schlußreime aufweisen. Bei Vers 7 und 8 reimen die beiden Vershälften,

Z. 3 ‚praesul' alle. — ‚Bertrandus' alle; indes steht ‚Bertrannus' auf dem Bleikreuz, in den Urkunden und ist auch sonst das gewöhnliche. Analog gebildet Durandus von Durannus z. B. Calmet II pr. CCCV (a. 1135). Auf der Originalplatte war der Eigenname wohl abgekürzt (Bertran̄us), was die Leseart Bertrandus noch erleichtern mußte. Auf einer Originalurkunde des Metzer Bezirksarchivs (G. 1188 n. 1) von 1192 steht ausnahmsweise Bertrammus. — ‚aetas' alle.

Z. 4 ‚Metas' Gall. christ.

Z. 5 ‚jura' alle mit Ausnahme von Kraus.

Z. 6 ‚jugibus' alle mit Ausnahme von Kraus. — ‚pœnis' Gall. christ., Bégin; ‚paenis' Meurisse, Kraus.

Z. 7 ‚ducento cum duodeno' Dieudonné.

Z. 9 ‚quaerit' alle. — ‚juvari' alle ausgenommen Kraus.

Z 10 ‚justorum' alle ausgenommen Kraus.

Z. 11 ‚Christi' alle; die Abkürzung dürfte nicht zweifelhaft sein. — ‚Martyre' alle ausgenommen Picard.

Z. 12 ‚summa' Kraus; das Femininum würde sich auf Maria beziehen, ist aber des Reimes halber unzulässig.

d. h. Mitte und Schluß, miteinander. Es sind sogenannte Leoninische Verse.

Mögen diese Verse auch im allgemeinen den Forderungen der Metrik entsprechen, einheitlich durchgeführt sind sie nicht. Es sind Reimereien ohne hohen Wert, Produktionen, an denen das ganze Mittelalter, auch schon das frühe, reich war. Auch inhaltlich stehen sie nicht höher als andere Gebilde jener Zeit. Zweimal wird gesagt, daß Bertram im April gestorben. Dazu wird der Sprache Gewalt angetan, und das Resultat ist nichts weniger als Klarheit. Man betrachte insbesondere die 8 ersten Verse, die gewagte Bilder und unklare Ausdrücke enthalten.

Indes ist das Epitaphium als historische Quelle nicht wertlos, und wir würden es lebhaft begrüßen, wenn die derzeitige Dombauleitung es an der Mauer in der Nähe des Grabes wieder anbringen ließe. Bischof Bertram spielt in unserer Lokalgeschichte eine so bedeutende Rolle, daß es Mangel an Pietät bekunden könnte, wollten wir nicht auf so leichte Weise das Andenken an ihn durch dieses äußere Zeichen, das, stilgerecht ausgeführt, nur ein Schmuck des Domes sein kann, festhalten.

Die ungenaue, teils widersinnige Übersetzung Bégins[1]) dürfte ein mehr als genügender Grund sein, die Inschrift auch inhaltlich zu prüfen.

Hier liegt, so beginnt das Epitaph, der mit Herrschersinn begabte, der fromm auf dem Wege der Wahrheit gewandelt; hier der wassersprudelnde Quell; hier die Zierde und der Ruhm des Klerus: Bischof Bertram, den spätere Generationen tief betrauern werden; im Monat April hat er den (guten) Kampf beendet (VV. 1—4).

---

[1]) Bégin I 113: Jci repose un homme pieux, digne d'habiter le véritable empire; source abondante, fleur et gloire du clergé, l'évêque Bertram enfin que pleurera une longue postérité. Au mois d'avril, à l'âge de trente-deux ans, il mit un terme aux discordes du moment, sanctionna les droits civils par des peines éternelles, et rendit à Dieu, au mois d'avril 1212, la lumière qu'il en avait reçue le même mois. Il ne rechercha pas les louanges des hommes, et ne s'abaisse pas à demander qu'on le juge digne d'être placé au rang des justes. Il t'honora, mère du Christ, autant que le premier martyr; tu daigneras de l'associer dans le troupeau sacré.

Daß Bertram Herrschersinn, Verwaltungstalent, politische Begabung besaß, erhellt zur Genüge aus dem, was wir einleitend über seine Tätigkeit mitgeteilt haben.[1])

Weniger verständlich ist die Bezeichnung *pius incola veri.* Es kann sich nicht, wie Bégin, der auch das *imperii sensus* gar nicht verstanden hat, meint, um einen Hinweis auf den Himmel, wo man die volle Wahrheit genießt, handeln, da im Zusammenhang nur die Rede ist von den Eigenschaften, die den Bischof während seines Erdenlebens ausgezeichnet haben. *Incola* ist transitiv, im Sinne von *colere,* pflegen, aufzufassen.[2]) Soll aber das Bertram beigelegte Attribut allgemein seine Wahrheitsliebe hervorheben? Oder liegt darin ein Hinweis auf seine Bekämpfung der Waldenserbewegung und volle Herstellung des katholischen Glaubens in seiner Bischofsstadt? Ist vielleicht *‚verum'=‚iustum,* und wird so sein auch anderweitig betonter[3]) Gerechtigkeitssinn hervorgehoben? Oder soll seine Liebe zur Wissenschaft, die er so eifrig gepflegt, deren Gegenstand die Wahrheit ist, gemeint sein? Eine Entscheidung ist nicht leicht zu treffen.

Auch das erste Bild in V. 2 ist nicht bestimmt und klar; es wird nicht gesagt, welche Güter aus der Quelle sich über die kirchliche Gemeinde ergossen, geistige oder materielle oder beides. Bertram, das ist wohl der Sinn, war in jeder Hinsicht der Wohltäter seiner Gemeinde, und zwar die ganze Zeit hindurch.

Die Bezeichnung des Bischofs als *flos* und *gloria cleri* erinnert an das schöne Lob, das ihm der zeitgenössische Zister-

---

[1]) Vgl. noch Jahrbuch IV² (1892) 54; V¹ (1893) 13, 23, 31. Er war sogar in Aussicht genommen, um während der Abwesenheit des Königs in Italien stellvertretende Funktionen im Reiche zu übernehmen.

[2]) So sagt Paulinus von Nola von seinem Freunde Sulpizius Severus († kurz nach 400): Dives opum Christo, pauper sibi, Severus—Corpore, mente, fide castissimus i n c o l a C h r i s t i — Condidit ista Deo tecta Severus ovans — Totus et ipse Deo templum viget h o s p i t e C h r i s t o (Epist. XXXII n· 3 und 5; Migne, Patrologia latina t. 61 Sp. 332. — Die Anklage, die Voigt im Jahrbuch IV² (1892) 37 gegen Bertram schleudert, als ob dieser einen Meineid geleistet hätte, hat er nicht bewiesen.

[3]) Vgl. Jahrbuch IV² (1892) 33 und Anm. 5; 35 Anm. 4.

zienser Johannes, zubenannt Hebers, von Hauteseille spendet.[1]) Bertram war tatsächlich einer der besten Prälaten, die bis zum Jahre 1200 den Stuhl des heiligen Klemens bestiegen hatten, ein Musterbischof für seinen Klerus und seine Nachfolger.

Daß demnach sein Andenken in den folgenden Jahrhunderten fortlebte[2]), ist schon wegen seiner einschneidenden Tätigkeit nicht auffällig, mag auch die Redensart *quem planget longior aetas* gerade so wenig urgiert werden wie die Behauptung von so vielen Vereinen unserer Zeit, die gewissen verstorbenen Mitgliedern nachsagen, daß ihr Andenken ewig unvergeßlich sein wird.

Vers 4 besagt, daß unser Bischof im Monat April den guten Kampf beendet hat. Mit Bégin an eine Beilegung der Streitigkeiten im Metzer Stadtleben zu denken, geht schon deshalb nicht an, weil Bertrams hochwichtige Maßregeln gar nicht in den Monat April fallen. Dagegen hat der Bischof, als 1205 abermals ein heftiger Streit zwischen den belgischen Abteien Hastières und Vaussor ausbrach, mit sämtlichen Klostervorständen seiner Bischofsstadt sich bemüht, bis es ihm im Verein mit dem Lütticher Oberhirten gelang, durch eine Verfügung vom 6. April 1208 die Ruhe wieder herzustellen.[3])

Indes die Sache liegt einfacher. Das Bild vom Kampf kommt auch beim hl. Paulus vor[4]), es ist ganz gewöhnlich und paßt gut zur Charakterisierung von Bertrams Tätigkeit. Die Metae sind die bekannten Grenzsteine im Zirkus. Das genaue Monatsdatum seines Todes ist der 6. April.[5])

Die Verse 5—6 betonen die Haupttätigkeit des Bischofs, die Regelung der Stadtverwaltung, die Sicherung der Rechte

---

[1]) Ebenda 1; Martene et Durand, Vet. scriptor. ... amplissima Collectio, I (Paris 1724) 249; Calmet, Bibliothèque Lorraine (Nancy 1751) 481, 482.

[2]) Histoire de Metz II 300: Ce prélat (= Bertram) dont le nom seul imprime encore aujourd'hui le respect parmi le peuple messin, peut être regardé comme un des évêques les plus accomplis de son siècle et comme un des plus sages.

[3]) Jahrbuch IV² (1892) 59—63.

[4]) II. Tim. 4, 7; vgl. I. Cor. 9, 24, 25.

[5]) Vgl. das beim Bleikreuz Gesagte und Anm. 45.

der Bürger mit entsprechender Sanktion[1]): Lauter Fragen, die während seines zweiunddreißigjährigen Episkopates[2]) den Gegenstand seiner Sorge bildeten. Hier muß für die Einzelheiten auf unser Jahrbuch verwiesen werden.

Von Vers 7 und 8 ist der letzte auf den ersten Moment ganz unverständlich. Da aber Vers 7 ausdrücklich das Jahr 1212[3]) angibt, das als Todesjahr Bertrams bekannt ist, so wird a priori Vers 8 einen Vermerk über den Todestag enthalten, zumal auch der Monat April angeführt ist, den wir aus Vers 4 und aus dem Bleikreuz als Todesmonat kennen. Tatsächlich heißt *legere* auch wegnehmen, wegraffen. Der Sinn dieser Wiederholung in Vers 8 ist demnach, daß ein Festtag — *lux (=dies) sibi (=ei) festa,* — den Bertram vorher im April zu begehen pflegte, ihn weggerafft hat.[4])

Welcher Festtag kann nun gemeint sein? Um den Tag seiner Ernennung zum Bischof oder seiner Weihe kann es sich nicht handeln, da diese Tage nicht in den Monat April fallen. Der Ausdruck *lucem (=diem) agere* erinnert eher an den Geburtstag. Es ist wohl aufgefallen, daß Bertrams Todesdatum mit dem wiederkehrenden Geburtstag zusammenfiel: Ein sicher ganz auffälliges Zusammentreffen, das die betonte Wiederholung seines Todestages in der Inschrift erklärt.

Ist diese Auffassung richtig (eine andere läßt sich nicht leicht denken), dann kennen wir auch den Geburtstag unseres Bischofs, den Voigt nicht festzulegen vermocht hat, den 6. April, während das Geburtsjahr auch jetzt noch nicht festgestellt ist.

---

[1]) Was speziell mit den iuges pœnae gemeint ist, wird direkt nicht gesagt. Es dürfte eine Anspielung auf die in den entsprechenden Urkunden den Übertretern der Bestimmungen angedrohten (ewigen) Strafen und auf die kaiserliche Bestätigung sein.

[2]) Diese lange Dauer seines Episkopates hat das Epitaph im Auge. Die Übersetzung ist auch hier wieder ganz verfehlt.

[3]) Huguenin 27 sagt: mil deux cent et deux; er dürfte seine Vorlage ungenau gelesen haben. Auch Kraus III 449 hat als Regierungszeit 1170—1202; dagegen gibt er S. 479 richtig 1212 als Todesjahr an.

[4]) Die Annahme, es hätte in Vers 8 QVAM (abgekürzt) gestanden und Meurissse hätte fälschlich QVO dafür gelesen, betrachte ich als nicht genügend begründet. — Über lux = dies vgl. auch Bégin I 194.

Durch die letzten Verse (9—12) geht ein einheitlicher Gedanke, den wir auch in andern Grabschriften,[1] oft kürzer gefaßt, vorfinden: Bitte um Gebet für den Toten zwecks Aufnahme unter die Zahl der Himmelsbewohner.

Nicht Menschenlob erstrebt er, so heißt es wörtlich, im Gegenteil, inständig bittet er um Unterstützung durch Gebet, damit er am Sitze der Gerechten einen Platz gewährt bekomme. Daran schließt sich noch unter spezieller Begründung eine besondere Bitte an: Dich, o Christi Gebärerin, hat er (mit Vorliebe) verehrt mit samt dem Erzmartyrer Stephan; laß ihn zu dir sich gesellen als Mitglied der obersten (himmlischen) Schar.

Also ein weiterer, sonst nicht bezeugter Zug aus Bertrams Leben: Er war zeitlebens ein großer Verehrer der Gottesmutter und des hl. Stephan, des Titulars seiner Bischofskirche. In dieser auch in ihren Vorgängerinnen dem Protomartyr gewidmeten Kirche und zwar in einer — wenigstens später — den Namen der Madonna tragenden Kapelle sollte der Bischof seine letzte Ruhestätte finden.

Nun liegt es nahe, die Wahl seiner Grabstätte auf seine Lieblingsandacht zurückzuführen. Dabei treten aber noch andere Fragen in den Vordergrund, die ich unter dem Titel »Die deutsche Marienkapelle im Metzer Dom« an anderer Stelle dieses Jahrbuches behandele.

II. Die Grabstätten im linken Querschiffarm.

Im linken Querschiffarm wurden 18 Gräber aufgedeckt. Die Stelle der einzelnen geben die Zahlen an. Ein Sarkophag (Gr. XII) enthielt zwei Leichen; einige andere lagen übereinander. Die meisten standen in unmittelbarer Nähe der alten romanischen Grundmauer.

I. Grabstätte (Nr. 1).[2] Unbekannt. Das erste dem nordwestlichen Vierungspfeiler zunächst gelegene Grab

---

[1]) Z. B. bei Bischof Philipp von Flörchingen († 1297); vgl. den Text Kraus III 612; Jahrbuch X (1898) 314 Anm. 6.

[2]) Die Nummer in Klammer gibt jedesmal die entsprechende Nummer auf dem Grundriß der Kathedrale (Textabbildung 1) an, welche die genaue Stelle des Grabes bezeichnet.

enthielt einen einfachen, viereckigen Kastensarg aus Tannenholz. Wessen Gebeine der zum guten Teile mit Erde und Steingeröll gefüllte Sarg barg, konnte, weil jede Beigabe fehlte, nicht festgestellt werden. Daß das Grab kaum vor 1700 anzusetzen ist, beweist neben der Tatsache der Sargbestattung die moderne Orientierung der Leiche.

II. Grabstätte (Nr. 2). Nikolaus Baudouin († 1728). Direkt neben Grab I und in derselben Tiefe und Orientierung war der Domherr Baudouin beigesetzt, dessen spärlich erhaltene Reste in einem viereckigen Kastensarg aus Holz geborgen lagen.

Baudouin war geboren am 12. September 1671 zu Avillers in der Diözese Verdun (Dekanat Hattonchâtel).[1]) Höhere Studien machte er an der Universität Paris, wo er sich den Doktortitel in der Theologie erwarb.[2]) Auch besaß er die priesterliche Würde und war Domherr zu Reims. Bald trat er auch ins Metzer Domkapitel ein. Als nämlich der Kantor Claudius de la Jaillerie aus Rennes abdankte, erhielt Baudouin am 27. September 1710 auf Grund päpstlicher Bullen seine Stelle und die 3. Pfründe in Millery. Etwas später, am 9. Januar 1714, wurde er Generalvikar des Metzer Bischofs Du Cambout de Coislin.[3])

---

[1]) Als eine der wichtigeren Quellen über die Metzer Kanoniker ist die Series dignitatum zu bezeichnen, die das Metzer Bezirksarchiv unter G. 464 aufbewahrt. Es ist, wie der eigentliche Titel lautet, ein Verzeichnis der Würdenträger des Kapitels von 1467 an, das 1752 nach einer Vorlage von 1715 abgeschrieben und ergänzt wurde. Natürlich sind die Angaben zwar dürftig und auch zuweilen fehlerhaft, im übrigen aber sehr wertvoll. Ich führe sie regelmäßig unter dem Titel Series an.

[2]) Vgl. Series 41 und 230. — Es beruht auf einem Versehen, weil im Zusammenhang von einem Kanonikat in Reims die Rede ist, wenn die Series 41 ihn zum Doktor an der Universität dieser Stadt macht. Er war Doktor an der Sorbonne nach der Series 230, der Inschrift des Bleikreuzes, dem im Bischöflichen Archiv befindlichen Relevé des institutions aux bénéfices, Art. Evêché f. 29[1] und dem ebenda vorhandenen Registrum camerae f. 132.

[3]) Relevé .... f. 29[1] und Bleikreuz.

Baudouin zeichnete sich zeitlebens durch tiefe Frömmigkeit, große Rechtschaffenheit in der Verwaltung, allgemeine Bildung und feines Benehmen aus.[1])

Er starb am 18. Februar 1728[2]) auf der Metzer Pfarrei S. Gorgonius.[3]) Während 40 Jahren wurde ihm alljährlich ein Seelenamt vom Kapitel abgehalten.[4]) — Über das äußere Aussehen seiner Grabstätte wissen wir nichts Bestimmtes. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß eine Steinplatte im Fußboden über seinem Grabe die Inschrift trug, die uns aber nicht erhalten ist.

Der zinnerne, 22,5 cm hohe Kelch gleicht dem »Unbekannt um 1700« (vgl. Taf. XII Nr. 4); im übrigen ist er stark beschädigt. — Die zinnerne Patene hat 15 cm Durchmesser, einschließlich 3 cm Randbreite, ist oben ohne Schmuck und wurde beim Ausgraben durchlöchert. In der Mitte der Unterseite ein kleiner Stempel, anscheinend eine Lilie und die quadratförmig gestellte Zahl 1720 (vgl. Grab IV).

Das Brustkreuz aus Blei hat lateinische Form (vgl. Taf. XXIII Nr. 1), ist 20 cm breit, 25 cm hoch. Bei der Aufdeckung tadellos erhalten, ist es jetzt auf der Oberseite stellenweise zerfressen. Am obern Pfahlende eine Öse zum Aufhängen und beiderseits je 4 mit Hohlstempel hergestellte fünfblättrige Rosetten, die, willkürlich angewandt, als Trennungspunkte und Füllung im Texte wiederkehren.

Die lateinische Majuskelinschrift (Antiqua) zählt 17 Zeilen zwischen je 2 eingeritzten Linien, ist mit Hohltypen hergestellt und auf das ganze Kreuz verteilt. Einzelne Buchstaben sind etwas größer gestaltet, andere infolge der Präparierung unleserlich geworden. Æ ist überall kontrahiert und U wie V gebildet. Der Text lautet:[5])

---

[1]) Series 41.

[2]) Das Monatsdatum steht fest; vgl. Bleikreuz; Series 302; Metzer Bezirksarchiv G. 452, 117. — Irrtümlich setzt die Series 41 den 18. Januar.

[3]) Mitteilung des Herrn Pfarrers Poirier-Peltre.

[4]) Series 302.

[5]) Für den Abdruck der Inschriften gilt folgendes: Majuskelschrift wird in großen, Minuskelschrift in kleinen, gemischte in gemischten Buchstaben wiedergegeben. Bei der Auffindung vorhandene, aber infolge der Präparierung oder anderer Ursachen verschwundene Buchstaben werden groß, aber

DVODECIMO ✿ |[1] KALENDAS ✿ |[2] MARTII ✿ [3] ✿ M ✿ DCCXXVIII ✿ ✿ ✿ |[4] OBIIT VENERABILIS ✿ DOMINVS ✿ D ✿ |[5] NICOLAVS BAVDOVIN PRESBY TER ✿ |[6] SACRÆ FACVLTATIS PARISIENSIS ✿ ✿ |[7] DOCTOR THEOLOGVS ECCLESIÆ ✿ |[8] CATHEDRALIS METENSIS CANONIVS (sic) ||[9] ET PRÆCENTOR NEC NON ILLVSTRIS ✿ |[10] SIMI AC ✿ |[11] REVERENDIS SI ||[12] MI DOMINI ✿ ||[13] DOMINI METEN ||[14] SIS EPIS COPI ||[15] VICARIVS ✿ ||[16] GENERALIS ✿ [1])

III. Grabstätte (Nr. 3). Bailly de St. Denis († 1723). Bailly war geboren zu Paris, am 8. September 1638.[2]) Aus den Beigaben erhellt, daß er Priester war. Wann wurde ihm diese Würde zuteil? Am 30. Oktober 1664 bezw. 1665 wurde er ins Domkapitel aufgenommen. Die Ernennung zum Kanonikus verdankte er seinem Onkel, der damals den Turnus hatte, sowie dem Kanoniker Cressonier, wobei er die 3. Kapitelspfründe in Scy (Sigach) erhielt.[3]) Bailly starb, ohne ein besonderes Amt im Kapitel innegehabt zu haben, am 17. Februar 1723 im hohen Alter von 85 Jahren.[4]) Sein Name steht in der Liste der Kanoniker, für die das Domkapitel während 40 Jahre ein Anniversarium

---

kursiv gedruckt, vorhandene Abkürzungen aufgelöst und in kleiner Kursive, Ergänzungen in gewöhnlicher Schrift, aber in Klammer wiedergegeben. Desgleichen werden die Texte in gotischer Majuskel ein zweites mal in einfacher Schrift abgedruckt.

[1]) Z. 5, 13 u. 14 mit dem verdoppelten Dominus; Z. 9 fehlt C in Canonicus.

[2]) Series 165.

[3]) Poirier, Metz, Documents généalogiques d'après les registres des paroisses 1561—1792 (Paris 1899) 32 und Series 165. Letztere bezeichnet ihn als den Bruder Gabriel Baillys, Poirier dagegen als Neffen und verweist auf die Biographie du Parlement (hier S. 14 das Wappen beschrieben) und auf die Registres de l'Evêché. Poirier erwähnt einen zweiten Neffen gleichen Namens, der am 30. Juni 1694 ins Kapitel eintrat; das Polium kennt ihn nicht.

[4]) Poirier und die Series 165 setzen den 22. Februar. Dagegen hat die Series 302 den 17. Februar als Todesdatum, nicht als Tag des Anniversariums. Letzteres Datum steht ganz ausgeschrieben auf dem Bleikreuz und in den Kapitelsprotokollen (Metzer Bezirksarchiv G. 452, 117). Der Irrtum dürfte daher rühren, daß statt XIII. Kal. VIII. Kal. gelesen wurde.

abzuhalten hatte.[1]) Nach dem Sarge zu urteilen, war Bailly ein Mann von kleiner Gestalt.

Seine Reste waren in einem Holzsarg geborgen, der in einem unbedeckten Steinsarg (Taf. I Nr. 3), aber ohne Steinkissen eingeschlossen war.

Der zinnerne Kelch war zwischen Kopf und rechter Schulter eingestellt und gleicht dem »Unbekannt um 1700« auf Taf. XII Nr. 4. Er ist 21,5 cm hoch und an 2 Stellen eingedrückt. Die Kuppa ist unten durch- und abgebrochen. Der Knauf hat ausgesprochene Eichelform. — Die zinnerne Patene hat 14,7 cm D. und ist oben stark angefressen.

Das solide Bleikreuz (vgl. Taf. XX Nr. 3) ist 21 cm hoch, 16,5 cm breit und beiderseits etwas angefressen. Zu oberst eine Art Templerkreuz; darunter, auf den Querbalken verteilt, die 7zeilige, in der bekannten Kursive des 18. Jahrhunderts ausgeführte, zwischen je 2 leicht eingeritzten Linien eingeschnittene Inschrift mit regelmäßig großen Initialen, œ statt ae und meist punktiertem i. Der Text ist folgender:

(Ter)tio (Dec)imo ||[1] (C)alendas (Ma)rtii M. DCCXXIII
obii(t) ||[2] Venerabilis D. Domin(us) Nicolaus ||[3] Bailly
De S^T Den(is) (C)athedralis ||[4] Ecclesiœ Metensis
Canonicus Anno ||[5] œtatis suœ LXXXV Orate
Deum ||[6] Pro eo.[2])

Erhalten ist ferner der seidene Zipfel des zuckerhutartig aussehenden, vierseitigen Birets.

IV. Grabstätte (Nr. 4). Franz Ludwig Deslandes († 1752). Bei der Vertiefung des Schachtes stieß man am 6. Dezember auf einen Sarg aus Eichenholz, der in der verlängert gedachten Achse des linken Seitenschiffes stand und mit dem Fußende die romanische Mauer berührte. Die vorhandenen Reste bekundeten einen starken Körperbau. Zwei Tage später wurde die Patene gefunden.

---

[1]) Series 302.

[2]) Ausnahmsweise steht hier der Text, soweit er unleserlich geworden ist, in Klammern.



Der Träger obigen Namens[1]) war am 17. August 1690 zu La Loge Doully in Bengalien geboren.[2]) Über seine Jugendjahre ist mir nichts bekannt. Er trat wahrscheinlich zu Paris in den Priesterstand ein; jedenfalls lebte er als Priester in der französischen Hauptstadt, da er die Bezeichnung presbyter parisinus erhält,[3]) und wurde an der dortigen Universität Lizentiat der beiden Rechte.[4]) Durch königliche Ernennung kam er ins Metzer Kapitel, wo er die 4. Präbende in Thicourt erhielt (20. 12. 1732).[5]) Zwei Jahre später, am 26. Juni 1734, wurde er Generaloffizial der Metzer Diözese; am 27. Dezember desselben Jahres avanzierte er zum Generalvikar.[6]) Als Kaspar de la Richardie von seiner Stelle als Archidiakon von Metz zurücktrat, wurde Deslandes am 4. Juni 1743 zum Nachfolger ernannt. Die Besitzergreifung erfolgte am 31. Juli.[7]) Beim Metzer Bischof war Deslandes persona grata, was seine rasche Karriere erklären dürfte. Er starb auf der Pfarrei S. Gorgonius am 25. Juli 1752[8]) und hatte als Nachfolger im Archidiakonat Heinrich Ignatius de Chaumont de la Galaizière, Generalvikar von Toul.[9]) Während 40 Jahren sollte er ein Anniversarium erhalten.[10])

Deslandes war ein tüchtiger und gelehrter Mann. Von ihm erbat sich der berühmte Montfaucon den Katalog der Bibliothek des Metzer Kapitels, als er das Material zu seinem großen Werke

[1]) Der volle Namen lautet: Franz Ludwig Boureau (Bouraut Series 70; Bouraus Series 250) Deslandes (Kapitelsprotok. XXXVII f. 121[1] u. öfters).

[2]) Series 70 u. 250.

[3]) Ebenda.

[4]) Vgl. Inschrift auf dem Bleikreuz; Series 250; Kapitelsprotok. XXXIX f. 19.

[5]) Series 250.

[6]) Relevé ... Art. Evêché. Sein Kollege war Claudius Franz de la Richardie. der mit dem 14. April d. Jahres Generalvikar war. Vgl. auch Journal de D. Jean François (Metz 1913) 264.

[7]) Ebenda u. Kapitelsprotok. XXXIX f. 19.

[8]) Poirier 95; Series 70, 250, 303.

[9]) Nach Relevé .. Art. Cathédrale wäre das vakant gewordene Archidiakonat durch Provision vom 22. Jan. 1753 auf den Genannten übergegangen.

[10]) Series 303.

Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova sammelte, das 1739 in zwei Bänden in Paris erschien.[1])



Abbildung 3.

Der zinnerne Kelch ist stark beschädigt; die Kuppa zerdrückt und am Boden durchlöchert. Der Stil nebst Knauf und Fuß haben die Profilierung des 18. Jahrhunderts (vgl. Textabbildung 3).

Die zinnerne Patene hat 14,5 cm D. mit 2,5 cm Randbreite und ist stark beschädigt. Auf der Unterseite in einem kleinen gerippten Kreis die französische Lilie, flankiert oben von den Initialen L und N, unten von der Jahreszahl 1720 (vgl. Rückseite des Bleikreuzes).

Das Bleikreuz hat griechische Form, ist 24 cm hoch, 23 cm breit und gut erhalten (vgl. Taf. XXIII Nr. 2). Am oberen Pfahlende die Zahl 50 (Fabriknummer!) zwischen zwei fünfstrahligen Sternen; darunter eine Öse zum Aufhängen. Die 18zeilige Inschrift (Antiqua), bald über, bald zwischen Linien mit Hohlstempel eingeschlagen, erstreckt sich auf das ganze Kreuz und weist größere und kleinere Buchstaben auf. Als Trennungspunkte und Füllmittel dienen fast regelmäßig fünfstrahlige Sternchen. Der Text lautet:

☆ 50 ☆ ¦ [1]

☆ OCTAVO ☆ ¦ [2] ☆ KALENDAS ☆ ¦ [3] ☆ AVGVSTI ☆ | [4]
☆ ANNO ☆ ☆ ☆ ¦ [5] ☆ DOMINI ☆ ☆ ☆ ¦ [6] M ☆ DCC ☆ LII ☆ ¦ [7]
OBIIT ☆ IN ☆ DOMINO ☆ D ☆ DOMINVS ¦ [8] FRANCIS
CVS ☆ LVDOVICVS ☆ BOVREAV ¦ [9] DESLANDES ☆ PRES
BITER ☆ FACVLTATIS [10] PARISIENSIS ☆ IN ☆
VTROQVE ☆ IVRE ¦ [11] LICENTIATVS HVIVS DIAECE
SIS (sic) VICARIVS | [12] GENERALIS ☆ OFFICIALIS ☆
ARCHIDIACONVS ¦ [13] MAIOR ET ☆ INSIGNIS ☆ CATHE

---

[1]) Bégin II 313.

DRALIS ¦¦[14] METENSIS CANONICVS ¦¦[15] AETATIS SVAE 62 ¦¦[16] ✡ ORATE ✡ DEVM ✡ ¦¦[17] ✡ ✡ PRO ✡ EO ✡ ¦¦[18] ✡ ✡ ✡ ✡ ✡ ✡ ✡ [1])

Auf der Rückseite in denselben Buchstaben: LOVIS NOIRE; offenbar der Name des Herstellers, dessen Initialen wir auf der Patene gefunden.

V. Grabstätte (Nr. 5). Theobald Mineti († 1538). Über die früheren Jahre dieses Domherrn, dessen Name[2]) auf italienische Abstammung hinweisen könnte, wissen wir nichts. Aus den im Grabe aufgefundenen Beigaben geht hervor, daß er Priester war. Auf dem Bleikreuz und in der Grabschrift wird ihm auch der Magistertitel gegeben.

Am 4. Juni 1511 wurde er ins Kapitel aufgenommen; der Gegenkandidat Herbelet unterlag.[3]) Als der bekannte Schatzmeister der Kathedrale Johannes This starb, wurde Mineti am 15. März 1535 auf dem von Rom vorgeschriebenen Wege des Skrutiniums an seine Stelle gewählt. Da er damals krank darniederlag, vertrat ihn sein Kollege, der Kanoniker Carreti, der tags darauf das, was bei der Besitznahme gefordert wurde, leistete.[4])

Wie Carreti, war auch Mineti Mitglied des Metzer Kollegiatstiftes S. Salvator, seit dem Jahre 1522 sogar dessen Dekan.[5]) Als solcher unterschrieb er mit Carreti ein Statut zugunsten der Kanoniker, die auf ihre Würde verzichten.[6])

---

[1]) Z. 8 D = Dominus; das doppelte Dominus häufig beim geadelten Kapitel. Z. 12 diaecesis statt dioecesis; hier wie Z. 16 A u. E als Umlaut sehr nahe aneinandergerückt. Z. 15 Schluß-S von Canonicus über die Zeile geschrieben.

[2]) Er wird auch Minet (z. B. Metzer Bezirksarchiv G. 434, 768 a. 1517; ebenda 333 a. 1524), Minety (Dorvaux, Les anciens Pouillés du diocèse de Metz (Nancy 1902) 110) und Minetti geschrieben.

[3]) Dorvaux 250; Series 60.

[4]) Series 60.

[5]) Vgl. das Epitaph (Bégin I 264); Gall. christ. XIII 824. — Der Nekrolog von S. Salvator (Metzer Stadtbibliothek Ms. 44 f. 41[1]) enthält bei dem später angebrachten Namen Mineti eine Notiz bezüglich einer frommen Stiftung.

[6]) Metzer Bezirksarchiv G. 1558 n. 31.

Der neue Schatzmeister war um die Ausschmückung des Domes nicht wenig besorgt. Als nämlich der Metzer Magistrat in allen Kirchen eine Untersuchung veranstaltete, um den geistlichen Besitz zu inventarisieren, beschloß das Kapitel, Maßregeln zu ergreifen, um die Kostbarkeiten der Kathedrale gegen etwaige Wegnahmeversuche sicherzustellen. Mineti ließ im Chor einen großen gotischen Altar errichten und in dem darüber erbauten Tabernakel die wertvollsten Sachen, wie alte Manuskripte, Bibeln, Pontifikalien, Psalterien usw. verschließen.[1]) Nach seinem Epitaph steuerte der Schatzmeister zu diesem Werke die Summe von 1800 Franken bei und gab außerdem der Kathedrale einen jährlichen Zins für sein Jahrgedächtnis.[2])

Mineti starb nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Grabschrift, des Bleikreuzes und der Series[3]) am 19. August 1538 und hatte am 21. August als Nachfolger seinen gleichnamigen Neffen, der Pfarrer von S. Segolona war und am 22. September 1552 verstarb.[4]) Ein Mausoleum kennzeichnete das Grab des Schatzmeisters, der knieend, einen Kelch in den Händen haltend und mit einer »robe capuchonnée« dargestellt war.[5]) Nach dem Grabbefund zu urteilen, war Mineti von großer Gestalt und starkem Körperbau. Der Steinsarg (vgl. Taf. I Nr. 8), ein älteres Stück und in der Mitte durchbrochen, war zu eng für den Toten, daher die unnatürliche Lage der gegen die Schultern zurückgeführten Arme.

Der zinnerne, 14,5 cm hohe Kelch mit durchlöcherter Kuppa und stark beschädigtem Fuß ist abgebildet auf Taf. X Nr. 1. Er stand zwischen Kopf und rechter Schulter.

Von der zinnernen Patene sind zwei durchlöcherte Fragmente erhalten; das Bleikreuz ist Taf. XXV Nr. 1 abgebildet, 20 cm breit, 20 cm hoch und mit Ausnahme des oberen Pfahlendes gut erhalten.

---

[1]) Meurisse 606; D. Brocq I (Metzer Stadtbibliothek Ms. 128), 258.

[2]) Bégin I 264.

[3]) Series 60.

[4]) Dorvaux 250 Anm. 4; Series 145. Beide hatten die 7. Kapitelspfründe in Longeville inne; vgl. ebenda und Metzer Bezirksarchiv G. 463 f. 23[1].

[5]) Bégin I 264. Zeitlebens hatte sich Mineti ein Anniversarium gestiftet.

Die 3zeilige und auf den Querbalken verteilte Inschrift bietet ein Gemisch von lateinischen und gotischen Lettern, von Majuskel, Minuskel und Kursive. Die Trennungspunkte sind unregelmäßig angewandt; ebenso die Abkürzungszeichen, wobei alte und neue Formen vorkommen. R ist immer groß; i oft ohne Punkt. Der Text lautet:

xmj° K*(a)*L*(endas)* scpt*emb*RIS (sic) M° *qui(n)gentesi(mo)*
*t*RICPS*im(o)* · octavo ob*iit* ven*(erabi)*lis ||[1]
D · *et* Mag*(iste)*R *Theo*baldus *mineti* can*(oni)cus et The*sau
RARI*US* hui*(us)* ecc*(lesi)*e ||[2]
REqVIESCAT IN PACE.[1])

Erhalten ist ferner ein wertloser Bortenwinkel aus Baumwolle.

VI. G r a b s t ä t t e (N r. 6). P e t r u s C a r r e t i († 1552). Direkt dem Pfeiler gegenüber, der die Ecke der westlichen Querschiff- und der linken Seitenschiffmauer bildet, annähernd 50 cm rückwärts, war Minetis Zeitgenosse Carreti[2]) in einem Holzsarg beigesetzt, den ein Steinsarg umgab. Der Plattenverschluß fehlte; daher die starke Beschädigung der Beigaben durch die eingedrungene Erde.

---

[1]) Die genaue Wiedergabe des Textes im Druck ist unmöglich. Manche Buchstaben können als Minuskel- oder Kursivschrift aufgefaßt werden. Die Abkürzungen und die infolge der Präparierung unleserlich gewordenen Buchstaben werden kursiv und ausnahmsweise in Klammer wiedergegeben. Z. 1 hat R (mit verlängertem Vertikalstrich) statt K, scp statt SEP, Z. 2 ecce oder ecclie als (gewöhnliche) Abkürzung für ecclesiae. Z. 3 (ganz in Majuskel) umgestelltes P als Q verwendet.

[2]) Die Schreibweise des Namens ist verschieden: Carreti (Gall. christ. XIII 821; Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 1; Inschrift auf Bleikreuz), Careti (Series 97, 221; Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 29; G. 503 n. 5), Câreti (Metzer Bezirksarchiv G. 1558 n. 31), Carety (ebenda G. 434, 45 und 748, wo er chanoine et vicaire des Domes heißt), Caretti (Meurisse 606; Histoire de Metz III 26), Carleti, offenbar ein Druckfehler, bei M e u r i s s e, H i s t o i r e d e ... l'h é r é s i e d a n s l a v i l l e d e M e t z ... (Metz 1642) 31 und im Anschluß an ihn bei C a l m e t, H i s t o i r e d e L o r r a i n e (Nancy 1728) II 1239; vgl. Meurisse, Histoire des euesques de Metz 606.

Daß der Verstorbene Priester war, besagen die Beigaben.[1]) Das Polium läßt ihn 1533 ins Kapitel eintreten, während dies nach der Series bereits am 17. April 1532 geschah, als er auf Grund der Verzichtleistung des Kanonikers Nik. Vion und infolge Provision seitens des Turnarius Nik. L'Escuyer die 1. Pfründe in Millery erhielt.[2])

In seiner Geschichte des Protestantismus in Metz berichtet Meurisse, daß die Metzer Gerichtsherren 1537 Pierre Carleti zu 60 Pfund verurteilten. Indes er und seine Amtsgenossen appellierten von diesem Urteil an eine höhere Instanz, an Papst oder Kaiser, oder an das Konzil von Trient, das gerade für damals angekündigt war. Der Genannte ist unser Carreti.[3])

Einige Jahre später, 1543 bezw. 1544, erhielt er die Stelle des Zirkators.[4]) In seinem Testamente vom 3. Dezember 1545 ernennt der Kanoniker Thiessade den »Pierre Careti, vicaire général, chanoine de Metz et prevost de S. Saulveur« zu seinem Testamentsvollstrecker und belohnt ihn dementsprechend.[5]) Zwei Jahre später nimmt er den Nachlaß des verstorbenen Almose-

---

[1]) Ebenso eine Notiz aus dem Jahre 1541 (Metzer Bezirksarchiv G. 434, 45)

[2]) Dorvaux 251; Ms. 61, 29; Series 221. Das letztere Datum dürfte das richtige sein, denn nach dem Polium selbst starb Vion 1532 (Dorvaux ebenda); es ist nicht wahrscheinlich, daß man ein Kanonikat monatelang unbesetzt gelassen hat.

[3]) Vgl. vorhergehende Seite Anm. 2 Ende.

[4]) Series 97 schreibt: D. P. Careti, primo receptus 26. 8bris 1543 vigore provisionis Desiderii Gerardi, turnarii; deinde intimavit Litteras apostolicas supra resignatione praecedentis (= Desiderius Piersoni) et receptus 2. jan. 1544. — Nach Series 97 war das Amt des Zirkators, das ein spezifisch lokales Gepräge hat: Capitulum convocare, vota colligere et in capitulo praesidere. Das in Abwesenheit des Dekans; ferner mußte er insbesondere früher die Runde machen in den Schlafsälen, Korridoren und Werkstätten und nachsehen, ob alles in Ordnung sich befinde. Das Caeremoniale des 12. Jahrhunderts (Ms. 82 der Stadtbibliothek) kennt dieses Amt (vgl. Prost 159, 311, 313). Es wurde am 15. März 1601 durch den Kardinallegaten Karl II. von Lothringen aufgehoben, die Aufhebungsbulle durch einen apostolischen Notar feierlich während der Messe verlesen; Meurisse 647; Series 97, 98. Vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 434, 128, 129, 133.

[5]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 5.

niers Nik. Baudoche auf.[1]) Andererseits war Carreti schon früher (1524) ins Kapitel von S. Salvator eingetreten, wo er 1526 zum Propst gewählt wurde.[2]) Der Nekrolog des Stiftes vermerkt von ihm eine Stiftung für den 16. August.[3])

Sein Tod fällt auf Dienstag, den 23. August 1552. Das Monatsdatum ist gesichert durch die Series (S. 221) und das Bleikreuz.[4])

Taf. I Nr. 2 gibt die Form des einfachen Steinsarges. Der zinnerne, etwa 18 cm hohe Kelch ist abgebildet auf Taf. X Nr. 2. Die oben und unten fast gleich breite Kuppa ist stark beschädigt, der Schaft ist sechsseitig und hat einen gotisierenden Knauf. Vom Fuß ist nur der oberste Teil erhalten. Die Oberseite der zinnernen Patene war ganz zerfressen; auf der Unterseite in kreisrunder, feinziselierter Taueinrahmung ein gut gelungener Kruzifixus; sie ist nur mehr fragmentarisch erhalten.

Das Bleikreuz ist 24,5 cm hoch, 18,5 cm breit, von annähernd griechischer Form und am untern Pfahlende stark beschädigt.

Die Inschrift (Renaissance) ist 4zeilig und seit der Präparierung fast ganz unleserlich. Bei der Auffindung las ich folgenden Text:

· IO K*al*(endas) SEPTEMBRIS OBIIT · R*everen*D*us* · D · PETRVS CARRETI ‖[1] E *(pisco)*PI · VICARIVS · GENERALIS CAN*oni*C*us* · ET · CIRCATOR MAIORIS ‖[2] AC · S*anc*TI SALVATORIS · ////// IAE(?) METEN*sis* · P*rae* P*osi* TVS · A*n*I*m*A ‖[3] QVIESCAT —— Jetzt ist nur noch leserlich: · IO K*a*l(endas) ... · TRV · CARRETI ‖ $\overline{\text{EPI}}$ · VIC...... RIS ‖ ..... $\overline{\text{AI}}$

---

[1]) G. 503 n. 4. Andererseits war er Prokurator des Kanzlers und Almoseniers Egidius (Elipe) von Beauvais (vgl. Dorvaux 244 Anm. 2 u. 248); Metzer Bezirksarchiv G. 449 n. 32.

[2]) Als solcher unterschrieb er ein Statut zugunsten der auf ihr Kanonikat von S. Salvator verzichtenden Kanoniker; vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 1558 n. 31; Gall. christ. XIII 821.

[3]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 44 f. 44[1]: XVII Kl. Septembris.

[4]) Series 97 setzt den 23. Juli; dagegen setzt das Bleikreuz formell: 10 Kl. septembr.; ebenso G. 503 n. 6 Heft 1 letzte Seite: 10. kl. Septembris (am Rande: mairdy 23 aug. h. 1552).

Erhalten sind ferner zwei Stücke eines nunmehr schwarzbraunen, ursprünglich wohl tiefschwarz aussehenden Gewebes, das durch die Knopflöcherreihe als eine Soutane oder Talar gekennzeichnet wird. Die Zusammenstellung bei der Präparierung ist verfehlt.

VII. Grabstätte (Nr. 7). Unbekannt. († 165?) Dieses Grab lag noch etwas weiter nach Osten ab als Grab III. Auch hier war im Laufe der Zeit viel Erde und Steingeröll eingedrungen.

An eine Identifikation des Toten war bei der allzu schadhaften Erhaltung der Inschrift und der sich häufenden Arbeit nicht zu denken. Nur einige Punkte seien hervorgehoben, die vielleicht später dienlich sein können. Aus den Beigaben erhellt, daß der Verstorbene Priester gewesen ist; aus den angrenzenden Gräbern, inmitten deren er beigesetzt war, daß er zeitlebens sehr wahrscheinlich dem Domkapitel angehört hat; aus dem Datum des Bleikreuzes, daß er in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts verstorben ist. Gerade zwischen 1650 und 1660 starben viele Kanoniker, so daß man bei einem Identifikationsversuch über Vermutungen nicht hinauskommt.

Der Sarkophag hat die Form von Taf. I Nr. 2; drei Platten dienten als Verschluß.

Der zinnerne, 20,5 cm hohe Kelch ist gut erhalten; er sieht dem des Kanonikers Juliot († 1645) auf Taf. XII Nr. 1 zum Verwechseln ähnlich; bei der Auffindung war er hellglänzend.

Die zinnerne Patene ist nur wenig am Rande beschädigt; sie hat 13,7 cm D. einschließlich 3 cm Randbreite.

Das Bleikreuz wurde in zwei größeren und einem ganz kleinen Fragment aufgefunden. Die Inschrift ist lateinisch. Ich las: ANNO | [1] DOMINI | [2] 165 auf dem einen, A D (?) auf dem zweiten, I ? N... C auf dem dritten Fragment. — Das Meßgewand, in der Form des 16. (jetzt 17.–18.) Jahrhunderts gehalten, besteht aus einem hellbraunen Seidengewebe, von dem nur noch Fäden vorhanden sind. Die Einsäumung bietet eine einfarbige, gewebte Seidenborte mit gezacktem Rande, die, um die nötige Breite zu gewinnen, meist doppelt zusammengenäht ist. Erhalten ist hier-

von auf Vorderseite fast die Hälfte der unteren Einsäumung, dazu die zwei Clavi nebst unterem Abschluß; hinten der untere einfache Saum, das in Doppelborte ausgeführte Kreuz; endlich ein gutes Stück der aus einer einfachen und zwei Doppelborten bestehenden Halseinfassung.

Der Manipel, in der Form des 16. Jahrhunderts, ist 42 cm lang, etwas über 7 cm hoch und an den Enden schwanzartig ausladend. Vom Grundstoff ist fast nichts erhalten. Erhalten sind längere Teile der Randborte (wie oben), die beiden aus Borten gebildeten Kreuze, die auf den Enden, sowie das kleine Kreuz, das oben auf der Mitte angenäht war.

Die Stola ist 2,52 m lang. Stoff, Technik, Dekoration und Zustand der Erhaltung sind genau dieselben wie bei dem Manipel.

VIII. Grabstätte (Nr. 8). Joh. Bapt. Bontemps († 1636). Dieses Grab war wieder weiter nach Westen vorgerückt. Beim Einsargen war die Leiche mit Ausnahme von Kopf und oberer Brust mit Kalk bedeckt worden, der sich zu einer festen und infolge des Zusammenfallens der Leiche gewölbten Kalkschicht ausbildete.

Johannes Bontemps[1]) war ein Zeitgenosse und Freund des bekannten Metzer Weihbischofs und Historikers Meurisse.

Eine erste Quelle, die über ihn berichtet, ist seine Grabschrift[2]), die in Goldlettern auf der Mauer angebracht war und zuoberst sein Wappen trug. Das Metzer Jesuitenkollegium hatte sie ihm gewidmet. In langer, schwülstiger Phrase wird hier gesagt, daß er aus Châtillon-sur-Seine (Burgund) stammte, durch Geschäftsgewandtheit im Dienste des Kardinals und Metzer Bischofs Ane Escars de Givry († 1612) sich auszeichnete.

Daß er die Summe von 3000 Livres, die der genannte Kirchenfürst der Schatzkammer des Domes zur Erinnerung an seine Besitzergreifung vom Metzer Bischofsstuhle vermachte, nachträglich vervollständigte und damit schöne Paramente anschaffte,

---

[1]) Der Name wird auch Bontemp, Bomtemp und Bontems geschrieben; Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 9; Ms. 72 f. 121[1]; Ms. 61, 36. — Das Testament gibt als Vornamen Johann Baptist.

[2]) Bégin II 97—99.

die mit dem Wappen de Givrys geziert waren, berichtet der Benediktiner Brocq.[1])

Seine Gelehrsamkeit bezeugt der Doktortitel, den er sich in der Theologie und in den beiden Rechten an der Universität Pont-à-Mousson erwarb. Meurisse, der Historiker der Metzer Bischöfe, war öfters in der Lage, die im Besitz von Bontemps befindlichen Manuskripte und Urkunden zu benutzen; desgleichen auch der andere Metzer Historiker P. Benoît Picard.[2]) Dazu kam sein bewährtes Tugendleben, das ihn die ganze Zeit hindurch auszeichnete. Er war ein großer Freund und Gönner der Metzer Jesuiten, die er bei seinem Tode zu seinen Erben einsetzte, und die ihm als Zeichen der Dankbarkeit die Grabplatte mit Inschrift aufstellten. Auch diese Einzelheiten sind seinem Epitaph entlehnt.

In bezug auf seine kirchlichen Stellungen erfahren wir, daß der Kardinal de Givry am 12. Dezember 1611 ihm, dem Kleriker aus der Diözese Langres, zu einem Kanonikat in Marsal verhalf, auf das der Inhaber Joh. Grosjean, der im folgenden Jahre Kanoniker am Metzer Dome wurde, verzichtet hatte.[3]) In diesem Jahre fand auch Bontemps Aufnahme ins hiesige Domkapitel. Ein interessantes Aktenstück des Metzer Bezirksarchivs[4]), das vielleicht von ihm selbst herrührt, berichtet über die Schwierigkeiten, die sich seiner Ernennung und Aufnahme entgegenstellten. Am 6. August 1612 starb der Kanoniker V. Peaucelier. Am andern Tage ernannte der Hebdomadarius Matthäus Ferriet unsern Bontemps. Als dieser aber von seiner neuen Würde Besitz ergreifen wollte, schritt Herr von Bonmarien, der in Metz an Stelle des Königs befehligte, ein und machte auf Grund des Rechtes der primarum precum des Kaisers Ansprüche geltend für einen gewissen Herrn de Candale; ja er drohte sogar mit Gewalt,

---

[1]) D. Brocq II (Metzer Stadtbibliothek Ms. 129) 825; vgl. auch noch Bégin II 308 Anm.

[2]) Meurisse 429, 660, 663, 666, 690; vgl. D. Brocq II 825. Vgl. außerdem Histoire de Metz I S. XIII; Jahrbuch IX (1897) 171 Anm. 1; CIL. XIII 4310.

[3]) Relevé ... Art. Marsal. — De Givry hatte sich einen Priester aus Châlons als Almosenier gewählt; Bégin II 19 Anm. 2.

[4]) Metzer Bezirksarchiv G. 499 n. 34.

falls Bontemps auf seiner Aufnahme bestehen und das Kapitel sich dazu hergeben sollte. Nun sah Bontemps keinen andern Ausweg als die Erwirkung einer schriftlichen Anweisung seitens des Königs oder des Herrn von Espernon an Bonmarien, seine Opposition aufzugeben. Soweit das Schriftstück.

Die Series verzeichnet als Datum der Aufnahme den 5. September und führt sie sachlich richtig auf die Kollation des Matthäus Ferriet zurück, der den Turnus hatte. Bontemps erhielt die 2. Kapitelspfründe in Scy.[1]) Am 18. April 1628 wurde Bontemps zum Schatzmeister gewählt.[2]) Als solcher ist er auch genannt im Testament von Odart Geoffroy (vom 15. Juli 1629), der ihn zu seinem Testamentsvollstrecker bestimmt hatte.[3])

Bontemps starb am 17. Juni 1636 im 47. Lebensjahre.[4]) Im Sterberegister von 1636[5]) heißt es bei der Pfarrei S. Maximin: Monsieur Bontemps, trésorier de la Cathédrale, est mort d'une fièvre continue au logis des Révérends Pères Jésuites demeurant en la Grande Rue (= Mazellenstr.) le 18 juin. Das ist die letzte Krankheit, von der in der Grabschrift die Rede ist. Der ansteckende Charakter derselben erklärt die vorhin erwähnte Bestreuung des Leichnams mit Kalk.

Sein Testament ist datiert vom 6. Juni 1636 und »J. Bontemps« unterzeichnet.[6])

---

[1]) Ebenda G. 464, 161.

[2]) Nach G. 464, 61 ergriff er noch am selbigen Tage Besitz von seinem Amte; nach dem Relevé ... Art. Cathédrale (f. 45) erfolgte die Bestätigung am 19. April.

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 22.

[4]) Ebenda G. 464, 161 und Inschrift auf Bleikreuz.

[5]) Metzer Stadtarchiv n. 1137 f. 85. Hier ist als Todestag der 18. Juni angeführt.

[6]) Das Testament liegt in zwei Abschriften mit unbedeutenden Varianten vor, Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 25 und D. 17 n. 1. An letzter Stelle auch die Autorisation des Jesuitengenerals Mutius Vitelleschi für das Kollegium in Metz, die Stiftung Bontemps von jährlich 100 Livres Turnosen anzunehmen zum Unterhalt von einigen Patres, die »pagos et oppida dictae Cathedralis« missionieren sollten. — Bontemps machte reichliche Schenkungen zugunsten der Armen und Klöster der Stadt, der Kathedrale und der Kirche Ste Barbe. Für sich stiftete er ein Anniversarium. Seinen geistlichen Bruder Nikolaus und seine beiden verheirateten Schwestern vergaß er nicht. Nicht zufrieden mit der Bevorzugung des Jesuitenkollegs, suchten diese, allerdings vergeblich, das Testament umzustoßen.

Der Sarkophag (Taf. I Nr. 4) war mit 4 Platten belegt.

Der zinnerne Kelch stand zwischen Kopf und linker Schulter und ist stark beschädigt. Die allgemeine Form erhellt aus Taf. XI Nr. 4; der Knauf sah dem auf Taf. XII Nr. 3 ähnlich. Von der bedeutungslosen Patene sind zwei Fragmente erhalten.

Das Bleikreuz hat lateinische Form (vgl. Taf. XXIV Nr. 2); es ist 31 cm hoch, 22,5 cm breit und, abgesehen von eingefressenen Flecken auf der Vorderseite, gut erhalten. Zu oberst das schraffierte Monogramm Jesus; zu unterst Totenkopf en face über zwei gekreuzten Knochen. — Die schöne sechszeilige Inschrift ist zwischen je 2 eingeritzten Linien eingegraben, hat einfache Trennungspunkte, gewundene Linien als Abkürzungszeichen und am Ende der Zeilen, einen sechsstrahligen Stern am Schluß; der Buchstabe I ist punktiert.

Der Text ist folgender:

15 · CALEND | [1] AS · IVLII · 1636 · OBIIT · VENERA
BILIS · [2] VIR · *Domi*N*u*S · I*Oannes* · BONTEMPS ·
HVIVS | [3] ECCL*es*IA(e) · CANONICVS · ET | [4] THESAV
RARIVS · ANIMA · EIVS · REPVIESCAT · IN · PACE [1])

Von der Kleidung sind erhalten: 1 Stück gewebte Seitenborte, 2 schmale Litzen aus Wolle, die als Einfassung dienten, und 1 Stück Futter aus Taft mit Knollenabschluß.

IX. Grabstätte (Nr. 9). Dominikus Noel († 1574). Das nächste Grab trat wieder stärker nach Osten zurück.

Über die früheren Jahre des dort Bestatteten ist mir Näheres nicht bekannt geworden. Daß er Priester war, besagt der ins Grab mitgegebene Kelch; daß er 1544 ins Domkapitel eintrat, das Polium des 16. Jhts.[2]); daß er Testamentsvollstrecker des 1552 verstorbenen Kustos Hugo Nicolay war, des letzteren Papiere.[3]) Durch die Series erfahren wir, daß Noel, als Claudius

---

[1]) Z. 1 Calendas statt des gewöhnlicheren Kalendas; Z. 4 Ecclesia statt Ecclesiae; Z. 6 umgestelltes P statt Q, was des öftern vorkommt.

[2]) Dorvaux 251.

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 6.

Varnier, Dekan von S. Stephan in Vic (Wich) und Archidiakon von Metz, 1567 starb, die letztere Stelle erhielt durch Kollation seitens des Dekans des Domkapitels und Generalvikars des Metzer Bischofs Joh. von Bruneval, der als solcher von Rechts wegen dieselbe zu vergeben hatte.[1])

Das Nekrologium von S. Salvator nennt Noel als frommen Stifter unterm 19. August.[2]) Indes starb er nicht an diesem Tage, sondern am 2. Februar 1574.[3]) Von seinem Grabe reden weder Bégin noch Dieudonné.

Noels Steinsarg (Taf. I Nr. 2) hatte keinen Plattenverschluß; nur Bretter waren über die Leiche gelegt.

Vom zinnernen Kelch sind erhalten je ein Fragment des Knaufes und des Fußes, der ein eingraviertes Kreuz zeigt.

Das Bleikreuz hat lateinische Form, 16 cm Breite, 19,5 cm Höhe und zeigt gute Erhaltung. Die Vorderseite, umrandet mit einfacher Linie, hat zu oberst das Monogramm Jesus, darunter einen spätgotischen Wappenschild mit 3 Sternen am oberen Rande und einer stilisierten Lilie im Felde; zu unterst ein Totenkopf en face über 2 gekreuzten Knochen. Die 6zeilige, zwischen je 2 eingeritzten Linien eingegrabene Inschrift ist nunmehr zum Teil zerstört. Der Buchstabe I ist fast durchweg punktiert.

Der Text lautet:

IHS |[1] *OBiiT* · *VI* · NO*Nas* · FE*BR*VA*Rii* · 1574 [2]
*VENE*RABiLiS · ViR · DOMINVS |[3] · DOMiNiCVS
· NOEL · MAiOR · |[4] ARCHIDI*A* |[5] CONVS · *EC*CL
esiæ |[6] MET*TEN*sis · [4])

---

[1]) Series 68. — Noel trat sein Amt am 3. September an. Daselbst wird aber auch bemerkt, daß der Vorgänger erst am 28. September starb.

[2]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 44 f. 45: XIII Kl. septembris. Missa de assumptione pro Dominico Noel, Archidiacono Metensi.

[3]) Die Angaben über das Todesdatum gehen auseinander. Der vorstehende 2. Februar findet sich in der Series 68 und in den Kapitelsprotokollen. Das Bleikreuz setzt den Todestag auf VI . NON . FEBRVARII. Nun ist aber dieses Datum unmöglich, möglich ist nur IV . NON . FEBR. (= 2. Febr.); es dürfte sich um ein Versehen handeln.

[4]) Abkürzungszeichen fehlt Z. 2 bei Nonas, Z. 6. bei Ecclesiae, Z. 7 bei Mettensis.

Von den ins Grab mitgegebenen Hausschuhen aus braunem Kalbsleder ist soviel erhalten, daß man sich ein Bild davon machen kann: innere Sohlen mit Absatznaht, Oberteil mit Schlitz und hintere Kappe mit eingenähtem Rand.

Erhalten ist ferner ein Bruchstück von der Kasel, die ein seidenes Damastgewebe bildete; die Grundfarbe ist braun, stellenweise ist es rostfleckig. Sehr schönes Muster: Blumenornament mit sitzenden, paarweise ab- und zugekehrten Tauben (vgl. Taf. XXXI).

Der Manipel ist aus demselben Stoff und bildet einen durchschnittlich 3,5 cm breiten Streifen, der sich nach den Enden bis zu 7,5 cm erbreitert und mit offenen, 5 cm langen Fransen abschließt; er ist gleichfalls hellbraun und auf eine Länge von 45 cm erhalten.

Dasselbe gilt in bezug auf Stoff, Farbe, Form, Breite, Muster usw. von der Stola, die in 2 Fragmenten von 36 bezw. 75 cm erhalten ist.

X. Grabstätte (Nr. 10). Petrus Doublet († 1705). Zwischen Grab IX und XI stand in gleicher Tiefe ein viereckiger Kastensarg aus Tannenholz, der stark gelitten hatte. Auch die Beigaben waren stark mitgenommen. Die Leiche hatte die moderne Orientierung.

Petrus Doublet war nach eigener Aussage[1]) ein Kind der französischen Reichshauptstadt, wo er 1630 das Licht der Welt erblickte.[2]) Hier trat er in den geistlichen Stand. Ob er auch hier die priesterliche Würde empfing, läßt sich mit Bestimmtheit nicht behaupten. Dem Metzer Kapitel gehörte er seit 1646 an.[3]) Dreißig Jahre später wurde er zum Kanzler desselben gewählt

---

[1]) Metzer Bezirksarchiv H. 3745 n. 14.

[2]) Ebenda und Series 51.

[3]) Vgl. weiter unten. — Von seinen Verwandten gehörten dem Metzer Kapitel zwei Neffen, Söhne seines Bruders, an: Hieronymus Doublet, aus Paris, dem unser Kanoniker am 1. März 1763 zur 1. Pfründe von Thicourt verhalf; Nikolaus Doublet, der seinem vorerwähnten Bruder am 11. Juni 1681 nachfolgte, als dieser zurücktrat, und zwar durch Provision des Turnarius Dominikus Capdeville.

als Nachfolger des zurückgetretenen Franz Grossier. Am 18. Juni 1676 erfolgte die bischöfliche Bestätigung.[1])

Ein ehrwürdiger Geistlicher, der sich durch gewissenhafte Verwaltung der Geschäfte des Kapitels während eines Zeitraumes von fast 30 Jahren auszeichnete und wohl würdig war, im hohen Dome seine letzte Ruhestätte zu finden, die übrigens recht einfach war. Eine Marmorplatte mit dem Wappen des Verstorbenen, das eine Grafenkrone trug, die von den Abtinsignien begleitet war, und einer längeren Inschrift kennzeichnete die Stelle. Sie war an der Mauer gegenüber der Grabstätte Bontemps' befestigt und von seinem Neffen Nik. Doublet de Persan, der Rat am obersten Gerichtshof in Paris war, gesetzt worden.[2]) Die Inschrift besagt, daß Doublet, Kanonikus und Kanzler des Metzer Kapitels, Abt von S. Johannes in Valleia (S. Jean-en-Vallée) bei Chartres war.[3]) Es wird ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er niemals schwieg, wenn es sich um die Verteidigung der Rechte der Kirche handelte; daß er sich auszeichnete durch die Gaben des Geistes und des Herzens sowie durch große Sachkenntnis und Erfahrung, die er namentlich zu Nutz und Frommen des Kapitels verwandte, und so aller Erwartungen übertraf. Das Gemeinwohl lag ihm mehr als das eigene am Herzen. Noch in seinem Testamente machte er zwei milde Stiftungen und starb — plenus dierum et operum — im 75. Lebensjahre am 21. März 1705. Vierzig Jahre hindurch hielt ihm das Kapitel ein Anniversarium ab.[4])

Vorstehendes Bild findet eine Ergänzung durch folgende Zusätze. Doublet kam auf eine etwas eigentümliche Weise ins Metzer Kapitel. Als von seiner Aufnahme die Rede war, leisteten die Metzer Domherren Widerstand. Sie konnten sich darauf berufen, daß Doublet einen körperlichen Fehler — er hinkte —

---

[1]) Series 51 führt den 27. Juni, Relevé ... art. Cathédrale den 18. Juni für die Bestätigung an.

[2]) Poirier 194; Bégin II 99, 100.

[3]) Gall. christ. VIII (Paris 1744 bezw. 1874) 1315 führt ihn für 1688 als 42. Abt. an.

[4]) Das Datum ist einstimmig überliefert, z. B. Series 130, 301; Metzer Bezirksarchiv G. 452, 117; ebenda G. 461, 14[1] u. Metzer Stadtbibiliothek Ms. 61, 39; Gall. christ. VIII 1315; Bégin II 100; Poirier 194.



hatte, der seine Aufnahme verbiete, und zwar sowohl nach den Vorschriften des allgemeinen kanonischen Rechtes als auch nach den besonderen Statuten des Metzer Kapitels, die verlangen, daß man »ni boiteux, bossu et borgne« sei. So will es beispielsweise eine Verordnung vom 26. August 1407.[1])

Indes diese Bestimmung geht inhaltlich noch viel höher hinauf, wie sich aus neu aufgefundenen Urkunden ergibt.[2])

Aber Doublet hatte hinter sich Ludwig XIV., der durch einen königlichen Geheim- oder Siegelbrief (lettre de cachet), der bis zur französischen Revolution im Domarchiv lag[3]), die Aufnahme verlangte und zwar »nonobstant l'incommodité qu'il (= Doublet) a d'être boiteux«. Das wäre kein Grund, meint der damals 10jährige zukünftige Sonnenkönig; in Paris wären zwei Kanoniker, die noch mehr als Doublet hinkten, und er würde dem Kapitel schreiben »par l'avis de la Reyne Régente, notre très honorée Dame et mère«, auf daß sie ihn aufnähmen; »Car tel est notre plaisir«.[4])

Nunmehr gab sich der Turnarius Heinrich de Haraucourt zur Provision her, und am 13. Januar 1646 trat Doublet ins Kapitel ein; er erhielt die 3. Pfründe in Longeville (Langenheim).

---

[1]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 113.

[2]) In einer vatikanischen Urkunde vom 4. Jan. 1389 wird Klemens VII. angegangen, einem gewissen Bertram Hennequin aus Tournay ein Kanonikat nebst Pfründe am hiesigen Dome zu verleihen, obschon er »aliquantulum claudicet uno pede, quod secundum statutos ecclesiae Metensis dicitur obstare«. (Suppl. t. LXXI (Clementis VII. t. XXVIII) Concessa f. 2). Auf diese älteren Bestimmungen wird wohl hingewiesen, wenn ein Statut von 1611 die Aufnahme eines Kanonikers untersagt, der eine »difformité notable du corps« aufweist, und diese Bestimmung als »portée par nos anciens statuts« bezeichnet wird (Metzer Bezirksarchiv G. 499 n. 32).

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 60. — Über eine Transaktion vom 19. Juli 1683 zwischen dem Dekan P. Langlois, Gabriel Bailly, Peter Doublet u. a. in bezug auf verschiedene Streitpunkte im Kapitel usw. vgl. ebenda G 461 n. 2, 20—25.

[4]) Ebenda G. 450 n. 6. Die Königliche Verordnung ist datiert vom 11. Oktober 1648, während die Series 130 (vgl. auch 51) die Aufnahme auf den 13. Januar 1646 ansetzt.

In der Folgezeit wurden noch andere Mitglieder seiner Familie ins Domkapitel aufgenommen.[1])

Zunächst war Doublet chanoine boursier und clerc maisonnier mit und neben Alexander Crespin.[2]) Als der »Rector« der Kapelle St. Remy bei Ladonchamps (bei Woippy), Charles Hersent, auf seine Stelle freiwillig verzichtete, kam Doublet mit Rücksicht auf seine geringen Einkünfte aus der Kapelle von Trossure Betnach (?) und dem Benediktinerpriorate von Richecourt in der Diözese Toul, die er als Kommende besaß, um die vakante Stelle ein, die ihm auch von Alexander VII. (1655—67) mit Rücksicht auf sein musterhaftes Leben und die vielen empfehlenden Verdienste, die er sich erworben, verliehen wurde.[3])

Am 24. Juni 1687 wurde Doublet zum Jubelkanoniker erklärt.[4]) Vor seinem Tode stiftete er eine Freistelle im Metzer Hospiz S. Georg und dotierte eine zweite in Bon-Secours.[5])

Der zinnerne Kelch, dem »Unbekannt um 1700« sehr ähnlich (vgl. Taf. XII Nr. 4), war ganz zertrümmert; fünf Fragmente sind erhalten. Von der Patene kam nichts zum Vorschein. Das Bleikreuz ist ebenfalls nur fragmentarisch erhalten. Zu oberst steht ein schwanzartig ausladendes, schraffiertes Kreuz; zu unterst ein Totenkopf über 2 gekreuzten Knochen; von letzteren ist ein Teil sichtbar. Die Inschrift, ebenfalls fragmentarisch, hat 8 zwischen je zwei eingeritzten Linien mit Reliefstempel eingeschlagene Zeilen.

Der Text lautet:

DVODECI*MO* (Kalendas Aprilis) ||[1] 1705 ∘ OBII*T* (venerabilis vir) ||[2] D ∘ PETRVS *D*OV (blet, abbas

---

[1]) Vgl. S. 300 Anm. 3.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 829.

[3]) Ebenda H. 3745 n. 14 enthält eine fast gleichzeitige Abschrift der Bulle. Das Datum 1672 ist falsch, da damals Alexander VII. tot war, andererseits die Bulle im 6. Jahre der Pontifikates des genannten Papstes — also 1660 — erlassen war. Auf demselben Blatte in französischer Sprache der Bericht der Besitzergreifung vom 16. März 1662, wo die Bulle 1660 datiert ist.

[4]) Series 130. Jubilar wurde man damals mit 40 Jahren Zugehörigkeit zum Kapitel. Damit ist ein Rückschluß auf das Datum des Eintrittes gestattet; vgl. S. 302 Anm. 4.

[5]) Vgl. Epitaph Bégin II 100 und Histoire de Metz III 343, 345.

Sancti) ||[3] IOANNES(!) ∘ *IN* VA(lleia..) ||[4] ECCLESIAE ∘ CATH (edralis mete) ||[5] NSIS ∘ CANONICVS (can cella) ||[6] *R*IVS ∘ AETAT*IS* ∘ SVA*E* 75 ||[7] ORATE ✿ D*EVM* (pro eo).[1])

Erhalten vom linken vorn breitgedrückten Schuh die feste Sohle, der aufgenähte Oberteil mit Schnitt über der Reihe und Lederschlips; außerdem Stoffteile aus gepreßtem Damastsamt mit Blumenmuster.

XI. Grabstätte (Nr. 11). Johannes Huberti († 1574). Huberti[2]) stammte aus Toul, war Priester, seit dem 8. Februar 1554 Kanoniker von Metz, seit dem 24. Oktober 1554 Archidiakon von Vic (Wich), eine Stelle, die er bis zu seinem Tode behielt. Diese Angaben sind der Inschrift auf dem Bleikreuz, die auch seinen Magistertitel anführt, und dem Polium des 16. Jahrhunderts entnommen, dessen Abschrift wir ihm verdanken.[3]) Daß er Priester war, besagen die Beigaben.

Die Series weiß zu berichten[4]), daß seine Aufnahme ins Kapitel vigore cessionis iuris erfolgte, während er durch päpstliche Bulle Archidiakon von Vic wurde, nachdem sein Vorgänger Claudius Baille resigniert hatte, und daß er die 1. Präbende in Millery besaß. Außerdem läßt sie ihn an derselben Stelle am 21. April 1574, an der zweiten bereits am 20. sterben. Das Bleikreuz hat »undecimo kl. maii«, also den 21. als Todesdatum.[5])

Der Steinsarg (Taf. I Nr. 3) war mit 3 Platten bedeckt. Die großen Knochen der gut konservierten Leiche wiesen auf eine mächtige Gestalt hin. Über dem Kopf ein weißes Spitzentuch; daneben ein zusammengelegter Seidenstoff (Damast).

---

[1]) Z. 4 ist Johannis zu lesen. Z. 8 steht eine Rosette nach Orate. Die Ergänzungen sind alle gesichert.

[2]) Neben der Form Huberti (Bleikreuz u. sonst) treffen wir auch Humbert und Humberti (Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 124; Series 82, 221; Dorvaux 34 u. Anm. 4) an.

[3]) Über seinen Anteil vgl. Dorvaux 34, 35.

[4]) Series 221.

[5]) Ein Dominikus Huberti erhielt durch Ernennung des Dekans Bruneval am 11. Juli 1565 eine halbe Pfründe (Series 285). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu unserem Kanoniker ist mir nicht bekannt.

Der zinnerne Kelch stand zwischen Kopf und rechter Schulter und war zu zwei Drittel mit Wein angefüllt; er ist 17,5 cm hoch, gut erhalten und zeigt alte und neue Formen; vgl. Taf. X Nr. 4. — Die Patene (14 cm D.) wies in der Mitte einen runden, weißen Flecken (Niederschlag) auf, der nur von der mitgegebenen Hostie herrühren kann, und ist stark beschädigt.

Das Bleikreuz ist 21 cm hoch, 16,5 cm breit, mit einfacher Linie umrandet und noch gut erhalten. Zu unterst der bekannte Totenkopf. Die 7zeilige Majuskelinschrift, zwischen eingeritzten Zeilen eingehauen, zeigt Trennungspunkte. Infolge der Präparierung sind einige Buchstaben verwischt oder verdeckt.

Die Inschrift lautet:

· IHS · ‖[1] MAGISTER ‖[2] · IOANNES · ‖[3] · HVBERTI ·
PresByteR · TVLLENSIS · ‖[4] CANONICVS · METENSIS
· ET · ‖[5] ARCHIDIACONVS · DE · VICO · OBIIT · ‖[6]
XI · CALEND(as) · ‖[7] MAII · 1574

Ziemlich gut erhalten die beiden Schuhe aus festem Doppelleder über dicker Sohle und, weil für den täglichen Gebrauch bestimmt, recht breit und bequem gehalten. Der Vorderteil ist oben geschlitzt und mit Lederschlips versehen, die Kappe auffällig niedrig und gegen Ferse sanft aufsteigend. — Ferner sind erhalten die 4 oberen Teile des bei der Auffindung violett aussehenden Birets aus sehr schönem Seidendamast mit besonderer unterer Randkante.

XII. Grabstätte (Nr. 12). Johannes Praillon († 1627) und Franz Praillon († 1594). Das letzte Grab auf der Westseite, das übrigens seitlich ganz an die romanische Abschlußgrundmauer herangerückt war, hatte von allen die tiefste Lage. Der Steinsarg barg die Reste der beiden genannten Toten, deren Identifikation keinem Zweifel unterliegt.

Der Name Praillon begegnet uns des öftern in der Geschichte des Metzer Domkapitels.[1]) Über den hier zuerst genannten Johannes erfahren wir nur wenig.

[1]) Vgl. z. B. Series 264, wo 4 Namen mit einigen biographischen Daten stehen. — Poirier 519 III u. IV kennt die beiden hier zu besprechenden auf Grund

Da er bei seinem Tode (1627) 39 Jahre zählte[1]), muß er um 1588 geboren sein. Offenbar war er ein Metzer Kind. Priester ist er auch gewesen, wie die nachgeschobene Patene zeigt.[2]) Sein Eintritt ins Kapitel als Nachfolger des 1605 verstorbenen Philipp Praillon wird von der Series auf den 21. Juni 1605 angesetzt; sie erfolgte durch Provision seitens des Kardinallegaten Karl von Lothringen.[3]) Seit dem 23. Februar 1615 war Praillon auch auf Grund päpstlicher Ernennung Archidiakon von Saarburg, eine Würde, die bereits am 7. Februar, also kaum 3 Tage nach seinem Tode, auf seinen Kollegen, den Kanoniker Nik. Martigny, der zugleich Official war, überging.[4]) Als Archidiakon von Saarburg kennt ihn auch das Polium der Benediktiner sowie dasjenige von Vergaville, das ihn für 1624 die Wahl des Erzpriesters bestätigen läßt und bei dieser Gelegenheit als Doctor utriusque bezeichnet.[5]) Ebenso bezeichnet ihn die beiden Praillons gemeinsame Grabschrift.[6])

Johannes starb am 4. Februar 1627 und wurde in der Grabanlage des Onkels Franz Praillon beigesetzt, der am 24. November 1594 im Alter von 42 Jahren verschieden war.[7]) Darauf ist die

des von Dieudonné—Bégin erhaltenen Epitaphs, irrt aber, insofern er dem Onkel (Franz) das Archidiakonat von Saarburg zuschreibt, das der Neffe Johann allein inne hatte.

[1]) Vgl. Epitaph bei Bégin II 95.

[2]) Vgl. weiter unten.

[3]) Series 265. Das Jahr 1606, das das Polium (Dorvaux 254) und Bégin II 25 Anm. als Eintrittsdatum anführen, ist falsch. Außerdem läßt Bégin a. a. O. Philipp 1633 sterben.

[4]) Series 90; Relevé ... Art. Cathédrale.

[5]) Dorvaux 246 u. 193. Ms. 72 der Metzer Stadtbibliothek setzt (f. 142) als Amtsdauer 1615—1617, wobei aber nachträglich letztere Zahl in 1627 umgeändert wurde.

[6]) Vgl. Bégin II 96, wo der Gegensatz stark betont wird. Damit ist Poiriers Annahme — vgl. oben Anm. — als irrtümlich erwiesen.

[7]) Poirier 519 setzt als Todestag den 5. Februar an. Ebenso die Grabschrift. Die Entscheidung, ob der Irrtum auf dem Bleikreuz, das gleich mit ins Grab gegeben und nach der gewöhnlichen Zählungsweise — die quarto februarii — datiert ist, oder auf der erst später angefertigten, nach antiker Weise — nonis Februarii — rechnenden Grabschrift gesucht werden muß, ist nicht schwer zu fällen, um so mehr als auch die Series 265 den 4. Februar hat.

Tatsache zurückzuführen, daß neben den Resten des Johannes ein weiterer Schädel und Knochenteile von einem zweiten Toten vorgefunden wurden, der daselbst beerdigt worden. Daher auch die von den Erben den beiden gemeinsam gesetzte Grabplatte, auf der das Wappen und die gemeinsame Inschrift eingemeißelt war.[1])

Johannes war, wie ihm das Epitaph nachrühmt, bei allen Guten beliebt. Er zeichnete sich im allgemeinen auch durch rechtschaffenen Lebenswandel und fromme Mildtätigkeit, als Archidiakon im besonderen durch Redlichkeit und Unbescholtenheit aus.

Zu dem über den Onkel des Vorstehenden bereits Gesagten wären nur wenige Einzelheiten hinzuzufügen. Franz wurde in Metz um 1552 geboren, da er 1594 nach dem Epitaph im Alter von 42 Jahren verschied. Ins Kapitel trat er am 5. April 1593 ein und erhielt die 8. Pfründe in Thicourt.[2]) Sein Todestag wird verschieden angegeben.[3]) Das richtige Datum ist der vom Epitaph angeführte 24. November. Ebenda werden auch seine guten Eigenschaften hervorgehoben.

Der Sarkophag, nach außen wie Taf. I Nr. 4, nach innen wie Nr. 5 gestaltet, war mit 4 Platten belegt. Als er bereits verschlossen, stellte man fest, daß man weder Kelch noch Patene mitgegeben, worauf letztere nachgeschoben wurde, aber auf der Ecke unter dem Deckel liegen blieb. Sie hat 14,2 cm D. mit 2,6 cm Randbreite. Unten auf mit Sternchen geziertem Grunde und inmitten eines Perlstabes in Kreisform ein Kruzifixus.

Das Bleikreuz hat lateinische Form, ist 28,5 cm hoch, 24 cm breit und mehrfach beschädigt. Zu oberst das Jesusmonogramm, zu unterst der Totenkopf über zwei gekreuzten Knochen. Die

[1]) Bégin II 95, 96. Das hier gezeichnete Wappen kehrt weiter unten S. 235 wieder, wird aber hier fälschlich (vgl. 467 n. 235) als dasjenige der Drowin hingestellt.

[2]) Series 265.

[3]) Bégin II 25 Anm. sagt nur, daß er am 8. Dezember 1594 nicht mehr am Leben war. Series 265 hat das Monatsdatum vergessen. Poirier läßt ihn mit Hinweis auf das Epitaph am 25. November sterben. Und doch sagt letzteres: 8. kal. decemb.



kräftige, 11zeilige Majuskelinschrift ist zwischen eingeritzten Linien eingehauen und dürfte aus derselben Werkstatt wie diejenige von Bontemps herrühren.

Der Text ist folgender:

· I · H̃ · S · |[1] DiE · ꝗVARTO · FEBRVARii · ANN*i* |[2] 1627 · OBiiT · VENERABiLiS · *AC* |[3] NOBiLiS · D(omi) N(u)S · iOHANN*ES* · *PRAi* |[4] LLON · HViVS · ECCL ESi*Æ* · *CANONi* |[5] CVS · ET · ARCHiDiA*CON*VS · DE · S |[6] ALBVRGO · |[7] ANiMA · EiVS · |[8] REꝗViESCAT |[9] iN · PACE · |[10] AMEN · [1])

Von den Schuhen — es sind Hausschuhe aus Kalbsleder — sind vor allem die Oberteile erhalten; sie sind nach oben zungenartig zugespitzt und wurden mit zwei seitlich aufsteigenden Bändern vermittels einer seidenen Schleife festgehalten.

Zu welchem Ornatstück die noch erhaltene einfache, glatte Litze gehört hat, vermag ich nicht zu bestimmen. Nur von dem Futter, einem einfachen hellbraunen Seidengewebe, war ein kleines Fragment erhalten.

Hochinteressant ist das aus schwerer Ripsseide mit gesticktem Muster (Handarbeit) hergestellte Wams, das auf Taf. XXIX Nr. 1 abgebildet ist. Das Muster ist zumeist zerstört. Der Verschluß weist sehr nahe aneinandergerückte Knopflöcher für die mit Seide überzogenen Kugelknöpfe auf; vorn am Kragen Ösen usw. Wie der Verstorbene dazu kam, dieses eigentümliche Kleid, das an die Weste der französischen Offiziere erinnert, zu tragen, ist mir nicht klar geworden.

XIII. Grabstätte (Nr. 13). Johannes Royer († 1664). Bevor die Arbeiter auf den in Gr. XII erwähnten Sarkophag gelangten, stießen sie auf eine Holzsargbestattung, von der nur 1 Schädel, allerhand Gebeine und Reste von Brettern zutage traten. Beigaben wurden nicht aufgefunden. Bei einem Identifikationsversuch kommt es vor allem auf die Stelle des

---

[1]) Z. 2 und 9 umgestelltes P statt Q. Z. 4 Dominus ohne Abkürzungszeichen. Z. 7 Salburg, was öfter statt Sarburg oder Saarburg vorkommt.

Grabes, auf die Lage des Sarges an. Das Grab war in direkter Nähe der Mauer und parallel zu derselben angelegt, der Sarg lag nur mit seiner westlichen Hälfte über Grab XII, während das Fußende an Grab XIV heranreichte.

Nun kennen wir aus Dieudonné-Bégin die genaue Reihenfolge dieser Gräber längs der Mauer, soweit sie durch Inschriften an der Wand gekennzeichnet waren: Es sind diejenigen von Fremyn, Belchamps, Martignon, Royer, Franz und Johannes Praillon, Bontemps, Doublet usw. Nur das von Royer konnte bisher nicht formell identifiziert werden. Die Lage des Sarges über dem Sarkophag der beiden Praillon beweist, daß die Holzsargbestattung später erfolgt sein muß, was bei Royer auch zutrifft. Die Identifikation dürfte demnach mehr als wahrscheinlich sein.

Royer gehörte der Diözese Toul an. Am 15. Juli 1615 wurde er Kanoniker von Metz und erhielt die 5. Pfründe in Thicourt.[1]) Als der Archidiakon von Metz Johannes Grosjean (30. Juni 1632) starb, bekam Royer durch Provision seitens des Bischofs Heinrich von Bourbon am 17. Juli 1632 die Nachfolge. In einem Schriftstück des Nachlasses des Scholastikers J. Dubois aus dieser Zeit wird ihm die Bezeichnung »Licencié en droits et Grand archidiacre« gegeben.[2]) Am 5. September 1654 wird er Präzentor, am 16. August 1662 Dekan[3]); letzteres Amt trat er nach erfolgter päpstlicher Bestätigung am 9. Dezember an und behielt es bis zu seinem Tode am 17. August 1664.[4]) Einen Monat später (17. September) wurde der große Bossuet, der ihm am 5. Sep-

[1]) Die vorstehenden Notizen sind zumeist der Series entnommen, die ihn irrtümlich 1515 eintreten läßt (S. 253). Wegen seines jugendlichen Alters mußte er Dispens haben.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 503; ebenda G. 450 n. 15 u. n. 14. — Nach G. 450 n. 11 war er auch receveur des revenus du prieuré de Saint-Dagobert von Stenay.

[3]) Series 30 u. 69; dagegen steht S. 40 der 5. Mai. In einem seine guten Eigenschaften belobigenden Schreiben vom 27. Nov. 1662 bestätigt Ludwig XIV. die Wahl »malgré les irrégularités qui ont été commises lors de l'élection«; die päpstliche Bestätigung war am 16. September erfolgt; G. 450 n. 15 (1 u. 3).

[4]) Series 253.

tember im Archidiakonat nachgefolgt, an seine Stelle gewählt und offiziell am 22. August 1665 auch aufgenommen.[1])

Wappen und Grabschrift, die an der Mauer angebracht, hat uns Dieudonné bezw. Bégin erhalten.[2]) Letztere besagt noch, daß der Bischof ihn zum Generalvikar[3]) machte und die Stadt ihn verschiedene Male zur Behandlung ihrer Angelegenheiten nach Paris sandte; die Erwartungen, die man auf ihn setzte, hat er nicht getäuscht.

XIV. Grabstätte (Nr. 14). Jakob Martignon († 1658). In derselben Längsachse wie der Praillonsarkophag und gleichfalls an die erwähnte romanische Grundmauer angelehnt, standen, etwa 1,50 m voneinander entfernt, zwei Sarkophage, die gleiche Form (Taf. I Nr. 2) aufwiesen. Der westlich gelegene befand sich vor der jetzigen (von der Türe an gerechnet) zweiten Wandnische, wo auch, wie heute noch erkennbar, die Grabinschrift des Verstorbenen befestigt war. Vier Platten bildeten den Verschluß. Der Steinsarg war quer in der Mitte gespalten und zeigte auch sonst mehrere Risse. Am 25. November wurde er geöffnet und das Bleikreuz herausgenommen; tags darauf erfolgte die völlige Hebung des Inhalts, am 28. die oben erwähnte Beisetzung und Schließung.

---

[1]) Dorvaux 245 Anm. 4 u. 243 Anm. 4; vgl. über das Sitzungsprotokoll G. 450 n. 17.

[2]) Bégin II 94, 95 u. 462.

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 450 n. 14 enthält ein gedrucktes Schreiben des bekannten Kapitelsvikars de Coursan vom 10. Juni 1660, der den Priestern unter Strafe kirchlicher Zensuren die Anerkennung Royers als Generalvikar verbietet, so lange er (Coursan) anwesend sei. Jedenfalls war Royer bereits 1646 Generalvikar. Auf dem von ihm aufgestellten Reglement vom 3. Nov. dieses Jahres, das die Pensionspreise der Seminaristen festsetzt, führt er diesen Titel (vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 253 n. 3a); desgleichen schon am 3. Nov. 1644 (vgl. ebenda G. 254 n. 3 und 254 n. 4 a. 1647). Im Relevé ... Art. Bénéfices hors du diocèse ist vermerkt die »Provision du 21 avril 1664 de la cure de Thyl (= Thil), diocèse de Verdun, expediée en faveur de Mr Jean Baillicourt par M. Royer vic. général de Metz, nommé commissaire en cette partie par arrêt du parlement«. Ebenda, Art. Officialité, die »Provision d'officialité au district de Vic en faveur du sieur Jean Royer« von 1664. Am 26. April 1611 hatte der Kardinal de Givry die Offizialität in eine Metzer und eine von Vic, beide unabhängig von einander, eingeteilt (ebenda).

Jakob[1]) Martignon wurde 1586 in Metz geboren. Wie die Beigaben zeigen, war er Priester. Am 1. Juli 1617 wurde er durch Provision des Turnarius Mangeot an Stelle des demissionierenden Anton de Gargos aus Meaux ins Kapitel aufgenommen und erhielt die 1. Pfründe in Longeville.[2]) Er selbst ernannte am 4. Oktober 1623 in gleicher Eigenschaft den Claudius Favier zum Präbendar am Metzer Dome mit der 1. Pfründe in Scy.[3]) Als dieser nach 12 Jahren starb, bestimmte er Martignon und J. Belchamps zu seinen Testamentsvollstreckern.[4])

Fast 20 Jahre nach seinem Eintritt ins Kapitel wurde Martignon dessen Schatzmeister (Besitzergreifung am 5. Juli 1636) und zwar als Nachfolger von J. Bontemps.[5]) Seine vorzüglichen Eigenschaften hatten ihn für diese Stelle sehr empfohlen. Noch jetzt befindet sich im Metzer Bezirksarchiv die von S. Germain-des-Prés datierte Urkunde, durch welche Bischof Heinrich von Metz die ihm durch Akt vom 5. Juli 1636 mitgeteilte Wahl Martignons bestätigt und seine »vitae honestas, morum probitas et literarum scientia« hervorhebt.[6])

Im Jahre 1646 machte er als Turnarius von seinem Ernennungsrechte auf die Pfarrei (bezw. Vicaria perpetua) von S. Viktor zugunsten eines gewissen Nik. Chastillon Gebrauch.[7]) Im Jahre 1657 verzichtete er gegen eine jährliche Pension von 80 Dukaten zugunsten des Klemens Chailleau auf sein Kanonikat,

---

[1]) Das Polium nennt ihn einmal Johannes, dann Jakobus (Dorvaux 245 bezw. 254); ebenso die Series 61 bezw. 132. Der letztere Vorname kommt allein auf Epitaph, Bleikreuz usw. vor; vgl. Bégin II 93; Metzer Bezirksarchiv G. 449 n. 13.

[2]) Series 122. — Nimsgern, Histoire de la Ville et du pays de Gorze (Metz 1853) 140 und 154 bezeichnet Martignon als »chanoine et (2.) catéchiste« des Stifts Gorze. Ernannt 1606, wurde er 1617 zum Domherrn befördert, starb aber nicht, wie Nimsgern annimmt, in diesem Jahre; auch Chaussier, L'abbaye de Gorze (Metz 1894) 506 kennt ihn als Stiftsherrn.

[3]) Series 158.

[4]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 24.

[5]) Series 61. Ebenda wird ein Parlamentsbeschluß vom 9. Juli erwähnt.

[6]) Metzer Bezirksarchiv G. 449 n. 13.

[7]) Relevé ... Art. St. Victor (20. Juli).

behielt aber das Amt des Schatzmeisters bis zu seinem am 15. Dezember 1658 erfolgten Tode bei.[1])

Alsbald brach zwischen dem Kapitel und den Erben ein Streit aus, der vor das Metzer Parlament gebracht wurde. Es handelte sich um 1200 Franken, die Louise Charlotte und Anna Martignon für das Anniversarium usw. zu zahlen hatten, und um 300 Franken Miete für das der Kathedrale gehörige Wohnhaus. Die Erben wurden verurteilt.[2])

Der zinnerne, ca. 20 cm hohe Kelch stand zwischen linker Schulter und Kopf; er weist die vollen Formen des 17. Jahrhunderts auf (Taf. XII Nr. 3). Die Kuppa mit leicht eingebogener, steiler Wand ist etwas eingedrückt, der eiförmige Knauf oben und unten von Kehlen und Nasen eingeschlossen, der ziemlich breite und nur wenig ansteigende Fuß teilweise zerstört. – Die zinnerne Patene (14,3 cm D.) ist ganz erhalten, die Unterfläche jedoch angefressen.

Auch das Bleikreuz, das lateinische Form, 34 cm Höhe und 26,5 cm Breite hat, ist gut erhalten. Die 5zeilige, in herrlichen Buchstaben ausgeführte, zwischen Linien eingegrabene Inschrift ist abgebildet auf Taf. XX Nr. 2. Die Trennungspunkte sind konsequent angewandt. I ist punktiert. Der Text lautet:

1658 ||[1] DiE · DECiMA · ꝗViNTA · MENSiS · DECEM
BRiS · OBiiT ||[2] *Vene*RA*bi*LiS · D*omi*N*u*S · iACOBVS ·
MARTiGNON · CANONiCVS ||[3] ET · THESAVRARiVS
· CATHEDRALiS · ECC*lesi*Æ · METENSiS ||[4] CViVS ·
A*n*i*m*A · REꝗViESCAT · iN · PACE · [3])

Martignon war ausnahmsweise barfuß bestattet, die Kleidung war schlecht erhalten; die Zipfelkapuze über dem Haupte zerfiel bei der Berührung.

XV. Grabstätte (Nr. 15). Fr. de Belchamps († 1712). Zu dem über den Sarg von Belchamps Gesagten sei noch

[1]) Series 122 bezw. 61; Dorvaux 254 Anm. 3. — Sehr schön sagt von ihm die von seinem Neffen gesetzte Grabschrift: »...Mortuus est, || ut vivat, || quia vixit ut moriturus«; Bégin II 93, 94.

[2]) G. 503 n. 38 (22. Juli 1659).

[3]) Z. 2 und 5 umgekehrtes P statt Q; Z. 3 Abkürzung für venerabilis ungewöhnlich; desgleichen Z. 5 für anima im 17. Jhdt.; Z. 4 ae in ecclesia ligiert.

hinzugefügt, daß er, wie der von Martignon, an Ort und Stelle verblieb (vgl. oben). Nur einige Bretter bedeckten die in dem übrigens ganz niedrigen Steinsarg (vgl. Taf. I Nr. 2) gebettete Leiche. Viel Erde war eingedrungen; daher auch der schadhafte Zustand der erst am 26. November gehobenen Beigaben.

Die Familie Belchamps[1]) stellte dem Metzer Domkapitel mehrere Mitglieder[2]), von denen Johannes de Belchamps das bekannteste war.[3]) Ein Neffe dieses Kanonikers war der Avocat-écuyer Franz de Belchamps, der mit Nicole, der Schwester des Kanonikers und Archidiakons Nik. Martigny verheiratet war. Aus dieser Ehe wurde am 31. Mai 1648 auf der Pfarrei S. Gorgonius der in Grab XV Beigesetzte geboren, der mit seinem vollen Namen Franz Ludwig hieß.[4])

Frühzeitig trat er in den geistlichen Stand. Am 24. Juni 1662 erhielt er durch die auf ihn gefallene Wahl des Turnarius Gabriel Bailly das Kanonikat seines Onkels Martigny, der zu seinen Gunsten zurückgetreten war und bereits am 16. Juli verstarb.[5]) Seinerseits verlieh er am 28. April 1683 dem L. Chaillot die 1. Pfründe in Longeville, als Klemens Chailleau auf dieselbe verzichtete.[6])

Er starb, ohne irgend ein höheres Amt im Kapitel begleitet zu haben, am 4. Februar 1712 und erhielt 40 Jahre hindurch ein Anniversarium.[7]) Zeitlebens hatte er die 2. Pfründe en Dalle (Gemarkung Devant-les-Ponts) inne und hatte zum Nachfolger J. B. Canon den Älteren.[8])

---

[1]) Der Name wird bald mit, bald ohne Schluß-s, ebenso bald mit, bald ohne die Präposition de geschrieben.

[2]) Vgl. Poirier 56; Bégin II 25 Anm. 2.

[3]) Vgl. das über ihn in dem Aufsatz von Baurat Schmitz Gesagte.

[4]) Poirier 56 I, 4; vgl. ebenda 428; Bégin II 154, 155; Dorvaux 150 f.; vgl noch Anm. 7.

[5]) Relevé ... f. 45[1]; Series 177.

[6]) Series 122.

[7]) Ebenda 301; Metzer Bezirksarchiv G. 461 (n. 2) 14. An letzter Stelle steht als Vorname Johannes Franziskus.

[8]) Series 177. — Auch war er ein besonderer Freund des Kantors Jakob Foës, der ihn in seinem Testamente vom 25. Juni 1679 mit einem besonderen Geschenke bedachte (Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 43).

Kelch und Patene waren nicht vorhanden, das Bleikreuz, ursprünglich etwa 24 cm hoch und 17 cm breit, am oberen Pfahlende, wo noch Öse sichtbar war, und linksseitig am Querbalken abgebrochen und auf der Rückseite stark angefressen. Die 8zeilige Inschrift — lateinische Majuskel zwischen eingeritzten Linien und mit Hohlstempel hergestellt — ist nur auf den Querbalken verteilt. Sechsblätterige Rosetten bilden die regelmäßigen Trennungspunkte. Zuoberst ein schraffiertes Kreuz. Der Text lautet:

(pridi) E ✿ NONAS ✿ FEBRVARY (sic) ‖ [1] M ✿ DCCXII ‖ [2]
(obiit) ✿ V(ir) ✿ VENERABILIS ✿ D ‖ [3] (omi)*N*VS ✿ FRA
NCISCVS ✿ DE ‖ [4] (belch)AMPS ✿ INSIGNIS ✿ ECCL ‖ [5]
(esiae)CATHEDRALIS ✿ CANONI ‖ [6] (cus et p)RESBITER
✿ ÆTATIS ✿ SVÆ ‖ [7] (64 ora)TE ✿ DEVM ✿ PRO ✿ EO ✿[1])

Das Schuhzeug war wertlos, die Kleidung schlecht erhalten.

XVI.—XVIII. G r a b s t ä t t e (Nr. 16, 17 und 18). L u d w i g F r e m y n d e P o n t p i e r r e († 1705); z w e i U n b e k a n n t e. In der Erdschicht direkt über, hinter und neben Belchamps' Steinsarg wurden am 26. November, mit Erde und Schutt vermengt, drei gut erhaltene Schädel, zahlreiche andere Gebeine, die wir ebenfalls in seinen Sarkophag einschlossen, aufgefunden. Wem gehörten diese Reste? Die Auffindung eines Bleikreuzes ermöglichte die sichere Feststellung des Grabes des vorstehenden Domherrn.

Fremyn[2]) war um 1645 geboren. Seine Eltern waren der am 18. Oktober 1669 verstorbene Ludwig Fremyn, Parlamentspräsident, Herr von Pontpierre usw., und die am 16. August 1686 verstorbene Johanna von Pullenoy; beide waren in S. Simplicius bestattet.[3])

---

[1]) Z. 3 die Abkürzung V statt vir auf den Bleikreuzen selten. Z. 7 ae zweimal ligiert.

[2]) Die Schreibweise des Namens ist verschieden. Neben Fremyn finden wir Fremin (z. B. Series 91, 299; Metzer Bezirksarchiv G. 452, 116[1]), neben Pontpierre Pompière (z. B. Ms. 72 f. 25), Pompierre (z. B. Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 41; Series 299; G. 452, 116[1]). Mehrfach unterzeichnet er einfach: L. fremyn.

[3]) Poirier 251; Michel, Biographie du Parlement de Metz (Metz 1853) 180. — Über die Grabschrift seines Vaters vgl. Jahrbuch IV[2] (1892) 179 n. 17.

Der Sohn widmete sich dem Studium, wurde Lizenziat in beiden Rechten und Rat am Parlament in Metz.[1]) Außerdem war er Mitglied des außerordentlichen Gerichtshofes, den der König am 9. November 1679 ernannte[2]), um in letzter Instanz ... allerhand Rechtsprozesse der Kirchen, Bistümer und Geistlichen von Metz, Toul und Verdun zum Austrag zu bringen (Revisionskammer!).

Aber schon früher (wann?) war Ludwig in den geistlichen Stand getreten. Daß er Priester war, beweisen die Beigaben, die Notiz im Sterberegister von S. Viktor usw. Der Eintritt ins Kapitel erfolgte am 20. Juli 1662. Mit der Nachfolge des demissionierten Heinrich de Haraucourt († 25. Juli 1662), die ihm der Turnarius Nik. Simon verschaffte, erhielt er die 1. Kapitelspfründe in Féy (Buch in Lothr.).[3]) Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß er auch Beziehungen zu Toul — clerc au diocèse de Toul — hatte.[4]) Zugleich hatte er die Stelle eines Kaplans der in der Pfarrkirche von Norroy-le-Veneur (Norringen) errichteten Kapelle der hl. Maria Magdalena, deren Verleihung dem Kapitel zustand.[5])

Im September des Jahres 1670 starb Anton Foës, Archidiakon von Saarburg. Schon am 17. d. Mts. verschaffte ihm der Bischof Georg d'Aubusson die Nachfolge.[6]) Indes trat er am 28. Juli 1679 von dieser Stelle zurück und zwar zugunsten von Alexander Crespin, der ihn zu Dank verpflichtet hatte[7]), um am gleichen Tage auf Grund bischöflicher Ernennung das Amt eines

---

[1]) Diese Titel sind z. B. angeführt in der durch ihn am 9. Juni 1681 erfolgten Ernennung eines gewissen Anton Poiré zum Pfarrer von Malancourt (Metzer Bezirksarchiv H. 1543; hier auch sein Wappen). Nach Michel 180 erfolgte seine Aufnahme als conseiller clerc an unserem Parlamente am 8. Febr. 1676.

[2]) Vgl. Sauer, Inventaire des aveux et dénombrements (Metz 1894) X, XII; Jahrbuch XI (1899) 298.

[3]) Series 181 gibt für die Aufnahme den 20. Juli bezw. 27. Oktober und für letzteres Datum die Ernennung durch Alexander Crespin, der den Turnus hatte, an. Michel a. a. O. führt den 22. Juli an.

[4]) Michel 180; Series 181.

[5]) Akt vom 28. März 1672 (Metzer Bezirksarchiv H. 491 n. 2; ebenda G. 491 eine Angabe über die Einkünfte dieser Kapelle).

[6]) Vgl. Relevé ... Art. Cathédrale; Series 91 gibt den 19. Sept. an.

[7]) Vgl. Anm. 3

Archidiakons von Marsal zu erhalten, das infolge der Demission von J. Matth. Geoffroy, der zum Archidiakon von Metz befördert wurde, freigeworden war. Der Antritt erfolgte bereits am 5. August.[1])

Aber auch von dieser trat Fremyn 1700 zurück und hatte am 22. Dezember in dem Kanoniker Joseph Seron einen Nachfolger.[2]) Im Jahre 1702 wurde er, weil 40 Jahre dem Kapitel angehörig, zum Jubilar erklärt und genoß nunmehr die denselben gewährten Vergünstigungen.[3])

Fremyn starb im 61. Lebensjahre, am 10. März 1705.[4]) Für einen jährlich wegen der Fastenzeit abzuhaltenden ewigen Seelendienst hatte er selbst Sorge getragen.[5]) Ein Auszug aus seinem Testament ist erhalten.[6])

Im Gegensatz zu den andern neben ihm bestatteten Kollegen, deren Grabstätte eine einfache Inschrift mit dem Wappen des

[1]) Vgl. Relevé... Art. Cathédrale; Series 76. Das Polium setzt die Wahl auf den 5. August (Dorvaux 246); soll etwa die Rechnungsweise V. Kal. Aug. (= 28. Juli) zu der Konfusion mit dem 5. August geführt haben?

[2]) Series 76. — Poirier 251, I. 2 übersieht diese Abdankung, läßt aber Fremyn zum Archidiakon von Metz avancieren — offenbar nach Michels Vorgang, was aber falsch ist, da damals (1679—1712; vgl. Dorvaux 245) Matthaeus Geoffroy diese Stelle inne hatte. Irreführend dürfte die Todesnotiz im Sterberegister der Pfarrei S. Viktor gewirkt haben, die von einem »cy-devant archidiacre — nicht aber grand archidiacre — de la dite eglise« redet.

[3]) Series 181.

[4]) Series 181 gibt als Todestag den 8. März an. Auf der stark verwischten Grabschrift will Dieudonné-Bégin (II 91) den 9. März gelesen haben. An dem Bleikreuz fehlt der Teil, wo das Datum stand. Klar und bestimmt lautet die schon angezogene Notiz im Sterberegister: »Le dixieme mars 1705 mourut Messire Louis Fremin ...; a été enterré le onzieme ...«. Da er bei seinem Tode 60 Jahre zählte, muß er um 1645 geboren sein. Dagegen hat Metzer Bezirksarchiv G. 461 n. 2 (Anfang d. 18. Jhts.) wiederum den 9. März, an dem das Anniversarium vermerkt wird.

[5]) Series 299; vgl. Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 25[1], wo von »six obits fondés par M. M. les chanoines Fremin de Pompierre, de Savary ..... avec les messes en musique chantées en musique après matines« die Rede ist.

[6]) Vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 461 n. 2 f. 15[1]; es handelt sich um die Stiftung eines ewigen Jahrgedächtnisses, um die Aufnahme ins Martyrologium der Domkirche, um das Abbeten des De profundis über seinem Grabe usw. Die von ihm bewohnte Domkurie ging zum Preise von 6500 Pfund an den Kanoniker Canon über (ebenda).

Verstorbenen kennzeichnete, erhielt Fremyn von einem Neffen, der Parlamentsrat in Paris war, ein geschmackvolles Mausoleum, das in der Ecke, nahe am Bertramgrab, aber an der Giebelmauer des Querschiffes stand. Die Beschreibung verdanken wir Dieu·donné bezw. Bégin.[1]) Die einfache, aber schöne und wirklich nachahmenswerte Inschrift lautete: D · O · M · || Hic jacet Ludovicus Fremyn || hujus ecclesiae quondam canonicus, nunc pulvis, cinis || et nihil. Precibus favete. Indes war die Leiche nicht im später errichteten Monument, sondern u n t e r demselben, etwas weiter nach Westen, zum Teil über Belchamps' Sarkophag, in einem Holzsarg beigesetzt worden, eine Unregelmäßigkeit, auf die wir schon deshalb hinweisen, weil wir einer ähnlichen beim Grabe Pinguets im Mittelschiff begegnen werden.

Mit dem noch zu besprechenden Bleikreuz fanden wir ein Fragment vom Rande einer zinnernen Patene sowie einen zinnernen 22 cm hohen Kelch, der dem »Unbekannt um 1700« auf Taf. XII Nr. 4 gleich sieht. Die Kuppa ist ziemlich beschädigt; Stiel und Knauf gleichfalls, der Fuß nur zur Hälfte, das Bleikreuz in 2 Fragmenten erhalten. Die 6zeilige, zwischen eingeritzten Linien angebrachte Inschrift war ganz über den 9 cm hohen Querbalken verteilt. Wie bei Belchamps' Kreuz sind auch hier die Buchstaben mit Hohlstempel eingeschlagen und die Wörter durch fünfblätterige Rosetten getrennt. Der Text ist folgender:

(die ✿ decima ✿ mensis ✿ m)ARTII ✿ 1705 · ||[1] (obiit ✿ vir ✿ venerabili)S ✿ D · DOMINVS ||[2] (lu)*DOV*(icus ✿ Fremy)*N* ✿ SACERDOS ||[3] ✿ ECCLESIA(e ✿ cat)*H* EDRALIS ✿ ||[4] (c)*A*NONICVS ✿ AET(atis) ✿ SVAE ✿ 6I ||[5] (o)RATE ✿ D*EV*(m ✿ pr)O ✿ EO ✿ [2])

Mit Hilfe des vorstehenden Textes läßt sich auch die Inschrift auf Fremyns Mausoleum ergänzen, die schon zu Dieudonnés Zeiten stark verwischt war.[3])

---

[1]) Bégin II 35 u. 91 (die beiden Stellen stimmen nicht vollständig miteinander überein).

[2]) Z. 1 war der letzte Strich von M, Z. 3 das V von Ludovicus und das N von Fremyn mit Sicherheit festzustellen.

[3]) Bégin II 91.

III. Die Grabstätten im rechten Querschiffarm.

Zu dem bereits oben über diese 5 (?) Gräber Gesagten bleibt noch zu bemerken, daß das dem Mittelschiff zunächst liegende Grab in der Achse der Grablegung Christi am Ende des rechten Seitenschiffs sich befand. Grab II und III lagen der linken Hälfte des Kreuzungspfeilers gegenüber und berührten sich. Grab IV und V waren vor der rechten Podiumecke der Orgel. Bei diesen letzteren konnte man im Zweifel sein, ob man es in Wirklichkeit mit zwei oder bloß mit einem Grab zu tun hatte.

Zur näheren Bestimmung der Zugehörigkeit dieser Gräber war die Reihenfolge der im rechten Querschiffarm befindlichen Grabstätten festzusetzen, wie sie aus den Angaben bei Bégin im engsten Anschluß an Dieudonné und aus anderen Quellen feststehen. Alsdann waren die Gräber der Laien sowie derjenigen Kanoniker auszuschalten, die nicht auf der Westseite beerdigt waren. So blieben nur noch die Gräber der Kanoniker Fumée († 1758), de Linières († 1707) und der beiden Canon († 1737 bezw. 1739) übrig, deren Inschriften sich bei Bégin II, 88, 89 vorfinden. Fraglich bleibt infolge Mangels an anderen Anhaltspunkten die nähere Zuweisung der beiden aufgefundenen Kelche und Patenen.

Von den in der Ecke zwischen Nikolausaltar und Mauer aufgedeckten Grabstätten ist hier nicht die Rede, weil die Holz- und Steinsärge nicht geöffnet wurden.

I. Petrus Claudius Fumée[1]) war am 10. November 1674 in der Diözese Poitiers geboren. Dort erhielt er auch die Priesterweihe. An der theologischen Fakultät seiner Vaterstadt wurde er Lizenziat beider Rechte. Seine Aufnahme ins Metzer Kapitel erfolgte auf Grund der Provision durch den Turnarius Claudius Le Fefvre und des jus primarum precum des Königs zunächst durch einen Vertreter am 14. Juli 1717, dann persönlich am 15. Juni 1718; er erhielt die 5. Pfründe von Thicourt.[2])

---

[1]) Kraus III 602 hat irrig Famée. Ein Joh. Bapt. Honoratus Fumée, ebenfalls aus der Diözese Poitiers, geb. am 12. Aug. 1747, wurde Kanoniker und Groß-almosenier am 14. März 1782 ...; Series 107.

[2]) Series 254. — Bégin II 43, 44 läßt ihn irrtümlich in Rennes promovieren; die Grabschrift nennt formell Poitiers.

Fumée gehörte zur Deputation, die Ende 1736 zum Bischof de Saint-Simon von Metz sich begab, um die Rückberufung der vom König aus dem Kapitel ausgeschlossenen Kanoniker zu erlangen (vgl. Canon, der Ältere).

Er starb im hohen Alter von 84 Jahren am 1. Juli 1758 und wurde im rechten Querschiffarm bestattet.[1]) Sein Grab ist das jüngste der bei den Ausgrabungen zutage getretenen Gräber. Nach Bégin war es gekennzeichnet durch eine Marmorplatte mit Inschrift usw.[2])

II. Grabstätte. Petrus Dodon de Linières war ein Pariser Geistlicher und Lizenziat in beiden Rechten.[3]) Der Metzer Bischof Georg d'Aubusson de la Feuillade ernannte ihn zum Kanoniker seiner Kathedrale, wobei er die 3. Präbende in Ars (23. September 1651) erhielt.[4]) Später, am 3. September 1670, wurde er zum Archidiakon von Vic[5]) befördert und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode am 11. Dezember 1707.[6]) Vierzig Jahre lang wurde ihm ein Anniversarium abgehalten.[7])

III. Grabstätte. Johann Baptist Canon, der Ältere, erblickte das Licht der Welt zu Amiens (Nord-

[1]) Series 251.

[2]) Bégin II 87, 88. Die auffälligerweise im linken Querschiff aufgefundenen Fragmente der Platte sind weder aus Marmor, noch war das Wappen auf unserm Steine vorhanden, noch ist die Inschrift ganz genau wiedergegeben. Im einzelnen wäre auf den Aufsatz von Baurat Schmitz (vgl. vorliegendes Jahrbuch) zu verweisen.

[3]) Series 83; dagegen ist er als Doctor utriusque iuris angeführt in dem unten Anm. 7 erwähnten Schreiben.

[4]) Series 214. — Im Jahre 1664 beteiligte er sich mit A. Crespin u. a. an Bossuets Wahl zum Dekan; vgl. den Bericht Metzer Bezirksarchiv G. 450 n. 17.

[5]) Series 301; Metzer Bezirksarchiv G. 452, 117.

[6]) Einmal läßt ihn die Series 83 am 2. Dez. 1707, anderswo (S. 214) am 11. (wohl infolge Verwechslung mit der röm. Zahl II) Dezember sterben.

[7]) Series 301 (11. 12. 1707); G. 452, 117; ebenda G. 461 n. 2 f. 15[1] setzt für das Anniversarium den 11. Dezember an. Das wäre demnach das richtige Datum. — Das Metzer Bezirksarchiv (G. 2443 n. 2) besitzt ein Schreiben de Linières', in dem er dem Abte von Gorze das Recht der Ernennung auf die Pfarrei Novéant a. d. Mosel zuerkennt. Es ist datiert vom 15. Febr. 1676 und mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehen. Er war Priester (G. 2443 n. 1d).

frankreich) am 16. August 1670.[1]) Daß er Priester war, steht fest, wahrscheinlich wurde er in seiner Heimatdiözese geweiht. Wie sein Bruder, besuchte auch er die Pariser Hochschule und brachte es daselbst zum Baccalaureus in der Theologie.[2]) Eben diesem jüngeren Bruder verdankte er seine Aufnahme ins hiesige Kapitel. Am 4. Februar 1712 verstarb der Kanoniker Belchamps. Der jüngere Canon hatte damals den Turnus und konnte so seinem Bruder die Nachfolgeschaft mit der 2. Pfründe en Dalle verschaffen, während er selbst die erste innehatte.[3])

Die von Canon bewohnte Domkurie lag in der Priesterstraße; dort lebte er als einfacher Kanoniker bis zu seinem Tode.[4]) Ein Jahr vorher verfiel er noch der königlichen Ungnade. Am 2. Juni 1736 wurde im Kapitel ein vom 28. Mai datierter Siegelbrief vorgelesen, in welchem der König unter andern 7 Kanonikern auch unsern Canon von allen Sitzungen des Kapitels ausschließt, ihm das aktive und passive Stimmrecht nimmt und seine Amtshandlungen im Kapitel einem andern zu überweisen anordnet. Der Urheber dieser Maßregel war der Metzer Bischof selbst, der sich dabei von wenig edlen Absichten leiten ließ.[5])

Canon verschied in der ersten Morgenstunde des 21. September 1737[6]) und hatte zum Nachfolger Fabian de Candalle, der erst am 17. Juni 1738 in sein Amt eingeführt wurde.[7]) Von seinem Grabe gibt Bégin die lateinische Inschrift. Der Text der wieder aufgedeckten Platte stimmt nicht ganz genau mit dem von Bégin bezw. Dieudonné überlieferten und ist an anderer Stelle im Wortlaut wiedergegeben.[8])

IV. Johann Baptist Canon, der Jüngere, war geboren zu Amiens am 12. September 1672.[9]) Seine höheren

---

[1]) Series 177, 178.
[2]) Kapitelsprotok. und Epitaph.
[3]) Series 177 (Aufnahme am 13. März 1712); 178; 174.
[4]) Kapitelsprotok. XXXVIII f. 5.
[5]) Ebenda XXXVII f. 130 u. 130[1].
[6]) Ebenda XXXVIII f. 5; G. 452, 117[1].
[7]) Ebenda XXVIII f. 27[1].
[8]) Bégin II 88; vgl. den Aufsatz von Baurat Schmitz in diesem Jahrbuch.
[9]) Vgl. Series 91, 69, 174 und Epitaph bei Bégin II 88.

Studien machte er an der Pariser Sorbonne und erwarb sich daselbst den Doktortitel in der Theologie.[1])

Wie so mancher, hatte auch er es königlicher Gunst zu verdanken, daß er seit dem 12. September 1703 dem hiesigen Domkapitel angehörte.[2]) Daß er zeitweilig maître de fabrique, maisonnier, gouverneur des enfants usw. gewesen, bezeugt das Protokollbuch des Kapitels.[3]) Seine Provision als Generalpromotor der Diözese datiert vom 18. November 1703.[4]) Damals war er sicher Priester, ist es wohl schon in Amiens geworden. Einige Jahre später (1711) erhielt er das durch den Tod des Titulars Claudius de Maridat vakant gewordene Archidiakonat Saarburg[5]), auf das er jedoch verzichtete[6]), um durch bischöfliche Ernennung am 19. April 1731[7]) Nachfolger des Archidiakons der Bischofsstadt Peter Brayer zu werden; er blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode.[8])

Canon starb nach einem eifrigen und frommen Priesterleben 67 Jahre alt in der 7. Morgenstunde des 13. November 1739. Es war an einem Sonntag.[9]) Er wurde neben seinem Bruder beerdigt und bekam wie dieser 40 Jahre hindurch ein Anniversarium.[10])

---

[1]) Ebenda und Relevé ... Art. Evêché.

[2]) Series 174.

[3]) Kapitelsprotok. XXXVIII f. 57. — Am 15. Nov. 1729 wurde er zum Kontrolleur gewählt (Metzer Bezirksarchiv G. 452, 110[1]).

[4]) Relevé ... Art. Evêché.

[5]) Ebenda ... Art. Evêché.

[6]) Nach dem Polium (Dorvaux 247) fand die Verzichtleistung 1731 statt, während nach Kapitelsprotok. XXXVII f. 103 sein Nachfolger, der Metzer Generalvikar und Domherr Claudius de la Richardie, erst am 31. Juli 1734 Besitz von seiner Würde ergriff. Die Provision war am 9. Juli erfolgt (Relevé ... Art. Cathédrale).

[7]) Relevé ... Art. Cathédrale.

[8]) Nach dem Relevé ... Art. Cathédrale wurde K. de la Richardie am 17. Dez. 1741 sein Nachfolger, nach dessen Verzicht wurde Deslandes am 31. Juli 1743 Archidiakon von Metz; vgl. auch Kapitelsprotok. XXXIX f. 19.

[9]) Kapitelsprotok. XXXVIII f. 57; Series 69 u. 174.

[10]) Series 302, 303.

Wie bemerkt, ist die Zugehörigkeit der beiden Kelche und Patenen nicht näher zu bestimmen.[1]) Ich vermute aber, daß der als »Unbekannt um 1700« gekennzeichnete Kelch (Taf. XII Nr. 4) Peter de Linières angehört haben könnte.

IV. Die Grabstätten im linken Seitenschiff.

Am ergiebigsten waren die Ausgrabungen im linken Seitenschiff. Die Särge standen in fünf Reihen. Vorn berührten sie die Grundmauer des romanischen Domes, während die hinterste Reihe sich über die Trennungslinie zwischen Joch 7 und 8 erstreckte. Infolge mehrfacher Übereinanderstellungen war die gewöhnliche Tiefe von 1,50—1,60 m nicht überall eingehalten. Ältere und jüngere Gräber, Holzsärge und Sarkophage wechselten miteinander. Einige der letzteren blieben an ihrem Standort, fünf hatten Abflußlöcher. Nur bei den reinen Holzsargbestattungen war die Orientierung der Leiche die moderne. Die Gesamtzahl der aufgedeckten Gräber beträgt 27; dazu kommen 3, die früher aufgefunden, hier zum erstenmal besprochen werden.

I. Grabstätte (Nr. 1). Unbekannt. Der Steinsarg hatte die Form Taf. I Nr. 5. Zu einer nicht mehr bestimmbaren Zeit hatte man die Platte über dem Kopfende umgelegt, die Gebeine zurückgeschoben, die leere Stelle mit Mauerwerk angefüllt. Bei dieser Gelegenheit verschwanden zweifellos die Beigaben. An den Füßen hatte der Tote gewebte Strümpfe und leichte, vorn stark zugespitzte Hausschuhe mit Laschen.

II. Grabstätte (Nr. 2). Unbekannt. Der Sarkophag hatte dieselbe Form wie Nr. 1 und war mit 5 Platten bedeckt.

Der zinnerne, 13 cm hohe Kelch stand rechtsseitig und hat die Form eines Champagnerglases (Taf. VIII Nr. 2). Die Kuppa, 3,2 cm tief und am Rande 11 cm breit, ist durchlöchert; im Innern am Boden ein nicht näher zu bestimmender Stempel.

[1]) Die beiden Patenen (12 cm D. mit 2 cm Randbreite bezw. 14 cm D. mit 3,3 cm Randbreite) sind ohne Schmuck. Ein Kelch (20,5 cm h.) sieht demjenigen des Kanonikers Juliot († 1654) auf Taf. XII Nr. 1 sehr ähnlich, hat auch dieselben Maße.

Der schlanke, 9,3 cm hohe Stiel (mit einem leichten Ansatz eines gotisch profilierten Ringes) steigt unmittelbar aus einem platten, scheibenartigen, stellenweise etwas angefressenen Fuß (11 cm D.) empor. Die zinnerne Patene war fast völlig zerdrückt.

Das Bleikreuz hat griechische Form, ist 20 cm breit, 19 cm hoch, die Arme sind schwalbenschwanzartig gebildet. Am obern und untern Pfahlende je ein kleines, mit Reliefstempel eingeschlagenes Tatzenkreuz. Ähnlich hergestellt ist auch die 4zeilige, in gotischer Majuskel auf dem Querbalken angebrachte Inschrift. Dieselbe ist unleserlich. Die meisten Buchstaben sind leicht erkennbar, andere auf den Kopf gestellt, einige ganz unbestimmbar und hier durch ? ersetzt.

DVK (vielleicht R ?) ⅂(=L)ISðM⅂(=L) SR ? ?S⅂(=L) ? ? ?
B⅂(=L)D ‖[1] BN⅂(=L)MON⅂(=L) ? R(?) S⅂(=L) FFS
VMMO ‖[2] HVð ? ? Λ(=V) IIðVXDO ΛOKK(RR ?) ‖[3]
⅂(=L)H ? N✝IIIIB ⅂(=L)ПVN ✠ [1])

Ein ähnliches Beispiel wird uns noch bei Grab XIV des Mittelschiffes zu beschäftigen haben (vgl. das dort Gesagte).

III. Grabstätte (Nr. 3). Unbekannt. Der Sarkophag glich dem vorigen. Über der Leiche lag ein Bretterdeckel, darüber 4 Steinplatten. Zwei vorgefundene Fragmente vom Rande der Patene beweisen, daß der hier Beigesetzte Priester war. Der Kelch fehlte. Vom Bleikreuz sind 6 Fragmente vorhanden, von denen 3 gotische, mit Reliefstempel eingeschlagene Majuskelbuchstaben des 15. Jahrhunderts aufweisen. Als Trennungszeichen dient ein fünfblättriges Ornament (Rosette). Noch vorhanden sind nachstehende Buchstaben:

1.	2.	3.
(chanoin)E KI	MORUC (✿ le..)	✿ IOU (r du mois..)
(lan) ✠ *M* ✠	ЄЄЄЄ ✿ EC....)	XXIX ✿

Nach den Fragmenten zu urteilen, ist die Jahreszahl 1429 die wahrscheinlichere; allerdings könnte man je nach der Ergänzung auch 1439 oder 1479 lesen.

---

1) Z. 1 Buchstabe zwischen S und M = O mit linksgerichtetem Schwänzchen am oberen Ende; desgleichen der 3. und 9. Buchstabe in Z. 3. Nach dem ersten N in Z. 4 ein Gammakreuz.



IV. Grabstätte (Nr. 4). Unbekannt. Der erste Steinsarg der zweiten Reihe, in seiner Form den vorigen durchaus ähnlich, war mit 4 Platten bedeckt und barg große, teilweise verbogene Knochen und allerhand unbestimmbare Kleiderstoffe.

V. Grabstätte (Nr. 5). Unbekannt. Etwa 1 m unter dem heutigen Bodenbelag wurden Bruchstücke eines Sarges aus Tannenholz und Gebeine ausgegraben. Da das Bleikreuz fehlte, war eine Identifikation unmöglich. Von der zinnernen Patene wurde ein Fragment des Randes (3,5 cm br.) sowie der zinnerne Kelch in zwei Teilen aufgefunden. Letzterer gleicht durchaus dem »Unbekannt um 1700« auf Taf. XII Nr. 4, ist 22 cm hoch, aber mehrfach beschädigt am Fuße und namentlich an der Kuppa.

VI. Grabstätte (Nr. 6). Unbekannt. Direkt unter vorstehendem Holzsarg war ein mit 5 Platten belegter Steinsarg (Taf. I Nr. 3), der am Kopfende zum Festhalten des Schädels parallele Zangenbacken aufwies. Die Knochenreste ließen auf einen ungewöhnlich starken Mann schließen.

Die Patene war zerdrückt und nur in Fragmenten erhalten. Besser steht es mit dem 11,2 cm hohen Kelch, der gleichfalls eine Art Champagnerglas bildet (Taf. VIII Nr. 4). Kuppa und Fuß gleichen sich in bezug auf Profilierung und Maße (10 cm D., 3 cm h.). Der schmale Stiel hat einen gotisch profilierten Ring als Knauf.

Das Bleikreuz ist in 2 großen, 4 kleineren und 6 kleinen Fragmenten erhalten und war etwa 20 cm hoch und 18 cm breit. Die nachstehenden Buchstaben — gotische Majuskel des 15. Jahrhunderts — konnte ich bei der Hebung noch lesen:

1° I H S || M A R I A (Je us || Maria)

auf dem obern Pfahlende;

2° U L ✿ A.... || I E N... || E T ✿ ... | T A P O

auf dem linken Ende des Querbalkens. Der Name Maria als Invokation kommt sonst auf unsern Kreuzen nicht vor.

VII. Grabstätte (Nr. 7). Petrus Bertrandi († 1546). Vor Grab II und III, nur 1 m unter dem Bodenniveau,

lag ein Sarkophag, dessen Kopfende nach außen fast völlig abgerundet, im Innern dagegen zunächst in einer Höhe von 5 cm kleeblattbogen- dann halbkreisförmig ausgehauen war. Vier Platten bildeten den Deckel; auch waren noch Holzreste vorhanden. Unaufgeklärt blieb mir das Vorhandensein eines zweiten Schädels unter den Gebeinen. Vielleicht hatte der Steinsarg schon bei einer früheren Bestattung seine Dienste geleistet.

Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts begegnet uns ein Peter Bertrand im Metzer Domkapitel.[1]) Der hier Bestattete gehört dem 16. Jahrhundert an. Er stammte aus Toul, wo er eine Pfarrstelle innehatte.[2]) Seine priesterliche Würde bekunden die Beigaben, Kelch und Patene. Nach der Series erhielt er am 16. Mai 1526 durch besondere Vergünstigung Klemens' VII. Zutritt zum Metzer Kapitel.[3]) Als Turnarius verschaffte er die 3. Kapitelspfründe in Ars dem Johannes Brossardi, der am 1. Dezember 1540 ins Kapitel aufgenommen wurde, sowie die 10. Pfründe in Thicourt, auf die Petrus du Châtelet verzichtet hatte, dem Petrus Colini, der am 20. Dezember 1544 aufgenommen wurde.[4]) Er starb, nicht wie das Polium angibt[5]), 1553, sondern bereits 1546 und zwar am 25. Dezember.[6])

Sein Bruder Johannes, ebenfalls aus Toul, war Schleppenträger des Metzer Bischofs und hatte seit dem 26. Januar 1492 bezw. 1493 die 3. Pfründe in Féy in Besitz († 15. Mai 1534).[7])

Die Patene, aus versilbertem Kupfer, hat 15,2 cm D. einschließlich 2,8 cm Randbreite. In der Mitte der Oberseite ist ein schönes Kreuz in einen Kreis eingraviert. Beim 18 cm hohen

[1]) Sauerland II 148 n. 1241; vgl. die Ausführungen von Schmitz im vorliegenden Jahrbuch.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 66.

[3]) Series 193.

[4]) Series 213 und 273. — Bei der Liquidation des Nachlasses des Kantors Hugo Mathié (Jan. 1535) tritt Bertrandi neben Carreti, Pinguet u. a. als Käufer auf; vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 1; desgleichen ebenda 503 n. 3.

[5]) Dorvaux 251; vgl. auch Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 29 und Ms. 72, f. 126¹, wo ebenfalls das Jahr 1553 steht.

[6]) Series 193 und Inschrift auf Bleikreuz.

[7]) Series 193; vgl. auch Metzer Bezirksarchiv G. 434, 66 und Histoire de Metz VI 697, 698 (für 1531), wo er den Titel Magister hat.

Kelch (abgebildet Taf. IX Nr. 2) sind Fuß (15,5 cm D. und 4 cm Höhe) und Stiel aus versilbertem Kupfer, die Kuppa ist in ihrem unteren Teil aus Silber, im übrigen innen und außen vergoldet. Der Stiel ist sechskantig, der Knauf rund; auf einer Fläche des sternartig gestalteten Fußes ist ein vergoldeter Metallkruzifixus in Relief befestigt.

Das 37,5 cm hohe, 30,5 cm breite, in mehreren Fragmenten erhaltene Bleikreuz hat lateinische Form (vgl. Taf. XVIII Nr. 2). Auf dem obern und untern Pfahlende sind in einem Kreis eingravierte, sich schneidende bezw. berührende Segmente, die ein Kreuz darstellen. Eine ähnliche, größere Figur in der Mitte des Kreuzes. Die 4zeilige Inschrift ist auf den Querbalken verteilt: Der einzige Fall von spätgotischer Minuskel, der uns vorgekommen. Die Buchstaben sind erhaben, d. h. mit Hohlstempel hergestellt; Reliefrosetten dienen als Trennungspunkte; i ist zumeist mit Sternchen punktiert; S und P haben lateinische Form; ein wagerechter Strich mit beiderseitiger Zackenumrahmung dient als Abkürzungszeichen.

Der Text ist folgender:

x x v ✿ decembris ✿ m v c ✿ x l v i
obiit ✿ ven ✿ lis
vir ✿ d ✿ Petrus ✿ (ber)tradi
orate ✿ d(e)u ✿ Pr(o e)o[1])

D. h.: (die) 25a decembris MDXLVI || obiit venerabilis || vir d(ominus) Petrus (Ber)trandi || orate deum pro eo.

Auch von Bertrandi sind einige Stoffreste erhalten: eine breite Borte aus gepreßtem Samt, 2 Fragmente eines kupferhellbraunen Seidenstoffes, eine Litze aus brauner Wolle, eine Verschlußborte aus brauner Wolle (vgl. Taf. XXIX Nr. 2).

VIII. Grabstätte (Nr. 8). Unbekannt. Unter Bertrandis Sarg stand ein älterer, mit Knochen und Kleider-

[1]) Z. 1 ist die Jahreszahl französisch gedacht; regelrecht sollte C über der Zeile geschrieben sein. Z. 2 Endsilbe von venerabilis in gleicher Größe übergeschrieben. Z. 3 d Abkürzung für dominus. Z. 4 fehlt Rosette zwischen pro und eo.

resten angefüllter, in der Mitte durchbrochener Sarkophag, der mit 5 Platten verschlossen war. Die Form ist die auf Taf. I Nr. 2. — Unter den Stoffresten wären hervorzuheben: Teile eines Wamses aus glatter, schwerer Atlasseide mit häufig angewandtem Sternenmuster, das leider fast völlig herausgefallen ist. Außerdem ein Manipel aus jetzt dunkelbraun aussehendem Seidengewebe als Grundstoff, dessen Mustermotive, Sternchen oder kleine Blümchen (wie beim Wams), alle zerstört bezw. durchlocht sind. Als Einsäumung dient ein hellbrauner Seidenstoff. Zwar ist das Ornatstück nicht völlig erhalten, aber in seiner ursprünglichen Form und in den Maßverhältnissen genau bestimmbar. Es ist beiderseits 47—48 cm lang, 6 cm breit, nach den Enden zu schwanzartig auslaufend.

IX. Grabstätte (Nr. 9). Unbekannt. Der Steinsarg war gestaltet wie der vorige, hatte aber am Kopfende die charakteristische Zange (vgl. Taf. I Nr. 3). Gleichfalls in der Mitte durchbrochen, war er ohne Verschlußplatten und mit Steingeröll und einigen wenigen Knochenresten angefüllt.

X. Grabstätte (Nr. 10). Hubertus Stephani († 1587). Unter dem vorigen Steinsarg stand ein zweiter gleichfalls viereckig zubehauener Sarg (Taf. I Nr. 2). Große Schenkelknochen ließen auf die große Gestalt des Toten schließen. Der Sarg wurde zerschlagen.

Über den Träger des vorstehenden Namens[1]) unterrichtet uns die Series, das Bleikreuz, die notariell beglaubigte Abschrift der nekrologischen Notiz im Livre des conclusions oder Protokollbuch der Metzer Domherren, vor allem aber das im Wortlaut erhaltene, von ihm unterschriebene und notariell beglaubigte Testament. Auf Grund der drei ersten Quellen ergibt sich folgendes Bild.

---

[1]) Als Varianten zum Namen Stephani kommen vor: Stephanj, Stephany (Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 9 Bl. 1 u. 2); Stephanus, Stephane (ebenda G. 576). — Er selbst unterzeichnet sein Testament Humbert Estienne (ebenda G. 503 n. 9 Bl. 3).

Stephani wurde 1522 geboren.[1]) Die Series macht aus ihm einen Angehörigen der Diözese Toul, die von seinem Neffen gesetzte Grabschrift besagt, daß er aus Bar-le-Duc war. Die beiden Angaben lassen sich unschwer vereinbaren.[2])

Der mitgegebene Kelch weist auf seine priesterliche Würde hin. Durch den Turnarius Jakob Groleti kam er am 22. Dezember 1567 ins hiesige Domkapitel und erhielt die 2. Pfründe in Millery.[3]) Seinerseits verschaffte er als Turnarius dem Michael Grammaire eine Kapitelspfründe zu Ars a. d. Mosel (8. Mai 1574).[4]) Einen Streit wegen des Vorsitzes, der zwischen ihm und den Kollegen Nik. Mathei und Claudius Rousselleti ausgebrochen war, entschied ein Kapitelsbeschluß vom 19. November 1569.[5]) Seinen Tod verzeichnet der Livre des conclusions in gewohnter kurzer Form: Dominica, sexta Septembris 1587, circa horam decimam de mane, obiit quondam venerabilis Dn̄s Hubertus Stephany, dum viveret, huius ecclesie canonicus; cuius anima requiescat in pace.[6])

Noch am Todestage besorgten seine Enkel die Beerdigung, wobei folgende, meines Wissens unveröffentlichte Grabinschrift vorgesehen war: Ecclesiasticae religionis fidelissimus cultor D. Hubertus Stephanj, Barroduceus, Meten̄. Eccliāe cano(ni)cus meritissimus, iam senio provectus, aetatis suae anno 65, fato tandem cum omnium, precipue suorum, moerore concessit; cuius corpus pietate ductj hoeredes hoc tumulo donarj curarunt octavo Id. Septembris 1587.[7])

Dem Testament vom 1. September 1584[8]) entnehme ich weitere Nachrichten.

---

[1]) Das Datum ergibt sich aus der Grabschrift.

[2]) Series 225. Bar-le-Duc lag in der Diözese Toul.

[3]) Series 225.

[4]) Series 217.

[5]) Metzer Bezirksarchiv G. 499 n. 14.

[6]) Ebenda G. 503 n. 9, Bl. 1; das Bleikreuz hat dasselbe Datum; die Series 225 setzt fälschlich Oktober statt September.

[7]) G. 503 n. 9, Bl. 2.

[8]) Ebenda Bl. 3. — Ménils-sur-Saulx (Ménil-sur-Saulx) liegt im Arrondissement Bar-le-Duc. Harra court liegt an der Seille; oder sollte ein anderes gemeint sein?

Der Geburtsort Stephanis ist Mesnils-sur-Saulx, wo die meisten seiner Verwandten bestattet sind. Damals (1584) hatte er mindestens noch 2 Brüder, 2 Schwestern und 1 Nichte. Seiner noch lebenden Mutter gewährt er den Genuß eines Gutes, das er zu Pagny bei Goin (Paningen) sich angekauft hatte. Der bereits verstorbene Vater war in der Metzer Pfarrei S. Viktor bestattet; ebenso einige Neffen und Nichten.

Neben der Kirche seines Geburtsortes beschenkt er auch diejenige von Fonteny (Fonteningen), wo er Pfarrer gewesen, nebst Kirchenschöffen und Armen; ebenso seine zweite Pfarrei Harraucourt (Haraldshofen), wo er viel zum Bau des Gottes- und Pfarrhauses beigetragen hat. Gelegentlich bemerkt er, daß er 6 Jahre die Propstei von Luppy (Luppingen) inne hatte. Zugunsten des Domes macht er eine Stiftung von 1000 Franken. Ebenda will er auch bestattet sein, womöglich vor dem Bilde seines Schutz- und Namenspatrones S. Hubertus. Die Beerdigung soll indes nicht in den 12 ersten Stunden nach seinem Verscheiden stattfinden, die kirchliche Feier hingegen seinem Stande entsprechen, d. h. mit Vigil, Hochamt, möglichst vielen Stillmessen, Dreißigsten und Jahrgedächtnis abgehalten und entsprechende Präsenzgelder angewiesen werden. Auch will er ins Martyrologium aufgenommen werden. — Testamentsvollstrecker sind seine beiden Brüder und die Kanoniker Nik. Mathei und Franz Antoni, zubenannt Sachot.

Vom Kelch wurde aufgefunden ein kleines Fragment der Kuppa und der glatt abgebrochene, 8blätterige Fuß, der demjenigen des Domherrn Peltre sehr ähnlich sieht und darnach auch ergänzt wurde (vgl. Taf. X Nr. 4).

Das 21 cm hohe und 17,5 cm breite Bleikreuz hat lateinische Form; es war beschädigt und hat durch die Präparierung noch mehr gelitten.[1]) Dem Monogramm Jesus zu oberst entspricht der bekannte Totenkopf am Ende. Vorher las man ohne Schwierigkeit:

---

[1]) Auch ist das kleine Fragment zu nahe gerückt.

İHS | [1] DİE · SEX(ta) | [2] SEPTEMB | [3] RIS · 1587 | [4] OBİİT · (q)VONDAM · VEN(erabili)S | [5] (vir) HV(bertu)S · STEPhANİ · ECCLesİE | [6] METENsis · CANONİCVS · REQVİESCAT | [7] İN · PACE [1])

XI. Grabstätte (Nr. 11). Unbekannt. Der Sarkophag (vgl. Taf. I Nr. 2) war in der Mitte durchgebrochen und enthielt die Gebeine von 3 Toten (3 Schädel). Wahrscheinlich rühren diese Reste aus den Gräbern IX und XII her.

XII. Grabstätte (Nr. 12). Unbekannt. Der Sarkophag glich dem vorigen, war mit 4 Platten belegt und enthielt nur Steingeröll. Für beide Grabstätten waren nähere Bestimmungen unmöglich.

XIII. Grabstätte (Nr. 13). Christoph de la Saux († 1742). Die 3. Gräberreihe wies 6 Stein- und 2 Holzsärge auf. Der Sarkophag von Grab XIII (vgl. Taf. I Nr. 8) war mit 5 Platten belegt. Über der Leiche, die eine feste Kalkschicht bedeckte, lag ein hölzerner Deckel.

De la Saux[2]) wurde am 12. November 1671 in der Pfarrei S. Viktor (Metz) geboren.[3]) Sein Vater war der am 16. Januar 1688 verstorbene Johann Kaspar de la Saux, dessen zweite Frau Genovefa Franziska Crespin, Tochter des Philipp Crespin de la Woivre, seine Mutter war.[4]) Wie später noch gesagt werden wird, war er der Neffe der beiden Crespin, was seine Beisetzung in ihrer Grabanlage erklärt. Daß er Priester war, bekunden die Beigaben, die Kapitelsprotokolle und das Epitaph.[5])

---

[1]) Z. 7 Ende ist T übergeschrieben.

[2]) Die Schreibweise des Namens ist keine einheitliche. Es kommen vor: De la Saux, Metzer Bezirksarchiv G. 452, 104[1]; Kapitelsprotok. XXXVII f. 119; XXXIX f. 1 u. öfters; — de Lasseaux Series 303; — de Lasseau Series 112; — De lassaux Series 234; — einfach Lasaulx Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 131[1]; — de la Faux im Epitaphium (Bégin II 130); — Metzer Bezirksarchiv H. 2937 n. 3 hat de la Saux und de la Faux.

[3]) Poirier 580; Series 234.

[4]) Poirier 580.

[5]) Kapitelsprotok. XXXIX f. 1; Bégin II 130 (Epitaph).

De la Saux erhielt zuerst eine Halbpfründe, dann, am 7. Februar 1705, ein volles Kanonikat durch seinen Onkel Joh. Bapt. Dominikus Crespin, der von seinem Rechte als Turnarius Gebrauch machte und ihm die 4. Pfründe in Millery verschaffte.[1]) Die von ihm bewohnte Domkurie lag am Anfang der Priesterstraße, auf der Pfarrei S. Gorgonius.[2])

Von seiner Tätigkeit berichten die Sitzungsberichte des Kapitels. Er war u. a. Nachfolger Canons des Älteren als maisonnier des Kapitels.[3]) Als Turnarius verhalf er seinem Onkel Joh. Baptist Crespin zur Kustodie, nachdem der am 19. August 1714 verstorbene Vorgänger Petrus Goise abgedankt hatte.[4]) Daß er Prevost (Propst) von Woippy (Wappingen) war, ersehen wir aus einem Aktenstück vom 3. Mai 1725.[5])

De la Saux starb 1742. Als Monatsdatum dürfte der 22. Mai zu gelten haben.[6]) Für die nächsten 40 Jahre nach dem Tode war ihm ein Anniversarium gesichert.[7])

Die zinnerne Patene (15 cm D.) ist am Rande beschädigt und auf der Oberseite stark angefressen. Der in zwei Teilen, aber ganz erhaltene Kelch ist aus demselben Metall und 23 cm hoch. Er sieht demjenigen von Deslandes (vgl. Textabbildung 3) sehr ähnlich. Der ständige Wechsel in seinen Profilierungen — Kehlen, Kanten, Stäbchen usw. — befriedigt nicht.

Das 23 cm hohe, 21 cm breite Bleikreuz hat griechische Form, ist in zwei Fragmenten ganz erhalten, an 2 Stellen aber stark beschädigt. Am oberen Pfahlende eine Öse. Die 12zeilige Inschrift ist vermittels Hohlstempel über eingeritzten Linien angebracht, die Abkürzungen eigentümlicherweise mit fünfstrahligen

---

[1]) Series 234.

[2]) Kapitelsprotok. XXXIX f. 3 und Metzer Bezirksarchiv H. 2937 n. 3.

[3]) Ebenda XXXVIII f. 57 (a. 1739); vgl. auch Metzer Bezirksarchiv G. 452, 104[1].

[4]) Series 112.

[5]) Metzer Bezirksarchiv G. 583 n. 5.

[6]) Über das genaue Datum gehen die Quellen auseinander. Den 21. Mai finde ich in Series 234 und 303 sowie Kapitelsprotok. XXXIX f. 1; den 22. Mai in der Grabschrift (Bégin II 130) und auf dem Bleikreuz.

[7]) Series 303.

Sternchen angegeben. Der Buchstabe I ist nicht punktiert. Der Wortlaut ist folgender:

DVODECIMO [1] KALENDAS [2]
IVNII [3] MDCCXLII [4]
*OBI*IT I*N* DOMINO VENER*A*BILIS D*ominus* [5]
*DOMIN*VS CHRISTOPHORVS (de) LA [6]
SAVX PRESBYTER INSIGN*IS ECC*L*esi*E [7]
*CATHED*RALIS MET*ensis* CAN*ONICVS* [8]
*AET*ATIS *SVAE* 72 [9] *ORATE DEVM* [10]
PRO [11] EO [1])

Auf der Rückseite unten die von 3 Sternchen eingeschlossenen Initialen:

☆ L ☆ N ☆

Darunter ein großes, umgekehrtes 2 — vielleicht eine Marke oder Nummer des Herstellers. Seinen vollen Namen finden wir beim Bleikreuz des Kanonikers Deslandes.

XIV. Grabstätte (Nr. 14). Unbekannt. Zwischen Grab XIII und XV, aber in geringerer Tiefe fand sich eine Holzsargbestattung. Als Beigabe wurden gefunden die zinnerne, an der Oberfläche stark angefressene Patene und der vielfach beschädigte, gleichfalls zinnerne Kelch, der dem »Unbekannt um 1700« (vgl. Taf. XII Nr. 4) ähnlich sieht, noch mehr aber dem Kelch gleicht, der in Grab XXVII aufgedeckt wurde.

XV. Grabstätte (Nr. 15). Willermus († 1306). Vor den Särgen in Grab V und VI stand ein Sarkophag (Taf. I Nr. 3), den 4 Platten deckten. Auskunft über die darin befindlichen Reste gab das allein vorhandene Bleikreuz.

Der Name Willermus (= Wilhelm) ist bei unsern Geistlichen des frühen Mittelalters häufig.[2]) Der Zuname li Ardenois, d. h.

[1]) Vereinzelte Majuskeln sind größer gestaltet. Z. 9 ist von der Zahl 72 jetzt nur noch die obere Rundung der Ziffer 2 sichtbar.

[2]) So im Nekrolog v. S. Salvator (Metzer Stadtbibliothek Ms. 44 f. 24[1]), wo ein Metzer Archidiakon W. genannt wird; insbesondere häufig in den beiden Nekrologen von S. Klemens, die in Ms. 307 aufbewahrt sind.

der aus den Ardennen stammende, ist durchaus gesichert und erinnert an Zunamen wie li flamans, li alleman usw., wie sie uns im Nekrolog von S. Klemens und in den Schreinsrollen des öfteren begegnen.[1]) Die angeführte Bedeutung ist trotz vorgebrachter Zweifel festzuhalten, zumal früher allerhand Beziehungen zwischen Metz und den Ardennen bestanden.[2])

Von unserm Toten wissen wir nur, was die Ausgrabungen uns gelehrt haben: Name, Herkunft, Todesdatum (31. Juli 1306); sonst nichts.

Der Umstand, daß er zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Dome bestattet wurde, deutet auf besondere Beziehungen zu demselben. Wahrscheinlich ist er ein Wohltäter unserer Bischofskirche gewesen, der dem Laienstand angehört haben dürfte. Ein Baumeister ist er wohl nicht gewesen, da ihm sonst dieser Titel auf dem Bleikreuz gegeben worden wäre.

Letzteres ist 20 cm hoch, 17 cm breit und trotz der Verbiegung nur wenig beschädigt (vgl. Taf. XIII Nr. 1 und 2).[3]) Die Inschrift zählt 7 Zeilen gut ausgeführter (eingehauener) frühgotischer Buchstaben, die auf Linien stehen. Zuweilen fehlt der Trennungspunkt.

---

[1]) Ms. 397 I f. 20[1], 25; II f. 12[1], 31; vgl. noch Anm. 2.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 1614 (a. 1249): Henri conte de »Saumes (= Salm) en Ardenne« usw.; ebenda H. 1952 (a. 1333): Huwesson lardennoit. Die Chronik des Doyen de St. Thiébault erwähnt für den 8. Juni 1427 einen »Wiry de Ardenne«, der Escolistre (= écolâtre, Scholastikus) am Metzer Dome war, sowie f. 1368 einen »Jean l'Ardenoy« von Toul; vgl. Calmet II pr. CXCV und CLXXVIII. Engere Beziehungen bekundet auch folgendes noch unveröffentlichte Regest aus Sauerland III: 1350 Nov. 13. Avin. Clemens VI. Metensi et de Ardenna Leodiensi archidiaconis ac cantori Metensis ecclesie mandat, quatinus Lamberto de Franguies, clerico Leodiensis ecclesie, conferant eccelesiam parrochialem de Wapey (= Woippy) Metensis diocesis vacantem per obitum Johannis de Veleroit. Reg. Avin. 249 (Clemens VII) f. 63[1]. — Vgl. übrigens die Grabschrift des Metzer Domes: Ci gist maistre Colin, diacre, nei de minteȝney (= Montigny) en ardenne, chanonne de Sceans ... († 1448) in Bégin I 176 oder Kraus III 615. — Sauerland I 18 n. 24 a. 1296: Johannes dictus Lardeinoix. — Wichmann, Bannrollen IV (Quellen VIII) 200.

[3]) Das erste Bild gibt das Kreuz, so wie es aufgefunden wurde, das zweite, so wie es nach der Präparierung aussieht.

Ich lese:

OBIIT · WILL ¦[1] ERMus · LI AR ¦[2] DENOIS · ANNO · ¦[3]
Domini · M° CC°C · SEXTO ¦[4] DECINO (sic) VIGILIA ¦[5]
BEATI · PETRI · ¦[6] AD VINCULA [1])

D. h.: Obiit Will ¦ ermus li Ar ¦ denois anno ¦ Domini M CCC sexto ¦ decimo vigilia ¦ beati Petri ¦ ad vincula.

XVI. Grabstätte (Nr. 16). Juvenal Guerre († 1581). Den zwei Sarkophagen VII und VIII in der zweiten Reihe entsprachen zwei gleichfalls übereinandergestellte in der dritten (XVI und XVII). Beide hatten die Form Taf. I Nr. 3 und waren mit Abflußlöchern versehen. Die Gebeine des in Grab XVI Bestatteten umgab ein halb zerfallener Holzsarg.

Über diesen Kanoniker — Juvenal Guerre[2]) — haben wir nur dürftige Nachrichten. Daß er Priester war, besagt der Kelch, daß er aus Toul war, das Bleikreuz. Von welcher Kirche er Rektor war, ist mir nicht bekannt, da diese Angabe auf dem Kreuz zerstört ist. Am 14. Dezember 1555 wurde er Domherr als Nachfolger von Gerhard Brunet.[3]) Er besaß wie die beiden Mineti die 7. Pfründe in Longeville und starb am 8. Juni 1581.[4])

Die Form des 18 cm hohen, mehrfach beschädigten zinnernen Kelches ist aus der Abbildung Taf. X Nr. 3 ersichtlich. Die gleichfalls zinnerne Patene (13,5 cm D.) hat in der Mitte der Ober- und Unterseite zwei eingravierte konzentrische Kreise. Das 24 cm breite, 21 cm hohe Bleikreuz ist in 4 größeren und 3 kleineren Fragmenten erhalten. Die Inschrift zählte mindestens 13 zwischen eingeritzten Linien über das ganze Kreuz verteilte Zeilen mit lateinischen Majuskeln, die denen auf Taf. XXIV Nr. 2 gleichen.

---

[1]) Verschiedene Buchstaben sind fast unleserlich. Z. 2 li = le. Das A hat durchweg noch einen Strich als Basis. Z. 3 ist der erste Buchstabe etwas beschädigt, aber sicher als D zu lesen. Z. 4 die Jahreszahl, wie oft, aus Ziffern und Wörtern; das Abkürzungszeichen über der Zahl etwas verwischt. Z. 6—7 ist Petri Kettenfeier am 1. August gemeint.

[2]) Der Name wird Guere (Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 32; Ms. 72 f. 127[1]) und Guerre (Series 145; Metzer Bezirksarchiv G. 434, 705) geschrieben.

[3]) Series 145; Dorvaux 252 setzt Gerhard Brunet von 1553—56 an.

[4]) Series 145.

Ich konnte lesen :

IHS ‖[1] OBIIT ‖[2] ISCRE(?) ‖[3] *VEN* ‖[4] *E*RAB*i* ‖[5] LIS · ‖[6] (dominus) · *IV*VENALIS · GVER*RE* · PRE ‖[7] (sbyter di) OC(?) · TVLLEN(sis) · CANONIC ‖[8] (us · ecclesiae Me)T *ensis* · RECTOR ‖[9] (ecclesiae . . . . .) ‖[10] (sexto idu)S . ‖[11] (iu) NII · ‖[12] 1581 [1])

XVII. **Grabstätte** (Nr. 17). **Johannes von Beaumont** († 1310). Hier bildeten 5 Platten den Verschluß des bereits beschriebenen Sarkophages.

Unser Kanoniker stammte aus der kleinen Stadt Beaumont im Hennegau. Er war Sohn des dortigen Kastellans.[2]) Wann sein Eintritt ins Metzer Kapitel erfolgte, ist nicht bekannt. Vielleicht darf man ihn mit dem Umstand in Verbindung bringen, daß sein Landsmann und Zeitgenosse Burchard von Avesnes 1283—1296 Bischof von Metz war.[3]) Da Kelch und Patene fehlten, auch keine diesbezügliche Angabe auf dem Bleikreuz steht, dürften wir behaupten, daß er nicht Priester war. Weiteres konnte ich über ihn nicht in Erfahrung bringen. Johannes starb am Mittwoch nach dem Feste des hl. Remigius (1. Oktober) 1310.

---

[1]) Z. 2 OBIIT jetzt kaum zu erraten. Z. 3, die ich vorher leicht las, dürfte lauten: IN · CHRISTO. Z. 11 waren vor der Präparierung als letzte Buchstaben AS zu lesen, also Nonas oder Kalendas, was nicht mit dem von der Series 145 gegebenen Datum vereinbar ist.

[2]) Vgl. Inschrift auf Bleikreuz.

[3]) Eine Urkunde des genannten Bischofs vom 26. Jan. 1295 (n. St. 1296) erwähnt einen Friedensvertrag, der abgeschlossen wurde »devant nostre especiaul Clerc Guillaume de Belmont qui on leu (au lieu) de Nous et on nom de nostre officiaul de nostre Court de Mes ... par devant notre chier ami Lowi de Jandelaincourt, Arcediacre de Vi en l'Eglise de Metz, lor oncle« (d. h. der Parteien); Histoire de Metz III pr. 243.

[4]) Die Metzer Kirche weist übrigens andere Kanoniker aus dem Hennegau oder mit dem Namen von Beaumont auf. Der Lütticher Archidiakon Guido de Haynonia war Domherr in Metz; ebenso ein gewisser Herricus (= Heinrich), Sohn des Grafen vom Hennegau; Sauerland I 29 n. 48; 30 n. 51 (beide a. 1299). Ein Hugo de Bello Monte als Zeuge in einer Urkunde des lothringischen Herzogs Simon II. (1176—1207) zugunsten der Abtei S. Martin vor Metz; Mémoires de la Soc. d'arch. lorr. (Nancy 1878), III[e] S. VI 210. Ein Renaldus de Bello-

Das solide Bleikreuz, jetzt etwas beschädigt, ist 14,5 cm hoch und 13,5 cm breit (vgl. Taf. XXVI Nr. 2). Die auf die ganze Platte verteilte Inschrift hat 10 Zeilen frühgotischer Majuskelschrift[1]) über eingeritzten Linien. Meist tief eingeschnittene Punkte trennen die Wörter. Der Text lautet:

ANNO · Domini · ||[1] M° · CCC° · X° · FeRiA [2] QVaRTA · Post FENVm · Beati · RE ||[3] MIGII · *IN CAPITE* · ||[4] Oct OBRIS · OB*IIT* · ||[5] IOHannES · DE · *BELLO* · ||[6] MONTE · CANonicus · ||[7] NATus · CANECTA ||[8] NI · DE · BECCOMOn TE ||[9] HANONIENsis [2])

XVIII. Grabstätte (Nr. 18). Gabriel Juliot († 1645). Der Sarkophag hatte die Form von Taf. I Nr. 2, war mit 6 Platten belegt und enthielt in einem Holzsarg die Reste des genannten Kanonikers, über den wir nur ganz dürftig unterrichtet sind.

monte stand in der 2. Hälfte des 14. Jhts. an der Spitze der Metzer S. Vinzenzabtei; Dorvaux 277; vgl. jetzt auch Reg. Avin. 253 f. 441 bezw. f. 370. Am 17. Nov. 1378 bittet die französische Nation der Universität Paris den Papst Klemens VII., dem Magister Brito von Beaumont, einem Reimser Kleriker, ein Kanonikat nebst Präbende am Metzer Dome zu verschaffen; Suppl. t. 47 (Clem. VII. t. 4) f. 154. Später begegnen wir einem Peter von Beaumont, der 1518 ins hiesige Domkapitel eintritt, aber 1538 resignierte; Dorvaux 250. — Dabei wäre aber nachzuweisen, daß sie alle aus Beaumont im Hennegau stammen; es gibt nämlich auch ein Beaumont-en-Argonne, bekannt wegen der darnach benannten Coutumes de B., die verschiedenerorts befolgt wurden (vgl. Calmet II pr. DXXXVII ff.; Digot, Histoire de Lorraine II² (Nancy 1880) 394—402); desgleichen noch andere näher bei Metz gelegene Ortschaften dieses Namens.

[1]) Nur der Doppelkonsonant st Z. 3 u. 8, der einem unzialen N gleicht, sowie ct Z. 5 sind in Minuskel gehalten. Man beachte ferner für T und N den Wechsel zwischen eckigen und runden Formen.

[2]) Z. 1 Hälfte von NI und Abkürzungszeichen weggefallen. Z. 2 FRA kaum leserlich. Z. 4 Q statt G; IN CAPITE jetzt unleserlich. Z. 6 JOHANNES nur mit Mühe zu lesen; BELLO unleserlich usw. — Zu Festum beati Remigii in capite Octobris ist zu bemerken, daß Remigius zwei Feste hatte, den 13. Jan. als Todestag, den 1. Oktober als Translationstag seiner Gebeine unter Leo IX. 1049. Letzteres ist allein übrig geblieben und hat zum Unterschied die Nebenbezeichnung in capite Octobris, französ. on chief d'Octembre, z. B. Histoire de Metz IV 53 für 1328; Calmet II pr. DXI und DXII für 1299. — Hanoniensis kommt von Haginoja, Haginovia, Hannonia, Hanonia, französ. le Hainaut, deutsch Hennegau.

Nach der Series[1]) gehörte er zur Diözese Langres; nach den Beigaben war er Priester. Am 20. Dezember 1633 kam er durch den Metzer Bischof infolge Resignation seines Vorgängers, des Pariser Geistlichen Nik. Mauroy, ins Kapitel und erhielt die 3. Pfründe in Longeville. Die Series setzt seinen Tod auf den 13., die Inschrift des Bleikreuzes wohl richtiger auf den 15. Dezember 1645.[2])

Der 21,5 cm hohe zinnerne Kelch sieht dem von 165 ? durchaus ähnlich; die Abbildung Taf. XII Nr. 1 erspart mir die Beschreibung der übrigens ganz angenehmen Form. Die gleichfalls zinnerne Patene (13,3 cm D.) ist nur wenig beschädigt.

Das 17,5 cm hohe, 18 cm breite Bleikreuz hat griechische Form und ist abgebildet Taf. XX Nr. 1. Die 6zeilige, in hier nicht wiedergegebener Kursive des 17. Jahrhunderts zwischen je zwei Linien eingegrabene Inschrift hat durch die Präparierung gelitten und ist beinahe unleserlich geworden. Trennungspunkte fehlen. Zweimal dienen Häckchen als Abkürzungszeichen. Der Text lautet:

XVa Decembre (sic) 1645 ‖[1] Obiit Venerabilis Vir dn̄s dn' ‖[2]
Gabriel Juliot hui' Ecc̄lioe ‖[3] Metensis Canonicus ‖[4]
Orate deum ‖[5] pro eo.

Juliot trug tiefgehende, vorn bequem breite Hausschuhe aus weichem, braunem Kalbsleder, von denen allerdings nur Sohle und Oberteile ganz gut erhalten sind (vgl. Abbildung auf Taf. XXVII Nr. 1).

XIX. und XX. Grabstätte (Nr. 19—20). Unbekannt und Johannes von Eidel († 1391). Em Ende der Reihe stieß man in geringer Tiefe auf einen fast völlig zertrümmerten Sarg aus Tannenholz mit Knochenteilen. Beigaben fehlten; eine Identifikation war unmöglich.

Darunter stand der Sarkophag (Taf. I Nr. 6) des Domherrn Johannes von Eidel.[3]) Das Geburtsdatum ist unbekannt. Aus der Inschrift des Bleikreuzes erfahren wir, daß er Diakon und Dom-

[1]) Series 129.
[2]) Ebenda.
[3]) Der Name wird Eidel, Eydel und Ydel geschrieben.

herr in Metz war und am Vorabend des Michaelfestes, also am 28. September, 1391 starb.

Von zwei vatikanischen Urkunden, deren Regest in Sauerlands III. Bande veröffentlicht wird, besagt die erste, vom 14. Mai 1371 datierte, daß der Kleriker Johannes von Eydel aus der Trierer Diözese stammte und in Paris Philosophie studiert hatte. Der Papst ersucht den Metzer Bischof, ihm, falls er ihn nach ordentlicher Prüfung für tauglich befunden, ein Kanonikat an seiner Kathedrale nebst Anwartschaft auf eine Pfründe zu verleihen.[1] In der zweiten, aus dem Jahre 1381, in der es sich um die bekannte Reduktion der Kanonikate und Pfründen am Metzer Dome handelt, die auf Antrag des Kardinals Wilhelm von Aigrefeuille von Klemens VII. vorgenommen worden, wird Johannes als Canonicus praebendatus bezeichnet.[2]

Das 16,5 cm hohe, 17,5 cm breite Bleikreuz ist fast völlig erhalten; der linke der schwalbenschwanzartig auslaufenden Arme ist abgebrochen. Die 4zeilige, mit Reliefstempel eingeprägte Inschrift — gotische Majuskel — ist auf den Querbalken verteilt. Kleine Kreuze dienen als Trennungspunkte. Der Wortlaut ist folgender:

✠ OBI(it io) HanneS ✠ DE ✠ EIDEL ✠ ||[1] CANO (nicus) ✠ METENsis ✠ ET ✠ DIACONus ||[2] ✠ VIGIL (ia) ✠ MICHAHEL(is) ✠ ANNO ✠ ||[3] DoMini ✠ MO(= millesimo) CCC ✠ NONAGESIMO ✠ PriMO [3]

D. h.: Obi(it jo)hannes de Eidel || cano(nicus) Metensis et diaconus || vigil(ia) Michahel(is) anno || Domini M°· CCC · nonagesimo primo.

---

[1]) Reg. Avin. 179 f. 494 n. 854.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 446, 16; Reg. Avin. 238 f. 520'.

[3]) Die † gleichen kleinen Tatzenkreuzen. — Z. 2 ist die Abkürzung der Silbe us des letzten Wortes durch ein über Eck gestelltes kleines Quadrat dargestellt. Sonst heißt es i n vigilia; auch fehlt das sancti vor Michael, das schlecht geschrieben ist und im Genitiv stehen sollte. Z. 4 großes angefügtes O statt kleines übergeschriebenes. Auch ist die gewöhnliche Abkürzung für Domini D̄N̄I.

XXI. Grabstätte (Nr. 21). Hubertus Alexander († 1622). Die vierte Gräberreihe enthielt nur 3 Steinsärge. Der erste (vgl. Taf. I Nr. 7) war sehr schmal am Fußende, so daß die Beine übereinandergelegt werden mußten; ein Beweis, dass er nicht für diese Bestattung hergestellt, sondern älter war. Drei Platten dienten als Deckel.

Wie die Beigaben ergaben, war der Verstorbene Priester, nach dem Bleikreuz insbesondere noch Baccalaureus in der Theologie. Der Metzer Benediktiner Sebastian Floret sagt von ihm, daß er »chanoine de la Cathédrale et principal maître du Collège St. Eloy« in Metz war.[1]) Daher der Titel Magister, den ihm das Bleikreuz gibt.

In bezug auf sein Verhältnis zum Domkapitel ist zu bemerken, daß er auf Grund der Ernennung durch den Dekan Jakob Foes zuerst eine halbe Pfründe in Longeville erhielt (3. Juli 1599); ein vollgültiges Kanonikat wurde ihm einige Monate später, am 23. März 1600, infolge Provision durch den Kardinallegaten Karl zuteil. Er hatte die 5. Pfründe in Longeville inne und starb den 16. Mai 1622.[2])

Die Patene (14,8 cm D.) ist aus Zinn, die Oberseite stark angefressen, sogar teilweise durchlöchert. Die Unterseite zeigt Christus am Kreuze; ähnlich die Patene, die im nächsten Grabe aufgefunden wurde. Der Kelch, gleichfalls aus Zinn, hat etwa 20 cm Höhe und ist an Kuppa und Knauf, die in ihren allgemeinen Formen stark an Taf. XI Nr. 2 (Peltre) erinnern, beschädigt; der achtblätterige Fuß gleicht dem Fuße am Kelche Stephanis (vgl. Taf. XI Nr. 1).

Das Bleikreuz ist 22,5 cm hoch, 19 cm breit und abgebildet auf Taf. XXIV Nr. 1. Der Querbalken ist etwas seitlich abgedrückt, die Oberseite angefressen. Zu oberst auf dem Pfahlende ein Kreuz zu unterst ein Blumenornament. Die schöne, 14zeilige Inschrift mit fast regelmässig angewandten Trennungspunkten und Punkten auf i ist auf das ganze Kreuz verteilt.

---

[1]) In seinem Journal herausgegeben von Chabert (Metz 1862) 44.

[2]) Vgl. Series 285 und 137. — Über den Vorgänger Raimundus Bray, der resignierte, vgl. Histoire de Metz III 164 f.

Die Inschrift lautet:

X · VII · KA ¦[1] LEN(das) · IV ¦[2] NII ¦[3] 1622 ¦[4] OBIIT · VENER(abi)LIS VIR · ET ¦[5] MAGISTER · D(ominus) · HVBERTVS ¦[6] ALEXANDER · SACRÆ · THE = ¦[7] OL (ogiae) · BACCAL(aureus) · HVIVS · ECCLesIÆ ¦[8] CA NO(ni)CVS A = ¦[9] NIMA · EIVS ¦[10] REQVIE = ¦[11] SCAT · IN ¦[12] PACE ¦[13] · AMEN.[1])

XXII. Grabstätte (Nr. 22). Johannes Peltre († 1611). Der Sarkophag (vgl. Taf. I Nr. 10) war mit 4 Platten belegt. Auffällig ist die mondsichelartige Einrichtung am Kopfende zum Festhalten des Schädels.

Johannes Peltre dürfte ein Metzer Kind gewesen sein. Nach den Beigaben zu urteilen, besaß er die priesterliche Würde. Am 21. Juni 1581 verschaffte ihm der Zirkator Sebastian Urbain die halbe Pfründe von Millery.[2]) Zum ebenbürtigen Kanoniker der Domkirche brachte er es durch Provision seitens des Kardinallegaten Karl von Lothringen; seine Aufnahme erfolgte am 2. Juli 1597; er hatte die 11. Pfründe in Thicourt inne.[3]) Peltre starb, anscheinend ohne ein höheres Amt bekleidet zu haben, am 14. November 1611.[4])

Der schöne, 20,5 cm hohe, reich dekorierte Kelch aus Zinn ist abgebildet auf Taf. XI Nr. 2. Knauf und Fuß sind mehrfach angefressen und durchlöchert. Die Oberseite der zinnernen Patene (14,5 cm D.) ist stark angefressen, die Unterseite zeigt dasselbe Kruzifixbild wie die Patene von Praillon und von Hubertus Alexander.

Das Bleikreuz (20 cm h., 16 cm br.) hat lateinische Form; es ist abgebildet auf Taf. XIX Nr. 1. Die Inschrift in lateinischer

---

[1]) Z. 5 O von obiit größer als die anderen Buchstaben. Abkürzungszeichen über Venerabilis fehlt; desgleichen Z. 8 über Theologiae und baccalaureus, Z. 9 über Canonicus; Silbe LIS übergeschrieben. Z. 7 A und E in sacrae, T und H in theologiae, Z. 8 A und E in ecclesiae, Z. 14 AME in Amen ligiert. Ungewöhnlich sind die Bindestriche Z. 7, 9, 11.

[2]) Series 281.

[3]) Ebenda 277.

[4]) Ebenda 281 und Inschrift auf dem Bleikreuz.

Majuskel zählt 6 zwischen je 2 eingeritzten Linien eingehauene Zeilen, die zumeist auf den Querbalken verteilt sind. Zu oberst das Monogramm Jesus, zu unterst ein Totenkopf en face über 2 gekreuzten Knochen. Punkte sind regelmäßig als Trennungszeichen und auf I und Ziffer 1 in Z. 5 und 6 angewandt.

· IHS . | 1 VENERABILIS · D*omi*N*u*S · IOHA 2
NNES · PELTRE · HVIVS | 3 · ECCL(esi)E · CANO
NICVS · OBIIT | 4 I4 · NOVEMB(ris) · 5 · I6II · [1])

Erhalten sind ferner Teile eines einfarbig hellbraunen Damastgewebes mit schönster Musterung (vgl. Taf. XXII Nr. 1 und 2).

XXIII. Grabstätte (Nr. 23). Karl Huerne († 1573). Der Sarkophag, den 5 aneinandergefügte Platten verschlossen, hat die Form Taf. I Nr. 5. Er war mit Gebeinen und Steingeröll ausgefüllt.

Auch über den Kanoniker Huerne[2]) fließen die Quellen spärlich. Er wurde am 9. September 1551 ins Kapitel aufgenommen, bekam die 1. Pfründe in Thicourt und starb am 2. Mai 1573.[3]) Das Polium gibt nur das Jahresdatum.[4]) — Priester war er nach den Beigaben, die im Grabe aufgefunden wurden.

Der Kelch stand in der Mitte am Kopfende; er ist aus Zinn, 12,5 cm hoch und mit Ausnahme der etwas eingedrückten Kuppa gut erhalten. Er ist abgebildet Taf. VIII Nr. 3. Die allgemeinen Formen sind denen des Kelches von Mineti (Taf. X Nr. 1) sehr ähnlich. Im Innern der Kuppa, die noch etwas Wein enthielt, ist eine in einem Kreis eingeschlossene Rosette. Der nur schwach gekehlte Stiel hat in der Mitte einen profilierten Ring. Der Fuß mit schwacher Schräge am Rande ist ohne Schmuck; er erhebt sich allmählich gegen die Mitte zu, um mit kleinem Rücksprung in den Schaft überzugehen. Die etwas massive, zinnerne Patene

[1]) Z. 4 und 5 fehlt Abkürzungszeichen.

[2]) Der Name wird geschrieben mit oder ohne Schluß-e: Huerne in Series 181 und auf Bleikreuz; Huern in Series 237; Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 31.

[3]) Ebenda (Series).

[4]) Dorvaux 252.

(12 cm D.) ist fast völlig erhalten; nur fragmentarisch — 1 großes und 8 kleinere Stücke — dagegen das im übrigen stark angefressene Bleikreuz, das 20 cm hoch und 18 cm breit gewesen sein mag. Anscheinend stand auf dem oberen Pfahlende das Todesdatum, auf dem Querbalken der Rest der 3 (4?) zeiligen, nur teilweise erhaltenen Inschrift, die derjenigen des Kustos Hugo Nicolay (vgl. weiter unten VII. Nr. 7) in bezug auf Größe und Form sehr ähnlich ist. Ich las folgenden Text:

(Anno Domini 1573 VI. Non. Maii obiit) [1] VEN(enerabilis)
· *VIR* · *DOMINVS* [2] (Carolus) · HVERNE · CATHEDR
*ALI*S [3] (ecc)*LE*(siae Meten)SIS · *C*ANONICVS [4]
ÆTA (tis suae . . .)

Erhalten ist ferner der rechte Schuh aus weichem, dunkelbraunem Leder mit breiter Spitze; der Schlitz über der Reihe trägt eine Lederschleife.

XXIV. Grabstätte (Nr. 24). Philippin Desch († 1439). Die letzte Gräberreihe bestand aus drei Steinsärgen und einem Holzsarg. Der zunächst der Mauer gelegene, zuletzt aufgefundene Sarkophag (vgl. Taf. I Nr. 8) gehörte einem Mitglied der berühmten Metzer Familie Dex oder Desch (D'Aix) an. Da die Ausdehnung der Heizungsanlage sich westlich beinahe bis zum zweiten Pfeiler und dem gegenüberliegenden Wandpfeiler erstreckte, wurden die drei Särge am untern (östlichen) Ende abgehauen und nach Zurückschiebung der Gebeine mit Backsteinen vermauert.

Der Vorname des Verstorbenen — Philipp, Philippus, Philippin[1]) — begegnet uns ziemlich häufig in der Familie der Desch.[2])

Er wurde geboren in der Metzer Pfarrei S. Gorgonius. Sein Vater Joffroy war daselbst aman — eine Art Notar — und bei der

---

[1]) Z. B. Metzer Bezirksarchiv G. 502 n. 7; Kapitelsprotok. I f. 64[1] (a. 1378). In seinem Testament, dessen Text noch erhalten ist, nennt er sich Philippin Dex; derselbe Name auf dem Bleikreuz.

[2]) Sogar bei solchen, die dem weiblichen Geschlechte angehörten; vgl. z. B. d'Hannoncelles, Metz ancien (Metz 1856) I (Familie Desch).

Abfassung des Testamentes bereits tot.[1]) Daß Philippin Priester gewesen, ist nicht wahrscheinlich. Auf dem Bleikreuz ist nichts davon vermerkt; auch im Testamente nicht. Desgleichen fehlten die obligaten sazerdotalen Beigaben.

Ebensowenig wie sein Geburtsjahr ist das Datum seines Eintrittes ins Kapitel bekannt. Nach einer Protokollnotiz vom 16. Mai 1378 war er Stipendiarius, d. h. er besaß eine Pfründe und bewohnte eine Domkurie in der Geisbergstraße, für die er die gewöhnliche Taxe zu entrichten hatte.[2])

Genauer läßt sich das Todesdatum bestimmen. Sein Testament ist vom 23. Juli 1439 datiert.[3]) Andererseits wissen wir aus den Kapitelsregistern, daß er am 28. August 1439 bereits tot war. Auf dem Bleikreuz ist nun das Jahr nicht vollständig erhalten, wohl aber das Monatsdatum des Todes: 20. August (1439).

In seinem Testamente erklärt er u. a., daß er in der Kathedrale bestattet werden will und zwar vor dem Altar (d. h. in der Kapelle), woselbst die Dex ihre Grabstätte haben[4]) und er sich bereits

---

[1]) Derselbe war wohl Sekretär des Domkapitels 1369 und 1370 (vgl. Kapitelsprotok. I 47) und wird genannt in der Stiftungsurkunde der Cölestiner durch Bertrand le Hungre vom 11. Jan. 1370 (n. St. 1371): Airche Jeoffroy Dex amant; vgl. Histoire de Metz IV 263. Ebenda (IV 489) ein weiterer Akt vom 27. Febr. 1397 (n. St. 1398), nach welchem 3 Söhne des Amant Joffroy Dex (der damals bereits verstorben war — qui fuit —), Philippin, Baudouin und Jehan, in die Paraige de Jeurue aufgenommen werden. D'Hannoncelles führt noch zwei weitere Söhne an: Jacomin I und Nicolle Desch, der bekannte Domkantor um 1374. Die Mutter Katharina war bereits um 1404 tot. — Für 1404 besteht eine Liste derer, die Pferde halten mußten. Als zur Jeurue gehörig werden angeführt u. a. Philippin Dex und sein Bruder Jehan; Histoire de Metz IV 547. Ein Philippin Dex, für 1441, 1446 und 1460 bezeugt, ist wohl ein und dieselbe Person, der Ritter Dex; vgl. Calmet II pr. CCXL; Metzer Bezirksarchiv G. 434, 622; G. 8 f. 16[1]. — Ein maistre Nicole Dex, Docteur et tresorier de la dite eglise de Metz, ist mit dem Ritter-Phil. Dex Testamentsvollstrecker eines gewissen Peter Collinet (a. 1475); vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 502 n. 13. — Im Domarchiv befand sich das Testament (o. D.) des Messire Nicole d'Aix, der der Kathedrale 300 Pfund, dem Kapitel 100 Pfund abträgt, die sein Bruder Philipp schuldete (ebenda G. 434, 141).

[2]) Kapitelsprotok. I f. 64[1].

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 502 n. 7 befindet sich der ausführliche Text.

[4]) Es handelt sich um den Altar (bezw. Kapelle), dessen Stiftungsakt vom Jahre 1373 noch jetzt im Bezirksarchiv G. 481 vorliegt. Der Stifter ist der

einen Steinsarg hat bereitstellen lassen. Alsdann beschenkt er reichlich seine Pfarrkirche, macht daselbst fromme Stiftungen, z. B. ein ewiges Jahrgedächtnis; er beschenkt auch die Domkirche, wo er vor allem dafür Sorge trägt, daß der Maître de fabrique Einkünfte erhalte, mittels deren die neuen Glasfenster im Schiff hergestellt werden sollen. Ferner werden bedacht die Kanoniker des Domes und des Stiftes S. Salvator, die seiner Begräbnisfeier beiwohnen, desgleichen die Chorkapläne und Chorknaben, die Armen von S. Nikolaus, die poures mezelz, d. h. die Aussätzigen. In den Kirchen von S. Salvator und S. Theobald sichert er sich ein Anniversarium. Von Schenkungen an seine Familie, wie sie in den Testamenten vielfach vorkommen, ist nicht die Rede.

Das Bleikreuz ist abgebildet Taf. XVII Nr. 1. Es hat griechische Form, ist 32 cm hoch und ebenso breit. Der linke, nicht mehr völlig erhaltene Teil des Querbalkens war abgebrochen und ganz verdreht. Auch sonst ist das Kreuz stark beschädigt und die Inschrift infolge der Präparierung noch unleserlicher. Oben und unten auf dem Kreuzpfahl je 4 über Eck gestellte Rosetten; letztere dienen auch als Trennungspunkte. Die Buchstaben der gotischen Majuskelschrift sind mit Reliefstempel eingeschlagen. Ich las folgenden Text, dessen hier kursiv gedruckte Teile entweder nicht oder nur schwer lesbar sind:

CI ✿ *GIST* |[1] ✿ *PHILIP* |[2] I*N* ✿ *DE*(x) ✿ ||[3]
C*HANON*(e) |[4] D*E* ✿ *LA* |[5] *GRANT* ✿ ||[6] ✿ E*SG*
LISE ✿ DE ✿ *MES* ✿ *QVI* ✿ (m)*ORVT* ✿ *LE* ✿ XX
✿ ||[7] ✿ *I*(ou)R ✿ DON ✿ M*O*(i)X ✿ *DAOVST* ✿ LA*N*
✿ (m) ✿ CCCC ✿ |[8] ✿ *ET* ✿ (x) *X*XIX ✿ (a)*NS* ✿ [1])

D. h.: Ci gist | Philip | in De(x) || chanon(e) || de la || grant esglise de Mes qui (m)orut le XX | j(ou)r don mo(i)x daoust lan (m) CCCC | et xXXIX (a)ns.

Metzer Kantor und Kanoniker Nik. Daix (od. Dex) sowie der Kanoniker Jacques le Gronais, Sohn des Arnulf, und sein Bruder Simon. Der Altar befand sich »à l'arvol de la sepulture seigneur Jehan Daix, cercheur (= Zirkator) de lad. esglixe«; vgl. Dorvaux 146 Anm. 2.

[1]) Z. 6 grant, grante und grande; vgl. V Grab XV. Z. 7 Mes statt Metz häufig. Z. 8 steht don, nicht dou.

XXV. Grabstätte (Nr. 25). Renatus Brossardi († 1603). Der Genannte — der Name wird auch Brossard, Brossardi geschrieben[1]) — war aus der Diözese Sens.[2]) Er hatte, wie sich aus den Beigaben ergibt, die Priesterwürde empfangen. Über ihn schreibt Bégin: »Réné Brossard, dont le nom rappelle une famille italienne distinguée, fixée alors dans notre ville, reçut le 14 Octobre 1604, la sépulture d'honneur des chanoines, et fut déposé dans le tombeau des membres de sa famille qui avaient appartenu jadis à l'église de Metz«.[3]) Indes möchte ich bezweifeln, daß die Familie italienischen Ursprunges gewesen. Beweise hierfür hat Bégin nicht angeführt, und die Genetivform Brossardi beweist auch nichts. Richtig dagegen ist, daß mehrere Mitglieder der Familie dem Domkapitel angehörten. In der Anmerkung führt Bégin folgende aus dem Nekrolog der Kathedrale an: Renatus Brossardi, Kanoniker 1577—1618; ein zweiter Renatus, Kanoniker 1581—1603; Johannes Brossardi, Kanoniker 1540—1569; ein zweiter Johannes, der 1558 resignierte[4]); Franz Brossardi, als Kanoniker bezeugt für 1549—1569.[5])

Der vorstehende Renatus erlangte ein volles Kanonikat (mit der 7. Pfründe in Longeville) am 10. Juni 1581 durch Vermittlung des Turnarius Joh. Ruet.[6]) Indes blieb er nicht einfacher Domherr. Als Joh. Praetor, seit dem 12. Juni 1587 Archidiakon von Saarburg, abdankte, bekam Brossardi am 13. November 1599 durch bischöfliche Provision die Stelle, die er bis zu seinem

---

[1]) Z. B. Series 145, 208, 281; Nekrolog der Kathedrale bei Bégin II 17 Anm.

[2]) Series 145.

[3]) Bégin II 17 und für das folgende Anm. 2.

[4]) So Bégin a. a. O. Nach dem Polium (Dorvaux 252) wird er dagegen erst 1558 Kanoniker, was auch mit der Angabe der Series 125 stimmt, nach welcher derselbe am 27. August 1558 durch den Turnarius Peter Çolini (die Series schreibt: »...virtute collationis Dapeteri cabini, turnarii«!) ins Kapitel kam. — Ebenda (Dorvaux 252) noch ein Johannes B., der 1564 Kanonikus wird und resigniert.

[5]) Vgl. die folgende Notiz (Grabstätte XXVI).

[6]) Series 145.

Tode beibehielt.[1]) Sie wird auch auf dem Bleikreuz und in der Grabschrift erwähnt. In einer großen Anzahl von Aktenstücken des hiesigen Bezirksarchiv begegnet uns ein Renatus (René) Brossard; indes ist es nicht immer leicht zu bestimmen, ob es sich um ihn oder um seinen Namensvetter handelt.[2]) Er starb plötzlich, ohne ein Testament zu hinterlassen, am 14. Oktober 1603.[3]) Seine Beisetzung erfolgte in der Grabstätte, die er seinem Onkel und zwei andern Verwandten hatte bereiten lassen.[4]) Ersterer war der bekannte Johannes Brossardi, der seit 1552 Zirkator war und am 10. (?) Juli 1569 starb.[5]) Zwei Jahre vor seinem Tode, am 4. August 1567, verlieh er dem Neffen die durch Abdankung des Dominikus Simon freigewordene Halbpfründe.[6]) Als Halb-

---

[1]) Series 90. Am 17. Dezember 1587 verhalf er als Turnarius dem Claudius Hallot zum Kanonikat und zur 2. Kapitelspfründe in Millery.

[2]) Vgl. z. B. Metzer Bezirksarchiv G. 434, 403; 407—409; 411; 414.

[3]) Die Angaben über das Todesdatum lauten widersprechend. Die Series 90 und 145 läßt ihn am 13. Oktober 1603, die Inschrift auf dem Bleikreuz am 14. Oktober (Jahreszahl jetzt unleserlich) sterben, während das Epitaphium (Bégin II 132) das Begräbnis auf den 14. Oktober 1604 ansetzt. Das Kapitelsregister hat dagegen nach einer Mitteilung Bourgeats folgende Notiz: Die martis, XIII octobris [1603] obiit quondam venerabilis D̄n̄s Renatus brossard, Eccae Cathedralis canonicus et Archidiaconus de Sarburgo, cuius anima requiescat in pace. Nun war nach Giry, Manuel de diplomatique (Paris 1894) der 13. Oktober 1603 ein Montag. Demnach ist Brossard eher den 14. gestorben, wie es auch das Bleikreuz sagt. Dagegen ist 1603 festzuhalten. Ein Lapsus wie XIII statt XIIII ist leicht erklärlich, nicht aber eine Verwechslung des Jahres. Die Todesnotiz findet sich im Register von 1603; ein Irrtum ist demnach ausgeschlossen, um so mehr als auch die Series zweimal 1603 hat; vgl. auch das Polium bei Dorvaux 246 und 253.

[4]) Vgl. Grabschrift bei Bégin II 132. Hier ist der Ausdruck Grabstätte im weiteren Sinne aufzufassen. Weder fanden sich in seinem Sarkophage weitere Gebeine, noch sind daneben die Särge des Onkels Johann Brossard und des andern Verwandten, des Kanonikers L. Rouge — wohl aber der des Franz Brossard — aufgefunden worden, offenbar weil sie in nächster Nähe des Wandpfeilers bestattet waren, wo keine Ausgrabungen vorgenommen wurden. — Die Grabschrift wurde ihm von seinen Kollegen gesetzt.

[5]) Series 97; vgl. Series 213 mit G. 434, 57. — Metzer Bezirksarchiv G. 467 n. 24 enthält einen Auszug aus seinem Testament mit interessanten Bestimmungen; noch interessanter ist das beigefügte Inventar. Unser Renatus der als demi-chanoine bezeichnet wird, ist Testamentsvollstrecker und Erbe.

[6]) Series 281.

pfründer begegnen wir Renatus in Aktenstücken aus den Jahren 1569 und 1574.[1])

Der mit 3 Platten belegte Steinsarg hatte die Form von Taf. I Nr. 2.

Der zinnerne, 20,5 cm hohe Kelch ist abgebildet auf Taf. XI Nr. 3. Zur Form ist nur zu bemerken, daß der Schaft mit dem plattgedrückten Knauf sechsseitig ist; desgleichen der Fuß mit seinen Abrundungen (Sechspaß). Die Oberseite der gleichfalls zinnernen Patene (17,7 cm D.) ist zerfressen, die Unterseite hat in der Mitte zwei konzentrische, eingravierte Kreise.

Das Bleikreuz — Taf. XIX Nr. 3 — ist 22 cm hoch, 19 cm breit und hat lateinische Form. Die Vorderseite, jetzt mehrfach angefressen, hat zu oberst das jetzt kaum noch sichtbare Monogramm Jesus, zu unterst das Motiv des Totenkopfes en face über zwei Knochen. Die Inschrift — lateinische Majuskel — ist mit Ausnahme der letzten Zeile auf den Querbalken verteilt. Regelmäßig steht der Punkt zwischen den Wörtern und auf I. Ich las zwischen eingeritzten Linien folgenden Text:

· I(h)S · ‖ [1] OBIIT · D(ec)*I*MA · *Q*VA*RT*(a) · OCTO ‖ [2]
BRIS · 16(0)3 VENERABIL*IS* · D*omi*N*u*S · ‖ [3]
RENATVS · *B*ROS*S*ARD · CANO(ni)CVS ‖ [4]
et ARCHIDI*ACO*NVS (de) *SA*LBVRGO · ‖ [5]
R*EQ*V ESC*AT* ‖ [6] IN · *P*ACE .

XXVI. Grabstätte (Nr. 26). Franz Brossardi[2]) († 1564). Der Sarkophag, der dem vorigen in jeder Hinsicht gleich war, diente dem hier genannten Verwandten des in Grab XXV Bestatteten als letzte Ruhestätte. Die einzige Beigabe war das Bleikreuz.

Wie vorhin bemerkt, wurde Franz Domherr am 21. Juni 1549 auf Grund der Ernennung durch den Turnarius Hallot;

---

[1]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 57 (20. bezw. 29. Juli 1569); G. 434, 415 (24. Aug. 1574), wo fälschlich René Br. statt Jean Br. chanoine et cherchier ... geschrieben steht.

[2]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 31 hat Fr. Brossardi; desgl. ebenda Ms. 72 f. 127.



er erhielt die 1. Pfründe in Féy[1]). Über sein Leben ist recht wenig bekannt.[2]) Nach der Inschrift auf dem Bleikreuz starb er am 13. Dezember 1564.

Taf. XIX Nr. 2 gibt das Bleikreuz Brossardis wieder, das 21 cm breit, 21 cm hoch, am Rande mit einer Linie umrahmt und auf der Vorderseite etwas angefressen ist. Zu oberst eingraviert ein Kreuz aus Kreissegmenten innerhalb zweier konzentrischer Kreise, wie bei Bertrandi (Gr. VII). Die Inschrift in Renaissance-Majuskel ist in 4 Zeilen zwischen eingeritzten Linien auf den Querbalken verteilt. Punkte trennen die Wörter. Über I sind zumeist schiefe Striche angebracht. Der Wortlaut ist wie folgt:

IDIBVS · DECE*m*B*ris* 1564 · OBIIT · VENE(rabi)LIS ¦ 1
D*omi*N*u*S · FRA*n*CISCVS · BROSSARDI · P*res*B*yte*R · ¦ 2
CANO(ni)CVS · HVIVS · ECCL*es*IE · METENS*is* · ¦ 3
ORATE · *P*RO · EO · [3])

In der Mitte der Rückseite ist die Zahl 17 eingeritzt (eine Nummer!). Beim vorhergehenden Kreuz stand ebenfalls 17, das durchstrichen und durch 16 ersetzt ist. Und doch sind die beiden Kreuze weder gleichzeitig noch gleichartig in Form oder Schriftausführung.

XXVII. Grabstätte (Nr. 27). Jakob Guérin († 1614). (?) Neben Brossardis Grab und unmittelbar vor dem Mittelschiffpfeiler fanden sich die Reste eines stark zerfallenen Holzsarges, der die moderne Orientierung hatte. Leider war das Bleikreuz verloren und die Identifikation des Toten in sicherer Weise unmöglich. Bégin II, 126 f. berichtet, daß an diesem

---

[1]) Series 181.

[2]) Ein Akt vom 8. Dez. 1563 im Bezirksarchiv G. 434, 726. Franz Br. war Kaplan an S. Paul, das im Kreuzgang der Kathedrale lag; als solcher erscheint er in zwei Akten vom 15. Nov. 1550 bezw. 23. April 1575 aus dem Familienarchiv der Jobal (Mittlg. d. Herrn Pfarrers Poirier-Peltre).

[3]) Man beachte die über die Zeile geschriebenen Endsilben Z. 1 u. 3. N und E in Venerabilis ligiert.

Pfeiler, und zwar auf der inneren, dem Seitenschiff zugeneigten Seite, in einem Zierrahmen die von ihm wiedergegebene Grabschrift des Kanonikus Jakobus Guérin gemalt gewesen wäre. Es ist klar, daß das Grab selbst sich in unmittelbarer Nähe befunden haben muß. Guérin starb 1614. Annähernd aus derselben Zeit sind die Gräber der beiden Brossard. Einiges Bedenken erweckt indes die Holzsargbestattung zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Allerdings war sie sowie die Anbringung einer gemalten Grabschrift nur mit geringen Kosten verbunden. Hierauf könnte auch das *facile sepulchrum* des Epitaphiums anspielen.

Bei der Unsicherheit, die jedem Identifizierungsversuch anhaftet, muß ich darauf verzichten, hier nähere biographische Mitteilungen über den Toten anzuführen.

Gefunden wurden eine Patene aus Zinn (15 cm D.) und ein Kelch, der gleichfalls aus Zinn, etwa 22 cm hoch und etwas beschädigt ist. Der Form nach würde er eher der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehören — ein Umstand, der unsere Identifikation noch zweifelhafter macht. Die Kuppa ist wie die auf Taf. XII Nr. 4; desgleichen der Stiel mit dem durchlöcherten Knauf und der angefressene Fuß. Zwischen Stiel und Fuß ein Ring von etwa 5 kleinen Profilen, die am Kelch auf Taf. XII nicht vorkommen.

XXVIII.—XXX. Grabstätte (Nr. 28—30). Alexander Crespin († 1693); Joh. Bapt. Dominikus Crespin († 1731); Gerhard von Luxemburg († 1305). Wie schon oben bemerkt, wurden diese Grabstätten aufgedeckt, als man 1908 Nachforschungen nach dem Grabe Peter Perrats veranstaltete, das nach alten Quellen in der Nähe der Sakristei sich befinden mußte. Die aufgefundenen Bleikreuze gestatteten die Feststellung der Namen; zwei mitaufgefundene Kelche konnten wegen ihrer Form nur den beiden Crespin angehört haben. Bégins Angaben in bezug auf letztere fanden hierdurch eine willkommene Bestätigung.[1]) Meine Annahme, der Kanoniker Gerhard wäre in einem Steinsarg bestattet gewesen, die beiden anderen in Holzsärgen, bezeichnete Herr Baurat Schmitz als

[1]) Bégin II 129, 130.

zutreffend. Diese Tatsache hat insofern noch einen besonderen Wert, als damit das zunächst nur vereinzelte Vorkommen von Holzsargbestattungen am Ende des 17. Jahrhunderts erwiesen ist. Außerdem bezeugt die Grabschrift, daß auch der jüngere Crespin im Grabe des älteren — eodem tumulo — beigesetzt wurde und daß ihr Neffe Christoph de la Saux unter derselben Grabplatte — sub eodem lapide iacet — seine letzte Ruhestätte fand und zwar auffälligerweise — er starb 1742 — in einem Steinsarg. Mit der Auffindung des letzteren ist nunmehr auch die Lage des Grabes der beiden Onkel gegeben, das sich seitlich aber in unmittelbarster Nähe vom Sarkophag befand.

Der Steinsarg des Luxemburger Kanonikers dürfte am Kopfende der Särge der beiden Crespin gestanden haben, da die angezogenen Ausgrabungen sich nur auf den schmalen Streifen vor der Sakristeiwand erstreckten.

Auch aus der Familie Crespin gehörten mehrere Mitglieder dem hiesigen Domkapitel an.[1])

1. Alexander Crespin[2]) war am 19. Oktober 1635 zu Metz geboren.[3]) Offenbar erhielt er auch hier die heiligen Weihen. Als Nik. Petitjean 1655 resignierte, fand er durch die Provision Bossuets, der damals den Turnus hatte, am 19. August 1655 Aufnahme ins Kapitel, wo er zeitweilig die Stelle eines clerc maisonnier und eines chanoine boursier einnehmen sollte.[4])

Aber schon früher trat er ins Kapitel von S. Salvator ein, wo er, wie aus seinem Epitaph und der Inschrift auf dem Bleikreuz ersichtlich ist, die Würde eines Propstes bekleidete.[5])

---

[1]) Außer den beiden hier zu besprechenden: Joseph Crespin, Kanoniker seit dem 21. Juli 1664, gestorben 2. Febr. 1673 (Series 238), nicht 1663, wie Piorier (168, X) irrtümlich angibt; Alexander Crespin, Kanoniker seit dem 12. Dez. 1703, gestorben 12. Juli 1713 (Series 250; vgl. Poirier 167).

[2]) Sein Name wird bald Crespin, z. B. Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 124[1], bald Crepin (weil so ausgesprochen) geschrieben, z. B. ebenda Ms. 61, 40; Ms. 58, 25; er selbst unterschreibt immer A. Crespin, z. B. Metzer Bezirksarchiv G. 829.

[3]) Series 134.

[4]) Series 134; G. 829.

[5]) Metzer Bezirksarchiv G. 1558 n. 16 nennt für 1643 einen Alexander Crespin Propst von S. Salvator. Ein Streit wegen der genannten Propstei mit einem gewissen Courcol kam vor das Parlament in Toul. — Die Besitz-

Am 21. Juli 1664 verschaffte er als Turnarius seinem Neffen Joseph Crespin die 1. Pfründe in Thicourt.[1]) Im Jahre 1679 trat Fremyn (vgl. oben II. Gr. XVI) als Archidiakon von Saarburg zurück; durch bischöfliche Provision konnte ihm Crespin am 5. August besagten Jahres nachfolgen.[2]) Zwölf Jahre später (1691) sollte auch er zurücktreten, worauf ihm der Bischof im Monat April Claudius de Maridat als Nachfolger gab. Ebenso verzichtete er zu Anfang desselben Jahres auf seine Pfründe (= die 4. in Longeville) und hatte seinen Neffen Joh. Bapt. Dominikus Crespin als Nachfolger.[3]) Bei seinem am 2. Dezember 1689 geborenen Großneffen Alexander Karl Crespin übernahm er Patenstelle.[4])

Sein Todestag fällt auf den 27. Juni 1693. Durch das Epitaph, das Bleikreuz – es vermerkt ausdrücklich »quinto Calendas Julii« – und die Series ist das Datum gesichert. Irrtümlicherweise führt die Series den 29. Juni und die Gallia christiana das Jahr 1692 an.[5])

Crespin gehört zweifelsohne zu den hervorragenderen Mitgliedern des Kapitels. In den beiden Rechten hatte er sich den Doktortitel erworben. Ihn zierte die Würde eines apostolischen Protonotars.[6]) Des weitern zeichnete ihn eine große werktätige Liebe zu den Notleidenden aus, so daß er, wie sein Epitaph besagt, mit Fug und Recht den Beinamen eines Vaters der Armen verdiente.

---

ergreifung unseres Alexander von der Propstei setzt die Gall. christ. XIII 822 auf den 18. August 1645.

[1]) Series 238; es ist der oben Anm. 1 Genannte. Alexanders Name steht in der Liste der Anwesenden bei Bossuets Wahl zum Dekan des Kapitals am 17. Sept. 1664 (Metzer Bezirksarchiv G. 450 n. 17).

[2]) Die Provision erfolgte am 28. Juli, die Aufnahme am 5. August; vgl. Relevé ... Art. Cathédrale und Series 91.

[3]) Series 134; vgl. 91.

[4]) Poirier 167. Er war der Sohn des Alexander Bernhard Crespin, der seinerseits Christoph Crespin, Alexanders Bruder, zum Vater hatte. Durch Provision seines Onkels Joh. Bapt. Dominikus Crespin erhielt der Jüngling am 12. Dez. 1703 die vierte Kapitelspfründe in Thicourt, starb aber als Subdiakon am 12. Juli 1713 (Series 250).

[5]) Series 134; Gall. christ. XIII 822. Auch Metzer Bezirksarchiv G. 461 n. 2 f. 15 hat den 27. Juni 1693.

[6]) Als solcher wird er, einer Mitteilung Poiriers zufolge, unter dem 21. April 1671 in den Pfarrbüchern von Ste Croix (Metz) angeführt.

Das Bleikreuz hat annähernd griechische Form und mißt 21 cm Höhe und 16,5 cm Breite. Abgesehen vom oberen Pfahlende ist es gut erhalten. Hier ein jetzt durchfressenes Kreuz, das zu unterst wiederkehrt; darunter ein Totenkopf auf zwei gekreuzten Knochen. Punkte (Hacken) und kleine Rosetten dienen mehrfach als Trennungszeichen bei der 12zeiligen, fast ausschließlich auf den Querbalken verteilten Inschrift, die z. T. zwischen, z. T. auf eingeritzten Linien mit Hohlstempel angebrachte Buchstaben aufweist. Sie hat folgenden Wortlaut:

❁ QVINTO · CALENDAS ❁ ||1 ❁ IVLII ❁ |2 M ❁ DC ❁ XCIII ❁ ||3 OBIIT · VENERABILIS · DOMINVS |4 ALEXANDER ❁ CRESPIN |5 QVONDAM INSIGNIS ECCLESIAE |6 CATHEDRALIS METENSIS CANONI |7 CVS ARCHIDIACONVS DE SA (r oder l) BV(r)GO |8 ET COLLEGIATAE SA(n)CTI SALV(a)TO ||9 RIS PRAEPOSITVS |10 ORATE DEVM |11 PRO ❁ EO ❁ [1])

Der zinnerne, 18,5 cm hohe Kelch ist ziemlich beschädigt. Kuppa und Knauf (letzterer aber ohne das Rundstäbchen) gleichen denjenigen des Kelches von Joh. Dominikus Crespin; desgleichen auch der Fuß, ebenfalls abgesehen von den Stäbchen. Er ist abgebildet Taf. XII Nr. 3. Die zugehörige Patene (14,7 cm D.) hat einen sehr schadhaften Rand. Auf der Innenseite ein Kreis mit Verschnörkelung, die Initialen F (umgestellt) und E des Herstellers und das Datum 1693 METZ.

2. Johann Baptist Dominikus Crespin[2]) wurde geboren zu Metz, den 17. Oktober 1655.[3]) Sein Vater Christoph, Königlicher Geheimrat, war der Bruder des vor-

[1]) Z. 1 gewöhnlich Kalendas. Z. 4 Initiale O in 3facher Größe eingemeißelt. Z. 8 und 9 fehlen die Abkürzungszeichen.

[2]) Für den Eigennamen gilt dasselbe wie bei Alexander. Auch der Vorname erfährt keine einheitliche Schreibweise. Bald findet sich bloß Joh. Baptist, z. B. Series 112; 134; Dorvaux 256; Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 43; Ms. 72 f. 131; bald Joh. (Baptist) Dominikus, z. B. Kapitelsprotok. z. Todestage 6. Jan. 1731; Bleikreuz (s. u.); Series 302; Metzer Bezirksarchiv G. 452, 117; bald nur Dominikus, z. B. Series 250; Epitaph (Bégin II 130); Poirier 167 II, 2.

[3]) Series 134; 250.

stehend genannten Kanonikus Alexander; nach seinem Tode wurde er in der hiesigen Dominikanerinnenkirche beigesetzt.[1]) Seine Mutter hieß Franziska Rousselot. Joh. Bapt. Dominikus kam in der Pfarrei S. Martin zur Welt.[2])

Wie sein Onkel, wurde auch er Priester, brachte es aber nur zu dem Titel eines Lizenziaten in den beiden Rechten.[3]) Daß er dem Onkel im Kanonikat nachfolgte, ist schon gesagt worden; die Provision seitens des Turnarius P. Doublet verschaffte ihm am 28. April 1691 die 4. Präbende in Longeville, die bisher dem Onkel gehörte.[4])

Im nächstfolgenden Jahre 1692 wurde er gleichfalls Propst vom Stifte S. Salvator in Metz.[5]) Dazu gesellte sich die Würde eines Kustos des Kapitels der Bischofskirche, zu der ihm sein Neffe Christoph de la Saux, der den Turnus hatte, verhalf, als der Vorgänger Petrus Goïse († 19. Aug. 1714) sich zurückgezogen hatte.[6]) Seinerseits verschaffte er am 12. Dezember 1703 als Turnarius seinem Neffen Alexander die 4. Kapitelspfründe in Thicourt.[7])

Nach einstimmiger Angabe der Quellen fällt sein Tod auf den 6. Januar 1731[8]), einen Samstag; seine Beisetzung — er starb in seiner Wohnung in der Pfarrei S. Gorgonius — erfolgte in der Grabstätte seines Onkels, wo auch der Neffe beerdigt wurde.[9]) Das Kapitel sollte ihm 40 Jahre hindurch ein Anniversarium abhalten.[10])

---

[1]) Poirier 167.

[2]) Ebenda.

[3]) Vgl. Inschrift auf dem Bleikreuz.

[4]) Series 134.

[5]) Vgl. Epitaph und Gall. christ. XIII 822: ...in praecedentis locum suffectus an. 1692.

[6]) Series 112; 134.

[7]) Series 250. — Alexander war Neffe von Vaters Seite.

[8]) Z. B. Bleikreuz; Epitaphium; Series 112, 134; G. 452 f. 117[1]; Kapitelsprotok. ad. ann. 1731. — Zu seinem Tode macht die Series 112 folgende Bemerkung: Obiit 6a Januarii 1731 in mense reservato Summo Pontifici et regi, qui non nominavit, et ab hoc tempore custodes sunt electi a capitulo sine provisionibus nec loco in choro (sedebat in sinistra parte) singulis duobus annis.

[9]) Der Neffe ist Christoph de la Saux; vgl. Epitaph bei Bégin II 130.

[10]) Series 302.

Das Bleikreuz mit mehr griechischer Form ist 22 cm hoch, 25 cm breit und ziemlich gut erhalten. Abgebrochen, aber erhalten ist der linke Arm, beschädigt der linke Rand des oberen Pfahlendes, in dessen Mitte eine Öse angebracht ist. Die 10zeilige Inschrift, die zumeist zwischen 2 eingeritzten Linien hinläuft, hat Reliefbuchstaben und fünfstrahlige Sternchen als Trennungspunkte. Sie lautet:

*O*CTAVO ✩ ||[1] (i)DVS ✩ SAN*NAR* II ||[2] (m) ✩ DCCXXXI ||[3]
*O*DIIT (sic) ✩ ||[4] *V*ENERABILIS ||[5] *VIR* ✩ *D* ✩ DOMINVS
✩ S*O*ANNES ✩ ||[6] DOMINIC*V*S ✩ CRESPIN *PR*ES
PI*TE*R (sic) ✩ ||[7] ECCLESIA (sic) ✩ CATHEDRALIS ✩
M*ETEN*SIS ✩ ||[8] CAN*ONI*CVS ✩ ET ✩ CVS*TO*S AT*AT*
IS (sic) ||[9] SVA (sic) ✩ AN*N*O ✩ 76 [1])

Die Mitte der Rückseite zeigt ein eingeritztes Quadrat, das zur Herstellung des Kreuzes dient. Am untern Pfahlende der volle Name (N und Z jetzt verwischt) des Herstellers in Buchstaben, die mit einem Hohlstempel hergestellt sind:

✩ ✩ ✩ ||[1] LOVIS ✩ ||[2] ✩ ✩ ✩ ||[3] NOIREZ ✩ ||[4]

Dieser Name ist uns schon oben begegnet, war aber etwas anders geschrieben.

Der zinnerne Kelch ist 20,5 cm hoch und sehr gut erhalten. Er sieht, mit Ausnahme von einigen Stäbchen, die hinzukommen, dem auf Taf. XII Nr. 4 sehr ähnlich.

Übrigens sei noch bemerkt, dass die zwei unter Nr. 2 und 3 beschriebenen Kelche in einem umgekehrten Zugehörigkeitsverhältnis stehen könnten, was auch bei der Abbildung auf Taf. XII Nr. 2 zu berücksichtigen ist.

3. Gerhard von Luxembourg († 1305). Dieser Domherr starb als Diakon im Jahre 1305. Das nähere Monatsdatum, worüber das Bleikreuz eine sich widersprechende Mitteilung enthält, wird gleich noch zu erörtern sein.

---

[1]) Z. 2 S statt J bei Januarii und Z. 6 bei Johannes. Z. 4 Odiit statt obiit. Z. 8 fehlt e in ecclesiae, Z. 9 in aetatis, Z. 10 in suae. Z. 10 ist die Jahreszahl größer und eingehauen.

Zunächst war der Vorname des Toten festzustellen, der unglücklicherweise auf dem Bleikreuz abgebrochen ist. Der Anfang von Zeile 2 hatte sicherlich unabgekürzt das Wort Obiit, alsdann die erste zwei- oder dreibuchstabige Silbe — mehr kann es wegen Raummangels nicht gewesen sein — des Vornamens.

Nun kennen wir mehrere Kanoniker aus Luxemburg, die dem hohen Mittelalter angehören: Johannes, Peter, Philipp und Gerhard.[1]) Nur der letztere dürfte in Frage kommen. Viel wissen wir über ihn leider nicht. Er dürfte wohl jener Gerhard sein, der in einem späteren Schriftstück aus der Zeit um 1400 als Stifter einer Kaplanei am Altar des hl. Michael und der hl. Barbara im Metzer Dom gemeinsam mit dem Kanoniker Philipp von Luxemburg genannt wird.[2]) Im Domarchiv lag ein Testament — leider ohne Datum — von dem es heißt: faict par Girard de L., chanoine de l'Eglise de Metz.[3]) Eine Bulle nennt einen Gerhard für den 13. Januar 1291; es dürfte der Vorstehende sein.[4]) Nach derselben war er damals Kanoniker in Metz, aber nur Subdiakon, wollte indes die Priesterweihe nicht empfangen. Außerdem hatte er die Kirche von Wimberskirchen im Archidiakonat Longuyon, das zu Trier gehörte, inne.

Das Bleikreuz, eine dünne Bleiplatte von 15,5 cm Breite und 16,5 cm Höhe, ist abgebildet Taf. XIV Nr. 1. Die schwarzen Flecken deuten die fehlenden (oder bedeckten) Stellen an. Insbesondere war es von unten links nach oben rechts durchbrochen. Die 8zeilige Inschrift — frühgotische Majuskel — ist zwischen je 2 eingeritzten Linien eingegraben. Zwei übereinandergestellte

---

[1]) Johann v. Luxemburg erhält durch Bestimmung Innozenz VI. vom 1. Juni 1358 ein Kanonikat nebst Präbende am Metzer Dome. Er war clericus collector der camera apostolica in der Kirchenprovinz Trier und starb vor dem 20. Nov. 1361. Vgl. Sauerland II 180 n. 1307; 182 n. 1317; 220 n. 1392; 239 n. 1462; Kapitelsprotok. I f. 42 (a. 1368). — Betr. Peter v. Luxemburg vgl. Kapitelsprotok. I f. 41[1] (a. 1368 oder 1365). — Philipp v. Luxemburg lebte zufolge einer päpstlichen Bulle noch am 16. Juni 1318; Sauerland II 149 n. 276. — Balduinus v. Luxemburg wurde Erzbischof von Trier; Sauerland II 86 n. 130; Jahrbuch VI (1894) 142 Anm. 1; 147.

[2]) Vgl. Dorvaux 146 n. 13 u. 143 Anm. 1 bezw. Metzer Bezirksarchiv G. 491.

[3]) Ebenda G. 434, 149.

[4]) Jahrbuch X (1898) 231 n. 303.

Punkte dienen als Trennungszeichen, das nur in Z. 1 und 8 fehlt. Als Abkürzungszeichen dient ein horizontaler Strich in Z. 1, 6 und 8, ein spitzer Haken in Z. 2 und 6 über der Ordinalzahl. Ich las folgenden Wortlaut:

✠ ANNO : Do*mi*NI M̊ : CCC̊ ‖[1] QVINTO : S*e*C*un*
DO : ‖[2] IDVS : OCTO(bris : ‖[3] obiit : Giraldus) : DE
l) VCE*M* (burg) *O* : ‖[4] (d) *IA*C*O*N*V*S : ET : C*ANO*
(ni)*Cus* : ‖[5] *E*C*C*LES*I*E : *Me*T*ensis* : F(eria) : S*e*C*un*
DA : INFRA : ‖[6] OCTAV (am nati) *V*ITATIS : ‖[7]
B*eat*E MA*R*(ie virgin)IS : (Rankenornament).

D. h.: Anno Domini M° CCC° | quinto secundo | idus octo(bris) | (obiit Giraldus) de (l)ucem(burg)o | (d)iaconus et cano(ni)cus | ecclesie Metensis feria secunda infra | octav(am nati) vitatis beate Mar(ie virgin)is.

Zum D a t u m ist zunächst zu bemerken, daß die Jahreszahl 1305 bestimmt in Wörtern und Ziffern wiedergegeben ist. Letzteres bildet keine Seltenheit.[1]) Eine Datierung nach kirchlicher und bürgerlicher Art zugleich kommt auch vor. Desgleichen die Formel II° (oder ausgeschrieben secundo) idus statt wie gewöhnlich pridie idus. Das Unvereinbare, das beim Datum vorliegt, ist anderswo zu suchen. Einmal heißt es, der in Frage stehende Kanoniker ist gestorben secundo idus Octobus, d. h. am 14. Oktober, dann feria secunda infra octavam Nativitatis B. M. V., d. h. am Montag in der Oktav von Mariae Geburt, in andern Worten, an einem Montag, der in die Zeit vom 9. zum 14. September fällt. Mariae Geburt wurde immer, speziell auch in Metz, am 8. September gehalten.[2]) Es muß also zunächst SEPTEMBRIS statt OCTOBRIS stehen.[3])

---

[1]) Vgl. Bégin I 134 für 1306 und hier die Inschrift des Willermus Taf. XIII.

[2]) Vgl. z. B. das Fest im Drogosakramentar (Manuskript der Pariser Nationalbibliothek F. lat. 9428 Supp. 645 f. 95') oder Metzer Stadtbibliothek Ms. 82 f. 20 (letzteres aus dem 12. Jahrhundert).

[3]) Der Irrtum ist wohl darauf zurückzuführen, daß der die Inschrift des Kreuzes niederschreibende Kleriker bei der Fixierung des Datums nach damaliger bezw. alter Manier, statt auf dem Kalender hinaufzuschauen nach den Idus bezw. nach dem Monat, herunterschaute, wo zwei Zeilen unter dem zu bestimmenden Datum bereits XVIII Kal. O c t o b r i s geschrieben stand.

Indes es liegt noch ein anderer Irrtum vor. Wer Grotefends oder Girys Tabellen, oder auch alte Metzer Kalender zu Rate zieht, dürfte finden, daß für 1305 der 12. September — das wäre secundo idus Septembris — nicht auf einen Montag, sondern auf einen Sonntag fällt, während der angezogene 14. Oktober — secundo idus Octobris — auf Donnerstag anzusetzen wäre. Vielleicht ist dieser Fehler auf eine hier schon konstatierte Verwechslung des Sterbe- und Beerdigungstages zurückzuführen.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen über die Funde im linken Seitenschiff muß noch eines ziemlich bedeutenden Seidenstoffes (Damast) gedacht werden, der von Baurat Schmitz im Schutt aufgefunden, wohl aus einem der oben besprochenen Gräber herrührt und dem 15.—16. Jahrhundert angehören dürfte. Der ursprünglich einheitliche Stoff ist jetzt geteilt, gelbfarbig schillernd und von feinster, etwas unruhiger Musterung (Blumen usw.). Er gehörte offenbar zu einem kirchlichen Ornatstück und verdient besondere Berücksichtigung (abgebildet Taf. XXX). Eine nähere Bestimmung seiner Zugehörigkeit war nicht möglich.

V. Die Grabstätten im Mittelschiff.

Im ganzen wurden 16 Gräber freigelegt. Verschiedene Sarkophage, die beiderseits des Schachtes zutage traten, wurden zwar auf ihren Inhalt untersucht, aber in ihrer ursprünglichen Lage belassen, dagegen die innerhalb gelegenen gehoben und beseitigt.

Auch hier war (mit 3 Ausnahmen) die Beisetzung in einer Tiefe von 1,50—1,65 m erfolgt. Die Gräber waren wesentlich älter als im Querschiff. Nur eine Holzsargbestattung trat zutage; die Leiche hatte die moderne Orientierung (Gr. XVI). Särge in den Sarkophagen kamen nicht vor. Vier Steinsärge hatten seitliche Abflußlöcher für das Leichenwasser.

I.—IV. Grabstätte (Nr. 1—4). Unbekannt. Unmittelbar vor den Stufen des Querhauses wurden Gräber nicht gefunden. Dagegen stand rechtsseitig ein Sarg (Taf. I Nr. 4

oder 7), der wohl Gebeine, aber keine distinguierende Beigabe enthielt; er blieb an Ort und Stelle.

Unmittelbar vor Grab I, aber in westlicher Richtung und quer durch den Kanal, gingen die Grundmauern des Lettners durch, die beiderseits am Rande über zwei Steinsärge führten. Der rechtsseitig gelegene glich dem Sarg von Grab I; Verschluß-platten fehlten; das Innere war mit Schutt angefüllt. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man bei Ausführung des Lettners die Gebeine entfernt, dagegen den Steinsarg als Fundament belassen. Das Grab war also älter.

Das linksseitige Gegenstück hatte die Form von Taf. I Nr. 3, war aber nur ganz grob zubehauen und mit 4 Platten verschlossen. Unter allerhand Gebeinen enthielt er auch drei gut konservierte Schädel. Diese sowie die entsprechenden Knochenteile rühren wohl aus Grab II und IV her.

Das letztere befand sich unmittelbar vor Grab II. Der Steinsarg hatte äußerlich die Form von Taf. I Nr. 7, im Innern war er halbkreisförmig ausgehauen und ganz mit Schutt angefüllt.

V. Grabstätte (Nr. 5). Martin Pinguet († 1541). Vor der Grundmauer des Lettners, genau in der Achse des Mittelschiffes, stand der Sarkophag des berühmten Martin Pinguet, der überaus bescheiden gehalten, grob zubehauen und niedrig war. Vier Platten bildeten den Verschluß. Für den Hersteller des Lettners konnte keine zutreffendere Grabstätte gewählt werden.

Martin Pinguet gehört zu den bekanntesten Persönlichkeiten des Metzer Kapitels. Eine Zusammenstellung all dessen, was ihn betrifft, kann demnach nur willkommen sein, um so mehr, als eine solche noch gar nicht versucht wurde. Auffällig mag es zunächst erscheinen, daß nicht einmal der Name des bedeutenden Mannes eine einheitliche Schreibweise erfährt[1]); dann aber auch,

[1]) Die gewöhnliche Form ist Pinguet, z. B. auf der Rückseite des Bleikreuzes; Kapitelsprotok. IV f. 153, 162[1] usw.; Metzer Bezirksarchiv G. 434, 69; G. 503 n. 29; ferner ebenda G. 547 u. 538, wo er sich selbst so nennt, usw. Daneben kommen andere Formen vor: Piiqnet, z. B. auf der Vorderseite des Bleikreuzes, was wegen des folgenden wohl kein Schreibfehler ist; Pignet, z. B. G. 449 n. 12

daß wir über Ort und Datum seiner Geburt so wenig erfahren. In einem Kapitelsbeschluß von 1521 heißt es von ihm[1]), daß er schon in vorgeschrittenem Alter — »iam provectae aetatis« — stände, also wohl 60 Jahre zählte, und da er 1541 hochbetagt starb — annis mirandus, wie sein Epitaph sagt[2]) —, so dürfen wir wohl seine Geburt in die Zeit von 1450—1460 verlegen. — Nach Calmet[3]) wäre er »angevin« gewesen, d. h. aus der Stadt Angers oder doch wenigstens aus der Provinz Anjou stammend, nach Wassebourg »poitevin«, d. h. aus Poitiers oder Umgegend.

Hier sei schon bemerkt, daß ihm der genannte Geschichtsschreiber Lothringens nicht sehr gewogen ist, wohl nicht ganz ohne Grund. Die Tatsachen, die er nach Wassebourg anführt, sind wirklich geeignet, ein ungünstiges Licht auf Pinguets frühere Tätigkeit zu werfen. Hier kurz der Sachverhalt.[4])

Ein gewisser Varry de Dommartin, der später (1499) Bischof von Verdun werden sollte, suchte sich vor allem Benefizien zu verschaffen und bediente sich dabei zweier Gehilfen, eines Gascogners Renaud, der ein ganz nichtswürdiger Pfründenhändler

---

im Protokoll der Wahl des Dekans Raimund an Stelle des verstorbenen Joh. Brielli vom 6. Aug. 1505; Peniguet z. B. G. 434 104; Pinquet in Roussel, Histoire de Verdun I (Bar-le-Duc 1863) 376 ff. — Die Form Martin pingues bei Kraus III 602 dürfte ein Schreibfehler sein. — In den Mémoires de la Société d'Archéol. lorraine IIIe S. t. VI (Nancy 1878) 178 beschreibt Lepage Pinguets Wappen folgendermaßen: Sceau circulaire en cire rouge, fruste, de même que la légende. Contre scel aux armes parlantes de l'abbé: un penguin ou pingouin, oiseau de mer, ainsi nommé par rapport à sa graisse. Legende fruste. Diese Siegel an zwei Schriftstücken aus den Jahren 1528—1531 (G. 547 u. 538), die also beginnen: Nous, Martin Pinguet, par la permission divine humble abbé commendataire du monastère de St. Martin devant Metz ... — Nous M. P., chanoine et archidiacre de Vy (= Vic, Wich) en la grande église de Metz et commendataire perpetuel du monastère de Saint Martin devant Metz.

[1]) Kapitelsprotok. IV f. 153.

[2]) Bégin I 265.

[3]) Calmet II 1259; vgl. unten S. 366 Anm. 2 das dort über seine Heimat Gesagte.

[4]) Calmet II 1259, 1260, 1262; vgl. Wassebourg, Antiquitez de la Gaule Belgique (1549 Paris—Verdun) f. 539[1]—540[1]; 545[1]—546[1]; Roussel I 376 ff.; Chaussier, L'abbaye de Gorze (Metz 1894) 274 u. 280 stellt die Sache etwas unschuldiger dar. — Gallia christiana XIII 1237, 1238 schließt sich dagegen enge an Calmet an.

war, und unseres Pinguet. Letzterer war längere Zeit ein ganz untreuer Verwalter im Dienst des Kardinals von Lothringen, der seinen Säckel füllte und seinem Herrn Geld lieh. Pinguet schloß sich an Dommartin an und verschaffte ihm die Abtei Gorze, deren Vikar er vorher gewesen war, durch die Verzichtleistung des Kardinals Giuliano della Rovere (des späteren Julius II.), die etwa um 1490 erfolgte. — Ebenso war ihm Pinguet dienlich bei Erlangung des Bistums Verdun. Wie im Verlauf dieser Affäre Pinguet sich eines »unerhörten Betruges« schuldig machte, erzählt Calmet. — Derselbe Pinguet verhalf Dommartin zur Abtei S. Viton (S. Vannes) in Verdun; half ihm auch, als es sich im Frühsommer 1508 darum handelte, einen Bankier, Richard Voiltre von Saint-Nicolas-du-Port, festzunehmen, der ihm (Pinguet) einiges schuldete, was den Kredit des Mannes völlig vernichtete. Dadurch aber trat ein Zerwürfnis ein zwischen Dommartin und dem Freunde des Bankiers, dem Herzog Renatus II. von Lothringen. Die Ungnade des Fürsten traf Dommartin tödlich; er starb am 7. Juli 1508.

Daß Pinguet Priester war, ist bestens bezeugt durch die Beigaben, die Inschrift des Brustkreuzes und andere schriftliche Quellen. Er bekleidete mehrere kirchliche Stellen.

Zunächst war er Kommendatarabt der am Nordostabhange des Saint-Quentin gelegenen Benediktinerabtei S. Martin.[1]) Nach der Series könnte man beinahe schließen, daß Pinguet schon 1501 diese Stelle innegehabt habe. Indes dürfte Lepage das Richtige treffen, wenn er auf Grund besserer Quellen annimmt[2]), daß Pinguet erst am 11. Dezember 1524 Abt wurde. Sein Vorgänger war Hector von Rochefort, genannt Dailly, Bischof von Bayonne. — Im Anschluß hieran wird nun berichtet, daß Pinguet, als er auf Aufforderung der Beamten des Kardinals und Metzer Bischofs Johann von Lothringen nach Vic kam, um an der Rechenschaftsablegung teilzunehmen, dort aus unbekannten

---

[1]) Vgl. Series 81 u. 273; G. 503 n. 29 sowie S. 378 (379) Anm. 1; H. 93.

[2]) Series 273; Mémoires de la Soc. d'Arch. lorr. VI 148, 164 Anm. 5. Der oben genannte Vorgänger Pinguets, dessen Name auch Daly und D'Aly geschrieben wird, wurde später Bischof von Toul und Generalvikar des Kardinals von Lothringen; Gall. christ. XIII 1045 f.; Histoire de Metz VI 694.

Gründen festgenommen wurde. Die Mönche von S. Martin blieben nicht müßig; sie wandten sich an den Bruder des Kardinals, den Herzog Anton, protestierten gegen diesen Akt der Willkür und baten ihn um seine Vermittlung in der peinlichen Angelegenheit. — Am 15. Dezember 1531 erwählte sich Pinguet als Coadjutor Peter du Châtelet, einen Kleriker aus der Diözese Toul. Der Versuch Karls V., zu derselben Zeit einem Lütticher Kleriker namens Jakob de Terro (= Terre) zu dieser Stelle zu verhelfen, blieb erfolglos. Peter du Châtelet wurde 3 Tage nach Pinguets Tode von Herzog Anton zu seinem Nachfolger ernannt (29. Januar 1541).[1])

Schon vor 1511 hatte Pinguet die Stelle eines Priors des Zisterzienserpriorates Alben oder Aube (östlich von Sorbey) inne.[2]) Nach einer Mitteilung Bourgeats fällt die Ernennung bereits in den Monat Juni 1504. Längere Verhandlungen führten zur Vereinigung des Priorates mit dem Metzer Domkapitel. Der Abt von Molesme gab als Haupt des Ordens hierzu seine Zustimmung, der Papst die Bestätigung. In den diesbezüglichen Verhandlungen tritt Pinguet des öftern auf, hatte er doch einen wesentlichen Anteil an dem Zustandekommen der Vereinigung.[3]) Der Bezug einer lebenslänglichen Pension sollte ihm auch fernerhin als Entschädigung zugestanden werden.[4])

Am 19. Januar 1516 ernannte der Kardinal Johannes von Lothringen, der seit 1505 Bischof von Metz und seit 1508 Kommendatarabt von Gorze war, Pinguet zum Vicaire administrateur und Gouverneur der genannten Abtei.[5]) Als Wohnung dienten ihm bei seinem Aufenthalte einige Gemächer des dortigen

[1]) Ebenda 148; 164 und 165.

[2]) Series 81.

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 131—132.

[4]) Series 81; Kapitelsprotok. IV f. 184.

[5]) Chaussier 284, der auf Metzer Bezirksarchiv H. 703 n. 2 hinweist; Kapitelsprotok. V f. 5 u. 15. — Der Vicaire ist der Vertreter in geistlichen, der gouverneur der Stellvertreter in den weltlichen Angelegenheiten. — In dem Originalaktenstück H. 703 n. 2 wird des weiteren gesagt, daß Pinguet die Stelle als gouverneur schon unter Varry von Dommartin inne hatte, der Bischof von Verdun und Abt von Gorze war. Hier bekommt Pinguet vom Bischof den Titel »maître de scel«. Wann dieser die Abtei Gorze erhielt, steht nicht genau fest.

Schlosses. Das neue Amt war wichtig; es umfaßte sowohl administrative als auch richterliche Befugnisse. Pinguet zeigte sich der Stellung gewachsen.

Insbesondere war er tätig gegen die neue Lehre, die damals in Metz und Umgegend, speziell auch in Gorze, Boden zu fassen begann.[1]) Zunächst beteiligte er sich am 19. Mai 1524 an einem Beschlusse des Kapitels gegen dieselbe; alsdann an der Zitation Chatelains vor die bischöfliche Kurie, an seiner Gefangennahme im Wald von Chambley. Daß ihn der Ingrimm der Gegner treffen würde, war vorauszusehen. Er wurde mit andern angeklagt, er verberge Getreide in seinem Hause. Die bezweckte Aufregung der Volksmenge trat ein. Pinguets Wohnung, d. h. das schöne Haus, das sich von der Priesterstraße zur Rue du Juvenal erstreckte und seinen Haupteingang in der ersteren hatte, wurde rein ausgeplündert; die Gebäulichkeiten selbst erlitten schweren Schaden. Es war am Samstag, 14. Januar 1525. Auch vergriff man sich an dem Hôtel de St. Martin, das in der Nähe der heutigen Kriegsschule (S. Arnulfstraße) lag.[2]) Tags darauf versuchte man die Grange-aux-Ormes zu plündern, die ihm als Landhaus diente, aber Gorze gehörte. Der verursachte Schaden war ganz bedeutend. Insbesondere war auch die Verschleuderung von Pinguets Bibliothek zu bedauern. In einer detaillierten Denkschrift an den Schöffenmeister und die Dreizehn wurden die erlittenen Verluste aufgezählt.[3]) Pinguet kam um eine Entschädigung für sich und die den beiden Abteien gehörigen und von ihm benutzten Häuser ein.

---

[1]) Vgl. über die folgenden Vorkommnisse Meurisse, Histoire ... de l'hérésie à Metz ... (Metz 1642) 4, 6, 7, 9, 11, 12; Mémoires de la Soc. d'Arch. lorr. VI 130; Thirion, Etude sur l'histoire du protestantisme à Metz et dans la pays Messin (Nancy 1884) 39—42; Chaussier 290.

[2]) Vgl. noch über diese Verwüstungen Huguenin 810 ff.; D. Brocq II (Metzer Stadtbibliothek Ms. 129) 281—284.

[3]) Bened. VI 656—660; sie ist datiert vom 14. Jan. 1525 (n. St.). Aus derselben ersehen wir, daß Pinguet in seiner Domkurie für weit mehr als 3230 Pfund geschädigt wurde, nicht eingerechnet den am Gebäude selbst verursachten Schaden, die Vergeudung seiner Bibliothek sowie die auf der Grange-aux-Ormes und in seiner Wohnung als Abt von S. Martin erlittenen Verluste. — Der Brief vom 5. Mai 1526 ist vom Abt Wilhelm de Faive von S. Martin unterzeichnet.

Aber auch sonst wußte er die Interessen des Klosters Gorze zu wahren. So erfahren wir aus einem Schriftstück des hiesigen Bezirksarchivs vom Jahre 1522, daß er die sogenannten dîmes du Paulx de Genestroy teilweise wieder zurückgewann, die der genannte Varry de Dommartin als Abt von Gorze an den Ritter Franz von Gournay verkauft hatte.[1]) Bei dieser Gelegenheit wird Pinguet von Bischof Johann als sein »conseiller-Rat« bezeichnet. — Daß Pinguet unter denen war, welche den Herzog von Lothringen auf seinem Zuge gegen die aufrührerischen Bauern des Elsaß begleiteten, sei nur im Vorübergehen bemerkt.

Indes Pinguet war mehr als einfacher bischöflicher Rat. In einem leider nicht datierten Schriftstück, in dem es sich um einen Vertrag betreffend Lettner handelt, erhält er die Bezeichnung »archidiacre et grand vicaire«.[2]) Tatsächlich ist er für den 6. August 1505 als Archidiakon von Vic bezeugt.[3]) Nach einer Mitteilung Bourgeats hätte er schon am 14. August 1504 dieses Amt innegehabt.[4]) Das stimmt nun allerdings weder mit der Series, die seine Erhebung auf diese Stelle auf den 22. November 1511 verlegt, noch mit dem Polium, das dasselbe Jahr ansetzt, noch auch mit dem Nekrolog der Kathedrale, der dasselbe Datum anführt.[5]) Sein Vorgänger war Theobald Philippi, sein Nachfolger bei seinem Tode der bereits genannte Peter du Châtelet (1541—1552).[6])

Ein ganz besonderes Zutrauen des Kardinals Johann von Lothringen zu Pinguet bekundet übrigens die Tatsache, daß er

[1]) H. 815 n. 2. Die Lage des Genestroy, eines Kantons der Gemarkung Sablon, in der der Galgen errichtet war, ist leicht zu bestimmen. Heißt es doch z. B. in einem Schriftstück vom Jahre 1409 (Metzer Bezirksarchiv G. 605), daß der heute noch existierende, am Wege nach Augny (Auningen) gelegene Hof Grange-aux-Ormes liegt »au lieu qu'on dit au genestrois«. — Calmet II 1155.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 104.

[3]) Ebenda G. 449 n. 12.

[4]) Diese Mitteilung stützt sich wohl auf die Kapitelsprotokolle.

[5]) Series 81; Dorvaux 247; Bégin I 264, Anm. 2. — In einem Aktenstücke vom 3. Febr. 1508 tritt Pinguet »archidiacre de Vy« als Zeuge auf; Calmet III pr. CCCLXII.

[6]) Auch du Chastelet, du Chastellet geschrieben; vgl. Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 124; Metzer Bezirksarchiv H. 650; Dorvaux 251 Anm. 6.

ihm unterm 20. Dezember 1522 die Vollmacht verlieh, in seinem Namen die Leitung und Verwaltung aller Klöster und Benefizien, die ihm auf Grund irgendeines Titels zustanden, zu übernehmen.[1]) Über die Art und Weise, wie er diesen Auftrag ausführte, ist mir Näheres nicht bekannt geworden.

Indes sollte sich Pinguet vor allem als Mitglied des Metzer Domkapitels betätigen. Am 21. Februar 1501 trat er in dasselbe ein und erhielt die 10. Pfründe in Thicourt; er blieb Kanoniker bis zu seinem Tode.[2]) Pinguet mochte persönlich recht wohlhabend sein; von seinen Einkünften machte er, soweit nachweisbar, einen ausgezeichneten Gebrauch. Insbesondere war er ganz eingenommen für die Domkirche.[3])

Als das Kapitel August 1503 beschloß, die Arbeiten am Chor der Kanoniker wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen, steuerte Pinguet sofort 100 Pfund bei.[4]) Im Dezember 1504 verpflichtete er sich dem Kapitel gegenüber, das zur Herstellung der Stühle des neuen Chores erforderliche Holz zu liefern und hielt auch Wort.[5]) Der Plan kam aber erst später zur Ausführung; die Arbeit begann 1520[6]), am 18. März 1522, kurz vor Ostern, war sie erledigt.[7]) Sie kostete Pinguet 2025 Franken Metzer Währung, abgesehen von dem, was er bereits für die Lieferung des Materials ausgegeben.[8]) Das Kapitel durfte mit Stolz auf die neuen Chorstühle blicken. Sie zeigten in feinster Schnitzarbeit Leben und Martyrium des hl. Stephanus, dessen Namen die Domkirche von jeher geführt.[9])

---

[1]) Vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 467 n. 18. Seine Gehilfen waren Nik. Paillart und ein anderer Metzer Kanoniker Perret Bonefuon (?).

[2]) Series p. 273; Dorvaux 250.

[3]) Vgl. Kapitelsprotok. IV f. 153[1].

[4]) Bégin I 190 Anm.

[5]) Series 81.

[6]) Der Vertrag wurde abgeschlossen mit Maistre michiel le menuisier von Nancy; Kapitelsprotok. IV f. 93.

[7]) Ebenda IV f. 189[1].

[8]) Bégin I 246 f. nach D. Brocq I 233.

[9]) Sagt doch auch der Kapitelsbericht (IV 189[1]), daß sie »summo opere constructae« waren, und zwar »ipsius capituli propriis impensis«.

Den größten Ruhm sicherte sich Pinguet durch seine Beteiligung an der Errichtung des Lettners, der vor allem sein Werk war. Am 5. Oktober 1521 wurde eine diesbezügliche Kommission eingesetzt, bald darauf (am 23. Oktober) mit dem Bildhauer Grandjean aus Toul verhandelt, der 500 écus soleil für die Arbeit verlangte.[1]) Am 7. November 1521 erfolgte der Abschluß des Vertrages zwischen Kapitel und Maistre George Hugo le masson für 600 écus soleil (= 1800 frcs. Lothringer Währung), wobei ihm das Kapitel nebenbei noch allerhand zu liefern hatte. Innerhalb zweier Jahre von Weihnachten aus gerechnet sollte das Werk fertig sein.[2]) Daß aber neben G. Hugo noch andere am Lettner arbeiteten, zeigt ein Vertrag mit Maistre Mansuit, der eine ganze Anzahl von Bildern (Skulpturen) zu stellen hatte.[3]) Nach Philipp von Vigneulles fällt die Grundsteinlegung auf den 22. März 1522 (1523).[4]) In weniger als zwei Jahren war das Kunstwerk, dessen detaillierte Beschreibung bei Bégin nachzulesen ist[5]), fertig. Leider sollte es am Ausgang des 18. Jahrhunderts elendiglich zugrunde gehen. Der Verlust ist um so mehr zu bedauern, als die Leistung sehr gepriesen wird und als ein Werk der Übergangszeit mit seinen Renaissanceformen und halb christlichen, halb heidnischen Darstellungen für die Kunstgeschichte der engeren Heimat, speziell des Metzer Landes, von größter Bedeutung ist. — Eine große Anzahl von Skulpturfragmenten, die bei unsern Ausgrabungen zutage gefördert wurden, dürfte dem Lettner angehören. Ihre Überführung ins Diözesanmuseum ist bereits erfolgt.

Wie gesagt, war Pinguet an der Herstellung des Lettners wesentlich beteiligt. Nach Meurisse[6]) lieferte er alles Material, besondere Vergütungen an die Arbeiter und dazu noch 1800 Franken. Außerdem erklärte er sich schon am 25. Oktober 1521 bereit, auf sein Kanonikat Verzicht zu leisten, wobei er sich nur die Designation seines Nachfolgers und die Archidiakonatswürde von Vic reser-

[1]) Kapitelsprotok. IV f. 160 (161), 162[1].

[2]) Ebenda 163[1].

[3]) Ebenda 317.

[4]) Huguenin 791.

[5]) Bégin I 222—241.

[6]) Meurisse 602.

vieren wollte; ja, er veräußerte auch zwei wertvolle Waschbecken (aiguières), um die Arbeit am Lettner zu fördern.[1])

Übrigens beschränkte sich seine Freigebigkeit nicht auf den Lettner. Wenn wir eine kurze Bemerkung der Acta et Conclusiones (oder Kapitelsprotokolle)[2]) richtig verstehen, war er auch

---

[1]) Kapitelsprotok. IV f. 162^1 u. 245.

[2]) Ebenda V f. 5 v. 15. — Das in Wirklichkeit von ihm gestiftete Fenster ist das letzte auf der Evangelienseite, das bisher (vgl. Kraus III 554; Bégin I 311—313) ganz verkannt war. — Zu unterst auf dunkelblauem Grunde die in hellblauen Lettern ausgeführte Widmungsschrift: · MARTI | NVS · T | VRONE | NSIS · |[1] ARCHI | DIACO | NVS · D | E VICO · Eine sehr genaue Untersuchung ergab, daß zu Anfang der Z. 1 der Buchstabe S (= sanctus) nicht gestanden hat. Daraus folgt, daß der Stifter Martinus (Pinguet) aus Tours (oder der Touraine) stammt und Calmets bezw. Wassebourgs Angaben (vgl. oben) nicht zutreffen. — Darüber vier kleine Darstellungen. Links auf blauem Grunde ein goldener mit 5 Zinnen versehener Turm, fälschlich als Wappen der alten Familie de Hungre aufgefaßt, die hier gar nichts zu tun hat, in Wirklichkeit das sprechende, auf Pinguets Heimat Tours (tour - Turm) hinweisende Wappen. Dann auf rotem Grunde im Profil dargestellt, der hl. Bischof Martinus mit Goldnimbus, blauer Mitra, grünem Chormantel, in der Linken den goldenen Stab, mit der Rechten den vor ihm befindlichen Stifter segnend. Dieser, eine schöne Gestalt auf blauem Grunde, trägt roten Talar, darüber ein weißes Chorhemd und ein graues Almutium, auf dem Haupte die Tonsur. Er kniet auf einem Betstuhl, hält die Hände gefaltet und richtet seine Blicke auf seinen Patron. Ganz rechts auf blauem Schild ein en face dargestellter Pinguin, das bekannte sprechende Wappen Pinguets (vgl. oben). Darüber 4 große Figuren, von denen je 2 zusammengehören. Links Herzog Renatus II., dargestellt in vollem Ornat, auf einem Betstuhl kniend, die Hände über der darauf liegenden Krone gefaltet. Wegen seiner Haartracht wollte man in ihm eine Frau sehen! Zu ihm gekehrt sein Patron, der hl. Bischof Renatus (vgl. denselben Heiligen im gegenüberstehenden Fenster) mit Goldnimbus, violetter, reich verzierter Mitra, blauem Chormantel über weißer Albe, in der Linken ein Buch, in der Rechten einen Stab. Weiter links die hl. Klara in braungrauem Ordensgewand mit dem Stab der Äbtissin und dem bekannten Attribut der Monstranz mit Hostie, die sie mit beiden Händen hält. Zu ihr gewandt in kniender Stellung auf blau verhängtem Betstuhl, auf dem gleichfalls eine goldene Krone liegt, eine ältere Frau, die dasselbe Gewand trägt wie die Heilige. Es ist die 2. Gemahlin Renatus II., Philippine von Geldern, die nach dem Tode ihres Gemahls († 1508) sich in das Kloster der hl. Klara in Pont-à-Mousson zurückzog und dort lange als einfache Türhüterin lebend, im Rufe der Heiligkeit starb. — Darüber im Maßwerk die Wappen der beiden fürstlichen Persönlichkeiten und zu oberst im Rautenpaß das lothringische Wappen. — Die Beziehungen Pinguets zu der Herzogs-

wieder mit einer guten Summe dabei, als es sich um die Herstellung des Fensterwerkes des Chores handelte.

Das Domkapitel wußte die Verdienste des Mannes um die Bischofskirche zu würdigen. Als Zeichen der Anerkennung, zugleich auch als Ansporn für weitere Freigebigkeit beschlossen die Domherren aus eigenem Antrieb im August 1521, Pinguet weitgehende Vergünstigungen in bezug auf Abwesenheit vom Chordienste zu gestatten, ohne daß er dabei seine Einkünfte eingebüßt hätte.[1])

Die Erkenntlichkeit kommt auch noch in der Folgezeit zum Ausdruck. Aus dem Zeremoniale der Kathedrale von 1697 erfahren wir, daß alltäglich beim Absingen von Completorium die Chorknaben, an ihrer Spitze der Gesanglehrer, sich zu seinem Grabe begaben, um daselbst das De profundis abzubeten.[2])

Pinguet war auch in anderer Beziehung der Mann des Kapitels. Des öfteren tritt er uns entgegen als dessen Agent und Geschäftsmann, ohne auf die dabei gemachten eigenen Kosten Rücksicht zu nehmen.[3]) Seine Vermögensverhältnisse gestatteten ihm, zu wiederholten Malen bei der Veräußerung der Hinterlassenschaft seiner Konfratres als Käufer aufzutreten.[4])

Kurz vor seinem Tode, am 8. November 1540, verteilte er den Zehnten von Arry, den er 1521 vom Abt von S. Arnulf erworben, zur Hälfte an seinen Kaplan und an einen anderen Geistlichen, der sein Vetter war.[5])

---

familie, speziell auch zu den Söhnen Anton und Johann, B. von Metz, erklären uns die Auswahl der Persönlichkeiten. Das Fenster, ein Werk des bekannten Valentin Busch, dürfte gegen 1525 entstanden sein. Die Beweise für die vorstehenden Behauptungen sollen an anderer Stelle gegeben werden, wo die so viel verkannten Chorfenster eine eingehende Behandlung erfahren werden.

[1]) Ebenda IV f. 153 u. 165[1].

[2]) Cérémonial 70; vgl. Bégin I 265. — Wahrscheinlich liegt hier eine nicht mehr nachweisbare Stiftung Pinguets zugrunde, wie sie bei andern Kanonikern nachgewiesen ist.

[3]) Vgl. z. B. Kapitelsprotok. III f. 133[1]; IV f. 153, 153[1].

[4]) Vgl. z. B. G. 503 n. 1; n. 3 (f. 1540 kurz vor seinem Tode) usw.

[5]) Originalaktenstück in Pergament Metzer Bezirksarchiv H. 93 n. 3. Der Kaplan hieß Philibert Badot, der Vetter Paschazy (= Paschasius) de la Baire.

Pinguet war hochbetagt, als er aus diesem Leben schied. Es war am 26. Januar 1540 (1541), einem Mittwoch.[1]) Tags darauf fand die Beerdigung, deren äußerliche Feierlichkeit der Bedeutung des Mannes nicht entsprach, am zweitfolgenden Tage (Freitag) der Seelendienst statt. Sein Testamentsvollstrecker war der Zirkator Henrici (Henry), der Universalerbe der Edelmann Johannes von Luce (= Lucey ?), Herr von Neufviller in der Diözese Verdun. Auch noch im Tode zeigte sich der Verstorbene freigebig. U. a. bestimmte er für das Kapitel zwei wertvolle vergoldete Silberschalen (wahrscheinlich Vasen), die dasselbe zum Schmuck des Hochaltars verwenden sollte.

Seine Grabstätte erhielt Pinguet direkt am Fuße der Stufen, die zum Lettnereingang führten, also in der Achse des Mittelschiffes, wo auch sein Sarkophag aufgefunden wurde, nicht etwa links davon, wie man gemeint.[2]) Letztere Stelle, etwas linksseitig vom Eingang, den es nicht versperren sollte, bekam das aus massivem Kupfer hergestellte Hochgrab, das den Toten in kniender Stellung und mit gefalteten Händen dem Publikum im Schiffe zugewandt darstellte.[3]) Noch zu Lebzeiten hatte Pinguet die diesbezüglichen Bestimmungen getroffen.

Auf dem Grabe las man in vergoldeten Buchstaben ausgeführt die (gotische) Grabschrift, deren Text wir nach der etwas älteren Series korrigiert wiedergeben. Eingestandenermaßen war der von Bégin-Dieudonné überlieferte 1760 schon stark verwischt.[4])

---

[1]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 29. Nach Calmet II 1259 wäre er in seiner Abtei S. Martin am Fuße des S. Quentin gestorben. Das Datum 26. Jan. 1540 (1541 n. St.) ist einheitlich bezeugt durch Bleikreuz, Series 81 und seine Hinterlassenschaftspapiere (G. 503 n. 29), der wir die obigen Einzelheiten entnehmen. — Vgl. speziell auch die letzte Seite des Schriftstückes, das für das Bestattungswesen der Kanoniker recht interessante Einzelheiten enthält.

[2]) Die Series 81 schreibt: Ossa iacent sub tumulo ad ingressum chori, ubi leguntur s u b laminis aereis — folgt Grabschrift. Nun befand sich diese aber nicht auf einer Grabplatte, sondern auf dem seitlich errichteten Hochgrab und mußte so zur irrtümlichen Auffassung verleiten; vgl. noch Bégin I 265.

[3]) Bégin I 265.

[4]) Ebenda; Dieudonné (Metzer Stadtbibliothek Ms. 215) 110 n. 120.

Er lautet:[1])

Martinus Pinguet sensu mirandus et annis;
Hic prius accepta reddidit ossa solo.
Aequum qui coluit clangore vocandus ab alto
Iudicii certus non timet ille diem.[2])

Der Sarkophag hat die Form Taf. I Nr. 5 bezw. 6. Die äußere Länge beträgt 2,08 m, die größte Breite 0,55 m, die äußere Höhe 0,36 m.

Der 20 cm hohe Kelch ist gut erhalten (vgl. die Abbildung auf Taf. IX Nr. 1; ebenda auch die Patene). Die Kuppa ist aus Kupfer und stark vergoldet im Innern, versilbert nach außen. Ebenfalls vergoldet ist der sechskantige Stiel und der etwas plattgedrückte Knauf mit Einkerbungen und 6 aufgesetzten runden Knöpfen, die je einen nimbrierten Heiligenkopf aus Email zeigen. Die Figuren sind durchweg glatzköpfig, bebartet und konventionell gehalten. Der versilberte Kupferfuß hat die Form eines Sechspasses, auf welchen sich die Kanten des Griffes herabziehen. Auf einer Rundung ist die Kreuzabnahme in vergoldetem Relief befestigt.

Das Bleikreuz, abgebildet Taf. XXV Nr. 2, ist etwa 19 cm hoch und ebenso breit. Die Arme enden schwanzartig. Es ist beiderseits beschrieben und an verschiedenen Stellen leicht angefressen, der rechte Querbalken und das untere Pfahlende gebrochen.

Am Fuße des oberen Pfahles (Vorderseite) ist das Todesjahr 1540 eingeritzt, in Wirklichkeit 1541, da man in Metz das Jahr

[1]) Series 82; vgl. Bégin I 265. Natürlich war sie, wie Bégin übrigens angibt, in gotischer (Minuskel-) Schrift. Das Datum 1541 hat er selbst hinzugefügt in falschem Verständnis der Dieudonnéschen Abschrift.

[2]) Varianten bei Dieudonné-Bégin: Z. 1 ‚sensi' Bégin; Z. 2 ‚haec pius' beide; Z. 3 ‚oequm' Dieudonné; ‚qui coluit' beide; ‚timuit' Series. — Daß der Ablativ sensu sowohl von dem Gegenstück annis als auch von mirandus gefordert wird, ist klar; sensi hat keinen Sinn. Der erste Vers bildet für sich einen Satz. Für den zweiten wäre hic Subjekt, eigentlich eine Wiederholung, wie sie aber auch im letzten Distichon vorkommt, also: Martinus P. — hic; qui — ille. Ebenso entspricht p r i u s accepta besser als p i u s dem reddere. Timuit — timet wäre eine Art Wortspiel, wobei das erstere, falls es wirklich statt coluit gestanden, den Sinn von fürchten = fürchtend verehren und pflegen hätte.

mit dem 25. März zu beginnen pflegte. Die eigentliche Inschrift ist 7zeilig, die spätgotischen Buchstaben sind mit Reliefstempel eingeschlagen. S ist auf den Kopf gestellt. Als regelmäßiger Trennungspunkt dient das Kreuz, als Abkürzungszeichen 3mal ein runder Haken, 2mal ein horizontaler Strich. Die Ausführung ist schlecht. Der Text lautet:

✠ DIE † XXUI ✠ IAN*uarii* ✠ OBUIT (sic) ✠ UENE RA*bilis* ||[1] ✠ D ✠ MARTINUS ✠ PIIQNET (sic) ✠ ARCHIDI(a)C(onus) ||[2] ✠ DE ✠ UICO ✠ CANO*nicus* ✠ METEN*sis* ✠ *Pres*B*yte*R ✠ ||[3] ✠ ORATE ✠ PRO ✠ ||[4] ANN ||[5] IMA (sic) ✠ ||[6] EIUS

Die Inschrift der auf der Brust des Verstorbenen liegenden Rückseite — lateinische Majuskel — ist weniger gut erhalten, teilweise sogar verdeckt. Der 3zeilige, zwischen eingeritzten Linien angebrachte, mit unregelmäßigen Trennungspunkten versehene Text lautete:

· D*I*E · XXVI · *I*(a)*N V*(ar) II · *M*(artinu)*S* · *PI* NGVET ||[1] ARCHID(iaconus de) *VICO* ET *CA* (nonicus) *M*(etensis) ORATE · PRO ||[2] ANIMA EIV(s) ·

Wie ersichtlich, ist er etwas kürzer gefaßt als der auf der Vorderseite. Hier ist N auf den Kopf gestellt und A mit Schwänzchen an der Spitze versehen. Der Name Pinguet ist korrekt wiedergegeben.

VI. Grabstätte (Nr. 6). Theobald († 1263?). Direkt vor Pinguets Grab, nur etwas tiefer, aber in derselben Achse, war Theobald, Kantor der Metzer Kirche, bestattet. Wer war der Verstorbene?

Die Lokalgeschichte kennt einen Kantor namens Theobald. Als nämlich nach dem Tode des Bischofs Jakob von Lothringen († September oder Oktober 1260)[1]) ein Nachfolger gewählt werden sollte, wurde man nicht einig. Es standen sich gegenüber der

---

[1]) Vgl. Jahrbuch X (1898) 313, 314; MG. SS. X 551 (Gesta episcopor. Met. contin. II).

Kandidat der Lothringer Partei Philipp von Flörchingen und Theobald von Porcelets (de Porcellis), der Kandidat der Barer. Mittfasten 1261 gelang es dem Erzbischof von Trier Heinrich von Finstingen, Theobald zum Verzicht zu bestimmen.[1]) Indes die Barer agitierten in Rom[2]) und brachten es schließlich soweit, daß Urban IV., der frühere Bischof von Verdun (1253—1255), die Wahl kassierte (24. Sept. 1263)[3]) und den Dekan S. sowie den neuen Kantor von Metz Petrus de Vireio mit der provisorischen Verwaltung betraute.[4]) Am 12. Februar 1264 ernannte er Wilhelm von Trainel zum Bischof von Metz.[5])

Theobald war bereits vor dem 28. Mai 1263 ohne Testament gestorben.[6]) Er gehörte einer südfranzösischen Familie an, die sehr angesehen war.[7]) Wann er ins Domkapitel eintrat, konnte ich nicht feststellen. Ich vermute zunächst, daß unser Theobald jener Kleriker Theobald ist, in betreff dessen Alexander IV. unterm 9. Juni 1257 den Abt von Gorze beauftragt, ihm eine Präbende zu verschaffen, wie es sein Vorgänger Innozenz IV. bereits verordnet habe.[8]) Der Papst bezeichnet ihn als einen

---

[1]) Histoire de Metz II 453; Richer, Gesta Senon. eccles. l. V. c. 11 (MG. SS. XXV 337).

[2]) Insbesondere war dabei tätig der Metzer Kanoniker und Domkustos Herbert de Vireio (Vry), wohl ein Bruder des Kantors Petrus, der vor dem 24. Nov. 1263 in Rom starb und seinen Neffen Bartholomäus als Nachfolger daselbst hatte; dieser wurde vom Papste zum Stiftsherrn von S. Salvator ernannt; vgl. Jahrbuch V¹ (1893) 142 n. 135; 144 n. 140; 143 n. 137; 144 n. 139 und 140. — Martene et Durand, Vet. scriptor. ... amplissima collectio IV (Paris 1729) 473 f.

[3]) Jahrbuch X (1898) 314 Anm. 4; vgl. Jahrbuch V¹ 142—143 n. 135.

[4]) Am 26. Sept.; vgl. Jahrbuch V¹ 143 n. 136; 142 n. 132.

[5]) Ebenda 147 n. 149.

[6]) Ebenda 142 n. 132. — Über ein früheres, aber offenbar ungültig erklärtes Testament Theobalds vgl. Jahrbuch V¹ 144 n. 138.

[7]) Vgl. Moréri, Grand Dictionnaire historique VIII (Paris 1759) 480; Calmet, Bibliothèque lorraine (Nancy 1751) 612 ff. — Die Porcelets hatten ein sprechendes Wappen (Schweinchen). Ein berühmtes Mitglied der Familie war Johann de Maillane de Porcelets, Bischof von Toul, der die Abteien von St. Avold und Busendorf reformierte († 1624) und 1611 das nach ihm benannte Dorf Porcelette erbauen ließ.

[8]) Jahrbuch IV² (1892) 229 n. 109. — In einem Regest Innozenz IV. (12. Juni 1249 und 31. August 1250) ist von einem Kanoniker Theobald in Trier die

Verwandten des Propstes von S. Salvator in Metz, dessen Nekrolog tatsächlich auch unsern Theobald als frommen Stifter kennt.[1]) Offenbar hatte er auch da ein Kanonikat. Er war übrigens mit mindestens 6 Präbenden ausgestattet.[2]) Den Titel Kantor (am Metzer Dom) führt er als Zeuge im Testament Jakobs von Lothringen vom 14. September 1260.[3]) Der zeitgenössische Mönch Richer, der zuweilen übertreibt, bezeichnet ihn als einen außerordentlich reichen und korpulenten Mann.[4]) Vorstehendem entspricht der Befund der Grabstätte: Der schöne Steinsarg, wie ein zweiter nicht aufgedeckt worden, der bevorzugte Platz des Grabes, die reiche Kleidung, die Statur sowie die Überreste, endlich noch das Bleikreuz.

Der Sarkophag, dessen allgemeine Gestalt aus Taf. I Nr. 1 erhellt, ist aus weißem französischen Kalkstein. Er hat 66 bezw. 76 cm Höhe, 1,90 bezw. 2,10 m Länge, 65,5 bezw. 83 cm Breite oben, 63 bezw. 82 cm Breite unten. Die Technik ist sorg-

---

Rede, der vom Papste beauftragt wird, dem Scholastikus Baron von S. Salvator ein Kanonikat in der Trierer Kirchenprovinz zu verschaffen. Man merke die Beziehungen zu S. Salvator: Es ist wohl dieselbe Person. Vgl. Jahrbuch IV[2] 219 n. 72, 221 n. 76.

[1]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 44 f. 31[1]: Obijt theobaldus cantor metensis et prepositus sancti saluatoris ... Die Notiz steht unterm 5. Mai. Sie beweist zunächst, daß der Kantor der Domkirche auch Propst von S. Salvator war. Als solchen führt ihn auch die Gall. christ. XIII 820, 821 an und nennt ihn Theobaldus de Portu-Salliae, was sofort an Porte Saillis, Porsaillis (Porta Saliae, eine bekannte Bezeichnung in der Topographie des alten Metz) erinnert, aber offenbar nur eine Verstümmelung des Eigennamens de Porcelets (lateinisch de Porcellis) ist. Sein Nachfolger in S. Salvator, offenbar ein Verwandter, hieß Jacobus de Portu-Salliae. Ist übrigens der Todesvermerk im Nekrolog richtig eingetragen, so ist Theobald am 5. Mai 1263 gestorben, was mit dem oben Gesagten sich gut vereinbaren läßt. — Eine zweite Notiz des Nekrologs f. 43 vom 2. August lautet: Obijt Renaldus, canonicus sancti Stephani (d. h. des Domes), nepos domini theobaldi, eiusdem loci cantoris et sancti saluatoris prepositi.

[2]) Jahrbuch V[1] (1893) 146 n. 147.

[3]) Histoire de Metz II 451. — Für 1240 ist ein gewisser Hanris de Riste als Kantor bezeugt; Metzer Bezirksarchiv H. 2254. Derselbe ist auch Kanonikus von Verdun; Jahrbuch XXI[2] (1909) 249.

[4]) Divitem nimis, sed grossum et gravem corpore (Richer l. V c. 10; MG. SS. XXV 336; Meurisse 467).

fältig[1]); indes fehlt jede Dekoration. An den Enden befinden sich Abflußlöcher für das Leichenwasser, am obern Rande auf der einen Seite 3 und am Fußende 1 Vertiefung zur Aufnahme der Metallklammern, die den nunmehr fehlenden Deckel festhalten sollten: Allerhand Anzeichen, daß wir es mit einer antiken Spolie zu tun haben.[2])

Kelch und Patene waren nicht vorhanden, was sofort zum Schlusse berechtigte, daß wir nicht die Reste eines Priesters vor uns hatten. Aus der Kleidung ergab sich auch mit aller Bestimmtheit, daß Theobald der Rangstufe der Diakone angehörte, deren Standeskleidung er trug.

Abgesehen von einem dicken, wollartigen Stoff, der anscheinend den ganzen Körper einhüllte, konnten wir von dem aus schönem, braunen Leder hergestellten Schuhzeug soviel konservieren, daß das Aussehen der Sohle, der Oberteile und Kappen durchaus gesichert ist. Ebenso wurde festgestellt, daß die Strümpfe aus Linnen waren. Teile von einem aus demselben Stoff hergestellten Kleidungsstück, das vielleicht als Albe angesprochen werden dürfte, traten gleichfalls zutage.

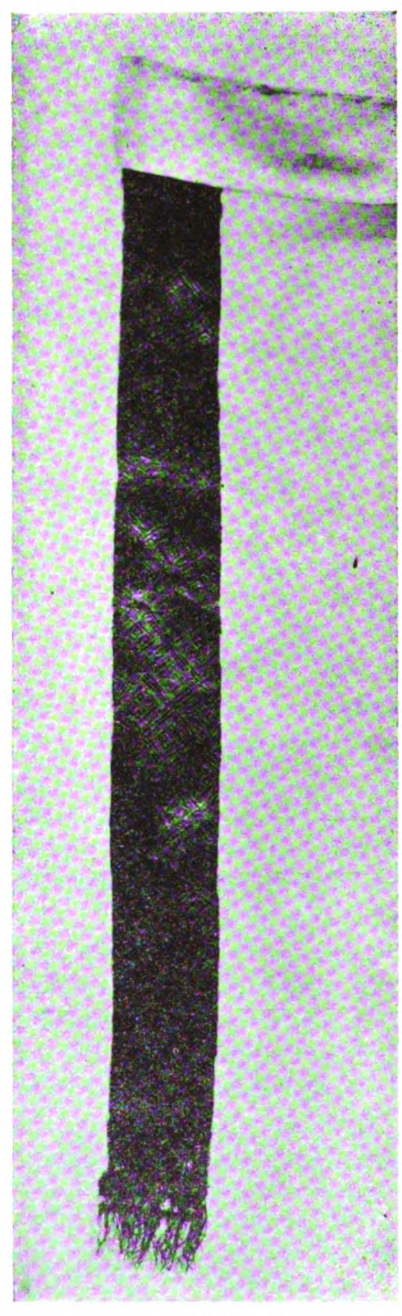
Wichtiger aber war die Auffindung der eigentlichen Standeskleidung, des Manipels, der Stola, der Dalmatika.

Ersterer war um den linken Arm gelegt und hing über den Oberschenkel herunter. Er bildet einen 75 cm langen und 6 cm breiten Seidenstreifen mit untergelegtem Seidenfutter (Taft), das auf den beiderseits nach innen umgelegten Rand aufgenäht und fast vollständig in zwei Fragmenten erhalten ist. An den beiden Enden war je eine kleine schmale Borte mit losen Fransen. Das Muster ist ein einheitliches: Ein eingerahmtes, quadratisches Feld, das selbst wieder in 4 kleinere Quadrate eingeteilt ist. Aus dem Muster und der Befestigung des Futters erhellt, daß der Manipel nicht speziell als Streifen bezw. Borte gewebt, sondern

---

[1]) Insbesondere ergibt sich diese Bemerkung, wenn man ihn mit den andern aufgedeckten Sarkophagen vergleicht.

[2]) Der in der S. Arnulfsabtei beigesetzte Ludwig der Fromme ruhte auch in einem altchristlichen Sarkophag, der, wie angenommen wird, aus der Provence stammte.



Textabbildung 4.

aus einem größeren Stücke ausgeschnitten worden ist, sodass die Quadrate über Eck zu stehen kommen.

Vorstehend über Stoff, Herstellung usw. des Manipels Gesagtes, gilt auch von der Stola (vgl. Textabbildung 4), die in 3 Fragmenten von 70, 55 und 32 cm Länge (auf 6 cm Breite) erhalten ist. Sie war, entsprechend dem damaligen und heutigen Gebrauch, wie eine Schärpe über die linke Schulter gelegt und führte über Brust und Rücken unter dem rechten Arm hindurch; die beiden nur mehr schwach befransten Enden waren in der Höhe der Hüfte aneinander befestigt.

Theobald trug eine große, jetzt etwas dunkelbraun gefärbte Ärmeltunika oder Dalmatika, nicht eine Kasel, wie der Rekonstruktionsversuch, den man in München gemacht, glauben machen könnte. Die bei der Untersuchung der Leiche gemachten Feststellungen sowie die genauen gleichzeitig aufgenommenen Zeichnungen lassen hierüber auch nicht den geringsten Zweifel zu.

Das ganze Gewand, ein einheitlich gebildetes, mit

achtstrahligen Sternchen als einziger Musterung übersätes Seidengewebe (Damast; vgl. Taf. XXVIII Nr. 1) bestand aus zwei großen Platten, die entsprechend zugeschnitten und über den Achseln und seitlich unter den Ärmeln bis herab zum Saume zusammengenäht waren. Gerade unter den Ärmeln konnte ich die hellbraune Farbe der glänzenden Seide am besten beobachten.

Vorn in der Mitte vom Halse herab war eine Falte (keine Naht), die sich wohl infolge häufigen Zusammenlegens des Gewandes gebildet hatte. Nach unten zu erweiterte sich dasselbe in der gewohnten Weise. Der Saum war nach innen umgelegt und ein etwa 4 cm breiter Besatz von feinstem Stoff aufgenäht.

Die Halsöffnung war rund bezw. oval ausgeschnitten und beiderseits vorn in der Richtung der Achselhöhlen zwecks eventueller Erweiterung des Durchschlupfes mit je einem kleinen Schlitz versehen, der an den Enden durch Ringe aus gedrehten Fäden und kleine, nunmehr gleichfalls verlorene Kettchen geschlossen werden konnte.

Die Ärmel, aus demselben Gewebe hergestellt, waren 36 cm lang und oben nur 18, am untern Ende dagegen 30 cm breit.[1]) Um letztere Breite zu erreichen, waren unter dem Arm 3 bezw. 4 mehr oder minder lange, unten etwa 6 cm breite, nach oben sich zuspitzende Streifen aus demselben Stoffe eingeschoben und angenäht worden. Der vordere Saum der Ärmel war derselbe wie der Randsaum der Dalmatika. An zwei Stellen sind kleinere Teile des Futterbesatzes noch sichtbar. Größere Bruchstücke der Ärmel, wo die beschriebene Technik noch gut erkennbar ist, sind beiderseits auf der Vorderseite des rekonstruierten Gewandes angebracht. Das Vorhandensein der Ärmel allein würde genügen, um die Annahme, das von Theobald getragene Obergewand wäre eine Kasel gewesen, umzustoßen.

Hinsichtlich der Dekoration der Dalmatika habe ich festgestellt, daß, abgesehen von dem erwähnten Sternenmuster, sonstige Ornamente nicht vorhanden waren, selbst nicht einmal

[1]) Natürlich handelt es sich um die Breite der zusammengeklappten Ärmel.

die bekannten Clavi auf Vorder- und Rückenseite. Dagegen zog sich quer über die Schultern — diese horizontale Richtung ist abgesehen von dem Befund schon durch die Form der Musterung klar erwiesen — ein eigentümlich gestaltetes, garniturartiges, aber eingewebtes Gebilde, dessen Anbringung an dieser Stelle wir wohl als einen ganz seltenen Fall bezeichnen dürften (vgl. Taf. XXVIII Nr. 2). Es ist ein ursprünglich etwa 80 cm langer und 25 cm breiter, in den wesentlichen Teilen noch gut erhaltener Seidenstoff, in dessen Mitte sich ein 10 cm breiter Streifen befindet, der ein beiderseitig eingerahmtes Muster aufweist und an seinen beiden Enden anscheinend mit losen Fransen versehen war. Die übrigen Teile der Garnitur hatten das Sternmotiv der Dalmatika.

Das eigentliche Muster dagegen besteht aus 2 nach unten gerichteten, also ursprünglich auch horizontal gestellten Motiven[1]), die abwechselnd wiederkehren: Eine Art Kelch von bereits gotisierender Form, aus dem ein Stengel mit Blättern bezw. Blüten hervorgeht, dann, durch einen Streifen, der oben in eine Art halbierte Lilie ausläuft, getrennt, ein Pflanzenstiel, der beiderseits je 4 eingeringelte Blätter und zu oberst ein Blumenbüschel trägt.

Das Bleikreuz hatte kein günstiges Geschick; es war stark angefressen, verdrückt und verbogen, dazu unter den Leichenresten verborgen, infolgedessen auch schwer zu heben. Bei der Untersuchung fielen von den ursprünglich zwei großen Fragmenten noch einige kleinere ab, bei der Präparierungsarbeit ging die Zerstückelung noch weiter vor sich; auch die Inschrift wurde beschädigt. Glücklicherweise war von letzterer bei der Auffindung eine zeichnerische Aufnahme hergestellt worden, die in der Textabbildung 5 wiedergegeben und als massgebend zu betrachten ist.

Das etwa 19 cm hohe und ebenso breite Kreuz hatte 4 gleichlange, schwanzartig ausladende Arme. Die 9zeilige Inschrift, die auf den oberen Pfahl und auf die Mitte des Querbalkens

[1]) Demnach ist die Anbringung des Streifens auf der Vorderseite des Ornatstückes und in senkrechter Richtung ein doppelter Irrtum.

verteilt war, ist mit einem spitzen Instrument über Linien eingeritzt. Die Paläographie weist mit aller Bestimmtheit auf das 13. Jahrhundert. Da der Abschluß des oberen Teiles ursprünglich ist und fast nicht gelitten hat, war neben dem Jahresdatum eine weitere chronologische Angabe nicht vorhanden. Ich las:

ANno m · ||[1] (o)*B*IIT · ||[2] *THE*OBA*l* ||[3] DVS ||[4]
CA*N* ||[5] TOR . ||[6] MA ||[7] *IO*RIS ||[8] EC*c*L*es*IE . M*e*T*ensis*



Textabbildung 5.

Die beigefügte Textabbildung 5 gibt noch zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

In Z. 1 ist die Silbe AN verschwunden, das überschriebene kleine o noch sichtbar. Vom zweiten Wort, das die Jahreszahl angeben sollte, steht der erste und letzte Buchstabe (vgl. Z. 3,

7, 9) fest. Was dazwischen liegt, scheint ein gotisches A zu sein; der letzte Strich erinnert auch an L im kontrahierten Worte Ecclesiae der Z. 9.

Mit Rücksicht darauf, daß um diese Zeit der Buchstabe C oft ganz eckig (⊏) gebildet ist[1]), daß ferner in der ganzen Inschrift, wie Abbildung lehrt, die Tendenz, die Buchstaben zu verbinden, vorherrscht, daß endlich der letzte Buchstabe h (= h) nur eine einstellige Zahl (3, 5?) bedeuten kann, hatte ich zunächst 1205 lesen wollen.

Indes läßt sich diese Leseart nicht halten. Ein zweiter Kantor[2]) namens Theobald ist für das 13. Jahrhundert nicht nachgewiesen, insbesondere ist, wie aus den Quellen mit Sicherheit hervorgeht, für den Anfang des Jahrhunderts kein Platz für ihn vorhanden[3]); außerdem weisen, wie schon betont, alle Anzeichen auf den spätestens 1263 verstorbenen Theobald hin.

Um ganz sicher zu gehen, habe ich das Kreuz unserm besten Paläographen Herrn Prof. Dr. Kehr, Generaldirektor der Staatsarchive, vorgelegt. Er hat die Güte gehabt, mit anderen Herren die Inschrift einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Wie ich, setzt auch Geheimrat Kehr das Monument ins 13. Jahrhundert und sieht in dem in Frage stehenden Zeichen der Z. 1 unbedingt ein A, meint aber, »der Arbeiter habe eine völlige Konfusion angerichtet«. Das bestätigt auch der Rest der Inschrift, wo Z. 3

[1]) Vgl. Bergner 396 Fig. 350, 397 Fig. 353; Kraus III 244.

[2]) Vgl. d'Hannoncelles I 257. Für 1185 ist allerdings ein Theobald als Kanoniker von S. Salvator bezeugt; Jahrbuch V[1] (1893) 71 n. 41.

[3]) Auf Grund der gedruckten und ungedruckten Quellen läßt sich für jene Zeit folgende Kantorenliste aufstellen, die eine willkommene Ergänzung der Angaben d'Hannoncelles' sein dürfte: 1181 und 1184 Theodericus; Histoire de Metz III 141; Metzer Bezirksarchiv G. 1500 n. 2. — 1186 Odo; ebenda H. 2486, 578. — 1194, 1196, 1198, 1199 Bertholdus; Metzer Stadtbibliothek Ms. 145 f. 16, 25[1], 32; Histoire de Metz III pr. 162; Metzer Bezirksarchiv G. 1806 n. 1, — 1201, 1202, 1203, 1205, 1210, 1214 Erfo oder Elfo zuben. Crosnei (vgl. Ms. 145 f. 20); Ms. 145 f. 42, 49, 50 (Calmet II pr. CCCC XXIV); Metzer Bezirksarchiv G. 1250 n. 10 und n. 11; ebenda H. 2014; H. 483; H. 1028, 14 ff. — Der von d'Hannoncelles I 257 für 1192 verzeichnete ist der damalige für S. Salvator bezeugte Kantor Hagano oder Hagueno; vgl. Beyer, Urkundenbuch II (Koblenz 1865) 197 n. 156 mit Metzer Bezirksarchiv G. 1806 n. 1 und H. 1714 306, 307.

ein E zeigt, das wie B aussieht, Z. 4 ein S, das einem G gleichkommt, Z. 9 ein E, das einem durchstrichenen D, und ein zweites E, das einem P ähnlich ist.

Gerade diese letzte Zeile ist bezeichnend. Wer würde in der ersten Buchstabenvermengung das kontrahierte Wort Ecclesiae vermuten? Und doch ist sie nicht anders zu deuten, und die Abkürzung $\overline{\mathrm{MT}}$ für Metensis im 12. und 13. Jahrhundert sehr häufig und die maior ecclesia nichts anderes als die Bischofskirche, die Kathedrale, la grande église, le grand moustier (monasterium), wie sie die französischen Quellen nennen.

VII. Grabstätte (Nr. 7). Johannes de Monchart († um die Mitte des 14. Jahrhunderts). Der Steinsarg (vgl. Taf. I Nr. 3) trug vier Verschlußplatten, die darin geborgene Leiche (von mittlerer Größe) war völlig zerfallen.

Der hier Beigesetzte hieß Johannes de Monchart, war Kanoniker am Metzer Dom, hatte aber zeitlebens nur die niederen Weihen erhalten. Er starb als Akoluth an einem Donnerstag nach einem näher nicht mehr zu bestimmenden kirchlichen Feste zu Ende der ersten oder zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Das sind die allerdings recht dürftigen biographischen Notizen, die wir der Inschrift auf dem Bleikreuz verdanken.

Tatsächlich ist der Genannte nicht leicht zu identifizieren. Eine alte lothringische Familie trägt zwar den Namen Monbard, aber auf dem Bleikreuz steht zweifelsohne Monchart geschrieben.

Bei Sauerland begegnet uns für den 17. Juni 1349 ein Johannes de Monchay, Kleriker aus Besançon, der durch Klemens VI. ein Kanonikat nebst Pfründe am Metzer Dom erhielt, die durch den Tod des päpstlichen Kaplans Peter Guignon „de Castro novo" (welches?) freigeworden waren.[1] Die Annahme, der hier Genannte wäre mit unserm Kanoniker identisch, entbehrt nicht eines gewissen Grades von Wahrscheinlichkeit, weil die Zeit hierzu passend,

[1]) II 78 n. 1029. — Ebenda 71 n. 1005 (a. 1347) bittet ein Metzer, »Joffridus Colini quondam dicti Mochat«, um ein Kanonikat an S. Theobald.

der Name aber selten ist und in den von Italienern abgefaßten Regesten und Schriftstücken fremde Namen oft recht ungenau, zuweilen sogar fast nicht mehr zum Erkennen schlecht geschrieben wurden, wie das beispielsweise die gleichzeitigen Listen der päpstlichen Kollektoren in unsern Gegenden beweisen.[1])

In diesem Falle (der Identität) wäre unser Kanoniker vor dem 1. November 1351 gestorben, da an diesem Tage durch eine Provisionsbulle Klemens VI., worin er als Johannes (filius oder natus) Renardi de Monchay vorkommt, ein Kanonikat nebst Pfründe an einen Joffridus de Aix verliehen werden.[2])

Oder soll unser Kanoniker in nachfolgendem Regest zu suchen sein, das lautet: 1351. 23. Nov. Avignon. Clemens VI. Bertrando Faixin subdiacono providet de ecclesia Metensi canonicatum et prebendam ... vacantes per obitum Johannis de Monteclaro (Montcler)? Ein Johannes de Montcler (de Monte Claro) ist als Kanoniker am Metzer Dome eine gewisse Zeit vor dem 7. September 1349 gestorben, da sein direkter Nachfolger an diesem Tage nicht mehr lebte und des letzteren Nachfolger vom Papste die Stelle erhält.[3])

Von den Benediktinern wird eine »Quittance de domages de Jehan de Monckart de Monster en Leiffle (= Münster in der Eifel), fait prisonnier par les Messins« vom 29. April 1417 angeführt.[4]) Ist vielleicht in dieser Richtung der hier Bestattete zu suchen?

Das gleich hohe und breite (17 cm), plattenförmige Bleikreuz ist abgebildet Taf. XXVI Nr. 1 und war besser erhalten, als es das Bild vermuten läßt. Die ursprünglich 8zeilige, zwischen eingeritzten Linien eingehauene Inschrift ist in gotischer Majuskel des 14. Jahrhunderts gehalten. Als Trennungszeichen dienen 2 übereinandergestellte Punkte. Infolge der Präparierung sind

---

[1]) Vgl. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts (Paderborn 1894) 116 f., 130 usw.; Sauerland II 205 ff.; Dorvaux 5—20.

[2]) Reg. Avin. 255 f. 290; Sauerland III.

[3]) Sauerland II 81 n. 1035.

[4]) Histoire de Metz IV 748 Anm. b).

einige Buchstaben verschwunden. Ich las folgenden französischen Text:

> ✠ CI : GIST : IE ||[1] HANS : DE ||[2] MONCHART :
> CHANONE ||[3] Z(= et) ACOLITE : DE : SAIA ||[4]
> NS : QVI : MORVT : LOV : ||[5] IVEDI : APRES :
> FESTE ||[6] (dieu?) : P : M : CCC : ||[7] (LI(?) an) S : [1])

D. h.: Ci gist je || hans de Monchart chanone || et acolite de saia || ns qui morut lou juedi apres feste || (dieu?) par M· CCC· || (LI ?an)s.

Ziemlich gut erhalten waren größere Teile eines gelben, haarigen Wollstoffes, der um die Beine gewickelt und um die Füße zugenäht war und noch in den Schuhen stak. Infolge der Präparierung ist die Farbe dunkler geworden, die Haare sind verschwunden, das Aussehen ganz geändert.

VIII. Grabstätte (Nr. 8). Petrus Losey († 1491). Der solide und gut bearbeitete Sarg hatte die Form von Taf. I Nr. 4; das Fußende lief schmal aus. Am Kopfende stieg die Bodenfläche im Innern sanft an und bildete so ein natürliches Kissen als Unterlage für den Kopf der Leiche. Die Gestalt des Toten war von mittlerer Größe, dagegen war das Knochengerüst auffallend stark. Drei Platten bedeckten den Sarg; auf den beiden vorderen waren die Umrahmungslinien eines großen Kreuzes eingegraben.

---

[1]) Z. 1 ist das Kreuz mit Rosetten versehen; die letzte Silbe fast unleserlich. Z. 3 chanone statt chanoine häufig. Z. 4 das durchstrichene Z die bekannte Abkürzung für et. Die Silbe AC wegen des Fleckens nicht gut sichtbar. Saians auch seans, ceans usw. geschrieben. Z. 5 morut statt mourut gewöhnlich; ebenso lou statt le. Z. 6 juedi statt jeudi nach der Aussprache geschrieben; Histoire de Metz III pr. 246 und 286; IV 76. Z. 7 darf der zu ergänzende Festname höchstens 4 Buchstaben haben, z. B. Pake (= Paques), S. Pol (= S. Paul); die Bezeichnung Fête-Dieu (jour deu) für Fronleichnam ist zwar für jene Zeit schon bezeugt (Histoire de Metz IV 275; vgl. Jahrbuch XXI[1] (1909) 72 Anm. 3; Huguenin 807), aber noch selten; gewöhnlich heißt es: feste du saint sacrement de l'autel oder corporis Christi auch in französischen Quellen, z. B. Histoire de Metz VI 612 usw. — Die Datierungsformel par .... ans ist in jener Zeit ganz gewöhnlich.



Der Name Losey[1]) begegnet uns einige Male in der Metzer Geschichte.[2]) Ist aber der Vorstehende auch in Metz geboren? Immerhin war er, nach den Beigaben zu urteilen, Priester. Sein Kanonikat ist des öfteren bezeugt. Das Datum seines Eintrittes ins Kapitel läßt sich nur annähernd bestimmen. Die Series bemerkt bei der 3. Kapitelspfründe in Ars, die er innehatte, daß er vor 1467 aufgenommen wurde. Andererseits erfahren wir, daß er schon vor dem 2. Juni 1467 dem Kapitel angehörte.[3]) Als »chainoine de la grande eglise« steht er auf der Liste der Kanoniker, die 1462 infolge ausgebrochener Streitigkeiten nach Pont-à-Mousson wanderten.[4])

Losey führte den Magistertitel, z. B. in dem Testament des Domherrn und Kanzlers Theodorich (Thierry) Caho, wo er mit seinem Kollegen Arnulf Thiriet als Zeuge anwesend war.[5])

Am 3. Oktober 1472 erhält er die durch Jovinis Resignation freigewordene Stelle des Scholastikus, die durch den Turnarius besetzt wurde.[6])

Zehn Jahre später (1483) treffen wir ihn mit den Kollegen Heinrich de Morfontaine und Arnulf de Clercy, als das Kapitel dem Magistrat der Stadt ein Geschenk überreichen ließ.[7])

---

[1]) Der Name erfährt in den Quellen eine verschiedenartige Schreibweise: Loisey in Series 99 und 213 und Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 122 und 124[1]; — Loysey ebenda Ms. 61 23; — Loisy im Verzeichnis der Domherren Jahrbuch XXV (1913) 281; Metzer Bezirksarchiv G. 434, 139; — Losy auf Bleikreuz und Metzer Bezirksarchiv G. 502 n. 10; — Loxey ebenda G. 434, 464, 722 f., 762; G. 752 n. 3; Huguenin 314; G. 866 (Loxej); — Loixey G. 434, 454, 707; G. 806 a. 1478, 6. Jul.; — Laixey G. 434 473; — Lexy G. 434, 707; — Loisez Metzer Stadtbibliothek Ms. 58, 31.

[2]) Z. B. der bekannte Kanoniker Didier Reffine dit Loisey, kurzweg D. Loisey, Loxey auch Laixey genannt, und der Kanoniker Gerardin Lexy (G. 434, 707 a. 1467).

[3]) Series 213; G. 434, 473.

[4]) Huguenin 314; über diesen Streit vgl. Jahrbuch VI (1894) 31—77.

[5]) Metzer Bezirksarchiv G. 502 n. 10; vgl. ebenda n. 11.

[6]) So die Series 99.

[7]) Chronique de Husson, herausgegeben von Michelant (Metz 1870) 135. — Für 1487 ist er bezeugt Metzer Bezirksarchiv G. 752 n. 3, wo er »chanoine et escollaistre« genannt wird.

Zeitlebens wohnte maistre Pierre Losey in der Geisbergstraße und zwar in dem vorderen Teile (»près du Vivier«) oder gegenüber der Fischstraße, d. h. in der jetzigen Birnbaumstraße. Einer seiner Vorgänger war Philippin Desch, von dem oben die Rede war.[1]) Ebenda wohnte 1408 ein anderer Scholastikus des Domes, Bertram von Tournay.[2]) In dem Verzeichnis der Domkurien oder Wohnhäuser der Kanoniker von 1408 findet sich im Anschluß an das erwähnte Haus folgender Nachtrag: L'an mil IIIIc IIII×× et XI le XXIX jour de julet, ladite maison vacant par la mort de feu maistre Piere Loisy, escolaistre, a este mise a la taxe de soixante lib. de M. et de C sol. de cens a... (Didier, Archidiakon von Vic).[3])

Losey war tatsächlich einige Tage vorher gestorben. In Übereinstimmung mit der Inschrift auf dem Bleikreuz setzt die Series den Todestag auf den 23. Juli 1491 an.[4]) Ein Testament hatte er nicht gemacht. Infolgedessen fand u. a. auch eine Vereinbarung zwischen dem Kapitel und seinen Erben in betreff eines ihm gehörigen Hauses statt.[5])

Die Form des zinnernen, insbesondere am Fuß stark beschädigten, aber richtig ergänzten Kelches ist ersichtlich aus Taf. VIII Nr. 1. Die zinnerne Patene (12,3 cm D.) ist nur zur Hälfte erhalten.

Das Bleikreuz ist abgebildet Taf. XVII Nr. 2. Es ist 35,5 cm hoch, 24 cm breit. Infolge der Feuchtigkeit des Grabes war es ganz verbogen, stellenweise auch angefressen und durchlöchert. Am Rande eine einfache Linie als Einsäumung. Profus angewandt ist das eingeschlagene Kreuzmotiv: 4 auf dem obern, 10 (11)

---

[1]) Metzer Bezirksarchiv G. 866: Notarieller Akt vom 6. Juli 1478 (hier wird er auch chanonne et bourcier genannt).

[2]) Jahrbuch XXV (1913) 278.

[3]) Ebenda 281. Die jetzige Birnbaumstraße wurde im Mittelalter zur Geisbergstraße gerechnet.

[4]) Series 99; anderswo (S. 213) nennt die Series als Todestag den 24. Juli. — Für 1492 begegnet uns ein »Piere Loxey, filz Jacomin Loxey que fut« in Metzer Bezirksarchiv G. 467 n. 5[a]). Derselbe ist clerc-juré du dit chainge de Metz (Histoire de Metz V 642 a. 1460).

[5]) G. 434, 722—723.

auf dem untern Pfahlende; dazu je 3 an den Enden des Querbalkens und 12 als Trennungspunkte.

Die 3zeilige, zwischen eingeritzten Linien mit einem Reliefstempel eingeprägte Inschrift zeigt die gotische Majuskel des ausgehenden 15. Jahrhunderts. S ist umgestellt und horizontal. Als Abkürzungszeichen kommen je einmal vor ein Hufeisen, ein Zirkumflex und ein wagerechter Strich. Der Wortlaut ist nachstehender:

✠ DECIMO ✠ LEB ✠ AUGUSTI ✠ IXQI ||[1] ✠ OBIT(sic) ✠
PETRVS LOSY ✠ CANoniCUS ✠ ET SCOL ||[2] ASTI
CUS ✠ HVIUS ✠ ECCLesIE ✠ METENsis ✠ ||[3] ✠ ✠ ✠[1])

D. h.: Decimo leb (statt Kal.) augusti 1491 || obi(i)t Petrus Losy canonicus et scol || asticus huius ecclesie Metensis.

An Textilien sind erhalten: 2 schmale Bortenreste von 74 bezw. 45 cm Länge, hergestellt aus langgezogenen, gedrehten Seidenfäden, die zweifellos zur Kasel gehört haben; ferner ein leichtes, etwa 18 cm langes und 3 cm breites Seidengewebe, dessen ursprüngliche Bestimmung mir nicht klar ist; 2 andere Fragmente einer leichten Seidenborte, die zur Stola gehörten. Von dem auf dieselben aufgenähten Blumenmuster sind nur noch die Fäden, die es festhielten, sichtbar; endlich eine Seidenlitze, deren ursprüngliche Zugehörigkeit nicht mehr feststeht.

IX. Grabstätte (Nr. 9). Johannes von Herbéviller († 1364). Das Grab bildete das Gegenstück zu Grab VII. Der Sarkophag hatte die Form von Taf. I Nr. 4, war mit 5 Platten verschlossen und wurde an seiner Stelle belassen. Durch eine

---

[1]) Z. 1 ist das zweite Wort klar Leb geschrieben, was aber gar keinen Sinn hat. Es sollte Kal. stehen. Tatsächlich wäre das, wie anderweitig feststeht, das richtige Todesdatum. — Auffällig ist die Jahreszahl 1491 gebildet: 1 und letzte Ziffer sind römisch; die zweite gleicht einem X, wie es häufig auf den Bleikreuzen vorkommt, und hat den Wert der gotischen Ziffer 4; die dritte ein schief gestelltes Q, hat als Buchstabe den Wert von 90 und gleicht mehr oder minder der arabischen Ziffer 9 im 15. Jahrhundert. — Z. 2 steht Obit statt obiit. Das Y gleicht einem V mit einem schiefen Strich. Die Endsilbe von Canonicus ist übergeschrieben.

seitlich angebrachte Öffnung wurde das Bleikreuz hervorgeholt. Kelch und Patene fehlten.

Es gab eine alte Metzer Familie derer von Herbéviller.[1]) Bei unserm Kanoniker handelt es sich um die im Departement Meurthe-et-Moselle (Arrondissement Lunéville und Kanton Blâmont) gelegene Ortschaft Herbéviller, die lange Zeit ein vom Metzer Bischof abhängiges feudum war. Herbéviller als eine zum Archipresbyterat Marsal gehörige Pfarrei unserer Diözese erwähnt der päpstliche Kollektor von 1357—1361.[2])

Die Nachrichten über unsern Kanoniker fließen nur spärlich. Aus einer Bulle vom 19. Februar 1343 ersehen wir, daß er die Pfründe seines Landsmannes Theobald von Blâmont erhält, und erfahren auch, daß sein Vater Franziskus hieß, ein Adliger und Ritter aus der Diözese Toul war, daß Johannes von Böhmen sich für ihn beim Papst verwandte und er so Kanonikat und Pfründe des genannten Metzer Domherren erhielt, der ein Blutsverwandter des König war und durch Prokuration auf seine Stelle verzichtet hatte.[3]) Auch für 1344 wird sein Name in den Kapitelsprotokollen angeführt.[4])

Johannes kam über die kirchliche Weihe eines Akoluth nicht hinaus, daher fehlten auch in seinem Grabe die priesterlichen Beigaben. Nach Bourgeat wäre er Ende Januar 1364 gestorben.

Das Bleikreuz hat lateinische Form, ist 21,5 cm hoch, 18,5 cm breit und auf der Vorderseite stark angefressen; mehrere Ecken sind beschädigt. Die 7zeilige Inschrift ist in derselben technischen Weise hergestellt wie diejenige Moncharts und auf Querbalken

[1]) Richtiger gesagt, sie war in Metz vertreten; vgl. z. B. d'Hannoncelles II, 66, 93, 94 usw.

[2]) Dorvaux 14; Sauerland II 211. — Herbéviller kommt später zur Diözese Toul; Dorvaux a. a. O. IX Anm. 2. — Der Name der Ortschaft sowie derjenige unseres Kanonikers weisen verschiedene Schreibformen auf: Herbéviler, Hairbevillei, Herbevilleirs, Herbevilleir, Herbéville, Erbéviller usw.; vgl. Sauerland II 211; Kapitelsprotok. I f. 1 (a. 1344); 41[1] (a. 1365); besonders Lepage, Dictionnaire topographique de la Meurthe (Nancy 1862) 69.

[3]) Sauerland II 11 n. 859.

[4]) Kapitelsprotok. I f. 1.

und unteres Pfahlende verteilt. Als Trennungszeichen dienen unregelmäßig angewandte Doppelpunkte. Vor der Präparierung las ich folgenden Text, dessen verschwundene oder nicht mehr lesbare Teile wie bisher durch große Kursive angegeben werden:

CI GIST : *IE*HANS : *DE* HE*RB* ||[1] EVILLEIR*S* :
*CH*ANONE : DE ||[2] CEAN*S* : *Z AICOLLI*TE :
QUI : ||[3] MORUT : *LOV SE (?) . . . IOR* : *DE* :
||[4] . . . . ||[5] : *MCCC* ||[6] *Z . . . .* [1])

D. h.: Ci gist jehans de Herb || evilleirs chanone de || ceans et aicollite qui || morut lou se ? ? ? jor de || . . . | MCCC || et . . . .

X. Grabstätte (Nr. 10). Johannes Ernest († 1479). Der Sarkophag dieses Kanonikers lag in derselben Linie wie der in Gr. IX und war bedeckt mit drei hermetisch vermauerten Steinplatten. Die Form ist die von Taf. I Nr. 4. Er wurde an seinem Standorte belassen. Durch eine in die Seitenwand angebrachte, nachträglich (wie bei Sarg IX) wieder verzementierte Öffnung wurde festgestellt, daß bei der Beisetzung die Leiche bis zum Deckel mit Kalk überschüttet worden war. Die hart gewordene Schicht bildete auch hier eine gewölbte Decke über den Resten des Toten. Leider war die Partie über dem Gesicht schlecht erhalten, weil an dieser Stelle nicht genug Kalk aufgestreut worden war.

Johannes Ernst oder Ernest[2]) war Priester und Propst an S. Theobald vor den Metzer Stadtmauern.[3]) Im Archiv des

[1]) Um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, mache ich auf die Schreibweise des Wortes acolyte Z. 3 aufmerksam; sie entspricht der Aussprache, wie sie damals gebräuchlich war. In Z. 4 ist beim dritten Worte S sicher, E sehr wahrscheinlich. Mit Rücksicht auf den Raum kann die Zahl (Cardinal- statt Ordinalzahl, was häufig vorkommt) nur seize, seixe, sept, seinq gelautet haben. Für Z. 5 muß wegen der früher noch vorhandenen Spuren ein Monat mit etwas längerem Namen, etwa janvier angenommen werden. In Z. 7 stand vielleicht die Zahl L (50).

[2]) So steht Ernst z. B. Metzer Bezirksarchiv G. 434, 68 und auf dem Bleikreuz. — Häufiger ist Ernest z. B. Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 24; Ms. 72 f. 125; Series 225; Aubrion, Journal, herausgegeben von Lorédan Larchey (Metz 1857) 36, 162 (wo auch Erneste).

[3]) Vgl. Inschrift auf dem Bleikreuz unten.

Domes befand sich eine »Quittance du 22e du mois d'avril 1552 (sic) donnée au chapitre de Metz par Messire Jean Ernst, chanoine de Metz, de toutes ses peines, frais, voyages ... fait (sic) pour le dit chapitre tant en cour de Rome qu'au St. Concile de Basle (= Basel) et que partout ailleurs. Dont il se tient bien content et satisfait«.[1]) Nach den Kapitalsprotokollen ging am 22. April 1452 das von ihm bisher bewohnte Haus des Domkapitels in der Kornstraße an seinen Kollegen Theodorich de Mirabel über[2]), er selbst hatte sich ein anderes gekauft. Wo letzteres lag, sagt Aubrion in seinem Journal[3]), wo er für Oktober 1469 berichtet, wie ein päpstlicher Legat nach Metz kam und nach großartigem Empfang und reichlicher Beschenkung »en l'ostel d'ung chanonne appelle Ernest près de l'ostel on heaum« logierte, das bekanntlich in der jetzigen Priesterstraße unweit vom modernen zwischen Poncelet- und Esplanadenstrasse gelegenen Café du heaume sich befand.

Unter den 20 Kanonikern, die in dem bereits angezogenen Streite 1462 nach Pont-à-Mousson auswanderten, befand sich auch Johannes Ernest.[4]) Er starb am 2. Dezember 1479 und zwar, wie die Series bemerkt[5]), vor Altersschwäche. In seinem Testament, das früher im Domarchiv lag, stiftet er sich ein Anniversarium für die Summe von 20 Pfund.[6]) Aus Aubrions Journal ersehen wir des weitern, daß seine Hinterlassenschaft testamentarisch zur Hälfte dem Kapitel, zur Hälfte dem Sohne Johannes seines in Köln wohnenden Bruders zugedacht war. Letzterer verlangte seinen Anteil. Als man in Metz nicht nachgeben wollte, überfiel der Neffe (Johannes Ernest) im Verein mit Kriegsleuten des trierschen Grafen von Virneburg die dem Kapitel gehörigen Ortschaften Pontoy (Pontingen) und Mécleuves

[1]) Metzer Bezirksarchiv G. 434, 68.

[2]) Mitteilung des Herrn Bourgeat. — Nach Kapitelsprotok. II f. 183 gehörte Ernest zu der am 15. Mai 1453 gebildeten Orgelkommission.

[3]) Aubrion 36; 546; vgl. Kapitelsprotok. II f. 183: la mason c'on dit la mason au Heaum au chiez (= chef) de la rue des Clercs.

[4]) Huguenin 314.

[5]) Series 225: infirmus erat prae senectute. Hier wird auch bemerkt, daß er die 2. Pfründe in Millery besaß. Das Bleikreuz gibt dasselbe Datum.

[6]) G. 434, 146.

(Mekleven) und richtete auch noch anderswo großen Schaden an; desgleichen tat er mit Argancy (Argannen) und Olgy (Alsingen). Schließlich erfolgte eine Vereinbarung, wobei das Kapitel schwer zahlen mußte, während die in Frage stehende Hinterlassenschaft nicht 20 Franken Wert hatte.[1])

Der Kelch ist 12,2 cm hoch, aus Zinn und gut erhalten. An einer Stelle ist jetzt die Kuppa, die noch Wein enthielt, durchlöchert. Im übrigen genügt zur Beurteilung der Form der Hinweis auf die Abbildung Taf. VII Nr. 3. Die ganz flache, schmucklose Patene (11 cm D.) ist nur in kleinen Fragmenten erhalten geblieben.

Das Bleikreuz ist abgebildet Taf. XXI Nr. 1. Es gehört zu den größten (38,5cm h., 29 cm br.), auf die wir gestoßen. Die Ausführung ist schön, der Zustand der Erhaltung gut. Die Arme enden schwalbenschwanzartig. Auf dem obern Pfahlende 2 aus je 4 Rosetten hergestellte Kreuze; desgleichen 1 auf dem untern. Dieselben Rosetten (fünfblätterig und Relief) kehren wieder als Trennungspunkte[2]), am Anfang und Ende der Zeilen und als Füllung.

Die Inschrift — gotische Majuskel — ist 7zeilig, mit Reliefstempel hergestellt und zwischen eingeritzten Zeilen auf den Querbalken verteilt. Als Abkürzungszeichen dient ein wagerechter dicker Strich; über den Zahlen in Z. 1 steht ein horizontal gestelltes O. Der Text lautet:

✿ ANNO ✿ D*omi*NI ✿ MCCCCLXXIX ✿ IIII ✿ NON*as*
DE (Rosette fehlt!) ||[1] ✿ CEMBRIS ✿ OBIIT ✿ UEN*erabilis*
UIR ✿ D*omi*NU*s* ✿ IOHAN ✿ ||[2] ✿ NES ✿ ERNST ✿ CA
NONICUS ✿ HUIUS ✿ ECCL*es*IE ||[3] ✿ AC (Rosette fehlt!) P*re*

---

[1]) Huguenin 457; Aubrion 142—144. — Dieser Neffe heiratete 1484 die steinreiche Tochter des Simon Burtrand und Witwe des Johannes Travalt, Katharina, während er selbst nicht einmal 50 Franken besaß und auch Kanoniker von Notre-Dame-la-Ronde war. Er wohnte in der Nähe des Mazellentores und starb am 15. Nov. 1488 infolge eines in einem Streite erhaltenen Messerstiches; vgl. Aubrion 166, 206—207. Im folgenden Jahre vermählte sich seine Witwe, 48 Jahre alt, zum 3. Male mit Johann von Vic, Propst von Diedenhofen, und starb am 1. September 1500; vgl. d'Hannoncelles I 113 (115).

[2]) Sie fehlen je einmal Z. 2, 3 und 6. Z. 6 ist Q umgestellt.

POSITUS ✿ CA NONICUS ✿ ECCLE ✿ ‖⁴ ✿ SIE ✿ SANCTI ✿ THEOBALDI ✿ MENTEn (sic) ✿ ‖⁵ ✿ SIS (Rosette fehlt!) CUIUS ✿ ANIMA ✿ REQUIESCAT ✿ ✿ ‖⁶ ✿ IN ✿ PACE ✿ AMEN ✿✿✿ ✿✿✿ ✿✿✿ ✿✿

D. h.: Anno domini M° CCCC° LXXIX° IIII° Nonas de ‖ cembris obiit venerabilis vir Dominus Iohan ‖ nes Ernst canonicus huius ecclesie ‖ ac prepositus canonicus eccle ‖ sie sancti Theobaldi Menten ‖ sis (sic); cuius anima requiescat ‖ in pace. Amen.

XI. Grabstätte (Nr. 11). Johannes de Gournay († 1655). Zwischen den besprochenen vier Gräbern in der Mittelschiffachse standen zwei Steinsärge, von den der obere mit 6 Platten vermauert war. Er gehörte dem Kanonikus Johannes de Gournay, dessen Leiche gleichfalls mit einer dicken Kalkschicht bedeckt war, und hatte die Form Taf. I Nr. 10.

Ein gleichnamiges Mitglied dieser Metzer Familie war Scholastikus am Metzer Dom von 1394—1399.[1]) Der hier Bestattete war zu Metz geboren und gehörte der sogenannten branche cadette der Herren von Secourt an.[2])

Sein Vater, Peter I, Herr von Secourt, Jouy usw., war Gouverneur von Lunéville und diensttuender Edelmann des Kardinals von Lothringen, der Bischof von Metz war; seine Mutter, Jacqueline, die Tochter des Jakob de Saint-Blaise, Barons von Changy, und der Katharina de Dommartin.[3]) Seiner Abstammung verdankte er die Herrschaft Secourt und Jouy (z. Teil), die das Bleikreuz erwähnt.[3])

Aus den Beigaben erhellt, daß er Priester war. Er hatte auf der Pfarrei S. Viktor eine Kapelle, wo am 11. Oktober 1632 eine Hochzeit gefeiert wurde.[4]) Er trat am 19. März 1631 ins Domkapitel ein und erhielt die 7. Pfründe in Thicourt.[5]) Als Turnarius verschaffte er nach erfolgter Resignation des Petrus Goullard

---

[1]) Series 99.

[2]) Das Datum der Geburt kann vorläufig nicht näher bestimmt werden.

[3]) Vgl. Poirier 291 n. VIII und Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Teil. Art. Jouy-aux-Arches und Secourt.

[4]) Poirier a. a. O.

[5]) Series 261. Die Notiz der Series ist nicht klar.

dem Simon Marsal, Dekan des Stiftes S. Stephan in Vic, die zweite Kapitalspfründe in Scy.[1]) Außerdem war er Prior von Pulligny.[2])

Nach einem vom 24. März 1655 datierten, notariell beglaubigten Auszug seines Testamentes (vom 8. März) will Johannes im Dome bestattet sein. Er setzt auch die Vergütungen an die bei der Beerdigung anwesenden Geistlichen fest. Für seine Aufnahme ins Martyrologium der Kathedrale wirft er die bedeutende Summe von 800 Pfund Metzer Währung aus und entschuldigt sich, nicht mehr stiften zu können: »le malheur des guerres et les notables pertes qu'il a souffert depuis la déclaration d'icelle luy ayant osté le moyen de faire plus grande donation.«[3])

Er starb am 23. März 1655.[4])

Der zinnerne Kelch hat 20,5 cm Höhe und ist ganz und gut konserviert. Nur ist die Kuppa verhältnismäßig klein. Im Profil sieht sie einer Glocke ähnlich. Stiel und Fuß erinnern an dieselben Glieder am Kelch des Kanonikers Crespin (Taf. XII Nr. 2). Auch die Patene (aus Zinn; 15,5 cm D.) ist ziemlich gut erhalten.

Das Bleikreuz, eins der größten (29×29 cm), die aufgefunden wurden, hat griechische Form und ist nur leicht beschädigt. Eine eingeritzte Linie umrandet die 4 Arme. Auf dem obern Pfahlende, das wie das untere etwas beschädigt ist, ein Kreis, in dessen Mitte das schraffierte Monogramm Jesus, ein Kreuz, und drei Nägel eingeritzt sind. Das Aussehen dieser Dekoration sowie der herrlichen Inschrift mit ihren zwischen leicht eingeritzten Linien angebrachten schraffierten Buchstaben zeigt die Abbildung auf Taf. XXII Nr. 2. Unregelmäßig angewandt sind die Trennungspunkte sowie die Punkte auf I. Zwischen Z. 2 und 3 ist ein kleiner Zusatz in kleinerer Majuskelschrift eingeschoben. In Z. 3 ist AE kontrahiert. Der Text ist einfach gehalten:

---

[1]) Ebenda 162.

[2]) D'Hannoncelles II 101. Pulligny liegt im Departement Meurthe-et-Moselle, Arr. Nancy.

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 34.

[4]) So d'Hannoncelles II 101 und Bleikreuz; das Polium (Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 38) läßt ihn irrtümlich 1658 sterben; Dorvaux 254.

ILLVSTRIS AC REVERENDVS · DOMINVS ||[1]
IOANNES · DE · GOVRNAY · METENSIS · ||[2]
D(ominus) · DE · SECOVRT · ET · IOVI
CANONICVS · HVIVS · ECCLESIÆ ||[3]
OBIIT · DIE · XXIII · MARTII · MDCLV ·

Der Tote trug noch das schwarzbraun aussehende, mit drei Hörnern (Cornua) und einem Seidenzipfel versehene Biret, das man ihm mit ins Grab gegeben. Indes war eine Konservierung desselben nicht möglich.

XII. Grabstätte (Nr. 12). Gerhard de Mirabel († 1344). Unter de Gournays Sarg lag ein anderer, der die über 300 Jahre älteren Gebeine des Domherrn Gerhard de Mirabel barg. Er hatte die Form von Taf. I Nr. 9 und war mit 4 Platten verschlossen.

Die Familie Mirabel ist in der Metzer Geschichte nicht unbekannt.[1]) Als zum Metzer Domkapitel gehörig verzeichnet d'Hannoncelles, ohne jedoch Belege anzuführen, zwei Mitglieder, Alberich für 1289 und Guido oder Guy für 1328. Wir sind in der Lage, neue Domherren aus der Familie namhaft zu machen, die d'Hannoncelles nicht gekannt. Hugo, Geraldus, der hier Bestattete, und Theodorich, der noch weiter unten zu besprechen sein wird.[2])

---

[1]) Vgl. z. B. d'Hannoncelles II 178, 179 und sonst. Der Verfasser bezeichnet Mirabel als den französischen, Milleberg als den deutschen Namen; desgl. Meilberg oder Meilburg. Daneben kommen als Varianten vor: Mirabelle, Miraibel, Mirebel, Miribel, Mirambel, Mirabelz, Mirabiael (!), alle in den gleichzeitigen Quellen.

[2]) Die fehlenden urkundlichen Belege sind für Alberich (Aubry): Histoire de Metz III 234 (7. März 1289 bezw. 1290; Gorzer Urkunde); für Guido: Ebenda IV 53; Sauerland I 369 n. 797, II 34 n. 907 (1304, 1328, 1344). — Hugo ist Kanonikus und Zirkator 1346, 1355, 1361; Sauerland II 65 n. 991; 133 n. 1211, 197 n. 1375. — Vielleicht war auch noch Kanoniker Johann von Mirabel, der bei einer Wahl gegenwärtig ist; Kapitelsprotok. I f. 18 (f. 1354 bzw. 1355), f. 23 (f. 1360). Von anderen Familienmitgliedern, die dem Laienstande angehörten, kann hier nicht die Rede sein.

Als Vorname kommt Geraldus (Gerardus, Gerhardus) und Girais (Gerairt, Gerart, Gérard) vor. Eine Quelle gibt uns den Namen des Vaters: Hugo, zubenannt Maleta, und das Datum seiner Ernennung zum Domherrn (13. Jan. 1344), die auf Grund der Resignation seines Verwandten Guido erfolgen konnte.[1]) Die Kapitelsprotokolle dürften ihn für 1348 anführen.[2]) Aus der Inschrift des Bleikreuzes lernen wir Vorname, Stellung und Todesdatum (6. Aug. 1344) kennen. Daß er Priester gewesen, wird nirgends gesagt. Das Fehlen der gewohnten Beigaben läßt auf das Gegenteil schließen; sein Namensvetter, der Kanoniker Theodorich, war es auch nicht — wie übrigens so viele Kanoniker jener früheren Jahrhunderte.

Das Bleikreuz (23 cm br. und 23 cm h.) bildet eine starke Platte; es war im Grab stark zusammengerollt; infolge der Präparierung hat es einen Riß erhalten und weist einige Fehlstellen auf (vgl. Taf. XXII Nr. 1). Die 8zeilige Inschrift mit großen, fetten, zwischen Linien tief eingehauenen, gotischen Buchstaben ist auf die ganze Platte verteilt. Zwei übereinandergestellte Punkte, die mehrfach fehlen, dienen als Trennungszeichen. Der französische Text lautet:

CI GIST : GIR ||[1] AIS : DE MIR ||[2] ABEL : CHANO
NES · · ||[3] DE MES : QUI : MORUT ||[4] LAN : M : CCC :
Z XLIIII ||[5] LE : IOUR : DE : FEST ||[6] E : *Saint* SISTE :
OU : MOIS ||[7] DAWAST [3])

D. h.: Ci gist Gir || ais de Mir || abel, chanones || de Mes, qui morut || l'an M CCC et XLIIII || le jour de fest || e Saint Siste ou mois || dawast.

---

[1]) Sauerland II 34 n. 907 (13. Jan. 1344).

[2]) Kapitelsprotok. I f. 6^1, wo er gelegentlich (nach seinem Tode) erwähnt wird.

[3]) Z. 3 sind die Punkte horizontal, um den Raum auszufüllen. Chanones mit s-finale ist, obschon Singular, nicht selten. Z. 7 ist der hl. Papst Sixtus II. gemeint, der am 6. Aug. 258 in der Valerianischen Christenverfolgung starb. Z. 8 hat die alte Form Awast (auch Awoust, Awost), die häufig bezeugt ist, z. B. Histoire de Metz II 219 (f. 1276); III pr. 246 (f. 1296); IV 51 (f. 1327); 212 (f. 1364); 307 (f. 1376); V 535, 537 (f. 1447); Quellen V LXVIII (f. 1288); LXX; LXXV (f. 1293, 1298); 53 und sonst; VI 40 (f. 1281).

XIII. Grabstätte (Nr. 13). Johannes Figuli († 1522). Weiter nach Westen lagen Gr. XIII und XIV; es waren die beiden, die zuerst im Mittelschiff aufgedeckt wurden. Der erste Sarg hatte die Form Taf. I Nr. 9, war mit 6 Platten verschlossen und enthielt die mit Kalk bedeckte Leiche des Kanonikers Figuli. Patene und Kelch waren durch die Kalkmasse stark geschädigt worden.

Figuli trug auch den Namen Bagnadelli. In seinem Testament wird ein Didier le Bagnaudel (oder Bagnandel) erwähnt, der sein Verwandter war. Dieser Name könnte auf italienische Abstammung seines Trägers schließen lassen. Mit Rücksicht auf sein Testament ist dieser Schluß zweifelhaft. Überhaupt sei an dieser Stelle bemerkt, daß die mit dem 14. Jahrhundert so häufig hier vorkommenden auf i endigenden Eigennamen fast ausschließlich latinisierte Namen mit Genetivendung sind. Der Gebrauch, den Familiennamen in dieser Weise zu verketzern, findet sich hier nicht weniger häufig als anderswo und ist jedem Historiker bekannt. Er hatte sich zu einer wahren Manie ausgebildet.

Die Inschrift des Bleikreuzes, der Kelch und das Testament bekunden, daß Figuli Priester war und ein Kanonikat in Metz und Verdun hatte. In Metz trat er im Dezember 1507 ein, 1509 machte er sein Stagium rigorosum; er hatte die 8. Präbende in Longeville inne.[1])

In der letzten Zeit seines Lebens verwahrte er den Schlüssel zu den Kleinodien des Domes.[2]) Er starb am 1. November 1522 in der 6. Nachmittagsstunde.[3])

Seinem Testamente[4]) entnehme ich u. a. folgende Einzelheiten. Seine Grabstätte hatte er im Dom zu Verdun ausgewählt.

---

[1]) Series 149. — Nach Mitteilung des Herrn Bourgeat trat er vor Weihnachten 1507 ins Kapitel ein, während das Polium 1509 ansetzt; Dorvaux 250. Das Stagium rigorosum ist das strenge Dienstjahr, wo die sonst üblichen Beurlaubungen ausfielen.

[2]) Kapitelsprotok. IV f. 238[1].

[3]) Series 149; vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 463 f. und ebenda G. 502 n. 27 Rückseite.

[4]) G. 502 n. 27 enthält die autographe Kladde seines Testamentes vom 16. Jan. 1516, die stellenweise schwer leserlich und durchstrichen ist.

Wenn er nun trotzdem in Metz bestattet wurde, so dürfte das darauf zurückzuführen sein, daß er hier vom Tode überrascht wurde. Die Kalkschicht in seinem Sarkophag läßt auf Tod infolge ansteckender Krankheit schließen, was eine Überführung der Leiche nach Verdun nur erschwert hätte. Des weitern regelt er die Ausgaben für seine Beerdigung, sichert sich ein Jahrgedächtnis in Metz, Verdun und einer Kirche der Diözese Châlons, beschenkt seine beiden Schwestern Johanna und Maria, ihre Kinder, einen Schwager, einen Onkel mit seinen Söhnen usw. mit Geld bezw. wertvollen Gegenständen.[1]) Auch wird die Domfabrik von Metz und Verdun bedacht; desgleichen die Armen. In einem besonderen Zusatz trifft er Bestimmungen zugunsten seines Sohnes Anton, dessen Schwester Isabelette, dessen Mätresse Barbara von J. (Name unleserlich) und seiner eigenen Haushälterin Trina. Nachdem er letztere Zusätze durchstrichen, bestimmt er für Anton 300 Franken Metzer Währung und zeichnet jo. figulj.[2])

Der zinnerne Kelch, von dem schon vorhin die Rede war, ist 13 cm hoch, die Kuppa am Boden etwas eingedrückt und an einer Stelle am Rande gebrochen. Auf dem innern Grund ein Lilienkreuz und eine nicht mehr zu entziffernde Inschrift (wohl Name des Herstellers) inmitten eines Kreises. Im Gegensatz zum Stiel ist der Fuß fast völlig vernichtet worden. Vgl. im übrigen das äußere Aussehen des Kelches auf Taf. VII Nr. 4. — Die Patene, außerordentlich dünn und ohne Rand, ist gleichfalls aus Zinn und nur in Fragmenten erhalten.

Auch das 24 cm hohe, 19 cm breite Bleikreuz, das am Rande durch eine doppelte Linie eingerahmt ist, verdiente auf unserer Taf. XXI Nr. 2 wiedergegeben zu werden, wo die griechische Form sofort in die Augen springt. Die Ecken sind etwas beschädigt.

Die spätgotischen Majuskel der 4zeiligen Inschrift wurden mit einem Reliefstempel zwischen eingeritzte Linien eingeschlagen.

---

[1]) Ein Nik. Figuli (wohl Verwandter) wird angeführt im Inventar des Kanonikers Hugo Mathié a. 1535 (Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 1; ebenda H. 3, 7 u. 11).

[2]) Acht Jahre später tritt Anton Figuli, »filz de feu Messire Jehan Figuli«, gewisse Rechte von seiner Erbschaft ab; G. 502 n. 32 (mit drei Aktenstücken vom Jahre 1524).

Kleine Kreuze mit schwanzartig ausladenden Armen dienen durchweg als Trennungszeichen, aber auch als Dekoration zu Anfang und Ende der Zeilen, am Fuße des obern und zu Anfang des unteren Pfahles. Die Abkürzungen, soweit sie vorhanden sind, haben die Form einer Zickzacklinie; S ist auf den Kopf gestellt.

✠ PRIMA ✠ NOVENBRIS (sic) ✠ M ✠ D ✠ |[1]
✠ XXII ✠ OBIIT D(ominus) ✠ IO(annes) ✠ FIGULI ✠ ||[2]
✠ PresByteR ✠ HUIUS ✠ ET ✠ VIRDIMEN (sic) (sis) ✠ ||[3]
✠ ECCL(es)IARUm ✠ CANONI(cu)S ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ [1])

D. h.: Prima novembris M D || XXII obiit d(ominus) Jo(annes) Figuli || presbyter huius et Virdunen(sis) eccl(es)iarum canoni(cu)s.

Teilweise erhalten sind Figulis Schuhe, eigentlich Hausschuhe (eine Art Pantoffel), die inwendig selbst über der Sohle mit einem wollenen Stoff ausgefüttert waren, der in dem rechten Schuh noch erhalten ist. Das Leder ist braunfarbig und weich; die Form weist auf Bequemlichkeit hin. Aus dem noch Vorhandenen läßt sich leicht der ganze Schuh rekonstruieren.

XIV. Grabstätte (Nr. 14). Unbekannt. Der Sarg zeigt am Kopfende die 3 Seiten eines Fünfecks, im Innern einen etwas gedrückten Kleeblattbogen nebst einem kleinen, flachen Steinkissen (vgl. Taf. I Nr. 5 bzw. 6). An Stelle des Deckels 5 fest vermauerte Steinplatten.

Die Persönlichkeit, die hier bestattet war, konnte ich geschichtlich nicht näher feststellen, gerade so wenig wie die im linken Seitenschiff Grab II beigesetzte. Die beiden Gräber gehören aber sicher dem 15. Jahrhundert an. Daß der Verstorbene Priester war, beweisen die Beigaben und die noch teilweise erhaltene priesterliche Kleidung.

Der neben der rechten Schulter eingestellte Kelch mißt 13 cm Höhe und ist im allgemeinen von anziehenden Formen; die Kuppa niedlich, der runde, schlanke Stiel mit einem kleinen Plättchen als Knauf geziert, der an zwei Stellen beschädigte Fuß schön geschweift. Letzterer bildet eine am Rande simsartig gestaltete,

[1]) Z. 1 Novenbris statt Novembris. Z. 3 Virdimensis statt Virdunensis aus un ist durch Versehen i m geworden).

gegen Mitte langsam sich erhebende und in den Stiel übergehende Scheibe. Er hat sehr große Ähnlichkeit mit dem auf Taf. VII Nr. 2 (vgl. auch Nr. 1) dargestellten. — Von der ganz dünnen und randlosen zinnernen Patene (11,2 cm D.) sind nur einige Fragmente konserviert.

Das 18 cm breite und 16,5 cm hohe Bleikreuz ist ziemlich gut erhalten. Nach den Enden zu ladet es etwas aus. Auf dem Querbalken die 2zeilige, mit Reliefstempel eingeprägte, spätgotische Majuskelschrift, in der 4 sogenannte cruces gammatae, d. h. Kreuze, die die Form eines griechischen Gamma haben, ein Kreuz mit ausladenden Armen (Tatzenkreuz) und ein fünfblättriges Ornament (Rosette ?) als Trennungszeichen vorkommen. Mehrere Buchstaben sind um- bezw. auf den Kopf gestellt, wieder andere ganz eigentümlich gebildet:

S R V V ⅂ (- umgestelltes L) Gammakreuz K B V ⅂ (umg. L) M V H
R Q P O H (- umg. H) R A V || N (- N) Q D Q H D H I S N (- umg. N)
N (- umg. N) Rosette 88 (- umg. B) Tatzenkreuz Gammakreuz P O (?)
M M ⅃ ⅃ (- nach vorn gerichtetes L) zwei Gammakreuze.

Der Buchstabe V hat überall (ausgenommen am Ende von Z. 1) einen nach rechts gehenden, horizontalen Strich an der untern Spitze.

Die Inschrift hat, ebenso wie die der Grabstätte II des linken Seitenschiffes, jedem Versuch der Entzifferung widerstanden.

Herr Geheimrat Prof. Dr. Kehr, dem ich mit dem Theobaldskreuz auch diese beiden vorlegte, schrieb mir hierzu unterm 18. November 1916: »Die Schriften auf den beiden Kreuzen scheinen sinnlos zu sein, wenn sie nicht etwa Buchstaben einer Geheimschrift sind«.

Meiner Überzeugung nach hätten wir es mit einem Arbeiter zu tun, der in sinnloser Weise die Buchstaben nebeneinander stellte. An die andere Erklärung hätte ich bei einem Bleikreuz nicht gedacht; indes ist sie gar nicht abzuweisen.

Als Dekoration trägt das Kreuz über und unter der Inschrift ein mit einem Hohlstempel hergestelltes gotisches Wappen mit 5 (2 : 1 : 2) sechsblätterigen Rosetten — eher das Zeichen des Arbeiters als das Wappen des Verstorbenen.

Erhalten ist der linke Schuh aus feinem, weichem, schwarzbraunem Leder, der vorn stark zugespitzt und mit einem ledernen Schlips versehen ist.

Außerdem mehrere hellbraun schimmernde, wollene Stoffreste, die wie Filz anzufühlen sind und zur Fußbekleidung bezw. Beinumwicklung verwendet waren (Kamelhaare!).

Ferner ein Büschel dunkelbrauner Wollfransen und eine 44 cm lange, 2,5 cm breite, aus gedrehten Wollfäden hergestellte Borte, die von einem kirchlichen Ornatstück herrühren dürften.

XV. Grabstätte (Nr. 15). Simon Henneman († 1429). Unmittelbar hinter Grab XIV, auf der Trennungslinie zwischen Joch 6 und 7 und nur 40 cm unter dem jetzigen Niveau, stand ein äußerlich etwas grob, aber regelmäßig zubehauener Sarkophag, der zu den älteren der Serie gerechnet werden kann. Er hatte die Form von Taf. I Nr. 9 mit dem eigentümlichen Steinkissen am Kopfende. Die Leiche war zu Staub zerfallen.

Zu dem vielleicht etwas ungewöhnlich vorkommenden Namen sei bemerkt, daß derselbe schon früher einen Vertreter im Metzer Kapitel hatte.[1])

Unsere Kenntnisse über den hier Bestatteten sind recht dürftig. Aus dem Vorhandensein des Kelches ersehen wir, daß er Priester war. Das Bleikreuz bestätigt seine Würde als Kanoniker. Aus den Registern des Kapitels geht hervor, daß er schon am 21. Mai 1417 eine Präbende desselben besaß.[2]) Er war Kleinalmosenier. Das Amt ist alt. In einem Metzer Aktenstück von 1192 zeichnet als Zeuge ein Willermus der Jüngere, der maior elemosinarius, Großalmosenier des Kapitels war.[3]) Was den Tod Hennemans angeht, so müssen wir denselben auf Grund des angeführten Registers vor den 8. Februar 1429 ansetzen. Die

---

[1]) Vgl. Sauerland II 103 n. 1098; III (Reg. Avin. 255 f., 285[1] u. 293[1]).

[2]) Mitteilung des Herrn Bourgeat.

[3]) Metzer Bezirksarchiv G. 1500; vgl. auch das Caeremoniale des Kathedrale (12. Jhdt.) bei Prost, Histoire de la Cathédrale de Metz (Metz 1885) 328, 341, 347. — Einiges über Benennung und Befugnisse dieses Amtes in G. 449 n. 8 (a. 1448 bezw. 1678) und Series 105.



Inschrift des Brustkreuzes gestattet den näheren Schluß, daß er in der Zeit vom 21. auf den 29. Januar gestorben ist.

Der schön geformte, 12,5 cm hohe Kelch ist ganz erhalten (vgl. Taf. VII Nr. 2). Der Rand der Kuppa ist etwas beschädigt. Er sieht dem in Grab XIV gefundenen durchaus ähnlich; nur das Profil am Knauf ist weniger einfach und scharfkantig. Im übrigen gleichen sie sich auch in bezug auf die Maße. Das gleiche gilt in jeder Hinsicht von der Patene, die (wie der Kelch) aus Zinn ist.

Das 29 cm breite, 37 cm hohe Bleikreuz war noch in gutem Zustande, aber wie kein zweites verbogen und zusammengedrückt. Die Abbildung auf Taf. XVIII Nr. 1 läßt das allerdings nicht mehr vermuten. Nur das untere Pfahlende war abgebrochen und durchlöchert. Der Rand ist mit einer Linie umsäumt, die Arme gegen das Ende etwas ausladend.

Die 12 (oder besser 13) zeilige Inschrift — gotische Majuskel des 15. Jahrhunderts — ist mit einem Reliefstempel eingeschlagen. Eine fünfblätterige Rosette ist nicht immer konsequent angewendet als Trennungszeichen der Wörter und zu Anfang der Zeilen. Ich las mit aller Sicherheit:

CI GIST ✿ ||[1] SS (= sire) ✿ SIMON ||[2] ✿ HENEMAN ||[3]
✿ CHANONE ||[4] ✿ ET ✿ PETI(t) ||[5] ✿ AMONIE (sic) ||[6]
✿ ✿ ✿ ✿ || ✿ DE ✿ LA ✿ GRANTE ✿ EGLISE ✿ ||[7]
✿ DE ✿ MES ✿ QUI ✿ TREPAISAI (sic) ✿ LE ||[8]
✿ XX? ✿ IOUR ✿ DE ✿ IA(n)UIER ✿ ||[9] PER ✿ MIL ||[10]
✿ CCC (c) ✿ ET ||[11] ✿ XXUIII ||[12] (ans)[1])

D. h.: Ci gist || sires Simon || Heneman || chanone || et peti(t) || a(u)monie(r) || de la grante eglise || de Mes qui trepaisai (sic) le || 2 ? jour de ja(n)vier || per mil CCC(C) et || XXVIII || (ans).

---

[1]) Z. 1 Abkürzung SS (aber durchstrichen) häufig für sires (= sire); vgl. Bleikreuz des Kanonikers Jakob de Gournay VI Gr. 1. Auffällig ist ferner die mehrfach vorkommende Bildung des E, das wie ein durchstrichenes D aussieht, während C nur ein umgestelltes D ist. — Z. 7 oft einfach grant statt grante geschrieben; vgl. oben IV Grab XXIV. Z. 8 kann trepaisai mit Rücksicht der Aussprache der Endsilbe im MetzerLand als Passé défini oder mitErgänzung eines t als Imperfekt aufgefaßt werden; vgl. Beispiele bei d'Hannoncelles II

Das erwähnte Amt eines petit aumônier, zu dem der grand aumônier des Kapitels ernannte, begegnet uns in den Funden hier zum ersten Male. Um diese Zeit (von 1418—1434) war grand aumônier Thielmann de Indagine (de la Haye, von Hagen).[1])

Hennemann trug eine dunkelschwarz aussehende, bis zu den Füßen reichende Glockenkasel, die alsbald zerfiel. Erhalten ist der 60 cm lange, 1,8 cm breite seidene Besatz an der Halsöffnung und die von dieser vorn bis herunter an den Saum des Gewandes sich erstreckende 1,05 m lange Zierborte aus demselben Stoff und in derselben Breite.

Erhalten endlich noch der linke Schuh aus weichem braunfarbigen Leder, der ziemlich breit und bequem gestaltet ist.[2])

XVI. Grabstätte (Nr. 16). Ludwig Chaillot († 1757). Die weitere Fortsetzung des Kanals gegen Westen verlief zunächst ergebnislos. Erst ganz in der Nähe der Fassadenmauer der alten romanischen Kathedrale, auf der Trennungslinie zwischen Joch 5 und 4, wurde in einer Tiefe von 1 m ein einfacher, anscheinend viereckiger Sarg aus Tannenholz aufgedeckt, der die mit dem Kopfe nach Osten gerichtete Leiche des vorstehenden Kanonikers barg. Daneben fanden sich einige Reste (1 Schädel!) einer zweiten Leiche, die zunächst nicht zu identifizieren war, weil besondere Beigaben fehlten.

Johann Ludwig Chaillot wurde am 25. August 1664 in Metz geboren und starb daselbst am 3. Januar 1757 im 93. Lebens-

---

169, 196, 259, 263 usw., wo aber regelmäßig trespaissait oder trespaissa steht. Z. 9 sind die letzten Ziffern des Monatsdatums verwischt. Javier ist geschrieben, wie es vielfach ausgesprochen wurde. Z. 11 ist sonderbarerweise ein C zu wenig Übrigens ist das eigentliche Jahr nach unserer Rechnung 1429; schon oben wurde erwähnt, daß man in Metz (Kirchenprovinz Trier) dasselbe von der Verkündigung (25. März) an rechnete. Über den seit 1137, wenngleich zunächst noch nicht regelmäßig angewandten Annunziationsstil vgl. Jahrbuch XXII (1910) 70. Z. 13 ist ‚ans‘ nach der so geläufigen Formel zu ergänzen; vgl. z. B. d'Hannoncelles II 156, 196, 197, 217, 266 usw.

[1]) D'Hannoncelles I 271; vgl. auch Jahrbuch XXI[1] (1909) 110 und Kapitelsprotok. II 108.

[2]) Indes scheint mir die Zusammenstellung auf dem Holzfuß nicht vollständig richtig zu sein.

jahre.[1]) Den priesterlichen Charakter bekunden u. a. Kelch und Patene nebst Bleikreuzinschrift. Nach letzterer war er Ehrendomherr der Kathedrale, was die Series bestätigt. Als sein Onkel Klemens Chailleau († 1691), der am 5. März 1657 Jakob Martignon nachfolgte, 1683 resignierte, bekam er die 1. Pfründe in Longeville auf Grund der Provision des Kanonikers Fr. de Belchamps.[2]) Für 1709 melden die Délibérations du chapitre, daß Chaillot beim Kapitel verleumdet worden war; nähere Angaben fehlen.[3]) Eine Untersuchung seitens der zuständigen Behörde ergab die völlige Haltlosigkeit der Anklagen, was protokollarisch festgelegt wurde. Ferner erfahren wir noch, daß er als Turnarius dem Stifskanoniker Franz Petit von Notre-Dame-la-Ronde die durch den Tod des Remigius Bonet vakant gewordene Pfarre von S. Segolena verlieh (15. Mai 1733).[4]) Auch war er an der Abfassung des Inventars der Juwelen des Domes beteiligt.[5]) Im Jahre 1756 trat er zurück.[6]) Für den Verstorbenen sollte 40 Jahre lang ein Anniversarium abgehalten werden.[7]) Seine Wohnung lag in der Priesterstraße und gehörte zur Pfarrei S. Gorgonius, wo auch die Präsentation der Leiche stattfand.[8])

Der zinnerne Kelch ist 23,5 cm hoch und ebenso wie derjenige des Kanonikers Deslandes (vgl. Textabbildung 3) profiliert. Die Kuppa hat stark gelitten; vom Fuß ist nur ein Fragment erhalten. Gut konserviert ist der reich mit Profilen versehene

[1]) Series 122 u. 303.

[2]) Ebenda 122; der Name wird auch Challeau (Metzer Stadtbibliothek Ms. 72 f. 130), Chaillaux (Metzer Bezirksarchiv G. 452) und Chaillot (ebenda G. 461 n. 2 f. 14) geschrieben. — Nach Nimsgern 156 war unser Chaillot vorher Semipräbendar des Stiftes Gorze; Chaussier 506 f. führt ihn nicht an.

[3]) G. 452, 96.

[4]) Relevé .... art. S te Ségolène; hier heißt er Johannes Ludwig Chaillot.

[5]) Metzer Bezirksarchiv G. 453.

[6]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 61, 43; Dorvaux 256.

[7]) Series 303.

[8]) Poirier 256; vgl. Metzer Stadtbibliothek Ms. 193. Wegen dieses Hauses wurde Chaillot 1730—1731 in einen Prozeß verwickelt, dessen Akten im Metzer Bezirksarchiv G. 471 n. 8 liegen. Bereits waren 7 Häuser in der Palaststraße zwecks Verschönerung der Stadt niedergelegt worden. Ein gleiches Schicksal sollte Chaillots nahe gelegene Wohnung in der Priesterstraße treffen, wogegen der Domherr sich mit aller Kraft wehrte.

Stiel. Die zinnerne Patene (14,5 cm D.) ist teilweise am Rande abgebrochen und mehrfach durchfressen. Eine Lilie inmitten eines Perlkranzes befindet sich in der Mitte der Oberfläche.

Das Bleikreuz (24×24 cm) ist mehrfach beschädigt; das obere Pfahlende ist abgebrochen und verloren, die Vorderseite stark angefressen und an einzelnen Stellen durchlöchert, die 13zeilige Inschrift nicht mehr so leicht zu lesen wie bei der Auffindung. Die Buchstaben sind mit Hohlstempel eingeprägt und stehen über Linien; einzelne derselben sind größer als die andern. Trennungspunkte fehlen.

TER(tio) ||[1] NONAS ||[2] IANVARV (sic) ||[3] MDCCLVII OBVT(sic) IN ||[4] DOMINO VENERABILIS D(ominus) DO MINVS ||[5] IOANNES LVDOVICVS CHAILLOT ||[6] PRES BITER INSIGNIS ECCLESIE ||[7] CATHEDRALIS MET ENSIS CANONICVS ||[8] HONORARIVS ||[9] CETVTIS(sic) ||[10] SVCE (sic) 93 ||[11] ORATE DEVM ||[12] PRO CO(sic)[1])

Die Bezeichnung Canonicus honorarius begegnet uns hier zum ersten Male auf den Bleikreuzen.

Auf der Rückseite die mit Reliefstempel eingeprägten Initialen L ✠ N, denen wir bereits mehrmals begegnet sind.

VI. Die Grabstätten in Notre-Dame-la-Ronde.

I. Grabstätte (Nr. 1). Jakobus le Gronaix († 1349). Der topographisch zunächst liegende Sarg war (vgl. Jahrbuch XXVI (1915) 478 Abb. 1) in mittelalterlicher Weise, aber nach dem Chor der Kirche von Notre-Dame zu orientiert; desgleichen die Särge III und IV. Eingesenkt in gewachsenem Boden, etwa 1 m unter dem jetzigen Niveau, wies er die viereckige Form auf und war mit 4 quergelegten Platten verschlossen. Durchgedrungene Erde hatte teilweise die Leiche verschüttet.

[1]) V statt ii Z. 3 und Z. 4. C statt A Z. 10 und 11: aetatis und suae. Z. 11 ist die letzte Ziffer 3 oder 5 gewesen. Z. 13 CO statt EO.

Nur das Bleikreuz konnte gerettet werden. Der Sarg verblieb an seiner Stelle.

Die alte Metzer Familie der Gronaix (Gronais), die sich später Gournay nannte[1]), stellte dem Domkapitel eine Anzahl Mitglieder, die d'Hannoncelles anführt; seine Liste ist natürlich nicht vollständig. Von Kanonikern, die weder das Polium noch die Series kennen, wäre anzuführen ein Johannes Gronasii (Genitiv des latinisierten Namens G.); er starb am 16. September 1375; seine freigewordene Pfründe sollte vom Papst einem andern zugewiesen werden.[2]) In einem vatikanischen Supplikenrotulus des Kardinallegaten Wilhelm von Aigrefeuille vom 4. Februar 1385 kommen 4 verschiedene Mitglieder der Familie vor, von denen 2 den Namen Johannes führen, ein dritter den Namen Jakob. Sie bewerben sich um Kanonikate und treten in den nachfolgenden Regesten wiederholt auf.[3]) Ferner gibt uns Sauerland einen Godefridus Gronasii bekannt, der vor dem 7. Juni 1343 gestorben ist; daß er identisch ist mit dem von der Series angeführten, der nicht bloß Kanoniker sondern auch noch Kanzler war, aber bereits am 9. Februar 1324 verstarb, ist nicht erwiesen.[4])

Jakob le Gronais, um den es sich hier handelt, war der Sohn des Metzer Bürgers Nicolaus le Gronais und Mitglied des Domkapitels; er starb 3 Tage vor dem Martinsfeste. Das sind die kurzen Angaben auf dem Bleikreuz, das, weil beschädigt, nicht einmal das Todesjahr angibt. Aber aus der Paläographie der Inschrift, die übrigens stark an die Inschrift Moncharts (vgl. oben) erinnert, erhellt, daß unser Kanoniker um die Mitte des 14. Jahrhunderts verstorben sein muß.

Nun sind uns aus anderen Quellen[5]) 2 Kanoniker namens Jakob le Gronais bekannt, die jener Zeit angehören. Der Vater

---

[1]) Nach d'Hannoncelles, Metz ancien II 91, der offenbar von Dieudonné, Mémoires sur Metz, t. III (Ms. 159 der Metzer Stadtbibliothek) 164[1] abhängig ist, käme der Name de Gournay erst gegen 1530 auf; vorher fände man nur le Gournaix oder le Gronnaix, auch le Gronaîs (von dem Spitznamen gros nez!).

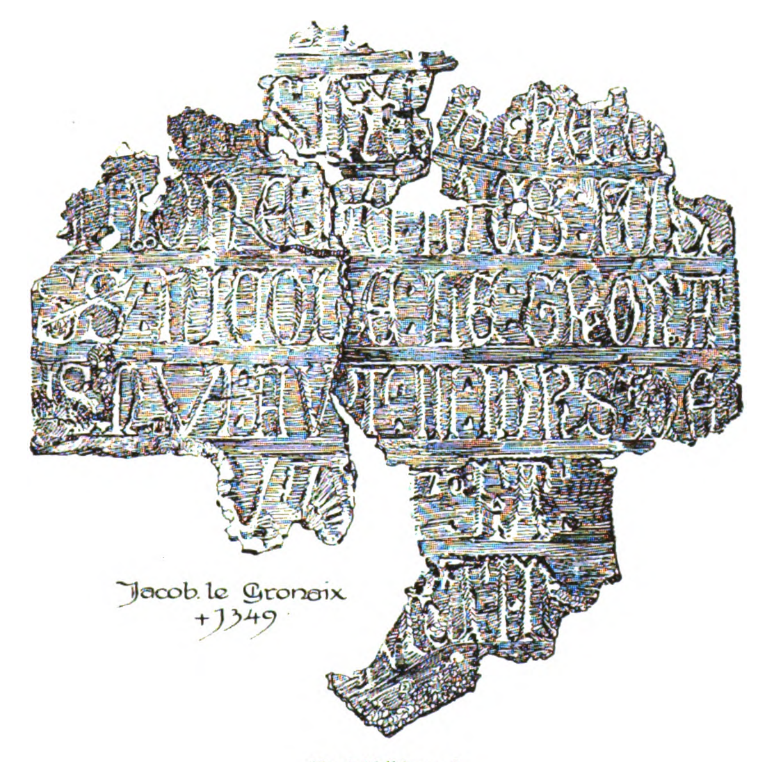
[2]) Reg. Avin. 197 f. 186[1]; vgl. Sauerland III.

[3]) Suppl. 63 f. 33; vgl. Sauerland III.

[4]) Sauerland II 27 n. 891; Series 49.

[5]) Vgl. Kapitelsprotok. I f. 3[1] a. 1346 Samstag nach S. Michael; f. 28[1] a. 1363 (Mitte Mai): jaicque lou gournaix; f. 43 a. 1368: jaicque le gronay.

des einen hieß Arnulf, der des anderen Nikolaus (Nicolle). Der eine starb vor dem 5. November 1366, da das Kapitel an diesem Tage verordnete, daß seine Wohnung einer Besichtigung unterzogen würde, und Samstag nach Martinstag als Verkaufstag festsetzt.



Textabbildung 6.

In bezug auf den andern sei bemerkt, daß Klemens VI. am 30. Januar 1350 dem Wilhelm von Nérac (Diözese Limoges, Frankreich) ein Kanonikat (mit Pfründe), das am Metzer Dome »per obitum Jacobi Gornasii« vakant geworden, verleiht.[1]) Um diesen dürfte es sich hier handeln: Er war der Sohn des Nicolle und verstarb am 8. November 1349. Demnach wäre auch der

[1]) Sauerland II 84 n. 1047.

Schluß des Bleikreuzes zu ergänzen. Sicher ist, daß er am 17. Juli 1337 dem Kapitel schon angehörte.

Dagegen stehen wir auf unsicherem Boden mit folgenden Angaben. In dem Vertrag bezw. Schiedsspruch zwischen Domkapitel und dem Spital S. Nikolaus bezw. Ste Reinette in der Priesterstraße vom 30. September 1328 erscheint als anwesender Kanoniker ein Jakob le Gronaix[1]); ist es der unsrige? Wie steht es mit dem (Kanoniker und) Kanzler des Domkapitels Jakob le Gournay, der um eben diese Zeit Bestimmungen[2]) für sein Jahrgedächtnis getroffen hat? Ist damit der zweite Träger des Namens gemeint, der auch bei der Stiftung des Altares der Desch mitgenannt wird, die in einer Urkunde des Metzer Bezirksarchivs[3]) vom Jahre 1373 als bereits seit einiger Zeit erfolgt angeführt ist? Welchen der beiden Kanoniker meint der Nekrolog von S. Nikolaus, der einen »Jaique le Gronaix, chanone de Mes« als Wohltäter des städtischen Spitals anführt?[4])

Das Bleïkreuz (17×17 cm)[5]) war die einzige Beigabe; wir geben es hier nach einer genauen, vor der Präparierung hergestellten Zeichnung als Textabbildung 6 wieder. Es war stark eingebogen, durchbrochen (2 größere, 1 kleineres Fragment) und mehrfach zerfressen. Die Inschrift, soweit sie erhalten ist, zählt 6 (ursprünglich 8) Zeilen; die Buchstaben sind zwischen je 2 Linien kräftig eingehauen; 2 übereinanderstehende Punkte bilden die Trennungszeichen.

---

[1]) Histoire de Metz IV 55.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G 434, 772: es ist »chancelier«, also Kanzler, nicht, wie man vermutet hat, cavalier zu lesen. Die Series 49 kennt einen Godfried de Gournay, Kanoniker und Kanzler, gest. 9. Febr. 1324.

[3]) G 481; ungedruckter Originalakt von 1373: »li sire Jaiques li gronais jaidit (= jadis) nostre conchanones fils s̄s. Arnoul le gronais qui fuit...«; vgl. auch Dorvaux 146 Anm. 2.

[4]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 935 19: »Nons prierons por mon signour iaique le gronaix, chanone de mes qui donnet seans · XX · s · de Metz por faire pitance a poure malade.«

[5]) Die Gleichheit der Maße, der Form, der Lettern usw., die wir bei dem vorliegenden Bleikreuz und demjenigen von Monchart (vgl. V Grab VII) konstatieren, gestattet uns einen Rückschluß auf die Gleichzeitigkeit der Herstellung.

Die Inschrift lautet:

(Lan m · ccc || XCIX morut) || LE (:) SIRE : IAIKE : CH ||[1]
ANONE : DE : MES : FIS ||[2] SS : NICOLE : LE : GRO
NA ||[3] IS : QUI : FUT : III : IORS : DE ||[4] VA(n)T :
LA : ||[5] (s · m)ARTIN [1])

D.h.: Lan M · CCC || XLIX morut || le sire jaike, ch || anone de Mes' fi(l)s sire Nicole le Grona || is qui fut, III jors de || vant la (s.m) artin.

II. Grabstätte (Nr. 2). Otto von Diemeringen[2]) († 1398). Dieses Grab, in der Mitte des Schiffes von Notre-Dame-la-Ronde und zugleich in der Achse des großen Mittelschiffes gelegen, war auffälligerweise orientiert in der Richtung des heutigen Hauptaltars (Kopfende gegen Westen). Der Sarg stand 1,30 m unter dem Bodenbelag. Er hatte die Form von Taf. I Nr. 6. Das Fußende war unregelmäßig abgerundet. Fünf gut vermauerte Platten dienten als Deckel. = Der Geburtstag Ottos ist unbekannt. Die Heimat ist Diemeringen im Kreise Zabern. Sie gehörte zum Archipresbyterat Bockenheim und war von Metz abhängig.[3])

Ottos Eintritt ins Kapitel erfolgte spätestens Ende 1367 oder Anfang 1368 (so Bourgeat), vielleicht schon 1364[4]). Für den 4. Januar 1378 ist seine Gegenwart an der Kurie bezeugt,

[1]) Z. 1 K in jaike gleicht R. Z. 2 Fis geschrieben wie ausgesprochen, statt fils; selten steht noch à oder de. Z. 3 hier wie schon oben SS, aber durchstrichen. Z. 4 qui fut (ki fut, ke fut, oder fuit), d. h. der nicht mehr, der tot ist; vgl. d'Hannoncelles II 133, 266, 268, 271 usw. Z. 6 handelt es sich um das Fest S. Martin d'hiver am 11. November. T in den 3 letzten Zeilen ist nicht unzial.

[2]) Varianten in den Quellen für die Schreibweise des Namens: Otto, Octe d'Emerange, Otho Diemerange, Otto de Dimaringa, Otho de ymerenges, Ottho de dymerenges, Otto de demeringa, Otto de damerenges in Kapitelsprotok. I f. 49, 50, 55, 57, 58, 61; Otho de Meringa, de Dymeringa, de Dimeringha und Ottho de Deminga in vatik. Urkunden vom 4. Jan. 1378, 27. Nov. 1378, 17. Sept. 1398 u. 8. Juli 1384; vgl. Reg. Avin. 304 f. 37 Sauerland III; Ottho de Deminga Metzer Bezirksarchiv G. 482 (8. Juli 1384; Original).

[3]) Sauerland II 218; Dorvaux 19.

[4]) Wenn die Notiz von dem sieur Odo Kapitelsprotok. I f. 30[1] auf ihn sich bezieht, was sehr wahrscheinlich ist.

wo er die Abgaben des Abtes Nikolaus von Gorze entrichtet.[1]) Aus einer anderen Urkunde vom 27. November 1378 erfahren wir, daß die Pariser Universität Klemens VII. angeht, unserm Otto, der Kleriker der Metzer Diözese und Magister der Artistenfakultät in Paris ist, ein Kanonikat (mit Präbende) an der Kathedrale von Châlons zu verleihen, trotzdem er in Metz bereits beides besitzt und vom Kardinallegaten Wilhelm von Aigrefeuille bedacht worden ist.[2])

War Otto auch Magister[3]) (so nennt ihn z. B. das Bleikreuz), Priester wird er nirgends genannt; übrigens fehlten bei der Auffindung seiner Leiche die priesterlichen Beigaben. Wie aus der aufgefundenen Stola hervorgeht, war er Diakon.

Auch dürfte er nicht immer in musterhafter Weise sich aufgeführt haben. Im Juli 1371 mußte ihm das Kapitel einen Verweis erteilen, weil er sich durch sein Vorgehen mit einer jüngeren Frau in Verruf gebracht. Lieferte auch die angestellte Untersuchung nicht den sichern Beweis, daß er mit ihr verbotenen Umgang gehabt, so konnte ihm doch des weitern das Kapitel vorwerfen, daß er entgegen klerikalem Brauche Bart, langes Haar, kurze Kleider und stark zugespitzte Schuhe trage. Als Strafe wurde er zu 14 Tage Carcer im Claustrum verurteilt und angewiesen, sich anders zu betragen, widrigenfalls er seines Einkommens verlustig ginge.[4])

Mitte Mai 1375 verschaffte ihm ein Kapitelsbeschluß zum Preise von 76 s. auf Lebensdauer eine Wohnung, die hinter dem Kreuzgang lag.[5])

---

[1]) Avin. Introit. et Exit. 345; Sauerland III.

[2]) Suppl. t. 49 (Clem. VII. t. 9) f. 149. Sauerland III. — Ebenso ist er als Kanoniker angeführt in dem Originalakt vom 8. Juli 1384, in welchem der Metzer Scholastikus Johannes de Meirs eine Kaplanei in Notre-Dame-la-Tierce stiftet; Metzer Bezirksarchiv G. 482.

[3]) Ein Magister Otto, Kanonikus am Metzer Dom 1216; Jahrbuch IV[1] (1892) 146 n. 1, 147 n. 4. Ein anderer in der Schenkungsurkunde der Kirche von Lörchingen an die Abtei Senones a. 1128; Calmet II pr CCLXXXV. Ein Otto canonicus als Zeuge um 1180; vgl. Originalurkunde Metzer Bezirksarchiv H. 1398 n. 7.

[4]) Vgl. Kapitelsprotok. I f. 50.

[5]) Ebenda I f. 55.

Mit der durch den genannten Kardinal W. von Aigrefeuille vorgenommenen und vom Papste bestätigten Reduzierung der 57 Kanonikate und 60 Pfründen am Metzer Dome auf 40 Kanonikate und ebenso viele Pfründen war Otto einverstanden. Sein Name steht neben demjenigen Eidels (vgl. weiter oben) auf dem betreffenden Schriftstück.[1])

An dieser Stelle wäre auch hinzuweisen auf die Beziehungen unseres Kanonikers zu dem englischen Reisenden John de Ma(u)ndeville aus S. Alban, der lange Jahre im Orient sich aufhielt, nach seiner Rückkehr seine Erlebnisse — auch was er nicht erlebt und nur abgeschrieben hatte — in einem ausführlichen Bericht, der anscheinend zuerst in französischer Sprache erschien, seinen Zeitgenossen mitteilte und 1372 in Lüttich starb. Das Buch gewann größte Verbreitung, wurde in mehrere Sprachen übersetzt und auch ziemlich früh gedruckt. Als die zwei ältesten deutschen Übersetzungen werden angeführt die von Michelser (zuerst gedruckt 1481) und die von unserm Domherrn Otto. Leider war es mir infolge der Kriegslage nicht möglich, von einem Aufsatz Kenntnis zu nehmen, den Gebhardt unter dem Titel »Erlanger Mandeville-Bruchstück und die Entstehungszeit der Diemering'schen Verdeutschung« im Münchener Museum für Philologie Bd. 2 (1914) 191 ff. veröffentlicht hat und denselben in diesem Zusammenhang zu würdigen.

Otto starb, wie die Inschrift auf dem Bleikreuz bezeugt, am 24. August 1398. Man stritt sich um das vakant gewordene Kanonikat. Unterm 17. September 1398 verlieh der Avignoner Papst Benedikt XIII. dasselbe (nebst Pfründe) dem Magister in der Artistenfakultät Petrus Petri, wobei bemerkt wird, daß Otto auch Propst des Kollegiatstiftes Saarburg in der Metzer Diözese gewesen war.[2]) Andererseits erfahren wir aus einer Urkunde des römischen Papstes Bonifaz IX. vom 20. Juni 1399, die an Rolin, erwählten Bischof von Verdun und Offizial von Metz, ausgestellt war, daß der damalige erwählte Metzer Bischof Tillmann Fuß Ottos Kanonikat und Pfründe einem gewissen Kleriker

[1]) Metzer Bezirksarchiv G. 446, 16; Reg. Avin. 238 f. 520[1]; Sauerland III.
[2]) Reg. Avin. 304 f. 37; Sauerland III.

Nikolaus, Sohn des Hentzo von Oberhomburg, überwiesen hatte.[1])

Das Bleikreuz, eins der schönsten, die aufgefunden worden sind, ist abgebildet Taf. XV. Es ist 16,5 cm breit, 15,5 cm hoch und mit Ausnahme der an einigen Stellen angefressenen Oberfläche gut erhalten. Die 10zeilige Inschrift — frühgotische Majuskel — ist über Linien angebracht und etwas unregelmäßig verteilt, die Buchstaben mit Hohlstempel eingeschlagen; Trennungszeichen und Punkte auf I fehlen. Der Wortlaut ist nachstehender:

LAN M ||[1] CCC ||[2] XX ||[3] IIII ||[4] ET XVI ||[5] II MOR ||[6] UT
MASTRE OTTO ||[7] CHANONE DE METS LON XX ||[8]
IIII IOUR DON MOIS DA ||[9] WAT[2])

D. h.: Lan M || CCC || IIII^{xx} || et XVI || II mo || rut mastre Otto || chanone de Mets lon XX || IIII jour don mois d'a || wat.

Ottos Schuhe (vgl. Taf. XXVII Nr. 1) sind soweit erhalten, daß man sich leicht über Form und Beschaffenheit orientieren kann. Sie gingen bis über die Knöchel, waren vorn wohl etwas mehr zugespitzt, als die jetzige Form es vermuten läßt. Auffällig der doppelte (oben über der Reihe und seitlich auf der Außenseite) offenbar zum bequemeren Hineinschlüpfen angebrachte, mit Riemen versehene Schlitz.

Die Stola (bezw. Manipel) ist nur als Fragment erhalten, aber wegen ihres hohen Alters wertvoll.

Die Stola (vielleicht ist es auch nur der Manipel) bildete einen ca. 5 cm breiten Seidenstreifen von nunmehr schwarzbrauner Farbe. Erhalten sind zwei Teile von 41,5 und 32 cm Länge. Am Rande des Streifens ein schmaler heller Seidensaum.

---

[1]) Reg. Lateran. 63 f. 126; Sauerland III.

[2]) Z. 4 ist eigentlich die 3.; XX sollte nach der gewöhnlichen Schreibweise am Ende und übergeschrieben sein. Zu notieren et in Z. 5, das auch in Dokumenten vielfach vorkommt; vgl. Histoire de Metz III pr. 246 f. 1296. Z. 7 Mastre von Magister, maistre. Z. 8 wird Mets mit t geschrieben. Formell steht, aber als Artikel, lon, nicht, wie gewöhnlich, lou; ebenso Z. 9 don, nicht dou. Z. 10 awat statt awast, awoust, awost, z. B. Histoire de Metz III pr. 219, 246; V 535, 537; Quellen V LXVIII, LXX, LXXV usw.; vgl. die Bemerkungen zur Inschrift des Gerhard de Mirabel V Grab XII.

An den Enden ist ein hellfarbenes seidenes (derselbe Stoff wie beim Saume) Krückenkreuz aufgenäht. Als Abschluß dient eine schmale Seidenborte mit losen Fransen. Das Muster auf dem Seidenstreifen ist nicht mehr zu bestimmen. Ob nicht eine mit Gold durchwirkte Arbeit vorliegt?

III. Grabstätte (Nr. 3). Unbekannt. Der Sarkophag (Taf. I Nr. 2) stand in einer Tiefe von etwa 0,90 m unter dem jetzigen Bodenbelag vor den Stufen, die zum Chor der Karmelkapelle führen und zwar rechtsseitig von der Mittelachse. Wegen Fehlens des Bleikreuzes und sonstiger Angaben war der Name des Beigesetzten nicht festzustellen. Das Grab dürfte noch dem ausgehenden 14. Jahrhundert angehören.

An den ziemlich gut erhaltenen Hochschuhen ist auffällig, daß sie eigentlich aus einem Stück hergestellt sind, so daß nur seitlich, aber nach innen zu, eine Naht vorhanden ist. Mit dem von dort heraufgeführten Endlappen wurde der kleine Schlitz über der Reihe überschlagen, der Lappen selbst wohl mittels eines Riemens, der um das Fußgelenk führte, befestigt. Der obere Rand (vgl. linker Schuh) war eingesäumt.

Besonders wertvoll ist der zinnerne, 12,5 cm hohe Kelch, der auf Taf. VII Nr. 1 abgebildet ist, wegen seines einfachen, schönen Profils und seiner praktischen Gestalt. Die Kuppa (10 cm D., 4,5 cm h.) bildet eine Halbkugel, die nach dem Rande zu leicht ausschweift, der etwas beschädigte Fuß (10,5 cm D.) eine runde, nach der Mitte zu leicht sich erhebende Scheibe, die glatt in den gleichfalls runden Stiel ausläuft, dem ein Ring mit vorgelegtem Plättchen als Knauf dient. — Die dünn geschlagene zinnerne Patene (12 cm D.) hat stark gelitten.

IV. Grabstätte (Nr. 4). Bertram Noiron († 1400). Der Sarg stand zwischen der Basisecke des linken Pfeilers und den Chorstufen in einer Tiefe von 0,85 m; er war viereckig wie der vorige und gleichfalls mit einfachen Platten verschlossen. Beide konnten an Ort und Stelle gelassen werden.

Der Träger des Namens Noiron, die in Metz kirchliche Ämter innehatten, gibt es mehrere. So lebten zu Bertrams Zeit Nikolaus

und Arnulf Noiron, die 1378 um ein Kanonikat einkommen.[1]) Am bekanntesten ist wegen seines Reichtums und seines Einflusses Simon Noiron, der Schatzmeister war und am 10. Dezember 1435 starb.[2])

Über Bertrams Jugendjahre ist nichts überliefert. Nach der Inschrift des Bleikreuzes war er Kanoniker am Dome und Propst von S. Salvator, gerade wie der genannte Simon. Zufolge einer den Kapitelsprotokollen entnommenen Notiz, die ich einer Mitteilung Bourgeats verdanke, war er am 10. Juni 1385 noch in den niedern Weihen; Subdiakon ist er am 25. August 1386, Propst von S. Salvator am 8. Februar 1398. Priester dürfte er kaum gewesen sein. Zwar ist hierfür das Schweigen der Inschrift des Brustkreuzes nicht ausschlaggebend; dagegen ist aber um so mehr der Umstand zu berücksichtigen, daß die obligaten priesterlichen Beigaben im Grabe nicht vorhanden waren. Als es sich nach seinem Tode um die Besetzung der genannten Propstei handelte, brach ein Streit aus, da zwei Kanoniker einen gewissen Jakob de Fossa wählten. Der Metzer Bischof Radulf von Coucy (1387—1415) erklärte aber das Vorgehen für ungültig; es erfolgte Neuwahl.[3])

Dem demnächst erscheinenden Bande Sauerlands über vatikanische Urkunden und Regesten entnehme ich folgende unbekannte Notizen, die vielleicht nicht alle auf unsern Bertram sich beziehen.

Auf eine Anweisung Klemens VII. vom 17. November 1378 soll der Metzer Kleriker Bertram Noiron, falls er als geeignet befunden wird, ein Kanonikat nebst Anwartschaft auf Präbende an der Kathedrale zu Cambrai erhalten.[4])

Am 27. November 1378 wird der genannte Papst von dem Metzer Bürger Johannes Guigneti, dem Schildträger (scutifer) des Grafen von Savoyen, angegangen, dem Metzer Kleriker

---

[1]) Suppl. t. 49 (Clem. VII. t. 6) f. 5; Sauerland III.

[2]) Vgl. z. B. Calmet II pr. CCXXI; er wird öfters im Nekrolog von S. Salvator angeführt. — Auf welchen Domherrn Noiron bezieht sich eine urkundliche Notiz aus dem Jahre 1371 im Metzer Bezirksarchiv G. 434, 537?

[3]) Vgl. ein diesbezügliches Schriftstück vom 17. Januar 1400 (1401); Metzer Bezirksarchiv G. 1558 n. 2.

[4]) Reg. Avin. 218 f. 382; vgl. Jahrbuch XXI[2] (1909) 16; Sauerland III.

Bertram Noiron Kanonikat und Präbende an hiesiger Kathedrale anzuweisen, obschon er den für Kathedralkirchen geforderten akademischen Grad im kanonischen Recht nicht besitzt.[1])

Am gleichen Tage beauftragt der Papst den Offizial von Verdun, unserm Kleriker Bertram, der aus edlem Geschlecht entsprossen ist, Kanonikat und Präbende am hiesigen Dome anweisen zu lassen; vorausgesetzt, daß Bertram in Cambrai noch nichts erhalten.[2])

Unterm 16. Juli 1384 erhält Bertram Noiron, Sohn des Bertram Le Hongre, immer noch Kleriker, die Kaplanei am Altare des hl. Laurentius im Metzer Dom, die freigeworden war.[3])

Als drei Jahre später die Propstei von S. Theobald vor den Metzer Stadtmauern freigeworden und zur richtigen Zeit von den Domherren nicht besetzt worden war, bestimmt die Äbtissin von St. Glodesindis den Kanoniker Bertram Noiron zum Propst; die Wahl wird geprüft und vom Papst bestätigt.[4])

Die durch seinen Tod freigewordene Propstei des hiesigen Stiftes S. Salvator erhält durch Kollation Benedikt XIII. vom 10. Mai 1403 ein gewisser Nikolaus von Spincourt.[5])

Das Bleikreuz (16,5 cm br., 17 cm h.) zeigt griechische Form. Der rechte Rand des oberen Pfahlendes ist verschwunden, das rechte Querbalkenende abgebrochen, die Vorderseite stark angefressen, die achtzeilige Majuskelschrift infolge der Präparierung noch schwieriger zu lesen. Die Buchstaben sind mit Hohlstempel eingeschlagen, eine fünfblätterige Rosette dient als nicht regelmäßig angewandter Trennungspunkt, eine horizontale Zickzacklinie als Abkürzungszeichen. Ich las:

✿ BerTRAN(d?) ✿ ||[1] NOIRON ✿ (ch) ||[2] ANOINE ✿ (de) ||[3]
MES ✿ ✝ ✿ PreVO ||[4] ST ✿ (de ✿) SainT ✿ SALVOVR
✿ QVI ||[5] ✿ MO(r)VT ✿ LE ✿ VII ✿ IOVR ✿ ||[6] DOCT

[1]) Suppl. t. 47 (Clem. VII. t. 4) f. 131; Sauerland III.

[2]) Reg. Avin. 206 f. 330[1]; vgl. Jahrbuch XXI[2] 17; Sauerland III.

[3]) Suppl. t. 62 (Clem. VII. t. 19) f. 116; Sauerland III.

[4]) Reg. Avin. 248 f. 325; Sauerland III.

[5]) Reg. Avin. 330 f. 341; Sauerland III.

AMBRE ✿ Lan ✿ MIL ✿ CCCC ‖ ANS ✿ PRIIEI ✿
POVR LI[1])

D. h.: Bertran(d ?) ‖ Noiron (ch) ‖ anoine (de) ‖ Mes prevost de ‖ Saint Salvour qui ‖ mo(r)ut le VII jour ‖ doctambre lan mil CCCC ‖ ans; priiei pour li.

VII. Die Grabstätten in der Nähe des Kapitelturmes.

Es ist schon oben gesagt worden, daß zwischen den Pfeilern (3 und 4) des Kapitelturmes etwa 1,60 m tief unter dem Bodenbelag vier Sarkophage standen, deren ursprünglicher Standort nicht mehr genau festzustellen war.

Der erste, Pfeiler 3 zunächst stehende Sarg (Taf. I Nr. 4) barg nur eine Leiche. Sarkophag II und III waren am Kopfende innen und außen abgerundet und mit Gebeinen angefüllt. Desgleichen Sarkophag IV (Taf. I Nr. 5), der dem Pfeiler 4 zunächst stand.

Nach der Menge der Gebeine zu urteilen, waren in den drei letzten Sarkophagen die Reste von je 2 (in S. I vielleicht von 3) Toten beigesetzt, was im ganzen sieben Grabstätten voraussetzt. Zu dieser Zahl stimmt auch die Zahl der Bleikreuze, von denen 2 dem 14., 4 dem 15. und 1 dem 16. Jahrhundert angehören.

1. Der älteste der hier Beigesetzten trägt auf dem Bleikreuz den gewöhnlichen Namen Johannes. Er war Archidiakon von Vic und starb am 2. Januar 1316 (n. St.). Nun kennt die Liste der

[1]) Zu bemerken wäre, daß der Buchstabe I größer und dicker als die übrigen ist; daß bei A der Querstrich fehlt und eine Verwechslung mit T naheliegt; das N von R nicht leicht zu unterscheiden ist; daß E einem durchstrichenen, C einem umgestellten D gleicht. Lan ... ans (Z. 8) stellt eine bestimmte Formel dar; vgl. z. B. d'Hannoncelles II 217, 271. Die Gebetsformel — prieis por lei, por lu, por luj, por ley usw.; vgl. d'Hannoncelles II 191, 159, 134 — ist auf den älteren Bleikreuzen weniger häufig angewandt. Die Form Octambre, Octembre, Auctambre ist ziemlich häufig; vgl. Histoire de Metz III pr. 253, IV pr. 582 und 584, Calmet II pr. DXI und DXII. — Saint Salvour (Salvor, Sauveur) ist das bekannte, schon mehrfach hier genannte Metzer Stift.

Archidiakone von Vic für die Zeit von 1306—1309 einen Johannes von St. Paul.[1]) Weitere Nachrichten fehlen.

Das 17,5 cm breite, ursprünglich ebenso hohe Bleikreuz hat Plattenform. Es ist mehrfach am Rande abgeschlagen, die obere Zeile der Inschrift fast völlig vernichtet. Letztere in frühgotischer[2]) Majuskel ist 9zeilig und zwischen Linien ziemlich grob eingehauen. Einfache, an zwei Stellen doppelte Punkte bilden die Trennungs-, wagerechte Striche die Abkürzungszeichen. Zu notieren ist noch das Zickzackornament zwischen Z. 6 und 7 und am Ende. Der Text lautet:

(Anno · ab · in) ||1 CARnatiONE · ||2 Domini · M̊ · TRESS ||3 ENTESIMO · XV̊ · OBIIT · ||4 IOHANNES : ARCHIDIA ||5 CONATUS (sic) : DE VICO · ||6 FERIA · SES TA · [ANT(e)] ||7 ANTE · EPIFANIA(m) ||8 DOMINI ·[3])

D. h.: (Anno · ab · in) | carnatione | Domini M° tress || entesimo XV° obiit || Johannes archidia || conatus de Vico || Feria sesta (ante) || ante epifaniam || Domini.

2. Heinrich von Homburg († 1352). Am 28. Januar 1339 (n. St.) ernannte der in Avignon residierende Papst Benedikt XII. Obenstehenden zum Kanoniker am Metzer Dom und reservierte ihm daselbst eine Pfründe. Rücksichten auf die Verdienste des Genannten, vor allem aber die Rücksicht auf den Böhmenkönig Johannes, dessen Kleriker Heinrich war und der den Papst darum angegangen, bestimmten das Vorgehen des letzteren. Heinrich war damals Kanoniker und Kantor am Stift zu Oberhomburg, konnte sich ohne Gefahr für sein Leben,

---

[1]) Er steht in einem Regest Klemens V. vom 14. April 1306. Vgl. Jahrbuch VI (1894) 170 n. 5.

[2]) Eckige wechseln mit runden Formen, z. B. N und T; A hat auch einen Querstrich an der Basis.

[3]) Von Z. 1 nur einige Striche erhalten. Z. 3 ist Tressentesimo auf die Aussprache zurückzuführen; ebenso Z. 7 und 8, wo man einen Italiener vermuten möchte. Die Nebeneinanderstellung von Ziffern und Wörtern in der Jahreszahl ist häufig. Z. 6 soll es Archidiaconus heißen; nach De fehlt Trennungszeichen. Z. 7 Ende ist Ante nur mit spitzem Instrument vorgezeichnet, aber nicht ausgeführt.



wie der König dem Papste klagte, daselbst nicht mehr aufhalten und hatte daher seinen bleibenden Aufenthalt in Metz genommen. Das erklärt die Ernennung. Bei der Übernahme der Präbende mußte er — er hatte sich im voraus und freiwillig dazu erboten, um durch Kumulation die Ernennung nicht zu erschweren — seine Stelle in Homburg aufgeben.[1])

Sein Todestag fällt — zu dieser Annahme berechtigen die Regesten — vor den 18. Juni 1352, weil an diesem Tage Klemens VI., wie er ausdrücklich feststellt, das durch den Tod des Inhabers vakant gewordene Kanonikat nebst Pfründe, deren Besetzung er sich Jahrs zuvor reserviert hatte, dem Pontius von Metry verleiht.[2])

Einen weiteren Anhaltspunkt liefert das Bleikreuz. Nach der Inschrift starb Heinrich am Donnerstag nach Trinitas. Nun fiel dieses Fest im genannten Jahre auf den 10., der Donnerstag oder Todestag auf den 14. Juni.

Die Zeit zwischen seinem Tode und der Ernennung des Nachfolgers ist demnach außerordentlich kurz. Wie konnte letztere schon vier Tage nach dem Ableben erfolgen? War vielleicht Heinrich in curia romana gestorben? Zwar sagt das Ernennungsregest hiervon nichts, aber die Annahme würde die so rasch erfolgte Besetzung am einfachsten erklären.

Das Bleikreuz (18×18 cm) ist abgebildet Taf. XIV Nr. 2 und abgesehen von linksseitigen Beschädigungen gut erhalten. Die gotische Majuskelschrift ist auf die ganze Platte verteilt, die Zeilen zwischen Linien eingehauen, die Wörter durch Doppelpunkte getrennt. Ich lese:

✠ CI : GIST : ||[1] LI : SIRES : HA ||[2] (n)*R*IS : DE :
HOMBURGH (sic) : PR ||[3] *E*STES : Z : CHANONE :
DE : SE ||[4] ANS : QUI : MORUT : LOU : ||[5] (m)*A*
IDY : APRES : LA : TrIN ||[8] (ité) : P : M : CCC :
Z*L*II : ANS :[3])

[1]) Sauerland I 336 n. 754.

[2]) Sauerland II 114 n. 1137.

[3]) Um abzusehen von Wiederholungen, bemerke ich nur folgendes: Z. 3 Homburgh statt Homburg oder Homburch, die auch vorkommen; es handelt

D. h.: Ci gist || li sires ha || nris de Homburgh, pr || estes et chanone de se || ans qui morut lou || mai(r)dy apres la Trin || (ité) par M · CCC · et || LII ans.

3. Johannes von Onville († 1410). Onville liegt einige Kilometer hinter Arnaville an der Linie Pagny—Conflans.

Johannes war Schreiber der päpstlichen Kanzlei. Am 21. November 1378 erhält er ein Kanonikat am Metzer Dom mit Anwartschaft auf eine Pfründe daselbst.[1]) Am 26. Mai 1385 wird er Präbendar und Kaplan von Saint-Remy bei Steples infolge Resignation eines gewissen Peter von Ste. Croix.[2]) Nach den Kapitelsprotokollen wird er am 26. Mai 1401 ermächtigt, sich die Diakonats- und Priesterweihe erteilen zu lassen.[3]) Als Diakon begegnet er uns am 26. August 1407.[4]) Seine Anwesenheit im Kapitel ist für Mitte Mai 1409 bezeugt.[5]) Die Inschrift des Bleikreuzes gibt ihm den Magistertitel und läßt ihn als Diakon am 18. Juli 1410 sterben. Ganz zufällig erfahren wir aus der von Paul Ferry aus dem Jahre 1404 überlieferten Liste der Metzer Bürger, die Pferde halten mußten, daß »Mre Jehan Donville, chanoine de la grant Eglise«, und »Mre Symon de Waville« (das hinter Onville liegt), ebenfalls Domherr, der Pfarrei S. Jakob angehörten.[6])

Das Bleikreuz (19 cm br., 19,5 cm h.) hat griechische Form und ist nur am obern Pfahlende etwas beschädigt (vgl. Abbildung auf Taf. XVI Nr. 1). Die 10zeilige, auf die obere Hälfte des Kreuzes verteilte Majuskelschrift hat mit Reliefstempel ein-

sich um Oberhomburg bei St. Avold. Z. 4 Prestes, prebstes usw. vom latein. presbyter. wird hier betont; in den früheren Jahrhunderten waren noch lange nicht alle Kanoniker Priester, nicht einmal immer in den höheren Weihen. Z. 6 war A fast völlig erhalten, damit der Tag gesichert. Vom L in Z. 8 war nur der letzte und untere Strich sichtbar. T hat nirgends unziale Form.

[1]) Sauerland III; vgl. auch zum 28. Januar 1380, ebenda.

[2]) Sauerland III.

[3]) Mitteilung des Herrn Bourgeat (aus den Kapitelsprotokollen).

[4]) Metzer Bezirksarchiv G. 498.

[5]) Vgl. Anm. 3.

[6]) Histoire de Metz IV 557 Anm. — In der Chronique des Doyen de St. Thiébaut werden für 1371 die Erben eines Jean Donville genannt; vgl. Calmet II pr. CLXXXII.

geschlagene Buchstaben, kleinere und größere Rosetten als unregelmäßig angewandte Trennungszeichen, Haken in Hufeisenform als Abkürzungszeichen und vor der letzten Zeile eine crux gammata. D und E unterscheiden sich durch den Querstrich, letzteres gleicht einem B, D und C dagegen zum Verwechseln ähnlich; desgleichen A und T, das nicht unzial ist. I hat Buchstaben- und Zifferform.

(Lan) M CCC ||[1] (c) X LE XU ||[2] III ✽ IOU ||[3] R ✽ DE IUL ||[4] LET ✽ TreS ||[5] P(a)SSAIT ||[6] ✽ MAISTrE ||[7] IO(annes) ✽ DON ||[8] UILLE ✽ CHANONE ✽ DE CEANS ✽ ||[9] ✠ DIACRE [1])

D. h.: (Lan) MCCC || (C) X le XVIII jou || r de jul || let tresp(a)ssait || maist(r)e || Jo(hannes) d On || ville chanone de ceans || diacre.

4. Dominik von Nouriac († 1434). (?) Aus dem unvollständig erhaltenen Bleikreuz ergaben sich für den Kanonikus, dem dasselbe angehörte, folgende Daten:

Der Verstorbene trug den nicht allzu häufigen Eigennamen Dominik.[2]) Nach der Paläographie der Inschrift zu urteilen, starb er gegen Mitte des 15. Jahrhunderts. Auf dieselbe Zeit weist die Jahreszahl auf dem Kreuze, soweit sie noch erhalten, hin, da die sofort nach Aufdeckung des Grabes vorgenommene Prüfung und Nachzeichnung desselben keinen Zweifel ließ, daß nach der noch erhaltenen chronologischen Angabe MCCCC ET eine Rosette und dann dreimal die Ziffer X (= 10) mit noch einer kleinen durch 3 oder 4 senkrechte Striche gebildeten Zahl — also III oder IIII — oder viermal die Ziffer X gestanden haben muß. Endlich war er Kanoniker von Metz, hatte die Magisterwürde und starb am letzten August. Soweit die Angaben des Bleikreuzes.

[1]) Z. 7 fehlt r in Maistre, aber E ist wagerecht übergeschrieben, weil am Ende der Zeile kein Platz mehr war, und dient als Abkürzungszeichen (?). Z. 8 Jo für Johannes (sollte Jehan stehen!) ohne Abkürzungszeichen.

[2]) Ein Petrus Dominici, Kanoniker von S. Salvator, ist Zeuge in einem Akte vom 29. Sept. 1462; Histoire de Metz V 72. Ebenda IV 467 für 1396 ein »Mre Domenge (= Dominikus) de Gerbelviller, tresourier de la grant eglise de Mes«.

Nun redet uns die Geschichte ebenfalls von einem Dominikus, zubenannt von Nauriac bezw. Norroy.[1]) Derselbe war Dekan des Domkapitels von Verdun, Kanonikus am Metzer Dome und Magister.[2]) Ende 1433 reiste er mit Metzer Bürgern nach Basel zu Kaiser Sigismund, um von diesem die Rechte und Privilegien unserer Stadt bestätigen zu lassen, was auch durch Diplom vom 25. Januar 1434 geschah.[3]) Nach seiner Rückkehr verstarb er noch in demselben Jahre und hatte schließlich 1436 einen andern Metzer Kanoniker, Bertram Malazeri, zum Nachfolger als Dekan.[4])

Die angeführten auffälligen Überstimmungen könnten den Schluß ziemlich wahrscheinlich machen, daß es sich hier um ein und dieselbe Person handelt.

Bei der Kürze der Inschriften der Bleikreuze in jener Zeit ist die Nichterwähnung seiner Würde als Dekan von Verdun keineswegs auffällig, um so mehr, wenn er hier bestattet worden. Auch andere Verduner Kanoniker haben in unserem Dome ihre letzte Ruhestätte gefunden.[5]) Der Verkehr zwischen Metz und Verdun war ein reger. Die Unsicherheit in letzter Stadt im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts veranlaßte mehrere Domherren, nach Metz zu flüchten, um sicherer Gefangenschaft zu entgehen.[6]) Dominik von Nouriac war übrigens schon 1432 in Metz und beteiligte sich an der Untersuchung gegen den der Häresie verdächtigen Frère Guillaume.[7]) Wahrscheinlich ist er kurz nach seiner Rückkehr aus Basel in Metz gestorben und auch da bestattet worden. Daß ihn der Tod außerhalb Verdun getroffen, ersieht man klar aus Wassebourg[8]), der aber als Todestag den

[1]) Der letztere Name ist in unsern Quellen der gewöhnliche; Wassebourg nennt ihn (I. 486[1]) Dominic de Nauriaco.

[2]) Vgl. Calmet II pr. CCXII und CCXV.

[3]) Vgl. Quellen IV 408 ff.; Huguenin 184; Histoire de Metz II 362 — Die Daten der Reise stimmen nicht genau miteinander überein.

[4]) Roussel, Histoire de Verdun I (Bar-le-Duc 1863) 361.

[5]) Z. B. Figuli; vgl. oben.

[6]) Roussel I 350 u. 360; vgl. 358, 359.

[7]) Huguenin 180.

[8]) Wassebourg a. a. O. In dem Verduner Nekrolog, den Aimond hier (Jahrbuch 1902) veröffentlicht hat, ist Dominic weder für den 31. Aug. noch für den 4. Nov. vermerkt.

4. November 1434 angibt. Ist dieses Datum richtig, dann ist die Identifikation unmöglich.[1])

Beim Bleikreuz (ca. 24 cm h., 22 cm br.) fehlen das untere Pfahlende und fast der ganze rechte Arm. Auf dem obern Pfahlende ein Kreuz aus 5 fünfblätterigen Rosetten, die mit Reliefstempel eingeschlagen sind. Je eine Rosette zu Anfang der Zeilen und meist auch als Trennungspunkt der Wörter, die unregelmäßig auf und zwischen Linien mit Reliefstempel eingeschlagen sind. Mehrere Buchstaben sind beschädigt. C gleicht einem umgestellten D. — Vor der Präparierung las ich folgenden Wortlaut:

✿ CI GIST ✿ MAITRE ✿ *FI*(?)..... ‖[1] ✿ DOMINIC
✿ CHANON*E* ✿ *DE* (Mes) ‖[2] ✿ QUI MOR(u)T ✿ LOU
✿ DA*IR*(rien) ‖[3] ✿ IOUR ✿ D*A*V*O*ST ✿ LA*N* ✿ *M* ✿ ‖[4]
✿ CCCC ✿ ET ✿ (XXXIIII ans) ✿ [2])

D. h.: Ci gist maitre (Filippe?) ‖ Dominic chanone de (Mes) ‖ qui mor(u)t lou dai(rrien) ‖ jour·davost lan M · ‖ CCCC et (XXXIIII ans).

5. Theodorich de Mirabel († 1452). Dieser Kanoniker gehörte derselben Familie an wie der früher genannte Gerhardus.[3])

Den Kapitelsprotokollen[4]) entnehme ich, daß Theoderich am 12. Juni 1451 Präbendar des Metzer Domes war. Ebenda steht unterm 15. Dezember 1451 vermerkt: »... fut ottroye par chapitre a Thierry de Mirambel (sic) leur conchanonne qu'il

---

[1]) Wasseburgs Angaben sind nicht immer zuverlässig; daher ist für mich die Frage nicht definitiv entschieden. Weitere Anhaltspunkte stehen mir einstweilen nicht zur Verfügung.

[2]) Z. 1 sind F und I nicht sicher. Z. 3 ist Q umgestellt. Das letzte Wort lautet dairien (statt dernier) und kommt sehr häufig vor, z. B. Histoire de Metz V 51 f. 1426: le darrenier jour du moix d'Aoust; 331 f. 1436: ... mois d'Aoust darien; d'Hannoncelles II 196 f. 1381: lou deriens jour don moix de mairs usw. — Auf einem kleinen, nunmehr verlorenen Fragment standen 3 Buchstaben und eine Rosette, die im Text an ihrer Stelle Aufnahme gefunden haben.

[3]) Schon vor Auffindung seines Grabes war er mir in einem Akte vom Dezember 1461 begegnet (Metzer Bezirksarchiv G. 434 541.

[4]) Mitteilung des Herrn Bourgeat.

puisse mettre une tombe et ung serkeu (= cercueil, Sarg) en la place devant St. Michiel de coste l'entree de la chapelle St. Nicolay en l'eglise de Mets et qu'il y ait sa sepulture on cas que au jour de son trespassement il soit chanonne de la dite eglise et non autrement«.[1]) Indes sollte Theoderich nicht an dieser Stelle beerdigt werden, wie die Auffindung des Bleikreuzes dargetan hat.

Am 22. April 1452 wird ihm durch Kauf die Domkurie in der Kornstraße (rue aux blefz) abgetreten, die bisher sein Amtsgenosse Ernst innehatte.[2])

Theoderich starb, wie das Bleikreuz besagt, als Akoluth. Das Datum seines Todes ist in den Protokollen nicht vermerkt; doch findet sich daselbst die Mitteilung, daß am 3. August 1452 Philipp von St. Aubin das durch Theoderichs Tod vakant gewordene Kanonikat nebst Pfründe erhielt.[3]) Aus vorstehendem ergibt sich nun, daß das auf dem Bleikreuz fehlende Todesjahr 1452 ist und als Monatsname nicht, wie ich anfänglich vermutete, März, sondern Mai zu lesen ist: Obiit die secunda Maii.

Das Bleikreuz (26,5×21,5 cm) hat lateinische Form, ist abgebildet Taf. XVI Nr. 2 und abgesehen vom abgefallenen rechten Arm gut erhalten. Auf den beiden Pfahlenden ist je ein Kreuz aus 5 fünfblätterigen Rosetten mit Hohlstempel eingeprägt. Dieselbe kehrt als Trennungspunkt und Füllung im Texte wieder. Die 6zeilige Inschrift — gotische Majuskel — steht zwischen und über den auf dem Querbalken eingeritzten Zeilen. Sie gleicht der Inschrift des Kanonikers Dominic sehr. A und T, C und D sind sich ähnlich. Ein dicker wagerechter Strich dient als Abkürzungszeichen.

✿ ANNO ✿ D*omi*NI ✿ M̊ ✿ CC (cc III) ||[1] ✿ DIE ✿
S*e*C*un*DA ✿ MENSI (s ✿ m) ||[2] AII ✿ OBIIT ✿ THIRICU
(s ✿ de) ||[3] MIREBEL ✿ CANONI (cus et) ||[4] ✿ ACOLLIT
US ✿ ECC*lesi*E M(etensis) ||[5] ✿ ORATE ✿ PRO EO ✿ [4])

---

[1])—[2]) Mitteilung des Herrn Gymnasialdirektors Prof. Dr. Grimme-Zabern.

[3]) Mitteilung des Herrn Bourgeat.

[4]) Z. 1 großes O über M als Abkürzungszeichen. Z. 3 Thiricus (auch Tirricus u. ä.) für Theodoricus, Z. 4 Mirebel nach einheimischer Aussprache geschrieben. Z. 5 Acollitus statt Acolythus, Ecce statt des gewöhnlichen Ecclie für Ecclesiae. Z. 5 und 6 fehlt die Rosette. T hat nicht die unziale Form.

D. h.: Anno Domini M CC (CC l ll) || die secunda mensi(s m) || aii obiit Thiricu(s de) || Mirebel canoni(cus et) || acollitus ecclesie M(etensis) || orate pro eo.

6. Stephan Jovini († 1473). Über Name und Person des hier Bestatteten herrscht einige Unklarheit. Die Frage ist, ob es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwei Metzer Kanoniker gab, die denselben Vornamen (Estienne, Etienne, Stephanus) und einen ganz ähnlich lautenden Familiennamen (Jouin, Jovin, Jovini, Janin, Jovit)[1]) trugen und die Stelle eines Scholastikus einnahmen, oder ob wir es dabei nur mit einer Person zu tun haben. Auf die Wahrscheinlichkeit der letzteren Annahme hat bereits Dorvaux hingewiesen, während d'Hannoncelles zwei Träger dieses Namens aufstellt.[2])

Mir scheint die Einheit der Person ernsten Bedenken nicht zu unterliegen; ich führe daher hier an, was die Geschichte uns über sie berichtet:

Unter den Kanonikern, die 1462 aus Metz auszogen, steht auch unser Kanoniker als »Estienne Janin, escollaître«. Man wird zugeben, daß es für den modernen Kompilator unserer alten Chroniken nur zu leicht war, Janin statt Jouin zu lesen.[3])

Das Datum der Ernennung Jovinis zum Kanoniker ist nicht bekannt; als solcher tritt er uns entgegen am 8. Oktober 1439, wo ihm nach den Protokollen des Kapitels eine diesem gehörige, in der Priesterstraße belegene Wohnung durch Kauf abgetreten wird.[4]) Scholastikus wurde er durch Bulle vom 8. Oktober 1439.[5])

---

[1]) Dorvaux 247 (Ms. 61, 12; Ms. 72 f. 122[1]); Huguenin 314 hat Janin, Bégin I 180 dagegen Jonin; ebenso Histoire de Metz V 781. Metzer Bezirksarchiv H 248 n. 1: Jouin und Jovin; Series 99: Jouin und Jovini. — Ein Dionys Jovini, Kanon. von S. Theobald, angeführt in einer Bulle Paul II. vom 9. Juni 1466; Histoire de Metz VI, 66; vgl. auch Metzer Bezirksarchiv G. 894 und 2252.

[2]) Dorvaux 247 Anm. 2; d'Hannoncelles I, 267.

[3]) Huguenin 314; vgl. Histoire de Metz V 781.

[4]) Kapitelsprotokolle (Mittlg. d. H. Bourgeat).

[5]) Mitteilung des Herrn Dorvaux.

Das Metzer Bezirksarchiv birgt 11 Aktenstücke, die sich auf einen Streit beziehen, der zwischen Ehrhard de Valle, Abt von S. Arnulf, Herr der Gemarkung von Morville a. Nied und Flocourt, und unserm Scholastikus, der gleichfalls Herrenrechte in Flocourt hatte, in bezug auf Jurisdiktion ausgebrochen war. Sie erstrecken sich auf die Zeit von 1449 bis 1462, was für die Identifikation nicht ohne Wert ist. Hier heißt er Estienne Jouin und Estienne Jovin, chanoine et escolatre du chapitre de la grande église de Metz.[1])

Scholastikus ist Jovini noch am 11. Mai 1467.[2]) Die Chronik führt ihn für 1468 an als »sire Estienne Janin, escolaistre et maistre de la fabrique de la grant eglise d'icelle cité (= Metz)«, in dessen Auftrag der Architekt Hannes von Ranconval eine größere Arbeit an der Kathedrale auszuführen hatte. Es war beim Brande des Daches.[3])

Stellen wir nun diese Notizen des Chronisten mit den angeführten Aktenstücken des Bezirksarchivs zusammen und halten die angeführten Jahre nebeneinander, so dürfte die Identifikation der beiden kaum noch ernstlich zweifelhaft sein, zumal nicht mit Rücksicht auf die kurzen widersprechenden Notizen des Poliums bezw. der Series.

Aus letzteren Quellen erfahren wir übrigens nur noch, daß Jovini Kleriker, nicht Priester, und Sekretär des Kapitels war und 1472 abdankte, was auch mit der weiteren Tatsache übereinstimmt, daß sein direkter Nachfolger Peter Losey sein Amt am 3. Oktober 1472 antrat.[4])

Jovini starb bereits im folgenden Jahre. Nach dem Bleikreuz fällt sein Tod auf den 8., nach der Series auf den 9. August. Letztere fügt noch hinzu, daß er der Kathedrale viele Schenkungen machte, bezeichnet ihn auch als einen der ältesten bekannt

[1]) Metzer Bezirksarchiv H. 248 n. 1. — Vgl. auch die Liste der Kanoniker von 1455, wo er ebenfalls vorkommt; Jahrbuch XXI (1909) 117 und Histoire de Metz V 781 für 1463.

[2]) Vgl. ebenda G. 8996; die Series 99 gibt ihn noch als Scholastikus für 1469 an und läßt ihn 1472 abdanken.

[3]) Huguenin 360.

[4]) Series 99.

gewordenen Scholastiker.[1]) Bei dem heutigen Stand der Quellenforschung können wir viel höher hinaufgehen.[2])

Das Bleikreuz, in griechischer Form gehalten, hatte ursprünglich 32,5 cm Höhe, 31,5 cm Breite. Der rechte Arm ist abgebrochen und verloren; auch sonst ist das kleine Monument stark beschädigt und nur mehr in 5 größeren Fragmenten erhalten, davon sind 2 beschrieben mit einer 4zeiligen gotischen Majuskelschrift, die nur auf den Querbalken verteilt war. Viele Buchstaben sind beschädigt, teilweise sogar durchlöchert. Auf dem obern und untern Pfahlende sind je 5 Rosetten in Kreuzform angebracht, die auch am Anfang der Zeilen und als Trennungspunkte vorkommen. Ich las vor der Präparierung folgenden Text:

✿ ANNO ✿ *DomiNI M CCCC* (l xx III) ‖[1] ✿ DIE ✿ *OCTAVA* ✿ MENSI(s ✿ Augusti) ‖[2] ✿ OBIIT ✿ SΤE *PHANUS* ✿ IOU(ini ✿ cano) ‖[3] NICUS ✿ ME*TEN*sis ✿ ORATE ✿ (pro eo) [3])

D. h.: Anno Domini MCCCC (LXXIII) ‖ die octava mensi (s au gusti) ‖ obiit Stephanus Jov(ini cano) ‖ nicus meten(sis); orate (pro eo).

7. H u g o N i c o l a y († 1552). Wer war der letzte der in der Nähe des Kapitelturmes Bestatteten, dessen Name leider auf dem Bleikreuze nicht erhalten ist?

Zu einer annähernd sicheren Beantwortung der Frage führten folgende Erwägungen.

Nach der Inschrift des Bleikreuzes war der Verstorbene »Domherr und Kustos — canonicus et custos«; demnach von vornherein das letzte Amt wahrscheinlich die höchste (und letzte) Stelle, die er im Kapitel einnahm.[4]) Ferner besagt die Inschrift, daß er an einem Tage gestorben ist, der von den Kalenden, d. h.

[1]) Series 90.

[2]) Vgl. d'Hannoncelles I 267; außerdem Kraus III 511 (14. Jahrhundert); Metzer Bezirksarchiv G. 475 für 1277 ein Scolasticus Thomas; Jahrbuch IV[1] (1892) 150 n. 19 ein anderer namens Iohannes de Muceio.

[3]) T hat nicht die oben angegebene unziale Form.

[4]) Andernfalls hätte canonicus, custos et ... stehen müssen

vom 1. Juni bezw. Juli aus rückwärts gerechnet werden muß, dessen Tod demnach erfolgte zwischen 16. Mai bis 1. Juni bezw. 14. Juni bis 1. Juli.[1]) Endlich weist ein Vergleich mit den übrigen Bleikreuzen hinsichtlich der Paläographie mit annähernder Sicherheit auf die Zeit von 1540 etwa bis 1600, im schlimmsten Falle bis 1700 hin.[2])

Nun kennen wir die Liste der Kustoden der Kathedrale und ihr Todesdatum für die ganze möglicherweise in Frage kommende Zeit.[3]) Von den 3 Kanonikern, die allein noch zu berücksichtigen sind — die andern sind wegen ihres Todesdatums ausgeschlossen —, fallen 2 weg, weil sie nicht in diesem Teile der Kathedrale bestattet waren, der eine außerdem noch höhere Ämter als die Kustodie innehatte.[4]) So bleibt nur noch der Träger des obenstehenden Namens übrig.[5])

Was bisher über ihn bekannt war, läßt sich kurz zusammenfassen. Nach der Series (S. 225) wurde er am 12. Januar 1536 ins Domkapitel aufgenommen, weil Ferdinand I. (seit 1531 römischer König) 1535 von dem ius primarum precum zu seinen Gunsten Gebrauch machte, und erhielt die 2. Präbende von Millery. Um 1544 wurde er Offizial[6]) und ist als solcher öfters im Inventar

---

[1]) Der etwas verwischte Monatsname ist in Wirklichkeit bei näherer Prüfung IVLII zu lesen.

[2]) Am nächsten kommt unsere Inschrift derjenigen auf der Rückseite des Bleikreuzes von Martin Pinguet, das als das letzte gotische und als das erste lateinische Majuskel aufweist. Ein näherer Vergleich mit den verschiedenen Bleikreuzen zeigt, daß wir mit der Datierung des vorliegenden unter 1600 nicht herabgehen dürfen.

[3]) Vgl. d'Hannoncelles I 269 und Series 111 f.

[4]) Gilles oder Aegidius Foes wurde in der sog. Chapelle der Foes, d. h. in Notre-Dame-de-Lorette, die außerhalb der Kathedrale lag, bestattet; vgl. sein Testament v. 27. Jan. 1540 Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 2. — Desiderius Pieressoni, Kustos von 1531—38, wurde 1538 Schatzmeister, 1544 Dekan usw. und wurde an ganz anderer Stelle bestattet; vgl. Bégin II 14, 15, 141 und das von Schmitz in seinem bereits angezogenen Aufsatze über ihn Ausgeführte. — Desiderius Gérard, Kustos und Schatzmeister, starb schon am 5. Juni 1531; vgl. Metzer Bezirksarchiv G. 502 n. 39. Dorvaux 245 macht ihn zum Schatzmeister von 1545—1556.

[5]) Hugo Nicolay, gest. 23. Juni 1552.

[6]) Dorvaux 33.

des Domarchivs angeführt.[1]) Seine Wahl zum Kustos erfolgte am 21. Mai 1550; seine Installierung am selbigen Tage[2]); sein Tod nach d'Hannoncelles »im Juni 1552«.[3]) Nach Calmet[4]) war er noch Pfarrer von Rezonville und Erzpriester von Gorze; Quellen werden hierfür nicht angegeben.

Hugo Nicolay besaß eine hervorragende Bildung. Er bearbeitete das Polium oder Benefizienverzeichnis der Metzer Diözese (1544) und beteiligte sich namentlich an der Herausgabe der Metzer liturgischen Bücher, deren Einführung durch den Administrator des Bistums, den Kardinallegaten Johannes von Lothringen, unterm 6. Juni 1542 von Nancy aus verordnet worden war.[5])

Zunächst verfaßte er das Manuale curatorum, ein Rituale, das 1543 in Metz gedruckt wurde und allerhand interessante Bestimmungen, z. B. über Abschluß der Ehe, Leprosen usw. enthält.[6]) Das Breviarium ad usum Metensis ecclesiae von 1546 war durch ihn revidiert und korrigiert worden.[7]) Ebenso ist die Herausgabe des Missale, das speziell bei der letzten (1914) Umgestaltung des Proprium Metense benutzt wurde, mit seinem Namen in Verbindung zu bringen.[8]) Das Metzer Kapitel gedachte des Verstorbenen in öffentlicher Weise. Das Caeremoniale der Kathedrale vom Jahre 1697 vermerkt (S. 134) für das Fest der Unbefleckten Empfängnis, daß man nach der 2. Vesper in der

---

[1]) Z. B. G. 434, 414, 427—430.

[2]) Series 111.

[3]) D'Hannoncelles: I 269.

[4]) Notice de la Lorraine (Nancy 1756), préface.

[5]) Histoire de Metz III 14—16.

[6]) Manuale curatorum civitatis et diocen̄. (sic) Meten.

[7]) Es wurde auf Befehl des Kardinals Karl v. Lothringen gedruckt. — Nicolays Autograph des Vetus Ordinarium eccelsiae Metensis 16[1] saeculi ante receptionem Breviarii Romani accurate servandum (Papier, 253 S.), das die Jahreszahl 1551 trägt, befindet sich in der Metzer Stadtbibliothek (Collect. Salis n. 43 (1189).

[8]) Vgl. Dorvaux 33 Anm. 2. — Die Tätigkeit Nicolays ist eine derartige, daß sein Name keinesfalls in neueren bibliographischen Werken hätte fehlen dürfen. Vgl. auch noch Calmet, Bibliothèque lorraine (Nancy 1751) 917; Histoire de Metz III 14—16; Dorvaux 32—34; hier auch sein Verhältnis zum Polium des 16. Jhdts. und zum Liber collationum.

Kirche Notre-Dame-la-Ronde bei der Rückkehr ins Hauptchor gemeinsam das De profundis — vielleicht infolge einer Stiftung — für ihn abbetete — »pour le défunt Monsieur Nicolaï, coûtre«.

Zu vorstehenden Notizen mögen nunmehr einige Ergänzungen folgen.

Der Verstorbene trug den Namen Hugo (Hugues) Nicolay, auch Nicolai und Nicolas geschrieben, genannt Tauaire, Tawars, Tavairs, de Tavars oder Tavairs.[1]) Letztere Benennung ist z. B. bezeugt durch eine Quittung, die seine Schwester den Testamentsvollstreckern ausstellt[2]), auch steht er im Manuale Curatorum (N. H. alias dictus Tavars) und im Vetus Ordinarium. Nach einem Vermerk am Ende des letzteren zählte er zur Zeit der Abfassung 1551 71 Jahre, war demnach um 1481 geboren.

Durch die erwähnte Quittung erfahren wir, daß seine Schwester Margaretha Priorin des Zisterzienserinnenklosters genannt Petit Clairvaux in Metz war. Daß er Priester war, beweist der ihm mit ins Grab gegebene Kelch und andere Quellen.[3])

Gestorben ist Hugo Nicolay am 23. Juni 1552, nicht am 14., wie die Series 111 schreibt. Das erstere Datum ist, weil zu wiederholten Malen in den Papieren, die sein Inventar, die Versteigerung der Hinterlassenschaft usw. enthalten[4]), das richtige. Es war am Vorabend des Täuferfestes; noch am selbigen Tage erfolgte daher die Beisetzung; am 28., Vorabend von S. Peter und Paul, war sein Seelendienst.[5]) Die Grabstätte wird durch die Funde nur annähernd bestimmt.[6])

---

[1]) Vgl. beispielsweise Metzer Bezirksarchiv G. 434, 723: Hugo Tauaire, chan. usw.; Dorvaux a. a. O.

[2]) Metzer Bezirksarchiv G. 503 n. 6, H. 4 S. 1.

[3]) Vgl. G. 503 n. 6, H. 2 S. 3; H. 3 S. 1 u. 10; G. 434, 427—430 erwähnt ihn des öftern.

[4]) G. 503 n. 6, H. 1 S. 3 u. 11. An ersterer Stelle stand zunächst 23. Juli, was aber sofort durchstrichen und durch Junii ersetzt worden ist, also ist die Inschrift auf dem Bleikreuz zu ergänzen: NONO · KALENDAS · IVLII. Vgl. auch die nächstfolgende Anmerkung.

[5]) G. 503 n. 6, H. 1 S. 15; ebenda H. 2 S. 4.

[6]) Jedenfalls darf sie nicht identifiziert werden mit dem Grabe des Kanonikers Hugo, das Bégin II 160 erwähnt. Dieser ist offenbar mit der Stiftung des vordersten großen Fensters auf der Evangelienseite des Chores in Ver-

Testamentsvollzieher waren seine Kollegen, der Zirkator Johannes Brossardi und Dominikus Noel. Ihre Aufzeichnungen gewähren einen interessanten Einblick in die Ausstattung der Wohnung des Verstorbenen, die in unmittelbarer Nähe der Kathedrale lag, und in die Art und Weise, wie sein Begräbnis abgehalten wurde. Größere Legate erhielten der Dom und die dort eingerichtete Sakramentsbruderschaft, das Stift S. Theobald, die Frauenabtei S. Peter auf der Zitadelle, die Kirche S. Stephan in Vic und das genannte Kloster, dem seine Schwester vorstand.[1])

Das Bleikreuz ist 22,5 cm hoch, 13—16,5 breit. Der rechte Teil des Querbalkens ist teils abgebrochen, teils zerfressen, so daß Eigenname und Ordinalzahl des Monatsdatums nicht mehr zu lesen sind. Dekoration fehlt. Die eingehauenen Buchstaben der schönen 3zeiligen Majuskelschrift sind auf den Querbalken verteilt und weisen auf das 16. Jahrhundert hin. Einfache Punkte dienen als Trennungs-, horizontale Striche als Abkürzungszeichen. Ich las:

OBiiT · V*e*N*era*BILIS · D*omi*N*u*S . . . . . ||[1] CANONICVS · ET · CVSTOS · (ecclesiae Cathedralis IX) ||[2] KALE*n*DRVS (sic) · IV (l) ii · ANNO (Domini M · D · LII) [2])

* * *

Wir sind am Ende unserer Darlegungen. Wer uns bis hierher gefolgt ist, wird die Überzeugung gewonnen haben, daß die im Winter 1914/1915 in unserem Dome vorgenommenen Aus-

---

bindung zu bringen, da sein Wappen, seine Initialen HV(go) MA(thiè) und sein Patron S. HVGO daselbst von Valentin Busch angebracht sind; vgl. Bégin I 325 f., der aber die Buchstaben unrichtig wiedergegeben und die Gemälde schlecht gedeutet hat.

[1]) Vgl. G. 503 n. 6.

[2]) Einige Buchstaben sind stark angefressen. Z. 1 ist OB größer geschrieben. Am Ende bleibt Raum für einen Namen mit 8—10 Buchstaben. Z. 2 ist Ecclesiae Cathedralis und IX zu ergänzen; Z. 3 Kalendrus statt Kalendis geschrieben, vielleicht im Anschluß an das vorhergehende Ecclesiae Cathedralis. Der Querstrich bei A bildet eine Nase; außerdem ist an der Spitze ein horizontaler Strich. L steht schief.

grabungen von großem Werte für die Kunde unserer engeren Heimat geworden sind.

Im Anschluß an die Funde konnte die Geschichte des Domkapitels nicht wenig gefördert werden. Bisher ganz unbekannte Namen sind uns begegnet. Manche Daten wurden genauer bestimmt und Irrtümer verbessert. Die biographischen Angaben sind zumeist neu. Auch die Kenntnis der Topographie des Domes hat reichliche Förderung erfahren.

Nicht minder die Kenntnis der technischen Künste in unserer Heimat. Zwar sind nur Bruchstücke von Textilien erhalten, aber verschiedene unter ihnen dürften später noch eine spezielle Bearbeitung erfahren.

Endlich sagt uns ein Blick in unser Diözesanmuseum, wie viel dasselbe durch die zahlreichen Kelche, Patenen, Bleikreuze, Architektur- und Skulpturfragmente, von welch letzteren hier nur andeutungsweise die Rede war, an wertvollen Gegenständen gewonnen hat.





Kriegsschutz der Archive in Französisch-Lothringen.[1]

Von A. Ruppel.

I. Notwendigkeit des Archivschutzes.

Wenn je in einem Kriege Archive und Bibliotheken, Kunstwerke und Kulturwerte in Gefahr kamen, beschädigt und vernichtet zu werden, so ist dies in dem gegenwärtigen Weltkriege mit seinen gigantischen Zerstörungswerkzeugen in ganz besonderem Maße der Fall. Die modernen weittragenden Geschütze legen auf große Entfernungen hin Häuser, Dörfer und Städte in Schutt und Asche und begraben unter deren Trümmern, was eine kunstverständige und schreibfrohe Vergangenheit uns von ihrem Dasein bekundet hat.

Die Festung Longwy-Haut, die Städte Audun-le-Roman und Etain sind von Grund aus zerstört. Nur Ruinen starren noch zum Himmel. Zahlreiche Dörfer wurden von der Artillerie in Brand geschossen. Die Städte Saint-Mihiel, Longuyon und Thiaucourt haben schwer gelitten. Blâmont und Cirey sind nicht ganz von der Beschießung durch französische Artillerie verschont geblieben. Mit den Häusern gingen häufig auch die Archive in Flammen auf.

Kunstwerke, zumal solche von Marmor, Stein und anderem dauerhaften Werkstoff, sind zweifellos weniger gefährdet als

[1]) Die nachfolgenden Ausführungen enthalten den Vortrag, den ich über den gleichen Gegenstand am 14. September 1916 gelegentlich der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in der Universität zu Frankfurt a. M. gehalten habe. Ein kurzer Auszug der Darstellung ist im Korrespondenzblatt des genannten Gesamtvereins 1917 LXVIII 7 erschienen.



Archive; denn einmal werden sie nicht so schnell ein Raub der Flammen wie die alten Papiere. Dann aber fallen sie auch dem gemeinen Mann viel leichter als schützenswerte Dinge in die Augen. Dagegen hält der einfache Soldat die von Schreiberseelen unbrauchbar gemachten Papiere leicht für leeren Plunder, der ihm den erwünschten Platz im Schranke versperrt, oder ihm höchstens als willkommenes Pack- und Feuerungsmaterial dienlich erscheint. Gibt es doch selbst Gebildete, deren Interessenkreis von unserer Fachwissenschaft so abseits liegt, daß sie die Vokabel »Paperasse« für gut genug hielten, um das Gemeindearchiv damit zu bezeichnen.

Wie oft fehlt in der Kriegszeit die schützende Hand, welche die Archive in Obhut nimmt!

Viele Bürgermeister, Gemeindeschreiber, Pfarrer, Notare, Schloßbesitzer und Steuereinnehmer mußten schon am ersten Mobilmachungstage zur Fahne eilen. Andere Hüter von Archiven ergriffen beim Herannahen der deutschen Truppen Hals über Kopf die Flucht und ließen die ihnen anvertrauten archivalischen Schätze ungesichert und schutzlos zurück. Wenn sich dann nicht hier und da eine kluge und tapfere Frau an die Stelle der Männer gesetzt hätte, so wäre viel verloren gegangen, was so gerettet wurde. Überhaupt — beiläufig sei das bemerkt — scheint bei der französischen Landbevölkerung die Frau geistig regsamer und geschäftstüchtiger zu sein als der Mann. In einzelnen Orten wird der Dienst der Gemeindeschreiber während des Krieges von Lehrerinnen versehen. Diese zeigen zum Teil eine mehr als gewöhnliche Gewandtheit. Alle machten ihre Sache gut und mit viel Verständnis. Eine war sogar noch hübsch dabei.

Einige Hüter der Archive suchten die Urkunden und Akten dadurch zu sichern, daß sie sie in Kisten verpackten und in die Keller flüchteten, wo sie an Feuchtigkeit zugrunde gingen (wie in Avril, Domremy, Haumont, Charency-Vezin usw.), oder daß sie auf die Speicher schafften, wo sie die Mäuse buchstäblich auffraßen (wie in Pannes, Buzy, Arrancy usw.). Selbst in den Schränken der Bürgermeistereien setzten die Mäuse den Archiven manchmal in ganz bedrohlicher Weise zu, wie z. B. in Hagéville.

Erhöhte Gefahr für die Archive trat ein, wenn fast sämtliche Landeseinwohner die Flucht ergriffen hatten. Die zurückgebliebenen Greise und Kinder hatten meist keine Ahnung von dem Vorhandensein eines Gemeindearchivs. Auf alle Fälle war es ihnen nicht möglich, sich um diese Papiere zu kümmern, wenn die französischen Granaten die Häuser, in denen sie aufbewahrt wurden, in Brand setzten. In Saint-Hilaire z. B. gelang es erst im letzten Augenblick, Teile des schon stark angebrannten Gemeindearchivs zu retten.

Von den Soldaten wurden die lästigen Platzfresser manchmal aus den Schränken ausgeräumt, verpackt oder unverpackt auf Speicher und Keller verteilt, wo sie dann das oben geschilderte Schicksal ereilte. Es soll aber auch vorgekommen sein, daß Gemeindearchive auf Müllhaufen gefahren und verbrannt wurden, wie es von den Bewohnern von Hattonville behauptet wird. Das Archiv der Unterpräfektur in Briey und verschiedene Gemeindearchive wurden nachweislich als Feuerungsmaterial benutzt. In Hatrize und an anderen Orten waren die Archivschränke erbrochen. Nicht viel besser erging es in Jarny, wo nur noch wenige Reste des Gemeindearchives übrig geblieben sind, die jetzt hinter versiegelten Türen auf das Ende des Krieges warten. In Buxières (zwischen Thiaucourt und Saint-Mihiel) war das Gemeindehaus so sauber ausgeleert, daß selbst die Dielen der Fußböden fehlten. Auch nicht das geringste Stück des Archivs ließ sich in den allzu übersichtlich gewordenen Räumen mehr entdecken.

Ab und zu beschuldigten die Landeseinwohner unsere Soldaten der absichtlichen und böswilligen Verderbung und Vernichtung ihrer Archivalien. Mag sein, daß auch unter ihnen der eine oder andere den Wert der Archive nicht erkannt und in jugendlicher Zerstörungssucht manches vernichtet hat, was Erhaltung verdient hätte. Eine Verallgemeinerung ist auf keinen Fall am Platze. Ich habe aber auch Dörfer und Häuser in furchtbarer Verwüstung vorgefunden, als ich sie als erster deutscher Soldat betrat, wo also die deutschen Soldaten auch nicht der Schimmer eines Vorwurfes treffen kann. Wie die Franzosen in ihren eigenen Dörfern so offenbar mutwillig hausen konnten, ist unseren Leuten immer unbegreiflich gewesen.

Schon aus diesen flüchtigen Beispielen, die aus einer zahlreichen Menge wahllos herausgegriffen sind, geht klar hervor, wie notwendig es war, den gefährdeten Archiven einen ausgiebigen Schutz angedeihen zu lassen.

II. Einrichtung des Archivschutzes und Umgrenzung des Arbeitsgebiets.

In richtiger Erkenntnis, daß die Archive des besetzten französischen Gebietes für tausend Fragen des Rechts und der Verwaltung, des Besitzes und der Besteuerung, des Personenstandes und der Geschichtswissenschaft von unersetzlichem Werte sind, hat der Chef der deutschen Zivilverwaltung beim Gouvernement Metz für das Gebiet von Longwy und Briey, Herr Bezirkspräsident Freiherr von Gemmingen-Hornberg, als Reichskommissar den Schutz der Archive angeordnet und mich Ende Januar 1915 mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragt.

Nach der telegraphischen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 10. September 1914 erstreckte sich der Bereich der Zivilverwaltung auf das gesamte Gebiet östlich der Linie Tellancourt, Longuyon, Billy, Etain, Harville, Jonville, südlich Pagny. Nach entsprechender Verständigung mit den zuständigen Kommandobehörden wurde das Verwaltungsgebiet im Süden noch etwas weiter bis zur Linie Woël, St. Benoit, Thiaucourt ausgedehnt. Durch Verfügung des Herrn Generalquartiermeisters vom 28. August 1915 wurde als besetztes Gebiet von Longwy und Briey festgesetzt: das besetzte französische Gebiet östlich der Linie Ville - Houdlemont, Montigny - sur-Chiers, Arrancy, Eisenbahn Arrancy—Spincourt—Conflans (Stadt einschließlich), Straße Conflans-Brainville-en-Woëvre, Hannonville, Mars-la-Tour, Eisenbahn Mars-la-Tour—Chambley—Arnaville—Pagny. Durch Verfügung des Herrn Generalquartiermeisters vom 23. Dezember 1916 wurde das Verwaltungsgebiet abermals neu umschrieben. Danach umfaßt es:

a) die französischen Gemeinden Auboué, Homécourt, Moutiers und Joeuf und die an der Südfront der Festung Metz östlich der Mosel gelegenen besetzten französischen Gemeinden.

b) die übrigen französischen Gemeinden östlich der Linie: Cussigny, Gorcy, Villers-la-Chèvre, Ugny, Beuveille, Pierrepont, Han-devant-Pierrepont, St. Pierrevillers, Ollières, Réchicourt, Houdelaucourt, Domremy-la-Canne, Baroncourt, Dommary, Gondrecourt, Ozerailles, Abbéville, Conflans-en-Jarnisy, Friauville, Brainville, Hannonville, Puxieux, Chambley, Waville, Villecey, Pagny.

Es war klar, daß ich meine Arbeit nicht auf das geographische Gebiet der Zivilverwaltung allein beschränken durfte. Vor allem mußten die Archive des Operationsgebietes gesichert werden, zumal die Franzosen ihre Dörfer und Städte recht lebhaft beschossen. So kam es von selbst, daß der Archivschutz der Zivilverwaltung bis zu einer allgemeinen Linie ausgedehnt wurde, die westlich Longuyon, Etain, Hattonchâtel, Saint-Mihiel und südlich Thiaucourt, Pagny, Delm, Château-Salins, Elfringen (Avricourt), Blâmont und Cirey verläuft, d. h. also von der belgischen Grenze der Front entlang bis beinahe an den Donon.

In jedem Orte befindet sich ein Gemeindearchiv und ein Pfarrarchiv, manchmal noch ein Privatarchiv in dem zugehörigen Schlosse. In größeren Orten treten die Archive der Notare und Steuerempfänger usw. hinzu, während in den Städten ihre Zahl noch um die der Gerichte und Verwaltungsbehörden vermehrt wird.

Auch dann, wenn man die durch den Krieg vernichteten Archive abrechnet, blieben doch noch weit über tausend Archive zu sichern, die unter schwierigen Umständen aufzusuchen, zu verzeichnen oder zurückzuschaffen waren.

Um der großen Arbeit einigermaßen Herr werden zu können, wurde auf Antrag des Chefs der Zivilverwaltung der kgl. bayr. Kreisarchivassessor Dr. Albert Pfeiffer aus Speyer zur Mitarbeit am Archivschutz von seinem Metzer Truppenteil am 15. November 1915 zu mir abkommandiert. Die folgenden Ausführungen sind ein gemeinsamer Bericht über unsere gemeinsame Arbeit.

III. Wert der Archive.

Es erhebt sich nun zunächst die Frage: Enthalten denn diese Archive so wertvolle Dinge, daß man ihnen mitten im Kriege,

wo doch tausend andere und wichtiger erscheinende Fragen nach Bearbeitung schreien, einen so ausgedehnten Schutz angedeihen läßt? Diese Frage muß unbedenklich bejaht werden.

Wie oft tönt aus deutschen Schriften der archivalischen Fachwissenschaft, aus historischen Abhandlungen, aus Chroniken und Stadtgeschichten die bewegliche Klage über den unwiederbringlichen Verlust der Archive. Gerade die deutschen Städte am Rhein, wie Speyer, Worms und Mainz[1]), die des öfteren die Franzosen als ungebetene Gäste in ihren Mauern sahen, wissen hier ein Liedlein zu singen:

»Der französische Mord-Brenner / oder dieser feindseligen Nation historischer Laster und Kriegs-Spiegel«, eine im Jahre 1678 gedruckte Flugschrift von »Bartholomaeo Threnemann / gebornen Elsasser / itzo von den grausamen Franzosen vertriebenen Exulanten« schreibt schon: »... Als die treulosen Landschänder / sich der Stadt Zweybrücken (die nunmehro auch in die Asche gelegt und in Grund zerstört ist), unter dem Praetext bemächtigten / als wollten sie solche dem Könige in Schweden als dem nechsten Erben / bewahren und erhalten / machten sie nicht allein das Fürstliche Schloß preiß / sondern das schöne Archiv ward weggeführet / die Bibliothec hatte der König dem Bischoff von Renes (Reims) verehret / alle Mobilien wurden in frembde Hände getheilet / und endlich trachtete man die Residentz so vieler Fürsten durch etlichen Minen in die Lufft zu sprengen...«

Im dreißigjährigen Kriege (1635) haben die Schweden ihren Pferden mit den Archivalien des Klosters Mariastein und der Pfarrei Zweibrücken eingestreut; beim Brande des Schlosses Falkenstein bei Wimmweiler ist im Jahre 1647 das ältere Archiv der Reichsgrafen von Falkenstein und beim Brande des Schlosses zu Dürkheim an der Hardt im Jahre 1794 ein bedeutender Teil des Leiningschen Archives in Rauch aufgegangen.[2])

---

[1]) Boos Heinrich, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart IV², Berlin 1901, S. 466.

[2]) Glasschröder Franz Xaver, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte, München u. Freising 1903, S. III.

Das Speyerer Stadtarchiv kann mancherlei von seinen Kriegsschicksalen erzählen, besonders aus der Zeit der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen im Jahre 1689.[1])

Auch das Bezirksarchiv zu Metz hat Kriegsverluste zu beklagen. Kaum war das Bezirksarchiv gegründet und zusammengebracht, da drohte auch schon dem kostbaren Bestand der Urkunden das Verderben. Die Militärverwaltung verlangte von dem Archivar Le Maire große Lieferungen von Pergamenten zur Herstellung von Patronenhülsen. Der Archivar sträubte sich zwar, mußte aber schließlich doch im Jahre 1790 nicht weniger als 135 Pfund Pergamente an die Militärverwaltung abliefern. Er konnte den Schaden nur dadurch vermindern, daß er weniger wichtige Urkunden herausgab.[2])

Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Immer ist das Urteil einstimmig, daß solche Archivalienverluste unersetzlich sind.

Die Franzosen selbst haben schon früh den Wert ihrer Archive — namentlich auch der Stadt- und Gemeindearchive — erkannt und ihnen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Anregung dazu ging vom Kaiser Napoleon III. aus. Im Vorwort zu einem seiner Werke sagte er: »Ein Mann, der sich heutzutage über die Geschichte eines Ortes unterrichten will, gleicht einem Reisenden, der auf dem Vordringen in ein Land keine topographische Karte hat und deshalb gezwungen ist, alle Leute, die ihm begegnen, nach dem Weg zu fragen«. Das gab dem Minister des Innern, F. de Persigny, die Veranlassung, die Inventarisation der Archive zu organisieren. In seinem Bericht an den Kaiser führte er etwa folgendes aus: »Ob wir uns der Geschichte der Künste und Wissenschaften zuwenden, ob der des Ackerbaus, des Handels, der Industrie aller Zweige, in einem Wort der der menschlichen Kenntnisse oder der Verwaltung: das ein-

---

[1]) Oberseider Hans, Das Archiv der Stadt Speyer zur Zeit der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen (1689), dessen Flüchtung und Wiedereinführung (1698/99). Archivalische Zeitschrift. Neue Folge XIII 160 ff. — Pfeiffer Albert, Das Archiv der Stadt Speier, Speier 1912, S. 7 f.

[2]) Ruppel A., Das Bezirksarchiv von Lothringen. Lothringen und seine Hauptstadt, Metz 1913, S. 468.

gehende Studium der Urkunden, welche unsere Provinzen bergen, wird immer gleich fruchtbar sein. Trifft man nicht die meisten Nachrichten über unsere großen Männer in den Archiven ihrer Heimat oder der Städte, wo sie gewohnt haben. Kann man die Geschichte des Rechtes schreiben, die der Medizin, der Literatur, der Bildhauerkunst, der Malerei usw., ohne die Urkunden zu befragen, die uns Valence und Toulouse über Cujas, Montpellier über Rabelais, Rouen über Corneille, Marseille über Pujet, Nancy über Callot usw. aufbewahrt haben. Ebenso für Fragen, die man für durchaus modern halten möchte! Wer würde es z. B. ahnen, daß schon im 15. Jahrhundert Frankreich und Piémont miteinander den Durchstich der Alpen planten, wenn nicht das Archiv von Bouches-du-Rhone den Beweis dafür lieferte«. In dieser Erkenntnis wurden die aus der gelehrten Ecole des Chartes hervorgegangenen Generalinspektoren mit der Aufgabe betraut, die Archive der Departements, der Gemeinden und der Hospitäler zu besuchen, um ihre Aufbewahrung und ihre Ordnung zu bewachen, die Beamten nach einer einheitlichen Methode zu leiten und die bis dahin vereinzelten Bemühungen der Archivare zum Zweck der Durchführung des Inventars, das der Minister zu schaffen gedachte, zu vereinigen.

Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1841 das Schema eines »Inventaire sommaire« vorgeschrieben, das alle Archivstücke nach Kasten, Bündel und Band (Cartons, liasses et volumes) aufführte. Die zwei ersten Bände waren 1852 fertig und enthielten 732 946 Stück. 10 Jahre später lagen 35 Bände dieses Inventars vor, die 4 608 239 Archivalien verzeichneten. Der Minister des Innern, damals La Valette, betont dabei wiederum in seinem Berichte die Wichtigkeit der Archive, und hebt besonders die der Städte und Gemeinden hervor:

»Wichtige Rechtstitel« — schreibt er — »für die Interessen des Staates und der Gemeinden finden sich in den Dokumenten vor 1790. Die Ordnung und Verzeichnung hat eine bedeutende Anzahl davon entdecken lassen, von deren Vorhandensein man nichts wußte oder die man für vernichtet hielt. Ihre Vorlage hat im Jahre 1863 und 1864 genügt, die Schlichtung von Prozessen herbeizuführen, die seit langen Jahren anhängig waren. Diese

Rechtstitel kommen hauptsächlich vor in den alten Kartularien, den Katastern, den Grundbüchern, Straßenplänen, Gemeindegüterteilungen, Verteilung von Öd- und Brachland. Aber auch über große öffentliche Arbeiten findet man Aufschluß in diesen Archiven: So über Deichanlagen am Rhein, Anlage von Kanälen, Pläne von Bergwerken, Steinbrüchen, Errichtung von Gestüten, von Baumschulen, Arbeiten des Hochbaus, Austilgung der Bettlerei und des Pauperismus, Gründung von Hospitälern und Fabriken, kurz alle Zweige des öffentlichen und privaten Lebens, der Verwaltung und der Rechtspflege, der Künste und der Wissenschaften.«

Der in allen Departements gleichmäßig durchgeführten Ordnung und Verzeichnung der Departementsarchive ist nun die ganz nach den gleichen Grundsätzen durchgeführte Inventarisation der Gemeindearchive und Stadtarchive angegliedert; ihr Ergebnis ist zum Teil offiziell veröffentlicht.

Diese durchaus gleichförmige Gestaltung der Archivorganisation ließ sich in Frankreich umso leichter durchführen, als sich auch die Gemeindeverwaltung zu einer völligen Gleichförmigkeit entwickelt hat.

Auf die Gesetze und Verordnungen, die die Gemeinden Frankreichs betreffen und die alle ihren Niederschlag in den Beständen der Gemeindearchive fanden, kann ich hier nicht eingehen, zähle ich doch allein bis zum Jahre 1847 über 3500 solcher Erlasse. Die wichtigsten sind die Dekrete vom 28. August 1792 und 10. Juni 1793 sowie die Gesetze vom 21. März 1831 und 18. Juli 1837.

Das Gemeindeleben hat sich seit der Revolution außerordentlich entwickelt. Die Gemeindeverwaltung ist allmählich ganz gleichförmig geworden, mag es sich um große Städte oder kleine Dörfer handeln. Nur Paris macht eine Ausnahme. Die letzten Verschiedenheiten sind durch das Gesetz vom 5. April 1884 (Loi sur l'organisation municipale) beseitigt. Die absolute Gleichheit der Gemeindeverwaltung macht sich naturgemäß in der Gleichheit der Archive geltend. So finden wir auf allen Bürgermeistereien die gleichen Akten und die gleiche Behandlung derselben.

IV. Archivbestände.

Die wertvollsten Bestände der Gemeindearchive bestehen in den Kirchenbüchern und Zivilstandsregistern, die meist bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen. Nur wenige haben Eintragungen aus dem 16. oder gar aus dem 15. Jahrhundert.

Schon im Jahre 1406 soll der Bischof von Nantes die Aufzeichnung der Taufen, Ehen und Sterbefälle für seinen Sprengel eingeführt haben. Das Konzil von Trient ordnete in seiner 24. Sitzung vom 11. November 1563 dasselbe für alle Pfarrkirchen der ganzen Christenheit an. Doch selten können wir Kirchenbücher bis in diese Zeit zurückverfolgen.

Wichtiger und einschneidender erwiesen sich die Verordnungen der französischen Könige. Franz I. erließ im Jahre 1539 zu Villers-Cotterets die Verordnung, daß der Tod der Pfründeninhaber zur Vermeidung von Schwindelmanövern in Listen einzutragen sei; ebenso die Geburt aller Franzosen, um später die Feststellung ihrer Großjährigkeit zu ermöglichen. Ein Notar oder ein Pfarrer soll die Akten unterschreiben, eine Abschrift davon soll am Schlusse des Jahres beim nächsten Gericht hinterlegt werden. Die Verordnung Heinrich III., gegeben zu Blois im Mai 1579, dehnte im Art. 181 die Verpflichtung auf alle Sterbefälle, Geburten und Eheschließungen aus. Ludwig XIII. sah sich 1629 genötigt, denjenigen Pfarrern 50 livres Strafe anzudrohen, welche die zweite Ausfertigung ihrer Register nicht pünktlich bei der nächsten Gerichtsschreiberei ablieferten. Besonders wichtig ist die Verordnung von 1676, die auch die Form des einzelnen Aktes genau vorschreibt und die Unterschriften der Beteiligten verlangt. Seit dieser Zeit sind tatsächlich von fast allen Pfarrern Standesregister geführt worden, und bis in diese Zeit reichen die Register in fast allen Gemeindearchiven zurück.

Daß aber nicht alles nach Wunsch ging, daß insbesondere die Ablieferung der Doppelausfertigung bei Gericht sehr viel Schwierigkeiten machte, zeigt die Verordnung Ludwigs XV. vom 9. April 1736. Sie schreibt vor, daß von nun ab zwei Register als Originale geführt werden müssen. Eines davon sollte am

Schlusse des Jahres der Gerichtsschreiberei abgeliefert werden. Bis zu dieser Zeit gehen tatsächlich die doppelten Exemplare, die also ebenso urschriftlich ausgefertigt sind wie die in den Gemeindearchiven, in den Gerichtsarchiven von Briey und Saint-Mihiel zurück.

Im Herzogtum Lothringen hatte der Code Léopold vom Jahr 1701 ähnliche Bestimmungen über die Führung der Zivilstandsregister erlassen und Strafe bei Nichtablieferung der zweiten Exemplare festgesetzt. Da jedoch der Bischof von Toul diese Verordnungen als einen Eingriff in die Rechte der Geistlichkeit bezeichnete, sah sich Leopold veranlaßt, im Jahre 1707 diese Bestimmungen wieder aufzuheben. Der Fall des Pfarrers Merten von Neunkirchen bei Saargemünd, der falsche Eintragungen in die Register gemacht hatte, gab der herzoglichen Regierung den willkommenen Vorwand, am 3. Februar 1747 die alte Verordnung vom Jahre 1701 wieder einzuführen. Seit 1764 mußten auch in Lothringen die Pfarrer zwei Originalregister anfertigen, von denen eines bei der Gerichtsschreiberei eingereicht wurde.

Eine tiefgreifende Neuordnung brachte auch hier die französische Revolution. Die »Loi sur le mode pour constater l'état civil des citoyens« vom 20. September 1792, ergänzt am 19. Dezember desselben Jahres, setzte den Bürgermeister zum gesetzlichen Standesbeamten ein. Die Pfarrer wurden ausdrücklich von den Geschäften des Standesbeamten ausgeschlossen (20. Januar 1793). Alle vorherigen Kirchenbücher und Zivilstandsregister, die der Pfarrer geführt hatte, mußten dem Bürgermeister übergeben werden. Diese Vorschrift wurde auch trotz manchen heftigen Widerstandes mit aller Energie durchgeführt. So kommt es, daß wir heute alle alten Kirchenbücher der Pfarreien in den Gemeindearchiven vorfinden. Sind die alten Register in irgend einem Pfarrhaus vorhanden, so können sie in der Regel nur auf dem Wege der Entleihung aus dem Bürgermeisteramt dahin gekommen sein.

Mehr als zweihundert weitere Verordnungen und Verfügungen über die Zivilstandsregister wurden noch erlassen. Sie sind aber so unwesentlich, daß sie hier übergangen werden dürfen.

Über den bei Fachmännern und Laien allgemein anerkannten Wert der Kirchenbücher als Geschichtsquellen brauche ich hier nicht zu berichten.[1])

Die Sprache in den Kirchenbüchern des besetzten Gebietes ist fast ausschließlich französisch; nur bei ganz wenigen älteren Eintragungen ist die lateinische Sprache gebraucht.

Für das zweitwichtigste Stück der Gemeindearchive halte ich die Gemeinderatsprotokolle. Die Form ihrer Niederschrift ist in Frankreich jetzt geregelt durch den Art. 57 des Gemeindegesetzes vom 5. April 1884, der im wesentlichen den Text des Art. 22 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 wiederholt und im Grunde die Vorschriften des Dekretes vom 14. Dezember 1789 (Décret relatif à la constitution des municipalités) ausbaut.

Gehen also die Gemeinderatsprotokolle auch meist nicht über den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück — nur eine kleine Anzahl von Gemeinden verwahrt noch Schöffenratsprotokolle usw. vor 1800 —, so enthalten sie doch alles das, was von der Gemeinde von irgend einer Bedeutung geschaffen wurde. Für die Ortsgeschichte werden sie einst neben den Zivilstandsregistern die wichtigste Quelle bilden. Sie sind nicht doppelt ausgefertigt. Ihr Verlust ist also unersetzbar. Wie wichtig sie auch für die moderne Verwaltung sind, zeigte sich z. B., als es sich darum handelte, festzustellen, wer die Kosten für das Notdach der Kirche in Audun-le-Roman tragen sollte. Denn obwohl die Gemeinde Eigentümerin der Kirche ist, kann sie nach dem Trennungsgesetz von 1905/08 nur dann zu Unterhaltungen der Kirche herangezogen werden, wenn sie sich selbst dazu verpflichtet hat. Darüber könnte aber nur der gefaßte Gemeinderatsbeschluß Aufklärung geben. Die Gemeinderatsprotokolle aber sind mit der Stadt verbrannt.

Als drittes Archivstück von großer Wichtigkeit nenne ich die Katastersachen, deren wertvollste Abteilung die Pläne bilden.

---

[1]) Gmelin Julius, Die Verwertung der Kirchenbücher. Deutsche Geschichtsblätter 1900 I 157 ff.

Richard J., Kirchenbücher als Geschichtsquelle. Jahrbuch der Gesellschaft für lothr. Geschichte und Altertumskunde 1910 XXII 587 ff. Diesem Aufsatz verdanke ich die Notizen über die Geschichte der Kirchenbücher.



Katastereinrichtungen sind schon im Jahre 1359 für die Dauphiné bezeugt. König Karl VIII. versuchte 1491 diese Einrichtung auf ganz Frankreich auszudehnen, hat jedoch nur in Languedoc Erfolg gehabt. Minister Colbert ließ 1679 ein Reglement für die Aufstellung des Katasters für das ganze Königreich ausarbeiten. Er erlebte jedoch nicht die Fertigstellung desselben. Der Plan wurde immer wieder von neuem aufgenommen, besonders von dem Minister Laverdy im Jahre 1765. Stets aber waren diesen Bestrebungen nur Teilerfolge beschieden. Einige Provinzen beschlossen auf ihren Landtagen das Anlegen des Katasters für ihren Bezirk. Dabei wurden sie von der Regierung, namentlich von dem Minister Necker, tatkräftig unterstützt. Die Cahiers des doléances vom Jahre 1789 verlangten zum Teil den Kataster.[1])

Die Konstituierende Versammlung machte durch das Gesetz vom 23. November — 1. Dezember 1790 die Grundsteuer zur Basis ihres Finanzsystems und verordnete durch die Gesetze vom 21. August — 16. September und vom 16. — 23. September 1791 die Katastrierung der Gemeindebänne. Das Dekret des Konventes vom 31. August 1793 beauftragte das Steuerkomitee mit der Ausarbeitung eines Planes für einen allgemeinen Kataster. Das mißratene Projekt starb jedoch kurz nach seiner Geburt. Am 20. Oktober 1803 wurde die Vermessung in allen Gemeinden angeordnet. Aber das waren alles nur halbe Maßnahmen. Erst der Art. 10 des Finanzgesetzes vom 15. September 1807, der die Einzelaufnahmen sämtlicher Grundstücke Frankreichs anordnete, führte zum vollen Erfolg. Das zugehörige Reglement erhielt die Genehmigung des Kaisers Napoleon am 27. Januar 1808. Es war eine Riesenarbeit, mehr als 100 Millionen Parzellen zu vermessen und für jede Gemeinde in einen besonderen

---

[1]) Dorvaux N. u. Lesprand P., Cahiers de doléances des Communautés en 1789. Metz 1908. Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Band IX.

Hussong Fr. W., Cahiers de doléances des communautés en 1789. Bailliages de Boulay et de Bouzonville. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 1912 XXIV 1 ff.

Atlas einzutragen, sie nach ihrer Ertragsfähigkeit zu klassieren, die einzelnen zerstreuten Parzellen wieder unter dem Namen des Eigentümers zu sammeln usw. Die Ordonnanz vom 3. Oktober 1821 gab der Katastergesetzgebung den Abschluß. Dazu gehören die Reglements vom 10. Oktober 1821 und vom 15. März 1827.

Im eigentlichen Frankreich erhielt die letzte Gemeinde ihren Kataster im Jahre 1850. In Korsika wurde die Arbeit erst 1889 beendet.

Tatsächlich gehen die Katasterpläne in den französischen Gemeinden fast alle in das 2. oder 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zurück. Desgleichen die Matrice cadastrale des propriétés non bâties, des propriétés bâties, états de sections usw. In vielen Gemeinden sind auf Grund des Finanzgesetzes von 1851 die zu den Plänen gehörigen Bücher in den fünfziger und achtziger Jahren erneuert worden.

Ganz besonders wertvoll aber sind die alten Bannbücher oder pieds terriers, die man als den Kataster des ancien régime bezeichnen kann. Ihre Aufstellung geschah im Auftrag und im Interesse der Herrschaft eines Dorfes. Deshalb gehören die Originale dieser Bann- und Flurbücher auch in das herrschaftliche Archiv. Da jedoch dieses in der Revolution eingezogen und dem Distriktsarchiv einverleibt worden war, kamen die Bannbücher bei der Auflösung der Distrikte am 7. September 1795 meist in die Gemeindearchive, wo sie manchmal verschwunden sind.

Außer diesen drei Hauptkategorien von Archivalien, die sich in jeder Stadt- und Landgemeinde befinden, verfügen die allermeisten Gemeindearchive über reiche und wertvolle ältere Archivschätze.

Die Archive der Städte Saint-Mihiel, Longuyon, Longwy, Etain und Briey verwahren ziemlich zahlreiche Originalpergamente, teils Freiheitsbriefe der Herzöge und Grundherren, teils Privaturkunden, außerdem alte Gemeinderechnungen und Pläne.

Die Archive der Landgemeinden geben in ihren gleichartigen Beständen einen Einblick in ihre kulturelle Entwicklung. Wir finden hier gleichmäßig die oben genannten Bannbücher oder pieds terriers. Dann Flurrügeprotokolle, die

von der Feld- und Waldpolizei erzählen. Die Cahiers de doléances geben die bei den einzelnen Gemeinden manchmal wörtlich übereinstimmenden Beschwerden wieder, welche die Vertreter des dritten Standes bei den Generalstaaten zu Paris vortragen sollten. Die Akten über den Bannbackofen (four banal) und die Bannkelter (pressoir banal) spiegeln ein auch in unserer Gegend vertrautes Bild von Bannrechten. Wir finden Papiere über das Gemeindewaschhaus (lavoir) und die Gemeindetränke (abreuvoir). Der Gedanke von Anlagen von Bädern und Waschhäusern ist den Engländern entlehnt, um vor allem den arbeitenden Klassen die Möglichkeit zu geben, ein billiges Bad zu nehmen, ihre Wäsche zu waschen und zu trocknen. Am 3. Februar 1851 wurde dafür von der Nationalversammlung ein Kredit von 600 000 francs eröffnet. Die Gemeinden können unter Umständen einen Staatszuschuß von 2 000 francs erhalten. Der großangelegte Gedanke hatte aber schließlich nur kümmerliche Ergebnisse, die den hochgeschwellten Erwartungen nicht entsprachen. Das Gemeindewaschhaus allerdings — als mehr oder minder primitive Anlage — findet sich fast überall. Über die Viehtränke (abreuvoir) hat der Maire die Polizei. Die Gemeindebehörde hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Tränke keine zu stark abfallenden Zugänge hat. In Bächen muß die Tränke abgezäunt sein. Es ist verboten, Wäsche in der Viehtränke zu waschen und Vieh mit ansteckenden Krankheiten hinzutreiben. Die Ausgaben für die öffentliche Viehtränke hat das Gemeindebudget zu tragen. Die Verpachtungsprotokolle über das Straßenkehren und die Abfuhr von Kehricht, Abfällen und Fäkalien (balayage, boue, immondices) stehen manchmal in merkwürdigem Gegensatz zu dem Bild, daß die französische Dorfstraße in der Regel bildet. Im Schlachthaus (abattoir), der Fleischbeschau (visite des viandes) und ähnlichen Einrichtungen reizt der Vergleich mit unseren Verhältnissen, während uns in der Vergebung des Gemeindekegelspiels (jeu de quilles), der Billardsteuer u. a. m. bei uns nicht bekannte Gemeindeakten entgegen treten.

Die Pfarrarchive haben ihre wertvollsten Bestände in der Revolutionszeit an die Bürgermeister abgeben müssen oder verloren. Ihre Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisregister gehen

alle bis zum Jahre 1804 zurück. Nur wenige sind älter. Wichtig scheinen mir die alten Bruderschaftsbücher, die sich noch in einzelnen Pfarrarchiven vorfinden.

In Schloßarchiven liegen in der Hauptsache die Besitzveränderungsurkunden und notariellen Kauf- und Tauschakten und einige Bannbücher. Dazu kommen in der Regel Familienpapiere im engsten Sinne, Auszüge aus Zivilstandsregistern, Nobilitierungen und genealogische Aufzeichnungen.

Die Notariatsarchive enthalten zum Teil auch alte noch nicht an die Staatsarchive abgegebene Bestände.

Die Gerichtsarchive verwahren neben den Prozeßakten und Urteilen auch das Grundbuch und als sehr wichtigen Bestandteil die Doppelausfertigung der Zivilstandsregister.

Um annähernd ein Bild zu geben, was die Stadtarchive und Gemeindearchive des besetzten Gebietes im einzelnen enthalten, seien einige Beispiele hier angeführt:

Das Archiv der Stadt Briey ist nicht besonders umfangreich, enthält jedoch einige wertvolle Stücke. Die Protokolle über die Beratungen auf dem Stadthaus beginnen mit dem Jahre 1770. Die Eintragungen in das Bürgerbuch gehen bis 1761 zurück. Höchstpreise für Wein und Brot sind seit 1729 festgesetzt. Steuerreklamationen haben die Bewohner von Briey, die unter Krieg und Einquartierung seufzten, schon im Jahre 1621 bei der Cour souveraine eingereicht. Ein Waldreglement für die Gemeinden Briey, Homécourt, Joeuf und Auboué führt sogar in das Jahr 1333. Reich ist der Aktenbestand über die Gemeindebauten aus dem 18. Jahrhundert. Briey brauchte im Jahre 1761 nur 10 Rekruten zu stellen, der Werbeoffizier der Stadt aber bezog für sechs Monate 233 livres 3 sols 6 deniers für seine Ausgaben. Mit dem Herrn von Choiseule und seiner Frau Katharina de Haraucourt führte die Stadt im Jahr 1651 einen großen Prozeß wegen eines Waldes. Die polizeilichen Strafregister sind für die Zeit von 1760 bis 1790 erhalten. 1456 schenkte die Witwe Odilia Encherin der Kirche von Briey eine Rente von 33 sols. Im Jahre 1534 verlieh der Bischof Cugnin des Rosiers, Suffragan von Metz, für den Besuch eines Kreuzweges, den der Pfarrer Jean Milet von La Chaussée gestiftet hatte, einen Ablaß. Wir haben allen Grund

anzunehmen, daß die Kreuzigungsgruppe aus lebensgroßen Holzfiguren, die jetzt in der Friedhofskapelle von Briey aufgestellt ist und die zweifelsohne von diesem Kreuzweg herrührt, den berühmtesten Renaissancebildhauer Lothringens, Ligier Richier, zum Vater hat.[1]) Mit Georg Kuttinger in Nancy schließt die Stadt im Jahre 1769 einen Vertrag wegen Lieferung einer Kirchenorgel. Die Zivilstandsregister von Briey beginnen mit dem Jahre 1606. Nur in Abschrift erhalten ist der Akt des Herzogs Renatus II. von Lothringen-Bar vom 18. November 1488 über die Verpachtung eines Platzes an der Woigot an die Tuchwalker zur Errichtung einer Walkmühle; ebenso die Statuten der Tuchmacher vom 8. Februar 1360.

Das Stadtarchiv von L o n g w y ist reicher an älteren Originalen. An erster Stelle verdient hier der Freiheitsbrief der Stadt genannt zu werden, den Herzog Friedrich III. von Lothringen am 3. November 1276 ausstellte.[2]) Ludwig XIV. gewährte im Dezember 1684 ähnliche Privilegien der neuen Stadt Longwy, die sich am Fuße der alten ansiedelte.[3]) Die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer einzigen Stadt geschah durch Staatsratsbeschluß vom 4. Oktober 1741. Am 28. Dezember 1425 bestätigte Herzog Renatus von Bar der Stadt ihr Recht, Abgaben zu erheben von allen Adeligen oder Nichtadeligen, die hier eine Erbschaft haben. Am 8. Juli 1445 gestattet derselbe Herzog eine Wein- und Tuchsteuer auf 6 Jahre für die Befestigungskosten des Ortes und am 26. März 1476 verlängert er der Stadt die auf 30 Jahre gewährte Steuerfreiheit zur Verminderung der Abwanderung; 3 Originalpergamente. Ebenso ein Pachtvertrag von 1361. Ein besiegeltes Originalpergament von 1575 verurteilt die Gemeinden Mexy, Lucy (Lixy), Romain und Longlaville-la-Grande, ein Drittel zu den Reparaturkosten der Mauern von Longwy beizutragen. Die Gemeinderatsprotokolle von Longwy beginnen 1693 und füllen bis 1790 6 Bände. Das Polizeiregister fängt 1719 an, das

[1]) Vgl. den obigen Aufsatz in diesem Jahrbuch von Kurt B a d t, Bildwerke des Ligier Richier unter deutschem Schutz während des Weltkrieges.

[2]) Gedruckt bei Bonvalot, Le Tiers-Etat d'après la charte de Baumont et ses filiales, Paris 1884, S. 33 des Anhangs.

[3]) Gedruckt bei M. C., Essai sur l'histoire de Longwy, Metz 1829, S. 27-33.

Stiftungsregister der Pfarrei schon 1454, die Zivilstandsregister 1612.

Das Stadtarchiv von Longuyon ist ziemlich reich. Es war wohlgeordnet; denn Louis Lepezel, Friedensrichter des Kantons Longuyon und Verfasser verschiedener lokalgeschichtlicher Abhandlungen, hatte große Sorgfalt auf die Ordnung des Stadtarchives verwendet. Er hat ein Inventar des historischen Archives aufgestellt, dazu eine chronologische Liste der Dokumente und ein Repertorium nach systematischen Serien.

Das interessanteste Stück des Stadtarchives ist das Privilegium des Grafen Theobald von Bar für die Stadt Longuyon vom 4. Oktober 1270, das in einer Abschrift von 1666 vorhanden ist. Bestätigungen dieses Freiheitsbriefes sind von Karl IV. 1629 und Leopold 1698 vorhanden.[1] Die Polizeiregister und Stadtratsprotokolle beginnen 1696. Steuersachen sind von 1708 an vorhanden, Gemeinde- und Oktroirechnungen von 1722 ab, Verträge über die Verpachtung und Verteilung des Gemeindegutes von 1580 ab, die Akten über die Gemeindewiesen beginnen 1747, die über den Gemeindewald 1632, die über die Bannmühle, den Bannbackofen usw. 1702, die über die Dorf- und Flurwege 1698. Prozeßsachen führen ins 17. Jahrhundert zurück, Polizeiakten sind von 1703 an vorhanden. Die Abschrift einer Bulle des Papstes Luzius III. vom Jahr 1183 bestätigt die Güter der Kollegiatkirche St. Agatha. Unter den Kirchenakten befindet sich auch ein Original des Erzbischofes Arnold von Trier vom Jahre 1180. Eine Bulle Eugens IV. vom Jahr 1436 vereint die Pfarrei Longuyon mit dem Kapitelsdekanat von St. Agatha. Die Tauf-, Heirats- und Sterberegister der Pfarrei beginnen 1661. Alte Inventare des Archives waren aus den Jahren 1755, 1773, 1786 und 1790 vorhanden.

Das historische Archiv der Stadt Saint-Mihiel ist sehr wertvoll und wohlgeordnet. Die Urkunden, Akten, Protokolle und Register füllen 53 Kartons; das Verzeichnis, von einem Fachmann nach haltbaren Grundsätzen aufgestellt, bildet einen Großfolioband und hat ein alphabetisches Register.

---

[1]) Veröffentlicht ist der Freiheitsbrief von Bonvalot 162.

Es sind viele Originalpergamente vorhanden. Am 19. April 1430 befreite Herzog Renatus I. von Bar die Bewohner von Saint-Mihiel von Abgaben und Fronden. Friedrich IV. von Lothringen, Graf von Vaudémont und Verweser des Herzogtums Bar, erließ am 25. Juni 1459 den Bewohnern von Saint Mihiel den Durchgangszoll zu Vignot. Derselbe befreite die Stadt am 17. August 1459 von den Durchgangszöllen für die Lebensmittel, die nach Metz, Toul und Verdun geführt wurden. Ein Urteil des Gerichtshofes von Saint-Mihiel vom 29. Mai 1479 bestätigt, daß die Bewohner dieser Stadt keinen Durchgangszoll in Troyon zu bezahlen brauchen. Unterm 1. August 1508 — das Inventar sagt falsch 1520 — gewährte Herzog Renatus II. von Lothringen und Bar Saint-Mihiel das Recht, alle Renten, die auf Häusern der Stadt ruhen, abzulösen. Ein Vidimus vom 10. Mai 1539 bestätigt eine Urkunde des Herzogs Anton von Lothringen und Bar vom 23. November 1536, durch die den Bewohnern von Saint-Mihiel das Recht gegeben wird, städtische Steuern mit Gewalt beizutreiben. Karl II., Herzog von Lothringen und Bar, bestätigte am 9. Juli 1578 der Stadt das schon früher ausgeübte Recht, von jedem, der sich in der Stadt niederläßt, 5 francs Bürgergeld zu erheben. Von dem schönen Reitersiegel dieses Originalpergamentes ist der eine Rand abgebrochen. Aus den interessanten Beständen des Archives seien ferner hervorgehoben: ein Provisionsbrief des Herzogs Renatus von Lothringen vom 24. Januar 1463 für die Agathenkapelle, eine Güter- und Rentenbeschreibung von 1681 und Erbpachtverträge von 1450 ab. Die Gemeinderatsprotokolle beginnen 1691, die Pachtregister 1704, die Gemeinderechnungen 1505, die Polizeiverhörprotokolle 1700, die Zivilstandsregister 1576. Sehr umfangreich sind die Prozeßakten der Stadt; wertvoll die Verhandlungen über die Eigentum- und Nutznießungsverhältnisse an den »Hallen«; ebenso die Akten über Kirchen, Pfarreien und Pfarrhäuser, sowie die zahlreichen Kirchenstiftungen von 1466 ab, von denen größtenteils die Originalpergamente vorhanden sind. Die Kirchenfabrikrechnungen gehen bis zum Jahre 1522 zurück, bei den Schulakten ist eine bemerkenswerte Stiftung von Perrin Lecuyer vom Jahre 1598 zum kostenlosen Unterricht der Armen.

An dieses historische Archiv schließt sich dann das ebenso gut geordnete, bände- und faszikelreiche, moderne Archiv nach 1790, dessen Verzeichnis wiederum einen Folioband füllt.

Auch das Archiv von Thiaucourt gehört zu den umfangreicheren. Hier beginnen die Zivilstandsregister 1614, die Katasterpläne und Matrikeln, Sektionsetats usw. sind vollständig vorhanden, die Gemeinderatsprotokolle datieren von 1742 ab, eine Gemeindewaldbeschreibung aus dem Jahre 1741 ist vorhanden, Urteile des alten Bailliage Thiaucourt von 1731, Akten über die Gründung des Hospitals, umfangreiche Prozeßakten, sowie solche über Gemeindegüter, Wohlfahrtspflege, Kirche und Unterricht ergänzen die Bestände. Ein Verzeichnis vom Jahre 1832 vermerkt schon 184 Nummern, von denen viele je eine ganze Archivaliengruppe umfassen.

In den Bureauräumen der Glasfabrik von Cirey fanden wir einen Bücherschrank mit 24 Pappschachteln, von denen eine Reihe die Aufschrift »Baronnies« trugen.[1]) Darin sind die Archive folgender Herrschaften enthalten:

1. die Baronie Türckstein mit den Dörfern Frackelfingen (Fraquelfing), Neuendorf (Laneuville), Lassenborn (Lascemborn), Lörchingen, Neumühlen (Neufmoulins), Niederhof, Schweixingen, (Xouaxange), Türckstein.

2. die Baronie St. Georg mit Aspach, Hattingen (Hattigny), Ibingen (Ibigny), Landingen, Reichental (Richeval), St. Georg, Bertrambois.

3. die Baronie Châtillon mit Folkringen (Foulcrey), Châtillon, Bonmoutier, Cirey, Harboué-Petitmont; und schließlich Ban-le-Moine.

Im Jahre 1402 wurde diese gesamte Herrschaft den Blâmont zu Lehen gegeben, nachdem sie vorher schon wechselvolle Schicksale durchgemacht hatte. 1432 wurde sie eingelöst und denen von Haussonville zu Lehen gegeben. Ein Viertel, inzwischen 1430

---

[1]) Ambroise, Le pays des baronnies, 1ère partie. La seigneurie de Türcquestein. 2de partie. Baronnies de Lorquin et St. Georges. Bull. mens. de la Société d'archéologie lorraine. 2 Série t. XIV 63 vol. 1914. S. 8—29, 130—144.

Die alten Territorien des Bezirkes Lothringen II 113 ff.



an die Leiningen gekommen, war bis 1490 eingelöst worden. Die Erben der Haussonville verkauften 1599 und 1608 ihren Besitz an den Grafen Franz von Vaudémont. Dieser beanspruchte 1613 vom Kaiser die Reichsunmittelbarkeit für seine Erwerbung. Allerdings erfolglos. Von 1632 bis 1661 war die Herrschaft von den Franzosen besetzt. Durch den Vertrag von Vincennes kam das Lehen ohne die Souveränität an Lothringen zurück, durch die Reunionskammer wurde die Herrschaft Türckstein mit Beschluß vom 30. April 1680 als mit Frankreich wieder vereinigt erklärt und die Lehensträger — es waren jetzt die Herren von Haraucourt und von Escarnes — genötigt, dem Könige von Frankreich vor dem Metzer Parlament zu huldigen. Vorübergehend von Lothringen zu Anfang des 18. Jahrhunderts zur Domäne vereinigt, ist die Herrschaft 1718 und 1720 den Herren von Beauveau-Craon zu Lehen gegeben worden, welche sie bis zur Revolution behalten haben.

Über all diese Besitz- und Herrschaftsveränderungen enthält das zu Cirey gefundene Archiv sehr wertvolles, jedenfalls größtenteils unbenutztes Material. Einige Stichproben haben das schon bewiesen. So wurde ein Originalpergament des Bischofs Konrad II. Baier von Boppard von Metz aus dem Jahre 1433 festgestellt, das vom Wiederverkaufsrecht auf Türckstein handelt, ferner eine alte Abschrift einer Urkunde des Bischofs Ademar von Monthil von 1344. Alte Grundbücher, Güterbeschreibungen und Pieds terriers sind in reicher Fülle vorhanden.

Um zu veranschaulichen, was für Archivalien in kleineren Gemeinden zu erwarten sind, seien aus jedem Kanton des Kreises Briey aufs Geratewohl einige Dörfer als Beispiele herausgegriffen.

Aus dem Kanton Audun-le-Roman nenne ich Sancy und Serrouville.

Das Gemeindearchiv Sancy umfaßte 17 Pappschachteln und 6 Protokollbände. Akten und Urkunden sind nicht voneinander getrennt. Der Inhalt läßt sich mit folgenden Stichwörtern kennzeichnen: Ermächtigung des Herzogs Franz III. zum Bau eines Bannbackofens aus dem Jahre 1735; Nichtigkeitserklärung der Anstellung eines Gemeindeeinnehmers durch

den Intendanten 1775; Prozeßakten über Ansprüche der Abtei Saint-Hubert und ihrer Propstei Sancy auf 10 livres tournois, die auf einem Urteilsspruch des Herzogs Heinrich von Bar aus dem Jahre 1294 fußen. Dabei liegt ein Original vom 24. Juni 1463. Ferner ein Vertrag zwischen dem Administrator der Propstei Sancy, Thomas von Magny, dem Pfarrer Jean Coullon und Alexander de Hault, Herrn von Malavillers, einerseits und der Gemeinde Sancy andererseits über den Verkauf der Gemeindewälder; Beschwerde der Gemeinde an den Vogt gegen den Erben des Pfarrers Peter Watrin, der aus dem Nachlaß des Pfarrers der Gemeinde gehörige Ornate an sich genommen hat 1733; Gesuch an die Cour Souveraine um Verurteilung des St. Ludwigs-Kollegs zu Metz zur Rückgabe des auf der Weide von Diedenhofen beschlagnahmten Viehs aus dem Jahre 1764.

Die Gemeinderatsprotokolle beginnen 1733, die Gemeinderechnungen 1732, Pacht-, Steuern- und Umlagen-Register 1742, Holz- und Weiderechts-Akten 1734, die Zivilstandsakten 1693. Unter den Prozessen ist einer mit dem Kloster St. Hubert, dem Kolleg St. Ludwig in Metz und dem Grafen von Juvigny über das Taubenhaus- und das Triftrecht von 1736—1769; unter den Polizeiakten spielt die Weintaxe von 1735 ab eine Rolle. Auch über den Hanfbau gibt das Archiv Aufschluß.

Aus dem Gemeindearchiv Serrouville ist zu nennen ein Beschluß der Rechnungskammer von Bar, durch den unter dem 34 Tagwerk Ödland im Bann von Serrouville gegen zwei Groschen barrois und 14 Garben Korn jährlich vom Morgen, zahlbar je zur Hälfte an den Herzog, zur Hälfte an das Kapitel St. Stephan in Metz, in Erbpacht gegeben wird 1583; die Bestätigung des Richterspruchrechts des Maire, das sich die Vogteibeamten von Sancy anmaßen wollten, durch Herzog Leopold 1721; die Ernennung des »Majeur« und des »clerc juré« durch Herzog Karl III. vom 29. März 1597; Verteilung des Gemeindegutes unter die Einwohner auf 9 Jahre 1745; außerdem Akten über die Baulast der Metzer Kathedrale an der Kirche zu Serrouville und ihre Verpflichtung zur Lieferung von Ornaten 1736; ein Plan des Gemeindewaldes 1756; Akten über Nutzungsrechte der Gemeindeeinwohner im Staatswald St. Paul 1768. Unter den

üblichen Prozessen befindet sich auch einer des Pfarrers mit dem Domkapitel zu Metz wegen Zehnten.

Aus dem Kanton Briey seien Batilly und Moineville angeführt.

Batilly verwahrt außer den Tauf-, Heirats- und Sterbeakten von 1650 ab nur eine königliche Ordonnanz vom Jahre 1739 über Grenzschutzmaßnahmen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten in Nachbarländern, sowie ein Register der Beschlüsse der Nationalversammlung von 1789 und ein Gemeinderatsprotokoll vom gleichen Jahr.

In Moineville sind wertvollere Stücke: so ein Akt über die Bestellung des Gerichts von 1613, ein charakteristischer Cahier de Doléances, die Erwählung des Repräsentanten des dritten Standes, Steuerakten von 1729 an, Gemeinderechnungen von 1783 ab, eine Grenz- und Flurbeschreibung von 1715, Akten über die Ornebrücke, Weideprozesse mit der Witwe de Faillonet und den Herren von Valleroy 1718—1737, Beschwerden gegen den Pfarrer von Coinville 1777—1783 und Zivilstandsakten von 1773 an.

Aus dem Kanton Chambley sei auf Mars-la-Tour und Onville verwiesen.

Mars-la-Tour besaß außer Gemeinderechnungen und Weideprozeßakten aus dem 18. Jahrhundert Jahrgedächtnis-Stiftungen von 1722 ab, einen merkwürdigen Lehreranstellungsvertrag von 1760, eine Kaplansernennung von 1783 und Zivilstandsakten von 1630 an, die Exemption der Kleefelder des Herrn des Salles von der öffentlichen Weide 1767, Forstschadenakten von 1784 und Kaufakten von 1642 an.

Onville hatte Gemeinderatsprotokolle von 1768 an, Steuerrollen von 1775, Akten über Gemeindegut von 1714, einen Plan des Gemeindewaldes von 1744, Akten über die Gemeindeviehtränke von 1723 an, über Pfarrhausreparaturen von 1739, über Anschaffung neuer Glocken und Kirchenstühle von 1782, Flurrügeregister von 1746, Prozeßakten aus dem 18. Jahrhundert und Zivilstandsregister von 1646 an.

Im Kanton Conflans seien Labry, Norroy-le-Sec und Olley genannt.

L a b r y hatte außer seinen Zivilstandsregistern und einigen Eigentümer- und Steuerpflichtigen-Listen kaum etwas Bemerkenswertes.

Bei N o r r o y - l e - S e c begannen die Zivilstandsakten schon 1594, Akten von 1735 an beleuchten die Rechte der Abtei St. Arnulf von Metz in Norroy.

O l l e y besaß einen Auszug aus dem »Registre terrier de l'abbaye de Gorze« von 1749, einen Flurplan aus dem gleichen Jahr (beides allerdings Kopien vom Jahre 1810) sowie Zivilstandsregister von 1658 an.

Einige Beispiele aus dem K a n t o n L o n g w y mögen hier folgen.

C o s n e s - e t - R o m a i n verwahrte ein Terrier général von 1696, Zivilstandsakten von 1682 an; C u t r y einen Streit über die Baupflicht an der Kirche mit der Gemeinde Lexy 1756—1766; G o r c y 3 Originalpergamente von 1450 und 1469; H e r s e r a n g e ein Flurrügeprotokoll aus dem 18. Jahrhundert neben Zivilstandsakten von 1695 an; M o n t - S t. - M a r t i n interessante Weideprozeßakten von 1686, Schöffenratsprotokolle von 1776 und Zivilstandsregister von 1653 ab; V i l l e - a u - M o n t o i s dagegen hatte lediglich Gemeinderechnungen von 1789 an und auch seine Zivilstandsakten beginnen erst 1783.

Aber nicht nur einzelne, sondern auch a l l e G e m e i n d e n e i n e s K a n t o n e s können reiche Archivschätze besitzen. Ein schlagendes Beispiel dafür ist der K a n t o n L o n g u y o n.

Es darf hier betont werden, daß bei vielen Gemeinden dieses Kantones die ordnende Hand des Kantonsfriedensrichters Lepezel spürbar ist und daß seiner Sorgfalt die Erhaltung manches Archivstückes zu danken ist.

Nur einige besonders wichtige Archivalien seien jeweils hervorgehoben:

A l l o n d r e l l e besitzt einen Plan seines Gemeindewaldes von 1757, Zivilstandsakten von 1633 an; in B e u v i l l e beginnen sie 1663; C h a r e n c y - V e z i n besitzt ein Privileg Alberts von Österreich vom Jahre 1606, Bestätigungen davon von 1622, 1624 und 1635; C o l m e y ein pied terrier von 1709; C o n s - l a - G r a n d v i l l e 4 Originalpergamente von 1248

(Vidimus von 1476), 1454, 1574, 1648, einen Weistumsammelband aus dem 18. Jahrhundert, Akten von 1569 an; Kirchenakten von 1520 ab, Zivilstandsregister von 1611 an; Epiez hatte Abschriften seiner Rechtstitel von 1312 ab; Fresnois-la-Montagne Urkunden und Akten über die Verpfändung des Ortes durch Herzog Karl IV. an Ludwig von Custine von 1721; Grand-Failly besaß Abschriften seiner Freibriefe von 1247 und 1257, eine Reihe von Originalpergamenten, viele Prozeßakten und Zivilstandsregister von 1643 an; in Montigny lagen die Protokolle der jährlichen Gerichtssitzungen der Herrschaft Fermont von 1713 ab; in Othe begannen die Akten 1658; Petit-Failly konnte stolz sein auf Originalpergamente, die ins Jahr 1305 zurückreichen; Pierrepont datierte seine Archivalien von 1566 ab; Saint-Jean-devant-Marville hatte einen französisch geschriebenen Freiheitsbrief Wenzels von Böhmen im Original vom Jahr 1379, ebenso andere Pergamente; in Saint-Pancré begannen die Zivilstandsakten 1615; 3 Stücke aus dem Archiv von Tellancourt, darunter das »Dénombrement« von 1573, sind von Louis Lepezel veröffentlicht; Ugny verwahrte eine Erklärung seiner Rechte vom Jahre 1686; die Originalurkunde vom 20. Dezember 1318 zu Villers-la-Chèvre ist publiziert von Léon Germain; die Archivalien von Villers-le-Rond reichten bis 1675 zurück; Viviers schließlich hatte schöne Bestände, aus denen besonders wertvolle Kirchenakten von Beginn des 17. Jahrhunderts an hervorzuheben sind.

Bei der Aufzählung all dieser Beispiele sind nur die Bestände des historischen Archives vor 1790 in den einzelnen Gemeinden berücksichtigt, wie sie sich nach dem offiziell aufgestellten Inventar ergeben. Daran schließt sich überall das Archiv nach der Revolution, das — wie oben schon betont — überall eine noch viel größere Gleichmäßigkeit zeigt.

Die Pfarrarchive sind namentlich dort von besonderer Wichtigkeit, wo die Gemeindearchive verloren gegangen sind. Zählen ihre Tauf-, Hochzeits- und Begräbnis-Register auch nicht als offizielle zivile Urkunden, so sind sie doch dort, wo die Zivilstandsregister dem Kriege zum Opfer gefallen sind, ein wichtiger

Ersatz. Historische Akten und Urkunden sind in den Pfarrarchiven seltener. Immerhin finden sich vereinzelt wichtige Bestände, wie z. B. in Foameix, Loison und Buzy.

Auch aus den Schloßarchiven, deren typische Bestände oben kurz gekennzeichnet sind, dürfen einige Beispiele angeführt werden:

In dem Schloß Ste. Marie bei Blâmont fanden wir Akten über den Pachthof von Charmois mit einem Kataster bei Familienpapieren des Barons von Hausen neben Akten über die Öfen von Homburg, Ste. Fontaine (Heiligenbrunnen zwischen Spittel und Freimengen), Kreutzwald usw. Das Archiv der Familie de Metz im Schloß la Vigne bei Cirey enthält heraldisch-genealogische Akten über die Schreibweise des Namens und die Nobilitierung der Familie, dann Testamente, Geburts- und Heiratsakten, eine Reihe Bestallungsbriefe, Güterkauf- und Tausch-Urkunden, Zeugnisse und Promotionsdiplome, Ordensdekrete und Familienkorrespondenzen. Auch einige Pergamente haben wir gerettet, die den Lehenshof der Montauban zu Ham betreffen.

Unter den Papieren der Familie Huart-Vaultrin aus dem Schloß Ste. Catherine bei Gorze fand sich z. B. ein Originalbrief von Louis Bonaparte, datiert Mantua, 6. Februar 1797, an den Oberst Scholtenius vom 5. Husaren-Regiment, der — wie verschiedene andere Papiere aus seinem Schriftwechsel — recht interessant ist. Ein recht schönes herrschaftliches Archiv mit mehreren alten Bannbüchern habe ich aus Vittonville, nördlich Pont-à-Mousson, geholt. Auch das Archiv der Familie Chonet de Bollemont aus dem Schloß von Arrancy enthält interessante Akten.

Für die Notariatsarchive sei als Beispiel auf eines von Etain hingewiesen, dessen reiche, gleichförmige Bestände jetzt im Bezirksarchiv zu Metz ein ganzes Gestell füllen.

Als Gerichtsarchive kommen die von Saint-Mihiel und Briey in Betracht. Das Grundbuch hat mehrere hundert Bände, ebenso die Zivil- und Strafurteile, die Doppelausfertigungen der Zivilstandsregister über tausend.

V. Französische Archivvorschriften.

Bei der Anführung all dieser Beispiele sind nur die älteren Bestände der Archive — bei den Städten und Gemeinden nur die historischen Archive aus der Zeit vor der Revolution — erwähnt, die uns als Historiker aus rechtsgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten in erster Linie interessieren. Für die Gemeinde selbst und ihre moderne Entwickelung und Verwaltung sind aber ebenso wichtig die Bestände des modernen Archives und die laufenden Akten der Registratur. Der Charakter dieser Akten und ihre Gleichartigkeit in allen französischen Gemeinden wurde oben schon gekennzeichnet. Hier wird es sich verlohnen, etwas näher darauf einzugehen, wie das historische Archiv sowohl als das moderne nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die für ganz Frankreich gelten, geordnet sein sollte.

Der tatsächliche Befund wird dagegen zum Teil einen grellen Gegensatz bilden und unsere Arbeit wird klarer hervortreten.

Die grundlegende Bestimmung für die französischen Gemeindearchive ist die »Instruction pour la conservation et la mise en ordre des archives des communes« vom 16. Juni 1842, die ergänzt wurde durch die »Instruction pour le classement et l'inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790« vom 25. August 1857. Letztere gilt ausschließlich für Archivalien, die vor der französischen Revolution entstanden sind. Beiden Instruktionen ist ein gut ausgearbeitetes Schema für die Klassierung der einzelnen Archivstücke beigegeben. Während die Serien des Archivs nach 1790 mit den Buchstaben A—P bezeichnet wurden, sind die Archivalien vor 1790 in den neuen Serien mit den Doppelbuchstaben AA—II untergebracht.

Die Gemeindearchive vor 1790 sollen nach folgendem System geordnet werden:

Serie AA Urkunden über Gründung und Rechte der Gemeinden.
Serie BB Gemeindeverwaltung.
Serie CC Steuern und Rechnungswesen.
Serie DD Gemeindegut und öffentliche Arbeiten.

Serie EE Heerwesen.
Serie FF Gerichts- und Polizeiwesen.
Serie GG Kultus, Unterricht, Armenwesen.
Serie HH Handel, Industrie, Landwirtschaft.
Serie I I Verschiedenes, Inventare, Kunstgegenstände.

Die einzelnen Arbeiten sind genau vorgeschrieben: Das Ordnen, Bündeln, Signieren, Verzeichnen, das Aufstellen des Orts-, Personen- und Sachregisters usw. Als Muster ist das Inventar des Gemeindearchives von Dijon beigegeben. Der Bezirksarchivar soll die Arbeiten überwachen. Ein Exemplar des Inventars bleibt in der Gemeinde, ein zweites geht an die Präfektur, die eine Abschrift davon an das Ministerium sendet usw. Zweifellos wurde von der Behörde darauf gedrungen, daß diese Vorschriften auch pünktlich ausgeführt wurden und namentlich, daß das Inventar an die Präfektur weitergegeben wurde, worauf auch ein Exemplar davon in das Departementalarchiv wanderte. Allerdings hat sich mancher Gemeindeschreiber die Sache insofern sehr leicht gemacht, als er sich sagte: Was man nicht deklinieren kann, das sieht man als »Verschiedenes« an. Wenn man nun trotzdem das Inventar in den französischen Gemeindearchiven nur selten vorfindet, so liegt das in der häufig beobachteten Nachlässigkeit der Gemeindeschreiber und Bürgermeister. Ab und zu trugen ältere Akten, die wir feststellten, die oben genannten Doppelbuchstaben, ein Zeichen, daß sie einmal inventarisiert waren. In vielen Fällen war aber dem Gemeindeschreiber nicht einmal bekannt, daß von seinem Archiv früher ein Inventar existierte.

In dem Bezirk Lothringen, für den die französische Archivordnung heute noch in Kraft ist, sind sämtliche 800 Gemeindearchive vor 1790 inventarisiert und von allen ohne Ausnahme ist das Inventar bei der Präfektur hinterlegt worden. Das Metzer Bezirksarchiv ist also in der glücklichen Lage, den gesamten historischen Bestand der Gemeindearchive des Bezirks Lothringen zu kennen.

Ausführlicher, grundlegender und anfangs offenbar für das gesamte Gemeindearchiv gedacht, war die schon genannte Verordnung vom 16. Juni 1842, die durch die spätere Instruktion

vom Jahre 1857 auf das moderne Archiv nach 1790 beschränkt wurde.

Hier seien mir einige grundsätzliche Bemerkungen gestattet. Der französische Sprachgebrauch scheidet nicht zwischen Archiv und Registratur. Er kennt nur »Archives historiques« und »Archives modernes«; erstere schließen mit dem Jahre 1790, letztere umfassen auch die laufende Registratur. In dieser Anordnung liegt der gute Gedanke, daß eine Registratur so eingerichtet sein muß, daß sie ohne Umstände in ein Archiv übernommen werden kann. Werden heutzutage deutsche Registraturen an das Archiv abgegeben, so sind sie dermaßen heterogen mit dem Archiv, daß sie wie ein fremder Bestandteil in demselben wirken. Ihre systematische Einordnung macht immer viel Arbeit. Deshalb glaube ich, daß es von großem Vorteil wäre — nicht allein für das Archivwesen, sondern auch für die Verwaltung —, wenn an die Spitze der Registraturen archivalisch vorgebildete Beamte gestellt würden; denn sie allein können beurteilen, ob das in den Kanzleien benutzte Material sich zur dauernden Aufbewahrung im Archiv eignet. Sie können auch die Registraturen so einrichten, daß sie ohne Zeit- und Geldverluste und ohne große Beschwerden in das Archiv aufgenommen werden können. Dort würden sie dann sofort in das System passen und nur nach archivalischen Grundsätzen ausführlicher verzeichnet zu werden brauchen. Der französischen Archivgesetzgebung, die den Bezirksarchivar zum Verwaltungsbeamten der Präfektur machte, hat letzten Endes die gleiche Absicht vorgeschwebt.

Die Verordnung von 1842 macht den Bürgermeister verantwortlich für das Gemeindearchiv, begründet die Notwendigkeit der Ordnung und Inventarisierung, gibt Maßnahmen an für die Erhaltung der Archive, beschreibt die Methode für das Ordnen und Verzeichnen derselben nach einem vorgeschriebenen Schema, befiehlt die Ablieferung eines Exemplars des Inventars an die Präfektur, und verpflichtet jeden neuen Bürgermeister, bei seinem Amtsantritt das Archivinventar nachzuprüfen. Der Bezirksarchivar soll helfen bei der Entzifferung schwer lesbarer Urkunden, er soll wichtige Urkunden abschreiben und die Abschriften im Bezirksarchiv hinterlegen; er soll die Gemeinde-

archive beaufsichtigen und jährlich über seine Beobachtungen berichten. Besonders wertvolle Urkunden sollen mit Genehmigung des Gemeinderates und des Bezirkstags im Bezirksarchiv deponiert werden. Ein fingiertes Inventar, das möglichst alle vorkommenden Urkunden und Akten berücksichtigt, ist beigegeben. Das Ordnungsschema ist folgendermaßen eingerichtet:

A—C Drucke; D—P Akten.

A Gesetze.
B Verordnungen der Präfektur.
C Verschiedene gedruckte Bücher.
D Allgemeine Gemeindeverwaltung mit den Gemeinderats protokollen.
E Zivilstand.
F Statistik (Bevölkerung, Handel, Industrie, Ackerbau).
G Steuern mit den Katastersachen.
H Militärwesen.
I Polizei.
K Personalia; Wahlen.
L Rechnungswesen.
M Gemeindegut zu jedermanns Gebrauch.
N Gemeindegut in Nutznießung einzelner.
O Wegebau.
P Verschiedenes.

Dieses Ordnungsschema und alle zugehörigen Bestimmungen gelten noch heute ebenso wie in Frankreich auch in Elsaß-Lothringen.[1]) Es leuchtet ein, daß manche Dinge schwer in dieses Schema einzuzwingen sind, z. B. Kultus, Unterricht, Armenwesen, Arbeiterversicherung und alle modernen Errungenschaften des wirtschaftlichen Lebens und des öffentlichen Verkehrs. Was zum Unterricht gehört, wurde unter die Serien D, M, K und L verteilt. Ähnlich erging es dem Pfarrer; er selbst stand unter K,

---

[1]) Bär und Knapp, Über eine gesetzliche Regelung des Schutzes von Archivalien und der Beaufsichtigung nicht fachmännisch verwalteter Archive und Registraturen. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1904 LII 375 ff., 393 f.

Wolfram und Wiegand zum gleichen Thema ebenda 1905 LIII 399 ff., 419 ff.

sein Haus unter N, seine Kirche unter M, die Kultusausgaben unter L. Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat die französische Archivverwaltung in der »Amélioration du cadre de classement prescrit le 16 juin 1842 pour les archives communales postérieures à 1790« vom 20. November 1879 das alte Schema erweitert, indem sie drei neue Serien hinzufügte, nämlich P für Kultus, Q für Armenwesen und R für Unterricht, Kunst und Wissenschaft. Was früher unter P »Verschiedenes« war, kommt jetzt unter S mit Ausnahme der Requisitionen für Truppen, die unter H verwiesen werden. Unter Q »Armenwesen und öffentliche Unterstützung« kann Medizinal- und Veterinärwesen — soweit es nicht unter »Polizei« einzuordnen ist —, sowie Arbeiter-Versicherungswesen ganz gut einklassiert werden. Der Lehrer kommt aus K zu seinem Unterricht R, ebenso der Pfarrer zu seinem Kultus P. Das ganze Schema ist sehr genau spezifiziert. Außerdem ist ein ausführliches Schlagwort-Register beigefügt, das angibt, unter welche Serie und in welche Unterabteilung derselben jedes einzelne Archivstück einzuordnen ist. So kann der Gemeindeschreiber, der das Archiv ordnen und inventarisieren soll, bei der Einreihung der einzelnen Archivalien kaum irre gehen.[1])

Diesen recht günstigen Fortschritt in der Klassierung der Gemeindearchive Frankreichs hat Elsaß-Lothringen nicht mitgemacht. Aber auch in Frankreich ist der Fortschritt im allgemeinen nur in der Theorie und auf dem Papier geblieben. Die bequemen Gemeindeschreiber versteckten sich hinter die Bestimmung, daß geordnete Archive nicht umgeordnet zu werden brauchten. Ich habe in dem ganzen Gebiet, das ich oben umschrieben habe, nur zwei Archivinventare gesehen, die nach dem verbesserten Schema aufgestellt sind. Das beste davon ist das der Gemeinde Butgnéville im Meuse-Departement. Es ist erst im Jahre 1905 aufgestellt worden und zwar auf direkte Veranlassung einer Präfekturverordnung vom Jahre 1904.

Zu diesen glänzenden Vorschriften für die Erhaltung und Inventarisierung der Archive tritt noch Artikel 136, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, der die Kosten für die Erhaltung und

[1]) Das Archivschema ist am Schlusse als Beilage I beigegeben.

Ordnung des Gemeindearchives unter die Pflichtausgaben des Gemeindebudgets einreiht. Außerdem wird dem Bürgermeister ab und zu das Gewissen geschärft durch einen Fragebogen des Präfekten über den Zustand des Gemeindearchives. Dieser »questionaire« will Auskunft über folgende Fragen:

1. Wird das Gemeindearchiv im Bürgermeisteramt aufbewahrt?
2. Ist ihm ein eigener Raum gewidmet?
3. Ist dieser eigene Raum — Zimmer oder Kammer — mit Tischen, Gestellen, Schachteln versehen? Ist er verschließbar?
4. Ist es einfach in einen Schrank eingeschlossen? Ist dieser Schrank in zwei Abteilungen eingeteilt: die eine für die ältesten und wertvollsten Stücke, die man selten benutzt; die andere für die Akten und Register der laufenden Geschäfte?
5. Ist es geschützt gegen Feuchtigkeit, Feuergefahr und alle anderen Möglichkeiten von Beschädigung und Vernichtung?
6. Ist es mangels eines eigenen Raumes im Schulhaus oder in der Lehrerwohnung untergebracht?

   Ist es in einem Koffer eingeschlossen oder in einem ausschließlich für seinen Gebrauch bestimmten Möbel?
7. Ist der Stempel des Bürgermeisteramts auf allen Papieren, Stücken und Dokumenten, die der Gemeinde gehören, angebracht? Sind sie mit dem Gemeindesiegel versehen? Ist ein Inventar aufgestellt? Wenn ja, von welchem Datum?
8. Sind diese Papiere, Stücke und Dokumente regelmäßig bei jeder Erneuerung der Gemeindebehörden neu aufgenommen worden? Hat man die in der Zwischenzeit vernichteten oder verschwundenen Stücke bezeichnet?
9. Wenn nicht, welches sind die fehlenden Dokumente? Auf welches Datum geht ihr Verschwinden wahrscheinlich zurück?
10. Ist die Klassierung des modernen Archives nach 1790 in Übereinstimmung mit dem Zirkular vom 16. Juni 1842

gefertigt worden? (Präfekturbeschluß vom 25. August 1842 Nr. 816 der Sammlung der Verwaltungsakten).

11. Ist diese Klassierung modifiziert worden nach den Instruktionen des Zirkulars vom 20. November 1879? (Nr. 2240 der Sammlung der Verwaltungsakten).
12. Ist die Klassierung des alten Archives vor 1790 nach dem Zirkular vom 25. August 1857 gefertigt worden?
13. Wenn nicht, sind auf der Liste hier unten Zahl und Datum der Dokumente dieses Archives anzugeben mit Unterscheidung der auf Pergament und der auf Papier geschriebenen.
14. Sind Dokumente vor dem 11. Jahrhundert vorhanden? Wenn ja, von welcher Art?
15. Gesetze und Akten der staatlichen Autorität? (Zahl der Stücke; Anfangs- und Enddatum).
16. Register, Bücher, Urkunden mit den Privilegien, Herkommen, Statuten und Akten der Gemeinde, Verordnungen, Bildung des Gemeinderates usw.? (Stückzahl; Anfangs- und Enddatum).
17. Schöffenratsprotokolle? (Zahl der Register; Anfangs- und Enddatum; Lücken).
18. Gemeinde-, Vogtei-, Herrschafts-, Gerichtsprotokolle usw.? (Zahl der Hefte oder Register; Anfangs- und Enddatum).
19. Steuerregister und -Rollen, Kataster, Grundbücher, Einnahmen und Ausgaben? (Zahl der Register; Anfangs- und Enddatum).
20. Register und Akten mit dem Schriftwechsel der Gemeindeangelegenheiten? (Zahl der Register; Anfangs- und Enddatum).
21. Rechtstitel über Gemeindeschulden und Gemeindeeigentum, Prozesse? (Zahl der Hefte oder Bündel; Anfangs- und Enddatum).
22. Zünfte und Körperschaften der Künste und Handwerke? (Zahl der Register, Hefte oder Bündel; Anfangs- und Enddatum).

23. Zivilstandsakten? (Zahl der Register; Anfangs- und Enddatum; Lücken).
24. Verschiedenes?
25. Gemeinderatsprotokolle? (Zahl; Anfangs- und Enddatum).
26. Pläne über das Gemeindeeigentum, Wegebau usw.? (Zahl; Anfangs- und Enddatum).
27. Sammlung von Drucksachen, nämlich: Bulletin des lois; Bulletin annoté des lois; Bulletin du Ministère de l'Intérieur; Moniteur des communes; Journal des maires; Recueil des actes administratifs de la préfecture; Journal officiel, usw. (Angabe der Zahl der Bände, der Lücken und des Zustandes der Sammlungen, d. h. ob gebunden, broschiert oder lose Blätter).

VI. Zustand der Archive.

Wir sahen, die Vorschriften für die Ordnung und Verwahrung der Gemeindearchive sind in Frankreich zahlreich und gut; die Schemata gründlich und ausführlich; die Durchführung der Ordnung wegen ihrer Gleichförmigkeit verhältnismäßig einfach. Und Reglement und Uniformität herrscht, um die wir, die als militärisch gedrillt verschrien sind, sie eigentlich beneiden müßten.

Wie sind aber demgegenüber die wirklichen Verhältnisse? In welcher Verfassung befanden sich die Gemeindearchive tatsächlich vor dem Kriege und in welchem Zustand sind sie durch Kriegsfährlichkeit geraten? Wie trafen wir sie an?

Sehr viele Gemeindearchive trugen deutlich die Spuren, daß sie auch schon in Friedenszeiten nicht mit der nötigen Sorgfalt aufbewahrt und behandelt wurden. Diese Beobachtung ist überall da zweifelsfrei gemacht worden, wo die Dörfer von dem Kriege durchaus unberührt geblieben sind. Dort trägt der Krieg keine Schuld daran, wenn die Papiere und Pergamente durch Feuchtigkeit gelitten haben oder von den Mäusen angefressen waren oder ganz und gar fehlten. Die allermeisten Archive

wurden in der größten Unordnung vorgefunden, die offenbar noch aus der trägen Friedenszeit herrührt. Viele Archive machten den Eindruck, als ob sich ihrer noch nie eine ordnende Hand angenommen hätte. Nur selten wurde in den Archiven ein Inventar vorgefunden. Die Stadtarchive allerdings besaßen im allgemeinen gute Ordnung und brauchbare Inventare; beides war mustergültig in Saint-Mihiel. Auch einige kleinere Gemeinden verdienen lobende Anerkennung.

Einige Beispiele seien aus Stadt und Land aufs Geratewohl herausgegriffen:

Das Stadtarchiv zu Briey befindet sich in guter Verwahrung in den Schränken des Amtszimmers der Bürgermeisterei im Stadthause. Die Registratur der Unterpräfektur war unbeschädigt, bedürfte jedoch besserer Ordnung. Dagegen bot die sogenannte »Salle des archives« auf dem Speicher der Unterpräfektur ein Bild der größten Verwüstung. Das Türschloß war erbrochen, die Akten, Register und Bücher dermaßen verstaut, daß ich mir nur mit vieler Mühe einen kleinen Fußweg hindurchbahnen konnte.

Die Stadt Etain ist jetzt nicht viel mehr als ein Trümmerhaufen und Brandruinen. Das Stadthaus ist nicht mit der Stadt abgebrannt. Aber von französischen Granaten schwer verwundet, droht es in Wind und Wetter allmählich einzustürzen. Merkwürdigerweise sind Teile der Archive und Bibliotheken erhalten geblieben. Die Gemeindearchivalien lagen in wüsten Haufen in zwei Zimmern zerstreut. Obwohl ich das ganze Stadthaus bis zu den äußersten Schlupfwinkelchen durchstöbert habe, konnte ich die wichtigsten Archivalien und die in der Literatur bekannten Handschriften des historischen Archivs nicht auffinden. Es fehlen alle Zivilstandsregister und Kirchenbücher, die Gemeinderatsprotokolle, die Katasterpläne, die Chronik des Pierre Vuarin von 1587—1666 und anderes mehr. Das eine Notariatsarchiv war durch die ganze Wohnung des Notars zerstreut. Das zweite Notariatsarchiv soll in einem tiefen Keller gegenüber der Hauptfront des Stadthauses geborgen sein. Der Keller aber war verschüttet und unzugänglich.

Zu Longuyon waren sämtliche Aktenschränke auf dem Stadthaus offen. Das historische Archiv vor 1790 war — mit

Ausnahme der Zivilstandsregister, die vom Jahre 1655 ab vorhanden sind — entfernt und wurde bis jetzt noch nicht aufgefunden. Die Signaturzettel waren noch angeklebt. Auch fanden sich zwei Archivinventare vor, ein unvollendetes vom Jahre 1835, ein anderes vollständiges vom Jahre 1890, in dem die wertvollen historischen Bestände verzeichnet sind.

Wie bei dem Stadtarchiv von Etain, so liegt auch hier die Vermutung nahe, daß die Franzosen die wichtigsten Teile beider Archive durch Sachverständige bei Kriegsausbruch in Sicherheit bringen ließen.

Von der Festung Longwy-Haut blieb fast kein Stein mehr auf dem anderen. Was die Granaten nicht zerstört haben, fraß die Flamme auf. Man muß es beinahe als ein Wunder betrachten, daß trotzdem das Gemeindearchiv zum größten Teil unbeschädigt gerettet und — allerdings in großer Unordnung — in das Haus Rue Carnot Nr. 2 der Unterstadt überführt werden konnte. Das Inventar der historischen Bestände ist von Duvernoy aufgestellt und im siebenten Bande der summarischen Archivinventare des Departements Meurthe-et-Moselle Seite 232—308 veröffentlicht. Ein geschriebenes Inventar wurde nicht mehr vorgefunden.

Zu Saint-Mihiel fuhren die Granaten in die schöne, von kunstsinnigen Benediktinern erbaute Stadtbibliothek und haben arge Verwüstung an den uralten Büchern angerichtet. Auch manche Soldatenfaust hat hier einen Griff ins Volle getan, der nicht der Ordnung galt. So lag schließlich ein wüster Haufen der Gerichtsakten mitten in der Bibliothek. Zur Wegschaffung der wichtigsten St. Mihieler Akten waren allein über hundert große Kisten notwendig. Die noch vorgefundenen sehr wertvollen Handschriften der Stadtbibliothek wurden nach Metz in Sicherheit gebracht. Das ganze Gemeindearchiv wurde unbeschädigt vorgefunden, obwohl auch das Rathaus wiederholt feindliche Schrapnells zu spüren bekommen hatte.

In Allamont lagen die Gemeindearchivalien in einem Schränkchen auf dem Speicher geschwisterlich bei den Mehlvorräten des spanisch-amerikanischen Hilfskomitees.

Zu A r r a n c y befanden sich die Archivalien samt den Papieren der Herren Chonet de Bollement in alten Wandschränken mit Tornistern und Eßgeschirr der Soldaten zusammen.

Der Lehrer von A v i l l e r s — wo übrigens das Gemeindehaus vor etwa 50 Jahren von einem Brand heimgesucht worden war — hatte einen Haufen Akten auf dem Speicher dicht am Kamin aufgestapelt und mit Tüchern bedeckt.

In A f f l é v i l l e ist das Gemeindearchiv mit der Bürgermeisterei verbrannt. In dem verlassenen und nur militärisch belegten Pfarrhause fand ich in einem Schranke neben Porzellan Kirchenregister für Affléville und Joudreville versteckt.

Die Bürgermeisterei von B e n c y war in ein Lazarett umgewandelt, der Archivraum war zum Waschhaus geworden. Was von Archivalien noch vorhanden war, befand sich in zugenagelten Schränken dieses Raumes in buntem Durcheinander. Die wichtigsten Stücke, sämtliche Kirchenbücher und Zivilstandsregister, Katasterplan usw. fehlten.

In B e r t r a m e i x - D o m p r i x hatte der Stellvertreter des Bürgermeisters, ein ehrsamer Schuhmacher, einige Archivalien in sein Haus verbracht, nachdem der Aktenschrank als Heizmaterial in den Ofen gewandert war.

B i l l y hat viel durch Brand gelitten. Das Gemeindearchiv ging mit der Bürgermeisterei in Flammen auf. Das Pfarrarchiv mußte aus stinkendem Schmutz und Unrat ausgelesen werden. Den uralten Pfarrer trafen wir später in Marville, wo er in einem Spital im Kriegsexil lebt, und konnten ihm zu seiner sichtlichen Rührung berichten, daß wenigstens seine Handschriften, Predigten und Bücher unberührt geblieben waren.

B l â m o n t ist ein Städtchen, wo man das Archiv in bester Ordnung hätte vermuten dürfen. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Fingerdicker Schmutz, der Jahrzehnte alt ist, lag auf allen Kästen und drinnen fand sich allerhand, nur fast nie das, was die Aufschrift besagte.

Das umfangreiche Gemeindearchiv von B o u x i è r e s - s o u s - F r o i d m o n t wurde von Soldaten nach Mardeningen

verbracht und von dort samt einigen Familienpapieren der Herren von Mardigny nach Metz geschafft.

In B u z y war eine Granate ins Pfarrhaus gefallen; die Wand brach über die Archivalien her, und aus einem unglaublichen Wust und Trümmerhaufen mußte mühsam hervorgezogen werden, was zu retten war.

Das Gemeindearchiv von C h a i l l o n ist verloren; das Pfarrarchiv wurde von Frau Rossinfosse in Vigneulles samt Notariatsakten aus Vigneulles gerettet.

Die wertvollen Bestände des historischen Gemeindearchives von C h a r e n c y - V e z i n wären ohne unser Dazutun in wenig Wochen zugrunde gegangen. Sie waren von dem Gemeindeschreiber in den Keller gebracht worden. Dort kam die Feuchtigkeit daran, und die Pergamente und Papiere fingen an zu modern.

Vom Familienarchiv derer von Klopstein hat man aus dem Schloß C h â t i l l o n einige Kästen nach Cirey ins Haus des Bürgermeisters geflüchtet.

Zu C o l m e y, wo man — wie bereits betont — ebenso wie in der ganzen Gegend an dem geordneten Archiv die Hand des Friedensrichters Lepezel von Longuyon sah, lag auch eine Abhandlung über die Geschichte des Bieres.

Das Archiv von C o n f l a n s wurde von der Frau Lehrer und der Frau Bürgermeister in ein festes Gewölbe gebracht, sonst wäre es vermutlich bei der späteren Beschießung beschädigt oder vernichtet worden.

Zu D o m r e m y - l a - C a n n e waren Reste des Archives in den Keller geflüchtet worden.

In E u v e z i n war ein Besuch zuerst ergebnislos. Später wurde das Gemeindearchiv in Schränken des Schlosses entdeckt, und auch im Pfarrhaus wurden nachträglich Archivalienfunde gemacht.

In F i l l i è r e s sind Pfarrhaus und Bürgermeisterei verbrannt; damit auch die Archive.

Zu F o a m e i x, das ganz in der Feuerzone lag, fanden wir das wertvolle Pfarrarchiv in der Sakristei unter allerlei Gerümpel in einem Schrank.

In Jaulny befanden sich die Akten zum Teil beim Bürgermeister, zum Teil in verschiedenen Zimmern und Schränken der Schule.

Der Ort Leintrey ist entsetzlich zerschossen. Aus den Trümmern des Gemeindehauses und denen des Pfarrhauses wurden trotzdem noch wertvolle Archivalien hervorgezogen. Sie tragen alle die Spuren von Brand und Zerstörung. Jedem Stück sieht man sein Kriegsschicksal an.

Malavillers ist ganz zerstört. Bürgermeisterei und Pfarrhaus sind abgebrannt. Und doch wurden auch hier unter den Trümmern noch Gemeindearchivalien gefunden und nach Fentsch verbracht.

Zu Marville ist das Gemeindearchiv mit dem Rathaus verbrannt.

Auch zu Montigny-sur-Chiers ist alles in Flammen aufgegangen.

In Montmédy war das Gemeindearchiv in Ordnung; die Gerichtsarchive mit den Zweitexemplaren der Zivilstandsregister des Bezirkes sind in vernagelten Schränken des Justizpalastes auf der hochgelegenen Festung untergebracht.

Zu Muzeray waren Teile des Gemeindearchives in der Wohnung des Bürgermeisters, andere auf dem Speicher des Pfarrhauses.

Zu Nonsard befanden sich die Archivalien in der Wohnung des Bürgermeisters und der seines Schwagers verteilt. Ein Haufen Akten lag auf dem Speicher des Gemeindehauses.

Zu Olley ließ sich weder in der Bürgermeisterei noch in einer Reihe von anderen Häusern auch nur eine Spur von Gemeindearchivalien entdecken; die Schwester des Pfarrers verwahrt die Kirchenregister von 1792 an.

Das kleine Dörfchen Ollières lag in unheimlicher Stille. Ein alter Mann und eine alte Frau waren die einzigen Bewohner des ganzen Ortes. In der Schule fanden sich dürftige Reste des Gemeindearchives.

In Saint-Benoît lag Archiv, Gemeinde- und Schul-Bibliothek in einer Kiste im Flur der Bürgermeisterei. Zwei

gefangene Franzosen vom 13. Infanterie-Regiment halfen beim Aussondern.

Im Schlosse Ste. Marie, das ganz zerschossen ist, lagen die Archivalien und Bücher unter Schutt und Trümmern vergraben.

Zu Saint-Maurice-sous-les-Côtes stand gerade die Explosion eines großen Muntionslagers bevor; die Bewohner waren in die Keller geflüchtet. So mußte ich mich mit der Auskunft begnügen, daß das Archiv unter Verschluß der Ortskommandantur sei.

Das Gemeindearchiv von Senon ist mit der Bürgermeisterei verbrannt. Das Pfarrarchiv ist unter den Trümmern der Kirche, die nach Weihnachten 1914 einstürzte, und deren Turm darauf gesprengt werden mußte, begraben. Zwischen den Steinen wurden von dem katholischen Militärgeistlichen einige Pfarregister hervorgezogen.

Zu Thiaucourt konnte das wertvolle Gemeindearchiv unversehrt geborgen werden. Einer der beiden Notare verwahrte sein Archiv noch selbst; das andere Notariatsarchiv nahm der Schreiber an sich, als das Haus des Notars von feindlichen Schrapnells getroffen wurde.

In dem ärmlichen Dörfchen Viéville-en-Haye fand ich unter Stroh und Gerümpel auf dem Boden der Bürgermeisterei dürftige Reste des Gemeindearchives.

In Viéville-sous-les-Côtes war der Zugang zum Archivkabinett fest zugenagelt.

Der Ort Warcq ist zerstört und von der Zivilbevölkerung verlassen. Der wachthabende Gefreite wurde scherzweise Bürgermeister von Warcq genannt. Er gab die Auskunft: »Hier ist nichts mehr vorhanden«. Der Augenschein bestätigte dies.

In Woël wurde das Gemeindearchiv von der Frau des Lehrers und Gemeindeschreibers behütet, die dort aushielt, obwohl sie durch einen Granatschuß von ihren eigenen Landsleuten schwer verwundet worden war.

Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren; immer böten sich wieder neue Bilder. Bald waren die Archivräume noch unversehrt, bald — so besonders im Feuerbereich der Front

von Verdun — ragten nur noch Ruinen in die Luft; und alle Akten waren vernichtet. Anderswo fanden wir die Archivalien in Weinbottichen im kühlen Keller ranzig angemodert, wie in Heudicourt; wir stiegen in der ärgsten Gluthitze auf Stadel und Speicher bis unter die Hohlziegel, wo Katz und Maus erst Reißaus nahmen, wie in Pannes, oder wir durchfingerten buchstäblich die Misthaufen, wie in Buzy.

VII. Sicherungsmaßnahmen.

Was war nun unsere Arbeit? Sie teilte sich in die Arbeit an Ort und Stelle und in die im Bezirksarchiv zu Metz. Zu Anfang, als man immer noch hoffte, daß der Krieg in absehbarer Zeit ein Ende nähme, galt nur der Grundsatz, so schnell wie möglich zu retten, was zu retten ist, und sich darauf zu verlassen, daß man bei der Ortsbesichtigung auf gut Glück fand, was noch vorhanden war.

Bald aber ergaben sich aus der Erfahrung gewisse Richtlinien, die für die Folge allgemein beobachtet wurden. Man nahm sich auch außerdem Zeit, sich in der topographischen und historischen Literatur des besetzten Gebietes umzusehen und die dort gefundenen Ergebnisse schon bei dem Besuch der Ortschaften zu verwerten.

Bei der Ortsbesichtigung erwies sich allmählich das folgende Verfahren als durchaus zweckdienlich: Überall da, wo für die Archive eine unmittelbare Gefahr nicht bestand, wurden sie an Ort und Stelle belassen und dort verzeichnet. Die Hüter der Archivalien (Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer, Gemeindeschreiber usw.) wurden auf den Wert ihrer Papiere aufmerksam gemacht und angewiesen, wie sie sich verhalten sollten, falls für die Archivalien eine Gefahr einträte. War der Aufbewahrungsort oder die Aufbewahrungsart dazu angetan, die Archivalien ernstlich zu schädigen, so wurde entsprechende Abhilfe geschaffen. In Einzelfällen hat es sich als notwendig herausgestellt, daß die Archivschränke versiegelt werden mußten. Die Archivschränke und die Archivräume wurden abgeschlossen

und die Schlüssel dem Bürgermeister als dem gesetzlichen Hüter der Archivalien oder dessen Stellvertreter übergeben. Denn nichts lag uns ferner, als den Bürgermeister von seiner Verantwortung für die Archive zu befreien. Vielmehr ist er von uns nur darin bestärkt worden. Selbst sehr gefährdete Archive wurden dann in den Gemeinden belassen, wenn der Bürgermeister die Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung derselben auch weiterhin zu übernehmen sich bereit erklärt hat. In diesem Falle begnügten wir uns damit, nur den augenblicklichen Bestand des Archives festzustellen, damit der Bürgermeister später für das Fehlende verantwortlich gemacht werden kann.

Bei allen unseren Besuchen in den Ortschaften des besetzten Gebietes setzten wir uns sofort mit den Herren Ortskommandanten in Verbindung und suchten sie für unsere Arbeit zu interessieren. Wir haben überall das größte Entgegenkommen gefunden, die Ortskommandanten erleichterten uns — soweit das notwendig war — den Verkehr mit den Bürgermeistern oder ihren Stellvertretern. Sie versprachen uns, für den weiteren Schutz der Archive Sorge zu tragen. An vielen Orten wurden durch Aufschriften der Ortskommandantur in deutscher und französischer Sprache von den Archivschränken oder Archivräumen unberufene Hände ferngehalten. Eine besonders ehrende Nennung verdient der »Fürst von Saint-Mihiel«, Herr Rittmeister von Sedelmair, der uns bei unseren wiederholten Besuchen in Saint-Mihiel die Arbeit in jeder Weise erleichtert und besonders für die Erhaltung der Stadtbibliothek Sorge getragen hat; Herr Major Bastian in Leintrey hat sich nicht minder verdient gemacht.

Auch von anderer Seite wurde uns manche dankenswerte Unterstützung zuteil. Herr Pfarrer Dr. Pauly in Elfringen war unermüdlich tätig in der Rettung von Gemeinde- und Pfarrarchiven aus dem bedrohten Gebiete der Umgebung seiner Pfarrei. Herr Etappen-Pfarrer Kirdorf in Longuyon hat uns manche wertvolle Fingerzeige gegeben und bei der Ausführung der Arbeit Erleichterung und Unterstützung geliehen. Herrn Notar Weber, Batterieführer in Euvezin, ist die Entdeckung und Bergung des dortigen wertvollen Gemeinde- und Pfarrarchives zu danken. Herr Generalmajor Balck, Führer einer Division, hat sich mit

dankenswerter Sorgfalt um die Rettung der Bibliotheken und Kunstgegenstände aus den Schlössern Aulnois und Phlin bemüht.

Das Verhalten der Landeseinwohner gegenüber den Schützern ihrer Archive war im allgemeinen — von einigen Ausnahmen abgesehen — recht gut. In vielen Fällen merkten wir recht deutlich, daß sie wirklich einsahen, daß wir eine Arbeit taten, die nur im Interesse der Gemeinden lag. Das Gefühl des dankbaren Verständnisses sprach aus ihren Worten und Gesichtern. Manchmal begegneten wir natürlich auch einem gewissen Mißtrauen. Manche Bürgermeister glaubten, wir träfen Maßnahmen zur Annexion. Die Frau des Lehrers von Woël gab ihrem Mißtrauen gegen die »Boches« unverhohlen Ausdruck. Sie wollte — wie schon oben gestreift — sich nicht von den Akten des Gemeindearchivs, die sie im Auftrage ihres abtransportierten Mannes verwahrte, trennen. »Was einmal genommen ist, kommt nicht mehr zurück« sagte sie. Da wir sie als Vertreterin des Bürgermeisters betrachten mußten, wurde das Archiv in ihrer Obhut gelassen. Auch in den Fällen, wo die Gemeindeschreiber sich etwas schuldbewußt fühlten, da sie ihr Archiv in arger Unordnung wußten, hatten wir manche Hemmung zu überwinden.

Dagegen fanden wir bei recht vielen einfachen Soldaten sehr häufig viel Verständnis für die Bergung und Erhaltung der Papiere, selbst mitten im gefährlichen Feuerbereich. Vielfach haben sie unter Lebensgefahr Akten und Urkunden aus beschossenen oder brennenden Häusern gerettet, wie z. B. aus dem Schloß Aulnois, aus dem Dorfe St. Hilaire u. a. Das Archiv der Gemeinde Bouxières-sous-Froidmont haben sie vor den französischen Granaten nach Lorringen-Mardeningen geflüchtet.

In all den Orten, wo unmittelbare Gefahr für die Archivalien bestand, sei es, daß die Franzosen häufig diese Dörfer oder Städte beschossen, sei es, daß die Zivilbevölkerung keinen geeigneten Hüter der Archivalien zurückgelassen hatte, wurden die Archive verpackt und dann im Auto oder mit der Bahn nach Metz in das Bezirksarchiv gebracht. War ein Inventar da, so konnte ein Vergleich angestellt werden, was fehlte. War keines da — und das war die Regel —, so wurden die Urkunden und Akten hier ausgepackt, gesichtet, geordnet, verzeichnet und gebündelt.

Die Ordnung und Inventarisierung geschieht hier nach den Grundsätzen, welche die französische Regierung für die Gemeindearchive aufgestellt hat, wie sie oben ausführlich behandelt sind. Selbstverständlich bedienen wir uns bei der Abfassung des Inventars der deutschen Sprache. Nur in den seltenen Fällen, in denen ein gutes französisches Verzeichnis vorhanden war, legten wir dieses zugrunde. Die Bündelung, Bezifferung, Beschriftung und Verschnürung haben wir tunlichst einfach gemacht, da wir für die Äußerlichkeiten kein Geld ausgeben wollten. So werden die Archive geordnet und im Bezirksarchiv bis zum Kriegsschlusse aufbewahrt, um dann zu den Eigentümern zurückzukehren in einem so guten Zustande, wie sie ihn in Friedenszeiten nur zum geringsten Teile gekannt haben.

* * *

Unsere Arbeit ist noch lange nicht abgeschlossen. Namentlich die Ordnungsarbeiten derjenigen Gemeindearchive, die ins Bezirksarchiv nach Metz verbracht sind, werden noch Monate in Anspruch nehmen. Und immer wieder kommen neue Kisten voll Akten und Urkunden hinzu. Trotzdem ist es möglich, jetzt schon das vorläufige Ergebnis des Archivschutzes im besetzten Gebiete hier zusammenzufassen.

In dem oben umschriebenen besetzten Gebiete Frankreichs wurden die folgenden Orte, Familiensitze usw. besucht:

Abbéville, Affléville, Aix, Allamont, Allondrelle, Amel, Amenocourt, Anderny, Anoux, Arnaville, Arrancy, Auboué, Audun-le-Roman, Avillers, Avril, Avricourt, Les Baroches, Baroncourt, Baslieux, Batilly, Bayonville, Bazailles, Beney, Bertrameix, Bettainvillers, Beuvillers, Billy-sous-Mangiennes, Billy-sous-les-Côtes, Blâmont, Boinville, Boismont, Boncourt, Boudrecy, Bouillonville, Bouligny, Bouvigny, Bonvillers, Bouxières-sous-Froidmont, Braumont, Bréhain-la-Ville, Briey, Butgnéville, Buxières, Buzy, Chaillon, Chambley, Chambey, Champs, Chappy, Charency-Vezin, Charey, Châtillon, Chénières, Circourt, Cirey, Colmey, Conflans, Cons-la-Grandville, Cosnes, Creuë, Crusnes, Cussigny, Cutry, Dampvitoux, Darmont, Dieppe, Dommartin-lès-Lachaussée, Dommary, Dompierre, Domprix, Dom-

remy-la-Canne, Doncourt-lès-Conflans, Dürckheim (Schloß bei Blâmont), Duzey, Epiez, Eply, Errouville, Essey, Etain, Eton, Euvezin, Fermont, Fillières, Flabeuville, Fléville, Foameix, Fremonville, Fresnois-la-Montagne, Friauville, Fricourt, Génaville, Gincrey, Giraumont, Gogney, Gondrecourt, Gouraincourt, Gorcy-Cussigny, Grand-Failly, Guichen (Schloß in Cirey), Gussainville, Hadonville, Hagéville, Ham-lès-Saint-Jean, Harville, Hattonchâtel, Hattonville, Hatrize, Haucourt, Haumont-lès-Lachaussée, Haute Seille, Herserange, Heudicourt, Higny, Homécourt, Honville, Hondelaucourt, Houdlement, Hussigny, Igney-Avricourt, Jarny, Jaulny, Jeandelize, Joeuf, Joudreville, Jonville, Jouaville, Joppécourt, Labry, Lachaussée, Lahayville, Laix, Lamalmaison, Lanhères, Landres, Lantéfontaine, La Vigne (Schloß bei Cirey), Leintrey, Lexy, Loison, Longlaville, Longuyon, Longwy, Loupmont, Lubey, Mainbottel, Mairy-Mainville, Maizerais, Malavillers, Mance, Mancieulles, Mars-la-Tour, Marville, Méraumont, Mercy-le-Bas, Mercy-le-Haut, Mexy, Moinville, Mont, Montigny-surChiers, Montmédy, Mont-St.-Martin, Montsec, Morfontaine, Morgemoulin, Moulotte, Moutiers, Murville, Muzeray, Noers, Nonsard, Norroy-le-Sec, Nouillonpont, Olley, Ollières, Onville, Ornel, Ozérailles, Pagny-sur-Moselle, Pannes, Pénil, Petit-Failly, Phlin (Schloß), Piedmont, Piennes, Pierrepont, Pillon, Preutin, Puxe, Puxieux, Réchicourt, Réhon, Rembercourt, Remoncourt, Repaix, Révemont, Richécourt, Romain, Rouvrois-sur-Othain, Rupt-sur-Othain, Saint-Benoit, Saint-Jean-lès-Buzy, Saint Jean-devant-Marville, Saint-Julien-lès-Gorze, Saint-Laurent, Ste. Marie (Schloß), Saint-Maurice-sous-les-Côtes, Saint-Mihiel, Saint-Pancré, Saint-Pierremont, Saint--Remy, Saint-Supplet, Sancy, Saulnes, Savonnières, Senon, Senonville, Serrouville, Sorbey, Spincourt, Tellancourt, Thiaucourt, Thillot, Tiercelet, Tracy-le-Val, Trieux, Tucquegnieux, Valleroy, Vandelainville, Varnomont, Varvinay, Vaudoncourt, Vaux, Viéville-en-Haye, Viéville-sous-les-Côtes, Vigneulles, Ville-au-Montois, Villecey-sur-Mad, Ville-Houdlement, Villers-la-Montagne, Villers-la-Chèvre, Villers-le-Rond, Villette, Villerupt, Ville-sur-Yron, Vittonville, Viviers-sur-Chiers, Warcq, Waville, Woël, Xammes, Xivry und Xousse.

In all diesen Orten war regelmäßig das Gemeindearchiv und das Pfarrarchiv aufzusuchen, in größeren Orten kamen die Notariats- und Gerichtsarchive hinzu und gelegentlich die Schloß- und Familienarchive.

Von folgenden Orten, Schlössern und Familien wurden französische Archive und Bibliotheken in das Kaiserliche Bezirksarchiv von Lothringen in Schutzverwahrung genommen, geordnet und verzeichnet:

Allamont, Amenoncourt, Arrancy, Billy, Boismont, Briey, Bouxières-sous-Froidmont, Butgnéville, Buzy, Familien Châtillon und Chonet de Bollemont, Cirey, Creuë, Doncourt-aux-Templiers, Etain, Essey-Maizerais, Euvezin, Foameix, de Fréhaut, Hadonville, Harville, Hattonchâtel, Igney, Joeuf, Jonville, Joppécourt, Küchli, Labry, Lahayville, Laix, Leintrey, Lexy, Loison, Montauban, Montsec, Morville, Mailly, Vilsec, Closel, Moulotte, de Metz, Nonsard, Ollières, Pannes, Port-sur-Seille, Richécourt, Rogie (Abbé in Vaudoncourt), Saint-Benoît, Saint-Hilaire, Sainte-Marie bei Blâmont, Saint-Mihiel, Saint-Pancré, Saint-Remy, Saint-Supplet, Haus Salomon in Hattonchâtel, Senon, Senonville, Sponville, Thiaucourt, Vaudoncourt, Vigneulles, Vittonville, Woël, Xousse.

Dazu ist zu bemerken, daß von vielen Gemeinden nur Reste oder Teile der Archive gerettet werden konnten.

* * *

So haben wir durch unsere Besuche an Ort und Stelle und durch die Ordnungsarbeiten an den Gemeindearchiven nach und nach einen sachlichen Überblick bekommen, der schon jetzt die folgenden hauptsächlichen Feststellungen erlaubt:

1. Wir wissen, was an Gemeinde-, Notariats-, Pfarr- und Gerichtsarchiven usw. in dem von uns besuchten Gebiet noch vorhanden ist.

2. Wir wissen, daß nicht soviel zugrunde gegangen ist, als Voreingenommenheit und böser Wille mancher Landeseinwohner häufig vortäuschen will.

3. Wir wissen, daß für unser Heer auch hier der Vorwurf barbarischer Zerstörungssucht eine Verleumdung wäre.

Gewiß sieht man jetzt in all diesen neugeordneten Archiven die Lücken deutlich, und wir sind uns wohl bewußt, daß daraus der Feind mit bösem Willen die Behauptung gegen uns erheben wird: »Was fehlt, haben die »Boches« mit Absicht verschleudert oder vernichtet«. Sind doch auch schon die Schutzmaßnahmen für die durch französische Granaten gefährdeten Kunstdenkmäler im »Temps« und im »Matin« als Diebstahl verschrien worden.

Wir bleiben gegen solche Verdächtigungen kühl bis ans Herz hinan. Denn wir tragen in uns das sichere Bewußtsein, daß wir uns bei dieser Arbeit nur von der Pflicht leiten ließen. Und auch das wissen wir, daß wir eine Kulturarbeit getan haben für die Wissenschaft, für die Verwaltung und nicht zuletzt für die Eigentümer selbst. Wir möchten nur wünschen, daß der Feind dort, wo er vorübergehend in unsere Städte und Dörfer brach, sich auch von ähnlichen »barbarischen« Grundsätzen hätte leiten lassen.

* * *

In den bisherigen Ausführungen war immer nur die Rede von Schutzmaßnahmen, die für die kriegsgefährdeten französischen Archive getroffen worden sind. Selbstverständlich wird leicht die Frage auftauchen, ob denn auch für die deutschen Archive der vom Kriege bedrohten Gemeinden die gleiche Sorgfalt verwendet wurde. Das ist in vollem Umfange geschehen. Der Herr Bezirkspräsident von Lothringen, Freiherr von Gemmingen-Hornberg, hat auch hier den Kriegsschutz angeordnet, zuletzt noch durch eine Verfügung vom 18. April 1916.

Infolge seiner Anregung haben die folgenden lothringischen Gemeinden ihre Archive oder die wichtigsten Teile derselben an das Bezirksarchiv in Metz zur Kriegsverwahrung eingeschickt: Abenhofen, Allenhofen, Bionshofen, Edelingshofen, Elfringen, Erlen, Folkheim, Folkringen, Fossingen, Gellshofen, Gremsich, Kambrich, Kemnat, Kranhofen, Loveningen, Lorringen-Mardeningen, Malhofen, Mariellen, Manwald, Mulsach, Neuburg in Lothringen, Pettenhofen, Rixingen, St. Jürgen, Sallnach, Schersingen, Unterhofen, Warnhofen, Wastingen und Wulberg.

Diese und andere Gemeinden haben auch Teile ihrer Archive an die Kreisdirektionen eingeschickt.

Unsere Tätigkeit hat sich auch noch auf ein weiteres Gebiet erstreckt. Wie schon der Titel unserer Dienststelle besagt: »Bergungsstelle für Kunstschätze und Archive des Kaiserlichen Gouvernements Metz für das besetzte Gebiet von Longwy und Briey« sind die gleichen Schutzmaßnahmen wie für die Archive auch den gefährdeten Kunstwerken im Kriegsgebiet zugedacht. Mit dem Kunstschutz ist in erster Linie Herr Museumsdirektor Professor J. B. Keune beauftragt.[1]) Aber auch wir hatten sehr häufig Gelegenheit, Kunst- und Kulturwerte festzustellen, zum Teil selbst zu bergen, oder Herrn Professor Keune darauf aufmerksam zu machen. So waren in unserem Gebiete die Schutzvorkehrungen zur Rettung gefährdeter Kunstdenkmäler schon getroffen, als sie durch die Verfügungen des Herrn Generalquartiermeisters vom 2. März 1916 und vom 9. September 1916 allgemein angeordnet wurden. Auch zur Bergung der von französischen Granaten bedrohten Bibliotheken wurden alle zweckmäßig erscheinenden Sicherungsmaßnahmen getroffen. So wurden u. a. die außerordentlich wertvollen, mittelalterlichen Handschriften und Wiegendrucke, sowie größere Teile der alten Benediktiner-Bibliothek zu Saint-Mihiel, die Hauptbestände der Stadtbibliothek von Etain, die Schloßbüchereien von Aulnois und Phlin im Bezirksarchiv geborgen.

Wir rechnen zu diesem Teil unserer Tätigkeit auch die Anregung, die wenigen historisch wertvollen Glocken in Französisch-Lothringen, die in der Revolution dem Einschmelzen entgangen sind, weiterhin zu erhalten.

Zum Schluß sei es gestattet, eine persönliche Note anzuschlagen.

Wir haben auf unseren Reisen auch Kollegen entweder persönlich kennen gelernt, oder die Spuren ihrer Arbeit in den von ihnen zurückgelassenen Handschriften gefunden. Mancher hat selbst im vordersten Feuerbereich Muße gefunden, die zu Hause liebgewonnene Fachwissenschaft zu betätigen, indem er an die Papiere seines abwesenden Quartierherrn die ordnende

[1]) Keune J. B., Kriegsarbeit des Museums zu Metz. Lothringer Kalender für das Jahr 1917, S. 61 ff.

Hand legte oder ihren Inhalt ausbeutete. So hat Hauptmann Kreisarchivassessor Dr. Abert-Würzburg, Anregungen zum Archivschutz gegeben, Dr. Karl Heinrich Schäfer-Rom hat als Bücherwart einer Division manche deutsche Beziehungen zum Feindesland ausgegraben, und Stabsarzt Dr. Friedrich hat im Schloß La Vigne aus dem Familienarchiv die Genealogie des Hauses de Metz zusammengestellt.

Auch manche wertvolle Gelehrtenarbeit trafen wir an. Im Pfarrhaus zu Haucourt lag eine große Menge handschriftlicher Arbeiten über die Ortsgeschichten des Kreises Briey, sowie über die Genealogie der Adeligen in der näheren und weiteren Umgebung, die den gelehrten Pfarrer Viansson-Ponté zum Verfasser haben. Sein Vater hat ein Buch über die Jesuiten in Metz geschrieben.

In Vaudoncourt lernten wir den ehrwürdigen, 75jährigen Augustinerchorherrn Rogie kennen, der eine dreibändige Geschichte des 1897 heilig gesprochenen Peter Fourier 1887 zu Verdun hat erscheinen lassen. Eine weitere mehrbändige Geschichte der Kongregation Unserer lieben Frau ist im Manuskript fertig. Seine Geschichte von Vaudoncourt befindet sich in der Druckerei zu Verdun. Fast die gesamten Manuskripte hat Rogie mir zur Aufbewahrung im Bezirksarchiv übergeben.

Eine besonders reiche Gelehrtenarbeit bargen wir aus dem Pfarrhause zu Buzy, wo der Pfarrer Gillant, der Neffe des Herausgebers des Pouillé du diocese de Verdun, die Bücherei und Handschriften seines Onkels verwahrte. Dabei waren viele alte Pergamente aus dem Bistumsarchiv von Verdun, aus Kloster- und Pfarrarchiven. Der Herr Abbé wird — wenn er heil vom Kriegsdienst zurückkommt —, was noch vorhanden ist, in sauberer Ordnung wiedererhalten können, und manches Pergament, das als »illisible« bezeichnet war, jetzt regestiert vorfinden.

Auch sonst haben wir manche interessante Persönlichkeit getroffen.

In Bayonville stand an der Spitze der Gemeinde der aus Metz stammende Konserven-Fabrikant Moitrier, und das Zepter über Onville führt als französischer Bürgermeister der frühere deutsche Reichstagsabgeordnete Dr. Haas.

Manche Franzosenbürgermeister haben wir getroffen, die kerndeutsche Namen trugen, und in manchem Hause erzählt man uns mit gewissem Stolze, daß die Familie aus dem Elsaß stammte, so der Vater des Pfarrers von Cosnes. Der Pfarrer von Thil, ein weitgereister Mann, erzählte uns manches Histörchen über die ihm anvertrauten Schäflein der »France bossue« im besten Elsässer »Ditsch«.

So gab es mitten in der Kriegsarbeit gar manchmal auch die geruhsame Gelegenheit, friedliche Gedanken zu wecken und auszutauschen.

Beilage I.

A. Schema für die Ordnung der historischen Gemeindearchive (vor 1790).

(Zirkular vom 25. August 1857.)

AA. Gründungsakten und politische Akten der Gemeinde.

Privilegien und Freiheiten. — Urkundenbücher über das Stadtrecht. — Weistümer. — Urkunden von Königen, Fürsten, Städten und Grundherren über die Gründung, die Privilegien und Freiheiten der Gemeinde. — Schriftwechsel mit den Souveränen, Staatskörperschaften, regierenden und anderen Persönlichkeiten. — Feierlichkeiten, feierlicher Einzug von Fürsten usw. — Ernennungen von Abgeordneten zu den General- oder Provinzialständen. — Von der Stadt entsandte Boten.

BB. Gemeindeverwaltung.

Beratungen des Gemeinderats. — Wahlen, Ernennung der Bürgermeister, Konsuln, Schöffen, Ratsbeamten. — Register der Bürgerannahmen.

CC. Steuern und Rechnungswesen.

Im Namen des Königs, der Grundherren, der Stände der Provinz erhobene Steuern. — Einnahme- und Ausgabeberechnungen. — Oktroi, Renten, verschiedene Abgaben. — Lieferungen, Bestellungen. — Rechnungsbelege. — Schulden der Gemeinde, Anleihen. — Kataster usw.

DD. Gemeindeeigentum, Wasser- und Forstwesen, Bergwerke, Gebäude, öffentliche Arbeiten, Brücken und Straßen, Wegebau.

Rechtstitel und Pachtverträge über das Gemeindeeigentum, -Land, -Häuser, -Renten usw. — Forstverwaltung, Verpachtung der Jagd und der Fischerei; Schiffahrt, Regelung des Wasserlaufes usw. — Konzessionen und Ausbeutung von Bergwerken. — Errichtung, Unterhaltung der Straßen, Brücken, Tore usw. — Erbauung, Reparaturen, Abreißen von öffentlichen Gebäuden; Stadt-

haus, Kirchen, Hospitäler, Gefängnisse, Brunnen, Theater, Markthallen, Friedhöfe. — Unterhaltung, Verschönerung, Pflasterung, Beleuchtung des Ortes. — Brände, Überschwemmungen.

EE. Heerwesen.

Erstes und zweites Aufgebot, Heerbann. — Militärische Musterungen, Armbrustschützen, Bogenschützen, Büchsenschützen. — Bürgermilizen, Truppen im Sold der Stadt. — Befestigung. — Artillerie, Kasernen, Militärunterkunft. — Truppendurchzüge. — Unterhaltung der Kriegsgefangenen. — Kriegsereignisse.

FF. Gerichts- und Polizeiwesen, Prozesse.

Landvogteien, Ämter, Vogteien. — Handelsgerichtsbarkeit. — Von der Gemeinde angestrengte oder unterhaltene Prozesse, Unterdrückung von Aufständen und Verbrechen, Urteilsvollstreckungen. — Polizei über die Theater, die Spiele und öffentlichen Örtlichkeiten. — Einkerkerungen, Polizeiwache usw.

GG. Kultus, Unterricht, öffentliche Unterstützung.

Pfarrakten. — Geburts- und Sterberegister vor 1790. — Kloster- und Weltgeistlichkeit. — Kapellen, Bruderschaften. — Rechnungen und Inventare der Kirchenfabriken. — Ausübung der reformierten Religion, Verfolgungen der Protestanten. — Beschlagnahme ihrer Güter. — Israelitischer Kultus. — Universitäten, Gymnasien. — Jesuiten, Oratorianer usw. — Schulen der Rechtswissenschaft, der Medizin, der Künste und Wissenschaften, Zeichenschulen. — Ordnungen und Verwaltung der Hospitäler, Krankenhäuser, Irrenhäuser, Unterstützungsanstalten. — Bettlerei, Epidemien usw.

HH. Landwirtschaft, Industrie, Handel.

Getreide- und Lebensmitteltaxen. — Ernte- und Weinleseordnungen. — Landwirtschaftliche Schulen. — Viehseuchen. — Messen und Märkte. — Hütten und Fabriken. — Hausierhandel. — Betriebe usw. — Handelsordnungen. — Kunst- und Handwerksgesellschaften. — Statuten.

II. Verschiedene Dokumente, Inventare, Kunstgegenstände usw.

Notarielle Entwürfe und Protokolle, Sammlungen von Plakaten und Anschlägen. — Bücher, Manuskripte, Karten, Pläne, Tafeln, Stempel. — Alte und moderne Archivinventare. — Waffen, Altertümer und alle anderen Papiere oder Dokumente, die sich nicht auf die vorhergehenden Reihen beziehen.

B. Schema für die Ordnung der modernen Gemeindearchive (nach 1790).

(Zirkulare vom 16. Juni 1842 und 20. November 1879.)

A. Gesetze.

Gesetze, Edikte, Deklarationen, Ordonnanzen, die vor der Gesetzessammlung »Bulletin des lois« erschienen sind. — »Bulletin des lois« (= die offizielle Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Verfügungen).

B. Gedruckte Akten der Departementalverwaltungen.
Verordnungen und Verfügungen der Präfektur.

C. Verwaltungsbibliothek.

Offizielle Veröffentlichungen, Verwaltungswerke, verschiedene Bücher und Zeitungen, Jahrbücher, Karten.

D. Allgemeine Gemeindeverwaltung.

1. Beratungen des Gemeinderates.

Gemeinderatsprotokolle; Belege, Ausschüsse, Berichte usw.

2. Akten der Gemeindeverwaltung.

Register der Verordnungen des Bürgermeisters. Register des Schriftwechsels. (Die erhaltenen Depeschen und die Entwürfe der Antwortschreiben werden bei den Abteilungen eingereiht, zu denen sie ihrem Inhalte nach gehören.) Repertorien derjenigen Akten, die der Einregistrierung unterliegen. — Sammlung der Plakate und Anschläge.

3. Verschiedene Gemeindesachen.

Gründung der Gemeinde; Begrenzung oder Modifikation ihres Geländes und Bezirkes. — Festsetzung des Hauptortes des Departements, des Arrondissements, des Kantons. — Gewährung des Titels einer »Guten Stadt«; Verleihung von Wappen und Siegel. — Denkschriften über die Geschichte der Stadt. — Chronik der bemerkenswerten Ereignisse. — Inventar des Gemeindearchives und des Mobiliars samt Erneuerung desselben.

4. Berichte der Gemeindebehörde an die Departementalverwaltung (Präfekten, Unterpräfekten usw.).

Sammlungen der handschriftlichen Beschlüsse, der Volksvertreter, der Direktorien des Departements und des Distrikts, der Zentralverwaltungen, des Departements usw.

E. Zivilstand.

Zivilstandsregister. — Dezennaltafeln (= alphabetische Namensregister über je 10 Jahre der Zivilstandsregister). — Belege; Heiratsverkündigungen; hinterlegte Aktenstücke; Urteile, die in die Zivilstandsregister einzutragen sind. — Wohnsitzzulassungen; Naturalisationen. — Schriftwechsel mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. — Optionslisten für die französische Staatsangehörigkeit. — Register zur Einschreibung der Heiratseinwilligungen.

F. Statistik.

(Bevölkerung, Handel und Industrie, Ackerbau, Unterstützungen.)

1. Bevölkerung.

Bevölkerungsaufnahme und Bevölkerungsbewegung. — Volkszählung. — Monatliche Statistik der Sterbefälle.

2. Handel und Industrie.

Handelsgericht und Handelskammer. — Beratungskammer der Künste und Manufakturen. — Sachverständigen-Rat. — Konsuln. — Kreditgesellschaften. — Bank von Frankreich. — Bodenkreditbank. — Finanzielle und industrielle Gesellschaften und Institute. — Makler und Wechselagenten. —

Fabriken, Arbeiter und Lohn. — Patentierung von Erfindungen. — Ausstellungen der Erzeugnisse der Industrie. — Handelsflotte. — Fischerei. — Handel- und Gewerbestatistik. — Gewerbliche Unfälle.

3. Ackerbau.

Ackerbau- und Gartenbaugesellschaften. — Wettbewerbe, Ausstellungen. — Landwirtschaftlicher Verein. — Landwirtschaftsschule, Musterwirtschaften. — Gestüte, Hengstzucht, Dressurschule, Wettrennen. — Tierheilkunde, Viehseuchen. — Seidenwürmerzucht. — Nützliche und schädliche Tiere: Wölfe, giftige Schlangen usw.; Abraupen der Bäume. — Verschiedene Pflanzungen und Kulturen: Wein, Tabak usw. — Stand der Ernten. — Ackerbaustatistik: Aufstellungen über die Äcker, Felderbestellung und des Viehs. — Wetterstatistik.

4. Märkte und Lebensmittelversorgung.

Viehmärkte und -Messen. — Proviantmärkte. — Kornspeicher. — Bäckerei, Schlächterei. — Wochenmärkte.

5. Allgemeine Statistik.

Kantonalausschüsse. — Verschiedene Listen: Bettlerliste, Aufnahme der Weiler und Höfe usw.

6. Revolutionszeit.

Ausnahmemaßregeln während der Revolutionszeit 1790—Jahr VIII; Maximum-Assignaten usw.

G. Steuern. Finanzverwaltung.

1. Direkte Steuern.

Sektionsetats, Erbschaftserklärungen, Mutterrollen vor der Anlegung des Katasters. — Kataster: Protokoll über die Grenzaufnahme des Geländes, Katasterplan (Atlas), Mutterrollen, Sektionsetats, ziffernmäßige Aufnahme der Parzellen. — Generalmutterrollen der Steuern, Besitzveränderungsbücher. — Steuerverteilung. — Ernennung der Steuerverteilungskommissare. — Gewerbesteuer. — Wagen-, Luxuspferde- und Billardsteuer. — Zwangsbeitreibung. — Instruktionen und Schriftwechsel über die Anlage und Erhebung der direkten Steuern.

2. Revolutionszeit.

Besondere Steuern aus der Revolutionszeit 1790—Jahr VIII; patriotische Steuer, Zwangsanleihe.

3. Beziehungen der Gemeinde zu den verschiedenen Finanzverwaltungen.

Staatsschatz, Steuerkassen und Steuereinnehmereien. — Direkte Steuern. — Indirekte Steuern. — Zoll, Stempel und Einregistrierung. — Post und Telegraph. — Postabgaben. — Zivilpensionen. — Alte Lotterie.

H. Militärwesen.

1. Aushebung.

Konskriptionen und Aushebungen von Mannschaften vor 1818. — Vollzug der Gesetze nach 1818. — Landheer; Aushebungslisten. — Ziehung durchs Los. — Ersatzbehörde. — Truppenkontingente. — Marschbefehle. — Reserve. — Territorialarmee (mobile Nationalgarde). — Werbung von Freiwilligen. —

Einjährig-Freiwillige. — Widerspenstige. — Urlaub. — Aushebung der Pferde und Maultiere. — Schriftwechsel über die Aushebung. — Seeheer (Marine). — Aushebung und Requisitionen der Matrosen usw. — Einschreibung zur Marine, Schiffersyndikat usw.

2. Militärverwaltung.

Kommando, militärische Divisionen und Subdivisionen. — Kriegsplätze. — Militärische Gebäude und Arbeiten. — Genie, Artillerie. — Pulver und Salpeter. — Manöverfelder. — Lager. — Belagerungszustand. — Garnisontruppen, Gendarmerie, Militärschulen. — Kasernierung, Einquartierung. — Intendantur (Kriegskommissariat und Truppenschauinspektion). — Verschiedene Militärlieferungen, Submissionen, Rechnungswesen. — Militärische Ausrüstung. — Remonten. — Requisitionen. — Ambulanzen. — Militärhäfen und Marinekommissariat. — Küstenwache. — Pension und Altersversorgung von Militär und Marine. — Kriegsereignisse. — Fremde Okkupation, Beziehungen der Gemeindebehörde zu den feindlichen Heerführern, Requisitionen, Kriegsanleihen usw. — Entschädigungen an die Kriegsopfer.

3. Nationalgarde und Feuerwehr.

Organisation. — Kontrolle. — Wahl oder Ernennung der Offiziere. — Disziplinargerichtshof. — Bewaffnung, Ausrüstung, Geräte, Feuerspritze. — Mobilisierung. — Freischärler usw. Revolutionszeit 1790 bis Jahr VIII. — Bund der Nationalgarden.

J. Polizei.

1. Lokalpolizei.

Polizeiordnungen. — Berichte der Polizeikommissare, Polizeiagenten, Feldschützen und Waldhüter. — Feste, Feierlichkeiten, öffentliche Spiele usw. — Öffentliche Örtlichkeiten. — Ausschank von Getränken. — Spielhäuser. — Messen, Markthallen, Märkte. — Seiltänzer. — Überwachung der Prostitution, Bordelle. — Bettel und Landstreicherei. — Entlaufene Hunde. — Vergehen und Verbrechen, Selbstmorde. — Beerdigungsinstitute. — Beerdigungen, Exhumierungen, Leichentransporte. — Friedhofspolizei. — Die Leichenhalle, — Unglücksfälle. — Brände, Überschwemmungen. — Stadtpolizei. — Straßenkehren, Straßensprengen. — Eis, Koth, Mist, Abfuhr, Latrinenentleerung usw. — Feldpolizei. — Ährenlesen, Weinlese. — Jagd und Fischerei. — Strohdächer.

2. Allgemeine Polizei.

Polizeiordnungen. — Berichte. — Auskunftsgesuche. — Nachforschungen im Interesse von Familien. — Personenbeschreibung. — Pässe, Wander- und Arbeitsbücher. — Reiseunterstützungen. — Auswanderung. — Fuhr- und Eisenbahnpolizei. — Maße und Gewichte. — Druckerei, Buchhandel, periodische Presse, Kolportage, Plakatierung. — Streiks, Verbindungen. — Schutz der Kinder im ersten Lebensalter. — Schenkammen. — Fabrikarbeit der Kinder. — Kultuspolizei. — Öffentliche oder private Versammlungen, Zirkel, Freimaurerloge usw. — Lotterien. — Politische Polizei, vertrauliche Informationen. — Geheime Gesellschaften.

— Ausländer, Flüchtlinge, Vertreibung, Auslieferung. — Überwachung der hohen Polizei. — Revolutionspolizei 1790 bis Jahr VIII, Verdächtige, Ausgewanderte, widerspenstige Priester, populäre Gesellschaften usw.

3. Justiz.

Einfaches Polizeigericht. — Gerichtliche Aufträge an den Bürgermeister. — Revolutionäre und außerordentliche Gerichtshöfe.

4. Gefängnisse und Arbeitshäuser.

5. Gesundheitspflege und Sauberkeit.

Öffentliche Gesundheit. — Gesundheits- und Sauberkeitsräte. — Ausschuß für die ungesunden Wohnungen. — Ärzte, Apotheker, Drogisten, ärztliche Gesellschaften. — Inspektion der Apotheken und Drogerien. — Hebammen. — Epidemien, Impfungen. — Geschlechtskrankenhäuser. — Überwachung der Schlachthäuser und Schweineställe. — Kehrichtabfuhr und -Ablager.

K. Personalia. — Wahlen.

1. Bürgermeister und Gemeinderäte.

Ernennung oder Wahl der Gemeinderäte, Bürgermeister und Beigeordneten, Gemeindeausschüsse.

2. Gemeindebeamten.

Bureau der Bürgermeisterei. — Gemeindearchivar. — Baumeister, Wegeaufseher, Straßenwärter. — Einnehmer, Oktroibeamten. — Polizeikommissare und Agenten, Flurschützen und Waldhüter. — Verschiedene Agenten. — Pensionskasse.

3. Verschiedenes.

Fragen des Vorsitzes. — Empfänge der Präfekten, Unterpräfekten usw. — Besuche und offizielle Beziehungen. — Ehrenlegion, Medaillen, Belobigungen, schöne Taten.

4. Plebiszite und andere allgemeine Manifestierungen der öffentlichen Meinung.

5. Wahlen zu den politischen Versammlungen.

6. Wahlen zu den Räten des Departements, des Arrondissements und des Distrikts.

L. Rechnungswesen und Gemeindeeinkünfte.

1. Rechnungswesen.

Budgets und Rechnungen, Register und Rechnungsakten. — Verwaltungsrechnungen des Bürgermeisters. — Betriebsrechnungen des Gemeindeeinnehmers. — Anleihen.

2. Gemeindetaxen und bewegliche Einkünfte.

Oktroi, Faßaichungs-, Wäge- und Meßgebühren, Marktstandgeld, Wegegeld, Hundesteuer, Jagdkarten usw. — Renten der Gemeinde auf den Staat, auf Kreditgesellschaften, auf Industrie- und Privatgesellschaften.

M. Denkmäler und öffentliche Anlagen.

(Auf das Eigentum, den Bau, die Unterhaltung und die Feuerversicherung bezügliche Akten.)

1. Gemeindeanlagen.

Rathaus, Glockenturm, Gemeindeuhr, Gemeindemagazine. — Polizeiwachthaus, Gefängnis. — Friedensgericht. — Feuerspritzenhaus. — Bureau und Haus für Oktroi, öffentliche Wage, Markthalle, Schlachthaus. — Tore und Stadtmauer, öffentliche Spaziergänge, Plätze, Bildhauerwerke und archäologische Denkmäler. — Ballspiel usw.

2. Kultusanlagen.

Kirchen, Kapellen, Kreuzwege, protestantische Kirchen, Synagogen. — Pfarrhäuser. — Friedhöfe. — Trennung der Kirche vom Staat.

3. Institute der öffentlichen Wohltätigkeit.

4. Anlagen des öffentlichen Unterrichts.

Fakultäten, Lyzeen, Gymnasien, Schulen. — Bibliotheken, Museen, Theater. Wohnung des Gemeindehirten. — Gemeindebrunnen.

N. Gemeindeeigentum.

1. Ackerfeld, Weide usw.

Eigentumstitel, Pachtverträge. — Gemeindeweide usw.

2. Gemeindewald.

Eigentum und Ausbeutung. — Verpachtung der Jagd. — Pachtverträge und verschiedene Nutzungsrechte.

3. Wasser.

Quellen, Brunnen, Wasserturm, Wasserkonzession. — Mineralquellen. — Pfützen, Viehtränke. — Waschhäuser. — Weiher, Verpachtung der Fischerei. — Salzsümpfe.

4. Verschiedene Eigentums- und Nutzungsrechte.

Gebäude, Steinbrüche (Verpachtungen). — Anschwemmungen, Strandrecht usw.

5. Nationalgüter.

Submissionen durch die Gemeinde usw.

O. Öffentliche Arbeiten. Wegebau. Schiffahrt. Leitung des Wasserlaufes.

1. Wegebau.

Dorf- und Stadtwegebau: Pläne der Straßen, Plätze, Gassen, Staden usw. — Baufluchtpläne. — Durchstich und Erweiterung von Straßen, Anlage von Brücken und Stegen. — Verkauf und Erwerb von Gelände, Entäußerung, Bauflucht, Anpflanzungen, Unterhaltung, Pflasterung, Vorgehen. — Beleuchtung, Gas- und Wasserleitung. — Dachtraufen. — Kleiner Wegebau (petite voirie): Hauptverbindungswege, Wege von gemeinsamem Interesse, kleine Vizinalwege, Feldwege (Listen der Wege). — Anlegungen und Unterhaltung. — Wegefrohn-

rollen. — Berichte des Bürgermeisteramts an die Bezirkswegebaumeister. — Großer Wegebau (grande voirie): National- und Departementsstraßen (Staats- und Bezirksstraßen). — Berichte des Bürgermeisteramts an die Verwaltung der Brücken und Chausseen (Landbauamt).

2. Verschiedene öffentliche Anlagen.

Eisenbahnen: Anlage der Gleise, der Bahnhöfe und Haltestellen, Erhebungen, Untersuchungen, Enteignungen. — Telegraphenanlage. — Bergwerke und Gruben, unterirdische und oberirdische Steinbrüche (Gesuche um Ausbeutung, Pläne, Genehmigungsbeschlüsse).

3. Schiffahrt, Leitung des Wasserlaufes.

Flüsse und Kanäle, Staden, Häfen, Leinpfäde. — Schiffe und Kähne, Fähren. — Seehandelshäfen, Anlager, Hafenarbeiten usw. — Nichtschiffbare Wasserläufe, Bäche. — Wasserleitung, Bewässerungs- und Zuleitungskanäle. — Bachputzen. — Sümpfe, Trockenlegung. — Mühlen und Hüttenwerke.

P. Kultus.

1. Katholischer Kultus.

Schaffung und Umgrenzung der kirchlichen Bezirke. — Errichtung von Bistümern, Pfarreien, Hilfspfarreien und Vikariaten (Kaplaneien). — Ernennung und Einsetzung der Pfarrer usw. — Schriftwechsel zwischen der Gemeindebehörde und dem Klerus. — Kirchenfabrikräte. — Verwaltung und Rechnungswesen der Fabriken, Unterstützungen. — Schenkungen und Vermächtnisse. — Religiöse Gemeinschaften.

2. Protestantischer Kultus.

3. Israelitischer Kultus.

4. Verschiedene Kulte.

5. Revolutionszeit.

Konstitutionelle Kirche, Kultus der Vernunft, die Theophilantropen.

Q. Öffentliche Unterstützung.

1. Wohlfahrtsanstalten. (Bureau de bienfaisance).

Personal. — Verwaltung und Rechnungswesen. — Unterstützungen, Abgabe von Bällen, Schauspielen und anderen Festen (Luxussteuer), Kollekten. — Schenkungen und Vermächtnisse. — Verschiedenes. — Statistik.

2. Liebeswerke.

Asyle, Kinderkrippen, Rettungshäuser usw. — Armenanstalten. — Wohltätigkeitsgesellschaften. — Feste, Konzerte usw. für die Armen.

3. Hospitalanstalten.

Personal. — Verwaltung und Rechnungswesen. — Unterstützung. — Luxussteuer, Kollekten. — Geschenke und Vermächtnisse. — Verschiedenes. — Statistik. — Taubstumme, Blinde, Irrsinnige. — Kinderunterstützung, ledige Mütter. — Entbindungsanstalten.

4. Verschiedene Anstalten.

Sparkasse. — Leihhäuser. — Bezirks-, Hagel- und Feuerversicherungskasse. — Frauenverein.

R. Öffentlicher Unterricht. Künste und Wissenschaften.

1. Öffentlicher Unterricht.

Volksschulen. — Volksschullehrer. — Kantons- und Gemeindedelegationen. — Fortbildungsschule. — Schul- und Volksbibliotheken. — Schulmobiliar. — Kleinkinderschule. — Municipalvolksschulen. — Real- und Handwerksschulen. — Musik- und Zeichenschulen. — Gymnasium: Personal, Rechnungswesen, Stipendien. — Staatliche Fakultäten, Universitäten, Lyzeen, Normalschulen. — Berichte der Gemeindebehörde an die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts. — Freier Unterricht: Fakultäten, Gymnasien, verschiedene Schulen, öffentliche Vorlesungen.

2. Künste und Wissenschaften.

Akademien und gelehrte Gesellschaften. — Stadtbibliothek: Personal. Ankauf von Büchern usw. — Museum, naturwissenschaftliches Kabinett, Botanischer Garten: Personal, Sammlungen. — Geschichtliche Denkmäler. — Kunstausstellungen. — Theater: Unterstützungen, Verträge mit den Direktoren.

S. Verschiedenes.

(Akten, die in keine der vorhergehenden Serien eingereiht werden können.)

Beilage II.

Literatur.

Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790, Meurthe et Moselle, redigé par M. E. Duvernoy, archiviste.

Tome septième. Série E. Supplément. Tome premier. Arrondissement de Briey. Nancy 1896 (Kantone: Audun-le-Roman, Briey, Chambley, Conflans, Longuyon, Longwy); Tome huitième. Série E. Supplément. Tome second. Arrondissement de Lunéville. Nancy-Versailles 1900 (Kantone: Arracourt, Baccarat, Badonviller, Bayon. Blâmont, Cirey, Gerbéviller, Lunéville-Nord, Lunéville-Sud). Diese beiden Inventare füllen zwei Großquartbände von 324 und 415 Seiten.

Champollion-Figeac, Manuel de l'archiviste des préfectures, des maires et des hospices contenant les lois, décrets, ordonnances, règlements, circulaires et instructions relatifs au service des archives. Paris 1860.

Pfannenschmied Heino, Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospitalarchivwesens. Leipzig 1875.

Lois, instructions et règlements relatifs aux archives départementales communales et hospitalières, publiées sous les auspices du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Paris 1884.

Veröffentlichungen der Société d'archéologie lorraine: 1. Bulletins et Mémoires; 2. Journal; 3. Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine; dazu Table alphabétique générale des publications de la Société d'archéologie Lorraine (1849—1900). Nancy 1903.

Veröffentlichungen der Académie de Stanislas, dazu: Favier J., Table alphabétique des publications de l'Académie de Stanislas 1750—1900. Nancy 1902.

L'Austrasie (die Zeitschrift hat wiederholt ihren Titel geändert):

L'Austrasie, Revue du Nord-Est de la France, 1837 bis 1839.

Revue d'Austrasie, Nouvelle Série 1840—1841; Troisième Série 1842; Quatrième Série 1843.

Revue de Metz, 1844—1845.

L'Austrasie, revue de Metz et de la Lorraine. 1853—1863.

Revue de l'Est (L'Austrasie), 1864—1869.

L'Austrasie, Revue du pays messin et de Lorraine historique, littéraire, artistique et illustrée 1905 ff. Erneuerung der alten Revue d'Austrasie.

Les Marches de l'Est. Revue mensuelle. Recueil de littérature, d'art et d'histoire. Paris 1908—1911.

Revue Lorraine illustrée, von 1906 ab.

Block, Dictionnaire de l'administration francaise, 3. Auflage. Paris-Nancy 1891.

Bouteiller de, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle. Paris 1874.

Brizion, Histoire des villages du canton de Fresnes-en-Woëvre. Verdun 1866.

Dorvaux, Les anciens pouillés du diocèse de Metz. Nancy 1902. Appendice et table, ebenda 1907.

Dumont, Les ruines de la Meuse:

1. Prévôtés de Hattonchâtel et Lachaussée.
2. Seigneuries et Prévôtés de Bouconville, Heudicourt, Les Rocurs et Pierrefitte, abbaye de Saint-Benoît-en-Woëvre, commanderies de Doncourt et Marbotte.
3. Seigneurie d'Apremont.
4. Seigneurie de Gorcy-sur-Meuse.
5. Sampigny et dependances. 5 Bände. Nancy-Paris.

Dumont, Histoire des fiefs et principaux villages de la Seigneurie de Commercy:

Pont-sur-Meuse, Léronville, Enville, Vignot, abbaye de Rengeval, Laneuveville-au-Rupt, Saint-Aubin, Sommières et Saulx-en-Barrois,

Ménil-la-Horgne, Ville-Issey, Chonville, et Morville, abbaye de Rieval. 2 Bände. Nancy-Paris 1856.

Duvernoy E., L'enseignement de l'histoire locale et les archives communales (B. enseignement primaire Meurthe et Moselle 1912 S. 112—115).

Favier J., Catalogue des livres et documents imprimés du Fonds Lorrain de la Bibliothèque municipale de Nancy. Nancy 1898.

Darin besonders II. C. Histoire des localités:

1. Dictionnaires et ouvrages relatifs à plusieurs localités Nr. 1735—1745
2. Monographies locales, Notices, plans et vues Nr. 1746—3213.

Jeantin, Manuel de la Meuse. Histoire de Montmédy et des localités meusiennes de l'ancien comté de Chiny. Répertoire général des communes. 3 Bände. Nancy 1861—1863.

Lepage Henri, Le département de la Meurthe statistique, historique et administrative. 2 Bände. Nancy 1843.

Lepage, Les communes de la Meurthe, journal historique, des villes, bourgs, villages, hameaux et censes de ce département. 2 Bände. Nancy 1852.

Lepage, Dictionnaire topographique du département de la Meurthe. Paris 1862.

Lepage, Archives communales et hospitalières de la Meurthe. Nancy 1858.

Liénard, Dictionnaire topographique du département de la Meuse. Paris 1872.

Gillant Robinet, Pouillé du diocèse de Verdun. 4 Bände. Verdun 1888 bis 1910.

Viville, Dictionnaire du département de la Moselle. 2 Bände. Metz 1817.





Aufdeckung von Bruchstücken alter Epitaphien und Grabplatten bei Arbeiten im Innern des Doms.[1]

Mit 5 Abbildungen.

Von Dombaumeister **W. Schmitz**, Regierungs- und Baurat.

Bei dem im Jahre 1911 erfolgten Abbruch der beiden Altäre im nördlichen und südlichen Seitenschiffe (St. Clara- und St. Petrus-Altar) kamen zahlreiche Bruchstücke von alten, in der Revolutionszeit zerstörten Denkmälern zum Vorschein, die bei Errichtung der beiden letztgenannten Altäre als Mauersteine benutzt worden waren. Auch die in demselben Jahre in der Nordwand des nördlichen Querschiffs aufgedeckte Nische, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß wieder als Wandschrank eingerichtet wurde, war mit Bruchstücken eines zertrümmerten Epitaphs zugemauert. Unter den aus dem 14.—18. Jahrhundert stammenden Resten befinden sich u. a. Teile von Sockelprofilierungen, Maßwerke, Fialen und Baldachinen, welche fast alle sehr fein im Detail und zum Teil mit Blattwerk verziert sind; auch zeigen die meisten Spuren einer ursprünglichen Bemalung.

Weitere Bruchstücke von Epitaphien und Grabplatten sind bei den Arbeiten zur Zentralheizung und Ausbesserung des Bodenbelags im Langhaus zum Vorschein gekommen.

Wenn es sich bei diesen Fragmenten (insgesamt ca. 760 Stück) auch vielfach nur um kleinere Teile handelt, so haben sie dennoch für die Geschichte des Domes nicht geringe Bedeutung und verdienen umsomehr Beachtung, als einzelne durch Inschriften oder Wappen als Bruchstücke von Epitaphien von nachstehenden Domherren zu erkennen waren:

---

[1]) Der Aufsatz erscheint gleichzeitig in Heft 19 des Metzer Dombaublattes.

1. Johannes de Raigecourt . . . . . † 1348
2. Petrus Bertrans . . . . † 1362
3. Fourques Bertran . . . . † 1377
4. Jacobus Fessalt . . . . † 1394
5. Desiderius Pieressoni . . . . . . † 1550
6. Renatus Brossard . . . . † 1603
7/8. Odoardus und Claudius Geoffroy † 1631 bezw. 1620
9. Henricus de Haraucourt-Chamblay † 1662
10. Johannes de Belchamp . . . . . † 1651
11. Ludovicus Jobal de Pagny . . . † 1745
12. Joannes Baptista Canon . . . . † 1737
13. Petrus Claudius Fumée . . . . . † 1758
14. Jacobus Husson . . . . † 1762

Johannes de Raigecourt.[1])

Vom Epitaph de Raigecourt waren nur 2 Bruchstücke der Grabschrift zum Vorschein gekommen, die aus erhaben gearbeiteten Majuskeln bestand, auf einem Gesimsband aus

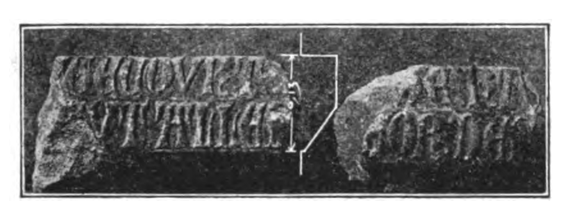


Abbildung 1.

Jaumont-Stein angebracht, wie die Grabschrift von den zerstörten Denkmälern der Bischöfe Ademar von Monthil und Theoderich Bayer von Boppard in der Sakramentskapelle des

[1]) Als Namen kommen vor J. de Rachecourt, J. de Réchicourt, J. de Raigecourt, z. B. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde VII (1895) 80, 97, 122; X (1898) 324. — Die Raigecourt hatten den Beinamen Xappey (Chappé); daher der Name Place Xappey (Chappé), wo ihre Wohnung lag. Ihre Geschichte ist behandelt in dem Buche Maison de Raigecourt (ohne Namen des Verfassers) Nancy 1777.

Domes. Nach Bégin I, 135 befand sich das Epitaph vor der Revolution noch im nördlichen Seitenschiff unter dem Gesims bei der alten Sakristei. Die Grabschrift lautete:

CY : GIST : CI : SIRES : JEHANS : DE : RAIGECOURT :
CHANONES : ET : COUSTRE : DE : SAIANS : Z : PREVOST :
DE : S : SALVOUR : QUI : MORUT : LOU JOR : DES : EUTAITES :
S : TE : ANNES : P : M : CCC : Z : XLVIII :
ANS : PRIEIS : POR : LUY : AMEN .[1])

Der Untergrund der Schrift ist dunkelblau; letztere war jedenfalls vergoldet.

Über diesen Domherrn[2]) wissen wir nur wenig, obschon er einer alten und berühmten Metzer Familie angehörte. Die Series dignitatum hat ihn nicht in ihrem Verzeichnis. In dem Inventaire des archives du chapitre[3]) wird er für 1330 als Kanonikus angeführt. Indes, er wurde Custos und starb als solcher. Das Pouillé nennt als Todesjahr 1343[4]). Dieses Datum stimmt aber nicht mit der Grabschrift, die uns bei Dieudonné bezw. Bégin erhalten ist. Nach letzterer Quelle war Johannes nicht bloß Kanoniker und Custos des Domes, sondern auch noch Propst des Kollegiatstiftes S. Salvator und starb in der Oktav des Annafestes 1348. Sein Wappen gibt Bégin I 352 und II 134 und 465.

Petrus Bertrans.

Die Grabschrift des vorgenannten Domherrn, auf 3 Steinen (Jaumont) von 0,50+0,75+0,30 m Länge und 29,5 cm Höhe, schräg eingemeißelt und schwarz bemalt, wurde 1911 im südlichen

---

[1]) Die unterstrichenen Teile der Inschriften sind erhalten. — Bei Abb. 1 sollte das zweite Bruchstück an erster Stelle stehen.

[2]) Die in diesem Aufsatz enthaltenen biographischen Notizen von den in Frage stehenden Domherren verdanke ich dem Herrn Professor Dr. Bour in Metz. Wo die betreffenden Notizen fehlen, sind sie nachzusehen in seiner hier abgedruckten Abhandlung »Gräberfunde im Metzer Dom«.

[3]) Metzer Bezirksarchiv H 434, 633.

[4]) Dorvaux, Pouillés du diocèse de Metz (Nancy 1902) 248 Anm. 2.

Seitenschiff (7. Joch von Westen) freigelegt und befindet sich jetzt im Diözesan-Museum. Die Inschrift ist klein, ziemlich verwittert und schwer lesbar. Der Text ist gut erhalten; er lautet:

ci gist li sires pierrs bertrans ch(an)ones de seans z puos
de s thiebault q morut l(e v)j : jour : || dou mois de iunet lan :
m : ccc : l(x)ij : |' priez pour lui [1])

Im Rest des Wappens Schwanzspitze des Adlers erhalten.

Pierre Bertrans war nicht nur Domherr an unserer Kathedrale, sondern auch Propst an der Stiftskirche S. Theobald. Beides geht aus der Inschrift und den Kapitelsprotokollen hervor. Aus letzterer Quelle erfahren wir, daß er 1362 starb. Sein Haus wurde bereits am 14. Juni des genannten Jahres für 80 livres verkauft. Daraus ergibt sich, daß Dieudonné und Bégin den Monatsnamen unrichtig gelesen haben. In Wirklichkeit zeigt eine genaue Prüfung der Originalgrabschrift, daß iunet (= Juni) und nicht — iullet (= Juli) zu lesen ist. Die teilweise verwischte Ordinalzahl ist — VI (= 6).

Fourques Bertran.

Die unvollständige Grabschrift dieses Domherrn, ebenfalls Jaumontstein, 0,64 : 0,295 m, wurde mit der vorgenannten freigelegt. Der vollständige, jedoch nicht ganz genaue Text bei Bégin I, 147 lautet:

cy gist : li : sires : Jacques : bertran : || (c)hanones :
z prebstre de ceans qui morut le ix jour de novembre
p · m · ccc · lxxvij · || pries · dieu · por · luy ·

Auf dem Stein war wohl nicht Jacques Bertran, sondern Fourques, Foulques (= Fulko) oder Tarques Bertran zu lesen, der tatsächlich 1377 starb, wie auf dem Steine geschrieben steht, während Bégin 1374 als Todesjahr angibt. Über der Inschrift

[1]) Als Ligaturen sind zu erwähnen: b und e in bertrans, d und e in de (3 mal), a und u in thiebault.



befand sich nach Bégin das Wappen des Verstorbenen, Adler mit kleinem Brustschild, auf welchem ein Kreuz sichtbar ist.

Über Fourques Bertrand wissen wir kaum mehr als über Pierre Bertrans. Er wird angeführt in einem Akt des Metzer Bezirksarchivs, der aber nur im Register erhalten ist (G 941). Ein Bertrand, chanoine de Metz, ist auch beteiligt an den Ausgleichsverhandlungen zwischen dem Metzer Bischof und dem Kapitel betreffend Rechtsfragen für Saarburg und Umgegend (G 434, 525, 526). Da aber das Regest des Schriftstückes (vielleicht irrtümlich?) das Datum des 29. Juli 1379 trägt, kann unser Fulko nicht gut in Frage kommen, denn er starb 1377.

Jacobus Fessalt.

Auch dieser Grabstein (0,70 : 0,31 m), welcher oben und unten unvollständig ist, wurde nebst den vorhergehenden 1911 im südlichen Seitenschiff aufgedeckt. Er befand sich ursprünglich zur rechten Seite eines Altars, wie die schön gezeichnete Hand am Anfang des Textes erkennen läßt. Der unvollständige, in Minuskeln ausgeführte Text lautet, soweit erhalten, wie folgt:

☛ deuant ceſt : atelz : (= autel) || giſt : Maiſtre : iaiqu(e) : feſſalt : || chanone : de ceanſ : z (= et) prevos(t) : || de : s̄ : ſalvour qui (m)orut || . . . .[1])

Über der Schrift befand sich anscheinend das Wappen des Verstorbenen, von welchem das untere Ende noch vorhanden ist.

Fessalt ist gleichfalls wenig bekannt, obschon der Eigenname nicht selten vorkommt. Nach einem Aktenstück des Metzer Bezirksarchivs (G 1202) war ein Collignon Fessault (Fessalt) Kanonikus im Jahre 1400. Angeführt wird »Maistre Jacques Fessales« für 1383 in den Kapitelsprotokollen I 84; vergl. Kraus III 798. Auch wissen wir, daß Jakob Fessalt, von dem hier die Rede, gestorben ist zwischen dem 16. Januar und dem 8. April 1394. Dementsprechend ist die Inschrift zu ergänzen. [2])

[1]) Die Silbe de ist 3mal ligiert.

[2]) Vgl. noch über ihn Jahrbuch XXI[2] (1909, 16.

Desiderius Pieressoni.

Die von dem Epitaph Pieressonis vorgefundenen Bruchstücke ergeben, zusammengestellt, ein anschauliches Bild von der ganzen Anordnung.[1]) Die Schrifttafel, 0,48 : 0,70 m groß, hatte eine flach profilierte Umrahmung, die mit kleinen Kartuschen und Ornamentik usw. reich verziert war. Der untere Teil der Umrahmung ruhte auf 2 Konsolen, während der obere eine schneckenförmige Bekrönung zeigte. Die Umrahmung besteht aus Jaumont-Stein und die Schrifttafel aus französischem Kalkstein. Die drei ersten Zeilen der erhaben gearbeiteten Schrift sind fast unversehrt erhalten. Schrifthöhe 4 cm, Zwischenraum 18 mm. Der übrige Teil der Schrift ist etwa zur Hälfte in Bruchstücken vorhanden. Auch die Umrahmung ist größtenteils noch erhalten. Obgleich sehr beschädigt, kann man aus allen Details erkennen, daß sie mit feinem künstlerischen Empfinden bearbeitet war. Überhaupt kann das ganze Epitaph als eine vorzügliche Arbeit der Frührenaissance bezeichnet werden. Wie bei den Fragmenten der übrigen Skulpturen sind auch hier Spuren der ursprünglichen Bemalung vorhanden. Schrift Gold auf dunkelblauem Grunde. Auch die Umrahmung, einschließlich der Ornamentik, war mit Ausnahme des Untergrundes bei der Ornamentik (aus demselben blauen Ton wie die Schrifttafel) ganz in Gold. Das Epitaph war am 3. Mittelschiffpfeiler vom Querschiff ab gerechnet angebracht, wo sich bis zur franz. Revolution östlich die römische Badewanne und westlich der Altar des hl. Joseph befand (Bégin II 141). Nach der Grabschrift zu schließen, würde er auch hier seine Ruhestätte gefunden haben, vorausgesetzt, daß der Josephs-Altar identisch ist mit dem im Epitaph von Pieressoni erwähnten Dreifaltigkeitsaltar. Dieses erscheint jedoch noch zweifelhaft durch eine andere Mitteilung desselben Autors (II 14—15) über diesen Domherrn und dessen Epitaph, welche wie folgt lautet:

»Vers 1550, Piersoni, doyen du chapitre et bienfaiteur de l'église, ayant manifesté le désir d'être inhumé vis-à-vis deux

[1]) Die Abbildung des Epitaphs ist meiner im Druck befindlichen Schrift »Lothringische Grabdenkmäler vergangener Jahrhunderte« (Verlag des Lothringer Verlags- und Hilfsvereins, Metz) entnommen.



autels consacrés à la Vierge, près d'une chapelle dite de la Trinité[1]), récemment construite au bas du collatéral à droite, entre le nouveau portail et le choeur de Notre-Dame-de-la-Ronde, on érigea ces deux autels, et l'on déposa les restes du testateur sous les dalles où s'agenouillaient les fidèles«.[2])

Die Grabschrift hatte nach den vorhandenen Resten und unter Zuhilfenahme des Textes von Bégin (II 141—142) folgenden Wortlaut:

Hanc ſacrā edem c̄u orna || mētis c̄u redditib cultum (h)
oc officio Spectab(ilis) dn̄s Deſide || rius Piereſſoni qui
eccleſiae huius || decanus ac canonicus erat auxit eamque
denuo moriens || totius sui relicti fecit here || dem; adjunxit
et hanc Sanctae || Trinitatis aram cum dote || ibique
sepeliri petiuit ſit || illi merces christus · || Amen ·
1550

Der von Bégin angeführte Wortlaut stimmt mit den aufgefundenen Resten an verschiedenen Stellen nicht ganz überein. Es würde zu weit führen, die verschiedenen Abweichungen, die sich hauptsächlich auf die Abkürzungen beziehen, hier näher anzuführen. Erwähnt sei nur, daß die am Schlusse befindliche Jahreszahl, die er in Buchstaben angibt, auf den vorgefundenen Resten in Zahlen ausgemeißelt ist. Der von Dieudonné gebotene Text zeigt noch größere Abweichungen.

Der Name Pieressoni tritt uns mehrfach entgegen in der Geschichte des Metzer Domkapitels.

---

[1]) »Cette chapelle a pris plus tard la dénomination de Chapelle de la Cène«.

[2]) »L'épitaphe de Piersoni se trouvait à côté de la petite porte ogivale représentée au fond de la gravure qui commence ce volume«. (Gemeint ist die kleine Tür des Uhrtürmchens zwischen dem neuen Christusportal und Liebfrauenportal.) Die beiden Notizen sind unvereinbar. Es ist doch kaum anzunehmen, daß der Domherr und Dekan des Domkapitels in der Stiftskirche von Notre-Dame-la-Ronde beigesetzt wurde. Vielleicht dürfte die Tatsache, daß mindestens zwei Pieresoni den Vornamen Desiderius hatten, zur Lösung der Schwierigkeit beitragen.

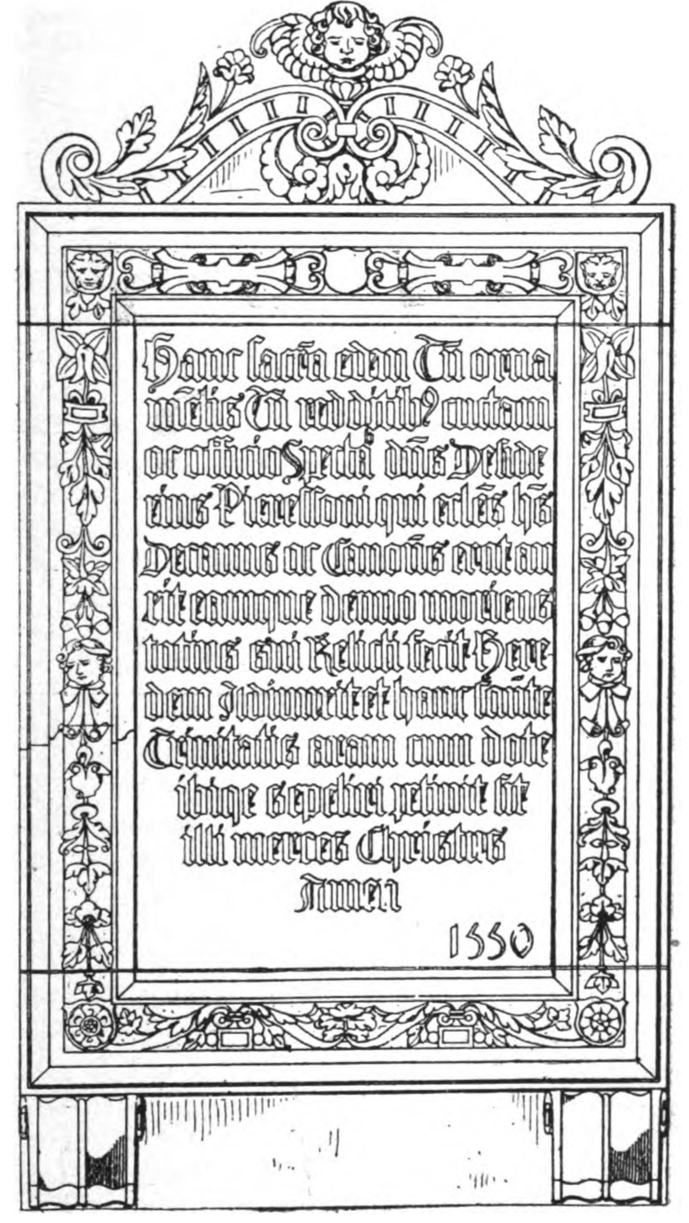

Hanc sacrã edem cũ orna
mẽtis cũ redditib⁹ auctam
ac officio Spectab dñs Deside
rius Pierellioni qui ecclẽs hũs
Decanus ac Canonĩs erat au
xit eamque denuo moriens
tatinus suis Relicti fecit Here
dem Ildiumnit et hanc sancte
Trinitatis aram cum dote
ibique sepeliri petiuit sit
illi merces Christus
Amen
1550

Abbildung 2.

Über die Jugendgeschichte des Verstorbenen[1]) fehlen die Angaben fast gänzlich. Er war Sekretär des Kapitels. Dadurch, daß der bisherige Inhaber der 1. Kapitelpfründe en Dalle (gehört zum Banne von Devant-les-Ponts) resignierte und bald darauf starb, war diese Stelle frei geworden. Pieressoni wußte sich von der Kurie Pfründe und Kanonikat zu verschaffen und trat am 6. März 1512 ins Kapitel ein.[2]) Am 7. Juni 1531 wurde er zum Custos gewählt.[3]) Schatzmeister des Kapitels wurde er am 21. August 1538 als Nachfolger von Theobald Mineti, dessen Grabstätte im linken Querhausarme lag.[4]) Nach der Series (S. 97) hätte er auch Zirkator (circator, cerchier) werden können, verzichtete aber freiwillig auf dieses Amt.

Nach dem Tode des Dekans Christoph Henry (Henrici) wurde Pieressoni am 10. November 1544 als Nachfolger gewählt und am 28. Januar 1545 auch installiert.[5]) In dem Amte des Schatzmeisters hatte er selbst den Desiderius Gérard als Nachfolger (1545—1556).[6])

Renatus Brossard.

Das Epitaph von Renatus Brossard befand sich nach Bégin II 132 etwas unterhalb des Epitaphs von Pierre Perrat an der Wand, nämlich zwischen Joch 1 und 2 des nördlichen Seitenschiffes. Von diesem sind zum Vorschein gekommen 3 Bruchstücke vom oberen und mittleren Teil der Inschrift mit einfach profilierter Umrahmung. Der Text lautete:

·VENERAB : VIR D · RENATVS BROSSARD HVIVS

ECCL · CAN · ET · ARCHYD · DE SALBVRGO DVM

[1]) Über ihn vgl. noch Dorvaux 111, 142, 243, 245; Series dignitatum (Metzer Bezirksarchiv G 464) 28, 60, 97, 111, 173; Bégin II 14, 15, 141, 142.

[2]) Series dignitatum 173.

[3]) Series 111.

[4]) Desgl. 60.

[5]) Vgl. über seine Wahl im Jahre 1543 Dorvaux 243 und Series 28.

[6]) Vgl. Dorvaux 245 Anm. 1.

PIETATIS ERGO HOC EPITAPHIVM PARAT QVO
NDAM RR · DD · IOAN · BROSSARD PATRVO SVO
CIRCATORI ET CAN · HVIVS ECCL · ET CHARISS ·
COGNATIS FRANCISCO BROSSARD ET LVDOVICO
ROVGEMORTIEO HVIVS ETIAM ECCLES · CANON ·
REPENTE MORITVR INTESTATVS ET SEPELITVR
HIC PROPE IN EORVM TVMVLO A CONFRATRIBVS
14 · OCTOB · 1604 [1])
ANIMA EIVS IN BONIS DEMORABITVR ·

Die aus Jaumont-Stein angefertigte Schrifttafel hatte einschließlich Umrahmung eine Breite von 0,82 und eine Höhe von 0,88 m. Die Schrifthöhe beträgt 22 mm und der Zwischenraum 16 mm. Der Untergrund der Schrift war in blauem Schieferton bemalt. In welcher Farbe die Schrift behandelt war, ist nicht mehr zu erkennen.

Auch hier stimmt der Bégin II 132 angeführte Text hinsichtlich der Abkürzungen, Reihenzahl usw. mit den vorhandenen Teilen nicht ganz überein. In den beiden ersten Zeilen sind beispielsweise bereits 7 Abweichungen zu verzeichnen.

Odoardus und Claudius Geoffroy.

Die Fragmente von dem Epitaph der Domherren Odoardus (Eduard) und Claudius Geoffroy bestanden außer kleineren Teilen der Inschrift nur aus einer birnförmigen Endigung der Bekrönung (0,24 m Durchmesser und 0,39 m hoch) mit dem Wappen der Familie, welches von einem gravierten Lorbeerkranz umrahmt ist. Es war aus schwarzem Marmor angefertigt und poliert und befand sich nach Bégin II 136 in der Nähe des Portals im Kapitelsturm, über einem Weihwasserbecken an der Wand.

[1]) Nach den Kapitelsprotokollen Okt. 1603 gestorben. — Vgl. zu dem vierten Eigennamen Dorvaux 252 Anm. 4.

Das Epitaph hatte folgende Grabschrift:

Siste, Viator,
et duorum fratrum, presbiterorum venerabilium,
DD. Odoardi et Claudii Geoffroy,
Commerceiens., claris parentibus, ex nobili familia de Thowenin
oriundorum, quorum ossa hic e regione
requiescunt, sortes, si lubet, attende horum: D. Odoardus videlicet,
ab adolescentia liberalib.
disciplinis et litteris egregie
excultus, regimine sedulaque cura nobilium adolescentium
de Raigecourt ab Ancerville,
Mussiponti, Treviris, Moguntiae et alibi decem
annis gesta, postea
Commerceiensis canonicus
factus, ab ill.° cardinali Carolo a Lotharingia
in primarium sive
rectorem collegii huiusce
civitatis accitus, demum in hac augustissima
basilica canonicatum adeptus, muniaque
in ea sibi concredita feliciter executus, pietate
romana atque
catholica plenus, aetatis suae annum
agens sexagesimum quintum, extremum diem in Christo
pacifice clausit die XIV mensis martii, anno M.D.CXXXI.
D. vero Claudius, in romana curia educatus, praebendisque apud
SS. Theobaldum et Petrum ad moniales atque in hac summa
aede semiprebenda potitus, repentino morbo correptus, animam
XXXV aetatis suae anno ad superos
transmisit, die XII mensis septembris, anno M.D.C.XX.

Ad quorum memoriam D. Nicolaus Geoffroy,
regiae munitionis in arce et civitatibus
Metens., Tullens. et Virdunens. custos ac commissarius, praefatorum D.D. frater, pietatis ergo monumentum hocce fieri curavit, et ad majorem D. Opt. Max. Virginisq. matris gloriam defunctorumque salutem const. voluit, quorum anim. cum superis quiescant. Amen.

Die Eltern der beiden Kanoniker[1]) hießen Mangin Geoffroy († 1593) und Claudina Peignier. Sie waren mit der adligen Familie der Thévenin de Seichepré verwandt und in Commercy ansässig; dort wurden die Kinder geboren. Neben einer Tochter hatten sie noch einen dritten Sohn, Nicolaus, der um 1630 Artilleriekommissar in der Provinz der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun war.

1. Odart (auch Odoard, Ondard, Ondart geschrieben) widmete sich im frühesten Alter dem Studium der Wissenschaften und verschaffte sich große Kenntnisse, die er später in der Erziehung zu verwenden wußte. Bald wurde er Kanonikus in Commercy, Rektor des Kollegs der Stadt und durch Kardinal Karl von Lothringen 1611 Mitglied des Domkapitels von Metz. Echt kirchliche Frömmigkeit zeichnete ihn aus. Er starb im Alter von 65 Jahren am 14. März 1631.

2. Claudius erhielt seine Ausbildung an der römischen Kurie. Zu Metz erlangte er eine Präbende an S. Theobald, an S. Peter auf der Zitadelle und eine halbe Pfründe am hiesigen Dome. Letztere verdankte er dem Kanoniker Nikolaus Barsault (Barsaux). Von einer nicht näher bezeichneten Krankheit befallen, starb er unerwartet schnell im Alter von 35 Jahren am 12. September — nicht am 4., wie die Series angibt — des Jahres 1620.[2])

Der genannte Bruder Nikolaus ließ beiden die gemeinsame, im Stile der damaligen Zeit abgefaßte Grabschrift setzen.

Henricus de Haraucourt-Chamblay.

Im nördlichen Querschiff, welches bis Ende des 18. Jahrhunderts von der Vierung durch die massive Rückwand des früher in letzterer aufgestellten Chorgestühls abgetrennt war, befanden sich, angelehnt an vorgenannte Rückwand, etwa in der Mitte die beiden Grabdenkmäler von Antonius de Roucelz

[1]) Nachstehende Notizen aus Poirier, Metz, Documents généalogiques (Pa is 1897) 265; Michel, Biographie du Parlement de Metz (Metz 1853) 191; Series dignitatum 281, und besonders aus der Grabschrift selbst.

[2]) Vgl. auch Journal de Séb. Floret, herausgegeb. von Chabert (Metz 1862) 34.

und Heinrich de Haraucourt. Nach der Beschreibung von Bégin II 113—117 müssen beide Denkmäler von reicher Ausführung gewesen sein.

Die bei Anlage der Kanäle zur Zentralheizung (Nov. 1914) beim nordwestlichen Vierungspfeiler, also in der Nähe des ursprünglichen Aufstellungsortes genannter Denkmäler aufgefundenen Bruchstücke von Wappen, Umrahmungen, Gesimsen, Säulchen und Figürchen, alles aus weißem Kalkstein, stammen



Abbildung 3.

anscheinend von diesen beiden Monumenten. Bei dem Denkmal de Haraucourt waren nämlich viele Wappen angebracht, darunter auch die der Familie Langlure und Joyeuse. Auch die übrigen Wappenverzierungen von Abb. 3 stammen vermutlich von demselben Denkmal; denn wie aus der Beschreibung von Bégin hervorgeht, war die gravierte und vergoldete Grabschrift auf einer länglichen Kartusche von schwarzem Marmor mit vergoldeter Umrahmung angebracht, umgeben von den Wappen der Fa-

milien de Haraucourt, de Craincourt, de Bessey, de Charlay, de Lucy, de Lénoncourt, de Savigny, de Joyeuse, de Létricourt, de Barbançon, de Bossut, de Châtillon, de Linange, de Grand-Pré, de Langlure und de Fain.

Die Grabschrift dieses Denkmals lautete:

Sub proximo lapide marmoreo Henricus de Haraucourt Chamblay, hujus ecclesiae quondam decanus, expectat resurrectionem et misericordiam. Obiit 8.º Kal. aug. MDCLXII.

Johannes de Belchamp.

Bruchstücke vom Grabdenkmal des Domherrn Johannes de Belchamp wurden, wie bereits eingangs erwähnt, bei Freilegung der zugemauerten Wandnische im nördlichen Querschiff aufgedeckt (Juli 1911). Dieses Denkmal, welches sich nach Bégin II 91 f. im nördlichen Querschiffarm befand, muß besonders interessant gewesen sein. Der Verstorbene war in Bronze, vor einem Kruzifix kniend, dargestellt. Der schöne Sarkophag zeigte in seinem mittleren Teil das Wappen des Verstorbenen und auf dem Sockel das Epitaph, überragt von dem mit einem Kanonikerhut bekrönten Wappenschilde.

Unter den Bruchstücken befinden sich u. a. auch einige des letztgenannten Wappenschildes und kleinere Teile der nachstehenden Inschrift. Der Sarkophag war aus weißem französischen Kalkstein.

D. O. M.

Audite qui Posteri, qui Pij.

Venerabilis Dūs, piæ posterorū memoriæ natus,

D. Joannes de Belchamp,

Virduni ortu nobilis J. V. D., insignis hujus ecclesiæ

canonicus et præcentor,

S. Dionisii de Zellis commendatarius prior,

quem apostolicū protonorariū Roma, suorum

regum eleemosinariū et consiliariū Gallia,
quem archidiaconū de Sarburgo et sui episcopatus
visitatorem, Lotharing̃ card. illust̃.
quem ab anno jam 1614 præcentorem suum
unanimis capituli consensus,
quem gravissimis in rebus frequentissime ad reges
et principes legatū et suæ mentis interpretem
clerus Mediomatricum,
quem sincera virtus, fides integra, infracta constantia,
ingenua libertas, vivax ingenium,
clarum apud omnes et carum omnibus fecit,
hic jacet.
Tot titulos invida mors abstulit, virtus amica coelo intulit.
De tanto viro in terris cineres et nomen, reliqua cum
Deo perennia.
Obiit mens. novemb. die 26. an. 1651, aetatis 85.
Lugete, orate, abite.

Verschiedene Mitglieder der Familie Belchamp[1]), welche dem Herzogtum Bar entstammte, gehörten dem Domkapitel an. Vor allen berühmt ist der hier in Frage stehende Jean de Belchamp. Er war in Verdun geboren, ist jedoch schon früh in unsere Bischofsstadt gekommen. Als Ch. H. de Haraucourt resignierte, erhielt B. am 17. Oktober 1594 ein Kanonikat am Metzer Dom und die erste Pfründe en Dalle (in der Gemarkung von Devant-les-Ponts). Zufolge seiner Eigenschaften trat er bald in den Vordergrund und bekam aktiven Anteil an der Verwaltung der Diözese. Schon 1601 visitiert er als Vizeoffizial einen Teil des Bistums, der besonders der Reform bedurfte. Am 17. Oktober 1603 wird er als Archidiakon von Saarburg installiert und bleibt in dieser Stellung bis 1614. Die hier gewonnene Erfahrung sollte ihn in

[1]) Die Notizen über Johann de B. sind gezogen aus der Series dignitatum 40, 90, 173; Michel, Biographie du Parlement 23; Dorvaux 148, 149, 153; Bégin II 21, 25, 91, 93, 101.

den Stand setzen, die Visitation der ganzen Diözese vorzunehmen, wozu ihn für 1606 und 1607 das Vertrauen des Metzer Bischofs, des Kardinals Karl von Lothringen, berief. Derselbe Kirchenfürst hatte ungefähr um diese Zeit das dreimalige Angelus-Läuten täglich für die Diözese vorgeschrieben. Eine diesbezügliche Stiftung machten für den Dom die beiden Kanoniker Rousseleti und Belchamp.[1]) Am 4. November 1614 folgte letzterer dem Praezentor Johannes Cugnin nach und behielt die neue Würde bis zu seinem Tode. Belchamp starb im 85. Lebensjahre am 26. November 1651 und wurde in Notre-Dame-la-Tierce (nördl. Querschiff) unweit des Sakristeieinganges bestattet.

Ludovicus Jobal de Pagny.

Von dem Epitaph des Domherrn Jobal de Pagny, welches aus schwarzem Marmor bestand, wurden ebenfalls nur einige kleinere Teile der Inschrifttafel gefunden. Dasselbe war an der Westwand des nördlichen Querschiffs angebracht und hatte nach Bégin II 122 folgende Inschrift:

D · O · M ·
HIC JACET VENERABILIS · DOM · D · LUDO
VICUS JOBAL DE PAGNY, PRESBITER, HUIUS
ECCLESIÆ CANONICUS ET PRÆCENTOR,
NEC NON SUPREMÆ HUIUS URBIS CURIÆ
SENATOR, CLERICUS ET DECANUS. OBIIT
DIE 21 · SEPTEMB · AN · DNI 1745, ÆTATIS
SUÆ 81 · ORATE DEUM PRO EO ·

Über der Inschrift befand sich das Wappen des Verstorbenen, ohne Krone, zwischen zwei Palmenzweigen, von welchen ebenfalls noch kleinere Teile vorhanden sind. Die Inschrift war auf einem kartuschenartigen, polierten Schild eingemeißelt, welcher einen

[1]) Séb. Floret, a. a. O. 34.

gestockten Hintergrund hatte. Die Grabplatte war mit einem 4 cm breiten Rand, ebenfalls poliert, eingefaßt. Nach der Stärke (15 cm) zu urteilen, wird sie größere Dimensionen gehabt haben.

Die Eltern von Ludwig Jobal de Pagny waren Franz Jobal, Herr von Pagny-lès-Goin, Villers-sur-Genivaux, Gondreville usw., Parlamentsrat, † 20. Okt. 1690, und Barbara Philbert, † 22. April 1695.

Ludwig, das 5. von 9 Kindern, wurde am 9. April[1]) geboren und getauft. Sein Bruder Anton war Archidiakon von Toul; ein anderer, Gilles (oder Ägidius) Philbert, Prior von S. Arnulf; ein dritter, Franz, Abt von S. Airy (= S. Agericus) in Verdun; eine Schwester Anna Maria Ordensfrau im Kloster der Heimsuchung zu Metz.[2]) Ludwig war Kanonikus am Chorherrenstift S. Salvator hier. Ins Domkapitel trat er am 28. Juni 1683 ein. Am 30. August 1693 wurde er conseiller laïc am Metzer Parlament; 1707 trat er diese Stelle gegen 28 000 Livres ab und wurde am 28. März[3]) desselben Jahres conseiller clerc. Die Grabschrift erwähnt noch den Titel eines Decanus oder Doyen.[4]) Am 20. März 1728 erfolgte seine Wahl zum Kantor, 2 Tage später, nach erlangter bischöflicher Bestätigung, seine Installierung. Er behielt die Stelle bis zu seinem Tode. Jobal starb am 20. Sept.[5]) 1745 im 81. Lebensjahre im Schloß zu Vernéville. Die Leiche wurde nach Metz gebracht und tags darauf in Notre-Dame-la-Tierce beigesetzt.

Johannes Baptista Canon der Ältere.

Bei Ausbesserung bezw. Erneuerung des Bodenbelags im nördlichen Querschiff kam ein Bruchstück von der Grabplatte

[1]) Die Series dignitatum (40) sagt, daß er im Monat Mai geboren ist; das Datum ist offenbar unrichtig.

[2]) Vgl. Poirier 348.

[3]) Vgl. Michel 247, 248.

[4]) Bégin II 121.

[5]) Inschrift und Michel a. a. O. setzen den Todestag auf den 20. Sept. Das richtige Datum geben die Series 40 u. 238 und Poirier 348.

des Domherrn Johann Baptist Canon zum Vorschein, welches dort als Bodenplatte diente und die obere Hälfte der Grabschrift enthält. Das Bruchstück hat das Maß von 0,95 : 0,45 m; die Schrift (lat. Majuskel), 45 mm hoch mit Zwischenraum von 38 mm, war mit einer braunen pechartigen Masse ausgefüllt. Nach Angabe von Bégin befand sich über der hier folgenden Inschrift, die bei den 4 unteren Zeilen nach seinem Text II 88 ergänzt wurde, ein Totenkopf.

Bei einem Vergleich des vorhandenen Teiles der Original-Inschrift mit dem Texte Bégins gewahrt man verschiedene Abweichungen. So sind die Worte venerabilis und Dominus bei ihm abgekürzt, und Presbyter fehlt gänzlich.

D · O · M
HIC JACET VENERABILIS DOMINUS
JOANNES BAPTISTA CANON MAJOR
PRESBYTER SACRÆ FACULTATIS
PARISIENSIS BACCALAUREUS
THEOLOGUS HUIUS ECCLESIÆ
CATHEDRAL · METEN · CANO-
NICUS QUI OBIIT IN DN̄O DIE
21 · MENS · SEPTEMB · ANNI 1737
ÆTATIS VERO SUÆ ANNO 67 ·

Petrus Claudius Fumée.

Auch zwei Bruchstücke von der Grabplatte dieses Domherrn sind wie die vorgenannten im nördlichen Querschiff zutage getreten (Schrift 4¾ — einzelne Buchstaben etwas höher —, Zwischenraum 4 cm). Die Platte war am Rande mit einer Linie eingefaßt; ferner befand sich — ebenfalls linienförmig — am Kopfende bei kurzer rechtwinkliger Abzweigung ein Bogenabschluß.

D · O · M
HIC JACET VENERABILIS
D DOMINUS PETRUS CLAUDIUS
FUMÉE PRESBYTER FACULTATIS
PICTAVIENSIS IN UTROQUE
JURE LICENCIATUS HUIUS
INSIGNIS ECCLESIÆ METENSIS
CANONICVS QVI OBIIT ÆTAT
IS SUÆ 84 · ANNO DOMINI
M · DCC · LVIII DIE VERO
I· JVLII ORATE DEUM
· PRO EO ·

In technischer Hinsicht sind die Bruchstücke von gleicher Beschaffenheit wie bei der Platte des Domherrn Canon; die Füllung der Schrift ist hier eine schwarze Masse. Der Wortlaut der Inschrift stimmt mit Bégin II 88 überein, jedoch ist sie ganz in lateinischen Majuskeln gehalten, während Bégin letztere nur bei Anfangsbuchstaben und auch nicht überall dem Original entsprechend hat. Auch dieser Domherr war im südlichen Querschiff beigesetzt. Nach der Angabe von Bégin befand sich anscheinend hier außer der Grabplatte noch ein kleines Epitaph in Marmor, welches er wie folgt beschreibt: »La tombe de M. Fumée consistait, comme les précédentes, en un marbre avec amoiries. Jci, une couronne de comte et deux lions en support accompagnaient l'écu«.

Jacobus Husson.

Von der Grabinschrift des Domherrn Jacobus Husson ist der mittlere Teil von 1,00 : 0,53 m mit 6 Zeilen erhalten, ein Teil der unteren Endigung (1,05 : 0,45) mit barocker Blattverzierung und 3 Flammen. Die Schrift besteht aus 4,2 cm großen lateinischen Majuskeln und war wie bei vorbeschriebenen Fragmenten

mit brauner Masse ausgefüllt. Der Zwischenraum der einzelnen Zeilen beträgt 20 mm. Nach Bégin II 81, welchem die Ergänzung der Grabschrift entnommen, befand sich über der Schrift das von der Grafenkrone überragte Wappen des Verstorbenen, der im südlichen Querschiff beigesetzt war. Die Fragmente der Platte wurden jedoch im nördlichen Querschiff aufgedeckt, wo sie als Fußbodenplatten dienten.

HIC · JACET
VENERABILIS · DOMINUS
JACOBUS · HUSSON ·
VIR · NOBILIS
HUIUS · INS GNIS · ECCLESIÆ
CATHEDRALIS · CANONICU(s)
OBIIT · DIE · 2 · FEBRUARII
ANNO · DOMINI · 1762
AETATIS · 55
REQUIESCAT · IN · PACE

Dieser Domherr stammte aus Toul, wo er am 19. November 1706 geboren war. Dort trat er in den Priesterstand und wurde auch Kanoniker. Er permutierte mit seinem 1703 geborenen Bruder Laurentius, der seit 1720 Kanonikus am hiesigen Dome, aber nur Diakon war und 1736 unter Gewährung einer Pension von 800 livres demissionierte. Der Umtausch mißfiel dem damaligen Metzer Bischof Cl. de Saint-Simon sehr: Er wollte die Sache hintertreiben. Nunmehr wandte sich Husson an den König bezw. an den Apostolischen Stuhl, der aber auf Betreiben des Bischofs zunächst die Bestätigungsbulle nicht ausstellte. Endlich nach Überwindung weiterer Hemmungen erhielt er die Institution am 30. Juli und wurde am 1. August 1736 ins Kapitel aufgenommen. Nach neuen Schikanen seitens des Bischofs kam schließlich aus Rom eine vom 1. November datierte Bulle, die den beiden Brüdern das Permutieren ihrer Kanonikate von Metz und Toul nebst einer jährlichen Pension von 80 Dukaten zugunsten

des Laurentius Husson gestattete, worauf am 29. März 1738 die Wiederaufnahme des Jacobus ins Metzer Kapitel erfolgte. Indes die Gunst des Bischofs gewann er nimmer. Das Kapitel schützte dagegen unseren Kanoniker und wählte ihn am 30. Mai 1743 zum Bursarius an Stelle des Kanonikus Thomas, der 1742 zum Almosenier aufgerückt war. Er starb am 2. Februar 1762.[1])



Abbildung 4.

Fragmente von Epitaphien und Grabplatten von unbekannten Toten.

Das Bruchstück Fig. 29 (0,30 : 0,47 m) stammt von einer Schrifttafel des 16. Jahrhunderts, von welcher nur noch die

[1]) Vorstehende Notizen aus der Series dignitatum (246 u. 303) und dem Journal des zeitgenössischen Benediktiners Jean François, das 1913 von der Metzer Akademie herausgegeben worden (S. 39, 274, 283). Die Series gibt als Geburtsdatum den 19. November, das Journal (S. 274 Anm.) den 1. November 1706 an.

Anfangsbuchstaben der 7 Zeilen vorhanden sind. Die Tafel, mit einfachem Profil umrahmt, wurde — wahrscheinlich auch an der rechten Seite — von einem Engelchen in flachem Relief gehalten. Auch hier sind Spuren der Bemalung zu erkennen. Schrift gold auf schwarzem Grund; beim Engel ist der Flügel hell-blaugrün und der Grund dunkel-blaugrau. Das Bruchstück kam im Frühjahr 1916 im nördlichen Querschiff zum Vorschein, wo es als Bodenplatte diente.

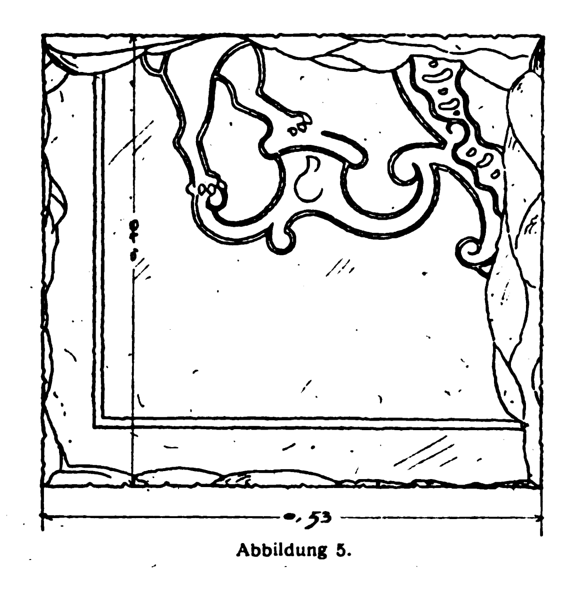


Abbildung 5.

Bruchstück von 61 : 45 cm, auf welchem die Worte MENSI || DOMINI mit der Zahl 43 erhalten sind. Links der Schrift eine Linie als Umrahmung der Grabplatte.

Bruchstück von 0,44 : 0,43 m, mit der Aufschrift OL || FILLE, rechts mit einer Linie als Umrahmung.

Bruchstück, 0,72 : 0,43 m, mit der Aufschrift: ESCAT · IN PAC, unten rechts der Bogen von halbkreisförmigem Abschluß.

Bruchstück, 0,48 : 0,53 m, mit einem Teil einer schönen Barockverzierung (Abb. 5). Die 4 letztgenannten Bruchstücke

stammen anscheinend aus dem 18. Jahrhundert und waren ebenfalls als Bodenplatten im nördlichen Querschiff verwendet.

Bruchstück, 0,60 : 0,57 m, mit nebenstehender Aufschrift. In der unteren Ecke rechts ist eine Flamme eingehauen.

1757 AETATIS
ANNO SEXAGES
REQUIESCAT

Bruchstück, 0,64 : 0,58 m, von einer Grabplatte des 17. bis 18. Jahrhunderts. Am Rande eine Linie als Umrahmung nebst Viertelkreisen in beiden unteren Ecken. Linien und Buchstaben waren mit schwarzer, kittartiger Masse ausgefüllt. Teilweise erhalten nur drei Zeilen, die leider keinen Sinn ergaben:

CETTE
TIEN (?)
CHALLO ////LIE
/////////

Unter der Schrift ein Totenkopf über zwei gekreuzten Knochen.

Bruchstück, 0,95 : 0,61 m, stammt ebenfalls von einem unbekannten Epitaph. Auf dem oberen Rande ein Memento für den Toten: VN DE PROFVNDIS. Auf keiner der uns durch Dieudonné-Bégin erhaltenen Inschriften ist diese Gebetformel verzeichnet.

7 Bruchstücke einer Grabplatte des 18. Jahrhunderts, von welchen 4 aneinandergelegt (32:35 cm), die nebenstehende Inschrift enthalten.

CUIER
ECRETA
(d) ECEDÉE

Bruchstück aus weißem Kalkstein von 20 : 18 cm, von dem Epitaph Destourmel herrührend, mit einigen Buchstaben vom Schluß der Grabschrift und der Umrahmung. Das Epitaph war im nördlichen Querschiff unter dem großen Maßwerkfenster angebracht, wo sich außerdem noch ein Ölgemälde befand, auf welchem der Verstorbene kniend dargestellt war. Vergl. Bégin II 77—79, wo auch nachstehende Grabschrift aufgeführt ist:

Cy gist messire Jehan Destourmel, Chr. Seigr. de Malmaisō, hōme d'armes des ordōnances du Roy soubs la

charge de Mo̅r. de Vieille-Ville, Chevr. de l'ordre dudt.
S.gneur, et so̅ Lieute̅n.-Général en ceste cité de Metz
et es peis (sic) Messins, le̅q trepassa le 19e. de may 1555,
d'ung coup de pistollet de celui qu'il avoit porté par
terre et prins la foy, qui feust filz aîné du Sr. de
Guiencourt, Escha̅ns ordinaire du Roy, et Lieute̅n
de 50 ho̅m d'armes soubs mo̅dit Sr. de Vieille-Ville.

Pries Dieu por luy.

Der Verstorbene war also Ordonnanz-Offizier des Königs und dem Gouverneur von Metz de Vieille-Ville unterstellt. Wie wir aus seiner Grabschrift ersehen, wurde er von seinem Gegner, den er zu Boden geworfen hatte, durch Pistolenschuß getötet.





Eine deutsche Marienkapelle im Metzer Dom.

Von Professor Dr. **R. S. Bour**-Metz.

In meinen Ausführungen über das in der Nordwestecke des linken Querschiffhauses unseres Domes gelegene Grab des Bischofs Bertram († 1212) konnte ich auf die doppelte durch die Quellen bezeugte und teilweise auch durch die Funde bestätigte Tatsache hinweisen, daß der genannte Metzer Bischof zeitlebens ein besonderer Verehrer der Gottesmutter und des hl. Stephan war und daß er seine letzte Ruhestätte in der dem Protomartyr auch in ihren Vorgängerinnen gewidmeten Kirche und zwar in einer wenigstens später unter dem Titel Notre-Dame-la-Tierce der Madonna geweihten Kapelle gefunden hat.[1])

Nun liegt es nahe, die Wahl der Grabstätte mit der Lieblingsandacht Bertrams in Verbindung zu bringen, um so mehr als die meisten seiner Vorgänger draußen in Sablon neben dem ersten Metzer Bischof Klemens, und nur wenige[2]) unter ihnen in der eigentlichen Bischofskirche bestattet sein wollten.

Zwecks gründlicherer Prüfung und besserer Darlegung des Sachverhaltes wären folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie alt ist die der Madonna geweihte Kapelle?
2. Woher kommt ihr der eigentümliche Name?
3. In welchem Verhältnis steht Bertram zu derselben?

* * *

In Beantwortung der ersten Frage ist zunächst zu erwidern, daß schon zur Karolingerzeit von einer Marienkapelle am Metzer Dome die Rede ist.[3]) Sie erhält den Namen S. Maria infra

---

[1]) Vgl. oben S. 282.

[2]) Es sind die Bischöfe Theoderich II. († 1047), Stephan von Bar († 1162), Theoderich III. († 1171).

[3]) Vgl. Prost, La Cathédrale de Metz (Metz 1885), Sonderdruck 28 ff.

domum, wodurch gesagt wird, daß sie innerhalb der damaligen bischöflichen Wohnung lag, während ausführlichere Zeugnisse sie nach der Süd(west)seite der alten romanischen Kathedrale verlegen, wo später das heute Karmelkapelle zubenannte Heiligtum sich erheben sollte.[1])

Verschieden hiervon war eine andere Marienkapelle, die im Innern des Domes sich befand und bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte den Namen Notre-Dame-la-Tierce führt.

Wir treffen sie z. B. für 1345, wo der Metzer Archidiakon Alberich einen Altar daselbst stiftet bezw., wie Prost richtig bemerkt, eine Stiftung an einem bereits vorhandenen Altar macht.[2])

Weiter hinauf helfen uns Wichmanns Schreinsrollen. Ausdrücklich tritt uns da besagter Name entgegen für 1298, 1293, 1281, 1278 und 1245.[3]) Zwar ist an letzter Stelle nur die Bruderschaft, die »frairie de l'autel Nostre Dame« erwähnt, aber aus den andern Daten und aus dem Zusammenhang erhellt, daß es sich nur um unsere Kapelle handeln kann, nicht aber um S. Maria infra domum.[4]) Der Name scheint damals ganz geläufig, also auch älter gewesen zu sein. Damit kommen wir Bertrams Episkopat bedeutend näher.

Können wir aber geschichtlich noch höher hinauf? Man könnte versucht sein, das Vorhandensein einer Muttergottes-

---

[1]) Z. B. Sauerland, Sancti Clementis vita (Trier 1896) 36: spectans qua medius dies flagrantibus aestuat horis.

[2]) In seinem Werke über die Polien der Metzer Diözese hat Dorvaux die ältesten unsere Kapelle betreffenden Notizen zusammengestellt, die ihm im Bezirksarchiv begegnet sind. Dorvaux, Les anciens Pouillés du diocèse de Metz (Nancy 1902), 70, 110, 113, 143—145, 245 Anm. 2. Das Aktenstück vom Jahre 1345 Metzer Bezirksarchiv G 473 n. 1. — Prost 99.

[3]) Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde VI 523 n. 328 (f. 1298): les confreres de Nostre Dame la Tiaxe; 450 n. 563 (f. 1293): nostre Dame lai Tiaxe; 16 n. 115 (f. 1281): Li maistres de la frairie Nostre Dame la Tiaxe dou grant Mostier; V 293 n. 28 (f. 1278): l'auteit Nostre Dame la Tiaxe; 30 n. 59 (f. 1245): la frairie de l'autel Nostre Dame.

[4]) Die Confrérie von Notre-Dame-la-Ronde, die etwa in Frage kommen könnte, wurde erst 1329 errichtet; Kraus III 490.

kapelle im Metzer Dom bis in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts hinaufzurücken. Heißt es doch in den Gesta der Äbte von St. Trond (Diözese Lüttich), daß der Abt Rudolf zu Ostern 1114 nach Metz gekommen sei, um sich in seiner schwierigen Lage beim hl. Stephan, dem Patron der Kathedrale, nach Hilfe umzusehen. Dabei habe er im besondern ehrfurchtsvoll und häufig besucht eine kleine im Dom befindliche Marienkapelle: parvulum quoddam beatae Mariae semper virginis in eo monasterio oratorium. Monasterium bezeichnete damals meistenteils die Klosterkirche, Bischofskirche oder Kirche überhaupt, gleichwie das daraus entstandene französische Moustier oder das deutsche Münster. Der hl. Remaklus, fährt die Erzählung weiter, habe sich seiner angenommen: causam eius efficaciter Mettis egit, non cum ipso episcopo Alberone secundo (soll heißen quarto), sed cum beato prothomartyre Stephano atque cum beatissima Dei genitrice Maria, cuius oraculum in eiusdem prothomartyris aecclesia gloriosa frequenter illustrant miracula.[1])

Der erste Eindruck ist ja nun allerdings der, daß es sich hier um eine im Innern der Domkirche (in ecclesia!) belegene Marienkapelle handelt, in der wir mit der Histoire de Metz die Vorläuferin von Notre-Dame-la-Tierce zu erblicken hätten.[2])

Indes läßt sich diese Identifikation nicht halten. Sie kommt schon dadurch zu Fall, daß wir in einer Urkunde des Metzer Bischofs Stephan von Bar vom 17. August 1130 lesen, daß er eine Marienkapelle, die bischöfliche Hauskapelle ist, zu einem Kollegiatstift eingerichtet habe und diese Kapelle im Dome liege: capellam beate dei genitricis Marie, specialiter nostram, in monasterio sancti prothomartiris stephani sitam, que ... attenuata est.[3]) Es handelt sich, darüber ist kein Zweifel möglich, um S. Maria

---

[1]) MG. SS. X 294 n. 11 und 12.

[2]) Histoire de Metz par des Religieux Bénédictins II (Metz 1775) 216.

[3]) Original im Metzer Bezirksarchiv G 1192 n. 1; vgl. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde XXII (1910) 78 n. 48. — Noch in einer Bulle Bonifaz VIII. vom 19. Sept. 1302 heißt es: beata Maria Rotunda in eadem Metensi ecclesia (gemeint ist die Kathedrale); Quellen I 48 n. 66.

infra domum, die wegen ihrer architektonischen Form seit 1207 auch den Namen S. Maria Rotunda erhält.

Wir müssen also bei dem aufgestellten terminus ad quem bleiben.

Indes läßt sich auch ein terminus a quo festsetzen, über den man nicht hinausgehen darf.

Das Caeremoniale der Metzer Bischofskirche, das uns in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts erhalten ist[1]), inhaltlich aber eine Lage schildert, die an die Kathedrale des 12. Jahrhunderts anknüpft, vielfach aber wohl noch höher hinaufgeht[2]), hat an zwei Stellen eine Liste der Altäre des eigentlichen Domes, die während des Gottesdienstes inzensiert bezw. am Gründonnerstag nach alter kirchlicher Sitte gewaschen werden sollen. Ein Madonnenaltar wird weder hier noch anderswo im Text erwähnt; in dem linken Querschiff steht nur der Klemensaltar, der im Nikolausaltar des rechten Querschiffarmes sein Gegenstück hat. Ein Marienaltar war demnach gar nicht vorhanden, denn bei der Bedeutung, die damals der Marienkult genoß und ein Marienaltar, sagen wir besser, der Marienaltar des Domes gehabt hätte, wäre er sicher nicht übergangen worden.[3])

Dazu kommt, daß ein Marienaltar damals nach meinem Dafürhalten gar keine Berechtigung hatte. Bei der engen Verbindung der Gebäulichkeiten auf der Südseite des Domes mit dem Dome selbst[4]) genügte der Altar der Marienkapelle infra domum völlig den Anforderungen des Kultes und der Liturgie in der Bischofskirche. Das erhellt auch klar und deutlich aus verschiedenen Stellen des Caeremoniale, wo von den wenigstens in dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts noch gebräuchlichen

[1]) Metzer Stadtbibliothek Ms. 82. Über das Datum der Niederschrift vgl. Prost 61, Kraus 463, Jahrbuch IX (1897) 91 und 141, Revue ecclésiastique de Metz XII (1901) 385.

[2]) Prost 58, 61 f. (zwischen 1149 und 1190) 64.

[3]) Oder wir müssen annehmen, daß gerade an den betreffenden Stellen, wie übrigens an manchen anderen, der vorliegende Text nur eine reine Abschrift eines früheren Textes darstellt.

[4]) In einer Bulle Viktor IV. vom 27. Okt. 1162 heißt es noch: ecclesia sancte Marie, que est maiori ecclesie iuncta; also war auch damals eine enge räumliche Verbindung der beiden Kirchen vorhanden; Jahrbuch XV (1903) 286.

gottesdienstlichen Funktionen in S. Maria die Rede ist. Anderseits ist die Annahme, man habe in einer Kirche zwei derselben Heiligen geweihte Altäre gehabt, für die Zeit, um die es sich hier handelt, kurzerhand abzuweisen. Allerdings später sollte es anders werden.

Meines Erachtens liegt die Sache viel einfacher. Das entscheidende Moment ist in der Errichtung von S. Maria infra domum zur Kollegiatkirche, demnach zu einem Gegenstück zur Domkirche, zu suchen.[1]) Diese erfolgte 1130 durch Bischof Stephan von Bar und wurde 1148 auch durch Papst Eugen III. feierlich bestätigt. Zur fast völligen Gleichstellung der beiden selbständigen Kapitel sollte, wie nachher gesagt werden wird, auch Bischof Bertram beitragen.

Die Folge von Stephans Vorgehen war, daß die langjährige enge Verbindung zwischen den beiden Kirchen aufgelöst wurde. Hieraus ergab sich aber die Notwendigkeit, einen Marienaltar auch im eigentlichen Dome einzurichten. Kultische Zwecke erheischten das ganz gebieterisch. Eine Bischofskirche wie die unserer alten Bischofsstadt ohne Marienaltar — das würde etwas ganz Unmögliches darstellen. Daß man mit der Errichtung allzu lange gewartet habe, scheint mir mehr als zweifelhaft. Ich möchte annehmen, daß sie noch unter Stephan von Bar († 1162), allerdings vielleicht nach 1149, stattgefunden hat.

Wie aber ist der Name Notre-Dame-la-Tierce für unsere Kapelle zu erklären?

Dorvaux machte seinerzeit eine diesbezügliche Andeutung.[2]) Sie war richtig. Heute können wir weiter gehen und sagen, daß jene Bezeichnung mit der kleinen kanonischen Gebetsstunde, Terz — Tierce genannt, die da abgebetet worden wäre, nichts zu tun hat und deshalb auch die bei modernen Geschichtsschreibern[3])

---

[1]) In der betreffenden Urkunde Stephans bei Calmet, Histoire de Lorraine II pr. CCLXXXVIII f. heißt es: ... statuimus et praecipimus, ut (die Kanoniker von S. Maria infra domum) in eadem libertate Deo et beate Marie semper serviant et permaneant, qua libertate Metenses canonici fruuntur.

[2]) Dorvaux 143 Anm. 2; weiter verfolgte er die Sache nicht.

[3]) Histoire de Metz II 216; Jahrbuch X (1898) 337 Anm. 2 u. a. m.

noch vorkommende Bezeichnung Notre-Dame-de-la-Tierce falsch ist; auch rührt sie nicht daher, weil dieser Altar der dritte der Gottesmutter geweihte im Dome gewesen wäre, da dies wohl für heute, aber nicht für das 12. Jahrhundert stimmen würde.

Das Wort Tierce ist zurückzuführen auf das Adjektiv Thiarxe, Thiaxe, Thyaxe, Tiaxe (thiaux), d. h. Deutsch, das in mittelalterlichen Quellen öfters vorkommt. So wird z. B. in der Histoire de Metz eine Urkunde vom 9. Februar 1444 (n. St.) angeführt, wo von einer Zitation »escripte en thiaux«, d. h. »auf deutsch abgefaßt«, die Rede ist. Ebenda wird in und von einem Vertrage vom 3. Februar 1403 gesagt, daß er öffentlich vorgelesen und übersetzt worden: »leut, dit et interpretteit de Roman en Thiex«.[1])

Bekanntlich wurde der Buchstabe x vielfach wie ch, sch oder s ausgesprochen, was auch heute noch im französischen Teile Lothringens vorkommt[2]), wobei dann, da auch der Vokal a, besonders im Metzer Lande, wie ai oder e lautete[3]), die Form Thiex, Thieche, Tiche entstanden ist, wie sie uns beispielsweise in Autun-le-Tiche (= Deutsch-Oth) im Gegensatz zu Audun-le-Roman noch heute begegnet. Daß aber diese Form eine große Lautähnlichkeit mit den platt- oder mittelhochdeutschen Formen des Wortes »Deutsch« hat, liegt auf der Hand. Dazu paßt nun vollständig die lateinische Benennung der Kapelle als Beata Maria Tertiana[4]) (= unverstandene spätere Übersetzung von la Tierce) oder Beata Maria Teutonica, die in Dokumenten und Monumenten bezeugt wird.[5])

---

[1]) Histoire de Metz V 443; IV 532. — Nostre Dame la tiarxe findet sich z. B. bei Dorvaux 145 n. 11.

[2]) Z. B. bei den Dorfnamen Xanrey, Xouaxange, Xures usw. — Vgl. Gedenkbuch Philippes von Vigneulles herausg. von Michelant (Stuttgart 1852) 135-137 usw. (x = s). S. 174 verwechselt Ph. die Rodiser mit den »duche herre« (= Deutschherren).

[3]) Zahlreiche Beispiele in Wichmanns Bannrollen, in den Chroniken und sonst; z. B. für Chazelles, Chaizelles, Chaiselles, Chezelles. — Daß auch der Buchstabe r in Lothringen, speziell im Metzer Lande, vielfach schwach ausgesprochen oder gar ausgelassen wird, ist genügend bekannt.

[4]) Z. B. in der Chronica episc. Met. für Bischof Georg von Baden, der bestattet wurde ante altare sancte Marie tertiane; Jahrbuch X (1898) 337.

[5]) Z. B. in einem Originalakt des Metzer Bezirksarchivs (G 482) vom 8. Juli 1384: Capella beate Marie Virginis dicte Theotonice — das Inventar des Bezirks-

Woher diese Bezeichnung?

Prost hat sich seinerzeit hierüber also geäußert:[1]) »On ignore d'où vient cette dénomination de Notre-Dame-la-Tierce, avant laquelle on trouve dans les plus anciens documents la forme Notre-Dame-la-Tiaxe ou la Tyaxe dont on ne connaît pas non plus l'origine«. Ein Erklärungsversuch ist seither nicht gemacht worden. Ich glaube, die Richtung andeuten zu können, in der die Lösung zu suchen wäre.

Bekanntlich war die Verkehrssprache in Metz während des Mittelalters und bis in die neueste Zeit regelmäßig die französische. Daher die für Außenstehende auffällige Tatsache, daß unsere Akten und Urkunden fast nur in lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sind.[2]) Das so häufige Vorkommen des Zunamens l'allemand, den die Quellen Personen beilegen[3]), bestätigt nur das Gesagte.

Die obige Benennung unserer Kapelle muß demnach, weil besonders betont, auch eine besondere Beziehung zum Deutschen haben. So steht es ja auch mit einer Parallelbezeichnung, dem sogenannten Deutschen Tor — la porte des Allemands, die von den in unmittelbarer Nähe ansässigen Deutschordensrittern, die den Namen Chevaliers teutoniques, im Lateinischen Ordo fratrum beatae Mariae teutonicorum, tragen, herrührt und mindestens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugt ist.[4])

Vielleicht könnte man nun vermuten, daß diese Ritter auch im Metzer Dom, wo so viele Altarstiftungen gemacht wurden,

archivs hat fälschlich Nostre-Dame dite Theocanicœ (!) — oder im Epitaph des Metzer Kanonikers This † 1536 (dessen Name, nebenbei bemerkt, von Bégin I 262 und Kraus III 622 n. 18 Ghes gelesen wird): dive Marie theutonice sacellum. Anderswo, bei Abkürzungen wie B. M. T., ist es fraglich, ob Tertiana oder Teutonica zu lesen ist.

[1]) Prost 99 Anm. 1.

[2]) Vgl. Jahrbuch V[1] (1893) 184—188 und ebenda XXI[1] (1909) 63, wo Wichmann im Anschluß an die Bannrollen bezw. ihre Flurnamen bemerkt: »Sie geben einen neuen schlagenden Beweis, daß Metz jederzeit, auch im Mittelalter, zum romanischen Sprachgebiet gehört hat«.

[3]) Vgl. z. B. die Bannrollen (Quellen VIII) 8.

[4]) Vgl. Quellen VIII 6—8, wo die Belege für porte, hospital und rue des Allemands zusammengestellt sind.

vertreten sein wollten und so mit der Errichtung des Madonnenaltars oder mit dem darüber sich befindlichen Marienbild, von dem bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Rede ist, in Verbindung zu bringen wären. Chronologisch wäre die Hypothese keineswegs abzuweisen. Indes ist nicht zu übersehen, daß der Name Notre-Dame-la-Tierce oder beata Maria teutonica im Singular, nicht im Plural steht, und, was viel schwerer wiegt, die Beziehungen zu den Ordensrittern jedenfalls nicht in klarer Weise zum Ausdruck kommen, daher einstweilen auch abzulehnen sind.

Die Schreinsrollen weisen uns auf einen andern, bessern Weg. Die dort enthaltenen ältesten Zeugnisse über die Kapelle bringen den Namen immer in Verbindung mit einer Bruderschaft[1]), d. h. einer jener Gebetsverbrüderungen, deren das Mittelalter so viele hatte. Auch für Metz ist eine ganze Anzahl aus dem 13. Jahrhundert durch die Veröffentlichung der Schreinsrollen bekannt geworden.[2]) Sie sind benannt nach der Pfarrei, Kirche oder Kapelle, nach dem Altar, Bilde oder etwas anderem, womit sie verbunden waren, nach dem speziellen Kultzweck, dem sie dienten, der ihre Gründung hervorgerufen, nach einer besonderen Eigenschaft ihrer Mitglieder, nach dem Heiligen, unter dessen besonderen Schutz sie standen u. ähnl. Jeder Beruf, jeder Stand hatte seine frairie oder Bruderschaft, die zum gemeinsamen Gebete gegründet war.

In unserm Falle könnten wir es wohl mit einer Bruderschaft zu tun haben, zu der sich die in Metz wohnenden Deutschen, deren es immer eine gewisse Anzahl gab,[3]) mindestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wohl auch schon etwas früher, zusammengefunden haben, um auch in der Bischofskirche in allernächster Nähe des Altares des ersten Metzer Bischofs Klemens eine Vertretung zu haben, gerade wie das auch anderswo in kirchlicher und in bürgerlicher Hinsicht der Fall war. Man denke an die verschiedenen nationalen Vereinigungen auf den mittelalterlichen

---

[1]) Vgl. S. 513 Anm. 3.

[2]) Vgl. Quellen VIII 401.

[3]) Das brachte die Zugehörigkeit zum Reiche mit sich; desgleichen die deutsche Abstammung von manchen Metzer Bischöfen wie Herimann (1073 bis 1090), Bertram, Konrad von Scharfenberg (1212—1224) u. a. m.

Universitäten, an die verschiedenen alten Nationalkirchen in Rom[1]), an die Kapelle der Deutschen in Loreto usw. So könnte man sich die Entstehung der Bruderschaft denken, deren Mitglieder Deutsche waren, bei denen anerkanntermaßen der Marienkult im Mittelalter sehr hoch stand.[2]) Die eigentümliche Benennung wäre auf diese besonderen Beziehungen zurückzuführen. Aus der Bruderschaft der Mutter Gottes der Deutschen wäre die deutsche Muttergottesbruderschaft, die Bruderschaft der deutschen Muttergottes geworden.

Es könnte nun den Anschein haben, als ob vorstehende Hypothese einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit besitze. Bei näherer Prüfung erhebt sich aber ein schweres Bedenken dagegen.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß in den Quellen nicht die Kapelle, nicht die Bruderschaft als »die deutsche« bezeichnet wird, wohl aber, was auffallen muß, die Madonna. Sie hatte diesen Beinamen bezw. das Bild, das, wie gesagt, über, nicht auf dem Altar aufgestellt war.[3])

Das Bild mußte also eine besondere Beziehung zum Deutschen haben, sei es, daß es aus dem eigentlichen Deutschland kam oder von einem deutschen Künstler oder Donator herrührte oder in künstlerischer Hinsicht einen scharf ausgeprägten deutschen Typus des Madonnenbildes darstellte.

Zur Annahme dieser letzten Hypothese liegen nun, wie ich glaube, speziell für jene Zeiten keine genügenden Gründe vor.

Dagegen dürfte es angebracht sein, in diesem Zusammenhang an das berühmte Marienbild zu erinnern, das der St. Galler Künstlermönch Tutilo unter Bischof Robert (883—917) in Metz

---

[1]) Z. B. San Luigi dei Francesi, der Campo santo teutonio oder deutsche Friedhof bei S. Peter usw., oder auch die Vertretungen der einzelnen Nationen im hl. Lande.

[2]) Sagt doch Aenea Silvio Piccolomini, der spätere Pius II.: Virgo Theutonicis multum celebrata sacellis ...; Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters (Freiburg 1909) 431 Anm. 1.

[3]) Sancta Maria dicta Theotonica, diva Maria teutonica, beata Maria tertiana, Notre-Dame-la-Tierce.

herstellte. Tutilo war Allemane; Bischof Robert war es auch[1]), und von ihm heißt es, daß er seiner Kathedrale reichen Schmuck verlieh.

Mag nun auch das, was Tutilos Ordensgenosse Eckehard IV. († um 1060) in seinem vielfach anekdotenhaften Buch[2]) über die merkwürdige Herstellung des Metzer Bildes erzählt, Legende sein[3]), das Bild war vorhanden und wurde viel verehrt, sonst wäre die Legende nicht aufgekommen. Eckehard bezeugt es obendrein noch für seine Zeit.

Das Bild war keine Statue, wie Kraus irrtümlicherweise meinte[4]), auch kein Gemälde. Tutilo ist vor allem bekannt als Goldschmied und Eckehard redet von einer in Goldblech getriebenen Arbeit, von der Beissel annimmt[5]), daß sie als Altaraufsatz gedient habe. Maria war sitzend inmitten einer kreisrunden oder ovalen Figur dargestellt und hatte die größte Lebenswahrheit. Wahrscheinlich war es eine Art Triptychon; von den Nebenfiguren redet der Text nicht ausdrücklich.

Was ist nun aus diesem Bilde geworden?[6]) Bei dem konservativen Charakter des katholischen Kultus, bei der Anhänglichkeit der mittelalterlichen Völker an ihre Heiligenbilder, besonders an solche, die der Nimbus des Wunderbaren umstrahlte, ist es nicht wahrscheinlich, daß Tutilos Werk ohne weiteres verschwunden wäre.

---

[1]) Vgl. Chronic. episc. Met. Calmet I pr. 61; MG. SS. X 541. Eckehards Lehrer war Notker Labeo mit dem Beinamen Teutonicus, der Deutsche.

[2]) Es ist betitelt Casus monasterii S. Galli und veröffentlicht MG. SS. II 100.

[3]) Er erzählt (a. a. O. 100), wie die Jungfrau selbst Tutilo beistand, als er in Metz an ihrem Bilde arbeitete. Als man dies gewahr wurde und sein Ruhm hierdurch gegen seinen Willen außerordentlich wuchs, verließ der Künstler heimlich die Moselstadt. Sein unvollendet gebliebenes Werk, insbesondere das noch nicht einmal begonnene Marienbild, vollendete Maria selbst nach der Inschrift, die da lautet: Hoc panthema pia caelaverat ipsa Maria.

[4]) Kraus III 460. Zu solchen Schöpfungen war die Kunst des ausgehenden 9. Jahrhunderts kaum fähig. Eckehards Zeugnis schließt übrigens diese Annahme aus.

[5]) Beissel 83.

[6]) Etwas Positives war überhaupt nicht festzustellen. Nur Eckehard sagt ausdrücklich, daß es zu seiner Zeit vorhanden und verehrt war.

Ist da nicht die Vermutung berechtigt, daß es seinen natürlichen Standort im Dom, die Marienkapelle, verlassen hat und bei oder nach der Trennung der beiden Kirchen in die eigentliche Kathedrale übertragen, in der Nähe des Klemensaltars, der vornehmsten Stelle nach dem Hauptaltar, Aufstellung gefunden hat? Bis zur Errichtung eines Altares, der, wie wir gesehen, unter dem Bilde stand[1]), war nur ein Schritt und dieser Schritt war bald getan: die Marienkapelle war da.

Vergegenwärtigen wir uns ferner, daß der Hersteller des Bildes ein Deutscher war, daß der Donator (Bischof Robert) ein Deutscher war, und wir werden den dem Bilde beigelegten Zunamen um so leichter verstehen.

Nehmen wir endlich noch Rücksicht auf die Legende, die an den Ursprung des Bildes anknüpfte und auf den eigentümlichen Nimbus, der dasselbe infolgedessen umgab, und wir erklären uns ohne Schwierigkeit, wie das neue Heiligtum dem in der Nebenapsis aufgestellten alten Klemensaltar mit dem sich daran anknüpfenden sehr bedeutenden Kult des ersten Metzer Bischofs Konkurrenz machen und ihn bald derart in Schatten stellen konnte, daß dieser ganze linke Teil des Querhauses nur noch nach demselben benannt wurde. Bei dieser Sachlage dürfte die Entstehung

---

[1]) In dem Aktenstück G 482 des Metzer Bezirksarchivs, das die Stiftung einer Kaplanei in unserer Kapelle durch den Metzer Scholastikus Johannes de Meirs zur Erinnerung an den vor den Altarstufen beigesetzten Metzer Primicerius und Bischof von Toul Johannes de Heu († 8. Juli 1384) enthält, heißt es ausdrücklich, daß der Altar errichtet ist »subtus imaginem ipsius virginis gloriose«. Das Bild — es heißt nur imago, nicht statua — war also etwas höher angebracht. — Aus dem Gesagten geht hervor, daß die derzeitige Dombauleitung durchaus pietätvoll vorging und an früher Bestehendes anknüpfte, wenn sie in der letzten Zeit wieder einen Altar der Madonna im linken Querschiffarm errichten und darüber ein Bild derselben anbringen ließ. Das hätte eine gewisse Kritik nicht übersehen dürfen; auch nicht, daß das Baldachinmotiv, ein altchristliches, in unserer einheimischen Kunst kein exotisches ist. Der Baldachinaltar kommt noch anderswo vor als in gewissen Kirchen in Regensburg oder München. Er war auch in der französischen Gotik, von der wir bekanntlich abhängen, gar nicht unbeliebt (vgl. Enlart, Manuel d'archéologie française I (Paris 1902) 740 ff. Ein Madonnenbild über einem Altar und von einem Baldachin eingerahmt, kommt oft vor in dem in Metz und für Metz hergestellten Pontificale des Bischofs Rainald von Bar (1302—1316).

einer Bruderschaft, falls sie nicht höher als die angenommene Translation hinaufreicht, nur eine Frage der Zeit gewesen sein.

Nur so oder in ähnlicher Weise dürfte der eigentümliche Wechsel vor sich gegangen sein.

Schließlich wäre noch festzustellen, in welchen Beziehungen Bischof Bertram zu unserer Kapelle gestanden hat.

Bégin meinte seinerzeit[1]), Bertram sei in dieser Kapelle bestattet worden, weil er sie zweifelsohne errichtet hätte. Er wird dabei sich haben leiten lassen von der vielfach bezeugten Tatsache, daß Erbauer von Kirchen und Kapellen gewöhnlich auch in derselben, vielfach an hervorragender Stelle, z. B. in der Mitte des Chores, beigesetzt zu werden pflegen, was auch für Metz nachgewiesen ist.[2])

Aber bei Bertram kann dieser Grund schon deshalb nicht geltend gemacht werden, weil dieser Teil der Kathedrale, wie auch die Ausgrabungen dargetan haben, als Bauwerk vor ihm bestand.

Außerdem dürfte er auch den Altar der hl. Jungfrau nicht gestiftet haben. Von Bischof Jakob von Lothringen († 1260) berichtet die Geschichte, daß er zwei Altäre errichtet habe, den einen zu Ehren der hl. Katharina im rechten Querschiffarm, wo er auch bestattet werden sollte, den andern zu Ehren der Jungfrau und des hl. Stephan, der aber mit dem Altare identifiziert wird, in dessen Nähe der Architekt Perrat bestattet war[3]), jedenfalls nicht der von Notre-Dame-la-Tierce sein kann, der, wie oben gezeigt, schon für 1245 bezeugt ist. — Von Bischof Bertram wird nichts Ähnliches berichtet. Nach unsern früheren Darlegungen bestand der Madonnenaltar schon seit einiger Zeit; er befand sich wohl links vom Klemensaltar an der Mauer zwischen Nebenapsis und Ecke. Daß er schon vor Bertrams Tode vorhanden war, erachte ich wegen der vorgeführten Gründe für sehr wahrscheinlich, ja für sicher.

---

[1]) Bégin I 112.

[2]) Z. B. für Theodorich II., den Vollender des romanischen Domes (Jahrbuch IV[a] (1892) 240 ff.) und für Bischof Bayer von Boppard (Metzer Bezirksarchiv G 434 135).

[3]) Histoire de Metz II 451; Bégin I 117. Die Stiftung erfolgte durch sein am 14. Sept. 1260 abgefaßtes Testament.

Bei dieser Annahme läßt sich des weitern die eigentümliche Anlage seines Grabes in der Abschlußmauer des Querschiffes am besten erklären. Seine Verehrung für Maria[1]) veranlaßte ihn, sich in möglichst großer Nähe ihres Altares und ihres Bildes bestatten zu lassen; andererseits hinderte ihn seine Bescheidenheit und seine tiefe Religiosität[2]), vor den Stufen des Altares oder gar unter demselben sein Grab zu wählen. Das Nischengrab in der Mauerecke war tatsächlich die geeignetste, wenngleich etwas ungewöhnliche Grabstätte.

Endlich kann noch gesagt werden, daß bei der Hypothese des Vorhandenseins eines Marienaltares oder eines Madonnenbildes in unmittelbarer Nähe des Grabes sich auch viel besser die direkte Anrede an die hl. Jungfrau erklären läßt, die in V. 11 und 12 seiner Grabschrift enthalten ist:

Te coluit, Christi genetrix, cum martyre primo:
Hunc sociare tibi digneris in agmine summo.

Meines Erachtens müssen wir nun Halt machen. Bis hierher stehen wir auf dem Boden geschichtlich ganz zulässiger Hypothese. Es hieße aber diesen Boden verlassen und einen Schritt ins gänzlich Unsichere tun, wollten wir weiter gehen und etwa annehmen, Bertram habe die Marienbruderschaft begründet, die nicht einmal notwendigerweise eine Gebetsverbrüderung der Deutschen in Metz darstellt[3]), oder gar — er, der Deutsche — das Marienbild, von dem so oft die Rede war, aus Deutschland nach Metz gebracht und in seiner Bischofskirche aufgestellt.

---

[1]) Vgl. das oben S. 282 über seine Grabschrift V. 11 Gesagte. Als Manifestationen der dort gefeierten Verehrung Marias seitens unseres Bischofs könnte man auffassen einerseits die Gleichstellung der Kanoniker von Notre-Dame-la-Ronde mit denen des Domes in bezug auf das Gnadenjahr (vgl. Jahrbuch V[1] (1893) 75 n. 85), andererseits die vielen Vergünstigungen, die er der Abtei Villers-Bettnach, die der hl. Jungfrau geweiht war, gewährte (vgl. ebenda die verschiedenen Regesten), und ähnl.

[2]) Vgl. V. 9 und 10 seines Epitaphs.

[3]) Es genügt völlig die Annahme einer Vereinigung von Bewohnern unserer Stadt zwecks besonderer Ehrung der sogenannten deutschen Gottesmutter, gerade wie das auch bei den anderen Bruderschaften, auf die ich hingewiesen, der Fall war.



Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.

Bruchstücke von Skulpturen aus merowingischer Zeit.

Von Dombaumeister **W. Schmitz**, Reg.- und Baurat.

Unter den bei Anlage der Zentralheizung des Domes 1914—15 zum Vorschein gekommenen Bruchstücken von Skulpturen befanden sich auch einzelne aus merowingischer Zeit, welche in der Mitteilung über die Aufdeckungen bei vorgenannter Anlage im Jahrbuch XXVI 474—487 am Schlusse kurz erwähnt wurden.

Da diese Bruchstücke für Metz im Hinblick auf die vor fast zwei Jahrzehnten erfolgten, kunstgeschichtlich bedeutsamen Aufdeckungen in der ehemaligen Abteikirche S. Peter auf der Zitadelle hierselbst aus derselben Epoche besonderes Interesse beanspruchen, so mögen sie hier in Verbindung mit der in diesem Jahrbuch enthaltenen weiteren Veröffentlichungen über die Funde im Dom näher bekannt gemacht werden.

Die entsprechend aneinander gelegten Stücke ergeben sich als drei zusammenhängende, aber verschiedene Skulpturen, eine größere und zwei kleinere. Das größere Stück A ist mit einem symmetrisch angeordneten und exakt gearbeiteten Schnürungsornament [1]) verziert; bei welchem sich an der linken Schmalseite noch ein Teil des Perlstabfrieses befindet. Die sich durchschlingenden Bandstreifen bestehen hauptsächlich aus Kreisbögen und sind doppelt geriefelt. Die Rückseite ist auch bearbeitet; das Stück könnte von einem größeren Architekturteil, vielleicht von einem Türsturz herstammen.

Die beiden kleineren Stücke B und C könnten als Teile eines schrankenförmigen Abschlusses oder einer Brüstung gedient haben; ersteres ist das Bruchstück einer größeren Platte mit kreisförmigem Dekorationsmotiv [2]), dessen Peripherie in einer Bandverschlingung mit doppelter Rinne bestand. Seitlich

---

[1]) Über das Schnürungsornament sind sehr wertvollle Mitteilungen enthalten in dem Werk „L'architecture en Italie du VIe au XIe siècle" von Raphael Cattaneo, Venedig 1890. Vergl. auch „Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker" von Friedrich Seesselberg; desgl. Seemanns Kunsthandbücher I „Handbuch der Ornamentik" von Franz Sales Meyer, 151.

[2]) Eine ähnliche Anordnung gewahren wir bei den aus dem 8. Jahrhundert stammenden, gut erhaltenen Schranken von Aquileja, die ebenfalls und zwar in reichster Weise mit Schnürungsornament verziert sind.

zeigt es noch den Verbandfalz, in welchem sich ein Dübelloch zur Befestigung mit der benachbarten Platte befindet.



Ferner ist auf der Rückseite noch ein schwacher Rest ornamentaler Verzierung wahrzunehmen. Die Zwickel der kreisförmigen Verzierung waren eben-

falls mit Bandverschlingung ausgefüllt. Ein schmaler Fries, ebenfalls mit Bandverschlingung, diente als Einfassung des ganzen Motivs.

Das Bruchstück C stammt von einer Füllung, die in quadratische Felder eingeteilt, mit einem Perlstabfries eingefaßt war. Die Verzierung der einzelnen Felder ist in der Weise erreicht, daß sich das Umrahmungsband diagonal nach dem Innern zieht und hier ein in geometrischer Form gehaltenes Füllungs-Motiv bildet. Die Rückseite dieses Stückes ist glatt gearbeitet.

Die Bruchstücke sind sämtlich aus weichem Kalkstein, jedoch ist das bei B zur Verwendung gelangte Material feinkörniger als das der beiden andern; auch hat es eine bessere Bearbeitung aufzuweisen, als die zwei übrigen.

Die Verzierungen auf den Bruchstücken zeigen Verwandtschaft mit einzelnen Teilen der im städtischen Museum befindlichen Steinschranken aus der ehemaligen Abteikirche St. Peter auf der Zitadelle hierselbst [1]). Auch dort bemerken wir das Schnürungsornament, allerdings in etwas anderer Weise belebt. In der Zeichnung sowohl als hinsichtlich der technischen Ausführung sind die im Dom vorgefundenen Stücke jedoch von weit besserer Ausführung.

Diese Skulpturreste waren in der Fundamentmauer des kreisförmigen Einbaues der Vierung, der zu Ende des 18. Jahrhunderts von dem Architekten Gardeur Le Brun entworfen, zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Stile des Blondel'schen Hauptportales ausgeführt und 1881 abgetragen wurde [2]), als Mauersteine verwendet und befinden sich jetzt im hiesigen Diözesan-Museum.



[1]) Vergl. Emil Knitterscheid: „Die Abteikirche St. Peter auf der Zitadelle in Metz" im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde 1898, S. 120.

[2]) Vergl. „Metzer Dombaublatt" Nr. 2 und 3, S. 30, und Nr. 4; ferner E. A. Bégin: „Histoire de la Cathédrale de Metz", B. II. S. 441, und Aug. Prost: „Le Cathédrale de Metz", S. 266.



Getreidepreise im Metzer Lande während des 15. Jahrhunderts.

Von Professor Dr. **Fr. Grimme**-Zabern.

Einen interessanten Einblick in die Getreidepreise des Metzer Landes während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewährt uns der zweite Band der Protokolle des Metzer Domkapitels. Die zahlreichen Besitzungen desselben an Äckern wurden von den Inhabern der Präbenden verpachtet, und die Pächter hatten den jährlichen Zins entweder in Naturalien zu entrichten, oder, was wohl meistens der Fall war, sie konnten ihn auch in barem G lde bezahlen. Zu diesem Zwecke wurde in einer Kapitelssitzung in der ersten Hälfte des Jahres — meistens im Monat Mai — ein genauer Bericht über die Ernte des verflossenen Jahres abgestattet und dann von den Kanonikern, wohl auf Vorschlag des Grenetarius, der Preis für die einzelnen Getreidearten — Weizen, Roggen, Gerste und Hafer — festgestellt, der der Zahlung des Pachtzinses zu Grunde gelegt und in den Protokollen aufgezeichnet wurde. Diese Einträge finden sich in den Jahren 1406—61 durchschnittlich regelmäßig verzeichnet; lückelos sind sie für die Jahre 1426—29, 1432—39 und 1441—61. Es fehlen aber die Einträge für die Jahre 1407, 1409—10, 1412—16, 1418, 19, 23, 25, 30, 31 und 1440. Aus den Aufzeichnungen ergibt sich nun, daß im allgemeinen im Metzer Lande eine Mittelernte war, und der Weizen notiert in diesen Jahren 5—6 solidi für den Scheffel, der Roggen 3½—4, die Gerste 3 und der Hafer 2½—3 sol. Ein besonders reiches Jahr muß 1454 gewesen sein; denn der Preis für die einzelnen Getreidearten stellt sich nur auf 4, 2½, 2 und 2 sol., noch besser war 1448, wo der Weizen nur 3½, der Roggen etwas über 3, Gerste 2½ sol. und Hafer 28 denarii notiert.[1]) Auch die Jahre 1435, 46, 47, 49, 50 haben ausgezeichnete Ernten zu verzeichnen; denn das Getreide steht in ihnen durchschnittlich auf 4, 3, 2½ und 2½ sol. Aber es kamen auch gewaltige Mißernten vor; am schlimmsten steht es in dieser Beziehung im Jahre 1438; denn für es wird der Weizen eingeschätzt auf 12 sol., der Roggen auf 10 sol., die Gerste auf 9

[1]) cf, Huguenin zum Jahre 1448 (265): En l' an dessus dit, durant ladicte année, le vin fut à boin marchié, et vendoit on le meilleur qu 'il sembloit avoir, vin de Beaulne, à trois deniers la quarte et à deux deniers et une maille, à deux deniers, ung denier une maille et à ung denier. Et la quarte du meilleur bled froment deux solz six deniers, et en plusieurs lieux vingt six deniers, et la quarte d'avoine dix huit deniers et quinze deniers.



und der Hafer auf 5 sol. für den Scheffel. Mit diesen Angaben über die Mißernte stimmen die Metzer Chroniken überein: so berichten sie zum Jahre 1438:

Au dit mois de may, fut fait cri et huchement publique à Mets que nul n' emportast pain ne bleid hors de Mets, sans avoir enseingnes et signatures d'ung trese, homme de justice. Et par ceste manière, nul n'avoit, ne emportoit blaid ne pain hors de la cité, se dont n'estoit qu'il fust homme subject ou menant au pays et juridiction de ceulx de Mets. (Huguenin 203) — En ladicte année, fut ordonné en Mets que les bollangiers faissent pain d'orge, d'avoine et de gruxon, et aultres pains comme ilz avoient acoustumé, et que chescun pain eust certain poids.'— Au mois d'octobre, fut ordonné en Mets, que nul n'aichetast bleid, forsque les bollangiers, et qu'il n'y eust que douze bollangiers qui fissent derraulx, et que nul n'eust derraulx, forsque les seigneurs et gens malaides. (ib. 204).

Nicht viel besser war das Jahr 1428 mit 12, 10, 8 und 4 sol. für den Scheffel, und 1437, wo die Preise sich auf 12, 9, 7½ und 4 sol. stellen. Im Jahre 1416 war nur der Hafer gut geraten, da er auf 2½ sol. taxiert wird, der Weizen sich aber auf 10, der Roggen auf 8 und die Gerste auf 6 sol. der Scheffel stellt. — Die Ernten in den Jahren 1446—54 waren sämtlich gut, dagegen folgen in den Jahren 1437 und 38 zwei völlige Mißernten aufeinander, sonst sind, wie schon oben gesagt, in den meisten Jahren normale Mittelernten gewesen.

Die Einträge in den Protokollen des Domkapitels haben nun folgenden Wortlaut:

1406 le samedy IIII[e] jour de jung au chapitre fuit extimey le froment la quarte V sol, la quarte wayn IIII sol, la quarte d'avoine III sol VI den. I chappon I sol, une geline VI den. (II. 17).

1411 le VI[e] jour de jun fut ordonne que ceux az queils on donront respit pour les bleifz, que on doit encor en prevosteis, qu'ilz doient donneir bonne seurteit en la main des prevoz de paieir jusques au jour de la St. Remey proch. venant pour chescune quarte avoine II sol VI den., pour chescune quarte de soille III sol, pour chescune quarte wain III sol VI den., et pour chescune quarte froment V sol (II. 32).

1417 le XVII[e] jour d'avril fut ordonne en chapitre, que ceaulx qui doient blef et qui pour blef volront paier argent, qu'il paieront pour la quarte de froment X sol, pour la quarte de wain VIII sol, pour la quarte de soile VI sol et pour la quarte d'avoine II sol VI den. (II. 51[1]).

1420 le IIII[e] jour de septembre furent lez bleif, qui est ient en la main dez prevost pour les chaiteis de l'an M IIIIc et XIX estimeiz et prisies: le froment V sol, le wain IIII sol, soille XXVI den. et avoine XXVI den. la quarte (II 62[1]).

1421 le V[e] jour de may fut ordonne par chapitre que on cas, que lez bonnes gens que doient bleif a prevoz pour lez chaiteiz de la St. Remey dairien passe, ne pourroient paieir en bleif, que lez prevoz puissent panre pour chescune quarte de froment IIII sol VI den., de wain III sol, de soille II sol VI den. et d'avoine III sol (II, 64).

1422 le VIIIe jour de jullet furent estimeiz lez bleif: le froment VI sol et demey, le wain V sol, la soille IIII sol et l'avoinne III sol VI den. (II 68).

1424 le XIIIe jour de may furent en chapitre estimeiz lez bleifz, c'est assavoir: le froment V sol VI den., le wain IIII sol, la soille III sol VI den. et l'avoinne II sol VI den. (II 72).

1426 le IIIIe jour de may furent en chapitre estimeiz les blefz, c'est assavoir: la quarte de froment IIII sol VI den., le wain III sol VI den., le soille II sol VI den. et l'avoinne II sol VI den. pour les chaptelz de l'an IIIIc et XXV. (II 78).

1427 le mercredi XVe jour d'avril en chapitre ad ce assigneit, furent estimez lez blefz, c'est assavoir: le froment V sol VI den., le wain IIII sol, le soille III sol, et l'avoinne III sol pour les chaptelz de l'an Mil IIIIc et XXVI (II 84).

1428 le lundi IIIe jour de may en chapitre furent prisiez et extimez les blefz pour les chaptels de l'an mil IIIIc et XXVII, c'est assavoir: le froment VIII sol, le wayn VI sol, le soille IIII sol VI den. et l'avoinne III. sol (II 88).

1429 le samedi XXIe jour de may furent en chapitre extimes les blefz pour les chaptelz de l'an mil IIIIc et XXVIII, c'est assavoir: la quarte de froment XII sol, le wain X sol, le soille VIII sol et l'avoinne IIII sol (II 91[1]).

1432 le XXe jour le decembre en chapitre de St. Thomas furent extimez les blefz de l'année passee, c'est assavoir de l'an mil IIIIc et XXXI, le froment III sol, le wain III sol, la soille II sol VI den. et l'avoinne II sol (II 101).

1433 le IXe jour de may furent extimez les blefz des droitures seulement, c'est assavoir: le froment V sol, le wain IIII sol, le soile III sol et l'avoinne III sol (II 103).

1434 le VIIe jour de may furent extimes les blefz, c'est assavoir: le froment V sol VI den., le wain IIII sol VI den., le soille III sol VI den. et l'avoinne III sol VI den. (II 105[1]).

1435 le XVe jour de may furent extimes les blefz, c'est assavoir: le froment V sol, le wain IIII sol, le soille III sol et l'avoinne II sol VI den. (II 107[1]).

1436 le Ve jour de may furent extimes les blef, c'est assavoir: le froment IIII sol, le wain III sol, le soile XXVI den. et l'avoinne XXVIII den. (II 111).

1437 ipsa die (19. mai) fuerunt extimata gramina videlicet quarta frumenti VI sol, quarta wini VI sol, quarta siliginis III sol et quarta avene III sol (II 119[1]).

1438 die Mercurii XIIII maii fuerunt extimata blada, videlicet frumentum XII sol, winum IX sol, siligo VII sol VI den. et avena IIII sol (II 123[1]).

1439 die Jovis Vta februarii in capitulo fuit taxatum frumentum ad XII sol, et waynum ad X sol, siligo ad IX sol et avena ad V sol, et ad concordandum cum debitoribus prepositi debebunt vocare dominos decanum et Jo. Walteri ad hoc ordinatos per capitulum (II [135]).

1441 die XIX maii blada fuerunt extimata, scilicet quarta frumenti VI sol, waini IIII sol VI den., siliginis III sol. et avene II sol VI den. (II 133[1]).

1442 le XIIe jour de may furent prisiez et extimez les blefz, c'est assavoir: la quarte froment VI sol, du wayn IIII sol, du soile III sol et de l'aveinne III sol (II 139).

1443 le premier jour de may furent prisiez et extimez les blefz de l'an passe c'est assavoir: la quarte froment V sol VI den , du wayn IIII sol, du sole III sol et de l'aveinne III sol (II 145[1]).

1444 le VIe jour de may fut fait le pris des blefz de l'an XLIII, c'est assavoir: du froment la quarte V sol, la quarte wayn III sol VI den., la quarte de soile et d'avoinne chacune II sol VI den. (II 150).

1445 le premier jour de jung furent prisies les blefz de l'an passe, c'est assavoir: la quarte de froment VI sol, le wayn IIII sol VI den , le soile III sol et l'aveinne III sol (II 155[1]).

1446 le VIe jour de may furent prisies les blefz de l'an XLV, c'est assavoir: la quarte froment VI sol, la quarte de wain IIII sol et de soile et aveinne la quarte III sol (II 158).

1447 le IIIe jour de m·y furent prisies par chapitre les blefz de l'an passe, assavoir: la quarte froment IIII sol, de wain III sol, de soile XXVI den. et d'aveinne XXVI den. (II 160).

1448 le XVIIe jour de may les blefz de l'annee precedent furent prisiez, c'est assavoir: la quarte froment IIII sol,.la quarte wain III sol, et la quarte de soile et aveine chacune II sol VI den. (II 161[1]).

1449 die lune V maii blada anni proxime preteriti fuerunt approvata scil. quarta frumenti III sol VI den., quarta waini XXXII den., quarta avene II sol VI den., et quarta siliginis XXVIII den. (II 163[1]).

1450 le XVIe jour de may furent prisies les blefz de l'an passe: la quarte froment IIII sol, wain III sol, soile II sol VI den., aveinne II sol VI den. (II 164[1]).

1451 le XVe jour de may les blefz de l'annee passee furent prisies, c'est assavoir: la quarte froment IIII sol, wain III sol, soile XXVIII den , aveinne XXVIII den. (II 167).

1452 le Xe jour de may furent prisies et extimes les blefz de l'an mil IIIIc LI, c'est assavoir: le froment a IIII sol VI den., la quarte, le wain XL den., la soile XXVI den. et l'aveinne XXVI den. la quarte (II 178).

1453 le XXVIe jour de may furent prisiez les blefz de l'an LII, c'est assavoir: la quarte froment IIII sol VI den., wain III sol, soile XXVI den., aveinne autant (II 183).

1454 le IXe jour de may furent prisies les blefz de l'annee passee, c'est assavoir: la quarte froment IIII sol, de wain III sol, de soile et aveine chacun XXVI den. (II 185).

1455 in capitulo annali medii Maii blada anni LIII furent apporciata, scil. quarta frumenti IIII sol, waini II sol VI den., siliginis II sol et avene II sol (II 186).

1456 le derrien jour d'avril les blefz de 'lannee precedent furent prisiez la quarte c'est assavoir: froment V sol VI den., wayn IIII sol, soile III sol et aveinne XXVII den. (II 190).

1457 le sabmedi XIIIIe jour du may furent prisiez lez blef de l'an dessusdit LVI, c'est assavoir: le froment VI sol III den., le wayn V sol VI den., le soille V sol, et l'aveinne IIII sol (II 196[1]).

1458 le mercredi XXII jour de mars furent prisiez lez blefz de l'eglise en plain chaitre, c'est assavoir: le froment VII sol, le wain VI sol, le soil V sol et l'avoinne II sol VI den (II 198).

1459 le XV jour de may en plain chapitre furent prisiez lez bleidz de chapitre comme s'ensuit: et premier froment V sol, wain IIII sol, soile III sol, avoinne XXVI den. (II 201).

1460 in capitulo annali purificationis beate Marie: froument V sol, wain IIII sol, soille III sol, avoinne II sol VI den. (II 202).

1461 sabbati XVIII mensis aprilis furent prisiez les bleidz de chapitre comme s'ensuit: premier de frommont V sol, wain IIII sol, soille III sol, avoinne II sol VI den. (II 203[1]).





Ein Weistum von Monneren aus dem Jahre 1644.

Von Oberlehrer **J. B. Kaiser-Monteningen.**

Mit größter Genauigkeit hat Karl Hoffmann in seiner Geschichte des Klosters von Rettel[1]) die Besitzungen der Kartause zusammengestellt. Bei der Weitschichtigkeit des Stoffes ist es jedoch nicht auffallend, daß ihm das eine oder das andere unbekannt geblieben ist. So bemerkt er S. 138, die Rechte des Klosters im Monnerer Busch zu bestimmen, sei ihm unmöglich. Ein glücklicher Fund setzt mich in die Lage, gerade diese und einige andere Rechte der Mönche in Monneren[2]) anzugeben. In einer vom Notar Jolivalt in Sierck am 24. November 1767 angefertigten und beglaubigten Abschrift liegen die Erklärungen vor, welche die Maier von Monneren vor dem Prior Bartholomäus Geubel am 20. Mai 1644 abgegeben haben. Das Weistum lautet:

Zu wissen, dass uff heut dato undengemelt vor mir unterschribenen geschwornen Tabellioné general im hertzogtumb Lottharingen personlich erschienen seind die ehrsame Schmits Hans, hochfürstlich durchleuth hochgerichts[3]) meyer zu Monderen, Frantz Müller, Weiller meyer[4]), Barthel Gros, meyer zu St. Margareth[5]) in qualitate als vorgesetzter Berrisser meyer daselbsten und Nicolaus Mentgen, meyer zu Audensierck[6]), in qualitate als fürstlicher Waldbott; welche sambt und sonders freiwillig angezeigt und offentlich zu verstehen geben, das sie jahrlichs uff Retteler tag[7]) nachfolgende erklerung alhie in die Carthaus Rettel zu tun schuldig, nemblich uff retteler tag tun die vier[8]) meyer

[1]) Metz 1908.

[2]) Kreis Diedenhofen-Ost.

[3]) Lothringen besaß die Hochgerichtsbarkeit.

[4]) Im April 1265 vermachte Graf Rainald von Kastel, Herr von Bitsch, dem Kloster Weiler-Bettnach seine Allodien im Walde von »Mundelar« und in Lemmersdorf (Metzer Bez.-Arch. H 1862 n. 1 und 19; H 1714 f. 206—207).

[5]) St. Margareth wurde 1613 auf einer Rodung des Vierherrenwaldes gegründet.

[6]) Audensierck = Obersierck, seit 1811 zur Gemeinde Kerlingen gehörig.

[7]) Der Retteler Tag ist nicht der 6. August, Fest des hl. Sixtus, des Schutzpatrons der Kartause, sondern, wie Herr Dr. Hoffmann mir mitteilte, der Freitag in der Pfingstoktav.

[8]) Der vierte Maier war der von Rothendorf, welcher, wie unten steht, seit acht Jahren nicht mehr ernannt worden war.

zu Monderen sambt ihren botten ihren weistumb im Closter zu Rettel und sagen, das selbiges Closter von alters und alleweg, wie sie es von ihren vorfahren erlernet, macht hatt gehabt und noch hatt, das es im Wald Monderen, Breiden thumb genant[1]), zur hausnotturf nach wolgefallen mag dürer oder unschädlich brenholz das Jahr durch holen, und sonderlich vor jedwederen Conventsherren ein fuder scheiderholz, wie ingleichen ist in gerechtigkeit genzlich worden wie auch geubt werden solle, das gemeltes Closter zum geschaar holz in angerechtem Wald jahrlichs nehmen solle zwo büchen und zwo eichen vermitzt deme das solches einem zeitlichen waldförsteren oder Controllen dies ambs Sierck angezeigt werde.

Item dass gemeltes Closter berechtigt ist, notwendige pföel und gezäum in gemeltem wald zur unterhaltung des Closters wehren in der mosell zu nehmen; und so der herr Pater Prior von besagtem Rettel eins oder zwey bränhölzer vonnöthen hätte zur unterhaltung seines Closters, solle er die mayer darumb ansagen und ihnen geben ein halben sester weins, so wirds ihnen nicht versagt werden.

Item so seine fouhrknecht gefendt wurden in gemeltem Monderenwald umb unschädlich holz, so seind die vier meyer und zwen botten schuldig, ein meil wegs nachzugehen und den pfändt auszuhohlen und ehrengemelten (sic) herren Patri Priori heimzustellen, wofern seine diener kein anderen schaden getan hätten oder anders nichst gehauen dan wie oben gemelt.

Wan dies weistumb vom gemelten vier meyeren, wie es dan vor alters gebräuchlig ist, getan wird, gibt man ihnen sambt den botten ein gebührlichs essen ohne gefahr.

Benebent diesem obsteht, ist erklert worden, dass ehrengemelter (sic) Her Pater Prior alleinig Collator oder giftheer der pfarkirchen Monderen mit ausschliessung allanderer[2]), und auch der vier zehndherren[3]) einer wäre, hingegen aber umb so viell den bau des Corporis oder leibs der Kirchen betrifft, denselb

---

[1]) Wohl mit dem Walde Breitenbusch identisch, welcher in der Mitte des 19. Jahrhunderts verkauft wurde.

[2]) 1183 sollen Robert von Sancy und seine Brüder den Kirchensatz von Monneren an die Abtei St. Hubert geschenkt haben (D a s R e i c h s l a n d E l s a ß - L o t h r i n g e n, Straßburg 1901—1903, III 701). Am 23. März 1184 bestätigte ihr Papst Lucius III. »ecclesiam de Mondelaia«; noch gegen Ende des Mittelalters hatte St. Hubert die Kollation von »Mondelaire« (G. K u r t h, L e s C h a r t e s d e l'a b b a y e d e S a i n t - H u b e r t e n A r d e n n e, Bruxelles 1903, I 143 u. 590). Wann das Recht an Rettel gekommen ist, ist mir unbekannt.

[3]) Die Pfarrei Monneren gehörte zum Dekanat Perl der Erzdiözese Trier. Die Zehntherren waren damals außer dem Prior von Rettel der Herzog von Lothringen, die Abteien St. Hubert und Freisdorf und der Pfarrer (H o f f m a n n a. a. O. 137 und N. D o r v a u x, L e s a n c i e n s P o u i l l é s d u d i o c è s e d e M e t z, Nancy 1902, 686 f.).

nach quotam des zehndens, so er hinnimbt und bekombt, gleichwie auch jedweder der anderer drey mitzehnherren schuldig zu solchem underhalt verflichtet.

Zuvolg dessen haben sie erklert, dass zur Zeit kein Rodendorffer meyer furhanden mach von acht Jahren hero einer gewesen in gemeltem dorf Mondren, und dies kriegs und sterbens wegen.[1])

Sonsten und benebem diesem haben sie auch absonderlich erklert, dass ausser ganzer herren schaft gemeiner herren von Berrus der berrisser meyer zu gemeltem Monderen obgemeltem Closter jahrlichs wegen der kirchen Marienflos[2]) zu lieberen schuldig drey hüner, ein quart weizen, zwo quarten habern und zum dritten Jahr ein francken fur ein schwein, und geburt Ihme meyer als dan sechs mütschen jedweder von einer streben.

Welche obgemelte erklerungen der wohlerwurdiger geistlicher und andächtiger herr Bartholomaeus Geubel Prior des gotteshaus Rettel[3]) gegenwertig acceptirt. Actum in der Carthaus Rettel den zwanzigsten May ein tausend sechshundert vierzig vier um vier uhren nachmittag in beyseins der wurdigen und wohlgelehrten herren Nicolaus Faber Pastor zu Reimblingen und Johannessen Villarii pastorn zu Elsingen als gezeugen herzuberufen und erbetten, so sich beneben meyer Barthelen unterschrieben; die andere haben sich unterhandzeichnet, weilen sie schreibens unerfahren. Auf der minut waren unterhandzeichnet Nicolasen Mentgen handzeichen, Schmits Hansen handzeichen und Frans Müllers handzeichen; unterschriben Bartin le long, Nicolas Faber pastor in Reimblingen, Joannes Villarius pastor in Elsingen als zeugen, und Gregorius Greff notarius mit parapfe.

---

[1]) Es handelt sich um den Dreißigjährigen Krieg (1618—1648). Besonders im Jahre 1636 war infolge von Pest und Hungersnot die Sterblichkeit gar groß (Vgl. Journal de Jean Bauchez ... publié par Ch. Abel et E. de Bouteiller (Metz 1868) 341 f. und J. Schoetter, Etat du duché de Luxembourg et du comté de Chiny pendant la guerre de trente ans (Anvers 1877) 14—25).

[2]) Bruch oder Marienfloß, 1238 von Herzog Matthaeus II. von Lothringen und seiner Gemahlin Katharina von Limburg als Cisterzienserinnenkloster gegründet, war, nachdem es 1414 von den Kartäusern von Windesheim übernommen, dann 1481 von Augustinerchorherren bewohnt war, 1639 mit allem Besitz an die Retteler Kartause gekommen (Metzer Bez.-Arch. H 3568—3571; Hoffmann, Marienfloß, Diedenhofen 1912).

[3]) Über den Prior Bartholomaeus Geubel (1632—1672) s. Hoffmann, Das Kloster von Rettel 56—62.



Bemerkungen

zu dem Aufsatz

»Über das Geschlecht der Freiherren von Warsberg von Oskar Freiherr von Warsberg-Graz«.

[Jahrbuch XXV (191?) S. 285 ff.]

Von **G. Strasser**-Wiesbaden.

Die Geschichte der Freiherrn von Warsberg ist häufig bearbeitet worden; die bezüglichen Schriften werden von dem Verfasser angegeben. Die neuere Geschichte behandeln hauptsächlich Hewer und Bärsch in den Jahresberichten der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier 1854, S. 33 und 1855, S. 47, v. Stramberg im Rhein. Antiquar. III. Teil, 5. Bd., S. 528, während die alte Geschichte des Geschlechts Töpfer in der Geschichte der Herrn und Vögte v. Hunolstein I 306 und besonders ausführlich Chatelain, Notice sur le Château et les Sires de Warsberg in den Mémoires de l'Académie de Metz 1881—82, S. 51—170 darlegen. Stammtafeln geben Humbrachts S. 76, Hattstein I 651, Vetter S. 92 und das gothaische Taschenbuch der freiherrlichen Häuser 1848, 1859 S. 918, 1860 S. 981 und die neueren Jahrgänge; vgl. auch v. Eltester S. 304 des Beitrags.

Die Arbeit des Freiherrn v. Warsberg stützt sich hauptsächlich auf die Ausarbeitung des Abbé Chatelain und befaßt sich vorzüglich mit der älteren Generation, indem er im Gegensatz zu v. Eltester, Bärsch und Hewer sowohl aus den Wappen als der Stammfolge nachzuweisen sucht, daß das Saarburger Geschlecht der Herren v. Warsberg von den alten Herrn von Warnesperch abstammt; letztere zerfallen nach den Chatelainschen Darstellungen in die 3 Linien: Alt-Warsberg, Mengen und Rollingen; von der Mengenschen Linie sollen nach Chatelain und v. Warsberg die später in Saarburg ansässigen Freiherrn v. Warsberg in direkter Linie ihren Ursprung ableiten.

Die Durchsicht des Beitrags des Herrn v. Warsberg wird dadurch erschwert, daß die in den Urkunden vorkommenden Namen verändert bezw. umgestellt werden, indem der Name v. Warsberg stets in den Vordergrund gestellt wird. So waren die Herrn v. Mengen und v. Rollingen nur Herrn v. Warsberg durch Teilbesitz an der Herrschaft Warsberg, ihre Familiennamen waren aber v. Mengen und v. Rollingen; es fehlen ferner die genauen Urkundenangaben, so daß man

nicht unterscheiden kann, ob sich die Stammfolge auf Grund von Urkunden ergibt, oder ob sie durch Kombination oder durch irgend einen alten Stammbaum gewonnen worden ist.

Grundlagen wie der Stammbaum in dem genealogischen Taschenbuch der freiherrlichen Häuser von 1848 oder eine urkundlich nicht festzustellende Angabe über Teilnahme an einem Turnier in Regensburg vom Jahre 1150 können nicht als beweiskräftig angesehen werden.[1])

Mit Recht weist der Verfasser auf den Wert der heraldischen Forschung für die Genealogie hin, aber er selbst ist dieser Forderung vielfach nicht nachgekommen. Nachstehende Ausstellungen beziehen sich der leichteren Übersicht wegen auf die bei Seite 320 eingeheftete Stammtafel unter Beziehung auf die den einzelnen Personen dort gegebene Nummer; die Stammtafel enthält fast nur die Mitglieder der direkten Stammfolge und ist aus den Stammtafeln von Chatelain entnommen.

1. Nach der Stammtafel des Freiherrn v. Warsberg sollen Boemund v. Warsberg (Nr. 2) und Werner v. Warsberg-Mengen (Nr. 17) Brüder gewesen sein und von einem nicht näher bezeichneten Herrn v. Warsberg abstammen, der den aufgerichteten gekr. Löwen im Wappen geführt hat. Diese ganze Abstammung steht urkundlich nicht fest und beruht nur auf einer Annahme; sie ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, da kein Grund vorliegt, warum beide Söhne das Wappen ihres Vaters verlassen und ganz verschiedene Wappen (das Andreaskreuz und 3 Sparren) angenommen haben sollen. Es ist aber auch urkundlich nicht zu beweisen, daß Werner (Nr. 17) der Vater von Diedrich-Mengen (Nr. 25) und Robert-Rollingen (Nr. 18) gewesen ist; die Anführung von Werner im Taschenbuch für freiherrliche Familien von 1848 und seine Erwähnung (wo?) als kampfgeübter Ritter auf einem Turnier von 1150 sind, wie bereits bemerkt, keine urkundlichen Beweise. Chatelain hat auch den Werner außer Betracht gelassen und führt die Stammtafeln der Warsberg-Saarbrücken, der Mengen und der Rollingen getrennt auf, wie es dem Verwandtschaftsverhältnis und den Wappen nach entspricht.

Die v. Warsberg waren mit den v. Rollingen und v. Mengen nicht blutsverwandt, sondern nur durch Heiraten verbunden, während die v. Rollingen und v. Mengen, wie es auch nach den Wappen (3 Sparren) anzunehmen ist, demselben Stamm angehören; den Namen v. Warsberg haben die Familienmitglieder nur wegen des Mitbesitzes an Warsbergischen Gütern angenommen.

Die Freiherrn v. Warsberg leiten, wie es auch die Stammtafel im Jahrbuch 1913 angibt, ihre direkte Abstammung von den Herrn v. Mengen ab und nicht

[1]) Es mag als Beispiel angeführt werden, daß die S. 292 des Beitrags genannte Gemahlin des Werner v. Warsberg, Anna v. Palland 1150, schon deshalb nicht durch Urkunden nachgewiesen werden kann, weil das älteste Mitglied der Familie v. Palland Arnoldus Parvus in Aachen erst im Jahre 1310 auftritt. (Vgl. Geschichte der Herren v. Palland in der Vierteljahrszeitschrift für Heraldik I (Berlin 1873) 163 und Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XVI 38 ff.). Ältere Mitglieder der Familie v. Palland sind nicht nachweisbar.

von den Herrn v. Warsberg (Saarbrücken); letztere haben übrigens niemals das Wappen mit dem aufgerichteten Löwen geführt, sondern haben stets mit dem Andreaskreuz gesiegelt.

Nach E w a l d, Rheinische Siegel II 15 hat Erzbischof Boemund I überhaupt auf seinen Siegeln das Familienwappen nicht angebracht, Boemund II siegelte mit dem Andreaskreuz mit Turnierkragen, aber nicht mit dem aufgerichteten Löwen.

Was die Wappen auf den Münzen der Erzbischöfe Boemund I und II betrifft so wird auf das sehr eingehende Werk »Trierische Münzen«[1]) von Alfred Noß verwiesen: Der durch die Münzen versuchte Beweis für die Abstammung der Freiherrn v. Warsberg von den alten Herrn v. Warnesperch muß nach Alfred Noß als gescheitert angesehen werden, da die Wappen mit dem aufgerichteten Löwen auf den Münzen, welche Freiherr v. Warsberg auf der Stammtafel abgebildet hat, sich auf Böhmen und Luxemburg wegen der mit Luxemburg bestehenden Prägungsverträge beziehen; auch die S. 313 des Beitrags gedruckte Antwort des Herrn Professor Luschin v. Ebengreuth weist bereits auf Luxemburg wegen des Löwenwappens hin.

Auf den Unterschied der Wappen der Herrn v. Mengen und der Herrn v. Warsberg (Saarburg) komme ich noch zurück (vgl. u. Nr. 25).

Zu Nr. 5. Im Jahre 1262 wird Isenbrand v. Warnesperch, Sohn des Ritters Boemund, zu Saarbrücken in einem Teilungsvertrag genannt (Görz Regesten III Nr. 1804); es lebten also ziemlich zu gleicher Zeit 2 Isenbrand v. Warnesperch.

Zu Nr. 7. Der Bruder des Erzbischofs Boemund, Jakob, führt 1290 im Siegel ein Andreaskreuz, das mit Hermelinzipfeln bestreut ist, während er in der Stammtafel das Andreaskreuz mit einem Stern hat; außer diesem Bruder Jakob hatte der Erzbischof noch einen anderen Bruder Jakob, der 1290 Propst der St. Castorkirche in Coblenz war; letzterer fehlt in der Stammtafel bei Chatelain (Töpfer, Die Herren von Hunolstein I 307 und Boemund I und Diether, von Dominikus S. 9 Anmerk.).

Zu Nr. 12a. Die Frau von Arnold v. Pittingen, nicht Püttlingen (Chatelain gibt den Namen richtig an), hieß in 1. Ehe 1325—1340 Sara (Familie Merode von Richardson S. 366) und in 2. Ehe Johanna (S a u e r l a n d, Vatik. Urkunden zur Geschichte des Rheinlandes III Nr. 399).

Zu Nr. 40. Heinrich v. Warsberg, der Junge, justicier zu Machern (Grevenmachern), siegelt 1486 nicht mit dem gekrönten Löwen allein, sondern fügt noch einen 2(!)lätzigen Turnierkragen hinzu (Sceaux armoriés von de Raadt IV 205).

Zu Nr. 16. Der Stammbaum von Chatelain, auf den sich die Angaben des Freiherrn von Warsberg stützen, ist, wie letzterer selbst anführt, unvollständig. Kurfürst Boemund II. hatte mehrere Geschwister: Robert, Joffried und Reym-

[1]) Vor der Herausgabe hat mir Herr Alfred Noß in liebenswürdiger Weise Einsicht in das bereits gedruckte Werk gestattet.

bold (vgl. Johannes Gruhler, Boemund II, Erzb. von Trier, Halle 1911); Robert oder Rupert war Propst von St. Paulin 1358, er nennt den Siegfried von Saarbrücken, welcher mit dem Andreaskreuz und 3lätz. Turnierkragen siegelt, seinen Vetter (Publ. Lux, Bd. 55, Nr. 35). Joffried, der 1349 gestorben war, hatte 2 Söhne: Arnold, Kanonikus in Cöln und Straßburg, 1354 Archidiakon in Trier und Boemund, Domherr in Trier (Gruhler 38 u. 39, Sauerland, Vatik. Urk. III 98); es fehlt auch Jeannette von Warsberg, 1326 Frau von Diedrich von Kerpen; durch letztere Heirat nannten sich die Herrn von Kerpen (1326—1507) Herrn von Warsberg. Es fehlen ferner die Geschwister Friedrich v. W., Archidiakon in Trier 1291, 1325 Propst zu St. Castor (Reg. v. Görz IV Nr. 1918) und Ida, die den Hugo von Schwarzenburg heiratete (Töpfer I, CCXI), schließlich waren auch die stammverwandten Herren von Grimberg (Töpfer I 312) zu erwähnen. Doch es würde zu weit führen, den Stammbaum vervollständigen zu wollen, da dieses zu einer Umarbeitung der Chatelainschen Arbeit führen müßte.[1])

Gertrud v. Dagsburg, Frau von Boemund von Warsberg-Saarbrücken Nr. 2, † 1225, war verheiratet mit Thiébaud v. Lothringen (Kraus, Kunst und Altertum in Lothringen III 84).

Zu Nr. 19 und Seite 310 des Beitrags. Johann, der Vogt von Chancey, hatte noch 2 Schwestern: Hadwid, Nonne in Wadegassen 1284 (Reg. von Görz IV Nr. 1120), und Loretta, die 1264 mit Joffried von Morsperch, Ritter, genannt von Dorswilre, verheiratet war (Jahrbuch der Gesellsch. für lothr. Geschichte III (1891) 231).

Zu Nr. 23. Die Frau von Johann v. Warsberg, Ritter, war wahrscheinlich Aleide, Tochter von Johannes von Siebenborn 1340 (Arch. de Ansenburg Nr. 31); in derselben Urkunde wird das Wappen von Johann v. Mengen (Nr. 29) angegeben: 3 Sparren mit 5, nicht 3, lätzigem Turnierkragen.

Zu Nr. 11. Boemund de Saraponte, miles, dictus de Grimberch (Töpfer I 313), nennt 1285 den Ritter Jakob v. Warnesberg seinen Oheim und führt wie letzterer das Andreaskreuz im Wappen; dieses Verwandtschaftsverhältnis geht aus den Stammtafeln des Frh. v. Warsberg und von Chatelain nicht hervor. Die als Gemahlin von Boemund angegebene Christine v. Alben war bereits am 7. Jan. 1272 Witwe von Boemund v. »Warsberg« (Reg. von Görz II Nr. 2670).

Zu Nr. 24. Jakob v. Rollingen führt 1344 die 3 Sparren im Wappen, darauf aber aufgelegt ein Schildchen mit dem Warnesbergschen Andreaskreuz (Chatelain Mémoires de l'académie de Metz 1881/82 S. 168).

Der Sohn von Jakob und der Agnes von Warsberg-Dagstul, Johann, war nicht mit Irmgard von Mailberg (Eifel), sondern mit Irmgart von Milburg (Loth-

[1]) Die notice sur le château et les seigneurs de Warsberg von Chatelain wurde vor dem Jahre 1884 geschrieben; er konnte deshalb die Mittelrhein. Regesten von Görz, welche eine Fülle von Urkunden für die Geschichte der Herrn v. Warsberg enthalten, nur zum Teil benutzen, da diese erst 1886 abgeschlossen wurden; hieraus erklären sich manche Lücken in seiner Darstellung



ringen) verheiratet. (Reg. v. Crichingen im Bez.-Archiv Metz); sie wurde am 5. Nov. 1370 von Johann v. Rollingen, Jakobs Sohn, mit ½ seines Anteils an Burg und Vorburg Warsberg, letztere genannt die kleine Warsberg, bewittumt.

Zu Nr. 26. Johann Lougrand (also der Große, nicht der große Ritter, wie er in dem Beitrag stets genannt wird) war bereits 1276 tot (Chart. de Reinach Nr. 18). Das Wappen seiner Frau Adelheid v. Brucken ist nicht richtig gezeichnet; die Herrn v. Brucken (de ponte) bei Trier führten einen aufgerichteten gekrönten Löwen im Wappen und nicht 4 neben einander gestellte Rauten. Adelheid gehörte dieser Familie an (Vgl. Töpfer, die Herrn v. Hunolstein I 47; Görz Reg. III Nr. 1900 und Görz IV Nr. 416). Johann v. Brucken, der mit Elise von Dagstul verheiratet war, gehörte zu den Herrn v. Brucken-Bliesbrücken, die einen senkrecht gerauteten Schild führten.

Zu Nr. 28. Johann le grand führt wie sein Sohn in lat. Urkunden den Namen Longus, des letzteren Sohn ist Dietrich von Meinga; nach Chart. de Reinach Nr. 79 war Johann v. Hamberg oder Homburg 1305 nicht der Sohn von Dietrich von Mengen, sondern von Johann v. Mengen.

Zu Nr. 29. Das Wappen der Katharina v. Beauffrémont ist nicht richtig: sie führt nicht 3 Schildchen (2, 1), sondern das Wappen ist, wie Chatelain S. 169 mit Zeichnung angibt, vairé à une bande; auch hat Johann v. Mengen 1359 nicht 3, sondern 5lätzigen Turnierkragen in seinem Siegel (Chatelain S. 169 und Arch. Ansenburg Nr. 31).

Zu Nr. 32. Lore von der Brücken gehörte der Familie de Ponte (von der Brücken) in Trier an und führte deshalb einen aufgerichteten gekrönten Löwen im Wappen und nicht 4 nebeneinander stehende Rauten (Görz, Reg. III Nr. 1900, Chart. de Reinach Nr. 53, Cart. de Marienthal I 88).

Zu Nr. 33. Die angegebenen Jahreszahlen bei Elisabeth treffen nicht zu: Sie war schon 1316 Witwe von Johann von Homburg und 1327 in 2. Ehe mit Georg v. Crichingen verheiratet. (Jahrb. der Gesellsch. für lothr. Gesch. III (1891) 214 u. 231)

Zu Nr. 34. Das Wappen der Gattin des Sohnes von Johann v. Warsberg-Homburg und der Margarete v. Kerpen ist nicht richtig; er war verheiratet mit Eude (Oda) v. Pittingen, nicht v. Püttlingen (Publ. Lux, Bd. 25, S. 42) und führt also Eude nicht 3 Pfähle im Schilde, sondern ein Ankerkreuz (Geschichte der Familie Merode von Richardson II 366).

Zu Nr. 34. Der Sohn von Johann II v. Warsberg, Johann, siegelte 1347 nicht mit 3 Sparren und 3lätzigem Turnierkragen, sondern ohne Turnierkragen (Mém. de l'académie de Metz 1881/82 S. 169).

Zu Nr. 38. Die Heirat von Johann v. Warsberg genannt v. Blankenberg mit Marie v. Elter 1365—1431 erscheint zweifelhaft: Sie wird in der Stammtafel der Herrn v. Elter im Annuaire de la noblesse de Belgique 1879 S. 41 nicht erwähnt, während in den Aufschwörungen zum Domkapitel in Trier von dem Domherrn v. Kerpen (Staats-Arch. Coblenz) für Arnold v. Siersberg 1461 angegeben wird, daß sein Großvater Philipp v. Siersberg verheiratet war mit

Jenette, der Tochter des Johann v. Warsberg und der Katharina v. Körrich (auch Chatelain weist hierauf in Taf. IV seiner Stammtafeln hin; es würde also das Körrichsche Wappen: Schild mit gegittertem Schildhaupt an Stelle des Elterschen Wappens treten).

Zu Nr. 40. Das Wappen der Margarete v. Ellentz ist nicht richtig: Das Wappen ihres Vaters, Fulker v. Ellentz (Wappenbuch von Eltester im Staats-Arch. Coblenz) zeigt 1448 einen senkrecht klein gerauteten Schild.

Zu Nr. 41. Irmgard, Tochter von Huwart III v. Elter (Chart. de Reinach Nr. 2042) Herrn v. Aspermont, war in 1. Ehe verheiratet vor 1467 mit Johann Burggraf von Rheineck, Witwe 1479, und in 2. Ehe 21. Mai 1483 mit Wilhelm v. Warsberg (Chart. de Reinach Nr. 2095; vgl. auch Annuaire de la noblesse de Belgique 1879 S. 41 u. f.). Irmgard führte deshalb als geb. v. Elter im Wappen nicht das einfache Kreuz der v. Aspermont, sondern das Kreuz der v. Elter mit je 5 (2, 1, 2) Steinen in jeder Ecke.

Zu Nr. 42. Johann v. Warsberg soll mit Katharina v. Hohenfeld 1463—1514 verheiratet gewesen sein, und als Wappen derselben ist das Wappen der Herrn v. Hohenfeld-Reipolzkirchen gezeichnet. Das Wappen ist nicht richtig, da Johann mit Katharina v. Holenfels (Luxemburg) verheiratet war, die als Wappen eine Schnalle im Schilde führte (wie die Herrn v. Schmittburg); sie war Tochter von Niklas Herrn v. Holenfels und Elise v. Thymen (Chart. de Reinach Nr. 1888, 1889, 1903).

Zu Nr. 43. Das Wappen der Metza Burggräfin von Rheineck (am Rhein) ist nicht richtig; statt des gold, rot gebalkten Schildes (Wappen der Grafen v. Reineck (Rieneck) in Franken) führt sie als Wappen ein Schild mit goldenem Schildhaupt; das Schild unten ist weiß, rot gerautet. (Staats-Archiv Coblenz, vgl. auch Wegeler, Die Burg Rheineck (Coblenz 1878) 16 und Tafel I).

Nach Nr. 39 soll Johann v. Warsberg genannt v. Blankenberg mit Katharin v. Argentzen (Arriance) verheiratet gewesen sein (siehe Humbrachtscher Stammbaum); das Wappen, welches Freiherr v. Warsberg ihr gibt, scheint das Wappen der Herrn v. Argenteau (Erkenteil) zu sein.

Zu Nr. 37. Nach den Angaben von Chatelain, denen auch Freiherr v. Warsberg folgt, soll Heinrich v. Blankenberg genannt v. Warsberg aus dem Geschlecht der Herrn v. Mengen-Rollingen der Stammvater der Freiherrn v. Warsberg-Saarburg sein. Heinrich müßte also als Herr v. Mengen die 3 Sparren mit dem Turnierkragen im Wappen geführt haben; er soll aber nach den Angaben des Freiherrn v. Warsberg durch seinen (angeheirateten) Verwandten, den Erzbischof Boemund II. veranlaßt worden sein, das Wappen mit dem aufgerichteten gekrönten Löwen als Familienwappen anzunehmen, und Boemund II, (S. 316) soll ihn auch zu seinem Erben gemacht haben. Wie bereits nachgewiesen, hat Boemund II. nur das Andreaskreuz und nicht den Löwen im Wappen geführt; es lag sonach kein Grund vor, den Heinrich von Blankenberg zur Änderung seines Wappens mit den 3 Sparren aufzufordern; außerdem hatte aber Erzbischof Boemund II. außer dem Bruder Reinhold noch 2 Brüder und verschiedene Neffen, die ihm doch viel näher standen als Heinrich von

Blankenberg; von einer Einsetzung des letzteren als Erben oder besonderer Berücksichtigung desselben im Testament des Erzbischofs Boemund spricht keine Urkunde. Die Besitzungen der Herrn v. Warsberg in Saarburg waren durch die Ehe mit der reich begüterten Margarete v. Ellentz in Saarburg an diese gekommen und nicht durch den Erzbischof Boemund.[1])

Die Wappenänderung des Heinrich von Blankenberg wäre ganz ungewöhnlich, da eine solche meist nur beim Erwerb größerer Güter durch Heirat oder Erbschaft erfolgte; beide Fälle liegen bei Heinrich, soweit bekannt, nicht vor. Ein anderer Grund, daß Heinrich als Vasall das Wappen seines Lehnsherrn angenommen, läßt sich auch nicht nachweisen.

Die Urkunde, worauf sich die Abstammung des Heinrich von Blankenberg von den Herrn von Mengen gründet, ist von 1327 (Chart. de Reinach Nr. 189): Cono von Warnsperch, Ritter, Sohn des verstorbenen Peter von Warnsperch, und Heinrich, sein Sohn, schulden ihrem Vetter, Herrn Johann von Mengen, 8 Pfund kleine Turnosen. Es fragt sich nun, ob dieser Heinrich von Mengen identisch ist mit dem vorgenannten Heinrich von Blankenberg. Der Sohn Cunos, Heinrich, wird noch 1328 (Chatelain 134) und 1339 (Chatelain 133) als Heinrich von Warnesperch genannt, ohne die Bezeichnung von Blankenberg. Dagegen erscheint Heinrich von Warnesberg genannt Blankenberg, Knappe, 1347 zuerst; er verpfändet Haldingen und Mackeren dem Cuno, Herrn von Bolchen (Chatelain S. 134). Das erste Siegel der Herrn v. Blankenberg finden wir erst 1369 (Staats-Arch. Coblenz); es werden in dieser Urkunde die Brüder Johann und Peter von Blankenberg genannt, Söhne von Heinrich von Blankenberg, die den gekrönten Löwen mit der Umschrift von Warsberg führen.

Nach Vorstehendem ist es nicht sicher festgestellt, daß die v. Blankenberg genannt von Warsberg von den v. Mengen abstammen, da der Mitbesitz von Warsbergischen Gütern auch durch Belehnung erworben sein kann; die Möglichkeit kann aber auch nicht bestritten werden, wenngleich die nicht erklärte Wappenabweichung auf eine andere Familie hinweist.



[1]) Die Lehen der v. Warsberg-Dagstuhl in Saarburg waren 1376 an Heinrich v. Fleckenstein verliehen worden.



Zur Frage der Abstammung des Dr. Johann Bruno von Niedbruck.

Von Archivdirektor Prof. Dr. **Winckelmann-Straßburg.**

In der Allgemeinen Deutschen Biographie Band 52 S. 618 ff. habe ich einen kurzen Lebensabriß des Johann Bruno von Niedbruck gegeben, der als Arzt und Politiker im Reformationszeitalter eine gewisse Rolle gespielt hat und auch als Schwiegervater des Geschichtsschreibers Sleidan bekannt ist. Dabei habe ich die von Alfred Katterfeld aufgestellte und von Andern nachgesprochene Behauptung[1]), daß Johann Bruno ein Bastard des Nassauischen Grafenhauses gewesen sei, als unrichtig bezeichnet. Gleichzeitig mit dem versprochenen Nachweis hierfür hatte ich gehofft, in dieser Zeitschrift noch weitere Beiträge zur Lebensgeschichte Niedbrucks bringen zu können. Da sich aber die dazu nötigen Nachforschungen in den Archiven zu lange verzögern, so will ich wenigstens mit der Begründung meines Widerspruchs gegen die Katterfeldsche Behauptung nicht länger zurückhalten.

Katterfelds Annahme beruht ausschließlich auf dem Mißverständnis einer brieflichen Bemerkung des englischen Humanisten und Diplomaten Roger Ascham. Dieser schreibt am 15. Dezember 1552 aus dem kaiserlichen Feldlager von Metz[2]), er habe auf der Durchreise in Saarbrücken von Dr. Bruno einen Empfehlungsbrief an den Grafen Johann von Nassau erhalten, der damals an der Seite Karls V. die Belagerung von Metz mitmachte. Von diesem Grafen, der ihm seinerseits die Bekanntschaft des Markgrafen Albrecht Alcibiades vermittelte, berichtet er dann wörtlich: „This conte and also his elder broder D. Bruno doth lead as he liste......“ Katterfeld versteht dies folgendermaßen: „Diesen Grafen und ebenso seinen älteren Bruder, den Dr. Bruno, leitet er (nämlich Markgraf Albrecht), wie er will.“ Katterfeld macht hier ganz unberechtigter

[1]) Katterfeld A., Roger Ascham (Straßburg 1879) S. 211. Baumgarten H. über Sleidan in Allg. Deutsche Biographie 34 S. 459. Am ausführlichsten A. O. Meyer, Englische Diplomatie in Deutschland (Breslau 1900) S. 97. Auch ich selbst habe noch in den von Joh. Ficker und mir herausgegebenen Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts (Straßburg 1902) I Tafel 26 die Angabe Katterfelds übernommen.

[2]) Katterfeld a. a. O. S. 209 Anm. 1 und S. 211 Anm. 3. Der im Britischen Museum zu London, Cotton Galba B. XI fol. 123 ff. befindliche Originalbericht ist von dem englischen Gesandten Morison unterzeichnet, aber nach Katterfeld (S. 97)zweifellos von dessen Sekretär Ascham verfaßt.

Weise den — wohl kurz vorher erwähnten — Markgrafen Albrecht zum Subjekt des Satzes, während ganz offenbar Dr. Bruno als Subjekt anzusehen ist, so daß die richtige Übersetzung lautet: „Diesen Markgrafen und seinen älteren Bruder leitet Dr. Bruno, wie er will.“ Tatsächlich hatte Johann von Nassau-Saarbrücken einen älteren Bruder und Mitregenten, den Grafen Philipp († 1554)[3], und wir wissen überdies, daß Niedbruck im Jahre 1553 als dessen „Rat“ bezeichnet wird[4]). Die Stelle bei Ascham besagt also nichts anderes, als daß Niedbruck auf die beiden gräflichen Brüder, deren Herrschaften, Saarbrücken und Saarwerden[5]), seiner eigenen Heimat nahe benachbart waren, einen großen Einfluß ausübte. Bei seiner politischen Erfahrung und Weltklugheit war dies nicht zu verwundern. Für die Annahme, daß er ein uneh licher Sohn des Grafen Johann Ludwig von Nassau und ein Halbbruder der oben genannten gewesen sei, liegt dagegen nicht der mindeste Anlaß vor.



---

[3]) Vergl. Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau VI (1884) 320—323.

[4]) J. G. Lehmann, Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg II 400.

[5]) Graf Philipp hatte bei der Erbteilung 1545 Saarbrücken erhalten, Johann die Herrschaften Homburg und Ottweiler. Saarwerden hatten die Brüder gemeinsam. Schliephake-Menzel a. a. O.



Aus dem Briefwechsel des Obersten Scholtenius.

Ein archivalischer Kriegsfund.

Von **Albert Pfeiffer.**

Die sturmgepeitschten Meereswogen werfen Strandgut ans Land. Als Strandgut, aus der Kriegsbrandung aufgelesen, möchte ich auch den folgenden kleinen Beitrag bezeichnen.

Bei den Arbeiten, die der Bergung der gefährdeten französischen Archive galten, wurde, wie oben im Aufsatze von Dr. Ruppel ausführlich geschildert ist, mancherlei Stoff gerettet, der der wissenschaftlichen Erforschung wert ist. Hier sei nur ein kleiner Fund geboten, der die Leser des Jahrbuches interessieren dürfte. Es ist ein Briefwechsel des französischen Obersten Scholtenius mit einem Originalbrief von Louis Bonaparte, dem Bruder Napoleons I. und nachmaligen König von Holland. Dieser Brief hat hier insofern mehr als Liebhaberwert, als sein Adressat ein geborener Deutscher ist und Beziehungen zu Metz hat. Der Schriftwechsel liegt bei den Papieren des geborgenen Schloßarchives Sainte-Catherine bei Gorz.

* * *

Unterm 12. Ventôse des Jahres IV (= 2. März 1796) hatte das Direktorium Napoleon Bonaparte zum Oberbefehlshaber der Armee von Italien gemacht. Schlag auf Schlag führte der junge General die Fahnen der Republik zu nuerhörten Siegen. Der General Beurnonville[1]), der wie so mancher Heerführer

[1]) Pierre de Riel, marquis de Beurnonville, geboren am 10. März 1762 zu Champignolles durcheilte eine glänzende militärische Laufbahn und wurde schon 1792 Feldmarschall. Es wirkt belustigend, daß gerade er Napoleon vorwarf, seine Verluste zu verheimlichen. Denn als Beurnonville nach den Tagen von Valmy und Jemapes mit der Eroberung von Luxemburg betraut wurde, berichtete er wider alle Wahrheit großsprecherisch, daß der Feind schwere Verluste gehabt, die Franzosen dagegen nur den kleinen Finger eines Jägers verloren hätten, so daß der Spottvers auf ihn geprägt wurde:

Quand d'ennemis tués on compte plus de mille,
Nous ne perdons q'un doigt, encore le plus petit.
Holà! Monsieur de Beurnonville,
Le petit doigt n'a pas tout dit.

Hier sei noch daran erinnert, daß Beurnonville als Gesandter in Berlin die Machenschaften der nach Bayreuth geflüchteten Royalisten aufdeckte.

von Ruf seinen Stern sinken sah, schrieb unterm 15. Brumaire des Jahres V (= 5. November 1796) von Mülheim aus an den General Kleber die bissigen Sätze: „Unser fünfundzwanzigjähriger Held, der mit beständig ewigen 30 000 Mann schon vier Armeen vernichtet hat, wird mit allen Kräften suchen, durch die Einnahme von Mantua seine Belagerungsausrüstung wiederherzustellen, von der er zwar nie zugestanden hat, daß sie ihm genommen worden ist. Durch solche Maßnahmen braucht man (scheinbar) keine zwei stolzen Armeen zu verlieren, um die seine zu erhalten. Und doch ist diese mindestens schon dreimal aufgezehrt und gleicht der Messerklinge von Jérôme, dem Prahlhans. Die hat auch schon drei Griffe verbraucht und ist doch immer noch neu.“[1])

Napoleon nahm Mantua wirklich am 3. Februar 1797. Schon in dieser seiner Frühzeit zeigt sich, wie er darauf bedacht war, seine Verwandten in gute Stellungen zu bringen. Er hatte seinen achtzehnjährigen Bruder Louis Bonaparte, der eben die militärische Laufbahn ergriff, als Adjutant mitgenommen. In Mantua traf diesen die Nachricht, daß das Direktorium ihn à la suite des 5. Husarenregiments gestellt habe. Dieses Regiment befehligte damals der Oberst Scholtenius[2].)

Engelbert Scholtenius war ein Deutscher. Er war der älteste Sohn des Kurkölnischen Schultheisen und Advokaten Peter Joseph Scholtenius, am 11. Mai 1762 „nach absolvirter sechster schull unter die Königlich französische kriegsdiensten des hochlöblichen La Marckischen Regiments aus freyen unbenöthigten Stücken getreten“, und hatte als Sergeant 1766 Jungfer Collerons aus Metz geheiratet.[3])

(„Papiers saisis à Beireuth“ 1800). Napoleon schätzte ihn nicht. Unter Ludwig XVIII wurde er Marschall von Frankreich und starb am 23. April 1821. Vgl. Robinet, dictionnaire historique et biographique de la Révolution et de l'Empire, Paris I, 180 f; Duckett, Dictionnaire de la conversation et de la lecture, Paris 1873 III, 126 f. — De las Cases, Mémorial de Sainte Hélène, Paris 1842, I, 498 u. 636 . . . »Beurnonville, homme nul, sans talent civil ou militaire«.

[1]) „Notre héros de 25 ans, qui avec 30 000 hommes constamment éternels, a déjà détruit quatre armées, pourra avec toutes ses forces, en prenant Mantoue, reprendre ses équipages de siège qu'il n'a pas avoué lui avoir été pris. Par cette mesure on ne perdra pas deux superbes armées pour conserver la sienne, qui a été au moins mangée trois fois et qui ressemble à la lame du couteau de Jérôme Pointu, qui a déjà usé trois manches et qui est encore toute neuve.“ Robinet, Dictionnaire historique et biographique de la Révolution et de l'Empire, Paris II, 596.

[2]) Engelbert Scholtenius (in der Vorlage Schultenius), Sohn des Pet. Jos. Sch. und der Anna Maria Finscheid, wurde am 27. August 1740 in der jetzt abgebrochenen Pfarrkirche St. Laurenz in Cöln getauft. (Mitteilung des Historischen Archives der Stadt Cöln).

[3]) Das geht hervor aus dem Heiratskonsens seines Vaters. Vgl. die Beilage 1. Die Trauung fand in der Pfarrkirche Sta. Segolena in Metz am 28. Oktober

An den Obersten Scholtenius schrieb Louis Bonaparte unterm Datum: Mantoue 18. Pluviose an V (= 6. Februar 1797) einen Brief. Er teilt ihm mit, daß das Direktorium ihn seinem Regiment zugeteilt habe, daß er sich glücklich schätze, unter die Tapfern gezählt zu werden, aus denen es sich zusammensetze, daß es sein höchster Wunsch sei, die Wahl der Regierung zu rechtfertigen und die Ehre zu haben, unter des Obersten Befehl zu dienen. Er fragt nach der Lage des Regiments, seiner Stärke und, ob es sich in Amsterdam wohl befinde. Schließlich bittet er um Angabe von Einzelheiten über die Uniform des Regiments.[1])

Scholtenius war natürlich über die Zuteilung des neuen Offiziers überrascht und geschmeichelt. Von Zwolle aus schrieb er unterm 29. Ventôse des Jahres V (= 19. März 1797) an den Bürger Louis Bonaparte, Adjutant des Oberbefehlshabers der Armee von Italien, seine Antwort. Wenn er sie auch nach dem Briefstil der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit „très fraternellement" unterzeichnete, so konnte er es doch nicht unterlassen, die wenig republikanisch klingende Floskel einfließen zu lassen: Er beglückwünsche sich, den Namen Louis Bonaparte's unter denen seiner Offiziere zu sehen, da dieser durch Blutsbande so nahe mit dem berühmten General, dem Träger des selben Namens verbunden sei. Er werde so den Wetteiferer von dessen moralischen Tugenden und militärischen Fähigkeiten in seinem Regiment haben.[2])

Zugleich teilt er mit, daß nur noch das Depot des Regiments in Amsterdam sei, zwei Eskadronen am 3. Germinal abmarschieren, um zur Rheinarmee zu stoßen, und die übrigen beiden mit ihm in der Provinz Ober-Yssel bleiben.

Scholtenius war zweifellos ein recht angesehener Offizier. Das beweisen auch andere Schriftstücke aus seinem Briefwechsel.

Der Zufall will es, daß sich dabei auch ein Brief des Feldmarschalls Beurnonville befindet, den wir oben als einen eifersüchtigen Neider Napoleons kennen lernten und dem andererseits der Korse jede militärische Fähigkeit absprach. Beurnonville war am 24. Ventôse IV (= 14. März 1796) zum Befehlshaber der Nordarmee ernannt worden. Im Brumaire des Jahres VI (= November 1797) wurde er seiner Stelle enthoben. Scholtenius scheint ihm bei dieser Gelegenheit seine Sympathie ausgedrückt zu haben und erhielt eine Antwort aus dem Hauptquartier zu Utrecht vom 29. Brumaire des Jahres VI (= 19. November 1797). Nach schmeichelhaften Worten des Dankes bemerkt der General, daß er sich immer mit Freude und Interesse der tapferen Haltung des Obersten — Scholtenius

---

1766 statt. Marguerite Colleron war die Tochter des Metzer Bürgers Jean Colleron und seiner Ehefrau Françoise Noisette. (Mitteilung des Archivs der Stadt Metz.)

[1]) Vgl. die Beilage 2.

[2]) „Je me félicite de voir votre nom parmi ceux des officiers qui le (= le régiment) composent, tenant de si près par les liens du sang à l'illustre général, qui le porte, J'aurai dans mon régiment l'émule de ses vertus morales et de ses talens militaires".



war inzwischen Brigadechef geworden — in den Ebenen der Champagne erinnere, wo die Republikaner die ersten Erfolge über die Feinde der Freiheit erzielt hätten.[1]) Der vorgedruckte Briefkopf „Le général en chef de l'Armée du Nord" ist dabei durch eine einfache Korrektur abgeändert in „L'exgénéral en chef de l'Armée du Nord" und aus dem ganzen Ton des Briefes liest man die gekränkte Resignation des „französischen Ajax", wie Dumouriez den Verteidiger von Maulde getauft hatte.

Von den weiteren Schicksalen des Obersten Scholtenius wissen wir nur wenig. Jedenfalls ist er ein Haudegen gewesen, der den Reitersäbel besser zu führen verstand als die Feder, und dem das militärische Kommando vertrauter war als die Grammatik. Von Pont-à-Mousson schrieb er unterm 10. Germinal des Jahres VII (= 30. März 1799) dieses Brieflein: „je suis arrivez hier, mes tres chères ami en bonne santée à 9 heures du Matin a pont a Moußon en même tems je vous donne avis d'une lettre que je trouvez à mon arrivez icy au quelle je vous envoy copie cy joingte". Der Brief, auf den er anspielt, kam aus dem Hauptquartier Dußlingen 21. Ventôse VII (= 11. März 1799) vom Oberbefehlshaber der Donauarmee Jourdan. Dieser ermächtigt auf Empfehlung eines Freundes namens Graillet den Bürger Scholtenius, Brigadechef im 5. Husarenregiment, in Anbetracht seiner Kränklichkeit im Depot des Regiments zu bleiben, es zu befehligen sowie dem Verwaltungsrat und allen Einzelheiten der Rechnungsführung vorzustehen.

Das ist die letzte Kunde, die uns von dem Reiterobersten in den Familienpapieren des Schlosses Sainte-Catherine aufbewahrt ist.

Beilage 1.

Heiratskonsens von Peter Joseph Scholtenius für seinen Sohn Engelbert.

„Kundt undt zu wißen seye hiemitten jedermann, deme gegenw tigeäs zu lesen oder hören lesen vorkommen wirdt, wie daß heut zu endt gemelten dato vor mir endtsunterschriebenem Notario undt dabey benenten Gezeugen persöhnlich kommen undt erschienen seye der Churcöllnische schulteis undt Advocat Herr Peter Joseph Scholtenius, welcher also erscheinend erklährt habe, waßgestalten sein ältester Sohn Engelbert Scholtenius am 11 ten May jahrs 1762 nach absolvirter sechster schull unter die Königlich französische kriegsdiensten des hochlöblichen La Marckischen Regiments aus freyen unbenöthigten Stücken getreten seye hiebevorn aber niemand touchirt, viel weniger mit einem weibsbildt sein comparentis wißen im mindesten waß zu schaffen gehabt habe, derowegen dan gedachter sein Herr Vatter ihme, da er mit sicherer jungfer Collerons in Metz absolut heyrathen will, seinen vätterlichen consens darzu ertheiltet, forth ihme deshalben all glück heyl undt seegen andurch wünschet,

[1]) „Je me rappelle toujours avec plaisir et intérêt votre conduite valeureuse dans les plaines de Champagne où les Républicains ont obtenu les premiers succès sur les ennemis de la Liberté".

zu wessen urkundt ich gegenwärtiges instrumentum ausgefertiget hab; also geschehen Cölln am Rhein den siebenten Julii 1766 in beyseyn undt gegenwarth Jo(ann)is Ivonis Ludewig und Petri Trimborn alß glaubhafft requirirten gezeugen".

Es folgt die Beglaubigung durch den Notar und die Stadt. Original. Papier. Notariats = und Stadtsiegel aufgedrückt.

Beilage 2.

Brief von Louis Bonaparte an den Obersten Scholtenius.

Ma toue, 18 Pluviose an V.

Louis Bonaparte aide de camp du g^{al} en chef de l'armee d'Italie
au C^{en} Scholtenius Colonel du 5e Rgt de hussard.

Le Directoire Executif vient de me faire l'honneur Citoien Colonel de m'attacher au régiment que vous commandez, je m'estime heureux d'etre compté parmi les Braves qui le composent et je vous prie de croire que mon plus grand desir est de justifier le choix du Gouvernement et d'avoir l'honneur de servir sous vos ordres.

Un mouvement de curiosité me porte à vous demander des renseignemens sur le régiment et si vous ne me trouvez pas indiscret dites moi je vous prie la situation du régiment sa force et s'il se trouve bien à Amsterdam.

Je vous prie aussi de me permettre de porter l'uniforme de votre régiment quoique je ne puisse pas rejoindre, et que je reste à la suite, on m'a envoyé du Bureau de la guerre l'uniforme, mais il est si peu detaillé que je vous prie de vouloir m'en (Rasur) faire envoyer (Rasur) un bien detaillé dans celui du Bureau (auf Rasur) de la guerre on a oublié de parler du chacot, du surtout, du frac, du bonnet de Police etc.

Vous obligerez votre devoué L. Bonaparte.

(Die Schreibweise des Originals ist getreu beibehalten).





Zwei »unleserliche« Inschriften aus Lorry (Lorringen).

Von Professor Dr. **R. S. Bour-Metz.**

Zu den von älteren Archäologen nicht entzifferten Inschriften gehören zwei aus der Kirche von Lorry b. Metz.

1. Die eine steht im Bogenfeld eines links vom Hauptportal in die äußere Fassadenmauer eingelassenen, mit einem Korbbogen abschließenden Nischengrabes[1]). Die Platte, aus Jaumontstein, besteht aus 2 Teilen, ist von einem 3,5 cm breiten Stäbchen eingerahmt, 68 cm lang, 52 cm hoch und im oberen Drittel unbeschrieben.

Die Inschrift, in platter, spätgotischer Minuskel ausgeführt, zählt 7 Zeilen von je 5,5 cm Höhe; viereckige Punkte trennen zumeist die Wörter; mehrere Buchstaben sind beschädigt, i ohne Punkt. — Infolge der vielen Ligaturen und Abkürzungen, der verschiedenen, zum Verwechseln ähnlich gebildeten Buchstaben sowie starker Beschädigung einzelner ist die Schrift schwer leserlich. Kraus bezeichnete sie als „verwittert"; weitere Aufmerksamkeit schenkte er ihr nicht. De Bouteiller, der sich zuerst mit ihr befaßte, fand nur, „daß es absolut unmöglich wäre, sie zu entziffern."[2])

Eine genaue Prüfung des Steines an Ort und Stelle ergibt folgenden Text:

✦ vous p*ri*erez ✦ *pour* lame ✦ martin ‖[1] ✦ de - laître ✦ iadys ss
✦ en *par*tie ✿ ‖[2] de ceste ville ✦ au ✦ iour ✦ qu*il* ✦ morut ‖[3]
✦ qui ✦ ait ✦ do*nn*ez a la comunalte ✦ ‖[4] de ceste ✦ dite ville ✦
x l*ibrez* de ✿ ‖[5] sens ✦ a tous ✦ iour · pour le r(e)p*os* ‖[6] (de son ame)[7])

[1]) Vgl. Kraus, Kunst und Altertum in Lothringen III (Straßburg 1889) 275 Fig. 67.

[2]) Kraus 274; de Bouteiller, Notice sur Lorry in Mémoires de la Société d'arch. et d'hist. de la Moselle (Metz 1865) 250; auch de B. ging nicht weiter.

[3]) In Z. 1 ist vo ligiert, ri übergeschrieben, z von prierez kaum, die untere Hälfte von p (pour) nicht sichtbar und ohne Abkürzung. — In Z. 2 ist de ligiert, y statt i, z (durchstrichen) statt s, doppeltes langes s (durchstrichen = sire, seigneur) gesetzt. — In Z. 3 ist de ligiert, s lang, iour mit i geschrieben, quil ligiert, ville geläufige Bezeichnung für Dorf (village). — In Z. 4 a la etwas beschädigt; comunalte statt communauté. — In Z. 5 ist das erste de ligiert, das zweite beschädigt. — Z. 6 hat sens statt cens (census); l in le ist auf den Kopf gestellt, von repos nur r und p mit Abkürzung erhalten. — Z. 7 jetzt unleserlich, aber leicht zu ergänzen.

Der hier Bestattete hieß Martin de Laître. Zum bessern Verständnis sei bemerkt, daß Lorry seit etwa 1250 bis um 1400 der Metzer Familie de Laître gehörte; dann teilten sich in den Besitz andere, bis schließlich im 15. Jahrhundert die Baudoche alles erwarben.[1])

Nun aber kennt die Geschichte n u r ein Mitglied der Familie de Laître namens Martin, den Bruder des Schöffenmeisters Peter de Laître zubenannt Noirel. Martin war 1380 noch am Leben, starb aber kurz vor 1404 ohne direkte Nachkommenschaft. Derselbe ist bekannt u. a. deshalb, weil er die Bewohner von Lorry mit Wohltaten überhäufte. Daß er bei ihnen bestattet werden wollte, wo ihm ein dankbares Andenken gesichert war, ist begreiflich; ebenso daß er an so hervorragender Stelle seine Ruhestätte fand. Endlich paßt zu dieser Identifikation die Paläographie der Inschrift, wie sie seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts im Lapidarstil vorkommt.

2. Neben dem linken Seitenaltar steht, an die Mauer angelehnt, ein alter gotischer Taufstein von oktogonaler Form. Der obere karniesförmig profilierte, 22 cm hohe Teil ist neu; die 22,5 cm hohe Plinthe ist platt gehalten. Rundstab und Plättchen leiten zum 37 cm hohen Würfel über, dessen 8 Seiten je eine spitzbogige Blendnische aufweisen. Darüber der 19 bezw. 24 cm hohe Aufsatz, der am untern Rande gotische Profile zeigt.

Auf 5 Seiten dieses Aufsatzes steht, in Relief ausgeführt, eine zweizeilige gotische Majuskelschrift, die auf der 2. Seite von einem runden (17 cm D.) Medaillon mit Agnus Dei, das Nimbus und Fahne trägt, unterbrochen wird. Die Buchstaben sind 5 cm hoch und oben abgerundet, die Trennungspunkte selten.

Kraus (a. a. O. 276) bezeichnet sie als „französische Inschrift in gotischer Minuskel (!), deren Zustand leider eine Entzifferung nicht mehr gestattet", de Bouteiller (a. a. O. 250) als „une inscription qui ouvre un beau champ à la sagacité des archéologues, mais qu'ils n'ont pas encore pu déchiffrer".

Die ersten Buchstaben sind zwar schwer zu lesen, weil stark beschädigt und mit dicker Farbenschicht bedeckt. Indes der Wortlaut ist auch für diese Stelle gesichert; desgleichen auch für die letzte der Mauer zugekehrte Seite, wo mit Spiegel und Finger operiert werden mußte. Unter Auflösung der Abkürzungen und Ergänzung der beschädigten Stelle erhalten wir folgenden Text:

PR · · IEHAN |ᵃ G (Agnus Dei) **ER |ᵇ AIS QUI · AI |ᶜ DENEI · LA**
PIERE |ᵈ Z (= z) **LA FASO ||¹ PR POR · COM |ᵃ ME** (Agnus Dei)
Q |ᵇ AI DENEI · LA · |ᶜ CHADIERE (Rosette) **|ᵈ DE SE TUFO ·** [2])

D. h.: pr*iez* (per) Jehan Gerais qui ai denei la piere *et* la fason ||¹ pr*iez* por lomme q*ui* ai denei la chadiere de se tufo*n*.

---

[1]) Vgl. hierüber und über Martin de Laître: D'H a n n o n c e l l e s, M e t z a n c i e n II (Metz 1856) 149, 150 (die Familie verschwindet seit Anfang des 15. Jahrhunderts); de Bouteiller a. a. O. 222—225; R e i c h s l a n d E l s a ß - L o t h r i n g e n III. Teil (Straßburg 1901—1903) Art. Lorry b. Metz.

[2]) In Z. 1 dürfte PR PR gestanden haben; der Eigenname Gerais, Girais, Gérard = Gerhard; ferner ist V nicht gotisch; ai steht für a (weil so ausgesprochen),

Also derjenige, der den Taufstein mit allem Zubehör gestiftet, hieß Jehan (Jean) Gérard; offenbar ein wohlhabender Bürger aus Lorry und nicht ohne eine gewisse Bildung, falls er selbst die vorstehende Dedikationsinschrift verfaßt hat.

Nun kennt die Geschichte einen solchen Bewohner von Lorry. Es ist Jehan Gérard, der Vater des wohlbekannten, 1471 im nahen Vigneulles, von dem er den Namen annahm, geborenen Metzer Chronisten Philipp de Vigneulles. Er war Maire des genannten Ortes, der mit Lorry stets in engster Beziehung stand und erst ganz am Ende des 15. Jahrhunderts eine Kirche erhielt. Sein Sohn sagt uns, daß sein 1509 verstorbener Vater ein ganz ehrbares Auskommen besaß nach Maßgabe seiner Zeit und seines Standes. Daß er auch für die Wissenschaften etwas übrig hatte, zeigt die Erziehung, die er seinem Sohn angedeihen ließ.[1])

Mit dieser Identifikation steht die Paläographie der Inschrift in keinem Widerspruch; auch nicht die Dekoration der alten Teile des Steines; im Gegenteil passen beide vorzüglich für die Zeit des Vaters.

Die Annahme, daß wir es hier mit einer Stiftung des genannten Mannes zu tun haben, ist, da ernste Gegengründe nicht angeführt werden können, mehr als eine reine Vermutung. Ist sie aber richtig, dann hat auch dieses zweite Monument für die Geschichte von Lorry einen ganz besonderen Wert.

Somit sind die 2 „unleserlichen" Inschriften gelesen; ihre Entzifferung hat, das darf man wohl sagen, zu einem recht interessanten Resultat geführt — ein Beweis dafür, daß die Historische Kommission unserer Gesellschaft mit vollstem Rechte die Herausgabe eines ***Corpus inscriptionum Lotharingiae*** in ihr Programm aufgenommen hat, das nicht bloß »unleserliche«, sondern auch eine ganze Anzahl von schlecht gelesenen oder gänzlich unbekannten Inschriften enthalten wird.

---

desgleichen denei für donné. In piere fehlt ein r; in fason steht s statt c, o ist kleiner gehalten, n abgekürzt. — In Z. 2 dürfte P$\overline{R}$ POR gestanden haben; chadiere (das metallene Wasserbecken) statt chaudiere wohl infolge Beeinflussung der Aussprache; se statt ce (vgl. fason Z. 1). In tufon ist u kleiner und n abgekürzt wiedergegeben. Das Wort ist abzuleiten vom lateinischen tophus, tufus, italien. tufo, franz. tufeau, tuffeau = Tuff, Tuffstein. Vielleicht ist das mit Farbe überstrichene Monument nicht aus Jaumontstein, sondern aus einem mürberen Stein.

[1]) Vgl. Gedenkbuch des Metzer Bürgers Philippe von Vigneulles, herausg. von Michelant (Stuttgart 1852) 1 ff., 167 usw. Philipp verstand sich auch aufs Dichten, wie das Gedenkbuch (S. 70 ff., 132 ff.) zeigt; auch war er einige Zeit in Italien gewesen.

Nachrufe.

Graf Zeppelin-Aschhausen †.

Am 6. August 1915 ist unser Ehrenvorsitzender, Reichsgraf Friedrich von Zeppelin-Aschhausen verstorben. Elf Jahre lang, 1901 bis 1912, war er als Bezirkspräsident von Lothringen, unseren Satzungen entsprechend, Vorsitzender der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde gewesen.[1]) Elf Jahre bedeuten in der Geschichte eines Vereins, der heute erst 28 Jahre alt ist, eine lange Spanne Zeit, und die alle Erwartungen übertreffende glückliche Entwicklung unserer Gesellschaft, die rege Tätigkeit, welche sie während jener Zeit entfaltet hat, die Erfolge, welche ihr vergönnt gewesen, sind naturgemäß mit dem Namen und der Persönlichkeit des Vorsitzenden eng verknüpft.

In jenen elf Jahren hat sich aber im Kreise der Gesellschaft viel, sehr viel ereignet. Ohne den reichen Inhalt der im Laufe jener Zeit veröffentlichten Jahrbücher nebst den sonstigen Veröffentlichungen und Betätigungen der Gesellschaft auch nur annähernd auszugsweise erschöpfen zu wollen, greifen wir folgendes heraus :

Übernahme des Protektorats der Gesellschaft durch S. M. den Kaiser, 1902; XXXII. allgemeine Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte in Metz und Lothringen, August 1901; Ausgrabung des Amphitheaters zu Metz, 1902/1903; Altertumsfunde und Entdeckungen infolge der Stadterweiterung von Metz und der durch diese bedingten Erdarbeiten, 1901 ff.; Untersuchung von Hügelgräbern und Maren nebst vielen sonstigen Grabungen; Schenkung der Sammlung E. Huber (Saargemünd); Rekonstruktion der griechisch-römischen Geschütze durch Schramm, 1904 ff.; Heraus-

[1]) Die erste Vorstandssitzung der Gesellschaft unter dem Vorsitz des Herrn Grafen Zeppelin-Aschhausen wurde am 21. Juni 1901 abgehalten, vgl. Jahrbuch 1901 XIII S. 446. Die Abschiedsfeier der Gesellschaft zu Ehren des scheidenden Vorsitzenden fand am 27. März 1912 statt, vgl. Jahrbuch 1911 XXIII S. 705 ff.



gabe und Bearbeitung der Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts, der Metzer Chronik von Jacques Dex (d'Esch) für 14./15. Jhdt., der Beschwerdeschriften (Cahiers de doléances) von lothringischen Gemeinden im J. 1789, sowie von anderen Geschichtsquellen für Metz und Lothringen; Mundartliche Forschungen; Untersuchungen über die Geschichte und Entwicklung der Eisenindustrie in Lothringen; Keramische Ausstellung, 1906; Erwerbung und Instandsetzung der sogenannten ‚Münze' in Wich (Vic), 1902 ff.

Als Bezirkspräsident Graf Zeppelin aus Gesundheitsrücksichten mit dem 1. April 1912 aus dem Amte schied, hat unsere Gesellschaft den langjährigen Leiter ihrer Geschicke zu ihrem Ehrenvorsitzenden ernannt. Jetzt trauert sie über den Hingang des Mannes, den während des gewaltigen Krieges der Tod vorzeitig[1]) dahingerafft hat, jäh hinweggerissen hat aus seiner Kriegsarbeit für das Liebeswerk vom Roten Kreuz.

J. B. Keune.

* * *

Reusch †.

Mit dem Hingang des am Abend des 31. Dezember 1916 verstorbenen und am 3. Januar 1917 beerdigten Gymnasialdirektors Dr. Adam Reusch zu Saarburg in Lothringen hat die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde einen schmerzlichen Verlust erlitten. Denn der Verstorbene gehörte nicht bloß (seit 1905) als Mitglied des Vorstandes dem Rate der Gesellschaft an, sondern war ihr auch ein tätiger und gründlicher Mitarbeiter. Die Altertumskunde der Stadt und des Kreises Saarburg i. L. ist mit dem Namen Reusch unlöslich verknüpft. Mit liebevoller Hingabe und mit unermüdlichem Eifer hat er die meist unscheinbaren und dennoch so bedeutsamen Spuren der Vergangenheit, wie sie bei Erdarbeiten zu Tage kommen oder draußen in Flur und Wald viele hundert Jahre überdauert haben, verfolgt und die Fundstücke in einer Orts-

[1]) Graf Zeppelin-Aschhausen war geboren am 27. August 1861, hat also nicht einmal ein Alter von 54 Jahren erreicht.

sammlung sorgsam zusammengetragen, um auf diesem verläßlichen Untergrund eine Vorstellung von der Vergangenheit zu gewinnen und weiteren Kreisen, insbesondere den Mitgliedern der von ihm ins Leben gerufenen blühenden Saarburger Ortsgruppe unserer Gesellschaft zu vermitteln. Auch Grabungen an besonders wichtigen Stellen hat er im Auftrag der Gesellschaft unternommen und durch diese und durch seine sonstigen sorgfältigen Beobachtungen ein Bild der Besiedlung des Saarburger Kreises in römischer Zeit entworfen, wie es trotz mancher erfolgreichen Vorarbeiten bisher nicht gelungen war. Doch hat Reusch sich nicht auf die Zeit der Römerherrschaft, für welche er sich übrigens schon als Gymnasiallehrer in Altkirch durch eine Abhandlung über „die römischen Altertümer im Museum zu Altkirch“ (1883) betätigt hatte[1]), einseitig beschränkt, sondern hat mit gleicher Gründlichkeit auch die früheren und späteren Zeitabschnitte der Geschichte der Umgebung von Saarburg wie insbesondere der Stadt selbst berücksichtigt. Die Ergebnisse seiner Beobachtungen und Sammlungen hat er, unter Beigabe von Karten und Abbildungen, niedergelegt in unserem Jahrbuch 1907 XIX S. 483—498; 1909 XXI 2 S. 315—331; 1911 XXIII S. 417—446; 1912 XXIV S. 302—340; ein Aufsatz ist im vorliegenden Jahrbuch gedruckt. Außerdem sind als Früchte seiner Forschungen zu nennen die Abhandlung ‚Alt-Saarburg‘ (1911)[2]) und der Aufsatz im Sammelwerk ‚Lothringen und seine Hauptstadt‘ (1913) S. 67 ff.; vgl. auch den Beitrag in der Zeitschrift ‚Die Vogesen‘ 1913 Nr. 5.

Nicht gedruckt ist sein gehaltvoller Vortrag[3]) über die geheimnisvolle Verehrung des orientalischen, ursprünglich persischen Sonnengottes Mithra, ein Vortrag, der anknüpfte an das zu Saarburg i. L. fast ein Jahrzehnt vor Reusch's Übersiedlung dahin, im Jahre 1895 entdeckte, durch Bilderstürmer gegen Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. zerstört gewesene Grottenheiligtum[4]),

[1]) Jahresbericht über das Progymnasium zu Altkirch für das Schuljahr 1882—1883 (1883 Progr. Nr. 455).

[2]) Vgl. Jahrbuch 1913 XXV S. 590.

[3]) Vgl. Jahrbuch 1907 XIX S. 544—546.

[4]) Vgl. v. Fisenne im Jahrbuch 1896 VIII 1 S. 119 ff.

dessen Altarbild in einem ergänzten Zementabguß wiederzugeben und an verkehrreicher Stelle in Saarburg aufzurichten Reusch mit Eifer und Glück bemüht gewesen war. Unvollendet hat er hinterlassen eine eingehende Untersuchung über Ortsnamen.

Auch der Straßenforschung hatte Reusch mit Erfolg seine Aufmerksamkeit zugewendet, und in ihm schien ein zuverlässiger Mitarbeiter gewonnen für die von der römisch-germanischen Kommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts angebahnte planmäßige Untersuchung des römischen Straßennetzes in Westdeutschland.

Doch der Tod hat diese auf ihn gesetzten Erwartungen mit anderen Hoffnungen zunichte gemacht. Unserer Gesellschaft Aufgabe aber ist es, die durch die tödliche Erkrankung des Forschers abgebrochenen Arbeiten, wie die Grabungen bei Saaraltdorf, im Sinne des Verstorbenen fortzusetzen und, soweit möglich, abzuschließen.[1])

J. B. Keune.

---

[1]) Zur Würdigung der Verdienste Reuschs um Förderung der lothringischen Altertumskunde vgl. noch den Bericht des Metzer Museumsdirektors in der Museographie für 1910—1912 im VII. Bericht der Römisch-germanischen Kommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts 1914 S. 223—226. Vgl. auch die Berichte der Saarburger Ortsgruppe im Jahrbuch 1905 XVII 2, S. 332; 1906 XVIII S. 630 f.; 1907 XIX S. 560 f.; 1908 XX S. 532 f.; 1909 XXI 2, S. 367 f.; 1910 XXII S. 635; 1911 XXIII S. 775 f.; 1913 XXV S. 614 f.



Bücherschau.

Hannemann Otto, *Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu.* Greifswalder Dissertation 1914.

Erfreulich ist die Tatsache, daß das Studium der Metzer Vergangenheit und Geschichte auch jenseits des Rheins immer mehr Anhänger findet, und daß man auch dort beginnt, Hand in Hand mit den lothringischen Forschern sie aufzuhellen. Gerade in den letzten Jahren sind verschiedene recht tüchtige Arbeiten von altdeutschen Forschern über Metz und das Metzer Land erschienen, von denen mehrere im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde veröffentlicht sind. Auch die vorliegende Dissertation von Otto Hannemann ist ein Beweis für das Gesagte. Sie befaßt sich im ersten Teil mit der berühmten Kanonikerregel des hl. Chrodegang, von der sie eine recht gute Inhaltsangabe bietet, untersucht dann ihr Verhältnis zu den Beschlüssen der Aachener Synode vom Jahre 816 und weist schließlich nach, daß auch Papst Gregor VII., von ihr beeinflußt, seine regula canonicorum im Jahre 1074 erlassen hat. Uns interessiert hier am meisten unser Landsmann Chrodegang. Da müssen wir es denn von vornherein bedauern, daß die Histoire de Metz dem Verfasser leider nicht bekannt gewesen ist; hier würde er über manches Auskunft und Aufschluß bekommen haben, das ihm bei der Erklärung Schwierigkeiten gemacht hat, oder wo er zu falschen Ergebnissen gekommen ist. Ohne dadurch den Wert der vorliegenden Arbeit herabsetzen zu wollen, möchte ich mir doch einige Bemerkungen erlauben.

Wenn H. der Ansicht ist, daß Chrodegang als Laie den Metzer Bischofsstuhl bestiegen und, wie ich aus seinen Worten herauslese, selbst als er zum Erzbischof ernannt war, noch Laie geblieben sei, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen. Seine Angabe, die übrigens auch schon die Benediktiner in der H. d. M. bringen, daß er im Jahre 741 als Notar Karl Martells eine Schenkungsurkunde für St. Denis gezeichnet habe, beweist hierfür nichts, ja sie spricht sogar für das Gegenteil; denn im früheren Mittelalter waren doch sämtliche höhere Beamte, die mit der Kanzlei zu tun hatten, Geistliche. Dazu meldet die H. d. M. I 455, daß Chrodegang in der Klosterschule vom St. Tron erzogen wurde. „Il y fit de grans progrès dans les lettres et dans la piété. Karl Martell, plain d'affection et d'estime pour sa vertu et sa science, lui donna la charge de Referendaire ou Chancelier." Diese Angaben sprechen doch sicher dafür, daß wir es mit einem

Geistlichen zu tun haben, wie wir denn auch nirgends erfahren, daß Chrodegang erst nach dem Besteigen des Metzer Stuhles die Priesterweihe erhalten habe. — Wenn H. auf Seite 20 sich gegen den Aufsatz von Kahl: „der hl. Chrodegang von Metz in der Geschichte der Pädagogik" wendet und Chrodegang gegen den Vorwurf in Schutz nimmt, daß er mechanisch aus der Benediktinerregel abgeschrieben habe, so muß ich trotzdem Kahl's Ansicht teilen. Der Absatz über die pueri parvi in cap. 2 ist wirklich nur mechanisch abgeschrieben, und Kahl hat ganz recht mit seiner Bemerkung, daß es zu Chrodegangs Zeiten gar keine Kathedralschule in Metz gab. Etwas anderes ist es freilich, ob Chrd. nicht vorgehabt hat, eine solche einzurichten, und deshalb vorsichtig den Passus aus Benedikt in seine Regel aufgenommen hat; ins Leben gerufen aber hat er sie nicht. Daß sich außerdem manches in derselben findet, das aus Benedikt übernommen ist und nicht für Metzer Verhältnisse paßte, habe ich in meinem Beitrag zu Anfang dieses Bandes gezeigt; wie will Hannemann z. B. sich sonst die öftere Erwähnung des Priors erklären, der doch im Metzer Kapitel gar keinen Platz hat, wenn er nicht einfach aus Benedikt herübergeholt ist? Ihn kurzerhand mit dem Archidiakon zu identifizieren, wie H. es an einer Stelle tut, geht doch nicht an. — Die Ausführungen auf Seite 18, wo H. nachweist, daß Archidiakon und Primicerius nicht die gleiche Persönlichkeit sein können, hätte er sich sparen können, wenn er etwas genauer sich Kapitel 25 der Regel angeschaut hätte, wo von den beiden Würdenträgern des längeren gehandelt und von ihnen stets in der Mehrzahl gesprochen wird. — Die Exkommunikation bei Chrodegang ist nicht im gewöhnlichen kirchlichen Sinne zu verstehen, sondern sie bezeichnet hier nur den Ausschluß oder die Entlassung aus der Kanonikergemeinschaft; wie könnten sonst kleinere Vergehen, Ungehorsam und die Übertretung des Fastengebots, mit Exkommunikation bestraft werden? — Wenn H. auf Seite 14 schreibt, daß Chr. im Unterschied von Benedikt beim Essen Rücksicht auf die verschiedenen Stände genommen habe, so ist das nicht ganz richtig. Auch in den Benediktinerklöstern gab es verschiedene Tische, wie cap. 56 der Regel zeigt, wenn hier auch nicht ganz so genau unterschieden wird als bei Chrodegang. — Auch in der Frage der matricularii kann ich H. nicht beistimmen; hier halte ich an der alten Ansicht fest, daß unter ihnen die Stadtarmen zu verstehen sind, wie es auch schon die Benediktiner in der H. d. M. ausführen, wo es I 475 heißt: pauvres nommés matriculiers (à cause qu'ilz étoient inscrits dans la matricule de la Cathédrale ou des autres eglises). Hannemanns Ausführungen, daß im cap. 25 ja schon von den pauperes gesprochen sei, widerlegen die ältere Ansicht nicht; denn hier ist von Armen überhaupt die Rede, meistens von solchen in der Heimat der Kanoniker, während die matricularii speziell die Metzer Stadtarmen vorstellen. Wenn die Matricularii wirklich, wie H. meint, „niederes Kirchenpersonal" sind, so wäre es doch höchst merkwürdig, daß sie innerhalb 14 Tagen nur einmal auf Kosten der Kathedrale gespeist werden, nicht aber für ihre Dienste den ständigen Unterhalt von derselben beziehen. — Wohl die größte Schwierigkeit hat H. die ecclesia St. Pauli bereitet. „Es ist", schreibt er S. 22 a. 9, „auffällig, daß die Vermögen (der Kano-

niker) der Paulskirche zufallen, während die Kathedrale, die dem heiligen Stephan geweiht war, nichts erhält." Und doch hätte ihm auch hier die H. d. M. die richtige Lösung an die Hand gegeben. Heißt es doch I 466: L'eglise de St. Paul étoit particulière aux Chanoines; elle étoit proprement leur eglise titulaire et conventuelle; dé là vient qu'encore aujourd' hui le sceau de Chapitre est l'image de St. Paul. Und Seite 475 heißt es noch klarer: il ordonna que ceux qui y entrerient, fissent une donation solemelle de leurs biens à l'eglise de St. Paul c'est à dire au Chapitre". Dorvaux, les anciens pouillés du Diocèse de Metz bietet übrigens Seite 167 a. 1. die gleiche Erklärung. Auch Chrodegangs Regel selbst hätte H. in cap. 25 auf die richtige Spur führen können, wo es heißt: ad ecclesiam St. Pauli ad opus dei vel clericis ibidem deservientibus.

Im zweiten Teil seiner Arbeit befaßt sich Hannemann mit der institutio Canonicorum aus dem Jahre 816. Er schreibt S. 29: Das Vorbild für den zweiten Teil ist Chrodegang, den man verallgemeinert, um für alle Kanonikate eine Norm zu bekommen" — was wir voll und ganz unterschreiben. Dann heißt es weiter: „das Verhältnis zwischen der Aachener Regel und der Chrodegangs ist aber bei weitem nicht so eng, wie zwischen der Chrodegangs und Benedikts. Die sachliche Anordnung ist wesentlich anders, und die Bestimmungen selbst unterscheiden sich vielfach von denen Chrodegangs, sind strenger und greifen stärker zurück auf die Regel Benedikts." Wohl wollen wir H. gern zugeben, daß von einer wörtlichen Übernahme Chrodegangs in die Aachener Regel keine Rede sein kann, und doch bleibt dabei bestehen, daß fast aus allen Bestimmungen Chrodegangs Anordnungen hervorlugen. H. sieht sich ja selbst gezwungen, immer wieder auf die sachliche Übereinstimmung mit Chrodegang hinzuweisen, und diese ist noch viel, viel häufiger, als wie er in den Anmerkungen nachweist; ich könnte H.'s Hinweise noch um das doppelte vermehren, und er selbst weiß zum Schluß auch nur 9 Punkte aufzuführen, wo beide Regeln auseinander gehen. Darunter sind wirkliche Kleinigkeiten, wie die Beleuchtung des Schlafsaales, die Chrodegang nicht ausdrücklich hervorhebt. Wenn man beide Regeln genau vergleicht, so wird es zur unumstößlichen Gewißheit, daß Chrodegangs Regel nicht nur die Grundlage für die Aachener Beschlüsse gebildet hat, sondern daß diese, wenn auch den Anforderungen einer anderen Zeit angepaßt, selbst in den Einzelheiten sich auf Chrodegang aufbauen. Die kleinen Abweichungen erklären sich eben auch aus dem Umstand, daß Chrodegang nur für sein Kapitel und dessen Bedürfnisse schrieb, auf der Aachener Synode aber Beschlüsse gefaßt wurden, die für alle Kanonikatskapitel — und nicht nur an den Domkirchen — Gültigkeit haben sollten. Deshalb können wir auch weiterhin mit gutem Rechte behaupten, daß Chrodegangs Regel, wenn auch mit kleinen Abänderungen, fast das ganze Mittelalter hindurch im fränkischen (deutschen) Reiche in Geltung geblieben ist.

Grimme.

Meyer August, Seminar-Oberlehrer, Metz: *Der politische Einfluss Deutschlands und Frankreichs auf die Metzer Bischofswahlen im Mittelalter.* Metz 1916. 8°. 132 S. Brosch. 3 Mk.

Daß uns bisher ein Buch fehlte, das den in vorstehendem Titel angeführten Gegenstand in einheitlicher Weise darstellt, ist bekannt. Die Lücke ist begreiflich. Mochte auch das Thema in sich betrachtet sehr verlockend sein, die Behandlung dieser Frage, wie sie heute gefordert werden darf, ist jedenfalls mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Zunächst setzt sie eine gründliche historisch-kritische Schulung und eine weitgehende Kenntnis der Geschichte Lothringens (bezw. des Metzer Bistums) und der Nachbarstaaten voraus. Alsdann verlangt die Ausführung u. a. auch, daß man sich nicht damit begnüge, für die konkreten Fälle von überall her Texte aus den Quellen anzuführen, die geeignet sind, mehr oder minder Licht in die dunkeln Fragen zu bringen; sie will auch, daß man nach Feststellung der großen Linien, die ja nicht unbekannt sind, der Sache auf den Grund gehe, die so verwickelten Fäden der Politik bis in ihre letzten Verzweigungen verfolge und aufdecke und das gewonnene Resultat möglichst klar darlege.

Rezensent muß leider sagen, daß auf den 132 Seiten der Meyerschen Arbeit diese Anforderungen nicht alle erfüllt werden; er sah sich in seinen Erwartungen sehr getäuscht.

I n h a l t l i c h wäre viel mehr Gründlichkeit und Genauigkeit am Platze gewesen.

So ist der Untertitel „Wahl durch Klerus und Volk" (S. 5) als allgemein ausgesprochene Signatur der Wahlen, die in dem ganzen Abschnitt behandelt werden, einseitig und irreführend. Wo bleiben denn die Könige, die vielfach schon damals eine große Rolle spielten? — Man möchte auch gerne wissen, worauf der Verfasser sich stützt, um (S. 11) die Existenz des B. Pappolus als „sehr zweifelhaft" zu bezeichnen.[1]) — Falsch ist (S. 31), daß B. Sigibald „bloß dem Namen nach bekannt" ist. Gerade in der von Meyer angeführten Quelle findet sich eine Stelle, die ausdrücklich von zwei Klosterstiftungen und der letzten Krankheit des Bischofs redet; auch die Gallia christiana hätte ihn eines bessern belehren können[2]) — Nach dem Verfasser (S. 35) müßte man annehmen, Heinrich IV. sollte durch Gregors Maßnahme „nicht nur das Recht der Teilnahme an den Bischofswahlen bestritten, sondern jeglicher Einfluß bei Besetzung der Bistümer abgesprochen" werden. Das ist falsch. Daß der Papst berechtigten Forderungen nachzugeben und eine gewisse Teilnahme zu gestatten bereit war, hat er selbst durch Wort und Tat bewiesen, was auch der Verfasser wissen sollte.

---

[1]) Meyer selbst gibt an, daß derselbe in unseren ältesten und zuverlässigen Bischofslisten steht. Streicht man Pappolus, warum denn nicht auch andere? — Gerade inbezug auf den bekannten Paulus Diaconus möchte ich bemerken, daß im Gegensatz zu der S. 9 Anm. 1 vertretenen Ansicht die Abfassung der Gesta episcoporum Mettensium vor allem auf die Bitte, im Auftrage des Metzer Bischofs Angilram erfolgte, als der langobardische Diakon von Italien zu Karl reiste und dabei auch einige Zeit sich in Metz aufhielt. Paulus Diaconus sagt es selbst am Ende seiner Schrift Hist. Langob. VI 16: flagitante Angilramno.

[2]) MG. SS. II 267. — Gall. christ. XIII Sp. 703, 705.

Was Gregor erstrebte, war, wie neulich noch gesagt wurde,[1] die von den „Erlassen und der Lehre der Väter geforderte" kanonische Wahl, nicht die Beseitigung jeder Investitur, oder gar jeglichen Einflusses. — Kann man mit Meyer sagen, daß Gregor VII. die Gunst der Verhältnisse, die sich bei der Kindheit Heinrichs IV. boten, benützte, um zu seinem Ziele zu gelangen, während der König 1050 geboren war, demnach bei Beginn des Kampfes 24 Jahre zählte? — Wie es mit der angeblich sächsischen Abstammung Hermanns steht (S. 37), wird Rupertis Arbeit über diesen Metzer Bischof im nächsten Jahrbuch lehren. — Auch dürfte die S. 44 genannten Burkard und Poppo eben nur eine Person gewesen sein[2]), während der S. 49 erwähnte Schwager des Papstes Kalixtus Graf Dietrich II. ist, der seit etwa 1105 regierte. — Was (S. 46 Anm. 4) über Montreux gesagt ist, gilt von Montreuil.[3]) — Nicht Pertz, sondern Wattenbach hat die Narratio de electione Lotharii herausgegeben (S. 57 Anm. 1). — Daß B. Bertram „ganz unvermutet starb" (S. 69), ist eine ganz unbegründete Vermutung; die gegenteilige Annahme ergibt sich doch durchaus natürlich aus den verschiedenen Krankheitserscheinungen seiner letzten Lebensjahre.[4]) — Nach dem Reichsland Elsaß-Lothringen (Art. Flörchingen) scheint die Annahme (S. 80 Anm. 4), „daß Kaiser Lothar 1136 seinem Neffen Robert, dem Sohn des Herzogs Simon I. von Lothringen, das alte Königsgut Flörchingen geschenkt habe", nicht haltbar. — S. 82 heißt es, daß Urban IV. die Weihe des Bischofs Philipp „kassierte"; der Ausdruck ist mindestens sehr schlecht gewählt. — Auch bedarf das, was S. 97 über die Wahl der Bischöfe durch die Kapitel gesagt wird, einer Korrektur. — Peter von Luxemburg wird in der Diözese Metz nicht als „Heiliger" verehrt (S. 117 Anm. 1), sondern nur als „Seliger". Der Unterschied zwischen beiden ist nicht gering. Auch wird er nicht am 7. Juli gefeiert, sondern seit drei Jahren am 9. Juli.[5]) — Seite 120 ist das Vorgehen des Erzbischofs Jakob von Trier falsch dargestellt. Dieser bat den Metzer Bischof Konrad, ihm selbst das Amt eines Koadjutors von Metz zu übertragen, was auch geschah. Erst nach Jakobs Tode (28. Mai 1456) folgte Georg von Baden, der schließlich auch das Bistum erhielt.

Inbezug auf Chronologie bekundet der Verfasser eine allzu starke Nachlässigkeit.

S. 19 wird Nikolaus II. zu einem Zeitgenossen Karls des Kahlen gemacht (ob Druckfehler?). — Einmal (S. 18) regiert Adventius bis 874, dann (S. 20)

---

[1]) Marx, Lehrbuch der Kirchengeschichte (Trier 1913) 362; Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II (Freiburg 1904) 355.

[2]) Vgl. Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz usw. (Düsseldorf 1911) 25, 26.

[3]) Vgl. Lepage, Le département de la Meurthe II (Nancy 1843) 373; vgl. auch I 120 ff.

[4]) Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde IV[2] (1892) 64 und 66.

[5]) Vgl. das neue Proprium in Brevier und Missale.

bis 875. Auf letzterer Seite endet B. Rotberts Pontifikat 915 und 917. Dieselbe Erscheinung bei B. Adalbero (S. 30; vgl. S. 37) und B. Poppo (S. 44; vgl. S. 46). — Den B. Stephan läßt Meyer (S. 49) bis 1163 regieren, etwas weiter (S. 61) am 29. oder 30. Dezember 1162 sterben; in Wirklichkeit ist der Todestag der 30. Dezember 1162. — Das Zusammentreffen des genannten Bischofs mit Barbarossa fand nicht Ende 1153, sondern 1152 statt. — S. 67 heißt es: „Im Jahre 1179 oder Anfang 1180 ist Bertram gewählt worden"; 6 Zeilen weiter: „Die Wahl fand statt im Januar 1180." — Ähnliche Widersprüche begegnen uns bei B. Johann von Apremont (S. 78, 79), bei B. Jakob von Lothringen (S. 78, 79, 80). — Anderswo (S. 82) lesen wir, daß der Metzer Kantor Theobald — eine Zeile vorher steht fälschlich „Diakon" für „Dekan" — „im Dezember 1263 in ein besseres Jenseits hinüberging". Verfasser hat sich durch Jahrbuch X (1898) 314 Anm. 4 verführen lassen. Aus Wiegands Regesten[1]), die ihm vorlagen, hätte er sehen müssen, daß Theobald schon vor dem 28. Mai 1263 gestorben ist. — Der Vater des B. Heinrich starb nicht 1286 (S. 101), sondern 1282.[2]) — S. 109 erfahren wir, daß Johannes von Vienne 1361—1365 Bischof von Metz war; einige Zeilen weiter, daß er „schon nach zwei Jahren von Metz nach Basel transferiert wurde (13. Aug. 1366);" auf der folgenden Seite (110) beginnt der Nachfolger seine Regierung 1365. — Der Gegenpapst Urbans VI. ist Klemens VII., nicht Klemens VI (S. 113). — Nach S. 114 starb B. Theodorich am 18. Januar, zwei Seiten weiter (Anm. der vorhergehenden Seite) am 15. Januar. — Bei B. Peter von Luxemburg soll es 1387, nicht 1378 heißen (Druckfehler!); Pfingsten war 1384 nicht am 24. Mai, sondern einige Tage später, wie der Verfasser beispielsweise aus Giry[3]) hätte ersehen können (S. 115). — B. Georg von Baden ist nicht am 1. Oktober 1284 gestorben, sondern 10 Tage später; das besagt auch die Quelle, auf die hingewiesen wird (S. 121). — S. 116 steht in der Anmerkung der vorhergehenden Seite fälschlich der 23. Juni statt des 23. Januar; die benutzte Quelle hat das Datum richtig. — Die Stelle ist überhaupt bezeichnend für Meyers Methode. Er schreibt da (S. 115 Anm. 2) etwa 10 Zeilen aus einer Anmerkung Wolframs in den Quellen[4]) wörtlich ab und schließt auch mit der dortstehenden Referenz: Publ. Lux. XXV z. 8. Das z hat keinen Sinn; es ist ein von Meyer kritiklos übernommener Druckfehler. Zwei Seiten weiter (S. 327 Anm. 2) steht bei Wolfram richtig statt z ein p. (= page, Seite). — Auch auf S. 122 stimmen nicht alle Daten. — Nachträglich sei noch bemerkt, daß die Chronologie des Pontifikates des Bischofs Petrus, wie sie von Meyer gegeben wird (S. 10), nicht richtig sein kann, wie dies aus Jahrbuch IV[2] (1892) 244 und 246 hervorgeht. — Auch ist Rainald von Bar vom Papst nicht am 29. September 1302 als Bischof von Metz bestätigt worden (S. 94), sondern, wie aus Quellen zur

---

[1]) Jahrbuch V[1] (1893) 142 Nr. 132.

[2]) Jahrbuch VII[2] (1895) 77.

[3]) Giry, Manuel de diplomatique (Paris 1894); vgl. auch Jahrbuch X (1898) 335.

[4]) Quellen zur Geschichte Lothringens IV (1906) 325 [4]).

lothringischen Geschichte I 47 Nr. 66 ersichtlich ist, bereits 10 Tage früher. Zudem dürfte er nicht am 4. Mai 1316, wohl aber nach der von Meyer selbst zitierten Quelle am 3. August gestorben sein.

In bezug auf Sprache bedarf Meyers Schrift gleichfalls einer Anzahl Korrekturen, wenn man auch gerne zugibt, daß sie im allgemeinen klar und fließend geschrieben ist.

Immerhin berührt unangenehm die zu häufige Wiederholung derselben Ausdrücke innerhalb weniger Zeilen.[1])

Unangenehm berühren auch zahlreiche unnütze sachliche Wiederholungen[2]), die bei etwas mehr Sorgfalt leicht hätten vermieden werden können.

Auch vermisse ich eine konsequente Durchführung in der Beibehaltung oder Verdeutschung französischer Eigennamen.[3])

Einen überaus peinlichen Eindruck machen bei der Lektüre die zahlreichen Druckfehler, um gar nicht zu reden von den noch viel zahlreicheren fehlenden oder falsch angebrachten Interpunktionszeichen, die besonders in den Fußnoten auffallen.[4])

Insbesondere aber ist die Schrift in einer anderen Hinsicht nichts weniger als mustergültig, nämlich in bezug auf den sogenannten wissenschaftlichen Apparat.

Nehmen wir gleich die zu Anfang mitgeteilte Liste der benutzten Quellen. Sie ist voll von Irrtümern, Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten und Inkonsequenzen, die vermieden worden wären, wenn der Verfasser an irgend-

---

[1]) Z. B. S. 6 „verschiedene" 3 mal auf 4 Z.; S. 18 „Papst Sergius II" 3 mal auf 8 Z.; S. 39 „Heinrich" 3 mal auf 10 Z.; S. 39 „Hermann" 4 mal, S. 40 sogar 7 mal; S. 42 „Bruno" 7 mal auf 26 Z.; S. 49 Ende und 50 Anfang „Papst" 4 mal auf 6 Z.; S. 57 „Kirche" 3 mal auf 2 Z.; S. 67 „Wahl" 5 mal auf 11 Z.; S. 81 „Haus Bar" 3 mal auf 9 Z.; S. 106 f. „Papst" 10 mal auf 30 Z.; S. 107 f. „Ludwig" 4 mal auf 9 Z.; S. 109 „Klerus" 3 mal in 3 aufeinander folgenden Zeilen. — Auch der zweite Satz auf S. 67 ist nichts weniger als gelungen.

[2]) Z. B. wird S. 67 2 mal innerhalb 7 Z. gesagt, daß Bertram Anfang 1180 gewählt wurde; S. 86 2 mal innerhalb 9 Z., daß der Papst den B. Johann „am 7. Oktober 1279 (zum Bischof von Metz) ernannte"; S. 90 f. 2 mal, daß „Bischof Friedrich von Orléans Sohn des Herzogs Friedrich III. von Lothringen" war; S. 107 f. 3 mal auf kaum mehr als dem Raum einer Seite, daß B. Ademar 1327 den Metzer Bischofsstuhl bestieg; S. 109 f. 2 mal, daß B. Johannes von Metz nach Basel transferiert wurde und daß dies „am 13. August" geschah.

[3]) Z. B. Guido bezw. Guy S. 86, 88; 89, 115; Raoul von Coucy bezw. Raoul de Coucy S. 117; Cluny S. 109, Clugny S. 33. — S. 94 und 116 heißt es princier, anderswo Primicerius; S. 102 Stiftskirche St. Juste in Lyon, einige Zeilen weiter Abtei St. Rufus in Valence; S. 105 Graf von der Savoye und 12 Zeilen weiter Graf von Savoyen.

[4]) Ich muß es mir versagen, hier Einzelheiten anzuführen.

einem modernen, wirklich wissenschaftlich abgefaßten Buche sich ein Muster genommen hätte.

Hier ist die Zahl der Bände falsch angegeben,[1]) dort das Druckjahr.[2]) Hier wird der Titel ungenügend bezw. ungenau[3]) angeführt, dort die Seitenzahl [4]). Einmal wird die Zahl der Bände angegeben oder die Auflage oder auch das Format, dann fehlen diese Angaben, obschon mehrere Bände bezw. Auflagen vorliegen, und der Verfasser nicht die benützt hat, die er hier anführt.[5]) Auch gibt er einigemal die Seitenzahl an, die ein Aufsatz umfaßt; in anderen Fällen genügt ihm die Seite mit oder ohne ff.[6])

Das Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde wird von Meyer nach dem Jahre des Erscheinens zitiert oder nach dem Jahrgang, oder es finden sich beide Angaben zusammen vor, wenngleich nicht in derselben Reihenfolge.[7])

Die Angabe in Nr. 46 lautet kurz:[8]) Rymer, foedera. Warum? Warum läßt der Verfasser das Wort Sanctus aus in Titeln[9]), in denen es unbedingt gefordert ist? Es ist doch nicht aus Abneigung vor dem Worte, das man in gewissen Kreisen nicht mehr gerne hört?

Was bedeutet die Zahl I in Nr. 55, die Zahl 306 in Nr. 57? Vier Manuskripte der Stadtbibliothek hat Meyer benutzt. Bei dem ersten ist der Titel ungenau und die Katalogsnummer falsch[10]). Bei dem zweiten ist der Titel unrichtig und das Jahr 1762 falsch. Auch bei dem dritten läßt der Titel zu wünschen übrig. Auf der Universität empfahl man uns, wenigstens einmal den Titel „in anständiger Weise", das heißt, genau und, soweit es das Verständnis verlangt, auch vollständig wiederzugeben, um ihn nachher gar nicht oder doch nur in verkürzter Form zu wiederholen.

---

[1]) Nr. 34. Dagegen wird bei den Regesten von Görz (Nr. 30) die Zahl der Bände nicht zitiert und doch benutzt der Verfasser S. 87[3]) einen Band III.

[2]) Nr. 7, 9 (unvollständig), 10 (vgl. unten S. 76[2]), 32, 34, 38 (unvollständig), 45 (ebenso), 49.

[3]) Nr. 49, 52, 54, 56, 57, 60, 61 (1536 falsch).

[4]) Nr. 57 (475 statt 174), 60 (108 statt 107).

[5]) Nr. 29 (vgl. S. 38 [1])), 30 (vgl. S. 87 [3]); es sind 4 Bände Koblenz 1876—1886), 11, vgl. weiter unten). — Von Meurisse erfahren wir, daß sein Werk nur „1 Bd. inf.", d. h. einen Folianten, bildet; desgleichen von Wassebourg (Nr. 43 u. 53).

[6]) Nr. 55, 57, 60; Nr. 48, 51, 56, 58, 61.

[7]) Nr. 47, 48, 51, 56, 58, 61; Nr. 60; Nr. 55, 57.

[8]) Ich will sie vervollständigen: Rymer, Thomas, Foedera, conventiones, litterae et cuiuscumque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges etc. London 1704—1716 17 Foliobände.

[9]) Nr. 4: Annales Vincentii Metensis; Nr. 36: Historia Arnulfi Metensis. — Auch die abgekürzte Form von Sanctus ist nicht konsequent eingehalten.

[10]) Die richtige Nr. ist 126, nicht 876; vgl. übrigens S. 103 [3]).



Diese Fehler und Schwächen an so hervorragender Stelle sind ein Vorspiel von dem, was in der Schrift selbst noch folgt.

Sehen wir uns einmal die den Quellen entlehnten wörtlich angeführten T e x t e an.

Bald haben sie Anführungszeichen, bald haben sie keine[1]); bald werden sie wiedergegeben in gewöhnlichem Druck, bald zur Abwechslung in Kursive.[2])

Meist treten uns die Namen der Autoren und die Titel ihrer Werke in gewöhnlicher Schrift entgegen; ohne jeglichen sichtbaren Grund kommt auch einmal für beide Kursivschrift vor.[3])

Gegen die bekannte Regel, daß die Zitate, die, wie die Anführungszeichen andeuten, wörtliche sein sollen, auch genau und wenigstens bei den älteren Texten mit Einhaltung der originalen, selbst fehlerhaften Schreibweise wiedergegeben werden müssen, verfehlt sich der Verfasser fast durchweg sowohl im Texte[4]) seiner Schrift als auch ganz besonders in den Fußnoten[5]). Nur nebenbei, daß er ausgelassene Wörter und Stellen zuweilen, meist aber nicht durch Punkte andeutet.[6]) — Es herrscht hier die größte Willkür.

Und erst die F u ß n o t e n !

Einmal fehlt die Nummer unter dem Strich im Text.[7]) Anderswo entsprechen sie sich nicht, sind nicht an der richtigen Stelle.[8])

In andern sehr zahlreichen Fällen sind die Referenzen oder Verweisungen selbst direkt falsch oder doch ganz ungenau und erschweren sehr das Nachschlagen.

Da werden bekannte Autoren verwechselt, ihnen Werke zugeschrieben, die sie nicht verfaßt haben; dort ist ihr Name nicht richtig wiedergegeben.[9])

---

[1]) Z. B. S. 11[4]), wo das Ausführungszeichen an falscher Stelle ist; 14[2]), 17[3]), 28[2]); S. 16[2]), 17[4]), 21[3]) 27[6]).

[2]) Z. B. S. 18[6]), 19[2]), 20[3]), 22[3]); S. 27[2]), 27[6]), 30[3]), 39[2]).

[3]) S. 100 [1]); vgl. auch S. 92 [3]) und 93 [1]).

[4]) Z. B. S. 10, 35, 43, 67, 72 f., 85.

[5]) Z. B. S. 11 [4]), 17 [3]), 17 [4]), 19 [2]), 21 [1]), 37 [1]), 41 [1]), 45 [2]). — Das gilt auch von weniger alten Schriftstellern, z. B. S. 18 [6]), 76 [1]), 110 [1]).

[6]) Z. B. S. 13, 41 [1]), 44 [2]), 49 [3]), 61 [6]), 76 [1]), 83.

[7]) S. 116 [1]).

[8]) S. 47[1]), 80[2]), 80[3]), 80[4]) mit der Notiz über Flörchingen, die eigentlich zu 80[1]) gehört, während 83[4]) nach dem lateinischen Texte stehen sollte; endlich 87[3]), soweit die Benediktiner in Frage kommen.

[9]) S. 50[1]) Meurisse, H. D. M., d. h. Histoire de Metz; vgl. S. 47[1]); ebenso S. 122[1]) — S. 60[1]) Calmet, Hist. d. M. — S. 91[1]) Bened. Hist. d. év. d. Metz. — S. 16[1]) Rettberg, Geschichte des Bistums Trier. — Ueber schlecht geschriebene Autornamen vgl. weiter unten.

Hier ist der Band gar nicht[1]) oder falsch[2]) oder unvollständig angegeben[3]); dort fehlt die Seite[4]), oder sie ist falsch angegeben.[5])

Hiermit hängt zusammen, daß viele Referenzen, Angaben und Texte gar nicht an den Stellen in den Quellen zu finden sind, auf die verwiesen wird.[6])

Anderswo fehlen die Referenzen, wo man sie gerne verwerten, wenigstens kontrollieren möchte, oder sie sind ungenügend.[7])

Zuweilen sind sie auch zweideutig und verwirrend, nicht selten sogar ganz unverständlich.[8])

Warum in zwei Fällen[9]) den Verleger eines Buches nennen, wenn es in den andern mit Recht nicht geschieht?

Warum einseitig die Auflage angegeben, während es da, wo es nötig wäre, um das Nachschlagen zu erleichtern[10]), unterlassen **wird?**

---

[1]) Z. B. S. 11 [1]) bei erstmaliger Anführung (!), 61 [3]) und 89 [3]), 87 [2]), 94 [3]), 118 [3]) und [4]).

[2]) S. 9[1]) MG. SS. VI statt II; 41[2]), 41[4]) und 41[1]), wo jedesmal II. statt III., 118[1]), wo IV. statt VI. stehen soll.

[3]) Vgl. das über das Jahrbuch Gesagte.

[4]) S. 27 [6]), 61 [1]), 82 [4]), 89 [3]).

[5]) S. 18 [6]) 161 statt 160[1] und 175 statt 715, 20 [2]) 269 statt 306, 27 [5]) 739 statt 763, 41 [4]) 292 statt 192, 43 [1]) 248 statt 246, 44 [2]) 453 statt 543, 44 [5]) 426 statt 246, 63 [3]) 537 statt 357, 67 [2]) 540 statt 546, 76 [1]) 270 statt 271, 80 [3]) „und" statt Nr., 82 [1]) 514 statt 314, 82 [3]) 142 statt 147, 148, 84 [1]) 316 statt 315, 89 [2]) 55 statt 551, 90 [1]) „und" statt Nr., 92 [1]) 182 statt 127, 128, 110 [2]) 329 statt 328.

[6]) S. 10 [2]), 12 [3]), 16 [3]) für Gall. christ., 19 [1]), 27 [3]), 45 [3]), 46 [1]), 46 [2]) erste Referenz, 47 [1]) und [2]), 63 [1]), 80 [3]), 81 [2]), 83 [4]), 87 [2]) bezügl. der Benediktiner, 103 [1]), 117 [1]) letzte Referenz, 117 [4]).

[7]) S. 18 [4]) Annales Bertiniani a. 844, 24 [6]), 43 [1]) für den Liber de unitate, 65 [3]) für das Suppl., 79 für den Nekrolog, 85 für B. Picard und Wassebourg, 86 für die Chronique, 92 [3]) für B. Picard.

[8]) S. 16 [2]) Gall. christ. eccl. altera (!), 18 [2]), 42 [2]), 73 [1]), 79 [2]), 87 [2]) für Gall. christ., 87 [3]), 109 [4]). — Die größte Zweideutigkeit herrscht bei Sauerlands Arbeiten. Z. B. handelt es sich S. 100 [2]) und [3]) Ende um einen Anhang zu einem Artikel über die Geschichte des Metzer Bistums während des vierzehnten Jahrhunderts im Jahrbuch VII[2] (1895), dagegen genau bei derselben Referenz S. 101 [1]) und [2]), 102 und 103 um den 1. Band der Quellen, der allerdings von Sauerland herrührt. Und doch kennt Meyer die Quellen und zitiert sie auch als solche. Interessant ist die Referenz S. 109 [1]), die ganz verwirrend ist. Meyer hat sie abgeschrieben aus Jahrbuch X (1898) 327 [3]), wo sie auf mündlicher Mitteilung beruht. Seither ist das Regest aber veröffentlicht worden in den Quellen II 201 Nr. 1389. Meyer kennt es, setzt es aber fälschlich S. 109 [4]), wo Quellen II 254 (Nr. 1501) stehen müßte.

[9]) S. 35 [1]), 40 [1]).

[10]) Ich habe hier insbesondere Calmet im Auge, wo der Verfasser bald die 1. bald die 2. Auflage benutzt, ohne dies jedesmal hervorzuheben. Nur einmal

Warum den Historiker Benoît Picard auf einmal ganz nach veralteter monastischer Manier einfach mit dem Vornamen oder als „P. Benoît" anführen?[1])

Warum so wenig Genauigkeit, insbesondere auch so wenig Einheit und Konsequenz im Anführen der benutzten Quellen und Bücher oft auf derselben oder auf direkt aufeinander folgenden Seiten?

Der Verfasser sehe beispielsweise nach, wie verschiedentlich er — sagen wir einmal auf Seite 41—43 — Rodulf, Gesta abbatum Trudonensium anführt. Noch mehr Varianten — annähernd ein Dutzend — habe ich mir bei Anführung der Benediktiner notiert. Auch bei Calmet und Wiegand hat er oft genug gewechselt. Und erst recht bei Meurisse und bei unserm Jahrbuch! Ein wahres Mosaik von Varianten, die nur zu oft Verwirrung hervorrufen müssen.

Namentlich ist es zu bedauern, daß wenn ein Jahrgang des Jahrbuches zwei Hälften mit neuer (d. h. nicht fortgesetzter) Paginierung enthält, dies nicht einheitlich[2]), zuweilen gar nicht vermerkt wird[3]) — wohl zur Erleichterung des Nachschlagens?

Übrigens sind meines Erachtens verschiedene Fehler darauf zurückzuführen, daß Meyer sich servil an seine Vorlagen gehalten und sie, ohne weiter zu kontrollieren, abgeschrieben hat.

Was aber den schärfsten Tadel verdient, ist, daß der Verfasser Stellen aus anderen Autoren wörtlich abschreibt und die Anführungszeichen unterläßt. Das gilt vor allem von der trefflichen, 1911 in Düsseldorf erschienenen Dissertation von Benno Morret über Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, die in ausgiebigster Weise und an sehr zahlreichen Stellen meist ganz wörtlich abgeschrieben wird[4]). Dabei geschieht der so verwerteten Schrift weder im Literaturverzeichnis noch im Buche selbst auch nur ein einziges Mal Erwähnung. Dieses Verfahren ist nicht nur nicht wissenschaftlich, sondern noch etwas mehr.

Was die 3 Beilagen am Ende der Schrift (S. 126—132) anbelangt, so ist zunächst keine frei von Druckfehlern.

(S. 79 [4])) gibt M. die Auflage an, aber falsch; es ist der 2. Band, aber nicht die 2. Auflage, sondern die erste.

[1]) S. 85 (vgl. auch S. 15 [1]). — Nicht einmal der Name dieses Schriftstellers wird einheitlich geschrieben: S. 15 [1]) P. Benoît, 65 [3]) B. Piart (?), 87 [3]) Benoît Picard, 92 [3]) Benoît-Picard, 103 [3]) Bénoît Picard. Auch sonstwo werden Eigennamen nicht genau wiedergegeben: S. 24 [3]), 27 [3]) und [4]), 60 [3]) Martini statt Martene oder Martène, 115 [1]) Werreke — im Literaturverzeichnis Nr. 56 steht Werwecke — statt Werveke.

[2]) Z. B. S. 67 [1]), 80 [4]) Ende, 81 [3]), 82 [4]), 83 [2]) in arabischen, S. 61 [1]), 119 [3]), 120 [6]) in römischen Ziffern.

[3]) S. 81 [1]), 82 [2]), 82 [3]), 100 [1]) Ende.

[4]) Es geschieht dies sowohl im Text als auch in den Anmerkungen, z. B. S. 15[1], 17[1]), 18[4]) und [6]), 19[2]), 21, 21[1] und [2]), 28, 29, 30, 41 und 41[3]), 65, 67, 80 usw.

Alsdann ist die erste schon längst und in besserem Text im Jahrbuch erschienen[1]) und gibt, wie der Verfasser in direktem Anschluß an Wolfram bemerkt[2]), eine öfters vorkommende Geschichte wieder; sie war demnach unnütz.

Die letzte ist ein Abdruck der im Metzer Stadtarchiv[3]) befindlichen Kladde eines Schreibens des Metzer Klerus an König[4]) Wenzel, das ein schwerfälliges, schwulstiges, phrasenreiches Schriftstück darstellt,[5]) in dem auf 3 vollen Seiten vor allem gesagt und wiederholt wird, Wenzel solle den Verleumdern einer Stadt keinen Glauben schenken, die bei seinen Vorgängern so hoch angesehen war und stets treu zu Kaiser und Reich gehalten hat. Die Bedeutung dieses „Briefes" inbezug auf den von Meyer behandelten Gegenstand, der nirgends im Texte klar zum Ausdruck kommt, ist mehr als gering und hätte mit einem Satze erledigt werden können.

Endlich ist Meyers Schrift ein Verzeichnis von 12 Druckfehlern beigefügt, in dem selbst wieder 3 Druckfehler[6]) sich eingeschlichen haben! — Die Zahl der in der Schrift vorkommenden Druckfehler ist überhaupt eine übermäßig große, auch wenn man dazu verschiedene Fehler nicht rechnen will, die ich angeführt, und ihre Liste würde eine gar stattliche Zahl von Seiten ausfüllen.

Doch genug. Der zur Verfügung gestellte Raum ist schon längst überschritten.

Meyer hat sich sicher bemüht, den Stoff zu seiner Schrift zusammenzutragen und das gewonnene Resultat in leichter, fließender Sprache darzustellen. Was Gutes vorliegt, anerkenne ich gerne. In welcher Hinsicht und aus welchen Gründen ich aber seine Schrift durchaus ablehnen und formell vor ihrer Verwertung warnen muß, erhellt zur Genüge aus dem von mir angeführten Material, das absolute Vollständigkeit weder beanspruchen kann noch soll.[7])

Immerhin steht das eine fest: das Buch „Der politische Einfluß Deutschlands und Frankreichs auf die Metzer Bischofswahlen im Mittelalter" — ist noch zu schreiben.

r.

---

[1]) Jahrbuch X (1898) 315 f.

[2]) S. 84 [1]); vgl. Jahrbuch X (1898) 315.

[3]) Meyer zitiert auf einmal französisch: Archives de la ville de Metz, carton 53 (soll heißen 52)....... Minute, und am Ende: Au dos. Woher diese Variante? Ist das Schriftstück etwa schon publiziert und wo?

[4]) Wenzel war eigentlich nur deutscher König und wird wohl auch nur so genannt. Meyer gibt ihm S. 115 und 116 dreimal den Titel Kaiser.

[5]) Es ist nicht einmal getreu kopiert. Zu dem Ausdruck sanctimonium S. 29 Z. 14 von oben macht Meyer ein Fragezeichen. Schon der Zusammenhang zeigt, daß es sanctionum ist, was ein Blick aufs Original bestätigt.

[6]) Z. 1, 3, 10.

[7]) Zu dieser Arbeit fehlt mir nicht nur die Zeit, sondern auch die Lust. Zudem ist sie, wie ich nachträglich erfahre, von anderer, durchaus zuständiger Seite und zwar mit demselben „Erfolg" wie hier gemacht worden.

W. Schmitz [Dombaumeister, Regierungs- und Baurat], *Die kirchlichen Barockbauten in Metz.* 4°, 28 S. Mit 20 Tafeln und 24 Abbildungen. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift für christliche Kunst. XXVIII Heft 8/9.)

Die Inbesitznahme der deutschen Reichsstadt Metz durch Frankreich im Jahre 1552, hatte für diese nicht nur Umwälzungen politischer, sondern auch solche baulicher Natur in einschneidendstem Maße zur Folge. Insbesondere waren es die Erfordernisse der Verteidigung gegen innere und äußere Feinde und das Bestreben, die Stadt zu einem erstklassigen, militärischen Bollwerk und Ausfalltor auszubauen, welche das Stadtbild im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts in gründlichster Weise veränderten. Ganze Stadtteile und Straßenzüge, zahlreiche Kirchen und Klöster, profane öffentliche und private Bauwerke fielen den militärischen Notwendigkeiten, daneben auch den jeweiligen Anschauungen der Machthaber über Schönheit und Zweckmäßigkeit zum Opfer. So erklärt es sich, daß die Stadt, welche im Mittelalter in so hoher Blüte stand und ohne Zweifel diese auch in der äußeren Erscheinung zum Ausdruck brachte, heute, abgesehen vom Dom und wenigen kirchlichen und profanen Bauten, im Wesentlichen das Gepräge der nachmittelalterlichen Jahrhunderte zeigt. Von besonderer Bedeutung im Stadtbild sind die zahlreichen kirchlichen Bauwerke, welche dem 17. und 18. Jahrhundert ihre Entstehung verdanken und denen obige Schrift gewidmet ist. Wir begrüßen die mit zahlreichen Lichtbildern und eigenen, in bekannter Klarheit und Präzision gefertigten Aufnahmen des fleißigen Verfassers ausgestattete Arbeit um so freudiger, als sie einen weiteren Schritt auf dem Wege darstellt, den er bereits mit seinem Werke über die mittelalterliche Profanarchitektur in Lothringen mit bestem Erfolge beschritten hat, nämlich die alte Kunst Lothringens, die von jeher, sowohl hüben wie drüben, hauptsächlich wohl in Folge der dauernden Eigenschaft des Landes als politischer Grenzbezirk, nur geringe Beachtung gefunden hat, in das gebührende Licht zu rücken.

Nach kurzer Einleitung und Hervorhebung der dem Metzer Barock gemeinsamen Merkmale werden die Kirchen Liebfrauen, der Karmeliter (heute Stadtbibliothek), St. Clemens, der Trinitarier (heute protestantische Kirche), St. Simon und St. Glodesindis, des Weiteren die stattliche Fassade von St. Vincenz mit der kühn geschwungenen Orgelempore im Innern, sowie die aus dem 18. Jahrhundert stammenden Teile des Doms einer näheren Betrachtung unterzogen, wobei jedem Bauwerk ein besonderer Abschnitt mit geschichtlichen Notizen und architektonisch-kritischer Würdigung gewidmet ist. Im Anhang sind schätzenswerte Literaturangaben enthalten. Eine wertvolle Bereicherung bilden die zugefügten Abbildungen verschiedener Kleinarchitekturen, Beichtstühle im Dom, die reizenden Türen von St. Vincenz u. a. m. Selbst Manchem, der sein Alt-Metz gut zu kennen glaubt, wird die Menge des Schönen, die ihm hier entgegentritt, eine wirkliche Überraschung sein.

Zu der vom Verfasser gegebenen allgemeinen Charakteristik des Metzer Barocks eine kurze Bemerkung: Er schreibt die große Zurückhaltung in der

Anwendung architektonischer Ausdrucksmittel, deren sich die Metzer Architekten des 17. und 18. Jahrhunderts, namentlich im Vergleich zu dem Prunk und der ausschweifenden Formengebung der gleichzeitigen Bauten in anderen Ländern befleißigten, in erster Linie zwingenden Sparsamkeitsrücksichten zu. Zweifellos war zu jener Zeit das mittelalterliche Beiwort „Metz la riche" nicht mehr zutreffend; die Baugelder für Kirchen pp. mögen daher vielfach recht knapp bemessen gewesen sein. Doch ist nicht zu übersehen, daß wir demselben Sinn für das Sachliche, Zweckmäßige und Maßvolle in allen Kunstäußerungen des Lothringer Landes zu allen Zeiten begegnen. Diese Eigenschaft muß u. E. als eine, auf dem innersten Wesen des Landes und seiner Bevölkerung beruhende Erscheinung aufgefaßt werden und hat als solche sicherlich auch einen maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung unserer Barockbauwerke ausgeübt.

W-n.

La Famille ridicule, Comédie messine en vers patois. Neu herausgegeben von L. Zéliqzon. (Ergänzungsheft V zum Jahrbuch der Ges. für lothr. Gesch. u. Altertumskunde. Metz, Verlag der Gesellschaft, 1916.

Es muß Herrn Professor Zéliqzon als großes Verdienst angerechnet werden, daß er den Entschluß faßte, unser sprachlich sehr wertvolles Erzeugnis der Metzer Patoisliteratur, die Famille ridicule, in möglichst wortgetreuer Übersetzung weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Die bisherige letzte, von Lecouteux besorgte Ausgabe stammt aus dem Jahre 1848 und ist im Buchhandel nur äußerst selten zu finden. Selbst für denjenigen Dialektforscher, der über genügend Sprachkenntnisse verfügt, bietet ihre Lektüre fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Die früheren Patoisdichter kümmerten sich nämlich recht wenig um eine Rechtschreibung. Sie schrieben nach dem Gehör, suchten Wortklänge zu notieren, wobei eine Anpassung an die französische Grammatik und Phonetik kaum in Erscheinung tritt. Daher fehlen in der Lecouteux'schen Ausgabe sehr oft die grammatikalen Endungen; wir finden mehrere Wörter zu einem Wort zusammengezogen, umgekehrt Silben eines Wortes dem vorangehenden oder folgenden Wort zugewiesen. Da ferner der Patoisdialekt Elisionen von einfachen oder Doppelvokalen zuläßt, andererseits die poetische Lizenz sich die willkürliche Beigabe eines stummen e zur Erreichung der nötigen Versfußzahl gestattet, wird verständlich, warum eine Unsumme Geduld und Scharfsinn nötig ist, um die oft unverständlich erscheinenden Wort- bezw. Ausdrucksformen richtig zu deuten.

Nur lautes, wiederholtes Aussprechen der betreffenden Sätze unter Berücksichtigung des Gedankenganges, des Satzinhalts kann eine befriedigende Lösung finden; auch spielen Etymologie und die Gesetze der Sprachenkunde dabei ihre gewichtige, ergänzende Rolle.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um die gewaltige Arbeitsleistung des neuen Herausgebers der Famille ridicule ins rechte Licht zu stellen.

Diese großen Schwierigkeiten erklären auch, weshalb Herr Zéliqzon von der getreulichen Wiedergabe des Lecouteux'schen Textes absehen zu dürfen

glaubte und der Famille ridicule ein modernes Gewand anlegte, indem er die heutige phonetische Sprechweise wählte.

Ob der Neu-Herausgeber dafür in wissenschaftlicher Beziehung uneingeschränktes Lob verdient, mag dahin gestellt bleiben.

Jedenfalls wird der ernste Patoisforscher trotz der Zéliqzon'schen Ausgabe den Lecouteux'schen Text schwerlich vermissen wollen, um so weniger als einige Ausdrücke, die Herr Zéliqzon allerdings im Originaltext wiedergibt, von ihm noch keine Erklärung gefunden haben, und weil die kritische Prüfung beider Ausgaben an einzelnen anderen Stellen Berichtigungen verlangen dürfte.

Der Famille ridicule ist ein kurzer Kommentar beigefügt. Hier findet man die textlichen Abweichungen der verschiedenen von Lecouteux mit einander verglichenen Handschriften; für nicht leicht verständliche Redensarten, für besondere Ausdrücke und Wörter wird eine Erklärung gegeben oder zu geben versucht; endlich weist hier der Neu-Herausgeber auf sprachliche Dialektfehler hin, die den Dichtern bei der Niederschrift ihres Lustspiels unterliefen, und die er in seiner neuen Ausgabe zu verbessern für richtig fand. —

Alles in allem genommen bedeutet das Ergänzungsheft V der lothr. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde eine fortschrittliche Tat auf dem Gebiete der Dialektforschung des Metzer Landes. Wer Lust und Liebe empfindet, die Eigenart des Metzer Patois, Sitten und Gebräuche, Tun und Treiben der alten wohlhabenden Bürgerfamilien unser lothringischen Hauptstadt zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts kennen zu lernen, er wird die Famille ridicule mit wirklichem Interesse lesen und das gut ausgestattete Buch seiner Bücherei gern einverleiben. — v. W.

Holtzträger Fritz, *Syntaktische Funktion der Wortformen im Nösnischen.* Tübinger Dissertation 1910. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XXXVII Heft 3 (1911) und XXXVIII Heft 1 (1912).

In Siebenbürgen unterscheidet man drei deutsche Siedelungsgruppen. Die erste wird im Norden vom Marosch, im Süden vom Alt begrenzt, die zweite umpfängt das Burzenland mit Kronstadt als Hauptort, die dritte befindet sich im Norden Siebenbürgens und hat zur Hauptstadt Bistritz. Letztere Sprachinsel führt auch den Namen Nösnerland.

Die Einwohner dieser Siedelungen waren im 12. und 13. Jahrhundert von den Königen Ungarns zur Schirmung der Grenze in das Land gerufen worden und halten bis auf den heutigen Tag zähe an ihrer Sprache und Nationalität fest. Leider werden sie von Rumänen und Magyaren immer mehr eingeengt. Man nennt sie allgemein Sachsen, obwohl sie ursprünglich meist Franken aus Luxemburg waren.

Dem Verfasser der oben genannten Schrift, einem Bistritzer Kinde, kommt es in seiner Arbeit „vor allem darauf an, zu zeigen, wie und unter welchen Be-

dingungen sich die syntaktischen Verhältnisse der Wortformen im Nösnischen entwickelt, welche Gestalt die mittelhochdeutschen Erscheinungsformen im Laufe der Zeiten im Nösnischen erhalten haben". Das eigentliche Luxemburgische neben der mit demselben fast gleichlautenden Sprache der Siercker Gegend wurde zum Vergleich herangezogen, und der Verfasser machte zu diesem Zwecke außer im Großherzogtum auch in Lothringen und zwar in Appach und zwei anderen Dörfern in der Nähe Erhebungen, die er in seiner Promotionsschrift verwertete.

Die Arbeit zerfällt in drei Hauptteile. In dem ersten wird die Rede, im zweiten der Satz und in dem dritten umfangreichsten Teile werden die Wortarten, ihre Formen und deren Funktion behandelt.

Es würde zu weit führen und nicht in den Rahmen der Bestrebungen unserer Gesellschaft passen, auf die überaus fleißigen und inhaltsreichen Darlegungen des näheren einzugehen. Es mußte aber hier auf die Arbeit aufmerksam gemacht werden, weil sie viele sprachliche Erscheinungen bringt, die sich mit der Siercker Mundart decken und näher angegeben sind. L. Zéliqzon.

Brod Robert, *Die Mundart der Kantone Château-Salins und Vic in Lothringen* (Diss. Straßburg). Halle 1912, 8°, 109 S.

Die Arbeit bildet eine Ergänzung zu den vom Rezensenten 1890 veröffentlichten Lothringischen Mundarten und befolgt den Zweck, den in denselben angedeuteten Mischcharakter des Dialekts des zu behandelnden Gebiets näher zu bestimmen. B's Dissertation schließt eine Reihe von sprachlichen Untersuchungen, die sich der Erforschung der in Deutschlothringen gesprochenen Patois zur Aufgabe gestellt haben.

Die Arbeit besteht aus einer ins Einzelne gehenden Darstellung der Laut- und Formenlehre der zu untersuchenden Patois. Den Schluß bildet neben einigen Sprachproben ein sorgfältig zusammengestelltes Glossar, das von den in der Arbeit besprochenen Wörtern gebildet wird.

Die Sammlung des nötigen Materials muß langwierig und mühsam gewesen sein. Da die Sprache des zu erforschenden Gebiets nicht einheitlich ist, mußte der Verfasser von Ort zu Ort wandern, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Seine Bemühungen wurden von reichem Erfolge gekrönt. Es gelang ihm eine genaue sprachliche Abgrenzung des Gebiets zu geben. Den Hauptteil desselben bildet der Dialekt des sog. Saunois, dessen südliche im Kreise Château-Salins liegende Teil von Callais (Die Mundart von Hattigny und die Mundart von Ommeray ...... Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumsk. XX, 1908) in mustergültigerweise erforscht und behandelt worden ist. Weiter nach Nordosten stößt dieser Teil auf das deutsche Sprachgebiet und reicht im Norden bis etwa Mondidier. Von hier zieht sich die Grenzlinie in ihren Hauptpunkten von Bensdorf über Sotzeling, Gerbécourt, Jallaucourt bis Manhoué. Der südliche Teil reicht bis zur französischen Grenze. Im Nordwesten dieses Gebiets befindet sich eine Enklave, die im Westen von einer Linie gebildet wird, die von Landorf

bis Bréhain geht und im Osten von den Ortschaften Zarbeling und Liedersing begrenzt wird. Die in diesem Teile gesprochene Sprache stellt einen Mischdialekt dar, in dem sprachliche Eigentümlichkeiten des Saunois überwiegen, während die westlich und nordwestlich von genannter Enklave gelegenen Dörfer eine Mundart aufweisen, in welcher, wie natürlich, die sprachlichen Eigentümlichkeiten des sog. Nieddialekts vorherrschen.

B's Arbeit hat dem Rezensenten die größten Dienste bei Abfassung seines Wörterbuchs geleistet, insonderheit bei Aufstellung der Sprachenkarte.

Hier und da stößt man im Verlaufe der Arbeit auf etymologische Erklärungen, die nicht von richtigen Voraussetzungen ausgehen, und besonders vermißt man eine Karte, auf der die Ergebnisse der Untersuchungen bildlich dargestellt wären, wie es bei Callais geschieht, der in seiner Abhandlung bereits eine Vorarbeit dazu liefert. Allein diese Beanstandungen beeinträchtigen in keiner Weise den Wert des Ganzen. Wir haben es mit einer gewissenhaften und verdienstvollen Arbeit zu tun, die den Verfasser zu weiterem Forschen ermutigen soll. Hoffentlich wird derselbe sein Können in den Dienst unserer Gesellschaft stellen und sich an Forschungen beteiligen, die dieselbe in nächster Zeit in Angriff zu nehmen beabsichtigt. L. Zéliqzon.

Leclère, J. P., *Le Patois de Fontoy (Lorraine) suivi de 300 Nouvelles à la main.* Metz 1914, 8°, 82 S.

Die »Nouvelles à la main« sind mehr oder weniger geistreiche Wortwitze oder Aphorismen, die teils vom Verfasser selbst herrühren, teils Tageblättern oder Schriftstellern entnommen sind. Dieselben füllen den größten Teil des Büchleins aus und haben für uns wenig Interesse. Der Verfasser hätte besser getan, sie gesondert herauszugeben, denn sie haben mit dem Hauptteile seiner Arbeit nichts gemein.

Uns interessiert nur der sprachliche Teil des Buches, dem wir vor allem den Vorwurf nicht ersparen können, daß er gar zu spärlich ausgefallen ist. Er besteht aus einer neun Seiten umfassenden »Grammaire abrégée«, die allerdings sehr abgekürzt ist, und die gewonnen hätte, wenn Verfasser sich der nicht großen Mühe unterzogen hätte, sie in vollständigerer Form zu geben. S. 17-23 bringen ein mageres Wörterverzeichnis, und S. 24—28 einen Zusatz zu demselben. Kaum eine einzige Seite füllen »Expressions locales« aus und »Coutumes disparues«. Dieser sprachliche Teil schließt mit Patoiserzählungen, denen eine französische Übersetzung beigegeben ist. Von diesen Erzählungen sind bereits einige in einer hiesigen Zeitung veröffentlicht worden, andere in einem vor mehreren Jahren erschienenen Buche desselben Verfassers. Fünf neue sind von ihm zurechtgestutzt und fünf andere hat er selbst verfaßt.

Es ist schade, daß Leclère es so eilig hatte, das Ergebnis seiner Sammlung zu veröffentlichen. Die Sprache des Fentschtals und der Gegend, die weiter nach Norden auf deutschem Gebiete liegt, ist sehr interessant. Die dort gesprochene Mundart weicht wesentlich von dem südlichgelegenen Patois ab und weist

besonders in ihrem Wortschatz Anklänge an das Wallonische auf. Es wäre daher sehr verdienstlich von L. gewesen, wenn er seine Sammlung von Wörtern und Redensarten fortgesetzt hätte, da die dort gesprochene Mundart sehr durch das Französische zersetzt und z. T. schon verdrängt ist. Hoffentlich läßt er es sich angelegen sein, es zu tun. L. Zéliqzon.

Lothringer Kalender für das Jahr 1917. Druck und Verlag von Paul Even, Metz. Preis 75 Pfg.

Jm Jahrbuch für 1913, XXV S. 551, war der damals erschienene »Lothringer Hausfreund, ein volkstümlicher Heimatkalender für das Jahr 1914«, als ein gemeinnütziges Unternehmen begrüßt und der Wunsch ausgesprochen, daß der Kalender würdige Nachfolger finden möge. Dieser Wunsch ist Tatsache geworden, allerdings nicht bereits im nächstfolgenden Jahr, sondern erst im Verlauf des dritten Kriegsjahres 1916. Der neue, mit guten Abbildungen zweckdienlich ausgestattete Kalender, der »den feldgrauen Beschützern unserer Heimat« gewidmet ist, hat zwar eine einfache, kürzere Bezeichnung angenommen[1]), auch den Verlag gewechselt, hat ferner französische Beiträge beiseite gelassen, welche früher ein durch die Geschehnisse widerlegtes, nicht gerechtfertigtes Entgegenkommen bieten zu müssen geglaubt hat, ist aber im übrigen seiner alten Art und Absicht treu geblieben. Die Mitarbeiter sind die nämlichen geblieben, doch ist ihre Zahl verstärkt, so z. B. durch Mitarbeit des Kreisarchivassessors Dr. Albert Pfeiffer aus Speier, den die eiserne Zeit nach Metz zu Kriegsdienst und fruchtbarer Arbeit geführt hat. In glücklicher Weise vereint der Kalender unterhaltende und belehrende Beiträge; alle aber wurzeln in Metz und Lothringen. Mit dem Arbeitskreis unserer Gesellschaft für lothringische Geschichte, die natürlich einem solchen Unternehmen der Volksbildung überhaupt freundlich und freudig gegenübersteht, berührt sich die Hälfte der Aufsätze enger, wie die Beiträge von H. Reumont über den hl. Chrodegang, den berühmten Metzer Bischof des 8. Jahrhunderts, von Marianne Brueder über das alte Städtchen Finstingen an der Saar, ehemals Sitz einer Freiherrschaft, von J. B. Kaiser über Lothringer in den toskanischen Maremmen, von A. Ruppel über die vorbereitete Sammlung der deutschen Volkslieder Lothringens und über das Lothringer Kreuz, von J. P. Kirch über Urkunden vergangener Tage, von Heinr. J. Frey über lothringische Dorf- und Heimatkunst. Auf den jetzigen Krieg beziehen sich, außer einem beachtenswerten Beitrag von dem Mitglied des Reichstages Maximilian Pfeiffer, die ‚Bilder aus der Schlacht von Lothringen‘ (August 1914) von Emil Brueder (S. 73—100), die Berichte des Metzer Museumsdirektors über Kriegsarbeit des Museums, vornehmlich über die von ihm seit Dezember 1914 durchgeführte Bergung von gefährdeten Kunstdenkmälern und sonstigen Kulturwerten im

[1]) Das ansprechende Titelbild des früheren Kalenders ist beibehalten worden.

benachbarten Kampfgebiet (S. 61—70), und des Direktors des Metzer Bezirksarchivs über den durch ihn wahrgenommenen Kriegsschutz französischer Gemeindearchive (S. 71 f.), sowie die ‚Kriegsfilm' benannten Bilder vom nachbarlichen Kriegsschauplatz von Alb. Pfeiffer (S. 119—128). Außerdem bietet der Kalender von Fachleuten (Grünenwald, Hertzog, Kirschving) Aufsätze aus den Gebieten der Sozialpolitik und Industrie. Unter den Erzählungen und Gedichten sind z. B. die in Lothringen wohlbekannten Namen J. Wilmouth und G. Sedelmayr vertreten. Schließlich fehlen auch nicht ein vergleichendes Verzeichnis der ortsüblichen Maße und Gewichte in Lothringen, aufgestellt von Hauptlehrer Linel, und ‚WichtigePostbestimmungen', mitgeteilt von Postdirektor Linck. K.

Oeckinghaus R. [Evangelischer Pfarrer in Bitsch], *Vom Bitscher Land und seiner Geschichte*. Straßburg 1917, 8°, 127 S. 2 M.

Verfasser dürfte seinen Zweck erreicht haben, die Bitscher Geschichte in unterhaltender Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Daran ändert schließlich der Irrtum nichts, in dem er sich befindet, wenn er S. 9 schreibt „Ihr (der Herzöge von Lothringen) Bitscher Besitz war der einzige, der in deutschem Sprachgebiet lag", während sie doch auch damals schon u. a. das Amt Sierck und die Vogtei Berus, beide rein deutsch, besaßen. Die Charakteristik des Königs Wenzel, S. 12, der noch dazu mit Bitsch nicht das geringste zu tun hatte, dürfte auch wohl etwas gar zu schauerlich ausgefallen sein.

Im übrigen ist das gut ausgestattete Büchlein durchaus empfehlenswert.

G.





Lothringische Bibliographie. 1913—1914.[1]

Zusammengestellt von Dr. **Ludwig Wilhelm**-Straßburg.

Die Bibliographie ist nach denselben Gesichtspunkten zusammengestellt wie diejenige von Ernst Marckwald im 1.—3. Jahrgang dieses Jahrbuchs. Sie verzeichnet die „Erscheinungen auf dem Gebiete der lothringischen Geschichte und Altertumskunde“ aus den Jahren 1913 und 1914 und reicht zeitlich bis zum Jahre 1870, d. h. „sie schließt die historischen Ereignisse, welche nach dem Jahre 1870 eingetreten sind, als dem Gebiete der Tagespolitik zugehörig“, aus. Allerdings bin ich während der Zusammenstellung zur Ansicht gelangt, daß infolge des Weltkrieges diese zeitliche Begrenzung sich nicht mehr rechtfertigen läßt, und in der Bibliographie 1915—1916 sollen auch die Erscheinungen nach 1870 einschließlich der auf den Weltkrieg bezüglichen Aufnahme finden.

Für freundliche Unterstützung sage ich meinem Kollegen, Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. Marckwald, verbindlichsten Dank. Manchen Hinweis verdanke ich auch meinem Chef, Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Wolfram.

Verzeichnis der Abkürzungen.

BlfM Blätter für Münzfreunde.

Bm Bulletin mensuel de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain.

CA Cahiers alsaciens.

CChr Cistercienser-Chronik.

EK Elsaß-lothringische Kulturfragen.

ELL Elsaß- und Lothringer Land.

EM Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde . . . hsg. von Albert Fuchs.

HSt Historische Studien. Veröffentlicht von E. Ebering.

JB Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.

LH Lothringer Hausfreund....für...1914...

ME Les Marches de l'Est.

---

[1]) Die ausländische Literatur seit Kriegsausbruch war mir leider nur z. T. zugänglich.

I.
Zeitschriften, Sammelwerke.

MaM Mémoires de l'académie de Metz.
MSal Mémoires de la société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain.
MHVS Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend.
MGWJ Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.
Pl Le Pays lorrain et le Pays messin.
PZ Praehistorische Zeitschrift.
RcA Revue catholique d'Alsace.
RP Revue de Paris.
REJ Revue des Études Juives.
Rqh Revue des questions historiques.
ReM Revue ecclesiastique de Metz.
Rl Revue lorraine illustrée.
R Romania.
RgK Römisch-germanisches Korrespondenzblatt.
TA Trierisches Archiv.
V Die Vogesen.
ZfrPh Zeitschrift für romanische Philologie.

I. Zeitschriften. Sammelwerke.

1 Almanach d'Alsace-Lorraine et des „Marches de l'Est". 1914. Paris, Édition des Marches de l'Est 1914.
2 Annales de l'Est.
3 Austrasie, L'—, Revue du Pays Messin et de Lorraine historique, littéraire, artistique et illustrée. Nouvelle série No. 16 4e Volume, n° 4. Metz 1913 (S. 337—448). Supplément: Chronique de L'Austrasie (S. 57—72). [Vgl. JB XXV (1913), S. 605—610].
4 Bausteine zur Elsaß-Lothringischen Geschichts- und Landeskunde. 13—15. Zabern, A. Fuchs 1914.
5 Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 44—48.—Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1913. 1914.
6 Bericht, VI, der Römisch-Germanischen Kommission (des Kaiserl. Archäolog. Instituts) 1910—1911, Frankfurt a. M. 1913. [Vgl. JB XXV (1913), S. 591]. Desgl. VII, 1912, Bonn 1914.
7 Bulletin mensuel de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain. 2. Série, Tome XIIIe (62e Vol.) 1913, XIVe (63e Vol.) 1914 No. 1—6. [Mehr nicht zugänglich]. Nancy, au Siège de la Société 1913, 1914. [Vgl. JB XXV (1913), S. 601].
8 Cahiers alsaciens. Elsässer Hefte. 2 (1913), 3 (1914). [Nur Nr. 13—16 erschienen]. [Betr. auch Lothringen]. Straßburg, Revue alsacienne [1913—1914].

I.
Zeitschriften, Sammelwerke.

9 Elsaß- und Lothringer Land. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Herausgeber Joseph Brom. Jahrg. 1 (1913), 2 (1914), Nr. 1—15. [Mehr nicht erschienen]. Mülhausen, Colmar, „Elsaß- und Lothringer Land" Verlag 1913. 1914.

10 Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde. III, 1912—13, IV, 1913—14.

11 Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. XXV (1913), XXVI (1914). Metz, Verlag der Gesellschaft 1914. 1915.

12 Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. XXIX, XXX. Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), 1913. 1914.

13 Kulturfragen, Elsaß-Lothringische. Herausgegeben von der Elsaß-Lothringischen Vereinigung. Jahrg. 3 (1913), 4 (1914). Straßburg, Verlag der Elsaß-Lothringischen Vereinigung 1913. 1914.

14 Lothringer Hausfreund. Ein volkstümlicher Heimatskalender für das Jahr 1914. Bolchen, Louis Stenger [1913]. [Vgl. JB XXV (1913, S. 551.]

15 Marches, Les, de l Est. (Alsace, Lorraine, Luxembourg, Ardennes, Pays wallons, Suisse romande.) Revue bimensuelle illustrée, Recueil de littérature, d'art et d histoire. 1912—1913, 1913—1914, 1914—1915. Paris 1913. 1914.

16 [Mémoires.] Metzer Akademie. Literatur, Wissenschaft, Kunst und Landwirtschaft. Mémoires de l'Académie de Metz. Lettres, sciences, arts et agriculture. 2e période — 93e année — 3e Série — 41e année 1911—1912. [Mehr nicht erschienen.] Metz, impr. Lorraine 1913. [Vgl. JB XXV (1913), S. 595—597.]

17 Mémoires de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain. Tome LXIIIe (4e Série, (13e Volume) 1913. Nancy, au siège de la Société. Palais ducal, 1913.

18 Pays, Le-, Lorrain et le Pays Messin. Revue mensuelle illustrée. Littérature, beaux-arts, histoire, Traditions populaires. X (1913), XI (1914). No. 1—7. [Mehr nicht zugänglich.] Nancy, Rue des Cannes, 1913. 1914. [Vgl. JB XXV (1913), S. 603—605.]

19 Revue catholique d'Alsace. XXXIIe, XXXIIIe année. Nouvelle Série. 1913, 1914. [Janvier—Juin. Mehr nicht erschienen.] Strasbourg, F. X. Le Roux & Cie 1913, 1914.

20 Revue ecclesiastique de Metz. Etudes de Théologie, de Droit canonique, de Liturgie, d'Histoire diocésaine et générale, etc. XXIV (1913), XXV (1914). Metz, aux bureaux de la Revue 1913, 1914. [Vgl. JB XXV (1913), S. 592—594.]

II.
Bibliographie.

21 Revue lorraine illustrée. Publication trimestrielle. VIII, IX. [No. 1. Die folgenden Nummern des Jahrg. standen nicht zur Verfügung.] Nancy, Rue des Carmes 29, 1913, 1914. [Vgl. JB XXV (1913), S. 594—595.]

22 Vogesen, Die — Illustrierte Zeitschrift. Herausgegeben von Adrian Mayer. VII (1913), VIII (1914), Nr. 1—14. [Mehr nicht erschienen.] Straßburg und Colmar, Verlag „Die Vogesen", 1913, 1914.

23 Vosges, Nos. Revue m nsuelle du Touring-Club Vosgien. 2e année 1912 —1913, 3e année. Janvier—Mars 1914. [Mehr nicht erschienen.] Strasbourg, impr. als. anct. G. Fischbach 1913, 1914. 4°.

24 Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. XXXII. Trier, Jacob Lintz 1913.

II. Bibliographie.

25 Bibliographie lorraine (1912—1913). Revue du Mouvement intellectuel, artistique et économique de la Région. (Annales de l'Est, XXVIIe année, fasc. 2). Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1913. 226 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 546 f.]

26 Bücherbesprechungen. [JB XXV (1913), S. 544—611.]

27 Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg. Katalog der Elsaß-Lothringischen Abteilung. Unter Mitwirkung von Ernst Marckwald bearbeitet von Ludwig Wilhelm. 6. Lieferung. Straßburg i. E., Selbstverlag der Bibliothek, 1913. 158 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 547.]

28 Ruppel Aloys, Register zu den 25 Bänden des Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, 1889—1913. [JB XXV (1913), S. 500—543.]

III. Allgemeine Geschichte von Lothringen. Landeskunde.

29 Ambroise E., Le pays des Baronnies 1re partie. La seigneurie de Turquestein. 2e partie. Baronnies de Lorquin et Saint-Georges. (Bm 2e Série, XIVe (63e Vol.) 1914, S. 8—29, S. 130—144.)

30 Arldt Theodor, Die deutsch-französische Grenze in ihrer geschichtlichen Entwicklung und geographischen Bedeutung. [Deutsche Erde. XIII (1914 —15), S. 206—212.]

31 Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft [für lothringische Geschichte und Altertumskunde] in den Jahren 1912—13 und 1913—14. [Auch in franz. Sprache u. d. T.:] Rapport sur les travaux de la Société d histoire et d'archéologie lorraine pendant les exercices 1912—13 et 1913—14. [JB XXV (1913), S. 618—627.]

32 Berlet Charles, Lorraine et Barrois, Trois Evêchés, Meurthe, Moselle, Meuse, Vosges. [Pl X (1913), S. 355—360.]

III.
Allgemeine Geschichte von Lothringen. Landeskunde.

33 Bouchot L., Vingt-Cinq Leçons sur l'Histoire de la Lorraine et du Barrois. Préface de Charles Dessez. Nancy, Sidot Frères [1913]. 67 S.

34 Dieterlen Maurice, Le fonds lorrain aux archives de Vienne. [MSal LXIII (1913), S. 5—52.]

35 Ducrocq Georges, Les provinces inébranlables. Paris, Les Marches de l'Est, 1913. 338 S.

36 — Les Marches de l'Est (ME 1913—1914, 1. semestre, S. 60—65.)

37 Fischer K., Lothringen und seine Hauptstadt. [Besprechung von Nr 51.] [EK III (1913), S. 364—375.]

38 Foret Ch., Le Notariat dans les duchés de Lorraine et de Bar. (Bulletin de la Société de Lettres... de Bar le Duc 1913, S. 37—39, 65—73.)

39 Gaß J., Ein Denkmal lothringischer Heimatpflege. [Besprechung von Nr. 51.] (Elsaß-Lothringische Heimat. III (1913), S. 198—200).

40 Goré Émile, La Lorraine. Le milieu, les ressources-les habitants. Préface de Charles Dessez. Manuel de Géographie et de Lectures lorraines. Nancy, Sidot Frères 1914. 59 S.

41 Hayem Émile, Au Rhin gaulois! Ouvrage orné de nombreuses illustrations anciennes de cartes et de croquis originaux de Marcel Lainé Lamford. Paris, Albert Méricant [1914]. 79 S.

42 Hinzelin E., Coeurs d'Alsace et de Lorraine. Paris, Delagrave 1914.

43 Hoeber Karl, Geistiges Leben in Lothringen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 117—124). [Metz 1913].

44 Hottenger Georges, Le morcellement des terres en Lorraine et le remembrement. (Pl X (1913), S. 415—422.)

45 — La propriété rurale en Lorraine. Morcellement et remembrement. Paris, J. B. Baillère et fils. Nancy, impr. et lith. des Arts graphiques modernes, 1914. 193 S.

46 Hupfer Fritz, Lothringen. [S.—A. aus: „Des Deutschen Vaterland". II. Stuttgart 1913.]

47 Keune J. B., Kurzer Überblick über 25jährige Arbeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 1888—1913. [Auch in franz. Sprache u. d. T.:] Aperçu général des travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine pendant les 25 premières années de son existence. (JB XXV (1913), S. 628—639.)

48 Köller M. v., Reichsländisches. [Deutsche Revue. Jahrg. 39, 3 (1914), S. 10—15. 203—211.]

49 Kothe W., Wanderbuch für Lothringen. 3. vermehrte Auflage. Metz, G. Scriba, 1913, (245 S. m. 8 Karten u. 1 Plan). [Vgl. JB XXV (1913), S. 551 f.]

50 Lacour, Der „Steinart". [LH S. 64—66.]

51 Lothringen und seine Hauptstadt. In Verbindung mit J. B. Keune und R. S. Bour herausgegeben von A[loys] Ruppel. 1.—3. Tausend

[als Festschrift zur 60. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Metz 1913] u. 4.—6. Tausend (mit der Bezeichnung: Eine Sammlung orientierender Aufsätze). Mit 32 Kunstbeilagen, 70 Textabbildungen, 10 Wappen, gezeichnet von E. Brueder, 17 Karten, Plänen, Skizzen und Profilen.] Metz, Lothringer Verlags- und Hilfsverein, 1913. 557 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 550.]

52 Lothringen, Auf nach —. Illustrations-Werk. 80 Ansichten v. Lothringen nach künstlerischen Aufnahmen nebst erläuterndem Text. 1.—6. Tausend. Colmar und Straßburg i. Els., J. B. Jung & Cie. [1914]. qu. 4°

53 Marichal Paul, Ancienne numérotation de la série B aux Archives de la Meurthe. [Bm 2e Serie, t. XIIIe (62e vol.) 1913, S. 132—134.]

54 Mayer Adrian, Die Nordvogesen, Lothringen und Metz. (In: Elsaß-Lothringen. Mülhausen und die übrige Industrie. Sonderdruck der Export-Woche. S. 14—18.) [Berlin, August Scherl 1914.]

55 Peez Alexander von, Erlebt — Erwandert. IV. Aus deutschen Gauen und vom deutschen Volke. [S. 110—122: Im Flug durch die Reichslande.] Weimar, Alexander Duncker 1914.

56 Redslob Rob., Abhängige Länder. Eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschergewalt. Zugleich eine staatsrechtliche und politische Studie über Elsaß-Lothringen. Leipzig, Veit 1914. V, 352 S.

57 Ruppel A[loys], Die historischen Gebiete des Bezirkes [Lothringen]. (Mit einer Kartenskizze.) (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 72—80.) [Metz 1913.]

58 — Das Bezirksarchiv von Lothringen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 464—473.) [Metz 1913.]

59 Schäfer Dietrich, Aufsätze, Vorträge und Reden. I. Jena, Gustav Fischer 1913. [S. 40—46: Die neue Reichsgrenze.]

60 Schumacher Adolf, Die Vogesen, Straßburg, Metz und die Schlachtfelder. Neu bearbeitet.... (Griebens Reiseführer, Band 77), mit 7 Karten. Berlin, Goldschmidt 1913. 181 S.

61 Taglang und Wilmouth, Die alten Städtchen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 255—266.) [Metz 1913.]

62 Taglang, Wilmouth und Linel, Schlösser und Herrensitze. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 275—282.) [Metz 1913.]

63 Touba J., Ortsgeschichte Lothringens. XI. Merlenbach. Freimengen. 112 S. Forbach, Forbacher Bürgerzeitung 1913. XII. Vahl-Ebersing, Lixingen (Kreis Forbach). Freibuß. Anhang: Joh. Michel Schang. [Metz, Lothringer Verlags- und Hilfsverein] 1914. 74 S.

64 Wagner Emil, Die Burgruinen der Vogesen. Bd.I. XV u. 486 S. Bd. II. 476 S. Straßburg, Paul Schweikhardt 1913.

65 Weick (Paschali) Georg, Heimatkunde von Elsaß-Lothringen. 5. Auflage. Mit 62 Abbildungen und einer Karte von Elsaß-Lothringen. Aus-

gabe B ohne unterrichtliche Bemerkungen. Zabern i. E., A. Fuchs 1913. 54 S.

66 Wesendonk Otto Günther v., Darstellung und rechtspolitische Würdigung der durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 in dem verfassungsrechtlichen Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und dem Reich eingetretenen Veränderung. Diss. Würzburg. [Enthält eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung Elsaß-Lothringens.] Borna-Leipzig, Buchdr. Robert Noske 1913. XIII, 100 S.

67 Wilmouth, s. Nr. 61 und 62.

68 Wolfram Georg, Lothringen und seine Hauptstadt ... Herausgegeben von A. Ruppel. Metz 1913. [Besprechung von Nr. 51.] (Historische Zeitschrift. 114 (1915), S. 160—162.)

69 Wündisch Fritz, Geschichtsübersicht für Elsaß-Lothringen. Straßburg, Du Mont Schauberg 1914. 131 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 549 f.]

IV. Prähistorische und römische Zeit.

70 Colbus E., Die Maren oder Grubenwohnungen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 60—66.) [Erschien auch als S.—A.] [Metz 1913.]

71 Cramer Franz, Römisch-germanische Studien. Gesammelte Beiträge zur römisch-germanischen Altertumskunde. Mit einer Karte des Limesgebietes. Breslau, Ferdinand Hirt 1914. VIII und 263 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 588.]

72 Domaszewski v., Taurobolienaltar aus Metz. [RgK VI (1913), S. 74—75.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 589, oben.]

73 Espérandieu Emile, Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine. Tome V. [Betr. auch lothr. Denkmäler.] Paris, Impr. Nationale 1913. 502 S. 4°. [Vgl. JB XXV (1913), S. 589 f.]

74 Ficker Johannes, Altchristliche Denkmäler und Anfänge des Christentums im Rheingebiet. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1909 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg. 2. in den Anmerkungen vermehrte Auflage. Straßburg, J. H Ed. Heitz (Heitz & Mündel) 1914. 42 S.

75 Finke H., Die Römerstraßen von Trier nach Metz und ein unpublizierter Meilenstein im National-Museum zu Luxemburg. [RgK VII (1914), S. 56—58.]

76 Fuchs Albert, Die Kultur der keltischen Vogesensiedelungen mit besonderer Berücksichtigung des Wasserwaldes bei Zabern. Mit 21 Skizzen, 6 Beilagen und 33 Tafeln Abbildungen. Ein Beitrag zur Frühgeschichte Elsaß-Lothringens. Zabern i. E., 1914. (In: Bausteine zur Elsaß-Lothringischen Geschichts- und Landeskunde. 15.) [Erschien ursprünglich in der Elsässischen Monatsschrift f. Gesch. u. Volkskunde. III, IV.]

IV.
Prähistorische und römische Zeit.

77 Jullian Camille, Ce que l'Alsace doit à la Gaule. Conférence faite à Strasbourg, le 16 novembre 1912. [Betr. auch Lothringen.] [CA II (1913), S. 3—30.]

78 Keßler F[ritz], VIII[e] congrès préhistorique de France. Session d'Angoulême, 1912. Communications faites par . . . Rocher du Ballerstein, près Dabo. Pierre à Cupules de Heidolsheim. Menhir du Breitenstein. Carte préhistorique d'Alsace. Le Mans, impr. Monnoyer 1913. 12 S.

79 Keune J. B., Der Herapel. [In: LH S. 67—75.]

80 — Vorgeschichtliches und Geschichtliches (über Lothringen) bis zum Ausgang der Römerherrschaft. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 39—59.) [Erschien auch als S.—A.] Metz 1913.

81 — Eisenhandel vor 2000 Jahren. [In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 215.]

82 — Museographie 1910—1912. Teil I Süddeutschland, redigiert von E. Ritterling. H. Lothringen. S.—A. aus dem VII. Berichte der Römisch-Germanischen Kommission [des Kais. Archäol. Instituts Frankfurt a. M.] 1912. Bonn, Carl Georgi, Univ.-Buchdruckerei 1914.

83 Kropatschek G., Das römische Landhaus in Deutschland. [S. 51 ff. S. 70 f.: Lothringen.] (In: Bericht der Römisch-Germanischen Kommission (des Kaiserl. Archäologischen Instituts) 1910—1911, Frankfurt a. M. 1913.)

84 Philippe André, La région vosgienne à l'époque gallo-romaine. (La Révolution dans les Vosges. 6 (1912—1913). Société lorraine des études locales dans l'enseignement public. S. 4—5.)

85 Reusch A., Alte Bergsiedelungen in den lothringischen Vogesen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 67—71.) Metz 1913.

86 Riese Alexander, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften. Auf Veranlassung der römisch-germanischen Kommission des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts herausgegeben. Leipzig, Berlin, B. G. Teubner 1914. XIII, 479 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 591 f.]

87 Schumacher Karl, Neolithische Depotfunde im westlichen Deutschland. (PZ VI (1914), S. 29—56.)

88 — Ortsnamen und Römerstraßen in Westdeutschland. [Mainzer Zeitschrift. X (1915), 63—68.]

89 — Gallische und germanische Stämme und Kulturen im Ober- und Mittel-Rheingebiet zur späteren La-Tènezeit. (PZ VI (1914), S. 230—292.)

90 Toussaint Maurice, Les Vosges préhistoriques [ME 1913—1914, 2[e] semestre, S. 182—186.]

91 — Celtes ou Latins? [ME 1912—1913, 2[e] semestre, S. 589—602.]

92 Welter G., Das römische Luxemburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Altertumsforschung im Großherzogtum Luxemburg. Hierzu 8 Tafeln. [JB XXVI (1914), S. 216—254.]

V. Geschichte Lothringens im Mittelalter.

93 Hülsen Friedrich, Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Topographie Deutschlands im Mittelalter. (H. St. CV (1913), S. 133—149: Das Herzogtum Lothringen.)

94 Lerond Henry, Brunehaut dans l'histoire et la légende. Essai comparatif. [MaM 3e série—XLIe année 1911—1912 (1913), S. 159—219.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 597.]

95 Levillain L., La succession d' Austrasie au VIIe siècle. (Revue historique. XXXVIIIe année, t. 112 (1913), S. 62—93.)

96 Matter J., Les oeuvres ascétiques du roi René d'Anjou, duc de Lorraine. (ReM XXIV (1913), S. 32—40. 95—108. 164—174.)

97 Müller P. G., Streit um die Überreste eines Lothringischen Herzogs. (C. Chr. XXV (1913), S. 65—68.) [Vgl. JB XXV (1913), S. 576 f.]

98 Nell Martin, Die Landsknechte. Entstehung der ersten deutschen Infanterie. [S. 38—45: Das deutsche Fußvolk in den Feldzügen nach Blamont und Lothringen (1475). S. 51—71: In den Kriegszügen nach Lothringen und im Feldzuge nach Pont à Mousson (1476).] [H. St. 123 (1914).]

99 Pfister Chr., Le personnage et l'oeuvre de Charlemagne (Conférence faite à Metz, au Groupe messin). [In: L'Austrasie, Nouvelle Série, no 16 (IV4) 1913, S. 337—356.]

100 Provence Marcel, Charles d'Orléans et le roi René. (ME 1913—1914, 2e semestre, S. 419—423.)

101 Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Gesammelt und bearbeitet von Heinrich Volbert Sauerland. Bd. 7. 1400—1415. Herausgegeben von Hermann Thimme. Bonn 1913. 517 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 558 f.]

VI. Geschichte Lothringens in neuerer Zeit.

102 Aaron Lucien, L'exode. [Von Georges Delahache Lucien Aaron.][S. 51—73: Phalsbourg. S. 109—136: Metz. S. 186—189: Vic.] Paris, Cahiers de la Quinzaine [1914]. 245 S.

103 Berlet Charles, Les provinces au XVIIIe siècle et leur division en départements. Avec avant-propos de A. Mézières. Paris, Bloud 1913. 568 S.

104 Boudet Paul, Les Sources de l'Histoire du Département des Vosges de 1789 à 1800 aux Archives Nationales. (Suite) (1). (La Révolution dans les Vosges. 6e année 1912—1913, S. 177—183.)

105 Brendel Robert, Die Pläne einer Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens in den Jahren 1814 und 1815. Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel) 1914. XV, 232 S. (In: Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen. 47.) Ein Teil ist 1913 als Diss. erschienen. XV, 50 S.

VI.
Geschichte Lothringens in neuerer Zeit.

106 Brichet Jean, La conquête des Trois Evêchés. [ME 1912—1913, 2e semestre, S. 697—707.]

107 Casper Paul, Le Rhin allemand, A. G. de Schlegel et l'Alsace—Lorraine. [CA II (1913), S. 261—265.]

108 Chabert F. M., Une réception au Parlement de Metz en 1685. [Pl XI (1914), S. 121.]

109 Collignon Albert, François Du Souhait, secrétaire du duc Charles III. [Pl X (1913), S. 688—699.]

110 Custine François de, Charles V, duc de Lorraine, libérateur de Vienne. [ME 1912—1913, 2e semestre, S. 399—404.]

111 Delahache s.: Aaron Lucien.

112 Déloy Marcel, La Lorraine il y a cent ans (Mars et avril 1814). [Pl XI (1914), S. 245—248.] .... (mai 1814) [Pl XI (1914), S. 313—316.] .... (juin 1814) [Pl XI (1914), S. 373—376.] .... (juillet 1814) [Pl XI (1914), S. 442—444.]

113 Depréaux Albert, Les gardes d'honneur d'Alsace et de Lorraine à l'époque du premier empire. Préface de Maurice Barrès. Paris, J. Leroy 1913. 174 S.

114 Des Robert Edmond, Un comte de Wied vassal de Lorraine. (Bm 2e Série, t. XIVe (63e Vol.) 1914, S. 52—58.)

115 Dumont G., Bataillons de Volontaires nationaux (cadres et historiques). [A. u. d. T.:] Études sur l'armée pendant la révolution. Ire Série 1791. [S. 200—209: Meurthe. S. 210—217: Meuse.] Paris, Henri Charles-Lavauzelle 1914.

116 Kentenich, Trier und das Trierer Land in den Raubkriegen Ludwigs XIV. (Trierer Chronik. 10 (1914), S. 1—21.)

117 — Die Entstehung des Landkreises Trier. Trier, Fr. Lintz 1914. 15 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 584.]

118 Koell, Die Sprachenfrage im Elsaß unter Frankreich. [Betr. auch Lothringen.] [Der Türmer. XVI[1] (1913), S. 727—729.]

119 Köller M. v., Welchen Schaden haben die Franzosen von jeher Elsaß-Lothringen zugefügt? (Deutsche Revue. XXXIX[4] (1914), S. 208—213.)

120 Lehnen, Beiträge zur kurfürstlich-trierischen Politik unter Karl Kaspar von der Leyen. (Trier. Archiv. XXII—XXIII (1914), S. 51—138.) [Betr. u. a. den Streit des Kurfürsten mit dem Herzog von Lothringen auf dem Reichstag zu Regensburg 1653—1654.]

121 Mahuet A. Cte de, Biographie de la Chambre des Comptes de Lorraine. Ouvrage orné de 10 portraits, 2 planches et 195 blasons. Nancy, Charles Poncelet, Victor Berger, 1914. XXXVIII, 200 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 584—585.]

122 Maigne Lucien, La question d'Alsace-Lorraine. [S. 8—11: L'Alsace et la Lorraine avant 1870.] Paris, Éditions de Paris-Revue [1914]. 34 S.

VI.
Geschichte Lothringens in neuerer Zeit.

123 Mansuy Abel, Les Russes en Lorraine en 1814. Mémoires du général Kahovski sur la campagne de 1814. [Pl XI (1914), S. 292—298.]

124 Martin William, La crise politique de l'Allemagne contemporaine. [S. 251—288: La question d' Alsace-Lorraine.] Paris, Felix Alcan 1913. XV, 288 S.

125 Merki Charles, Le duc Henri de Guise et les derniers Valois. [ME 1912—1913, 2e semestre, S. 383—398. 1913—1914, 1. semestre, S. 622—641.]

126 Morsier E. de, La question d'Alsace-Lorraine. (Revue politique et littéraire. LIe année, 2e semestre (1913), S. 517—523.)

127 Novicow J., L'Alsace-Lorraine obstacle à l'expansion allemande. Préface de Ch. Richet. Paris, Félix Alcan 1913. VI, 392 S.

128 Perrin René, L'esprit public dans le département de la Meurthe de 1814 à 1816. (Annales de l'Est, 27e année, fasc. 1.) Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1913. 123 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 573—574.]

129 — La Lorraine il y a cent ans (janvier-février 1814). [Pl XI (1914), S. 122—124.]

130 Rohrbach Paul, Über Elsaß-Lothringen. (EK IV (1914), S. 147—172.)

131 Rose Anton Heinrich, Elsaß-Lothringen und das deutsche Reich vor 100 Jahren. [Besprechung von Nr. 105.] [Die Grenzboten. LXXIII² (1914), S. 42—44.]

132 Roy Hippolyte, La poste en Lorraine sous le duc Henri II (1619). [Bm 2e Série, Tome XIIIe (62e Volume) 1913, S. 169—192. S. 274—275 (Errata.)]

133 — Un enterrement à la cour de Lorraine sous le duc Henri II (1622). s.: Nr. 303.

134 — La vie à la cour de Lorraine sous le duc Henri II (1608—1624). [Rl VIII (1913), S. 73—94.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 594—595.]

135 — La vie à la cour de Lorraine sous le duc Henri II (1608—1624). (MSal LXIII (1913), S. 53—206, mit 2 Tafeln).

136 — La vie à la cour de Lorraine sous le duc Henri II (1608—1624). Tableau des moeurs au XVIIe siècle. Avec 9 planches hors texte. Paris, Nancy, Berger-Levrault, 1914. 203 S.

137 Ruppel A[loys], Der Sprachenkampf in Lothringen vor 1870. (EK III (1913), S. 16—34.)

138 Toussaint Maurice, La division des provinces en départements. À propos d'un livre récent. (Pl XI (1914), S. 353—356). [Bespr. v. Nr. 103.]

139 Wendling Emil, Das Elsaß und die Elsässer im „Rheinischen Merkur", 1814—1816. [Betr. auch Lothringen.] (In: E K IV (1914), S. 14—26.) [Straßburg 1914.]

VII. Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

140 Amanweiler. Herzog Eugen, Neufranzösische Dialekttexte. [S. 17—21: Der Fischer. Amanweiler.] Leipzig 1914. S.: Nr. 424.

VII.
Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

141 Ars. Hauviller E., Die Wappen von Ars und Saargemünd. (JB XXV (1913), S. 331—335.)
142 Ban St. Martin, s.: St. Martinsbann.
143 Bitsch. Malye Adolphe, Bitche, le pays, la ville et le château—fort. (L'Austrasie. Nouvelle Série, No. 16 (IV⁴) 1913, S. 410—431).
144 Stein Alfred, In der Grafschaft Bitsch. Dörrberg-Ruine Waldeck-Hanauer Weiher. [V VII (1913), S. 291—296.]
145 Dagsburg. Keßler F[ritz], ... Rocher du Ballerstein, près Dabo .... Le Mans 1913. S. Nr. 78.
146 Reusch, Dagsburg und sein Felsenland. [V VII (1913), S. 57—60.]
147 Wagner Emile, De Dagsbourg (Dabo) au Nideck. Nos Vosges. IIe année (1913), S. 67—70. 83—85.)
148 Destrich. Maujean L., Histoire de Destry et du pays Saulnois. [MaM 3e série—XLIe année, 1911—1912 (1913), S. 231—532.] [Auch be sonders erschienen.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 582—584.]
149 Diedenhofen. Guir, Geschichte des Gewerbes und des Handels von Diedenhofen in älterer Zeit. Diedenhofen [1914]. S.: Nr. 154, S. 36—41.
150 — Überblick über die Geschichte Diedenhofens seit dem 8. Jahrhundert. Diedenhofen [1914]. S.: Nr. 154, S. 24—35.
151 Keune J. B., Aus der ältesten Vergangenheit der Kreise Diedenhofen. Diedenhofen [1914]. S.: Nr. 154, S. 15—23.
152 Kirsch Johann Peter, Freiheitsbrief der Stadt Diedenhofen (15. August 1239). Diedenhofen, Druck der Diedenhofener Zeitung, 1913. 8 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 559.]
153 Kohn A. J., Zur Geschichte der Juden in Diedenhofen. Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge in Diedenhofen. 19. September 1913. Diedenhofen, Buchdr. G. Hollinger 1913. [Vgl. JB XXV (1913), S. 580.]
154 Lehrlingsarbeiten-, Gesellenstück- und Gewerbe-Ausstellung. Stadt Diedenhofen, 21. Mai bis 28. Juni 1914. XVI. Elsaß-Lothringische..... [Katalog]. Verbunden mit Ausstellung für lothr. Kunstgewerbe, Gartenbau, Handel und Industrie .... [Und:] Nachtrag. Diedenhofen, Buchdr. Becker Hollinger .... [1914].
155 Müller F., Le blocus de Thionville en 1870. (Pl XI (1914), S. 25—38. 102—114. 167—180. 232—243. 301—312. 430—439.)
156 Netter N., Einweihung der Synagoge in Diedenhofen. Weiherede. Metz 1913.
157 Plenkers H., Die Eisenindustrie im Kreise Diedenhofen-West bis zur Einführung des Thomasverfahrens. Diedenhofen 1914. S.: Nr. 154, S. 55—58.
158 Walter Wilhelm, Aus des Handwerks vergangenen Tagen in Diedenhofen. Geschichtlicher Rückblick anläßlich der XVI. elsaß-lothringischen Lehrlingsarbeiten-, Gesellenstück- und Gewerbe-Ausstellung .... in Diedenhofen

vom 21. Mai bis einschließlich 28. Juni 1914. Von ....r [= Wilhelm Walter]. (Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen. 17. Jahrg. 1914, S. 179—183. 205—208. 219. 227—228. 240—242. 261—262. 272—273).

159 Diemeringen. Uhlhorn A., Diemeringen, eine Wild- und Rheingräfliche Münzstätte. [EM Jhg. 1913, S. 115—120.]

160 Ennerchen (Ennery). Ruppel A[loys], Die Freilegung eines unterirdischen Ganges mit Wasserleitung zwischen Flévy und Ennery. [JB XXVI (1914), S. 471—473.]

161 Ennery s.: Ennerchen.

162 Falkenberg. Ruppel A[loys], Das neue Wappen von Falkenberg i. L. [JB XXVI (1914), S. 493—495.]

163 Flaich (Flévy), s.: Nr. 160.

164 Forbach. Besler Max, Geschichte des Schlosses, der Herrschaft und der Stadt Forbach. Mit einem Anhange [von 14 Tafeln]. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Forbach, F. Hornung, 1913. IX und 171 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 584.]

165 Crusius Ewald, Die Veränderung der Volksdichte in den lothringischen Kreisen Forbach und Saargemünd 1801—1910. Mit 9 Karten. [JB XXVI (1914), S. 255—352.] [Vorher zugleich als Diss. erschienen. Metz, Druckerei der Lothr. Zeitung, 1913. 107 S. mit Tabellen und Karten.]

166 Ruppel A[loys], Steuern und Waldberechtigungen in der ehemaligen Herrschaft Forbach. (JB XXV (1913), S. 478—499.)

167 Freibuß. Touba J., Freibuß. [Metz] 1914. S.: Nr. 63: Touba J., Ortsgeschichte Lothringens. XII. S. 41—56.

168 Freimengen. Touba J., Freimengen. Forbach 1913. S. Nr. 63: Touba J., Ortsgeschichte Lothringens. XI. S. 49—82.

169 Glatigny s.: Glatingen.

170 Glatingen (Glatigny). Kiffer Emil, Der Schäferumzug von Glatigny. [A. aus: Lothringer Hausfreund.] [Bolchen 1913.]

171 Gorz. Aimond Ch., Le Nécrologe de l'abbaye de Gorze. (Bm 2e Série, t. XIVe (63e Vol.) 1914, S. 76—85.)

172 Haarberg. Kallenbach, Die Ablösung der Holzberechtigungen der Gemeinde Haarberg im Kreise Saarburg in Lothr. [In: Forstliche Wochenschrift Silva. 1913. S. 232—234.] Tübingen 1913.

173 Helleringen. Kantz H., Le dernier „Simultaneum" dans le diocèse de Metz. [ReM XXIV (1913), S. 327—339.] [Betr. Helleringen.]

174 Herapel. Keune J. B., Der Herapel. [LH, S. 67—75.]

175 Lixingen. Touba J., Lixingen (Kreis Forbach). Metz 1914. S.: Nr. 63: Touba J., Ortsgeschichte Lothringens. XII. S. 30—40.

176 Lörchingen. Ambroise E., Baronnies de Lorquin et Saint-Georges. S.: Nr. 29.

VII.
Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

177 Lützelstein. Grupe, In der Grafschaft Lützelstein. [V VIII (1914), S. 149—151.]

178 Merlenbach. Touba J., Merlenbach. Forbach 1913. S.: Nr. 63: Touba J., Ortsgeschichte Lothringens. XI. S. 5—48.

179 Metz. [Aaron Lucien], Metz. [Par Georges Delahache = Lucien Aaron.] (RP XX. année (1913), S. 258—278.)

180 Aaron Lucien, L'exode. [S. 109—136: Metz.] Paris 1914. S.: Nr. 102.

181 Abramowski Viktor, Die Stadt Metz. [In: Festschrift für den großen nationalen Gesangswettstreit, verbunden mit Fahnenweihe, veranstaltet vom M. G. V. „Eintracht", Metz. S. 31—52.] Metz, Buchdr. von Gebr. Lang, 1914.]

182 Barbé Jean Julien, A travers le vieux-Metz. Les maisons historiques. Metz, imprimerie lorraine 1913. 476 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 580.]

183 — Un document historique du vieux Metz. Un divorce avant mariage. [Pl X (1913), S. 504.]

184 — Metz en 1813 et 1814. [Pl X (1913), S. 577—590.]

185 — Un voyage impérial à Metz en 1777. [Betr. Joseph II.] [Pl X (1913), S. 705—707.]

186 Bour R. S., Ein Rundgang durch die Metzer Kirchen und Kapellen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 422—437.) [Metz 1913.]

187 — Über die Gräberfunde (im Metzer Dom). [JB XXVI (1914), S. 488—492.]

188 Broichmann P., Das Schulwesen in Metz. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 517—527.) [Metz 1913.]

189 Brueder Marie-Anne, Metz, die Stadt des 60. Katholikentags. [EuLL I (1913), S. 257—270.]

190 Brunn Kunz von, gen. von Kauffungen, Verzeichnis der neueren Bestände der Stadtbibliothek Metz. Catalogue des ouvrages modernes de la bibliothèque municipale de Metz. I. II. [Metz, Paul Even] 1914. XIX u. XI, 1078 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 547—549.]

191 Chabert F. M., Une visite princière à Metz. [Pl X (1913), S. 353—354].

192 — L installation du parlement de Metz en 1633. [Pl X (1913), S. 541—543.] [Extr. de Metz ancienne et moderne, de F. M. Chabert. Manuscrit.]

193 Chévelle C., Un mariage messin au couvent de Vaucouleurs (1729). (Pl XI (1914), S. 55.)

194 Dauch Bruno, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten. [S. 163—167: Metz.] [H St CIX (1913).]

195 Dauchot Gabriel, Notice historique sur la ville de Metz [ME 1913—1914, 2e semestre, S. 638—646.]

196 Delahache Georges, Metz. (RP XXe année, t. 3e (1913), S. 258—278.) [Vgl. JB XXV (1913), S. 611.]

197 Domaszewski v., Taurobolienaltar aus Metz. [RgK VI (1913), S. 74—75.] S.: Nr. 72.

VII.
Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

198 Dorveaux P[aul], Journal de la maladie de Louis XV, à Metz [août 1744], par François Chicoyneau, premier médecin du Roi. (La France médicale. LXe année (1913), S. 81—84.]

199 — Deux documents relatifs à la maladie de Louis XV à Metz. I. Une observation anonyme de ladite maladie. II. Lettre de Chicoyneau, premier médecin du Roi, à Sauvage, médecin à Verdun. (La France médicale. LXe année (1913), S. 141—144.)

200 — ... III. Journal de la maladie du Roy, par M. de Saint-Simon, évêque de Metz. ebd. S. 163—164.)

201 Erman J. F., Metz als caritative und soziale Stadt. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 505—517.) [Metz 1913.]

202 Festblatt der 60. Generalversammlung d. Katholiken Deutschlands zu Metz.

203 Festschrift zum XXII. Verbandstage des deutschen Techniker-Verbandes in Metz Pfingsten 1914. Herausgegeben in zwei Abschnitten im Auftrage der Landesverwaltung Elsaß-Lothringen des deutschen Techniker-Verbandes von E. Mühlenkamp. Metz, Graphische Kunstanstalt Gebr. Lang. VIII und 352 S., mit Tafeln.

204 Ginsberg Fritz, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu. [JB XXVI (1914), S. 1—215, mit 13 Tafeln.]

205 Grimme Fr., Die Metzer Domkurien. Ein Beitrag zur Topographie des mittelalterlichen Metz. [JB XXV (1913), S. 255—284.]

206 — Die Metzer Klöster im Mittelalter. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 384—393.) [Metz 1913.]

207 Hamma Franz, Musik und Theater in Metz. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 528—530.) [Metz 1913.]

208 Harelle Paul, À propos de la cathédrale de Metz. [CA II (1913), S. 42—46.]

209 Herzog Eugen, Neufranzösische Dialekttexte. [S. 21—27: La famille ridicule. Metz.] Leipzig 1914. S.: Nr. 424.

210 Jean Julien, s.: Barbé Jean-Julien.

211 Kaiser J. B., Das Bistum Metz. (In: Lothringen und seine Hauptstadt.) [Metz 1913.]

212 — Ein Vasallenverzeichnis des Metzer Bistums aus dem XVIII. Jahrhundert. [JB XXVI (1914), S. 353—444.]

213 Kauffungen von S.: Brunn Kunz von.

214 Kelle J. P., Der Domschatz. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 451—454.) [Metz 1913.]

215 Keune J. B., Wandelungen des Stadtbildes von Metz, insbesondere durch Belle-Isle. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 355—371.) [Auch als S.—A. erschienen.] [Metz 1913.]

216 — Das Museum der Stadt Metz. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 474—496.) [Auch als S.—A. erschienen.] [Metz 1913.]

VII.
Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

217 K e u n e J. B., Metzer Antikensammlungen im 16. Jahrhundert. (J. J. Boissard.) (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 497—504.) [Auch als S.—A. erschienen.] [Metz 1913.]

218 — Boissards Metzer Inschriftensammlung. [RgK VI (1913), S. 33—38.]

219 — J. J. Boissard und ein Metzer Bierbrauer aus der Zeit der Römerherrschaft. [Straßburg 1913.] S.: Nr. 305.

220 — Metz im Altertum. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 293—315.) [Metz 1913.] [Auch als S.—A. erschienen.]

221 — Metz, seine Umgebung und die Schlachtfelder bei Metz. Führer für die Teilnehmer an der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands. [Auf dem Umschlag: Führer durch Metz und Umgebung.] Metz, Buchdr. P. Even, 1913. XV, 96 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 581.]

222 — Metz, seine Umgebung und die Schlachtfelder bei Metz. Luxemburger Schweiz. Staatsbad Mondorf. [S. 1—11: Abriß einer Geschichte der Stadt Metz.] Herausgegeben vom Verkehrsverein für Metz und das Metzer Land. [1913]. 124 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 581.]

223 — Metz. (In: Elsaß-Lothringen, Mülhausen und die übrige Industrie. Sonderdruck der Export-Woche. S. 23—28.) [Berlin, August Scherl, 1914.]

224 — Museum der Stadt Metz. Bericht über die Sammlungen für die Rechnungsjahre 1909—1912 [1. April 1909 bis 31. März 1913]. [Aus: Verwaltungsbericht der Stadt Metz für die Rechnungsjahre 1909—1912. Metz 1913—1914. IV und 258 S.] Metz, Le Messin, 1914. 16 S. 4°. [Vgl. JB XXV (1913), S. 592.]

225 — Geschichte der Stadt Metz mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bauten. [In: Festschrift zum XXII. Verbandstage des deutschen Techniker-Verbandes in Metz Pfingsten 1914. S. 181—275.] [Metz 1914.]

226 K i r c h, Geschichte des Metzer Kirchengesanges. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 394—399.) [Metz 1913.]

227 L a l a n c e (commandant en retraite), Le Camp de manoeuvres de Metz-Montigny en 1788. (In: L'Austrasie, nouvelle série, No. 16 (IV[4]) 1913, S. 357—389, mit Tafel.)

228 L a n g s d o r f H. von, Metz als Militärstadt. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 531—546.) [Metz 1913.]

229 L a r u e F. J., Die städtischen Archive und die Stadtbibliothek. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 455—463.) [Metz 1913.]

230 L o n g n o n Jean, L'éloge de Metz à travers les ages. [ME 1912—1913, 2e semestre, S. 504—513.]

231 Lothringen und seine Hauptstadt. Metz 1913. S.: Nr. 51.

232 M e y e r h u b e r Carl, Metzer Denkmäler. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 447—450.) [Metz 1913.]

233 M i c h a e l i s Otto. S.: Nr. 236.

VII.
Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

234 Michel, Metz en 1813 et 1814. Récit de M. Michel, directeur des postes de la Moselle publié et annoté par Jean-Julien. [Pl X (1913), S. 577—590.]

235 Netter N., Die Schuldennot der jüdischen Gemeinde Metz (1791—1854. [MGWJ LVII (1913), S. 591—619. LVIII (1914), S. 63—80.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 582.]

236 Olry Jean, „Als die Sterbenden und siehe wir leben!" Des Notars Olry Erlebnisse während der Schreckenszeit der Metzer evangelischen Kirche nach Aufhebung des Edikts von Nantes. Von ihm selbst erzählt. Deutsche Ausgabe. [Von [Otto] Michaelis und F. Ribstein.] Metz, Druck von Gebr. Lang 1913. 45 S.

237 Reumont, Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz. S.: Nr. 364.

238 Ruppel A[loys], Metz als bischöfliche und freie Stadt. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 316—342.) [Metz 1913.]

239 — Das Bezirksarchiv von Lothringen. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 464—473.) [Metz 1913.]

240 Schmitz W., Die Metzer Kathedrale. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 415—421.) [Metz 1913.]

241 — Die Profanbauten der Stadt Metz. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 438—446.) [Metz 1913.]

242 — Aufdeckungen im Dome zu Metz bei Anlage der Zentralheizung. [JB XXVI (1914), S. 474—487.]

243 — Vom Dom in Metz. Denkmalpflege. XVI (1914), S. 49—52.)

244 Thiriot, De quelques documents concernant le couvent des Prêcheresses. [MaM 3e série XLIe année 1911—1912 (1913), S. 221—229.]

245 — Metz als französische Provinzialhauptstadt (1552—1870). (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 343—354.) [Metz 1913.]

246 Vanlande René, La douce captive. Paris, Les Marches de l'Est, 1913. 149 S.

247 Verzeichnis der neueren Bestände der Stadtbibliothek Metz. 1. Teil: XIX S. u. S. 1—428; 2. Teil: XI S. u. S. 429—1078. [Metz 1914.] S.: Nr. 190.

248 Weber Louis, Einbanddecken, Elfenbeintafeln, Miniaturen, Schriftproben aus Metzer liturgischen Handschriften. Metz, Frankfurt a. M. 1913. S.: Nr. 415.

249 Will Magnus Henry, Metz et ses environs. 3e édition, revue et corrigée. Illustré de 60 figures et de 5 planches hors texte. [S. 1—4: Petite histoire de la ville.] Metz, Paul Even, 1913. XII, 74 S.

250 Neuburg i. Lothr. (Novéant). Massenet, Notice sur l'ancien pont de Novéant. [MaM 3e série —XLIe année 1911—1912 (1913). S. 85—113.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 596.]

251 Novéant, s.: Neuburg i. Lothr.

252 Ornel. Grotkaß, Die Burg Ornel bei Reichersberg. (JB XXVI (1913), S. 41—54.)

VII.
Schriften über einzelne Gebiete und Ortschaften.

253 Pfalzburg. Aaron Lucien, L'exode. [S. 51—73: Phalsbourg.] Paris [1913]. S.: Nr. 102.

254 Reichersberg s. Ornel.

255 Rixingen. Sitzmann Edouard, Une page d'histoire d'Alsace et de Lorraine: Le comte Thierry de Werde, comte de Rechicourt. (RcA, Nouvelle Série XXXII[e] année (1913), S. 385—396.)

256 Rombach. Abramowski Victor, Rombach einst und jetzt. [In: Festschrift für das IV. Lothringische Gausängerfest ... am 10. und 11. Mai (Pfingsten) 1913 zu Rombach i. Lothr., veranstaltet durch den Männer-Gesangverein „Orne". S. 7—18.] [Metz, Graph. Kunstanstalt von Gebr. Lang] 1913.

257 Saarbrückenscher Besitz. Jungk A. H., Regesten zur Geschichte der ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Lande. 1. Teil (—1317). Saarbrücken 1914. (MHVS Heft 13.)

258 Saarburg. Pauly J., L'archiprêtré de Sarrebourg au XVII[e] Siècle d'après quelques documents de l'époque. [ReM XXV (1914), S. 463—476.]

259 Saargemünd. Crusius Ewald, Die Veränderungen der Volksdichte in den lothringischen Kreisen Forbach und Saargemünd 1801—1910. (JB XXVI (1914), S. 255—352. [Auch als Straßburger Dissertation erschienen.] [Metz 1913].

260 Curmer Albert, Le marquis de Chamborant .... grand bailli d'épée à Sarreguemines. Paris 1913. S.: Nr. 311.

261 Hauviller E., Die Wappen von Ars und Saargemünd. [JB XXV (1913), S. 331—335.] S.: Nr. 141.

262 Salm'scher Besitz. Landsmann O. R., L'Ober-Salm ou Salm des Vosges. [RcA XXXII[e] année, 1913, S. 33—39. 111—116. 171—176.]

263 Perrout René, Le Château de Pierre-Percée. [Rl VIII (1913), S. 25—32.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 594.]

264 St. Martinsbann. Siegel H., Festschrift zur 1300 jährigen Gedenkfeier von Ban St. Martin. Metz, Buchdr. Herm. Jauch, 1913. 4°. 7 S.

265 Seille. Thisse Pierre, Au pays de la Seille. [V VII (1913), S. 88—91. 201—203.]

266 Siebertsmühle. Touba J., Die Siebertsmühle. [In: LH S. 91—92.]

267 Stürzelbronn. Leman Alfred, Der Kalenderstein von Stürzelbronn in Lothringen. (Eine Einführung in die Osterberechnung.) [S.—A. aus Das Weltall.] Berlin-Treptow 1913. 10 S.

268 Tholey. Kirch J. P., Drei Tholeyer Urkunden aus karolingischer Zeit. [JB XXVI (1914), S. 445—460.]

269 Türkstein. Ambroise E., La seigneurie de Turquestein. S.: Nr. 29.

270 Urville. Desestangs Henry, Le château d'Urville. [Pl X (1913), S. 193—206.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 604 f.]

271 Vahl Ebersing. Touba J., Vahl-Ebersing. [Metz] 1914. S.: Nr. 63: Touba J., Ortsgeschichte Lothringens. XII. S. 1—29.

272 Waldeck. Schmitz W., Die Burgruine Waldeck. (Die Denkmalpflege. XVI (1914), S. 36—37.)

273 Warsberg. Linel August, Schloß Varsberg in Lothringen. Klothilde von Varsberg. [V VII (1913), S. 46—47. 60—63.]

274 Warsberg Oscar Freiherr von, Über das Geschlecht der Freiherren von Warsberg. S.: Nr. 294.

275 Weidesheim-Kalhausen. Keune J. B., Römische Weihinschrift aus Weidesheim-Kalhausen. [JB XXVI (1914), S. 461—468.]

276 Vic s.: Wich.

277 Wich (Vic). [Aaron Lucien], L'exode. [S. 186—189: Vic.] Paris [1914]. S.: Nr. 102.

278 Werveke L. van, Vic und Metz. [V VIII (1914), S. 126—129.]

279 Wolfram Georg, Geschichtliche Bemerkungen zum Ausflug [des Geographentags] nach Vic und Metz. [V VIII (1914), S. 117—118.]

VIII. Genealogie, Adelsgeschichte, Sphragistik usw.

280 Barthélemy Ad., La famille de Jobal. Renseignements généalogiques. [MaM 3e série—XLIe année 1911—1912 (1913), S. 137—157.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 596.]

281 Besler Max, Das Wappen von Lothringen. [JB XXV (1913), S. 1—40.]

282 Curmer Albert, Le marquis de Chamborant .... grand bailli d'épée à Sarreguemines. [Paris 1913.] S.: Nr. 311.

283 Des Robert Edmond, Verre à boire aux armes de Hennezel-Maillart. [Bm 2e Série t. XIIIe (62e vol.) 1913, S. 267—270.]

284 Germain de Maidy L, Note sur l'origine de la croix de Lorraine. [L'Austrasie, nouvelle série, No 16 (IV4) 1913, S. 435—440.]

285 — Portraits du duc Antoine. [Bm 2e Série, t. XIIIe (62e vol.) 1913, S. 271—273.]

286 — Les différentes familles nobles du nom de La Ruelle, en Lorraine. (Bm 2e Série t. XIIIe (62e vol.) 1913, S. 129—131.)

287 — Une histoire du Pays Messin. La famille Dattel, issue de saint Hubert. (Pl XI (1914), S. 415—417.)

288 — Un dessin de la collection Stiebel présumé aux armoiries de Gaspard Rouyer, anobli en 1581. (Bm 2e Série, t. XIVe (63e Vol.) 1914, S. 108—112.

289 — Arnulfus de Wolkrange, et non de Bockange, 1179. (Bm 2e Série, t. XIVe (63e Vol.) 1914, S. 127—128.)

290 Ginsberg Fritz, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu (1350—1550). Quellenstudien zur Wirtschaftsgeschichte des Metzer Landes.

Mit 10 Tafeln. [JB XXVI (1914), S. 1—215.] [Auch einzeln erschienen. Berlin, 1913.]

291 Kentenich, Beiträge zur Familiengeschichte des Hochmeisters des deutschen Ritterordens Karl von Trier (1311—1324). (Trier. Archiv. XXI (1913), S. 1—33.) [K. v. Tr. war Provinzial, 1298 Vorstand aller Niederlassungen des deutschen Ordens in Lothringen.]

292 Linel August, Schloß Varsberg in Lothringen. Klothilde von Varsberg. S.: Nr. 272.

293 Pfister Chr., Un portrait du duc Antoine. [Rl VIII (1913), S. 95—97.]

294 Warsberg Oscar Freiherr von, Über das Geschlecht der Freiherren von Warsberg. Ein Beitrag zur Familiengeschichte mit einer Stammtafel. [JB XXV (1913), S. 285—330.]

IX. Biographische Schriften.

Allgemeines.

295 Balland A., Les pharmaciens militaires d'Alsace-Lorraine. (La France médicale. LXe année (1913), S. 219—220. 239—240. 259—260. 278—280. 298—300. 320. 337—340. 358—360.)

296 Figures d'Alsace-Lorraine. Conférences faites à Paris à la salle de géographie sous les auspices de „l'Alsacien Lorrain de Paris" (1912—1913). Par Henri Welschinger, Paul Acker ... [S. 107—148: Un évêque de Metz: Mgr Du Pont des Loges. [Par] E. Weterlé. [Identisch mit Nr. 315] S. 149—197: Erckmann-Chatrian et l'Alsace-Lorraine.] 10 Portraits. Paris, Librairie Alsacienne Lorraine, 1913. XVI, 311 S.

297 Girodie André & Huen Victor, Généraux d'Alsace et de Lorraine. 2. éd. Mulhouse, Ch. Bahy, 1913.

298 Hildenfinger P., Documents sur les juifs à Paris au XVIIIe siècle. Actes d'inhumation et scellés. [Betr. auch Lothringen.] Paris, E. Champion, 1913. VIII, 290 S.

299 Huen Victor, Généraux d'Alsace et de Lorraine. 2. éd. Mulhouse, 1913. S.: Nr. 297.

300 Mahuet A. de, Biographie de la Chambre des Comptes de Lorraine. Nancy 1914. S.: Nr. 121.

301 Paris Ant., Berühmte Lothringer. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 125—132.) [Metz 1913.]

302 Paulin Pierre, Lothringer in Ungarn. [LH S. 116—119.]

Einzelbiographien.

303 Artigoty Chr. Roy Hippolyte, Un enterrement à la cour de Lorraine sous le duc Henri II (1622). [Betr. Chrétien d'Artigoty, ..., grand chambellan du duc Charles III, premier gentilhomme de la chambre

du cardinal Charles de Lorraine, ...gouverneur de Marsal.] [Bm 2e Série, t. XIIIe (62e vol.) 1913, S. 229—236.]

304 Belle-Isle. Keune J. B., Wandelungen des Stadtbildes von Metz, insbesondere durch Belle-Isle. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 355—371.)

305 Boissard J. J. Keune J. B., J. J. Boissard und ein Metzer Bierbrauer aus der Zeit der Römerherrschaft. [A. a. Straßb. Post. 1913.] [Straßburg 1913.]

306 — Boissards Metzer Inschriftensammlung. [RgK VI (1913), S. 33—38]. [Vgl. JB. XXV (1913), S. 588 f.]

307 — Metzer Antikensammlungen im 16. Jahrhundert. (J. J. Boissard.) (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 497—504.) [Auch als S.-A. erschienen.] [Metz 1913.]

308 Bonvalot Edouard. Duvernoy E., Notice sur Edouard Bonvalot. (Bm 2e Série XIII (1913), S. 137—139.)

309 Bossuet. Brunetière Ferdinand, Bossuet. Préface de Victor Giraud. Paris, Hachette, 1913. 284 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 575 f.]

310 Callot. Bruwaert Edmond, Demeures de Callot à Nancy. (Bm 2e Série, t. XIVe (63e Vol.) 1914, S. 99—108.)

311 Chamborant. Curmer Albert, Le marquis de Chamborant, mestre de camp, propriétaire d'un régiment de hussards de son nom, lieutenant-général des armées du roi, grand bailli d'épée à Sarreguemines. Paris, Émile-Paul, Frères, 1913. III, 134 S.

Chrodegang s. Nr. 364.

312 Colin. Dennery J., Le médecin-inspecteur général Colin, de Saint-Quirin (1830—1906). (Pl XI (1914), S. 357—359.)

313 Dalès Paul Alexis. Julien Jean. Le chansonnier Alexis Dalès (de Metz). [Pl X (1913), S. 426—430.]

314 Darmesteter James. Spire Andre, Quelques juifs. Israel Zangwill. Otto Weininger. James Darmesteter. 2e édition. Paris, Société du Mercure de France, 1913. 362 S.

315 Dupont des Loges. Wetterlé E[mile], Mgr. Dupont des Loges. Conférence donnée le 9 janvier 1913 à Paris dans la Salle de Géographie. Colmar (Alsace), imprimerie J. B. Jung & Cie., 1913. 41 S.

316 — Un évêque de Metz: Mgr. Dupont des Loges. S.: Nr. 296: Figures d'Alsace-Lorraine. S. 107—148. [Identisch mit Nr. 315.] [Paris 1913.]

317 Erckmann-Chatrian. Hinzelin Emile, Erckmann-Chatrian et l'Alsace-Lorraine. S.: Nr. 296: Figures d'Alsace-Lorraine. S. 149—197. [Paris 1913.]

318 Foes Anuce. Hirschberg J[ulius], Anutius Foesius. [Berliner klinische Wochenschrift. 50 (1913), S. 426—427.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 611.]

IX.
Biographische Schriften.

319 François de Neufchâteau. Lhomer J., Un homme politique lorrain. François de Neufchâteau. Paris et Nancy 1913. X und 229 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 571 f.]

320 Glückel von Hameln. Glückel von Hameln, Denkwürdigkeiten .... aus dem Jüdisch-Deutschen übersetzt, mit Erläuterungen versehen und herausgegeben von Alfred Feilchenfeld. [S. 251 ff.: Glückels zweite Heirat und ihre ersten Erlebnisse in Metz. S. 279 ff.: Glückels spätere Erlebnisse in Metz.] Berlin, Jüdischer Verlag, 1913. 328 S.

321 Knoepffler Nicolas. Malye Jean, Un prêtre lorrain sous la révolution. Nicolas Knoepffler, de Bitche. [Pl XI (1914), S. 321—328.]

322 Lallemant Jacques. Mahuet A. c[te] de. Jacques Lallemant, menuisier de la chambre du duc de Lorraine. (Bm 2[e] Série, t. XIV[e] (63[e] Vol.) 1914, S. 112—114.)

323 La Ruelle. Germain de Maidy L., Les différentes familles nobles du nom de La Ruelle, en Lorraine. [Bm 2[e] Série, t. XIII[e] (62[e] vol.) 1913, S. 129—131.]

324 Lepetit Napoléon Victor. Dennery J., Vieilles silhouettes messines. Lepetit, cordonnier et modeleur (1806—1881). [Rl VIII (1913), S. 97—100.]

325 Lévy Samuel. Ginsburger M., Samuel Lévy, rabbin et financier. (Suite). [REJ LXVI (1913), S. 111—122. 263—284. LXVII (1914), S. 82—117. 262—287.]

326 Migette Aug. Ruppel A[loys], August Migette, der Geschichts-, Landschafts- und Trachtenmaler Lothringens. [In: LH. S. 84—90.]

327 Monin. Dennery J., Le père Monin. [Pl X (1913), S. 134—137.]

328 Moscherosch. Schlosser H., Moscheroschiana. Beiträge zu einer Darstellung der Lebens-Schicksale Moscherosch während seines wiederholten Aufenthalts im jetzigen Bezirk Lothringen. [JB XXV (1913), S. 130—254.]

329 Musset. Germain de Maidy L., La prétendue origine lorraine d'Alfred de Musset. [Bm 2[e] Série, t. XIII[e] (62[e] vol.) 1913, S. 219—221.]

330 Nigetiet. Nigetiet †, Prälat. [Biogr. Skizze.] [Elsaß-Lothringische Schulzeitung. VI (1913), S. 139—140.]

331 Siegwart. Heinrich Nigetiet, Seminardirektor a. D., Schulrat, Ehrendomherr der Metzer Kathedrale und Hausprälat Seiner Heiligkeit des Papstes. [Katholische Schulzeitung für Elsaß-Lothringen. XVII (1913), S. 63—66.]

332 Olry Jean. Olry Jean, ... Des Notars Olry Erlebnisse während der Schreckensherrschaft der Metzer evangelischen Kirche nach Aufhebung des Edikts von Nantes .... [Metz 1913.] S.: Nr. 235.

333 Oster Nikolaus. Buet René, Un apôtre français en Suède à la fin du XVIII[e] siècle. (Rqh N. S. LI (1914), S. 447—454.)

IX.
Biographische Schriften.

334 D. N., P. Fiel et A. Serrière, Apostolat d'un prêtre lorrain .... [Besprechung von Nr. 335.] [ReM XXIV (1913), S. 648—650.]

335 F i e l P. et S e r r i è r e A., Apostolat d'un prêtre lorrain. — Gustave III et la rentrée du Catholici me en Suède, d'après des documents inédits. Avec Préface de M. Mézières, de l'Académie française. Paris, Plon-Nourrit, 1913. VI u. 309 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 564—566.]

336 — Une Eglise catholique en Suède au XVIIIe siècle. [Revue française. 1913, S. 183—186.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 565 f.]

337 S é g a u l t F., P. Fiel et A. Serrière. Apostolat d'un prêtre lorrain. [Besprechung von Nr. 335.] [Pl X (1913), S. 716—717.]

338 S e r r i è r e A. et F i e l P., Un vicaire apostolique lorrain à Stockholm, au XVIIIe siècle. [Pl X (1913), S. 513—524.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 565 f.]

339 P i l â t r e d e R o z i e r. K l e i n Alfons, Von Pilâtre de Rozier bis zur Metzer Fliegerstation. [In: LH S. 37—45.]

340 R o e d e r e r Pierre Louis. R a m b a u d Jacques, Le colonel Pierre—Louis Roederer. [RP XX. année (1913[1]), S. 116—124.]

341 R o e d e r e r Pierre Louis, Notes d'un prisonnier en Russie (1812—1814). (RP XX. année, t Ier (1913), S. 125—149.)

342 S a i n t - L a m b e r t. M a n g e o t Georges, Autour d'un foyer lorrain· La famille de Saint-Lambert 1596—1795. [Paris, L. de Soye, impr., 1913· 134 S.

343 S c h a n g Johann Michael. T o u b a J., Johann Michael Schang. [Metz 1914]. S.: Nr. 63: T o u b a J., Ortsgeschichte Lothringens. XII. S. 57—74.

344 S i m o n L. P r e v e l V., Notice biographique sur Monsieur L. Simon. [MaM 3^esérie—XLIe année 1911—1912 (1913), S. 127—136.]

345 S t a ë l. H a u s s o n v i l l e comte d', Madame de Stäel et M. Necker, d'après leur correspondance inédite. Madame de Stäel à Metz. Paris 1913. [Revue des deux mondes. CVIII (1913), S. 553—583.]

346 T o t a i n. D e n n e r y J., Le père Totain 1790—1872. [Pl X (1913), S. 449—451.]

347 V e r l a i n e Paul. S t e n z e l Wilhelm, Paul Verlaine, der Mensch und der Dichter. Leipzig, Xenien-Verlag 1913. 70 S.

348 W e c h s s l e r Eduard, Paul Verlaine (1844—96). Seine Kunst und sein Glaube. Rede an des Kaisers Geburtstag. Marburg, N. G. Elwert 1914. 50 S.

349 V i g n e u l l e s Philippe de. V i g n e u l l e s Philippe de, Relation d'un voyage de Metz à Saint Claude (Jura) aller et retour et d'une visite à la Grande-Saunerie de Salins en 1512 publ. par Paul D o r v e a u x. [Extr. du Bulletin de la Société syndicale des Pharmaciens de la Côte-d'Or 1913.] Dijon, impr. P. Berthier 1913.

350 W i c h m a n n Karl. R e u t e r , Karl Wichmann. [A. aus: Lübeckische Blätter. LV (1913), Nr. 39.] Lübeck 1913.

X. Kirchengeschichte.

351 A n r i c h G[ustav], Die evangelische Kirche in Elsaß-Lothringen nach Vergangenheit und Gegenwart. (Auch in: Flugschriften des evangelischen Bundes. 343, 344.) Berlin, Saemann-Verlag 1913. 38 S.

352 B a d e l Émile, Les saints de la Lorraine et de l'Austrasie. Saint-Schèzelin. [Pl XI (1914), S. 334—337.]

353 C h a p e l i e r Ch., Jean-Antoine Maudru, évêque constitutionnel des Vosges (1791—1801). Ses écrits. Epinal, imprimerie nouvelle, 1914. 84 S. [S. auch: La Revolution dans les Vosges. VII (1913), S. 65—96.]

354 C o n s t a n t i n Ch., L'élection de l'évêque constitutionnel de la Meurthe en 1791. (Rqh N. S. L (1913), S. 382—412.)

355 D [o r v a u x] Nicol., La cause de nos prêtres déportés en 1794 et 1797. [ReM XXV (1914), S. 194—219. 262—274.]

356 E h l e n Leo, Das Schisma im Metzer Sprengel. II: Bis zur Niederlage der Urbanisten. [JB XXV (1913), S. 380—477.]

357 H o r n i n g Wilhelm, Zur evang.-luth. Kirchengeschichte Elsaß-Lothringens. Versuch einer Gemeindekunde in kirchengeschichtlichen Daten aus allen Stadt- und Landgemeinden der Landeskirche Augsb. Konfession (ausgenommen Straßburg) 1517—1912. Heft I. A.—Ho. Straßburg i. E., Selbstverlag. In Komm. durch C. F. Schmidt's Univ.-Buchh. 1913. 102 S.

358 — Die evang.-lutherische Erweckung in der Landeskirche Augsb. Konf. und die durch sie hervorgerufenen Kämpfe und gewonnenen Siege 1848—1880 (meist unter dem wohlwollenden Regiment Napoleons III.) Aus dem Archiv † Fr. Horning den Gemeinden dargestellt. (Mit den Medaillons der 7 Vorkämpfer.) Bd. I. VII u. 271 S. II. 238 S. Straßburg, Selbstverlag, 1914.

359 K a i s e r J. B., Das Bistum Metz. (Eine historische Skizze.) (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 283—292.) [Metz 1913.]

360 K r ü g e r Alfred, Die geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Kirche Augsburgischer Konfession von Elsaß-Lothringen von 1789—1852. Berlin, Frensdorf, 1913. 172 S. [Auch als Dissertation erschienen.]

361 L e s p r a n d , Le clergé messin et la Révolution. (Suite.) [ReM XXIV (1913), S. 11—32. 137—156. 399—415. 451—471. 578—594. 679—697. XXV (1914), S. 82—110. 388—417.]

362 M a t t e r J., Les oeuvres ascétiques du roi René d'Anjou, duc de Lorraine. [ReM XXIV (1913), S. 32—40. 95—108. 164—174.]

363 R e i c h l i n - M e l d e g g M. Regintrudis von und B e n d e l Franz J., Verzeichnis der deutschen Benediktinerinnenklöster. [Betr. auch lothr.

Klöster, z. B. Hessen, Metz, Montigny, Oriocourt, Vergaville, Widdersdorf.] [Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens. XXXV (1914), S. 1—45.]

364 Reumont Heinrich, Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz. [In: Festschrift Georg von Hertling zum siebzigsten Geburtstage am 31. Aug. 1913, dargebracht von der Görres-Gesellschaft ... S. 202—215. [Kempten 1913.] [Vgl. JB XXV (1913), S. 577.]

365 Ringholz Odilo, Elsaß-Lothringen und Einsiedeln in ihren gegenseitigen Beziehungen dargestellt. Mit Titelbild und 53 Abbildungen im Text. Einsiedeln, Benziger & Co. 1914. 103 S.

366 Wibel, Eine Originalurkunde Bischof Ramberts von Verdun. [JB XXV (1913), S. 376—379.]

367 Weber Louis, Einbanddecken, Elfenbeintafeln, Miniaturen, Schriftproben aus Metzer liturgischen Handschriften. I. Metz, Frankfurt a. M., 1913. S.: Nr. 415.

XI. Kultur-, Wirtschaftsgeschichte.

368 Boyé Pierre, Les poudres et salpêtres en Lorraine au XVIIIe siècle. Paris, Impr. Nationale, 1913.

369 Brueder Emil, Die Anfänge des Tabakbaues in Lothringen. [In: LH, S. 93—94.]

370 Charlot Ed. u. Sedelmayr G., Sagen und Geschichten aus Lothringen. 2. Aufl. Metz, Paul Even, 1914. 184 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 552.]

371 Doell Albert, [Die Lothringer Weiher.] [Erschien u. d. T.: Festschrift den Mitgliedern des Deutschen Fischereirates bei seiner Tagung in Metz, vom 3. bis 7. Juni 1913, gewidmet vom Lothringer Fischereiverein in Metz.) Metz, Paul Even, 1913. 40 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 586—587.]

372 — Der Rhein-Marne-Kanal. (Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jhg. 1913—14. S. 41—47.) [Berlin-Wilmersdorf 1913.]

373 Ducrocq Georges, L'ancienne vie lorraine. (In: Almanach pour les Étudiants et pour la Jeunesse d'Alsace-Lorraine. 1913. S. 165—177.)

374 Festschrift, den Mitgliedern des deutschen Fischereirates bei seiner Tagung in Metz gewidmet .... [Metz 1913.] S.: Nr. 371.

375 Frey, Dorf und Bauernhaus. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 267—274.) [Metz 1913.]

376 Frey Heinr. Josef, Der ländliche Fachwerkbau in Lothringen. Ein Beitrag zur Geschichte der germanischen Holzbaukunst unter romanischem Einfluß. Diss. Techn. Hochschule zu Aachen. Berlin, Der Zirkel, Architektur-Verlag, 1914. 62 S.

377 Fuchs Albert, Die erste Telegraphenlinie in Elsaß-Lothringen. Chappe's Lufttelegraph Paris—Metz—Straßburg zur Zeit der französischen Revolution und Napoleons I. [EM IV 1913/14, S. 497—505. 539—555.]

XI.
Kultur-, Wirtschaftsgeschichte.

378 Germain Heinrich, Die natürlichen Grundlagen der lothringischen Eisenindustrie und die Verfassung vor 1870. Diss. Straßburg. Metz, Druckerei der Lothringer Zeitung, 1913. 108 S. und 6 Tafeln. [= JB XXIV (1912), S. 341—448; vgl. JB XXV (1913), S. 611.]

379 Guir, Geschichte des Weinbaues. Diedenhofen 1914. S.: Nr. 154, S. 42—43.

380 Haug Hugo, Die elsaß-lothringischen Kanäle. (In: Elsaß-Lothringen. Erste Elsaß-Lothringen-Nummer. Sonderdruck der Export-Woche. S. 26—27.) Berlin, August Scherl 1913.

381 Hausherr L., Die Bedeutung des Weinbaues in Elsaß-Lothringen. (In: Elsaß-Lothringen, Mülhausen und die übrige Industrie. Sonderdruck der Export-Woche. S. 33—34.) Berlin, August Scherl 1914.

382 Hertzog August, Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsaß-Lothringens. Gebweiler, 1914. S.: Nr. 388.

383 Heurich C., Handwerk und Gewerbe (in Lothringen). (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 188—196.) [Metz 1913.]

384 Kahl, Die Forstwirtschaft [Lothringens]. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 153—161.) [Metz 1913.]

385 Keune J. B., Eisenhandel vor 2000 Jahren. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 215. [Metz 1913.]

386 Kirschving Adolf, Die Glas- und Kristallindustrie [in Lothringen]. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 223—229.) [Metz 1913.]

387 Knoll Eugen, Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen. Straßburg, Straßb. Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz & Co. 1913. [Gleichzeitig als Diss. erschienen.]

388 Krzymowski Rich., Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsaß-Lothringens .... unter Mitwirkung von August Hertzog. Mit 15 Abbildungen und 2 farbigen Karten über die Verbreitung der landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme in Elsaß-Lothringen. Gebweiler i. E., J. Boltze 1914. XII, 477 S.

389 Laffitte L., La région lorraine, son évolution, son essor. Paris 1913. [In: Divisions, Les — régionales de la France. No 7.]

390 Lang J., Die Weißstickerei in Lothringen. (Sociale Praxis. XXIII (1914), S. 1082—1084.)

391 Lazarque E. Auricoste de, Médecine superstitieuse. LVII. Pays messin. (Revue des traditions populaires. XXIX (1914), S. 61—64.)

392 — Folklore de Lorraine. Suite. (Revue des traditions populaires. XXIX (1914), S. 151—157.)

393 Levy Jérôme, Das Oktroi in Elsaß-Lothringen. Barr, Buchdr. von A. Gaudemar, Nachf. E. Herrmann 1913 91 S.

394 Linck, Das Verkehrswesen [Lothringens]. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 173—187.) [Metz 1913.]

XII.
Kunstgeschichte, Archäologie usw.

395 M ü l l e r, Fabrik- und Hausindustrie [in Lothringen.] (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 230—241.) [Metz 1913.]
396 P a m p i l l e, Les bons plats de France. Cuisine régionale. [S. 114—121: Lorraine.] Paris 1914.
397 P a u l i n Pierre, Die Tochter des Erbsenkönigs. Volkssage aus dem Bitscher Lande. [In: LH, S. 48—52.]
398 P i n c k L., Etwas vom Volkskalender. [In: LH, S. 31—34.]
399 — Volkskundliches [in Lothringen]. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 242—254.) [Metz 1913.]
400 R. A., St. Nikolaus- und Weihnachtsbräuche in Lothringen. [E u. LL I (1913), Probenummer S. XIII—XVII.]
401 R e c h Arnulf, Lothringische Volkskunde. (In: Kleine Revue. Beilage des „Elsässer". I (1914), S. 46—47.)
402 S c h m i d t Friedrich A., Der Saarkohlenbergbau in Lothringen. Diss. Straßburg. Berlin, Max Krahmann 1914. 78 S.
403 S e d e l m a y r G., Sagen und Geschichten aus Lothringen. S.: Nr. 370.
404 T h i r i o t G., Les vendanges dans le pays messin. [In: LH, S. 53—55.]
405 W e i m a n n Fritz, Absatzwege und Absatzgebiete des Saarkohlenhandels. Diss. Freiburg i. Br. Cassel, Buchdr. H. Siebert 1913. 103 S.
406 W e s t p h a l e n v., Les Trimazos. (JB XXV (1913), S. 336—375.)
407 Z é l i q z o n L., Zur lothringischen Volkskunde. (JB XXV (1913), S. 67—129.)

XII. Kunstgeschichte, Archäologie [1]) usw.

408 B e a u p r é, Cte J[ules], Note sur une garniture de ceinture découverte à Ancy en 1913. [L'Austrasie, nouvelle série, No 16 (IV4) 1913, S. 432—434, mit Tafel (fränk. Grabfund).]
409 Bildhauer und Maler in den Ländern am Rhein. Im Auftrag des Verbandes der Kunstfreunde in den Ländern am Rhein, herausgegeben durch W. S c h ä f e r. [S. 23—38: K n o r r Th., Elsaß-Lothringen.] Düsseldorf, 1913.
410 D e n n e r y J., Lepetit, cordonnier et modeleur (1806—1881). (Pl VIII (1913), S. 97—100.)
411 F l e u r e n t, Lothringen und die Kunst. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 146—152.) [Metz 1913.]
412 F r e y, Der ländliche Fachwerkbau in Lothringen. Diss. .... Aachen. Berlin 1914. S.: Nr. 376.
413 G e r m a i n d e M a i d y L., Portraits du duc Antoine. S.: Nr. 284.
414 P f i s t e r Chr., Un portrait du duc Antoine. (Rl VIII (1913), S. 95—97.)

---

[1]) Archäologische Schriften, welche sich auf die vorgeschichtliche und römische Zeit beziehen, sind in Abschnitt IV aufgeführt.

415 W e b e r Louis, Einbanddecken, Elfenbeintafeln, Miniaturen, Schriftproben aus Metzer liturgischen Handschriften. I. Jetzige Pariser Handschriften. [Text u. Taf.] 120 Tafeln in Lichtdruck. Metz, N. Houpert, Frankfurt a. M., J. Baer, 1913. [Vgl. JB XXV (1913), S. 554—556.]

416 — Elfenbeintafeln, Miniaturen, Schriftproben aus dem Drogo- Sakramentar. 28 Seiten Text, 28 Tafeln. [S.—A. aus Nr. 415.] S.—A. nur für Geistliche der Diözese Metz. Straßburg i. E., Els. Lothr. Druckerei, 1913.

XIII. Literarhistorisches, Sprachliches usw.

417 B e n a r y Walter, Hervis von Metz und die Sage vom dankbaren Toten. (Z. f. r. Ph. XXXVII (1913), S. 57—92. 129—144.)

418 B e r t o n i G., Un nuovo frammento di „Garin le Loherain". (Z. f. r. Ph. XXXVII (1913), S. 708—717.)

419 B l o c h Oskar, Notes de lexicographie lorraine et franccomtoise. [Romania. XLII (1913), S. 255—258.]

420 B o u t o n K., Lothringische Schnadahüpferl und Volksreime. Saargemünd, Th. Schwalb 1914. 16 S.

421 D a u z a t Albert, Les patois lorrains et wallons. [ME 1913—1914, 1. semestre, S. 302—311.]

422 E d e l. S.: Nr. 434.

423 E r b r i c h Emil, Das Volkslied im Metzer Lande. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 142—145.) [Metz 1913.]

424 H e r z o g Eugen, Neufranzösische Dialekttexte. Mit grammatischer Einleitung und Wörterverzeichnis. [S. 16—32: Lothringisch.] 2. durchgesehene Auflage. Leipzig, O. R. Reisland, 1914. XII, E. 76 u. 130 S.

425 K o p p Paul, Zur Sprachgeschichte an der deutsch-französischen Grenze. [A. a.:] Der Elsässer. 1914, Nr. 56. Straßburg 1914.

426 P a u l i n P., Lothringens Beziehungen zur französischen und deutschen Literatur. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 133-141.) [Metz 1913.]

427 P i n c k. S.: Nr. 434.

428 R u m b k e F[riedrich August], Die Sprache der Dichtung La Guerre de Metz. Diss. Göttingen 1913.

429 R u p p e l A[loys], Der Sprachenkampf in Lothringen vor 1870. [EK III (1913), S. 16—34.]

430 S c h ä f e r Dietrich, Aufsätze, Vorträge und Reden. II. Jena, Gustav Fischer, 1913. [S. 382—402: Die deutsch-französische Sprachgrenze. S. 403—425: Deutsche Sprachgrenzen und Sprachenkämpfe.]

431 S p e i c h, Sprachverhältnisse und Mundarten. (In: Lothringen und seine Hauptstadt. S. 98—104.) [Metz 1913.]

432 T h i r i o t G., La Chanson des Sabots. (JB XXV (1913), S. 55—66.)

433 — Chansons lorraines. Metz 1913. 27 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 552.]

434 Volkslieder, Deutsche, aus dem Bitscher- und Saargemünder Land. Gesammelt von Pinck und Edel. Metz 1913. 11 S. [Vgl. JB XXV (1913), S. 552.]

435 Weydmann Jos., Die Volksbibliotheken Elsaß-Lothringens in den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern. Eine statistische Studie. [Schriften der Zentralstelle für ländliche Wohlfahrt- und Heimatpflege in Elsaß-Lothringen. E. V. 1914. Heft 3.] Straßburg, Straßb. Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co., 1914. 81 S.

436 Zéliqzon L., Zur lothringischen Volkskunde. [JB XXV (1913), S. 67—129.]

XIV. Numismatik.

437 Grivel A., Les Anciennes Mesures de France, de Lorraine & de Remiremont. .... Préf. de Philippe. Remiremont, impr. L. Causeret, 1914. 64 S.

438 Kull J. V., Medaillen des Pfalzgrafen Johann August von Veldenz zu Lützelstein, seiner Gemahlin Anna Elisabeth und seiner Schwägerin Susanna. (BlfM XLIX (1914), S. 5655—5657.)

439 Uhlhorn A., Diemeringen, eine Wild- und Rheingräfliche Münzstätte. S.: Nr. 159.





Bericht

über die

Tätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

für die Zeit

vom 1. April 1915 bis 31. März 1917.

Erstattet von dem Schriftführer Dr. **Ruppel.**

Der Bericht umfaßt zwei Jahre. In dieser langen Zeit ist die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde nicht öffentlich aufgetreten. Es fanden lediglich einige Vorstandssitzungen statt. Die Berufung von Mitgliederversammlungen, die Abhaltung von Vorträgen und die Veranstaltung von Ausflügen haben sich bei den bestehenden Verkehrsbeschränkungen nicht ermöglichen lassen. Über die wenigen Vorgänge in unserer Gesellschaft wurden die Mitglieder durch Rundschreiben unterrichtet.

Auch die verschiedenen Kommissionen und Arbeitsausschüsse sahen sich genötigt, auf Sitzungen zu verzichten. Jedoch hatte die Redaktionskommission für das Jahrbuch auch ohne Zusammenkunft reichlich Gelegenheit, fruchtbringende Arbeit zu leisten. Das systematische Sammeln der Volkslieder Lothringens, das durch die Mobilmachung unterbrochen wurde, konnte bisher nicht wieder aufgenommen werden. Aber aus zahlreichen Berichten der Sammler von Ende Oktober 1916 geht hervor, daß gelegentlich manches wertvolle Lied verzeichnet wurde. Über die bisherigen Resultate wurde in den Metzer Zeitungen vom 7. Oktober 1916 berichtet, woselbst auch die Namen derjenigen genannt sind, die sich um die Volksliedersammlung besonders verdient gemacht haben. Da der Verband der deutschen Vereine für Volkskunde auf unsere Einladung hin seine nächste große Tagung bald nach dem Kriege in Metz abhalten wird, seien alle Freunde lothringischen Volkstums schon heute um Mitarbeit gebeten, damit wir unseren Gästen recht viel Gediegenes aus der engeren Heimat zeigen und vortragen können.

Wenn auch die Opfer, die der Krieg uns auferlegt, außerordentlich groß sind, so wollen wir doch das Gute nicht allzu niedrig einschätzen, welches die uns zwangsweise auferlegte Ruhe der Gesellschaft gebracht hat, nämlich daß sie sich auf ihre Hauptaufgabe und auf ihren inneren Wert besinnen und Kräfte und Mut sammeln konnte für die großen Aufgaben lothringischen Geisteslebens, die uns nach Kriegsschluß erwachsen werden.

Seine Majestät der Kaiser hat auch in harter Kriegszeit seine Gesellschaft nicht vergessen und ihr Beweise seiner Huld und seines Wohlwollens zuteil werden lassen. Der Vorstand hat dem allerhöchsten Schirmherrn der Gesellschaft gelegentlich seines letzten Geburtsfestes die herzlichsten Glückwünsche übersandt. Das Telegramm des Herrn Vorsitzenden nahm Bezug darauf, daß die Gesellschaft auch seit Kriegsbeginn ihre kulturelle Aufgabe habe wahren können, indem sie helfen durfte, im besetzten Gebiete im Westen Kunst- und Kulturwerte, welche der Zerstörung geweiht waren, nach Seiner Majestät Will und Meinung zu retten und zu bergen, um sie der Wissenschaft und den Eigentümern zu erhalten. Als Antwort traf folgendes Telegramm ein:

„S. M. der Kaiser lassen der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde für die Glückwünsche, das Treugelöbnis und die bewährte Kriegshilfe herzlich danken.
Gez. Geh. Kabinettsrat von Valentini."

Es wird unser Bestreben sein, das Vertrauen unseres Protektors zu rechtfertigen und uns auch künftighin dessen würdig zu zeigen.

Der Vorsitzende unserer Gesellschaft, Herr Bezirkspräsident Freiherr von Gemmingen-Hornberg, feierte am 18. Februar 1917 mit seiner Frau Gemahlin das Fest der silbernen Hochzeit. Diesen Anlaß benutzte der Vorstand, um ihm nach einstimmigem Beschluß das vorliegende Kriegsdoppeljahrbuch 27/28 zu widmen und dem Jubelpaar eine schöne Jardinière gefüllt mit Blumen zu überreichen.

Der Vorstand hat in der Berichtzeit zwei Mitglieder durch den Tod verloren.

Kaum hatten wir unser Jahrbuch 26 ausgedruckt, als uns die Trauerkunde traf, daß unser Ehrenpräsident und langjähriger Vorsitzender, Herr Graf Zeppelin, auf seinem Schlosse Aschhausen in Württemberg das Zeitliche gesegnet habe. Der Vorsitzende unserer Gesellschaft, Herr Freiherr von Gemmingen, beteiligte sich am letzten Geleite des Verewigten und legte einen Kranz am offenen Grabe nieder. Was Herr Graf Zeppelin für unsere Gesellschaft war, was er Wertvolles in ihr und mit ihr leistete, hat Herr Professor Keune in dem oben abgedruckten Nachrufe zusammengefaßt.

Aber noch eines anderen schmerzlichen Verlustes müssen wir gedenken. Am 31. Dezember 1916 starb in Saarburg unser treu bewährter Mitarbeiter und verehrtes Vorstandsmitglied, Herr Gymnasialdirektor Professor Dr. Reusch. Herr Professor Keune war beauftragt, uns bei dem Begräbnis des hervorragenden Altertumsforschers zu vertreten und einen Kranz der Gesellschaft niederzulegen, wobei er dem Entschlafenen warme Worte des Nachrufs widmete, die in diesem Jahrbuch zum Abdrucke gelangt sind.

Von unseren ordentlichen Mitgliedern sind seit meinem letzten Bericht die weiteren elf Herren im Kampfe für das Vaterland gefallen:

Hofphotograph Bensemann-Metz, Amtsgerichtsrat Béringuier-Berlin, Beigeordneter Bubeck-Saarburg, Oberlehrer Dr. Daeschler-Metz, Archivassistent

Dr. Ginsberg-Berlin, Bildhauer Kohler-Metz, Rechtsanwalt Dr. Kramer-Forbach, Oberlehrer Dr. Prümm-Saarlouis, Hauptmann Reichard-München, Dr. Ruperti-Berlin, Oberleutnant Dr. Weyhmann-Hagen und Oberlehrer Dr. Wiltberger-Metz. Nach Schluß des Krieges werden wir die Namen aller unserer Mitglieder, die ihr Leben für die Heimat dahingaben, auf eine Ehrentafel vereinigen.

Außer den genannten beiden Vorstandsmitgliedern starben eines natürlichen Todes die Herren: Kaufmann Baudinet-Metz, Kaufmann Berthier-Diedenhofen, Direktor Bourgon-Niederweiler, Kassenkontrolleur Braun-Saarbrücken, Kassierer Brauns-Forbach, Ingenieur Buch-Langenheim, Arzt Dr. Butry-St. Avold, Bürgermeister Calmes-Raitenbuchen, Forstmeister Fischbach-Finstingen, Landrichter François-Metz, Ingenieur Frentz-Metz, Pfarrer Grob-Bivingen-Berchem, Hospitalarzt Dr. Hauth-Saargemünd, Graf v. Hennin-Schloß Hecklingen, Oberbahnhofsvorsteher Herbst-Hagendingen, Oberlehrer Professor Ibach-Saargemünd, Fabrikbesitzer Staatsrat E. v. Jaunez-Saargemünd, Justizrat und Notar Jung-Metz, Pfarrer Ley-Algringen, Bankier Leclaire-Diedenhofen, Rechtsbeistand Levy-Forbach, Pfarrer Matz-Kurzel a. d. Nied, Notar Michel-Château-Salins, Buchhändler Müller-Metz, Oberbahnhofsvorsteher Paßmann-Forbach, Landgerichtsrat Pauli-Straßburg, Generaloberst v. Prittwitz und Gaffron-Charlottenburg, Hauptschriftleiter Rehme-Metz, Mittelschullehrer Rech-Metz, Bankier und Bürgermeister Rollin-Wigingen, Oberlehrer Professor Dr. Rosbach-Trier, Kaufmann Roubach-Saarburg, Direktionsassistent und Bürgermeister Schaff-Erstingen, Drogist Karl Scheer-Metz, Kaufmann Ferd. Schmitz-Metz, Notar Dr. Steyert-Wich, Bezirkstagsmitglied A. N. Thomas-Albesdorf, Geheimer Justizrat Uhles-Berlin, Privatier de la Vernette-Metz, Fabrikbesitzer und Bezirkstagsmitglied Walter-Goetzenbrück, Glashüttendirektor Wanner-Meisenthal, Professor Dr. Wehmann-Straßburg und Rentner Weigand-Metz, zusammen 46.

Ausgetreten sind 70 Mitglieder.

Hatte uns schon das Jahr 1914/15 einen Gesamtverlust von 112 Mitgliedern gebracht — der damals aber durch genau ebensoviel Neueintritte ausgeglichen war —, so haben wir in den beiden letzten Jahren weitere 127 Verluste zu verzeichnen, denen nur 17 Neueintritte gegenüber stehen. Unsere Zahl ist daher von 1364 auf 1254 gesunken. Der absolute Verlust seit Kriegsbeginn beträgt 110 Mitglieder.

Wegen des außerordentlichen Raummangels, der stark gesteigerten Druckpreise sowie wegen der Unsicherheit vieler Adressen haben wir *in diesem Jahrbuch auf die Beigabe des Mitgliederverzeichnisses verzichten müssen.* Sobald friedliche Verhältnisse eingetreten sind, und die teilweise abgerissene Verbindung mit allen Mitgliedern wiederhergestellt ist, wird in unserm Jahrbuch auch das Mitgliederverzeichnis nicht fehlen.

In der Berichtszeit war unsere Gesellschaft durch den Schriftführer *vertreten* bei der Versammlung des „Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ zu Frankfurt a. M. am 13. und 14. September 1916 und bei der Tagung des „Verbandes der deutschen Vereine für Volkskunde“

vom 29. September bis 1. Oktober 1916 ebendaselbst. Beide Verbände wurden von uns eingeladen, bald nach dem Kriege ihre erste größere Tagung gemeinsam in der Stadt Metz abzuhalten. Die Einladungen wurden mit Dank angenommen. Beim Gesamtverein hielt unser Vertreter in der Universität Frankfurt einen Vortrag über den „Kriegsschutz der Archive in Französisch-Lothringen“, beim Verband für Volkskunde erstattete er kurzen Bericht über die Arbeiten der beiden lothringischen Volksliederkommissionen.

Wie schon bemerkt, ließ es sich nicht ermöglichen, Vorträge und Versammlungen abzuhalten. Wir konnten deshalb unseren *Sitzungssaal* nach Entfernung der Ausstattung der Kriegswohltätigkeit (zuerst den Damen vom Roten Kreuz und dann dem Kommunalverband für Lothringen) für die Kriegszeit überlassen. Letzterer hat sich bereit erklärt, für alle Beschädigungen und Abnützungen Ersatz zu leisten. Unseren großen Lichtbilderapparat haben wir wiederholt zu wohltätigen und vaterländischen Vorträgen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Sitz der Geschäftsstelle unserer Gesellschaft, und der nie versiegende Born für unser Jahrbuch und die Hauptarbeitsstätte vieler Mitglieder, *das Bezirksarchiv von Lothringen*, mußte seit Kriegsausbruch dauernd geschlossen bleiben; alle Archivbeamten sind anderweitig beschäftigt und die Räume sind von dem Kommunalverband für Lothringen besetzt.

Das Jahrbuch 26 hat im Sommer 1915 die Presse verlassen. Da unsere Buchbinder und unser Diener zum Heeresdienst eingezogen waren, hat sich der Versand desselben etwas länger hingezogen als gewöhnlich.

Die Herstellung des vorliegenden *Doppeljahrbuches* 27/28 war mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden. Der Mangel an Arbeitspersonal in der Druckerei war die Hauptursache, daß im Jahre 1916 kein Jahrbuch erschien. Da auch die Preise für Papier, Satz und Druck außerordentlich in die Höhe gingen, glaubte der Vorstand, um die Gesellschaft nicht finanziell zu gefährden, Jahrbuch 27 mit Jahrbuch 28 vereinigen und dieses Kriegsdoppeljahrbuch im Frühjahr 1917 herausgeben zu sollen.

Um das Erscheinen zur festgesetzten Zeit zu sichern, mußte eine zweite Druckerei um Unterstützung angegangen werden.

Die Bezeichnung als Kriegsdoppeljahrbuch rechtfertigt sich durch den Umstand, daß es gänzlich während des Krieges entstanden ist und mehrere Aufsätze, die mit dem Kriege zusammenhängen, enthält, daß es ferner bei seinem Umfang von 616 Seiten und bei seiner Ausstattung mit 40 Tafeln, einer Karte und 38 Textabbildungen und bei den außerordentlich gestiegenen Herstellungskosten zwei Jahrbücher vollwertig ersetzen dürfte.

Möge die Widmung dieses Jahrbuchs an unseren verdienten Vorsitzenden es jedem unserer Mitglieder doppelt lieb und wert machen.

Einige Aufsätze, die den Metzer Dom betreffen, erscheinen gleichzeitig im Metzer Dombaublatte, das unser Vorstandsmitglied, Herr Regierungs- und Baurat Schmitz, herausgibt.

Unter den Mitarbeitern des vorliegenden Jahrbuchs wird der Leser manchen bekannten Namen von gutem alten Klang wiederfinden. Wir hoffen, uns diese früheren Mitarbeiter auch für die Zukunft zu erhalten und neue tüchtige Kräfte hinzuzugewinnen.

Besonders dankenswert ist die Wiederaufnahme der Lothringischen Bibliographie zu begrüßen, die unsere beiden ersten Jahrgänge vor 28 und 27 Jahren so wertvoll machte. Leider haben wir auch unter den Mitarbeitern erneut recht schmerzliche Verluste zu beklagen: Die Herren Doktoren Ginsberg und Ruperti sind auf dem Felde der Ehre gefallen; den Tod des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Reusch habe ich bereits erwähnt. Hat uns so der Krieg manche Mitarbeiter entrissen, so hat er andererseits auch andere uns zugeführt: Der Privatdozent für Kirchenrecht an der Universität Breslau, Herr Dr. Löhr kam als Garnisonpfarrer und Herr Kunsthistoriker Dr. Badt als Mitarbeiter am Kunstschutz nach Metz. Beide haben Aufsätze für das vorliegende Jahrbuch geschrieben.

Mehrere fertig gestellte oder vorbereitete Arbeiten mußten aus Raummangel für das nächste Jahrbuch zurückgestellt werden, so der bereits gesetzte größere Aufsatz des verstorbenen Herrn Dr. Ruperti über „Metzer Bischofsgeschichte 1073—1090", sowie zwei kleinere Abhandlungen des Herrn Geheimrats Dr. Grotkaß über die Herren von Bolchen und des Berichterstatters über die Urkundenfälschungen des François de Rozier. Da auch sonst noch einige Aufsätze für das nächste Jahrbuch zugesagt sind, sehen wir auch in dieser Hinsicht mit Vertrauen in die Zukunft.

Die „Ergänzungshefte" sind während des Krieges um eines, das fünfte, vermehrt worden. Unser Vorstandsmitglied, der verdiente Erforscher des lothringischen Patois, Herr Professor L. Zéliqzon, hat nämlich das im Anfang des 18. Jahrhunderts entstandene Metzer Lustspiel „La famille ridicule" neu herausgegeben. Der Dialekttext ist auf jeder Seite ins Neufranzösische übertragen. Die Einleitung und der Kommentar sind in deutscher Sprache abgefaßt. Das Buch umfaßt in Oktavformat 138 Seiten und kostet broschiert 4 Mk. Unseren Mitgliedern wird es zu einem Vorzugspreis von 3 Mk. zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Auflage ist bereits verkauft. Eine Besprechung dieser Neuausgabe von Herrn Dr. v. Westphalen in Neuburg befindet sich in der Bücherschau dieses Jahrbuches.

Ein weiteres „Ergänzungsheft" wird wohl bald ausgegeben werden können. Es enthält die Studie unseres Mitgliedes des Herrn Dr. ing. J. Frey über „das lothringische Bauernhaus und seinen Hausrat". Eine große Zahl von Abbildungen nach eigenen photographischen Aufnahmen und Zeichnungen des Verfassers schmücken das interessante Werk, das sicherlich viele Freunde unter unseren Mitgliedern finden wird. Der Druck dieser Arbeit war schon begonnen, ehe unsere Gesellschaft die Publikation übernahm. Daher erklärt sich das größere Format, das mit Rücksicht auf die Ausstattung von dem Verlage bereits gewählt worden war.

Ferner hat der Vorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen, auch die Zusammenstellung der lothringischen Literatur von

1890—1912, die Herr Dr. Wilhelm, Bibliothekar an der Universitäts- und Landesbilbliothek zu Straßburg, in Bearbeitung hat, als „Ergänzungsheft" herauszugeben. Dadurch wird der Anschluß an die lothringische Bibliographie erreicht, die seinerzeit der jetzige Oberbibliothekar an der Landesbibliothek, Herr Professor Dr. Marckwald in unserem Jahrbuch für die Jahre 1888 und 1889 zusammengestellt hat. Da die Bibliographie von 1913 ab jährlich im Jahrbuch veröffentlicht werden soll, werden wir nach Erscheinen des genannten Heftes eine bequeme Übersicht über die gesamte lothringische Literatur seit Bestehen der Gesellschaft besitzen.

Als „Ergänzungsheft" dürfen wir auch das demnächst im Verlage des Bundes Heimatschutz in großer Auflage erscheinende Heimatschutzbüchlein bezeichnen, das unter Beigabe zahlreicher Bilder Liebe und Verständnis für Lothringen erwecken soll, soweit die deutsche Zunge klingt.

Das im Manuskript fertige Wörterbuch des Metzer Patois von Herrn Professor Zéliqzon hat die schätzenswerte Förderung auch auswärtiger wissenschaftlicher Institute gefunden. Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften in Berlin und die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft haben je 2000 Mk. Druckunterstützung bewilligt. Weitere Beihilfen dürften nach dem Kriege von privater Seite zu erwarten sein. Lediglich infolge Personalmangels in der bereits beauftragten Druckerei mußte der Beginn des Drucks vorläufig hinaus geschoben werden.

Es sind gleichfalls Kriegsgründe, die verhinderten, daß die große zweibändige Publikation des verstorbenen Herrn Geheimrats Karl Roemmich über die „Niederweiler Porzellane und Fayencen" nicht weiter gefördert ist. Aber auch hier hoffen wir, bald nach dem Kriege mit dem Druck beginnen zu können.

Das Lothringische Wappenbuch hat sein besonderes Schicksal. Die Originalhandschrift liegt in Paris. Mit ihr muß unsere Abschrift vor dem Drück nochmals genau verglichen werden. Der Zeitpunkt, wann diese Arbeit möglich wird, ist nunmehr in weitere Fernen denn je gerückt. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, die bisherigen Förderer des Wappenbuches zu bitten, die bewilligten Mitteln für dringendere Publikationen vorerst freizugeben. Die Photographien der Wappen und die Zinkplatten zu ihrer Vervielfältigung sind im Bezirksarchiv hinterlegt.

Über die Ausgrabungen und wichtigen Entdeckungen im Metzer Dom bei Anlage der neuen Kirchenheizung ist schon kurz im vorigen Jahrbuch berichtet worden. Ausführlich und abschließend berichten in dem vorliegenden Bande die Herren Professor Dr. R. S. Bour und Regierungs- und Baurat Schmitz.

Die Grabungen am alten Schlosse zu Pfalzburg sind wieder aufgenommen worden. Der burgähnliche Bau wurde in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts von dem genialen Wittelsbacher Georg Hans Pfalzgraf von Veldenz (1543—92) gleichzeitig mit der Stadt Pfalzburg erbaut. Das Schloß ist jetzt militärisches Eigentum und dient als Kaserne.

Ende 1907 und Anfang 1908 hatte man schon einmal unter Leitung des Herrn Baurats Stuckhardt vom Militärbauamt Saarburg begonnen, den ca. 6 m hohen Schutt, der beim Anlegen des Vaubanschen Festungswalls um das Bauwerk aufgeschüttet war, zu entfernen. Unsere Gesellschaft trug einen Teil der Kosten. Damals wurden die Anbauten der Militärbäckereien beseitigt, ein Kugelgewölbe aufgedeckt und die daran anschließende Umwehrungsmauer sowie ein Bastionsturm teilweise freigelegt. In dem Turme selbst wurde eine im Durchmesser 2 m messende Treppe bis zu 7 m Tiefe von Schutt gesäubert, ohne daß ihr Ende erreicht war. Die untersten Stufen waren bereits in den Felsen eingehauen. Diese Ausgrabungen wurden am 5. April 1908 im Auftrage unserer Gesellschaft von unseren Vorstandsmitgliedern Generalleutnant Dr. h. c. Schramm und Gymnasialdirektor Dr. Reusch eingehend besichtigt. Der Bericht des Herrn Generalleutnants schloß mit den Worten: „Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß Grabungen im großen Umfang in kunsthistorischer, bautechnischer und fortifikatorischer Beziehung sehr wertvolle Resultate ergeben werden.“ Herr Dr. Reusch hat sich noch kurz vor seinem Tode ganz ähnlich geäußert. Trotz alledem wurden die Ausgrabungen damals abgebrochen, weil die Kosten zu hoch waren, als daß sie unsere Gesellschaft hätte bestreiten können.

Nun fügte es ein glücklicher Zufall, daß einige sachverständige Herren in feldgrauem Rock in Pfalzburg zusammen trafen und sich des altehrwürdigen, scheinbar dem Untergang geweihten Schlosses annahmen. Herr Seminaroberlehrer a. D. Puls stellte seine Kenntnisse als Lokalhistoriker in den Dienst der Sache, Herr Oberleutnant Greiß, Stadtbaurat aus München-Gladbach, arbeitete ein ausführliches Gutachten über die Möglichkeit der Freilegung aus und nahm einen Plan des Schlosses auf, Herr Major von Loeper stellte arbeitsverwendungsfähige Soldaten zur Verfügung, die unter der sachkundigen Leitung des Herrn Oberleutnants Dr. P. Müller und des Herrn Leutnants Kalkhoff die aussichtsreiche Arbeit in Angriff nahmen. Die beiden Schriftführer der Gesellschaft haben die Grabungen am 31. Oktober 1916 besichtigt. Das bisherige Ergebnis ist schon recht erfreulich, wie uns ein Bericht des Herrn Oberlehrers Puls zeigt. Das Schloß ist jetzt durch einen 3 m tiefen und 4 m breiten Graben an der Nord-Ost- und Südseite freigelegt, wobei verschiedene alte Bauarbeiten und Fundstücke zu Tage traten. Genannt sei vor allem eine talergroße Silbermünze aus der Zeit um 1570, die auf der einen Seite das Bild Pius V. trägt und auf der Rückseite einen fahnentragenden Löwen zeigt mit der Umschrift: „Bononia mater studiorum“.

Ich hoffe im nächsten Jahrbuch unter Beigabe von Abbildungen ausführlich und abschließend über diese Ausgrabungsarbeiten berichten zu können.

In der Nähe der Feste **Leipzig** (Gemeinde Amanweiler) wurden bei Armierungsarbeiten römische Baureste aus dem 4. nachchristlichen Jahrhundert freigelegt. Dabei wurde unter anderem auch eine Münze des Kaisers Magnentius (etwa 350 n. Chr.) aufgefunden.

Wichtiger war die Entdeckung unserer Krieger in den vordersten Schützengräben **südlich von Metz, bei Norroy auf dem linken**

Moselufer. Es ist ein schöner Altar, den ein zu Steinbruchsarbeiten abkommandiertes Fähnlein einer damals in Mainz garnisonierten römischen Legion hier etwa um das Jahr 80 n. Chr. dem Hercules-Saxsetanus gesetzt hatte. Der Abtransport des mächtigen Kolosses war erst möglich, nachdem ihn eine schwere französische Mine in mehrere Teile zerschlagen hatte. So langte der Altar als Kriegsbeschädigter im Metzer Museum an. Herr Museumsdirektor Professor Keune hat über diesen wichtigen Fund bereits im Römisch-Germanischen Korrespondenzblatt (1916 Nr. 3), in dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (LXIV, 1916, Sp. 255 und 265) und im Korrespondenzblatt der Römisch-Germanischen Kommission 1917 (I 59) kurz berichtet und für unser Jahrbuch den ausführlichen Aufsatz über diesen Gegenstand zugesagt.

Bei dem Bau der Militärstraße Malrich—Moselüberbrückung bei Thuringen wurden zahlreiche römische Dachziegel (tegulae und imbrices), Plattenziegeln und Heizkästchen für Luftheizanlagen gefunden. Die Angabe des „Reichsland" (III 702), daß die Mosel hier eine gewisse Strecke gepflastert sei, hat sich als irrig erwiesen. Die in Aussicht genommenen systematischen Ausgrabungen an der Fundstelle sind bisher noch nicht begonnen worden.

Auch die zwischen Flaich und Ennerchen in Angriff genommene Ausgrabung eines 5 m unter der Erdoberfläche liegenden Ganges mit Wasserleitung, worüber das letzte Jahrbuch einen vorläufigen Bericht brachte, konnte bisher noch nicht weitergeführt werden.

Durch die Krankheit und den Tod des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Reusch wurden die Ausgrabungen an einem großen römischen Baukomplex bei Saarburg unterbrochen; sie werden nach Kriegsschluß wieder aufgenommen.

Die von unserer Gesellschaft noch verwahrten dürftigen Fundstücke von den Metzer Schlachtfeldern aus dem Jahre 1870 usw. wurden unter Wahrung des Eigentumsrechts dem Metzer Museum überwiesen.

Der schon im vorigen Jahrbuch erwähnte Schutz von bedrohten Kunstwerken und Archiven im besetzten Gebiete Frankreichs wurde weiterhin von den beiden Schriftführern der Gesellschaft ausgeführt. Dem Herrn Museumsdirektor Professor Keune wurden zu diesem Zweck die beiden Berliner Kunsthistoriker, Herr Dr. Badt und Herr Dr. Burchard zur Unterstützung beigegeben, während dem Archivdirektor Dr. Ruppel der k. b. Kreisarchivassessor Dr. Albert Pfeiffer aus Speyer zugeteilt wurde. Über den Kunstschutz hat Herr Professor Keune in dem Lothringer Kalender für das Jahr 1917 ausführlich berichtet, über den Archivschutz handelt der Berichterstatter in einem Aufsatz dieses Jahrbuchs. Es sei auch an dieser Stelle, wie schon so oft, nochmals ausdrücklich betont, daß die vor der sicheren Zerstörung von uns geflüchteten Gegenstände nur zu dem Zwecke gesichert und geborgen wurden, um sie der Wissenschaft und den Eigentümern zu erhalten. Von allen Sachen werden Verzeichnisse aufgestellt und bei verschiedenen öffentlichen Stellen hinterlegt, so daß wir imstande sind, selbst dem bösesten Willen

entgegenzutreten. Die von dem Metzer Museum hergestellten zahlreichen Photographien von Kunstwerken des besetzten Gebietes haben hohen dokumentarischen Wert. Sie sind unserer Gesellschaft zur vorläufigen Aufbewahrung im Bezirksarchiv übergeben worden.

Die innerhalb der Armeeabteilung A ausgeführten Schutzmaßnahmen geschahen in Verbindung mit dem Herrn Geheimrat Rolfs, Hauptmann bei der Etappeninspektion. Eine besonders wertvolle Unterstützung in diesem Gebiet lieh uns unser Mitglied, Herr Pfarrer Dr. Pauly in Elfringen.

Unsere Münze in Wich hat bei den von den Franzosen im August 1914 bewirkten Sprengungen der Seillebrücken in der Stadt nur unerheblich gelitten. Einige zersprungene Fensterscheiben wurden auf Anordnung des Schriftführers durch eine Notverglasung ersetzt. Französische Offiziere haben die Münze besucht und ihre Namen in unser Gästebuch eingetragen. Das Mobiliar der Münze wurde neuerdings vor der möglichen französischen Beschießung in Sicherheit gebracht. Frau Apotheker Scheffer und Herr Bürgermeister Sinner verdienen dankbare Anerkennung für ihre Sorge um das historische Bauwerk und die daselbst aufbewahrten Kunstgegenstände.

Nicht ohne große Befriedigung können wir mitteilen, daß es gelungen ist, einem unserer Mitglieder, Baron de la Chaise, wertvolle Teile der Möbel, Gobelins, Bücher und Archivalien aus seinem von französischen Granaten nunmehr fast ganz niedergelegten Schlosse Aulnois (Erlen) zu retten und zu bergen. Herr Divisionskommandeur Balck und seine Soldaten haben sich bei der Bergung, die Ordensschwestern von Orhofen (Oriocourt) und Herr Bürgermeister Dr. Engelmann in Delm durch zeitweilige gastliche Aufnahmen des Bergegutes den Dank der Wissenschaft und dser Eigentümer verdient.

Die Aufstellung der geborgenen Archive usw. haben im Bezirksarchiv mancherlei Arbeiten notwendig gemacht. Hierzu hat das Landsturmkommando unter Herrn Hauptmann Redslob und besonders das Ersatzbataillon des 8. Rheinischen Fuß-Artl.-Regiments unter Herrn Oberstleutnant Friese in bereitwilligster Weise Soldaten abkommandiert.

Wir würden ein Haupttätigkeitsfeld unserer Gesellschaft unerwähnt lassen, wenn wir die zahlreichen Anregungen vergäßen, die von ihr auch in der Kriegszeit ausgegangen sind. An viele Feldgraue wurden Bücher geschickt, Literatur nachgewiesen und wissenschaftliche Auskünfte erteilt. Manche alte und neue Verbindung ist angeknüpft worden, die später ihre Früchte zu tragen verspricht.

Mit ganz besonderem Nachdruck möchte ich auf das umfangreiche Gutachten unserer Gesellschaft hinweisen, das unser Vorsitzender, Herr Bezirkspräsident Freiherr von Gemmingen, der Stadt Metz über die Gründung eines Kriegsmuseums für den gesamten westlichen Kriegsschauplatz vorlegte. Zu unserer Freude konnten wir feststellen, daß es den Anstoß gab, die bereits früher von städtischer Seite angeregte aber wieder ins Stocken geratene Angelegenheit mit aller Kraft zu fördern. Das Gutachten der Gesellschaft wurde von der Stadt Metz als Denkschrift gedruckt. Um so lieber hat

der Vorstand auf Ansuchen der Stadtverwaltung sich an der großen Metzer Kriegsausstellung beteiligt, insbesondere auch die Leitung der in der Ausstellung abzuhaltenden Vorträge übernommen.

Eine weitere Anregung unserer Gesellschaft an die Stadt Metz betraf die Errichtung von Hochschulkursen für studierende Feldgraue. Leider hat sich der Gedanke aus militärischen Gründen in unserer Stadt selbst nicht verwirklichen lassen. Der frühere Führer der Armeeabteilung C, Seine Exzellenz General der Infanterie von Strantz, hat daher diese Kurse in Conflans, Jarny und Labry abhalten lassen. Sie haben bei allen Gebildeten und ganz besonders bei den studierenden Feldgrauen begeisterte und dankbarste Aufnahme gefunden. Die deutschen Hochschulen erkannten den Wert dieser Kurse dadurch an, daß die Universität Berlin Exzellenz von Strantz die Würde eines Ehrendoktors verlieh.

Herr Kunstmaler Hablützel aus Metz-Ost bot der Gesellschaft eine Reihe von Bildern zum Kaufe an, die er unmittelbar nach der Lothringer Schlacht im August 1914 an Ort und Stelle besonders in Dalheim, Conthil, Geblingen und Liedersingen entworfen hatte. Zur Unterstützung lothringischer Kunst hat die Gesellschaft diese Bilder erworben, um sie gegebenenfalls später dem zu gründenden Metzer Kriegsmuseum zu überweisen.

Zum Schlusse noch einige Mitteilungen.

Die von unserem Ehrenmitglied, Herrn Generalleutnant Dr. h. c. Schramm zuerst in unserem Jahrbuch (XVI 142, XVIII 276, und XXII 86) veröffentlichten Bemerkungen zur Rekonstruktion griechisch-römischer Geschütze sollen in einer gut ausgestatteten Neuauflage erscheinen. Der Anteil unserer Gesellschaft an dem Bau der Geschütze und an der Erstpublikation des Werkes wird im Vorwort erwähnt werden.

Die lateinische Inschrift, die auf Befehl des Kaisers zur Erinnerung an die Übergabe der Schrammschen Geschütze in der Saalburg angebracht worden war (Jahrbuch XVI 512) soll erneuert werden. Der Text wird zur Zeit von Herrn Professor Keune durchgesehen.

Von sonstigen Kriegsarbeiten unserer Mitglieder nenne ich die schöne mit 20 Tafeln und 24 Textabbildungen geschmückte Publikation des Herrn Dombaumeisters Schmitz über die kirchlichen Barockbauten in Metz, die als erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift für christliche Kunst XXVII 89 im Jahre 1915 erschienen ist. Eine Besprechung von Herrn Baurat Wahn ist in diesem Jahrbuch abgedruckt.

An Beihilfen für unsere Publikationen und Ausgrabungen gingen ein: die jährlichen Zuschüsse des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, des Bezirks Lothringen, der Stadt Metz, des Herrn Geheimen Kommerzienrats Adt in Forbach, des Herrn August Thyssen auf Schloß Landsberg und der Solvay-Werke in Bernburg. Herr Sanitätsrat Dr. Stach von Goltzheim-Buß schenkte der Gesellschaft eine wertvolle keltische Goldmünze. Allen diesen Gönnern sprechen wir auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus.

Unsere sonstigen Einnahmen sind nicht unwesentlich zurückgegangen. Wenn trotzdem die Kassenverhältnisse gut geblieben sind, so war dies nur durch eine ganz vorsichtige Geschäftsführung möglich. Wenn wir deshalb unseren Mitgliedern nicht so viel geboten haben, als wir gerne geboten hätten, so werden sie doch unsere Handlungsweise durchaus billigen, weil nur so die Gesellschaft lebenskräftig und leistungsfähig die Kriegszeit überwinden kann. Für die ausgefallenen Vorträge und Ausflüge werden wir reichlich zu entschädigen suchen, sobald uns dazu die Möglichkeit gegeben wird. So kam der Vorstand einer Aufforderung der Stadt Metz gern nach, als diese unsere Gesellschaft einlud, während der 3½ monatlichen Dauer der Kriegsausstellung in dem Neubau der Oberrealschule an jedem Mittwoch Abend wissenschaftliche Vorträge halten zu lassen. Es wurde mit Rücksicht auf den guten Zweck beschlossen, jedem, der sich im Besitze einer Karte für den Besuch der Ausstellung befindet, freien Zutritt zu diesen Vorträgen zu gestatten. Da der gesamte Reinertrag der Metzer Kriegsausstellung wohltätigen Zwecken zugeführt wird, glaubten wir in Übereinstimmung mit unseren Mitgliedern zu handeln, wenn wir unsere Bereitwilligkeit zur Veranstaltung der Vorträge nicht von Sonderbedingungen abhängig machten. Da diese Mittwochsvorträge schon in das Vereinsjahr 1917/18 fallen, wird über sie im nächsten Jahrbuch ausführlicher berichtet werden.

Das Postscheckkonto der Gesellschaft (Karlsruhe 8854) hat sich bisher sehr gut bewährt. Da wir im Jahre 1916 kein Jahrbuch versandt haben, wurden die Beiträge für das Vereinsjahr 1916/17 und die Rückstände aus dem Jahre 1915/16 von der Metzer Geschäftsstelle direkt eingezogen.

Wir bitten jedoch diejenigen unserer Mitglieder, die Ortsgruppen angeschlossen sind, den Mitgliedsbetrag für 1917/18 beim Empfang dieses Jahrbuchs dem Ortsgruppenkassierer zu übergeben, der ihn dann unserem Postscheckkonto überweisen kann.

Unser stellvertretender Vorsitzender, Herr Geheimrat Adt, zeigte stets für die Nöte unserer Gesellschaft ein offenes Ohr und eine offene Hand. Er hatte seinerzeit zum Ankauf eines eigenen Heims einen Grundstock von 10 000 Mk. geschenkt. Da aber weitere größere Spenden von anderer Seite für diesen Zweck ausblieben, hat Herr Geheimrat Adt auf unsere Bitte, den von ihm gestifteten „Hausbaufonds" für andere Zwecke freigegeben.

Mit einer Anzahl wissenschaftlicher Vereine hat die Gesellschaft das Verhältnis des gegenseitigen Schriftenaustauschs aufgenommen oder erneuert. Aus Raummangel sind die Austauschgesellschaften und ihre Schriften in diesem Jahrbuch nicht aufgeführt.

Von unseren alten Jahrbüchern kaufen wir die Jahrgänge 2, 3, 4, 5[1], 9 und 21[1] und Ergänzungsheft 1 zurück.

An Weihnachtsgaben stellen wir unseren Mitgliedern zu Vorzugspreisen zur Verfügung: Eine Reiterstatuette Karls des Großen aus dem Metzer Dom in Kerngalvano zu 42 Mk., und prachtvolle Nachbildungen von zwei großen

farbigen Wappenurkunden des Metzer Bezirksarchivs zu je 5 Mk. Die Steingutfabrik in Niederweiler hat sich auf unsere Bitte erneut bereit erklärt, Altniederweiler Figuren und Gruppen in Biskuit für unsere Mitglieder herzustellen und zu Vorzugspreisen abzugeben.

Anhangsweise sei es mir als dem Sekretär der Historischen Kommission für die Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen gestattet, ein kurzes Wort über die Arbeiten dieser mit unserer Gesellschaft eng verbundenen Kommission zu sagen. Sie hat zwar in der ganzen Berichtszeit keine Sitzung abgehalten; jedoch wurden die Arbeiten ihrer Mitglieder weiter fortgeführt. Unserem leider viel zu früh verstorbenen Vorstandsmitgliede Karl Wichmann war es nicht vergönnt gewesen, die von ihm in nimmermüder Arbeit weit geförderte Ausgabe der „Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts" abgeschlossen vor sich zu sehen. Sein Freund, Herr Gymnasialdirektor Professor Dr. Grimme, hat die Fortführung des Druckes vom 34. Bogen des 3. Bandes ab übernommen. Nun ist während des Krieges auch der vierte und letzte Band der Bannrollen erschienen und damit ein mühevolles wissenschaftliches Werk größter Bedeutung abgeschlossen. Die beiden letzten Bände sind angefüllt mit den Registern zu den beiden ersten Textbänden. Sie machen das außerordentlich wichtige Material zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Metz besonders in topographischer Hinsicht jedem Fachmann leicht zugänglich.

Der zweite Band der Cahiers de doléances mit den Beschwerden des dritten Standes des Bezirkes Metz wurde von den beiden Herausgebern Dorvaux und Lesprand so weit gefördert, daß er in Kürze ausgegeben werden kann. Auch hier hat lediglich der Mangel an Personal in der Druckerei ein früheres Erscheinen des Bandes verhindert.

Die beiden Bände der Protokolle des Metzer Domkapitels, die in Herrn Gymnasialdirektor Professor Dr. Grimme einen kompetenten Bearbeiter gefunden haben, sind druckfertig. Ebenso liegt der dem Berichterstatter übertragene III. Band der Sauerlandischen Urkunden und Regesten aus dem Vatikanischen Archiv, der die Zeit von 1370—1415 umfaßt, fast vollständig druckfertig vor.

Das Abschreiben der Metzer Nekrologien hat Herr Professor Dr. Bour fast beendet. Die Sammlung der historischen Inschriften Lothringens wurde von ihm nicht unerheblich vermehrt.

* * *

So war es der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde im Bewußtsein ihrer besonderen großen Aufgabe auch in den beiden verflossenen Jahren harter Kriegszeit möglich, ihre Wurzeln tiefer zu schlagen, neue grüne Reiser zu treiben und einige kostbare Früchte ausreifen zu sehen.

